



universität
wien

DISSERTATION / DOCTORAL THESIS

Titel der Dissertation / Title of the Doctoral Thesis

Systemprobleme des Kinderbetreuungsgeldgesetzes

—

Warum die §§ 2 Abs 1 Z 3, 5c Abs 1, 8b Abs 1 1. Satz, 24 Abs 1 Z 3, 24a Abs 1 Z 1 und Z 3 und Abs 2, 26a 1. und 2. Satz KBGG den Gleichheitssatz aufgrund ihres empirisch beweisbar fehlenden Potentials zur Zielerreichung verletzen.

verfasst von / submitted by

Mag. Maria Ramberger

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, 03.05.2017 / Vienna, May 3rd 2017

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on the student
record sheet:

A 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt /
field of study as it appears on the student record sheet:

Rechtswissenschaften

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	XIV
---------------	-----

TEIL 0 – METHODIK

I. EINLEITUNG

I.1 ARBEITSHYPOTHESEN / FORSCHUNGSFRAGEN	1
I.2 FORSCHUNGSBEREICH	1
I.3 AUFBAU & METHODIK	2
I.3.1 Teil 1 – Systematik und Zielsetzungen des KBGG	3
I.3.2 Teil 2 – mathematisch-graphische Gesetzesanalyse	4
I.3.3 Teil 3 – rechtliche Problemanalyse	9
I.3.4 Anhang	11
I.4 EINSCHRÄNKUNGEN UND VEREINFACHUNGEN	11
I.4.1 Identifizierung der 12+2-Varianten als ideale Abgrenzung	12
I.4.2 Einkommen NEU als entscheidende mathematische Größe	12
I.4.3 Fokus auf mittlere bis hohe Einkommen	15
I.4.4 Der Modell-KBG-Bezieher	15
I.4.5 Auswahl repräsentativer Fallbeispiele	16
I.5 BEGRIFFSDEFINITIONEN UND ANMERKUNGEN	21

TEIL 1 – DIE ZIELE DES KBGG

II. LEBENSEREIGNIS KIND IM ÖSTERREICHISCHEN RECHT

II.1 KINDER, BETREUUNG, ARBEITSPLATZ UND KOSTEN	27
II.2 ELTERNCHAFT & ARBEITSVERHÄLTNIS	29
II.3 KOSTEN DER ELTERNCHAFT	30
II.3.1 Generationenvertrag, vertikale und horizontale Umverteilung	30
II.3.2 Fürsorge-, Versicherungs- und Vorsorgeprinzip, FLAF	33
II.4 ZUSAMMENFASSUNG	35

III. ENTWICKLUNGSGESCHICHTE AB 1955

III.1 1955 BIS 1988: WOCHENGELD & KARENZURLAUB, GRUNDLAGEN ...	37
III.2 1989 BIS 2001: KGG – ÜBERGANGSPERIODE, AKTIVE VÄTER	41
III.3 01.01.2002: VOM KGG ZUM KBGG – NEUORIENTIERUNG	42
III.3.1 Anknüpfung an Familienbeihilfe	43
III.3.2 Überwiegende Betreuung des Kindes	45
III.3.3 Auswirkung der Neugestaltung	46
III.4 01.01.2010: KBGG-NOVELLE 2009 – NACHBESSERUNGEN	48
III.5 REFORM 2017	50
III.5.1 Familienzeitbonusgesetz	51
III.5.2 KBGG-Reform: KBG-Konto	53

IV. ZIELSETZUNGEN DES KBGG

IV.1 EINLEITUNG

IV.1.1 Datenauswertung und Quellenkritik	56
IV.1.2 Gliederung	57

IV.2 ALLGEMEINGÜLTIGE ZIELE DES KBGG

IV.2.1 Einfluss auf das generative Verhalten - Erhöhung der TFR	60
IV.2.1.1 Zielsetzung – Fertilitätsfördernder Beitrag	60
IV.2.1.2 Problemdefinition und strukturelle Analyse des Geburtendefizits ..	61
IV.2.1.3 Exkurs: pronatalistische Bevölkerungspolitik	65
IV.2.1.4 Exkurs: Förderung des Kinderwunsches und Fertility Gap	72
IV.2.1.5 Mittel zur Zielerreichung – Realisierungsfördernde Maßnahmen ..	76
IV.2.1.5.1 Maßnahmen zur Steigerung der PBC	76
IV.2.1.5.2 Maßnahmen gegen ein Hinausschieben von Geburten	78
IV.2.1.6 Kurzfassung zur Zielsetzung: Erhöhung der Fertilitätsrate	79
IV.2.2 Familienförderung	82
IV.2.2.1 Familienförderung 1: Finanzielle Unterstützung	83
IV.2.2.1.1 Erhalt des individuellen Lebensstandards	84
IV.2.2.1.2 Armutsprävention	84
IV.2.2.1.2.1 Zielsetzung – Mindesteinkommen oder bloße Stütze	85
IV.2.2.1.2.2 Problemdefinition – erhöhte Armutsgefährdung	86
IV.2.2.1.2.3 Mittel zur Zielerreichung – Umverteilende Maßnahmen	87
IV.2.2.2 Familienförderung 2: Flexibilität und Wahlfreiheit	88
IV.2.2.2.1 Zielsetzung – Gleichwertigkeit v Eigen- & Fremdbetreuung ..	88
IV.2.2.2.1.1 Exkurs: Einschränkung der Wahlfreiheit durch ZuvGr?	91
IV.2.2.2.2 Problemdefinition – Beeinflussung durch das KBGG	96
IV.2.2.2.2.1 Finanzielle und emotionale Einflussfaktoren	97
IV.2.2.2.2.1.1 Einflussfaktor: Einkommen NEU, finanzielle Komponenten	97
IV.2.2.2.2.1.2 Emotionale Einflussfaktoren bei gleichem Einkommen NEU	100
IV.2.2.2.2.1.3 Emotionale Einflussfaktoren bei versch Einkommen NEU ...	103
IV.2.2.2.2.2 Informationsdefizite – Rechtskenntnis und Planbarkeit	107
IV.2.2.2.3 Mittel zur Zielerreichung	109
IV.2.2.2.3.1 Subjektiv gleichwertige Einkommen NEU	110
IV.2.2.2.3.2 Getrennte Gewährung unabhängigen Transferleistungen	111
IV.2.2.3 Familienförderung 3: Familie und Beruf	114
IV.2.2.3.1 Zielsetzung – Vereinbarkeit v Fam.- und Erwerbsleben ...	114
IV.2.2.3.2 Problemdefinition	116
IV.2.2.3.2.1 Wiedereinstiegshindernisse	117
IV.2.2.3.2.2 Finanzielle Folgen beruflicher Auszeiten	120
IV.2.2.3.3 Mittel zur Zielerreichung	123
IV.2.2.3.3.1 Schaffung von Rahmenbedingungen	124
IV.2.2.3.3.2 Möglichkeiten zur Zielerreichung innerhalb d Systems KBGG	125
IV.2.2.3.3.3 ZuvGr vs Zielsetzung der Vereinbarkeit von Familie u. Beruf	127
IV.2.2.4 Kurzfassung zur Zielsetzung: Familienförderung	129

IV.3 GENDERSPEZIFISCHE ZIELE:
FRAUEN UND ARBEITSMARKT, MÄNNER UND KINDERERZIEHUNG

IV.3.1 Einleitung	133
IV.3.2 Zielsetzung: Beitrag zur Gleichheit zwischen den Geschlechtern	135
IV.3.2.1 Exkurs: Zuv und Väterbeteiligung – ein Widerspruch?	137
IV.3.3 Problemdefinition – Ungleichheit zwischen den Geschlechtern	138
IV.3.3.1 Statistische Ungleichverteilung	139
IV.3.3.2 Rollenbilder und biografische Faktoren	141
IV.3.3.3 Einkommensschere und Nutzenmaximierung	143
IV.3.3.4 Retraditionalisierung	144
IV.3.3.5 Väterkarenz als Karrierehemmnis	145
IV.3.3.6 KBG-Bezug ohne Kinderbetreuung	149
IV.3.4 Mittel zur Zielerreichung	151
IV.3.4.1 Gleichstellung von Frauen am Arbeitsmarkt	151
IV.3.4.2 Erhöhung der Väterbeteiligung	152
IV.3.4.2.1 Exkurs: Vom KBG-Bezug zur Übernahme von Verantwortung	152
IV.3.4.2.2 Realisierungsfördernde Maßnahmen	156
IV.3.4.2.3 Anreize ausschließlich für Väter	156
IV.3.4.2.4 Mittelbare Adressierung von Vätern	159
IV.3.5 Kurzfassung: genderspezifische Aspekte der KBGG-Zielsetzungen	161

IV.4 SPEZIELLE ZIELSETZUNGEN DER ZUVGR

IV.4.1 Einleitung	164
IV.4.1.1 Auslegungsbedürftige Intentionen des Gesetzgebers	165
IV.4.1.2 Wesen der KBGG-ZuvGr	167
IV.4.1.2.1 Geplante Überschreitung der ZuvGr und De-facto-KBG	168
IV.4.1.2.2 Auswirkungen des De-facto-KBG auf Lenkungseffekte	171
IV.4.1.3 Aus dem Wesen der KBG-ZuvGr resultierende Konflikte	173
IV.4.1.4 Konflikte zw ZuvGr und Hauptzielsetzungen / Prüfungsschema	173
IV.4.1.5 Herleitung der zusätzlichen Zielsetzungen in Anhang VII.	176
IV.4.2 Zusätzliche ZuvGr-relevante Zielsetzungen gem Anh VII.	177
IV.4.2.1 Gewichtung der Ziele in Abhängigkeit vom Einkommen ALT	177
IV.4.2.2 Zusätzliche ZuvGr-relevante Prinzipien und Zielsetzungen	178
IV.4.2.2.1 Gezielte Erhöhung niedriger Einkommen ALT	178
IV.4.2.2.2 Vermeidung der Bereicherung wohlhabender Eltern	178
IV.4.2.2.3 Mittlere Einkommen ALT	179
IV.4.2.2.4 Notwendigkeit einer Deckelung der Transferleistung	180
IV.4.2.2.5 Prinzip der kontinuierlichen Einkommensentwicklung	181
IV.4.2.3 Offene Fragen	182
IV.4.2.3.1 Existenz und Höhe der absoluten P-ZuvGr	182
IV.4.2.3.2 Einkommensminderung durch ZuvGr für Eink. ALT über 3.000 Euro	184
IV.4.2.3.3 Etablierung eines Konnexes zw Transferleistungs- und ZuvGr-Höhe	185
IV.4.2.3.3.1 Exkurs: objektiver Nutzen einer Transferleistung	186
IV.4.2.3.4 Offene Fragen zur Existenz von 6 ZuvGr-Tagsatz-Kombinationen	187

TEIL 2 – MATHEMATISCH-GRAPHISCHE PROBLEMANALYSE**V. EINLEITUNG**

V.1 EINFÜHRUNG IN VERWENDETE GRAFIKEN	193
V.2 HERLEITUNG UND VERWENDUNG VON REFERENZWERTEN	198
V.2.1 Herleitung von Referenzwerten	199
V.2.1.1 Übersicht	199
V.2.1.2 Vorgehensweise	201
V.2.2 Verwendung von Referenzwerten	203
V.2.2.1 ‚Eignung‘ als binäre Eigenschaft	204
V.3 KATEGORIEN VON REFERENZWERTEN	205
V.3.1 Isolierte Referenzwerte	206
V.3.2 Modifizierte Referenzwerte	207
V.3.3 Kombinierte Referenzwerte	209
V.4 DEFINITION DER AUSSAGEKRAFT ABWEICHENDER WERTE	210
V.4.1 Abweichende Werte als Marker für mögliche Problematiken	211
V.4.2 Relevante und Irrelevante Abweichungen	212
V.4.3 Unschärfen bei Abgrenzung von Abweichungen durch Variable c	212
V.4.4 Informationsdefizite durch Stichproben	215
V.4.5 Zusammenfassung	216

**VI. VERWEIS AUF UND ZUSAMMENFASSUNG
DER ARBEITSCHRITTE DES ANHANGES**

VI.1 BERECHNUNG ALLER FALLBEISPIELE IN ANH V. UND VI.	217
VI.2 HERLEITUNG DER REFERENZWERTE IN ANH VIII.	217
VI.2.1 Isolierte Referenzwerte gem Anh VIII.1	217
VI.2.1.1 Referenzwert für Armutsvermeidung gem Kap IV.2.2.1	217
VI.2.1.2 Referenzwert für Steigerung der Geburtenrate gem Kap IV.2.1	218
VI.2.1.3 Referenzwerte für Vereinbarkeit Familie&Beruf gem Kap IV.2.2.3	219
VI.2.1.3.1 F&B: Relationen zw unterschiedlichen Einkommen NEU	219
VI.2.1.3.2 F&B: Relationen zw Einkommen und Arbeitszeit/Stundenlohn	220
VI.2.1.4 Referenzwerte zur Wahlfreiheit gem Kap IV.2.2.2	221
VI.2.1.4.1 Wahlfreiheit: Absolute und Relative Untergrenzen	221
VI.2.1.4.2 Wahlfreiheit: Relation zw unterschiedlichen Transferleistungshöhen	224
VI.2.1.5 Referenzwerte für Gleichheit der Geschlechter gem Kap IV.3	224
VI.2.1.5.1 Väterbeteiligung: Untergrenze für Einkommen NEU	225
VI.2.1.5.2 Väterbeteiligung: Bezug auf das Haushaltseinkommen	226
VI.2.1.5.3 Väterbeteiligung: Referenzwert für aktive Väterbeteiligung	226
VI.2.2 Modifizierte Referenzwerte gem Anh VIII.2	227
VI.2.2.1 Modifizierte Referenzwerte für Armutsvermeidung	227
VI.2.2.2 Modifizierte Referenzwerte zur Steigerung der Geburtenrate	227
VI.2.2.3 Modifizierte Referenzwerte für Familie und Beruf	228
VI.2.2.4 Modifizierte Referenzwerte für Wahlfreiheit	229
VI.2.2.5 Modifizierte Referenzwerte für Väterbeteiligung	230
VI.2.3 Kombinierte Referenzwerte gem Anh VIII.3	231

VI.3 PROBLEME UND ERKENNTNISSE WÄHREND DES HERLEITUNGS- UND KOMBINATIONSVORGANGES	233
VI.3.1 (Fehlende) Kompatibilität der Hauptzielsetzungen	233
VI.3.2 Erweiterung aller Referenz-Prinzipien um Variable c	236
VI.3.2.1 Voraussetzungen für Ausweitung	237
VI.3.2.1.1 Obergrenze für Einkommen NEU mZuv	237
VI.3.2.1.2 Ausgliederung anderer Mehrkosten und Zuv-konnexer Kosten	238
VI.3.2.2 Negative Konsequenzen der Ausweitung der Wahlfreiheit	239
VI.3.2.2.1 Geringe Anreize für Gleichheit zwischen den Geschlechtern	239
VI.3.2.2.2 Starke Abhängigkeit von externen Faktoren	240
VI.3.2.3 Bedarf zusätzlicher Erhebungen zur Bestimmung der Variable c	240
VI.3.3 Hyp Anwendung der kombinierten Referenzwerte und bvm-ZuvGr ...	242
VI.3.4 Zusammenfassung und Empfehlungen	244

VII. IDENTIFIKATION UND ANALYSE ABWEICHENDER WERTE

VII.1 ÜBERBLICK	245
VII.1.1 Ad Ausschluss von Einkommen ALT unter 1.000 Euro	247
VII.1.2 Alternativen zur geltenden Rechtslage / Verwaltungsaufwand	248
VII.2 ABWEICHUNGEN A & B v KOMBINIERTEN REFERENZBEREICH	251
VII.2.1 Abweichung A	251
VII.2.1.1 Analyse & Korrekturmöglichkeiten	251
VII.2.1.2 Zusammenfassung & Beurteilung	252
VII.2.2 Abweichung B	253
VII.2.2.1 Analyse	253
VII.2.2.2 Korrekturmöglichkeiten	255
VII.2.2.3 Zusammenfassung & Beurteilung	256
VII.3 ABWEICHUNGEN C UND D VOM IDEALBEREICH	257
VII.3.1 Besonderheit des Idealbereiches	257
VII.3.2 Analyse der Abweichungen C und D	258
VII.3.2.1 Unterteilung in Abweichung C und D	259
VII.3.2.2 Relevanz gem Kap V.4.2	260
VII.3.2.3 Einkommensverluste	261
VII.3.3 Korrekturmöglichkeiten	263
VII.3.4 Zusammenfassung & abschließende Beurteilung	267
VII.4 ABWEICHUNG E V. KOMBINIERTEN REFERENZRELATIONEN #2	268
VII.4.1 Analyse der Abweichung	269
VII.4.1.1 Stagnations-Phase des Einkommens NEU mZuv	270
VII.4.1.2 Hyperbolischer Zusammenhang zwischen Stundenlohn NEU und der durch die geltenden ZuvGr maximal erlaubten Arbeitszeit NEU	273
VII.4.2 Korrekturmöglichkeiten	274
VII.4.3 Zusammenfassung	277
VII.4.4 Abschließende Beurteilung der Problematik	278
VII.5 ABWEICHUNG VON KOMBINIRTER REFERENZRELATION #1	281
VII.6 ZUV-KONNEXE UND ANDERER KOSTEN	282
VII.7 EXKURS: ABWEICHUNGEN IM BEREICH HÖHERER EINK ALT	282

VII.8 ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNGEN	285
--	-----

VIII. DEMONSTRATION VON ABWEICHUNG A BIS F

VIII.1 SACHVERHALT / BASIEREND AUF REALEN EREIGNISSEN	286
VIII.2 IDENTIFIZIERUNG VON ABWEICHUNG	290
VIII.2.1 Abweichungen betreffend Elternteil A	290
VIII.2.2 Abweichungen betreffend Elternteil B	293
VIII.2.3 Abweichungen betreffend Haushalt	297
VIII.3 PROBLEMANALYSE	299

IX. ERGEBNIS DER GRAPHISCH-MATHEMATISCHEN GESETZESANALYSE

IX.1 ÜBERSICHT: IDENTIFIZIERUNG VON 6 ABWEICHUNGSGRUPPEN	304
IX.1.1 Abweichung A	307
IX.1.2 Abweichung B	307
IX.1.3 Abweichung C	308
IX.1.4 Abweichung D	309
IX.1.5 Abweichung E	311
IX.1.6 Abweichung F	313
IX.2 ABSCHLIEßENDES URTEIL	314
IX.3 EMPFEHLUNGEN ZUR VERBESSERUNG DER EIGNUNG DES KBGG ..	317

TEIL 3 – JURISTISCHE PROBLEMANALYSE
--

X. EINLEITUNG

X.1 URSÄCHLICHE KBGG-PARAGRAPHEN	322
X.1.1 Rückkonvertierung von Abweichungen in Normen	322
X.1.2 § 26a KBGG	323
X.1.2.1 Aspekt der Einheitlichkeit des Anspruchs	323
X.1.2.2 Umgehungsmöglichkeit durch § 24d Abs1 u/od § 26a 3. Satz?	325
X.1.2.3 Zusammenfassung	327
X.1.3 Lücke in Abschnitt 5 des KBGG	328
X.1.4 Kernstück des KBGG – Paragraphen zu Tagsatz und ZuvGr	328
X.1.4.1 Möglichkeit einer getrennten Prüfung	329
X.1.4.2 Übersicht möglicher rechtlicher Bedenken	330

XI. DER GLEICHHEITSSATZ

XI.1 HISTORISCHE ENTWICKLUNG	335
XI.2 KOMPONENTEN DES GLS	340
XI.2.1 Prüfungsschema und Übersicht	340
XI.2.2 Pkt 0.: Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich	342
XI.2.3 Pkt 0., 1.A.: Wesentliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede	343
XI.2.4 Pkt 1.B.: Prüfung der Rechtsfolgen	344
XI.2.5 Pkt 2.0.: Prüfungsbasis / objektiver Wortlaut zu Prüfungszeitpunkt ...	344

XI.2.5.1 Objektiver Wortlaut/Materialien/Motive des Gesetzgebers	344
XI.2.5.2 Zeitpunkt der Prüfung/des Werturteils	345
XI.2.6 Pkt 2.A.: Sachlichkeit	346
XI.2.6.1 Gleiches gleich, Ungleiches ungleich	346
XI.2.6.2 Absolute Indikationen für Unsachlichkeit	349
XI.2.6.2.1 Ungleichbehandlung als Selbstzweck	349
XI.2.6.2.2 Verpönte Diskriminierung	349
XI.2.6.2.3 Ungleichbehandlung ohne Relevanz für Regelungsziel / sachfremd	349
XI.2.6.2.4 Zur Zielerreichung völlig ungeeignete Mittel	350
XI.2.6.2.5 Wertungswiderspruch	350
XI.2.6.2.6 Ungleichbehandlung durch formale Unterschiede begründet	350
XI.2.6.2.7 Eng gestreute Maßnahmen für allgemeine Ziele	351
XI.2.6.2.8 Abhängigkeit von Zufällen und manipulativen Umständen	351
XI.2.6.2.9 Widerspruch zu den ‚Erfahrungen des täglichen Lebens‘	351
XI.2.6.3 Abwägung zwischen Einzelfall und Durchschnittsbetrachtung	351
XI.2.6.3.1 Bessere Handhabbarkeit / Verwaltungsökonomie	352
XI.2.6.3.2 Ausschluss bei möglichen Alternativen	353
XI.2.6.3.3 Sachliche Basis der Durchschnittsbetrachtung / Pauschalierungen	353
XI.2.6.3.4 Quantitative Schranken: Atypischer oder Einzelfall	354
XI.2.6.3.5 Qualitative Schranken: Gewicht der Folgen	354
XI.2.7 Pkt 2.B.: Verhältnismäßigkeit	354
XI.2.7.1 Zweck der Regelung / Öffentliches Interesse	356
XI.2.7.2 Wahl des Mittels	357
XI.2.7.2.1 Taugliches / geeignetes Mittel	357
XI.2.7.2.2 Erforderlichkeit / Intensität des Eingriffes etc	358
XI.3 PKT. 3: POLITISCHER GESTALTUNGSFREIRAUM	360
XI.3.1 Überblick und Abgrenzungsproblematik	360
XI.3.1.1 Rechtspolitische Gestaltungsfreiheit vs Schranken der Verfassung	360
XI.3.1.2 Unterschiedliche Abgrenzungstheorien	363
XI.3.1.3 Judikaturlinien im Wandel der Jahrzehnte	366
XI.3.1.4 Verbleibende Problematiken	372
XI.3.2 Lösungsansatz: Getrennte Prüfung von Ziel und Mittel	378
XI.3.2.1 Vorfragen	379
XI.3.2.1.1 Prämissen	379
XI.3.2.1.2 Unterteilung in Ziel und Mittel, echtes und verstecktes Ziel	379
XI.3.2.2 Das sachliche Mittel zur Zielerreichung	382
XI.3.2.2.1 Allgemeine Betrachtung	382
XI.3.2.2.2 Kriterium der Eignung	383
XI.3.2.2.3 Kriterium der Effizienz – Suche nach dem besten Mittel	387
XI.3.2.2.3.1 Selbstbindung des Gesetzgebers an höhere Effizienzstandards	389
XI.3.2.2.4 Prüfungszeitpunkt – Kriterium der Vorhersehbarkeit	389
XI.3.2.3 Das sachliche Ziel	391
XI.3.2.3.1 Kriterium der Eignung / Effizienz	394
XI.3.2.3.1.1 Sonderfälle: Unerreichbare Ziele und politische Kompromisse	394
XI.3.2.3.2 Kriterium des öffentlichen Interesses	396
XI.3.2.3.3 Verpöntes Ziel / gewollte Diskriminierung	396
XI.3.2.3.4 Das Kriterium der Zweckmäßigkeit / Gerechtigkeit	397
XI.3.2.4 Zusammenfassung	398
XI.3.3 Nachwort: Kehrseite der Eignungsschranke – Etikettierungsgebot ...	400

XII. DIE VERFASSUNGSWIDRIGKEIT DES KBGG

XII.1 VORFRAGE – JUDIKATUR ZUM KBGG	403
XII.1.1 VfSlg 17.954/2006, Erkenntnis vom 4. 10. 2006, G 43/06 ua	404
XII.1.2 VfSlg 18.705/2009, Erk vom 26.02.2009, G 128/08 ua	405
XII.1.3 OGH 17.01.2012 10 ObS 151/11w	407
XII.1.4 OGH 25.06.2013 10ObS39/13b	408
XII.2 PRÜFUNG VON ARBEITSHYPOTHESE 3	410
XII.2.1 Abschließende Beurteilung	410
XII.2.2 Begründung	410
XII.3 PRÜFUNG VON ARBEITSHYPOTHESE 2	413
XII.3.1 Abschließende Beurteilung	413
XII.3.2 Begründung	413
XII.4 PRÜFUNG VON ARBEITSHYPOTHESE 1	416
XII.4.1 Abschließende Beurteilung	416
XII.4.2 Begründung	416

XIII. CONCLUSIO 425

ANHANG

Anh I. HISTORISCHE SYSTEMANALYSE (ad KAP II.)

I.1 KONSTANTE BAUSTEINE d KARENZRECHTS u IHR BEGRIFFSHOF	430
I.1.1 Komponenten zur Ausgestaltung der Anspruchsberechtigung	432
I.1.2 Komponenten zur Berechnung der Höhe der Leistung	435
I.1.3 Zusammenspiel Anspruch und Höhe	438
I.2 HISTORISCHE TRENDANALYSE	439

Anh II. DATENAUSWERTUNG (NACHTRAG ZU KAP III) ... 441

Anh III. WEITERFÜHRENDE STATISTIKEN

III.1 UNGLEICHVERTEILUNG zw. MÄNNERN u. FRAUEN IN ZAHLEN	450
III.1.1 Unbezahlte Arbeit / Frauenerwerbsquote / Frauenarmut	450
III.1.2 Gender Pay Gap in Voll- und Teilzeit	454
III.1.3 Weibliche Erziehungsarbeit als betriebswirtschaftlicher Kostenfaktor	457
III.1.4 Weiblicher Zuverdienst (Ergänzung zu Kap IV.3.3.6)	459
III.2 FERTILITÄT, FAMILIENBEIHILFE, KG, KBG – DATEN: 2000-2014	460
III. 2.1 Übersichtstabelle	460
III. 2.2 Diagramm zu Tabelle Anh III.2.1	462
III.3 KBGG: DATEN 2008-2015	463
III.3.1 Anmerkungen zu KBG-Bezugs-Statistiken	463
III.3.1.1 Korrelation zwischen Datensatz und Realität	463
III.3.1.2 Männerbeteiligung – statistische Betrachtungsweisen	464
III.3.2 Übersichtstabellen KBGG 2008 – 2015	467

III.3.2.1 Tabelle: KBG-Bezieher nach Varianten und nach Geschlecht, absolut	467
III.3.2.2 Tabellen: KBG-Bezieher nach Varianten und nach Geschlecht, Prozent	467
III.3.2.3 Erstanträge 2014/15 nach Variante und nach Geschlecht	468
III.3.2.4 Väterbeteiligung 2014/15 nach Monaten und nach Varianten	469
III.3.2.5 Geburten 2013/14 nach Monaten	469
III.3.2.6 12+2-Varianten nach Geschlecht	469
III.3.3 Auswertung und Diagramme zu KBG-Varianten	470
III.3.3.1 Lange vs kurze Bezugszeit, allgemein	470
III.3.3.2 Lange vs kurze Bezugszeit, nach Geschlecht	472
III.3.3.3 E- vs P-Varianten, allgemein	473
III.3.3.4 E- vs P-Varianten, nach Geschlecht	473
III.3.3.5 12+2-Varianten, nach Geschlecht	474
III.3.3.6 Väterbeteiligung	476
III.3.3.6.1 Väterbeteiligung nach Varianten	476
III.3.3.6.2 Väterbeteiligung nach Monaten	477
III.3.3.6.3 Einfluss der Novelle 2009 auf Väterbeteiligung	479
III.4 ABB IV.2.1.6 IN ORIGINALGRÖÙE	481

Anh IV. DAS KBGG, NORMTEXT

IV.1 ANSPRUCHSBERECHTIGUNG	482
IV.2 BEZUGSVARIANTEN: TAGSÄTZE UND BEZUGSDAUER	483
IV.2.1 Pauschale Varianten	483
IV.2.2 Einkommensersetzende Variante	484
IV.2.2.1 Berechnung Wochengeld	485
IV.3 ZUVERDIENST: ZUVGR U MAÙGEBLICHE EINKÜNPFTE	485
IV.3.1 Berechnung des maßgeblichen Zuv	486
IV.3.2 ZuvGr für E-Variante	488
IV.3.3 ZuvGr für P-Varianten	488
IV.3.4 Vergleich von Zuv mit ZuvGr	489
IV.4 MAÙGEBLICHE KBGG-PARAGRAFEN IM ORIGINAL-TEXT	490

Anh V. BERECHNUNG DER FALLBEISPIELE gem KAP I.4.5

V.1 VEREINFACHUNGEN	493
V.2 BASISTABELLEN	495
V.2.1 Brutto- / Nettoeinkommen / Lohnsteuerbemessungsgrundlage	495
V.2.2 Maßgebliche Einkünfte für Zuv und ZuvGr aller KBG-Varianten	496
V.2.3 Legende: Farbgebung	497
V.3 P-KBG, TABELLEN	498
V.3.1 P-KBG oZuv	498
V.3.2 P-ZuvGr	498
V.3.2.1 Absolute P-ZuvGr	498
V.3.2.2 Individuelle P-ZuvGr	499
V.3.3 Fallbeispiele: Differenz Einkommen ALT vs Einkommen NEU	500
V.3.3.1 P-KBG mit maximalem Zuverdienst	500
V.3.3.2 P-KBG mit Zuv: 8h/Woche, Stundenlohn ALT	502
V.3.3.3 P-KBG mit Zuv: 16h/Woche Stundenlohn ALT	503

V.3.3.4 P-KBG mit Zuv: 8h/Woche, Stundenlohn NEU 100 Euro brutto	505
V.3.3.5 P-KBG mit Zuv: 12h/Woche, Stundenlohn NEU 100 EUR brutto	506
V.4 E-KBG, TABELLEN	507
V.4.1 Fallbeispiele: Differenz Einkommen ALT v. Einkommen NEU	507
V.4.1.1 E-KBG mit maximalem Zuverdienst	507
V.4.1.2 E-KBG mit Zuv: 8h/Woche, Stundenlohn ALT	509
V.4.1.3 E-KBG mit Zuv: 16h/Woche, Stundenlohn ALT	510
V.4.1.4 E-KBG mit Zuv: 8h/Woche, Stundenlohn NEU 100 EUR brutto	511
V.4.1.5 E-KBG mit Zuv: 12h/Woche, Stundenlohn NEU 100 EUR brutto	512
V.5 VARIANTENÜBERGREIFENDE TABELLEN UND DIAGRAMME	513
V.5.1 Übersichtstabelle	513
V.5.2 Übersichtsdiagramm	514
V.5.3 Vergleich aller P-Varianten	515
V.5.4 Vergleich aller E-Varianten	515
V.5.5 Vergleich aller Varianten mZuvGr	516
V.5.6 Vergleich aller Varianten mit 8 Wochenstunden Zuv	516
V.5.7 Vergleich aller Varianten mit 12 Wochenstunden Zuv	517
V.5.8 Vergleich aller Varianten mit Stundenlohn NEU = ALT	517
V.5.9 Fallgruppe ‚Turnus bis Oberarzt‘ Bsp für höhere Einkommen	518
V.5.9.1 Tabelle zu Fallgruppe: Stundenlohn NEU 100 Euro	518
V.5.9.2 Diagramm m8hZuv	519
V.5.9.3 Diagramm m12hZuv	519
V.6 FALLBEISPIELE MIT FESTEM EINKOMMEN ALT	520
V.6.1 Netto-Einkommen ALT 1.540 Euro monatlich	520
V.6.1.1 E-KBG, Stundenlohn NEU 15 Euro, Arbeitszeit NEU 0-40 h/Woche	520
V.6.1.2 P-KBG, Stundenlohn NEU 15 Euro, Arbeitszeit NEU v0-40 h/Woche	521
V.6.1.3 Zusammenfassung Tabellen Anh V.6.1.1 – V.6.1.2	522
V.6.1.4 Übersichts-Diagramm zu Anh V.6.1.3	523
V.6.2 Netto-Einkommen ALT 2.000 Euro monatlich	523
V.6.2.1 E-KBG, Stundenlohn NEU 15 Euro, Arbeitszeit NEU 0-40 h/Woche	524
V.6.2.2 P-KBG, Stundenlohn NEU 100, Arbeitszeit NEU 0-40 h /Woche	524
V.6.2.3 Zusammenfassung Tabellen Anh V.6.2.1 – V.6.2.2	525
V.6.2.4 Übersichts-Diagramm zu Anh V.6.2.3	526
V.6.3 Netto-Einkommen ALT 3.000 Euro monatlich	526
V.6.3.1 E-KBG, Stundenlohn NEU 100 Euro, Arbeitszeit NEU 0-16 h /Wo	527
V.6.3.2 P-KBG, Stundenlohn NEU 100 Euro, Arbeitszeit NEU 0-16 h /Wo	527
V.6.3.3 E-KBG, Stundenlohn NEU 60 Euro, Arbeitszeit NEU 0-16 h /Wo	528
V.6.3.4 P-KBG, Stundenlohn NEU 60 Euro, Arbeitszeit NEU 0-16 h /Wo	529
V.6.3.5 Zusammenfassung Tabellen Anh V.6.3.1 – V.6.3.4	529
V.6.3.6 Übersichts-Diagramm zu Anh V.6.3.5	530
V.6.3.7 Diagr: E- u. P-KBG, Zuv 0-16h/Woche, Stundenlohn NEU 100 Euro	530
V.6.3.8 Diagr: E- u. P-KBG, Zuv 0-16h/Woche, Stundenlohn NEU 60 Euro	531
V.6.4 Netto-Einkommen ALT 4.500 Euro monatlich	532
V.6.4.1 E-KBG, Stundenlohn NEU 100 Euro, Arbeitszeit NEU 0-16 h /Wo	532
V.6.4.2 P-KBG, Stundenlohn NEU 100 Euro, Arbeitszeit NEU 0-16 h /Wo	532
V.6.4.3 E-KBG, Stundenlohn NEU 60 Euro, Arbeitszeit NEU 0-16 h /Wo	533
V.6.4.4 P-KBG, Stundenlohn NEU 60 Euro, Arbeitszeit NEU 0-16 h /Wo	534
V.6.4.5 Zusammenfassung Tabellen Anh V.6.4.1 – V.6.4.5	534
V.6.4.6 Übersichts-Diagramm zu Anh V.6.4.5	535

V.6.4.7 Diagr: E- u. P-KBG, Zuv 0-16h/Woche, Stundenlohn NEU 100 Eur	536
V.6.4.8 Diagr: E- u. P-KBG, Zuv 0-16h/Woche, Stundenlohn NEU 60 Eur	536
V.7 RELATION ZW. STUNDENLOHN NEU UND ARBEITSZEIT NEU	537
V.7.1 P-KBG	537
V.7.2 E-KBG	538

Anh VI. FALLBEISPIELE ZUR ANALYSE VON DETAILFRAGEN

VI.1 BEREICHERUNGSVERMEIDENDE ZUVGR	540
VI.1.1 Bvm-P-ZuvGr	541
VI.1.2 Bvm-E-ZuvGr	543
VI.2 FALLBEISPIEL: AUFRECHTES ARBEITSVERHÄLTNIS ALT	544
VI.2.1 Variation 1: De-facto-E- und P-KBG nach Rückzahlung	544
VI.2.1.1 Tabellen	544
VI.2.1.2 Grafiken	546
VI.2.2 Variation 2: De-facto-E- und P-KBG bei Beachtung der ZuvGr	547
VI.2.3 Grafiken zu Variation 1 und 2	548
VI.3 KOMBINIERTEN REFERENZWERTE	549
VI.3.1 Hypothetische Umsetzung der kombinierten Referenzwerte	549
VI.3.2 Korrektur von Abweichung E	552
VI.4 INDIVIDUELLER REFERENZBEREICHE GEM. KAP VII.3.2	553
VI.5 BERECHNUNGEN ZU KAP VIII., ELTERNTEIL B	554
VI.5.1 Bestimmung des Einkommens-Plateaus für B	554
VI.5.2 Bestimmung des subjektiven Stundenlohnes NEU für Elternteil B	555

Anh VII. ZUSÄTZLICHE UND IMPLIZITE ZIELSETZUNGEN DER ZUVGR

VII.1 ALLGEMEINES	557
VII.1.1 Wiederholung ZuvGr-relevanter Aussagen aus Kap IV.2 und IV.3 .	557
VII.1.2 Auslegung der Höhe von ‚niedrigen‘, und ‚höheren‘ Eink ALT	560
VII.2 ZUVGR UND HÖHERE EINKOMMEN ALT	562
VII.2.1 Zielsetzung der Bereicherungsvermeidung	562
VII.2.2 Konflikt zwischen Zielsetzungen und normierter ZuvGr	562
VII.2.2.1 Wirkungsweise der normierten ZuvGr: Einkommensminderung	563
VII.2.2.2 Konflikte zwischen normierter ZuvGr und KBG-Zielsetzungen	564
VII.2.2.3 Exkurs: Bvm-ZuvGr vs. Ziel der Väterbeteiligung	567
VII.2.3 Suche nach einer Erklärung für normierte ZuvGr	568
VII.2.4 Zusammenfassung	571
VII.3 ZUVGR UND NIEDRIGERE EINKOMMEN ALT	571
VII.3.1 Zielsetzung der Einkommenserhöhung	571
VII.3.2 Konflikt zwischen Zielsetzungen und normierter ZuvGr?	573
VII.3.2.1 Wirkungsweise der normierten ZuvGr: Einkommenssteigerung	573
VII.3.2.2 Konflikte zwischen normierter ZuvGr und KBG-Zielsetzungen	574
VII.3.3 Absolute P-ZuvGr/Prinzip d kontinuierlichen Eink.entwicklung	575
VII.3.3.1 Auswahl des Betrages von 16.200 Euro als absolute ZuvGr	577
VII.3.4 Zusammenfassung	579

VII.4 ZUVGR UND MITTLERE EINKOMMEN ALT	580
VII.4.1 Begrenzte Bandbreite systemkonformer ZuvGr	580
VII.4.2 Zusätzliche Zielsetzungen im Bereich mittlerer Einkommen	582
VII.4.2.1 Qualifizierten Einkommenserhöhung und Bereicherungsvermeidung	582
VII.4.2.2 Ziel der Etablierung eines Konnexes zw Transferleistungs- und ZuvGr	584
VII.4.3 Konflikt zwischen Zielsetzungen und normierter ZuvGr?	588
VII.4.3.1 Wirkungsweise der normierten drei ZuvGr	589
VII.4.3.2 Konflikte und fehlende Erklärung für normierte ZuvGr	591
VII.4.4 Zusammenfassung	592

Anh VIII. HERLEITUNG DER REFERENZWERTE

VIII.1 HERLEITUNG ISOLierter REFERENZWERTE	593
VIII.1.1 Referenzwert: Armutsvermeidung gem Kap IV.2.2.1	593
VIII.1.2 Referenzwert: Geburtensteigerung gem Kap IV.2.1	595
VIII.1.3 Referenzwerte: Vereinbarkeit F&B gem Kap IV.2.2.3	596
VIII.1.3.1 Ober und Untergrenze für Einkommen NEU	596
VIII.1.3.2 Relationen zwischen verschiedenen Einkommen NEU	597
VIII.1.3.3 Relationen zwischen Einkommen NEU und Arbeitszeit NEU	602
VIII.1.3.4 Relation zwischen Einkommen NEU und Stundenlohn NEU	606
VIII.1.4 Referenzwerte: Wahlfreiheit gem Kap IV.2.2.2	608
VIII.1.4.1 Absolute und Relative Untergrenzen	608
VIII.1.4.2 Relation zwischen unterschiedlichen Transferleistungshöhen	614
VIII.1.5 Referenzwerte: Gleichheit der Geschlechter gem Kap IV.3	618
VIII.1.5.1 Untergrenze für Einkommen NEU	618
VIII.1.5.2 Relation zwischen unterschiedlichen Einkommen ALT	619
VIII.1.5.3 Relation zwischen Tagsatz und Erwerbseinkommen	621
VIII.2 MODIFIZIERUNG DER ISOLierten REFERENZWERTE	624
VIII.2.1 Modifikation der Ober- & Untergrenzen für Einkommen NEU	624
VIII.2.1.1 Modifikation I: Deckelung der Transferleistung	625
VIII.2.1.2 Modifikation II: Erhöhung niedriger Einkommen ALT	628
VIII.2.1.3 Modifikation III: Bereicherungsvermeidung	629
VIII.2.1.4 Keine Modifikation: Qualifizierte Einkommenserhöhung und qualifizierte Bereicherungsvermeidung	629
VIII.2.1.5 Modifikation IV: kontinuierliche Einkommensentwicklung	629
VIII.2.2 Modifikation V: Modifikation der Referenzprinzipien	631
VIII.2.2.1 Modifikation V: Armutsvermeidung	631
VIII.2.2.2 Modifikation V: Geburtensteigerung	631
VIII.2.2.3 Modifikation V: Vereinbarkeit von Familie und Beruf	633
VIII.2.2.4 Modifikation V: Wahlfreiheit	635
VIII.2.2.5 Modifikation V: Väterbeteiligung	637
VIII.3 KOMBINATION DER MODIFIZIERTEN REFERENZWERTE	640
VIII.3.1 Kombination I: Armutsvermeidung + Familie&Beruf	640
VIII.3.1.1 Kombination der Referenzbereiche	640
VIII.3.1.2 Kombination der Referenzprinzipien	641
VIII.3.2 Kombination II: TFR + Wahlfreiheit	641
VIII.3.2.1 Kombination der Referenzbereiche	641
VIII.3.2.2 Kombination der Referenzprinzipien	646

VIII.3.3 Kombination III: Kombination II + Väterbeteiligung	647
VIII.3.3.1 Kombination der Referenzbereiche	647
VIII.3.3.2 Kombination der Referenzprinzipien	648
VIII.3.4 Kombination IV: Kombination I + Kombination III	652
VIII.3.4.1 Kombination der Referenzbereiche	652
VIII.3.4.2 Kombination der Referenzprinzipien	654
VIII.3.5 Hypothetische Anwendung der kombinierten Referenzwerte	656
Anh IX. JUDIKATUR	658
Anh X. VERZEICHNISSE	
X.1 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	698
X.2 LITERATURVERZEICHNIS	701
X.3 RECHTSQUELLEN	711
X.4 ABBILDUNGSVERZEICHNIS	714
Anh IX. ABSTRACT	723

VORWORT

Das KBGG gewährt eine der zentralen Transferleistungen des österreichischen Sozialstaates. Es soll Eltern individuell unterstützen und ihnen jene Leistung, die sie für ihr Kind, aber auch für uns – die Allgemeinheit – erbringen, ein Stück weit abgelten. In diesem Kern ist das KBGG eine ohne Zweifel und ohne Vorbehalt zu verteidigende Maßnahme. Seine spezifische Ausgestaltung jedoch verwirrt, beschränkt, differenziert und ist in einem Maß ineffizient, welches letztendlich sogar die Autorin dieser Dissertation in Erstaunen versetzte.

Als Gesellschaft dürfen wir es nicht ungefragt hinnehmen, dass sich Gesetze mit Zielen schmücken, zu deren Erreichung ihnen bereits im Ansatz jede Eignung fehlt.

Plato¹:

„So that no craftsman, wise man, or ruler makes a mistake then when he is a ruler, though everybody would use the expression that the physician made a mistake and the ruler erred.“

Bereits im antiken Griechenland wurde die Frage danach gestellt, warum die Tätigkeit eines jeden Handwerkers, eines jeden Arztes an objektiven Maßstäben, Sorgfaltsstandards und dem Wissen der Zeit gemessen wird, während sich (damals der Herrscher, heute) die Rechtssetzung, solchen Anforderungen zu entziehen weiß². Fast 2.400 Jahre später warten wir immer noch auf eine Antwort.

Mazal³:

„Ich bin der Auffassung, dass in diesen Punkten nicht nur die Sozialwissenschaften gefordert sind, sondern auch die Rechtswissenschaft Reflexion leisten und ihre Stimme erheben muss: Wir stehen vor Fragen, die letztlich mit der Organisation unseres Staates, mit seiner Fähigkeit, auf heutige gesellschaftliche Problemstellungen aktuelle Antworten zu entwickeln, und letztlich mit der Akzeptanz unserer Rechtsordnung als ganze zusammenhängen.“

Diesen Worten meines Betreuers *Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal*, ist nichts hinzuzufügen, möge sie sich der VfGH zu Herzen nehmen.

 Malin Ramberger

¹ Plato, Republic, I.340e, ca 380 vor Christus, Originaltext und Übersetzung Perseus Digital Library / Tufts University: <http://www.perseus.tufts.edu> (14.11.2016)

² Hippokrates war ein Zeitgenosse Platos; die Idee nicht nur von Ärzten, sondern auch von Herrschern/Politikern einen hippokratischen Eid abzuverlangen für Plato eine naheliegende. Vgl: Jackson, Discover Plato, 2011

³ Mazal, Juridicum Spotlight 2010, 116

In Dankbarkeit ...

... meiner Familie ...

... meinen Freunden ...

... meinen fleißigen Korrekturlesern ...

... meinem Betreuer ...

... meinen Begutachtern ...

... und im Allgemeinen allen Personen,
die sich durch die folgenden Seiten hindurch gearbeitet haben!

I. EINLEITUNG

I.1 Arbeitshypothesen / Forschungsfragen

Das Ziel dieser Arbeit war es folgende Aussagen zu be- oder widerlegen:

1. Teile des Kinderbetreuungsgeldgesetzes⁴ (iF KBGG) sind verfassungswidrig, da sie entgegen den Geboten des Gleichheitssatzes (iF GlS) ungleiche Sachverhalte gleich⁵ behandeln.
2. Teile des KBGG sind verfassungswidrig, da sie (vorhersehbar) völlig untauglich sind, das von ihnen angestrebte Ziel zu erreichen.
3. Teile des KBGG sind verfassungswidrig, da sie das vom GlS geforderte Maß an Effizienz nicht erreichen.

I.2 Forschungsbereich

Aufgrund des beschränkten Rahmens einer Dissertation ist es nicht möglich das gesamte KBGG auf Systemprobleme zu überprüfen. Es werden folgende KBGG-Paragrafen und Teilparagrafen idF BGBl I 2013/197 in abschließender Aufzählung untersucht:

- § 2 Abs 1 Z 3 (Anspruch auf pauschales KBG & absolute Zuverdienstgrenze)
- § 5c Abs 1 und Abs 3 (Tagsatz des pauschalen KBG als Kurzleistung & Teilungsregel)
- § 8b Abs 1 1. Satz (individuelle Zuverdienstgrenze zu pauschalem KBG)
- § 24 Abs 1 Z 3 (Anspruch auf einkommensabhängiges KBG & Zuverdienstgrenze)
- § 24a Abs 1 Z 1, Z 3 und Abs 2 (Tagsatz des einkommensabhängigen KBG)
- § 24b (Teilungsregel zu einkommensabhängigem KBG)
- § 26a KBGG (Bindungswirkung des Zweit- an den Erstantrag)

Anmerkung: Die §§ 8 ff (Berechnung der maßgeblichen Einkünfte), 24d (Umstieg bei Unterschreiten des Tagsatzes von 33 Euro), die Anknüpfung am Wochengeld in § 24a Abs 1 und die Rückzahlung gem § 31 Abs 1 KBGG werden ausschließlich zur Berechnung der gebührenden Transferleistung verwendet, jedoch weder gesondert auf

⁴ KBGG Kinderbetreuungsgeldgesetz BGBl I 2001/103 idF von BGBl I 2013/197

⁵ Diese *Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte* bezieht sich auf die in Kap VII.4.1.1 ausführlich erläuterte ‚Stagnationsphase‘. Diese trat bereits in den Vorarbeiten zu dieser Dissertation zutage und gab ua den Ausschlag für das Thema der Dissertation.

ihre Effektivität, Eignung oder sonstige Sachlichkeit hin untersucht. Es ist nicht das Ziel dieser Forschungen die Berechnungsmethode als solche zu hinterfragen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Arbeit existierte das KBGG in 5 Varianten (4 pauschalen und einer einkommensabhängigen Bezugsform), 4 Maximalbezugslängen, 2 zwingenden und einer subsidiären Zuverdienstgrenze. Alle Berechnungen basieren auf den zu diesem Zeitpunkt in Kraft stehenden Tagsätzen und Zuverdienstgrenzen. Die vollständige Beschreibung des KBGG idF BGBl I 2013/197 samt dem Gesetzestext im Original findet sich in Anhang IV.

Der wissenschaftliche Fokus dieser Arbeit liegt auf der Analyse der beiden durch die Novelle 2009 eingeführten – und auch durch die geplante Reform 2017 nicht veränderten – 12+2-Varianten und ihrer Auswirkung auf Eltern mit einem Bruttoeinkommen zwischen 1.500 und 10.000 Euro monatlich. Trotz dieser Einschränkung umfasst das Forschungsgebiet beinahe 70% aller unselbstständig Erwerbstätigen⁶. Zu den genauen Gründen für die Wahl exakt dieses und keines anderen KBGG-Ausschnittes siehe Kap I.4.

I.3 Aufbau & Methodik

Diese Arbeit ist in drei aufeinander aufbauende Teile und einen extensiven Anhang gegliedert. Am Anfang eines jeden Teils findet sich eine detaillierte Beschreibung der unterschiedlichen Kapitel und ihrer jeweiligen Funktion. Insbesondere die Einleitung zu Teil 2 bietet eine detaillierte Einführung in die verwendete Methodik bei der Herleitung der verschiedenen Referenzwerte, ihrer graphischen Umformung sowie anschließenden Anwendung zur Identifizierung abweichender Werte. Die Ausführungen in der Einleitung zu Teil 2 werden zum einfacheren Verständnis von praktischen Beispielen begleitet. Im Folgenden wird hingegen eine verkürzte Übersicht über den Inhalt und die Methodik aller drei Teile geboten.

⁶ Jahr 2012, ohne Lehrlinge, siehe: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/personen-einkommen/allgemeiner_einkommensbericht/index.html (11.02.2016)

I.3.1 Teil 1 – Systematik und Zielsetzungen des KBGG

Allgemeines: Ohne die Zielsetzungen des Gesetzgebers zu kennen, ist es nicht möglich, eine Aussage über die Eignung des Gesetzes zur Zielerreichung zu treffen. Nur wenn wirtschaftliche und gesellschaftliche Faktoren ausreichend untersucht und verstanden werden, ist es anschließend möglich, ein Urteil über die Sachlichkeit eines spezifischen Mittels zur Zielerreichung oder dessen vorhersehbare völlige Untauglichkeit zu fällen⁷.

Es muss vorab, insbesondere in Anbetracht des manchen Lesern vielleicht übermäßig lang erscheinenden ersten Teils dieser Dissertation, betont werden, dass ein Konflikt zwischen den Intentionen des Gesetzgebers und der Ausgestaltung des Gesetzes sogar im Fall eines bloßen Redaktionsversehens⁸ keinen Einfluss auf den Bedeutungsgehalt und somit die Anwendung eines im Wortlaut klaren Gesetzes hat⁹. Auch bei der Beurteilung, ob eine Regelung verfassungskonform ist, wird nicht auf dem subjektiven Willen des Gesetzgebers, sondern vielmehr auf dem objektiven Wortlaut¹⁰ abgestellt¹¹. Trotzdem ist es für den Zweck dieser Arbeit unabdingbar, wirklich alle erwünschten Ziele bis ins kleinstmögliche Detail zu erfassen. Nur so ist es möglich, Zielsetzungen in Teil 2 dieser Arbeit in Referenzwerte umzuwandeln.

Aufbau Teil 1: Nach einer kurzen Einleitung zu den historischen Wurzeln des heutigen KBGG werden die Intentionen des Gesetzgebers mittels einer klassischen Analyse der gesetzgebenden Materialien sowie des normierten Textes selbst untersucht. Gleichzeitig werden den während des Gesetzgebungsprozesses abstrakt formulierten

⁷ Zur Komplettierung dieses umfassenden Verständnisses der Materie wird Teil 1 durch Informationen über die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und sich im Anhang befindliche Analysen und Statistiken ergänzt. (Siehe Kap II. und III, Anh I. bis IV.)

⁸ ‚Wenn der objektive Ausdruck deutlich ist, so ist er maßgeblich, unabhängig davon, ob der subjektive Wille damit übereinstimmt, divergiert oder überhaupt undeutlich ist.‘ Und ‚Ein kundgemachtes Gesetz ist aus sich selbst auszulegen. Andere Erkenntnisquellen über die Absicht des Gesetzgebers sind erst dann heranzuziehen, wenn die Ausdrucksweise des Gesetzgebers zweifelhaft ist.‘ Siehe: Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, (2007), 67 f in Bezug auf: OGH 14.7.1987, 4Ob 361/86, JBl 1987, 647 / OGH 14.07.1987, 4Ob361/86; 9ObA248/92

⁹ Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, (2007), 67 f

¹⁰ Ua: Beurteilung, ob das Gesetz ein zulässiges öffentliches Interesse verfolgt; ob das Gesetz bzw der durch das Gesetz verursachte Eingriff in subjektive Rechte ein geeignetes Mittel zum Schutz dieser Interessen darstellt; ob er in Relation zu dem angestrebten Ziel verhältnismäßig ist usw. Die genaue Kenntnis der Intention des Gesetzgebers erleichtert diesen Prozess selbstverständlich, stellt jedoch keineswegs eine Voraussetzung für dessen korrekte Durchführung dar.

¹¹ Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, (2007), 633 f

politischen Zielen reale, greifbare, in verschiedensten empirischen Studien gewonnene Erkenntnisse über die zugrundeliegenden Wirkungsmechanismen zur Seite gestellt werden.

Forschungsauftrag Teil 1: Um eine taugliche Basis für Teil 2 zu bilden, muss Teil 1 präzise Antworten auf drei Fragen geben:

1. Welche Ziele wollte der Gesetzgeber durch den Erlass des KBGG erreichen? Diese Frage umfasst sowohl ausdrücklich verlautbarte als auch implizit erwünschte Lenkungseffekte

2. Welche tauglichen Mittel zur Zielerreichung existieren? Diese Frage präzisiert, welche einem österreichischen Gesetzgeber zur Verfügung stehenden Maßnahmen empirischen Studien folgend zielführend sind.

3. In Anbetracht des normierten Wortlautes, für welche Mittel zur Zielerreichung hat sich der Gesetzgeber entschieden? Diese Frage hebt hervor, welche KBGG-Paragrafen als Umsetzung(-versuch) welcher Zielsetzung(-en) einzuordnen sind.

I.3.2 Teil 2 – mathematisch-graphische Gesetzesanalyse

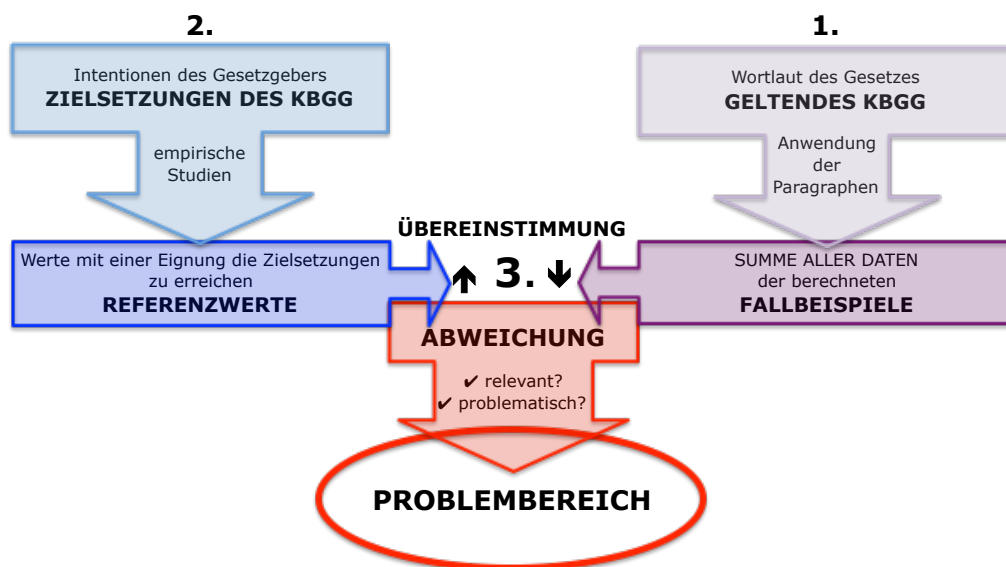
Allgemeines: Die Aufgabe des zweiten Teiles dieser Arbeit ist es, die in Teil 1 gewonnenen Erkenntnisse über die hypothetisch erwünschte Wirkungsweise des KBGG mit der Realität des KBG-Beziehers zu vergleichen und festzustellen, wie sich die als Forschungsbereich definierten KBG-Paragrafen in Relation zu den Zielsetzungen des Gesetzgebers verhalten. Hierzu wird die eigens für den Zweck dieser Arbeit erstellte Methodik der mathematisch-graphischen Gesetzesanalyse verwendet. Ihr liegt die Idee zugrunde, dass die als Forschungsbereich spezifizierten KBGG-Paragraphen Eurobeträge bzw aus diesen resultierende Einkommenshöhen normieren, welche im Licht der Zielsetzung des KBGG unerwünschte Lenkungseffekte auf die KBG-Bezieher entfalten, und dass diese mangelnde Eignung verschiedener Maßnahmen zur Zielerreichung a priori mathematisch beweisbar ist. (Details siehe Teil 2 / Kap V ff)

Eine alternative Herangehensweise zur Identifizierung möglicher Systemprobleme wäre es gewesen, Statistiken vor und nach Inkrafttreten der zu untersuchenden Normen miteinander zu vergleichen. Im Fall der Zielsetzung der Erhöhung der Väterbeteiligung könnte dies beispielsweise ein Vergleich des Männeranteils vor Inkrafttreten des KBG bzw vor seiner Novellierung mit den Beteiligungszahlen nachfolgender Jahre sein.

Hätte sich die Anzahl männlicher KBG-Bezieher innerhalb des Untersuchungszeitraumes nicht oder nur kaum verändert, so bestünde, sofern anderweitige zeitgleiche Einflüsse ausgeschlossen werden können, keine nachweisbare Korrelation zwischen dem KBGG und dem Anteil sog aktiver Väter. Feststellungen dieser Art finden sich teilweise bereits in Kap IV.2 bis IV.3 und in Anh III. – eine vollständige Auflistung verfehlter oder mangelhaft erreichter Gesetzesziele aber wird man in dieser Arbeit vergeblich suchen.

Aus zwei Gründen wurde gegen diese Vorgehensweise entschieden: Erstens gibt es Studien solcher Art bereits in großer Zahl und zweitens wäre diese Herangehensweise von geringer Bedeutung für eine juristische Arbeit. Letztere muss nämlich, bedingt durch die besonderen Erfordernisse einer rechtlichen Analyse, die Frage beantworten, ob es a priori überhaupt möglich ist/war, das vom Gesetzgeber gewählte Ziel auf die durch das Gesetz angestrebte Weise zu erreichen (siehe Teil 3/ Kap XI.3.2.2.4).

Abb I.3.2 – Vorgehensweise bei der Identifizierung von Systemproblemen



Die mathematisch-graphische Gesetzesanalyse erfolgt in drei Schritten: erstens durch die Erstellung einer zu überprüfenden Datenmenge durch die Berechnung von auf dem geltenden KBGG basierenden Fallbeispielen, zweitens durch die Bildung von Referenzwerten aus den von empirischen Studien als tauglich beurteilten Mitteln zur Zielerreichung und schließlich drittens durch den Abgleich beider Kategorien von Werten: Erfüllt ein mit einem Referenzwert korrespondierender Wert eines Fallbeispiels

die durch den Referenzwert aufgestellten Bedingungen, so ist die in diesem Fallbeispiel zur Anwendung gekommene Rechtslage¹² zur Erreichung des in die Erstellung des Referenzwerts eingeflossenen Aspekts der Zielsetzung geeignet – tut er dies nicht, so könnte die Abweichung auf ein Problem hinweisen.

Grundsätzlich wäre die Programmierung einer Software¹³ sowohl zur Simulation der größtmöglichen Anzahl hypothetischer Fallbeispiele als auch zur Durchführung des Abgleichs dieser Daten mit ihren spezifischen Referenzwerten die effektivste Vorgehensweise und einzige Möglichkeit, eine tatsächlich flächendeckende Systemanalyse durchzuführen. Da dies jedoch aus Budgetgründen in dieser Dissertation nicht möglich war, wurde auf die Methodik der graphischen Analyse des berechneten Datenmaterials zurückgegriffen.

Es handelt sich hierbei um eine zeitsparende Alternative zur Analyse mittelgroßer¹⁴ Datenmengen. Die graphische Datenanalyse dient – anders als eine bloß demonstrative Darstellung bereits bekannter Zusammenhänge – dazu, neue Erkenntnisse aus unübersichtlichen Datenmengen zu generieren¹⁵. Statt einen Wert nach dem anderen mit jeweils mehreren Referenzwerten abzugleichen, können Daten auf diese Weise gebündelt und mit einem Blick beurteilt werden¹⁶. Sowohl Referenzwerte als auch Fallbeispielwerte werden hierfür in x-y-Diagramme eingetragen. Sind die Koordinaten der Referenz- und Fallbeispiel-Werte ident, besteht eine vermutete Eignung zur Zielerreichung. Wird eine Abweichung identifiziert, durchläuft diese eine ‚analoge‘ Nachkontrolle Erst wenn es sich um eine relevante Abweichung mit dem tatsächlichen

¹² Es kann sich hierbei um die geltende Rechtslage handeln oder auch jede hypothetische Rechtslage, welche man hinsichtlich ihrer potenziellen Eignung zur Zielerreichung überprüfen möchte

¹³ Grundsätzlich könnte eine Software auch die Aufgabe der Herleitung von Referenzwerten und den Entwurf des Gesetzes übernehmen, wenn man ihr Zugriff auf alle nötigen Informationen gibt.

¹⁴ Handelt es sich um eine relativ kleine Datenmenge, so kann eine Analyse auch vollkommen analog durchgeführt werden. Übersteigt die Datenmenge eine gewisse von der Komplexität der Forschungsfrage abhängige Dimension, so ist es unerlässlich auf komplexere Algorithmen zurückzugreifen, um Trends und Anomalien zu identifizieren. Im Bereich zwischen diesen Extremen kann die hier erläuterte grafische Analyseverfahren verwendet werden.

¹⁵ Üblicherweise werden Grafiken verwendet, um bereits vor der Erstellung der Grafik bekannte Zusammenhänge sichtbar zu machen. Nicht so hier. Deutlich wird dieser Unterschied, wenn man die in Anh V. abgebildeten, teilweise für die Schlussfolgerungen dieser Arbeit scheinbar überflüssigen, Grafiken mit den im Hauptteil verwendeten Problemfelder gezielt darstellenden Abbildungen vergleicht.

¹⁶ Der Nachteil besteht in der geringeren Genauigkeit dieser Methode, da geringfügige Abweichungen leicht übersehen werden können. Die enorme Zeitersparnis rechtfertigt diese Herangehensweise jedoch (zumindest im Rahmen einer juristischen Arbeit).

Potenzial problematische Auswirkung zu erzeugen, handelt, wird der abweichende Wert als Problembereich klassifiziert.

Aufbau Teil 2: Nach einer detaillierten Einleitung und Demonstration der Vorgehensweise dieses Abschnittes anhand ausgewählter Beispiele werden verschiedenste Fallbeispiele auf Basis der in Teil 1 spezifizierten Ziele des Gesetzgebers (siehe Forschungsfrage #1 Teil 1) und auf Basis jener KBG-Paragrafen, die der Gesetzgeber als Mittel zur Zielerreichung verwendet (siehe Forschungsfrage #3 Teil 1), berechnet. Die exakte Auswahl der verwendeten Fallbeispiele folgt logischen Prinzipien, welche in Kap I.4.5 nachgelesen werden können. Die Summe der so berechneten Werte sind der mathematische Ausdruck jener Effekte, die durch den normierten KBGG-Text für einen Modell-KBG-Bezieher¹⁷ in verschiedensten simulierten Lebenssituationen entstehen.

In einem von der Berechnung der Fallbeispiele getrennten Schritt werden die gemäß verschiedener empirischer Studien als tauglich klassifizierten Mittel zur Zielerreichung (siehe Forschungsfrage #2 Teil 1) in Referenzwerte (binäre Ja/NEIN-Bedingungen siehe Kap V.3.1) umgewandelt. Es wird hierbei zwischen isolierten, modifizierten und kombinierten Referenzwerten unterschieden. Während isolierte Referenzwerte die zugehörige Hauptzielsetzung mit utopischer Zielstrebigkeit verfolgen, weisen modifizierte Referenzwerte bereits einen Bezug zur Realität, aber keinen Konnex zu anderen Hauptzielsetzungen auf. Kombinierte Referenzwerte wiederum ziehen zwar alle Intentionen des Gesetzgebers in Betracht, büßen hierfür jedoch einen Großteil ihrer isolierten Effektivität ein. (Eine detaillierte Beschreibung dieser Kategorisierung findet sich in Kap V.3)

In weiterer Folge werden Referenz- und Fallbeispielwerte abgeglichen und Abweichungen identifiziert und anschließend näher untersucht. Es werden insgesamt sechs relevante Abweichungskategorien – Abweichungen A, B, C, D, E und F – identifiziert. (Zur Definition relevanter vs. irrelevanter Abweichung siehe Kap V.4.2). Alle Abweichungen werden (soweit im Rahmen dieser Dissertation durchführbar) bestmöglich abgegrenzt und es wird untersucht, ob dem Gesetzgeber gleichwertige

¹⁷ Siehe Kap I.4.4

Alternativen zur Verfügung gestanden wären, um eine Übereinstimmung mit den Referenzwerten ohne Steigerung der Ausgaben oder des administrativen Aufwands zu erzielen. Erst im Anschluss an all diese Schritte kann die durch eine Abweichung bzw. durch den oder die zur Abweichung führenden Paragraphen verursachte eingeschränkte Eignung zur Zielerreichung als systematisches Problem bezeichnet werden und die Frage nach den rechtlichen Konsequenzen desselben gestellt werden.

Forschungsauftrag Teil 2: Um eine taugliche Basis für Teil 3 zu bilden, muss Teil 2 folgende Arbeitsschritte bewältigen:

1. Es müssen für den Anwendungsbereich und die intendierten Zielsetzungen des KBGG repräsentative Fallbeispiele ausgewählt, berechnet und graphisch umgeformt werden.
2. Es müssen für die Summe tauglicher Mittel zur Zielerreichung repräsentative Referenzwerte hergeleitet und graphisch umgeformt werden.
3. Referenz- und Fallbeispiel-Werte müssen abgeglichen werden, um festzustellen, ob, und wenn ja in welchen Bereichen Abweichungen bestehen.
4. Identifizierte Abweichungen müssen kategorisiert werden und im Hinblick auf ihre Relevanz, ihr Ausmaß, mögliche Alternativen und das Ausmaß der aus ihnen folgenden Einschränkung der potenziellen Eignung des KBGG zur Zielerreichung untersucht werden.
5. Identifizierung der für problematische Abweichungen ursächlichen KBG-Paragraphen.

Zum Abschluss von Teil 2 werden die zuvor identifizierten und beschriebenen Abweichungen A bis F anhand eines auf realen Ereignissen beruhenden Fallbeispiels demonstriert. Aus dieser Anwendung aller gewonnenen Erkenntnisse auf den spezifischen Fall der Elternteile A und B ergeben sich zwar streng genommen keine neuen Erkenntnisse, dennoch wurde entschieden, dieses Kapitel einzugliedern, da es die subjektive Beeinträchtigung des Rechtsunterworfenen hervorhebt.

Weiters findet sich am Ende von Teil 2 eine kurze Liste mit Empfehlungen und Anregungen zur Ausgestaltung einer Regelung mit einer Eignung zur Zielerreichung.

I.3.3 Teil 3 – rechtliche Problemanalyse

Allgemeines: Teil 2 schließt mit der Feststellung, dass das KBGG, bzw. exakter spezifische im Rahmen dieser Dissertation untersuchte KBGG-Paragrafen zur Erreichung der vom Gesetzgeber festgelegten und in Teil 1 dieser Arbeit analysierten Ziele geeignet oder eben ungeeignet sind. In letzterem Fall läge die umgangssprachliche Formulierung, das KBGG sei ineffizient, auf der Hand. Die Verwendung einer solchen Phrase würde die Ergebnisse dieser Dissertation plötzlich sehr viel verständlicher erscheinen lassen. Das KBGG sei ein vollkommen ineffizientes Gesetz, klingt für den Nicht-Juristen wohl eindringlicher, als dass es das zur Erreichung seiner Zielsetzungen vom Gleichheitssatz geforderte Maß an Eignung nicht aufweisen könne.

Ob eine solche einfache Formulierung rechtlich jedoch zulässig ist, muss erst untersucht werden. Zusammengefasst wird die juristische Relevanz tatsächlicher Probleme überprüft. Der Prüfungsfokus liegt hierbei vollständig¹⁸ auf den zur Verifizierung oder Widerlegung der drei Arbeitshypothesen nötigen Inhalten. Alle drei Forschungsfragen gem. Kap. I.1 gehen von einer im Gleichheitssatz wurzelnden Verfassungswidrigkeit des KBGG aus. Während sich Hypothese 1 mit einem der Kernelemente des Gleichheitsrechts, der unsachlichen Gleichbehandlung im Wesentlichen unterschiedlicher Sachverhalte beschäftigt¹⁹, bringt Hypothese 2 bereits das Kriterium der Eignung und/oder Effizienz ins Spiel, allerdings nur in der abgeschwächten Form der ‚vorhersehbar völlig ungeeigneten‘ Maßnahme. Arbeitshypothese 3 kann schließlich nur dann bejaht werden, wenn auch eine ‚bloß‘ und nicht ausschließlich ‚völlige‘ fehlende Eignung zur Gleichheitswidrigkeit der Regelung führt.

Diese in den Forschungsfragen erkennbare graduelle Verschärfung des Eignungskriteriums dient zur Hervorhebung unterschiedlicher Aspekte und Schichten des Problembereichs, welcher gleichermaßen in der Ausgestaltung des KBGG selbst zu suchen ist, wie auch in der immer wieder zum Vorschein kommenden (Rechts-)

¹⁸ Andere Rechtsfragen werden aus Platzgründen ausgegliedert.

¹⁹ Diese Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte bezieht sich auf die in Kap. VII.4.1.1 ausführlich erläuterte ‚Stagnationsphase‘. Diese trat bereits in den Vorarbeiten zu dieser Dissertation zutage und gab ua den Ausschlag für das Thema der Dissertation.

Meinung, dass es dem Gesetzgeber durch den Gleichheitssatz unbenommen sei, so ineffizient und unüberlegt zu handeln, wie er nun wolle

Letztere Vorstellung wird dadurch gefördert, dass der VfGH von weiten *rechtspolitischen Gestaltungsspielräumen* spricht, sowie davon, dass der GlS keine Handhabe gäbe, die *Zweckmäßigkeit* einer Regelung zu beurteilen, und dass der Gesetzgeber nicht verpflichtet sei nach der bestmöglichen Lösung zu suchen, solange die gewählte Regelung *nicht (vorhersehbar) völlig ungeeignet* sei. Zwar lassen leisere Stimmen durchaus Gegenteiliges verlautbaren, wie etwa *Pöschl*, wenn sie sagt, dass der Gleichheitssatz Normen eine bestimmte Qualität abverlange, aber noch scheint diese Ansicht nicht bis zum Gesetzgeber vorgedrungen zu sein²⁰.

Es ist das Ziel von Teil 3 obige Begriffe in einen Kontext zueinander, zum umgangssprachlich vorherrschenden Begriff der Effizienz und den in Teil 2 gewonnenen Ergebnissen zur Eignung des KBGG zu bringen. Die Fragestellung dieser Dissertation iwS beschäftigt sich somit nicht nur mit der Verfassungswidrigkeit des KBGG per se, welches quasi als Anlassfall erhalten muss, denn hierfür würde bereits eine Bejahung der ersten Forschungshypothese ausreichen. Vielmehr geht es im Grunde ebenso darum, ob die mangelnde Eignung eines Gesetzes zur Zielerreichung per se durch den politischen Gestaltungsspielraum geschützt wird oder nicht.

Aufbau Teil 3: Teil 3 beginnt mit einer kurzen Einleitung, welche die für die identifizierten Abweichungen als ursächlich bezeichneten Paragraphen aufgreift und nach rechtlichen Gesichtspunkten neu gruppiert. Jene Paragraphen, welche nicht voneinander zu trennen sind, ohne den Sinn und Zweck des KBGG substantiell zu verändern, werden gemeinsam auf ihre Verfassungswidrigkeit überprüft.

Noch vor der eigentlichen Beurteilung der Forschungsfragen folgt ein detaillierter Überblick des als Prüfungsgrundlage gewählten Gleichheitsrechts. Seine Zusammenfassung erfolgt bereits mit Hinblick auf das Eignungs- und Effizienzkriterium und im Versuch eine exakte Grenze zwischen rechtspolitischem Gestaltungsspielraum und zulässiger Eignungsprüfung zu definieren. Die bereits in Teil 1 und Teil 2 eingeführte klare Trennung von Zielsetzung und Mittel zur

²⁰ Quellen siehe Kap XI.

Zielerreichung wird hierbei beibehalten. Durch diese Vorgehensweise lässt sich eine sog. Eignungsschranke für Mittel definieren und das ihr innewohnende, verfassungsrechtlich geforderte (Mindest-)Maß an Eignung bestimmen.

In den letzten Kapiteln dieser Dissertation werden bereits gefällte höchstgerichtliche Entscheidungen zum KBGG selbst zusammengefasst. Es wird ausgeführt, warum genau genommen zu den in dieser Arbeit behandelten Fragen noch keine höchstgerichtliche Entscheidung vorliegt. Und anschließend werden alle drei Forschungsfragen – ua in Anwendung der Eignungsschranke – abschließend beantwortet.

I.3.4 Anhang

Hier finden sich einerseits zusätzliche Informationen, die für ein Verständnis dieser Arbeit hilfreich, nicht aber zwingend notwendig sind und andererseits alle originären Berechnungen samt Erläuterungen. Es ist sowohl dem Anhang selbst zu entnehmen, als auch im Text der Dissertation gekennzeichnet, zu welchen Kapiteln ein weiterführender Anhang existiert.

I.4 Einschränkungen und Vereinfachungen

Bisher wurde mehrmals von ‚Vereinfachungen‘, von ‚Einschränkungen des Forschungsbereichs‘ sowie einer ‚limitierten Auswahl‘ an Fallbeispielen gesprochen, ohne diese Einschränkungen jedoch näher zu spezifizieren. Alle diese Formulierungen drücken die Notwendigkeit aus, die Quantität der in dieser Arbeit untersuchten Aspekte und verarbeiteten Datenmengen auf ein für eine Dissertation zu bewältigendes Ausmaß zu reduzieren.

Viele Einschränkungen beziehen sich auf Fallbeispiele und Referenzwerte gleichermaßen: Es handelt sich hierbei erstens um die bereits im Forschungsbereich definierte eingeschränkte Auswahl an zu untersuchenden KBGG-Paragrafen und die Limitierung des Forschungsvorhabens auf die einjährigen KBG-Varianten (siehe Kap I.4.1), zweitens um den Fokus auf die Höhe des Einkommens NEU und auf von diesem abgeleitete Werte (siehe Kap I.4.2), drittens um die Einschränkung der Bandbreite an untersuchten Einkommensschichten (siehe Kap I.4.3) und viertens um die Verwendung eines vereinfachten Modell-KBG-Beziehers als Simulationsbasis (siehe Kap I.4.4). Aber selbst innerhalb dieser Eingrenzungen wäre es immer noch möglich,

eine nahezu unendliche Anzahl unterschiedlicher Fallbeispiele zu berechnen. Die zweite Kategorie an Einschränkungen besteht somit in der Auswahl einer limitierten Anzahl an Fallbeispielen, deren Werte trotz ihrer quantitativen Einschränkung als Repräsentation der faktischen Auswirkungen aller KBGG-Paragrafen des Forschungsbereiches gelten können (siehe Kap I.4.5).

I.4.1 Identifizierung der 12+2-Varianten als ideale Abgrenzung

Die Einschränkung des Forschungsbereiches auf die beiden 12+2-Varianten beruht auf dem Gedanken, dass zwei verschieden ausgestaltete, jedoch gleich lange, KBG-Varianten zwar eine große, aber dennoch überschaubare Dichte an vergleichbaren Daten liefern. Sowohl die 12+2-P- als auch die 12+2-E-Variante können für eine Maximaldauer von 12 (bzw inkl Teilungsregel 14) Monaten bezogen werden. Der Tagsatz verändert sich innerhalb derselben Variante auch dann nicht, wenn die zur Verfügung stehenden Bezugsmonate nicht vollständig ausgenützt werden. Es ist innerhalb des Rahmens dieser zwei KBG-Varianten demnach möglich, fiktive Monatseinkommen ohne Bedacht auf in der Realität variierende Gesamtbezugszeiten zu berechnen und variantenübergreifend zu vergleichen.

Bedingt durch den von der tatsächlichen Bezugszeit unabhängigen konstanten Tagsatz ergeben sich unmittelbare Vergleichsmöglichkeiten zwischen gezielt angeordneten fiktiven Fallkonstellationen, welche sich nur in jeweils einem Faktor – dem Einkommen vor der Geburt (iF Einkommen ALT), Zuverdienststundenlohn (iF Stundenlohn NEU), Zuverdienstarbeitszeit (iF Arbeitszeit NEU) oder Wahl der KBG-Variante – unterscheiden. Je nach Auswahl und Kombination dieser Faktoren ergeben sich verschiedene Einkommenshöhen während eines potenziellen²¹ KBG-Bezuges (iF Einkommen NEU).

I.4.2 Einkommen NEU als entscheidende mathematische Größe

Berechnet und verglichen wird in dieser Arbeit immer das Einkommen NEU (bzw als Funktion des Einkommens NEU definierte Größen²²) diverser hypothetischer

²¹ Begriffsdefinitionen siehe Kap I.5

²² ZB: Arbeitszeit NEU als Funktion aus Monatseinkommen NEU und Stundenlohn NEU

Fallbeispiele. Das Einkommen NEU setzt sich aus dem jeweiligen KBG-Tagsatz und dem durch einen Zuv erworbenen Entgelt zusammen:

$$\boxed{\text{Einkommen NEU oZuv} = \text{KBG-Tagsatz}}$$

$$\boxed{\text{Einkommen NEU mZuv} = \text{Einkommen NEU oZuv} + \text{Zuv}}$$

Die Differenz zwischen dem Einkommen NEU und dem Einkommen ALT desselben Elternteiles ist, wie im Rahmen der in Teil 1 erfolgten Zielsetzungsanalyse hergeleitet, der entscheidende im KBGG verankerte Faktor²³ zur Umsetzung vom Gesetzgeber erwünschter Lenkungseffekte:

- Echte *Wahlfreiheit* zwischen Eigen- und Fremdbetreuung ist aufgrund psychologischer, die Entscheidungsfreiheit subjektiv beschränkender, Faktoren nur gegeben, wenn finanzielle Einflüsse bestmöglich neutralisiert werden. (Siehe Kap IV.2.2.2.)

- Gänzliche oder teilweise *Eigenbetreuung* ist nur dann eine Option, wenn der Elternteil seinen Lebensstandard trotz Arbeitszeitreduktion in etwa halten kann. (Siehe Kap IV.2.2.2.1)

- *Vereinbarkeit von Familie und Beruf* ist nur dann gegeben, wenn sich das Einkommen NEU durch einen Zuv spürbar erhöhen lässt, ohne dass hierdurch auf eine Transferleistung verzichtet werden muss. Während einer längeren Auszeit sinken die Chancen auf einen Wiedereinstieg in den Beruf nach dem KBG-Bezug, es sei denn, der Kontakt zum Berufsumfeld wird aufrecht erhalten. (Siehe Kap IV.2.2.2, insb Kap IV.2.2.3.3)

- Die Zielsetzung der *finanziellen Unterstützung ärmerer Familien* wird nur dann umgesetzt, wenn der KBG-Bezug zu einer Erhöhung niedriger Einkommen beiträgt. (Siehe Kap IV.2.2.1)

- Es ist maßgeblich für eine *Erhöhung der Väterbeteiligung*, dass das Haushaltseinkommen gleichmäßig beeinflusst wird, unabhängig davon, ob die Familie

²³ Der *im KBGG geregelte* entscheidende Faktor – andere wichtige Beiträge, wie zB: ausreichend Krippenplätze, familienfreundliche Arbeitgeber etc fallen nicht in den Regelungsbereich des KBGG.

auf das Gehalt der Mutter oder das statistisch höhere Gehalt des Vaters verzichten muss. (Siehe Kap IV.3, insb Kap IV.3.3.3 und Anh III.1.2)

- Die, auf einem angemessenen Einkommen NEU basierende, Erreichung aller eben genannten Zielsetzungen trägt schließlich auch zur *Erhöhung der Geburtenrate* bei. (Siehe Kap IV.2.1.)

Es ist in Teil 1 dieser Arbeit eindeutig erkennbar, dass kein anderer im KBGG verankerter objektiv messbarer Faktor einen auch nur annähernd vergleichbaren Einfluss auf das Verhalten der KBG-Bezieher und somit auf die Erreichung der Zielsetzungen des Gesetzgebers ausübt. Aus diesem Grund wurde – wohlgermerkt nach einer detaillierten sich über rd 200 Seiten²⁴ erstreckenden Analyse der Gesetzesziele – entschieden, alle Ressourcen für die Analyse dieses KBG-Merkmales zu verwenden.

Diese Feststellung bedeutet selbstverständlich nicht, dass die Höhe des Einkommens NEU den einzigen für die Zielerreichung relevanten Faktor darstellt. Nicht alle denkmöglichen für eine Zielerreichung günstigen Maßnahmen lassen sich durch ihr Verhältnis zur Höhe des monatlichen Einkommens NEU des KBG-beziehenden Elternteiles definieren. Die Beurteilung von Begriffen wie ‚*Geschwindigkeitsprämie*‘, ‚*kürzere Maximalbezugszeit(en)*‘ oder ‚*für einen Elternteil reservierte Bezugszeiten*‘ müsste mittels einer anderen Kategorie von Referenzwerten überprüft werden – ein Unterfangen, auf welches aufgrund des beschränkten Rahmens einer Dissertation verzichtet werden muss. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Kategorie von Faktoren in die abschließende Beurteilung nicht miteinbezogen werden könnte: Wurde der Referenzbereich etwa zugunsten einer Maßnahme verlassen, die bei der Erstellung des Referenzbereiches nicht beachtet wurde und sich auf die Zielerreichung günstig auswirkt, so kann dies bedeuten, dass die Abweichung kein Problem iSd Zielsetzungen des KBGG darstellt (siehe: letzter Schritt der Identifizierung eines Problembereiches, Kap I.3.2).

²⁴ Kap IV, Anh II., Anh III. und Anh IV.

I.4.3 Fokus auf mittlere bis hohe Einkommen

Mittlere bis hohe Einkommen ALT reflektieren die besonderen Zielsetzungen der mit der Novelle 2009 eingeführten und als Forschungsbereich ausgewählten 12+2-KBG-Varianten am besten. Wie in Kap I.2 erläutert, beschränkt sich der Forschungsbereich dieser Dissertation auf Eltern mit einem Brutto-Einkommen ALT zwischen rd 1.500 und 10.000 Euro monatlich. Diese Entscheidung ist auf mehrere Ursachen zurückzuführen.

Obwohl die Originalberechnungen in Anh V. und VI. auch sehr niedrige Einkommen ALT (ab 250 Euro brutto) monatlich inkludieren, wurde die Bandbreite der im Hauptteil dieser Arbeit untersuchten Einkommensschichten auf Netto-Einkommen ALT von 1.000 Euro aufwärts limitiert. Die Auswirkungen des KBGG auf sehr niedrige Einkommen ALT können nur schwer von anderen, in dieser Arbeit nicht detailliert behandelten, Sozialleistungen getrennt und somit nicht isoliert untersucht werden. Zusätzlich fällt für Netto-Einkommen ALT unter 1.000 Euro (bedingt durch die Fiktion des Umstieges von der E- auf die P-Variante²⁵) die Vergleichsmöglichkeit zwischen den zwei KBG-Varianten weg, welche für den Zweck dieser Arbeit von zentraler Bedeutung ist.

Am anderen Ende der Einkommensskala sind Brutto-Einkommen ALT von mehr als 10.000 Euro monatlich gänzlich von den Untersuchungen dieser Arbeit (sowohl im Hauptteil als auch im Anhang) ausgenommen. Dies liegt daran, dass der Einfluss einer prozentuell vergleichsweise niedrigen Transferleistung für Eltern mit derart hohen Einkommen ALT als vernachlässigbar zu betrachten ist.

I.4.4 Der Modell-KBG-Bezieher

Der Modell-KBG-Bezieher vereinfacht die Berechnung der Einkommenshöhen in Fallbeispielen und Referenzwerten dramatisch. Nicht nur entspricht seine Steuerbemessungsgrundlage stets dem um 18,07 % verringerten Bruttolohn²⁶, er hat vor der Geburt stets 174,2 Arbeitsstunden pro Monat gearbeitet und dieses Kind ist sein

²⁵ Siehe Kap I.4.3

²⁶ Die entspricht dem Pauschalbetrag für einen Angestellten. (Stand 2008): Daten von: <https://www.sozialversicherung.at/kbgOnlineRechner/lohnsteuer.do> (28.02.2013)

erstes. Seine Wahl zwischen E- und P-KBG-Variante wird, außer ausdrücklich anders beschrieben, stets nur von seine eigene Person betreffenden Überlegungen geleitet und nicht von der Absicht, seinem Partner den Bezug einer bestimmten Variante zu ermöglichen. Aus diesem Grund nimmt er unter einem Einkommen ALT von 1.000 Euro auch stets die P-Variante in Anspruch. Sein Arbeitgeber ist weiters immer damit einverstanden, dass er während der Karenzierung seines Hauptarbeitsverhältnisses in beliebigem Ausmaß zuverdient...

Eine detaillierte Liste aller Vereinfachungen und verwendeten Umrechnungsmodi findet sich in Anh V.1

I.4.5 Auswahl repräsentativer Fallbeispiele

Die Auswahl berechneter Fallbeispiele, welche in ihrer Gesamtheit die zu untersuchende Datenmenge bieten (siehe Kap I.3.2, Abb I.3.2), orientiert sich einerseits an jenen Lebenssachverhalten, mit denen in der Realität eines KBG-Beziehers der allgemeinen Lebenserfahrung nach zu rechnen sein wird (zB: Vollzeitkarenz) und andererseits an jenen potenziellen Fallkonstellationen, die laut Gesetzgeber ausdrücklich von den erwünschten Lenkungseffekten des KBGG beeinflusst werden sollen (zB: besser verdienende Väter).

Es wurde besonderes Augenmerk auf die hypothetische Praktikabilität elterlicher Lebensentwürfe und auf ihre Kongruenz mit den wirtschaftlichen und sozialen Zielsetzungen des KBGG gelegt. Auch die in Kap IV.2.2.2 untersuchten Prinzipien über menschliches bzw elterliches Verhalten im Allgemeinen (zB: PBC) sowie in Österreich im Speziellen (zB: Motivation für einen KBG-Bezug durch emotionale, gegen einen KBG-Bezug durch finanzielle Ursachen), wurden bei der Erstellung der Fallbeispiele berücksichtigt, um möglichst realistische Szenarien zu kreieren.

Als Resultat dieser Abwägungen wurden die folgenden 5 Faktoren zur Berechnung der Fallbeispiele ausgewählt. Jeder Faktor kann beliebig mit je einem weiteren Faktor aus jeder anderen Kategorie kombiniert werden:

Abb I.4.5: 5 Faktoren zur Berechnung von Fallbeispielen

1. KBG-Variante	12+2 P	12+2 E			
2. Einkommen ALT brutto (in 250 Eur Schritten) (n = {0,1,2 ... 40})	0 Eur	0+250 Eur	0+250 ⁿ Eur
3. Arbeitszeit NEU pro Woche	0	8	12	16	max.
4. Stundenlohn NEU brutto	ALT (1,4 -57,4 Euro)	15 Euro	60 Euro	100 Euro	
5. Zuverdienstgrenze Ja – Nein	mZuvGr	oZuvGr			

Faktor 1: KBG-Tagsatz (Wahl des Elternteiles zwischen E- und P-KBG):

Faktor 1 repräsentiert die Entscheidung eines Elternteiles zwischen dem E- oder P-KBG bzw auch dem Nicht-Bezug von KBG. Hierbei handelt es sich um die Grundform des KBG ohne jedweden Zuv (iF oZuv.). Die Höhe von Faktor 1 ist somit in der P-Variante stets dieselbe und im Fall der E-Variante von Faktor 2 abhängig. Entscheidet sich der Elternteil gegen einen KBG-Bezug entspricht Faktor 1 exakt dem Einkommen ALT, da von einer unveränderten Weiterführung des ursprünglichen Erwerbsverhältnisses ausgegangen wird.

Faktor 2: Einkommen ALT (Einkommen des Elternteiles vor der Geburt):

Faktor 2 stellt den einzigen von einer Entscheidung des Elternteiles vollkommen unabhängigen Faktor dar: Jeder hypothetische KBG-Bezieher eines jeden Fallbeispiels hat ein einziges fixiertes Einkommen ALT, da alle Fallbeispiele nach der Geburt und vor dem Erstantrag angesiedelt sind. Ein Elternteil kann sich zu diesem Zeitpunkt nicht ‚entscheiden‘, ein anderes Einkommen ALT zu beziehen. Je nach Art der Kombination von Faktor 2 mit weiteren Faktoren kann entweder die gesamte in dieser Arbeit berechnete Einkommensbandbreite (250 bis 10.000 Euro brutto/Monat) für eine Vielzahl hypothetischer Elternteile oder je eine isolierte Einkommensstufe (1.500, 2.000, 3.000 oder 4.500 Euro brutto/Monat) für einen einzelnen hypothetischen Elternteil untersucht werden.

Faktor 3: Arbeitszeit NEU (Entscheidung des Elternteiles für eine bestimmte Anzahl von Zuverdienststunden pro Woche):

3a. Arbeitszeit NEU als Funktion von Einkommen NEU & Stundenlohn ALT²⁷:

Durch diesen Faktor kann die Frage beantwortet werden, wie viele Stunden im Rahmen der bestehenden ZuvGr bei gleichbleibendem Stundenlohn zugearbeitet werden können (iF: maxZuv). Dies repräsentiert eine von vielen Eltern als angenehm empfundene²⁸ Situation, in welcher das ursprüngliche Arbeitsverhältnis zu gleichbleibenden Konditionen (Stundenlohn ALT) mit lediglich reduzierter Arbeitszeit weitergeführt wird. Diese Berechnungen sind insbesondere im Hinblick auf die Zielsetzung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf interessant. Weiters kann so untersucht werden, ob der häufig geäußerte Wunsch nach einer sog großen Teilzeitstelle mit 28 bis 30 Wochenstunden²⁹ unter den gegenwärtigen gesetzlichen Regelungen ohne Verlust eines Teils der Transferleistung³⁰ realisiert werden kann.

3b. Feste Arbeitszeit NEU: Als Ergänzung zu Faktor 3a. wurden auch Einkommen NEU mit 0, 8, 12 und 16 Stunden wöchentlichem Zuv (iF: oZuv/m8hZuv/m12hZuv/m16hZuv) berechnet³¹. Die Auswahl dieser relativ niedrigen Wochenarbeitszeiten NEU – entgegen der laut Studien als unter Wiedereinsteigern am beliebtesten bezeichneten großen Teilzeitstelle – begründet sich durch Überlegungen zum Ziel der Väterbeteiligung und der Wahlfreiheit. So soll etwa die Frage untersucht werden, inwieweit es tatsächlich möglich ist, den vor der Geburt gewohnten Lebensstandard trotz weitgehender Eigenbetreuung des Kindes zu erhalten? Ein Zuv an bis zu zwei Tagen pro Woche, bzw für bis zu grob vier Vormittage, wird als realitätsnaher Anhaltspunkt für die machbare Gestaltung eines Elternalltages in

²⁷ Division des maximal gesetzlich erlaubten Zuv (Abk.: maxZuv) durch das vor der Geburt pro Arbeitsstunde bezogene Entgelt (Stundenlohn ALT).

²⁸ Tatsächlicher Vollzeit-Teilzeit-Gap: siehe Anh III.1.2

²⁹ Mazal (Hrsg), Teilzeit – betriebliche Effekte, ÖIF Forschungsbericht Nr6/2011, 114 und auch OECD, Economic Surveys: Austria 2015, 36

³⁰ Verzicht auf Transferleistung wirkt stark realisierungshemmend. Siehe Kap IV.2.2.2.1.3

³¹ Das sich aus dem Zuv ergebende Entgelt muss auch hier mit der entsprechenden ZuvGr abgeglichen werden. Siehe Faktor 5

hauptsächlichlicher Eigenbetreuung³² und auch als Grenze zwischen einem ‚aktiven‘ Vater und einem bloß männlichen KBG-Bezieher (siehe Kap IV.3.3.6) definiert.

Faktor 4: Stundenlohn NEU (Entgelt pro Zuverdienststunde):

4a. Stundenlohn NEU entspricht Stundenlohn ALT³³: Der vor der Geburt des Kindes bezogene Brutto-Stundenlohn ALT wird beibehalten (vgl Faktor 3a). Die in dieser Arbeit untersuchten Brutto-Stundenlöhne ALT erstrecken sich je nach Einkommen ALT von 1,43 bis 57,38 Euro.

4b. Fester Stundenlohn NEU: Weiters wurden hypothetische Brutto-Stundenlöhne NEU von 15, 60 und 100 Euro nochmals gesondert, mit Augenmerk auf eine größere Bandbreite an verschiedenen Arbeitszeiten NEU, betrachtet.

Ein Stundenlohn von 15 Euro brutto entspricht grob dem statistischen Mittel für Vollzeitbeschäftigte³⁴. 60 und 100 Euro brutto pro Stunde stehen am anderen Spektrum der Einkommensverteilung, wurden jedoch aus folgenden Überlegungen ebenfalls miteinbezogen: Es gibt Berufsgruppen, für welche es sich geradezu anbieten würde, den Arbeitsschwerpunkt nach der Geburt des Kindes zu verlagern: Das alte Arbeitsverhältnis wird für die Zeit der Karenz auf Eis gelegt und es wird angestrebt, mit einer geringeren (und somit eigenbetreuungsfreundlicheren) Arbeitszeit verhältnismäßig mehr Einkommen zu generieren. Durch erhöhte Flexibilität bei gleichzeitig geringerem Bedarf an durchgehender Auslastung kann so ein höherer Stundenlohn als vor der Geburt erzielt werden.

Beispiele für diese Hypothese wären zB: Ein ansonsten fest angestellter Lehrer unterrichtet an einigen Nachmittagen Nachhilfegruppen, ein vorher vierzig Stunden beschäftigter Physiotherapeut arbeitet privat ein oder zwei Tage wöchentlich oder ein Spitalsarzt vertritt nach Bedarf in niedergelassenen Praxen (Siehe Kap V.III.) ... Es

³² Siehe Kap IV.2.2.2 zu den Ausführungen über Kosten von Eigen- und Fremdbetreuung, unentgeltliche Fremdbetreuung etc.

³³ Fiktion einer 40 Stundenwoche vor der Geburt des Kindes, Details zu Berechnung siehe Anh VI.1.

³⁴ http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/personen-einkommen/verdienststruktur/index.html (11.02.2016)

wären dies mit einer Kinderbetreuung gut vereinbare Lebensentwürfe. Typische Brutto-Stundensätze für diese Berufsgruppen liegen zwischen 60, 100 oder mehr Euro³⁵.

Es ist einzuräumen, dass diese Berechnungs-Variante einen deutlich kleineren Teil der Bevölkerung repräsentiert. Ein wesentlicher Standpunkt aber, den diese Dissertation im Lichte aller in Kap IV. erläuterten Erkenntnisse vertritt, ist, dass Kreativität bei der Frage der Zuv-Gestaltung, sowie ein ehrlicher Wunsch, sich aktiv an der Kindererziehung zu beteiligen, keinesfalls gegenüber der konventionelleren Variante des Verbleibs beim gleichen Arbeitgeber benachteiligt werden darf. Deswegen soll der Frage nachgegangen werden, ob solche Lebensentwürfe mit dem KBGG in seiner gegenwärtigen Form vereinbar sind.

Faktor 5: Hypothetische Abwesenheit von Zuverdienstgrenzen (iF ZuvGr):

Alle unter 1.-4. angeführten Fallgruppen wurden einmal unter Befolgung der gesetzlichen ZuvGr (iF mZuvGr) und einmal unter der Fiktion, dass es keine ZuvGr gäbe (iF oZuvGr) berechnet. Dies bedeutet, dass einmal der ‚reale‘ Wert eines berechneten Zuv ab dem Überschreiten der ZuvGr durch den maximal gesetzlich erlaubten Betrag ersetzt wird und einmal nicht. Beide Vorgehensweisen resultieren in verschiedenen Höhen des Einkommens NEU, welche anschließend miteinander verglichen werden können.

Je nach Anordnung dieser 5 Faktoren lässt sich, gemäß den Bestimmungen des EStG und des KBGG, ein dem Fallbeispiel zugehöriges Einkommen NEU berechnen bzw umgekehrt aus einem Einkommen NEU plus 4 von 5 Faktoren der Wert des 5. Faktors ableiten.

³⁵ Selbstverständlich ist dies eine vereinfachte Betrachtungsweise, die höhere Sozialversicherungsbeiträge und andere Kosten der Selbstständigkeit teilweise außer Acht lässt: Siehe Anhang V.1

I.5 Begriffsdefinitionen und Anmerkungen

ANMERKUNG 1: Zu Fremdworten und Satzteilen, die im Text *kursiv und unterstrichen* aufscheinen, finden sich in der jeweilig nachstehend nächsten Fußnote zusätzliche zum Verständnis des Textes hilfreiche Informationen. Es kann sich hierbei entweder um eine Begriffsdefinition, eine Liste hilfreicher Beispiele, den Originalwortlaut des zitierten Beispiels oder sonstige ergänzende Informationen handeln.

ANMERKUNG 2: Weblinks in Fußnoten wurden – für einen besseren Zeilenumbruch – teilweise durch Leerzeichen verändert. Alle Links finden sich jedoch im Quellenverzeichnis nochmals ohne Leerzeichen.

ANMERKUNG 3: IF nicht gegenderte Begriffe – *Bezieher, Erwerbstätiger* etc – beziehen sich selbstverständlich auf Männer und Frauen gleichermaßen.

Die folgenden Begriffsdefinitionen sind nicht alphabetisch, sondern thematisch geordnet und es wird grundsätzlich empfohlen sie vor der Lektüre des weiteren Textes bereits gelesen zu haben.

- ‚*Regierungsvorlage 2001*‘ (Abk: RV 2001) steht für die RV 620 BlgNR, 21. GP, zur Einführung des KBGG im Jahr 2001, in Kraft 01.01.2002.

- ‚*Regierungsvorlage 2009*‘ (Abk: RV 2009) steht für die RV 340 BlgNR, 24. GP, zur Novellierung des KBGG im Jahr 2009, in Kraft 01.01.2010.

- ‚*Geburtenrate*³⁶‘, ‚*Fertilitätsrate*‘ und ‚*Gesamtfertilitätsrate*‘ bzw ‚*Total Fertility Rate*‘ (Abk: *TFR*) werden im Folgenden synonym verwendet und folgen der Begriffsdefinition der Statistik Austria für die Fertilitätsrate: ‚*Bei zukünftiger Konstanz der altersspezifischen Fertilitätsraten wird eine heute 15-jährige Frau in Österreich bis zu ihrem 50. Geburtstag statistisch gesehen xxx Kinder zur Welt bringen.*‘³⁷

- Eine mit der TFR im Zusammenhang stehende Zahl ist, sofern nicht anders angegeben, immer als ‚*Kinder pro Frau*‘ definiert.

- Mengen und Prozentsätze (zB: ‚*Frauen*‘, ‚*40% der Mehrkindfamilien*‘) gelten, sofern nicht anders angegeben, für ‚*Österreicher*‘ gemäß der Definitionen dieses Begriffs durch die zitierte Quelle. Wurden andere Nationen einbezogen, so wird dies gesondert erwähnt.

³⁶ Die Statistik Austria versteht unter Geburtenrate: ‚*Lebendgeborene auf 1.000 der Bevölkerung*‘

³⁷ http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/demographische_indikatoren/index.html (21.05.2014)

- ‚Mutter mit einem Kind‘, ‚Einkindfamilie‘, ‚Person mit einem Kind‘, und ‚Einzelkind‘ werden im Folgenden synonym verwendet und enthalten im Gegensatz zu ‚alleinerziehende Mutter mit einem Kind‘ keine Aussage über die Familienform.

- ‚Kinderwunsch‘ (Abk: KiWu) beschreibt das subjektive Vorhaben, ein oder mehrere Kind(er) bekommen zu wollen, ohne auf die Unterscheidung zwischen ‚gewünschter Kinderzahl (Abk: KiZa) unter idealen Umständen‘ oder ‚geplanter KiZa unter erwarteten Umständen‘ Rücksicht zu nehmen³⁸.

- ‚Ideale KiZa‘ beschreibt die subjektive Idee einer objektiven, allgemeingültigen idealen KiZa.

- ‚Fremdbetreuung‘ inkludiert sowohl die externe (Krippe, Kindergarten) als auch innerfamiliäre (Tante, Großeltern) Betreuung des Kindes durch vom KBG-Bezieher verschiedene Personen.

- ‚Hauptzielsetzung(en)‘ beschreibt alle in Kap IV.2 und IV.3 erläuterten Zielsetzungen des KBGG.

- ‚immanente Zielsetzung(en)‘ und ‚zusätzliche Zielsetzung(en)‘ beschreibt alle in Kap IV.4 erläuterten Zielsetzungen des KBGG.

- ‚P‘, ‚P-KBG‘, ‚12+2-P‘, ‚12+2-P-KBG‘ werden synonym und sofern nicht anders angegeben immer für die einjährige Variante des pauschalen KBG gem § 5c Abs 3 KBGG verwendet.

- ‚individuelle P-ZuvGr‘, und ‚60%-P-ZuvGr‘ werden synonym und sofern nicht anders angegeben immer für die ZuvGr der einjährigen Variante des pauschalen KBG gem § 2 Abs 1 Z 3 iVm § 8b KBGG verwendet.

- ‚absolute P-ZuvGr‘ und ‚16.200 Euro P-ZuvGr‘ werden synonym und sofern nicht anders angegeben immer für ZuvGr der einjährigen Variante des pauschalen KBG gem Abschnitt 2 KBGG verwendet.

- ‚E‘, ‚E-KBG‘, ‚12+2-E‘ und ‚12+2-E-KBG‘ werden synonym verwendet und bezeichnen die als Ersatz des Erwerbseinkommens bezeichnete KBG-Variante gem §§ 24 ff. KBGG.

- ‚Tagsatz‘, ‚KBG‘ und ‚KBG-Tagsatz‘ werden synonym verwendet und stehen für die Höhe der durch das KBGG gewährten Transferleistung. Sofern nicht anders angeführt bezieht sich der entsprechende Eurobetrag auf den Zeitraum eines Monats (siehe Anh V.1 Pkt.1).

- ‚E-P-Graphen-Paar‘ wird für das im Anhang berechnete E- und P-KBG für Situationen gleichen Stundenlohns NEU, gleicher Arbeitszeit NEU und gleichen Einkommens ALT verwendet. Die Höhe des in den Graphen abgebildeten Einkommens NEU unterscheidet sich somit nur durch die Wahl der Variante.

³⁸ Siehe Anh II.

- ‚*De-facto-KBG*‘ beschreibt jenen Anteil der Transferleistung, der nach dem Überschreiten der ZuvGr und einer Rückforderung de facto beim KBG-Bezieher verbleibt. Die geltende Rechtslage erlaubt es nicht das De-facto-KBG a priori zu beantragen. Siehe: Kap IV.4.1.2

- Der Zusatz ‚*ALT*‘ (ua Einkommen *ALT*, Stundenlohn *ALT*, ...) kennzeichnet einen Sachverhalt als im Zeitraum unmittelbar vor der Geburt des Kindes bzw unmittelbar vor dem Bezug des KBG zutreffend.

- Der Zusatz ‚*NEU*‘ (ua Einkommen *NEU*, Stundenlohn *NEU*, ...) kennzeichnet einen Sachverhalt als im Zeitraum eines potenziellen KBG-Bezuges zutreffend.

- ‚*Einkommen ALT*‘ steht für das Einkommen des Elternteiles aus einer Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes.

- ‚*Einkommen NEU*‘ steht für das Gesamteinkommen eines Elternteiles nach der Geburt des Kindes bestehend aus KBG inkl Zuv. Andere Familienförderungen, wie zB die Kinderbeihilfe, werden zur Vereinfachung außer Acht gelassen.

Davon abweichend kann sich die alleinige Verwendung des Begriffs ‚*Einkommen*‘ oder ‚*Gesamteinkommen*‘ je nach Kontext auch auf die Gesamtsumme aller dem Elternteil zur Verfügung stehenden Geldflüsse (inkl sonstiger Transferleistungen wie der Familienbeihilfe) beziehen.

- Ein mit dem Einkommen eines Elternteiles in Zusammenhang stehender Eurobetrag ist, sofern nicht anders angegeben, immer als ‚*monatliches Nettoeinkommen*‘ definiert.

- ‚*Arbeitszeit NEU*‘ und ‚*Zuv-Arbeitszeit*‘ werden synonym verwendet und beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf die Wochenarbeitszeit während eines KBG-Bezuges.

- ‚*Stundenlohn NEU*‘ und ‚*Zuv-Stundenlohn*‘ werden synonym verwendet und beziehen sich sofern nicht anders angegeben auf den Netto-Stundenlohn berechnet gem Anh V.1 Pkt.1.

- ‚*oZuv*‘ bzw ‚*ohne Zuverdienst*‘ steht für ein Fallbeispiel, in dem entweder kein Zuverdienst ausgeübt oder berechnet wurde.

- ‚*mZuv*‘ bzw ‚*mit Zuverdienst*‘ steht für ein Fallbeispiel, in dem ein Zuverdienst ausgeübt und berechnet wurde. Der Zuverdienst definiert sich als Arbeitszeit NEU mal Stundenlohn NEU.

- ‚*maxZuv*‘ bzw ‚*maximaler Zuverdienst*‘ steht für ein Fallbeispiel, in dem der höchstmöglich gesetzlich erlaubte Zuverdienst ausgeübt und berechnet wurde.

- ‚*oZuvGr*‘ bzw ‚*ohne Zuverdienstgrenze*‘ beschreibt die Fiktion der Nicht-Existenz bzw Nicht-Anwendung aller gesetzlicher Zuverdienstgrenzen. (Siehe Anh V.3.3)

- ‚*bereicherungsvermeidende Zuverdienstgrenze*‘ (Abk: bvm-ZuvGr) beschreibt das hypothetische Konzept einer ZuvGr, die zu einem exakten Übereinstimmen des Einkommens ALT mit dem Einkommen NEU führt. (Siehe Anh VII.1.2.1 und Anh VII.1.2.2.2)

- ‚*modifizierte bvm-ZuvGr*‘ beschreibt das hypothetische Konzept einer bvm-ZuvGr, welche zur Gewährleistung eines bestimmten Einkommens NEU mZuv modifiziert wurde. (Siehe Anh VI.1)
- ‚*rangerhaltende ZuvGr*‘ beschreibt das in Kap IV.4.2.3.1 erläuterte hypothetische Konzept einer rangerhaltenden ZuvGr, also einer ZuvGr, die die Umsetzung des Prinzips der kontinuierlichen Einkommensentwicklung sichert.
- ‚*isolierte Referenzwerte*‘ sind Referenzwerte mit einer Eignung zur Erreichung eines isolierten Aspektes einer Hauptzielsetzung.
- ‚*modifizierte Referenzwerte*‘ sind Referenzwerte mit einer Eignung zur Erreichung eines isolierten Aspektes einer Hauptzielsetzung unter Beachtung der zusätzlichen Zielsetzungen.
- ‚*kombinierte Referenzwerte*‘ sind Referenzwerte mit einer Eignung zur Erreichung der kombinierten Aspekte aller Haupt- und zusätzlichen Zielsetzungen.
- ‚*Referenzmenge*‘ alle y- bzw x-Werte, die in der jeweiligen durch den Referenzwert gebildeten Menge liegen.
- ‚*Eingeschränkter Anwendungsbereich*‘ bezeichnet das nach ihrer Modifikation verkleinerte Anwendungsfeld aller isolierten Referenz-Relationen.
- ‚*Marktwert einer Zuv-h*‘ beschreibt den Brutto- und Netto-Stundenlohn NEU, so wie er vom Arbeitgeber in Beachtung des EStG ausbezahlt wird.
- ‚*subjektive Marktwert eine Zuv-h*‘ beschreibt den Stundenlohn NEU, so wie er vom KBG-Bezieher empfunden wird. ZB: Muss ein Teil des KBG aufgrund einer Überschreitung der ZuvGr – also bedingt durch die Ausübung einer Erwerbstätigkeit – zurückgezahlt werden, so mindert dies subjektiv das dem KBG-Bezieher aus dem Zuv tatsächlich verbleibende zusätzliche Entgelt und somit den subjektiven Stundenlohn NEU.

Vereinfachte Berechnungsformeln / Übersicht:

$$\boxed{\text{Einkommen NEU oZuv} = \text{KBG-Tagsatz} \cdot \text{Tage des Bezugszeitraumes}^*}$$

* Bezugszeitraum soweit nicht anders angeführt immer 30,5 Tage (Siehe Kap I.4.4, Anh V.)

$$\boxed{\text{Einkommen NEU mZuv} = \text{Einkommen NEU oZuv} + \text{Zuv}}$$

$$\boxed{\text{Zuv} = \text{Arbeitszeit NEU} \cdot \text{Stundenlohn NEU}}$$

$$\boxed{\text{Netto-Stundenlohn ALT} = \text{Netto-Einkommen ALT} / 4,36 / 40}$$

$$\boxed{\text{‚bereinigter Zuv‘ bzw ‚ZuvGewinn‘} = \text{Zuv} - \text{zuverdienstkonnexe Ausgaben}^*}$$

* Fremdbetreuung, Anreise ...

$$\boxed{\text{bereinigter Stundenlohn NEU} = \text{ZuvGewinn} / 4,36 / 40}$$

Teil 1 - : : - GRUNDLAGEN ANALYSE des SYSTEMS ‚KBGG‘

Teil 1 dieser Arbeit erfüllt zwei zentrale Aufgaben: Erstens soll dem Leser ein grundlegendes Verständnis – sowohl für die rechtliche Systematik, in welche sich das heutige KBGG eingliedert, als auch für die historischen Bedingungen, die zur Entstehung dieses Systems beigetragen haben – vermittelt werden. Zweitens fasst Teil 1 die notwendigen Grundlagen für die in Teil 2 dieser Arbeit durchgeführte wissenschaftliche Analyse der Systematik des geltenden KBGG zusammen.

Teil 1 ist insgesamt in fünf Gedanken gegliedert:

Kap II. ‚*Lebensereignis Kind im österreichischen Recht*‘ grenzt den Wirkungsbereich des KBGG gegenüber anderen Familienleistungen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen ab. Es werden die Trennung zwischen Karenz und finanzieller Unterstützung skizziert und die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen eines modern ausgelegten Generationenvertrages kompakt zusammengefasst.

Kap III. ‚*Entwicklungsgeschichte ab 1955*‘ gibt eine chronologische Übersicht über die Vorgängerregelungen des KBGG beginnend mit dem Wochengeld im Jahr 1955.

Anh I. ‚*Historische Systemanalyse*‘ fasst die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der verschiedenen Regelungen, die in Kap II. erläutert wurden, zusammen. Anhand der wichtigsten konstanten Merkmale des Karenzrechts werden die jeweiligen Einflüsse gesellschaftlicher Veränderungen und ihre Auswirkungen auf die heutige Rechtslage analysiert.

Kap IV. ‚*Zielsetzungen des KBGG*‘ widmet sich dem KBGG in seiner geltenden Fassung. Es erläutert, welche Ziele der Gesetzgeber hatte, auf welchen Faktoren die Annahmen des Gesetzesvorschlages basierten, und bringt diese in Kontext zu wissenschaftlichen Studien, Bevölkerungsstatistiken und Erkenntnissen über das menschliche Verhalten im Allgemeinen. Zusätzliche Informationen zu ausgewählten Statistiken und Studien finden sich in Anh III.1 ‚*Ungleichverteilung zwischen Männern*‘

und Frauen' und Anh III.2 ‚Fertilität, Familienbeihilfe, KG, KBG – Daten 2000-2014‘, und Anh III.3 ‚KBGG: Daten 2008-2015‘.

Anh IV. ‚Das KBGG‘ bildet den Übergang zu Teil 2 und stellt für Leser, die mit der Thematik nicht detailliert vertraut sind, eine rein funktionale und nicht analytische Zusammenfassung der Paragraphen zur Berechnung der fünf Kinderbetreuungsgeld-Varianten (iF KBG-Varianten) samt Zuverdienst (iF Zuv) und Zuverdienstgrenzen (iF ZuvGr) dar. In Anh IV.4 finden sich außerdem die für den Forschungsbereich dieser Arbeit maßgeblichen Paragraphen in Originalfassung.

ANMERKUNG: Wird von ‚Karenzgesetzen‘, ‚Karenzgesetzgebung‘ oder ‚Karenzrecht‘ gesprochen, so bezieht sich der jeweilige Text auf die Gesamtheit *aller* Gesetze, welche sich seit dem zweiten Weltkrieg mit einer dem KBGG ähnlichen Thematik beschäftigt haben!

II. Lebensereignis Kind im österreichischen Recht

Worum geht es im KBGG (nicht)?

II.1 Kinder, Betreuung, Arbeitsplatz und Kosten

Wenn man sich als Jurist mit der Aufgabe, ein Kind großzuziehen, beschäftigt, findet man sich in vielen Rechtsgebieten wieder: Familien-, arbeits-, sozial- und steuerrechtliche Prinzipien stehen in untrennbaren Wechselwirkungen zueinander³⁹. Das Familienrecht regelt die rechtliche Beziehung zwischen Eltern und Kindern beispielsweise durch die Festlegung der Unterhaltspflicht in den §§ 231 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches⁴⁰ (iF ABGB). Das Sozialrecht, zu welchem auch das KBGG gehört, sichert unter anderem in § 123 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes⁴¹ (iF ASVG) über die Pflichtversicherung nicht nur den Erwerbstätigen selbst ab, sondern mit ihm auch die Familie⁴², welche als funktionale Einheit⁴³ mit der Aufgabe der Kindererziehung betraut ist. Das Arbeitsrecht wiederum räumt Arbeitnehmern mit Betreuungspflichten verschiedenste Rechte und Pflichten ein (siehe Kap II.2). Und die durch das Steuerrecht in den §§ 21 ff Einkommenssteuergesetz⁴⁴ (iF EStG) festgelegten Einkunftsarten bilden nicht nur die Basis zur Berechnung der Einkommenssteuer, sondern spielen auch im Bereich der einkommensbezogenen Familienleistungen eine bedeutende Rolle ...

³⁹ Brodil, Zum Begriff der Familie im Sozialrecht, 5 f

⁴⁰ Allgemeines Bürgerliche Gesetzbuch ABGB JGS Nr 946/1811 idFBGBl I Nr 33/2014

⁴¹ ASVG Allgemeines SozialversicherungsgesetzBGBI 1955/189 idFBGBl II 2013/86

⁴² Der Begriff *Familie* wird im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter erläutert. Im Zusammenhang mit dem KBGG wird er als eine funktionelle Beschreibung und nicht nach § 40 ABGB (die Stammeltern mit allen ihren Nachkommen) definiert. Er ist allein an den Bezug der Familienbeihilfe und hierdurch an den gemeinsamen Haushalt und die Obsorge für das Kind geknüpft. Die *Familie des Kindes* iSd KBGG ist (unabhängig von einer rechtlichen bzw biologischen Verwandtschaft zu den Obsorgeberechtigten und unabhängig von den Beziehungen der Erwachsenen im gleichen Haushalt zueinander) der Personenverbund, in dem das Kind faktisch aufwächst. Dies stellt eine grobe Vereinfachung dar, welche jedoch für die Analyse der durch das KBGG abgegoltenen Leistung unerheblich ist. Zu verschiedenen rechtlichen Familienbegriffen siehe: Brodil, Zum Begriff der Familie im Sozialrecht, 1 ff; sowie zur Thematik aus familienpolitischer Sicht: Mazal, Wirtschaftspolitische Blätter 2010, 545 ff

⁴³ *Familie als funktionale Zelle*: siehe: Mazal, Wirtschaftspolitische Blätter 2010, 57, 551

⁴⁴ EStG Einkommenssteuergesetz BGBI 1988/400 idF BGBI I 2014/40

Diese keineswegs abschließende Aufzählung lässt erahnen, wie schwer es ist, exakt festzustellen, wo der Regelungsbereich eines bestimmten Gesetzes anfängt, aufhört, und in welchem Umfang er sich mit anderen Bestimmungen überschneidet. Das KBGG wird als eigenständiges Gesetz zunächst dem Bereich des Sozialrechts zugeordnet. Es ist jedoch eng mit den Bestimmungen anderer Rechtsbereiche verknüpft und baut auf deren Begriffsbestimmungen auf⁴⁵.

Versteht man Normen als Antwort eines Gesetzgebers auf wirtschaftliche und gesellschaftliche Probleme, so reicht es, zur Einführung in den Regelungsbereich des KBGG eine einzige Frage zu stellen. Eine Frage, die nicht nur auch für Nicht-Juristen verständlich ist, sondern aus der sich auch alle weiteren selbstverständlich ergeben:

Was soll mit einem Kind geschehen, wenn zum Zeitpunkt seiner Geburt sowohl Vater als auch Mutter erwerbstätig sind?

Angenommen auf das gemeinsame Haushaltseinkommen kann nicht verzichtet werden. Angenommen es gibt keine Großeltern, Tanten oder andere Personen, welche die Kinderbetreuung übernehmen können. Was soll in diesem Fall dann passieren? Soll der Gesetzgeber eingreifen? Soll es für einen gewissen Zeitraum ein Recht auf Arbeitsfreistellung geben? Für die Mutter? Oder auch den Vater? Für beide Eltern gleichzeitig? Wer soll in dieser Zeit das Einkommen sichern? Der Arbeitgeber, eine private Versicherung, Steuergelder?

Je tiefer man in diese Thematik eintaucht, desto komplexer werden die zu beantwortenden Fragen: Wie verhält es sich beispielsweise mit Eltern, die keine Arbeit niederlegen – entweder, weil sie nie eine solche hatten oder weil sie diese weiterhin ausüben? Entstehen nicht auch ihnen zusätzliche Kosten durch ein Kind? Wovon exakt soll eine staatliche Unterstützung dem Grund und der Höhe nach abhängen? Vom entgangenen Arbeitslohn durch die Niederlegung einer Erwerbstätigkeit? Von der Bedürftigkeit der Eltern? Von durch die Kinderbetreuung entstehenden Kosten? Von der Kinderbetreuung durch eine bestimmte Person? Von der bloßen Existenz eines Kindes? ...

⁴⁵ Zum KBGG inkl. Originalwortlaut siehe Anh IV.

Auf den kleinsten gemeinsamen Nenner reduziert, befassen sich alle diese Fragen mit den finanziellen Implikationen der Kinderbetreuung. In der österreichischen Rechtsordnung teilen sich solche Regelungen in zwei thematisch voneinander getrennte Bereiche: Rechte und Pflichten erwerbstätiger Eltern einerseits (Verhältnis Eltern – Arbeitgeber) und den Ausgleich finanzieller Belastung andererseits (Eltern – Staat). Im Folgenden soll diese Unterteilung erläutert und währenddessen jene Themenfelder ausgeschlossen werden, die nicht in den Regelungsbereich des KBGG und somit auch nicht in den Forschungsbereich dieser Arbeit fallen.

II.2 Wie wirkt sich Elternschaft auf ein zum Zeitpunkt der Geburt bestehendes Arbeitsverhältnis aus?

Arbeitsverbot, Karenz und Elternteilzeit

Diese Frage wird einerseits in den §§ 3 ff des Mutterschutzgesetzes⁴⁶ (iF MSchG) durch die zwingenden Arbeitsfreistellungen⁴⁷ in den Wochen vor und nach der Geburt beantwortet – und auf der anderen Seite durch die Möglichkeit einer weiterführenden gänzlichen (*Karenz*, §§ 15 ff MSchG) oder teilweisen Arbeitsfreistellung (*Elternteilzeit*, §§ 15h und i MSchG) im Anschluss an die 8-wöchige Mutterschutzfrist bis hinein ins Schulalter des Kindes⁴⁸. Die entsprechenden für Väter anwendbaren Paragraphen finden sich im Väter-Karenzgesetz⁴⁹ (iF VKG).

Es handelt sich in der Theorie⁵⁰ bei allen drei Formen um das Recht, seinen Arbeitsplatz zum Zweck der Kinderbetreuung für eine gewisse Zeit verlassen zu können (bzw im Fall der zwingenden Arbeitsfreistellungen sogar zu müssen), ohne fürchten zu

⁴⁶ MSchG Mutterschutzgesetz BGBl I 1979/221 idF BGBl I 2013/138

⁴⁷ Insb das sog absolute Beschäftigungsverbot für je 8 Wochen vor und nach der Geburt gem §3 Abs1 MSchG

⁴⁸ Der Anspruch auf Teilzeitarbeit besteht bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres oder einem späteren Schuleintritt des Kindes. Diese Bestimmungen gelten jedoch nur zwingend in Betrieben mit mehr als 20 Arbeitnehmern und wenn das Arbeitsverhältnis zuvor drei Jahre ununterbrochen bestanden hat. Nach Ablauf der vereinbarten (Teilzeit-)Karenz hat das Unternehmen dem Elternteil die Rückkehr in dieselbe Stelle zu ermöglichen. § 15h Abs1 iVm §§ 10, 12 MSchG; bzw § 8 f iVm § 8 Abs 1 VKG

⁴⁹ VKG Väterkarenzgesetz BGBl 1989/651 idF BGBl I 2013/138

⁵⁰ In der Praxis freilich sieht es oft so aus, dass zwar ‚ein‘ Arbeitsplatz verfügbar ist, jedoch nicht unbedingt in derselben Position. Siehe ua: Rille-Pfeiffer/Kappella/Tazi-Preve, Evaluationsbericht zum Kinderbetreuungsgeld (2001-2006), 68, Haider/Kapella/Rille-Pfeiffer, Qualitative Erhebung der Unternehmen, Statusbericht 2005-2006, 254 und Kap IV.3.3.4

müssen, diesen dadurch zu verlieren⁵¹. Politisch durchaus interessant ist die Tatsache, dass der Kündigungs- und Entlassungsschutz des MSchG nur bis zum Ablauf des zweiten, der Anspruch aus dem KBGG jedoch bis zum Ablauf des dritten Lebensjahres des Kindes besteht. Eine Rechtslage, die mitunter zu Unsicherheiten führen kann (siehe auch Kap IV.3.3.5).

Die arbeitsrechtliche Thematik des karenzierten Arbeitsverhältnisses, die Rückkehr in dasselbe und die damit verbundenen Rechtsfragen sind jedoch vom Forschungsbereich dieser Arbeit ausgenommen. Sie fallen nicht direkt in den Regelungsbereich des KBGG und werden daher in den folgenden Kapiteln nur wenn nötig und nur in thematischem Zusammenhang mit dem KBGG erläutert.

II.3 Wer trägt die im Rahmen einer Elternschaft entstehenden Kosten?

II.3.1 Generationenvertrag, vertikale und horizontale Umverteilung

Weder MSchG noch VKG enthalten Bestimmungen über einen möglichen Ersatz des entfallenen Einkommens. Ausgleich für den während einer Karenz gänzlich oder während einer Elternteilzeit proportional entgangenen Arbeitslohn gewähren separate, von einer Arbeitsfreistellung, ja der vorherigen Existenz eines Arbeitsverhältnisses unabhängige und in ihrer Anspruchsdauer von dieser abweichende, Normen⁵². Einzig den Beschäftigungsverboten wird mit dem sog Wochengeld in § 162 ASVG ein deckungsgleicher Anspruch auf Ersatz des entgangenen Arbeitslohnes zur Seite gestellt. Diese Ausnahme ergibt sich aus der systematischen Nähe zum Krankengeld⁵³ sowie dem Fokus der Bestimmung auf der physischen und psychischen Belastung der Frau und nicht der bloßen Betreuung des Kindes⁵⁴.

⁵¹ § 15 Abs 1 iVm §§ 10, 12 MSchG; bzw § 7 iVm § 2 Abs 1 VKG

⁵² Ua Problematik der mangelnden Übereinstimmung des karenzrechtlichen Kündigungsschutzes (max 2 Jahre) mit der Anspruchsdauer des KBGG (bis zu 3 Jahre). Siehe Kap IV.3.3.5

⁵³ 'Das Wochengeld hat ähnlich wie das Krankengeld nur in vollkommenerer Weise die Funktion den durch die Mutterschaft erlittenen Entgeltverlust zu ersetzen', Tomandl, System des öst Sozialversicherungsrechts / Zum Unterschied zwischen KBG und Wochengeld siehe auch: OGH 17.01.2012 10 ObS 151/11w

⁵⁴ 'Das Wochengeld will der physischen und psychischen Belastung einer Frau Rechnung tragen und hat nicht so sehr die schlichte Betreuung und Pflege eines Kindes im Auge.' OLG Wien in SVSlg. 50.941

Die Dualität aller anderen Normen ergibt sich daraus, dass in der österreichischen Rechtsordnung Opportunitätskosten (der Verlust bzw die Minderung des Erwerbseinkommens) gemeinsam mit den direkten Betreuungsausgaben (zB: den Kosten für eine Tagesmutter) und anderen Mehrkosten (betreuungsunabhängigen Kosten für den Lebensunterhalt eines Kindes wie zB für Spielzeug, Nahrung etc) unter einen Sammelposten subsumiert werden⁵⁵. Diese wohl im Sinne des Verwaltungsaufwandes vereinfachende Betrachtungsweise bringt, wie sich im weiteren Verlauf dieser Arbeit zeigen wird, eine Fülle an Problemen mit sich.

Es ließe sich ebenso argumentieren, dass der österreichische Gesetzgeber eine Zweiteilung vorgenommen hat: in einerseits direkte Betreuungskosten und Opportunitätskosten als *gesammelte Betreuungskosten* und andererseits andere *Mehrkosten*. Rückhalt würde diese Einteilung darin finden, dass sich das KBGG vordergründig mit den *gesammelten Betreuungskosten* und die übrigen Familienleistungen mit den *betreuungsunabhängigen Mehrkosten* befassen. Bei genauerer Betrachtung findet man dieses Konzept jedoch nur sehr inkonsequent umgesetzt vor. Außerdem besteht keine rechtliche Verpflichtung, das KBG für Betreuungskosten zu verwenden. Deshalb vertritt diese Arbeit den Standpunkt, dass die österreichische Rechtsordnung Elternschaftskosten als einen Sammelposten behandelt und es (abgesehen von vereinzelt spezifischeren Förderungen) im wesentlichen Eltern überlässt, für welche Ausgaben sie KBGG, Familienbeihilfe etc verwenden.

Die eigentliche Frage lautet jedoch: Wer soll nun für diese im Folgenden als Elternschaftskosten bezeichneten Ausgaben aufkommen? Die reflexartige Antwort: die Eltern natürlich. Warum sollte jemand für Kinder zahlen, die nicht seine eigenen sind? Früher, zu Zeiten als eine ausreichende Kinderzahl die Altersvorsorge nur der eigenen Eltern garantierte, hatte diese Antwort ihre Berechtigung. Doch mit der fortschreitenden Lockerung familiärer Strukturen in einer modernen post-industriellen Gesellschaft⁵⁶ abstrahierte sich das ursprünglich innerfamiliäre Konzept der Solidarität und Fürsorge zwischen den Generationen zusehends und gewann gesamtgesellschaftliche Bedeutung.

⁵⁵ Zu Folgekosten siehe auch: Kap IV.2.2.3.2.2

⁵⁶ Mazal, Die Wechselbeziehungen zwischen Familien- und Sozialrecht, 38

Zitat aus IHS Studie zum österreichischen Familienlastenausgleich 2011⁵⁷:

„Dies entspricht auch der geänderten öffentlichen Wahrnehmung der Familien, die ... als Quelle künftiger Beitragszahler und produktiver Arbeitskräfte ... wieder an Bedeutung gewonnen haben.“

Der sog Generationenvertrag nahm seine heutige Gestalt an⁵⁸. Er zeichnet sich durch ein rechtliches Dreiecksverhältnis zwischen Eltern und Kindern, Staat und Eltern und letztendlich Kindern und Staat aus. Eltern müssen bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit ihrer Kinder gemäß §§ 231 ff ABGB für deren Unterhalt aufkommen. Der Staat honoriert diese *„reproduktive Arbeit“*⁵⁹ indem er die Unterhaltsleistungen der Eltern *„nicht bloß als Sache privater Lebensgestaltung“*⁶⁰ qualifiziert und sie als Leistung für die gesamte Gesellschaft zumindest teilweise mitfinanziert⁶¹. Die Kinder wiederum bilden die Basis für die Bestreitung zukünftiger Sozialausgaben⁶² und sichern somit in der Theorie das Fortbestehen des Staates und die Altersvorsorge nicht nur ihrer eigenen Eltern, sondern aller Staatsbürger⁶³.

Jene Abgaben und Steuern, die von den heutigen Kindern in einigen Jahren bezahlt werden, kommen unter gleichen Rahmenbedingungen allen Rechtsunterworfenen zugute. Es wird hierbei nicht unterschieden, ob die zukünftig Begünstigten gegenwärtig Elternschaftskosten für kein, ein, zwei oder mehr Kinder tragen oder welchen prozentuellen Anteil vom verfügbaren Haushaltseinkommen diese Elternschaftskosten einnehmen. Wenn also durch eine von einer bestimmten Personengruppe (den Eltern) im Jetzt erbrachten Leistung einer Gesamtheit von Personen ein zukünftiger Vorteil erwächst, so scheint es auch nur gerecht, dass diese Gesamtheit bereits im Jetzt einen Teil der Kosten mitfinanziert.

Ohne umverteilende Regulative wären Kosten und Nutzen – sowohl nominal betrachtet als auch gewichtet nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit – willkürlich aufgeteilt. Die österreichische Rechtsordnung und der Kreislauf des

⁵⁷ Felderer/Gstrein/Lietz/Mateeva/Schuh, Familienlastenausgleich in Österreich 2011, IHS, 5

⁵⁸ *„Bedeutung von Familien für den Erhalt der Gesellschaft und damit für die Aufrechterhaltung des Generationenvertrages“* in: Mazal, Die Familie im Sozialrecht, Vorwort

⁵⁹ Rille-Pfeiffer/Kappella/Tazi-Preve, Evaluationsbericht zum KKBG (2001-2006), 16,67

⁶⁰ VfSlg 12.940/1991

⁶¹ VfSlg 14.992/1997 – siehe auch Kap IV.2.2.1

⁶² Kap IV.2.1.2, Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren

⁶³ bzw diesen rechtlich gleichgestellten Personen

Generationenvertrages verlangt somit eine sog ‚*horizontale Umverteilung*‘⁶⁴ zwischen jenen, die aktuell Kinder aufziehen und jenen, die dies nicht tun⁶⁵. Und da sich kinderreiche Familien überdurchschnittlich häufig im unteren Einkommensdrittel befinden⁶⁶, ist auch eine sog ‚*vertikale Umverteilung*‘ zwischen einkommensschwachen und einkommensstarken Haushalten⁶⁷ sinnvoll, um den Zielen des horizontalen Ausgleichs zum Durchbruch zu verhelfen. Des Weiteren wird argumentiert, dass ein modern ausgelegter Generationenvertrag in seiner Konsequenz auch als Geschlechtervertrag zu verstehen ist⁶⁸ und die Kosten der Kindererziehung somit gleichmäßig auf Männer wie Frauen aufzuteilen sind⁶⁹.

II.3.2 Fürsorge-, Versicherungs- und Vorsorgeprinzip, FLAF

Die steigende gesellschaftliche Bedeutung des Ausgleichs zwischen jenen, die einen Vorteil generieren und jenen, die ihn in Anspruch nehmen, zeigt sich auch in der Ausgestaltung umverteilender Sozialleistungen: Traditionell wurden vor allem das auf Beitragszahlungen aufbauende Versicherungs- und das auf Bedürftigkeit basierende Fürsorgeprinzip herangezogen⁷⁰. Heute beruhen 88% aller österreichischen Transfer- und Förderzahlungen auf dem Vorsorgeprinzip⁷¹, welches einen Anspruch auf einen

⁶⁴ ‚*Der Ausgleich (horizontale Umverteilung) der Familienlasten hat zwischen denjenigen zu erfolgen, die die Lasten im Interesse der gesamten Gesellschaft tragen und jenen, die die Lasten nicht zu tragen haben, jedoch daraus Nutzen ziehen, dass es andere tun.*‘ AB zum FLAG 1950, 419 BlgNR 7.GP

⁶⁵ Mazal (Hrsg), Erhöhung der Treffsicherheit des Sozialsystems, Endbericht, Wien 2000, 59; Auch: ‚*Der durch die Kosten der Kindererziehung verringerten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern bzw Familien wird im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes und horizontalen Lastenausgleichs durch diverse Steuerabsetzbeträge Rechnung getragen.*‘; siehe: <http://bmwa.cmS.apa.at/cms/content/attachments/0/6/8/CH0617/CMS1237213785406/familienleistungen-in-oe-investitionen-in-die-familie-2005-ihS.pdf> (01.06.2014), 10

⁶⁶ Siehe: BMWFJ, 2009, Familienentwicklung in Österreich, GGS, 28, siehe Kap IV.2.2.1.2.2

⁶⁷ Mazal (Hrsg), Erhöhung der Treffsicherheit des Sozialsystems, Endbericht, Wien 2000, 58

⁶⁸ ‚Beck-Gernsheim‘; siehe: Rille-Pfeiffer/Kappella/Tazi-Preve, Evaluationsbericht zum Kinderbetreuungsgeld (2001-2006), 80

⁶⁹ Siehe Anhang III.1.1 zur Aufteilung unbezahlter Arbeit zwischen den Geschlechtern / insb auch Langzeitkosten etwa durch geringere Berufschancen (siehe Kap 2.2.3.2.2)

⁷⁰ Mazal (Hrsg), Erhöhung der Treffsicherheit des Sozialsystems, Endbericht, Wien 2000, 58

⁷¹ Zum Vergleich: Fürsorgeprinzip 1%, Versicherungsprinzip 11%; siehe: http://www.oif.ac.at/service/zeitschrift_beziehungsweise/detail/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=819&cHash=9fefe5b9ab3059eac9147760ae983c93 (06.06.2014)

Ausgleich für jene Personen schafft, die unbezahlte Leistungen im Interesse der Gesellschaft erbringen⁷².

Eine Fülle verschiedener Normen, sog Familienleistungen, sowohl in Bundes- als auch Landesgesetzen beschäftigt sich mit der Vergabe von Steuererleichterungen, Förderbeträgen und staatlichen Unterstützungen, welche im Sinne der eben erläuterten Prinzipien einen Teil der Elternschaftskosten abgelten sollen. So entschied der VfGH beispielsweise, dass *„zumindest die Hälfte der Einkommensteile, die zur Bestreitung des Unterhalts der Kinder erforderlich sind, ... im Effekt steuerfrei bleiben“* muss⁷³.

Die bekanntesten Familienleistungen sind sicherlich der Kinderabsetzbetrag nach § 33 Abs 3 EStG (*weitere steuerliche Erleichterungen: siehe Fußnote⁷⁴*), die Familienbeihilfe⁷⁵ und das KBG. Familienbeihilfe und KBG werden beide aus den Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds (iF FLAF) finanziert. Die vielfältigen Leistungen des FLAF⁷⁶ sind mit Ausgaben in der Höhe von 6,3 Mrd Euro die bedeutendsten Instrumente der Familienförderung in Österreich⁷⁷. Obwohl die vorrangige Aufgabe des FLAF in der horizontalen Umverteilung besteht, ergibt sich auch ein vertikaler Effekt. Der Fonds wird nämlich hauptsächlich aus den Dienstgeberbeiträgen gespeist. Das unterste Einkommensquartil ist hierbei für die

⁷² Mazal, Juridicum Spotlight 2010, 130

⁷³ VfSlg 14.992/1997

⁷⁴ Ua §§ 33 Abs 4, 57 Abs 2 EStG: Alleinverdienerabsetzbetrag – 494 Euro pro Jahr bei einem Kind; § 33 Abs 3 EStG: Kinderabsetzbetrag – 58,40 Euro monatlich pro Kind, wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe beantragt; § 34 Abs 9 EStG: Steuerliche Geltendmachung von Kinderbetreuungskosten – 2.300 Euro pro Kind und Kalenderjahr; § 3 Abs 13b EStG: Steuerbefreiung für Zuschüsse des Arbeitgebers zur Kinderbetreuung – bis 1.000 Euro pro Kind und Kalenderjahr; § 106a EStG: Kinderfreibetrag – reduziert Steuergrundlage um 220 Euro

⁷⁵ Die Familienbeihilfe wird für Kinder im gemeinsamen Haushalt bis zu deren 18. bzw 24./25. Lebensjahr ausbezahlt. Sie beträgt je nach Alter und Anzahl der Kinder zwischen grob 100 und 200 Euro monatlich pro Kind. Einmal jährlich werden 100 Euro Schulstartgeld addiert. §§ 2 ff FLAG

⁷⁶ Familienbeihilfe, Sachleistungen (Mutter-Kind-Pass, Schulfreifahrt, Schulbücher etc), KBG, Kinderbetreuungsersatzzeiten in der Pensionsversicherung und Sozialversicherung, Bildungsmaßnahmen, Zuschüsse, Härteausgleich, Beratungsangebote, Unterhaltsvorschuss etc. Siehe: http://www.oif.ac.at/service/zeitschrift_beziehungsweise/detail/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=402&cHash=aeee826cbf0dc169cd6c6251caf603b8 (09.06.2014) / IwS sind Leistungen des FLAF Leistungen, die Familien zugutekommen. Dem ursprünglichen Finanzierungskonzept folgend sollte der FLAF Lasten ausgleichen, die Familien aus der Unterhaltspflicht treffen. Demnach wären zB das Wochengeld oder die Kindererziehungszeiten der Pensionsversicherungen systemfremde Leistungen. Siehe: <http://www.dersonntag.at/artikel/a4923/> (14.05.2014)

⁷⁷ Die Familienbeihilfe nimmt hierbei einen Anteil von 3,1 Mrd Euro in Anspruch (Zahlen für das Jahr 2012.); Siehe: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/sozialleistungen_auf_bundesebene/familienleistungen/index.html (10.12.2013)

Einzahlung von 10% der Beiträge verantwortlich, verbraucht jedoch 29% derselben. Diese Relation kehrt sich für das oberste Einkommensquartil um, welches 45% der Gesamtsumme beisteuert und nur 19% davon verbraucht⁷⁸.

II.4 Zusammenfassung

In ihrer Gesamtheit sind die österreichischen Familienleistungen leider wenig homogen, nicht sehr übersichtlich und selten ausreichend aufeinander abgestimmt. Diese Problematik gehört jedoch, ebenso wie der bereits erwähnte arbeitsrechtliche Aspekt der Karenz, nicht zum Forschungsfokus dieser Arbeit, da das KBGG eine spezifische, abgesehen von der Familienbeihilfe nicht von anderen Familienleistungen abhängige, Einheit darstellt.

Übrig bleibt nach diesen Ausschlüssen somit nur noch der Regelungsbereich des KBGG: die Beantwortung der Frage, unter welchen Bedingungen ein über das Wochengeld hinausgehender Anspruch auf Bezug einer bestimmten Summe in einem gewissen Zeitraum innerhalb der ersten Lebensjahre eines Kindes für qualifizierte Personen besteht.

In der bewegten Entwicklungsgeschichte des Karenzrechtes führten wechselnde politische Strömungen und Gesellschaftsnormen zu vielfältigen Antworten auf diese grundlegende Fragestellung. Und noch heute ist der Einfluss jener Faktoren, unter welchen das heutige System nach und nach Gestalt annahm, ungebrochen erkennbar. Aus diesem Grund widmet sich das nächste Kapitel der Entwicklungsgeschichte des KBGG und seiner Vorgängerregelungen.

⁷⁸ Mazal (Hrsg), Erhöhung der Treffsicherheit des Sozialsystems, Endbericht, Wien 2000, 5, 9

III. Entwicklungsgeschichte ab 1955

Soziale und politische Gründe für die Entstehung des KBGG in seiner heutigen Form

Die folgenden Kapitel enthalten eine chronologische Übersicht über das Karenzrecht ab 1955 bis zur Einführung und Novellierung des KBGG im Jahre 2002, 2010 und vielleicht 2017. Nur wenn man den Hintergrund einer Rechtsvorschrift kennt, wenn man weiß, welche Problematiken ein Gesetz beheben und welche Lücken eine Novellierung füllen sollte, kann man sich ein vollständiges Bild von der Zweckmäßigkeit und Effizienz einer Regelung machen.

Das heutige KBGG ist als Antwort auf eine Reihe historischer Ereignisse zu begreifen – als Reaktion auf einen tiefgreifenden gesellschaftlichen Wandel. Eingeleitet durch die beginnende Industrialisierung⁷⁹ und beschleunigt durch den Arbeitskräftemangel während des ersten⁸⁰ und zweiten Weltkrieges⁸¹ vollzog sich der Übergang von der Ein- zur Zweiverdienerfamilie. Eltern standen somit vor der Entscheidung, ihre Kinder entweder in die Obhut einer dritten Person zu geben oder zeitweilig auf ein Einkommen zu verzichten. Mit der Ausformung eines von der eigenen Kinderzahl unabhängigen Pensionssystems und dem beginnenden Wohlstand einer breiter werdenden Mittelschicht bahnte sich in der zweiten Hälfte des 20ten Jahrhunderts eine weitere Entwicklung an: Der allgemeine Kinderwunsch begann allmählich abzusinken⁸². Als in den 60er Jahren neue, verlässliche und vor allem erschwingliche Verhütungsmethoden, wie beispielsweise die Pille, auf den Markt⁸³ kamen, begann sich dieser Einstellungswandel auch in der Geburtenstatistik

⁷⁹ Rille-Pfeiffer/Kappella/Tazi-Preve, Evaluationsbericht zum Kinderbetreuungsgeld (2001-2006), 70

⁸⁰ Rütjes, Arbeiterinnen im ersten Weltkrieg, 15 f

⁸¹ http://books.google.com/books?id=gFkXIIikjIC&printsec=frontcover&hl=de&source=gbs_ge_summary_r&cad=0#v=onepage&q=frauenarbeit%20&f=false (05.06.2014)

⁸² http://www.oif.ac.at/service/zeitschrift_beziehungsweise/detail/...ttnews%5Btt_news%5D=2511&cHash=a363108911e5f7f4469274a9f01ba127 (8. August 2013) (*Nachlassender Kinderwunsch* / Rainer Dollase / ÖIF Zeitschrift Beziehungsweise)

⁸³ <http://www.welt.de/wirtschaft/article9019809/Wie-die-Antibabypille-Frauen-die-Freiheit-brachte.html> (14.06.2014)

niederzuschlagen⁸⁴. Ab Mitte der 60er Jahre sanken Geburtenzahlen in Österreich stetig, bis sie sich um die Jahrtausendwende stabilisierten⁸⁵. Aufgrund des zeitlich verschobenen Eintritts dieser zwei Entwicklungen stellen Maßnahmen zur Steigerung der Geburtenrate erst ein Element des jüngeren Karenzrechts dar. Die ersten Karenzgesetze befassten sich ausschließlich mit der Arbeitstätigkeit der Frau: mit der *Mutter* am Arbeitsmarkt und den für sie und das Institut Familie hieraus resultierenden Problemen: 1955 lag die Fertilitätsrate bei 2,4 Kindern pro Frau, Tendenz steigend⁸⁶, und eine Diskussion über Maßnahmen zur Erhöhung der Geburtenzahl noch einige Jahrzehnte in der Zukunft⁸⁷. Die erste nach dem zweiten Weltkrieg neu erlassene Karenzregelung⁸⁸, das Wochengeld, nahm sich nur dem dringendsten Bedürfnis unmittelbar vor und nach der Geburt an.

III.1 1955 bis 1988: Wochengeld und Karenzurlaub – Grundlagen

Als das ASVG 1955⁸⁹ die noch in Kraft stehenden Wochengeld-Bestimmungen aus der NS-Zeit ersetzte⁹⁰, enthielt es bereits den heutigen § 162. Er gewährte weiblichen Versicherten für damals 6 Wochen⁹¹ vor und nach der voraussichtlichen Entbindung ein Entgelt in Höhe des durchschnittlichen Arbeitseinkommens vor der Geburt des Kindes.

⁸⁴ Auch andere Faktoren waren für diese Entwicklung maßgeblich, wie beispielsweise die Erhöhung des Erstgebäralters der Mutter ab den 80ern. Vgl Mazal, Wirtschaftspolitische Blätter 2010, 57, 547

⁸⁵ Siehe Kap IV.2.1.2

⁸⁶ http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/geburten/index.html (19.April 2014)

⁸⁷ http://www.oif.ac.at/service/zeitschrift_beziehungsweise/detail/...ttnews%5Btt_news%5D=2511&cHash=a363108911e5f7f4469274a9f01ba127 (8. August 2013)

⁸⁸ Gesetzliche Schutzregelungen und Arbeitsverbote rund um die ersten Wochen vor und nach der Geburt gab es bereits seit dem späten 19ten Jahrhundert. Siehe: Neyer, Entwicklung des Mutterschutzes in Deutschland, Österreich und der Schweiz, in: Gerhard, Frauen in der Geschichte des Rechts (1997), 754

⁸⁹ in Kraft am 1.1.1956, ASVG Allgemeines Sozialversicherungsgesetz BGBl 1955/189 idF BGBl II 2013/86; https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bgbl.pdf/1955_189_0/1955_189_0.pdf (26.03.2014)

⁹⁰ Wochengeld war bereits seit 1888 ansatzweise Teil der österreichischen Rechtsordnung und ab 1940 in den NS-Mutterschutzbestimmungen verankert: 6-wöchige Schutzfrist samt Wochengeld. Siehe: <http://www.demokratiezentrum.org/wissen/timelines/frauenrecht.html> (01.06.2014)

⁹¹ Für ua stillende Mütter und Frühgeburten waren Verlängerungen vorgesehen.

Das Haushaltseinkommen der Nachkriegszeit war oft karg⁹² und so wurde im ASVG neben dem Wochengeld auch weiterhin das Stillgeld gewährt, welches mit wenigen Schilling pro Tag ursprünglich⁹³ dabei helfen sollte, den erhöhten Nahrungsbedarf einer stillenden Mutter abzudecken⁹⁴.

Auszug aus dem Ausschussbericht zum Familienlastenausgleichsgesetz FLAG 1955⁹⁵

... „Je größer die Kinderzahl der einzelnen Familien ist, desto mehr werde der Lebensstandard der Familien heruntergedrückt. Diese Umkehrung des Kindersegens in sein Gegenteil verletze das Recht des Menschen auf Familie und hindere ihn daran, seinen natürlichen und rechtlichen Verpflichtungen zur Erhaltung seiner Kinder nachzukommen.“...

Knappe eineinhalb Jahre später folgte die Einführung des Karenzurlaubes (iF KU) – ein erstmals über die ersten Wochen hinausgehender Anspruch auf Arbeitsfreistellung in § 15 des neuen MSchG⁹⁶. Vorerst handelte es sich noch um einen unbezahlten 6-monatigen Karenzurlaub⁹⁷, der im Jahre 1960 auf ein Jahr verlängert⁹⁸ und erstmals mit einer Geldleistung, dem Karenzurlaubsgeld (iF KUG), kombiniert wurde. Hier zeigt sich bereits die bis heute beibehaltene Zweiteilung in einerseits einen Anspruch auf Freistellung, welcher kombiniert mit einem Kündigungs- und Entlassungsschutz die Möglichkeit der Rückkehr an die ursprüngliche Arbeitsstelle garantiert, und andererseits in den Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung während dieser Zeit⁹⁹.

⁹² 1954 wurden durchschnittlich 64% des Haushaltseinkommens für Ernährung und Bekleidung benötigt. Wallner, Wohlstand, Armut & Umverteilung in Österreich, iv 201,2 24; Rekordarbeitslosigkeit im Jahr 1953 siehe: Wiener Sozialbericht 2010, MA24, 68

⁹³ § 163 ASVG 1955: pauschale Leistung von 2 bzw 5 Schilling täglich. Stillgeld gibt es heute noch in der Schweiz, wo es sich mittlerweile um eine freiwillige Leistung der Krankenkassen handelt und nicht mehr dafür sorgen soll, dass Mutter und Kind nicht verhungern. Heute soll das Immunsystem des Kindes gestärkt werden, um so zusätzlichen Ausgaben für die Kassen vorzubeugen. <http://www.wochenbettbetreuung.ch/cms/stillgeld.html> (24.06.2014)

⁹⁴ Ursprünglich unter ‚Ernährungszulagen zu Leistungen der Sozialversicherung‘ geführt; siehe https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bgbl.pdf/1948_217_0/1948_217_0.pdf (06.06.2014)

⁹⁵ Sten Prot 20 bis 29.05.2009, 23. Sitzung des NR, 24. GP,505, siehe auch: http://www.oif.ac.at/service/zeitschrift_beziehungsweise/detail/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=402&cHash=aeee826cbf0dc169cd6c6251caf603b8 (16.06.2014)

⁹⁶ In Kraft 1.5.1957, Mutterschutzgesetz 1957BGBl 1957/80; sieh auch unter: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bgbl.pdf/1957_80_0/1957_80_0.pdf (26.03.2014)

⁹⁷ Für Mütter, die es sich nicht leisten konnten auf ihr Gehalt zu verzichten, gewährte § 9 MSchG 1957 obligatorische Stillpausen, damit dem Kind die Brust gereicht werden konnte. Siehe: Schranz, Die Familienleistungen in Österreich, Schweizer Gewerkschaftsbund 1964, 54

⁹⁸ In Kraft ab 1.Jänner 1961; § 15 MSchG BGBl 1957/80 idF BGBl 1960/239, siehe auch unter: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bgbl.pdf/1960_239_0/1960_239_0.pdf (26.03.2014)

⁹⁹ Siehe Kap II.1 und Kap II.2

Der Anspruch auf KUG war im Arbeitslosengesetz¹⁰⁰ verankert und basierte auf Anwartschaftszeiten in der Arbeitslosenversicherung. Die *Höhe der Geldleistung* beruhte auf dem Verdienst vor Geburt des Kindes¹⁰¹ und jedes Einkommen während der Bezugszeit – sowohl jenes der Mutter als auch ihrer Angehörigen¹⁰² (insb. das des Ehegatten) – wurde bis auf einen monatlichen Freibetrag von *umgerechnet* 180 Euro¹⁰³ vollständig angerechnet. Zu einer Zeit, als der durchschnittliche Monatslohn grob 200 Euro¹⁰⁴ betrug, garantierte diese ZuvGr, das Einkommen einer Frau dann zu ersetzen, wenn nicht mehr als ein weiteres vollwertiges Einkommen in der Familie existierte.

1974 wurden die KUG-Bestimmungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz¹⁰⁵ abgeändert¹⁰⁶. Nach wie vor auf Anwartschaftszeiten basierend wurde das KUG nun pauschaliert in Höhe von grob 218 Euro¹⁰⁷ gewährt. Eine weitere Neuerung bestand darin, dass zwei Drittel, grob 145 Euro, nun vom Einkommen des Ehegatten unabhängig ausbezahlt wurden. Diese teilweise Trennung der ZuvGr vom Haushaltseinkommen war keine zufällige Veränderung. Als das KUG 1960 eingeführt wurde, entsprach es noch weitgehend der *gängigen Ansicht*¹⁰⁸, dass die Mutter, sofern finanziell möglich, länger als ein Jahr ausschließlich für die Betreuung des Kindes

¹⁰⁰ Art I, § 6 iVm § 25a f. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 idF BGBl 1960/242; siehe auch unter: http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bgbl.pdf/1960_242_0/1960_242_0.pdf (26.03.2014)

¹⁰¹ Die Höhe entsprach jener des Arbeitslosengeldes, sofern die Mutter für den Unterhalt des Kindes eigenständig aufkam, ansonsten der Hälfte. § 25b Arbeitslosenversicherungsgesetz 1960

¹⁰² Oder diesen gleichzuhaltenden Personen siehe § 25c Abs 1 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 idF BGBl 1960/242

¹⁰³ 2500 Schilling

¹⁰⁴ WIFO Monatsbericht 1/1976, Entwicklung und Niveau der Löhne in den RWG-Ländern, 40 f

¹⁰⁵ In Kraft 1. April 1974; § 6 iVm § 25a. f Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 idF BGBl 1974/179 / später § 6 iVm § 26 f Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977BGBl 1977/609

¹⁰⁶ Gleichzeitig wurde ein eigenes Karenzurlaubsgeldgesetz für öffentliche Bedienstete beschlossen. Rückwirkend in Kraft 1. April 1974, KUG Karenzurlaubsgeldgesetz BGBl 1974/395 aufgehoben durch BGBl I 2012/120.

¹⁰⁷ 3000 Schilling für alleinstehende Frauen, in §25b Abs 2 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 idF BGBl 1974/179 / Sofern die Frau verheiratet war und ihr Ehemann kein oder fast kein Einkommen bezog, reduzierte sich der Betrag schrittweise bis zu min 2000 Schillingen.

¹⁰⁸ Zwar hatten *Myrdal/Klein* ihr Drei-Phasen-Modell (Erwerbstätigkeit – Kinderbetreuung – Rückkehr in den Beruf) bereits 1956 veröffentlicht, doch das Werk *Woman's Two Roles* fand erst 1960 seine erste deutsche Übersetzung. Außerdem besteht zwischen gesellschaftlicher Akzeptanz und Kodifizierung üblicherweise ein, in diesem Fall 14-jähriger, Abstand. Siehe: <http://agso.uni-graz.at/lexikon/klassiker/myrdal/36bib.htm> (14.06.2014); und vgl Kritik an 3-Phasen-Modell: Rille-Pfeiffer/Kappella/Tazi-Preve, Evaluationsbericht zum Kinderbetreuungsgeld (2001-2006), 61

sorgen sollte. Auch wenn eine Rückkehr in den Beruf nicht ausgeschlossen wurde, so sollte doch vorrangig der ‚Einstieg in den Ausstieg‘ erleichtert werden¹⁰⁹.

1974 ließ sich – ob des stetig steigenden Anteils der Frauen am Arbeitsmarkt¹¹⁰ – nicht mehr leugnen, dass die weibliche Erwerbstätigkeit keinen umkehrbaren Trend darstellte. Betrachtete das KUG 1960 das Einkommen der Frau und den Ersatz desselben als eine Überbrückung, bis der zuvor überspitzt formuliert erwerbslose Mann wieder Arbeit gefunden hatte, so war es 1974 willens anzuerkennen, dass sich auch wohlhabendere Familien an zwei Einkommen gewöhnt hatten und nicht daran dachten, diese langfristig aufzugeben. Durch Trennung des KUG vom Einkommen des Ehegatten wurde das ursprüngliche Haushaltseinkommen bestehend aus zwei Gehältern in dieser Form (zumindest zum Teil) erhalten.

Neben das Motiv der finanziellen Absicherung einkommensschwacher junger Familien trat auch erstmals jenes der Aufrechterhaltung des gewohnten Lebensstandards. Als Konsequenz der erhöhten ZuvGr weitete sich jedoch der Kreis potenziell bezugsberechtigter Arbeitnehmer drastisch aus. Es entstand ein allgemeiner auf Beitragszahlungen beruhender Anspruch, der sich im subjektiven Empfinden der Rechtsunterworfenen zu einem wohl verdienten Recht verfestigte.

Zu dieser Entwicklung wesentlich beigetragen haben die Wurzeln des KUG, welches von 1955 an in enger Zusammenarbeit mit dem ÖGB¹¹¹ entstand, und des FLAF, welcher ab 1974 gemeinsam mit der Arbeitslosenversicherung das KUG finanzierte¹¹². Im Rahmen der Lohnrunden in den 50ern war im Gegenzug für die Gründung des FLAF auf einen 12,5%igen Anteil der Lohnsteigerung¹¹³ verzichtet worden und dieser sich in die Zukunft fiktiv potenzierende Einkommensverlust führte, gemeinsam mit den laufenden Einzahlungen, zu dem Gefühl für die Leistungen des KUG bezahlt und sie somit verdient zu haben.

¹⁰⁹ Weiler Rudolf, Wirtschaftswachstum und Frauenarbeit, 183 f

¹¹⁰ Mitterndorfer, Daten des Mikrozensus seit 1974, Statistische Nachrichten Heft 9/2008, 108

¹¹¹ http://www.betriebsraete.at/cms/S06/S06_301.3.a/1342540012219/grundsaeetze/fuer-dich-erreicht/errungenschaften/die-errungenschaften-des-oegb-von-1945-bis-1960; http://www.arbeiterkammer.at/ueberuns/akundoegbgeschichte/Sozialpolitische_Errungenschaften.html, http://www.oegb.at/cms/S06/S06_2.5.a/1342537066591/ueber-uns/wir-waren/die-erfolge-seit-1945 (15.06.2014)

¹¹² Felderer/Gstrein/Lietz/Mateeva/Schuh, Familienlastenausgleich in Österreich 2011, IHS, 4

¹¹³ Pluntz, Karenzgeld für alle – Stilllegungsprämie für Frauen?, WISO 2/2000, 54

- Referentin der Kammer für Arbeiter und Angestellte, Salzburg im Jahr 2000¹¹⁴

... *„In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass es sich hier um Gelder handelt, die den ArbeitnehmerInnen zustehen ...“*

In dieser Zeit festigte sich die bis heute anhaltende Emotionalität scheinbar rationaler Argumente gegen mögliche Veränderungen des österreichischen Karenzrechtssystems. Undenkbar war es, den damaligen Arbeitnehmerinnen etwa ein Karenzgeld für alle, also auch nicht erwerbstätige Mütter, anzubieten. Erst der verstärkte Druck, die Fertilitätsrate zu steigern, sollte langsam zu einem Umdenken führen.

III.2 1989 bis 2001: KGG – Übergangsperiode, aktive Väter

Sowohl KU als auch KUG standen vorerst ausschließlich weiblichen Beschäftigten zu. Im Jahr 1989¹¹⁵ wurde das Väterkarenzgesetz¹¹⁶ (iF: VKG) erlassen, welches erstmals Männern einen Karenzurlaubsanspruch gewährte. Dieser knüpfte allerdings vorläufig noch an das Recht der Mutter bzw an eine Verhinderung dieser durch Erwerbstätigkeit an¹¹⁷. Gleichzeitig mit dem VKG wurden auch die Bestimmungen der Arbeitslosenversicherung¹¹⁸ ergänzt und Väter erhielten ebenfalls ein Recht auf den Bezug von KUG. Ebenfalls 1989 wurde die Möglichkeit einer Teilzeitkarenz¹¹⁹ geschaffen und die Maximalkarenzdauer von einem Jahr auf zwei Jahre erhöht.

1997 wurde die Karenzdauer um 6 Monate verkürzt, außer beide Eltern beteiligten sich sukzessive an der Kinderbetreuung¹²⁰. Diese sog Teilungsregelung und das Prinzip, nach welchem immer nur ein Elternteil zeitgleich bezugsberechtigt ist, wurden 1998 mit der Loslösung vom Arbeitslosenversicherungsgesetz und der Einführung eines

¹¹⁴ Pluntz, Karenzgeld für alle – Stilllegungsprämie für Frauen?, WISO 2/2000, 53, 54

¹¹⁵ In Kraft ab 1. Jänner 1990

¹¹⁶ VKG Väterkarenzgesetz BGBl 1989/651; bis 2001 hieß es EKUG Elternkarenz-Urlaubsgesetz, siehe auch: http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bgbl.pdf/1989_651_0/1989_651_0.pdf (01. Mai 2014)

¹¹⁷ Die Mutter musste einen Anspruch auf KU haben, ihn jedoch nicht selbst in Anspruch nehmen oder keinen Anspruch haben und durch eine Erwerbstätigkeit verhindert sein. Siehe: § 2 Abs 1 VKG Väterkarenzgesetz BGBl 1989/651

¹¹⁸ §26a(1) Arbeitslosenversicherungsg 1958 idF BGBl 1989/651

¹¹⁹ Siehe Kap II.2

¹²⁰ Bei einem Väteranteil von 1,7% handelte es sich eher um eine Einsparungsmaßnahme aus Budgetgründen denn eine echte Motivation für Väter sich an der Kindererziehung zu beteiligen. Siehe: Städtner, Arbeitsmarktrelevante Konsequenzen, ÖIF Working Paper Nr 25/2002, 13

eigenständigen Gesetzes, des Karenzgeldgesetzes¹²¹ (iF: KGG) weitergeführt. Das KGG brachte sonst, abgesehen der Streichung des Wortes ‚Urlaub‘ aus Karenzgeld (iF KG), keine wesentlichen Neuerungen. Nach wie vor war eine Anwartschaft in der Arbeitslosenversicherung Voraussetzung für den Anspruch auf KG, welches unverändert als pauschale Leistung in der Höhe von rund 430 Euro¹²² monatlich gewährt wurde¹²³. Die weiterhin geringe ZuvGr orientierte sich mit rund 300 Euro¹²⁴ an der Geringfügigkeitsgrenze¹²⁵.

2001 wurde ein eigenständiger Anspruch des Vaters, basierend auf dessen eigenen Anwartschaftszeiten in der Arbeitslosenversicherung, geschaffen. Zusammengefasst rückte der Fokus in den 90er Jahren vom Begriff ‚Mutter‘ zu jenem der ‚Eltern‘, systematisch und ideologisch hatte sich das System der Karenz jedoch seit 1974 kaum verändert.

III.3 01.01.2002: Vom KGG zum KBGG – politische Neuorientierung

Als das KBGG am 01.01.2002 in Kraft trat¹²⁶, löste es für alle Geburten nach dem 31ten Dezember 2001 das KGG ab. Plötzlich standen statt einer drei pauschale Bezugsvarianten zur Verfügung¹²⁷.

Es stand Eltern frei, eine dieser Optionen zu wählen, jedoch galt hierbei: je kürzer man das Kinderbetreuungsgeld (iF KBG) bezog, desto höher wurde der Tagsatz: Wurde bei einem Bezug von bis zu drei Jahren ein monatlicher Pauschalbetrag von rund 400 Euro ausbezahlt, so waren es bei einer Dauer von bis zu zwei Jahren rund 600 Euro und bei maximal 18 Monaten rund 800 Euro¹²⁸.

¹²¹ In Kraft 1. Jänner 1998; KGG BGBl II 1997/197, siehe auch: Grillberger, Sozialrecht (2010), 154

¹²² 14,58 Euro § 7 KGG

¹²³ Für einkommensschwache Familien gab es die Möglichkeit einen rückzahlbaren Zuschuss von rund 180 Euro zu beantragen / 6,06 Euro pro Tag vgl § 23 KGG

¹²⁴ 309,38 Euro im Jahr 2002; vgl Dörfler/Neuwirth, Zuverdienstgrenze zum Kinderbetreuungsgeld, 10

¹²⁵ § 2 Abs 2 Z 1 iVm § 5 Abs 2 ASVG

¹²⁶ In Kraft getreten am 01.01.2002, KBGG BGBl I 2001/103

¹²⁷ Grillberger, Sozialrecht (2010), 154

¹²⁸ Detaillierter Informationen, Paragraphen und Quellenangaben finden sich in Anh IV.

III.3.1 Anknüpfung an Familienbeihilfe

Ein bedeutender Unterschied zur alten Rechtslage lag in der Beurteilung, woran eine finanzielle Unterstützung während der ersten betreuungsintensiven Zeit nach der Geburt eines Kindes gebunden sein sollte. Seit 1955 war es eines der vorherrschenden Prinzipien im Karenzrecht *„den durch die Mutter-/Elternschaft erlittenen Entgeltverlust zu ersetzen“*¹²⁹. Und auch nachdem die Leistung ab 1974 pauschaliert und somit vom Einkommen vor der Geburt unabhängig ausbezahlt wurde, blieb der Konnex zwischen der Niederlegung eines Arbeitsverhältnisses und dem Anspruch bestehen.

Dieses Prinzip des sog Lastenausgleichs (zum Ausgleich der Last des entgangenen Einkommens bzw Ausgleich der Opportunitätskosten¹³⁰) manifestierte sich in der Ausgestaltung des Karenzrechts als Versicherungsleistung, welche auf Anwartschaftszeiten in der Arbeitslosenversicherung basierte¹³¹. Wer diese nicht aufweisen konnte, fiel – unabhängig von anderen Kriterien – aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes.

Die Rechtslage vor 2002 schloss demnach beispielsweise Hausfrauen und Studenten komplett aus – schließlich entging ihnen, der Beurteilung des historischen Gesetzgebers folgend, kein Lohn durch die Karenzierung eines vor der Geburt des Kindes bestehenden Arbeitsverhältnisses¹³². Ebenso war es aus der Sicht der damaligen Arbeitnehmer nur logisch, nicht-erwerbstätige Eltern vom Bezug einer Unterstützung, die nicht nur durch Initiative der Arbeitnehmerschaft entstanden, und sondern auch von dieser finanziert worden ist¹³³, auszuschließen.

Aber auch die Gruppen der Selbstständigen, Bäuerinnen, geringfügig Beschäftigten und freien Dienstnehmerinnen hatten vor 2002 keinen Anspruch auf das volle KG, sondern nur auf die sog Teilzeitbeihilfe, welche dem halben KG entsprach. Dies lag daran, so die Argumentation, dass diese Gruppe der Erwerbstätigen einen wesentlich

¹²⁹ Tomandl, System des österreichischen Sozialversicherungsrechts, 122

¹³⁰ Definition Opportunitätskosten siehe Kap II.3

¹³¹ Siehe Erläuterungen zur RV 620 B1gNR, 21. GP / auch online: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/I/I_00620/fnameorig_000000.html (21. April 2013)

¹³² Mayrbäurl, Der Familienlastenausgleichsfonds (FLAF), Entwicklung und Optionen, BMF Working Paper Nr 5/2010, 7 und Mazal (Hrsg), Erhöhung der Treffsicherheit des Sozialsystems, Endbericht, Wien 2000, 62; vgl http://www.oif.ac.at/service/zeitschrift_beziehungsweise/detail/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=402&cHash=aeee826cbf0dc169cd6c6251caf603b8 (01.05.2014)

¹³³ Siehe Kap III.1

geringeren Betrag in die Töpfe, aus denen das KG finanziert wurde¹³⁴, einzahlte als unselbstständige Erwerbstätige. Mit etwa 72% sind die Dienstgeberbeiträge (4,5 % des Bruttogehalts unselbstständig Erwerbstätiger) die Haupteinnahmequelle des FLAF. Selbstständige und freie Berufe hingegen leisten mit ihren Anteilen an der Einkommens- und Körperschaftssteuer nur grob 10 % der FLAF-Einnahmen¹³⁵.

Mit § 2 Abs 1 Z1 KBGG knüpfte der Gesetzgeber jetzt erstmals an den Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz¹³⁶ (iF FLAG) an, ohne jedoch die Finanzierung des FLAF entsprechend anzupassen. Trotz eines gewissen Widerstandes gegen die Reform und Bezeichnungen des ‚Kindergelds für alle‘ als eine ‚Verteilung mit der Gießkanne‘, ‚Mogelpackung‘, ‚indirekte Geburtenprämie‘, oder auch ‚Stilllegungsprämie für Frauen‘¹³⁷ erfolgte der Schritt weg vom Versicherungscharakter der alten Karenzgesetze und eine grundsätzliche Neuorientierung.

Durch die Schaffung einer generellen Familienleistung¹³⁸, welche grundsätzlich allen Familienbeihilfe beziehenden Eltern zusteht, wurde der Versuch unternommen, ein aktives Instrument der Familienpolitik zu kreieren¹³⁹. In dieser Funktion sollte es neben einer bloß finanziellen Absicherung und Unterstützung von Eltern noch vielfältige weitere Zielsetzungen erreichen:

- Zitat aus der Regierungsvorlage 2001:

...eine Unterstützung für alle Eltern, während der Betreuung ihres Kindes in den ersten drei Jahren, abgekoppelt von einer vorherigen Erwerbstätigkeit...‘¹⁴⁰

¹³⁴ Das KG wurde zu 2/3 aus dem FLAF und zu 1/3 aus der Arbeitslosenversicherung finanziert. Das KBGG wird nur mehr aus dem FLAF gespeist. Siehe: Pluntz, Karenzgeld für alle – Stilllegungsprämie für Frauen?, WISO 2/2000, 54 f

¹³⁵ 72% im Jahr 1999; vlg http://www.oif.ac.at/service/zeitschrift_beziehungsweise/detail/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=402&cHash=aeee826cbf0dc169cd6c6251caf603b8 (01.05.2014)

¹³⁶ FLAG Familienlastenausgleichsgesetz BGBl 1967/376 idF BGBl I 2013/60, vgl Brodil/Windisch-Graetz, Sozialrecht, (2009), 168

¹³⁷ Pluntz, Karenzgeld für alle – Stilllegungsprämie für Frauen?, WISO 2/2000, 52, 54; verweist auf: ÖGB-Pressedienst, Nr.218, September 1998, Gubitzer, ÖGB-Frauenvorsitzende, in: Solidarität, September 1998

¹³⁸ Erläuterungen zu Art 1, § 2 KBGG in der RV 620 BlgNR, 21. GP

¹³⁹ Grillberger, Sozialrecht (2010), 154

¹⁴⁰ Vorblatt zur RV 620 BlgNR, 21. GP

- Zitate von der Homepage des BM für Wirtschaft, Familie und Jugend¹⁴¹:

„Insbesondere auch Vätern soll damit die Entscheidung für eine Babypause erleichtert werden.“

„Von diesen Regelungen werden positive Impulse auf das Erwerbsleben der Frauen und eine partnerschaftliche Betreuung des Kleinkindes erwartet.“

III.3.2 Überwiegende Betreuung des Kindes

Einen weiteren zentralen Unterschied zwischen KGG und KBGG stellt der Umgang mit der Frage dar, durch welche Person das Kind betreut werden soll. Im Jahr 1960 verlangte § 25a Abs 1 Z 2b und Z 2c Arbeitslosengesetz von der Mutter nicht nur, dass sie sich in Karenzurlaub befinde¹⁴², sondern auch, dass sie das Kind im gleichen Haushalt überwiegend selbst pflege. Mit der Einführung des KGG änderte sich daran nichts¹⁴³. Aber auch ohne diese ausdrückliche Normierung wäre es durch die niedrigen ZuvGr vor 2002 nicht möglich gewesen, während der Karenz in größerem Umfang zu arbeiten¹⁴⁴. Dieses Entweder-Oder-Szenario des kompletten Ausstiegs aus dem Berufsleben für die Dauer der aktiven Kinderbetreuung war nun nicht länger erwünscht¹⁴⁵. Die Intention des Gesetzgebers verlagerte sich vom als immer unzureichender empfundenen Drei-Phasen-Modell der 60er¹⁴⁶ hin zur Idee einer kontinuierlichen Erwerbstätigkeit beider Elternteile¹⁴⁷.

¹⁴¹ Direkt aus der RV 2001 620 BlgNR, 21. GP übernommen und immer noch als Wahlwerbung auf der Homepage des Bundesministeriums.

¹⁴² Oder ihr Dienstverhältnis aus Anlass der Geburt, trotz eines bestehenden Anspruchs auf Karenzurlaub, aufgelöst hatte. Vgl <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/Kinderbetreuungsgeld/Seiten/default.aspx> (28.12.2012)

¹⁴³ In § 2 Abs 1 bzw § 5 Abs 1 KGG fand sich dieselbe Bedingung des gemeinsamen Haushaltes und der überwiegenden Betreuung durch den beziehenden Elternteil. Vgl auch: Dörfler/Neuwirth, Zuverdienstgrenze zum Kinderbetreuungsgeld, 10

¹⁴⁴ Das ‚KGG war als Ersatz des Arbeitseinkommens, ...ein ... ‚de facto Berufsverbot‘. Siehe: RV 620 BlgNR, 21. GP siehe auch online: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/I/1_00620/fnameorig_000000.html (21. April 2013)

¹⁴⁵ Zu den Problemen eines unterbrochenen Erwerbsverlaufes, siehe Kap IV.2.2.3.2.2

¹⁴⁶ Siehe Kap III.1

¹⁴⁷ Durch das Vorbild ua von Frankreich und Schweden, welche beide deutlich höhere Geburtenraten als Österreich aufweisen. Mehr dazu siehe Kap IV.2.1.3; siehe: http://www.leavenetwork.org/fileadmin/Leavenetwork/overviews_2013/final.Background_data_on_countries.pdf (2. August 2013)

Nicht nur wurde die monatliche ZuvGr mit der Einführung des KBGG für alle drei Bezugsvarianten auf knapp 900 Euro netto¹⁴⁸ angehoben, sondern das neue KBG durfte nun auch ausdrücklich zur Finanzierung einer Tagesmutter verwendet werden¹⁴⁹. Der Lasten- wich dem sog Leistungsausgleich, für den es unerheblich ist, wer die Leistung der Kinderbetreuung erbringt¹⁵⁰.

Diesem Prinzip *scheint implizit die Annahme des Gesetzgebers zugrunde zu liegen*, dass entweder die Arbeit oder die Kosten für eine Kinderbetreuung dem Bezieher der Familienbeihilfe zufallen¹⁵¹. Das KBGG sieht keine Sonderregelung für den Fall vor, dass weder die zeitliche noch die finanzielle Belastung die zum Antrag auf Familienbeihilfe berechnete Person trifft (Kinderbetreuungsscheck siehe Fn¹⁵²). Es lässt sich in den Materialien aber auch keine Stellungnahme finden, die erkennen lässt, dass sich der Gesetzgeber mit dieser Möglichkeit des Auseinanderfallens von Leistungserbringung und Leistungsausgleich auseinandergesetzt hat oder im Umkehrschluss daraus, kein Anhaltspunkt dafür, dass es sich um eine gewollte Vereinfachung handelt. Dazu jedoch mehr in Kap IV.4.

III.3.3 Auswirkung der Neugestaltung

Bedingt durch die neue Ausgestaltung des KBGG – als generelle Familienleistung mit variablen Bezugszeiträumen und einer deutlich höheren ZuvGr – stieg die Anzahl der KBG-Bezieher sprunghaft an. Es ist wichtig dabei im Auge zu behalten, dass diese Entwicklung nicht mit der Geburtenrate korreliert. (Exakte Zahlen und weiterführende Information: siehe Anh III.2.1 und Anh III.3.1)

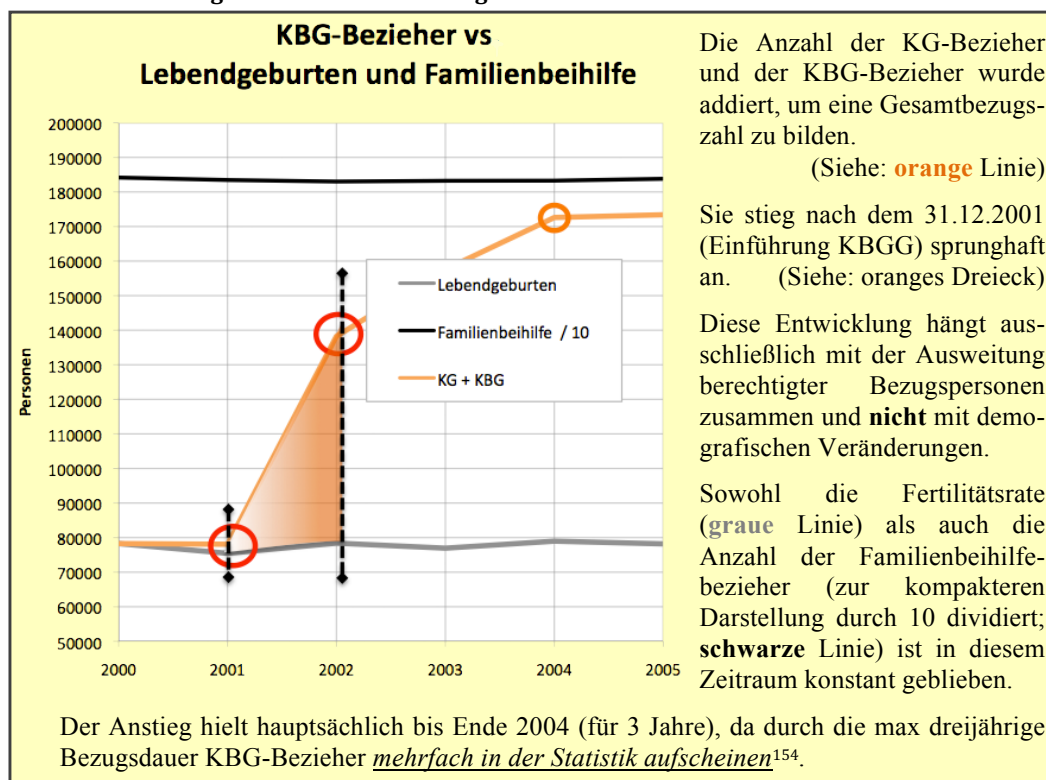
¹⁴⁸ 14.600 Euro pro Kalenderjahr § 2 Abs 1 Z 3 KBGG Kinderbetreuungsgeldgesetz BGBl I 2001/103; Betrag umgerechnet auf netto/Monat vgl <http://onlinerechner.haudEat/bmf/brutto-netto-rechner.html> (20.April 2014); Siehe auch: Dörfler/Neuwirth, Zuverdienstgrenze zum Kinderbetreuungsgeld, 10

¹⁴⁹ Grillberger, Sozialrecht (2010), 155

¹⁵⁰ Dörfler/Neuwirth, Zuverdienstgrenze zum Kinderbetreuungsgeld, 7, und Rille-Pfeiffer/Kappella/ Tazi-Preve, Evaluationsbericht zum Kinderbetreuungsgeld (2001-2006), 16

¹⁵¹ Vgl. auch VfGH in seiner Entscheidung vom 26. 2. 2009, G 128/08. ‚Zielsetzung sei die finanzielle Unterstützung der Eltern während der Betreuung ihres Kindes in den ersten drei Lebensjahren im Sinne einer Abgeltung der Betreuungsleistung oder einer Ermöglichung der Inanspruchnahme außerhäuslicher Betreuung‘. Siehe: Mazal, ZAS 2010, 45

¹⁵² 1998 wurde die Idee zu einem Kinderbetreuungsscheck geboren, mit welchem eine (Teilzeit-) Betreuung des Kindes entweder selbst wahrgenommen oder zugekauft werden könnte. Trotz einiger Pilotversuche wurde dieser jedoch nie eingeführt. Vgl: http://www.oif.ac.at/publikationen/working_paper/detail/?txtnews%5Btt_news%5D=2268&cHash=3a3c21972375f9868b76eebb93ed7d7f (14.06.2014) und Rille-Pfeiffer/Kappella/Tazi-Preve, Evaluationsbericht zum Kinderbetreuungsgeld (2001-2006), 14

Abb III.3.3: Anstieg der KBG-Bezieher bei gleichbleibender Fertilitätsrate 2000-2005¹⁵³

Die neuen Wesenszüge des KBGG – die Anknüpfung an die Familienbeihilfe statt an Beitragszahlungen und die Trennung der Betreuungs- von der KBG-Bezugsperson – gehen Hand in Hand: Durch die gleichzeitige Trennung der Anspruchsberechtigung von einerseits der Anwartschaft zu und andererseits der Niederlegung einer versicherten Tätigkeit erfuhr der Themenbereich der Kinderbetreuung eine elementare Neuordnung.

Das KBGG ist immer in dem Spannungsfeld dieser zwei grundlegenden Änderungen zu betrachten. Einerseits soll es den Interessen der Familien quer durch alle Gesellschaftsschichten Rechnung tragen und das Ereignis ‚Kind‘ auf eigenständige, von der Einkommenssituation der Eltern unabhängige, Beine stellen. Andererseits gibt es

¹⁵³ Daten: Statistik Austria, Tabelle Anh III.2.1

¹⁵⁴ Die Zahl der KBG-Bezieher stieg von 2002 bis 2005 kontinuierlich an, ohne dass es im gleichen Zeitraum zu nennenswerten Zuwächsen von Familienbeihilfebeziehern oder an Geburten gekommen wäre. Diese Steigerung ist weiters nicht allein auf die Erhöhung der KBG-Bezugsberechtigten zurückzuführen, sondern auch auf die unterschiedlichen Bezugszeiträume. Bezieht jemand für 3 Jahre KBG, so scheint diese Person in allen drei Jahren in der Statistik auf. Im Jahr 3 besteht die Gesamtzahl demnach aus Personen im ersten, zweiten und dritten Bezugsjahr. Siehe: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/sozialleistungen_auf_bundesebene/familienleistungen/index.html (10.12.2013)

wirtschaftliche Interessen, die der Gesetzgeber nicht außer Acht lassen darf: jene der Arbeitgeber, Arbeitskräfte nicht langfristig zu verlieren und zusätzliche Kosten gering zu halten¹⁵⁵, aber auch jene des Staates, aus betreuenden Elternteilen möglichst rasch wieder steuerzahlende, pensionsversicherte Bürger zu machen und die Belastung für den Staatshaushalt so gering als möglich zu gestalten: insgesamt ein wesentlich komplexerer Themenbereich, als die klar abgesteckte Versicherungsleistung des KGG, und somit auch anfälliger für Systemprobleme.

III.4 01.01.2010: KBGG-Novelle 2009 – Nachbesserungen

Bereits sieben Jahre nach dem im letzten Kapitel beschriebenen Paradigmenwechsel kam es erneut zu einer weitreichenden Änderung des KBGG. Im Unterschied zu 2002 jedoch handelte es sich nicht um eine Neubewertung des dem Gesetz zugrundeliegenden Konsenses oder der durch diesen angestrebten Regelungsziele. Auch wenn sich das Erscheinungsbild des KBGG mit seiner wichtigsten Novellierung 2009¹⁵⁶ (iF Novelle 2009) tiefgreifend veränderte, so handelte es sich lediglich um eine Neuordnung und Erweiterung der Regelungsmechanismen des Gesetzes. Die Grundaufgabe der Novelle 2009 war es nicht, neue Ideen umzusetzen, sondern Fehler zu beheben, Lücken zu schließen und so den bereits 2002 angedachten Zielsetzungen zum Durchbruch zu verhelfen.

Ursprünglich konnte das KBG in Form der drei bereits besprochenen Pauschalvarianten (iF P-Varianten) bezogen werden. Am 01.01.2010 traten eine zusätzliche kürzere P-Variante und eine neue einkommensersatzende bzw einkommensabhängige Variante (iF E-Variante) hinzu. Diese insgesamt fünf Bezugsvarianten und ihre unterschiedlichen ZuvGr bilden den Kern des KBGG in seiner heutigen Form¹⁵⁷.

Einerseits hatte sich gezeigt, dass keine der drei ursprünglichen Varianten eine als ausreichend empfundene Absicherung gegen ein Abrutschen unter die Armutsgrenze

¹⁵⁵ Ua Personalwiederbeschaffungskosten; siehe: BMWA, 2008, Betriebswirtschaftliche Aspekte, 27 ff

¹⁵⁶ KBGG Novelle 2009 BGBl I Nr 116/2009 vom 17.11.2009, Einbringende Stelle BMWFJ / Einlangen im NR 22.09.2009, NR Beschluss 22.10.2009, BR 05.11.2009 und in Kraft mit 01.01.2010 siehe auch online: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_00340/index.shtml (22. April 2013)

¹⁵⁷ Details zu allen 4 KBG-Varianten siehe: Anh IV.

bot. Insbesondere betraf dies jene Eltern, denen nur ein sehr geringes Familieneinkommen und weder Ersparnisse noch adäquate Zuverdienstmöglichkeiten zur Verfügung standen. Besonders alleinerziehenden Eltern, die sich mangels familiärer Unterstützung oder regionaler Krippenplätze ganztägig alleine um das Kind kümmern mussten, sollte zumindest im ersten Jahr ein ausreichendes Einkommen ermöglicht werden¹⁵⁸.

Gleichzeitig hatte man am anderen Ende der Einkommenspyramide festgestellt, dass *für manche Eltern, die vor der Geburt des Kindes erwerbstätig sind, über relativ hohe Einkünfte verfügen, sich zwar einige Zeit der Kinderbetreuung widmen wollen, aber dann bald wieder in den Beruf zurückkehren wollen, die Aufrechterhaltung des Lebensstandards während der Kleinkindphase schwierig sein kann*¹⁵⁹. Man hatte 2002 dem Anschein nach auf jene Eltern vergessen, die vor der Geburt ihres Kindes besser verdient hatten und nur für eine kurze Zeit aus dem Beruf aussteigen wollten oder konnten. Der vor der Novelle höchste Betrag war für den Erhalt des Lebensstandards dieser Gruppe nicht ausreichend – zum einen aufgrund des niedrigen Höchsttagsatzes und andererseits aufgrund der damaligen starren einkommensunabhängigen ZuvGr¹⁶⁰.

Diese beiden Problemfelder sollten durch die Einführung von drei wesentlichen Neuerungen behoben werden: Erstens, um das Abrutschen unter die Armutsgrenze einkommensschwacher Eltern zu vermeiden, wurde eine vierte kürzere P-Variante mit 1.000 Euro KBG pro Monat für maximal ein Jahr geschaffen¹⁶¹. Zum Erhalt des gewohnten Lebensstandards von Eltern mit mittleren bis hohen Einkommen führte man zweitens eine einkommensabhängige ZuvGr für alle vier P-Varianten ein. Und drittens, um es auch besserverdienenden Eltern zu ermöglichen, ihre Kinder für eine gewisse

¹⁵⁸ Armutsgefährdung etc, siehe: Kap IV.2.2.1.2

¹⁵⁹ Zitat aus dem Bericht des Familienausschusses, AB 362 BlgNR, 24. GP

¹⁶⁰ Vorblatt zu RV 340 BlgNR, 24. GP

¹⁶¹ Der AB zur RV2009 interpretiert die Zielsetzung der in Reaktion auf die kürzere Bezugszeit der E Variante eingeführte 12+2-monatigen P Variante als Maßnahme ‚um erwerbsorientierten Eltern, die vor der Geburt des Kindes nicht oder lediglich in einem geringeren Ausmaß erwerbstätig waren, ein monatlich höheres Kinderbetreuungsgeld zur Auswahl zu überlassen‘ Die RV2009 selbst spricht lediglich davon ‚Eltern, die vor Geburt nicht erwerbstätig waren (aber sich zB in der Berufseinstiegsphase befinden)‘ eine zusätzliche Wahlmöglichkeit anzubieten. AB 362 BlgNR, 24. GP, RV 340 BlgNR, 24. GP, 11 f

Zeit selbst zu betreuen ohne zusätzlich erwerbstätig zu sein, wurde eine neue ebenfalls einjährige E-Variante mit bis zu 2.000 Euro monatlich normiert.

Da statistisch mehr Männer als Frauen in die Gruppe der Besserverdiener fallen¹⁶², erwartete man von dem mehr als verdoppelten Tagsatz einen steigenden Anteil sich aktiv an der Kinderbetreuung beteiligender Väter¹⁶³. Man hatte sich diesen Effekt bereits vergeblich von der Teilungsregelung des KGG¹⁶⁴ und danach von der erhöhten ZuvGr des KBGG 2002 erhofft. 2004 war eine Erhöhung der Väterbeteiligung als Ziel ins Regierungsprogramm aufgenommen¹⁶⁵ worden und 2008 hatte sogar die Idee eines obligatorischen ‚Papamonats‘ wenn auch ohne bleibenden Erfolg Einzug in politische Diskussionen gefunden¹⁶⁶. Mit den Änderungen der Novelle 2009 war man sich jetzt sicher endlich auch die Männer an den Herd zu holen und wurde nicht müde dieses Ziel zu betonen¹⁶⁷.

III.5 Reform 2017

Als mit der Erstellung dieser Arbeit begonnen wurde, existierte das KBGG in 5 Varianten (4 pauschalen und einer einkommensabhängigen Bezugsform), 4 Maximalbezugslängen, 2 zwingenden und einer subsidiären ZuvGr. Alle Berechnungen basieren auf den zu diesem Zeitpunkt in Kraft stehenden Tagsätzen und ZuvGr. Die vollständige Beschreibung des KBGG idF BGBl I 2013/197 samt dem Gesetztext im Original findet sich in Anhang IV.

Insgesamt handelte es sich um ein für werdende Eltern und sogar deren Dienstgeber schwer durchschaubares System¹⁶⁸. Es lässt sich argumentieren, dass es weniger zeitintensiv war, auf die Lücken in der ursprünglichen Fassung des KBGG getrennt vom Kontext des restlichen Gesetzes zu reagieren und per sog Layering auf die bereits bestehenden Varianten aufzusatteln, anstatt das gesamte Gesetz bereits 2009/10 –

¹⁶² Siehe Kap IV.3

¹⁶³ Sten Prot 22.10.2009, 41 Sitzung, NR, 24.GP 60ff

¹⁶⁴ Städtner, Arbeitsmarktrelevante Konsequenzen, ÖIF Working Paper Nr 25/2002, 12

¹⁶⁵ Reidl/Schiffbänker, Karenzväter in Zahlen, Report Joanneum Research 2013, 6

¹⁶⁶ Rille-Pfeiferer/Dering, 2013 ‚Austria country note‘, 4

¹⁶⁷ Siehe Kap IV.3

¹⁶⁸ Dörfler/Neuwirth, Zuverdienstgrenze zum Kinderbetreuungsgeld, ua 23, 29, auch Kap IV.2.2.2.2.2

weniger als 10 Jahre nach dessen Einführung – erneut zu reformieren¹⁶⁹. Im Gegenzug dafür musste sich das KBGG den Vorwurf gefallen lassen, dass es unklar ist, ineffizient, trotz seiner Komplexität erstaunlich unflexibel¹⁷⁰ und nicht weiß, was es letztendlich erreichen will¹⁷¹.

Im Laufe des Jahres 2016 wurde aus diesem Grund, ua auch bedingt durch die nach wie vor überaus geringe Väterbeteiligung (siehe Kap IV.3, Anh III.1 und Anh VI.), ein Ministerialentwurf¹⁷² für eine weitere grundlegende Reform des KBGG samt der Einführung eines neuen Gesetzes, des sog Familienzeitbonusgesetz (iF FamZbG) eingebracht. Es sollte die *„partnerschaftlichere Aufteilung der Kinderbetreuung mit positiven Auswirkungen auf das Erwerbsleben der Frauen forciert werden“*, eine Möglichkeit für Väter sich unmittelbar nach der Geburt für kurze Zeit an der Betreuung zu beteiligen geschaffen¹⁷³, Erwerbsbarrieren für Frauen reduziert und *„somit die Gleichstellung der Geschlechter weiter vorangetrieben“*¹⁷⁴ werden. Ebenso wie bereits die Novelle 2009 sollte auch die Reform 2017 weniger neue Ideen umzusetzen, als vielmehr Fehler zu beheben, Lücken zu schließen und den bereits 2002 angedachten Zielsetzungen – im nun dritten Anlauf – zum Durchbruch verhelfen.

III.5.1 Familienzeitbonusgesetz

Aufgrund der Tatsache, dass die minimale Bezugsdauer des KBGG vor der Reform 2017 2 Monate betrug und KBGG niemals von beiden Eltern gleichzeitig bezogen werden konnte, gab es keine finanzielle Unterstützung für Väter, die sich unmittelbar nach der Entbindung um ihre Partnerin und das Neugeborene kümmern wollten. Ein solcher Wunsch musste in Einvernehmen mit dem Arbeitgeber und auf Basis eines bestehenden Urlaubsanspruches oder einer unbezahlten Auszeit umgesetzt werden.

¹⁶⁹ http://www.oif.ac.at/service/zeitschrift_beziehungsweise/detail/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=2512&cHash=ca742a1bd7a60616ea97a55be038e3ca (3. August 2013)

¹⁷⁰ Vorblatt zu RV 1110 BlgNR, 25. GP, 4

¹⁷¹ Sten Prot 22.10.2009, 41 Sitzung, NR, 24.GP, 98

¹⁷² RV 1110 BlgNR, 25. GP

¹⁷³ Vorblatt zu RV 1110 BlgNR, 25. GP, 1,3

¹⁷⁴ Vorblatt zu RV 1110 BlgNR, 25. GP, 9

Das FamZbG will diese Lücke schließen. Es richtet sich an vor der Geburt ‚dauerhaft erwerbstätige‘ Väter¹⁷⁵, welche sich innerhalb der ersten 91 Tage nach der Geburt des Kindes für einen Zeitraum von 28, 29, 30 oder 31 aufeinanderfolgenden Kalendertagen ausschließlich ihrer Familie widmen wollen¹⁷⁶. Das FamZbG verlangt hierfür die Niederlegung jedweder Erwerbstätigkeit¹⁷⁷ und erinnert durch das Erfordernis der ‚ausschließlichen‘ Betreuung an das alte KGG. Der sog Familienzeitbonus beträgt einkommensunabhängig rd 700 Euro pro Monat¹⁷⁸ und kann pro Geburt nur einmal und nicht zeitgleich mit dem KBG bezogen werden. Der Gesetzgeber erhoffte sich vom Bezug dieser neuen Familienleistung ua, dass ursprünglich nicht am späteren KBG-Bezug teilnehmen wollende Väter durch den Familienbonus-Monat und die so entstehende emotionale Bindung zwischen Vater und Neugeborenem umgestimmt werden können und sich später entscheiden doch einen Teil des KBGG-Bezugs übernehmen¹⁷⁹.

Angesichts der undurchdachten Ausgestaltung des FamZbG scheint diese Hoffnung illusorisch: Nicht nur ist der Familienbonus mit einem relativ niedrigen Tagsatz dotiert¹⁸⁰, sondern dieser soll außerdem noch auf einen späteren KBGG-Bezug angerechnet werden¹⁸¹. Weiters wird der Familienbonus-Monat nicht von einem

¹⁷⁵ Vorblatt zu RV 1110 BlgNR, 25. GP, 3,5

¹⁷⁶ § 2 Abs 4, 3 Abs 2 FamZbG

¹⁷⁷ Hohe Eintrittshürde des § 2 Abs 4: ‚... die Erwerbstätigkeit (Abs 1 Z 5) unterbricht, keine andere Erwerbstätigkeit ausübt, keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung sowie keine Entgeltfortzahlung aufgrund von oder Leistungen bei Krankheit erhält.‘ Und auch Erl RV 1110 BlgNR, 25. GP, 2: ‚Der Vater muss daher alle Erwerbstätigkeiten vorübergehend einstellen (zB: durch Inanspruchnahme von Sonderurlaub, Unterbrechung der selbständigen Tätigkeit samt SV-Abmeldung, Ruhendmeldung des Gewerbes, Streichung von der Rechtsanwaltsliste etc) und dem Krankenversicherungsträger die entsprechenden Nachweise darüber (Bestätigung des Arbeitgebers, der Gewerbebehörde, der Kammer(n), des Finanzamtes etc) vorlegen.‘

¹⁷⁸ 22,60 Euro täglich gem § 3 Abs 1 FamZbG

¹⁷⁹ Die Anrechnung des Familienzeitbonus auf das E-KBG oder auf das P-KBG führt zu einer entsprechenden Minderung des Tagsatzes. Erl RV 1110 BlgNR, 25. GP, 4, Vorblatt zu RV 1110 BlgNR, 25. GP, 20

¹⁸⁰ SN 34 ME 181 25. GP

¹⁸¹ ‚Die Anrechnung des Familienzeitbonus auf das Kinderbetreuungsgeld desselben Elternteils bewirkt, dass letztlich jene Väter bevorzugt werden, die kein Kinderbetreuungsgeld in Anspruch nehmen. Jene Väter hingegen, die später auch Kinderbetreuungsgeld in Anspruch nehmen, können vom Familienzeitbonus finanziell nicht profitieren. Das in den Erläuterungen erwähnte Ziel, den Anteil der Väter an der Betreuung der Kinder zu stärken, wird dadurch unterlaufen.‘ SN 45 ME 181 25. GP

Rechtsanspruch auf Freistellung vom Arbeitsplatz begleitet¹⁸² und hängt somit von der freiwilligen Unterstützung des Arbeitgebers ab¹⁸³. Für unselbstständige Väter, deren Arbeitgeber einer Freistellung nicht zustimmt, ist der Bezug des Familienzeitbonus somit keine Option. Ist der Arbeitgeber hingegen familienfreundlich eingestellt und bereit auf den Vater zu verzichten, so ist die Verwendung eines Urlaubsanspruches bei vollem Entgelt-Bezug für viele Väter sicherlich attraktiver als der Bezug von nur rd 700 Euro. Nicht nur können sie so ihren Lebensstandard in den ohnehin ausgabenintensiven ersten Monaten nach der Geburt halten, sondern diese Vorgehensweise ermöglicht es ihnen zusätzlich, sich später mit dem vollen Tagsatz am KBG-Bezug zu beteiligen.

Letztendlich ist zu vermuten, dass die Aussicht einen bereits bezogenen Familienbonus in Form eines niedrigeren KBG-Tagsatzes später quasi wieder zurückzuzahlen, jene Väter, die sich dessen nicht ausreichend bewusst waren oder KBG ursprünglich ohnehin nicht beziehen wollten, von einer späteren Beteiligung eher abhält, denn zu einer solchen motiviert. Insgesamt scheint es als hätte das FamZbG weder einen weiten noch einen für das Ziel der Erhöhung der Väterbeteiligung am KBG sinnvollen Anwendungsbereich.

III.5.2 KBGG-Reform: KBG-Konto

Anmerkung: Im Folgenden wird nicht auf die gesamte Reform 2017 eingegangen, sondern nur auf jene Neuerungen, welche die in Kap I.1.2. definierten KBGG-Paragrafen verändern. Die Reform des KBGG setzt sich, neben einer geringfügigen Erhöhung mancher Tagsatz- und Zuv-Beträge, aus mehreren voneinander unabhängigen Punkten zusammen:

1. Partnerschaftsbonus: Ein sog Partnerschaftsbonus in Form einer Einmalzahlung von 500 Euro wird gewährt, sofern sich das Teilungsverhältnis des Gesamt-KBG-Bezugs innerhalb einer Bandbreite von 50:50 bis 60:40 bewegt¹⁸⁴.

¹⁸² *„Es ist nicht nachvollziehbar, warum zwar ein Rechtsanspruch auf Karenz nach VKG für mindestens zwei Monate besteht (der einen höheren Anspruch auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld auslost), ein solcher auf eine kürzere Familienzeit hingegen nicht.“* Vorblatt zu RV 1110 BlgNR, 25. GP, 4, Erl RV 1110 BlgNR, 25. GP, 1

¹⁸³ SN 1 ME 181 25. GP, SN 34 ME 181 25. GP

¹⁸⁴ § 5b KBGG, Vorblatt zu RV 1110 BlgNR, 25. GP, 6, Vorblatt zu RV 1110 BlgNR, 25. GP 1

2. Zeitgleicher KBG-Bezug beider Elternteile: Erstmals besteht für alle KBG-Varianten die Möglichkeit eines überlappenden KBG-Bezugs durch beide Elternteile von maximal 31 Tagen¹⁸⁵. Eltern soll so *„nun auch finanziell der Wechsel der Betreuungsperson erleichtert werden“*¹⁸⁶. (Die minimale Bezugsdauer von 2 Monaten pro Bezugsblock und der maximal zweimalige Wechsel zwischen den Elternteilen ist nach wie vor in jeder KBG-Variante unverändert zu beachten¹⁸⁷.)

3. KBG-Konto: Während die E-Variante beinahe unverändert beibehalten wird, werden alle 4 P-KBG-Varianten zusammengeführt und bilden ein gemeinsames P-KBG-Konto¹⁸⁸. Die Grund-KBG-Variante als Ausgangsbasis dieses Kontomodells ist der bisherigen 12+2-P-Variante, inkl der durch die Novelle 2009 eingeführten zwei ZuvGr, nachgebildet¹⁸⁹. Für das P-KBG maximal ein Jahr in Anspruch nehmende Elternteile ändert sich somit gegenüber der Rechtslage vor der Reform 2017 beinahe nichts. An Stelle der drei längeren P-Varianten ist es nun möglich, den Tagsatz der P-Grundvariante auf bis zu maximal 851 Kalendertage ab Geburt (30 Monate)¹⁹⁰ aufzuteilen. Je länger KBG bezogen wird, desto niedriger wird somit der Tagsatz¹⁹¹. Der Tagesbetrag richtet sich für beide Elternteile immer nach der vom Erstantragsteller gewählten Anspruchsdauer und bewegt sich zwischen maximal rd 1.000 Euro und minimal rd 500 Euro monatlich. Die P-ZuvGr werden wie bisher durch die Dauer des Bezuges nicht beeinflusst.

¹⁸⁵ § 5d bzw § 24b Abs 3 KBGG: *„... können die Eltern aus Anlass des erstmaligen Wechsels gleichzeitig Kinderbetreuungsgeld in der Dauer von bis zu 31 Tagen in Anspruch nehmen, wodurch sich die Anspruchsdauer um diese Tage reduziert.“*

¹⁸⁶ Schutz nach dem VKG und dem MSchG besteht während des überlappenden Bezuges. Vorblatt zu RV 1110 BlgNR, 25. GP, 6

¹⁸⁷ Sowohl die maximale als auch die unübertragbare Bezugsdauer des P-KBG wurde angepasst. Wird dh P-KBG in seiner kürzesten Form bezogen, so spricht man nicht mehr von einer 12+2, sondern einer 12+3-P-Variante. Laut § 3 Abs 2 KBGG ist jedem Elternteil eine Anspruchsdauer von 91 Tagen unübertragbar vorbehalten. An der Aufteilung der E-Variante als 12+2-Konzept hat sich durch die Möglichkeit eines überlappenden Bezuges nichts geändert.

¹⁸⁸ Vorblatt zu RV 1110 BlgNR, 25. GP, 1

¹⁸⁹ Erl RV 1110 BlgNR, 25. GP, 5

¹⁹⁰ Auf bis zu 1.063 Tage (plus 7 Monate) im Fall einer Teilung des Bezuges zwischen beiden Elternteilen.

¹⁹¹ Der Tagessatz kann 33,88 Euro nicht über- und 14,53 Euro nicht unterschreiten. Siehe: Erl RV 1110 BlgNR, 25. GP, 6

Wesentliche, in den Stellungnahmen zur RV vorgebrachte, Kritikpunkte sind die nicht erfolgte Anpassung des Kündigungs- und Entlassungsschutzes an die längst mögliche Bezugsdauer und die Tatsache, dass es (ebenso wie vor der Reform 2017) nicht möglich ist, dass ein Elternteil pauschales und ein Elternteil einkommensersetzendes KBG bezieht:

-Stellungnahme zu Gesetzesentwurf 2016¹⁹²:

„Ebenso sieht der Gesetzesentwurf keine Überarbeitung der aktuellen Regelung vor, wonach nur jene Väter Anspruch auf die einkommensabhängige Variante des Kinderbetreuungsgeldes haben, deren Partnerin sich ebenso für diese Variante entschieden hat. Um die Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsgeldes durch Väter zu erhöhen, ist ein unabhängiger Anspruch für Väter auf die Wahl der für sie jeweils geeignetsten Variante des Kinderbetreuungsgeldes dringend notwendig. Solange der Großteil der Väter keinen Zugang zur einkommensabhängigen Variante des Kinderbetreuungsgeldes hat – da sich deren Partnerinnen für die pauschale Variante entscheiden – wird es für viele Väter weiterhin schlicht nicht leistbar sein, sich hauptsächlich der Kinderbetreuung zu widmen.“

FAZIT: Für den Forschungsbereich dieser Arbeit – welcher sich auf eine Analyse der einjährigen E- und P-Variante beschränkt – haben sich durch die Reform 2017 keine beachtenswerten Neuerungen ergeben.

Anmerkung: Bevor man sich den in Kap IV. erläuterten Zielsetzungen des geltenden KBGG zuwendet, wird empfohlen Anh I. ‚Historische Systemanalyse‘ zu lesen. Hier werden die bisher gesammelten Puzzleteile zur Entstehungsgeschichte des KBGG zu einem Gesamtbild verbunden (ua historisches Streudiagramm) und die Frage analysiert, welche für die Wirkungsweise des heutigen KBGG relevanten Erkenntnisse aus seiner Entstehungsgeschichte gewonnen werden können. Insbesondere wird in diesem Kapitel auf die mit bestimmten Begriffen des KBGG verbundenen historisch-politischen Halo-Effekte hingewiesen. Aufgrund des beschränkten Umfangs einer Dissertation und des eher überblicksartigen, denn streng genommen wissenschaftlichen, Charakters dieses Kapitels hat sich die Autorin entschieden es in den Anhang einzugliedern.

¹⁹² SN 1 ME 181 25. GP

IV. Zielsetzungen des KBGG

Was will der Gesetzgeber wie und warum erreichen?

IV.1 Einleitung

Die meisten der im Folgenden erläuterten Regelungsziele des KBGG wurden im vorangegangenen Abschnitt bereits kurz angeschnitten. In diesem Kapitel werden die Motive des Gesetzgebers in ihrer Gesamtheit ausführlicher und ohne historischen Bezug vorgestellt. Alle aufgelisteten Regelungsziele nehmen ihren Ursprung in den Materialien¹⁹³ entweder zur Einführung des Gesetzes im Jahr 2001 oder anlässlich der wichtigsten Novellierung im Jahr 2009.

Gleichzeitig sollen den während des Gesetzgebungsprozesses abstrakt formulierten politischen Zielen reale, greifbare, in verschiedensten Studien gewonnene Erkenntnisse über die zugrundeliegenden Wirkungsmechanismen zur Seite gestellt werden. In diesem Kontext zeigt sich nicht nur eine Zerteilung der Zielsetzungen, sondern auch ein Bild über ein potenzielles Zusammenspiel verschiedener Determinanten zur Zielerreichung.

IV.1.1 Datenauswertung und Quellenkritik

Im Anhang findet sich eine detaillierte Beschreibung einiger Vorbehalte (siehe Anh II.), die gegen manche der in diesem Kapitel zitierten Statistiken und Studien bestehen. Mangels gleichwertiger Alternativen wurden auch mit Zweifeln behaftete Forschungsergebnisse für die Erstellung dieser Arbeit herangezogen. Dieses Vorgehen lässt sich durch den juristischen und nicht psychologischen, humanistischen oder wirtschaftlichen Forschungsschwerpunkt dieser Arbeit rechtfertigen: Um die Wirkungsweise des KBGG zu untersuchen, ist es ausreichend festzustellen, dass sich eine bestimmte Bedingung positiv oder negativ auf die Erreichung einer bestimmten

¹⁹³ Insbesondere: Regierungsvorlage 620 BlgNR, 21. GP zur Einführung des KBGG; Regierungsvorlage 340 BlgNR, 24. GP zur Einführung der Novelle 2009; Bericht des Familienausschusses über die Einführung der Novelle 2009 AB 362 BlgNR, 24. GP; Stenografische Protokolle vom 22.10.2009, 41. Sitzung des Nationalrates, 24. GP für die Diskussionen zur Einführung der Novelle 2009 relevante Passagen; und außerdem zugehörige Entschließungsanträge und Parlamentskorrespondenzen

Zielsetzung auswirkt. Wenn feststeht, dass ab einem Wert von 20%+ eine bestimmte Folge eintritt, so ist es nur von untergeordneter Bedeutung, ob Studie A mit einem Wert von 30%, Studie B mit 45% oder Studie C mit 50% der Realität am nächsten kommt.

Diese Betrachtungsweise ist für eine wissenschaftliche Arbeit sicher nicht ideal, aber es ist sehr zeitintensiv – und als Jurist und ohne umfassende mathematische Vorkenntnisse teilweise unmöglich – auch komplexere Hypothesen jedes Mal bis zu den statistischen Rohdaten zurückzuverfolgen. Soweit es zeitlich und nach Maßgabe der Fähigkeiten der Autorin möglich war, wurde versucht, in dieser Arbeit gewissenhaft und genau zu arbeiten und Zahlen nicht leichtfertig zur Untermauerung von Argumenten zu verwenden. Dennoch kann für die Richtigkeit der hier getroffenen Schlussfolgerungen nur sehr bedingt und unter Verweis auf die Tatsache, dass sie auf der vermuteten Vertrauenswürdigkeit einer Vielzahl von Quellen basieren, Gewähr gegeben werden.

IV.1.2 Gliederung

Die Aufzählung der Ziele des KBGG gliedert sich wie folgt:

- **Kap IV.2: Ziele, die für die Allgemeinheit der Rechtsunterworfenen Bedeutung haben:** Diese Gruppe unterteilt sich erstens in das Ziel der **Geburtensteigerung (Kap IV.2.1)** und zweitens in das Ziel der **Familienförderung (Kap IV.2.2.)**: finanzielle Hilfe für *einkommensschwache Familien* als Beitrag zur Armutsprävention (,vertikaler Ausgleich') (Kap IV.2.2.1), gleichwertige *Unterstützung aller Familienmodelle* unter dem Schlagwort ‚Wahlfreiheit‘ (Kap IV.2.2.2) und Förderung der *Vereinbarkeit von Familie und Beruf* (Kap IV.2.2.3).

- **Kap IV.3: Ziele mit dem Anliegen, traditionelle Geschlechterrollen aufzubrechen und für ein Mehr an Gleichheit zu sorgen:** einerseits *mehr Männer aktiv in die Kindererziehung zu involvieren* und andererseits die Rolle der *Frau am Arbeitsmarkt* zu stärken. Diese beiden Zielsetzungen stellen im Wesentlichen zwei Seiten desselben Zieles dar und werden aus diesem Grund gemeinsam behandelt, um langatmige Wiederholungen zu vermeiden.

- **Kap IV.4: Zusatz: Zielsetzung der ZuvGr:** Dieser Zusatz dient zur Einordnung der ZuvGr in die Systematik der Zielsetzungen des KBGG. Es kann für die Gesamtheit aller sich aus einem Gesetz ergebenden Konsequenzen nämlich nicht per se davon

ausgegangen werden, dass diese vom Gesetzgeber intendiert waren. Insbesondere gilt dies für die teilweise sehr komplexen, sich indirekt aus dem Zusammenspiel der drei ZuvGr ergebenden, Einflüsse auf den individuellen KBG-Bezieher. Es ist für die abschließende Beurteilung der Ziele des KBGG unerlässlich eine Feststellung zu treffen ob, und wenn in wie weit, der Gesetzgeber die in Kap IV.2 und Kap IV.3 erläuterten Zielsetzungen durch die Schaffung von ZuvGr einschränkt.

Anmerkung: Kap IV.2 und IV.3. fassen die Zielsetzungen des KBGG in drei Haupt- (Erhöhung der Fertilitätsrate, Förderung von Familien und Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern) bzw sechs Untergruppen (Steigerung der Fertilität, Wahlfreiheit für Eltern, Armutsvermeidung von Familien, Vereinbarkeit von Familie und Erwerb, Beteiligung von Vätern an der Kinderbetreuung und zeitliche sowie finanzielle Entlastung von Frauen) zusammen.

Verschiedene Studien, wie beispielsweise der Evaluationsbericht zum Kinderbetreuungsgeld 2001-2006, schlagen andere Gruppierungen vor¹⁹⁴ – darin ist jedoch kein Widerspruch zur hier getroffenen Unterteilung zu sehen: Erstens deckt sich die Gesamtheit der Zielsetzungen inhaltlich, und zweitens ist es aufgrund der zahlreichen Überlappungen zwischen den einzelnen Zielen unmöglich, abschließend festzustellen, wo ein Ziel endet und das nächste anfängt.

Jede Einteilung ist letztendlich willkürlich und besitzt eine bloß funktionale Aussagekraft. Die hier verwendete Unterteilung orientiert sich der Abgrenzung zwischen jenen Problemfeldern, die der Gesetzgeber durch die Einführung des KBGG beheben wollte.

Im Gegensatz zu Kapitel II. und III., deren Aufgabe darin bestand, ein grundlegendes Verständnis zu schaffen, bildet Kapitel IV. bereits das Fundament für alle weiteren Kapitel. Die im Folgenden getroffenen Schlussfolgerungen und Kategorisierungen sind nicht zufällig, sondern mit Blick auf die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des

¹⁹⁴ ZB: 1. Erhöhung der Wahlfreiheit und Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerb, 2. positive Impulse für das Erwerbsleben, 3. Erhöhung der Beteiligung von Vätern an der Kinderbetreuung, 4. Leistung eines Beitrags zur Armutsvermeidung, 5. Leistung eines Beitrags zur Förderung des generativen Verhaltens in Mazal, ZAS 2010, 45; oder eine andere abweichende Einteilung in: Rille-Pfeiffer/Kappella/Tazi-Preve, Evaluationsbericht zum Kinderbetreuungsgeld (2001-2006), 16

Gesetzes gewählt. Für eine solche ist es unverzichtbar, nicht nur zu verstehen, welches Ziel der Gesetzgeber erreichen will („Zielsetzung“), sondern auch warum („Problemdefinition“) und wie („Analyse der Mittel zur Zielerreichung“). An dieser Dreiteilung orientiert sich die Beschreibung der Ziele des KBGG in den folgenden Kapiteln.

Vorläufig orientiert sich die Analyse der Ziele rein am Maßstab der jeweiligen Zielsetzungen und am Verhältnis der Zielsetzungen zueinander. Die Frage des Verwaltungsaufwandes wird erst später in Teil 2 behandelt und fließt vorläufig noch nicht in die Abwägungen ein.

Anmerkung: Eine exakte Definition vieler der im Folgenden verwendeten Fachbegriffe findet sich in Kap I.5

IV.2 Allgemeingültige Ziele des KBGG

IV.2.1 Einfluss auf das generative Verhalten – Erhöhung der TFR

IV.2.1.1 Zielsetzung – Fertilitätsfördernder Beitrag

Ein zentrales Thema und immer wieder ausdrücklich betontes Ziel des KBGG ist es, die TFR in Österreich zu steigern¹⁹⁵. Manche Autoren bezeichnen die Förderung des generativen Verhaltens¹⁹⁶ als ein nur implizites Ziel¹⁹⁷. Eine solche Nachrangigkeit des Ziels der Geburtensteigerung gegenüber anderen wichtigeren oder primären Zielen lässt sich jedoch nicht schlüssig aus den Materialien ableiten. Kein anderes Ziel des KBGG genießt eine solch (wenn nicht einstimmige, dann zumindest) widerspruchslöse Befürwortung durch den Gesetzgeber¹⁹⁸.

Die Ergebnisse wissenschaftlicher Studien werden in den Materialien stets daran gemessen, welchen Einfluss sie auf die Geburtenrate haben¹⁹⁹. Vorrangig wird nicht geforscht, in welchen Familienkonstellationen Kinder besser aufwachsen oder unter welchen Umständen ihre Eltern glücklicher sind, sondern welchen Einfluss die Lebensform oder das Glück der Eltern auf die Entscheidung hat, weitere Kinder zu bekommen²⁰⁰. Die Steigerung der TFR als ein implizites Ziel zu bezeichnen entspricht schlicht nicht den Fakten. Vielmehr sind, sollte es eine Rangordnung geben, viele der anderen Zielsetzungen des KBGG jeweils im Licht ihres Einflusses auf das generative Verhalten zu beurteilen.

¹⁹⁵ Nur einige von vielen Beispielen: ‚Erhöhung der Geburtenrate durch ...‘ siehe RV 340 BlgNR, 24. GP und ‚Die Geburtenrate in Österreich ist viel zu niedrig‘, ‚wir haben Handlungsbedarf‘ siehe Sten Prot 22.10.2009, 41. Sitzung, NR, 24.GP 66 ff

¹⁹⁶ Kapella/Rille-Pfeiffer, Quantitative Erhebung unter KBG-BezieherInnen (Herbst 2005), Statusbericht 2005-2006, 169

¹⁹⁷ Rille-Pfeiffer/Kappella/Tazi-Preve, Evaluationsbericht zum Kinderbetreuungsgeld (2001-2006), 16 f

¹⁹⁸ Trotz extensiver Recherchen konnte keine rechtlich relevante Quelle gefunden werden, die dieser Feststellung widerspricht. Es lässt sich in den Materialien keine Stimme finden, die sich gegen eine Steigerung der Geburtenrate ausspricht.

¹⁹⁹ Beispielsweise: ‚Erhöhung der Geburtenrate durch Erleichterung der Verwirklichung des Kinderwunsches erwerbsorientierter Frauen durch Absicherung des Lebensstandards im 1. Lebensjahr des Kindes. ...‘, siehe RV 340 BlgNR, 24. GP

²⁰⁰ Diese Aussage gilt für Studien mit zumindest partiell juristischem Hintergrund, insbesondere für die in dieser Arbeit analysierten Evaluierungen des KBGG. In anderen Forschungsbereichen gibt es selbstverständlich andere Zugänge zu dieser Thematik.

Es ist den Materialien nicht exakt zu entnehmen, in welchem Ausmaß die Geburtenrate gehoben werden soll. Zu vermuten ist, dass insgesamt ein Wert um das oder knapp über dem Bestanderhaltungsniveau von etwas über 2 Kindern pro Frau²⁰¹ angestrebt wird²⁰². Allerdings stellt das KBGG in der Fülle von Familienleistungen nicht die einzige staatliche Maßnahme zur Fertilitätssteigerung dar und trägt somit auch nicht die alleinige Verantwortung, diesen Wert zu erreichen²⁰³. Es ist als Bestandteil eines größeren Systems und als *Beitrag* zur Fertilitätssteigerung zu betrachten²⁰⁴. Daraus folgt, dass der Eintritt einer geringeren als zum Erreichen der Kennzahl nötigen Steigerung *nicht* per se als Verfehlung des Regelungszieles interpretiert werden darf.

IV.2.1.2 Problemdefinition und strukturelle Analyse des Geburtendefizits

Österreichs Volkswirtschaft benötigt in ihrer heutigen Form eine wesentliche Komponente, um zu funktionieren: Wachstum – und dazu zählt zentral auch das Bevölkerungswachstum. Diese Thematik soll hier jedoch nur kurz angerissen werden: Ein Schrumpfen der Erwerbsbevölkerung²⁰⁵ wirkt sich nicht nur negativ auf das künftige Wirtschaftswachstum aus, sondern bewirkt zugleich auch einen Anstieg der Belastung des Staatshaushaltes²⁰⁶ durch altersbezogene Aufwendungen²⁰⁷. Dieser Überalterungsprozess²⁰⁸ (bzw seine negative Auswirkung auf den Staatshaushalt) stellt die gesamtwirtschaftliche Konsequenz des in Kap II.3.1 angesprochenen

²⁰¹ In den meisten Industriestaaten liegt das Bestanderhaltungsniveau zwischen 2,05 und 2,1, in Namibia beispielsweise bei 2,65. Es hängt von der nationalen Sterblichkeitsrate ab. Siehe: Holzmann, Demographic Alternatives for Aging Industrial Countries, World Bank 2005, 8

²⁰² http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/demographische_masszahlen/demographische_indikatoren/index.html und https://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/geburten/022903.html (04.06.2014)

²⁰³ ‚Leistung eines Beitrags zur Förderung des generativen Verhaltens‘; in: Mazal, ZAS 2010, 45

²⁰⁴ Mazal, ZAS 2010, 45

²⁰⁵ ‚Erwerbsbevölkerung‘: Personen im erwerbsfähigen Alter

²⁰⁶ Bereits 1952 formulierte G. Mackenroth die These, dass alle Sozialausgaben immer aus dem laufenden Volkseinkommen aufgebracht werden müssen (sog. Umlageverfahren). Auch wenn es mittlerweile als widerlegt gilt, dass dem so sein ‚muss‘ (zB Kapitaldeckungsverfahren), beschreibt diese Theorie dennoch den österreichischen Haushalt vom zweiten Weltkrieg an bis in die absehbare Zukunft. Vgl Ritter, G.A., Der Sozialstaat: Entstehung und Entwicklung im internationalen Vergleich, 15,16

²⁰⁷ Beispielsweise Renten, Gesundheitsversorgung, Langzeitpflege etc

²⁰⁸ Lag der Anteil von Pensionisten bzw Personen im Alter von 65+ Jahren im Jahr 2013 bei noch 18,2%, so wird er laut Prognosen bis ins Jahr 2030 auf 24% der Gesamtbevölkerung ansteigen. Siehe: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/index.html (04.07.2014) / Diese Entwicklung wird durch die steigende Lebenserwartung zusätzlich beschleunigt. Siehe: OECD/Synthesis Report, The Future of Families to 2030, 2001, 15

Generationenvertrages dar. Zusammengefasst: Ein geringerer Prozentsatz von Personen im erwerbsfähigen Alter bedeutet insgesamt geringere Staatseinnahmen bei gleichzeitig höheren Ausgaben²⁰⁹.

Die Geburtenrate begann 1963 mit dem Ende des Babybooms langsam abzusinken und seit 1973 werden weniger Kinder geboren, als zur Erhaltung des autochthonen Bevölkerungsstandes nötig wären. Diese Entwicklung erreichte 2001 mit einem Wert von 1,33 ihren bisherigen Tiefststand und stabilisierte sich im letzten Jahrzehnt auf einem Niveau von rund 1,4 Kindern pro Frau²¹⁰.

Abb IV.2.1.2: TFR 1951-2013 / Q: Statistik Austria

Das dennoch anhaltende Bevölkerungswachstum ist seit der Geburtskohorte 1941 nur mehr alterungs- und migrationsbedingt²¹¹.



Das Absinken der Geburtenrate wurde

vor allem durch zwei strukturelle Veränderungen vorangetrieben: durch den Anstieg kinderloser Personen²¹² auf der einen und den gleichzeitigen Rückgang von Mehrkindfamilien auf der anderen Seite²¹³. Noch entspricht die Zweikind-Familie der Norm²¹⁴ und das aktuelle Niveau von etwas über 1,4 darf als stabil bezeichnet werden²¹⁵.

²⁰⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament; 52005DC0525 / KOM(2005) 525; vollständig erhältlich unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52005DC0525:DE:HTML> (24.03.2014)

²¹⁰ Neuwirt/Wernart, ÖIF Working Paper Nr 80/2013, 4; und http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/demographische_indikatoren/index.html (12.05.2014)

²¹¹ Die Geburtskohorte 1941 setzt sich aus Frauen zusammen, die im Jahr 1941 geboren wurden. Siehe: Neuwirt/Wernart, ÖIF Working Paper Nr 80/2013, 4

²¹² BMWFJ, BMWF, 2013, OTS Text zu GGP

²¹³ TPB (Theory of Planned Behaviour); siehe: Neuwirt/Wernart, ÖIF Working Paper Nr 80/2013, 37

²¹⁴ Wie lässt sich eine Fertilitätsrate von 1,4 mit der Zwei-Kind-Familie als vorherrschender Norm vereinbaren? Bedeutet 1,4 nicht, dass bereits heute mehr Ein- als Zwei-Kind-Familien existieren? Die Fertilitätsrate beruht als Kennzahl auf der fiktiven Annahme, dass bei gleichbleibender altersspezifischer Fertilität *alle* heute 15-jährigen Frauen bis zu ihrem 50ten Geburtstag statistisch gesehen 1,4 Kinder zur Welt bringen werden. Bekommen jedoch weiterhin grob 20% dieser Frauen niemals ein Kind, so erhöht

Experten vermuten, dass die Kinderlosigkeit ihren Höhepunkt bereits erreicht hat und sehen vor allem in der Fortsetzung des Trends zur Einkindfamilie die Gefahr eines weiteren Absinkens der Geburtenrate²¹⁶.

Letzterer Ansicht ist nur bedingt zu folgen: Auch wenn Umfrageergebnissen zufolge der Anstieg gewollt kinderloser Personen beendet ist, bedeutet dies noch lange **nicht**, dass sich aus der ‚*Entwicklung des KiWu der derzeit noch Kinderlosen*‘ ... ‚*darauf schließen (lässt), dass die Kinderlosigkeit nicht weiter wachsen wird*‘²¹⁷. Nur 8-9% aller Frauen²¹⁸ entscheiden sich aktiv dazu, keine Familie zu gründen. Weitere 11-12% aller Frauen bleiben kinderlos, weil es trotz KiWu ‚nicht dazu gekommen ist‘ oder weil sie zum Versuchszeitpunkt keine Kinder (mehr) bekommen konnten²¹⁹. Neben angeborenen und umweltbedingten Faktoren²²⁰ ist das seit Mitte der 70er stetig ansteigende Fertilitätsalter²²¹ einer der häufigsten *Gründe für weibliche Infertilität*²²². Das Alter der Mutter wirkt sich zwar nicht oder nur kaum auf ihren subjektiven KiWu aus, aber ein mit 35+ noch gehegter KiWu bleibt in mehr als drei Vierteln der Fälle unverwirklicht²²³. Das durchschnittliche Fertilitätsalter liegt heute bereits bei über 30 Jahren²²⁴ und ein weiterer Anstieg würde einem Katalysator gleich beide strukturellen Verschiebungen

sich die Fertilitätsrate der restlichen 80% hypothetisch auf rund 1,75. Und diese Zahl verteilt sich hauptsächlich auf Frauen mit zwei Kindern. Danach folgen mit deutlichem Abstand Einzelkinder und schließlich Familien mit drei oder mehr Kindern. Siehe: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/demographische_indikatoren/index.html (21. 05.2014); BMWFJ, 2009, Familienentwicklung in Österreich, GGS, 11; BMWFJ, BMWF, 2013, Familienentwicklung in Österreich 2009-2013, GGP, 6

²¹⁵ Mazal, Wirtschaftspolitische Blätter 2010, 57, 546 f

²¹⁶ BMWFJ, BMWF, 2013, OTS Text zu GGP

²¹⁷ BMWFJ, BMWF, 2013, OTS Text zu GGP

²¹⁸ Prognose für alle um 1970 geborenen Frauen. Siehe: BMWFJ, 2009, Familienentwicklung in Österreich, GGS, 11

²¹⁹ Es scheint keine österreichischen Studien zu geben, die ungewollt kinderlose Personen exakter aufschlüsseln, etwa in: aufgrund angeborener medizinischer Gründe kinderlose Personen (die ev auf Fragebögen als geplant kinderlos aufscheinen, da sie sich früh mit ihrer Unfruchtbarkeit auseinandersetzen und dies in ihre Lebensplanung miteinbezogen) vs grds fruchtbare Personen, die aufgrund nicht-medizinischer Probleme (zB: kein geeigneter Partner) nie ein ursprünglich gewolltes Kind bekommen haben (ungewolltes Hinausschieben der Geburt) ...

²²⁰ Vgl Strowitzki, Infertilität bei Frauen, Bundesgesundheitsblatt 2013, 1628

²²¹ BMWFW, Frauenbericht 2010, Teil I: Statistische Analysen zur Entwicklung der Situation von Frauen in Österreich, 11

²²² <http://www.socalfertility.com/age-and-fertility/> (04.07.2008)

²²³ Die Sterilitätswahrscheinlichkeit steigt ab einem Alter von 35+ Jahren exponentiell an. Vgl: BMWFJ, BMWF, 2013, Familienentwicklung in Österreich 2009-2013, GGP, 23,30

²²⁴ Für das Jahr 2013 liegt das Erstgeburtsalter bereits bei 28,8 und das Fertilitätsalter bei 30,2 Jahren. Siehe: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/index.html (14.05.2014)

weiter beschleunigen: Sowohl die vom KiWu partiell unabhängige Gesamtkinderlosigkeit als auch der Trend zur Einkind-Familie könnten sich weiter verstärken.

Laut Generations & Gender Program (iF GGP) geht die TFR *kontinuierlich zurück. Diese Entwicklung verlangsamt sich zwar, eine Umkehr ist jedoch nicht erkennbar.*²²⁵ Dieser Prognose widerspricht, dass sich die TFR der Industriestaaten bis ins Jahr 2050 auf durchschnittliche 1,8 anheben²²⁶ soll. Folgt man verschiedenen Schätzungen, so wird die österreichische Fertilitätsrate im Jahr 2030 zumindest geringfügig auf 1,49 (Statistik Austria)²²⁷ oder sogar 1,6 (UNO)²²⁸ ansteigen.

Zusammengefasst gibt es sowohl Argumente dafür, dass sich die TFR stabilisiert hat und in den nächsten Jahrzehnten wieder leicht ansteigen wird als auch dafür, dass sie bedingt durch eine Fortsetzung der strukturellen Trends weiter absinken könnte²²⁹. Eine Untersuchung der Frage, welche Prognosen der Wahrheit näher kommen, geht für den Zweck dieser Arbeit zu weit. Außerdem liegt die Betonung in beiden Szenarien auf ‚geringfügig‘ bzw ‚langsamer als bisher‘ und auf der Tatsache, dass selbst im günstigsten Fall das Reproduktionsniveau von 2,1 nicht erreicht wird. Ohne eine grundlegende Änderung der Rahmenbedingungen sind keine ausreichenden Veränderungen des heutigen, als problematisch definierten, Reproduktionsniveaus zu erwarten.

²²⁵ BMWFJ, BMWF, 2013, Hintergrundgespräch zu GGP, 3

²²⁶ OECD / Synthesis Report, The Future of Families to 2030, 2001, 14 und auch <http://datatopics.worldbank.org/hnp/popestimates#> (24.08.2014)

²²⁷ http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/index.html (04.07.2014)

²²⁸ UNO, Probabilistic Projections of the Total Fertility Rate, White Paper 2009, 74

²²⁹ BMWFJ, BMWF, 2013, Hintergrundgespräch zu GGP, 3 / Auch die durchschnittlich gewünschte Kinderzahl nahm von 2009 auf 2013 um 0,2 Prozentpunkte ab. Siehe: BMWFJ, BMWF, 2013, Familienentwicklung in Österreich 2009-2013, GGP, 22

IV.2.1.3 Exkurs: pronatalistische Bevölkerungspolitik – Möglichkeiten und Grenzen staatlichen Einflusses auf demografische Entwicklungen

„Empirical evidence suggests that governments have limited policy instruments with which to increase the fertility rate“ (World Bank 2005)²³⁰

Bevor man sich der Beantwortung der Fragen widmet, woran es liegt, dass Mehrkindfamilien zur Seltenheit werden, warum Österreicher sich dazu entscheiden, kinderlos zu bleiben oder so lange mit der Realisierung ihres Kinderwunsches zögern, bis es zu spät ist – bevor man zusammenfasst, welche Faktoren dafür verantwortlich sind, dass sich die heute im Reproduktionsalter befindliche Generation nur mehr zu 69% erneuern wird²³¹ oder skizziert, wie das KBGG als einfaches Gesetz auf diese Faktoren Einfluss nehmen will – bevor man sich mit all dem beschäftigt, gilt es, eine wesentliche Feststellung zu treffen: nämlich, dass es prinzipiell möglich ist, als Gesetzgeber auf die Fertilitätsrate einzuwirken²³².

Manche Stimmen warnen davor, das Potenzial bevölkerungspolitischer Maßnahmen zu überschätzen: Langfristig anhaltende Effekte könnten zumeist nicht erzielt werden und selbst eine geringe Steigerung der Fertilitätsrate von 0,2 bis 0,3 verlange einen vergleichsweise hohen finanziellen Aufwand²³³. Im Jahr 2009 wendete Österreich rund 2,95% seines BIP für familienbezogene Transferleistungen auf. Vergleicht man diese Daten mit jenen der anderen OECD-Staaten, so stehen überdurchschnittliche Investitionen unterdurchschnittlichen Geburtenzahlen gegenüber: Gemessen an der Ausgabenhöhe müsste Österreich eine TFR von 1,92 und nicht 1,4+ (Berechnung siehe: Fn²³⁴) aufweisen. Ohne vorläufig auf andere Faktoren einzugehen, würde diese

²³⁰ Holzmann, Demographic Alternatives for Aging Industrial Countries, World Bank 2005, 20

²³¹ Gemessen an der Nettoerproduktionsrate; Siehe: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/demographische_indikatoren/index.html (21.05.2014)

²³² Ist dem nicht so, erübrigen sich alle weiteren Untersuchungen: Ein Gesetz, welches a priori zur Erreichung seines Regelungszweckes völlig ungeeignet ist, wird der Sachlichkeitsprüfung nicht standhalten können. Siehe Kap XI.2.6.2.4

²³³ Dieser könne sich selbstverständlich aus gesamtwirtschaftlicher Sicht trotzdem lohnen. Siehe: Rainer Dollase in: http://www.oif.ac.at/service/zeitschrift_beziehungsweise/detail/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=2511&cHash=a363108911e5f7f4469274a9f01ba127 (8. August 2013), 3

²³⁴ **ACHTUNG:** Daten berechnet, aus verschiedenen Jahren (2009,2010) und stark gerundet. Es handelt sich um eine Annäherung. Österreichs familienbezogene Ausgaben (2,95% des BIP/Jahr 2009) betragen 113,46 % der durchschnittlichen OECD-Ausgaben (2,6% des BIP). Demnach sollte im Falle eines linearen Zusammenhangs auch die österreichische TFR im gleichen Maß über dem OECD-Schnitt (1,7 Kinder pro Frau) liegen und somit 1,92882 Kinder pro Frau betragen. Siehe: OECD, Public spending on

Diskrepanz darauf hinweisen, dass im Jahr 2009 rund 2,1 Mrd. Euro (Berechnung siehe: Fn²³⁵) an Familienförderungen zu viel bzw fruchtlos investiert wurden. Auf den ersten Blick lassen sich diese Zahlen entweder als ein Versagen der österreichischen Familienpolitik im Speziellen oder als mangelnde Zuverlässigkeit pronatalistischer Maßnahmen im Allgemeinen interpretieren.

Auch die Erkenntnis, dass manche Personen (beispielsweise jene, die selbst aus einer kinderreichen Familien stammen²³⁶, religiös sind²³⁷ oder nicht in Österreich geboren wurden²³⁸) aufgrund ihrer persönlichen Biografie per se eher dazu neigen, Kinder zu bekommen als andere, liefert keine Anhaltspunkte dafür, dass Familienleistungen dazu beitragen könnten, die Geburtenrate zu erhöhen. Es scheint eher, als würde die demografische Zusammensetzung der Bevölkerung von gestern weitgehend unbeeindruckt von fertilitätsfördernden Maßnahmen die Geburtenrate von morgen bestimmen.

Es ist eine Tatsache, dass viele Determinanten des menschlichen Reproduktionsverhaltens außerhalb des staatlichen Einflussbereichs liegen. Nicht nur bereits vergangene Ereignisse stellen einen Teil dieser Problematik dar, sondern auch die fertilitätssenkenden Nebenwirkungen an sich wünschenswerter gesellschaftlicher Entwicklungen: Je höher beispielsweise der Lebens- und Bildungsstandard eines Landes ist, desto weniger Kinder werden typischerweise geboren²³⁹. Niemand wird deswegen

family benefits, 2013, 2 http://www.oecd-ilibrary.org/sites/factbook-2013-en/01/01/02/evopop_g3.html?itemId=/content/chapter/factbook-2013-2-en&_csp_=65b8faba6c874c1336771b95016144f4 (08.August. 2014), <http://www.oecd.org/statistics/> -> ‚Suchwort: public spending on family benefits‘ (08.August. 2014)

²³⁵ **ACHTUNG:** Daten berechnet, aus verschiedenen Jahren (2009,2010) und stark gerundet. Es handelt sich um eine Annäherung. Die österreichische TFR ist mit 1,43 um rund 15,9% niedriger als der OECD-Schnitt von 1,7. Im Falle eines linearen Zusammenhangs sollten somit auch die für die Geburtenrate nötigen Ausgaben rund 15,9% unter dem OECD-Ausgaben-Schnitt (2,6% des BIP) liegen – und demnach nicht 2,95% des BIP, sondern nur rund 2,1866% des BIP betragen. Bei einer Gesamthöhe des BIP für das Jahr 2009 von rund 276,23 Mrd Euro wären das 2,109 Mrd Euro weniger als gegenwärtig. Siehe: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/volkswirtschaftliche_gesamtrechnungen/bruttoinlandsprodukt_und_hauptaggregate/jahresdaten/019505.html (04.08.2007)

²³⁶ TPB (Theory of Planned Behaviour); siehe: Neuwirt/Wernart, ÖIF Working Paper Nr 80/2013, 31

²³⁷ BMWFJ, 2009, Familienentwicklung in Österreich, GGS, 30

²³⁸ Für das Jahr 2011 – Frauen mit österreichischer Staatsbürgerschaft: 1,33 / mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft bzw Geburtsland außerhalb Österreichs: 1,96 - Kaindl/Schipfer, ÖIF FiZ/2013 12

²³⁹ ‚In der nachfolgenden Generation (ist) schon deshalb mit einer geringeren Kinderzahl zu rechnen, weil diese im Durchschnitt besser ausgebildet ist und sich ein größerer Anteil sowohl der Frauen als

die Aufhebung der allgemeinen Schulpflicht als sinnvolle Maßnahme zur Geburtensteigerung in Betracht ziehen. Auf andere fertilitätshemmende Faktoren, wie beispielsweise die Angst der Bevölkerung vor wirtschaftlichen Krisen, Kriegen oder Überbevölkerung²⁴⁰, würde der Gesetzgeber sicherlich gerne Einfluss nehmen, stünde er ihnen nicht weitgehend machtlos gegenüber.

Und so verwundert es nicht, wenn auch die österreichische Bevölkerung überwiegend der Meinung ist, dass ihre Familienpläne nicht durch staatliche Maßnahmen beeinflussbar sind. 92% der Generations- & Gender-Survey (iF GGS)-Befragten gaben an, dass das KBGG weder eine Auswirkung auf ihren KiWu noch den Realisierungszeitpunkt hatte²⁴¹. Es ist nicht zu widerlegen, dass der Einfluss familienpolitischer Maßnahmen auf die TFR nicht annähernd mit jenem irreversibler gesellschaftlicher Entwicklungen, individueller biografischer Ereignisse und internationaler Trends vergleichbar ist. Trotzdem lassen sich – ohne die Richtigkeit dieser und obiger Aussagen anzuzweifeln – mehr Argumente für die Wirksamkeit denn die Fruchtlosigkeit einer pronatalistischen Bevölkerungspolitik vorbringen.

Die Fertilitätsrate eines Industriestaats wird nach heutigem Wissensstand zwar niemals wieder mit der eines Entwicklungslandes vergleichbar sein, aber dies wäre gar nicht erstrebenswert. Die Geburtenrate soll von einem Niveau um 1,4 auf knapp über 2 angehoben werden. Warum? Um gemeinsam mit anderen Maßnahmen zu verhindern, dass der Anteil Erwerbstätiger an der Gesamtbevölkerung unter einen bestimmten Schwellwert sinkt²⁴². Dies ist nötig, um ein Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben zu erzielen. Ein TFR-Niveau von über 5, wie es beispielsweise in Äthiopien

auch der Männer in den höheren Bildungskategorien findet., BMWFJ, 2009, Familienentwicklung in Österreich, GGS, ua 4, 31

²⁴⁰ Pessimistische Zukunftserwartungen schaden der Geburtenrate. Vgl: Bipolare Pro-Kontra-Schubladen des Leipziger Fragebogen zur Einstellung zum Kinderwunsch“ (LEK), siehe unter: http://www.oif.ac.at/service/zeitschrift_beziehungsweise/detail/...ttnews%5Btt_news%5D=2511&cHash=a363108911e5f7f4469274a9f01ba127 (8. August 2013)

²⁴¹ Kapella/Rille-Pfeiffer, Quantitative Erhebung unter KBG-BezieherInnen (Herbst2005), Statusbericht 2005-2006, 171

²⁴² Holzmann, Demographic Alternatives for Aging Industrial Countries, World Bank 2005, 19

zu finden ist²⁴³, ist für die Erreichung dieses Zieles nicht nur nicht notwendig, sondern würde vermutlich nur neue strukturelle Probleme verursachen.

Aber auch wenn die anvisierte Steigerung demnach nur rund 0,8 bis 1,0 beträgt – liegt diese Bandbreite nicht deutlich über den anfangs erwähnten maximal erreichbaren 0,2 bis 0,3 zusätzlichen Kindern? Ja, aber dieser Prognose halten andere Studien beispielsweise den Fall Frankreichs entgegen. Seit Jahrzehnten werden dort Familien mit zwei oder mehr Kindern stark gefördert – eine Tatsache, die laut Experten in direktem Zusammenhang mit einer TFR von immerhin 2,0 steht²⁴⁴.

Es könnte das Gegenargument vorgebracht werden, dass Frankreichs Geburtenrate nach dem zweiten Weltkrieg nie unter einen Wert von 1,7 fiel und die zwischen 1996 und 2008 gemessene Steigerung mit 0,3%²⁴⁵ die 0,2/0,3-These nicht widerlegt, sondern stärkt. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Ursache für dieses durchgehend hohe Fertilitätsniveau bereits in der gezielten Familienpolitik vor 1996 liegt. Bereits im Jahr 1939 wurde der ‚Code de la Famille‘ eingeführt, welcher die Familienförderung aus dem Arbeitsrecht loslöste, als eigenständiges Gesetzbuch kodierte und vor allem inhaltlich stark aufwertete²⁴⁶. Frankreich bietet somit nicht nur ein ausgezeichnetes Beispiel für das kurz-, sondern auch langfristige Potenzial pronatalistischer Gesetze.

Ein weiteres Indiz für die prinzipielle Beeinflussbarkeit der TFR durch familienpolitische Rahmenbedingungen lässt sich im Zusammenhang zwischen Ausgabenumfang bzw –art und TFR finden. Österreich scheint zwar, wie eingangs erläutert, im OECD-Durchschnitt überdurchschnittlich viel in Familienleistungen zu investieren – ohne entsprechende Erfolge vorweisen zu können – aber aus zwei Gründen lässt sich von diesen Daten weder auf die Ineffizienz noch die Unberechenbarkeit der Ergebnisse fertilitätssteigernder Maßnahmen schließen.

Laut OECD-Liste gibt Österreich wie bereits erwähnt rd 2,95% seines BIP aus und liegt damit an insgesamt 14ter Stelle aller 33²⁴⁷ untersuchten Staaten. Dieses Ranking

²⁴³ 5,2; siehe: Rainer Dollase in: http://www.oif.ac.at/service/zeitschrift_beziehungsweise/detail/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=2511&cHash=a363108911e5f7f4469274a9f01ba127 (8. August 2013)

²⁴⁴ BMWFJ, 2009, Familienentwicklung in Österreich, GGS, 13

²⁴⁵ <http://data.worldbank.org/indicator/SPDYN.TFRT.IN> (04.08.2014)

²⁴⁶ Deter, Französische Familienpolitik, KAS AI 2003, 85

²⁴⁷ Für die Türkei lagen keine Daten vor; siehe: OECD, Public spending on family benefits, 2013, 2

knüpft allerdings an die von Staat zu Staat unterschiedliche und in Österreich besonders spät endende Dauer der elterlichen Unterhaltspflicht an. Es ist somit nur bedingt repräsentativ und sollte um die in Österreich üblichen Leistungen an Studierende, die in anderen Ländern nicht mehr zu der Gruppe der *family benefits* zählen²⁴⁸, reduziert werden. Greift man hierfür auf die nach dem Alter gestaffelte OECD-Datensammlung PF 1.6 zurück und zieht nur jene Familienleistungen heran, die für oder an Personen bis zur Vollendung des 18ten Lebensjahres gewährt werden, liegen Österreichs Ausgaben nur mehr rd 0,19 Prozentpunkte über dem ebenfalls adaptierten OECD-Schnitt von 2,23% des BIP (Berechnungen siehe: Fn²⁴⁹). Die Diskrepanz zwischen Ausgabenhöhe und Fertilitätssteigerung verkleinert sich somit bereits um mehr als die Hälfte²⁵⁰.

Die danach immer noch bestehende Kosten-Nutzen-Differenz von rd 1,06 Mrd Euro lässt sich in einem zweiten Schritt mit Blick auf die Aufgabenteilung leicht erklären. Die von der OECD untersuchten Family Benefits setzen sich aus Steuervergünstigungen, Geld- und Sachleistungen zusammen²⁵¹. Der Anteil rein monetärer Transferleistungen ist in Österreich mit knapp 80% der Gesamtausgaben (Berechnungen siehe: Fn²⁵²) nicht nur überdurchschnittlich hoch, sondern sogar der höchste aller OECD-Staaten²⁵³. Frankreich beispielsweise investiert nur 36% in direkte Geldleistungen und setzt den Schwerpunkt seiner Ausgaben auf Sachleistungen²⁵⁴ wie beispielsweise Krippenplätze. Zwar besteht zwischen allen Leistungsarten und der TFR

²⁴⁸ Siehe: Mazal, Wirtschaftspolitische Blätter 2010, 57, 546,547; Exakte Altersangaben unter: http://www.oecd.org/els/family/PF_1_3_Family_Cash_Benefits_Jul2013.pdf (09.09.2014)

²⁴⁹ **ACHTUNG:** Daten berechnet; auch wenn es so scheint, besteht keine Sicherheit, dass die beiden OECD-Tabellen tatsächlich eine gleiche Definition/Berechnung der Family Benefits aufweisen. Österreich wendet 52.244 von insgesamt 287.885 USD pro Kopf (oder umgerechnet ca 18%) für Family Benefits an über 18-Jährige auf. Diesem Prozentsatz folgend senkt sich die Ausgabenhöhe auf 2,419% des BIP. Der OECD-Ausgabenschnitt senkt sich bei gleicher Berechnung von 2,6 auf 2,23% des BIP. Österreich liegt in diesem adaptierten Ranking nur mehr 0,189 Prozentpunkte über dem OECD-Schnitt und nicht wie ursprünglich 0,35. Siehe: PF1.6 / Excel Version unter: <http://www.oecd.org/social/soc/oecdfamilydatabase.htm> (09.09.2014)

²⁵⁰ **ACHTUNG:** Daten berechnet. Den obigen Berechnungen und der OECD-TFR von 1,7 folgend, sollten die Ausgaben nach wie vor 15,9% geringer ausfallen. 84,1% von 6,68 Mrd Euro (2,42% des BIP von 276,23 Mrd Euro) sind demnach rd 6,68 Mrd. Euro oder um rd 1,06 Mrd weniger – verglichen mit 2,1 Mrd Euro eine deutliche Verbesserung.

²⁵¹ OECD Definition: *‘Cash, services and tax breaks’ – ‚total family benefits’*

²⁵² Berechnet aus 2,95% des BIP Gesamtausgaben, 2,34 Geldleistungen -> 79,4%, Daten siehe: <http://www.oecd.org/statistics/> -> ‚Suchwort: public spending on family benefits’ (08.August.2014)

²⁵³ Mazal, Wirtschaftspolitische Blätter 2010, 57, 546f.

²⁵⁴ 44% Sachleistungen; Daten siehe: <http://www.oecd.org/statistics/> -> ‚Suchwort: public spending on family benefits’ (08.August.2014)

ein erkennbarer Kausalzusammenhang, aber Sachleistungen erweisen sich im Gegensatz zu finanziellen Förderungen als durchschnittlich deutlich treffsicherer²⁵⁵. Es ist ein eindeutiges *Clustering jener Länder* feststellbar, die mindestens 1,3% ihres BIP in Sachleistungen investierten: Ihre Fertilitätsraten lagen bei oder über einem Niveau von 1,75²⁵⁶. Österreich investiert weniger als 0,6% seines BIP in Tagesstätten, Kindergärten oder andere Services und sollte somit nicht überrascht sein, eine geringere TFR aufzuweisen als andere Länder mit zwar vergleichbaren Gesamtausgaben, aber konträren Investitionsschwerpunkten.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass der fehlende *ROI*²⁵⁷ in der österreichischen Familienpolitik nicht auf eine Machtlosigkeit der Familienpolitik im Allgemeinen zurückzuführen ist, sondern einerseits auf die OECD-Berechnungen und andererseits auf die Wahl hauptsächlich monetärer Transferleistungen. Werden beide Umstände, Österreichs realer Platz im OECD-Ausgaben-Mittelfeld und der Fokus auf Geldleistungen, in Betracht gezogen, so stellen die niedrigen Geburtenzahlen eine logische Konsequenz dieser Parameter dar. Sie belegen einen präzisen und vorhersehbaren Zusammenhang zwischen einer gezielten (bzw fehlgeleiteten) Mittelverwendung und dem potenziell erzielbaren Einfluss auf die Fertilitätsrate.

Kann man daraus schließen, dass Geldleistungen – wie das KBGG – immer einen geringeren ROI aufweisen und somit per se ineffizient sind? Nicht zwingend²⁵⁸. Es lässt sich wie bereits erwähnt ein (zwar weniger deutlicher, aber dennoch erkennbarer) Zusammenhang auch zwischen monetären Transfers und dem Reproduktionsniveau eines Landes erkennen²⁵⁹. Aus der Tatsache, dass es scheinbar schwerer ist, Geldflüsse

²⁵⁵ Effizienz von Geldleistungen variiert stark von Land zu Land. Siehe: BMWFJ, BMWF, 2013, Hintergrundgespräch GGP, 21-23

²⁵⁶ Länder mit Sachleistungen von 0,6% des BIP oder weniger weisen Fertilitätsraten von unter 1,55 auf. Während Frankreich 1,76% des BIP in Services investiert, wendet Österreich nur 0,57% auf. Siehe: <http://www.oecd.org/statistics/> -> ‚Suchwort: public spending on family benefits‘ (08.August.2014) und: BMWFJ, BMWF, 2013, Hintergrundgespräch GGP, 21-23

²⁵⁷ ‚Return of Investment‘, vereinfachte Definition: Gewinn im Verhältnis zum eingesetzten Kapital

²⁵⁸ Aus der Tatsache, dass es leichter ist einen Basketball von der Freiwurflinie im Korb zu versenken, kann nicht geschlossen werden, dass es von der Drei-Punkte-Linie unmöglich ist. Aber je weiter man vom Korb entfernt ist, desto mehr wird man sich anstrengen müssen und desto geringer werden die statistischen Chancen, es zu schaffen. Da es in der Politik typischerweise keine Sonderpunkte für die Erreichung desselben Zieles mit schwierigeren Methoden gibt, ließe sich argumentieren, dass es vernünftig wäre, sich, im übertragenen Sinn, direkt unter den Korb zu stellen.

²⁵⁹ BMWFJ, BMWF, 2013, Hintergrundgespräch GGP, 23

ans gewünschte Ziel zu bringen, kann noch nicht abgeleitet werden, dass finanzielle Förderungen zur Beeinflussung der TFR generell ungeeignet sind. Es gibt durchaus Staaten, die mit einer auf hauptsächlich finanziellen Unterstützungen basierenden Familienpolitik erfolgreich sind²⁶⁰. Österreichs Methodik ist somit nicht grundsätzlich falsch. Aus dem Umstand allerdings, dass das KBGG die österreichische TFR seit seiner Einführung nur um 0,1 erhöhen konnte²⁶¹, kann der Schluss gezogen werden, dass das KBGG sein volles Potenzial nicht ausschöpft. Dies ist das erste Indiz dafür, dass im System des KBGG Schwachstellen auffindbar sein sollten.

Zusammengefasst wirken auf die Entscheidung, ein Kind in die Welt zu setzen eine Vielzahl an Faktoren ein und die Mehrzahl mag außerhalb des staatlichen Einflussbereiches liegen. Pronatalistische Maßnahmen bilden jedoch einen nicht nur notwendigen, sondern auch potenziell wirksamen Teil politischer Maßnahmen zur Stabilisierung des Einnahmen-Ausgaben-Gleichgewichts. Wenn die überwältigende Mehrheit der Bevölkerung in Umfragen angibt, dass ihr Kinderwunsch nicht von staatlichen Rahmenbedingungen abhängt, so entspricht dieses Bild eher dem durch einen *Bias*²⁶² verzerrten Selbstbild der Befragten denn den objektiven Grenzen einer pronatalistischen Bevölkerungspolitik. Nicht nur belegen internationale Studien messbare Zusammenhänge zwischen staatlichen Maßnahmen und Geburtenrate, sondern am Beispiel einzelner Staaten lässt sich außerdem zeigen, dass eine Anhebung der TFR auf das Reproduktionsniveau innerhalb des staatlichen Handlungsspielraumes liegt.

Selbstverständlich sind die aus den Daten anderer Länder gewonnenen Erkenntnisse über die Möglichkeiten und Grenzen pronatalistischer Maßnahmen nicht eins zu eins auf Österreich übertragbar. Die Entscheidung, ein Kind zu bekommen, muss immer im jeweiligen kulturellen Kontext betrachtet werden. Je entspannter und vorwurfsfreier der Umgang einer Gesellschaft mit den nach der Geburt eines Kindes nötigen Entscheidungen ist – sei es, eine Betreuungseinrichtung in Anspruch zu nehmen oder

²⁶⁰ Neuseeland: 69% in Geldleistungen – TFR: 2,1 / Australien: 70% in Geldleistungen – TFR: 2,1 / Irland: 76% in Geldleistungen – TFR: 2,1 / Siehe: http://www.oecd-ilibrary.org/economics/country-statistical-profile-ireland_20752288-table-irl (08.August.2014); OECD, SF2.1: Fertility rates, 2014, 2

²⁶¹ TFR 2001: 1,33 → Einführung KBGG 01.01.2002 → TFR 2013:1,44 – Differenz: 0,11; siehe: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/demographische_indikatoren/index.html (08.08.2014)

²⁶² Siehe Anh II.

sich selbst um den Nachwuchs zu kümmern, den Beruf aufzugeben, unvermindert fortzuführen oder eine Teilzeitstelle anzutreten – desto besser werden fertilitätsfördernde Gesetze angenommen²⁶³.

Österreichische Väter und Mütter haben es deutlich schwerer als Eltern anderer Länder, wo typischerweise zumindest eine der obigen Verhaltensweisen großflächige soziale Akzeptanz genießt. Trotzdem lässt sich daraus allein noch keine Ursache für die mangelnde Effizienz der österreichischen Familienpolitik ableiten. Wie Mazal feststellt, müsste sich die Familienpolitik *„in einem Land, in dem derartige verfestigte Einstellungen bestehen, ... darauf konzentrieren, allfällige Nachteile aus dem von den Menschen gewählten Lebensentwurf auszugleichen und präventiv zu vermeiden.“*²⁶⁴ ... *„Die Übernahme von Verantwortung für Kinder erfordert von Frau und Mann eine bewusste Auswahlentscheidung, mit nachhaltigen Folgen für den gesamten weiteren Lebensverlauf. Dabei wirken sich die Rahmenbedingungen auf die Bereitschaft zur Übernahme einer solchen Verantwortung förderlich oder hemmend aus. Der Zuverlässigkeit der Familienpolitik kommt diesbezüglich eine zentrale Bedeutung zu.“*²⁶⁵

IV.2.1.4 Exkurs: Förderung des Kinderwunsches und Fertility Gap

Die Differenz zwischen gewünschter und tatsächlicher KiZa wird als Fertility Gap bezeichnet und oft als Hinweis auf einen (ungedeckten) Bedarf an zusätzlichen Familienförderungen interpretiert²⁶⁶: Eine Person, die gerne zwei Kinder gehabt hätte, aber letztendlich nur eines bekommt, werde von der Umsetzung ihres Wunsches durch mangelnde familienpolitische Unterstützung abgehalten. Des Weiteren lasse sich aus dem Ausmaß dieser Differenz ablesen, welche Art von fertilitätsfördernden Maßnahmen als erfolgversprechend einzustufen sei. In Deutschland beispielsweise lag der KiWu nur 0,4 Kinder über der tatsächlichen TFR von 1,35²⁶⁷. Der in Österreich gemessene Unterschied fällt mit 0,66 bereits deutlich höher aus. Tatsächlich erreichte der durchschnittliche KiWu im Jahr 2009 sogar knapp das angestrebte

²⁶³ Mazal, Die Wechselbeziehungen zwischen Familien- und Sozialrecht, 44

²⁶⁴ Mazal, Wirtschaftspolitische Blätter 2010, 57, 548

²⁶⁵ Mazal (Hrsg), Erhöhung der Treffsicherheit des Sozialsystems, Endbericht, Wien 2000, 58

²⁶⁶ HWWI, Geburten und Kinderwünsche in Deutschland, 2013, 42 f

²⁶⁷ Kinderwunsch: 1,75; Daten entnommen von GGS in Deutschland, 2005; Siehe: HWWI, Geburten und Kinderwünsche in Deutschland: Bestandsaufnahme, Einflussfaktoren und Datenquellen, 2013, 58, 155

Bestanderhaltungsniveau²⁶⁸. Vergleicht man diese Werte, so ist laut GGS *„der Schluss zu ziehen, dass in Österreich weitere und/oder wirksamere realisierungsstützende Maßnahmen direkt greifen könnten, während in Deutschland vorrangig bewussteinbildende, kinderwunschsteigernde Maßnahmen anstünden“*²⁶⁹.

Diese Feststellung beruht teilweise auf einem grundlegenden Missverständnis, da von der Differenz zwischen TFR und durchschnittlicher idealer bzw gewünschter KiZa nicht eins zu eins auf unerfüllte individuelle KiWu geschlossen werden kann²⁷⁰. Alle Studien weisen darauf hin, dass die ‚abstrakt-ideale KiZa‘ ‚Wie sieht Ihre Vorstellung von der idealen KiZa aus?‘²⁷¹ nicht mit dem persönlichen KiWu verwechselt werden sollte: Erstere liegt typischerweise 0,1 bis 0,5 Kinder über letzterer²⁷². Aber auch die in Befragungen manchmal verwendete Formulierung ‚Wie viele Kinder würden Sie im Idealfall/unter idealen Umständen insgesamt gerne haben?‘ (persönlich-ideale KiZa)²⁷³, und die Frage ‚Wie viele Kinder möchten Sie persönlich insgesamt ... haben?‘ (persönlich-gewünschte KiZa)²⁷⁴, weisen einen maximal mittelbaren Konnex zur – auch unter günstigsten staatlichen Rahmenbedingungen – realisierbaren Familiengröße auf.

Zur korrekten Feststellung des politischen Eingriffspotenzials müsste der in Umfragen festgestellte Fertility Gap um mehrere Faktoren nach unten korrigiert werden – beispielsweise um jenen Anteil an Personen, die ihren KiWu aufgrund altersunabhängiger Infertilität nicht umsetzen können²⁷⁵. Auch andere Bedingungen, von deren Eintritt eine Realisierung abhängt, wie etwa eine stabile Beziehung²⁷⁶ oder das Erreichen eines bestimmten Karriereziels, werden statistisch niemals für die

²⁶⁸ Differenz: 0,66 / TFR 2009: 1,40 / Kinderwunsch: 2,09; Siehe: http://www.statistik.at/web_de/statistik/en/bevoelkerung/demographische_indikatoren/index.html (08.09.2014), Neuwirt/Wernart, ÖIF Working Paper Nr 80/2013, 4 und auch: ‚Die durchschnittliche ideale Familiengröße liegt konstant bei etwas mehr als zwei Kindern in allen Altersgruppen und beiden Umfragerunden‘. BMWFJ, BMWF, 2013, Familienentwicklung in Österreich 2009-2013, GGP, 23

²⁶⁹ BMWFJ, 2009, Familienentwicklung in Österreich, GGS, 13

²⁷⁰ HWWI, Geburten und Kinderwünsche in Deutschland, 2013, 45

²⁷¹ BMWFJ, 2009, Familienentwicklung in Österreich, GGS Generations-Gender-Survey, 15 (Zusätzliche Informationen zu den divergierenden ‚Kinderwunsch‘-Definitionen und daraus resultierenden Problemen: siehe Anh II.)

²⁷² BMWFJ, BMWF, 2013, Hintergrundgespräch GGP, 23

²⁷³ HWWI, Geburten und Kinderwünsche in Deutschland, 2013, 48

²⁷⁴ BMWFJ, 2009, Familienentwicklung in Österreich, GGS, 23

²⁷⁵ Knapp 10 % der nicht erfüllten Kinderwünsche lassen sich auf Unfruchtbarkeit zurückführen. Siehe: Strowitzki, Infertilität bei Frauen, Bundesgesundheitsblatt 2013, 1628

²⁷⁶ BMWFJ, BMWF, 2013, Familienentwicklung in Österreich 2009-2013, GGP, 31

Gesamtheit, sondern immer nur für einen bestimmten Prozentsatz der Befragten eintreten. Ein hypothetischer KiWu, der im Gegensatz dazu von einer ausreichenden Anzahl regionaler Krippenplätze abhängig ist, ist hingegen absolut relevant. Zusammengefasst lässt sich aus einem Umfragewerten zufolge nur knapp ausreichend hohen KiWu nicht der Schluss ziehen, dass es genügt, alleine realisierungsfördernde Maßnahmen zu setzen.

Abb IV.2.1.4: Realisierungswahrscheinlichkeiten im Verlauf von 5 Jahren²⁷⁷

Trotzdem, wenn auch aus anderen Gründen, ist es zu befürworten, sich nicht auf KiWu-fördernde Rahmenbedingungen zu konzentrieren: Erstens ist es *deutlich schwerer* eine Person zu einer ungewollten / ungeplanten Handlung zu überreden, als jemandem dabei zu helfen, etwas umzusetzen, dem er ohnehin positiv oder zumindest unentschlossen gegenüber steht (siehe

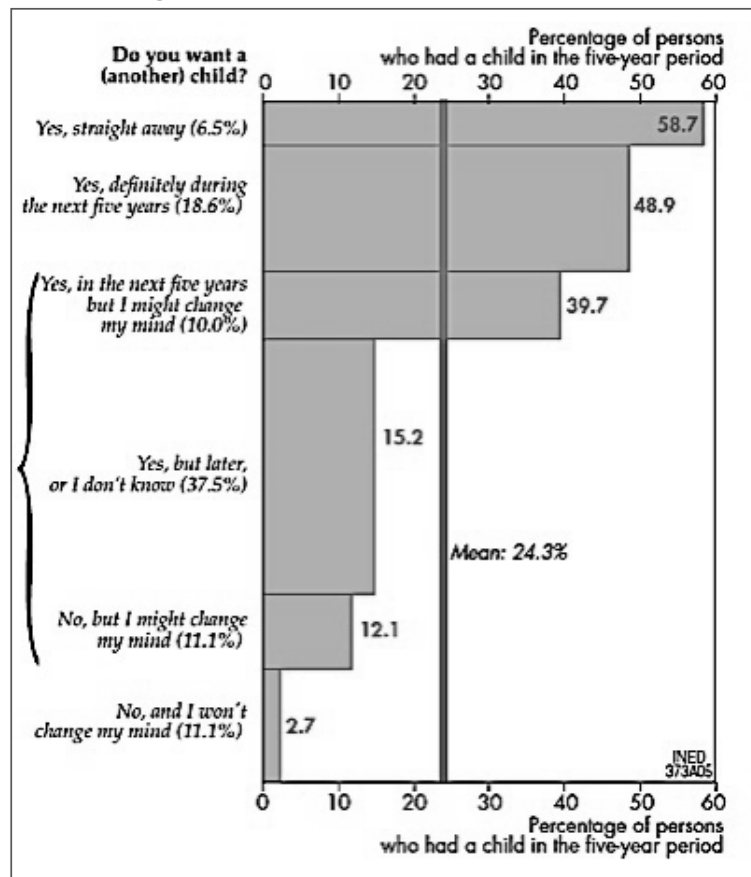


Abb IV.2.1.4)²⁷⁸. Zweitens kann auf die Mehrzahl der KiWu-bildenden Faktoren, wie beispielsweise *soziale Normen, der Vergleich zu sozialen Bezugsgruppen*²⁷⁹ oder das

²⁷⁷ Basis: französische Umfragedaten von Toulemon&Testa; Vgl.: HWWI, Geburten und Kinderwünsche in Deutschland: Bestandsaufnahme, Einflussfaktoren und Datenquellen, 2013, 46

²⁷⁸ Der Fertility Gap kann mittels der in verschiedenen Studien kalkulierten Realisierungswahrscheinlichkeiten (Abb IV.2.1.4) innerhalb konkreter Zeiträume als verlässlicher Indikator zur Geburtenvorhersage verwendet werden. Negative Pläne (‘ich will nicht ...’) sind statistisch verlässlicher als positive (‘ich hätte gerne ...’). Kurzfristige Wünsche (‘ich will innerhalb von 3-5 Jahren’) werden

familiäre Umfeld, in dem man aufgewachsen ist²⁸⁰, kein unmittelbarer Einfluss ausgeübt werden, da diese Umstände bereits in der Vergangenheit liegen.

Natürlich wäre es vorstellbar, bewusstseinsbildende Werbekampagnen zu starten –zB nach dem Vorbild der AMA-Werbung ‚*Fleisch brings*‘²⁸¹ vielleicht ‚*Kinder machen glücklich*‘²⁸². Aber abgesehen von diesem Ansatz, über dessen potenziellen Einfluss auf die Fertilitätsrate leider (noch) keine Daten vorliegen, ist die Bildung des KiWu ein langfristiges gesellschaftliches Phänomen. Sie hängt vereinfacht beschrieben davon ab, ob eine Person in einem sozialen Umfeld lebt und aufgewachsen ist, in dem es erstens üblich und zweitens sozial anerkannt ist, mehrere Kinder zu bekommen.

Es ist also von geringer praktischer Bedeutung, welches Ausmaß der Fertility Gap tatsächlich hat bzw wie groß sein beeinflussbarer Anteil ist, oder ob die politische Entscheidung, sich auf realisierungsfördernde Maßnahmen zu konzentrieren, aus einer Fehlinterpretation abgeleitet wird. Die Verminderung des bestehenden Gaps und dadurch gesteigerte Geburtenzahlen sind die wahrscheinlich effektivste Methode, den KiWu zukünftiger Generationen positiv zu beeinflussen. Wenn sich eine Familie bedingt durch günstigere Rahmenbedingungen heute dazu entscheidet, statt einem drei Kinder zu bekommen, so wären diese Kinder in der nächsten Generation statistisch gesehen eher bereit, ihrerseits auch drei Kinder zu bekommen. Und der Unterschied

deutlich öfter umgesetzt als solche, deren geplante Realisierung weiter in der Zukunft liegt („ich will irgendwann“). In einem Zeitraum von 3 Jahren setzten rund 97% der GGP-Befragten ihre Absicht kein Kind (mehr) zu bekommen um. Im Vergleich dazu wurden nur 43% der Personen, die 2009 angaben, bis 2013 ein Kind bekommen zu wollen, auch tatsächlich Eltern. Siehe: BMWFJ, BMWF, 2013, Familienentwicklung in Österreich 2009-2013, GGP, 28 / Diese Prozentsätze stimmen auch mit den Messungen anderer Studien überein: zB Amerika, wo 43% der Frauen bis ins Alter von 45 Jahren ihren mit 24 geäußerten Kinderwunsch realisierten: HWWI, Geburten und Kinderwünsche in Deutschland, 2013, 45

²⁷⁹ Bipolare Pro-Kontra Schubladen des Leipziger Fragebogen zur Einstellung zum Kinderwunsch, (LEK): Soziale Notwendigkeit oder Norm: ‚*Pflicht gegenüber der Gesellschaft, ein Kind zu haben*‘ (bzw auch es abzulehnen). Oder Leipziger Fragebogen zur persönlichen Motivation“ (LKM): ‚*Kinderlosigkeit bedeutet für mich gesellschaftliche Abwertung“ oder auch Aufwertung*‘. Siehe: http://www.oif.ac.at/service/zeitschrift_beziehungsweise/detail/...ttnews%5Btt_news%5D=2511&cHash=a363108911e5f7f4469274a9f01ba127 (8. August 2013)

²⁸⁰ Geschwisteranzahl, Einstellung der Eltern etc. Siehe Kap IV.2.1.3

²⁸¹ <http://www.ama-marketing.at> (09.08.2014)

²⁸² Nur noch 25% der Österreicher glauben, dass Kinder zu Lebensfreude, Liebe, Glück und Zufriedenheit dazugehören. Umfragewerten zufolge steigt jedoch die subjektive Lebenszufriedenheit für Mütter bis nach der Geburt des ersten, für Väter bis nach der Geburt des zweiten Kindes. Siehe: http://www.oif.ac.at/service/zeitschrift_beziehungsweise/detail/...ttnews%5Btt_news%5D=2511&cHash=a363108911e5f7f4469274a9f01ba127 (8. August 2013), und BMWFJ, BMWF, 2013, Familienentwicklung in Österreich 2009-2013, GGP, 38

zwischen drei Kindern mit je drei, insgesamt neun, (Enkel-)Kindern oder einem Einzelkind mit wieder nur einem (Enkel-)Kind ist offensichtlich.

Zusammengefasst sollte der Fertility Gap nur bedingt zur Argumentation für oder gegen bestimmte pronatalistische Maßnahmen herangezogen werden. Die Forschungen zu den Möglichkeiten einer gezielten Manipulation des reproduktiven Verhaltens sind von komplexen Wechselwirkungen gekennzeichnet. Sie lassen sich wie erläutert in zwei Themenbereiche gliedern: die Entstehung des KiWu einerseits und die Umsetzung desselben andererseits. Realisierungsfördernde Maßnahmen sind hierbei zu bevorzugen: Sie bewirken nicht nur eine (zeitversetzte) Steigerung des KiWu, sondern stellen (neben in diesem Kontext noch nicht ausreichend erforschten, bewusstseinsbildenden Werbekampagnen) auch die einzige erfolgversprechende Methode dar, auf die individuelle geplante Familiengröße Einfluss zu nehmen.

IV.2.1.5 Mittel zur Zielerreichung – Realisierungsfördernde Maßnahmen

Welche Maßnahmen kann die Familienpolitik nun setzen, um Menschen bei der Realisierung ihres Kinderwunsches zu unterstützen?

IV.2.1.5.1 Maßnahmen zur Steigerung der PBC

Die Einschätzung der eigenen Umsetzungskompetenz, der sog *Perceived Behavioral Control* (iF PBC), hat einen direkten Einfluss auf die objektive Realisierungswahrscheinlichkeit eines KiWu. Studien zur PBC stellten folgenden Zusammenhang fest²⁸³: Je überzeugter eine Person davon ist, dass die Umsetzung ihres Vorhabens wahrscheinlich erfolgen wird, desto eher wird aus einem Wunsch ein Plan bzw aus einem Plan Realität. *Wahrscheinlich* beschreibt in diesem Zusammenhang eine subjektive Erwartungshaltung: ‚*Werde ich in der Lage sein, ein Kind zu bekommen bzw aufzuziehen?*‘.

Wie die Antwort auf diese Frage ausfällt, wird einerseits durch beobachtete *objektive Normen*²⁸⁴ (‚*Ist es überhaupt möglich? Wie leicht/schwer fällt es anderen Personen?*‘)

²⁸³ Die PBC ist ein Teil der Theory of Planned Behaviour (TPB), und hat je nach Autor wiederum unterschiedliche Teilkomponenten, die je nach Lehre in verschiedenem Ausmaß miteinander interagieren. Für den Zweck dieser Arbeit reicht jedoch eine vereinfachte Darstellung vollkommen aus.

²⁸⁴ Externe Kontrollfaktoren – ‚*controllability: the extent to which performance is up to the actor*‘. Unter: <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/j.1559-1816.2002.tb00236.x/abstract> (06.08.2014)

bestimmt: Ein KiWu, der über den sozialen Standard der Zwei-Kind-Familie hinausgeht, wird als ‚*beinahe hypothetisch*‘ eingestuft und selten weiter verfolgt²⁸⁵. Andererseits spielen subjektive Überlegungen²⁸⁶ (*Wie leicht/schwer wird es mir persönlich fallen? Habe ich genug Geduld/Geld/Erfahrung etc?*) eine ebenso bedeutende Rolle²⁸⁷. Zu letzterer Gruppe zählen insbesondere auch persönliche Erfahrungen: Besteht beispielsweise nach der Erstgeburt noch der Wunsch nach weiteren Kindern, so wird dieser überdurchschnittlich häufig realisiert²⁸⁸. Es scheint wohl wahrscheinlicher, eine Handlung zu wiederholen, die man bereits einmal erfolgreich abgeschlossen hat. Wird die persönliche Situation nach der Geburt des Kindes umgekehrt als schwierig erlebt, so führt dies oftmals zu einer gänzlichen Aufgabe des ursprünglich über ein Kind hinausgehenden KiWu²⁸⁹.

Welche Bedeutung haben diese Forschungsergebnisse für die Ausgestaltung realisierungsfördernder Maßnahmen? Einerseits sollte der Gesetzgeber die potenziell negativen Auswirkungen einer Familiengründung und die daraus resultierenden Befürchtungen adressieren. Staatliche Maßnahmen zur Neutralisierung dieser Folgen – wie beispielsweise die Implementierung eines Schutzes vor negativen Auswirkungen auf die Karriere (siehe Kap IV.2.2.3 Koordination Familie und Beruf und Kap IV.3.2 Frauen und Arbeitsmarkt), vor dem Verlust von Selbstverwirklichungsmöglichkeiten (siehe Kap IV.2.2.2 Flexibilität und Wahlfreiheit) oder vor finanziellen Einbußen bzw einem Abrutschen unter die Armutsgrenze (siehe Kap IV.2.2.1 finanzielle Absicherung von Familien)²⁹⁰ – könnten sich positiv auf die PBC potenzieller Eltern auswirken.

Von großer Bedeutung ist es, bei diesem Unterfangen nicht auf eine leichte Handhabung und verständliche Ausgestaltung dieser Maßnahmen (siehe Kap

²⁸⁵ Neuwirt/Wernart, ÖIF Working Paper Nr 80/2013

²⁸⁶ Interne Kontrollfaktoren – ‚*self efficacy*‘: *dealing largely with the ease or difficulty of performing a behavior*. Siehe: Abstract zu Perceived Behavioral Control, Self-Efficacy, Locus of Control, and the TPB, unter: <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/j.1559-1816.2002.tb00236.x/abstract> (06.08.2014)

²⁸⁷ <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/j.1559-1816.2002.tb00236.x/abstract> (06.08.2014)

²⁸⁸ BMWFJ, BMWF, 2013, Familienentwicklung in Österreich 2009-2013, GGP, 29

²⁸⁹ Tatsächlich hat kein anderes Ereignis einen schwerwiegenderen Einfluss auf die endgültige Familiengröße als die Geburt des ersten Kindes. Siehe: BMWFJ, BMWF, 2013, Familienentwicklung in Österreich 2009-2013, GGP, 29

²⁹⁰ Kein unmittelbarer Einfluss kann auf die externen Komponenten der PBC ausgeübt werden. Wie in Kap IV.2.1.3 beschrieben, formen sich gesellschaftliche Normen sehr langsam und können oft nur mittelbar durch Maßnahmen auf individueller Ebene verändert werden.

IV.2.2.2.2) zu vergessen. Ebenso wie die Realisierung des KiWu wird auch die Zugriffswahrscheinlichkeit auf staatliche Förderungen von denselben Prinzipien beherrscht: Eine zu große Auswahl, komplexe Formulierungen oder bürokratische Hürden könnten zu einer Überforderung und Verunsicherung potenzieller Eltern führen. Ihre PBC würde in diesem Fall keine Stärkung, sondern im ungünstigsten Fall sogar eine Schwächung erfahren.

IV.2.1.5.2 Maßnahmen gegen ein Hinausschieben von Geburten

In Kap IV.2.1.2 wurde bereits erwähnt, dass sowohl das Erstgebär- als auch das durchschnittliche Fertilitätsalter in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich angestiegen sind. Dieses sog Hinausschieben einer Familiengründung bzw -erweiterung wirkt sich aus zwei Gründen negativ auf die TFR aus:

1. Mit ansteigendem Alter, insbesondere ab dem Überschreiten der Grenze von 35 Jahren, wird die Umsetzung eines KiWu zunehmend unrealistischer²⁹¹.
2. Je länger mit einer Folgegeburt zugewartet wird, desto unwahrscheinlicher wird diese, auch unabhängig vom Alter der Mutter zum Zeitpunkt der Vorgeburt²⁹².

Eine Möglichkeit ersterem Trend entgegenzuwirken, sehen Experten in einer pauschalen Ausgestaltung von Familienleistungen: Jüngere Menschen (mit typischerweise noch geringeren Einkommen) ziehen einen höheren Grenznutzen²⁹³ aus einkommensunabhängigen Förderungen und haben somit einen höheren Anreiz, mit der Familiengründung früher zu beginnen. Der Familienausschuss äußerte basierend auf dieser Schlussfolgerung im Jahr 2009 Bedenken, dass sich die Einführung der E-KBG-Variante als geburtenhemmend erweisen könnte. Gerade in Krisenzeiten würde sie dazu

²⁹¹ BMWFJ, BMWF, 2013, Familienentwicklung in Österreich 2009-2013, GGP, 30,36 / Um einer altersbedingten Infertilität vorzubeugen, könnte es empfehlenswert sein, informative und bewusstseinsbildende Maßnahmen zu setzen. Wie allerdings bereits erwähnt, gibt es noch keine Studien zu diesen Möglichkeiten.

²⁹² TPB (Theory of Planned Behaviour); siehe: Neuwirt/Wernart, ÖIF Working Paper Nr 80/2013, 32

²⁹³ Der Grenznutzen ist ein Begriff der Mikroökonomie, und beschreibt den Zuwachs des Nutzens den eine Person durch eine zusätzliche Einheit eines Gutes erhält. Eine einkommensschwache Familie zieht einen höheren Nutzen aus einem weiteren Euro, da dieser ihr Vermögen um einen weitaus größeren Prozentsatz erhöht als im Vergleich das Vermögen einer einkommensstarken Familie. Siehe auch: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/grenznutzen.html> (13.06.2013)

verleiten, mit einem KiWu in der Hoffnung zuzuwarten, zu einem späteren Zeitpunkt ein höheres Einkommen als Berechnungsgrundlage heranziehen zu können²⁹⁴.

In Österreich ist die TFR²⁹⁵ mit geringen Schwankungen sowohl vor als auch nach Inkrafttreten der Novelle 2009 relativ stabil. Ob dieser Zahlen und der Tatsache, dass das österreichische KBG-Modell sowohl einkommensabhängige als auch einkommensunabhängige Faktoren kombiniert, lässt sich schwer feststellen, ob und in welchem Ausmaß die Bedenken des Familienausschusses zutreffen. Außerdem unterstützt eine einkommensabhängige Ausgestaltung vorrangig andere, von der TFR unabhängige, Zielsetzungen. Die potenzielle Eignung der E-Variante, diese in Kap IV.3 beschriebenen Ziele zu erreichen, überwiegt, der Ansicht dieser Arbeit folgend, die potenziell²⁹⁶ stärker fertilitätsfördernde Wirkung einer rein pauschalen KBG-Ausgestaltung.

Aus mehreren Gründen wäre es aber eine Überlegung wert, den Ausführungen des Familienausschusses zu einer an Schweden angelehnten ‚Geschwindigkeitsprämie‘ Aufmerksamkeit zu schenken²⁹⁷. Ein finanzieller Anreiz für Eltern, die das folgende Kind innerhalb einer bestimmten Frist zur Welt bringen, könnte sich als sinnvoll erweisen. Eine rasch geplante Folgegeburt könnte nicht nur die PBC stärken, die objektive Realisierungswahrscheinlichkeit erhöhen und die TFR steigern, sondern auch dazu beitragen, dass Betreuungszeiten geblockt werden und der Wiedereinstieg in den Beruf insgesamt früher erfolgen kann²⁹⁸. Beachtenswert ist auch die Tatsache, dass die Chancen auf einen erfolgreichen Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt mit der jeweiligen Länge der Karenzfrist korrespondieren²⁹⁹.

IV.2.1.6 Kurzfassung zur Zielsetzung: Erhöhung der Fertilitätsrate

Die österreichische Fertilitätsrate sank im letzten Jahrhundert stark ab und stagniert seit einigen Jahren bei 1,4+ Kindern pro Frau. Eine echte Trendumkehr scheint nicht in Sicht. Strukturell lässt sich diese Entwicklung durch einen hohen Anteil kinderloser

²⁹⁴ AB 362 BlgNR, 24. GP, 5

²⁹⁵ Siehe Kap IV.2.1.2 und Anh III.2 und Anh III.3

²⁹⁶ Für eine genauere Bearbeitung fehlen in diesem Rahmen vor allem österreichspezifische Datensätze.

²⁹⁷ AB 362 BlgNR, 24. GP, 4 f

²⁹⁸ TPB (Theory of Planned Behaviour); siehe: Neuwirt/Wernart, ÖIF Working Paper Nr 80/2013, 32

²⁹⁹ Rille-Pfeiffer/Kappella/Tazi-Preve, Evaluationsbericht zum Kinderbetreuungsgeld (2001-2006), 68

Personen und den fortschreitenden Rückgang von Mehrkindfamilien erklären. Ein weiterer Anstieg des bereits hohen Fertilitätsalters könnte zur Beschleunigung dieser zwei Prozesse führen.

Da eine niedrige TFR aus vielfältigen sozialen und ökonomischen Gründen Anlass zur Sorge bereitet, ist es eines der primären Ziele des KBGG, einen nicht exakt quantifizierten Beitrag zur Steigerung der Fertilitätsrate zu leisten. Trotz berechtigter Zweifel an der Wirksamkeit pronatalistischer Maßnahmen darf es als gesichert angesehen werden, dass es prinzipiell möglich ist, die Geburtenrate mit Maßnahmen zur Weckung, Erhaltung und Realisierung des KiWu auf das Bestanderhaltungsniveau von knapp über 2 anzuheben.

Viele für die Entstehung des KiWu verantwortliche Faktoren (wie die Anzahl der eigenen Geschwister, gefühlte soziale Anerkennung/Ablehnung durch eine Elternschaft, Religiosität, Bildung, Lebensstandard, Partnerschaft etc.) lassen sich durch staatliche Handlungen, wenn überhaupt, nur indirekt beeinflussen. Der konkrete Wunsch nach einer größeren KiZa stellt in Industriestaaten hauptsächlich die Langzeitfolge einer Familien gegenüber positiv eingestellten Gesellschaft dar.

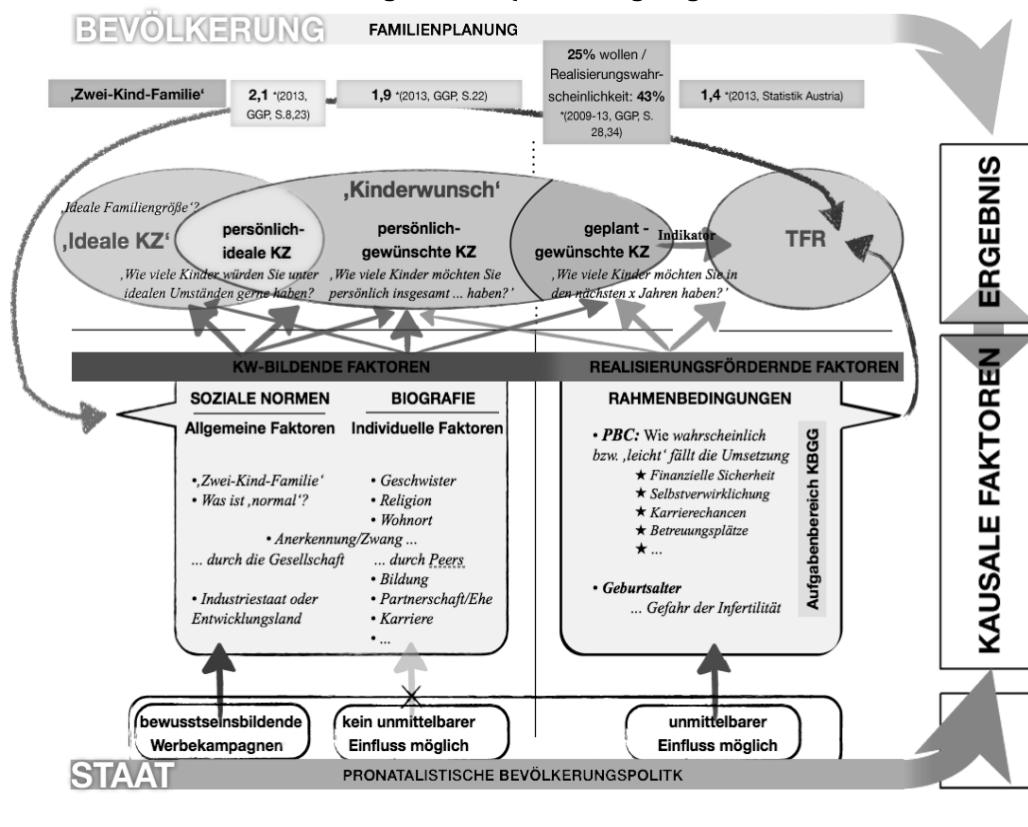
Es stehen dem Gesetzgeber aber nicht nur Maßnahmen zur Erhöhung, sondern auch Erhaltung und Realisierung des KiWu zur Verfügung. Ein bestehender KiWu wird desto eher realisiert, je höher die PBC des potenziellen Elternteils ist. Komplexe, für zukünftige Eltern schwer zu durchschauende, Gesetze schaden dieser Erwartungshaltung und somit der Realisierungswahrscheinlichkeit. Sowohl die Ausstattung mit Kompetenzen (Informationen, Wahlfreiheit usw.) als auch die Absicherung gegen potenzielle Gefahren (Schutz vor verringerten Karrierechancen, finanziellen Einbußen oder einer Einschränkung der Entscheidungsfreiheit) erweisen sich hingegen als realisierungsfördernd.

Ein Grund für den Trend zur Ein-Kind-Familie sind negative Erfahrungen mit der Betreuungs- und Lebenssituation nach der Geburt des ersten Kindes. Kein anderes Ereignis ist für die gänzliche Aufgabe des KiWu dermaßen entscheidend wie das Fehlen fördernder Rahmenbedingungen am Übergang vom ersten zum zweiten Kind. Insbesondere wichtig wäre es, diesem Effekt entgegenzuwirken, da ein erhaltener weiterer KiWu per se ein gegenüber der Erstgeburt deutlich erhöhtes Realisierungspotenzial aufweist. Nichts stärkt die subjektive Kompetenzwahrnehmung

mehr, als bereits einmal ohne allzu große Entbehrungen erfolgreich Mutter oder Vater geworden zu sein.

Prinzipiell haben alle Arten von Familienförderungen eine positive Wirkung auf die TFR. Gesetzliche Rahmenbedingungen, Steuererleichterungen, Sach- und Geldleistungen werden oft zur Erreichung desselben Ziels kombiniert³⁰⁰. Im OECD-Vergleich hat sich jedoch gezeigt, dass der Zusammenhang zwischen Sachleistungen und Geburtenzahlen am deutlichsten ausgeprägt ist. Länder, deren Ausgabenschwerpunkt auf Sachleistungen liegt, können überdurchschnittlich oft auf eine überdurchschnittlich hohe Fertilitätsrate verweisen. Wie Einzelbeispiele belegen, erzielen Geldleistungen nicht zwingend einen geringeren ROI, aber es ist zu vermuten, dass die zielorientierte Ausgestaltung rein finanzieller Familienförderungen eine notwendige Voraussetzung für deren Erfolg darstellt.

Abb IV.2.1.6: Zusammenfassung Fertilität (Abb in Originalgröße und Farbe siehe Anh III.4)



³⁰⁰ Beispielsweise könnte eine Steuererleichterung für familienfreundliche Arbeitgeber mit dem bereits bestehenden arbeitsrechtlichen Karenzschutz und der Einrichtung zusätzlicher Krippenplätze kombiniert werden, um zu verhindern, dass sich Kinder negativ auf die Karrierechancen ihrer Eltern auswirken.

IV.2.2 Familienförderung

„Als universelle Familienleistung und in Anerkennung der Betreuungsleistung bzw. der Betreuungskosten aller Eltern“ RV 2001³⁰¹

Kap IV.2.1 hat sich mit den Möglichkeiten der Einflussnahme auf das generative Verhalten einer Nation beschäftigt. Dieser Fokus erlaubte es, ‚Familie‘ anhand rein quantitativer Kriterien zu analysieren und ‚Familienförderung‘ als TFR-steigernde Rahmenbedingungen zu definieren.

Diesem Gedankengang konsequent folgend wären Handlungen, die das Leben aller Familien gegenwärtig erleichtern, aber zu einer insgesamt geringeren als optimal möglichen TFR-Steigerung führen, abzulehnen. Beispielsweise, wie die in Kap IV.2. und IV.3 erläuterten Forschungsergebnisse belegen, wirkt sich ein schneller beruflicher Wiedereinstieg von Müttern nicht nur unmittelbar positiv auf die TFR aus, sondern sorgt zusätzlich auch für mehr Gleichheit zwischen den Geschlechtern und senkt die Armutsgefährdung. Von einem rein wirtschaftlichen Standpunkt wäre es demnach logisch, ausschließlich kurze Karenzzeiten zu fördern oder sogar nur Familien mit zwei berufstätigen Eltern zu unterstützen. In diesem Szenario müssten jene Eltern, die länger bei ihren Kindern zuhause bleiben wollen, ohne staatliche Fördergelder auskommen. Die österreichische Familienpolitik hat sich jedoch gegen eine solch einseitige Betrachtungsweise und für die Förderung aller Familien entschieden.

Dieses Kapitel widmet sich dem Vorhaben des Gesetzgebers und der Zielsetzung des KBGG, die einzelne Familie individuell, ohne unmittelbaren Blick auf den ROI dieser Handlungen, zu unterstützen. Diese Vorgehensweise hat, wie in Kap III. beschrieben, historische Ursachen und wurzelt, wie in Kap II.3 besprochen, in dem Entschluss, einerseits für sozial Schwächere zu sorgen und andererseits jenen, die zugunsten der Gesellschaft die Aufgabe der Kindererziehung übernehmen, einen fairen Ausgleich zu gewähren. Lasten- und Leistungsausgleich verfolgen das Ziel, die zeitliche und finanzielle Belastung einerseits horizontal (zwischen Eltern und Nichteltern bzw. Lastenträgern/Leistungserbringern und Nutznießern) und andererseits vertikal (zwischen ärmeren und wohlhabenderen Familien), umzuverteilen.

³⁰¹ RV 620 BlgNR, 21. GP 56

Zusammengefasst: Während pronatalistische Maßnahmen die Familie als wirtschaftlich notwendige Produktionsstätte zukünftig erwerbstätiger Bürger wahrnehmen, betrachtet die *klassische Familienförderung*³⁰² die Familie als einen schützenswerten Lebensraum, der im Leben der Österreicher unangefochten und kontinuierlich den höchsten Stellenwert einnimmt³⁰³. Das KBGG widmet sich der Unterstützung von Familien auf mehreren Ebenen, die im Folgenden getrennt voneinander erläutert werden sollen.

IV.2.2.1 Familienförderung1: Finanzielle Unterstützung

*Das KBG ‚als universelle Familienleistung‘...
... und ‚Unterstützung für alle Eltern‘ (RV 2001)³⁰⁴*

Im Wortlaut der Materialien geht es dem KBGG um den ‚*Erhalt des Lebensstandards*‘ von ‚*Eltern, die nur für eine kurze Zeit aus dem Erwerbsleben aussteigen möchten, vor der Geburt erwerbstätig waren und relativ hohe Einkünfte erzielt haben*³⁰⁵, aber darüber hinaus auch darum, ‚*sozial schwächere Familien*³⁰⁶ ... ‚in den ersten Lebensmonaten ihrer Kinder finanziell unter die Arme zu greifen³⁰⁷. Das KBGG zählt zu jenen Familienleistungen, auf die grundsätzlich alle Familien unabhängig von Versicherungszeiten, Vermögen oder Einkommen vor der Geburt des Kindes Anrecht haben³⁰⁸. Es soll einen Beitrag zur Armutsprävention leisten³⁰⁹ und zugleich auch für besser verdienende Eltern eine spürbare finanzielle Stütze darstellen.

Aus dem Erkenntnis des VfGH vom 17.10.1997, G168/96, G285/961, lässt sich natürlich weder eine Pflicht des Gesetzgebers zur Gewährung einer finanziellen

³⁰² ‚Die grundsätzliche Zielsetzung aller Familienleistungen liegt in der finanziellen Unterstützung und Entlastung der Familie.‘ Siehe: Felderer/Gstrein/Lietz/Mateeva/Schuh, Familienleistungen in Österreich, IHS 2006, 1

³⁰³ Gefolgt von ‚Arbeit‘ als zweitwichtigster Wert / Referenzzeitraum: letzte 20 Jahre. Siehe: Mazal, Wirtschaftspolitische Blätter 2010, 57, 545

³⁰⁴ Vorblatt zur RV 620 BlgNR, 21. GP

³⁰⁵ Insb durch die E-Variante; Siehe: Vorblatt zu RV 340 BlgNR, 24. GP 1 f

³⁰⁶ Sten Prot 22.10.2009, 41 Sitzung, NR, 24.GP 68

³⁰⁷ Sten Prot 22.10.2009, 41 Sitzung, NR, 24.GP 96 ff

³⁰⁸ Zwar wurde 2009 eine weitere Variante hinzugefügt, welche sehr wohl von der vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit abhängt, aber sie tut dies dem Sinn nach nur in ihrer *Höhe*. Eine gleichwertige kurze P-Variante sorgt dafür, dass der Mindesttagsatz in jedem Fall auch komplett ohne zuvor ausgeübte Erwerbstätigkeit bezogen werden kann.

³⁰⁹ Mazal, ZAS 2010, 45, Sten Prot 22.10.2009, 41 Sitzung, NR, 24.GP 59, 61

Unterstützungen wie dem KBG, noch zur einer für alle Einkommensschichten gleichermaßen günstigen Ausgestaltung dieser Leistung ableiten – dennoch repräsentiert diese (an sich nur unmittelbar für die Bemessung der Einkommenssteuer relevante, (*Wortlaut:* siehe Fn³¹⁰) Entscheidung des VfGH zwei Grundhaltungen der österreichischen Familienpolitik: Einerseits soll das Existenzminimum von Familien als absolute, pauschalierte Untergrenze abgesichert und andererseits individuell auf die tatsächliche wirtschaftliche Lage der Eltern Rücksicht genommen werden.

IV.2.2.1.1 Erhalt des individuellen Lebensstandards

Die finanzielle Unterstützung nicht armutsgefährdeter Familien – also typischerweise Familien, in welcher beide Eltern vor der Geburt des Kindes einer Erwerbstätigkeit nachgehen – überlappt sich mit der Zielsetzung des KBGG, Eltern die Entscheidung zu überlassen, ob und wie lange sie aus dem Arbeitsleben aussteigen wollen. Ohne entsprechenden finanziellen Ausgleich des sich durch die Eigenbetreuung ergebenden Einkommensverlustes wäre der Hauptteil der Eltern gezwungen, so schnell als möglich in den Beruf zurückzukehren. Einen solchen Zwang zu vermeiden und den Lebensstandard der Familie unabhängig von der Entscheidung zwischen Eigen- und Fremdbetreuung zu erhalten, zählt zu den Aufgaben der Zielsetzung der Wahlfreiheit und wird in Kap IV.2.2.2 weiter erläutert.

IV.2.2.1.2 Armutsprävention – 1.000 Euro Untergrenze der 12+2 Varianten

Die Zielsetzung der Armutsprävention liegt außerhalb des Forschungsfokus dieser Dissertation, welche die Auswirkungen des KBGG auf Einkommen über der Armutsgrenze³¹¹ untersucht. Trotzdem soll die Thematik kurz skizziert werden. Auf die

³¹⁰ ‚Die Diskriminierung von unterhaltspflichtigen Eltern gegenüber nicht unterhaltspflichtigen Personen wird nicht schon dadurch vermieden, dass das Existenzminimum für den Steuerpflichtigen und seine Kinder gesichert bleibt. Die unzureichende Berücksichtigung der tatsächlichen Unterhaltslasten führt dazu, dass Eltern mit höheren Unterhaltslasten unter Umständen im praktischen Ergebnis bis auf das Existenzminimum besteuert werden. Familienbeihilfen und Kinderzuschläge stellen in ihrer Wirkung die für die Kinder benötigten Einkommensanteile zwar im unteren Einkommensbereich zur Gänze steuerfrei, in höheren Einkommensbereichen wird aber wesentlich weniger einkommensteuerfrei gestellt, als für die Kinder aufgewendet werden muss, was zu einer empfindlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage sorgpflichtiger Eltern gegenüber nicht sorgpflichtigen Personen (gleicher Einkommensstufe) führen kann.‘

³¹¹ Siehe Kap IV.2.2.1.2

spezifische Situation armutsgefährdeter Frauen wird in Kap IV.3 unter dem Aspekt der Geschlechtergleichheit näher eingegangen werden.

IV.2.2.1.2.1 Zielsetzung – Mindesteinkommen oder bloße Stütze

Armutsprävention zählt zu den wesentlichen Aufgaben des Staates³¹². Was versteht der Gesetzgeber jedoch darunter, ‚sozial schwächere Familien‘³¹³ ... ‚in den ersten Lebensmonaten ihrer Kinder finanziell unter die Arme zu greifen‘³¹⁴? Obwohl das KBGG de facto für viele Familien einen unverzichtbaren Einkommensbestandteil darstellt³¹⁵, zählt es laut Pačić nicht zu den Zielsetzungen des Gesetzes, einen Mindestunterhalt zu sichern. Er leitet dies aus § 42 KBGG her, wonach KBG und Beihilfen zum P-KBG weder als Einkommen des Kindes noch des beziehenden Elternteiles gelten und somit auch deren Unterhaltsansprüche nicht mindern³¹⁶. Seit der Einführung der E-Variante, die nicht nur ausdrücklich als ‚Ersatz des Erwerbseinkommens‘³¹⁷ und ‚Abgeltung der Betreuungsleistung‘³¹⁸ bezeichnet wird, sondern auch gemäß § 24d KBGG sehr wohl als Einkommen des beziehenden Elternteiles gilt, ist diese Feststellung differenzierter zu betrachten³¹⁹.

Es ist festzuhalten, dass sich der Gesetzgeber – wie bei allen anderen Familienleistungen auch³²⁰ – gegen eine Besteuerung des KBG entschieden hat. Bezüge nach dem KBGG stellen kein Einkommen iSd EStG dar³²¹. Auch in den Materialien ist kein Hinweis darauf zu finden, dass der Gesetzgeber ein staatliches Einkommen für Eltern schaffen wollte. Auf der anderen Seite wirkt der für beide 12+2-Varianten beziehbare Mindestbetrag von grob 1.000 Euro monatlich sehr wohl als De-facto-Einkommenssicherung. Gemessen am bedarfsorientierten Pro-Kopf-Einkommen laut EU-SILC 2012 werden 1.400 Euro netto monatlich als Armutsschwelle für einen

³¹² Mazal, Juridicum Spotlight 2010, 116

³¹³ Sten Prot 22.10.2009, 41 Sitzung, NR, 24.GP 68

³¹⁴ Sten Prot 22.10.2009, 41 Sitzung, NR, 24.GP 96 ff

³¹⁵ Siehe Kap IV.2.2.1.2.2

³¹⁶ Pačić, Problembereiche des Kinderbetreuungsgeldes, 159

³¹⁷ Abschnitt 5 KBGG

³¹⁸ Ua Sten Prot 22.10.2009, 41 Sitzung, NR, 24.GP, 53, 55

³¹⁹ ‚Einkommensersatzfunktion‘ und Ausschluss von Beihilfen. Siehe: Rosenmyr, ZAS 2010, 4 f

³²⁰ Mazal (Hrsg), Erhöhung der Treffsicherheit des Sozialsystems, Endbericht, Wien 2000 56

³²¹ Steuerbefreiung gem § 3 Abs 1 Z 5b EStG

Elternteil samt Kind definiert³²². Ein Betrag, der sowohl unter Inanspruchnahme der ZuvGr gemäß § 2 Abs 1 Z 3 KBGG von bis zu rund 1.280 Euro monatlich³²³ oder unter Addition anderer Sozialleistungen leicht erreichbar ist³²⁴.

Zusammengefasst finden sich Argumente für und gegen die Annahme, dass der Gesetzgeber durch das KBGG zumindest für den Zeitraum von 12 Monaten nach der Geburt des Kindes ein Mindesteinkommen über der Armutsgrenze schaffen wollte. Da sich allerdings in den Materialien wenige Anhaltspunkte für diese Annahme finden, und das KBGG neben Maßnahmen wie dem Arbeitslosengeld, der Notstandshilfe oder bedarfsorientierten Mindestsicherung³²⁵ in der Sicherung einer bestimmten Untergrenze vergleichsweise unbedeutend erscheint, geht diese Arbeit nicht davon aus, dass eine über den Begriff des ‚Beitrags zur Armutsprävention‘³²⁶ hinausgehende Intention des Gesetzgebers besteht.

IV.2.2.1.2.2 Problemdefinition – erhöhte Armutsgefährdung von Familien

Im Hinblick auf das KBGG und seine Auswirkungen ist prinzipiell zwischen Personen, die bereits vor der Geburt des ersten Kindes armutsgefährdet waren und solchen, die erst durch die Familiengründung unter die Armutsgefährdungsschwelle³²⁷ rutschen, zu differenzieren. Während sich für erstere die Einkommenssituation durch das KBG und andere an die Geburt des Kindes geknüpfte Transferleistungen mitunter verbessert (und das KBG somit einen Anreiz zur Erhöhung der TFR iSv Kap IV.2.1 darstellt), gleicht die staatliche Unterstützung für letztere maximal den durch die Kinderbetreuung erlittenen Verlust aus. Das Haushaltseinkommen sinkt bedingt durch

³²² 13.084 Euro pro Jahr x 1,3. Siehe: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/gender-statistik/armutsgefahrdung/index.html (01.10.2014)

³²³ 16.200 Euro jährlich / Umrechnungen siehe Anhang

³²⁴ ‚...Sicherstellung, dass der Familie im relevanten Zeitraum jener Betrag wirtschaftlich zur Verfügung steht/gestanden ist, der etwa der Armutsgefährdungsschwelle entspricht.‘ RV 340 BlgNR, 24. GP, 11

³²⁵ http://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/Arbeitslosigkeit/Mindestsicherung_Wer_beko_mmt_wie_viel.html (06.11.2014)

³²⁶ Sten Prot 22.10.2009, 41 Sitzung, NR, 24.GP, 59, auch: Mazal, ZAS 2010, 45

³²⁷ Die in der europäischen Sozialberichterstattung verwendete Armutsgefährdungsschwelle liegt bei 60% des Medians des äquivalisierten Jahresnettoeinkommens (= bedarfsgewichtetes Pro-Kopf-Einkommen) und beträgt laut EU-SILC 2011 in Österreich 12.791 Euro netto pro Jahr (12x) für einen Einpersonenhaushalt. Faktor für 3-Personenhaushalt: x1,8 oder 1.918 Euro pro Monat. Siehe: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/gender-statistik/armutsgefahrdung/index.html (01.10.2014), oder: Rille-Pfeiffer/Kappella/Tazi-Preve, Evaluationsbericht zum Kinderbetreuungsgeld (2001-2006), 98

berufliche Auszeiten. Gleichzeitig steigen die Fixkosten durch das zusätzliche Familienmitglied. Es verwundert nicht, dass sich überdurchschnittlich viele Familien, nämlich 54% der Haushalte mit drei oder mehr Kindern, sowie 75% der Alleinerzieherinnen, im unteren Einkommensdrittel befinden³²⁸.

IV.2.2.1.2.3 Mittel zur Zielerreichung – Umverteilende Maßnahmen

Die diversen Möglichkeiten zur Bekämpfung von sowohl allgemeiner³²⁹ als auch familiengründungsbedingter³³⁰ Armut zu untersuchen, liegt wie bereits festgestellt außerhalb des Forschungsbereiches dieser Arbeit. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass 13% der KBG-beziehenden Familien zumindest in der Zeit des Bezuges allein durch das KBG über die Armutsgefährdungsschwelle gehoben werden³³¹. Gemeinsam mit anderen Sozial- und Transfermaßnahmen reduziert das KBGG die Armutsgefährdung von Familien somit um die Hälfte³³².

Trotz dieses Erfolgs ist nach wie vor eine deutliche Minderung des durchschnittlichen Familieneinkommens nach der Geburt des ersten Kindes zu beobachten. Laut GGP fällt das Haushaltseinkommen trotz KBG-Bezug mit dem ersten Kind um 20%, mit dem zweiten nochmals um weitere 9%, und beginnt sich erst ab der Kindergartenphase wieder zu erholen³³³. Problematisch ist außerdem, dass die Armutsgefährdung nur im Zeitraum des tatsächlichen KBG-Bezugs reduziert wird. Das KBG bietet somit keinen permanenten Schutz und verschleiert möglicherweise sogar langfristige Einkommenseinbußen. Trotzdem wird das KBGG generell als erfolgreiche armutsvermeidende sowie -reduzierende Maßnahme eingestuft³³⁴.

In Kap IV.2.1.3 wurde eine statistische Kosten-Nutzen-Differenz (zwischen der Höhe familienfördernder Ausgaben und TFR) von rund 1,06 Mrd Euro jährlich geschätzt. Es wäre durchaus möglich, dass sich dieser fehlende ROI zwar nicht in einer

³²⁸ BMWFJ, 2009, Familienentwicklung in Österreich, GGS, 28

³²⁹ Armutsgefährdung bestand bereits vor der Familiengründung.

³³⁰ Armutsgefährdung wird erst durch Familiengründung ausgelöst.

³³¹ Mazal, Juridicum Spotlight 2010, 131

³³² Neuwirth/Kapella/Rille-Pfeiffer, Armutsgefährdung KBG-beziehender Haushalte, Statusbericht 2005-2006, 288

³³³ BMWFJ, BMWF, 2013, Familienentwicklung in Österreich 2009-2013, GGP, 39

³³⁴ Mazal, Wirtschaftspolitische Blätter 2010, 57, 547, oder auch: Neuwirth/Kapella/Rille-Pfeiffer, Armutsgefährdung KBG-Beziehender Haushalte, Statusbericht 2005-2006, 273

erhöhten TFR finden lässt, aber als Beitrag zur Armutsbekämpfung materialisiert. Ein Indikator für diese Feststellung stellt die im Vergleich zum OECD-Schnitt in Österreich deutlich niedrigere Quote an Personen mit einem Einkommen von unter 50% des Medians des äquivalisierten Jahresnettoeinkommens dar³³⁵. Auch darin, dass das Armutsrisiko in Österreich für Pensionisten vergleichsweise höher ist als für Kinder, spiegelt sich die Bedeutung der Familienleistungen in der Armutsbekämpfung wieder³³⁶. Allerdings liegt die Gesamthöhe der österreichischen Sozialleistungen gemessen am BIP genauso wie jene der Familienförderungen deutlich über dem OECD-Schnitt³³⁷. Der vergleichsweise kleine Anteil armutsgefährdeter Personen ließe sich also auch rein auf die Höhe familienunspezifischer Sozialausgaben zurückführen, wodurch die ursprüngliche Kosten-Nutzen-Differenz von rd 1,06 Mrd. Euro jährlich bestehen bliebe. Eine Fragestellung, die leider durch den beschränkten Rahmen dieser Arbeit ungeklärt bleiben muss.

Als ein weiteres – und wohl als das effektivste – Mittel zur Armutsprävention steht dem Gesetzgeber auch die Möglichkeit offen, Maßnahmen zur Förderung der Erwerbstätigkeit während und insbesondere nach der Zeit aktiver Kinderbetreuungszeiten zu setzen. Mehr denn jeder andere Faktor schützt Erwerbsarbeit vor individueller Armut³³⁸. Mehr hierzu in Kap IV.2.2.3.

IV.2.2.2 Familienförderung2: Flexibilität und Wahlfreiheit

*„Es geht ja nicht darum, was wir wollen, was wir als einzelne Politikerinnen und Politiker wollen, sondern es geht darum, was die Eltern wollen, was die Eltern für ihre Kinder wollen.“ (NR 2009)*³³⁹

IV.2.2.2.1 Zielsetzung – Gleichwertigkeit von Eigen- und Fremdbetreuung

Seit der Einführung des KBGG erfolgt die finanzielle Abgeltung der Betreuungsleistung wie bereits in Kap III.3 erläutert unabhängig von der ausführenden

³³⁵ Österreich: 7,2%, OECD-Schnitt:11,2% - Daten: late-2000s; Siehe: OECD, Poverty/Society at a glance, 2011, 69

³³⁶ OECD, Poverty/Society at a glance, 2011, 69

³³⁷ <http://www.oecd.org/social/expenditurEhtm> (08.10.2014)

³³⁸ <http://www.format.at/articles/1123/692/298831/wolfgang-mazal-vereinbarkeit-familie-beruf-wir> (14.05.2014)

³³⁹ Sten Prot 22.10.2009, 41 Sitzung, NR, 24.GP, 99

Person³⁴⁰. Diese Trennung resultiert aus der Tatsache, dass der Gesetzgeber die Fällung eines Werturteils zwischen Eigen- und Fremdbetreuung seit der Einführung des KBGG ablehnt³⁴¹. Als Fremdbetreuung wird im Folgenden jede Betreuung durch eine mit dem KBG-Bezieher nicht idente Person bezeichnet³⁴². Wird von der Wahl zwischen Eigen- und Fremdbetreuung gesprochen, umfasst diese Phrase nicht nur die Wahl zwischen der Karenzierung des Arbeitsverhältnisses zum Zweck der Eigenbetreuung oder der durch eine fortgesetzte Erwerbstätigkeit nötigen Fremdbetreuung, sondern es fallen auch unzählige andere Kombinationsmöglichkeiten unter denselben Begriff: Ein von zuhause aus arbeitender Elternteil kann das Kind selbst betreuen, ebenso wie ein Elternteil trotz Karenz eine Nanny beschäftigen kann, usw. Das KBGG unterscheidet hier nicht.

Die Ausgestaltung des KBGG als Maßnahme, die Rahmenbedingungen für alle denkmöglichen Lebensentwürfe³⁴³ schaffen soll, wird in den Materialien oftmals auch mit dem Begriff der ‚Flexibilität‘³⁴⁴ beschrieben. Er stellt eines der vielen Synonyme für die freie Wahl zwischen Eigen- und Fremdbetreuung dar. Frei ist die Entscheidung iSd KBGG dann, wenn sie auf den individuellen ‚Vorstellungen‘ der Eltern ‚wie sie ihr Leben mit Kindern gestalten wollen‘³⁴⁵ beruht und nicht durch von diesen unabhängigen Anreizen bzw Hindernissen beeinflusst wird. Im Gegensatz zur Erhöhung der TFR oder der verstärkten Einbindung von Vätern in die Kinderbetreuung sind gesellschaftspolitische Lenkungseffekte im Bereich der Zielsetzung der Wahlfreiheit ausdrücklich unerwünscht³⁴⁶. Es zählt zu den expliziten Zielsetzungen des KBGG, Familien zu unterstützen, ohne in deren individuelle Lebensgestaltung einzugreifen. In

³⁴⁰ ‚Abgeltung einer Betreuungsleistung‘ RV 340 BlgNR, 9, Dörfler/Neuwirth, Zuverdienstgrenze zum Kinderbetreuungsgeld, 7, siehe auch Lasten- und Leistungsausgleich Kap III.3.2 und Kap III.3.3

³⁴¹ Sten Prot 22.10.2009, 41 Sitzung, NR, 24.GP, 107, auch online: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/A/A_00258/fname_145830.pdf (23. April 2013)

³⁴² Auch eine Betreuung durch den zweiten Elternteil ist eine Fremdbetreuung iSd Arbeit. Dies unterscheidet sich von der Definition der externen Betreuung iSd NIDICH-Studie.

³⁴³ ‚Rahmenbedingungen‘ für die Unterstützung aller Lebensentwürfe Sten Prot 22.10.2009, 41 Sitzung, NR, 24.GP, 100

³⁴⁴ ‚höheres Maß an Flexibilität‘ Vorblatt zu RV 340 BlgNR, 9

³⁴⁵ Sten Prot 22.10.2009, 41 Sitzung, NR, 24.GP, 84

³⁴⁶ Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 88, Parlamentskorrespondenz Nr 1166 vom 30.11.2011 (Pressedienst)

den Materialien wird mehrfach betont, dass Eltern die Entscheidung für oder gegen eine persönliche Betreuung ihres Kindes nicht abgenommen werden soll³⁴⁷.

In Kap IV.2.1.1 wurde festgestellt, dass mitunter auch eine geringe Steigerung der TFR zur Zielerreichung genügt. In Kap IV.2.2.1.2.1 wurde besprochen, dass das KBGG lediglich einen Beitrag zur Armutsvermeidung leisten soll. *Rille-Pfeiffer/Kappella/Tazi-Preve* konkretisieren das Gesetzesziel als ‚*Erhöhung der Wahlfreiheit*‘³⁴⁸. Sie halten sich damit zwar an eine in den Materialien tatsächlich verwendete Formulierung³⁴⁹, übersehen aber, dass wesentlich häufiger von Wahlfreiheit per se oder ‚*größtmöglicher Wahlfreiheit*‘ gesprochen wird³⁵⁰. Bedenkt man, dass Wahlfreiheit ein unteilbarer Zustand ist, der entweder besteht oder nicht, so reicht die Einrichtung von Wahlmöglichkeiten zur Zielerreichung nicht aus. Der Elternteil muss außerdem eine freie Entscheidung (iSd Zielsetzung basierend auf seinen individuellen Vorstellungen) zwischen diesen Optionen treffen können. Auch hundert KBGG-Varianten können eine freie Entscheidung zwischen Eigen- und Fremdbetreuung nicht garantieren, wenn bedingt durch äußere Umstände, wie fehlende Betreuungsmöglichkeiten oder ein intolerantes Umfeld, nur eine einzige Variante de facto wählbar ist.

Es ginge jedoch zu weit, würde man dem Gesetzgeber unterstellen, dass er beabsichtigte, mit der Einführung des KBGG allen Arten an Einflüssen entgegenzuwirken. ZB: Da es sich bei dem KBGG um keine staatliche Anordnung zur Schaffung von Betreuungsplätzen handelt, kann ihm nicht vorgeworfen werden, wenn der Elternteil durch das Fehlen eines Krippenplatzes zur Wahl einer bestimmten Variante gezwungen wird. Fehlende Betreuungsmöglichkeiten stellen ein gesamtpolitisches Problem dar, jedoch keines iSd KBG-Zielsetzung. Gleiches gilt für ein wenig familienfreundliches Umfeld oder fehlende arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen.

³⁴⁷ Sten Prot 22.10.2009, 41 Sitzung, NR, 24.GP, 99 ua auch 60, 61 ff und 91 f oder ‚*Den Eltern muss die Freiheit bleiben, zwischen Eigen- oder Fremdbetreuung entscheiden zu dürfen*‘ IA 299/A(E) 24. GP (abgelehnt); auch online: 299/A(E) XXIV. GP - Entschließungsantrag

³⁴⁸ Rille-Pfeiffer/Kappella/Tazi-Preve, Evaluationsbericht zum Kinderbetreuungsgeld (2001-2006), 16

³⁴⁹ ‚*erhöhen wir die Wahlfreiheit*‘ und ‚*mehr Wahlfreiheit*‘, Siehe: Sten Prot 22.10.2009, 41 Sitzung, NR, 24.GP 59, 69 und 100

³⁵⁰ Sten Prot 22.10.2009, 41 Sitzung, NR, 24.GP 59, 59, 67, 70, 71, 91 und ‚*größtmögliche Wahlfreiheit*‘, 101

Zusammengefasst: Die Zielsetzung der Wahlfreiheit soll erreichen, dass keiner der durch das KBGG selbst begründeten Einflüsse dem individuellen Lebensentwurf der Eltern im Weg steht.

IV.2.2.2.1.1 Exkurs: Einschränkung der Wahlfreiheit durch ZuvGr³⁵¹?

Trotz dieser sehr klaren Formulierungen stellt sich die Frage, ob der Gesetzgeber die Zielsetzung der Wahlfreiheit nicht durch die Verwendung der ZuvGr implizit einschränkt³⁵². Wie bereits erwähnt wurde 2009 eine einkommensabhängige KBG-Variante eingeführt, bei welcher für einen Zeitraum von 12+2 Monaten 80% des Letzteinkommens bis zu einem Maximum von 2.000 Euro netto monatlich ausbezahlt werden³⁵³. Die ZuvGr des E-KBG ist an der Geringfügigkeitsgrenze angesetzt und begründet somit ebenso wie früher das KGG ein de-facto Arbeitsverbot. Die RV 2009 nennt es *„eine weitere Anspruchsvoraussetzung, dass während des Bezuges der Leistung keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, da es sonst zu unsachlichen und nicht gewollten Ergebnissen käme (zB dass die Summe des Einkommensersatzes plus des Zuverdienstes über den zu ersetzenden Einkünften liegt)“*.³⁵⁴

Wichtig ist es an dieser Stelle im Auge zu behalten, dass weder die Niederlegung einer Erwerbstätigkeit noch die Erfordernis einer überwiegenden Eigenbetreuung in den Wortlaut des Gesetzes übernommen wurden. Da man die E-Variante jedoch nicht isoliert betrachten darf, sondern nur im Kontext mit P-Variante, lässt sich aus dem de-facto Arbeitsverbot einer Variante noch keine Einschränkung der Wahlfreiheit per se, weder ausdrücklich, noch implizit ablesen – schließlich wäre es hypothetisch möglich, dass der Gesetzgeber die Gesamtheit des KBGG in einer Art und Weise konzipiert hat, die zum nahtlosen Ineinandergreifen aller Varianten und zur Abdeckung aller Lebensentwürfe gleichermaßen führt.

Auf den ersten Blick scheint dies möglich: Im Gegensatz zum E-KBG ist es bei einem Bezug der 12+2-P-Variante sogar ausdrücklich erwünscht, dass die Summe aus KBG plus Zuv (iF Einkommen NEU) mitunter über dem Einkommen vor der Geburt

³⁵¹ Diskussion der ZuvGr: Kap IV.4

³⁵² Dass die ZuvGr die Wahlfreiheit de facto einschränken ist unstrittig. Siehe auch: Mazal, ZAS 2010, 45

³⁵³ Siehe Anh IV.

³⁵⁴ RV 340 BlgNR, 24. GP, 17

des Kindes (iF Einkommen ALT) liegt³⁵⁵. Auf den zweiten Blick ergeben sich jedoch einige Probleme: Unter der fiktiven Annahme, dass der Stundenlohn vor der Geburt des Kindes (iF Stundenlohn ALT) jenem einer Zuverdienststunde (iF Stundenlohn NEU) entspricht³⁵⁶, muss jeder P-KBG-Bezieher mit einem Monatseinkommen ALT von mehr als grob 1.200 Euro brutto³⁵⁷ anfangen, seine Arbeitszeit zu reduzieren. Ab einem Monatseinkommen ALT von grob 2.000 Euro brutto darf er während des KBG-Bezuges maximal 60% seiner ursprünglichen Wochenarbeitszeit am Arbeitsplatz verbringen. Aber erst ab einem Monatseinkommen ALT von grob 5.000 Euro brutto oder mehr beginnt das Einkommen NEU auch unter vollständiger Ausnutzung der ZuvGr (iF maximaler Zuv) unter das Einkommen ALT zu sinken³⁵⁸.

Vergleicht man diese Einkommensschwellen mit den durchschnittlichen Monatseinkommen der Österreicher, so bietet sich folgendes Bild: Grob überschlagen können weniger als 40% der potenziellen P-KBG-Bezieher ihre Arbeitszeit uneingeschränkt frei wählen, während es mehr als 90% offen steht, aus der Summe des P-KBG plus Zuv ein höheres monatliches Einkommen als vor der Geburt des Kindes zu erzielen (*Berechnungen*³⁵⁹). Wenn also nicht, um, wie bei der E-Variante, zu verhindern, dass das Einkommen ALT das Einkommen NEU übersteigt, welches unsachliche bzw nicht gewollte Ergebnis soll durch eine Einschränkung der Arbeitszeit in der P-Variante vermieden werden?

Um dieser Frage nachzugehen, ist es nötig, weiter auszuholen: Die RV 2009 hält zur P-ZuvGr fest, dass sie *„besser verdienenden Eltern neben der Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung in einem angemessenen Ausmaß den Bezug von*

³⁵⁵ Im Sinne der grundsätzlichen Absicherung aller Familien zumindest im ersten Jahr nach der Geburt. Siehe: Beitrag zur Armutsvermeidung, Kap IV.2.2.1.2

³⁵⁶ Zumeist ist dies wohl nicht so, da Teilzeitarbeit typischerweise schlechter bezahlt wird. Siehe Anh III.1.2

³⁵⁷ Ab einem Einkommen alt über der absoluten P-ZuvGr von 16.200 Euro jährlich. Berechnungen siehe Anh V.

³⁵⁸ Alle Berechnungen siehe Anh V.

³⁵⁹ Bruttojahreseinkommen umgerechnet auf 14 Monatsgehälter, stark gerundet. 1.200 Euro brutto monatlich entspricht 16.800 Euro jährlich – vgl 40% der Bevölkerung verdienen weniger als 20.027 Euro // 5.000 Euro brutto monatlich entsprechen 70.000 Euro jährlich – vgl 10% der Bevölkerung verdienen mehr als 58.407 Euro // Daten für 2012, Siehe: Unselbständig Erwerbstätige – Bruttojahreseinkommen, Siehe: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/personen-einkommen/jaehrliche_personen_einkommen/019348.html (05. 12.2014)

*Kinderbetreuungsgeld ermöglicht.*³⁶⁰ Eine ‚*Teilzeitbeschäftigung in angemessenem Ausmaß*‘ beschreibt aus Sicht des Gesetzgebers demnach eine Teilzeitbeschäftigung bis an die oder unter der ZuvGr. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass in Fällen eines ‚*angemessenen Zuverdienstes*‘ auch der Bezug des vollen P-KBG von 1.000 Euro ebenfalls *angemessen* ist³⁶¹.

Zusätzlich muss bedacht werden, dass für P-KBG-Bezieher mit sog höheren Einkommen ALT (spezifischer, wie oben angeführt, mit Einkommen ALT von mehr als grob 5.000 Euro brutto monatlich) die Summe von KBG und Zuv das Einkommen ALT in der geltenden Version des KBGG de facto nie übersteigt. Im Fall höherer Einkommen übersteigt somit die Summe eines *angemessenen* P-KBG-Bezuges plus eines *angemessenen* Zuv nie das Einkommen ALT. Es gilt somit, dass die ursprünglich für die E-Variante hergeleitete Definition eines das Einkommen ALT übersteigenden Einkommens NEU als unangemessen bzw unsachlich auch für die P-Variante gilt und somit für alle KBG-Varianten verallgemeinert werden kann.

Zusammengefasst: ISd horizontalen Ausgleiches sollen alle Eltern unabhängig von ihrem Einkommen einen angemessenen Ausgleich für geleistete reproduktive Arbeit³⁶² erhalten. Gleichzeitig wäre es iSd vertikalen Ausgleichs aber jedenfalls unabhängig von der KBG-Variante nicht erwünscht, würden vor der Geburt wohlhabende Eltern durch das KBGG eine über diesen erwünschten Ausgleich hinausgehende zusätzliche Bereicherung erfahren. Die Feststellung, dass besser verdienende Eltern weder durch die P- noch die E-Variante eine Verbesserung ihrer Einkommenssituation erfahren dürfen, ist iSd Kapitels insofern unproblematisch, als sie mit der Zielsetzung der Wahlfreiheit in vollkommenem Einklang steht: Ein angemessener KBG-Bezug iSd Zielsetzung der Wahlfreiheit soll Elternteile verglichen zur Situation vor der Geburt weder für den Fall der Eigen- noch Fremdbetreuung besser oder schlechter stellen. (Weiterführend Kap IV.2.2.2.3.1)

³⁶⁰ RV 340 BlgNR, 24. GP, 9

³⁶¹ Wird die ZuvGr überschritten, so ist dieser Logik folgend nur mehr jenes Rest-KBG angemessen, welches übrig bleibt, wenn man das P-KBG um jenen Betrag reduziert, um welchen der tatsächliche Zuv die ZuvGr übersteigt. Zu dieser Frage siehe Kap IV.4.1.2

³⁶² Siehe Kap II.3.1

Diese Schlussfolgerungen geben allerdings keine Auskunft darüber, welche Funktion die P-ZuvGr im Bereich geringer bis mittlerer Einkommen erfüllt. Insbesondere auch die Frage, wie der Gesetzgeber den Zusammenhang zwischen Einkommen NEU, Wochenarbeitszeit NEU und/oder Stundenlohn NEU in jenen Fällen beurteilt, die eine das Einkommen ALT übersteigende Summe aus KBG und Zuv erlauben, die Arbeitszeit gleichzeitig aber einschränken, lassen die Materialien offen.

Immer wenn man über ZuvGr oder die Verwendung des KBG zur Finanzierung außerhäuslicher Betreuung³⁶³ liest, stößt man auf die implizite Annahme, dass eine externe Betreuung erstens zur Ermöglichung einer Erwerbstätigkeit erfolgt und es sich zweitens bei dieser Erwerbstätigkeit um eine Teilzeitbeschäftigung handelt³⁶⁴. Interessanterweise lässt sich zu diesem Thema keine relevante politische Stellungnahme finden. Der Verfassungsgerichtshof interpretierte die Intentionen des Gesetzgebers und den Widerspruch zwischen der Zielsetzung der Wahlfreiheit und dem Zweck der ZuvGr in seiner Entscheidung vom 26. 2. 2009, G 128/08³⁶⁵, wie folgt: *„Es soll einerseits (in beschränktem Umfang) die Möglichkeit bestehen, den Kontakt zum bisherigen Arbeitgeber aufrechtzuerhalten oder die beruflichen Fähigkeiten weiterhin zu verwerten; andererseits soll diese Tätigkeit nicht so intensiviert werden, dass darunter die Kinderbetreuung leidet. Der Gesetzgeber nimmt dabei anscheinend in Kauf, dass eine ‚Zuverdienstgrenze‘ über die Einschränkung der Berufstätigkeit bzw - anders betrachtet - die Bereitschaft (und Möglichkeit) zur Kinderbetreuung nur bedingt Auskunft gibt.“*

Folgt man dieser Interpretation, so hätte der Gesetzgeber lediglich das Gebot des KGG zur überwiegenden Eigenbetreuung in eine zuverdienstgrenzkonforme Arbeitsstundenreduzierung umgewandelt. Natürlich wäre es möglich, dass er daran dachte, die Zielsetzung der Wahlfreiheit zugunsten eines Mindestmaßes an Eigenbetreuung einzuschränken. Dagegen spricht, dass ein solches Vorhaben nicht nur nirgends erwähnt ist, sondern sich sogar gegen den ausdrücklichen Wortlaut der

³⁶³ Grillberger, Sozialrecht (2010), 155

³⁶⁴ ua Sten Prot 22.10.2009, 41 Sitzung, NR, 24.GP 96 ff

³⁶⁵ VfSlg 18705/2009 (KBGG in der Stammfassung 2001), Siehe auch: Mazal, ZAS 2010, 45

Materialien wendet³⁶⁶. Es lässt sich – so verständlich es auch wäre – keine Absicht des Gesetzgebers erkennen, verhindern zu wollen, dass die Kinderbetreuung leidet, wie es der VfGH annimmt³⁶⁷.

„Zeit für das Kind“ wird in den Materialien durchaus mehrmals angesprochen, aber immer nur in unmittelbarer Verbindung mit den Bedürfnissen des Vaters oder der Mutter³⁶⁸. Eine Abwägung zugunsten der Bedürfnisse des Kindes selbst wird an keiner Stelle vorgenommen. Indem er das Kindeswohl als Begründung für eine Einschränkung der Wahlfreiheit heranzieht, widerspricht sich der VfGH selbst: Wie er in einem anderen Erkenntnis festgehalten hat, ist es unzulässig, ein Gesetz, das zum Wohl/Schutz einer bestimmten Personengruppe (in diesem Fall der Eltern als Träger entweder der Betreuungspflichten oder der aus diesen entstandenen Kosten) erlassen wurde, im Nachhinein unter Bezug auf die Interessen einer anderen Personengruppe (in diesem Fall der Kinder) auszulegen³⁶⁹.

Zusammengefasst: Der VfGH verkennt den Schutzzweck des KBGG. Der Gesetzgeber hat sich im Wirkungsbereich des gesamten KBGG ausdrücklich gegen eine aktive Beeinflussung der Entscheidung zwischen Eigen- und Fremdbetreuung entschieden. Die bloße Existenz von ZuvGr relativiert diesen Entschluss nicht. Es muss demnach im weiteren Verlauf dieser Arbeit nach anderen Gründen für sich aus den ZuvGr ergebende de-facto Einschränkungen geforscht werden (siehe Kap IV.4). Der weitere Verlauf dieses Kapitels folgt jedoch vorläufig der Auffassung, dass der Gesetzgeber keine Absicht hatte, die Wahlfreiheit durch die Einführung von ZuvGr einzuschränken und sich aus den ZuvGr de-facto ergebende Einschränkungen ungewollt

³⁶⁶ Mazal stellt fest, dass die Interpretation der ZuvGr als Zielsetzung der ‚Bereitschaft zur Reduktion der Erwerbsarbeit‘ aus den Gesetzesmaterialien nur ‚sinnwidrig‘ abgeleitet werden kann. Mazal, ZAS 2010, 45

³⁶⁷ Auch aus der Systematik der Implementierung einer ZuvGr kann kein Argument zur impliziten Beschränkung der Wahlfreiheit gebildet werden, da nicht jede Art von ZuvGr die Wahlfreiheit einschränkt (siehe Kap IV.4). Eine solche Herleitung allein aus ihrer (sich über die Jahre hinweg immer wieder ändernden) Höhe zu bilden, würde bedeuten, ein einige Stufen unter dem ausdrücklich angeführten Gesetzesziel und unter der zu dessen Ausformung verwendeten Systematik liegendes Detail heranzuziehen, um den Willen des Gesetzgebers einzuschränken.

³⁶⁸ Ua RV 340 BlgNR, 24. GP, 2, Sten Prot 22.10.2009, 41 Sitzung, NR, 24.GP 83 ff, 96, 98

³⁶⁹ Der VfGH erklärt einen Bescheid für willkürlich, der das KAG und SpG basierend auf einem von den Intentionen des Gesetzgebers abweichenden Schutzzweck interpretiert hat. VfSlg 14.840 / auch ‚denk unmögliche Gesetzesauslegung mangels Bedachtnahme auf die Ziele‘ VfSlg 19.165

und somit nicht im Kontext dieses, die gewünschte Zielsetzung erläuternden, Kapitels zu behandeln sind.

IV.2.2.2.2 Problemdefinition – Beeinflussung durch das KBGG

Auf die Entscheidung zwischen Eigen- und Fremdbetreuung wirken ebenso viele Einflüsse ein, wie auf den Entschluss, ein Kind zu bekommen (siehe Kap IV.2.1.4)³⁷⁰. Einflussfaktoren sind hierbei sowohl vom Elternteil unabhängige Sachverhalte (wie fehlende Betreuungsplätze³⁷¹, finanzielle Vorteile³⁷², Karrierenachteile³⁷³, gesellschaftlicher Druck³⁷⁴ etc) als auch subjektive Empfindungen des Elternteiles (wie die allgemeine Lebenseinstellung³⁷⁵, Gedanken zur ‚richtigen‘ Kindererziehung³⁷⁶, die persönliche Wertung obiger objektiver Sachverhalte³⁷⁷ etc). Ein Problem iSd Zielsetzung der Wahlfreiheit stellen wie in Kap IV.2.2.2.1 besprochen jedoch nur jene Einflussfaktoren dar, die ihren Ursprung erstens im KBGG nehmen und zweitens verhindern, dass der Elternteil eine auf seinen individuellen Vorstellungen basierende Entscheidung treffen kann.

Selbstverständlich lässt sich im Einzelfall nicht exakt feststellen, wo die Grenze zwischen den individuellen Vorstellungen des Elternteils bzw auch seiner strategischen Kompetenz³⁷⁸ (wie *Mazal* die Fähigkeit nennt, aus den gesetzlichen Rahmenbedingungen das bestmögliche Resultat für sich und seine Familie herauszufiltern) oder einer iSd Wahlfreiheit unfreien Entscheidung liegt. Für die Gesamtheit der Bevölkerung lässt sich eine solche Aussage allerdings überall dort treffen, wo die Mehrheit der Rechtsunterworfenen unabhängig von persönlichen Wünschen, regionalen Differenzen oder variierenden beruflichen Anforderungen die

³⁷⁰ Neuwirt/Wernart, ÖIF Working Paper Nr 80/2013 33

³⁷¹ Mazal (Hrsg), Erhöhung der Treffsicherheit des Sozialsystems, Endbericht, Wien 2000 63,64

³⁷² Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 22

³⁷³ Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 71 f

³⁷⁴ BMWFJ, BMWF, 2013, Familienentwicklung in Österreich 2009-2013, GGP, 50

³⁷⁵ TPB, Siehe Kap IV.2.1.4

³⁷⁶ BMWFJ, BMWF, 2013, Familienentwicklung in Österreich 2009-2013, GGP, 50

³⁷⁷ PBC siehe Kap IV.2.1.4

³⁷⁸ ‚... das erhöhte Karenzgeld für Alleinerziehende, ... (führte) zu einem sprunghaften statistischen Anstieg von Alleinerziehern Ich habe darin nicht einen Sozialmissbrauch, sondern zum einen ein Zeichen strategischer Kompetenz der Bürger, zum anderen aber auch eine Paradebeispiel für unerwünschte Verhaltenseffekte gesehen...‘ Siehe: Mazal, Die Wechselbeziehungen zwischen Familien- und Sozialrecht, 40

gleiche Verhaltensweise an den Tag legt³⁷⁹. Brodil beschreibt eine solche Beeinflussung als eine Situation, in welcher der ‚Gesetzgeber teilweise sehr starke Anreize setzt, die eigene persönliche Lebenssituation nicht nach seinen persönlichen Vorstellungen, sondern mittelbar nach Vorteilen im sozialrechtlichen Leistungsbezug zu ordnen.³⁸⁰

Die bloße Schaffung eines Vor- oder Nachteils durch den Gesetzgeber, unabhängig davon, ob er dies bewusst (etwa zur Erreichung eines anderen von der Wahlfreiheit unabhängigen Zieles) oder versehentlich tut, reicht aus, um das Verhalten der Rechtsunterworfenen gravierend zu beeinflussen: Wenn KBG-Variante 1 einen gegenüber KBG-Variante 2 deutlich höheren Tagsatz bei gleicher Bezugszeit gewährt, so werden sich Eltern eher für diese finanziell günstigere Variante entscheiden und ihre persönliche Lebensplanung im Hinblick auf Eigen- oder Fremdbetreuung den Anspruchsvoraussetzungen dieser Variante unterordnen³⁸¹.

IV.2.2.2.2.1 Finanzielle und emotionale Einflussfaktoren

IV.2.2.2.2.1.1 Einflussfaktor: Einkommen neu, finanzielle Komponenten

Im Fall des KBGG haben finanzielle Überlegungen geschlechtsunabhängig den höchsten Stellenwert bei der Wahl sowohl der Variante als auch der Bezugsdauer. 71,5% der Frauen und 68,1% der Männer geben in Befragungen finanzielle Gründe als Hauptmotiv an³⁸². Zwar haben solche Umfragen oftmals nur geringe Aussagekraft (siehe Anh II.), da die Selbsteinschätzung der Befragten nicht immer mit ihrem realen Verhalten übereinstimmt, aber die überragende Bedeutung finanzieller Einflussfaktoren³⁸³ wird durch unzählige weitere Beobachtungen mehr als gefestigt: Beispielsweise nehmen selbstständig erwerbstätige Eltern überdurchschnittlich oft das P-KBG in Anspruch³⁸⁴, dessen höhere ZuvGr sie durch die typischerweise größere

³⁷⁹ Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 16

³⁸⁰ Brodil, Zum Begriff der Familie im Sozialrecht, 19

³⁸¹ Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 22

³⁸² Mehrfachnennungen ausgeschlossen. Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 22

³⁸³ Widersprüchlich einzig: Dörfler/Neuwirth, Zuverdienstgrenze zum Kinderbetreuungsgeld, 38

³⁸⁴ Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 98

Flexibilität selbstständiger Arbeit leichter ausnutzen können³⁸⁵. Andererseits nutzen Eltern mit einem Einkommen von über 2.050 Euro zu 77,8% das E-KBG, welches so gut wie überhaupt keinen Zuv ermöglicht³⁸⁶. Da nicht angenommen werden kann, dass sich selbstständige Eltern per se lieber für eine Fremd- und besser verdienende Eltern für eine Eigenbetreuung entscheiden, muss angenommen werden, dass finanzielle Faktoren diese Wahl erheblich beeinflussen. Zusammengefasst: Eltern wählen unabhängig von ihren individuellen Vorstellungen also mehrheitlich jene KBG-Zuv-Kombination, bei deren Bezug am Ende des Monats umgangssprachlich ausgedrückt das meiste Geld am Konto liegen bleibt, und ordnen ihre persönliche Lebensplanung samt der Entscheidung zwischen Eigen- und Fremdbetreuung den sich aus der profitabelsten Kombination ergebenden Anspruchsvoraussetzungen unter.

Das ‚Geld am Konto‘ berechnet sich vereinfacht beschrieben aus den Tagsätzen der gewählten KBG-Variante plus Netto-Zuv minus eventuell anfallender zuverdienstkonnexer Ausgaben: Nicht durch die Pendlerpauschale gedeckte Fahrtkosten reduzieren beispielsweise den tatsächlich durch einen Zuv erwirtschafteten Einkommenszugewinn (iF Zuverdienstgewinn). Auch Fremdbetreuungskosten zählen oftmals zur Gruppe der zuverdienstkonnexen Ausgaben. Zwar darf davon ausgegangen werden, dass Eltern vorrangig versuchen werden, kostenlose Betreuungsangebote (beispielsweise durch den anderen Elternteil oder Angehörige) in Anspruch zu nehmen, aber ab einem Betreuungsausmaß von über 20 Wochenstunden muss die Fremdbetreuung mehrheitlich zur Gänze bezahlt werden (*Prozentsätze*³⁸⁷). So kostet ein Krippenplatz für 40 Wochenstunden laut einer ÖIF-Studie im Schnitt mehr als 6.500

³⁸⁵ Klepp/Kapella/Rille-Pfeiffer, Qualitative Erhebung unter männlichen KBG-Beziehern, Statusbericht 2005-2006, 234, AB 362 BlgNR, 24. GP, Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 23, 101

³⁸⁶ Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 11,24

³⁸⁷ Je höher die wöchentliche Arbeitszeit NEU ist, desto höher ist auch die Wahrscheinlichkeit, dass die in diesen Zeiten anfallende Fremdbetreuung nicht ausschließlich entgeltfrei (etwa durch Angehörige) erfolgen kann. Beträgt das Betreuungsausmaß über 20 Stunden pro Woche, so ist diese Betreuung zu 56,2% gänzlich zu bezahlen. Unter 5 Stunden pro Woche müssen nur 9,2% der KBG-Bezieher für diese Leistung bezahlen. Siehe: Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 84

Euro pro Jahr³⁸⁸ – 4.200 Euro mehr, als pro Kind und Kalenderjahr gemäß § 34 Abs 6 und Abs 9 EStG steuerlich absetzbar sind.

Ein Problem iSd Wahlfreiheit stellen wie bereits besprochen nur jene Faktoren dar, die einen Einfluss auf die Entscheidung zwischen Eigen- und Fremdbetreuung ausüben. Eltern müssen also eine zumindest vereinfachte Kenntnis dieser Berechnungsweisen besitzen und diese in ihre Entscheidung bewusst oder unbewusst miteinbeziehen können³⁸⁹, andernfalls wären obige Ausführungen für dieses Kapitel nicht relevant. Studien belegen jedenfalls, dass sich die KBG-Bezieher des Unterschiedes zwischen Netto-Zuv und Zuverdienstgewinn bewusst sind³⁹⁰. Dies lässt sich aus dem Umstand erkennen, dass sie in qualitativen Befragungen angeben, lieber gänzlich auf eine Erwerbstätigkeit zu verzichten, als in Kauf zu nehmen, dass bedingt durch hohe Betreuungskosten am Ende des Monats kein oder nur ein geringer (Zuv-)Gewinn übrig bleibt³⁹¹.

Zusammenfassung:

- **Definition ‚Zuverdienstgewinn‘:** Das durch einen Zuv erwirtschaftete Einkommensplus entspricht dem Netto-Zuv minus der Summe³⁹² aller zuverdienstkonnexer Ausgaben, welche nicht (sofern die Eltern davon wissen) von der Steuer abgesetzt werden können:

$$\text{€}_{\text{ZuvGewinn}} = \text{€}_{\text{NettoZuv}} - \sum \text{€}_{\text{Zuvkonn.Ausgaben}}$$

$$\sum \text{€}_{\text{ZuvKonn.Ausgaben}} = \{ \text{€}_{\text{Fremdbetreuung}} + \text{€}_{\text{Fahrtkosten}} + \dots + \text{€}_{\text{c}} \}$$

- **Definition ‚Einkommen NEU‘:** KBG-Tagsätze plus Zuverdienstgewinn:

$$\text{€}_{\text{Einkommen NEU}} = \text{€}_{\text{KBG}} + \text{€}_{\text{ZuvGewinn}}$$

³⁸⁸ Siehe: Kaindl/Festl/Schipfer/Wernhart, Kosten der Kinderbetreuung, ÖIF Working Paper Nr 74/2010 23

³⁸⁹ Aus diesem Grund werden Langzeitfolgen, wie die Kosten eines durchbrochenen Erwerbsverlaufes, welche den wenigsten Eltern ausreichend bewusst sind, in diesem Kapitel nicht weiter besprochen (siehe Kap IV.2.2.3.2.2).

³⁹⁰ Klepp/Kapella/Rille-Pfeiffer, Qualitative Erhebung unter weiblichen KBG-Bezieherinnen – weibliche Erwerbsbiografien unter dem Aspekt der Implementierung des KBG, Qualitative Erhebung unter männlichen KBG-Beziehern, Statusbericht 2005-2006, 196

³⁹¹ Klepp/Kapella/Rille-Pfeiffer, Qualitative Erhebung unter weiblichen KBG-Bezieherinnen – weibliche Erwerbsbiografien unter dem Aspekt der Implementierung des KBG, Qualitative Erhebung unter männlichen KBG-Beziehern, Statusbericht 2005-2006, 195

³⁹² Schmitt, Elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik, 2009, 9 f

- **Entscheidungsfaktor Einkommen NEU:** KBG-Bezieher wählen mehrheitlich das höchstmögliche Einkommen NEU:

$$x \text{ €Einkommen NEU} < y \text{ €Einkommen NEU}, x < y$$

ZB: Ein KBG-Bezug von 1.400 Euro samt Netto-Zuv von 450 Euro minus zuverdienstkonforme Ausgaben von 200 sowie 50 Euro, stellte einen schwerwiegenden bzw größeren Entscheidungsfaktor dar als ein KBG-Bezug ohne Zuv von 1.500 Euro:

$$1500 < 1400 + 450 - (250 + 50)$$

$$1500 < 1600$$

IV.2.2.2.2.1.2 Emotionale Einflussfaktoren bei gleichem Einkommen NEU

Es wurde bereits erwähnt, dass KBG-Bezieher lieber gänzlich auf eine Erwerbstätigkeit verzichten, sollte bedingt durch die Betreuungskosten am Ende des Monats kein oder nur ein geringer Zuverdienstgewinn übrig bleiben³⁹³. In Kap IV.2.2.2.1.1 wurde aus dieser Beobachtung der Schluss gezogen, dass sich Eltern der Unterscheidung zwischen Netto-Zuv und Zuverdienstgewinn bewusst sind. Es lassen sich allerdings noch weitere Erkenntnisse über die Entscheidung zwischen Eigen- und Fremdbetreuung aus dieser Aussage ziehen.

Kein oder nur ein geringer Zuverdienstgewinn bedeutet, dass sich die Höhe des Einkommens NEU durch die Entscheidung für oder gegen den Zuv nicht spürbar verändert. Eine Arbeitstätigkeit bringt demnach weder finanzielle Vor- noch Nachteile. Intuitiv ließe sich die Ablehnung einer Erwerbstätigkeit unter diesen Umständen als Indiz für die Annahme werten, dass ‚Arbeit‘ von den Befragten negativ eingestuft wird. *Arbeit* wäre somit ein Kontra- und *finanzieller Gewinn* ein Pro-Zuv-Einflussfaktor. Je nach Überwiegen würde die Entscheidung so oder so ausfallen.

Diese Sichtweise lässt sich allerdings mit einer anderen Aussage derselben Studie nur schwer vereinbaren: Dieselben KBG-Bezieher gaben mehrheitlich an ein Dasein als ‚nur Hausfrau und Mutter‘ (also die aufgrund des mangelnden Zuverdienstgewinns selbst gewählte Kombination aus Karenz und Vollzeiteigenbetreuung) auf Dauer als

³⁹³ Klepp/Kapella/Rille-Pfeiffer, Qualitative Erhebung unter weiblichen KBG-Bezieherinnen – weibliche Erwerbsbiografien unter dem Aspekt der Implementierung des KBG, Qualitative Erhebung unter männlichen KBG-Beziehern, Statusbericht 2005-2006, 195

eintönig zu empfinden³⁹⁴. Hausarbeiten werden des Weiteren oft als eintönig erlebt³⁹⁵. Die Befragten gaben also an, sich aus der Kombination von Teilzeitzuverdienst und Teilzeitfremdbetreuung einen Zugewinn an Selbstverwirklichung bzw Lebensfreude³⁹⁶ (emotionaler Pro-Zuv-Entscheidungsfaktor) zu erwarten, verhielten sich dann aber exakt gegenteilig, obwohl aus der Contra-Zuv-Entscheidung keine finanziellen Nachteile erwachsen wären:

$$\begin{aligned} \times x \text{ €}_{\text{Einkommen neu}} > x \text{ €}_{\text{Einkommen neu}} + a E_{\text{Lebensfreude}}; a > 0 \\ \times \text{z.B: } 1500 > 1500 + 100 \end{aligned}$$

Um dieses widersprüchlich scheinende Verhalten der KBG-Bezieher zu erklären, muss man sich also auf die Suche nach zumindest einem weiteren Entscheidungsfaktor machen:

$$\begin{aligned} \checkmark x \text{ €}_{\text{Einkommen neu}} > x \text{ €}_{\text{Einkommen neu}} + a E_{\text{Lebensfreude}} + b E; a > 0, b < 0, a < -b \\ \checkmark \text{z.B: } 1500 > 1500 + 100 - 200 \end{aligned}$$

Analog zu den bereits gut erforschten Einflüssen auf die Entscheidung, ein Produkt zu einem bestimmten Preis zu kaufen bzw zu verkaufen³⁹⁷, ist es berechtigt anzunehmen, dass auch die Entscheidung, die eigene Arbeitskraft gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen, stark vom subjektiven Wert abhängt, den ein KBG-Bezieher seiner eignen Arbeitsstunde zuschreibt (iF subjektiver Arbeitswert). Als weiterer Entscheidungsfaktor bietet sich demnach logisch das Entgelt pro Zuverdienststunde (iF Stundenlohn NEU) bzw exakter der Zuverdienstgewinn dividiert durch die Zuverdienststunden (iF bereinigter Stundenlohn NEU) an. Unterschreitet das angebotene Entgelt den subjektiven Arbeitswert, so ergibt sich aus dieser Differenz ein

³⁹⁴ Klepp/Kapella/Rille-Pfeiffer, Qualitative Erhebung unter weiblichen KBG-Bezieherinnen – weibliche Erwerbsbiografien unter dem Aspekt der Implementierung des KBG, Qualitative Erhebung unter männlichen KBG-Beziehern, Statusbericht 2005-2006, 196

³⁹⁵ BMWFJ, BMWF, 2013, Familienentwicklung in Österreich 2009-2013, GGP, 17

³⁹⁶ ‚Selbstverwirklichung‘ mit Kind als Faktor in der TPB, siehe: Neuwirt/Wernart, ÖIF Working Paper Nr 80/2013, 33

³⁹⁷ ‚Da ein Produkt immer auch einen subjektiven Wert für den Käufer hat, ‚unterminieren‘ psychologische Faktoren ökonomische Prinzipien der Nutzenmaximierung. Dieser subjektive Wert kann von dem objektiven Wert stark abweichen.‘ Siehe: Werth, Psychologie für die Wirtschaft, (2004), 59

emotionaler Kontra-Zuv-Entscheidungsfaktor³⁹⁸. Für die befragten KBG-Bezieher in obigem Beispiel gilt somit, dass bei gleichem Einkommen NEU der negative emotionale Einfluss des nicht dem subjektiven Wert der Arbeit entsprechenden Entgeltes stärker wiegt als der Zugewinn an Lebensfreude durch den abwechslungsreicheren Tagesablauf.

Diese Feststellung besagt jedoch nicht, dass ein Zugewinn an Lebensfreude per se ein dem bereinigten Stundenlohn nachgereihter Entscheidungsfaktor wäre oder dass es nicht unzählige weitere emotionale Komponenten gibt. Statistische Studien aus denen sich für die Gesamtbevölkerung allgemeingültige Daten entnehmen ließen (zB: Unterschreitet der bereinigte Stundenlohn den Nettostundenlohn um x%, entscheidet sich ein Drittel der KBG-Bezieher gegen einen Zuv etc) liegen nicht vor. Verallgemeinern lässt sich lediglich die Aussage, dass bei gleichem Einkommen NEU emotionale Faktoren den Ausschlag für die Wahl der Variante geben.

Zusammenfassung:

Es bietet sich zur Veranschaulichung wiederum eine verkürzte mathematische Schreibweise an. Da es sich nun nicht mehr nur um Euro-Beträge handelt, ist es nötig, sowohl den finanziellen als auch den emotionalen Entscheidungsfaktoren einen fiktiven Wert zuzuordnen. Addiert man die so vereinheitlichen Werte der unterschiedlichen Entscheidungsfaktoren, so müsste die statistische Mehrheit der KBG-Bezieher sich Pro-größerem-Wert entscheiden. Würden zB: ‚100 Euro mehr im Monat‘ einen kleineren Entscheidungsfaktor als ‚für mein Kind da zu sein ist für mich wichtig (auf einer Skala von: nicht wichtig - eher wichtig - wichtig - sehr wichtig)‘ darstellen, so würden sich KBG-Bezieher in dieser Situation gegen einen Zuv entscheiden. Da tatsächliche Werte mangels spezifischer Studien nicht vorliegen, müssen sie im Folgenden durch Variablen bzw willkürliche Zahlenwerte ersetzt werden.

³⁹⁸ Auch wenn Studien zu dieser Thematik nicht vorliegen, so darf doch vermutet werden, dass der subjektive Arbeitswert vom branchenüblichen Stundenlohn, vom vor der Geburt für eine vergleichbare Tätigkeit erhaltenen Nettolohn sowie von persönlichen Vorstellungen und Vorlieben abhängen wird. Ohne zusätzliche Informationen ist es schwer abzuschätzen, ob diese Faktoren eine absolute Mindestgrenze – eine Art emotionaler Break-Even-Point – formen, bei deren Nichterreichen ein Zuv absolut abgelehnt wird, oder ob schlicht gilt, dass sich der Entscheidungsfaktor desto stärker auswirkt, je größer die Differenz zwischen subjektivem Arbeitswert und angebotenen Entgelt wird.

- **Ausgangspunkt:** KBG-Bezieher verzichten mehrheitlich auf eine Erwerbstätigkeit, wenn (nach Abzug der zuverdienstkonnenen Kosten) kein oder nur ein geringer Zuverdienstgewinn übrig bleibt:

$$x \text{ €}_{KBG} > x \text{ €}_{KBG} + z \text{ €}_{ZuvGewinn}, z \sim 0$$

$$zB: 1500 > 1500 + 0$$

- **Schlussfolgerung:** Da $x > x + 0$ inkorrekt sein muss und somit keine ausreichende Erklärung des Verhaltens der KBG-Bezieher darstellt, ist es notwendig weitere Komponenten hinzuzuziehen. ZB: Für die in der zitierten Studie befragten Personen stellt ein Zugewinn an Lebensfreude (E_L) einen positiven, ein unzufriedenstellender bereinigter Stundenlohn NEU ($E_{Eur/h}$) einen größeren negativen emotionalen Faktor dar:

$$x \text{ €}_{KBG} > x \text{ €}_{KBG} + z \text{ €}_{ZuvGewinn} + E_L - E_{Eur/h},$$

$$z \sim 0, E_L > 0, E_{Eur/h} < 0, E_L < E_{Eur/h} \cdot -1$$

$$zB: 1500 > 1500 + 0 + 50 - 100$$

$$zB: 1500 > 1450$$

- **Entscheidungsfaktor emotionale Komponenten:** Es lässt sich ableiten, dass bei gleichem Einkommen NEU emotionale Faktoren den Ausschlag für Wahl der Variante geben. ZB: Ist die Summe aller emotionalen Komponenten Pro-Zuv, so entscheidet sich der KBG-Bezieher für eine Erwerbstätigkeit:

$$x \text{ €}_{Einkommen NEU} > x \text{ €}_{Einkommen NEU} + \sum E,$$

$$\sum E = \{E_L + E_{Eur/h} + \dots + E_{\infty}\}, \sum E > 0$$

$$zB: 1500 < 1500 + (+50 - 60 + 65)$$

$$zB: 1500 < 1555$$

IV.2.2.2.1.3 Emotionale Einflussfaktoren bei verschiedenen Einkommen NEU

Alle in den letzten zwei Kapiteln getroffenen Feststellungen gelten entweder für emotional idente Situationen mit unterschiedlichen Einkommen NEU oder emotional unterschiedliche Situationen mit identem Einkommen NEU. Welche Prinzipien gelten jedoch bei einem Aufeinandertreffen unterschiedlicher Einkommen NEU und unterschiedlicher emotionaler Faktoren?

Ein weiterer emotionaler Faktor ist die für Österreich typische Wahrnehmung des KBG als ‚Transferleistung, auf die nicht zugunsten eines frühen Wiedereinstiegs in den

*Beruf verzichtet wird*³⁹⁹. Unabhängig von persönlichen Wünschen, regionalen Differenzen oder variierenden beruflichen Anforderungen schöpfen nur 13% der KBG-Bezieher nicht die volle Laufzeit der 12-monatigen KBG-Variante aus⁴⁰⁰. Wie *Rille-Pfeiffer/Kapella* feststellen, wollen österreichische Eltern unbedingt die *ihnen zustehenden Monate* vollständig ausnutzen⁴⁰¹. Der subjektive Grenznutzen eines Euros, den der Elternteil vom Staat bezieht, scheint größer als der eines durch Arbeit verdienten. Der Wunsch nach vollständiger Ausnutzung staatlicher Leistungen wird sowohl geringfügigen Einkommens- als auch Lebensqualitätszugewinnen vorgezogen⁴⁰². Diese Verhaltensweise wird erst dann aufgegeben, wenn ein berufliches Angebot *nicht ausgeschlagen werden kann*⁴⁰³, also etwa eine Beförderung durch die Verlängerung der Karenz gefährdet würde, oder wenn das Erwerbseinkommen nach dem Wiedereinstieg deutlich über dem KBG-Bezug liegt.

Ein weiteres Aufeinandertreffen multipler Entscheidungsfaktoren wäre eine Modifizierung des bereits mehrmals zitierten Beispiels der befragten KBG-Bezieher: Würde sich deren Verhalten ändern, wenn der bereinigte Stundenlohn NEU immer noch subjektiv unzufriedenstellend wäre – aber nicht zu keinem, sondern einem zumindest moderaten Zuverdienstgewinn führen würde? ZB: Neben dem Bezug des 12+2 P-KBG (1.000 Euro monatlich) werden 750 Euro netto mit 20 Wochenarbeitsstunden (netto Stundenlohn NEU: 8,6 Euro⁴⁰⁴) dazuverdient. Es fallen allerdings monatliche Betreuungskosten (390 Euro⁴⁰⁵) und Anreisekosten (38 Euro⁴⁰⁶) an. Es ergeben sich ein Zuverdienstgewinn von 322 Euro monatlich und ein bereinigter Stundenlohn NEU von 3,7 Euro. Obwohl das monatliche Einkommen NEU mit Zuv (1.322 Euro) um mehr als 30% höher als der alleinige KBG-Bezug von 1.000 Euro ist, wäre es denkbar, dass

³⁹⁹ Rille-Pfeiffer/Kappella/Tazi-Preve, Evaluationsbericht zum Kinderbetreuungsgeld (2001-2006), 67

⁴⁰⁰ Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 16

⁴⁰¹ Rille-Pfeiffer/Kapella, Kinderbetreuungsgeld nach 2008, Endbericht ÖIF, 17

⁴⁰² Rille-Pfeiffer/Kappella/Tazi-Preve, Evaluationsbericht zum Kinderbetreuungsgeld (2001-2006), 67

⁴⁰³ Klepp/Kapella/Rille-Pfeiffer, Qualitative Erhebung unter weiblichen KBG-Bezieherinnen – weibliche Erwerbsbiografien unter dem Aspekt der Implementierung des KBG, Qualitative Erhebung unter männlichen KBG-Beziehern, Statusbericht 2005-2006

⁴⁰⁴ Gerundet für Jahr 2012/ 4,36 Wochen pro Monat; ergibt Stundenlohn von grob 11,475 Euro

⁴⁰⁵ Kosten für privaten Krippenplatz 20h/Woche: 4.700 Euro pro Jahr. Siehe: Kaindl/Festl/Schipfer/Wernhart, Kosten der Kinderbetreuung, ÖIF Working Paper Nr 74/2010, 48

⁴⁰⁶ 2 Bustickets a 1,5 Euro pro Tag, 3 Tage die Woche

dieser finanzielle Zugewinn den Stundenlohn von 3,7 Euro (für eine Arbeit, die auf dem Arbeitsmarkt mehr als doppelt so viel wert ist) nicht kompensieren kann und sich der Elternteil dadurch gegen den Zuv entscheidet.

Mangels einschlägiger Studien lässt sich leider nicht sagen, wo ein solcher emotionaler Break-Even-Point, also jener bereinigte Stundenlohn NEU, unter dem sich ein KBG-Bezieher trotz höherem Einkommen NEU gegen einen Zuv entscheidet, liegt oder wie er sich durch die mit der Erwerbstätigkeit verknüpften Komponenten (zB: Zugewinn oder Verlust an Lebensfreude, Aussicht auf eine Beförderung etc.) bzw andere emotionale Komponenten (wie dem Wunsch, für die Kinder da zu sein) verschiebt. Belegt ist einzig, dass KBG-Bezieher auf ein höheres Einkommen NEU unter Ausnutzung der ZuvGr verzichten, wenn die Job-Attraktivität überaus niedrig ist, also überhaupt kein Zugewinn, sondern vielleicht sogar ein Verlust an Lebensfreude vorliegt. Dies trifft insbesondere im unteren Lohnsektor zu⁴⁰⁷. Die Kosten-Nutzen-Logik der KBG-Bezieher folgt vielen bei weitem noch nicht ausreichend erforschten Parametern.

Zusammenfassung:

- **Entscheidungsfaktor Ausnutzung einer Transferleistung:** Der Grenznutzen eines Euros vom Staat scheint größer als der eines selbst erwirtschafteten:

$$x \text{ €}_{\text{Arbeit}} < y \text{ €}_{\text{Staat}} \quad x > y$$

$$\text{zB: } 1500_{\text{Arbeit}} < 1200_{\text{Staat}}$$

Anders ausgedrückt: KBG-Bezieher weisen dem Wunsch nach einer möglichst vollständigen Ausschöpfung staatlicher Leistungen einen emotionalen Wert ($E_{\text{staat€}}$) zu. Dieser übertrifft zumindest geringfügige Einkommensunterschiede, oder auch Zugewinne an Lebensfreude (E_1):

$$x \text{ €}_{\text{Einkommen neu}} < y \text{ €}_{\text{Einkommen neu}} + E_{\text{staat€}} \quad ,$$

$$E_{\text{staat€}} > 0, \quad x > y, \quad E_{\text{staat€}} > x - y$$

$$\text{zB: } 1500 < 1200 + 500$$

$$\text{zB: } 1500 < 1700$$

⁴⁰⁷ Rille-Pfeiffer/Kappella/Tazi-Preve, Evaluationsbericht zum Kinderbetreuungsgeld (2001-2006), 72

$$x \text{ €}_{\text{Einkommen neu}} + E_L < x \text{ €}_{\text{Einkommen neu}} + E_{\text{staat€}}$$

$$, E_L > 0, E_{\text{staat€}} > 0, E_{\text{staat€}} > E_L$$

$$\text{zB: } 1500 + 100 < 1200 + 500$$

$$\text{zB: } 1600 < 1700$$

Untersucht man beispielsweise folgende Aussage: ‚Geringfügige finanzielle Gewinne werden gegenüber einem geringfügigen Zugewinn an Lebensqualität vorgezogen.‘ – so zeigt sich, dass es überall dort, wo mehrere Einflussfaktoren aufeinander treffen, nötig wird, diese (basierend auf momentan noch fehlenden Forschungsergebnissen) umzurechnen und anschließend zu gewichten:

$$\times x \text{ €}_{\text{Einkommen neu}} + a \text{ €} > x \text{ €}_{\text{Einkommen neu}} + a E_L ; a = \text{‚geringfügig‘}$$

$$\times \text{zB: } 1500 + 200 > 1500 + 200$$

Beispielsweise könnte man der Ausnutzung staatlicher Leistungen einen Faktor 1, Einkommenszugewinnen den Faktor 0,5 und anderen emotionalen Komponenten den Faktor 0,25 zuweisen:

$$\checkmark x \text{ €}_{\text{Einkommen neu}} + a \text{ €} \cdot 0,5 > x \text{ €}_{\text{Einkommen neu}} + a E_L \cdot 0,25 ; a = \text{‚geringfügig‘}$$

$$\checkmark \text{zB: } 1500 + 200 \cdot 0,5 > 1500 + 200 \cdot 0,25$$

$$\checkmark \text{zB: } 1600 > 1550$$

Die zur Gewichtung in diesem Beispiel gewählten Faktoren (1 / 0,5 / 0,25) dienen selbstverständlich nur der Veranschaulichung und stellen keine wissenschaftlichen Größen dar. Die Theorie der Reihung, nach welcher die Ausnutzung staatlicher Leistungen den größten und andere emotionale Faktoren den kleinsten Einfluss auf das Verhalten der KBG-Bezieher ausüben, beruht rein auf den Aussagen weniger qualitativer Befragungen und Analogien aus empirischen Studien anderer Forschungsgebiete. Wollte man sich dem Thema mit der nötigen wissenschaftlichen Sorgfalt nähern, so bedürfte es aufwändiger, für die Gesamtbevölkerung repräsentativer, Studien. Und selbst nach Durchführung solcher Studien hätte man lediglich ein Instrument zur statistischen Annäherung an das Verhalten großer Menschengruppen (vermutlich ähnlich Abb IV.2.1.4) geschaffen und könnte nach wie vor noch keine Aussagen über den Einzelfall treffen.

Trotz all dieser Vorbehalte: Wenn man der Hypothese Glauben schenkt, dass obige Reihung, wenn auch in vermutlich vollkommen anderen Größenordnungen, korrekt sein könnte und dann in Betracht zieht, dass das KBGG erstens eine staatliche Transferleistung (•1) und zweitens eine finanzielle Leistung (•0,5) darstellt, wird es offensichtlich, dass ein sich aus dem KBGG ergebender finanzieller Vor- und Nachteil verglichen mit den individuellen Lebensentwürfen der Eltern, dem Wunsch nach einer emotionalen Bindung zum Kind (•0,25) oder nach Selbstverwirklichung (•0,25), ein ungleich größeres Beeinflussungspotenzial hat. Unter diesen Prämissen einen Zustand der ‚Nicht-Beeinflussung‘ herzustellen, ist ein sehr komplexes Unterfangen, das sich wohl nie vollständig realisieren lassen wird. Sehr wohl ist es allerdings theoretisch möglich, zumindest eine Situation herzustellen, in welcher die Entscheidung zwischen Eigen- und Fremdbetreuung so wenig als möglich finanzielle Vor- oder Nachteile mit sich bringt. (Siehe Anh VI.3.1)

IV.2.2.2.2 Informationsdefizite – Rechtskenntnis und Planbarkeit zukünftiger Ereignisse

Das Verhalten des Rechtsunterworfenen wird, wie bereits besprochen, weniger vom tatsächlichen denn vom erwarteten Eintritt bestimmter Vor- und Nachteile beeinflusst. Insbesondere gilt dies für das KBGG, da ein Wechsel zwischen den Varianten grds (siehe Kap X.1.2.2) nur innerhalb der ersten 14 Tage nach Antragstellung möglich ist. Ob Rechtskenntnis der KBG-Bezieher und Realität übereinstimmen, kann mangels einschlägiger Studien nicht eindeutig beantwortet werden⁴⁰⁸. Es existieren keine Daten dazu, wie viele Elternteile die ZuvGr auszuschöpfen wollen, aber nicht berücksichtigen, dass nach § 34 Abs 6 und Abs 9 EStG qualifizierte Fremdbetreuungsausgaben die Lohnsteuerbemessungsgrundlage (*Begründung in RV*⁴⁰⁹) vermindern und somit ein höherer als erwarteter Brutto-Zuverdienstlohn noch unter die ZuvGr fallen würde.

⁴⁰⁸ Vgl. Rille-Pfeiffer/Kapella, Kinderbetreuungsgeld nach 2008, Endbericht ÖIF, 42

⁴⁰⁹ ‚Das System der Berechnung des Zuverdienstes bei sozialversicherungspflichtigen Einkünften beruht auf der Überlegung, dass man von der Steuerbemessungsgrundlage (Bruttoeinkünfte minus Sozialversicherungsbeiträge) ausgeht und dann die Sozialversicherungsbeiträge wieder hinzuschlägt, sodass die Sozialversicherungsbeiträge idR einen Durchlaufposten darstellen. Die Berechnungsweise (zuerst Abzug, dann Hinzuschlagen) fußt auf dem Gedanken der größtmöglichen Gleichbehandlung der Eltern mit unterschiedlichen Einkunftsarten im Hinblick auf das Ergebnis der Berechnung (= Zuverdienst) unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Gewinnermittlungsarten und dem uneinheitlichen österreichischen Sozialversicherungssystem.‘ RV 340 BlgNR, 24. GP, 13 / Zur Lohnsteuerbemessungsgrundlage siehe AnhV.1

Studien untersuchen üblicherweise nur Verhaltensweisen, die tatsächlich gesetzt wurden⁴¹⁰, und ob sich Eltern subjektiv gut informiert fühlen, kontrollieren aber nicht, ob die von den Eltern vor der Wahl der Variante aufgestellten Hypothesen korrekt waren.

Aber auch ohne abschließende Daten zu diesen Problematiken darf erwartet werden, dass eine exakte Abschätzung aller KBG-Optionen vielen Elternteilen Probleme bereitet⁴¹¹. So treten beispielsweise bei der Berechnung der oben erwähnten LStBmgl immer wieder große Unsicherheiten auf: *Dörfler/Neuwirth* stellen unumwunden fest, dass es scheint, *„als würden die BezieherInnen das Informationsblatt zum Antrag nicht lesen“*⁴¹². Sie bemerken auch, dass sogar Dienstgeber teilweise überfordert sind und statt der LStBmgl manchmal einfach Netto- oder Bruttobeträge in die auszufüllenden Fragebögen eintrügen⁴¹³.

Ebenso problematisch ist die korrekte Abschätzung zeitlich versetzt eintretender Vor- und Nachteile. So sind vielen KBG-Beziehern die Folgekosten eines durchbrochenen Erwerbsverlaufes nicht ausreichend bewusst⁴¹⁴: Beispielsweise werden Nachteile in *„anciennitätsgetriebenen Abgeltungssystemen“*⁴¹⁵ oder der Entfall von an das Erwerbseinkommen anknüpfenden Transfereinkommen⁴¹⁶ nicht ausreichend in die Entscheidung zwischen Eigen- und Fremdbetreuung miteinbezogen⁴¹⁷.

Um tatsächlich festzustellen, bei welcher KBG-Zuverdienst-Kombination mit welchen Konsequenzen gerechnet werden darf, wäre es nötig, die gesamte Bezugszeit exakt vor auszuplanen. Eine nicht immer einfache Aufgabe: Selbstständig erwerbstätige Eltern wissen beispielsweise oft nicht den exakten Zeitpunkt, an dem Zahlungen

⁴¹⁰ *„Denn die Zahl der tatsächlichen Ruhensfälle sagt nichts über die Zahl derer aus, die eben wegen solcher Ruhensbestimmungen von der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit Abstand nehmen.“* Tomandl, ZAS 1996, 73

⁴¹¹ Sten Prot 22.10.2009, 41 Sitzung, NR, 24.GP, 63 f, 91 f

⁴¹² Dörfler/Neuwirth, Zuverdienstgrenze zum Kinderbetreuungsgeld, 29, 34

⁴¹³ Vor allem kleinere Dienstgeber verwechseln auch das Einkommen des Bezugsraumes mit jenem des Kalenderjahres. Siehe: Dörfler/Neuwirth, Zuverdienstgrenze zum Kinderbetreuungsgeld, 23

⁴¹⁴ Siehe Kap IV.2.2.3.2.2

⁴¹⁵ *„Abgeltungssysteme, die ein nach der Dienstzeit kontinuierlich - etwa im Jahres-, Zweijahres- oder Fünfjahresschritt - steigendes Entgelt vorsehen.“* Siehe: Mazal, Juridicum Spotlight 2010, 124 f

⁴¹⁶ Mazal, Juridicum Spotlight 2010, 117

⁴¹⁷ Klepp/Kapella/Rille-Pfeiffer, Qualitative Erhebung unter weiblichen KBG-Bezieherinnen – weibliche Erwerbsbiografien unter dem Aspekt der Implementierung des KBG, Qualitative Erhebung unter männlichen KBG-Beziehern, Statusbericht 2005-2006, 195

eingehen, und daher auch nicht, ob sie innerhalb der ZuvGr für einen bestimmten Monat bleiben⁴¹⁸. Auch für erstgebärende Eltern, die noch keine ausreichende Einschätzung des anfallenden Erziehungsaufwandes haben, ist diese Erfordernis eine Hürde⁴¹⁹: Möglicherweise müssen sie den geplanten Zuv nach einigen Wochen einschränken, weil sich das Kind nicht in der Krippe einlebt – oder sie bemerken, dass die gewünschte Zuverdiensttätigkeit ein höheres als das ursprünglich angenommene Stundenmaß erfordert und müssen ihre Arbeitszeit erhöhen⁴²⁰.

Zusammengefasst: Nicht die tatsächlichen Vor- und Nachteile im Leistungsbezug, sondern die Erwartungshaltung der Eltern beeinflusst die Entscheidung zwischen Eigen- und Fremdbetreuung. Sowohl Rechts- als auch Einschätzungsirrtümer sowie zukünftige Ereignisse außerhalb des Verfügungsbereiches der KBG-Bezieher schränken die Möglichkeit der KBG-Bezieher ihren individuellen Lebensentwurf zu verwirklichen ein. Ein einerseits komplex formuliertes und andererseits unflexibles Gesetz stellt somit ein Problem für die Zielsetzung der Wahlfreiheit dar⁴²¹.

IV.2.2.2.3 Mittel zur Zielerreichung

Es stehen dem Gesetzgeber vielfältige Mittel zur Umsetzung eines Wahlfreiheit gewährleistenden KBGG zur Auswahl: Steuervorteile, Geld- und/oder Sachleistungen können pauschal oder variabel ausgestaltet werden. Variable Leistungen können progressiv, regressiv, gedeckelt, ungedeckelt, als Einkommensersatz-, Bedarfsdeckungs- oder Fremdbetreuungskostenersatzleistung formuliert werden. Kostenersatzleistungen können an eine bestehende Arbeitstätigkeit und Einkommensersatzleistungen an eine überwiegende Eigenbetreuung geknüpft werden. Auch eine oder mehrere ZuvGr können wiederum nach denselben Methoden ausgestaltet werden. Unabhängig davon, für welche Mittel-Kombination sich der Gesetzgeber entscheidet, wäre es iSv Kap IV.2.2.2.2 empfehlenswert darauf zu achten, die Regelung so einfach als möglich zu halten, um der Entstehung von Informationsdefiziten entgegen zu wirken.

⁴¹⁸ Dörfler/Neuwirth, Zuverdienstgrenze zum Kinderbetreuungsgeld, 26

⁴¹⁹ Sten Prot 22.10.2009, 41 Sitzung, NR, 24.GP 63

⁴²⁰ Rille-Pfeiffer/Kappella/Tazi-Preve, Evaluationsbericht zum Kinderbetreuungsgeld (2001-2006), 68

⁴²¹ Rille-Pfeiffer/Kappella/Tazi-Preve, Evaluationsbericht zum Kinderbetreuungsgeld (2001-2006), 57

Primär zeichnet sich die Umsetzung einer Zielsetzung wie der Wahlfreiheit jedoch nicht durch die Wahl eines spezifischen Mittels, sondern durch die Abwesenheit von aus der Mittelwahl und -dosierung entstehenden Einflussfaktoren aus. Basierend auf der Analyse gegenwärtig bekannter⁴²², auf die Entscheidung zwischen Eigen- und Fremdbetreuung einwirkender Faktoren sollte der Gesetzgeber das KBGG so ausgestalten, dass sich die finanzielle Lage eines KBG-Beziehers unabhängig vom Umfang seiner Erwerbstätigkeit während des Bezuges nicht fühlbar verändert. Denn nur wenn das finanzielle Endresultat verschiedener Handlungsweisen dem Elternteil subjektiv gleichwertig scheint, kann die Entscheidung basierend auf (bereits vor der Kenntnis von einer spezifischen Transferleistung bestehenden) individuellen Vorlieben getroffen werden. Dieses Prinzip wird im Folgenden als *subjektive Gleichwertigkeit* verschiedener Wahlmöglichkeiten bezeichnet.

IV.2.2.2.3.1 Subjektiv gleichwertige Einkommen NEU

Die Umsetzung des Prinzips der subjektiven Gleichwertigkeit bei der Ausgestaltung verschiedener Einkommen NEU gestaltet sich deutlich komplexer als die Formulierung eines für alle KBG-Zuv-Kombinationen bloß nominal gleichen Eurobetrages.

Erstens muss beachtet werden, dass der Zustand des Nicht-KBG-Bezuges, also der Verbleib beim Arbeitgeber und Weiterbezug des Einkommens ALT, immer eine der *hypothetischen*⁴²³ Wahlmöglichkeiten darstellt, welche ein Elternteil in Betracht zieht, wenn er sich mit der Frage des KBG-Bezuges beschäftigt. Jedes aus einer Zuv-Tagsatz-Kombination bestehende Einkommen NEU muss somit nicht nur gegen andere Zuv-Tagsatz-Kombinationen, sondern immer auch gegen das Einkommen ALT in unveränderter Form abgewogen werden. Wie in Kap IV.2.2.2 erläutert, entscheiden sich Eltern, über alle Einkommensklassen hinweg, zumeist für die finanziell günstigste Variante. Besteht dh ein allzu großer Unterschied zwischen dem Einkommen ALT und dem nächstbesten Einkommen NEU, so ist die Entscheidung zwischen Eigen- und

⁴²² Typischerweise existieren deutlich mehr Faktoren, welche menschliches Verhalten beeinflussen, als gegenwärtig erforscht sind.

⁴²³ Situationen, in welchen aufgrund des vollkommenen Fehlens von Fremdbetreuungsmöglichkeiten diese Wahl nicht stattfinden kann, müssen aufgrund der Nicht-Regelung von Betreuungsplätzen im KBGG aus dieser Überlegung ausgeschlossen werden.

Fremdbetreuung, unabhängig von den persönlichen Vorlieben des Elternteiles, *de facto* bereits zugunsten einer Erwerbstätigkeit gefallen⁴²⁴.

Weiters darf nicht vergessen werden, dass neben dem Vergleich des Nominalwerts verschiedener Einkommen NEU untereinander und mit dem Einkommen ALT auch der in Kap IV.2.2.2.1.3 diskutierte Wertungsunterschied zwischen einem Transferleistungs-Euro und einem Erwerbstätigkeits-Euro eine bedeutende Rolle spielt. Auch die Höhe zuverdienstkonnexer Ausgaben, des Zuverdienstgewinns und des bereinigten Stundenlohns sowie viele weitere emotionale Einflussfaktoren (siehe Kap IV.2.2.2.1) können die subjektive Gleichwertigkeit verschiedener Einkommen NEU beeinflussen. (Hypothetische Fallbeispiele siehe Kap IV.2.2.2.3.2)

Leider können diese Wertungsunterschiede nicht als Eurobetrag oder Prozentwert quantifiziert werden, da sich mit diesem Thema beschäftigende empirische Studien, auf deren Erkenntnissen man aufbauen könnte, noch nicht existieren. Es würde sich bei dem Versuch, subjektiv gleichwertige Wahlmöglichkeiten zu schaffen deswegen anbieten, den Ersatz der Betreuungskosten bzw -leistung vom Ersatz der Einkommenseinbußen demonstrativ zu trennen. So könnte man zumindest einen Teil dieser eben erwähnten leider unbekannt Variablen aus der Gesamtgleichung eliminieren.

IV.2.2.2.3.2 Getrennte Gewährung von d Grunde nach unabhängigen Transferleistungen

Nicht nur würde eine Trennung der unterschiedlichen im KBGG vereinten Transferleistungen, wie im vorangegangenen Kapitel beschrieben, die Anzahl unbekannter Faktoren reduzieren, Studien zur sog *mentalen Buchführung* haben außerdem gezeigt, dass subjektiv unter einer anderen Kategorie verbuchte Ausgaben für Betroffene leichter zu trennen sind⁴²⁵. Durch die Gewährung von Fremdbetreuungsplätzen als Sachleistung (sei es via einer Art verwendungsgebundenem

⁴²⁴ Selbstverständlich gibt es auch Elternteile, deren persönliche Vorliebe so stark verankert ist, dass, sofern es faktisch irgendwie möglich ist, unabhängig von finanziellen Einbußen definitiv weiter gearbeitet oder definitiv in Vollzeit beim Kind verblieben wird. Diese Personengruppe kann jedoch iVm der Zielsetzung der Wahlfreiheit vernachlässigt und ausschließlich iVm der Zielsetzung der finanziellen Unterstützung und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf behandelt werden.

⁴²⁵ Von einem rein ökonomischen Standpunkt aus betrachtet identische Szenarien werden von Probanden mitunter sehr unterschiedlich bewertet. In Kap IV.2.2.2.1.2 erläutert: ‚*Verluste werden höher bewertet als gleich hohe Gewinne.*‘ Und: ‚*Wenn ein Gegenstand im eigenen Besitz ist, wird ihm ein höherer Wert zugeschrieben, als wenn man ihn (noch) nicht besitzt.*‘ Siehe: Werth, Psychologie für die Wirtschaft, (2004), 62 f

„Kinderbetreuungsscheck“⁴²⁶ oder durch direkte Finanzierung und entgeltlose bzw. vergünstigte Zurverfügungstellung von Betreuungsplätzen) oder auch durch die separat ausbezahlte Refundierung tatsächlich angefallener Fremdbetreuungskosten könnte der Gesetzgeber vermeiden, dass objektiv unabhängige Sachverhalte in der Wahrnehmung der Eltern vermischt werden und sich negativ auf die Wahlfreiheit auswirken.

In den folgenden zwei Beispielen ist der durch den Gesetzgeber aufgewendete Betrag derselbe (1.000 Euro) und in beiden Fällen bleibt dem KBG-Bezieher am Ende des Monats dasselbe Einkommen NEU (1.500 Euro). Die subjektive Höhe des erwirtschafteten Stundenlohnes, eines bedeutsamen erwerbstätigkeitsfördernden bzw. -hemmenden Faktors, verändert sich jedoch deutlich je nach Auszahlungsvariante:

Bsp 1			
<i>„Mentale Buchführung bei Auszahlung der Transferleistung als Gesamtbetrag“:</i>			
Objektiver Sachverhalt	Höhe der Transferleistung	–	1.000 Euro
	- Auszahlung SOFORT:		100%
	Zuverdienst (20h/Woche)	–	1.000 Euro
	Fremdbetreuungskosten	–	500 Euro
In der Vorstellung des Gesetzgebers wird die Transferleistung ua auch dafür gewährt, um Fremdbetreuungskosten auszugleichen. In der Vorstellung mancher Elternteile sieht dies jedoch wie folgt aus:			
Subjektiver Sachverhalt:	Transferleistung („Einkommen“)	=	1.000 Euro
	Zuverdienstgewinn (Zuv. minus Fremdbetreuungskosten)	=	500 Euro
	→ Es ergibt sich ein bereinigter Stundenlohn von grob 5,7 Euro⁴²⁷		
Bsp 2			
<i>„Mentale Buchführung bei separater Auszahlung der Gesamtsumme“:</i>			
Objektiver Sachverhalt	Höhe der Transferleistung	–	1.000 Euro
	- Auszahlung SOFORT:		50%
	- Ausz. Verwendungsnachweis:		50%
	Zuverdienst (20h/Woche)	–	1.000 Euro
	Fremdbetreuungskosten	–	500 Euro
Subjektiver Sachverhalt:	Transferleistung („Einkommen“)	=	500 Euro
	Fremdbetreuung	=	subjektiv gratis
	Zuverdienstgewinn (20h/Woche)	=	1.000 Euro
→ Es ergibt sich ein bereinigter Stundenlohn von grob 11,5 Euro⁴²⁸			

⁴²⁶ Siehe Kap III.3.2

⁴²⁷ 500/4,36/20, gerundet

Muss ein Elternteil, nachdem die Transferleistung subjektiv bereits mit seinem Eigentum verschmolzen ist, einen Teil dieser für Fremdbetreuungskosten wieder hergeben, so empfindet er dies nicht als Verminderung der Transferleistung, sondern führt eine direkte Aufrechnung der Ausgabe gegen die gefühlte Ursache derselben, gegen den Zuv, durch. Er denkt: ‚Wenn ich keinem Zuv nachgehen würde, bräuchte ich für die Fremdbetreuung auch nicht bezahlen.‘⁴²⁹ So ergibt sich ein bereinigter Stundenlohn von 5,7 Euro, welcher deutlich unter objektivem Stundenlohn, dem Marktwert der Tätigkeit, von 11,5 Euro liegt. Diese Differenz stellt wiederum einen starken zuverdiensthemmenden Einflussfaktor dar.

Die getrennte Auszahlung von Einkommensersatz und Betreuungsleistungersatz – wie auch immer im Detail ausgestaltet – wäre ein wichtiger Schritt, ungewollte Einflussnahmen auf das Verhalten der KBG-Bezieher zu reduzieren und das Maß an Wahlfreiheit zu erhöhen. Auch für die im nächsten Kapitel erläuterte Zielsetzung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bräuchte diese Vorgehensweise viele Vorteile mit sich.

⁴²⁸ 1.000/4,36/20, gerundet

⁴²⁹ Siehe Kap 2.2.2.2.1.2, Werth, Psychologie für die Wirtschaft, (2004), 63,65

IV.2.2.3 Familienförderung 3: Familie und Beruf

„Mit dem Kinderbetreuungsgeld soll auch eine im Vergleich zu bisher größere Wahlfreiheit in der Lebensgestaltung im Interesse einer besseren Vereinbarkeit der Lebensbereiche Familie und Beruf erreicht werden.“ (RV 2001)⁴³⁰

„... um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter zu verbessern und' ... ,Eltern den Bezug von Kinderbetreuungsgeld bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit in einem höheren Ausmaß zu ermöglichen.“ (RV 2009)⁴³¹

IV.2.2.3.1 Zielsetzung – Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsleben

Das KBGG will die Vereinbarkeit von Familien- und Arbeitsleben erhöhen⁴³². Die Möglichkeit der Vollzeit-Eigenbetreuung soll Eltern zwar prinzipiell offen stehen (siehe Kap III.3.2), aber keinesfalls sollen sie wie zu Zeiten des KGG⁴³³ durch den KBG-Bezug vom Arbeitsmarkt abgeschnitten werden⁴³⁴. „Wiedereinstieg“⁴³⁵ beschreibt im Kontext des KBGG die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses beliebigen Ausmaßes während gleichzeitig bestehender Obsorgepflichten für ein Baby oder (Klein-)Kind. Es kann sich hierbei um die Rückkehr an einen karenzierten Arbeitsplatz, die Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit, den Ersteinstieg ins Erwerbsleben⁴³⁶ oder um den Schritt in die Selbstständigkeit handeln. Der Wiedereinstieg kann unmittelbar im Anschluss an den Mutterschutz, zu einem beliebigen Zeitpunkt während oder nach Ende des KBG-Bezugs erfolgen.

Unabhängig von der gewählten KBG-Bezugsdauer soll die Kommunikation mit dem bisherigen Arbeitgeber bzw dem spezifischen Arbeitsfeld auch weit über das Ausmaß einer geringfügigen Beschäftigung ohne Verzicht auf das KBG erhalten bleiben können.

⁴³⁰ RV 620 BlgNR, 21. GP 56

⁴³¹ Vorblatt zu RV 340 BlgNR, 24. GP 4

⁴³² Vorblatt zu RV 340 BlgNR, 24. GP 60 ff, IA 258/A(E) 24. GP (abgelehnt), und Sten Prot 22.10.2009, 41 Sitzung, NR, 24.GP 107; siehe auch: Mazal, ZAS 2010, 45

⁴³³ In Kap III.3.2 wurde bereits auf die Abschaffung des Erfordernisses der überwiegenden Eigenbetreuung und auch auf die mehrmalige schrittweise Erhöhung der ZuvGr hingewiesen.

⁴³⁴ Sten Prot 22.10.2009, 41 Sitzung, NR, 24.GP 75, 91, 92, 94, 100

⁴³⁵ Da der in Österreich vorherrschende Hauptfall chronologisch aus ‚Vollzeit->Geburt->Karenz->Teilzeit/eventuell Vollzeit‘ besteht, erinnert die Terminologie des ‚Wiedereinstieges‘ an eine längere Karenz. Aber auch der obligatorische Mutterschutz stellt bereits eine (wenn auch nur kurze) Unterbrechung im Erwerbsverlauf dar und eine unmittelbar anschließende Rückkehr in Vollzeit somit einen Wiedereinstieg (auch wenn der Elternteil selbst wohl kaum von einem solchen sprechen würde).

⁴³⁶ Das KBGG inkludiert Personen ohne Arbeitserfahrung. Siehe Kap III.3.1

Es wird betont, dass diese Möglichkeit insbesondere auch besser verdienenden Eltern offen stehen müsse⁴³⁷. So sollen alle Eltern ihre beruflichen Qualifikationen erhalten können und nach Ablauf der Bezugsdauer nahtlos wieder in die Vollzeit zurückfinden⁴³⁸. Diese Intention zeigt sich auch in dem gleichzeitig mit dem KBGG 2001 erlassenen § 9 Abs 8 AIVG⁴³⁹ (seit 2005 aus systematischen Gründen § 38a AMSG⁴⁴⁰): Er weist regionalen AMS-Stellen eine besondere Förderungspflicht von ‚*Personen, die während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld oder nach einer Zeit der Kinderbetreuung eine Beschäftigung anstreben*‘ zu.

Die Zielsetzung der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist als isolierte Zielsetzung nur von geringer Bedeutung. Sie stellt de facto wenig mehr als eine logische Konsequenz der anderen Zielsetzungen dar: So ist die Zielsetzung der Wahlfreiheit beispielsweise per se nur umsetzbar, wenn ein zeitgleicher Bezug von KBG und Erwerbseinkommen in einem zur Erhaltung des ursprünglichen Lebensstandards ausreichenden Maß erlaubt ist (siehe Kap IV.2.2.2). Ebenso ist die Entscheidung KBG (beinahe⁴⁴¹) *allen* – und somit eben auch während des Bezuges erwerbstätigen – Eltern zu gewähren, ein unmittelbarer Bestandteil des Prinzips der horizontalen Umverteilung, des Leistungsausgleiches sowie der Zielsetzung der finanziellen Unterstützung aller Eltern (siehe Kap IV.2.2.1). In der Literatur wird die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf oftmals gar nicht als gesonderte Zielsetzung geführt⁴⁴²: Wenn *Mazal*⁴⁴³ und *Rille-Pfeiffer/Kapella/Tazi-Preve*⁴⁴⁴ von fünf Zielsetzungen sprechen, subsumieren sie ‚*die Erhöhung der Wahlfreiheit und die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerb*‘ unter einen Punkt. Der hauptsächliche Grund dafür, dass der Gesetzgeber die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf immer wieder gesondert betont und sie diese Arbeit als eine eigene Zielsetzung führt, ist die Fülle an Problemen,

⁴³⁷ Vorblatt zu RV 340 BlgNR, 24. GP 4

⁴³⁸ RV 620 BlgNR, 21. GP, 55ff.

⁴³⁹ Arbeitslosenversicherungsgesetz BGBl 1977/609 idF BGBl 2001/103

⁴⁴⁰ AMSG Arbeitsmarktservicegesetz BGBl 1994/313 idF BGBl 2014/40

⁴⁴¹ Nicht zu verwechseln mit der Entscheidung, den KBG-Bezug tatsächlich *allen* Eltern unabhängig von ihrer Erwerbstätigkeit *vor* demselben zu ermöglichen!

⁴⁴² Siehe Kap IV.1.2

⁴⁴³ Mazal, ZAS 2010, 45, 13

⁴⁴⁴ Rille-Pfeiffer/Kapella/Tazi-Preve, Evaluationsbericht zum Kinderbetreuungsgeld (2001-2006), 52

die durch eine erfolgreiche Wiedereingliederung von Eltern in den Arbeitsmarkt vermieden werden können.

IV.2.2.3.2 Problemdefinition

Längere berufliche Auszeiten – sei es direkt durch die Gesetzeslage (zB: Erfordernis der Eigenbetreuung, maximal geringfügiger Zuv) bzw indirekt durch fehlende Rahmenbedingungen (zB: mangelnde Fremdbetreuungsplätze) erzwungen oder aber auch aus persönlichen Gründen freiwillig angetreten – können dazu führen, dass Eltern berufliche Qualifikationen und in weiterer Folge den Anschluss an den Arbeitsmarkt verlieren⁴⁴⁵. Einmal von diesem abgeschnitten, ist eine Rückkehr trotz verschiedener rechtlicher Absicherungen (siehe Kap II) oft nur mehr schwer und unter erheblichen finanziellen Einbußen (siehe Kap IV.2.2.3.2.2) realisierbar⁴⁴⁶.

Statistisch sind hauptsächlich Frauen von diesem Problem betroffen: 7 Jahre nach der Erstgeburt sind nur mehr 40% der vorher zu 100% vollzeiterwerbstätigen Frauen wieder in Vollzeit erwerbstätig⁴⁴⁷. Ein Grund für diese Entwicklung liegt darin, dass ursprünglich zur Kinderbetreuung in Teilzeit gewechselte Mütter oftmals auch lange nach Ende des KBG-Bezuges in dieser verbleiben⁴⁴⁸. Auf die spezifischen Aspekte von Teilzeitarbeit, Zahlen zum Gender Pay Gap und andere geschlechtsspezifische Besonderheiten beruflicher Auszeiten wird jedoch erst in Kap IV.3 und in Anh III.1 detaillierter eingegangen. Im Folgenden werden die Ursachen und Folgen beruflicher Auszeiten vorläufig geschlechtsneutral beschrieben.

⁴⁴⁵ Karenz als Karrierenachteil, siehe Mazal (Hrsg), Erhöhung der Treffsicherheit des Sozialsystems, Endbericht, Wien 2000, 69

⁴⁴⁶ Sten Prot 22.10.2009, 41 Sitzung, NR, 24.GP 74, 100; Siehe auch: http://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/3/6/4/CH2125/CMS1412238567019/legistische_aenderungen_update_jaenner_2015.pdf (25.02.2014)

⁴⁴⁷ Weitere 30% sind teilzeiterwerbstätig. Der Rest der vorher zu 100% vollzeiterwerbstätigen Frauen geht auch 7 Jahre später immer noch keiner Beschäftigung nach. Bestand vor der Geburt ein Teilzeitarbeitsverhältnis oder befand sich die Mutter in Ausbildung oder Arbeitslosigkeit, senkt dies den Anteil jener Frauen, die nach der Phase der Kinderbetreuung vollzeiterwerbstätig sind. Siehe: BMWFJ, BMWF, 2013, Familienentwicklung in Österreich 2009-2013, GGP, 42 Abb 32.1

⁴⁴⁸ BMWFJ, BMWF, 2013, Familienentwicklung in Österreich 2009-2013, GGP, 43

IV.2.2.3.2.1 Wiedereinstiegshindernisse⁴⁴⁹

Hindernisse, die einer erwünschten Erwerbstätigkeit im Weg stehen können, manifestieren sich insbesondere als Fehlen adäquater Fremdbetreuungsmöglichkeiten, adäquater Arbeitsplätze und/oder adäquater rechtlicher Rahmenbedingungen. Sie sind entweder gar nicht vorhanden oder der individuelle Zugriff ist aufgrund ihrer ungünstigen Ausgestaltung so weit erschwert, dass sie de-facto nicht mehr nutzbar sind.

- > fehlende rechtliche Rahmenbedingungen

Zur Gruppe der für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf problematischen rechtlichen Rahmenbedingungen zählt insbesondere der Wegfall des Kündigungs- und Entlassungsschutzes gem § 10 MSchG für das letzte Jahr des KBG-Bezuges. Zu diesen nicht im KBGG verankerten arbeitsrechtlichen Fragen sei auf Kapitel II. verwiesen.

- > fehlende Betreuungsmöglichkeiten

Eines der bedeutendsten Wiedereinstiegshindernisse stellen fehlende, nicht adäquate und/oder nicht finanzierbare Betreuungsmöglichkeiten dar: Hohe Kosten, lange Anfahrtswege, starre Öffnungszeiten und/oder geschlossene Türen während typischer Ferienzeiten sind häufige Probleme. *Mazal* bezeichnet das fehlende Betreuungsangebot als eine der *,gravierendsten Schwachstellen in der Familienpolitik⁴⁵⁰*.

Zwar geben rund zwei Drittel der von *Rille-Pfeiffer/Kapella* befragten Personen an, dass ihnen Großeltern oder andere verwandte Personen prinzipiell für die Kinderbetreuung zur Verfügung stehen, aber ab einem Betreuungsausmaß von über 20 Stunden pro Woche müssen 56,2% der Eltern zur Gänze auf eine entgeltliche Betreuungsmöglichkeit zurückgreifen⁴⁵¹. Ein Drittel⁴⁵² der Eltern kalkuliert mit mehr als 3.600 Euro Betreuungskosten pro Jahr, die laufenden Kosten einer Ganztageseinrichtung

⁴⁴⁹ Definition *,Wiedereinstieg'* siehe Kap IV.2.2.3.1

⁴⁵⁰ Mazal (Hrsg), Erhöhung der Treffsicherheit des Sozialsystems, Endbericht, Wien 2000, 65

⁴⁵¹ Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 83

⁴⁵² 33,3% der Befragten. Siehe: Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 85

schwanken zwischen 5.790 und 14.660 Euro jährlich⁴⁵³ und ein Krippenplatz für 40 Wochenstunden kostet laut einer ÖIF Studie im Schnitt mehr als 6.500 Euro pro Jahr⁴⁵⁴.

Von diesen Kosten können bis zu 4.200 Euro pro Kind und Kalenderjahr gemäß § 34 Abs 6 und Abs 9 EStG⁴⁵⁵ von der Steuer abgesetzt werden, und es existiert eine sog Kinderbetreuungsbeihilfe gem § 34 AMSG⁴⁵⁶, welche Förderungswerbern einen Zuschuss von bis zu 524 Euro monatlich gewährt. Dennoch muss angemerkt werden, dass diese Förderungen in den meisten Fällen wohl nicht gänzlich zur Abdeckung aller Kinderbetreuungskosten ausreichen werden. Bereits im Rahmen der Wahlfreiheit (Kap IV.2.2.2) wurden die Auswirkungen solcher Kosten auf die Entscheidung für oder gegen eine Erwerbstätigkeit ausführlich erläutert: insbesondere jene Fälle, in denen sich Betreuungskosten und Gewinn aus dem Zuv nahezu aufheben.

Auf die exakten Mängel im Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder verschiedener Altersgruppen einzugehen, würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Außerdem befasst sich das KBGG (und somit auch seine Zielsetzungen) nur mit dem finanziellen Aspekt der Fremdbetreuung, nicht aber ihrem faktischen Vorhandensein. Auch wenn die Materialien zum KBGG die Bereitstellung von Fremdbetreuungsmöglichkeiten in ihrer Wortwahl manchmal dem Staat zuzurechnen scheinen⁴⁵⁷, beschäftigt sich das KBGG selbst jedoch nicht mit deren Gewährleistung. Wenn die Materialien also davon sprechen, Eltern die Möglichkeit zur Fremdbetreuung zu geben, darf dies nicht als Naturalleistung, beispielsweise als ein Recht auf einen Krippenplatz, sondern immer nur als Teil der finanziellen Abgeltung der Betreuungsleistung verstanden werden.

⁴⁵³ Für das Jahr 2007. Siehe: Kaindl/Festl/Schipfer/Wernhart, Kosten der Kinderbetreuung, ÖIF Working Paper Nr 74/2010, 22

⁴⁵⁴ Kaindl/Festl/Schipfer/Wernhart, Kosten der Kinderbetreuung, ÖIF Working Paper Nr 74/2010, 23

⁴⁵⁵ Siehe Kap II.3.1 und Kap IV.2.2.2.1.1

⁴⁵⁶ Ausführungsbestimmungen variieren je nach Bundesland. Antrag bei der regionalen Geschäftsstelle. *„Das arbeitsmarktpolitische Ziel der Kinderbetreuungsbeihilfe ist es, die Vermittlung in den Arbeitsmarkt bzw die vorangehende Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme zu unterstützen (Abgang von vorgemerkten Arbeitslosen in Arbeit) oder eine gefährdete Beschäftigung zu sichern (Verhinderung des Zugangs in Arbeitslosigkeit).“* Siehe: 429/AB XXI.GP BEANTWORTUNG der Anfrage betreffend Gewährung einer Kinderbetreuungsbeihilfe (Nr 336/J) http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/AB/AB_00429/fnameorig_000000.html (17.04.2015)

⁴⁵⁷ Ua *„...gute Betreuungsstandards zu schaffen! (...) Es ist schon auch eine Bundessache (...) für ein bundeseinheitliches Rahmengesetz einzutreten“*, Sten Prot 22.10.2009, 41 Sitzung, NR, 24.GP 74, 65,79

- > familienunfreundliches Arbeitsumfeld

Ein weiteres Wiedereinstiegshindernis stellt ein oftmals wenig familienfreundlich eingestelltes Arbeitsumfeld dar. So konnten beispielsweise mehr als ein Drittel der von *Rille-Pfeiffer/Kapella* evaluierten KBG-Bezieher in ihrem Erwerb nicht auf die Möglichkeit einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung zurückgreifen: Nur 64,3% der weiblichen und 61,9% der männlichen Bezieher bejahten die Frage, ob von ihrem Arbeitgeber flexible Arbeitszeitmodelle angeboten wurden⁴⁵⁸. Familienfreundliche Rahmenbedingungen sind in den Betrieben laut *Mazal* nur selten vorhanden und nach wie vor dem Bereich der Freiwilligkeit von Unternehmen zuzuordnen⁴⁵⁹.

Kennzahlen zu den betriebswirtschaftlichen Effekten familienfreundlicher Maßnahmen, zu ihren Vor- und auch Nachteilen für Unternehmen und Eltern gleichermaßen, stehen erst am Anfang detaillierter Erhebungen⁴⁶⁰. Und auch wenn manche Studien zeigen, unter welchen Bedingungen Unternehmen aus familienfreundlichen Arbeitsbedingungen sogar finanzielle Vorteile ziehen könnten (qualifizierte Teilzeitbeschäftigung könnte ua bei der Vermeidung teurer Überstunden helfen und durch die Erhaltung von Know-how sogar zu einer Produktivitätssteigerung führen)⁴⁶¹, ist die Skepsis der Arbeitgeber trotz allem nicht unverständlich (siehe betriebswirtschaftliche Kosten der Karenz: Anh III.3).

Eine exakte Erläuterung dieser Zusammenhänge fällt jedoch ebenfalls nicht in den Forschungsbereich dieser Arbeit, da das KBGG keinerlei arbeitgeberbezogene Regelungen enthält, sondern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als ein reines Produkt aus Tagsatz (zur Finanzierung der Fremdbetreuung) und ZuvGr (als Ermöglichung einer Erwerbstätigkeit während des Bezuges) betrachtet. Ob und in wie weit die finanziellen Regelungen des KBGG sich positiv oder negativ auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auswirken, zählt zu den wesentlichen Forschungsgebieten dieser Arbeit und wird weiter in Teil 2 erforscht.

⁴⁵⁸ Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 54

⁴⁵⁹ Mazal, Erhöhung der Treffsicherheit des Sozialsystems, Endbericht, Wien 2000, 69

⁴⁶⁰ BMWA, 2008, Betriebswirtschaftliche Aspekte, 27

⁴⁶¹ Mazal (Hrsg), Teilzeit – betriebliche Effekte, ÖIF Forschungsbericht Nr 6/2011, 70 f; oder auch <http://www.format.at/articles/1123/692/298831/wolfgang-mazal-vereinbarkeit-familie-beruf-wir> (14.05.2014)

IV.2.2.3.2.2 Finanzielle Folgen beruflicher Auszeiten**- > finanzielle Folgen für den Elternteil**

Erwerbsarbeit schützt mehr als jeder andere Faktor vor individueller Armut⁴⁶². (Details zur erhöhten Armutsgefährdung von Familien und insbesondere Frauen mit Betreuungspflichten finden sich in Kap IV.2.2.1.2 und Anh III.1). Es ist offensichtlich, warum der Gesetzgeber verhindern will, dass Eltern bedingt durch den KBG-Bezug vom Arbeitsmarkt abgeschnitten werden. Aber es darf auch nicht vergessen werden, dass selbst im Fall eines im Anschluss an eine längere Auszeit geglückten Wiedereinstiegs spürbare finanzielle Nachteile entstehen.

Problematisch sind mehrere Faktoren: die unmittelbare Minderung des Einkommens während aktiver Kinderbetreuungszeiten, mit der Karenzzeit/Elternteilzeit deckungsgleiche fehlende Einzahlungszeiträume/geminderte Bemessungsgrundlagen und in Folge niedrigere Transfer- und/oder Versicherungsleistungen. In den letzten Jahrzehnten wurden viele Maßnahmen gesetzt, um solchen „*anspruchsvermindernden Lücken im beruflichen Lebenslauf*“ entgegenzuwirken⁴⁶³. Neben der einkommensersetzenden Funktion des KBG werden im System des ASVG beispielsweise Kinderersatzzeiten für bis zu 4 Jahre additiv bis zur Höchstbeitragsgrundlage angerechnet⁴⁶⁴.

Diese Überbrückungshilfen kompensieren jedoch nicht jene Einbußen, die sich erst in den Jahren nach der Auszeit akkumulieren und schleichend zu massiven Entgeltverlusten führen⁴⁶⁵. Ein Teil dieser Problematik ist auf die in Österreich weit verbreiteten anciennitätsgetriebenen Abgeltungssysteme zurückzuführen: Familienbedingte berufliche Auszeiten werden arbeitsrechtlich oft nicht als Dienstzeit, sondern als neutrale Zeit eingestuft und so erfolgt keine entsprechende Gehaltsvorrückung in Kollektivverträgen und innerbetrieblichen Gehaltsschemata⁴⁶⁶. Im

⁴⁶² Siehe: <http://www.format.at/articles/1123/692/298831/wolfgang-mazal-vereinbarkeit-familie-beruf-wir> (14.05.2014)

⁴⁶³ Scambor/Melzer-Azodanloo/Fill, Gender Analyse ausgewählter Kollektivverträge, Kurzfassung zum Forschungsbericht, 4

⁴⁶⁴ <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/27/SeitE270215.html> (25.02.2014)

⁴⁶⁵ Scambor/Melzer-Azodanloo/Fill, Gender Analyse ausgewählter Kollektivverträge, Forschungsbüro der Männerberatung Graz, 32 ff

⁴⁶⁶ Mazal, Juridicum Spotlight 2010, 124 f

direkten Vergleich mit einer stattdessen im gleichen Betrieb/Kollektivvertrag erwerbstätig gebliebenen Person führt dieses System zu nachhaltigen Entgeltverlusten für Personen mit Betreuungspflichten. Aber nicht nur diese offensichtliche Einkommensdifferenz stellt ein Problem für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf dar, sondern auch die Tatsache, dass sich ein niedrigeres Einkommen in weiterer Konsequenz als niedrigere Bemessungsgrundlage manifestiert.

Laut Berechnungen des Forschungsbüros für Männerberatung Graz muss nach 4 Jahren Karenz bei einer Rückkehr in Vollzeit mit bis zu 5% Lohnminderung gerechnet werden⁴⁶⁷. Geht man von einem durchschnittlichen Bruttoeinkommen von 30.160 Euro⁴⁶⁸ jährlich aus, einem durchschnittlichen Gebäralter von 30,5 Jahren⁴⁶⁹ und einem durchschnittlichen Pensionsalter von 51,6 Jahren⁴⁷⁰, so ergibt sich ein durchschnittlicher Entgeltverlust von rund 25.800 Euro brutto im Zeitraum von Karenzende bis Pensionsantritt. Bildlicher ausgedrückt: Personen, die sich für den Zeitraum von 4 Jahren Betreuungspflichten gewidmet haben, arbeiten (*statistisch und stark gerundet*) für den Rest ihrer beruflichen Laufbahn etwas mehr als zwei Wochen jährlich entgeltfrei und ohne Anrechnung auf diverse Bemessungsgrundlagen, wie jene der Pensionsversicherung⁴⁷¹.

Und in diese Skizze sind verpasste berufliche Chancen und/oder später nicht erhaltene Beförderungen (siehe: Kap IV.3.3.4) noch gar nicht eingerechnet. Laut Schätzungen des WIFO beträgt der Verdienstentgang (von Frauen), je nach Kinderzahl und Erwerbstätigkeit, kumuliert bis zum 17. Lebensjahr des Kindes zwischen 107.000 € und 220.000 €. Ein Teil dieser Kosten wird von öffentlichen Transfers, zu denen auch das KBG, aufgefangen: Der Durchschnitt aller kinderbetreuenden Haushalte erhält

⁴⁶⁷ Scambor/Melzer-Azodanloo/Fill, Gender Analyse ausgewählter Kollektivverträge, Forschungsbüro der Männerberatung Graz, 32 ff

⁴⁶⁸ Für 2013, siehe: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/personen-einkommen/jaehrliche_personen_einkommen/020054.html (09.05.2014)

⁴⁶⁹ Für 2013, siehe: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/geborene/022903.html (09.05.2014)

⁴⁷⁰ Für 2013, Männer: 53,5, Frauen: 49,7, siehe: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/sozialleistungen_auf_bundesebene/pensionen_und_renten/index.html (09.05.2014)

⁴⁷¹ Einkommensverlust beträgt rund 1.509 Euro brutto jährlich während eines Zeitraumes von 17,1 Jahren. / 30.160 Euro brutto jährlich ergeben stark gerundet einen Tageslohn von 122 Euro brutto für das Jahr 2013 / Für das Jahr 2013: 104 Wochenendtage, 247 Arbeitstage/ Ohne auf nach dem Erstjahr anfallende Gehaltserhöhungen, Inflation etc einzugehen, ergibt das einen Einkommensverlust im Gegenwert von 12,35 Arbeitstagen. Siehe: <http://onlinerechner.haude.at/bmf/brutto-netto-rechner.html>

einen Ausgleich von rund 10% des Nettohaushaltseinkommens. Kinderkosten werden somit nicht vollständig ausgeglichen⁴⁷².

Zusammengefasst: Insgesamt lässt sich zwischen unmittelbar während der Auszeit entstehenden und sich mittelbar in den Jahren nach bereits erfolgter Rückkehr in den Beruf akkumulierenden finanziellen Einbußen unterscheiden. Familiär bedingte berufliche Auszeiten wirken sich somit nicht nur auf die Höhe des Einkommens sowohl während als auch nach der Karenz selbst, sondern ebenso auf die spätere Höhe der verschiedenen Transfer- und Versicherungsleistungen aus.

- > finanzielle Folgen für die Gesamtheit

Wie die OECD in ihrem letzten *Economic Survey*⁴⁷³ festgestellt hat, haben längerfristige berufliche Auszeiten nicht allein für den Elternteil selbst negative Folgen: Scheidet ein beträchtlicher Anteil der ursprünglich erwerbstätigen Bevölkerung für längere Zeit aus dem Arbeitsleben aus, so wirkt sich dies einerseits auf das Haushaltseinkommen dieser Gruppe, in weiterer Folge auf deren Kaufkraft und somit auf die nationale Nachfrage aus. Gleichzeitig, da es sich bei Personen mit Betreuungspflichten typischerweise um gesunde, zwischen 20 und 40 Jahre alte, fertig ausgebildete potenzielle Arbeitskräfte handelt, fehlt der Wirtschaft ein bedeutsamer potenzieller Wachstumsmotor. Drittens verschiebt sich das Gleichgewicht im Staatshaushalt zwischen erwerbstätigen (einzahlenden) und nicht-erwerbstätigen Bürgern noch mehr, als es ohnehin bedingt durch die sog Überalterung (siehe Kap IV.2.1.2) der Fall ist. Eine insgesamt für Wirtschaftswachstum und Staatshaushalt sehr ungünstige Kombination.

Ein weiterer gesamtwirtschaftlicher Effekt liegt – da es sich in Österreich bei ‚Personen mit Betreuungspflichten‘ mehrheitlich um Frauen handelt – in einer Vergrößerung des Gender Pay Gaps, der Verfestigung traditioneller Rollenbilder, erhöhter Frauenarmut und der Problematik der Ungleichaufteilung unbezahlter Arbeit zwischen den Geschlechtern. (Details und Zahlen siehe: Kap IV.3 und Anh III.1)

⁴⁷² Sten Prot 22.10.2009, 41 Sitzung, NR, 24.GP 83 ff, Entschließungsantrag bezüglich der Valorisierung von Familienleistungen

⁴⁷³ OECD, Economic Surveys: Austria 2015, 11f, 42 f

Zusammengefasst: Wird ein statistisch nicht zu vernachlässigender Teil der Bevölkerung für mehrere Jahre oder sogar endgültig vom Arbeitsmarkt abgeschnitten wirkt sich dies auf eine Vielzahl sozialer und ökonomischer Faktoren negativ aus.

IV.2.2.3.3 Mittel zur Zielerreichung

Eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist dann gegeben, wenn ein Wechsel zwischen Karenz, Teil- und/oder Vollzeit basierend auf den individuellen Betreuungspflichten jederzeit und in beide Richtungen möglich ist, und aus dem Wechsel keine finanziellen Einbußen entstehen. Nur so kann das Maximum an erwerbsorientierten Eltern auch tatsächlich einem Erwerb nachgehen und finanzielle Einbußen können sowohl auf staatlicher als auch individueller Ebene so gering als möglich gehalten werden.

Wie in Kap IV.2.2.3.1 erwähnt, ist diese Zielsetzung zugleich ein Bestandteil der Zielsetzung der Wahlfreiheit und bereits in diesem Kontext besprochene Mittel zur Zielerreichung sollen an dieser Stelle nicht nochmals wiederholt werden. Das spezifische Augenmerk dieses Kapitels richtet sich auf die Gestaltungsoptionen des Gesetzgebers, um Eltern bei der Realisierung eines erwünschten Wiedereinstieges zu unterstützen.

Anmerkung: Mittel zur Förderung eines ‚nicht erwünschten‘ Wiedereinstieges (bzw Möglichkeiten zur ‚Weckung‘ des Wunsches nach einer Erwerbstätigkeit trotz gleichzeitig anfallender Betreuungspflichten) werden im Folgenden nicht analysiert, da sie der Zielsetzung der Wahlfreiheit und dem ausdrücklichen Wunsch des Gesetzgebers widersprechen. So wäre beispielsweise ein, wie von der OECD vorgeschlagen, an die Teilnahme beider Eltern am Arbeitsleben gekoppelter erhöhter KBG-Tagsatz⁴⁷⁴ innerhalb der Grenzen des gegenwärtigen politischen Konsensus keine Option.

Erwähnenswert ist in diesem Kontext, dass sich Österreicher, trotz der nach wie vor beobachtbaren erheblichen Arbeitsstundenreduktion nach der Geburt eines Kindes⁴⁷⁵, in ihrem Selbstbild sowohl familien- als auch erwerbsorientiert beschreiben⁴⁷⁶. Wie in

⁴⁷⁴ OECD, Economic Surveys: Austria 2015, 39

⁴⁷⁵ BMWFJ, BMWF, 2013, Familienentwicklung in Österreich 2009-2013, GGP, 42 Abb 32.1

⁴⁷⁶ Mazal, siehe: <http://www.format.at/articles/1123/692/298831/wolfgang-mazal-vereinbarkeit-familie-beruf-wir> (14.05.2014)

Kap IV.2.2.2.1.2 besprochen, geben KBG-Bezieher in qualitativen Umfragen an, ein Dasein als ‚nur Hausfrau und Mutter‘ auf Dauer als eintönig zu empfinden⁴⁷⁷ und andere Studien merken an, dass eine sog ‚große Teilzeitstelle‘ mit 28 bis 30 Wochenstunden unter den Wiedereinsteigern am beliebtesten sei⁴⁷⁸. Auch wenn zu dieser Frage kaum verlässliche Daten vorliegen⁴⁷⁹, so scheint der Trend eher in Richtung des Wunsches nach einer deutlich mehr als geringfügigen Erwerbstätigkeit auch während der Ausübung von Betreuungspflichten zu gehen denn in die entgegengesetzte Richtung. Dieser Vermutung zufolge würde eine tatsächlich vollständig realisierte Vereinbarkeit von Familie und Beruf einen starken Anstieg an Familien mit zwei erwerbstätigen Elternteilen zur Folge haben und sich die zuvor besprochenen problematischen Auswirkungen langer beruflicher Auszeiten auch ohne aktive Anreize des Gesetzgebers deutlich mindern.

IV.2.2.3.3.1 Schaffung von Rahmenbedingungen zur faktischen Ermöglichung einer Erwerbstätigkeit

Zur Zielerreichung müssten Maßnahmen implementiert werden, um die in Kap IV.2.2.3.2.1 erläuterten Wiedereinstiegshindernisse zu beseitigen. Die Einrichtung von flexiblen, hoch qualitativen Kinderbetreuungseinrichtungen (eventuell gekoppelt mit einem Rechtsanspruch auf einen solchen Betreuungsplatz) und die staatliche Förderung familienfreundlicher Arbeitgeber werden beispielsweise von der OECD dringend empfohlen⁴⁸⁰. Da sich das KBGG aber weder mit der Einrichtung von Krippen noch anderen faktischen oder (arbeits-)rechtlichen Rahmenbedingungen zur Ermöglichung einer Erwerbstätigkeit beschäftigt, kann auch in dieser Arbeit nicht näher auf mögliche Mittel zur Umsetzung derselben eingegangen werden.

⁴⁷⁷ Klepp/Kapella/Rille-Pfeiffer, Qualitative Erhebung unter weiblichen KBG-Bezieherinnen – weibliche Erwerbsbiografien unter dem Aspekt der Implementierung des KBG, Qualitative Erhebung unter männlichen KBG-Beziehern, Statusbericht 2005-2006, 196

⁴⁷⁸ Mazal (Hrsg), Teilzeit – betriebliche Effekte, ÖIF Forschungsbericht Nr 6/2011, 114 und auch OECD, Economic Surveys: Austria 2015, 36

⁴⁷⁹ Alle quantitativen Daten sind rein beschreibender Natur: Sie belegen lediglich, welche Verhaltensweisen, Karenz- und Arbeitszeiten Elternteile wählen, nicht aber welche sie unter idealen Umständen gerne wählen würden.

⁴⁸⁰ OECD, Economic Surveys: Austria 2015, 11

IV.2.2.3.3.2 Möglichkeiten zur Zielerreichung innerhalb des Systems KBGG

Das KBGG, in seiner Ausgestaltung als ausschließlich an den Elternteil gerichtetes finanzielles Instrument, fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf mehreren Ebenen: Es stellt Eltern eine zweimonatige Mindest- und einjährige Maximalbezugszeit mit (im Vergleich zu den längeren Varianten) erhöhten Tagsätzen zur Auswahl. Dies entspricht der Idee, auch kurze bis sehr kurze Karenzzeiten zu ermöglichen, ohne von Eltern zu verlangen, gänzlich auf den Bezug der staatlichen Leistung zu verzichten. Außerdem wurde die Verwendung des KBG zur Finanzierung externer Betreuungskosten ausdrücklich erlaubt und die ZuvGr der P-Variante dementsprechend individualisiert und erhöht. So wird versucht, die Idee der Aufrechterhaltung des Kontaktes zum Arbeitsmarkt umzusetzen⁴⁸¹.

Diese Maßnahmen stellen bereits einige der denkmöglichen Mittel zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familienleben und Erwerbstätigkeit im System einer an die Obsorge für ein Kind gekoppelten finanziellen Leistung dar: flexible, auch kurzfristig beziehbare, in ihrer Höhe nach der Bezugslänge gestaffelte Tagsätze⁴⁸², die ausdrückliche Erlaubnis zur Fremdbetreuung und hohe ZuvGr. Ob und in wie weit die exakten Regelungen des KBGG sich positiv oder negativ auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf (und andere Zielsetzungen) auswirken, zählt zu den wesentlichen Forschungsgebieten dieser Arbeit und wird weiter in Teil 2 erläutert.

Erhöhte Flexibilität verspricht die Einführung eines ‚Kinderbetreuungszeit-Kontos‘⁴⁸³. Ein solches Konto würde eine gewisse Anzahl an Monaten oder auch eine bestimmte Geldsumme enthalten, auf die während eines längeren Zeitraumes beliebig oft zugegriffen werden könnte. Für Österreich ist die Einführung eines solchen Kontomodells bis zum Jahr 2016 angekündigt⁴⁸⁴. In Schweden⁴⁸⁵ etwa können Eltern die Nutzung der ihnen zustehenden Bezugsmonate bis zum 8. Geburtstag ihres Kindes frei aufteilen. So wird es möglich, das Kind für einige Monate – etwa während der

⁴⁸¹ Vorblatt zu RV 340 BlgNR, 24. GP, IA 258/A(E) 24. GP (abgelehnt), und Sten Prot 22.10.2009, 41 Sitzung, NR, 24.GP 107

⁴⁸² Siehe auch Anh IV. zur ähnlichen Gesamtauszahlungshöhe der unterschiedlichen KBG-Varianten

⁴⁸³ ‚unique childcare account‘, siehe: OECD, Economic Surveys: Austria 2015, 39

⁴⁸⁴ <http://www.bmfj.gv.at/ministerin/Aktuelles/Themen/Auftakt-KBG-Konto.html> (18.07.2015)

⁴⁸⁵ Städtner, Arbeitsmarktrelevante Konsequenzen, ÖIF Working Paper Nr 25/2002, 11

Einschulung – zu begleiten. Und Eltern müssten nicht fürchten, ihrem Kind durch einen frühen Wiedereinstieg in betreuungsintensiven Lebensphasen nicht beistehen zu können bzw wären deutlich weniger auf freiwillige Initiativen familienfreundlicher Arbeitgeber angewiesen⁴⁸⁶.

Eine weitere Möglichkeit, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern und insbesondere längeren Auszeiten entgegenzuwirken, wäre es, Maßnahmen zu setzen, die beide Elternteile dazu zwingen, Kinderbetreuungszeiten gleichmäßiger untereinander aufzuteilen. Erfolgt eine solche Teilung unter der Prämisse einer gleichbleibenden Gesamtdauer, so verkürzt sich per Definition die individuelle Auszeit und die Gefahr einer Dequalifikation durch mehrjährige Karenzzeiten reduziert sich. Die OECD rät dazu, mindestens 33% der staatlichen Unterstützung ausschließlich dem zweiten Elternteil zur Verfügung zu stellen (Österreich: 14,2%.) und die längste österreichische Variante von 36+6 Monaten auslaufen zu lassen⁴⁸⁷.

Eine weitere durchaus empfehlenswerte Möglichkeit, beide Elternteile verstärkt zu involvieren und so deren individuelle Auszeiten zu verkürzen, wäre es, die Wahl der Variante zu individualisieren – so könnte etwa ein Elternteil mit zuvor geringerem Verdienst auf eine pauschale Variante zurückgreifen und der andere zuvor besser verdienende Elternteil beim Wechsel auf eine einkommensabhängige Option. Durch eine Aufhebung der Bindung an die Entscheidung des Erstbeziehers wäre eine gleichmäßige Aufteilung der Karenzzeit auch für Paare mit großen Einkommensdifferenzen möglich⁴⁸⁸.

Insgesamt – ohne (aus oben erläuterten Gründen) auf die Umsetzung verschiedener faktisch nötiger Rahmenbedingungen einzugehen und ohne Bezugnahme auf Maßnahmen, die zur finanziellen Bevorzugung erwerbstätiger Eltern führen würden – ist die Auswahl an Mitteln zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf klein. Basierend auf den in Kap IV.2.2.2.2 erläuterten Erkenntnissen zur Wirkungsweise finanzieller Anreize auf die Entscheidung zwischen Eigen- und Fremdbetreuung bzw

⁴⁸⁶ Selbstverständlich unter der Voraussetzung, dass dem Kontomodell auch eine entsprechende arbeitsrechtliche Deckung zur Seite gestellt wird.

⁴⁸⁷ OECD, Economic Surveys: Austria 2015, 39

⁴⁸⁸ Siehe Kap VII.2

zwischen Karenz und Erwerbstätigkeit (zB: Zuordnungsprobleme der sog mentalen Buchführung, Problematik der subjektiven Vermischung des Verwendungszweckes zum Einkommensersatz und zur Abgeltung anfallender Betreuungskosten, statistische Effizienz von Sach- versus Geldleistungen, Wunsch nach Ausnutzung staatlicher Leistungen etc) lässt sich schließen, dass die aktive Vermeidung von Anreizen zur Nicht-Erwerbstätigkeit ein wesentlicher Bestandteil der Zielsetzung zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sein muss.

Eltern, die planen, einem Zuv nachzugehen oder in die Vollzeit zurückzukehren, dürfen von dieser Entscheidung keinesfalls durch im KBGG verankerte finanzielle Nachteile abgehalten werden. Wenn nun aber ZuvGr, unabhängig von ihrer Ausgestaltung im Speziellen, per Definition unter anderem dazu dienen, Arbeitsverhältnisse mit einem eine gewisse Grenze überschreitenden Einkommen während des KBG-Bezuges zu begrenzen, widerspricht die Existenz von ZuvGr dann nicht per se der Vereinbarkeit von Familie und Beruf?

IV.2.2.3.3.3 ZuvGr vs Zielsetzung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Wie bereits erläutert haben Studien gezeigt, dass eine Erwerbstätigkeit während des KBG-Bezuges die Wahrscheinlichkeit eines Wiedereinstieges danach drastisch erhöht⁴⁸⁹. Diese Tatsache ist dem Gesetzgeber offensichtlich bekannt, da er sich oftmals auf die Bedeutung der Aufrechterhaltung des Kontaktes zum Arbeitgeber auch während der Karenz bezieht⁴⁹⁰. Die langfristige Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird also durch die Ermöglichung eines Zuv während des KBG-Bezuges gestärkt. Sollte eine ZuvGr also einen Zuv verhindern, so würde sie sich nicht nur unmittelbar negativ auf die Erwerbstätigkeit während, sondern auch nach dem KBG-Bezug auswirken: Sowohl kurz als auch langfristige Wiedereinstiegschancen würden reduziert.

Theoretisch ließe sich argumentieren, dass eine ZuvGr nicht dazu dient ein Arbeitsverhältnis per se zu begrenzen, sondern lediglich den Gewinn aus diesem: Elternteile können in beliebigem Ausmaß arbeiten, sie müssen lediglich den

⁴⁸⁹ Mazal, Wirtschaftspolitische Blätter 2010, 57, 547

⁴⁹⁰ Siehe Kap IV.2.2.3.1

übersteigenden Anteil zurückzahlen⁴⁹¹. In Kap VI.2.2.2.2 wurden jedoch die Erkenntnisse zum Wunsch nach vollständiger Ausnutzung staatlicher Leistungen bereits ausführlich erläutert und basierend auf diesem Prinzip lässt sich vorhersagen, dass der statistisch überwiegende Anteil der KBG-Bezieher eher seine Erwerbstätigkeit einschränken wird, als auf einen Teil des KBG zu verzichten.

Eine ZuvGr führt demnach dazu, dass sich Eltern nach Zuverdienstmöglichkeiten mit geringerem Arbeitspensum umsehen werden. Eine geringere Wochenarbeitszeit führt wiederum typischerweise dazu, dass die Auswahl an attraktiven Tätigkeiten abnimmt. Sowohl der potenzielle Stundenlohn als auch der Zugewinn an Lebensfreude durch die Arbeit selbst nehmen ab⁴⁹². Setzt man diese Faktoren in die Formeln in Kap IV.2.2.2.1.3 ein, so zeigt sich folgender Zusammenhang: Je niedriger die ZuvGr ist, desto unattraktiver wird es, einem Zuv nachzugehen, auch wenn dieser ursprünglich erwünscht gewesen wäre⁴⁹³. Und wie bereits festgestellt: Ohne Erwerbstätigkeit während des Bezuges nimmt die Wahrscheinlichkeit einer Rückkehr nach dem Ende der Karenz ebenfalls ab.

Dieser allgemeine Zusammenhang verstärkt sich beim zweiten Kind: Nach einer Folgegeburt schaffen insbesondere jene Eltern eine erfolgreiche Rückkehr ins Arbeitsleben, die nach der Erstgeburt und vor einer Zweitgeburt bereits wieder Vollzeit erwerbstätig waren⁴⁹⁴. Nicht nur konnten sie so einer Dequalifizierung entgegenwirken, sondern nach den in Kap IV.2.1.3 erläuterten Prinzipien der PBC stieg auch die

⁴⁹¹ Interpretation des VfGH siehe Kap IV.2.2.2.1.1

⁴⁹² Zu Teilzeitarbeit siehe Anh III.1.2. Und *„Aus betrieblicher Sicht scheinen Führungsaufgaben und Teilzeit nur schlecht vereinbar, da Führungsverantwortung als schwer teil- oder delegierbar gilt und die Führungskraft für das Unternehmen zeitlich umfangreich zur Verfügung stehen soll“*. Mazal (Hrsg), Teilzeit – betriebliche Effekte, ÖIF Forschungsbericht Nr6/2011, 114

⁴⁹³ Unter einer bestimmten Grenze kehrt sich der Zusammenhang wahrscheinlich um, da wieder vermehrt auf entgeltfreie Fremdbetreuungsoptionen (siehe Kap IV.2.2.3.2.1) zugegriffen werden kann. Es fehlen jedoch Daten, um hier eine eindeutige Aussage zu treffen.

⁴⁹⁴ BMWFJ, BMWF, 2013, Familienentwicklung in Österreich 2009-2013, GGP, 43

Realisierungswahrscheinlichkeit eines erwünschten Wiedereinstieges. Berücksichtigt man, dass es für die Zielsetzung der Erhöhung der Fertilitätsrate wiederum besser wäre, einen möglichst kurzen Abstand zwischen Erst- und Zweitgeburt zu fördern⁴⁹⁵, und bedenkt man, dass eine an den KBG-Bezug gekoppelte ZuvGr per se ein Vollzeitverhältnis verhindert, so wird erkennbar, dass der Gesetzgeber durch die Einführung von einer ZuvGr entgegen seiner eigenen Zielsetzungen agiert.

Zusammengefasst: Eine ZuvGr stellt kein geeignetes Mittel zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dar. Die exakten Zusammenhänge der Frage nach möglichen Gründen für die Verwendung von ZuvGr (im Kontext aller Zielsetzungen des KBGG) werden in Kap IV.4. nochmals aufgegriffen werden.

IV.2.2.4 Kurzfassung zur Zielsetzung: Familienförderung

Im Gegensatz zur Zielsetzung der Geburtensteigerung geht es im Rahmen der österreichischen Familienförderung nicht um die quantitative Steigerung eines Gesamt-Outputs, sondern um den Ausgleich von Nachteilen, die für den einzelnen Elternteil durch die für die Allgemeinheit wichtige Aufgabe der Kindererziehung entstehen. Die Familienförderung des KBGG erstreckt sich über mehrere miteinander verknüpfte Bereiche: die finanzielle Unterstützung sozial schwacher Familien (vertikaler Ausgleich), die finanzielle Unterstützung aller Familien (horizontaler Ausgleich), die Gleichwertigkeit der individuellen Entscheidung zwischen Eigen- und Fremdbetreuung (Wahlfreiheit) und die Förderung der (Wieder-)Eingliederung von erwerbsorientierten Eltern in den Arbeitsmarkt (Vereinbarkeit von Familie und Beruf).

Die Zielsetzung der finanziellen Unterstützung ärmerer Familien basiert auf der Entscheidung des Gesetzgebers mit dem KBGG (neben seinen vielfältigen anderen Funktionen) auch einen Beitrag zur allgemeinen Armutsprävention zu leisten. Nach wie vor ist die Armutsgefährdung von Familien mit mehreren Kindern im Vergleich zu jener der Gesamtbevölkerung deutlich erhöht. Sozial schwächeren Familien wird mit dem P-KBG die Möglichkeit zum Bezug eines vom Einkommen vor der Geburt gänzlich unabhängigen de facto Mindesteinkommens (zumindest für die Dauer eines Jahres) von rund 1000 Euro geboten. Im Bereich der Armutsprävention kann das KBGG einige

⁴⁹⁵ Siehe Kap IV.2.1.5

Erfolge verzeichnen: Viele Familien werden während des Bezuges alleine durch diesen über die Armutsgefährdungsschwelle gehoben.

Insbesondere in den ersten Lebensjahren des Kindes führt eine Familiengründung jedoch auch im Leben nicht armutsgefährdeter Eltern zu sowohl finanziellen als auch ideellen Einschränkungen. Ein weiterer Aspekt der finanziellen Förderung von Familien besteht deswegen darin, allen – und somit auch besser verdienenden – Eltern eine *angemessene (siehe folgende Seite)* Abgeltung für die von ihnen erbrachte Reproduktionsleistung zukommen zu lassen. Es soll Eltern ermöglicht werden, den vor der Geburt des Kindes gewohnten individuellen Lebensstandard zu erhalten.

Als Wahlfreiheit wird die ausdrückliche Entscheidung des Gesetzgebers gegen eine aktive Beeinflussung und für eine freie Wahl zwischen Eigen- und Fremdbetreuung bezeichnet. *Frei* ist die Wahl iSd KBGG dann, wenn sie auf den *individuellen Vorstellungen der Eltern*, wie sie ihr Leben mit Kindern gestalten wollen, beruht und nicht durch von diesen unabhängigen Anreize bzw Hindernisse beeinflusst wird. Studien zeigen in diesem Zusammenhang, dass finanzielle Beweggründe die wichtigsten Einflussfaktoren auf die Entscheidung zwischen Eigen- und Fremdbetreuung darstellen: Der Versuch, die KBG-Zuv-Kombination mit dem höchstmöglichen Einkommen neu zu wählen, wird nur vom Wunsch, angebotene staatliche Transferleistungen vollständig auszuschöpfen, übertroffen. Die ursprünglichen Vorstellungen der Eltern (emotionale Einflussfaktoren wie das Bedürfnis, ‚für das Kind da zu sein‘, ‚Karriere zu machen‘ oder einen abwechslungsreichen Alltag zu erleben, ...) werden finanziellen Motiven oftmals nachgereiht.

Je niedriger beispielsweise die ZuvGr ist, desto unattraktiver wird es, einem Zuv nachzugehen, auch wenn dieser ursprünglich erwünscht gewesen wäre. Gleiches gilt für den Fall, dass Fremdbetreuungskosten pauschal durch eine vermischte Zahlung a priori abgegolten werden. Auf diese psychologische (Fehl-) Reaktion (sog mentale Buchführung) könnte, obwohl dazu keine Forschungsergebnisse vorliegen, der von der OECD ermittelte höhere ROI von Sachleistungen zurückführbar sein. Ohne Erwerbstätigkeit während des Bezuges sinkt die PBC und die statistische Wahrscheinlichkeit einer Rückkehr nach dem Ende der Karenz nimmt ebenfalls ab. Dieser Zusammenhang verstärkt sich im Fall einer Folgegeburt noch weiter.

Will der Gesetzgeber demnach eine Situation schaffen, in welcher die Rechtsunterworfenen eine auf ihren individuellen Vorlieben basierende Entscheidung zwischen Eigen- und Fremdbetreuung treffen können, so muss die gleichwertige finanzielle Ausgestaltung aller KBG-Varianten unter Einbezug der Inanspruchnahme der ZuvGr in individuellem Ausmaß oberste Priorität haben. Vor- bzw Nachteile erstens zwischen jenen, die staatliche Leistungen ausschöpfen, und jenen, die dies nicht tun, zweitens zwischen dem Einkommen neu und alt; und drittens zwischen dem bereinigten Stundenlohn neu und alt müssen exakt abgestimmt werden.

ISd vertikalen Ausgleichs sollen bedürftige Eltern eine Förderung erfahren. ISd horizontalen Ausgleiches sollen alle Eltern unabhängig von ihrem Einkommen einen *angemessenen* Ausgleich erhalten. Jedenfalls nicht *angemessen* wäre es, laut dem VfGH, würden wohlhabende Eltern eine über diesen angemessenen Ausgleich hinausgehende zusätzliche Bereicherung erfahren. Bringt man dies mit der Zielsetzung der Wahlfreiheit in Zusammenhang, so kann ein nicht wohlhabender KBG-Bezieher zwar sehr wohl insgesamt mehr oder weniger Einkommen als vor der Geburt des Kindes zur Verfügung haben, aber die Differenz selbst muss in jedem Fall unabhängig von der Entscheidung zwischen Eigen- und Fremdbetreuung gleich sein. Bringt man dies weiters mit den Erkenntnissen zur mentalen Buchführung und zum bereinigten Stundenlohn NEU in Zusammenhang, so darf sich diese Differenz zwischen Einkommen NEU und Einkommen ALT jedoch nicht aus der Differenz zwischen Stundenlohn ALT und Stundenlohn NEU ergeben. Letztere muss iSd emotionalen Break-Even-Points einer Arbeitsstunde möglichst klein gehalten werden. (Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zahlreiche weitere noch nicht ausreichend erforschte Wirkungsmechanismen ebenfalls miteinbezogen werden müssten.)

Aber selbstverständlich benötigt auch eine ideale KBG-Ausgestaltung des Weiteren die Existenz einer Vielzahl an (in anderen Gesetzen verankerten) Rahmenbedingungen: Ohne die ausreichende Einrichtung von Betreuungsplätzen, die Förderung familienfreundlicher Unternehmen, flexibler Arbeitszeiten und rechtliche Strukturen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, werden auch erwerbsorientierte Eltern zu längeren Auszeiten gezwungen werden. Da das KBGG sich jedoch nicht mit der Schaffung faktischer Rahmenbedingungen befasst, muss seine Wirkungsweise auf die

Zielsetzung der Wahlfreiheit und die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsleben als rein finanzielle Transaktion beschrieben werden.

Werden erwerbsorientierte Eltern vom Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt durch finanzielle Pro-Karenz-Anreize oder faktische Hindernisse abgehalten, wirkt sich dies negativ auf eine Vielzahl von Faktoren aus: Obwohl tatsächliche Karenzzeiten sowohl direkt durch das KBG als auch langfristig durch die Anrechnung von Kinderersatzzeiten im ASVG ausgeglichen werden, mindert das nach dem Wiedereinstieg im Vergleich zu einer Person ohne versäumte Dienstjahre niedrigere Einkommen den Gesamt-Lebensverdienst drastisch – angefangen von der Einkommensdifferenz selbst bis hin zu verminderten Transfer- und Versicherungsleistungen (zB: Pensionshöhe). Die negativen Auswirkungen eines verspäteten oder verpassten Wiedereinstiegs beschränken sich jedoch nicht nur auf den Elternteil selbst. Laut OECD verschlechtern sich auch gesamtwirtschaftliche Kennzahlen, wie beispielsweise das Wirtschaftswachstum.

Zu allen diesen Problematiken kommt letztendlich noch die Tatsache hinzu, dass die karenzierten Elternteile hauptsächlich Frauen sind. Die genderspezifischen Aspekte der in den letzten Kapiteln angesprochenen Wirkungsmechanismen werden im nächsten Kapitel eingehender erläutert.

IV.3 Genderspezifische Ziele: Frauen und Arbeitsmarkt, Männer und Kindererziehung

IV.3.1 Einleitung

Viele internationale sowie nationale Rechtsquellen bekennen sich zum Ziel der Gleichheit zwischen den Geschlechtern. Art 7 Abs 1 B-VG begründet die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz und verbietet ausdrücklich Vorrechte aufgrund des Geschlechts. Art 7 Abs 2 B-VG enthält die ausdrückliche Erlaubnis für Maßnahmen zur Förderung von Frauen zum Zweck der Herstellung faktischer Gleichheit⁴⁹⁶. Weitere für die Gleichstellung von Frauen und Männern zentrale Regelungen sind auch das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (iF GIBG)⁴⁹⁷ und verschiedene EU-Richtlinien, insbesondere die RL des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, RL 2000/78/EG⁴⁹⁸. In Kap II.3.1 wurde weiters bereits auf die moderne Auslegung des Generationenvertrages als Vertrag zwischen den Geschlechtern hingewiesen.

Der Grundsatz der partnerschaftlichen Gestaltung der Ehe und die Pflicht zur gleichen Verteilung von Familienarbeit traten in Österreich im Jahr 2000, verankert in den §§ 91 und 95 ABGB iVm § 49 EheG, in Kraft. Der Gesetzgeber griff damit erstmals aktiv in bestehende Rollenbilder ein⁴⁹⁹ und beantwortete zwei wesentliche gesellschaftliche Fragen: Erstens: Haus- und Erziehungsarbeit soll zwischen zwei *gleichermaßen*⁵⁰⁰ erwerbstätigen Eltern gleichmäßig aufgeteilt werden. Zweitens: Der Wunsch eines zuvor zuhause gebliebenen Elternteils nach der (Wieder-)Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und der daraus resultierenden Neuaufteilung familiärer Pflichten muss berücksichtigt werden. Auch das KBGG betrachtet es als eines seiner zentralen Ziele

⁴⁹⁶ Und Art 13 Abs 3 iVm Art 51 Abs 8 und Abs 9 und Art 7 Abs 2 B-VG besagen, dass Bund, Länder und Gemeinden bei der Haushaltsführung diese tatsächliche Gleichstellung nicht nur anstreben können, sondern müssen.

⁴⁹⁷ Erstfassung unter anderem Namen 1979, Bundes-Gleichbehandlungsgesetz BGBl 1993/100 idF BGBl 2015/65

⁴⁹⁸ Neufassung im Jahr 2006

⁴⁹⁹ Ehrechtsänderungsgesetz 1999, siehe: Reidl/Schiffbänker, Karenzväter in Zahlen, Report Joanneum Research 2013, 5

⁵⁰⁰ Beide Elternteile arbeiten gleichermaßen Voll- oder gleichermaßen Teilzeit.

Väter anzuhelfen einen Teil der Erziehungsarbeit zu leisten, Mütter bei ihrer Rückkehr ins Erwerbsleben zu unterstützen und so dazu beizutragen, die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern zu vermindern⁵⁰¹.

Das Prinzip der Gleichheit zwischen den Geschlechtern ergänzt alle bisher besprochenen KBG-Zielsetzungen: Geteilte Haus- und Erziehungsarbeit sowie eine ausgewogene Erwerbsquote fördern eine Vielzahl positiver Entwicklungen. *Rille-Pfeiffer/Kappella/Tazi-Preve* sehen etwa den ‚*Schlüssel für das finanzielle Wohl der Familien*‘ in der Erwerbstätigkeit der Mutter⁵⁰². Kürzere auf beide Eltern aufgeteilte berufliche Auszeiten könnten der erhöhten Armutsgefährdung von Frauen entgegenwirken und auch die betriebswirtschaftlichen Kosten der Karenz (siehe Anh III.3) würden sinken. Laut OECD wirkt sich Gleichheit zwischen den Geschlechtern sowohl positiv auf das Wirtschaftswachstum als auch auf die Fertilitätsrate aus⁵⁰³.

Wie sich in den folgenden Kapiteln zeigen wird, ist es jedoch noch ein langer Weg bis zur Realisierung tatsächlicher Chancengleichheit. Interessant ist an dieser Stelle kurz anzumerken, dass viele in Regierungsvorlagen und bei NR-Diskussionen verwendeten Formulierungen, sogar bei diesem aktiven Versuch einen Beitrag zur Geschlechtergleichheit zu leisten, immer wieder über festgefahrene Rollenbilder stolpern: Vätern müsse man einen ‚*Anreiz*‘ schaffen, ein ‚*attraktives Angebot*‘⁵⁰⁴ machen, sich **neben ihrem Beruf** auch an der Kinderbetreuung zu beteiligen. Müttern

⁵⁰¹ Ua Sten Prot 22.10.2009, 41 Sitzung, NR, 24.GP 73 ff

⁵⁰² Rille-Pfeiffer/Kappella/Tazi-Preve, Evaluationsbericht zum Kinderbetreuungsgeld (2001-2006), 87

⁵⁰³ OECD, Economic Surveys: Austria 2015, 11 f, 42 f / Wie Studien zeigen, ist Geschlechtergerechtigkeit eng mit der Geburtenrate westlicher Staaten verknüpft: Vergleicht man mit der Aufteilung der Kinderbetreuungspflichten zufriedene mit nicht zufriedenen Paaren, so wollen erstere doppelt so oft ein zweites Kind. 33% der mit der Aufteilung nicht zufriedenen Frauen vs 68% der mit dieser zufriedenen, wünschen sich ein zweites Kind. BMWFJ, BMWF, 2013, Familienentwicklung in Österreich 2009-2013, GGP, 29. siehe auch: Rille-Pfeiffer/Kappella/Tazi-Preve, Evaluationsbericht zum Kinderbetreuungsgeld (2001-2006), 87 und BMWFJ, 2009, Familienentwicklung in Österreich, GGS, 19 // Gegenbeispiel ist allerdings Irland, wo niedrigere Frauenerwerbsquote als Österreich mit einer höheren Reproduktionsrate als in Schweden einhergeht. Siehe: [⁵⁰⁴ Sten Prot 22.10.2009, 41 Sitzung, NR, 24.GP 58 ff](http://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&ved=0CDQQFjAB&url=http%3A%2F%2Fwww.bmfj.gv.at%2Fdam%2Fbmfj%2FDateien-Familie%2FKurzfassung-Referat---Univ.-Prof.-Dr.-Wolfgang-Mazal%2FKurzfassung%2520Referat%2520-%2520Univ.%2520Prof.%2520Dr.%2520Wolfgang%2520Mazal.pdf&ei=l2U1U6XfdYHE7Aa3_oH4Cw&usg=AFQjCNHU77e2-24HFCmLhHN9Ij4dqmu2xQ&sig2=syD0Lqy6TSvrl6QJCb3xcg&bvm=bv.63808443,d.ZGU (057.05.2014)</p></div><div data-bbox=)

hingegen müsse man es ‚ermöglichen ... **neben der Kinderbetreuung auch weiter ihrem Beruf nachgehen**‘ zu können⁵⁰⁵ ...

Kapitel IV.3 ist, wie alle vorangegangenen Kapitel, in erstens die Analyse des Inhaltes der Zielsetzung, zweitens zugrundeliegender Probleme und drittens mögliche Ansätze zur Zielerreichung unterteilt.

IV.3.2 Zielsetzung: Beitrag zur Gleichheit zwischen den Geschlechtern

Das KBGG betrachtet es als eines seiner zentralen Anliegen innerhalb seines Anwendungsbereiches dazu beizutragen, die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern zu verkleinern⁵⁰⁶. Bereits die RV 2001⁵⁰⁷ will ‚*Väter in die Verantwortung nehmen*‘. Noch deutlicher rückte das Ziel eines Paradigmenwechsels, weg von den traditionellen Rollenbildern des ernährenden Vaters und der betreuenden Mutter hin zu mehr Gleichheit, mit der Novelle 2009 in den Vordergrund: Der Gesetzgeber betont wiederholt, dass ‚*sich beide Elternteile zuständig fühlen*‘ müssen⁵⁰⁸.

Dieses Ziel enthält zwei unmittelbar miteinander verknüpfte Aspekte: Das KBGG soll einerseits die Rolle der Frau am Arbeitsmarkt und andererseits die Rolle des Mannes als aktiver Vater stärken⁵⁰⁹. ‚*Positive Impulse auf das Erwerbsleben der Frau*‘⁵¹⁰ sollen das ‚*Niveau der faktischen Chancengleichheit möglichst nachhaltig*‘⁵¹¹ erhöhen und in diesem Sinn auch eine ‚*umverteilende Wirkung*‘⁵¹² zwischen den Geschlechtern aufweisen. Mütter sollen entlastet werden, indem Väter einen Teil der gegenwärtig beinahe zur Gänze Frauen zufallenden Tätigkeiten übernehmen⁵¹³. Jenen Müttern, die sich innerhalb der Zielsetzung der Wahlfreiheit (vgl Kap IV.2.2.2.1) für eine Erwerbstätigkeit entscheiden, wird so der Wiedereinstieg erleichtert. Außerdem erhofft sich der Gesetzgeber von diesem Zusammenspiel einen langfristigen

⁵⁰⁵ Sten Prot 22.10.2009, 41 Sitzung, NR, 24.GP 96 ff

⁵⁰⁶ Sten Prot 22.10.2009, 41 Sitzung, NR, 24.GP 73 ff

⁵⁰⁷ RV 620 BlgNR, 21. GP

⁵⁰⁸ Sten Prot 22.10.2009, 41 Sitzung, NR, 24.GP 73 ff

⁵⁰⁹ Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 31, Rille-Pfeiffer/Dering, 2013 ‚Austria country note‘, 4, Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 4

⁵¹⁰ RV 620 BlgNR, 21. GP

⁵¹¹ Vorblatt zu RV 340 BlgNR, 24. GP

⁵¹² Sten Prot 22.10.2009, 41 Sitzung, NR, 24.GP 97

⁵¹³ Siehe Anh III.1.1 zur Aufteilung unbezahlter Arbeit zwischen den Geschlechtern

Einstellungswandel am Arbeitsmarkt: Wenn beide Eltern in Karenz gehen, so der Gesetzgeber, muss der *„Arbeitgeber selbstverständlich damit rechnen (...), dass nicht nur die Frau eine bestimmte Zeit dem Arbeitsplatz fernbleibt, sondern auch der Mann⁵¹⁴“*.

Eine weiterer, wenn auch weniger oft betonter, Wunsch des Gesetzgebers ist die Förderung der *„Vater-Kind-Beziehung bereits in der Kleinstkindphase⁵¹⁵“*, um so die *„emotionale Bindung⁵¹⁶“* von Anfang an zu festigen. Väter sollen freiwillig mehr Zeit mit ihren Kindern verbringen, dabei *„emotionale Arbeit leisten und dadurch neue Kompetenzen (Anm: für das Berufsleben) erwerben⁵¹⁷“*. Als positiver Nebeneffekt wird angeführt, dass das Kind so einen Teil dieser prägenden Zeit, in der Rund-um-die-Uhr-Betreuung ohnehin erforderlich ist, mit dem Vater verbringen und von der Präsenz beider Rollenbilder profitieren kann⁵¹⁸.

In der öffentlichen Wahrnehmung und Außenkommunikation des Parlaments wurde oftmals die erhoffte Rolle der E-Variante in diesem Prozess betont. Die Zielsetzungen der erhöhten individuellen P-ZuvGr wurden hingegen oftmals geschlechtsneutral beschrieben: um *„insbesondere auch besser verdienenden Eltern (Müttern und Vätern) den Bezug von Kinderbetreuungsgeld bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit in einem höheren Ausmaß zu ermöglichen⁵¹⁹“*. Dieselbe RV ging jedoch an anderer Stelle davon aus, dass sich die weibliche Inanspruchnahme durch die Erhöhung nicht wesentlich verändern sollte, da nur 10% der Mütter laut einer ÖIF-Evaluierung mehr als 1.000 Euro verdienen würden⁵²⁰. Zusammengefasst: Sowohl die E-Variante und also auch die erhöhte P-ZuvGr waren somit hauptsächlich *„als finanzielles Angebot für Väter⁵²¹“* gedacht – mit dem ausdrücklichen Ziel, mehr Väter dazu zu bewegen (bzw präziser

⁵¹⁴ Sten Prot 22.10.2009, 41 Sitzung, NR, 24.GP 73 ff

⁵¹⁵ Vorblatt zu RV 340 BlgNR, 24. GP

⁵¹⁶ Sten Prot 22.10.2009, 41 Sitzung, NR, 24.GP 73 ff

⁵¹⁷ Sten Prot 22.10.2009, 41 Sitzung, NR, 24.GP 60ff

⁵¹⁸ Sten Prot 22.10.2009, 41 Sitzung, NR, 24.GP, 96

⁵¹⁹ Vorblatt zu RV 340 BlgNR, 24. GP

⁵²⁰ Vorblatt zu RV 340 BlgNR, 24. GP, Sten Prot 22.10.2009, 41 Sitzung, NR, 24.GP 58 ff ; (Der Inhalt der RV sprach sich nicht bis zu allen Abgeordneten durch: zB: ... *„eine Motivation für Unternehmerinnen, weil vor allem die individuelle Zuverdienstgrenze eine Erleichterung bringt“* siehe Sten Prot 22.10.2009, 41 Sitzung, NR, 24.GP 99)

⁵²¹ Sten Prot 22.10.2009, 41 Sitzung, NR, 24.GP 60ff

ausgedrückt: jenen, die dies ohnehin wollen, die Chance zu geben), in Karenz zu gehen und sich für eine gewisse Zeit aktiv der Kinderbetreuung zu widmen⁵²².

IV.3.2.1 Exkurs: Zuv und Väterbeteiligung – ein Widerspruch?

Die Feststellung, dass die Erhöhung der P-ZuvGr bzw anders ausgedrückt die Ermöglichung einer längeren Wochenarbeitszeit während des KBG-Bezuges als Maßnahme für Väter intendiert war, wirft jedoch einige Unklarheiten auf: Es lässt sich nämlich keine einheitliche Stellungnahme⁵²³ des Gesetzgebers zur Unterteilung der Zielsetzung in eine Erhöhung des Väteranteils am KBG-Bezug einerseits und an der aktiven Kinderbetreuung andererseits finden. Im Rahmen der E-Variante, bedingt durch die per se niedrige ZuvGr, sind beide Ziele als ident zu betrachten. Für die P-Varianten jedoch sind KBG-Bezug und Betreuung des Kindes zwei beinahe vollkommen getrennte Sachverhalte.

Derselbe – im Rahmen der Zielsetzung der Wahlfreiheit und der besseren Wiedereingliederung von Eltern/Frauen in den Arbeitsmarkt – erwünschte Effekt führt in Verbindung mit der Zielsetzung der erhöhten Männerbeteiligung zu schwer lösbaren Widersprüchen. So stellt etwa auch der Gesetzgeber fest, dass etwa im Falle einer gänzlichen Abschaffung der ZuvGr *„Väter keinen Anreiz mehr hätten, weniger zu arbeiten und sich Zeit für die Kinderbetreuung zu nehmen“*⁵²⁴. Immer wieder betont der Gesetzgeber, wie wichtig es sei, mehr Männer aktiver in die tatsächliche Kindererziehung miteinzubeziehen⁵²⁵, löst aber an keiner Stelle den logischen Konflikt zur tatsächlichen Ausgestaltung seines Gesetzes auf.

Worauf exakt erstreckt sich nun die Zielsetzung der Väterbeteiligung? Eine überwiegende Betreuung des Kindes durch den Vater während des Bezuges ist offensichtlich kein Erfordernis. Aber genügt eine reine Teilnahme am KBG-Bezug zur Zielerreichung? Es ist fraglich, ob sich der Gesetzgeber dieses Konfliktes in seinem

⁵²² Vorblatt zu RV 340 BlgNR, 24. GP und Sten Prot 22.10.2009, 41 Sitzung, NR, 24.GP, 96 ff und 99

⁵²³ *„Ist das Kinderbetreuungsgeld ein Kindergeld oder ein Betreuungsgeld?“* Sten Prot 22.10.2009, 41 Sitzung, NR, 24.GP 98

⁵²⁴ *„Denken Sie an die vielen Väter, die nicht zuhause bleiben wollen! Denen würden wir dann einfach nur Geld auszahlen, ohne dass wir für die Kinder eine Minute mehr Zeit vonseiten der Eltern erreichen würden“* Sten Prot 22.10.2009, 41 Sitzung, NR, 24.GP 83 ff und auch Parlamentskorrespondenz Nr 1166 vom 30.11.2011 (Pressedienst)

⁵²⁵ Sten Prot 22.10.2009, 41 Sitzung, NR, 24.GP 83 ff

vollen Umfang bewusst war, aber selbst wenn man diese Meinung vertritt, so wäre die Behauptung, das KBGG bezwecke eine reine pro forma Beteiligung, kaum zu halten. Erstens existiert immer noch eine, wenn auch erhöhte, ZuvGr, von welcher sich der Gesetzgeber laut VfGH *erwartet*, dass sie zu einer gewissen Einschränkung der Erwerbstätigkeit führen werde⁵²⁶. Zweitens will der Gesetzgeber durch die Erhöhung der Männerbeteiligung keine zusätzliche finanzielle Stützung der Familie⁵²⁷, sondern eine aktive Übernahme von Verantwortung und eine faktische Entlastung der Mutter bewirken. Hätte der Gesetzgeber tatsächlich intendiert, dass ein KBG-Bezug auch ohne jede Verhaltensänderung möglich sein soll, so wären die Zielsetzungen des KBGG in weiten Teilen jeder Logik entbehrend und in einem solchen Maß sinnwidrig, dass sich eine deutliche Reflektion dieser Sinnwidrigkeit bereits in denselben Materialien finden lassen müsste.

Am ehesten handelt es sich bei dieser Problematik um einen nicht intendierten, durch bloßes Unverständnis der Auswirkungen einander widersprechender Gedanken, hervorgerufenen Konflikt. Auf der einen Seite stehen die erhofften Auswirkungen der Männerbeteiligung, auf der anderen steht der Wunsch, Männern durch eine hohe ZuvGr einen ‚Anreiz‘ zu bieten. Und zusätzlich mischt auch noch die Idee mit, dass jene Mütter, die dies wünschen, bereits während des Bezuges in möglichst hohem Ausmaß erwerbstätig sein können, ohne auf das KBG verzichten zu müssen. Die letztlich gewählte Ausgestaltung des KBGG ist, als (wenn auch nicht in allen Punkten geglückter) Kompromiss zwischen diesen einander widerstrebenden Zielsetzungen zu sehen und nicht als Wertung der Zielsetzungen selbst.

IV.3.3 Problemdefinition – Ungleichheit zwischen d Geschlechtern

Das Problem der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern manifestiert sich in vielen Lebensbereichen und lässt sich auf zahlreiche Ursachen zurückführen. Im Folgenden soll nur auf eine kleine, für das KBGG relevante, Auswahl derselben

⁵²⁶ Dieser Ansicht des VfGH zur Erwartungshaltung des Gesetzgebers ist (trotz anderweitiger Kritikpunkte in diesem Kontext) nach einer Analyse der Materialien zum KBGG nicht zu widersprechen. VfSlg 18.705/2009, Siehe: Kap IV.2.2.2.1.1

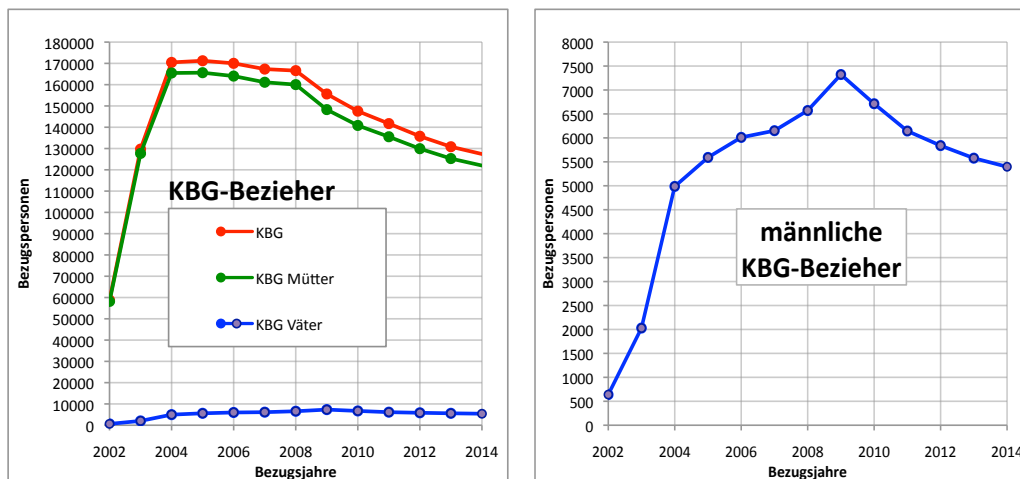
⁵²⁷ Da nur ein Elternteil zugleich KBG beziehen kann, ist es für die finanzielle Förderung der Familie unerheblich, wer von beiden den Antrag auf die Transferleistung stellt.

eingegangen werden. (Weiterführende Fakten zum Gender Pay Gap, der Ungleichverteilung unbezahlter Arbeit, Erwerbsquote, Armutsgefährdung etc finden sich im Anh III.1 und Anh VI.)

IV.3.3.1 Statistische Ungleichverteilung

In Kap IV.2.2.3.2.1 wurde erläutert, wie Eltern, beispielsweise durch mangelnde Fremdbetreuungsplätze, de facto zum Ausstieg aus dem Berufsleben gezwungen werden. Ohne gesellschaftliches Vorwissen würden diese Forschungsergebnisse lediglich darauf hinweisen, dass in Haushalten mit mehreren potenziellen Betreuungspersonen (irgend)eine dieser Personen dazu gezwungen ist, ihre Karriere für eine bestimmte Zeit aufzugeben. Faktisch ist diese Person jedoch so gut wie immer die Mutter. Der Anteil an Karenzvätern hat sich zwar in den letzten eineinhalb Jahrzehnten deutlich erhöht, leider jedoch nur auf sehr niedrigem Niveau⁵²⁸. Männer entscheiden sich nach wie vor signifikant weniger oft und wenn deutlich kürzer für Karenz und/oder KBG-Bezug. Sie übernehmen außerdem oftmals kaum Verantwortung für Kindererziehung und Hausarbeit (siehe Anh III. und Anh VI.).

Abb IV.3.3.1/a: (Männer-)Beteiligung am KBG 2002-2014⁵²⁹



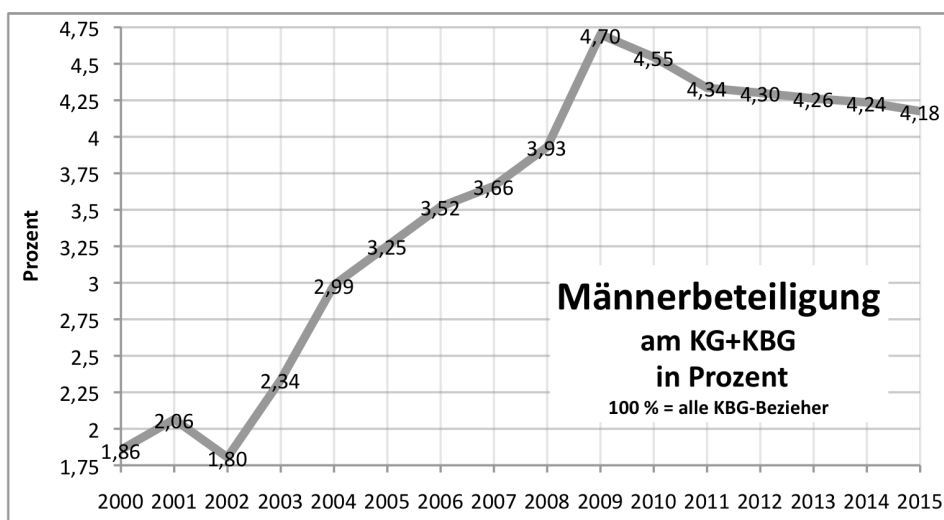
In vielen Familien wird eine Väterkarenz zwar angedacht⁵³⁰, später jedoch nicht realisiert: Obwohl zwei Drittel der Partner in Befragungen eine Beteiligung in

⁵²⁸ Reidl/Schiffbänker, Karenzväter in Zahlen, Report Joanneum Research 2013, 6

⁵²⁹ Quellen siehe: Tabelle Anh V.1.1

Erwägung ziehen⁵³¹, entfallen nur 4,2% aller in Anspruch genommenen Karenztage auf Männer⁵³². Und von insgesamt 128.467 KBG-Beziehern waren im Dezember 2015 nur rund 4,18% männlich⁵³³.

Abb IV.3.3.1/b: Männerbeteiligung am KBG in Prozent 2000-2015⁵³⁴



Eine statistische Analyse der Väterbeteiligung zeigt ein Ost-West-Gefälle⁵³⁵ und einen vergleichsweise höheren Männeranteil unter erwerbsaktiven Akademikern⁵³⁶. Der Anteil an noch in Ausbildung befindlichen oder arbeitslosen KBG-Beziehern ist *insgesamt sehr gering*, bei Vätern jedoch tendenziell etwas höher als bei Müttern⁵³⁷. Es darf angenommen werden, dass für diese Personengruppe finanzielle Überlegungen zugunsten einer bereits erwerbstätigen Partnerin den Ausschlag geben. Der

⁵³⁰ http://www.oif.ac.at/service/zeitschrift_beziehungsweise/detail/?S=kontrast%3FS%3Dkontrast%3FS%3Dohne%3F&tx_ttnews%5Btt_news%5D=488&cHash=15e0018d9fadabf389e0d6f8f05af40d (02. 08. 2013)

⁵³¹ Befragung Jahr 2008: Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 101

⁵³² Für das Jahr 2011: Reidl/Schiffbänker, Karenzväter in Zahlen, Report Joanneum Research 2013, 9

⁵³³ http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/sozialleistungen_auf_bundesebene/familienleistung/en/index.html (10.12.2013)

⁵³⁴ Quellen siehe: Tabelle Anh III.3.2.2 und III.2.1

⁵³⁵ Wien 6,0 - Vorarlberg 1,3 Siehe: Dörfler/Kapella/Rille-Pfeiffer, Strukturelle Merkmale der KBG-Bezieher, Statusbericht 2005-2006, 115

⁵³⁶ Reidl/Schiffbänker, Karenzväter in Zahlen, Report Joanneum Research 2013, 9

⁵³⁷ Für 12+2 Varianten / arbeitslos: 2,9% der Frauen, 5% der Männer / in Ausbildung: 1,3% der Frauen, 2,5% der Männer, siehe: Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 8,35

überdurchschnittlich hohe Männeranteil unter selbstständig erwerbstätigen KBG-Beziehern (21,11 %) und Bauern (17,89 %) wird gemeinhin ebenfalls nicht darauf zurückgeführt, dass diese Berufsgruppen prinzipiell mehr Verantwortung für ihre Kinder übernehmen, sondern auf deren größere Gestaltungsmöglichkeiten iS effizienteren Ausnutzung der ZuvGr⁵³⁸.

Männer beteiligen sich weiters eher an kürzeren KBG-Varianten, welche einen höheren monatlichen Geldbetrag vorsehen⁵³⁹. Obwohl die Mehrheit der Väter angab, einen Bezug von 4 bis 6 Monaten zu planen, dauert die reale Beteiligung überwiegend⁵⁴⁰ nur 2 Monate⁵⁴¹. Nur 6% aller Väter in den 12+2-Varianten wählten die maximal mögliche Bezugsdauer von 12 Monaten⁵⁴². Typischerweise folgt der Bezug des Vaters auf jenen der Mutter, die am Ende ihrer Bezugsdauer abgelöst wird. Nur 2 von 10 befragten Männern beginnen mit dem KBG-Bezug⁵⁴³.

Wie erklären sich nun aber die nach wie vor so geringe Väterbeteiligung und insbesondere die große Divergenz zwischen dem Wunsch, sich zu beteiligen bzw sich länger zu beteiligen, und der Realisierung desselben?

IV.3.3.2 Rollenbilder und biografische Faktoren

Wie in Kap IV.2.1.3 (zu den Möglichkeiten und Grenzen einer pronatalistischen Bevölkerungspolitik) bereits erläutert wurde, spielt das gesellschaftliche Umfeld, in welchem eine Person aufgewachsen ist, eine erhebliche Rolle bei der Entstehung des eigenen Lebensentwurfes. In den letzten Jahrhunderten haben durchwegs Frauen die

⁵³⁸ *Betrachtet man nur jene Kinderbetreuungsgeldbezieher, die über keinerlei Gestaltungsmöglichkeiten verfügen (also nicht Studenten, Schüler, Arbeitslose, Notstandshilfebezieher, Selbstständige, Bauern) so kommt man auf eine Männerquote von 2,95 %. Siehe: AB 362 BlgNR, 24. GP Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 23, 101*

⁵³⁹ Siehe Anh III.

⁵⁴⁰ 67,5%.

⁵⁴¹ Zwei Monate entsprechen der kürzest möglichen Bezugsdauer.

⁵⁴² Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 31

⁵⁴³ Die verbleibenden 17,9% (pauschal) bzw 19,1% (einkommensabhängig) der Paare wechseln zweimal den Bezug: Die Mutter stellt den Erstantrag und übernimmt den ersten Teil, danach erfolgt die Übernahme durch den Vater, der dann nochmals von der Mutter abgelöst wird. Siehe: Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 35,36

Aufgabe der Kinderbetreuung und Männer jene der Versorgung übernommen und diese *Rollenbilder* prägen Eltern bis heute⁵⁴⁴.

Historisch gewachsene Rollenbilder und Verhaltensvorgaben formen allerdings nicht nur die Entstehung des individuellen Wunsches nach einer bestimmten Familienform, sondern auch soziale Muster und Dynamiken, die wiederum auf die einzelnen Elternteile zum Realisierungszeitpunkt dieser Entscheidung einwirken. So wirkt sich etwa das Unverständnis des persönlichen und insbesondere *beruflichen Umfelds*⁵⁴⁵ hemmend auf die Beteiligung von Männern an der Kindererziehung aus⁵⁴⁶. Auch Frauen planen einen beruflichen Wiedereinstieg viel eher, als ihn zu realisieren⁵⁴⁷. Laut *Mazal*⁵⁴⁸ ist gerade in Österreich die Akzeptanz früher extrafamiliärer Kinderbetreuung oftmals nur wenig ausgeprägt. Gesellschaftlicher Druck, keine ‚Rabenmutter‘ zu sein und sich selbst um das Kind zu kümmern, ist sicherlich ein ernstzunehmender realisierungshemmender Faktor⁵⁴⁹.

Eine rein historisch-psychologische Begründung der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern reicht jedoch zur Beschreibung dieses Phänomens bei weitem nicht aus. Denn auch, wenn man emotionale, in der Vergangenheit wurzelnde, persönliche Gründe und in der Gegenwart ausgeübten gesellschaftlichen Druck ausgliedert, verbleiben eine Reihe praktischer Realisierungshindernisse, die Eltern daran hindern, Erziehungsarbeit und Erwerbsarbeit gleichmäßig untereinander aufzuteilen.

⁵⁴⁴ *'Male-breadwinner'-Modell*: Frauen leisten Familienarbeit, Männer leisten Erwerbsarbeit. / *'Drei-Phasen-Modell'* nach Myrdal/Klein 1960er Jahre / *Drei Grundformen nach Pfau-Effinger*: 1. männliche Versorgungsehe, 2. egalitär-individualistisch (zwei Vollverdiener), 3. egalitär-familienbezogene Modell (partnerschaftliche Teilung von Familien und Erwerbsarbeit) / *Zwei Modelle nach Pitz* 1. Ein-Rollen-Modell (immer nur Familien - oder Erwerbsarbeit), 2. Zwei-Rollen-Modell (beides gleichzeitig) / Siehe: Rille-Pfeiffer/Kappella/Tazi-Preve, Evaluationsbericht zum Kinderbetreuungsgeld (2001-2006), 54, 61, 62

⁵⁴⁵ Außerdem: Sind Befragte der Annahme, dass sich die beruflichen Chancen des Mannes mit einem Kind von sehr gutem Ausgangsniveau wesentlich verschlechtern so wirkt sich dies negativ auf den Kinderwunsch des Paares aus. Die Wahrscheinlichkeit, dass das Kind ‚eher nicht‘ in den nächsten drei Jahren erwartet wird, versechsfacht sich. Längerfristig wird sie sogar verachtacht. Siehe: TPB (Theory of Planned Behaviour); siehe: Neuwirt/Wernart, ÖIF Working Paper Nr 80/2013, 27

⁵⁴⁶ http://www.oif.ac.at/service/zeitschrift_beziehungsweise/detail/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=322&cHash=42b6dc1aadcc6bd504f4560adb4e96be (8. August 2013) und http://www.oif.ac.at/service/zeitschrift_beziehungsweise/detail/?S=kontrast%3FS%3Dkontrast%3FS%3Dohne%3F&tx_ttnews%5Btt_news%5D=488&cHash=15e0018d9fadabf389e0d6f8f05af40d (2. August 2013)

⁵⁴⁷ Rille-Pfeiffer/Kappella/Tazi-Preve, Evaluationsbericht zum Kinderbetreuungsgeld (2001-2006), 74

⁵⁴⁸ Mazal, Die Wechselbeziehungen zwischen Familien- und Sozialrecht, 44

⁵⁴⁹ Mazal, ZAS 2010, 45

IV.3.3.3 Einkommensschere und Nutzenmaximierung

In Kap IV.2.2.2.1.1 wurde bereits die Bedeutung finanzieller Einflussfaktoren auf die Entscheidung zwischen Eigen- und Fremdbetreuung untersucht. Eltern wählen oftmals diejenige KBG-Zuv-Kombination, die das höchste Einkommen NEU verspricht. Dieses Prinzip gilt allerdings nicht nur für den einzelnen Elternteil, sondern ebenso für den gesamten Haushalt. Anders ausgedrückt: Viele Eltern sehen sich als eine Einheit und versuchen ihr gemeinsames Wohlbefinden zu maximieren. Sie wägen ‚*Nutzen aus Kind*‘ und Zeitallokation untereinander danach ab, wer von beiden am Arbeitsmarkt mehr Geld verdienen kann⁵⁵⁰. Die zwei häufigsten Gründe für eine Nicht-Beteiligung am KBG-Bezug sind in Befragungen geschlechtsunabhängig dieselben: drohende berufliche Nachteile und finanzielle Notwendigkeit⁵⁵¹.

Unabhängig von den persönlichen Wünschen der Eltern, ist es demnach am wahrscheinlichsten, dass derjenige Elternteil, der vor der Geburt weniger verdient hat und/oder die geringeren beruflichen Konsequenzen zu fürchten hat, den Hauptteil des KBG-Bezuges in Anspruch nimmt. Merkmale, die statistisch so gut wie immer auf die Mutter zutreffen. Die Einkommensschere zwischen Männern und Frauen (siehe Anh III.1.2) und die damit verbundenen größeren Einbußen für die Familie, wenn sie auf einen Teil des durchschnittlich höheren Gehalts des Mannes⁵⁵² verzichten müsste⁵⁵³, perpetuiert das historisch entstandene Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern⁵⁵⁴.

Die Auswirkungen dieser per se bereits schwer zu durchbrechenden Kreislaufs werden durch weitere Faktoren verstärkt: Die Tatsache, dass hauptsächlich Frauen zum Zweck der Kinderbetreuung aus dem Berufsleben aussteigen, führt am Arbeitsmarkt zur Wahrnehmung, dass weibliche Arbeitnehmer mit höheren betriebswirtschaftlichen Kosten verbunden sind (siehe Anhang III.1.3). Dies wiederum hemmt die Karrierechancen aller potenziellen Mütter und vergrößert die Einkommensschere.

⁵⁵⁰ Rille-Pfeiffer/Kappella/Tazi-Preve, Evaluationsbericht zum Kinderbetreuungsgeld (2001-2006), 59

⁵⁵¹ Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 44

⁵⁵² Vorblatt zu RV 340 BlgNR, 24. GP

⁵⁵³ Sten. Prot 22.10.2009, 41 Sitzung, NR, 24.GP 83 ff

⁵⁵⁴ Rille-Pfeiffer/Kappella/Tazi-Preve, Evaluationsbericht zum Kinderbetreuungsgeld (2001-2006), 60

IV.3.3.4 Wechselwirkung zwischen langen Auszeiten und Retraditionalisierung

Befragungen der Unternehmen zeigen, dass eine Rückkehr in eine qualifizierte bzw. höhere Position trotz arbeitsrechtlicher Absicherungen für max ein Jahr garantiert und in Teilzeit kaum fortgeführt werden kann⁵⁵⁵. Die Möglichkeit einem Zuv nachzugehen, verhindert somit zwar, dass Mütter in längeren KBG-Varianten vollständig vom Arbeitsmarkt abgeschnitten werden, bedingt durch die ZuvGr nicht aber mögliche Karriereeinschnitte. Teilzeitarbeit führt außerdem nicht nur zu einem Verlust verantwortungsvoller Aufgaben im Beruf, sondern auch zu einer doppelten Lohnminderung: einerseits bedingt durch das neue weniger qualifizierte Aufgabenfeld und andererseits, innerhalb dieses Aufgabenfeldes, bedingt durch die Teilzeit selbst (Teilzeit-Vollzeit-Pay-Gap siehe: Anh III.2). Diese Dynamik aus Lohnminderung und weniger attraktiver Tätigkeit wirkt sich wie in Kap IV.2.2.2.1 bereits besprochen erwerbstätigkeitshemmend aus, drängt Frauen also de facto in eine Vollzeitkarenz.

Obwohl Frauen mehrheitlich verneinen, dass gesetzliche Regelungen einen Einfluss auf den Wiedereinstiegszeitpunkt haben, zeigt sich faktisch, dass genau dies dennoch der Fall ist⁵⁵⁶. Wie bereits in Kap IV.2.2.2.1.3 besprochen tendieren Personen, sofern möglich, zu einer vollständigen Ausnutzung staatlicher Leistungen. Studien belegen, dass Wiedereinstiegschancen international mit der Länge gesetzlicher Karenzfristen und der Dauer KBG-ähnlicher Transferleistungen korrespondieren. Die potenzielle Bezugsdauer steuert den Zeitpunkt, ab welchem ein Wiedereinstieg in Betracht gezogen wird⁵⁵⁷. In Österreich etwa bezogen vor Einführung der Kurzvarianten mehr als drei Viertel der Frauen KBG für 2,5 Jahre⁵⁵⁸. Ein insbesondere problematischer Umstand, da der Kündigungs- und Entlassungsschutz des MSchG (siehe Kap II.2) im dritten KBG-Bezugsjahr wegfällt. Hierdurch wird der Wiedereinstieg erschwert oder sogar verhindert.

⁵⁵⁵ Rille-Pfeiffer/Kappella/Tazi-Preve, Evaluationsbericht zum Kinderbetreuungsgeld (2001-2006), 68

⁵⁵⁶ Rille-Pfeiffer/Kappella/Tazi-Preve, Evaluationsbericht zum Kinderbetreuungsgeld (2001-2006), 73

⁵⁵⁷ ‚In deren Wahrnehmung handelte es sich um eine Transferleistung, auf die nicht zugunsten eines frühen Wiedereinstiegs in den Beruf verzichtet wird.‘ Rille-Pfeiffer/Kappella/Tazi-Preve, Evaluationsbericht zum Kinderbetreuungsgeld (2001-2006), 67, 68

⁵⁵⁸ Kapella/Rille-Pfeiffer, Quantitative Erhebung unter KBG-BezieherInnen (Herbst2005), Statusbericht 2005-2006, 121

Alle diese Phänomene gemeinsam tragen zur sog. ‚Retraditionalisierung‘ bei⁵⁵⁹: Lebt im Haushalt ein einziges Kind unter 15 Jahren so verändert sich die Rollenverteilung auch in Haushalten, in denen bezahlte und unbezahlte Arbeit zuvor partnerschaftlich aufgeteilt wurde, drastisch und zuungunsten der Mutter⁵⁶⁰. Nach der Erstgeburt übernehmen Frauen den Hauptteil der Haus- und Erziehungsarbeit. Die auch nach Ende des KBG-Bezuges fortgesetzte Verantwortungsübernahme für diese Lebensbereiche, stellt beim Versuch des Wiedereinstieges ins Erwerbsleben ein großes Hemmnis dar (siehe Kap IV.2.2.3.2.1 und Anh III.1.1)⁵⁶¹.

Im Laufe der Jahre nach der (Erst)geburt geht die Einkommensschere so immer weiter auseinander, während Wiedereinstiegschancen drastisch sinken. Bis zur Zweitgeburt hat sich längst ein selbstverstärkender Kreislauf gebildet, welcher dazu führt, dass entgegen der persönlichen Überzeugung vieler Eltern aus einer ursprünglich als veraltet empfundenen wieder eine gegenwärtige Rollenverteilung wird⁵⁶².

IV.3.3.5 Väterkarenz als Karrierehemmnis

Obwohl in Österreich acht von zehn Befragten glauben, dass Kinder oft darunter leiden, wenn sich Väter ausschließlich auf die Arbeit konzentrieren⁵⁶³, darf daraus nicht geschlossen werden, dass dieselben Befragten im Umkehrschluss einen, sich für längere Zeit ausschließlich der Kindererziehung widmenden, Vater unterstützen würden. Verschiedene Studien weisen darauf hin, dass der Ausfall männlicher Arbeitnehmer von österreichischen Unternehmen sogar noch schlechter akzeptiert wird, als die traditionell übliche weibliche Karenz.

Während nach dem Ende des KBG-Bezuges annähernd gleich viele Frauen wie vor der Geburt nach Arbeit suchen⁵⁶⁴, verdoppelt sich die Anzahl arbeitsloser Männer auf

⁵⁵⁹ TPB (Theory of Planned Behaviour); siehe: Neuwirt/Wernart, ÖIF Working Paper Nr 80/2013, 24

⁵⁶⁰ BMWFJ, BMWF, 2013, Familienentwicklung in Österreich 2009-2013, GGP, 17, und auch: Kaindl/Schipfer, ÖIF FiZ/2013

⁵⁶¹ Rille-Pfeiffer/Kappella/Tazi-Preve, Evaluationsbericht zum Kinderbetreuungsgeld (2001-2006), 71

⁵⁶² Rille-Pfeiffer/Kappella/Tazi-Preve, Evaluationsbericht zum Kinderbetreuungsgeld (2001-2006), 60

⁵⁶³ ‚Wenn sich Väter zu sehr auf die Arbeit konzentrieren und zu wenig Zeit für das Kind aufbringen‘
Siehe: BMWFJ, BMWF, 2013, Familienentwicklung in Österreich 2009-2013, GGP, 50

⁵⁶⁴ Zu den Erwerbsquoten nach der Geburt siehe Anh III.1 / Wichtig ist, bei der Auswertung dieser Befragungen im Auge zu behalten, dass zum Befragungszeitpunkt ein beachtlicher Teil der Mütter, noch nicht nach Arbeit sucht, während sich alle befragten Männer bereits in oder nach der Wiedereinstiegsphase befanden.

insgesamt 5%⁵⁶⁵. In derselben Studie findet sich die Aussage, dass unter jenen KBG-Beziehern, die eine berufliche Veränderung erleben, Frauen eher einen Auf- (3,6%) und Männer einen Abstieg (6,2%) erfahren⁵⁶⁶. Beide Aussagen sind zwar laut den Autoren der Studie aufgrund der geringen Fallzahl nicht unbedingt aussagekräftig, zeigen jedoch gemeinsam mit anderen Beobachtungen, dass die Befürchtung vieler Männer, Karenz werde ihrer Karriere schaden, durchaus begründet sein könnte. Die subjektive Zufriedenheit mit der beruflichen Situation nach dem Wiedereinstieg verschlechtert sich tatsächlich primär für männliche KBG-Bezieher (18% / Frauen: 8,1%). Frauen empfinden die Rückkehr hauptsächlich aufgrund der Kinderbetreuung als schwierig – für Männer hingegen liegen die Probleme in der beruflichen Situation selbst⁵⁶⁷:

Befragter I-174, Qualitative Erhebung unter männlichen KBG-Beziehern⁵⁶⁸:

'Aber unbewusst, die, ich habe jetzt noch ein Kind ... und es wäre ohne weiteres denkbar, dass ich dann wieder in Karenz gegangen wäre. Und das hat dann immer irgendwie so einen, ah wie soll ich jetzt sagen, ein bisschen diesen Beigeschmack, dass ich halt lieber daheim bin als arbeiten gehe, oder so irgendwie und ja'

derStandard.at Umfrage⁵⁶⁹:

„Zur Sicherheit hab ich aber auch eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen, da ich der erste Mann war, der in Karenz gegangen ist und ich nicht so sicher war, ob da nicht ein Exempel statuiert wird.“

Ein wichtiger, wenn auch noch nicht ausreichend erforschter⁵⁷⁰, Indikator für die Familienfreundlichkeit eines Unternehmens ist die Rückkehrquote: Die überwältigende

⁵⁶⁵ Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 57, Akademiker verzeichnen zwei Jahre nach der Karenz zwar keine Einkommenseinbußen, aber ein etwas höheres Arbeitslosigkeitsrisiko. Siehe: Reidl/Schiffbänker, Karenzväter in Zahlen, Report Joanneum Research 2013, 66

⁵⁶⁶ 95,8% der befragten Frauen und 93,8% der Männer waren in derselben Position wie vor der Geburt des Kindes. Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 67

⁵⁶⁷ Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 72

⁵⁶⁸ Klepp/Kapella/Rille-Pfeiffer, Qualitative Erhebung unter weiblichen KBG-Bezieherinnen – weibliche Erwerbsbiografien unter dem Aspekt der Implementierung des KBG, Qualitative Erhebung unter männlichen KBG-Beziehern, Statusbericht 2005-2006, 235

⁵⁶⁹ <http://derstandard.at/2000005921347/Beruflicher-Wiedereinstieg-nach-der-Karenz-Wie-gut-hat-das-funktioniert> (12.09.2015)

⁵⁷⁰ Da insgesamt kaum und gar keine Daten über die erwünschte (schon vor der Schwangerschaft geplante und aus Anlass der Karenz lediglich realisierte) Fluktuation verfügbar sind, gibt es keine absoluten Benchmarks. Aus dem Vergleich verschiedener Unternehmenstypen und Branchen können jedoch interessante Erkenntnisse gezogen werden.

Mehrheit österreichischer Eltern, nämlich 84,1% der Frauen und 72,7% der Männer, kehren nach einer Auszeit an denselben Arbeitsplatz zurück⁵⁷¹. Der Unterschied zwischen den Geschlechtern scheint auf den ersten Blick gering. Bedenkt man jedoch die zumeist sehr kurze zweimonatige Karenzdauer von Männern und die üblicherweise ein Jahr oder länger dauernde Abwesenheit von Frauen, so überraschte es allerdings, dass eine längere Abwesenheit mit einer geringeren beruflichen Diskontinuität korreliert und nicht umgekehrt.

Ein Erklärungsansatz wird in der Diskrepanz zwischen der bis zu dreijährigen KBG-Bezugsdauer und dem maximal zweijährigen Kündigungs- und Entlassungsschutz⁵⁷² gesehen. Sie stellt insbesondere für die Mehrzahl der Väter, welche die Mutter gegen Ende des Bezuges ablösen (siehe: Kap IV.3.3.1) ein Problem dar⁵⁷³. Nicht nur für Eltern in längeren KBG-Varianten, sondern allgemein ungünstig sind die geltenden Antragsfristen⁵⁷⁴: Während der Kündigungs- und Entlassungsschutz der Mutter gem § 10 MSchG mit der Schwangerschaft selbst beginnt, setzt er für den Vater gem § 7 Abs 1 VKG erst mit Bekanntgabe⁵⁷⁵, frühestens aber 4 Monate vor Antritt der Karenz, ein. Die Wahl der KBG-Variante jedoch und somit auch die zeitliche Aufteilung zwischen den Eltern muss gem § 26a KBGG bereits beim Erstantrag unmittelbar nach der Geburt erfolgen.

Möchte der Vater nicht den zweiten, sondern den ersten Teil des Bezuges in Anspruch nehmen, so verkürzt sich der Vorbereitungszeitraum sogar noch weiter: Gemäß § 7 Abs 1 VKG beginnt sein Kündigungs- und Entlassungsschutz nämlich frühestens ab der Geburt des Kindes ein. Die Bekanntgabe der Karenz verschiebt sich in diesem Fall gem §§ 2 Abs 2 und Abs 5 VKG in die 8 Wochen des Mutterschutzes. Eine Situation, in welcher der Väter durch die Rechtslage gezwungen ist, seinem Arbeitgeber für mehrere Monate hindurch wichtige Informationen zu verschweigen und somit auch

⁵⁷¹ Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 72

⁵⁷² Siehe Kap II.2

⁵⁷³ http://www.oif.ac.at/service/zeitschrift_beziehungsweise/detail/?S=kontrast%3FS%3Dkontrast%3FS%3Dohne%3F&tx_ttnews%5Btt_news%5D=488&cHash=15e0018d9fadabf389e0d6f8f05af40d (02.08.2013) (,Was Eltern vom Kinderbetreuungsgeld halten' / ÖIF)

⁵⁷⁴ Rille-Pfeiffer/Kapella/Tazi-Preve, Evaluationsbericht zum Kinderbetreuungsgeld (2001-2006), 83

⁵⁷⁵ Die Bekanntgabe muss gem § 3 Abs 3 VKG bis spätestens drei Monate vor Antritt der Karenz erfolgen.

wertvolle Zeit verliert das Arbeitsumfeld auf seine Abwesenheit und anschließende Rückkehr vorzubereiten. Es bleibt zu vermuten, dass diese Lage auch für das Arbeitsklima nach der Rückkehr nicht förderlich ist. Und insbesondere vor einer Folgegeburt, könnte sich der nicht vorhandene arbeitsrechtliche Schutz negativ auswirken, wenn der Arbeitgeber von der Schwangerschaft der Partnerin erfährt...

Selbstverständlich stellt diese problematische Rechtslücke nicht die einzige Erklärung für die unterschiedliche Rückkehrquote von Männern und Frauen dar. Nicht jeder Betrieb bzw nicht jede Branche geht gleich gut mit dem Thema der Väterbeteiligung um. Es gilt hierbei je größer der Betrieb, desto höher ist die statistische Rückkehrquote⁵⁷⁶. Besonders häufig wechseln hingegen Väter in typisch *männerdominierten Berufen* (zB: Baugewerbe (41%)) ihren Arbeitgeber⁵⁷⁷. Ein weiterer Zusammenhang wurde zwischen der Anzahl der Karenz-Väter im gleichen Betrieb und der Häufigkeit des Dienstgeber-Wechsels festgestellt: Die Fluktuation ist in jenen Unternehmen höher, in welchen absolut gesehen weniger Männer in Karenz gehen⁵⁷⁸. Die Rückkehrquote steht somit in Korrelation mit der Akzeptanz von und Anzahl an Karenzvätern in einem Unternehmen. Je weniger Väter in Karenz gehen, desto weniger werden diese akzeptiert und desto eher wechseln sie nach ihrer Auszeit den Arbeitgeber. Zwischen diesen drei Faktoren *scheint* somit eine permanente Wechselwirkung zu bestehen⁵⁷⁹.

Rille-Pfeiffer/Kappella/Tazi-Preve fassen zusammen, dass beinahe ausschließlich nur jene Väter in Karenz gehen, *„die keine negativen Auswirkungen auf ihre Erwerbsbiografie befürchten müssen“*⁵⁸⁰. Von besonderer Bedeutung erweist sich

⁵⁷⁶ Großbetriebe 92%, Kleinbetriebe 72%, siehe: BMWA, 2008, Betriebswirtschaftliche Aspekte, 26 f

⁵⁷⁷ Gefolgt von ‚sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen‘ (37%), ‚Verkehr‘ (33%) und ‚Beherbergung und Gastronomie‘ (29%) Anm: Statistik untersuchte nur Akademiker.

⁵⁷⁸ Reidl/Schiffbänker, Karenzväter in Zahlen, Report Joanneum Research 2013, 12, 20

⁵⁷⁹ Um eine abschließende Beurteilung über das Ausmaß und die Wirkungsweise dieser Wechselwirkung treffen zu können, müssten weitere Faktoren – insbesondere die Korrelation zwischen Arbeitgeberwechsel, familienfreundlichen Maßnahmen, Karenzdauer und -zeitpunkt – noch weiter untersucht und mit den karenz- und geschlechtsunabhängigen Zahlen desselben Arbeitsumfeldes verglichen werden.

⁵⁸⁰ Rille-Pfeiffer/Kappella/Tazi-Preve, Evaluationsbericht zum Kinderbetreuungsgeld (2001-2006), 82

insbesondere die Haltung der Vorgesetzten zur Väterkarenz⁵⁸¹. *Mazal* führt hierzu aus, dass ‚überall dort, wo Firmenchefs die Männerkarenz fördern, sie auch besser angenommen wird.⁵⁸² *Reidl/Schiffbänker* formulieren: ‚Männer gehen dort eher in Karenz, wo sie glauben/wissen, dass sie bei diesem Dienstgeber (befriedigend) wiedereinsteigen können, während Karenzväter in Bereichen mit wenig Väterkarenz-Erfahrung häufiger nicht mehr dorthin zurückkehren können oder wollen.⁵⁸³

Zusammengefasst, herrscht ein für Väterkarenz günstiges Klima typischerweise, wenn folgende Faktoren gegeben sind: ein großer, anonymer Betrieb (bzw eine Organisationsstruktur, die zeitweilige Abwesenheit von Mitarbeitern leichter verkraften kann), eine hohe Anzahl an weiblichen Arbeitnehmern, eine hohe Anzahl an Karenz-Vätern, städtisches Umfeld und ein Väterkarenz gegenüber positiv eingestellter Vorgesetzter. Viele dieser Faktoren lassen sich unter dem Stichwort der (ua für die PBC wichtigen, realisierungsfördernden) individuellen ‚Vorbildwirkung‘ bzw des Vorlebens durch andere Personen in derselben Lage zusammenfassen (siehe Kap IV.2.1.5.1).

IV.3.3.6 KBG-Bezug ohne Kinderbetreuung

Wie bereits mehrfach erwähnt, ist die Begriffstrennung zwischen Karenz und KBG-Bezug von großer Bedeutung: Bezieht ein Vater KBG, so bedeutet dies nicht, dass er seine Erwerbstätigkeit einstellt bzw verringert und/oder sich aktiv in die Kindererziehung einbringt⁵⁸⁴. *Rille-Pfeiffer/Kapella/Tazi-Breve* formulieren dies so: ‚Die Regelung des KBG schafft keine neuen Anreize, um die Väterbeteiligung an der Kinderbetreuung zu erhöhen.⁵⁸⁵ In qualitativen Befragungen begründet ein Teil der Männer seine Entscheidung für einen KBG-Bezug ‚weil (dieser) aufgrund der

⁵⁸¹ Siehe http://www.oif.ac.at/service/zeitschrift_beziehungsweise/detail/?S=kontrast%3FS%3Dkontrast%3FS%3Dohne%3F&tx_ttnews%5Btt_news%5D=488&cHash=15e0018d9fadabf389e0d6f8f05af40d (02. 09.2013) (‚Was Eltern vom Kinderbetreuungsgeld halten‘ / ÖIF)

⁵⁸² http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20120620_OTSO246/familienausschuss-die-kurzvarianten-des-kinderbetreuungsgeldes-wolfgang-mazal-praesentiert-evaluierungsstudie (14.Mai2014)

⁵⁸³ *Reidl/Schiffbänker, Karenzväter in Zahlen, Report Joanneum Research 2013, 20*

⁵⁸⁴ http://www.oif.ac.at/service/zeitschrift_beziehungsweise/detail/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=322&cHash=42b6dc1aadcc6bd504f4560adb4e96be (8. August 2013) (‚Familienorientierung im Vordergrund‘ / ÖIF Zeitschrift *Beziehungsweise*) und *Klepp/Kapella/Rille-Pfeiffer, Qualitative Erhebung unter weiblichen KBG-Bezieherinnen – weibliche Erwerbsbiografien unter dem Aspekt der Implementierung des KBG, Qualitative Erhebung unter männlichen KBG-Beziehern, Statusbericht 2005-2006, 210*

⁵⁸⁵ *Rille-Pfeiffer/Kapella/Tazi-Preve, Evaluationsbericht zum Kinderbetreuungsgeld (2001-2006), 82*

*Lebensumstände keinerlei berufliche oder familiale Veränderung mit sich bringt und so die Leistung voll ausgeschöpft werden kann.*⁵⁸⁶

Tatsächlich sind 60,7% der Väter in der 12+2-P-Variante während des Bezugs erwerbstätig (E-Variante: 31,8%). Diese Angaben stammen allerdings nicht etwa aus Steuerdaten, sondern aus verschiedenen, im Rahmen der Evaluierung des KBGG, durchgeführten Befragungen⁵⁸⁷. Laut Angaben der Partnerin arbeiteten 28,6% dieser Männer in unverändertem und 32,1% in reduziertem Umfang. Als häufigster Grund für die Erwerbstätigkeit wird in Befragungen ‚finanzielle Notwendigkeit‘ (65%), gefolgt von ‚persönlicher Vorliebe‘ (13%) angegeben. Jene Männer, die während des Bezuges nicht arbeiten, nennen (ebenso wie Frauen) ‚beim Kind bleiben zu wollen‘ (48%) als vorrangigen Grund für diese Entscheidung⁵⁸⁸. Diese Männer beteiligen sich am Bezug ‚für sich‘. Sie gehen in Karenz um ‚eine Erfahrung fürs Leben machen‘⁵⁸⁹, ‚mehr Zeit mit dem Kind‘ zu verbringen oder weil ihnen eine ‚gleichberechtigte Aufteilung in der Partnerschaft wichtig‘ ist⁵⁹⁰.

Um auch längerfristige Auswirkungen eines KBG-Bezuges beurteilen zu können, wurden dieselben Personen später erneut befragt⁵⁹¹. Zwei Drittel⁵⁹² der bereits wieder ins Berufsleben zurückgekehrten Väter gaben an, gleich lange oder länger als vor der Geburt zu arbeiten. Im Gegensatz zur überwiegenden Mehrheit der Mütter hatten zum Befragungszeitpunkt nur ein Drittel der zuvor KBG-beziehenden Männer ihre wöchentliche Arbeitszeit reduziert⁵⁹³.

⁵⁸⁶ Klepp/Kapella/Rille-Pfeiffer, Qualitative Erhebung unter männlichen KBG-Beziehern, Statusbericht 2005-2006, 234

⁵⁸⁷ Die Hälfte der Männer in der P-Variante arbeitet mehr als 21 Stunden pro Woche. Siehe: Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 36 f / Die Hälfte aller akademischen Karenzväter ist während dieser Zeit nebenbeschäftigt. Reidl/Schiffbänker, Karenzväter in Zahlen, Report Joanneum Research 2013, 29

⁵⁸⁸ Kapella/Rille-Pfeiffer, Quantitative Erhebung unter KBG-BezieherInnen (Herbst2005), Statusbericht 2005-2006, 148

⁵⁸⁹ Klepp/Kapella/Rille-Pfeiffer, Qualitative Erhebung unter männlichen KBG-Beziehern, Statusbericht 2005-2006, 230 f

⁵⁹⁰ Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 40

⁵⁹¹ maximal 20 Monate nach der Geburt

⁵⁹² 66,1%

⁵⁹³ 33,9% der Männer und 68,1% der Frauen reduzierten die wöchentliche Normalarbeitszeit. 9,8% der Männer und 6,8% der Frauen geben eine Stundenerhöhung an. Siehe: Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 72

Insgesamt lässt sich erkennen, dass männliche im Gegensatz zu weiblichen KBG-Beziehern sowohl kurz als auch langfristig ihre Erwerbstätigkeit nur sehr selten reduzieren⁵⁹⁴. Ohne eine gleichmäßige Anpassung der Arbeitszeit beider Eltern, kann jedoch die vom Gesetzgeber gewünschte gleichmäßige Arbeitsteilung schwer bis gar nicht erfolgen und die Hauptlast der Kindererziehung wird unabhängig von der Teilung des KBG-Bezuges weiterhin von der Mutter allein getragen (siehe Retraditionalisierung Kap IV.3.3.4).

Anmerkung: Eine abschließende Einschätzung dieser Problematik kann leider nicht erfolgen, da keine Daten zur Frage existieren, wie viele jener Männer, die sich für einen KBG-Bezug entscheiden, ohne finanzielle Notwendigkeit keinem Zuv nachgehen würden bzw ohne Zuv mehr Verantwortung übernehmen würden.

IV.3.4 Mittel zur Zielerreichung

Zur Förderung von Frauen bzw allgemein von Personen mit Erziehungspflichten sei ergänzend auf die Ausführungen in Kap IV.2.2.3 hingewiesen: Alle im Rahmen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf besprochenen Möglichkeiten zur Förderung von Eltern am Arbeitsmarkt sind auch im Kontext dieses Kapitels anwendbar. Auf eine Wiederholung bereits erläuterten Prinzipien lediglich mit gegenderten Begriffen wird an dieser Stelle verzichtet. Weiters auf allgemeine Maßnahmen zur Förderung von Frauen am Arbeitsmarkt, wie beispielsweise Quotenregelungen, einzugehen, würde leider den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

IV.3.4.1 Gleichstellung von Frauen am Arbeitsmarkt

Eine bereits vom Gesetzgeber selbst als Mittel zur Frauenförderung definierte Maßnahme ist (wie bereits mehrfach in diesem Abschnitt erläutert) die Erhöhung der männlichen Partizipation an der Erziehungsarbeit. Diese Idee wird von der simplen Logik geleitet, dass eine Frau, deren Partner einen Teil der Verantwortung für das Kind trägt, mehr Zeit und Kraft für einen Wiedereinstieg hat, als eine alleine für den gesamten Haushalt zuständige Mutter. Für Unternehmen gäbe es wiederum bei gleicher

⁵⁹⁴ Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 36

Wahrscheinlichkeit beider Geschlechter, Erziehungsarbeit zu leisten⁵⁹⁵ in der Theorie (siehe Kap IV.3.3.3 und Anh III.1.3) keinen Grund mehr, Frauen prophylaktisch geringer zu entlohnen oder erst gar nicht einzustellen. Gleiche Chancen und gleiches Entgelt am Arbeitsmarkt würden sich wiederum günstig auf die von finanziellen Überlegungen dominierte Entscheidungsfindung des Haushaltes auswirken (siehe Kap IV.3.3.3). Und die so resultierende gleichmäßige Partizipation am Erwerbsleben würde die Langzeitkosten längerer Auszeiten gleichmäßiger aufteilen (*Vorbehalt*⁵⁹⁶).

IV.3.4.2 Erhöhung der Väterbeteiligung

Das Ziel einer vermehrten Väterbeteiligung, welche ihrer Art nach auch geeignet ist Frauen zu entlasten, setzt sich, wie in Kap IV.3.2 f ausgeführt, aus mehreren individuellen Zielen zusammen: erstens, einer Teilnahme von Männern am KBG-Bezug, zweitens, einer mit dieser einhergehenden Arbeitszeitreduzierung oder Karenz, drittens, einer daraus resultierenden Übernahme familiärer Verantwortung während des Bezuges und schließlich viertens, einer gleichmäßigen Aufteilung der familiären Arbeit zwischen Vater und Mutter nach dem Wiedereinstieg beider Eltern. Nur wenn eine Verbesserung aller vier Stufen erreicht wird, darf das vom Gesetzgeber definierte Ziel als erfüllt betrachtet werden.

IV.3.4.2.1 Exkurs: Vom KBG-Bezug zur Übernahme von Verantwortung

Wie in Kapitel IV.3.3.6 festgestellt, führt eine bloße Beteiligung am KBG-Bezug weder in beruflicher noch privater Hinsicht zu einer statistisch relevanten Verhaltensänderung: Ziel eins (siehe oben) führt nicht per se zu Ziel zwei, zwei nicht zu drei und drei nicht automatisch zu vier. Ein solcher Konnex wäre aber nötig, um allein via Teilung des KBG-Bezuges den ursprünglichen Zweck der Zielsetzung, nämlich die Entlastung der Mütter, zu erreichen. Um Mittel zur Zielerreichung zu definieren ist es

⁵⁹⁵ Rille-Pfeiffer/Kappella/Tazi-Preve, Evaluationsbericht zum Kinderbetreuungsgeld (2001-2006), 58

⁵⁹⁶ Diese Verhinderung einseitiger Langzeitfolgen gilt nur für den Fall, dass in jedem einzelnen Haushalt beide Eltern dem Arbeitsmarkt gleich lange (oder kurz) fernbleiben. Bleiben individuelle Unterschiede bestehen, die sich lediglich bei einer statistischen Betrachtungsweise ausgleichen (zB: 50% aller österreichischen Erziehungsarbeit wird von Männern geleistet, aber in den meisten Haushalten übernimmt einer von beiden Eltern den Hauptteil), so ist zwar das Problem der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern gelöst, aber diejenigen Personen, die den längeren Teil der beruflichen Auszeit wählen, sind immer noch langfristig schlechter abgesichert. Es ist demnach zu empfehlen, rein marktwirtschaftliche Mechanismen in jedem Fall mit einem gesetzlichen Regulativ zu versehen.

demnach zuerst nötig sich damit zu beschäftigen, ob, und wenn, wie es möglich ist, eine Verbindung dieser Stufen zu erreichen.

Die in Kap IV.3.3.1 erwähnte Diskrepanz zwischen geplanter und realisierter Bezugsdauer und verschiedene Befragungsergebnisse deuten darauf hin, dass mehr Männer an einer intensiveren Beteiligung interessiert wären, als sich tatsächlich für eine solche entscheiden⁵⁹⁷. Es wird davon ausgegangen, dass die Einstellung der heutigen männlichen Bevölkerung zu allen vier Teilzielen durchaus positiver ist, als es sich in den KBG-Bezugs-Zahlen widerspiegelt⁵⁹⁸. Aufgrund fehlender Datensätze kann jedoch eine exaktere Analyse, wie sie in Kap IV.2.1.4 im Zusammenhang mit dem Ausmaß des Fertility Gaps durchgeführt wurde, für einen ‚Male-Participation-Gap‘ leider nicht erfolgen.

Insgesamt – und darauf kann nur immer wieder ausdrücklich hingewiesen werden (siehe Anh II.) – reichen die Ergebnisse verschiedener Befragungen und Studien, einerseits aufgrund der geringen Fallzahl männlicher KBG-Bezieher und andererseits aufgrund der Diskrepanz zwischen in direkten Befragungen angegebenen Verhaltenspräferenzen und tatsächlichem Verhalten, nicht aus, um eindeutige Aussagen zu treffen. Geht man jedoch davon aus, dass zumindest die Quintessenz obiger Erkenntnisse stimmig ist, so kann man aus der Schlussfolgerung, dass sich mehr Väter prinzipiell dafür interessieren würden, aktiver in die Kinderbetreuung involviert zu sein, schließen, dass es primär nicht nötig ist, Interesse an einer alle vier Stufen umfassenden Beteiligung zu wecken. Es könnte bereits hilfreich sein, Vätern bei der Umsetzung ihres Interesses zu helfen, um kurzfristig auf allen vier Stufen zumindest geringfügige Verbesserungen des Status Quo zu erreichen.

Warum ist jedoch bereits eine geringfügige Steigerung bedeutsam? Um diese Frage zu beantworten ist es nötig, weiter auszuholen: Die einzige breitenwirksame, anhaltende und in mehreren Studien festgestellte Auswirkung eines KBG-Bezuges findet sich in der subjektiven Sicht befragter Personen: ‚Familie‘ ist für beide Eltern weit wichtiger

⁵⁹⁷ Rille-Pfeiffer/Kapella, Kinderbetreuungsgeld nach 2008, Endbericht ÖIF, 20, Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 101

⁵⁹⁸ http://www.otS.at/presseaussendung/OTS_20120620_OTSO246/familienausschuss-die-kurzvarianten-des-kinderbetreuungsgeldes-wolfgang-mazal-praesentiert-evaluierungsstudie (14.05.2014)

als zuvor⁵⁹⁹. Insbesondere im Selbstbild der Väter findet während der Partizipation am KBG auch ohne drastische Erwerbseinschränkung ein messbarer Wandel statt⁶⁰⁰.

Dieser subjektive Wandel stellt, auch wenn er vorläufig noch zu keiner bedeutsamen Veränderung der Arbeitsteilung führt, vermutlich einen der für die Korrelation zwischen Rückkehrquote und Anzahl an Karenzvätern im gleichen Betrieb⁶⁰¹ verantwortlichen Faktoren dar und sollte in seinem Potenzial zur Motivation zukünftiger Väter nicht unterschätzt werden. Unter allen zukünftigen Vätern wird es nämlich auch einen gewissen Prozentsatz jener Männer geben, die an der Übernahme von Verantwortung interessiert sind und dieses Interesse in einem einer Väterkarenz positiv gegenüberstehenden Umfeld deutlich leichter umsetzen können. Je leichter die Umsetzung eines Vorhabens scheint, desto öfter wird dieses wiederum realisiert⁶⁰². Und je mehr Männer ihren Wunsch, sich aktiv an der Erziehung zu beteiligen auch umsetzen, desto mehr zukünftige Karenzväter gibt es, die schließlich wiederum ihrerseits Interesse und Akzeptanz in anderen Männern wecken⁶⁰³. Ein selbstverstärkender Kreislauf entsteht.

Beachtenswert ist auch die Tatsache, dass insbesondere die Einstellung des Vorgesetzten einen großen Einfluss auf potenziell aktive Väter ausübt⁶⁰⁴. Es darf vermutet werden, dass ein leitender Angestellter, der am KBG-Bezug teilgenommen hat, nicht nur seinerseits eine andere Einstellung gegenüber männlicher Erziehungsarbeit aufweist, sondern zugleich auch ein aktives Vorbild für unentschlossene Väter darstellt. Die Anzahl leitender männlicher Angestellter mit Karenzerfahrung lässt sich wiederum auf zwei Arten steigern. Erstens: Je mehr Väter insgesamt in Karenz gehen, desto höher ist auch die Chance, dass einer dieser Männer im Laufe seines Berufslebens in einer leitenden Position tätig ist. Und zweitens: Je höher der KBG-Tagsatz bzw das erzielbare Einkommen NEU ist, desto höher ist die Chance, dass auch ein Mann in bereits höherer Position mit bereits höherem Einkommen in Karenz geht.

⁵⁹⁹ BMWFJ, BMWF, 2013, Familienentwicklung in Österreich 2009-2013, GGP, 44

⁶⁰⁰ Rille-Pfeiffer/Kappella/Tazi-Preve, Evaluationsbericht zum Kinderbetreuungsgeld (2001-2006), 78

⁶⁰¹ Siehe Kap IV.3.3.5

⁶⁰² Siehe Kap IV.2.1.4

⁶⁰³ Siehe Kap IV.3.3.5

⁶⁰⁴ Siehe Kap IV.3.3.5

Egal welchen Ansatz der Gesetzgeber wählt, um diese natürlich auftretenden Dynamiken im Sinne der Zielerreichung bewusst zu verstärken, aus dem Zusammenspiel der Vorbildwirkung aktiver Väter – sowohl auf andere Väter als auch auf ihre eigenen Söhne und deren zukünftige Auffassung über die eigene Vaterrolle⁶⁰⁵ – könnte sich mit der Zeit ein selbstverstärkender Kreislauf bilden, dessen zentrale Komponente der KBG-Bezug (iS einer finanziellen Unterstützung zur faktischen Ermöglichung einer gewünschten Erwerbseinschränkung) bildet. Zusammengefasst: Auch wenn die Teilung des KBG-Bezuges per se nicht zu einer Verhaltensänderung führt, und die am Anfang dieser Ausführungen beschriebenen 4 Teilziele nicht direkt miteinander in Verbindung stehen, kann die Teilnahme am Bezug unter den richtigen Umständen dennoch einen Katalysator auf dem Weg zu einer langfristigen gesamtgesellschaftlichen Verhaltensänderung darstellen.

Es muss leider (ebenfalls aufgrund mangelnder Datensätze) ungeklärt bleiben, ob diese Aussage per se oder nur im Zusammenspiel mit der einhergehenden (zumindest marginalen) Erwerbseinschränkung, so wie sie derzeit bedingt durch die ZuvGr erfolgen muss, stimmt. Die ZuvGr koppelt nämlich bereits jetzt Teilziel 1 und Teilziel 2, wenn auch in geringem Ausmaß, über einen externen Mechanismus. Zu bedenken ist hierbei auch, dass eine ZuvGr mehr verlangt als ‚nur‘ ein gewisses Maximaleinkommen während eines bestimmten Zeitraumes. Sie bewirkt weiters eine Reflexion über den Bezug, sei es auch nur um die ZuvGr zu verstehen und festzustellen, ob und wie man diese einhalten kann. Und für den Fall, dass die Einhaltung der ZuvGr eine (wie auch immer geartete) Verhaltensänderung erfordert, wird es für einen unselbstständig erwerbstätigen Vater nötig, mit dem Arbeitgeber und ev betroffenen Kollegen über den eigenen Bezug, eine mögliche Arbeitszeitreduktion etc zu kommunizieren. Und schließlich, im Idealfall, erfolgt die Reduktion der Erwerbstätigkeit und aktive Übernahme von Betreuungspflichten. Es ist zu vermuten, dass solche, über eine einmalige Antragsstellung hinausgehende, Erfordernisse für einen Einstellungswandel förderlich sind.

⁶⁰⁵ Interessant wären in diesem Kontext Studien, die untersuchen, ob sich Männer, die in Familien aufwuchsen in denen sich der Vater am Familienleben beteiligte später auch eher dazu neigen sich wiederum ihrerseits zu beteiligen – analog zu den Erkenntnissen, dass Menschen aus kinderreichen Familien auch wiederum eher mehr Kinder bekommen. Siehe Kap IV.2.1.3

Zusammengefasst: Unter der Prämisse, dass das KBG (oder eine ähnliche Geldleistung) eine wie auch immer geartete Regelung zur zwingenden Erwerbseinschränkung aufweist, ist es berechtigt anzunehmen, dass ein regelkonformer Bezug langfristig zu einer Verbesserung der Verantwortungsteilung führen kann.

IV.3.4.2.2 Realisierungsfördernde Maßnahmen

Realisierungsfördernde Maßnahmen zur Erhöhung der Teilnahme von Vätern am KBG-Bezug unterstützen beteiligungswillige Väter bei der Umsetzung ihrer Entscheidung vereinfacht gesagt, indem sie die Umsetzung ‚einfach‘ machen⁶⁰⁶. Eine Möglichkeit ist es Realisierungshindernissen entgegenzuwirken: Väter lassen sich etwa von verschlechterten Berufsaussichten, dem Unverständnis ihres sozialen Umfeldes, schwer durchschaubaren gesetzlichen Regelungen sowie durch den (in verschiedenen Studien als Hauptgrund für die ungleichmäßig verteilte Reproduktionsarbeit identifizierten) Gender-Pay-Gap von einer Teilnahme am KBG-Bezug abhalten⁶⁰⁷. In diesem Sinn wären beispielsweise an den Arbeitgeber gerichtete Maßnahmen⁶⁰⁸ oder eine Angleichung von MSchG, VKG und KBGG⁶⁰⁹ erfolversprechende Mittel zur Zielerreichung. Es soll jedoch wie auch bereits in den vergangenen Kapiteln wieder nur auf Mittel eingegangen werden, die erstens nicht in anderen Kapiteln bereits analysiert wurden und sich zweitens im Rahmen einer an die Eltern gerichteten Geldleistung realisieren lassen.

IV.3.4.2.3 Anreize ausschließlich für Väter: Reservierung von Zeiten, Teilungsbonus, Papamonat

Ein weiterer Ansatz ist es, das erwünschte Ziel direkt zu adressieren und Maßnahmen zu setzen, die Erlangung eines wie auch immer gearteten Vorteils (zB: Anrecht auf Transferleistung) direkt an eine gewünschte Verhaltensweise (zB: Kinderbetreuung) zu

⁶⁰⁶ Bezüglich Möglichkeiten zur Stärkung der PBC sei primär auf die Ausführungen in Kap IV.2.1.5.1 verwiesen, die an dieser Stelle nicht nochmals in ihrer Gesamtheit wiederholt werden sollen.

⁶⁰⁷ Siehe Kap IV.3.3

⁶⁰⁸ ‚Weitere 14,3% meinen, dass die Väterbeteiligung beim Arbeitgeber nicht durchsetzbar wäre.‘ Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 41, und auch Mazal: http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20120620_OTS0246/familienausschuss-die-kurzvarian-ten-des-kinderbetreuungsgeldes-wolfgang-mazal-praesentiert-evaluierungsstudie (14.Mai2014)

⁶⁰⁹ Siehe Kap IV.3.3.5

knüpfen. Denkbar wären hier beispielsweise die Reservierung von Bezugszeiträumen und/oder Bonuszahlungen, die entweder ausschließlich für Väter oder ausschließlich für beide Eltern gemeinsam beziehbar sind⁶¹⁰. Die durch solche Regelungen erhoffte Mobilisierung beruht auf dem Prinzip, nach welchem KBG-Bezieher auf Transferzahlungen ungerne verzichten und staatliche Leistungen möglichst zur Gänze ausschöpfen wollen.

Die in den §§ 5 Abs 2, 5a Abs 3, 5b Abs 3, 5c Abs 3 und 24b KBGG formulierte Teilungsregel⁶¹¹ stellt eine mögliche Umsetzung dieser Idee dar: Auf rund 14% der Gesamtgeldsumme kann nur durch den zweiten Elternteil zugegriffen werden. Ist Erlangung der höchstmöglichen Transferleistung wäre demnach zu erwarten, dass Männer die für sie reservierten Bezugszeiten in Anspruch nehmen. Diese erhoffte Auswirkung der geltenden Teilungsregel ist bisher jedoch nicht eingetreten⁶¹². Die stattliche Zahl von rund 96%⁶¹³ aller Väter, die auf das staatliche Angebot nicht zugreifen, zeigt eindrucksvoll die Limitation dieses Ansatzes⁶¹⁴.

Um zu verstehen, wie es zu einer solchen Fehlkalkulation kommen kann, müssen zwei Fakten in Betracht gezogen werden: erstens die tatsächliche Aussagekraft des Prinzips der Ausnutzung von Transferleistungen und zweitens das Problem der Eintrittsschwelle⁶¹⁵. Es wurde zweifelsfrei festgestellt, dass KBG-Bezieher überwiegend die maximal mögliche Bezugszeit wählen und auf diese nur im Falle eines signifikanten Gegenanreizes (zB: berufliche Chance, die sie ‚nicht ausschlagen können‘) verzichten. Ergo wird die Alternative, der frühere Einstieg zu einem (zwar nur geringfügig aber trotzdem) höheren Einkommen NEU, nur selten gewählt. Diese Aussagen gelten jedoch eben nur in dem Kontext, in welchem sie auch untersucht wurden: Diese Daten

⁶¹⁰ In diesem Sinne ist es auch schwer verständlich, warum immer nur ein Elternteil zugleich KBG beziehen kann. Aus budgetärer Sicht ist die Beschränkung der Auszahlung eines Maximalbetrages angebracht – warum dieser Betrag samt anwendbarer ZuvGr nicht auf beide Eltern aufgeteilt werden kann, etwa wenn beide in Teilzeit arbeiten und sich bei der Kinderbetreuung abwechseln wollen, entbehrt jeder Logik.

⁶¹¹ Erläuterung siehe Anh IV.

⁶¹² Städtner, Arbeitsmarktrelevante Konsequenzen, ÖIF Working Paper Nr 25/2002, 12

⁶¹³ Siehe Kap IV.3.3.1

⁶¹⁴ Bereits bei der Novelle 2009 wurde die Abschaffung der Teilungsregelung wegen *Erfolglosigkeit und mangelndem Lenkungseffekt* gefordert. Siehe AB 362 BlgNR, 24. GP

⁶¹⁵ Schwellwert, ab Erreichen dessen der Vater überhaupt erst in Betracht zieht, den angebotenen Anreiz anzunehmen und die verlangte Handlung zu setzen.

stammen überwiegend von weiblichen KBG-Beziehern und ihre Wahl war, sofern man Wochengeld und KBG als ein Lebensereignis begreift, zwischen einem längeren oder kürzeren Zugriff auf eine Transferleistung und nicht zwischen Bezug oder Nicht-Bezug. Auch der Erstausstieg aus dem Erwerbsleben stellt für Mütter bedingt durch das Arbeitsverbot des MSchG keine Entscheidung dar. Für einen Mann ist die Entscheidung für einen KBG-Bezug hingegen an den erstmaligen Ausstieg aus dem Erwerbsleben (bzw an die erstmalige Minderung der Wochenarbeitszeit) gebunden. Es liegt auf der Hand, dass sich Erkenntnisse nicht eins zu eins von einem Szenario auf das andere übertragen lassen.

Es wäre interessant zu erforschen, ob sich die Motivationsschwelle zwischen aktivem und passivem Verhalten unterscheidet. Ist eine Summe von 2.000 bis 4.000 Euro⁶¹⁶ oder der Zeitraum von 2 Monaten vielleicht kein ausreichendes Gegengewicht zur Eintrittsschwelle (dem einmaligen Aufwand, der vor der Veränderung anfällt, wie zB: einem vielleicht unangenehmen Gespräch mit dem Arbeitgeber etc)? Oder spielt das Verhältnis des Anreizes zur Gesamttransferleistung eine Rolle? Sind 14 % der Gesamtsumme für die Betroffenen nicht bedeutsam genug ist? Die Ausweitung der Teilungsregel oder auch ein im Fall der gleichmäßigeren Teilung zusätzlich ausbezahlter Bonus sind jedenfalls Teil politischer Diskussionen zur Novellierung des KBGG⁶¹⁷. Es ist jedoch ohne relevante Forschungsergebnisse sicherlich schwer festzustellen, welche (noch finanzierbare) Summe einen echten Anreiz darstellt.

Auch eine zwingende Arbeitsfreistellung, ähnlich dem Mutterschutz, ist immer wieder im Gespräch⁶¹⁸. Während diese oft als ‚Papamonat‘ bezeichnete Maßnahme⁶¹⁹ typischerweise für die ersten Lebenswochen des Kindes und zusätzlich zum gleichzeitigen KBG-Bezug der Mutter gedacht ist, wäre auch eine andere Anwendungsform denkbar: Die Kombination einer ausgeweiteten Teilungsregel mit einer kürzeren obligatorischen Väterkarenz, deren Zeitpunkt jedoch frei wählbar ist. Hypothetisch würde es nicht überraschen, wenn viele Väter die gesetzlich

⁶¹⁶ Je nach gewählter KBG-Variante ohne Zuv

⁶¹⁷ <https://www.bmf.gv.at/ministerium/vp/2015/20150624.html> (01.10.2016), <http://www.bmfj.gv.at/ministerin/Aktuelles/Themen/Auftakt-KBG-Konto.html> (01.10.2016)

⁶¹⁸ Rille-Pfeiferer/Dering, 2013 ‚Austria country note‘, 4

⁶¹⁹ <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/k17/SeitE2150009.html> (01.10.2016)

vorgeschriebene Auszeit in die für sie reservierten Monate⁶²⁰ legen würden. Hypothetisch wäre es möglich, dass sich die Eintrittsschwelle somit senkt und der Schritt zur vollständigen Ausnutzung der Teilungsregel näher läge. Ohne zusätzliche Informationen werden sich diese Fragen aber wohl nur schwer beantworten lassen.

IV.3.4.2.4 Mittelbare Adressierung von Vätern als Teil geschlechtsneutraler Regelungen

Neben der Formulierung direkter Anreize ist es auch möglich, Regelungen zwar geschlechtsneutral, aber trotzdem im Hinblick auf die Väterbeteiligung günstig auszugestalten. So wurde etwa bei der Einführung der für beide Eltern geltenden P-60%-ZuvGr davon ausgegangen, *dass sich die Inanspruchnahme von Müttern dadurch im Wesentlichen nicht ändert. Väter hingegen werden durch ihre durchschnittlich höheren Einkünfte in größerem Ausmaß profitieren*⁶²¹. Dieser Ansatz soll aus der Entscheidung erwachsende finanzielle Einbußen und berufliche Einschränkungen in Bereichen, die zwar beide Eltern, primär aber Männer, betreffen, so gering als möglich halten. Diese Maßnahmenkategorie adressiert Väter also mittelbar, etwa indem besonderes Augenmerk auf höhere Tagsätze zum Ausgleich des Gender Pay Gaps⁶²² gelegt wird.

Für eine mittelbare Adressierung von Vätern wäre es außerdem wichtig das KBG so auszugestalten, dass die Differenz zwischen Einkommen NEU und Einkommen ALT des Gesamthaushaltes in jedem Fall, unabhängig davon, welcher Elternteil seinen Erwerb einschränkt, *nominell und nicht prozentuell*⁶²³ dieselbe ist. Diese Aussage erweitert die im Rahmen der Wahlfreiheit für den einzelnen Elternteil aufgestellten Grundsätze auf die Entscheidungsfindung des Haushaltes (*Ausnahme*⁶²⁴).

⁶²⁰ Die ebenso wie in der gegenwärtigen Gesetzeslage nicht zeitgleich mit der Mutter bezogen werden können.

⁶²¹ Vorblatt zu RV 340 BlgNR, 24. GP, Finanzielle Erläuterungen, 5

⁶²² Siehe Kap IV.3.3.3

⁶²³ n% des Einkommens ALT ergeben im Fall einer prozentuellen Einkommenseinbuße den Betrag, welcher der Familie am Ende des Monats fehlt. Wären dies im Fall des Einkommens der Mutter 10% von 1.500 Euro und im Fall des Vaters 10% von 2.500 Euro, so ist es offensichtlich, dass es für das Haushaltseinkommen günstiger ist, wenn die Mutter in Karenz geht.

⁶²⁴ Ein, von der beziehenden Person unabhängiges, Haushaltseinkommen verliert umso mehr an Bedeutung, je größer der Anteil des für den anderen Elternteil reservierten Bezugszeitraums ist. Steht jedem Elternteil, vom Bezug des andern Elternteiles getrennt, dieselbe Bezugsdauer zu, fällt eine

Eine weitere Möglichkeit Männer nicht unbeabsichtigt von einem KBG-Bezug abzuhalten, wäre die vollkommene Trennung der Antragstellung des einen Elternteiles von der des anderen. Für alle Haushalte, in denen der Vater deutlich mehr verdient als die Mutter, wäre es günstig, wenn jeder Elternteil aliquot diejenige Variante wählen könnte, die sich am besten mit seiner Lebensplanung vereinbaren lässt. Im gegenwärtigen KBGG herrscht eine starke Bindung der Variantenwahl des Vaters an die bereits gefällte Entscheidung der Mutter, wodurch die Beteiligung für einen Teil der Väter unnötig erschwert wird.

Eine zusätzliche Maßnahme, welche zwar die statistische Väterbeteiligung erhöhen, jedoch keine oder sogar negative Effekte auf die, für die Zielerreichung notwendige, Reduktion männlicher Erwerbsarbeit während des Bezuges haben würde, wäre die Abschaffung jedweder ZuvGr. Eine Anpassung der jetzigen ZuvGr könnte sich jedoch durchaus positiv auswirken. Beispielsweise könnte man eine ZuvGr so ausgestalten, dass das Einkommen NEU (unabhängig von der Kombination aus Zuv und Tagsatz im Einzelfall) das Einkommen ALT zwar nicht übersteigen⁶²⁵, aber jedenfalls an dieses heranreichen kann.

Eine solche ZuvGr würde gemäß der in *RV 2009 festgehaltenen Erfordernisse*⁶²⁶ zu keinem ungewollten Ergebnis führen. Gleichzeitig würde sie dem oben angesprochenen Erfordernis nominell gleicher Einkommenseinbußen und dem Erhalt des Lebensstandards als faktische Voraussetzung für einen KBG-Bezug gerecht werden. Je nach Differenz zwischen Transferleistung und Einkommen ALT müsste der Vater zwar immer noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen, will er seine alte Einkommenssituation erhalten, doch diese wäre ebenso wie im jetzigen System zumindest quasi begrenzt⁶²⁷. Eine Anpassung der ZuvGr wie oben beschrieben würde somit im Gegensatz zur momentanen Situation einige Verbesserungen und keine (zumindest im Rahmen dieser

Abwägung zugunsten des höchsten Haushaltseinkommens NEU vollkommen weg. In einem solchen Fall müsste die Höhe der Transferleistung plus Zuv lediglich zum Erhalt des Lebensstandards ausreichen, um einen KBG-Bezug faktisch zu ermöglichen.

⁶²⁵ Es lässt sich auch argumentieren, dass das Einkommen NEU um die Höhe typisch kinderbezogener Ausgaben (Babynahrung etc) höher sein könnte.

⁶²⁶ ... ‚dass die Summe des Einkommensersatzes plus des Zuverdienstes über den zu ersetzenden Einkünften liegt.‘ Vollständiges Zitat samt Erläuterungen siehe: Kap IV.2.2.2.1.1

⁶²⁷ Vorausgesetzt, dass ein Konnex zwischen Arbeitszeit und Einkommen besteht.

Kurzanalyse offensichtlichen) Verschlechterungen bringen. (Details zu dieser sog rein bereicherungsvermeidenden ZuvGr finden sich in Anh VI.1, Anh VII.1.2.2.2, Anh VII.1.2.2.3 und Anh VII.2.3).

IV.3.5 Kurzfassung: genderspezifische Aspekte der KBGG-Zielsetzungen

Das Problem der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern erstreckt sich über viele Lebensbereiche und manifestiert sich beispielsweise als Gender-Pay-Gap, Vollzeit-Teilzeit-Gap, Ungleichverteilung bezahlter und unbezahlter Arbeit oder als erhöhte Armutsgefährdung von Frauen. Das KBGG betrachtet es als eines seiner zentralen Ziele, Väter anzuhalten einen Teil der Erziehungsarbeit zu leisten, Mütter bei ihrer Rückkehr ins Erwerbsleben zu unterstützen und so dazu beizutragen, die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern zu vermindern.

Der Gesetzgeber will durch die Erhöhung der Männerbeteiligung keine zusätzliche finanzielle Stützung der Familie, sondern eine aktive Übernahme von Verantwortung und eine faktische Entlastung der Mutter bewirken. Er geht davon aus, dass eine Frau, deren Partner einen Teil der Verantwortung für das Kind trägt, mehr Zeit und Kraft für einen beruflichen Wiedereinstieg hat, als eine alleine für den gesamten Haushalt zuständige Mutter. Langfristig hofft der Gesetzgeber so auch einen Einstellungswandel am Arbeitsmarkt zu fördern, der dazu beiträgt die Einkommensschere zu schließen. Zusammengefasst soll durch das KBGG erstens eine Teilnahme von Männern am KBG-Bezug, zweitens eine mit dieser einhergehende Arbeitszeitreduzierung oder Karenz, drittens eine daraus resultierende Übernahme familiärer Verantwortung während des Bezuges und schließlich viertens eine gleichmäßige Aufteilung der familiären Arbeit zwischen Vater und Mutter nach dem Wiedereinstieg beider Eltern gefördert werden.

Die Zielsetzung der Gleichheit zwischen den Geschlechtern steht nicht im Widerspruch zu, sondern ergänzt alle bisher besprochenen KBGG-Zielsetzungen. Laut OECD wirkt sich geteilte Haus-, Erziehungs- und Erwerbsarbeit sowohl positiv auf das Wirtschaftswachstum als auch auf die Fertilitätsrate aus. Kürzere auf beide Eltern aufgeteilte berufliche Auszeiten verbessern weiters die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und wirken der erhöhten Armutsgefährdung von Familien im Allgemeinen und Frauen im Besonderen entgegen. Der Status Quo ist von dieser Zielsetzung jedoch immer noch weit entfernt: Männer entscheiden sich nach wie vor signifikant weniger oft

und wenn, deutlich kürzer für Karenz und/oder KBG-Bezug. Sie übernehmen außerdem oftmals kaum Verantwortung für Kindererziehung und Hausarbeit. Der Anteil an Karenzvätern hat sich zwar in den letzten eineinhalb Jahrzehnten deutlich erhöht, leider jedoch nur auf sehr niedrigem Niveau.

Als Ursachen für dieses Ungleichgewicht lassen sich einerseits historisch gewachsene Rollenbilder (mangelnder Beteiligungswunsch) und andererseits praktische Realisierungshindernisse (mangelnde Realisierung einer gewünschten Beteiligung) identifizieren. Während Möglichkeiten zur Weckung eines nicht vorhandenen Beteiligungswunsches beschränkt sind (Argumentation analog zu KW-Förderung), unterstützen realisierungsfördernde Maßnahmen beteiligungswillige Väter bei der Umsetzung ihrer Entscheidung. Der Tatsache, dass obwohl zwei Drittel der Partner in Befragungen eine Beteiligung in Erwägung ziehen, nur 4,2% aller in Anspruch genommenen Karenztage auf Männer entfallen, lässt sich entnehmen, dass das Potenzial realisierungsfördernder Maßnahmen nicht unterschätzt werden darf. Sowohl Maßnahmen, die sich direkt an Arbeitgeber richten, sowie auch die überfällige Angleichung von MSchG, VKG und KBGG, stellen erfolgversprechende Mittel dar.

Eine wichtige Möglichkeit, Männer nicht unbeabsichtigt von einem KBG-Bezug abzuhalten, ist die vollkommene Trennung der Antragstellung des einen Elternteiles von der des anderen. Da (geschlechtsunabhängig) oftmals emotionale Gründe für und finanzielle Gründe gegen eine Karenz sprechen, müssen aus der Entscheidung erwachsende finanzielle Einbußen und berufliche Einschränkungen so gering als möglich gehalten werden. Realisierungsfördernde Maßnahmen können somit auch in der bloßen Vermeidung realisierungshemmender Rechtslagen bestehen.

Der qualitative Aspekt der Väterbeteiligung, die tatsächliche Beteiligung an der Erziehungsarbeit, erfordert Studien zufolge, eine zumindest geringfügige Einschränkung der Arbeitszeit. Im Selbstbild von Vätern findet während der Partizipation am KBG zwar auch ohne drastische, nicht aber ohne jedwede Erwerbseinschränkung, ein messbarer Wandel statt. Diese subjektive Einstellungsänderung stellt einen der für die Korrelation zwischen Rückkehrquote und Anzahl an Karenzvätern innerhalb eines Betriebes verantwortlichen Faktoren dar: Die Fluktuation ist in jenen Unternehmen höher, in welchen absolut gesehen weniger Männer in Karenz gehen und umgekehrt. Je mehr Männer also gegenwärtig ihren

Wunsch, sich aktiv an der Erziehung zu beteiligen, umsetzen, desto größer wird Interesse und Akzeptanz im Betrieb und desto höher wird die PBC zukünftiger Karenzväter. Ein selbstverstärkender Kreislauf entsteht. Insbesondere die Einstellung leitender Angestellter zur Verstärkung dieses Prozesses darf nicht vernachlässigt werden.

Weiters wäre es ein mögliches Mittel zur Zielerreichung, einen wie auch immer gearteten Vorteil (zB: Anrecht auf einen höheren Tagsatz, eine Bonuszahlung oder längere Bezugszeit etc) direkt an eine gewünschte Verhaltensweise (zB: überwiegende Kinderbetreuung durch den Vater, Teilung des Bezuges in einem bestimmten Verhältnis etc) zu knüpfen. Auch eine zwingende Arbeitsfreistellung für den Vater, analog zum MSchG, könnte in Betracht gezogen werden...

... Es gibt unzählige mögliche Mittel zur Zielerreichung und unzählige Möglichkeiten, effizientere als die im geltenden KBGG verwendeten Regelungen auszuloten. Es würde den Rahmen dieser Arbeit jedoch sprengen, verschiedenste Konzepte gedanklich durchzuspielen.

Da es jedoch nicht das zentrale Ziel dieser Dissertation ist, einen neuen Gesetzesvorschlag zu unterbreiten, wird das Augenmerk im Folgenden nicht auf theoretische vom KBG in seiner geltenden Form unabhängige Verbesserungsvorschläge, sondern auf die tatsächlichen, mathematisch feststellbaren Mängel der geltenden Gesetzesversion gerichtet. Bevor dies geschehen kann, muss allerdings noch die Frage der exakten Einordnung der ZuvGr in die Systematik der Zielsetzungen des KBGG abschließend behandelt werden.

IV.4 Spezielle Zielsetzungen der ZuvGr

Ausführungen zu Höhe, Bemessung und Anwendung aller ZuvGr des KBGG idF KBGG idF BGBl I 2013/197 finden sich in Anh IV. Sie werden an dieser Stelle nicht wiederholt.

IV.4.1 Einleitung

Dieses Kapitel dient der Analyse verschiedener Antwortmöglichkeiten auf die Frage, ob sich aus dem Wortlaut des KBGG, insbesondere aus der Höhe und Wirkungsweise der unterschiedlichen ZuvGr, neue Erkenntnisse für die Auslegung der in Kap IV.2 und IV.3 besprochenen Zielsetzungen (iF Hauptzielsetzungen) ergeben. Es muss betont werden, dass ein Konflikt zwischen der Intention des Gesetzgebers und der Ausgestaltung des Gesetzes, sogar im Fall eines bloßen Redaktionsversehens⁶²⁸, keinen Einfluss auf den Bedeutungsgehalt und somit die Anwendung eines im Wortlaut klaren Gesetzes hat⁶²⁹. Auch bei der Beurteilung, ob eine Regelung verfassungskonform ist, wird nicht auf der Intention des Gesetzgebers, sondern vielmehr auf dem objektiven Sachverhalt⁶³⁰ abgestellt⁶³¹.

Warum ist es für den Zweck dieser Arbeit trotzdem unabdingbar, wirklich alle erwünschten Ziele bis ins Detail zu erfassen? Nur so ist es möglich, Zielsetzungen in sog Referenzwerte umzuwandeln. (Referenzwerte sind, wie in Teil 2 ausführlich beschrieben, jene Zielwerte, mit welchen hypothetische Anwendungsfälle verglichen werden können, um festzustellen, ob die Auswirkungen des KBGG auf das spezifische Fallbeispiel eine Eignung zur Erreichung einer bestimmten Zielsetzung aufweisen.)

⁶²⁸ ‚Wenn der objektive Ausdruck deutlich ist, so ist er maßgeblich, unabhängig davon, ob der subjektive Wille damit übereinstimmt, divergiert oder überhaupt undeutlich ist.‘ ‚Ein kundgemachtes Gesetz ist aus sich selbst auszulegen. Andere Erkenntnisquellen über die Absicht des Gesetzgebers sind erst dann heranzuziehen, wenn die Ausdrucksweise des Gesetzgebers zweifelhaft ist.‘ Siehe: Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, (2007), 67 f in Bezug auf: OGH 14.7.1987, 4Ob 361/86, JBl 1987, 647 / OGH 14.07.1987, 4Ob361/86; 9ObA248/92

⁶²⁹ Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, (2007), 67 f

⁶³⁰ Ua: Beurteilung, ob das Gesetz ein zulässiges öffentliches Interesse verfolgt; ob das Gesetz bzw der durch das Gesetz verursachte Eingriff in subjektive Rechte ein geeignetes Mittel zum Schutz dieser Interessen darstellt; ob er in Relation zu dem angestrebten Ziel verhältnismäßig ist usw. Die genaue Kenntnis der Intention des Gesetzgebers erleichtert diesen Prozess selbstverständlich, stellt jedoch keineswegs eine Voraussetzung für dessen korrekte Durchführung dar. Siehe Kap XI.

⁶³¹ Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, (2007), 633 f

Ohne das jeweilige Ziel bereits vor der Erstellung eines Referenzwertes ausreichend genau zu definieren, ist dieser für die Beantwortung der Forschungsfragen zentrale Vorgang nicht möglich.

Die Verwendung des Begriffs ‚*Hauptzielsetzung(en)*‘ für die in Kap IV.2 und IV.3 erläuterten Ziele weist nicht auf eine Rangordnung zwischen verschiedenen Zielen hin, sondern bezieht sich auf die Tatsache, dass der Gesetzgeber in den Materialien hauptsächlich diese Ziele beschreibt. Ebenso hat der, im Folgenden verwendete, Begriff ‚*zusätzliche oder immanente Zielsetzungen*‘ keinen tiefergreifenden Bedeutungsgehalt, sondern wird als Sammelbegriff für alle nicht in Kap IV.2 und IV.3 genannten Zielsetzungen verwendet.

IV.4.1.1 Auslegungsbedürftige Intentionen des Gesetzgebers

Grundsätzlich wurde die Analyse der Zielsetzungen des KBGG, soweit dies im Rahmen einer vertretbaren Auslegung des aus den Materialien ersichtlichen Gesetzgeberwillens möglich war, in Kap IV.2 und IV.3 abgeschlossen. Im Rahmen dieses Prozesses konnte jedoch nicht vollständig geklärt werden, warum sich der Gesetzgeber dazu entschieden hat, ZuvGr einzuführen. Dies liegt insbesondere an den sehr allgemein gehaltenen Formulierungen des Gesetzgebers zu den erhofften Auswirkungen der ZuvGr und mangelnden Stellungnahmen zu potenziellen Problemen:

Beispiel⁶³²: Der Gesetzgeber bemerkt ausdrücklich, dass die Erhöhung der P-ZuvGr zu einer Erhöhung der Väterbeteiligung führen soll. Es besteht weiters kein Zweifel daran, dass die Zielsetzung der Väterbeteiligung ua die Reduktion der Erwerbstätigkeit während des Bezuges beinhaltet, um eine aktive Beteiligung an der Kindererziehung zu bewirken. Es besteht schließlich auch kein Zweifel darüber, wie hoch die normierten P-ZuvGr sind und wie sie angewandt werden sollen. Es treffen eine an sich klare Zielsetzung und im Wortlaut ebenfalls klare KBGG-Paragrafen aufeinander.

Betrachtet man nun aber die tatsächlichen Auswirkungen des normierten Textes, so zeigt sich, dass die Höhe der normierten P-ZuvGr für einkommensschwache Väter zu einem KBG-Bezug ohne aktive Beteiligung führen kann. Ein offensichtlicher

⁶³² Für Quellenangaben zu den jeweiligen Fakten: siehe Kap IV.2 und Kap IV.3

Widerspruch, wenn man davon ausgeht, dass sich die Zielsetzung der aktiven Väterbeteiligung prinzipiell auf alle Einkommensschichten gleichermaßen erstreckt. Wie ist es nun möglich, dass sich solche Konflikte – und es gibt ihrer viele im Anwendungsbereich des KBGG – ergeben? Bezweckt der Gesetzgeber vielleicht weitere nicht ausdrücklich in den Materialien erwähnte Zielsetzungen? Handelt es sich um ein Versehen?

Die Materialien bieten keine ausdrückliche Erklärung, warum die P-ZuvGr bei maßgeblichen Einkünften von exakt 16.200 Euro jährlich bzw bei exakt 60% des Einkommens ALT angesetzt ist, oder warum dieser Betrag für manche Eltern zu einer Einkommenserhöhung und für manche Eltern zu einer Einkommensminderung führt. Es finden sich auch keinerlei Angaben dazu, ab welchem Ausmaß einer Arbeitszeitreduzierung ein männlicher KBG-Bezieher als aktiver Vater iSd KBGG bezeichnet werden kann. Ein Teil dieser Fragen zur P-ZuvGr und aktiven Väterbeteiligung wurde bereits in Kap IV.3.2.1 behandelt und ließ sich durch die Auslegung der Zielsetzung selbst und ihre Relation zu den restlichen Hauptzielsetzungen begründen. Viele Punkte konnten in diesem Kapitel jedoch nicht geklärt werden.

Eine Zusammenfassung aller bereits in Kap IV.2 und IV.3 durchgeführten ZuvGr-relevanten Auslegungen findet sich in Anh VII.1.1.1. Wie aus dieser Zusammenfassung ersichtlich, bieten diese Aussagen eine Einsicht in die Intentionen des Gesetzgebers für bestimmte Fallgruppen, sind jedoch weit davon entfernt, den gesamten Anwendungsbereich des KBGG abzudecken. Der Gesetzgeber gibt oftmals keine Erklärung dazu ab, warum er die Einschränkung mancher seiner ausdrücklich angeführten Zielsetzungen durch die von ihm normierten ZuvGr in Kauf nimmt. Genau genommen lässt sich den Materialien nicht einmal die Information entnehmen, ob er sich der durch die Einführung der ZuvGr entstehenden Konflikte mit den Hauptzielsetzungen bewusst war.

IV.4.1.2 Wesen der KBGG-ZuvGr

Das rechtliche Konstrukt einer ZuvGr beschreibt die Erfordernis, das Entgelt für eine Erwerbstätigkeit⁶³³ während des KBG-Bezuges ‚zuverdienstgrenzkonform‘ einzuschränken. Die §§ 2 Abs 1, 24 Abs 1 KBGG regeln dies mit den Worten: ‚Anspruch auf KBG nach diesem Abschnitt hat ein Elternteil (...) sofern (...) dieser Elternteil während des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes keine Erwerbseinkünfte erzielt‘ oder ‚sofern (...) der Gesamtbetrag der maßgeblichen Einkünfte (...) den Grenzbetrag (...) nicht übersteigt.‘ (Gesamter Wortlaut: Anh IV).

Das KBGG sieht, wie in Abb IV.4.1.2 Pkt 3 ersichtlich, bei einer Verletzung der ZuvGr jedoch nicht den Verlust der gesamten Transferleistung, sondern gem § 31 Abs 1 iVm § 8a KBGG nur die nachträgliche Rückforderung des die ZuvGr *übersteigenden Betrages* vor: Der Elternteil ist ‚zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen‘ verpflichtet. Die Höhe der Rückzahlung ist somit abhängig von der Höhe des übersteigenden Betrages und mit der Höhe des empfangenen KBG gedeckelt.

Abb IV.4.1.2: Berechnung des Rückforderungsanspruches gem § 31 Abs 1 KBGG

<p>1. Berechnung des die ZuvGr übersteigenden Betrages: Für Rückforderung maßgeblicher Betrag = Zuv – ZuvGr</p> <p>2. Besteht Anspruch auf Rückforderung? JA wenn: $Zuv - ZuvGr > 0$ NEIN wenn: $Zuv - ZuvGr \leq 0$</p> <p>3. Höhe des zurückgeforderten Betrages? wenn: $Zuv - ZuvGr < KBG \rightarrow \text{Rückforderung} = Zuv - ZuvGr$ Deckelung wenn: $Zuv - ZuvGr \geq KBG \rightarrow \text{Rückforderung} = KBG$</p> <p>4. Höhe des verbleibenden KBG (<i>Herleitung: F_n⁶³⁴</i>)?</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <p style="text-align: center;"><i>verbleibendes KBG nach einer Rückzahlung</i></p> $\frac{KBG - \frac{(Zuv - ZuvGr) + (Zuv - ZuvGr) }{2}}{2} + \frac{KBG - \frac{(Zuv - ZuvGr) + (Zuv - ZuvGr) }{2}}{2}$ </div>

⁶³³ Siehe Kap IV.2.2.2.1 zur Beurteilung des VfGH zum Kontext zw. Entgelt und Arbeitszeit

⁶³⁴ Durch die Verwendung der Formel $\frac{-1(a + |a|)}{2}$ wird es möglich, alle Aussagen der Abb IV.4.1.2 in eine einzige Formel zur Berechnung des verbleibenden KBG zu verpacken. Variable *a* wird hierbei mit dem *übersteigenden Betrag* ersetzt.

Vor dem Jahr 2008 musste im Fall einer Überschreitung der ZuvGr der gesamte KBG-Betrag zurückgezahlt werden. Dies galt anfangs sogar für jene Fälle, in welchen die ZuvGr unverschuldet, unvorhersehbar und nur geringfügig überschritten wurde. Im Zuge der sog Härtefälle-Verordnung⁶³⁵ und in Hinblick auf die, 2007 bereits geplante, Novelle 2009 und deren erhöhte ZuvGr entschloss sich der Gesetzgeber dazu, auf das erläuterte Prinzip der Reduzierung des gebührenden KBG um den die ZuvGr übersteigenden Betrag umzustellen⁶³⁶. Dieser dem Elternteil nach einer Rückzahlung de facto verbleibende geringere Betrag wird im Folgenden als *De-facto-KBG* bezeichnet.

IV.4.1.2.1 Geplante Überschreitung der ZuvGr und De-facto-KBG

Die Einhaltung der ZuvGr wurde wie erläutert als Anspruchsvoraussetzung normiert. Was aber, wenn ein Elternteil bereits vor dem Antrag auf KBG mit seinem Arbeitgeber spricht und ihm dieser eine attraktive Teilzeitstelle in einem über der ZuvGr liegenden Ausmaß anbietet? Darf der KBG-Bezieher diese annehmen und trotzdem KBG (vermindert um den übersteigenden Betrag) beziehen? Eine Möglichkeit, bereits bei der Antragsstellung um das De-facto-KBG anzusuchen, gibt es nämlich nicht.

§ 31 KBGG lautet: *„Bei Einstellung, Herabsetzung, Widerruf oder Berichtigung einer Leistung ist der Leistungsbezieher zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn er den Bezug durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt hat oder wenn er erkennen musste, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte.“* Die in § 29 KBGG (*Wortlaut: Fn⁶³⁷*) normierte Mitteilungspflicht und der Wortlaut von § 30 Abs 1 KBGG (*Wortlaut: Fn⁶³⁸*), nach welchem der Wegfall einer der Voraussetzungen für den Anspruch der Leistung – also auch die Nichteinhaltung der ZuvGr – zur sofortigen Einstellung der Transferleistung führen sollte, erwecken den Eindruck, dass eine geplante, aber nicht

⁶³⁵ 405. VO vom 21. November 2001 siehe auch: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bgbl.pdf/2001_405_2/2001_405_2.pdf (10.11.2016)

⁶³⁶ Erläuterungen zu RV 229 BlgNR, 23. GP, 2

⁶³⁷ § 29 KBGG: *Der Leistungsbezieher hat jede für das Fortbestehen und das Ausmaß des Anspruches bedeutsame Änderung ohne Verzug, spätestens jedoch zwei Wochen nach dem Eintritt des Ereignisses, dem zuständigen Krankenversicherungsträger anzuzeigen.*

⁶³⁸ § 30 Abs 1 KBGG: *Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Leistung nach diesem Bundesgesetz wegfällt, ist die Leistung einzustellen; wenn sich eine für das Ausmaß des Leistungsanspruches maßgebende Voraussetzung ändert, ist die Leistung neu zu bemessen.*

mitgeteilte, Überschreitung der ZuvGr zur Rückforderung des gesamten KBG führen könnte, da die gesamte Summe grundsätzlich ‚*unberechtigt empfangen*‘ wurde⁶³⁹.

Auch die Lektüre der Materialien (*Wortlaut: Fn*⁶⁴⁰) zeigt, dass der Gesetzgeber bei der Formulierung der Rückzahlungsverpflichtung des übersteigenden Betrags grundsätzlich den Fall des KBG-Beziehers vor Augen hatte, welcher die ZuvGr ungewollt, unvermutet oder zumindest ungeplant überschreitet. Bei der Anwendung des § 8a KBGG wird jedoch nicht überprüft aus welchem Grund die ZuvGr überschritten wurde. Während beispielsweise im Fall eines nicht vorhandenen gemeinsamen Haushaltes⁶⁴¹ das gesamte KBG zurückgefordert wird, ist im Fall der Überschreitung der ZuvGr jedoch immer nur die übersteigende Summe abzuziehen.

Grundsätzlich ist das Zusammenspiel der zitierten Paragraphen kritisch zu beurteilen: Nicht nur führt diese Vorgehensweise dazu, dass ein seiner Mitteilungspflicht nachkommender Elternteil die gesamte KBG-Summe gar nicht erst bezieht, während ein Elternteil, der die geplante Höhe seines Zuv bewusst verschweigt, nur einen Teil der Transferleistung durch eine Rückzahlung verliert. Geht man weiters davon aus, dass die meisten Eltern von der Mitteilungspflicht des § 29 KBGG entweder keinerlei Kenntnis haben oder sich gegen eine Ausübung entscheiden⁶⁴², ist anzunehmen, dass sich die Mehrheit potenzieller KBG-Bezieher für und nicht gegen eine die ZuvGr

⁶³⁹ § 30 Abs 2 KBGG unterstützt diesen Eindruck, indem er normiert, dass die Zuerkennung des KBG widerrufen werden soll, wenn sie sich nachträglich als gesetzlich nicht begründet herausstellt. § 30 Abs 2 präzisiert aber – anders als bei einer fälschlich bemessenen Höhe der Leistung, welche ausdrücklich rückwirkend widerrufen wird – nicht, ab welchem Zeitpunkt (zB: rückwirkend, ab Kenntnis der Behörde von der Täuschung, ab Erstellung eines Rückzahlungsbescheides) die Leistung widerrufen werden soll.

⁶⁴⁰ ‚Um zu vermeiden, dass bei Überschreiten der Zuverdienstgrenze das gesamte, im Kalenderjahr gebührende, Kinderbetreuungsgeld zurückgezahlt werden muss, soll es in Hinkunft eine Einschleifregelung geben, wonach der die Zuverdienstgrenze übersteigende Betrag das gebührende Kinderbetreuungsgeld reduziert.‘ Siehe: Erläuterungen zu RV 229 BlgNR, 23. GP, 2

⁶⁴¹ OGH vom 02.10.2012 10ObS117/12x: ‚Ein gemeinsamer Haushalt im Sinn des Kinderbetreuungsgeldgesetzes „liegt nur dann vor, wenn der Elternteil und das Kind auch an der selben Adresse hauptwohnsitzlich gemeldet sind“ (§ 2 Abs 6 Satz 1 KBGG idF BGBl I 2009/116).‘ Auch die Tatsache, dass die Klägerin mit dem Kind zwar nicht im gemeldeten, aber stets im gleichen Haushalt wohnte änderte daran nichts.

⁶⁴² Ob man darin ‚Sozialmissbrauch‘ oder die ‚strategische Kompetenz der Bürger‘ sieht, ändert an der Wahrscheinlichkeit des Vorgehens nichts. / Siehe ua auch: Mazal, Die Wechselbeziehungen zwischen Familien- und Sozialrecht, 40

überschreitende besonders attraktive (Teilzeit-)Stelle entscheidet⁶⁴³. Dies gilt umso mehr, da ihnen vielerorts ausdrücklich mitgeteilt wird, dass die Einhaltung der ZuvGr immer erst jährlich im Nachhinein überprüft wird⁶⁴⁴, also keine Gefahr besteht, den KBG-Bezug unvermutet nach wenigen Wochen zu verlieren.

Zusammengefasst: Es ist eine (rechtlich zwar strittige), aber durchaus realistische (und sicherlich die für manche Eltern günstigste) Option, KBG vorerst zu beantragen und gleichzeitig mit einer Rückzahlung, sowie dem hiernach de facto verbleibenden KBG-Betrag, dem De-facto-KBG, zu planen. Es handelt sich somit bei der Einführung der KBG-ZuvGr, trotz ihrer formalen Eingliederung in die Anspruchsberechtigung, materiell um einen Zusatz zur Bemessung der Höhe der gewährten Transferleistung.

Abb IV.4.1.2.1: Hypothetische Eingliederung d ZuvGr in die Bemessung der Transferleistung

1. Hypothetische Formel bei Einhaltung der ZuvGr:

gilt wenn: $(Zuv - ZuvGr) \leq 0$

ausbezahlte Transferleistung = normierter Höchst-KBG-Betrag

2. Hypothetische Formel bei Überschreitung der ZuvGr:

gilt wenn: $(Zuv - ZuvGr) > 0$ und wenn $|Zuv - ZuvGr| \leq \text{normierter Höchst-KBG-Betrag}$:

ausbezahlte Transferleistung = normierter Höchst-KBG-Betrag - (geplanter Zuv - ZuvGr)

→ **Formel:**

$$\frac{\text{ausbezahlte Transferleistung}}{\text{norm.KBG} - \frac{(Zuv - ZuvGr) + |(Zuv - ZuvGr)|}{2}} = \frac{\text{ausbezahlte Transferleistung}}{\text{norm.KBG} - \frac{(Zuv - ZuvGr) + |(Zuv - ZuvGr)|}{2}}$$

führt dazu, dass:

$0 \leq \text{ausbezahlte Transferleistung} \leq \text{normiertes KBG}$

Insgesamt wäre es effizienter gewesen, hätte sich der Gesetzgeber bei der Normierung des KBGG dafür entschieden, Grenzbeträge für das Entgelt einer Erwerbstätigkeit während des KBG-Bezuges nicht als ZuvGr, sondern gemeinsam mit der Formel zur Berechnung der Höhe des Tagsatzes zu normieren und Elternteilen von

⁶⁴³ Insbesondere gilt dies, sofern ihnen die Stelle ein deutlich attraktiveres Tätigkeitsfeld ermöglicht, die Aussicht auf eine Beförderung oder andere schwerwiegende Gründe für einen Verzicht auf einen Teil des KBG sprechen. / Zum Wunsch auf Transferleistungen nicht zu verzichten: siehe Kap IV.2.2.2.1

⁶⁴⁴ Ua: <https://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/kinderbetreuungsgeld/Zuverdienstmoeglichkeiten-einkommensabhaengiges-kinderbetreuungsgeld.html> (04.06.2016)

Anfang an die Möglichkeit zur Beantragung des De-facto-KBG zu stellen⁶⁴⁵ (siehe Abb IV.4.1.2.1).

IV.4.1.2.2 Auswirkungen des De-facto-KBG auf Lenkungseffekte

Welche Relevanz haben diese theoretischen Ausführungen auf die Interpretation der Zielsetzungen der ZuvGr?

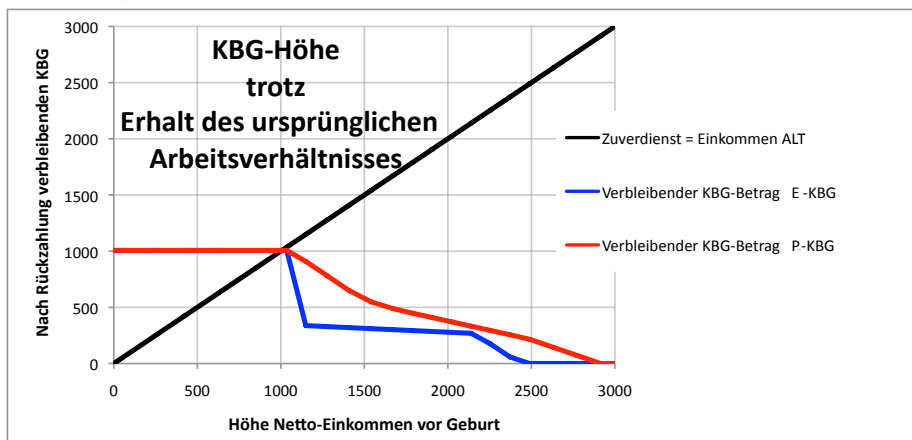
Geht man davon aus, dass der hypothetische Fall eines KBG-Beziehers, der einem Zuv über der ZuvGr nachgehen will, (insbesondere im Rahmen der Väterbeteiligung) kein weltfremdes Szenario ist und zieht man in Betracht, dass die durch den normierten Text erzeugten Lenkungseffekte nicht durch den Wortlaut des Textes, sondern den Umgang der Rechtsunterworfenen mit diesem Text entstehen, so sollte nicht nur die Höhe des normierten KBG von zwischen rd 1.000 bis 2.000 Euro monatlich untersucht werden, sondern auch mögliche De-facto-KBG-Beträge:

Beispiel: Eine Möglichkeit, die jedem Elternteil mit Zugang zu ausreichender Fremdbetreuung hypothetisch offen steht, ist der Verbleib im ursprünglichen Arbeitsverhältnis.

Welches De-facto-KBG ergibt sich nun, wenn ein Elternteil sein vor der Geburt bestehendes Arbeitsverhältnis in keiner Weise verändert? Je nach der Höhe seines Einkommens vor der Geburt, welches in diesem Beispiel während eines KBG-Bezuges als ‚Zuv‘ geführt wird, und je nach beantragter KBG-Variante bekäme er eine Transferleistung in folgender Höhe ausbezahlt:

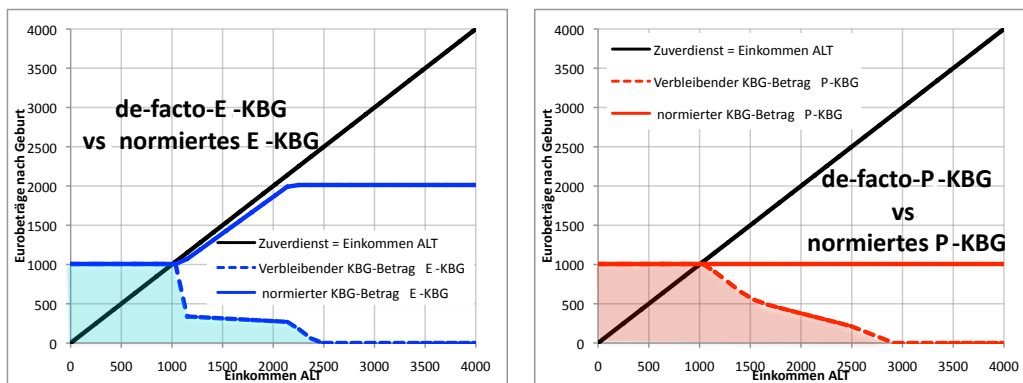
⁶⁴⁵ Selbstverständlich wäre hierfür ein nahtloses Ineinandergreifen der Erfassung der Höhe des Zuv in einem jeweiligen Monat und der Auszahlung des sich als Differenz ergebenden KBG nötig. In Anbetracht technischer Möglichkeiten und der Tatsache, dass Zuv und KBG typischerweise jeden Monat im Nachhinein ausbezahlt werden, jedoch ein durchaus umsetzbares und empfehlenswertes Unterfangen.

Abb IV.4.1.2.2/a: De-facto-KBG bei Erhalt des monatlichen Einkommens ALT⁶⁴⁶



Für jene Elternteile, für die das vor der Geburt erzielte Einkommen ALT auch nach der Geburt das höchste erzielbare Zuv-Einkommen darstellt⁶⁴⁷, zeigt sich, dass die normierten E- und P- ZuvGr gemeinsam mit den normierten E- und P-Tagsätzen in einem De-facto-Zuv-unabhängigen KBG-Anteil (siehe: farbige Felder in Abb IV.4.1.2.2/b) resultieren:

Abb IV.4.1.2.2/b: De-facto-KBG vs normiertes KBG basierend auf Abb IV.4.1.2.2/a⁶⁴⁸



⁶⁴⁶ Berechnungen, sowie zusätzliche Informationen siehe Anh VI.2

⁶⁴⁷ Grundsätzlich ist anzunehmen, dass Personen auch schon vor der Geburt ihren Fähigkeiten und Umständen entsprechend das höchste für sie individuell erzielbare Erwerbseinkommen anstreben. Ohne Veränderung externer Faktoren (Ausbildung, Umzug, Veränderungen im Arbeitsmarkt etc) ist somit auch nach der Geburt keine Einkommenssteigerung zu erwarten.

⁶⁴⁸ Berechnungen sowie zusätzliche Informationen siehe Anh VII.2

IV.4.1.3 Aus dem Wesen der KBG-ZuvGr resultierende Konflikte mit den Hauptzielsetzungen

Aus der Sicht des individuellen KBG-Beziehers manifestiert sich die Existenz einer ZuvGr – ob als drohende Rückforderung oder als Mittel zur Bemessung des Tagsatzes – jedenfalls hauptsächlich als drohende Minderung der ihm zustehenden Transferleistung und als starker Anreiz, seine Erwerbstätigkeit während eines KBG-Bezuges entsprechend einzuschränken⁶⁴⁹. Im Lichte der Hauptzielsetzungen, welche vielfach darauf beruhen, KBG-Bezieher möglichst nicht zu beeinflussen oder eine Erwerbstätigkeit während des Bezuges sogar zu fördern, ist dies eine zumindest erklärungsbedürftige, wenn nicht problematische, Feststellung.

Viele der Konflikte zwischen den verschiedenen ZuvGr und Hauptzielsetzungen wurden bereits in Kap IV.2 und IV.3 angesprochen. Eine Übersicht über sowohl negative als auch positive Interaktionen zwischen den normierten ZuvGr, denkmöglichen Alternativen sowie einer Situation ohne ZuvGr und den Zielsetzungen findet sich für höhere Einkommen ALT in Anh VII.1.2 (bzw gekürzt in Kap IV.4.2.2.2) und für niedrigere Einkommen ALT in Anh VII.1.3 (bzw gekürzt in Kap IV.4.2.2.1).

IV.4.1.4 Vorgehensweise bei der Auslegung von Konflikten zwischen ZuvGr und Hauptzielsetzungen / Prüfungsschema

Im günstigsten Fall stimmen die Auswirkungen eines Gesetzes mit den ausdrücklich in den Materialien angeführten Gesetzeszielen überein. Oftmals ist dies nicht der Fall und die durch den normierten Wortlaut tatsächlich eintreten Lenkungseffekte weichen (zumindest teilweise) von der ursprünglichen Idee des Gesetzgebers ab.

Typischerweise kann angenommen werden, dass eine solche Abweichung dann intendiert war (bzw genau genommen in diesem Fall gar keine Abweichung darstellt), wenn der Gesetzgeber dazu in den Materialien Stellung nimmt, sie etwa als einen nötigen Kompromiss oder eine Übergangslösung darstellt, und/oder wenn die Abweichung einen der zentralen in den Materialien oftmals zitierten Paragraphen betrifft und/oder wenn zum Erkennen der Abweichung kein tiefgreifendes Verständnis des Gesamtsystems benötigt wird:

⁶⁴⁹ Zum Wunsch auf Transferleistungen nicht zu verzichten: siehe Kap IV.2.2.2.1

Beispiel (Teil 1): Die in § 24a Abs 2 KBGG normierte Deckelung des E-KBG widerspricht der ausdrücklichen Zielsetzung, allen, also auch wohlhabenden, Eltern den Erhalt ihres vor der Geburt gewohnten Lebensstandards zu ermöglichen. (Auswirkungen einer Deckelungen siehe: Anh VII.1.2.2.1)

Es kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit behauptet werden, dass der in § 24a Abs 2 KBGG normierte Höchstbetrag von 2.000 Euro monatlich samt seiner Auswirkungen dem Gesetzgeber in vollem Umfang bekannt war. Diese Schlussfolgerung ergibt sich einerseits aus der überaus klaren Formulierung des § 24a Abs 2 KBGG: ‚Das Kinderbetreuungsgeld nach Abs.1 beträgt in jedem Fall mindestens den Tagsatz nach Abs. 1 Z 5, **höchstens jedoch 66 € täglich.**‘ Andererseits wird dieser Höchsttagsatz sowie der sich aus dem Tagsatz ergebende Monatsbetrag in der RV, den Sten Prot, Presseaussendungen, Informationsbroschüren für Eltern und regierungsnahen Webseiten oftmals und immer korrekt angeführt⁶⁵⁰. Schließlich ist das Konzept eines Maximalbetrages und seiner Wirkungsweise⁶⁵¹ iSd allgemeinen Lebenserfahrung sogar für Laien so einfach zu durchschauen, dass dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden kann, sich dessen nicht bewusst gewesen zu sein.

Bei sehr komplexen Sachverhalten – beispielsweise im Fall des Zusammenwirkens mehrerer in verschiedenen Paragraphen verankerter Grenzbeträge und/oder zusätzlicher Einflüsse aus anderen Gesetzen (EStG, MSchG etc) – kann nicht mehr automatisch davon ausgegangen werden, dass sich der Gesetzgeber wirklich aller Folgen seines Gesetzesvorschlages bewusst war. Insbesondere besteht die Vermutung nicht intendierter Folgen eines KBG-Paragraphen überall dort, wo die Auswirkungen eines einzelnen Details in vollkommenem Widerspruch zu ausdrücklich erwünschten Zielsetzungen stehen und eine hypothetische Begründung für diesen Widerspruch weder aus der Systematik des Österreichischen oder Europäischen Sozialrechts noch allgemeinen Prinzipien abgeleitet werden kann.

⁶⁵⁰ Siehe Zitate und Quellenangaben ua in Kap III.4, sowie Kap IV.2.2.1.1 und Kap IV.2.2.2.1

⁶⁵¹ Ab Erreichen des Höchstbetrages steigt die Leistung nicht mehr. Ein Teil der Bezieher erhält dadurch prozentuell weniger Einkommensersatz als jene Bezieher, die von der Deckelung nicht betroffen sind. Umgekehrt sinken die Ausgaben für die Transferleistung. Laienhaft ausgedrückt: Manche Eltern erleiden Einkommensverluste und fühlen sich gegenüber anderen Eltern vielleicht benachteiligt, aber der Staat hat dafür weniger hohe Ausgaben.

Welchen Einfluss hat nun die Feststellung, dass ein Konflikt intendiert war, oder eben nicht, auf die Auslegung der Ziele eines Gesetzes? Ist zu vermuten, dass sich der Gesetzgeber einer Problematik nicht bewusst war, ist dies zwar objektiv problematisch, hat jedoch keinen Einfluss auf die Erfassung der ursprünglichen Intentionen des Gesetzgebers. War sich der Gesetzgeber andererseits der Auswirkungen des von ihm normierten Wortlautes bewusst, so darf auch angenommen werden, dass durch den Wortlaut erzeugte Lenkungseffekte zu den Zielsetzungen des KBGG im weiteren Sinne zu zählen sind. Die Hauptzielsetzungen und andere ausdrückliche Aussagen des Gesetzgebers sind somit, sofern sie eine Auslegung zulassen, in diesem Licht zu betrachten und entsprechend zu modifizieren.

Beispiel (Fortsetzung): Im Fall des § 24a Abs 2 KBGG konnte in Anh VII.1.2.2.1 festgestellt werden, dass es sich bei der Deckelung des E-Tagsatzes um eine Konsequenz der Eingliederung des Prinzips der vertikalen Umverteilung ins KBGG handeln könnte.

Die Zielsetzung der vertikalen Umverteilung wird zwar in den Materialien nicht direkt in Verbindung mit den ZuvGr erwähnt, ist jedoch dem österreichischen Sozialrecht so immanent⁶⁵², dass es angemessen scheint, anzunehmen, dass der Gesetzgeber dieses Prinzip bewusst (oder zumindest ohne Nachzudenken gleichsam automatisch) ins KBGG inkludiert hat. Die ursprüngliche Hauptzielsetzung, mit welcher die Deckelung in Konflikt zu stehen schien, wurde hierdurch nicht per se relativiert, sondern mit dem zusätzlichen Ziel, nämlich der Eingliederung des Prinzips der vertikalen Umverteilung ins KBGG, kombiniert und als Kompromiss interpretiert⁶⁵³.

Ein solches zusätzliches oder immanentes Ziel kann in der Inkludierung eines allgemeinen bereits in anderen Gesetzen gültigen Prinzips, in einem Kompromiss zwischen zwei Hauptzielsetzungen oder zwischen einer Haupt- und einer immanenten Zielsetzung bestehen, aber auch die Formulierung eines neuen, vor der Durchführung dieser Analyse nicht offensichtlichen, Zieles sein.

⁶⁵² Siehe Kap II.3.1

⁶⁵³ Der Betrag von 2.000 Euro repräsentiert somit den vom Gesetzgeber als gerechtfertigt empfundenen Kompromisswert.

Zusammenfassend: Um festzustellen, welche Bedeutung ein Konflikt zwischen einem ausdrücklich intendierten Gesetzesziel und einem widersprüchlichen, durch den normierten Wortlaut des Gesetzes tatsächlich entstehenden, Effekt hat, kann wie folgt vorgegangen werden: In einem ersten Prüfungsschritt wird ein möglicher Konflikt zwischen dem Wortlaut des Gesetzes und den ausdrücklichen Intentionen des Gesetzgebers identifiziert und analysiert. In einem zweiten Schritt wird eine Einschätzung getroffen, ob sich der Gesetzgeber dieser Problematik bewusst war. War er dies nicht, so hat der Konflikt keinen Einfluss auf die Auslegung der Zielsetzungen des Gesetzes. Kann angenommen werden, dass sich der Gesetzgeber der durch den normierten Wortlaut erzeugten Effekte bewusst war, so muss in einem dritten Schritt nach möglichen Erklärungen für den Widerspruch – nach einer zusätzlichen Zielsetzung – gesucht werden⁶⁵⁴.

Wichtig ist bei der Durchführung dieser Prüfungsschritte nicht zu vergessen, dass es nicht das Ziel einer solchen Analyse ist, dem Gesetzgeber Intentionen zu unterstellen⁶⁵⁵, sondern nur bestehende Zielsetzungen freizulegen oder mitunter auch eigene Argumentationsfehler bei der Formulierung der Hauptzielsetzungen aufzudecken.

IV.4.1.5 Herleitung der zusätzlichen Zielsetzungen in Anhang VII.

Die eigentliche Analyse und alle eben erläuterten Auslegungsschritte finden sich zur Gänze in Anh VII. Sie wurde ua deswegen in den Anhang verlegt, da es aufgrund der unterschiedlichen Anwendung und Gewichtung der Hauptzielsetzung auf Eltern mit vor der Geburt sehr niedrigen oder sehr hohen Einkommen, sowie der Gruppe zwischen diesen Extremen, nötig ist, das gesamte Prüfungsschema mehrmals zu durchlaufen. Um langatmige Wiederholungen zu vermeiden, werden im Folgenden alle sich aus den ZuvGr ergebenden zusätzlichen KBG-Zielsetzungen sowie jene Fragen auf die keine zufriedenstellende Antwort gefunden werden konnte, zusammenfassend vorgestellt.

⁶⁵⁴ Führt der letzte Prüfungsschritt zu keinem klaren Ergebnis, so bieten sich nur zwei Erklärungen an: Entweder war sich der Gesetzgeber des Konfliktes doch nicht, oder zumindest nicht in vollem Umfang, bewusst oder die Erreichung des von ihm formulierten Gesetzeszieles war ihm kein Anliegen. Da dem Gesetzgeber letzteres nicht unterstellt werden soll, wird von ersterer Annahme ausgegangen.

⁶⁵⁵ Nur weil es eine objektiv zulässige Rechtfertigung für einen konflikterzeugenden Paragraphen gibt, bedeutet dies nicht, dass sich der Gesetzgeber dessen bewusst war.

IV.4.2 Zusätzliche ZuvGr-relevante Zielsetzungen gem Anh VII.

Die im Folgenden erläuterten zusätzlichen Zielsetzungen wurden teilweise durch die Auslegung ausdrücklicher Aussagen des Gesetzgebers, teilweise durch die Auslegung des normierten Textes und teilweise durch eine Kombination beider Techniken gewonnen. Sie werden im Folgenden gekürzt und ohne Rücksichtnahme auf die zu diesen Ergebnissen führenden Auslegungsschritte dargestellt. Weiterführende Informationen sind den jeweiligen Kapiteln des Anhangs zu entnehmen.

IV.4.2.1 Unterschiedliche Gewichtung aller Zielsetzungen in Abhängigkeit vom Einkommen ALT

Je nach der Höhe des Einkommens ALT potenzieller KBG-Bezieher stehen unterschiedliche Zielsetzungen im Mittelpunkt der Interessen des Gesetzgebers. Er verwendet in den Materialien oftmals Begriffe wie ‚*wohlhabende Eltern*‘, ‚*sozial schwächere Familien*‘ oder ‚*relativ hohe Einkünfte*⁶⁵⁶, um zwischen unterschiedlichen Situationen zu differenzieren. Um diese Differenzierungen korrekt zuordnen zu können, wurde in Anh VII.1.1.2 folgende Einteilung hergeleitet:

Niedrige Einkommen ALT: ≤ 1.000 Euro	Mittlere Einkommen ALT: 1.001 – 2.999 Euro	Höhere Einkommen ALT: ≥ 3.000 Euro
---	---	---

Der Bereich mittlerer Einkommen ALT ist hierbei weniger als eigenständiger Bereich, sondern vielmehr als graduelle Übergangszone zwischen höheren und niedrigeren Einkommen zu verstehen. Es handelt sich bei dieser Einteilung somit um keine scharfe Abgrenzung, sondern einen konkreten Anhaltspunkt zur Auslegung verschiedener Aussagen des Gesetzgebers.

⁶⁵⁶ Siehe Kap IV.2 und IV.3

IV.4.2.2 Zusätzliche ZuvGr-relevante Prinzipien und Zielsetzungen

IV.4.2.2.1 Gezielte Erhöhung niedriger Einkommen ALT**Zusätzliche Zielsetzung: ‚Erhöhung niedriger Einkommen‘**

Ein das Einkommen ALT übersteigendes Einkommen NEU ist vom Gesetzgeber unabhängig von der gewählten KBG-Variante im Bereich niedriger Einkommen ALT erwünscht.
Gilt für: Einkommen ALT ≤ 1.000 Euro

Begründung:

Umsetzung verschiedener Hauptzielsetzungen: Armutsvermeidung, Vereinbarkeit von Familie&Beruf, Frau&Arbeitsmarkt
Sozial schwache Eltern sollen durch das KBG eine Einkommenserhöhung erfahren. Eltern, insb Mütter, sollen während des Bezuges die Möglichkeit haben eine langfristig gegen Armut absichernde Erwerbstätigkeit aufzubauen.

Die Zielsetzung der Erhöhung niedriger Einkommen stellt genau genommen nur eine ausdrücklichere Formulierung eines verschiedenen Hauptzielsetzungen, insbesondere der Armutsvermeidung, immanenten Bestandteiles dar.

Relevanz für den normierten Text: Relevant für die Erhöhung niedriger Einkommen ist die Bemessung des Tagsatzes. Im Zusammenspiel mit der Gleichwertigkeit von Eigen- und Fremdbetreuung muss dieser auch für einen KBG-Bezug ohne Zuv zu einem erhöhenden Einkommen NEU führen. Eine ZuvGr wird zur Umsetzung der Einkommenserhöhung prinzipiell nicht benötigt, stört aber, solange sie hoch genug angesetzt ist, auch nicht. Die im Bereich niedriger Einkommen ALT einzig relevante normierte ZuvGr ist die absolute P-ZuvGr. Aufgrund ihrer das Einkommen ALT mehr als verdoppelnden Höhe kann sie de-facto mit der Nicht-Existenz einer ZuvGr gleichgesetzt werden.

IV.4.2.2.2 Vermeidung der Bereicherung wohlhabender Eltern**Zusätzliche Zielsetzung: ‚Bereicherungsverbot‘**

Ein das Einkommen ALT übersteigendes Einkommen NEU ist vom Gesetzgeber unabhängig von der gewählten KBG-Variante im Bereich höherer Einkommen ALT nicht erwünscht.
Gilt für: Einkommen ALT ≥ 3.000 Euro

Begründung: Vermeidung der Bereicherung wohlhabender Eltern

Wohlhabende Eltern sollen durch das KBGG nicht bereichert werden. Eine Bereicherung wird vom Gesetzgeber als eine KBG-bedingte Erhöhung des Einkommens nach der Geburt gegenüber dem Einkommen vor der Geburt definiert.

Es handelt sich hierbei genau genommen weniger um eine zusätzliche Zielsetzung denn um eine Ausdrucksform des dem österreichischen Sozialrecht zugrundeliegenden Prinzips des vertikalen Ausgleichs sowie iwS der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung des Bundes. Die bloße Nicht-Erhöhung des vor der Geburt gewohnten hohen Lebensstandards widerspricht weiters kaum einer der Hauptzielsetzungen, sondern ergänzt diese nur.

Relevanz für den normierten Text: Das Bereicherungsverbot verlangt die Einführung einer bvm-ZuvGr. Es bietet jedoch keine Begründung für die normierten ZuvGr im Bereich von Einkommen ALT über 3.000 Euro, da diese zu einer Einkommensminderung und nicht bloßen Einkommenserhaltung führen.

IV.4.2.2.3 Mittlere Einkommen ALT: Qualifizierte Einkommenserhöhung und qualifizierte Bereicherungsvermeidung

Zusätzliche Zielsetzung : ‚Qualifizierte Einkommenserhöhung‘

Ein das Einkommen ALT übersteigendes Einkommen NEU ist vom Gesetzgeber unabhängig von der gewählten KBG-Variante im Bereich mittlerer Einkommen ALT erwünscht, wenn die Höhe der Transferleistung 1.000 Euro oder weniger beträgt.

Gilt für: 1.000 Euro < Einkommen ALT < 3.000 Euro

Zusätzliche Zielsetzung : ‚Qualifiziertes Bereicherungsverbot‘

Ein das Einkommen ALT übersteigendes Einkommen NEU ist vom Gesetzgeber unabhängig von der gewählten KBG-Variante im Bereich mittlerer Einkommen ALT nicht erwünscht, wenn die Höhe der Transferleistung 80% oder mehr des Einkommens ALT und mehr als 1.000 Euro beträgt⁶⁵⁷.

Gilt für: 1.000 Euro < Einkommen ALT < 3.000 Euro

Begründung: Versuch der Umsetzung gegensätzlicher Hauptzielsetzungen

Einkommenserhöhung: Wahlfreiheit/Fremdbetreuung, Förderung von Familie&Beruf, finanzielle Unterstützung v. Familien, Frau&Arbeitsmarkt, ...

Bereicherungsverbot: Wahlfreiheit/Eigenbetreuung, finanzielle Unterstützung v. Familien während Auszeit, Erhöhung der Väterbeteiligung, ...

⁶⁵⁷ Der Zusatz ‚und mehr als 1.000 Euro betragende Transferleistung‘ zu ersterem Satzteil muss eingefügt werden, um den Willen des Gesetzgebers nicht durch eine unklare Formulierung zu untergraben. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Materialien stand nämlich ebenfalls bereits fest, dass der Gesetzgeber eine differenzierte Behandlung nicht nur für sozial schwächere KBG-Bezieher, sondern auch für niedrigere Transferleistungen per se intendierte. ZB: Für Einkommen von 1.100 Euro stellt das P-KBG von 1.000 Euro zwar einen höheren als 80%igen Einkommensersatz dar, trotzdem handelt es sich in diesem Fall keineswegs um ein unerwünschtes Ergebnis, wenn die Summe aus Zuv und KBG das Einkommen ALT übersteigt.

Anmerkung: Unklar bleibt, welche Regeln für Transferleistungen gelten würden, die mehr als 1.000 Euro aber weniger als 80% des Einkommens ALT betragen, da solche Transferleistungen nicht Bestandteil des KBGG sind.

Während im Bereich niedriger Einkommen ALT die finanzielle Unterstützung der Familie und im Bereich höherer Einkommen ALT Überlegungen zur vertikalen Umverteilung im Vordergrund stehen, gibt es im Bereich mittlerer Einkommen ALT keine klar definierte Rangordnung dieser Zielsetzungen. Bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Verfolgung teilweise gegensätzlicher Ziele fühlte sich der Gesetzgeber dem Anschein nach genötigt zusätzliche Bedingungen an den Bezug einer bestimmten KBG-Variante zu knüpfen: ‚Eine Einkommenserhöhung darf *nur* eintreten, *wenn... nicht* aber, *falls...?*‘.

Relevanz für den normierten Text: Diese zwei Prinzipien begründen die Notwendigkeit unterschiedlicher ZuvGr in Relation zur Höhe der ausbezahlten Transferleistung und erklären die unterschiedliche Behandlung des Transferleistungsanteils bis 1.000 Euro einerseits und über 1.000 Euro andererseits. Es scheint weiters, als hätte sich der Gesetzgeber für den Betrag von 1.000 Euro als Richtlinie für einen angemessenen Ausgleich reproduktiver Arbeit entschieden. Da der normierte Text jedoch keine exakte Umsetzung dieser Prinzipien ist, rechtfertigen diese Zielsetzungen weder den Wortlaut des KBGG noch die normierten ZuvGr in ihrer Gesamtheit.

IV.4.2.2.4 Notwendigkeit einer Deckelung der Transferleistung

Die Deckelung des E-KBG bei rd 2.000 Euro bzw der abnehmende einkommensersetzende Prozentsatz des bei 1.000 Euro fixierten P-KBG⁶⁵⁸ führen dazu, dass das vom Staat ausbezahlte KBG und somit die Höhe des Einkommens NEU ohne Zuv ab dem Erreichen eines Schwellwertes stagniert. Dies wirkt insbesondere realisierungshemmend auf Eltern mit mittleren bis höheren Einkommen ALT mit Plänen, ihre Erwerbstätigkeit zum Zweck der Eigenbetreuung niederzulegen und widerspricht somit der Zielsetzung der Wahlfreiheit.

⁶⁵⁸ Ersetzt das P-KBG von 1.000 Euro ein Einkommen ALT von 3.000 Euro de-facto zu 1/3, so ersetzt es ein Einkommen ALT von 6.000 Euro nur mehr zu 1/6.

Trotzdem ist es aus mehreren Gründen sowohl systemkonform, notwendig als auch sinnvoll, die ausbezahlte Transferleistung zu limitieren. Ob dieser Tatsache bleibt dem Gesetzgeber gar nichts anderes übrig, als einen Kompromiss zwischen den Zielsetzungen des KBGG und der notwendigen Deckelung des KBG-Betrages selbst zu treffen. Die Obergrenze von 2.000 Euro kann als Umsetzung dieses Kompromisses angesehen werden.

Relevanz für den normierten Text: Begründung für die Deckelung des E-KBG im Bereich höherer Einkommen ALT.

IV.4.2.2.5 Prinzip der kontinuierlichen Einkommensentwicklung

Das Prinzip der kontinuierlichen Einkommensentwicklung beschreibt die Erhaltung der nominellen Reihenfolge verschiedener Einkommen ALT und wird deshalb auch als nominelle Rangerhaltung bezeichnet.

Zusätzliche Zielsetzung: Eingliederung des Prinzips der kontinuierlichen Einkommensentwicklung ins KBGG

Kein KBG-Bezieher mit einem Einkommen ALT in Höhe $a+n$ soll ein niedrigeres Einkommen NEU als ein KBG-Bezieher mit einem Einkommen ALT in Höhe a beziehen, sofern er einen gleich hohen oder höheren Zuv erzielt.

Gilt für: ALLE Einkommen ALT
Gilt wenn: $n > 0$, $a \geq 0$

Begründung: Systemkonforme Ausgestaltung

Erhalt eines in der österreichischen Rechtsordnung allgegenwärtigen Prinzips.

Beispiel: Elternteil A bezog ein Einkommen ALT von 1.000 Euro. Nach der Geburt beträgt sein Einkommen NEU durch die Summe von KBG (1.000 Euro) und Zuv (1.000 Euro) 2.000 Euro. A erhält de-facto 100% seines Einkommens ALT als Transferleistung und darf weitere 100% zuverdienen.

Elternteil B bezog ein Einkommen ALT von rd 1.800 Euro. Nach der Geburt beträgt sein Einkommen NEU durch die Summe von P-KBG (rd 1.000 Euro) und Zuv (rd 1.080 Euro) insgesamt rd 2.080 Euro. B erhält de-facto nur rd 56% seines Einkommens ALT als Transferleistung und darf weitere 60% zuverdienen.

Sowohl A als auch B erfahren eine Einkommenssteigerung. Vergleicht man die Prozentwerte, so ist Elternteil A besser gestellt. Absolut gemessen ist jedoch das Einkommen NEU des Elternteils B, ebenso wie vor der Geburt, höher.

Relevanz für den normierten Text: Alle im KBGG verwendeten Tagsatz-ZuvGr-Kombinationen müssen in ihrer Gesamtheit zu einer kontinuierlichen Entwicklung des Einkommens NEU verschiedener KBG-Bezieher untereinander beitragen. Es ist aus diesem Grund beispielsweise nicht möglich, im Bereich niedriger Einkommen ALT einen unbegrenzten Zuv zuzulassen und gleichzeitig im Bereich mittlerer und/oder höherer Einkommen ALT eine bvm-ZuvGr einzuführen, auch wenn dies unabhängig voneinander betrachtet die jeweils beste Möglichkeit zur Zielerreichung darstellen würde.

IV.4.2.3 Nicht vollständig durch zusätzliche Zielsetzungen erklärable Effekte des normierten KBG und andere offene Fragen

IV.4.2.3.1 Existenz und Höhe der absoluten P-ZuvGr

Die absolute P-ZuvGr kommt bis zu einem Einkommen ALT von rd 1.500 Euro zur Anwendung, bevor sie durch die relative P-ZuvGr abgelöst wird. Sie erlaubt es KBG-Beziehern zusätzlich zum P-KBG umgerechnet nochmals rd 1.000 Euro netto monatlich⁶⁵⁹ zuzuverdienen und so ein Maximal-Einkommen NEU von etwas mehr als 2.000 Euro zu erzielen.

Die absolute P-ZuvGr bringt bei der Verfolgung der KBGG-Zielsetzungen keine Vorteile gegenüber einer Situation ohne ZuvGr:

Abb IV.4.2.3.1: Auswirkungen der Abschaffung der ZuvGr auf niedrige Einkommen ALT / Gekürzte Version von Abb Anh VII.1.3.2.2

Tabelle untersucht niedrige Einkommen ALT	Keine ZuvGr	Absolute P- ZuvGr
Einkommen NEU maxZuv iVgl zu EINKOMMEN ALT	HÖHER	HÖHER (max. 2.000 Euro)
Auswirkung auf: <i>Vermeidung der Bereicherung wohlhabender Eltern</i>	kA Zielsetzung der Bereicherungsvermeidung ist auf Einkommen ALT unter 1.000 Euro nicht anwendbar.	
Auswirkung auf: <i>Erhöhung des Einkommens sozial schwacher Eltern</i>	POSITIV	POSITIV
Auswirkung auf <i>Armutsvermeidung</i>	POSITIV	POSITIV

⁶⁵⁹ Maßgebliche Einkünfte von 16.200 Euro jährlich. Umgerechnet gem Anh V.1 ergibt dies rd 1.051 Euro netto pro Monat.

Auswirkung auf: <i>Vereinbarkeit von Familie und Beruf</i>	POSITIV	schwach NEGATIV
Auswirkung auf: <i>Frauen und Arbeitsmarkt</i>	POSITIV	NEGATIV
Auswirkung auf: <i>Wahlfreiheit</i>	NEGATIV	NEGATIV
Auswirkung auf: <i>Erhöhung der Väterbeteiligung</i> (Ziel = Steigerung KBG-Bezug plus Erwerbsreduktion)	NEGATIV	NEGATIV

Aufgrund des Prinzips der Rangerhaltung führt die Notwendigkeit einer bvm-ZuvGr im Bereich höherer Einkommen ALT zur Notwendigkeit einer rangerhaltenden ZuvGr im Bereich mittlerer Einkommen ALT und schließlich zur Notwendigkeit einer rangerhaltenden ZuvGr im Bereich niedriger Einkommen. Die Existenz einer ZuvGr per se ist demnach durchaus begründet. Die Auswahl des Betrags von 16.200 Euro jährlich, bzw. grob 1.000 Euro monatlich, könnte auf mehrere Überlegungen zurückzuführen sein: Er erfüllt das Kriterium der Rangerhaltung. Im Bereich niedriger Einkommen ALT ist dieser Betrag immer höher als das Einkommen ALT und führt somit, ausgehend davon, dass der realistisch höchste erwartbare Zuv nicht höher als das Einkommen ALT sein wird, de-facto zum Zustand der Nicht-Existenz einer ZuvGr und behindert die Erwerbstätigkeit nicht.

Weiters könnte man die Wahl des Betrages von 16.200 Euro auch durch den Übergang zur relativen P-ZuvGr von 60% des Einkommens ALT erklären, da die absolute P-ZuvGr knapp höher als rd 60% des österreichischen Durchschnittseinkommens im Jahr vor dem Entwurf der Novelle 2009 ist. Hierdurch wird es vor der Geburt nicht erwerbstätigen Eltern ermöglicht, einem Zuv nachzugehen, so als ob sie vor der Geburt eine zumindest durchschnittlich entlohnte Erwerbstätigkeit ausgeübt hätten. Es wäre durchaus möglich, dass der Gesetzgeber daran dachte, Eltern mit vor der Geburt nur geringen Einkünften nicht schlechter als den statistischen Durchschnitt der Bevölkerung zu stellen.

Eine niedrigere als die normierte absolute P-ZuvGr wäre iSd der bisherigen Rechtsprechung des VfGH zu reproduktiver Arbeit ‚nicht bloß als Sache privater Lebensgestaltung‘ (VfSlg 12.940/1991, siehe Kap II.3.1) durchaus kritisch zu beurteilen. Bewertet man nämlich den spezifischen Zeitpunkt einer Geburt, aufgrund des Nutzens einer Elternschaft für die Allgemeinheit, als ein Differenzierungsmerkmal,

das nicht zur gröblichen Benachteiligung einer Person herangezogen werden darf, ergibt sich hieraus beinahe eine Pflicht des Gesetzgebers, Eltern nicht ob eines ungünstig oder nicht geplanten Geburtstermins (etwa während des Studiums) gänzlich von einem Zuv auszuschließen. Darüber aber, ob es sich bei diesen objektiv schlüssigen Argumenten um Intentionen des Gesetzgebers handelt oder ob die Auswahl des Betrags von 16.200 Euro ein Zufall war, kann mangels schlüssiger Anhaltspunkte nur spekuliert werden.

IV.4.2.3.2 Einkommensminderung durch geltende ZuvGr im Bereich von Einkommen ALT über 3.000 Euro

Die durch die geltende E- und P-ZuvGr verursachte Minderung des Einkommens wohlhabender Eltern schießt über die Zielsetzung der Bereicherungsvermeidung hinaus und steht im Konflikt mit verschiedenen Hauptzielsetzungen. In direktem Vergleich der Auswirkungen der normierten ZuvGr im Bereich von Einkommen ALT über 3.000 Euro mit der hypothetischen Nicht-Existenz von ZuvGr einerseits und mit der Einführung einer bloß bvm-ZuvGr andererseits, stellt sich heraus, dass der normierte Wortlaut die geringste Eignung zur Erreichung der Zielsetzungen aufweist:

Abb IV.4.2.3.2: Auswirkungen der Abschaffung der ZuvGr auf hohe Einkommen ALT / Gekürzte Version von Abb Anh VII.1.2.2.2/b

Tabelle untersucht hohe Einkommen ALT	Keine ZuvGr	Geltende E- und P-KBG-ZuvGr	„bvm-ZuvGr gemäß Anh VI.1
Einkommen NEU maxZuv iVgl zu EINKOMMEN ALT	HÖHER	NIEDRIGER	GLEICH
Auswirkung auf: <i>Vermeidung der Bereicherung wohlhabender Eltern</i>	NEGATIV	POSITIV (ABER: überschießende Umsetzung)	POSITIV
Auswirkung auf: <i>Erhöhung niedriger Einkommen ALT</i>	kA Ein Konflikt mit der Zielsetzung der Erhöhung niedriger Einkommen / der Zielsetzung des Beitrags zur Armutsvermeidung kann aufgrund der Ausgangsbasis von Einkommen ALT über 3.000 Euro nicht bestehen		
Auswirkung auf <i>Armutsvermeidung</i>			
Auswirkung auf: <i>Vereinbarkeit v. Fam&Beruf</i>	POSITIV	NEGATIV	NEUTRAL
Auswirkung auf: <i>Frauen und Arbeitsmarkt</i>	POSITIV	NEGATIV	NEUTRAL
Auswirkung auf: <i>Wahlfreiheit</i>	NEGATIV	keine Angabe (aufgrund fehlender empirischer Studien)	NEUTRAL
Auswirkung auf: <i>Erhöhung der Väterbeteiligung</i> (Ziel = Steigerung KBG-	NEGATIV	NEGATIV	POSITIV

Bezug <u>plus</u> Erwerbsreduktion)			
-------------------------------------	--	--	--

Eine reine bvm-ZuvGr (siehe Anh VII.1.2.2.2) wäre nicht nur weniger invasiv, sondern auch für die Erreichung der erläuterten Hauptzielsetzungen besser geeignet. Es erschließt sich dem Betrachter keine wie auch immer geartete, in den Zielen des KBGG selbst oder in der Systematik des österreichischen (Sozial-)Rechts verwurzelte oder rational erklärbare, Begründung, warum sich der Gesetzgeber für die Normierung der geltenden ZuvGr entschieden hat.

Nach sorgfältiger Analyse der Materialien zum KBGG ist weder davon auszugehen, dass sich der Gesetzgeber mit den (über die ausdrücklich erwünschte Bereicherungsvermeidung hinausgehenden) Auswirkungen der ZuvGr im Bereich höherer Einkommen ALT ausreichend auseinandergesetzt hat, noch dass er sich ihrer überhaupt bewusst war.

IV.4.2.3.3 Etablierung eines Konnexes zwischen Transferleistungs- und ZuvGr-Höhe

Abb IV.4.2.3.3: Zusammenspiel von Transferleistungshöhe und ZuvGr

		Soll das Einkommen NEU das Einkommen ALT übersteigen? ↓		
Höhe Eink ALT →		NIEDRIGE Einkommen ALT ≤ 1.000 Euro	MITTLERE Einkommen ALT 1.001 – 2.999 Euro	HÖHERE Einkommen ALT ≥ 3.000 Euro
Höhe ↓ Transferleistung				
KBG ≥ 80% d Eink ALT	JA	JA wenn: KBG ≤ 1.000	NEIN , wenn: KBG > 1.000	NEIN
KBG < 80% d Eink ALT	JA*	JA		NEIN
KBG > 1.000 Euro	JA*	JA* , wenn: KBG < 80%	NEIN , wenn: KBG ≥ 80%	NEIN
KBG ≤ 1.000 Euro	JA	JA		NEIN
Zielsetzungen: → (ausgenommen Ziele gem Kap IV.2 u IV.3)	Einkommenserhöhung immer nur wenn geringe		Bereicherungsvermeidung nur wenn hohe immer	
	Transferleistung bezogen wird			
wenn: Einkommen ALT1 < Einkommen ALT2 und Zuv1 ≤ Zuv2 dann: Einkommen NEU 1 ≤ Einkommen NEU 2				

**Rot hinterlegte KBG-Konstellationen existieren in der Version des geltenden KBGG nicht.*

Das Bereicherungsverbot wohlhabender Eltern, das Ziel der Erhöhung niedriger Einkommen, das qualifizierte Bereicherungsverbot und das qualifizierte

Einkommenserhöhungsgebot führen gemeinsam – ob vom Gesetzgeber intendiert oder nicht – zur Etablierung eines Konnexes zwischen der Höhe der ausbezahlten Transferleistung und der Höhe des als gewollt definierten Einkommens NEU. Es ist tendenziell erkennbar, dass die ZuvGr höher sein soll, wenn die Transferleistung niedriger ist und umgekehrt. Leider finden sich in den Materialien keine Anhaltspunkte dazu, in wie weit sich der Gesetzgeber mit dieser Thematik tatsächlich auseinandergesetzt hat.

Es wäre möglich, basierend auf diesen Überlegungen ein stufenloses und sich variabel an verschiedene Ausgangssituationen anpassendes KBGG zu gestalten bzw im Rahmen dieses Kapitels eine dieses Konzept bezeichnende zusätzliche Zielsetzung zu formulieren – es scheint jedoch nicht so, als wäre sich der Gesetzgeber dieser Möglichkeiten bewusst gewesen. Ohne den Willen des Gesetzgebers demnach zu verändern oder in einer Art und Weise zu ergänzen, welche über eine bloße Auslegung weit hinausreicht, ist es nicht möglich, diesen Gedankengang im Rahmen einer Analyse der Intentionen des Gesetzgebers weiter zu verfolgen.

IV.4.2.3.3.1 Exkurs: objektiver Nutzen einer Transferleistung

Beurteilt man nicht die Intention des Gesetzgebers, sondern den objektiven Nutzen einer staatlichen Transferleistung anhand des tatsächlichen Bedarfs (Armutsprävention, angemessener Ausgleich für reproduktive Kosten, Ermöglichung des Kinderwunsches...) des Leistungsempfängers einerseits und des ROI⁶⁶⁰ (erzielte Steigerung der TFR/weiblichen Erwerbsquote/etc pro aufgewandtem Euro), so gilt: Eine ohne unmittelbaren Bedarf gewährte Transferleistung stellt nur dann keine unerwünschte Ausgabe dar, wenn sich ein zusätzlicher politischer Lenkungseffekt ergibt, welcher im Fall einer geringeren Transferleistungshöhe nicht oder nur in abgeschwächter Form eintreten würde.

Geht man davon aus, dass der Gesetzgeber den Betrag von 1.000 Euro als für die Abgeltung der Reproduktionsarbeit angemessen befindet, so besteht für eine 1.000 Euro

⁶⁶⁰ Der ‚Return‘ besteht hierbei in der durch die Realisierung erwünschter Lenkungseffekte erzielte zukünftige Ausgabensenkung bzw Einnahmenerhöhung (ZB: Erhöhte TFR führt zu höherem Steuereinkommen in späteren Jahrzehnten etc). Will man den ROI korrekt berechnen, so müssen auch (mitunter schwer bezifferbaren) gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen konkrete Werte zugeschrieben werden.

übersteigende und kumulativ zu einer Bereicherung führende Transferleistung zwar sicherlich ein Interesse, aber (ausgenommen im Bereich niedriger Einkommen ALT) sicherlich kein individueller Bedarf des Elternteiles. Da weiters der Großteil aller Lenkungseffekte bereits ab dem Erhalt des Lebensstandards seine volle Wirkung entfaltet, wird auch der ROI nicht gesteigert, sondern eher verringert. Jener Anteil einer 1.000 Euro übersteigenden Transferleistung, welcher gemeinsam mit einem Zuv zur Erhöhung des nicht niedrigen Einkommens ALT beiträgt, ist somit *immer* als eine ohne Bedarf des Empfängers und ohne politischen Lenkungseffekt ausbezahlte Transferleistung einzustufen⁶⁶¹. Erst wenn der Elternteil seinen Zuv – etwa aufgrund der Eigenbetreuung des Kindes – soweit senkt, dass bedingt durch die Unterschreitung des Lebensstandards sowohl Bedarf als auch ROI-steigerndes Potenzial entsteht, ist eine mehr als 1.000 Euro betragende Transferleistung als begründet einzustufen.

IV.4.2.3.4 Offene Fragen zur Existenz von 6 ZuvGr-Tagsatz-Kombinationen

Die geltenden ZuvGr sind zwar durchaus in Anlehnung an die Zielsetzungen entstanden und es zeigen sich in vielen Bereichen Ähnlichkeiten zwischen den impliziten Zielsetzungen des Gesetzes und dem normierten Gesetzestext, allerdings sind diese nicht konsequent und logisch fragwürdig umgesetzt. Im Bereich mittlerer Einkommen ALT zeigt sich diese Problematik am deutlichsten. Hier kommen alle Kombinationsmöglichkeiten des KBGG zur Anwendung: das 1.000-Euro-P-KBG, die ursprüngliche 80%-Bemessung des E-KBG sowie dessen Deckelung bei rd 2000 Euro, die geringfügige E-ZuvGr, die absolute P-ZuvGr von rd 1.000 Euro monatlich und die individuelle 60%-P-ZuvGr:

$$\boxed{\text{P-KBG} = \text{rd } 1.000 \text{ Euro}}^{662}$$

$$\boxed{\text{Absolute P-ZuvGr} = \text{rd } 1.000 \text{ Euro}}^{663}$$

$$\boxed{\text{Relative P-ZuvGr} = \text{Einkommen ALT} \cdot 0,6}$$

⁶⁶¹ Bei niedrigeren Einkommen ALT besteht jedenfalls Bedarf und bei höheren Einkommen ALT weder Bedarf noch (aufgrund der nötigen Deckelung) ein beachtenswerter Lenkungseffekt: Die Summe von KBG und Zuv darf das Einkommen ALT für niedrige Einkommen *immer* und für höhere Einkommen ALT *nie* übersteigen.

Selbstverständlich handelt es sich hierbei um eine Vereinfachung, die nicht für alle denkbaren Konstellationen exakt so gelten muss. Eine Überprüfung in Fallgruppen wäre jedenfalls angebracht, würde hier jedoch zu weit führen.

⁶⁶² Beträge zur Vereinfachung stark gerundet. Exakte Zahlen siehe Anh V.

⁶⁶³ Beträge zur Vereinfachung stark gerundet. Exakte Zahlen siehe Anh V.

$$\mathbf{E-KBG} = 0,8 \cdot \text{Einkommen ALT}$$

$$\mathbf{Gedeckeltes E-KBG} = \text{rd } 2.000 \text{ Euro}^{664}$$

$$\mathbf{E-ZuvGr} = \text{rd } 400 \text{ Euro}^{665}$$

Im Übergangsbereich zwischen niedrigen und höheren Einkommen ALT scheint es im Allgemeinen nicht so, als wäre sich der Gesetzgeber der Auswirkungen des normierten Gesetzestextes in Relation zu den von ihm formulierten Zielsetzungen in vollem Umfang bewusst gewesen. Die Existenz von, je nach Einkommen ALT, bis zu sechs unterschiedlichen Berechnungsvariationen kann nur als Reaktion eines überforderten Gesetzgebers auf das komplexe Zusammenspiel verschiedener Zielsetzungen verstanden werden.

⁶⁶⁴ Beträge zur Vereinfachung stark gerundet. Exakte Zahlen siehe Anh V.

⁶⁶⁵ Beträge zur Vereinfachung stark gerundet. Exakte Zahlen siehe Anh V.

Teil 2 :- Mathematisch-Graphische PROBLEMANALYSE

„Identifizierung und Analyse von Bereichen/Paragraphen des KBGG mit mangelnder Eignung zur Zielerreichung“

Die Aufgabe des 2. Teiles dieser Arbeit ist es, die in Teil 1 gewonnenen Erkenntnisse über die hypothetisch erwünschte Wirkungsweise des KBGG mit der Realität des KBG-Beziehers zu vergleichen und festzustellen, ob die als Forschungsbereich definierten KBG-Paragrafen (Original-Text siehe: Anh IV.4) den Zielsetzungen des Gesetzgebers gerecht werden können.

Die Identifizierung wahrscheinlicher Problemfelder geschieht mittels einer mathematisch-graphischen Gesetzesanalyse. Dieses für den Zweck dieser Arbeit entwickelte Konzept setzt sich aus der Idee einer mathematischen Analyse des Systems KBGG (Grundkonzept) und der Notwendigkeit einer graphischen Vereinfachung (Durchführung) zusammen:

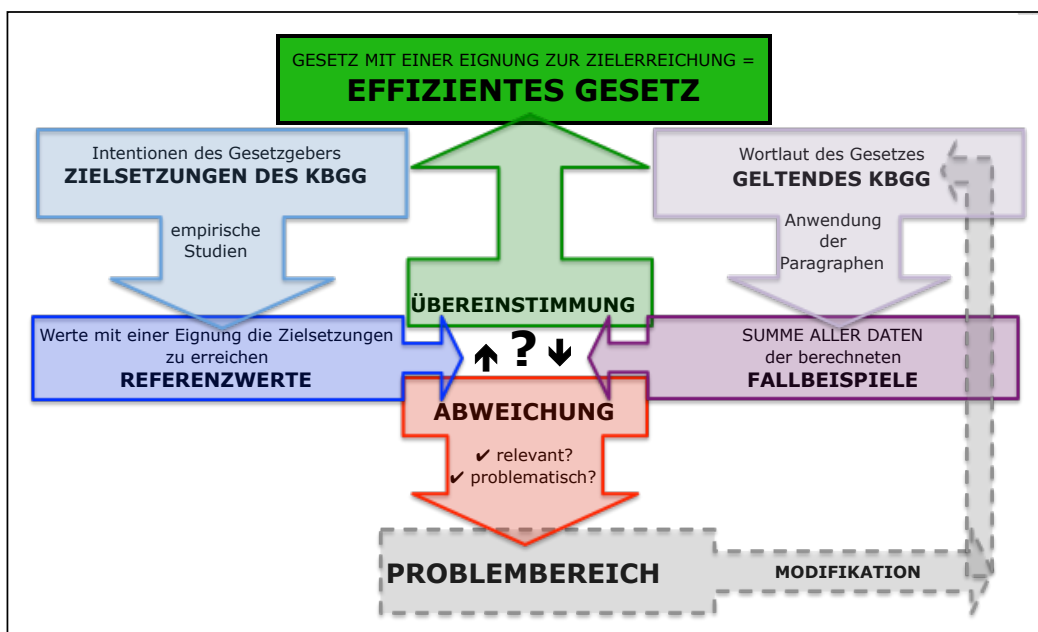
*Grundkonzept einer mathematischen Analyse des KBGG
Prämisse 1:*

Ein möglichst flächendeckender Vergleich der Differenz zwischen dem Einkommen ALT und NEU eines Elternteiles liefert für die potenzielle Zielerreichung des KBGG hoch relevante Datensätze. Sofern gemäß den in Teil 1 dieser Arbeit erläuterten sozioökonomische Prinzipien eine Eignung zur Zielerreichung gegeben sein soll, muss sich das Ausmaß der Einkommensdifferenz sowie das Ausmaß aller aus ihr ableitbaren Faktoren (ua Stundenlohn, Arbeitszeit etc), innerhalb spezifischer Referenzwerte bzw -bandbreiten bewegen. Außerhalb der Referenzbereiche liegende Datensätze, sog abweichende Werte, stellen Indikatoren für potenzielle Systemproblem dar.

Die Programmierung einer Software wäre, wie bereits in Kap I.3 aufgezeigt nicht nur die offensichtlich effektivste, sondern de-facto einzig valide Vorgehensweise zur Durchführung einer tatsächlich flächendeckenden Systemanalyse. Grundsätzlich würde eine solcher Ansatz nicht nur im Rahmen des KBGG ermöglichen, dessen potenzielle Effektivität bereits vor seinem Inkrafttreten zu überprüfen, sondern wäre ein

empfehlenswertes Instrument im Rahmen aller Gesetze, die sich vorrangig mit der Distribution bzw Restriktion von Geldsummen oder anderen quantitativ messbaren Einheiten befassen.

Die Erstellung einer Software sowohl zur Simulation der größtmöglichen Anzahl hypothetischer Anwendungsfälle eines Gesetzes als auch zum Abgleich der so generierten Datenmengen mit den für das jeweilige Gesetz spezifischen Zielwerten sollte standardisiert durchgeführt werden, noch bevor eine potenzielle Regelung in die Form einer Gesetzesvorlage gegossen wird.



Mangels der Ressourcen für die Erstellung einer Software, beschränkt sich diese Dissertation auf eine stichprobenartige Demonstration dieses Grundkonzeptes. Es wird in Ansätzen gezeigt, wie eine *mathematische* Gesetzesanalyse aussehen könnte. (Siehe Kap I.3 und Kap I.4 zur Eingrenzung des Forschungsbereiches und zu den bei Berechnungen verwendeten Vereinfachungen sowie Kap V.4 zur eingeschränkten Aussagekraft abweichender Werte).

Um trotz dieser Einschränkung alle für die Beantwortung der Forschungsfragen nötigen Antworten zu finden, wird dieses Vorhaben mit einer *graphisch* unterstützten Analysemethode kombiniert. Diese Vorgehensweise erzeugt innerhalb des vorgegebenen Rahmens verwendbare Resultate:

„Hilfskonzept eines graphischen Datenabgleichs“
Prämisse 2:

Zur Identifizierung abweichender Werte reicht die Verwendung einer graphischen Methode – trotz der zu ihrer Durchführung notwendigen mathematischen Vereinfachung⁶⁶⁶ und quantitativ eingeschränkten Auswahl an Fallbeispielen⁶⁶⁷ – aus. Die so gewonnenen Ergebnisse reichen weiters dazu aus, die Existenz aller für die rechtliche Qualifikation in Teil 3 benötigten Sachverhaltsmerkmale⁶⁶⁸ zu belegen⁶⁶⁹.

Diese zwei Bausteine gemeinsam – die eigentliche mathematische Analyse und das in dieser Dissertation verwendete graphische Hilfselement – bilden das in Teil 2 angewandte Konzept der mathematisch-graphischen Gesetzesanalyse.

Teil 2 ist insgesamt in fünf Abschnitte gegliedert:

Kap V. „Einleitung: Dieses Kapitel erläutert alle zum Verständnis von Teil 2 notwendigen Grundlagen. Kap V.1 erläutert, wie die in dieser Arbeit verwendeten x-y-Diagramme zu verstehen sind und welche Erkenntnisse sich aus ihnen gewinnen lassen. Kap V.2 demonstriert die Herleitung und Verwendung von Referenzwerten in größerem Detail, als dies bereits in Kap I.3 geschehen ist und anhand praktischer Beispiele. Kap V.3 erklärt die drei in dieser Arbeit verwendeten Kategorien von Referenzwerten und Kap V.4 definiert die Aussagekraft identifizierter Abweichungen von den Referenzwerten in großem Detail.

Kap VI. „Verweis auf und Zusammenfassung der Arbeitsschritte des Anhanges“: Aus Platzgründen wurde sowohl die Berechnung der zu untersuchenden Datenmenge (Fallbeispielwerte) als auch die Herleitung, Modifikation und Kombination der Referenzwerte in den Anhang verlegt. Im Hauptteil dieser Arbeit findet sich jedoch eine vollständige Zusammenfassung der fertigen Referenzwerte. Kap VI.3 stellt diesen

⁶⁶⁶ Siehe Anh V.1

⁶⁶⁷ Siehe Kap I.1.2, sowie Kap V.2.2 und Kap V.2.3

⁶⁶⁸ Alle in den Arbeitshypothesen in Kap I.1 erwähnten Sachverhaltsmerkmale.

⁶⁶⁹ Achtung: Die verwendete Methodik würde nicht ausreichen, um die Arbeitshypothese schlüssig zu widerlegen. Die Problemfreiheit eines Systems lässt sich nicht aus Stichproben ableiten, sondern nur durch eine absolut lückenlose Untersuchung beweisen.

Endergebnissen eine Analyse aller während der Arbeiten im Anhang neu gewonnenen Erkenntnisse und ungelösten Problematiken zur Seite.

Kap VII. *„Identifikation und Analyse abweichender Werte“*: Dieses Kapitel stellt das Herzstück von Teil 2 dar. Fallbeispiel-Werte und Referenzwerte werden zusammengeführt und miteinander verglichen. Abweichungen werden identifiziert, kategorisiert und bezüglich ihres Potenzials zur Einschränkung der Eignung zur Zielerreichung abschließend überprüft.

Kap VIII. *„Demonstration von Abweichung A bis F anhand eines ausgewählten Fallbeispiels“*: Dieses Kapitel identifiziert Abweichung A bis E und demonstriert ihre Auswirkungen anhand eines einzelnen Fallbeispiels: der Situation von Elternteil A und B. Grundsätzlich ist dieses Kapitel von geringer Bedeutung für die Forschungsergebnisse dieser Arbeit, es soll jedoch jenen Lesern, welche die in Kap VII angewandte Methodik als zu ‚trocken‘ empfinden, ein grundlegendes Verständnis ihrer Bedeutung vermitteln.

Kap IX. *„Ergebnis der graphisch-mathematischen Gesetzesanalyse“*: Dieses Kapitel fasst seinem Titel folgend die in Teil 2 gewonnenen Erkenntnisse zusammen. Kap IX.1 wiederholt alle in Kap VII. und Kap VIII. identifizierten Abweichungsgruppen in verkürzter Form. Kap IX.2 enthält das abschließende Urteil über die Eignung bzw Nichteignung des KBGG zur Zielerreichung und Kap IX.3 bietet eine Liste an Vorschlägen und Empfehlungen zur Verbesserung des KBGG.

<p>Sämtliche der in Kap V. bis IX. als zur Beschreibung einer Problematik verwendeten Begriffe – beispielsweise als ‚benachteiligend‘, ‚ungleich‘, ‚ineffizient‘ und/oder ‚unsachlich‘ bezeichnete Sachverhalte – besitzen noch keine juristische Qualität iS einer Rechts- oder Verfassungswidrigkeit, sondern beschreiben vorläufig rein gesellschaftliche, wirtschaftliche oder politische Effekte.</p>
--

V. Einleitung

Eine Übersicht über das Konzept der mathematisch-graphischen Gesetzesanalyse, samt den für die Auswahl der Fallbeispiele maßgeblichen Kriterien, wurde bereits in Kap I.3 gegeben. Die folgende Einleitung dient dazu, ein tiefergreifendes Verständnis für die Vorgehensweise sowohl im Anhang dieser Arbeit als auch in Kap VI., Kap VII. und Kap VIII. zu schaffen.

In Kap V.1 werden die sowohl zur Darstellung der berechneten Fallbeispiele als auch zur Darstellung der hergeleiteten Referenzwerte verwendeten Grafiken vorgestellt. Danach, in Kap V.2, wird die Methodik bei der Herleitung sowie Verwendung von Referenzwerten zum einfacheren Verständnis der folgenden Ausführungen anhand eines einfachen Beispiels demonstriert. Kap V.3 spezifiziert die bereits in Kap I.3.2 ansatzweise erläuterte Einteilung in isolierte, modifizierte und kombinierte Referenzwerte. In Kap V.4 wird schließlich die Aussagekraft abweichender Werte präzisiert, ihr Potenzial sowie auftretende Unschärfen anhand eines konkreten Beispiels erläutert.

V.1 Einführung in verwendete Grafiken

Wie bereits mehrfach erläutert, wäre die Programmierung einer Software, sowohl zur Simulation der größtmöglichen Anzahl hypothetischer Fallbeispiele als auch zur Durchführung des Abgleichs dieser Daten mit ihren spezifischen Referenzwerten, die effektivste Vorgehensweise. Da dies jedoch aus Budgetgründen nicht möglich ist, wird auf die graphische Datenanalyse zurückgegriffen. Der häufigste in dieser Arbeit sowohl im Hauptteil als auch Anhang verwendete Grafik-Typus, ein simples x-y-Diagramm, soll zum leichteren Verständnis nachfolgender Kapitel kurz veranschaulicht werden.

1. Jeweils auf der x-Achse lässt sich das Einkommen vor der Geburt und auf der y-Achse lassen sich Geldflüsse während eines KBG-Bezuges ablesen:

<p>x-Achse = Einkommen ALT y-Achse = Einkommen NEU o KBG-Tagsatz o Zuv</p>
--

2. In Relation gebracht werden diese beiden Achsen durch den schwarzen Graphen mit der Beschriftung ‚ALT netto‘. Dieser schwarze Graph stellt die hypothetische Situation der Nicht-Elternschaft bzw des Nicht-KBG-Bezuges dar:

Lineare Funktionsgleichung: $f(y) = kx + d$
 $f(\text{Einkommen NEU}) = x, d = 0, k = 1$

Die Funktion $f(y) = x$ bzw $f(y\text{EinkommenNEU}) = \text{Einkommen ALT}$ entspricht der hypothetischen Lebenssituation, in welcher ohne Kind bzw ohne KBG-Bezug weiterhin das vor der Geburt erzielte Einkommen erwirtschaftet werden würde, und repräsentiert somit auch den Erhalt des vor der Geburt gewohnten Lebensstandards:

Abb V.1/a: Funktion und Graph für $f(y) = x$

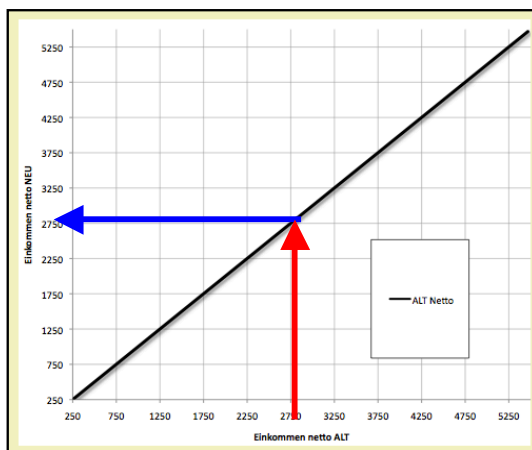


Abb V.1/a liest sich wie folgt:

- **Roter** Pfeil: ‚Wenn ich zuvor 3.000 Euro (x) verdient habe, ...‘

- **Blauer** Pfeil: ‚...dann verdiene ich jetzt weiterhin 3.000 Euro (y)‘.

$f(y\text{EinkommenNEU}) = 3.000$

3. In diese Grundversion des Diagramms werden im Anschluss weitere Graphen eingefügt, um verschiedenste Fallbeispiele auf einen Blick miteinander vergleichen zu können. Je nach Ausgestaltung der Transferleistung ergeben sich unterschiedliche Funktionsgleichungen für die Graphen des Einkommen NEU. Vereinfacht man sie als lineare Funktionen, so ergeben sich folgende Kombinationsmöglichkeiten:

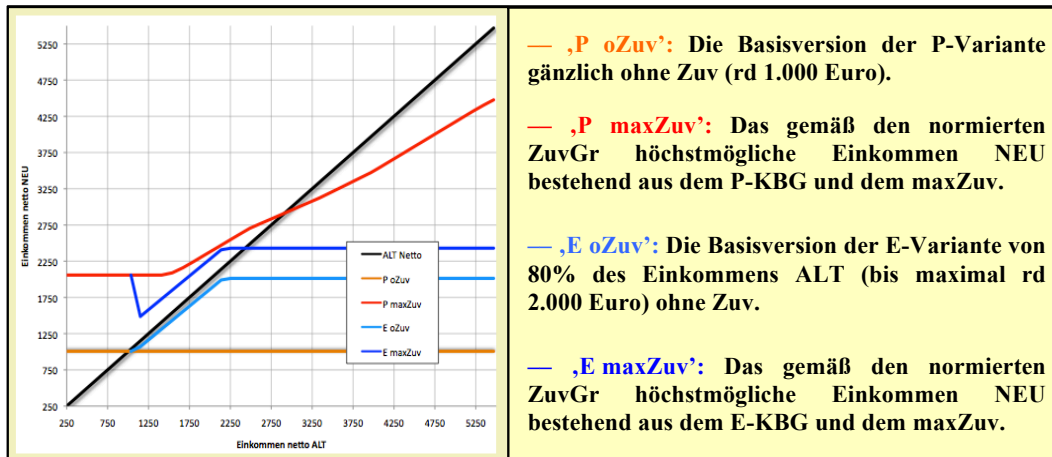
wenn:
 Einkommen NEU mZuv = Zuv + KBG
 Einkommen NEU oZuv = KBG

P-KBG → **oZuv:** $f(y) = d \mid k=0, d = \text{KBG}$
 → **mE-Zuv:** $f(y) = kx + d \mid d=\text{KBG}, kx=\text{Zuv} = \%v \text{ Einkommen ALT}$
 → **mP-Zuv:** $f(y) = d \mid d = \text{KBG} + \text{Zuv}$

E-KBG → **oZuv:** $f(y) = kx \mid kx = \text{KBG} = \%v \text{ Einkommen ALT}$
 → **mE-Zuv:** $f(y) = kx \mid d=0, kx = \text{Zuv} + \text{KBG}$
 → **mP-Zuv:** $f(y) = kx + d \mid d=\text{Zuv}, kx=\text{KBG} = \%v \text{ Einkommen ALT}$

4. Bei folgender Abbildung handelt es sich wieder um Abb V.1/a, jedoch wurden 4 bunte Graphen für die Höhe des Einkommens NEU von 4 real existierenden KBG-Zuv-Kombinationen, berechnet in Anh V., hinzugefügt:

Abb V.1/b: Minimal- und Maximal-Bezüge für E- und P-Variante



— **‚P oZuv‘**: Die Basisversion der P-Variante gänzlich ohne Zuv (rd 1.000 Euro).

— **‚P maxZuv‘**: Das gemäß den normierten ZuvGr höchstmögliche Einkommen NEU bestehend aus dem P-KBG und dem maxZuv.

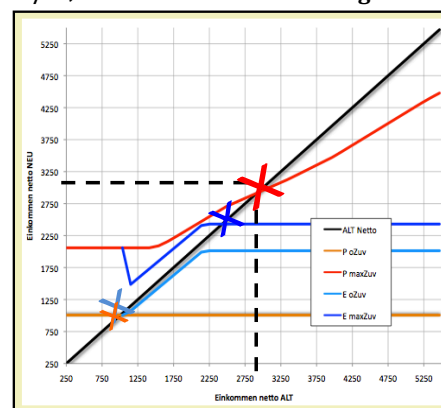
— **‚E oZuv‘**: Die Basisversion der E-Variante von 80% des Einkommens ALT (bis maximal rd 2.000 Euro) ohne Zuv.

— **‚E maxZuv‘**: Das gemäß den normierten ZuvGr höchstmögliche Einkommen NEU bestehend aus dem E-KBG und dem maxZuv.

5. Der Schnittpunkt zwischen jedem der 4 bunten Graphen und dem schwarzen Graphen des Einkommen ALT markiert jeweils die Stelle, an welcher weder Einkommenseinbußen noch Einkommenszugewinne zu erwarten sind.

Abb V.1/c: ‚Weder Einbußen noch Zugewinne‘

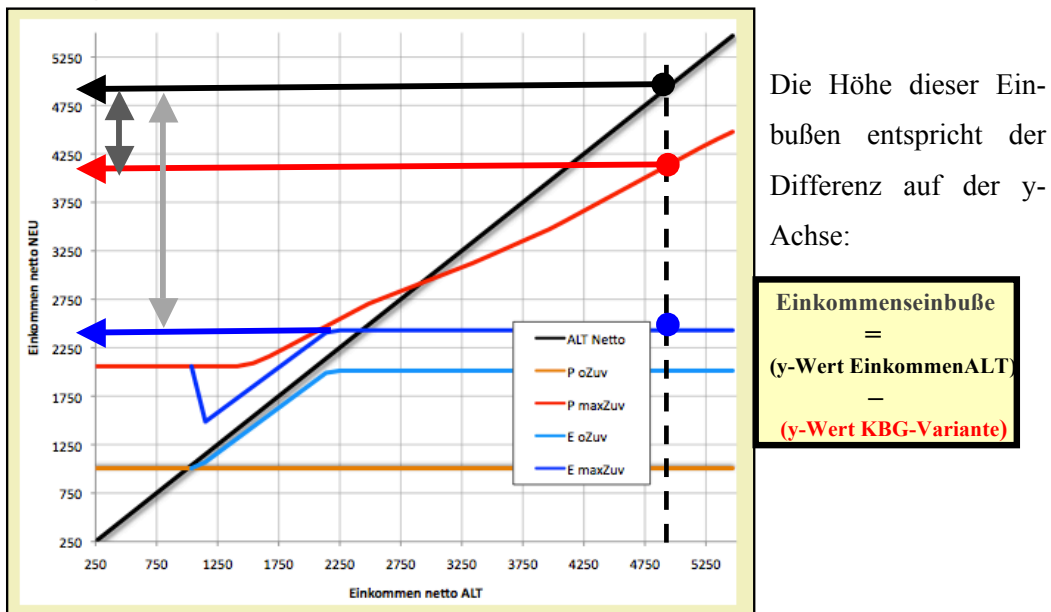
Dieser Schwebezustand ist in der folgenden Version von Abb V.1/b je mit X markiert. ZB.: Bei einem Netto-Einkommen ALT von rd 3.000 Euro ergibt sich bei Bezug der P-Variante mit unter Einhaltung der ZuvGr maximalem Zuv ein Einkommen NEU von ebenfalls grob 3.000 Euro netto.



6. Alle unterhalb des schwarzen Graphen verlaufenden Linien stellen eine Einkommenseinbuße dar. Für den in Abb V.1/d durch Pfeile markierten Sachverhalt lässt sich aus dem Diagramm Folgendes ablesen: Wenn man sich mit einem Einkommen ALT von 5.000 Euro (**schwarzer waagrechter Pfeil**) für die E-Variante unter voller Ausnutzung der ZuvGr (**dunkelblauer Graph ‚E maxZuv‘**) entscheidet, beträgt das Einkommen NEU knapp 2.500 Euro (**dunkelblauer waagrechter Pfeil**). Es ergibt sich somit eine Differenz bzw Einbuße von 2.500 Euro monatlich (**hellgrauer**

senkrechter Pfeil): ein Einkommensminus von umgerechnet ca 50%. Entscheidet man sich hingegen für die P-Variante ebenfalls unter voller Ausnützung der ZuvGr (roter Graph ‚P maxZuv‘), so kann man mit einem Einkommen NEU von ca 4.000 Euro rechnen (roter waagrechter Pfeil) und muss nur eine geringere Differenz von 1.000 Euro in Kauf nehmen (dunkelgrauer senkrechter Pfeil): ein Einkommensminus von umgerechnet ca 20%.

Abb V.1/d: Schnittstellen und Differenzen



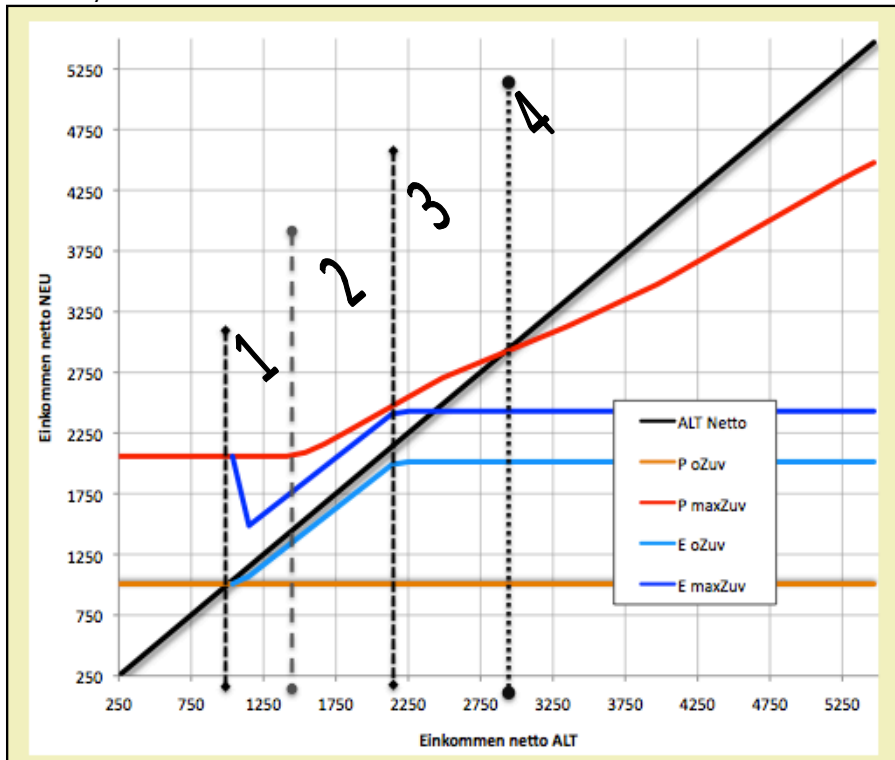
6. Des Weiteren lassen sich mit Hilfe dieses Grafik-Typus alle im Gesetz durch fixe Beträge bzw fixe Prozentsätze geregelten Normierungen leicht erkennen. Sie erzeugen in den jeweiligen Graphen sichtbare Knicke, Schnittstellen und Sektionen, welche auch das Verhältnis der einzelnen KBG-Varianten zueinander reflektieren. In der Abb V.1/e sind diese durch die vertikalen Linien 1 bis 4 hervorgehoben.

Linie 1 erinnert an die Tatsache, dass alle E-Graphen erst ab einem Einkommen ALT von über 1.000 Euro überhaupt zur Anwendung kommen. Die beiden blauen Graphen der E-Varianten verschmelzen hier mit den jeweiligen roten P-Graphen, da das KBGG die Möglichkeit eines Umstieges vorsieht⁶⁷⁰. Zusätzlich stellt Linie 1 auch die absolute Untergrenze zwischen Einkommenszugewinnen und –einbußen dar. Links von

⁶⁷⁰ Siehe Anh IV. und V. Dies entspricht 1.177,44 Euro brutto monatlich.

dieser Linie ist das Einkommen NEU immer höher als das ursprüngliche Einkommen ALT. Ein Kind bedeutet hier (zumindest für die Dauer eines Jahres) für die Eltern eine Verbesserung ihrer Einkommenssituation.

Abb V.1/e : Verhältnis der E- und P-Variante zueinander



Linie 2 markiert den Punkt, an welchem innerhalb der P-Variante mit maxZuv die absolute durch die individuelle P-ZuvGr abgelöst wird. Dieser durch einen leichten Knick erkennbare Punkt wird sich bei P-Varianten ohne volle Zuv-Ausnutzung nach rechts verschieben, er wird sich jedoch in keinem Fall weiter links finden lassen.

Linie 3 weist auf jenen Punkt hin, welcher das für die E-Varianten höchste erzielbare Einkommen NEU markiert. Der KBG-Tagsatz steigt für Einkommen ALT rechts dieser Marke nicht weiter an: Der Graph verläuft nun parallel zur x-Achse. Ein höheres Einkommen NEU kann in dieser KBG-Variante somit nicht erzielt werden. Aufgrund der Tatsache, dass bei allen E-Varianten eine pauschale ZuvGr zu beachten ist, gilt diese Feststellung für alle erdenkbaren E-Graphen.

Linie 4 stellt die Obergrenze zwischen Einkommenszugewinnen und -einbußen dar. Rechts von dieser Linie lässt sich das Einkommen alt weder mit E- noch P-Variante

halten, Einkommenseinbußen sind unvermeidlich. Diese Marke liegt bei einem Einkommen ALT von ca 3.000 Euro netto.

Durch geringfügige Umformungen dieses Diagramm-Typs lassen sich viele weitere Fragen beantworten. So kann beispielsweise leicht herausgefunden werden, wie viele Stunden zu welchem Stundenlohn zugearbeitet werden können, bevor Teile des KBG zurückgezahlt werden müssten.

Bevor jedoch auf diese und andere Themen eingegangen wird, soll die Methode der Herleitung und Verwendung KBG-relevanter Referenzeinkommen NEU anhand des Beispiels ‚Erhalt des Lebensstandards‘ erläutert werden.

V.2 Einführung zur Herleitung und Verwendung von Referenzwerten

Grundsätzlich funktioniert die Untersuchung eines Gesetzes nicht anders als sonstige in anderen wissenschaftlichen Disziplinen verwendete Datenabgleiche mit Referenzwerten: Beispielsweise sollte der Cholesterinspiegel einer Frau über 18 Jahren zur Vermeidung von Herz-Kreislaufkrankheiten unter einem Wert von 45 mg/dl liegen⁶⁷¹. Die Verschuldung eines Staates in Prozent des BIP sollte zur Sicherung der Nachhaltigkeit langfristig reduziert werden⁶⁷². Das Einkommen eines KBG-Beziehers sollte zur Armutsprävention über der Armutsvermeidungsschwelle liegen⁶⁷³.

Der Abgleich mit einem einzelnen Referenzwert reicht zur Beurteilung einer Situation jedoch oft nicht aus. Welche Referenzwerte herangezogen werden müssen und ihr Verhältnis zueinander hängt davon ab, welche Erkenntnis gewonnen werden soll. Wäre das Ziel obigen Beispiels etwa die ‚Identifizierung eines Risikos für Herz-Kreislaufkrankungen‘, so müsste der gemessene mg-Wert beispielsweise nicht nur mit dem Normwert der entsprechenden Altersgruppe⁶⁷⁴, sondern auch mit

⁶⁷¹ https://www.gesundheit.gv.at/Portal.Node/ghp/public/content/labor/referenzwerte/Fettstoffwechsel_03_HDLCH_HK.html (02.04.2016)

⁶⁷² Holtfrerich/Feld/Heun/et al, Staatsschulden: Ursachen, Wirkungen und Grenzen, 71

⁶⁷³ Siehe Kap IV.2.2.1.2

⁶⁷⁴ Referenzwerte sind oftmals keine für die gesamte Untersuchung statische Größe, sondern eine je nach Ausgangssituation variable Zahl: Der oben angeführte Referenzwert von 45 mg/dl gilt für Frauen über 18

zusätzlichen Referenzwerten anderer Risikofaktoren abgeglichen werden⁶⁷⁵. Auch zur Untersuchung des KBGG müssen mehrere Referenzwerte gebildet werden (siehe Kap VI.) Im Folgenden wird das Konzept der Herleitung und Verwendung der in dieser Arbeit verwendeten Referenzwerte anhand eines willkürlich ausgewählten Beispiels veranschaulicht. Detaillierte Informationen zu den verschiedenen Kategorien von Referenzwerten, ihrem unterschiedlichen Bedeutungsgehalt und der Definition des Begriffs ‚*Eignung zur Zielerreichung*‘ lassen sich Kap V.3 entnehmen.

V.2.1 Herleitung von Referenzwerten

Die Formulierung ‚*Erhalt des gewohnten Lebensstandards*‘ ist ein wesentlicher Bestandteil mehrerer Zielsetzungen des KBGG⁶⁷⁶. Obwohl sie selbst keine eigenständige Zielsetzung darstellt, eignet sie sich aufgrund des geradlinigen Begriffsinhaltes sehr gut als Beispiel zur Demonstration der Vorgehensweise dieser Arbeit. Im Folgenden wird der Erhalt des Lebensstandards deswegen so behandelt, als ob er eine eigenständige Hauptzielsetzung darstellen würde.

V.2.1.1 Übersicht

Um auf einen Blick zu sehen, ob ein bestimmtes Einkommen NEU dazu geeignet ist, den vor der Geburt gewohnten Lebensstandard eines KBG-Beziehers zu erhalten, muss ein Wert, mit dem das Einkommens NEU eines Fallbeispiels abgeglichen werden kann, definiert und grafisch dargestellt werden:

Schritt 1: Verkürzung der Ausführungen in Teil 1 zu einem allgemein gültigen Prinzip:

Ein zum Erhalt des Lebensstandards geeignetes Referenzeinkommen NEU muss *nahezu** dem Einkommen ALT entsprechen.

**Nahezu*: Prozentuell sehr geringfügige⁶⁷⁷ Einkommenseinbußen/-zugewinne wirken sich subjektiv nicht oder nur marginal aus und entfalten somit keinen nennbaren Lenkungseffekt auf einen KBG-

Jahren. Wurde die Gesamt-Untersuchung mit einer durchmischten Personengruppe durchgeführt, gilt, dass jedes spezifische Messergebnis einem spezifischen Referenzwert zugeordnet werden muss. Im Cholesterin-Beispiel wären dies nur 4 Referenzwertgruppen (Männer/Frauen, über/unter18Jahren), häufig sind es jedoch deutlich mehr.

⁶⁷⁵ Vorerkrankungen, genetische Prädispositionen, ...

⁶⁷⁶ Erstens zählt der Erhalt des Lebensstandards zu einem der ausdrücklichen Ziele des Gesetzgebers (siehe Kap IV.2.2.1.1) und zweitens stellt er eine faktische Voraussetzung zur Verwirklichung sowohl der Wahlfreiheit (siehe Kap IV.2.2.2) als auch der Erhöhung der Väterbeteiligung (Kap IV.3.4.2) dar.

⁶⁷⁷ Genau genommen müsste die Formel für alle in dieser Arbeit verwendeten Referenzeinkommen NEU um eine Variable erweitert werden. Z.B.: $f(\text{Einkommen NEU}_{\text{Lebensstandard}}) = x \pm x \cdot a$ Unter der

Bezieher. Sie sind für eine Prüfung der Eignung zur Erreichung der Gesetzesziele somit vernachlässigbar.

Schritt 2: Formulierung des Referenzwertes als mathematische Formel:

Gilt wenn: $y = \text{Einkommen NEU}$, $x = \text{Einkommen ALT}$
 $f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$, $\text{Einkommen NEU} = \text{KBG} + \text{Zuv}$ ⁶⁷⁸

$$f(y_{\text{Lebensstandard}}) \approx x$$

$$f(\text{Einkommen NEU}_{\text{Lebensstandard}}) \approx \text{Einkommen ALT}$$

Referenzwerte müssen sich nicht immer unmittelbar auf die Höhe des Einkommens NEU in Relation zum Einkommen ALT beziehen – ebenso ist es möglich, mit an das Einkommen NEU anknüpfenden bzw von diesem abgeleiteten Referenzwerten zu arbeiten:

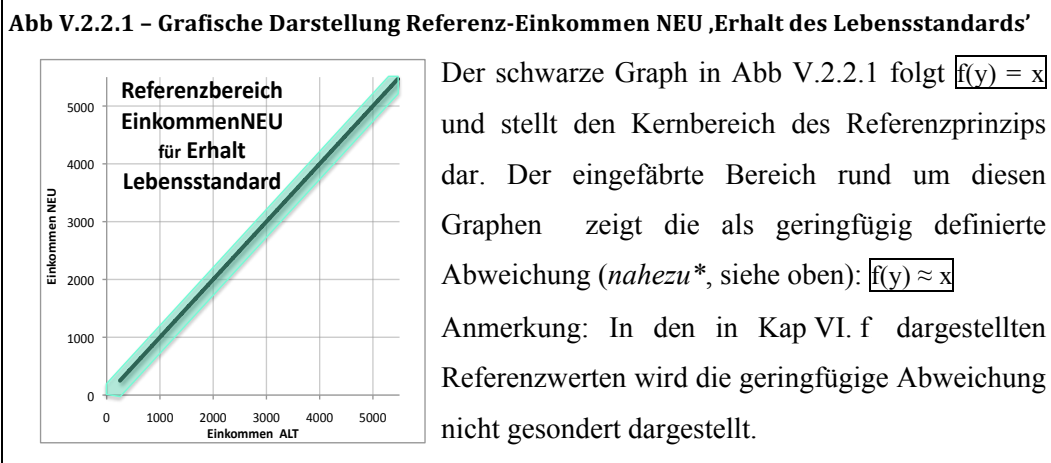
Schritt 2/Variation: Formulierung eines abgeleiteten Referenzwertes:

Ein zum Erhalt des Lebensstandards geeigneter Referenz-Tagsatz muss *nahezu** der Differenz zwischen Einkommen ALT und Zuv entsprechen.

Gilt wenn: $y = \text{Einkommen NEU}$, $x = \text{Einkommen ALT}$
 $f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$, $\text{Einkommen NEU} = \text{KBG} + \text{Zuv}$

$$f(\text{KBG}_{\text{Lebensstandard}}) \approx x - \text{Zuv}$$

Schritt 3: Darstellung des Referenzwertes als Grafik:



hypothetischen Annahme dass eine Differenz von ein oder zwei Prozent vernachlässigbar wäre, würde für a gelten: $0,98 < a < 1,02$...

⁶⁷⁸ Mehrkosten und direkte Betreuungskosten (siehe Kap II.3.1) werden in dieser Vereinfachung nicht berücksichtigt.

V.2.1.2 Vorgehensweise

Unabhängig davon, ob es sich um einen unmittelbar für die Höhe des Einkommens NEU relevanten oder einen abgeleiteten Referenzwert handelt: Vor der Formulierung des fertigen Referenzwertes müssen verschiedene im Folgenden erläuterte Arbeitsschritte durchgeführt werden:

HERLEITUNG der Grundlage für die Bildung des Referenzprinzips basierend auf den Ergebnissen der Zielsetzungsanalyse: Alle für die Bildung aller Referenzwerte nötigen Auslegungen wurden bereits in Kap IV.2 bis IV.4 durchgeführt. Trotzdem empfiehlt es sich diese nochmals gesondert kurz zusammenzufassen, um eine transparente Bildung der Referenzwerte zu erreichen.

Für den in diesem Kapitel als Beispiel verwendeten Erhalt des Lebensstandards würde dies wie folgt aussehen: Es gilt, dass immer, wenn das Einkommen NEU, unabhängig von seiner Gliederung in KBG-Tagsatz und Zuv, exakt dem Einkommen ALT entspricht, kein Unterschied zwischen dem individuellen Lebensstandard vor und nach der Geburt des Kindes besteht. Sind diese Bedingungen erfüllt, wird der Lebensstandard erhalten und die Zielsetzung kann als erfüllt betrachtet werden. Da sich prozentuell sehr geringfügige Einkommenseinbußen /-zugewinne aber subjektiv nicht oder nur marginal auf einen Elternteil auswirken und somit keinen Lenkungseffekt entfalten, können sie iSd Prüfung einer Eignung zur Zielerreichung vernachlässigt werden.

Bildung der Funktionsgleichung basierend auf Teil 1 der Herleitung:

1. Basierend auf der in Kap V.1 erläuterten Basisgrafik gilt, sofern man die verschiedenen Fallbeispiele zu linearen Funktionen vereinfacht:

wenn: x-Achse: Einkommen ALT, y-Achse: Einkommen NEU
 Einkommen NEU mZuv = Zuv + KBG
 Einkommen NEU oZuv = KBG
 $f(y) = kx + d$

P-KBG → **oZuv:** $f(y) = d \mid k=0, d = KBG$
 → **mE-Zuv:** $f(y) = kx + d \mid d=KBG, kx=Zuv = \%v \text{ Einkommen ALT}$
 → **mP-Zuv:** $f(y) = d \mid d=KBG + Zuv$

E-KBG → **oZuv:** $f(y) = kx \mid kx = KBG = \%v \cdot \text{Einkommen ALT}$
 → **mE-Zuv:** $f(y) = kx \mid d=0, kx = Zuv + KBG$
 → **mP-Zuv:** $f(y) = kx + d \mid d=Zuv, kx=KBG = \%v \text{ Einkommen ALT}$

2 Da der Erhalt des Lebensstandards laut den Zielen des Gesetzgebers dem Erhalt des Einkommen ALT (x) entspricht, gilt weiters: $f(y_{\text{Lebensstandards}}) = x$

Referenzprinzip #1: Referenzeinkommen NEU müssen zum Erhalt des Lebensstandards dem Einkommen ALT entsprechen.

3. Für Einkommen NEU mZuv bedeutet dies:

P-KBG → mE-Zuv:	$f(y) = kx + d \mid d = \text{KBG}, kx = \text{Zuv} = \%v \text{ Einkommen ALT}$ $x = kx + d$ $x - kx = d$ $d = x - kx$ $\text{KBG} = \text{Einkommen ALT} - \text{Zuv}$
→ mP-Zuv:	$f(y) = d \mid d = \text{KBG} + \text{Zuv}$ $x = d$ $x = \text{KBG} + \text{Zuv}$ $\text{KBG} = x - \text{Zuv}$ $\text{KBG} = \text{Einkommen ALT} - \text{Zuv}$
E-KBG → mE-Zuv:	$f(y) = kx \mid d = 0, kx = \text{Zuv} + \text{KBG}$ $x = kx$ $x = \text{KBG} + \text{Zuv}$ $\text{KBG} = x - \text{Zuv}$ $\text{KBG} = \text{Einkommen ALT} - \text{Zuv}$
→ mP-Zuv:	$f(y) = kx + d \mid d = \text{Zuv}, kx = \text{KBG} = \%v \text{ Einkommen ALT}$ $x = kx + d$ $x - d = kx$ $kx = x - d$ $\text{KBG} = \text{Einkommen ALT} - \text{Zuv}$

→ Es zeigt sich, dass unabhängig von der Zusammensetzung der verschiedenen Einkommen NEU, und weiters unabhängig von ihrer Höhe oder der Höhe des spezifischen Zuverdienstes, IMMER $\text{KBG} = x - \text{Zuv}$ gilt:

Referenzprinzip #2a: Die Höhe einer Transferleistung mit einer Eignung zum Erhalt des Lebensstandards muss der Differenz zwischen dem Einkommen ALT und dem Zuv entsprechen.

4. Für Einkommen NEU oZuv (Zuv = 0) bedeutet dies, wenn sie dem Erhalt des Lebensstandards entsprechen sollen:

P-KBG → oZuv:	$f(y) = d \rightarrow d = x = \text{KBG}$ $f(y_{\text{Einkommen NEU oZuv}}) = \text{KBG}$ $\text{KBG} = x$
----------------------	--

E-KBG → oZuv:	$f(y) = kx \mid k = 1 = 100\% \text{ des Einkommens ALT}$ $f(y_{\text{Einkommen NEU oZuv}}) = \text{KBG}$ $\text{KBG} = x$
----------------------	--

Referenzprinzip #2b: Geht der KBG-Bezieher keinem Zuv nach, so kann eine Eignung zum Erhalt des Lebensstandards nur bei einer der Höhe des Einkommens ALT entsprechenden Transferleistung bestehen.

V.2.2 Verwendung von Referenzwerten

Alle, gemäß der in Kap I.4 beschriebenen Prinzipien berechneten, Fallbeispiele müssen in einem nächsten Schritt mit den zugehörigen Referenzwerten (bzw im Rahmen einer graphischen Datenanalyse mit deren grafischen Darstellungen) verglichen werden. Zur Demonstration dieser Vorgehensweise wird der in Kap V.2.2 hergeleitete Referenzwert für ein Einkommen NEU mit Eignung zum Erhalt des Lebensstandards (Abb V.2.2.1) mit der tatsächlichen Höhe des Einkommens NEU eines willkürlich gewählten Fallbeispiels (siehe Abb V.2.3/a) verglichen.

Abb V.2.3/a: hypothetisches Fallbeispiel⁶⁷⁹

In Abb V.2.3/b wird sofort sichtbar, dass der Referenzwert dieser hypothetischen Fallkonstellation sowohl für Eltern mit einem Einkommen ALT unter grob 1.500 Euro als auch einem Einkommen ALT zwischen 3.500 und 4.500 Euro verfehlt wird. Die leichte Unterschreitung des Einkommens ALT im Bereich von Einkommen ALT zwischen 1.500 und 3.500 Euro befindet sich hingegen noch knapp innerhalb der erlaubten marginalen Abweichung. (Zu Unschärfen bei der exakten Bestimmung abweichender x- und y-Werte siehe KapV.4.)

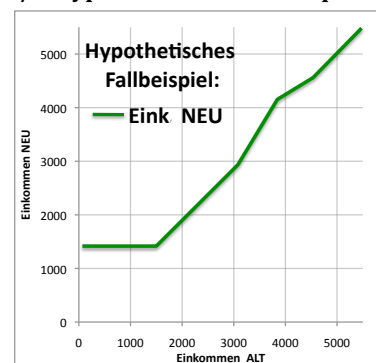
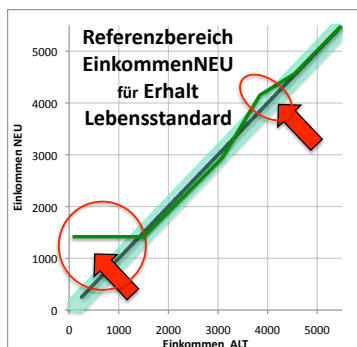


Abb V.2.3/b: Identifizierung von Abweichungen



Wichtig ist hierbei zu verstehen, dass die Identifizierung dieser Abweichung keine inhaltliche Aussage dazu enthält, ob der Gesetzgeber, beispielsweise implizit im Rahmen einer anderen Zielsetzung, das Einkommen erhöhen will oder einen gewissen Verzicht auf einen Teil des Lebensstandards als durchaus zumutbar empfindet. Referenzwerte analysieren lediglich jene Aspekte des Gesamtbildes, die in ihre Erstellung

⁶⁷⁹ Hierbei handelt es sich nicht um ein tatsächliches Fallbeispiel, sondern einen für den Zweck der Demonstration der Arbeitsweise willkürlich gewählten Graphen.

miteinbezogen wurden: In diesem Fall wurde gefragt, ob der vor der Geburt gewohnte Lebensstandard, definiert als Einkommen ALT, mit jenem nach der Geburt, definiert als Einkommen NEU, ident ist. Die Antwort besteht in einem JA oder NEIN ohne Wertung und ohne zusätzliche Informationen. In dieser Einfachheit ist die Stärke und zugleich Schwäche dieser Vorgehensweise sowie – würde man die gesamte Durchführung der Analyse (wie am Anfang dieser Einleitung empfohlen) einer Software überlassen – von Algorithmen⁶⁸⁰ beispielsweise, zu sehen.

Die in dieser Arbeit verwendeten Referenzwerte sind aber nicht nur von dem (in jedem Kontext immer geltenden) Prinzip betroffen, dass ein Referenzwert jeweils nur über jene Merkmale Auskunft gibt, zu deren Erforschung er erstellt wurde, sondern auch davon, dass die Eignung zur Zielerreichung nicht abgestuft, sondern als binäre Eigenschaft definiert wurde.

V.2.2.1 ‚Eignung‘ als binäre Eigenschaft

Die in dieser Arbeit verwendeten Referenzwerte hinterfragen das durch den Gesetzgeber gewählte Ziel somit nicht, sondern beurteilen einzig und allein die Eignung des normierten Texts zur Zielerreichung. Referenzwerte für eine Gesetzesanalyse bauen demnach auf aus der Sicht des politischen Gesetzgebers subjektiven Intentionen auf und kombinieren diese mit objektiv tauglichen Mitteln zur Erreichung dieser Ziele. Alle Mittel, denen aufgrund empirischer Studien ein gewisses objektives Mindestmaß an Eignung zugesprochen werden kann, also eine realistische Wahrscheinlichkeit, sich weder negativ noch neutral in einem Kausalzusammenhang zum angestrebten Ziel zu verhalten, gelten iSd Arbeit als *geeignet*. *Eignung zur Zielerreichung* iSd Arbeit ist somit eine binäre Ja-/Nein-Bedingung.

Warum wurde diese Vorgehensweise gewählt? Warum wurde Eignung nicht abgestuft, etwa auf einer Skala von 1 bis 10 oder sogar gewichtet nach Kosten/Nutzen dargestellt? Erstens, weil dies bei der Fülle an Zielsetzungen und potenziellen Mitteln

⁶⁸⁰ ‚Algorithms are extremely literal‘. ‚(They do) exactly what (they are) told and ignore every other consideration.‘ Siehe: Luca/Kleinberg/Mullainathan, *Algorithms need managers too*, Harvard Business Review 2016/Jan-Feb: <https://hbr.org/2016/01/algorithms-need-managers-too> (15.11.2016)

den Rahmen dieser Dissertation bei weitem überschritten hätte⁶⁸¹, und zweitens aufgrund folgender Überlegung: Die Feststellung, ein bestimmtes Mittel wäre *besser* als ein anderes oder überhaupt *am besten*, kann erst unter Hinzuzug einer Vielzahl anderer, mit der bloßen Zielerreichung teilweise überlappender, teilweise divergierender, Kriterien, wie etwa dem Umsetzungsaufwand (Effizienz) oder allfälligen Nebenwirkungen auf andere Lebensbereiche und Interessen, getroffen werden. In vielen Fällen verlangt eine solche Beurteilung aktive Wertungen, die im Rahmen einer juristischen Arbeit vermieden werden sollten.

Ob ein Merkmal in den Bereich der Eignung-Nicht-Eignung oder der Mehr-oder-Weniger-Eignung fällt, ist selbstverständlich nicht in jedem Fall eindeutig zu entscheiden. Grundsätzlich würde etwa das Preis-Leistungs-Verhältnis zu letzterer Gruppe zu zählen sein. Dies gälte jedoch selbstverständlich nicht, wenn der Preis so hoch wäre, dass er die Verwendung des Mittels geradezu absurd und sicherlich nicht geeignet erscheinen ließe. Es ist nicht gänzlich zu vermeiden, bei der Erstellung von Referenzwerten gewisse eigenständige Bewertungen vorzunehmen. Im Allgemeinen ist es jedoch möglich, die Entscheidung, ob ein bestimmtes Mittel zur Zielerreichung an sich geeignet ist, auf objektiven, empirisch untermauerten, wissenschaftlichen Ergebnissen zu basieren.

V.3 Kategorien von Referenzwerten

Je nach Art- und Umfang der in die Erstellung des Referenzwertes miteinbezogenen Aspekte verschiedener Zielsetzungen wird zwischen isolierten, modifizierten und kombinierten Referenzwerten unterschieden.

Während **isolierte Referenzwerte** die zugehörige Hauptzielsetzung mit utopischer Zielstrebigkeit verfolgen, weisen **modifizierte Referenzwerte** bereits einen Bezug zur Realität, aber noch keinen Konnex zu anderen Hauptzielsetzungen auf. **Kombinierte Referenzwerte** wiederum ziehen zwar alle unterschiedlichen Intentionen des Gesetzgebers in Betracht, büßen hierfür jedoch einen Großteil ihrer Effektivität ein. Bei

⁶⁸¹ Die Ironie dieser Feststellung liegt darin, dass würde man die Analyse mittels einer Software durchführen, man Eignung als multidimensionale komplex abgestufte Eigenschaft definieren könnte. Ua wäre es so auch gleichzeitig möglich über die Effizienz der Maßnahme zu urteilen.

der individuellen Analyse von Abweichungen in Kap VII. ist es wichtig, alle drei Arten von Referenzwerten im Blick zu behalten.

Grundsätzlich ist eine sehr große Divergenz zwischen den verschiedenen Referenzwerte-Kategorien und zwischen ihrer Eignung zur Zielerreichung bereits als Indiz dafür aufzufassen, dass es sich beim untersuchten Gesetz nicht um einen ideal ausgestalteten Regelungsmechanismus handelt und es angebracht wäre eine Veränderung der Zielsetzungen an sich zu diskutieren (Kap IX., Kap XI.3.2. 3.1.1).

V.3.1 Isolierte Referenzwerte

Alle Hauptzielsetzungen werden in Anh VIII.1 isoliert voneinander, ohne Rücksicht auf ihre Umsetzbarkeit und unter der hypothetischen Annahme unbegrenzt zur Verfügung stehender Steuermittel, zu Referenzwerten umgewandelt. Erfüllt der mit dem Referenzwert korrespondierende Wert eines Fallbeispiels die durch den Referenzwert aufgestellten Bedingungen, so ist die in diesem Fallbeispiel zur Anwendung gekommene Rechtslage zur Erreichung dieser einen isolierten Zielsetzung geeignet.

Jeder Referenzwert repräsentiert jeweils die Eignung oder Nicht-Eignung eines Aspektes einer gesetzlichen Regelung, sich positiv auf die Erreichung jener Zielsetzungsaspekte auszuwirken, welche in die Erstellung des Referenzwertes eingeflossen sind. Diese Qualität wird verkürzend auch als Eignung eines Wertes zur Zielerreichung bezeichnet. Referenzwerte können (wie in dem in Kap V.2 zur Demonstration der Herleitung eines Referenzwertes gewählten Beispiel) in einer bestimmten Einkommenshöhe, aber auch in der Höhe des Tagsatzes, des Zuv oder der Relation mehrerer Faktoren zueinander, bestehen.

Alle in dieser Arbeit verwendeten Referenzwerte verwenden die Höhe des Einkommens NEU oder von diesem abgeleitete Größen und Relationen als Maßstab für eine Eignung zur Zielerreichung, da, wie in Kap I.4.2 festgestellt, kein anderer im KBGG verankerter objektiv messbarer Faktor einen auch nur annähernd vergleichbaren Einfluss auf das Verhalten der KBG-Bezieher und somit auf die Erreichung der Zielsetzungen des Gesetzgebers ausübt.

Diese Feststellung bedeutet selbstverständlich nicht, dass die Höhe des Einkommens NEU den einzigen für die Zielerreichung relevanten Faktor darstellt. Nicht alle denkmöglichen für eine Zielerreichung günstigen Maßnahmen lassen sich durch ihr

Verhältnis zur Höhe des monatlichen Einkommens NEU des KBG-beziehenden Elternteiles definieren. Die Beurteilung von Begriffen wie ‚*Geschwindigkeitsprämie*‘, ‚*kürzere Maximalbezugszeiten*‘ oder ‚*für einen Elternteil reservierte Bezugszeiten*‘ müsste mittels einer anderen Kategorie von Referenzwerten überprüft werden. Ein Unterfangen, welches aufgrund des beschränkten Rahmens einer Dissertation nicht durchgeführt wird. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Überlegungen in einer abschließenden Analyse vernachlässigt werden müssen. Würde etwa der jeweils geltende Referenzbereich zugunsten einer, nicht in die Erstellung des Referenzbereiches miteinbezogenen, sich auf die Zielerreichung jedoch günstig auswirkenden, Maßnahme verlassen, so kann dies im Rahmen der näheren Untersuchung eines abweichenden Wertes dazu führen, diesen nicht als Problem iSd Zielsetzungen des KBGG zu klassifizieren.

V.3.2 Modifizierte Referenzwerte

Anh VIII.2 modifiziert alle isolierten Referenzbereiche, um Kompatibilität mit den impliziten Zielen des Gesetzgebers gem Kap IV.4 zu gewährleisten. Aspekte wie die Realität eines begrenzten Budgets oder allgemeine dem österreichischen Sozialrecht zugrundeliegende Prinzipien werden in diesem Schritt berücksichtigt, nicht jedoch das Verhältnis der Hauptzielsetzungen zueinander. Im Gegensatz zu den Hauptzielsetzungen konnten nicht alle impliziten Zielsetzungen in Kap I.4 exakt spezifiziert werden. Unter mehreren denkmöglichen Auslegungen wurde in Anh VIII.2 immer jene gewählt, welche dem isolierten Referenzwert, der die Idealsituation zur Erreichung der jeweiligen Hauptzielsetzung darstellt, am nächsten kommt.

Die nötigen Anpassungen werden in insgesamt fünf aufeinander aufbauenden Schritten vorgenommen:

- **Modifikation I** setzt die notwendige Deckelung der Transferleistung um. (Siehe Anh VIII.2.1.1)
- **Modifikation II** nimmt Änderungen zur Erhöhung niedriger Einkommen ALT vor. (Siehe Anh VIII.2.1.2)
- **Modifikation III** zieht eine Obergrenze zur Vermeidung der Bereicherung wohlhabender Eltern ein. (Siehe Anh VIII.2.1.3)
- **Modifikation IV** gleicht die nach Modifikation I bis III ungleichmäßigen Abschnitte der Referenzbereiche gemäß dem Prinzip der gleichmäßigen Einkommensentwicklung aneinander an. (Siehe Anh VIII.2.1.5)

- **Modifikation V:** Während sich Modifikation I bis IV mit der Anpassung der Ober- und Untergrenzen der isolierten Referenzeinkommen NEU mZuv und oZuv beschäftigt, betrachtet Modifikation V die Auswirkungen der veränderten Referenzbereiche auf die isolierten Referenzprinzipien und nimmt Modifikationen dort vor, wo sie benötigt werden, um die Funktionalität der Referenzprinzipien zu erhalten. (Siehe Anh VIII.2.2)

Die Modifikation eines isolierten Referenzwertes kann, muss aber keine, Verringerung der Aussagekraft bezüglich der Eignung zur Zielerreichung des modifizierten Wertes gegenüber seinen isolierten Wurzeln zur Folge haben. Es lässt sich grundsätzlich zwischen zwei Sachverhalten entscheiden.

a. Modifizierte Referenzmenge ist eine Schnittmenge aller isolierten Referenzmengen:
Isolierte Referenzbereiche wurden per Definition ua ohne Bedachtnahme auf den ROI eines Transferleistungseuros erstellt. Dies ermöglichte es ua sie als binäre JA-/NEIN-Bedingungen, bzw als Werte mit einer Eignung, sich entweder positiv oder negativ auf die Zielerreichung auszuwirken, auszugestalten (siehe KapV.2.1). Anders ausgedrückt: Alle pro x-Wert als Referenzmenge definierten y-Werte sind gem dieser Definition gleichermaßen ‚geeignet‘ und alle y-Werte außerhalb dieser Menge gleichermaßen ‚ungeeignet‘. Ist die modifizierte Referenzmenge Teil- bzw Schnittmenge der isolierten Referenzmenge, so verändert sich die potenzielle Eignung zur Zielerreichung nicht⁶⁸². Dies gilt auch dann, wenn pro x-Wert nur ein einziger isolierter y-Wert zur Auswahl steht.

b. Modifizierte Referenzmenge ist **keine** Schnittmenge aller isolierten Referenzmengen:
Wenn etwa die Deckelung ein KBG von max 2.000 Euro verlangt (modifizierte Referenzmenge enthält nur y-Werte kleiner gleich 2.000), die Väterbeteiligung jedoch ein KBG zumindest in der Höhe des Einkommens ALT (isolierte Referenzmenge enthält nur y-Werte größer gleich x), dann wird die isolierte Referenzmenge nach der Modifikation für alle x-Werte über 2.000 vollständig verlassen. Die Eignung zur Zielerreichung verringert sich. Darüber, wie stark die Eignung zur Zielerreichung eingeschränkt wird und darüber, ob vielleicht sogar ein gegenteiliger aktiv entgegen der

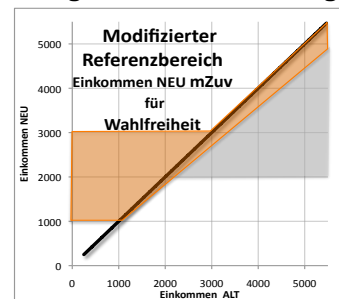
⁶⁸² Nur der quantitative Spielraum des Gesetzgebers, die Menge potenzieller y-Werte pro x-Wert, wird eingeschränkt.

Zielsetzung wirkender Effekt entsteht, gibt der Referenzwert keine Auskunft. Erst die individuelle Analyse der abweichenden Bereiche in Kap VII gibt hierüber Auskunft.

Die Entscheidung für oder gegen eine Abweichung von der Eignung zur Zielerreichung stellt immer ein Werturteil zwischen verschiedenen widerstrebenden Zielen dar. Die Modifikation des isolierten Referenzwertes repräsentiert jedoch nur die Umsetzung bereits analysierter Werturteile des Gesetzgebers. Der Modifikationsprozess selbst ist somit kein eigenständiger Abwägungsschritt und wird durch die Ausführungen in Kap IV limitiert.

Abb V.3.2: Schnittmenge vs Nicht-Schnittmenge

Grafisch werden unterschiedliche Eignungen zur Zielerreichung durch farbige, den erhaltenen isolierten y-Werte, und graue, den modifizierten y-Werten zugeordnete Felder, dargestellt. Siehe Abb V.3.2.



V.3.3 Kombinierte Referenzwerte

In Anh VIII.3 wurden alle modifizierten zu das gesamte KBGG repräsentierenden Referenzwerten verbunden. Es werden hierbei verschiedene Aspekte (teilweise gegensätzlicher) Einzel-Referenzwerte bestmöglich miteinander verschmolzen. Ist eine Zusammenlegung aufgrund mathematischer Widersprüche nicht möglich, wird basierend auf den Aussagen des Gesetzgebers entschieden, welchem Wert Vorrang einzuräumen ist. In Anh VIII.3 wurden zuerst einander ähnliche und anschließend einander weniger ähnliche Zielsetzungen miteinander kombiniert⁶⁸³:

- **Kombination I** kombiniert die Referenzwerte der Zielsetzung der Armutsvermeidung mit jenen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. (Siehe Anh VIII.3.1)
- **Kombination II** kombiniert die Referenzwerte der Zielsetzung der Geburtensteigerung mit jenen der Wahlfreiheit. (Siehe Anh VIII.3.2)
- **Kombination III** kombiniert die durch Kombination II entstandenen Referenzwerte mit der Zielsetzung der Väterbeteiligung. (Siehe Anh VIII.3.3)

⁶⁸³ Grundsätzlich sollte die Reihenfolge der Kombinationsschritte – sofern korrekt durchgeführt – keine Auswirkung auf das Endprodukt haben.

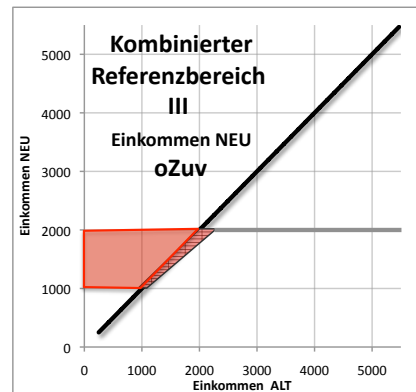
- **Kombination IV** kombiniert die durch Kombination III entstandenen mit den durch Kombination I entstandenen Referenzwerten (Siehe Anh VIII.3.4).

Das Endergebnis von Kombination I bis IV sind die sog kombinierten Referenzwerte: Werte mit einer Eignung zur Erreichung aller durch das KBGG angestrebten Lenkungseffekte.

Die graphische Darstellung aller kombinierten Referenzbereiche in den folgenden Kapiteln ist in rot gehalten – hellrot für Einkommen NEU oZuv und dunkelrot für Einkommen NEU mZuv. Ebenso wie bei den modifizierten Referenzwerten wird die Tatsache, ob der kombinierte Referenzbereich in die isolierte Schnittmenge seiner Bestandteile fällt oder nicht, durch farbliche Unterschiede berücksichtigt:

Abb V.3.3: Schnittmenge aller vs mancher isolierter Referenzmengen

In Abb V.3.3.3 grau abgebildete Bereiche bilden keine Schnittmenge – weder der in die Kombination miteinbezogenen isolierten noch modifizierten Referenzmengen. Rot-grauschraffierte Bereiche sind eine Schnittmenge zumindest einer, nicht aber aller der isolierten bzw modifizierten Referenzmengen. Solid rote Bereiche stimmen mit den isolierten Schnittmengen aller in die Kombination miteinbezogener Hauptziele überein.



Zum Einfluss der Übereinstimmung mit oder Abweichung von den isolierten Referenzwerten auf die Eignung zur Zielerreichung gelten alle Ausführungen des vorangegangenen Kap V.3.2.

V.4 Definition der Aussagekraft abweichender Werte

Im Anschluss an die Erstellung des zu untersuchenden Datenmaterials durch die Berechnung hypothetischer Fallbeispiele unter Anwendung des geltenden KBGG und die Herleitung der Referenzwerte aus den Zielen des Gesetzgebers, müssen diese zwei voneinander unabhängigen Werte-Kategorien zusammengeführt und miteinander verglichen werden. Als Hilfsmittel hierfür werden (wie in Kap I.3.2 beschrieben) graphische Darstellungen der Werte herangezogen. Es wird nach Übereinstimmungen

und Abweichungen sowie atypischen Graphenverläufen im Allgemeinen gesucht: Von den Referenzwerten abweichende Fallbeispiel-Werte deuten auf die Existenz möglicher Problemfelder iSd Forschungsfragen hin.

V.4.1 Abweichende Werte als Marker für mögliche Problematiken

Die Raum für Interpretation offen lassende Formulierung *„deuten auf die Existenz möglicher Problemfelder hin“* anstelle eines definitiven *„zeigen Problematiken auf“* muss aufgrund mehrerer (bereits in Kap I und Kap V.2.2 skizzierter) Einschränkungen gewählt werden: Referenzwerte geben nur Auskunft über jene Aspekte, die bei ihrer Erstellung miteinbezogen wurden. Eignung wurde rein binär definiert. Und wie ebenfalls bereits in Kap I erläutert, kann die Verwendung von Referenzwerten in dieser Dissertation aufgrund beschränkter Mittel nur nach einer Reihe von Vereinfachungen angewandt werden und dient vorrangig zur bloßen Demonstration dieser Arbeitsweise.

Der ausschließliche Fokus aller Referenzwerte auf der monatlichen Höhe des KBG-Tagsatzes plus monatlichem Zuv schließt Elemente des KBGG selbst, wie beispielsweise die Teilungsregelung des § 5c Abs 3 bzw § 24b KBGG, ebenso wie die Bedeutung des administrativen Aufwands für Gesetze im Allgemeinen oder die Notwendigkeit einer einfachen und verständlichen Ausgestaltung als realisierungsförderndem Faktor gem Kap IV.2 und Kap IV.3, aus der Betrachtung aus. Weiters geben die Referenzwerte aufgrund ihrer Ausgestaltung als Ja/Nein-Werte ohne Abstufung (siehe Kap V.2.2) keine Auskunft darüber, wie stark die Abweichung von der Zielerreichung ist und wie schwerwiegend ihre Auswirkungen sind. Es wäre beispielsweise durchaus möglich, dass ein abweichender Wert gesamtheitlich betrachtet als nicht problematisch einzustufen ist, etwa weil die Eignung zur Zielerreichung vergleichsweise geringfügig eingeschränkt wird, sich aber gleichzeitig eine sinnvolle administrative Erleichterung ergibt.

Zusammengefasst: Ein Problembereich wird nicht durch die bloße Existenz eines abweichenden Wertes identifiziert, sondern erst im Anschluss an eine ‚analoge‘ Analyse und den erneuten Abgleich dieses Wertes mit allen in Teil 1 gewonnenen Erkenntnissen als solcher klassifiziert.

V.4.2 Relevante und irrelevante Abweichungen

Bedingt durch die Besonderheit des KBGG, gemäß welchem das E- und P-KBG gleichermaßen nebeneinander existieren, repräsentieren nicht alle Abweichungen relevante Marker für mögliche Problembereiche. Was bedeutet dies?

Jeder hypothetische KBG-Bezieher eines jeden Fallbeispiels hat ein einziges fixiertes Einkommen ALT, da alle Fallbeispiele nach der Geburt und vor dem Erstantrag angesiedelt sind. Ein Elternteil kann sich zu diesem Zeitpunkt nicht ‚entscheiden‘, ein anderes Einkommen ALT zu beziehen. Alle Fallbeispiele beruhen weiters auf einer bestimmten Anzahl an Zuv-Wochenstunden und einem bestimmten Stundenlohn. Es wird davon ausgegangen, dass diese zwei Faktoren Werten entsprechen, für die sich der KBG-Bezieher entweder gemäß seiner persönlichen Lebensplanung frei entschieden hat oder die sich aufgrund externer Faktoren (etwa Angebot des Arbeitgebers) ergeben. Das Einkommen ALT, die Anzahl der Zuv-Stunden und der Stundenlohn NEU stellen bei der Betrachtung eines abweichenden Wertes somit fixe Faktoren dar.

Steht dem KBG-Bezieher mehr als eine KBG-Variante zur Auswahl, ohne dass er einen dieser drei Faktoren verändern muss, dann wird er sich gem Kap IV.2.2.2 für die finanziell günstigere Variante entscheiden. Dies ist grundsätzlich stets dann der Fall, wenn der Zuv sowohl innerhalb der E- als auch P-ZuvGr liegt. Die finanziell ungünstigere und vom KBG-Bezieher schlicht ignorierte Variante kann somit weder einen positiven noch negativen Effekt auf die Eignung zur Zielerreichung entfalten. Ergo ist die ungünstigere Variante ebenso wie der ihr zugeordnete abweichende Wert irrelevant⁶⁸⁴ (ausgenommen § 26a KBGG, siehe Kap VII. und Kap VIII.).

V.4.3 Unschärfen bei Abgrenzung von Abweichungen durch Variable c

Die Unterteilung in abweichende und übereinstimmende Werte sowie in relevante und irrelevante Abweichungen ist von einer Vielzahl an Unschärfen betroffen. Insbesondere die Verwendung von c führt zu im Rahmen der in Kap V.2.2 erläuterten grafischen Datenanalyse problematischen Effekten: Beispielsweise wird in Kap VII.2.2 nach einem Blick auf die zugehörige Abbildung festgestellt, dass ‚das P-KBG m8hZuv

⁶⁸⁴ Es stellt sich die Frage, warum der Gesetzgeber eine de-facto irrelevante Auswahl-Option überhaupt zur Verfügung stellt.

zu Stundenlohn ALT im Bereich von Einkommen ALT (x-Werte) zwischen rd 1.400 und 3.500 vom kombinierten Referenzbereich für Einkommen NEU mZuv (y-Werte) abweicht.' Weiters wird dort festgestellt, dass es sich ab einem Einkommen ALT von 1.600 um eine relevante Abweichung handelt.

Tatsächlich ist jedoch die Abgrenzung zwischen Abweichung und Übereinstimmung sowie zwischen relevanter und nicht relevanter Abweichung alles andere als exakt, da der auf dieser Abbildung zum Abgleich verwendete Referenzbereich mit einem Platzhalterwert für die nicht näher bestimmbare Variable c (zumeist für $c = 1^{685}$) erstellt wurde. Für den Sachverhalt des Kap VII.2.2 bedeutet dies, dass sich die relevante Einkommensbandbreite ALT von zwischen 1.600 und 3.500 je nach der tatsächlichen Größe von c drastisch verkleinern könnte: Je kleiner c wäre, desto kleiner wird auch der Bereich der relevanten Abweichung gem Abb V.4.3 (nächste Seite).

Weiters muss bedacht werden, dass das Ausmaß des Referenzbereiches selbst nicht nur gem der hypothetischen Höhe von c, sondern bedingt durch die Formel $KBG \geq (x - Zuv) \cdot c$, auch gem der Höhe des Zuv iVm c von Fallbeispiel zu Fallbeispiel variiert. Um das exakte Ausmaß der Abweichungen aller hypothetischen Varianten festzustellen, müsste somit der exakte Referenzbereich je nach der Höhe des Zuv des jeweiligen Fallbeispiels hinzuberechnet werden.

⁶⁸⁵ $c = 1$ wurde gem Kap VI.2.1.4 / AnhVIII.1.4 als höchstmöglicher Betrag für den Wertungsunterschied definiert. Je nach der tatsächlichen Größe von c würden sich alle für einen x-Wert markierten Sachverhalte auf einen niedrigeren y-Wert beziehen.

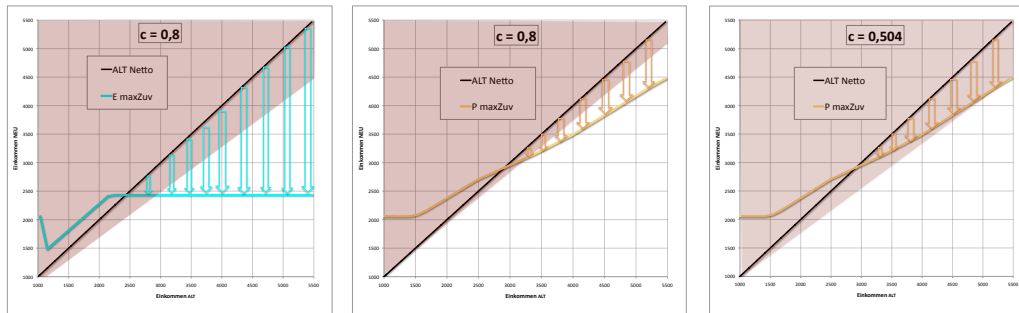
Abb V.4.3/a: Relevante und irrelevante Abweichungen Daten aus Tabelle Anh V.3.3.2

Einkommen ALT Netto	KBG 33Eur/Tag	8h Zuverdienst Netto	Einkommen NEU Netto	Differenz in % (netto)		Für c = 0,9	Für c = 0,8	Für c = 0,7
monatlich	monatlich	monatlich	monatlich	monatlich				
250,00	1006,50	50,00	1056,50	322,60	Keine Abweichung von Referenzberei- ch, für c = 1			
424,65	1006,50	100,00	1106,50	160,57				
636,97	1006,50	150,00	1156,50	81,56				
849,30	1006,50	200,00	1206,50	42,06				
1035,36	1006,50	250,00	1256,50	21,36				
1149,56	1006,50	300,00	1306,50	13,65				
1279,62	1006,50	350,00	1356,50	6,01	irrelevante Abweichung			
1409,68	1006,50	339,72	1346,22	-4,50				
1539,74	1006,50	382,18	1388,68	-9,81	Relevante Abweichung für c = 1			
1669,81	1006,50	424,65	1431,15	-14,29				
1789,55	1006,50	467,11	1473,61	-17,65				
1905,86	1006,50	509,58	1516,08	-20,45				
2022,17	1006,50	552,04	1558,54	-22,93				
2138,49	1006,50	594,51	1601,01	-25,13				
2254,80	1006,50	636,97	1643,47	-27,11				
2371,11	1006,50	679,44	1685,94	-28,90				
2489,47	1006,50	721,90	1728,40	-30,57				
2631,44	1006,50	764,37	1770,87	-32,70				
2773,40	1006,50	806,83	1813,33	-34,62				
2915,37	1006,50	849,30	1855,80	-36,34				
3057,33	1006,50	891,76	1898,26	-37,91				
3199,30	1006,50	934,23	1940,73	-39,34				
3341,26	1006,50	976,69	1983,19	-40,65				
3468,32	1006,50	1007,16	2013,66	-41,94	Keine Abweichung von Referenz- bereich --> (aber relevante Abweichung von Referenz- prinzipien)			
3593,32	1006,50	1035,36	2041,86	-43,18				
3718,32	1006,50	1053,76	2060,26	-44,59				
3843,32	1006,50	1080,09	2086,59	-45,71				
3968,32	1006,50	1106,42	2112,92	-46,76				
4093,32	1006,50	1132,75	2139,25	-47,74				
4218,32	1006,50	1149,56	2156,06	-48,89				
4343,32	1006,50	1175,57	2182,07	-49,76				
4468,32	1006,50	1201,58	2208,08	-50,58				
4593,32	1006,50	1227,59	2234,09	-51,36				
4718,32	1006,50	1253,61	2260,11	-52,10				
4843,32	1006,50	1279,62	2286,12	-52,80				
4968,32	1006,50	1305,63	2312,13	-53,46				
5093,32	1006,50	1331,64	2338,14	-54,09				
5218,32	1006,50	1357,66	2364,16	-54,69				
5343,32	1006,50	1383,67	2390,17	-55,27				
5468,32	1006,50	1409,68	2416,18	-55,81				

Anmerkung: Der x-Wert von 3.500 bleibt konstant, da die y-Untergrenze des kombinierten Referenzbereiches für Einkommen NEU oZuv unabhängig von c bei 2.000 Euro liegt. Der Schnittpunkt ist somit von keiner Variable abhängig.

Abb V.4.3/b zeigt diese Problematik anhand eines vereinfachten Referenzbereiches ohne Obergrenze und der Untergrenze des Idealbereiches. Links wird das E-KBG maxZuv abgebildet und in der Mitte das P-KBG maxZuv. Beide Grafiken verwenden dieselbe Höhe für c – der Referenzbereich ist jedoch aufgrund der unterschiedlichen Höhe des maxZuv verschieden. Die Grafik ganz rechts zeigt ebenso wie die mittlere das P-KBG maxZuv, unterscheidet sich jedoch in der Höhe von c – auch hier verändert sich der Referenzbereich entsprechend.

Abb V.4.3/b: Variierende Abweichungen je nach c und Zuv, Quelle: Anh VI.4



Anmerkung: Je nach der hypothetischen Höhe von c liegt für das P-KBG maxZuv demnach eine geringe bis zu beinahe gar keine Abweichung vom Idealbereich vor. Siehe Kap VII.3.2.3

V.4.4 Informationsdefizite durch Stichproben

Abb V.4.4: Unschärfen bei der Bestimmung des Zuv⁶⁸⁶

Das im vorangegangenen Kapitel zitierte Beispiel aus Kap VII.2.2 ist allerdings nicht nur aufgrund Variable c von Unschärfen betroffen. Die identifizierte Abweichung innerhalb einer bestimmten unscharfen Einkommensbandbreite ALT des P-KBG m8hZuv zu Stundenlohn ALT, gilt gem dem für das Fallbeispiel gewählten Zuv-Ausmaß von 8 Wochenstunden auch nur für 8 und nicht 9 oder 10 Zuv-Wochenstunden. Zwar ist anzunehmen, dass auch Graphen mit ähnlichem Zuv-

Eink. ALT	Zuv Wochenstunden								
	0	2	4	6	8	10	12	14	16
849,3	?	?	?	?	?	?	?	?	?
1035,36	?	?	?	?	?	?	?	?	?
1149,56	?	?	?	?	?	?	?	?	?
1279,62	?	?	?	?	?	?	?	?	?
1409,68	?	?	?	?	?	?	?	?	?
1539,74	?	?	?	?	?	?	?	?	?
1669,81	?	?	?	?	?	?	?	?	?
1789,55	?	?	?	?	?	?	?	?	?
1905,86	?	?	?	?	?	?	?	?	?
2022,17	?	?	?	?	?	?	?	?	?
2138,49	?	?	?	?	?	?	?	?	?
2254,8	?	?	?	?	?	?	?	?	?
2371,11	?	?	?	?	?	?	?	?	?
2489,47	?	?	?	?	?	?	?	?	?
2631,44	?	?	?	?	?	?	?	?	?
2773,4	?	?	?	?	?	?	?	?	?
2915,37	?	?	?	?	?	?	?	?	?
3057,33	?	?	?	?	?	?	?	?	?
3199,3	?	?	?	?	?	?	?	?	?
3341,26	?	?	?	?	?	?	?	?	?
3468,32	?	?	?	?	?	?	?	?	?
3593,32	?	?	?	?	?	?	?	?	?
3718,32	?	?	?	?	?	?	?	?	?
3843,32	?	?	?	?	?	?	?	?	?
P-Variante weicht von Referenzbereich ab, aber E-Variante kann stattdessen gewählt werden (ausg. wenn Bindung durch Erstantragssteller besteht)									
P-Variante weicht von Referenzbereich ab, E-Variante kann zu gewähltem Wochenarbeitszeit-Ausmaß nicht gewählt werden, da de-facto KBG kein Teil des geltenden KBGG ist.									
P-Variante verläuft innerhalb des Referenzbereiches									

Ausmaß ähnliche abweichende Werte aufweisen sollten, aber ohne diese zu berechnen, kann diese Aussage nicht zweifelsfrei getroffen werden. Grundsätzlich wäre es sinnvoll festzustellen, in exakt welcher Bandbreite an Zuv-Stunden die für exakt 8Zuvh zu Stundenlohn ALT identifizierte Abweichung auftritt und den gesamten Bereich hinsichtlich seiner Effekte auf den KBG-Bezieher zu untersuchen. Mangels der

⁶⁸⁶ Ein weiteres Beispiel dafür, dass eine tatsächlich flächendeckende Systemanalyse analog nicht durchzuführen ist.

Programmierung einer Software kann jedoch wie in Kap I.3.2 erläutert, keine flächendeckende Analyse durchgeführt werden. Im Rahmen der in Kap I.4 beschlossenen Vereinfachungen stehen somit nur Graphen für null, 8 und 16h zur Analyse bereit (siehe Abb VII.2). Im zitierten Beispiel besteht keine Abweichung für null und ebenfalls keine Abweichung für 16 Zuv-h. Es wird in Kap VII.2.2 somit die Aussage getroffen, dass eine Abweichung im Bereich von mehr als null und weniger als 16 Zuv-h besteht.

Zusammengefasst: Aufgrund des beschränkten Rahmens dieser Dissertation kann nicht exakt bestimmt werden, welche Anzahl an Zuv-Wochenstunden welchen Einkommens ALT von welcher Abweichung betroffen ist.

V.4.5 Zusammenfassung: Beweis einer klar definierten Problematik in einem nicht klar definierten Bereich des KBGG

Aufgrund der in diesem Kapitel erläuterten Unschärfen und Informationsdefizite wird in Kap VII.2.2 etwa die Formulierung ‚relevante abweichende Werte im Bereich der Einkommen NEU mZuv mittlerer bis gerade schon höherer Einkommen ALT bei weniger als 16 Zuv-Wochenstunden zu dem Stundenlohn ALT‘ statt ‚Einkommen ALT von x bis y Euro und a bis c Zuv-Wochenstunden‘ verwendet.

Die anschließende Analyse allerdings, welche erläutert, warum diese Abweichung ein tatsächliches Problem darstellt, verliert hierdurch keineswegs an Bedeutung. Unabhängig davon, ob sich die identifizierte Problematik in der Realität etwas weiter links oder rechts auf dem x-y-Diagramm finden würde oder davon, ob sie insgesamt mehr oder weniger KBG-Bezieher potenziell betrifft, das Problem und die durch das Problem entstehenden negativen Effekte auf die Eignung des KBGG zur Zielerreichung existieren und können präzise untersucht werden.

Wollte man die Ergebnisse dieser Dissertation allerdings dazu verwenden, das tatsächliche KBGG zu reformieren, wird empfohlen, basierend auf den Bezugsdaten gewichtete Berechnungen anzustellen, um den Problembereich enger einzugrenzen als dies in dieser Dissertation bisher geschehen ist und den tatsächlich bestmöglichen Lösungsansatz zu finden.

VI. Verweis auf und Zusammenfassung der Arbeitsschritte des Anhanges

Zur Vereinfachung des Leseflusses und aus Platzgründen befindet sich der Großteil aller Berechnungen sowie Tabellen, Grafiken und Herleitungen im Anhang.

VI.1 Berechnung aller Fallbeispiele in Anh V. und VI.

Zu den Auswahlkriterien der in dieser Arbeit berechneten Fallbeispiele siehe: Kap I.4. Alle generierten Rohdaten samt Erläuterungen und Grafiken finden sich in den Tabellen des Anh V. und Anh VI. Auf eine Zusammenfassung der Rohdaten im Hauptteil dieser Arbeit wird verzichtet, da sich neue Erkenntnisse erst durch den Abgleich der Fallbeispielwerte mit den zugehörigen Referenzwerten ergeben.

VI.2 Herleitung der Referenzwerte in Anh VIII.

Zu der bei der Herleitung der Referenzwerte verwendeten Methodik siehe Kap V.2. Die eigentliche Umwandlung der Zielsetzungen gem Kap IV.4 in mathematische Formeln, die sog Herleitung der Referenzwerte, findet sich samt Erläuterungen in Anh VIII. Im Folgenden werden lediglich die gewonnenen Referenzwerte in zusammengefasster Form vorgestellt.

VI.2.1 Isolierte Referenzwerte gem Anh VIII.1

VI.2.1.1 Referenzwert für Armutsvermeidung gem Kap IV.2.2.1

Ein Einkommen NEU oZuv sowie ein Einkommen NEU mZuv, mit einer Eignung zur Leistung eines Beitrags zur Armutsvermeidung, muss größer gleich 1.000⁶⁸⁷ Euro sein:

Gilt wenn: $y = \text{Einkommen NEU}$, $x = \text{Einkommen ALT}$
 $f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$, $\text{Einkommen NEU} = \text{KBG} + \text{Zuv}$

$$f(y_{\text{Armut}}) \geq 1.000$$

⁶⁸⁷ Schätzwert, siehe Anh VIII.1.1

Der Referenzwert basiert auf den Ausführungen zur Zielsetzung der Armutsvermeidung in Kap IV.2.2.1. Die grafische Darstellung und vollständige Herleitung des Referenzwertes findet sich in Anh VIII.1.1.

VI.2.1.2 Referenzwert für Steigerung der Geburtenrate gem Kap IV.2.1

Mögliche Referenzeinkommen NEU mit einer Eignung zur Anhebung der Geburtenrate werden erstens durch eine absolute, zwischen grob 1.000 bis 1.700⁶⁸⁸ Euro liegende, und zweitens eine relative, dem Einkommen ALT nahezu⁶⁸⁹ entsprechende, Untergrenze begrenzt. Das Einkommen NEU eines Fallbeispiels muss größer gleich der für das Fallbeispiel geltenden höheren Untergrenze sein. Der Referenzbereich ist nach oben hin offen.

<p>Gilt wenn: $y = \text{Einkommen NEU}$, $x = \text{Einkommen ALT}$ $b = \text{Schätzwert basierend auf verschiedenen Studien}$ $f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$, $\text{Einkommen NEU} = \text{KBG} + \text{Zuv}$</p> <p>Absolute Untergrenze: $f(\text{Einkommen NEU}_{\text{TFR}}) \geq b$ $f(\text{KBG}_{\text{TFR}}) \geq b - \text{Zuv}$ $1.000 \leq b \leq 1.700$</p> <p>Relative Untergrenze: gilt wenn: $\text{Einkommen ALT} \geq b$: $f(\text{Einkommen NEU}_{\text{TFR}}) \geq x$ $f(\text{KBG}_{\text{TFR}}) \geq x - \text{Zuv}$</p>

Hieraus folgt, dass eine zur Zielerreichung geeignete Transferleistungshöhe im Bereich der relativen Untergrenze größer gleich der Differenz zwischen der anzuwendenden Untergrenze und einem Zuv sein muss:

<p>Gilt wenn: $y = \text{Einkommen NEU}$, $x = \text{Einkommen ALT}$ $b = \text{Schätzwert basierend auf verschiedenen Studien}$ $f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$, $\text{Einkommen NEU} = \text{KBG} + \text{Zuv}$ gilt wenn: $\text{Einkommen ALT} \geq b$, $1.000 \leq b \leq 1.700$ $f(\text{KBG}_{\text{TFR}}) \geq x - \text{Zuv}$</p>

Diese Referenzwerte basieren auf den Ausführungen zur Zielsetzung in Kap IV.2.1. Ihre grafische Darstellung und vollständige Herleitung findet sich in Anh VIII.1.2.

⁶⁸⁸ Schätzwerte, siehe Anh VIII.1.2

⁶⁸⁹ Siehe Kap V.2.1

VI.2.1.3 Referenzwerte für Vereinbarkeit Familie&Beruf gem Kap IV.2.2.3

Alle Referenzwerte mit einer Eignung zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Abk F&B) drücken verschiedene Konsequenzen derselben Tatsache aus: Die Vermeidung der erwerbshemmenden Auswirkungen einer ZuvGr.

VI.2.1.3.1 F&B: Relationen zw unterschiedlichen Einkommen NEU

Die Differenz zwischen verschiedenen Einkommen NEU mit gleichem Einkommen ALT⁶⁹⁰ (hypothetische Wahlmöglichkeiten desselben KBG-Beziehers) muss der Differenz ihrer Zuv entsprechen, um eine Eignung zur Erhöhung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf aufzuweisen:

$$\begin{aligned} &\text{Gilt wenn: } y = \text{Einkommen NEU, } x = \text{Einkommen ALT} \\ &\text{Einkommen ALT1} = \text{Einkommen ALT2} \\ &f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d, \text{ Einkommen NEU} = \text{KBG} + \text{Zuv} \\ &\mathbf{y_{1F\&B} - y_{2F\&B} = \text{Zuv}_1 - \text{Zuv}_2} \end{aligned}$$

Weiters muss die Differenz zwischen einem Einkommen NEU $mZuv$ und dem KBG-Tagsatz oder Einkommen NEU $oZuv$ desselben Einkommens ALT der Höhe des tatsächlich erhaltenen Entgelts für den Zuv entsprechen:

$$\begin{aligned} &\text{Gilt wenn: } y = \text{Einkommen NEU, } x = \text{Einkommen ALT} \\ &\text{Einkommen ALT1} = \text{Einkommen ALT2} \\ &f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d, \text{ Einkommen NEU} = \text{KBG} + \text{Zuv} \\ &\mathbf{Zuv_{F\&B} = \text{Einkommen NEU}_{F\&B} mZuv - \text{Einkommen NEU}_{F\&B} oZuv} \end{aligned}$$

Die Eignung eines Einkommens NEU zur Förderung einer Erwerbstätigkeit während des KBG-Bezuges hängt nicht von der Höhe oder Existenz einer Transferleistung ab. Existiert eine solche jedoch, so muss der KBG-Tagsatz eines bestimmten Einkommens ALT unabhängig vom Ausmaß eines Zuv immer gleich hoch sein:

$$\begin{aligned} &\text{Gilt wenn: } y = \text{Einkommen NEU, } x = \text{Einkommen ALT} \\ &\text{Einkommen ALT1} = \text{Einkommen ALT2} = \text{Einkommen ALT} \\ &f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d, \text{ Einkommen NEU} = \text{KBG} + \text{Zuv} \\ &\mathbf{KBG_{1F\&B} = KBG_{2F\&B} = KBG_{nF\&B}} \end{aligned}$$

⁶⁹⁰ Alle Referenzwerte zum Vergleich von verschiedenen Einkommenssituationen nach der Geburt des Kindes beziehen sich (sofern nicht ausdrücklich anders angeführt) auf Situationen gleichen Einkommens ALT. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass der individuelle KBG-Bezieher, welcher die Wahl zwischen diesen unterschiedlichen Lebensentwürfen trifft und Adressat jener Lenkungseffekte ist, die manchen der Gesetzesziele zugrunde liegen, per se immer ein bestimmtes Einkommen ALT vor der Geburt des Kindes bezogen hat.

Diese Referenzwerte basieren auf den Ausführungen zur Zielsetzung in Kap IV.2.2.3. Graphisch lässt sich die für die Zielerreichung nötige Abwesenheit einer ZuvGr als Anforderung an die Differenz bzw den Abstand auf der y-Achse zwischen den Graphen des Einkommens NEU mZuv und des Einkommens NEU oZuv definieren. Beispiele, Abbildungen und die vollständige Herleitung finden sich in Anh VIII.1.3.

VI.2.1.3.2 F&B: Relationen zw Einkommen und Arbeitszeit/Stundenlohn

Kombiniert man die eben besprochenen Referenzwerte mit dem Prinzip, nach welchem der Zuv, um eine Eignung iSd Vereinbarkeit von Familie und Beruf aufzuweisen, stets der Höhe des Marktwertes für die Erwerbstätigkeit entsprechen muss, und beachtet, dass der Marktwert gem Kap IV.2.2.2.3.2 als bezahltes Entgelt pro Stunde mal Arbeitszeit ohne Beachtung von ZuvGr oder zuverdienstkonnen Ausgaben definiert ist, so lässt sich die Relation zwischen unterschiedlichen Einkommen NEU mZuv auch in Verbindung mit der Arbeitszeit NEU bzw dem Stundenlohn NEU ausdrücken.

Die Differenz zwischen verschiedenen Einkommen NEU mit und ohne Zuv gleichen Einkommens ALT muss dem Stundenlohn NEU mal Arbeitszeit NEU entsprechen:

<p>Gilt wenn: $y = \text{Einkommen NEU}$, $x = \text{Arbeitszeit NEU}$ Einkommen ALT1 = Einkommen ALT2, KBG 1 = KBG 2 $f(\text{Einkommen NEU}) = kx + d$, Einkommen NEU = KBG + Zuv Zuv = Stundenlohn NEU • Arbeitszeit NEU, Arbeitszeit NEU2 = 0</p> $y1 - y2 = k \cdot x$ $\text{Einkommen NEU mZuv} - \text{Einkommen NEU oZuv} = \text{Stundenlohn NEU} \cdot \text{Arbeitszeit NEU}$ <p>(bzw.: $\text{Einkommen NEU mZuv} - \text{KBG} = \text{Stundenlohn NEU} \cdot \text{Arbeitszeit NEU}$)</p>
--

Die Einkommensdifferenz zwischen einem Einkommen NEU mZuv und seinem Zuv muss weiters dem KBG-Tagsatz entsprechen. (Anmerkung: Dieses Referenzprinzip wurde bereits in Kap VI.2.1.3.1 für $x = \text{Einkommen ALT}$ zum Ausdruck gebracht.)

<p>Gilt wenn: $y = \text{Einkommen NEU}$, $x = \text{Arbeitszeit NEU}$ Einkommen ALT1 = Einkommen ALT2, KBG 1 = KBG 2 $f(\text{Einkommen NEU}) = kx + d$, $f(\text{Zuverdienst}) = kx + 0$ Zuv = Stundenlohn NEU • Arbeitszeit NEU, Arbeitszeit NEU2 = 0</p> $y1 - y\text{Zuv} = d$ $\text{Einkommen NEU mZuv} - \text{Einkommen NEU oZuv} = \text{KBG}$

Für Wahlmöglichkeiten, die sich einzig in der Arbeitszeit NEU unterscheiden, gilt iSd Vereinbarkeit von Familie und Beruf, dass die Einkommensdifferenz mit der, mit

dem Stundenlohn multiplizierten, Differenz zwischen unterschiedlichen Arbeitszeiten übereinstimmen muss:

<p>Gilt wenn: $y = \text{Einkommen NEU}$, $x = \text{Arbeitszeit NEU}$ Einkommen ALT1 = Einkommen ALT2, KBG 1 = KBG 2, Stundenlohn NEU1 = Stundenlohn NEU2 $f(\text{Einkommen NEU}) = kx + d$, Einkommen NEU = KBG + Zuv Zuv = Stundenlohn NEU \cdot Arbeitszeit NEU</p> $y_1 - y_2 = k \cdot (x_1 - x_2)$ $\text{Einkommen NEU1} - \text{Einkommen NEU2} = \text{Stundenlohn NEU} \cdot (\text{Arbeitszeit NEU 1} - \text{Arbeitszeit NEU2})$

Für Wahlmöglichkeiten schließlich, welche sich einzig durch den Stundenlohn NEU unterscheiden, gilt iSd Vereinbarkeit von Familie und Beruf, dass die Einkommensdifferenz mit der, mit der Arbeitszeit NEU multiplizierten, Differenz zwischen unterschiedlichen Stundenlöhnen übereinstimmen muss:

<p>Gilt wenn: $y = \text{Einkommen NEU}$, $x = \text{Arbeitszeit NEU}$ Einkommen ALT1 = Einkommen ALT2, KBG 1 = KBG 2, Arbeitszeit NEU1 = Arbeitszeit NEU2 $f(\text{Einkommen NEU}) = kx + d$, Einkommen NEU = KBG + Zuv Zuv = Stundenlohn NEU \cdot Arbeitszeit NEU</p> $y_1 - y_2 = x \cdot (k_1 - k_2)$ $\text{Einkommen NEU1} - \text{Einkommen NEU2} = \text{Arbeitszeit NEU} \cdot (\text{Stundenlohn NEU1} - \text{Stundenlohn NEU2})$
--

Diese Referenzwerte basieren auf den Ausführungen zur Zielsetzung gem Kap IV.2.2.3. Graphisch lassen sich diese Referenzrelationen durch eine geringfügige Anpassung des Basis-Diagramms veranschaulichen: Statt des Einkommens ALT wird die Arbeitszeit NEU auf der x-Achse aufgetragen. Das Einkommen NEU bleibt wie bisher auf der y-Achse. Herleitungen und grafische Beispiele finden sich in Anh VIII.3.

VI.2.1.4 Referenzwerte zur Wahlfreiheit gem Kap IV.2.2.2

VI.2.1.4.1 Wahlfreiheit: Absolute und relative Untergrenzen

Mögliche Referenzeinkommen NEU mit einer Eignung zur Gewährung von Wahlfreiheit werden durch eine absolute und relative Untergrenze begrenzt. Das Einkommen NEU eines Fallbeispiels muss größer gleich der für das Fallbeispiel geltenden höheren Untergrenze sein. Eine relevante Obergrenze existiert nicht.

Absolute Untergrenze: Das Einkommen NEU muss unabhängig von der Existenz oder Höhe eines Zuv größer gleich 1.000 Euro⁶⁹¹ sein:

Gilt wenn: $y = \text{Einkommen NEU}$, $x = \text{Einkommen ALT}$
 $f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$, $\text{Einkommen NEU} = \text{KBG} + \text{Zuv}$

$$f(y_{\text{Wahlfr}}) \geq 1.000$$

$$\text{Einkommen NEU}_{\text{Wahlfr.}} \geq 1.000$$

Relative Untergrenze: Das Einkommen NEU muss größer gleich der wertberichtigten Differenz zwischen dem zugehörigen Einkommen ALT und dem Zuv plus dem Marktwert des Zuv sein. Die Wertberichtigung orientiert sich an dem Wertungsunterschied zwischen einem Transfer- und einem Erwerbseuro und wird im Folgenden durch die Variable c , den *corrected emotional value*, repräsentiert.

Gilt wenn: $y = \text{Einkommen NEU}$, $x = \text{Einkommen ALT}$
 $f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$, $\text{Einkommen NEU} = \text{KBG} + \text{Zuv}$

$$x \geq 1.000 \text{ Euro}$$

$$1 \text{ Erwerbseuro} : 1 \text{ Transfereuro} = 1 : c^* \quad c^* \leq 1$$

$$f(y_{\text{Wahlfreiheit}}) \geq (x - \text{Zuv}) \cdot c + \text{Zuv}$$

$$\text{Einkommen NEU}_{\text{Wahlfreiheit}} \geq (\text{Einkommen ALT} - \text{Zuv}) \cdot c + \text{Zuv}$$

** ad c) Mangels empirischer Daten (Kap IV.2.2.2.3) kann kein exakter Wert für c festgelegt werden. Um die folgenden Grafiken zu vervollständigen, werden Schätzungswerte verwendet: ISd allgemeinen Lebenserfahrung wird für c eine -5 bis -20%ige Differenz zum Einkommen ALT festgesetzt: $0,8 \leq c \leq 0,95$
Wichtig ist hierbei im Auge zu behalten, dass es sich NICHT um wissenschaftlich untermauerte Daten, sondern bloße Platzhalterwerte handelt!*

Variation der relativen Untergrenze für Einkommen NEU oZuv: Das Referenzeinkommen NEU oZuv muss größer gleich dem zugehörigen und wertberichtigten Einkommen ALT sein⁶⁹²:

Gilt wenn: $y = \text{Einkommen NEU}$, $x = \text{Einkommen ALT}$
 $f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$, $\text{Einkommen NEU} = \text{KBG} + \text{Zuv}$

$$x \geq 1.000 \text{ Euro}$$

$$1 \text{ Erwerbseuro} : 1 \text{ Transfereuro} = 1 : c \quad c \leq 1$$

$$f(y_{\text{Wahlfreiheit}}) \geq x \cdot c$$

$$\text{Einkommen NEU}_{\text{Wahlfreiheit}} \text{ oZuv} \geq \text{Einkommen ALT} \cdot c$$

⁶⁹¹ Nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht angenommen werden kann, dass eine iSd Wahlfreiheit freie, auf dem individuellen Lebensentwurf des Elternteiles beruhende, Entscheidung zwischen Eigen- und Fremdbetreuung unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle (siehe Kap IV.2.2.1.2) möglich ist.

⁶⁹² Die relative Untergrenze für Einkommen NEU oZuv liegt somit um den ‚vollen Wertungsunterschied c ‘ niedriger, während die relative Untergrenze für Einkommen NEU mZuv um den ‚anteiligen Wertungsunterschied‘ niedriger liegt.

Während die relative Untergrenze für Einkommen NEU oZuv bereits dem KBG-Tagsatz entspricht, muss der Referenz-KBG-Tagsatz für Einkommen NEU mZuv größer gleich der wertberichtigten Differenz zwischen Einkommen ALT und Zuv (bzw zwischen dem Erwerbseinkommen ALT und NEU) sein:

Gilt wenn: $y = \text{Einkommen NEU}$, $x = \text{Einkommen ALT}$ $f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$, $\text{Einkommen NEU} = \text{KBG} + \text{Zuv}$
$x \geq 1.000 \text{ Euro}$
$1 \text{ Erwerbseuro} : 1 \text{ Transfereuro} = 1 : c \quad c \leq 1$
$f(\text{KBG}_{\text{Wahlfr.}}) \geq (x - \text{Zuv}) \cdot c$
$\text{KBG}_{\text{Wahlfr.}} \geq (\text{Einkommen ALT} - \text{Zuv}) \cdot c$

Unabhängig von dem mangels empirischer Daten nicht näher spezifizierbaren Wertungsunterschied c gilt, dass weder ein Einkommen NEU oZuv noch ein Einkommen NEU mZuv niedriger sein dürfen als ihr zugehöriges Einkommen ALT und ein Einkommen NEU mZuv nicht niedriger als ein Einkommen NEU oZuv. Dieses Prinzip wird in obigen Formeln durch $c \leq 1$ repräsentiert. $x \cdot c$ ist somit jener Transferleistungsbetrag, der einem KBG-Bezieher trotz nominaler Unterschiede gleich viel wert zu sein scheint wie sein vor der Geburt bezogenes Erwerbseinkommen. Die Verwendung dieses Umrechnungsmodus ermöglicht es dem KBG-Bezieher, frei zwischen Eigen- und Fremdbetreuung, zwischen dem Bezug eines nominal niedrigeren Einkommen NEU bestehend aus KBG ohne Zuv und einem nominal höheren Erwerbseinkommen⁶⁹³ zu wählen.

Zusammengefasst: Die Untergrenze für Referenz-Einkommen NEU oZuv bezieht sich für die Wahlfreiheit auf die freie Entscheidung zwischen dem Bezug des KBG oZuv und der Situation, gar kein KBG zu beziehen und vollständig im alten Beruf zu verbleiben.

Die Referenzwerte basieren auf den Ausführungen zur Zielsetzung in Kap IV.2.2.2. Grafische Darstellungen, die vollständige Herleitung und detaillierte Ausführungen zur Variable c finden sich in Anh VIII.1.4.

⁶⁹³ Oder einem nominal höheren Einkommen NEU mZuv, bestehend aus einem nominal niedrigeren KBG plus Zuv, siehe Referenzbereich für Einkommen NEU mZuv.

VI.2.1.4.2 Wahlfreiheit: Relation zwischen unterschiedlichen Transferleistungshöhen

Die zur Bestimmung der absoluten sowie relativen Untergrenze herangezogenen Prinzipien gelten in ähnlicher Form auch für alle innerhalb des Referenzbereichs, also überhalb der Untergrenzen liegenden, KBG-Zuv-Kombinationen zwischen denen sich ein individueller KBG-Bezieher mit einem bestimmten Einkommen ALT entscheiden kann.

Die Differenz zwischen verschiedenen KBG-Tagsätzen verschiedener Zuv-Tagsatz-Kombinationen desselben Einkommens ALT (hypothetische Wahlmöglichkeiten desselben KBG-Beziehers) muss der umgekehrten, wertberichtigten Differenz ihrer Zuv-Einkommen entsprechen.

<p>Gilt wenn: $y = \text{Einkommen NEU}$, $x = \text{Einkommen ALT}$ $\text{Einkommen ALT1} = \text{Einkommen ALT2}$ $f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$, $\text{Einkommen NEU} = \text{KBG} + \text{Zuv}$</p> <p>$1 \text{ Erwerbseuro} : 1 \text{ Transfereuro} = 1 : c^* \quad c^* \leq 1$</p> <p>$\text{KBG}_{\text{Wahlfr. 1}} - \text{KBG}_{\text{Wahlfr. 2}} = (\text{Zuv2} - \text{Zuv1}) \cdot c$</p> <p><i>* ad c) Siehe Kap V.2.1</i></p>

Gleich hohe KBG-Tagsätze trotz unterschiedlicher hoher Zuv widersprechen somit per se der Zielsetzung der Wahlfreiheit⁶⁹⁴. Der Tagsatz muss umso niedriger angesetzt werden, je höher der Zuv ist. Kennt man weiters die Höhe der Transferleistung und des Zuv eines Einkommens NEU, so kann man sich die Höhe eines subjektiv gleichwertigen Einkommens oZuv ausrechnen: $\text{Einkommen NEU oZuv} = \text{Zuv2} \cdot c + \text{KBG2}$

Das Referenzprinzip basiert auf den Ausführungen zur Zielsetzung in Kap IV.2.2.2. Seine grafische Darstellung sowie Beispiele und die vollständige Herleitung finden sich in Anh VIII.1.4.

VI.2.1.5 Referenzwerte für Gleichheit der Geschlechter gem Kap IV.3

Dieses Ziel enthält zwei unmittelbar miteinander verknüpfte Aspekte: Das KBGG soll einerseits die Rolle der Frau am Arbeitsmarkt und andererseits die Rolle des

⁶⁹⁴ Dieses Prinzip stellt das Gegenteil des Referenzwertes zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf dar.

Mannes als aktiver Vater stärken⁶⁹⁵. Die Stärkung der Frau am Arbeitsmarkt stimmt, sofern man nur auf im KBGG verankerte Faktoren und nicht auf externe Mittel zur Zielerreichung (zB: Kindertagesstätten) eingeht, mit der Zielsetzung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf überein. Zur Vermeidung erwerbstätigkeitshemmender Einflüsse auf Mütter sei somit auf die in Kap VI.2.1.3 bzw Anh VIII.1.3 besprochenen Referenzwerte verwiesen.

Im Rahmen der Erhöhung der Väterbeteiligung hingegen müssen mehrere Referenzwerte für jeweils unterschiedliche Teilziele beachtet werden: Eine Untergrenze für das Referenz-Einkommen NEU bezieht sich auf die quantitative Erhöhung des Männeranteils, eine Referenzrelation zwischen Einkommen NEU verschiedener Einkommen ALT soll durch Stabilisierung des Haushaltseinkommens eine Retraditionalisierung vermeiden und erwerbstätigkeitshemmende Referenzwerte überprüfen die Eignung, einen KBG-beziehenden Vater aktiv in die Kindererziehung zu involvieren.

VI.2.1.5.1 Väterbeteiligung: Untergrenze für Einkommen NEU

Ein Referenzeinkommen NEU mit einer Eignung zur Erhöhung des männlichen KBG-Bezuges wird durch eine *nahezu** dem Einkommen ALT entsprechende Untergrenze begrenzt:

<p>Gilt wenn: $y = \text{Einkommen NEU}$, $x = \text{Einkommen ALT}$ $f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$, $\text{Einkommen NEU} = \text{KBG} + \text{Zuv}$</p> <p style="text-align: center;">$f(y) \geq x$</p> <p style="text-align: center;">$\text{Einkommen NEU}_{\text{Väter}} \geq \text{Einkommen ALT}$</p> <p style="text-align: center;"><i>*,Nahezu*: Siehe Kap V.2.1</i></p>
--

Der Referenzwert basiert auf den Ausführungen zur Zielsetzung in Kap IV.3. Seine grafische Darstellung und vollständige Herleitung finden sich in Anh VIII.1.5.

⁶⁹⁵ Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 31, Rille-Pfeiferer/Dering, 2013 ‚Austria country note‘, 4, Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 4

VI.2.1.5.2 Väterbeteiligung: Relation zwischen unterschiedlichen Einkommen ALT (Bezug auf das Haushaltseinkommen)

Für die Erhöhung der Väterbeteiligung muss, bedingt durch den Einfluss des Haushaltseinkommens auf die Entscheidungsfindung, die Differenz zwischen zwei verschiedenen Einkommen ALT kleiner gleich der Differenz ihrer zugehörigen Einkommen NEU sein.

<p>Gilt wenn: $y = \text{Einkommen NEU}$, $x = \text{Einkommen ALT}$ $f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$, $\text{Einkommen NEU} = \text{KBG} + \text{Zuv}$ $\text{Einkommen ALT1} < \text{Einkommen ALT2}$ $x_2 - x_1 \leq y_{\text{Väter 2}} - y_{\text{Väter 1}}$ $\text{Einkommen ALT2} - \text{Einkommen ALT1} \leq \text{Einkommen}_{\text{Väter}} \text{NEU2} - \text{Einkommen}_{\text{Väter}} \text{NEU1}$</p>
--

Die Referenzrelation basiert auf den Ausführungen zur Zielsetzung in Kap IV.3. Ihre grafische Darstellung und vollständige Herleitung finden sich in Anh VIII.1.5.

VI.2.1.5.3 Väterbeteiligung: Referenzwert für aktive Väterbeteiligung

Die Differenz zwischen unterschiedlichen KBG-Tagsätzen verschiedener Zuv-Tagsatz-Kombinationen muss kleiner als die umgekehrte, wertberichtigte Differenz ihrer Zuv-Einkommen sein:

<p>Gilt wenn: $y = \text{Einkommen NEU}$, $x = \text{Einkommen ALT}$ $\text{Einkommen ALT1} = \text{Einkommen ALT 2}$, $f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$, $\text{Einkommen NEU} = \text{KBG} + \text{Zuv}$ $1 \text{ Erwerbseuro} : 1 \text{ Transfereuro} = 1 : c^* \quad c^* \leq 1 \quad \text{Zuv 1} < \text{Zuv 2} \quad *e) \text{ Siehe Kap V.2.1}$ $\text{KBG}_{\text{Väter 1}} - \text{KBG}_{\text{Väter 2}} < (\text{Zuv2} - \text{Zuv1}) \cdot c^*$ $\text{Einkommen NEU}_{\text{Väter}} \text{ oZuv1} < \text{Zuv2} \cdot c^* + \text{KBG2}$</p>
--

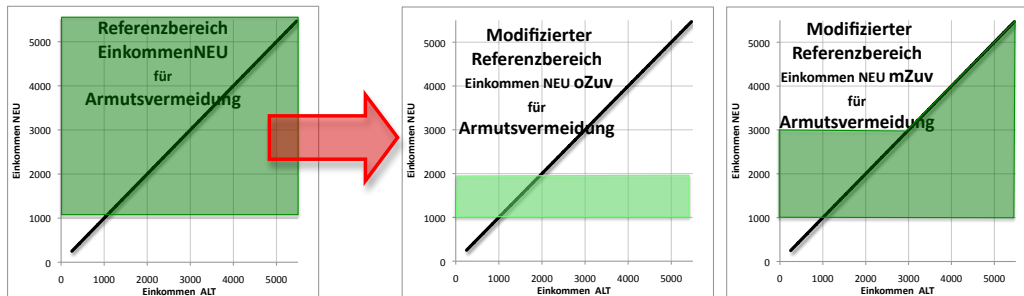
Entspricht die Differenz exakt dem Wertungsunterschied, so wären beide Varianten gleich attraktiv. Ist sie größer, überwiegt der Anreiz einem Zuv nachzugehen – gleich hohe KBG-Tagsätze trotz unterschiedlich hoher Zuv widersprechen per se der Zielsetzung aktiver Väter, da sie stark erwerbsfördernd wirken. Ist die Differenz jedoch kleiner, so bietet sich dem Vater ein Anreiz, in Karenz zu gehen.

Die Referenzrelation basiert auf den Ausführungen zur Zielsetzung in Kap IV.3. Ihre grafische Darstellung und vollständige Herleitung finden sich in Anh VIII.1.5

VI.2.2 Modifizierte Referenzwerte gem Anh VIII.2

VI.2.2.1 Modifizierte Referenzwerte für Armutsvermeidung

Abb VI.2.2.1: Armutsvermeidung: Isolierter vs modifizierter Referenzbereich



Modifizierte Werte: Beitrag zur Armutsvermeidung

ISOLIERTE WERTE

MODIFIZIERTE WERTE \subset isolierte Referenzmenge

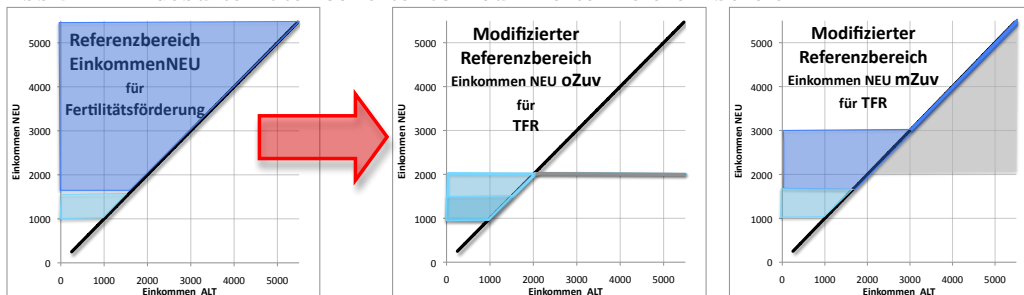
MODIFIZIERTE WERTE $\not\subset$ isolierte Referenzmenge

Referenz-Einkommen NEU oZuv:
Für alle $x \rightarrow$ Untergrenze: $1.000 \leq y \leq 2.000$ Obergrenze

Referenz-Einkommen NEU mZuv:
Für: $x \leq 3.000 \rightarrow$ Untergrenze: $1.000 \leq y \leq 3.000$ Obergrenze
Für: $3.000 \leq x \rightarrow$ Untergrenze: $1.000 \leq y \leq x$ Obergrenze

VI.2.2.2 Modifizierte Referenzwerte zur Steigerung der Geburtenrate

Abb VI.2.2.2: Geburtenrate: Isolierter vs modifizierter Referenzbereich



Modifizierte Werte: Steigerung der Geburtenrate

ISOLIERTE WERTE

MODIFIZIERTE WERTE \subset isolierte Referenzmenge

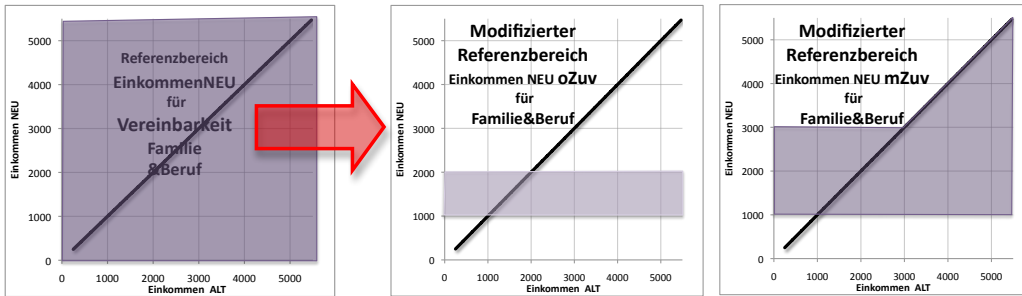
MODIFIZIERTE WERTE $\not\subset$ isolierte Referenzmenge

Referenz-Einkommen NEU oZuv:
Für: $x \leq 1.000 \rightarrow$ Untergrenze: $1.000 \leq y \leq 2.000$ Obergrenze
Für: $1.000 < x < 2.000 \rightarrow$ Untergrenze: $x \leq y \leq 2.000$ Obergrenze
Für: $2.000 \leq x \rightarrow$ Untergrenze: $y = 2.000$ Obergrenze

Referenz-Einkommen NEU mZuv:		
Für: $x \leq 1.000$	→ Untergrenze:	$1.000 \leq y \leq 3.000$ <i>Obergrenze</i>
Für: $1.000 < x < 2.000$	→ Untergrenze:	$x \leq y \leq 3.000$ <i>Obergrenze</i>
Für: $2.000 < x < 3.000$	→ Untergrenze:	$2.000 \leq y \leq 3.000$ <i>Obergrenze</i>
Für: $3.000 \leq x$	→ Untergrenze:	$2.000 \leq y \leq x$ <i>Obergrenze</i>
Konsequenz für isolierte Referenz-Relation: $f(KBG_{TFR}) \geq x - Zuv$ ⁶⁹⁶		
Für: $x \leq b$	→	NICHT anwendbar
Für: $b < x \leq 2.000$	→	uneingeschränkt anwendbar
Für: $2.000 < x$	→ eingeschränkt anwendbar: nur wenn:	$Zuv \leq x - 3.000$

VI.2.2.3 Modifizierte Referenzwerte für Familie und Beruf

Abb VI.2.2.3: F&B: Isolierter vs modifizierter Referenzbereich



Modifizierte Referenzwerte: Erhöhung der Vereinbarkeit von F&B

ISOLIERTE WERTE

MODIFIZIERTE WERTE \subset isolierte Referenzmenge

MODIFIZIERTE WERTE $\not\subset$ isolierte Referenzmenge

Referenz-Einkommen NEU oZuv:
Für alle x → Untergrenze: $1.000 \leq y \leq 2.000$ *Obergrenze*

Referenz-Einkommen NEU mZuv:
Für: $x \leq 3.000$ → Untergrenze: $1.000 \leq y \leq 3.000$ *Obergrenze*
Für: $3.000 \leq x$ → Untergrenze: $1.000 \leq y \leq x$ *Obergrenze*

Konsequenzen für isolierte Referenz-Relationen:

A. Referenzrelationen für Basisdiagramm, $x = \text{Einkommen ALT}$

$Zuv_{F\&B} = \text{Einkommen NEU}_{F\&B} \text{ mZuv} - \text{Einkommen NEU}_{F\&B} \text{ oZuv}$

$KBG1_{F\&B} = KBG2_{F\&B} = KBGn_{F\&B} \quad | \quad y1_{F\&B} - y2_{F\&B} = Zuv1 - Zuv2$

Für alle x → eingeschränkt anwendbar: nur wenn $Zuv \leq \text{Obergrenze}_{\text{Eink. NEUmZuv}} - KBG$

B. Referenzrelationen für modifiziertes Basis-Diagramm, $x = \text{Arbeitszeit NEU}$

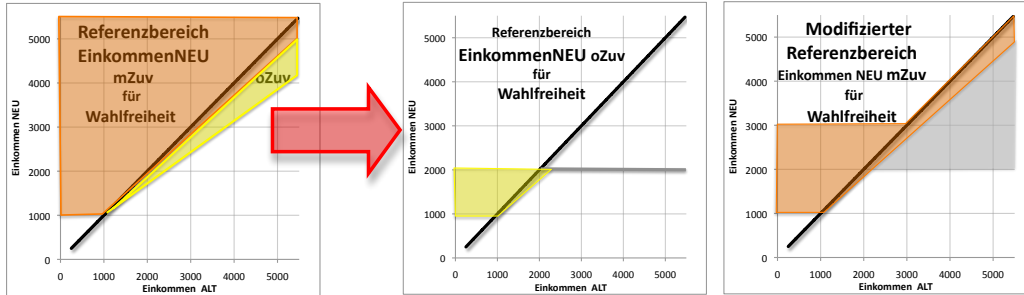
$y1 - y2 = k \cdot x \quad | \quad y1 - yZuv = d \quad | \quad y1 - y2 = k \cdot (x1 - x2) \quad | \quad y1 - y2 = x \cdot (k1 - k2)$

Für alle x → eingeschränkt anwendbar: nur wenn $Zuv \leq \text{Obergrenze}_{\text{Eink. NEUmZuv}} - KBG$
 $k \cdot x \leq \text{Obergrenze}_{\text{Eink. NEUmZuv}} - d$

⁶⁹⁶ Gilt wenn: $y = \text{Einkommen NEU}$, $x = \text{Einkommen ALT}$ / $f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$, Einkommen NEU = KBG + Zuv / Anwendbar für Einkommen ALT $\geq b$

VI.2.2.4 Modifizierte Referenzwerte für Wahlfreiheit

Abb VI.2.2.4: Wahlfreiheit: Isolierter vs modifizierter Referenzbereich



Modifizierte Referenzwerte: Erhöhung der Wahlfreiheit

ISOLIERTE WERTE

MODIFIZIERTE WERTE \subset isolierte Referenzmenge
MODIFIZIERTE WERTE $\not\subset$ isolierte Referenzmenge

Referenz-Einkommen NEU oZuv:

Für: $x \leq 1.000$ → Untergrenze: $1.000 \leq y \leq 2.000$ Obergrenze
 Für: $1.000 < x < \sim 2.000$ ⁶⁹⁷ → Untergrenze: $x \cdot c \leq y \leq 2.000$ Obergrenze
 Für: ~ 2.000 ⁶⁹⁸ $\leq x$ → Untergrenze: $y = 2.000$ Obergrenze

Referenz-Einkommen NEU mZuv:

Für: $x \leq 1.000$ → Untergrenze: $1.000 \leq y \leq 3.000$ Obergrenze
 Für: $1.000 < x < \sim 2.000$ ⁶⁹⁹ → Unt $(x - Zuv) \cdot c + Zuv \leq y \leq 3.000$ Obergrenze
 Für: ~ 2.000 ⁷⁰⁰ $< x < 3.000$ → Untergrenze: $2.000 \leq y \leq 3.000$ Obergrenze
 Für: $3.000 \leq x$ → Untergrenze: $2.000 \leq y \leq x$ Obergrenze

Konsequenz f. isolierte Referenz-Relation:

$KBG_{Wahlf.1} - KBG_{Wahlf.2} = (Zuv2 - Zuv1) \cdot c$ ⁷⁰¹

Für alle x → **eingeschränkt anwendbar: nur wenn:**
 modifizierte Untergrenze $\leq (x - Zuv) \cdot c + Zuv \leq$ modifizierte Obergrenze

⁶⁹⁷ Abhängig von der Höhe von c

⁶⁹⁸ Abhängig von der Höhe von c

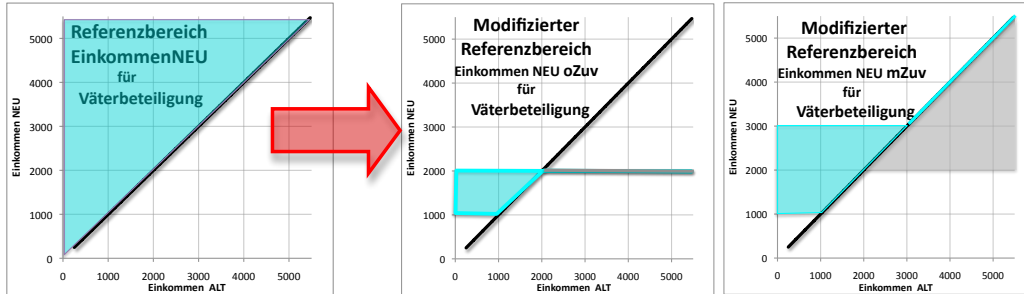
⁶⁹⁹ Abhängig vom Ausmaß des Zuv und der Höhe von c

⁷⁰⁰ Abhängig vom Ausmaß des Zuv und der Höhe von c

⁷⁰¹ Gilt wenn: y = Einkommen NEU, x = Einkommen ALT, Einkommen ALT1 = Einkommen ALT2.
 $f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$, Einkommen NEU = KBG + Zuv, 1 Erwerbseuro : 1 Transfereuro = 1: c, $c \leq 1$

VI.2.2.5 Modifizierte Referenzwerte für Väterbeteiligung

Abb VI.2.2.5: Väterbeteiligung: Isolierter vs modifizierter Referenzbereich



Modifizierte Referenzwerte: Erhöhung der Wahlfreiheit

ISOLIERTE WERTE

MODIFIZIERTE WERTE \subset isolierte Referenzmenge

MODIFIZIERTE WERTE $\not\subset$ isolierte Referenzmenge

Referenz-Einkommen NEU oZuv:

- Für: $x \leq 1.000$ → *Untergrenze:* $1.000 \leq y \leq 2.000$ *Obergrenze*
- Für: $1.000 < x < 2.000$ → *Untergrenze:* $x \leq y \leq 2.000$ *Obergrenze*
- Für: $2.000 \leq x$ → *Untergrenze:* $y = 2.000$ *Obergrenze*

Referenz-Einkommen NEU mZuv:

- Für: $x \leq 1.000$ → *Untergrenze:* $1.000 \leq y \leq 3.000$ *Obergrenze*
- Für: $1.000 < x < 2.000$ → *Untergrenze:* $x \leq y \leq 3.000$ *Obergrenze*
- Für: $2.000 < x < 3.000$ → *Untergrenze:* $2.000 \leq y \leq 3.000$ *Obergrenze*
- Für: $3.000 \leq x$ → *Untergrenze:* $2.000 \leq y \leq x$ *Obergrenze*

Konsequenz für isolierte Referenz-Relationen:

A. Referenzrelationen für Haushaltseinkommen:

$$x_2 - x_1 \leq y_2 - y_1^{702}$$

Für alle x

→ **eingeschränkt anwendbar:**

- 1. wenn beide Eltern ein ähnliches Einkommen ALT bezogen
- und 2. wenn: $Zuv \leq Obergrenze_{Eink. NEU mZuv} - KBG$

→ **de-facto NICHT anwendbar:** wenn einer von beiden Eltern ein deutlich höheres Einkommen ALT hat

B. Referenzrelationen für aktive Väter:

$$KBG_{Väter1} - KBG_{Väter2} < (Zuv_2 - Zuv_1) \cdot c^{703}$$

Für alle x

→ **eingeschränkt anwendbar:** nur wenn:

modifizierte Untergrenze $\leq (x - Zuv) \cdot c + Zuv \leq$ modifizierte Obergrenze

⁷⁰² Gilt wenn: $y =$ Einkommen NEU, $x =$ Einkommen ALT, $f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$, Einkommen NEU = KBG + Zuv, Einkommen ALT1 < Einkommen ALT2

⁷⁰³ Gilt wenn: $y =$ Einkommen NEU, $x =$ Einkommen ALT, Einkommen ALT1 = Einkommen ALT 2, $f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$, Einkommen NEU = KBG + Zuv, 1 Erwerbseuro : 1 Transfereuro = 1: c, $c \leq 1$, $Zuv_1 < Zuv_2$

VI.2.3 Kombinierte Referenzwerte gem Anh VIII.3

Die Kombination der modifizierten Referenzwerte fand in vier Zwischenschritten statt (siehe Kap V.3.3). Im Folgenden wird das Endergebnis vorgestellt.

**Kombinierte Referenzwerte
 aller Haupt- und zusätzlichen Zielsetzungen**

MODIFIZIERTE WERTE \subset aller isolierte Referenzmengen

MODIFIZIERTE WERTE \subset mancher isolierter Referenzmengen

MODIFIZIERTE WERTE $\not\subset$ isolierte Referenzmenge

A.

Kombinierter Referenzbereich:

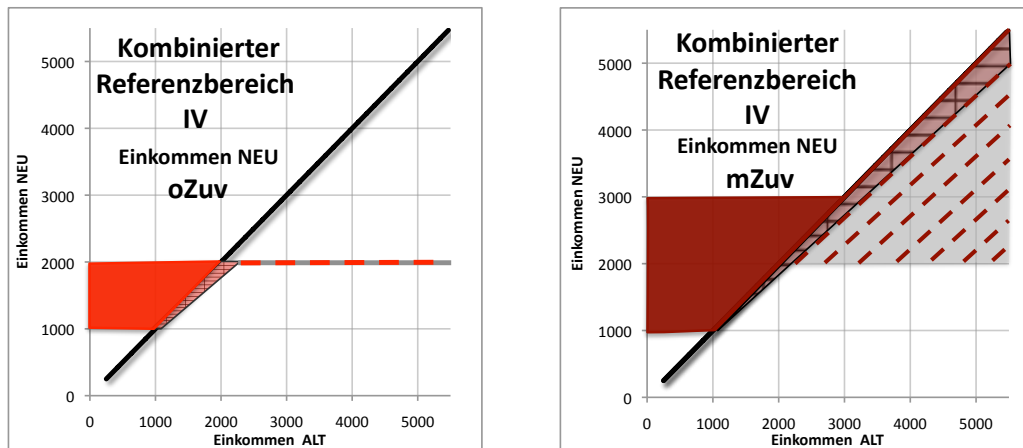
Kombiniertes Referenz-Einkommen NEU oZuv:

Für: $x \leq 1.000$	→ Untergrenze:	$1.000 \leq y \leq 2.000$	Obergrenze
Für: $1.000 < x < \sim 2.000^{704}$	→ Untergrenze:	$x \cdot c \leq y \leq 2.000$	Obergrenze
Für: $\sim 2.000^{705} \leq x$	→ Untergrenze:	$y = 2.000$	Obergrenze

Kombiniertes Referenz-Einkommen NEU mZuv:

Für: $x \leq 1.000$	→ Untergrenze:	$1.000 \leq y \leq 3.000$	Obergrenze
Für: $1.000 < x < \sim 2.000^{706}$	→ Unt.:	$(x - \text{Zuv}) \cdot c + \text{Zuv} \leq y \leq 3.000$	Obergrenze
Für: $\sim 2.000^{707} < x < 3.000$	→ Untergrenze:	$2.000 \leq y \leq 3.000$	Obergrenze
Für: $3.000 \leq x$	→ Untergrenze:	$2.000 \leq y \leq x$	Obergrenze

AbbV.2.3: Kombinierte Referenzbereiche für Einkommen NEU oZuv (li) und mZuv (re)



⁷⁰⁴ Abhängig von der Höhe von c

⁷⁰⁵ Abhängig von der Höhe von c

⁷⁰⁶ Abhängig vom Ausmaß des Zuv und der Höhe von c

⁷⁰⁷ Abhängig vom Ausmaß des Zuv und der Höhe von c

B. Kombinierte Referenz-Relationen:
ALLE Referenzrelationen für Basisdiagramm, x = Einkommen ALT

#1. Referenz-Relationen für Haushaltseinkommen:

$x_2 - x_1 \leq y_2 - y_1$ ⁷⁰⁸

Für alle x: → **eingeschränkt anwendbar wenn:**
1. beide Eltern ein ähnliches Einkommen ALT bezogen
und 2. wenn: $Z_{uv} \leq \text{Obergrenze}_{\text{Kombiniertes Eink. NEU}mZ_{uv} - \text{KBG}}$

→ **de-facto NICHT anwendbar:**
wenn die Differenz zwischen den Einkommen ALT der Eltern steigt

#2. Referenz-Relationen für einzelnen KBG-Bezieher:

Minimal-Höhe der Transferleistung:
 $\text{KBG} \geq (x - Z_{uv}) \cdot c$

Höhe der Transferleistung im Verhältnis zwischen Einkommen NEU oZuv und mZuv:
 $\text{KBG}_{\text{Einkommen NEU } mZ_{uv}} = \text{KBG}_{\text{Einkommen NEU } oZ_{uv} - Z_{uv}} \cdot c$ ⁷⁰⁹

Höhe der Transferleistung im Verhältnis zwischen zwei Einkommen NEU mZuv:
 $\text{KBG}_1 - \text{KBG}_2 = (Z_{uv2} - Z_{uv1}) \cdot c$ ⁷¹⁰

Für alle x → **eingeschränkt anwendbar wenn**
1. Zuv-konexe & andere Mehrkosten⁷¹¹ ausgegliedert werden
2. modifizierte Untergrenze $\leq (x - Z_{uv}) \cdot c + Z_{uv} \leq$ modifizierte Obergrenze

Alle unter B.) nicht aufgeführten isolierten oder modifizierten Referenz-Relationen wurden entweder absorbiert, erweitert oder mussten im Sinne einer gesamtheitlichen Betrachtungsweise aufgegeben werden. Siehe Ausführungen Anh VIII.3.

⁷⁰⁸ Gilt wenn: y = Einkommen NEU, x = Einkommen ALT, $f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$, Einkommen NEU = KBG + Zuv, Einkommen ALT1 < Einkommen ALT2

⁷⁰⁹ Gilt wenn: y = Einkommen NEU, x = Einkommen ALT, Einkommen ALT1 = Einkommen ALT2. $f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$, Einkommen NEU = KBG + Zuv, 1 Erwerbseuro : 1 Transfereuro = 1: c, $c \leq 1$

⁷¹⁰ Gilt wenn: y = Einkommen NEU, x = Einkommen ALT, Einkommen ALT1 = Einkommen ALT2. $f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$, Einkommen NEU = KBG + Zuv, 1 Erwerbseuro : 1 Transfereuro = 1: c, $c \leq 1$

⁷¹¹ Definition verschiedener Kosten: siehe Kap III.3.1

VI.3 Probleme und Erkenntnisse während des Herleitungs- und Kombinationsvorganges

Im Folgenden werden ausgewählte Schritte des Herleitungs- und Kombinationsvorganges in Anh VIII. sowie die wichtigsten, teilweise als unerwartetes Nebenprodukt des Kombinationsprozesses generierten, Erkenntnisse zur Interaktion der Hauptzielsetzungen miteinander vorgestellt.

VI.3.1 (Fehlende) Kompatibilität der Hauptzielsetzungen

Die Einsicht, dass nicht alle Hauptziele gleichermaßen miteinander harmonieren, wurde bereits während der klassischen Zielsetzungsanalyse in Kap IV. gewonnen. Während des Kombinationsvorganges wurden diese Mängel zweifelsfrei sichtbar, da bei der Verschmelzung mathematischer Werte exakte Anforderungen erfüllt werden müssen. Sind diese a priori nicht gegeben, so muss untersucht werden, ob es – ohne Veränderung der Intentionen des Gesetzgebers – möglich ist, entsprechende Veränderungen der Originalformeln vorzunehmen und Kompatibilität herzustellen.

Kompatibilität beschreibt die Möglichkeit, zwei oder mehrere unterschiedliche Ziele ohne Kompromisse und Einschränkungen unter der Verwendung derselben Referenzwerte – also innerhalb desselben Gesetzes – umzusetzen. Grundsätzlich gilt: Je weitreichender die zur Kombination benötigten Veränderungen, Bedingungen und/oder Einschränkungen der Referenzwerte sind, desto geringer ist die Kompatibilität verschiedener Zielsetzungen⁷¹²:

Abb VI.3.1/a: Farb-Legende zu Abb VI.3.1/b und Abb VI.3.1/c

<p>kompatibel</p> <p>Beide Ziele können gleichwertig nebeneinander verfolgt werden.</p>	<p>meist kompatibel</p> <p>Beide Ziele sind unter geringfügigen Vorbehalten kompatibel. → Bildung einer Schnittmenge</p>	<p>manchmal kompatibel</p> <p>Ziele sind in manchen Bereichen kompatibel, kleine Bereiche d. Einkommens ALT werden jedoch ausgegliedert.</p>	<p>selten kompatibel</p> <p>Beide Ziele sind unter weitreichenden Vorbehalten kompatibel. → Bildung einer Schnittmenge nicht möglich, großräumige Erweiterungen nötig</p>	<p>inkompatibel</p> <p>Eines der Ziele muss zugunsten eines anderen stark eingeschränkt oder vollkommen aufgegeben werden.</p>
--	--	---	---	---

⁷¹² Und desto eher sollte darüber nachgedacht werden, ob es wirklich sinnvoll ist, diese Ziele innerhalb ein und desselben Gesetzes miteinander zu kombinieren.

Bei der Zusammenlegung der Referenzwerte der Armutsvermeidung und der Vereinbarkeit von F&B (Kombination I) zeigte sich beispielsweise, dass eine Kombination beider modifizierter Zielsetzungen ohne Einschränkungen der Eignung zur Zielerreichung⁷¹³ vorgenommen werden konnte. Diese hohe Kompatibilität kann als starkes Indiz dafür aufgefasst werden, dass es eine sinnvolle Option ist, beide Ziele innerhalb ein und desselben Gesetzes umzusetzen⁷¹⁴.

Umgekehrt ist es, wie Kombination IV zeigte, beinahe unmöglich, die Zielsetzung der aktiven Väterbeteiligung und der Vereinbarkeit von F&B in ein und demselben Gesetz zusammenzufassen. Wie soll ein geschlechtsneutral formuliertes Gesetz die eine Hälfte seiner Adressaten zu einer fortgesetzten Erwerbstätigkeit und die andere zu einer aktiven Teilnahme an der Kindererziehung motivieren? Ohne bereits bei der Definition des Inhalts der Zielsetzungen erstens Zugeständnisse an das jeweils andere Ziel zu machen und zweitens zusätzliche, von der Bemessung der Höhe des Tagsatzes unabhängige, Maßnahmen zu setzen, ist eine Kombination nicht möglich.

Abb VI.3.1/b: Kompatibilität **isolierter** Hauptzielsetzungen miteinander

	Armuts- vermeidung	TFR	Wahl- freiheit	Väter- beteiligung	F&B Frau&Arb.
Armutsvermeidung					
TFR					
Wahlfreiheit					
aktive Väterbeteiligung					
F&B Frau&Arbeitsmarkt					

Abb VI.3.1/c: Kompatibilität **modifizierter** Hauptzielsetzungen miteinander

	Armuts- vermeidung	TFR	Wahl- freiheit	Väter- beteiligung	F&B Frau&Ar.
Armutsvermeidung					
TFR					
Wahlfreiheit					
aktive Väterbeteiligung					
F&B Frau&Arbeitsmarkt					

⁷¹³ Begriffsdefinition und bzgl Schnittmengen siehe Kap V.3.2

⁷¹⁴ Die hohe Kompatibilität der Armutsvermeidung und Vereinbarkeit von F&B ist im Grunde keine neue Erkenntnis und nur wenig überraschend: Zahlreiche Studien belegen, dass die erhöhte Armutsgefährdung von Familien unmittelbar mit der Reduktion der Erwerbstätigkeit eines Elternteiles (insbesondere der Mutter) in den auf die Geburt folgenden Jahren verknüpft ist. Siehe Kap IV.2.1

Es zeigt sich, dass viele der im isolierten Zustand auftretenden Konflikte bereits durch den Einzug der modifizierten Ober- und Untergrenzen für Einkommen NEU beseitigt wurden. Dies liegt einerseits daran, dass alle Zielsetzungen denselben volkswirtschaftlichen Einschränkungen, etwa durch beschränkte Budgetmittel, unterliegen. Andererseits dominieren im Bereich niedriger Einkommen ALT die Zielsetzung der Armutsvermeidung und im Bereich höherer Einkommen ALT die Zielsetzung der Bereicherungsvermeidung in einem Ausmaß, welches im isolierten Zustand anfallende Konflikte innerhalb dieser Einkommensbereiche absorbiert. Dieses nach den Modifizierungen verkleinerte Anwendungsfeld aller isolierten Referenz-Relationen, welches auf der (teilweise faktisch notwendigen und teilweise politisch anvisierten) Einschränkung des modifizierten Referenzbereiches beruht, wird im Folgenden verkürzend als *eingeschränkter Anwendungsbereich* der Referenzwerte bezeichnet.

Der eingeschränkte Anwendungsbereich bringt eine Reihe von positiven sowie negativen Nebenwirkungen mit sich: So funktioniert er als zur Kombination von Wahlfreiheit und Väterbeteiligung nötige Obergrenze (siehe Anh VIII.3.3.1), führt aber gleichzeitig dazu, dass der Referenzwert für das Haushaltseinkommen de facto unbrauchbar wird (siehe Anh VIII.3.3.2). Innerhalb des eingeschränkten Anwendungsbereiches ist es möglich, die meisten Hauptzielsetzungen miteinander zu kombinieren. Die einzige Hauptzielsetzung die sich auch nach den Modifikationen nicht in die Gesamtsystematik einordnen lässt, ist die Vereinbarkeit von F&B. Dies liegt daran, dass erwerbsfördernde Maßnahmen – und alle isolierten Referenzprinzipien mit einer Eignung zur Vereinbarkeit F&B sind per Definition (wie in Kap IV.2.2 erläutert) erwerbsfördernd – aufgrund des Ziels der Wahlfreiheit genau genommen gar keine Mittel zur Zielerreichung iSd Intentionen des Gesetzgebers darstellen. Während der isolierten Herleitung der Referenzwerte für die Vereinbarkeit von F&B wurde dieser Umstand, der Definition einer isolierten Betrachtungsweise folgend, vorläufig ignoriert.

Kombination IV behandelte diese Problematik unter Bezug auf diese Intention des Gesetzgebers wie folgt: Eine Erwerbstätigkeit darf zwar nicht gefördert, aber auch keinesfalls durch eigenbetreuungsförderliche Maßnahmen behindert werden. Diese Nicht-Behinderung wurde als das einzige noch von der Intention des Gesetzgebers vollständig umfasste Mittel zur Zielerreichung identifiziert. Die Referenzrelation der

Wahlfreiheit führt wiederum per Definition (sofern alle faktisch notwendigen Rahmenbedingungen⁷¹⁵ in ausreichendem Maß existieren) zu diesem Gleichgewicht zwischen Eigen- und Fremdbetreuung. Das bei der Wahlfreiheit verwendete Konzept der Variable c und Zuv-abhängiger variabler wertungsberichtiger Tagsatzhöhen verdrängt *der Intention des Gesetzgebers folgend*⁷¹⁶ somit die isolierten Referenzrelationen der Vereinbarkeit von F&B und ihre Zuv-unabhängigen Tagsatzhöhen.

VI.3.2 Erweiterung aller Referenz-Prinzipien um Variable c

Die isolierte Referenzrelation der Wahlfreiheit $\boxed{\text{KBG} = (x - \text{Zuv}) \cdot c}$ bzw. $\boxed{\text{KBG1} = (\text{Zuv2} - \text{Zuv1}) \cdot c + \text{KBG2}}$ repräsentiert jenen Transferleistungsbetrag, der einem KBG-Bezieher trotz nominaler Unterschiede gleich viel wert zu sein scheint wie sein vor der Geburt bezogenes Erwerbseinkommen bzw wie eine alternative Tagsatz-Zuv-Kombination. Dieses Konzept des Wertungsunterschiedes zwischen einem Transferleistungs- und einem Erwerbseuro wird in obigen Formeln durch die Variable c , den *corrected emotional value*, dargestellt. Dieser hat sich im Verlauf von Kombination I bis IV als kleinster gemeinsamer Nenner erwerbstätigkeitsfördernder (Pro-F&B-)Faktoren auf der einen und eigenbetreuungs-fördernder (Pro-aktive-Väterbeteiligungs-)Einflüsse auf der anderen Seite erwiesen. Die Variable c wurde schrittweise auf alle Referenzwerte, ausgenommen der Vereinbarkeit von F&B (siehe Kap VI.3.1), die sie verdrängte, ausgedehnt:

→ In Kombination II in Anh VIII.2.1.2 wurde die Verwendung der Variable c – **unter der Bedingung der Ausgliederung zuv-konnexer und anderer Mehrkosten** – von der Wahlfreiheit auf die Zielsetzung der Geburtensteigerung ausgeweitet.

→ In Kombination III in Anh VIII.2.1.3 wurde die Verwendung der Variable c – **unter der Bedingung einer die Erwerbstätigkeit (zumindest marginal)**

⁷¹⁵ Fremdbetreuungsplätze, familienfreundliche Arbeitszeiten usw. Siehe Kap IV.2.2.3.3.1

⁷¹⁶ Es darf jedoch nicht vergessen werden, dass die Übernahme der Wahlfreiheit für den kombinierten Referenzbereich nicht darauf beruht, dass dies die bestmögliche Option darstellt, sondern dass dies iSd Intentionen des Gesetzgebers vielmehr die einzig mögliche Vorgehensweise ist. Diese Politik des kleinsten gemeinsamen Nenners führt jedoch zum Verlust potenziell wertvoller Effekte.

einschränkenden Obergrenze für Einkommen NEU mZuv – auf die Zielsetzung der Väterbeteiligung ausgeweitet.

→ In Kombination IV in Anh VIII.2.1.4 wurde die Verwendung der Variable c auf die Zielsetzung der Armutsvermeidung ausgeweitet. Zusätzliche Bedingungen waren hierfür aufgrund des eingeschränkten Anwendungsbereiches (siehe Kap VI.3.1) nicht nötig⁷¹⁷.

Im Folgenden werden die Voraussetzungen dafür, dass diese Ausweitung der Variable c stattfinden konnte (Kap VI.3.2.1), ebenso wie aus der Ausweitung resultierende negative Effekte (Kap VI.3.2.2) und der allgemeine Bedarf zusätzlicher empirischer Studien zur Spezifizierung der Variable c (Kap VI.3.2.3), erläutert.

VI.3.2.1 Voraussetzungen für Ausweitung

Die Ausweitung des Prinzips der Wahlfreiheit auf alle kombinierten Referenzwerte führt letztendlich zur Bildung der kombinierten Referenz-Relationen. Auf dem Weg dorthin wurden jedoch, wie oben bereits angeführt, bestimmte notwendige Bedingungen, nämlich die Einführung einer Obergrenze für Einkommen NEU mZuv (Kap VI.3.2.1.1) und die Ausgliederung zuv-konnexer und anderer Mehrkosten (Kap VI.3.2.1.2), definiert.

VI.3.2.1.1 Obergrenze für Einkommen NEU mZuv

Eine Ausweitung der Variable c auf die Referenzwerte der Väterbeteiligung kann nur in Anwesenheit einer Obergrenze für Einkommen NEU mZuv erfolgen: In ihrem isolierten, ursprünglich nach oben hin offenen, Referenzbereich würde die vorbehaltlose Kombination der Referenzwerte der Wahlfreiheit und Väterbeteiligung dazu führen, dass KBG-Varianten ohne jedwede Einschränkung einer Erwerbstätigkeit als zur Zielerreichung geeignet definiert werden würden. Um eine Eignung zur Erhöhung der isolierten Väterbeteiligung aufzuweisen reicht zwar gem Kap IV.3.4.2.2 bereits die

⁷¹⁷ Die Modifikationen erwirken im Bereich niedriger Einkommen ALT immer einen einkommenserhöhenden Effekt. Da die Zielsetzung der Armutsvermeidung über diese Anforderung hinaus keine Aussage tätigt, steht sie einer Anwendung von c im gesamten kombinierten Referenzbereich neutral gegenüber.

geringste iSd Einstellungsänderung gerade noch wahrnehmbare und zu einer Aktion⁷¹⁸ führende Erwerbsreduktion aus, eine unveränderte Erwerbstätigkeit aber fällt weder in die isolierte noch modifizierte Referenzmenge.

Wie die während Kombination III erläuterten Beispiele jedoch zeigen, kann diese Inkompatibilität durch den Einzug einer Obergrenze für Einkommen NEU mZuv beseitigt werden. Die erforderliche Höhe einer solchen Obergrenze, und ob sie eine Einkommenserhöhung zulässt oder nicht, hängt alleine von der Höhe der Transferleistung ab. Diese Obergrenze – nicht zu verwechseln mit der bvm-ZuvGr – müsste gerade niedrig genug sein, um den Effekt der isolierten Formel der Referenz-Relation der Väterbeteiligung, trotz ihrer Verdrängung durch die isolierte Formel der Referenz-Relation der Wahlfreiheit, zu erhalten⁷¹⁹.

Für Kombination III musste keine neue Obergrenze definiert werden, da die während der Modifikation des Referenzbereiches eingezogenen und im Rahmen der Kombination beibehaltenen Obergrenzen für Einkommen NEU mZuv bereits niedriger sind als zur bloßen Umsetzung des eben beschriebenen Prinzips nötig. Wie bereits im Rahmen von Kap VI.3.1 festgestellt, ist dies eine der sich aus dem eingeschränkten Anwendungsbereich akzidentell ergebenden Nebenwirkungen.

VI.3.2.1.2 Ausgliederung anderer Mehrkosten und zuv-konnexer Kosten

Bei der isolierten Herleitung aller Referenzwerte wurden zuv-konnexe (zB: Fremdbetreuungskosten) und andere Mehrkosten (zB: Kleidung und Nahrung für das Kind)⁷²⁰ zur Vereinfachung nicht beachtet. Wie jedoch in Anh VIII.3 während Kombination II und III demonstriert, ist es durch den unterschiedlichen Einfluss verschiedener Kosten auf verschiedene Hauptziele nur dann möglich, Referenzwerte unterschiedlicher Zielsetzungen miteinander zu kombinieren, wenn die diesen Kosten entsprechenden Variablen aus den mathematischen Formeln ausgegliedert werden:

⁷¹⁸ Einschränkung der Überstunden, Gespräch mit dem Vorgesetzten etc. Siehe Kap IV.3.4.2.2

⁷¹⁹ Zu (empirisch noch nicht untersuchten) Vorbehalten bezüglich verschiedener Höhen von c für die Gesamtheit aller KBG-Bezieher versus bestimmter Untergruppen, wie männlicher KBG-Bezieher, siehe Kap VI.3.2.3

⁷²⁰ Zu Kostengruppen siehe: Kap III.3.1

$\frac{\text{Einkommen NEU}_{\text{Wahlfreiheit}} \circ \text{Zuv} \geq (x - \text{ZuvkonnexeKosten}) \cdot c}{\text{Einkommen NEU}_{\text{TR}} \circ \text{Zuv} \geq (x - \text{andere Mehrkosten}) \cdot c}$	<p style="color: red; margin: 0;">→ NICHT VERSCHMELZBAR</p>
<p>ODER:</p>	
$\text{Kostenlose Fremdbetreuung} + \frac{\text{Einkommen NEU}_{\text{Wahlfreiheit}} \circ \text{Zuv} \geq x \cdot c}{\text{zusätzliche Transferleistung für andere Kosten} + \frac{\text{Einkommen NEU}_{\text{TR}} \circ \text{Zuv} \geq x \cdot c}$	<p style="color: green; margin: 0;">→ KOMBINIERBAR</p>

Es wird im Anhang keine Aussage darüber getroffen, in welcher Art und Weise (etwa durch nicht mit dem KBG in unmittelbarer Verbindung stehende Transferleistungen, Sachleistungen wie entgeltfreie Fremdbetreuungsplätze für erwerbstätige Eltern etc.) diese ausgegliederten Kosten abgegolten werden sollen. Möglichkeiten gäbe es viele.

Unabhängig von der Frage, wie die Ausgliederung stattfinden soll, bedeutet diese für eine Kombination der Referenzwerte nötige Bedingung, dass zuv-konnexe Kosten und andere Mehrkosten durch andere Transferleistungen abgegolten werden müssen, wenn das Gesetz eine Eignung zur Erreichung aller Hauptziele aufweisen soll⁷²¹.

VI.3.2.2 Negative Konsequenzen der Ausweitung der Wahlfreiheit

VI.3.2.2.1 Geringe Anreize für Gleichheit zwischen den Geschlechtern

Durch die Einschränkung des Anwendungsbereiches wurde die Referenzrelation zum Haushaltseinkommen de-facto nutzlos. Durch die Ausweitung der Wahlfreiheit auf die aktive Väterbeteiligung und die Verdrängung der erwerbsfördernden Anreize der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen am Arbeitsmarkt wurden viele der Mittel zur Erhöhung der Gleichheit zwischen den Geschlechtern auf die bloße Ermöglichung bereits vorhandener Wünsche reduziert.

Will der Gesetzgeber dennoch aktive Anreize für vielleicht unentschlossene Paare setzen, so ist es nötig – neben der Einhaltung der kombinierten Referenzwerte bei der Bemessung der Höhe des Einkommens NEU – auch begleitende Maßnahmen, beispielsweise Reservierung von Bezugszeiträumen und/oder Bonuszahlungen, zu setzen. Zu den Möglichkeiten dies zu tun, siehe Ausführungen in Kap IV.3.4.2.3.

⁷²¹ Auch wenn Studien zu diesem Thema noch nicht existieren, so muss doch angenommen werden, dass es den ROI der Transferleistung in seiner Gesamtheit empfindlich senkt, wenn dieser Umstand nicht beachtet wird.

VI.3.2.2.2 Starke Abhängigkeit von externen Faktoren

Wie am Anfang dieses Kapitels bereits zusammengefasst, darf eine Erwerbstätigkeit während des KBG-Bezuges iSd Intentionen des Gesetzgebers zwar nicht gefördert, aber auch keinesfalls durch eigenbetreuungsförderliche Maßnahmen behindert werden. Dieser Schwebezustand wurde als das einzige noch von der Intention des Gesetzgebers vollständig umfasste Mittel zur Zielerreichung beschrieben. Es darf jedoch nicht vergessen werden, dass dieses Endergebnis der Kombinationsschritte nicht darauf beruht, dass dies die bestmögliche Option darstellt, sondern dass diese Vorgehensweise iSd in diesem Bereich klar formulierten Intentionen des Gesetzgebers vielmehr die einzig mögliche war. Diese Politik des kleinsten gemeinsamen Nenners führt potenziell zum Verlust wertvoller Lenkungseffekte (siehe Kap VI.3.4) und jedenfalls zu einer überdimensional großen Abhängigkeit von externen Faktoren.

Das gerade noch die Anforderungen aller Hauptzielsetzungen erfüllende Gleichgewicht der Wahlfreiheit hängt nämlich per Definition davon ab, dass alle benötigten, vom KBGG als Geldleistung nicht umfassten, faktischen Rahmenbedingungen⁷²² in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen. Ist dies nicht der Fall, so fällt das gesamte Konzept in sich zusammen. Auf der Basis der Referenzwerte für Wahlfreiheit berechnete Einkommen NEU bieten nämlich per Definition keinen Anreiz, sich nicht aus dem KBGG resultierenden Hindernissen entgegenzustellen. ZB: Fehlende Fremdbetreuungsmöglichkeiten führen zu einem zuverdiensthemmenden Anreiz. Das KBG gibt der Wahlfreiheit folgend weder einen Anstoß für noch gegen einen Zuverdienst. Ergo externe Faktoren setzen sich durch.

Diese Problematik stellt eines der Hauptargumente dar, warum es – im gegenwärtigen Zustand der Nicht-Existenz vieler Rahmenbedingungen – zielführender wäre, sich (nicht ausschließlich, aber verstärkt) auf erwerbsfördernde Faktoren zu konzentrieren.

VI.3.2.3 Bedarf zusätzlicher Erhebungen zur Bestimmung der Variable c

Aufgrund des, bereits während der isolierten Herleitung der Variable c in Anh VIII.1.4 erläuterten, Mangels an empirischen Daten kann zur Höhe der Variable c,

⁷²² Fremdbetreuungsplätze, familienfreundliche Arbeitszeiten usw; siehe Kap IV.2.2.3

über $c \leq 1$ hinaus⁷²³, keine weiterführende Aussage getroffen werden. Belegt ist, dass KBG-Bezieher auf ein höheres Einkommen NEU unter Ausnutzung der ZuvGr verzichten, wenn die Job-Attraktivität überaus niedrig ist, also überhaupt kein Zugewinn, sondern vielleicht sogar ein Verlust an Lebensfreude aus der Erwerbstätigkeit resultiert. Dies trifft insbesondere im unteren Lohnsektor zu.

Mangels anderer einschlägiger Studien lässt sich jedoch nicht feststellen, welche mit einer Erwerbstätigkeit verknüpften Komponenten (zB: Zugewinn oder Verlust an Lebensfreude, Aussicht auf eine Beförderung, Einkommen vor dem Entscheidungszeitpunkt, Ausbildung etc) bzw welche anderen emotionalen Komponenten (wie dem Wunsch, für die Kinder da zu sein, mehr Zeit für sich zu haben etc.) sich wie stark auswirken⁷²⁴. Es wurde weiters im Rahmen von Kombination III darauf hingewiesen, dass c , dessen Höhe vermutlich als gewichteter Durchschnitt verschiedener potenzieller Bezugsgruppen ermittelt werden müsste, für die Untergruppe männlicher Bezieher als ausschließliche Adressaten der Zielsetzung der Väterbeteiligung höher oder niedriger als für die Gesamtheit aller KBG-Bezieher ausfallen könnte.

Viele Transferleistungen versuchen instinktiv ein c entsprechendes Gleichgewicht herzustellen (ua auch um Sozialmissbrauch vorzubeugen). Das Arbeitslosengeld bemisst seine Transferleistung etwa mit zwischen 60 bis 80 Prozent des zuvor bezogenen Erwerbseinkommens⁷²⁵. Dies würde für c einen Wert von 0,6 bis 0,8 ergeben. Grundsätzlich wäre es also sowohl für das KBGG als auch für viele andere Transferleistungen überaus wichtig, Daten zu erheben, um die Bemessung verschiedener Transferleistungen auf eine fundierte wissenschaftliche Basis stellen zu können.

⁷²³ Es gilt, dass weder ein Einkommen NEU oZuv noch ein Einkommen NEU mZuv niedriger sein dürfen als ihr zugehöriges Einkommen ALT und ein Einkommen NEU mZuv nicht niedriger als ein Einkommen NEU oZuv.

⁷²⁴ Siehe: Rille-Pfeiffer/Kappella/Tazi-Preve, Evaluationsbericht zum Kinderbetreuungsgeld (2001-2006), 72

⁷²⁵ <http://www.ams.at/service-arbeitsuchende/finanzielles/leistungen/arbeitslosengeld> (02.07.2016)

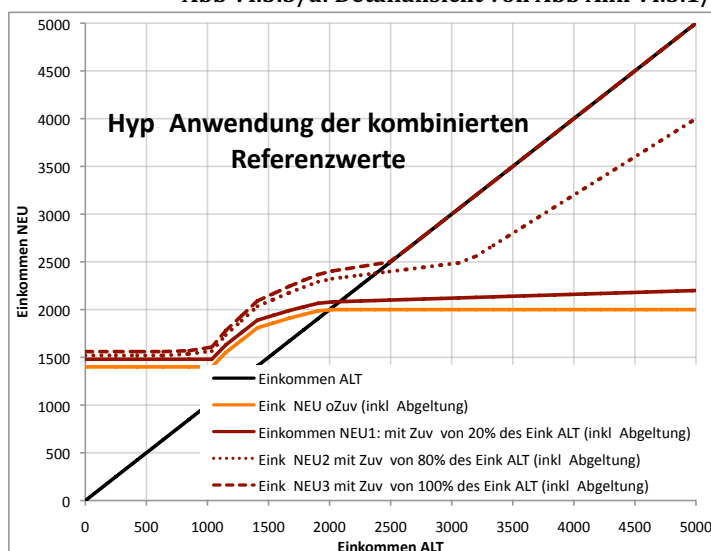
VI.3.3 Hyp Anwendung der kombinierten Referenzwerte und bvm-ZuvGr

Wie in Kap V.4.5 ausdrücklich erläutert, taugen die zur Problemidentifikation verwendeten Referenzwerte aufgrund der verwendeten Vereinfachungen nur mit Vorbehalten als Basis für die Erstellung eines alternativen Gesetzesentwurfs. Trotzdem ergeben sich nützliche Erkenntnisse aus der in Anh VI.3.1 berechneten und in Abb VI.3.3/a dargestellten Anwendungssimulation.

In Anh VI.3.1 wurde entschieden, die Basis-Transferleistung, das Einkommen NEU oZuv, mit $y = x$ im Raum $1.000 < y < 2.000$ anzusiedeln. Auf eine feste ZuvGr für Einkommen NEU mZuv wurde zugunsten der Anwendung der Referenz-Relation verzichtet. Das Zuv-Tagsatz-Verhältnis orientiert sich gem der kombinierten Referenzwerte an: $KBG_{\text{Einkommen NEU mZuv}} = \text{Basis-Transferleistung} - \text{Zuv} \cdot c$

Für c wurde ein Platzhalterwert von 0,8 eingesetzt. In Abb VI.3.3/a wurde der Zuv einmal mit 20%, einmal mit 80% und einmal mit 100% des Einkommens ALT, mindestens jedoch mit 400 bzw 600 bzw 800 Euro festgelegt. Für jene Zuv-Höhen, bei welchen die Transferleistung gem obiger Formel einen negativen Wert annehmen würde, wurde dieser mit Null ersetzt.

Abb VI.3.3/a: Detailansicht von Abb Anh VI.3.1/b



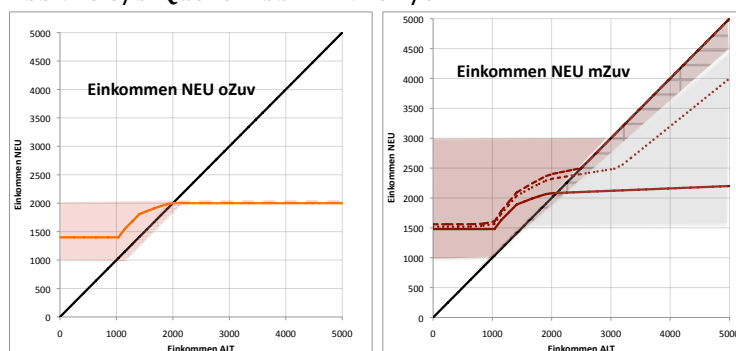
Es wurde weiter angenommen, dass ausreichend Fremdbetreuungseinrichtungen für Familien mit zwei erwerbstätigen Eltern⁷²⁶ (bzw mit erwerbstätigen Alleinerziehern)

⁷²⁶ Um das für die kombinierten Referenzwerte nötige Gleichgewicht zwischen eigen- und fremdbetreuungsförderlichen Einflüssen zu halten, ist es nötig das Kriterium der Entgeltlosigkeit proportional zum Ausmaß des Zuv (inkl Wegzeit) zu gestalten. Nicht erwerbstätige Eltern können eine externe Fremdbetreuung somit nur gegen Bezahlung in Anspruch nehmen. Ausnahmen für in Ausbildung befindliche Personen können selbstverständlich kreiert werden.

entgeltfrei zur Verfügung stehen. Außerdem wurde die Kombination des KBG mit einer auf Bedürftigkeit basierenden Abgeltung für andere Mehrkosten durch eine separate von einem Zuv unabhängige Transferleistung gewählt. Die Abgeltung wird zusätzlich zum KBG in einer Höhe von maximal 400 Euro⁷²⁷ gewährt und in Abhängigkeit vom Einkommen ALT, also unabhängig von einem Zuv, bemessen.

Wie in Abb VI.3.3/b ersichtlich, erfüllen alle Fallbeispiele, die nach diesem hypothetischen Gesetzesentwurf berechnet wurden, alle durch die Referenzwerte aufgestellten nötigen Anforderungen: Die Graphen wurden anhand der Referenzrelationen berechnet und befinden sich innerhalb der kombinierten Referenzbereiche für Einkommen NEU mZuv und oZuv:

Abb VI.3.3/b/ Quelle: Abb Anh VI.3.1/c



Wie bereits aus dieser rudimentären Anwendungshypothese ersichtlich, weichen beinahe alle Tagsatz-Zuv - Kombinationen mit geringen Zuv-

Höhen im Bereich hoher Einkommen ALT stark von dem Idealbereich der Schnittmenge der isolierten Referenzbereiche ab: Der Verlauf der Graphen im grauen Bereich des kombinierten Referenzbereiches weist eine geringere Eignung zur Zielerreichung auf als der Verbleib innerhalb der farbigen Bereiche (siehe Kap V.3.3).

ISd der notwendigen Deckelung der Transferleistung und unter strikter Befolgung des (ursprünglich aus dem Bereich der Wahlfreiheit stammenden) Prinzips sich der Höhe des Zuv anpassender KBG-Beträge, ist diese Problematik per Definition nie gänzlich zu vermeiden. Es ist allerdings durchaus vorstellbar, dass eine andere Ausgestaltungsoption im Bereich höherer Einkommen ALT empfehlenswerter wäre:

⁷²⁷ Gemäß dem Zweck dieser Transferleistung zur Schaffung finanzieller Sicherheit wird sie bis zu einem Einkommen ALT von 1.500 in voller Höhe gewährt. Anschließend im Bereich zwischen 1.500 und 2.000 Euro wird sie schrittweise reduziert, bis sie ab einem Einkommen ALT von über 2.000 Euro wegfällt. Darüber, ob dieser Betrag angemessen iSd Abgeltung der reproduktiven Leistung ist, wird keine Aussage getroffen.

Ein gradueller Übergang weg von den kombinierten Referenzwerten und hin zu einer bvm-ZuvGr etwa würde potenzielle Graphen näher an den Idealbereich heran bringen. Ein solches Konzept kann jedoch ohne eine Veränderung der Intentionen des Gesetzgebers nicht angewandt werden, da die bvm-ZuvGr eine mit der Einkommenshöhe ansteigende Bevorzugung erwerbstätiger Eltern zur Folge hätte.

Basierend auf den Ausführungen in Kap VII.1.2.2.3.3 zur Vereinbarkeit einer bvm-ZuvGr mit der Zielsetzung der Väterbeteiligung und gemäß den in Kap IV. analysierten Daten zur gesamtwirtschaftlichen sowie individuellen Bedeutung der Erwerbsquote von Frauen wäre eine Diskussion des gegenwärtigen Zielsetzungsfokus denkbar.

VI.3.4 Zusammenfassung und Empfehlungen

Eine Zusammenfassung der durch die Herleitung der Referenzwerte gewonnenen Erkenntnisse, samt den sich aus diesen Erkenntnissen ergebenden Empfehlungen für eine effiziente Ausgestaltung einer KBG-ähnlichen Transferleistung, findet sich gemeinsam mit der Zusammenfassung der identifizierten Abweichungen in Kap IX.

Anmerkung: Dem Leser scheint es an diesem Punkt vielleicht so, als ob der Abgleich aller Referenzwerte mit den Werten der Fallbeispiele gar nicht mehr nötig wäre, da viele der potenziellen Probleme des KBGG bereits durch die Herleitung und Kombination der Referenzwerte selbst aufgezeigt werden konnten.

Dies ist in Ansätzen korrekt, stimmt allerdings nur im Spezialfall des KBGG, da dieses eine überschaubare Bandbreite an möglichen Tagsatz-Zuv-Konstellationen aufweist. Anders ausgedrückt, das KBGG ist aufgrund seiner Kürze und Simplität ideal zur Demonstration des Konzepts der mathematisch-graphischen Analysemethode, in dieser Eigenschaft jedoch nicht repräsentativ für deutlich komplexere Rechtsgebiete. Würde man dieselbe Technik, selbstverständlich ohne ihre graphische Unterstützung und unter Verwendung digitaler Methoden, etwa auf das Steuerrecht anwenden, so wäre man nach der Erstellung von Referenzwerten noch weit davon entfernt alle Problembereiche innerhalb des existenten EStG zu identifizieren.

VII. Identifikation und Analyse abweichender Werte

Eine Zusammenfassung der im folgenden Kapitel angewandten Methodik findet sich, ebenso wie alle zum Verständnis der abgebildeten Grafiken nötigen Grundlagen, in Kap I.3 und Kap V. Für genauere Informationen zur Begriffsdefinition sowie Aussagekraft **abweichender Werte**, zur Unterteilung in **relevante und irrelevante abweichende Werte** und zu diversen **Unschärfen bei der Abgrenzung** abweichender von nicht abweichenden sowie relevanter von irrelevanten abweichenden Werten sei auf Kap V.4. verwiesen.

VII.1 Überblick

Abb VII.1– Ausgewählte Graphen aus Übersichtstabelle Anh V.5.1

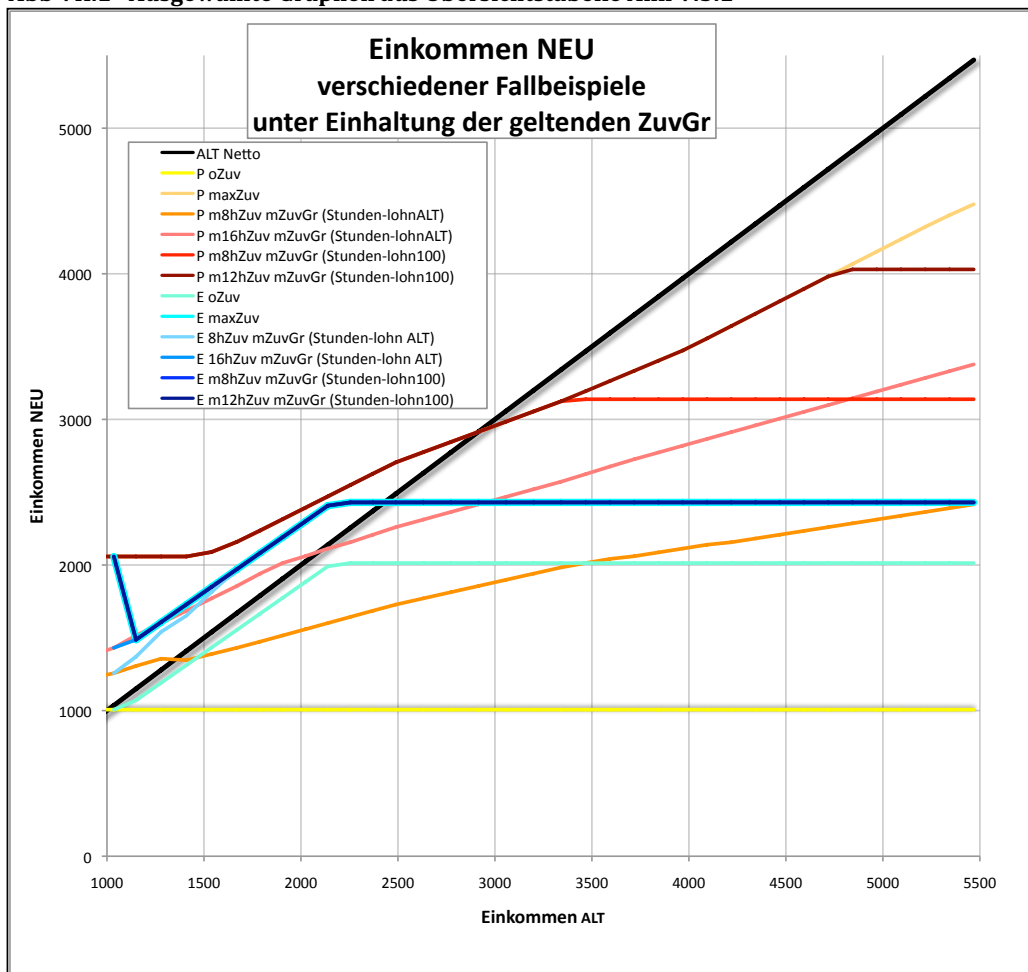


Abb VII.1 zeigt die Einkommen NEU oZuv und mZuv verschiedener E- und P-KBG-Varianten jeweils unter Einhaltung der gesetzlichen ZuvGr. Die Grafik basiert auf der Tabelle in Anh V.5.1, welche alle Fallbeispiele von Anh V.2 bis Anh V.4 zusammenfasst.

Folgende Abweichungen sind auf den ersten Blick erkennbar:

- Erstens fallen zwei Graphen aus dem kombinierten Referenzbereich gem Kap VI.2.3 Abb VI.2.3 heraus. **Abweichung A** und **Abweichung B** werden in Kap VII.2 untersucht.
- Zweitens weichen überproportional viele Graphen vom Idealbereich der Schnittmenge der isolierten Referenzbereiche ab. **Abweichung C** und **Abweichung D** werden in Kap VII.3 untersucht.
- Drittens existieren vielfältige Schnittstellen zwischen unterschiedlichen Graphen, welche gem $\boxed{\text{KBG}_{\text{Einkommen NEU mZuv}} = \text{KBG}_{\text{Einkommen NEU oZuv}} - \text{Zuv} \cdot c}$ und $\boxed{\text{KBG1} - \text{KBG2} = (\text{Zuv2} - \text{Zuv1}) \cdot c}$ nicht auftreten sollten. **Abweichung E** wird in Kap VII.4 untersucht.
- Viertens ist evident, dass die Vielzahl an verschiedenen weder parallel noch proportional verlaufenden Graphen keine ‚einfache Rechtslage‘ iSv Kap IV.2 und Kap IV.3 darstellt. Dies wird gemeinsam mit **Abweichung E** untersucht.
- Fünftens wird im Rahmen von **Abweichung E** auch der bereits in Anh VII.1.4 erläuterte, iSd Referenzwerte mangelhafte, Konnex zwischen Arbeitszeit NEU und Transferleistung sowie zwischen Stundenlohn NEU und Arbeitszeit NEU besprochen.
- Sechstens fällt auf, dass die Effekte auf das Haushaltseinkommen je nach Einkommen ALT überaus unterschiedlich sind. **Abweichung F** wird in Kap VII.5 erwähnt.

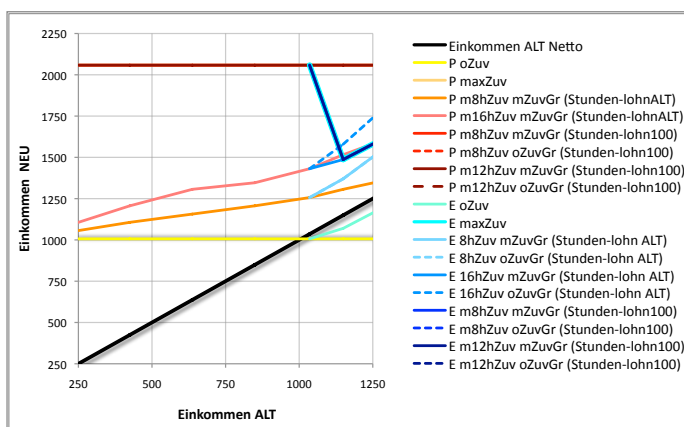
Auf die Tatsache, dass Zuv-konexe und andere Kosten (nicht aus Abb VII.1 ersichtlich) nicht aus dem geltenden KBGG ausgegliedert wurden, wird in Kap VII.6 hingewiesen.

VII.1.1 Ad Ausschluss von Einkommen ALT unter 1.000 Euro

Während die Bandbreite untersuchter Brutto-Einkommen ALT in den Tabellen in Anh V. bis VI. von 250 bis 10.000 Euro reicht, wird die folgende Analyse gem dem Forschungsbereich dieser Arbeit auf Netto-Einkommen ALT größer-gleich 1.000 Euro beschränkt. Dies ist wie bereits in Kap I erläutert, durchaus sinnvoll, da der Einfluss des KBGG auf niedrige Einkommen ALT als nicht von anderen Transferleistungen trennbar einzustufen ist und somit kaum isoliert beurteilt werden kann. Zusätzlich stellt die E-Variante in diesem Einkommensbereich faktisch keine echte Alternative zur P-Variante dar:

Abb VII.1.1: Eink ALT < 1.000 Euro – Q: Übersichtstabelle Anh V.5.1⁷²⁸

In Abb VII.1.1 ist erkennbar, dass alle E-Varianten bei einem Einkommen ALT von 1.000 Euro mit der P-Variante verschmelzen. Dies liegt daran, dass in allen Fallbeispielen gem Anh V.1 Pkt 6 ab der



Unterschreitung des Mindest-E-Tagsatzes jeweils von einer Inanspruchnahme der P-Variante ausgegangen wurde. Auch wenn dies nicht geschehen wäre, so würde im Bereich niedriger Einkommen ALT die Zielsetzung der Armutsvermeidung dominieren und feststellbare Abweichungen wären a priori nicht problematisch, solange sie eine höhere Eignung zur Armutsvermeidung zur Folge haben.

Zusammengefasst: Die x-Achse der folgenden Grafiken beginnt bei 1.000, da eine Untersuchung von Werten unter 1.000 Euro – ohne Miteinbezug anderer vom Forschungsbereich dieser Dissertation ausgeschlossener Transferleistungen – insgesamt wenig sinnvoll wäre.

⁷²⁸ Tabelle Anh V.5.1 fasst die Einkommen NEU aller Tabellen von Anh V.2 bis V.4 zusammen.

VII.1.2 Alternativen zur geltenden Rechtslage / Verwaltungsaufwand

Die Abweichungen A bis F werden im Folgenden nicht nur identifiziert und analysiert, sondern, wie in Kap V.2.2 beschrieben, auch im Hinblick auf ihre tatsächliche Auswirkung auf die Eignung zur Zielerreichung abschließend beurteilt. Hierzu ist es notwendig festzustellen, ob es besondere Gründe geben könnte, welche die Abweichung und die aus dieser folgende eingeschränkte Eignung zur Zielerreichung entweder als sinnvoll (Abweichung ermöglicht Einsparungen) oder gar notwendig (Abweichung stellt einzige Möglichkeit dar) erscheinen lassen.

Die geltende Rechtslage ist dann per se nicht zwingend notwendig, wenn denkmögliche und gleichwertige — Alternativen mit einer gleichwertigen oder besseren Eignung zur Zielerreichung zu Verfügung stehen: Erzielt eine alternative, mit in etwa demselben Budget und Verwaltungsaufwand umsetzbare, Rechtslage ein höheres Maß an Übereinstimmung mit den Referenzwerten (ohne zusätzliche neue ungewollte Effekte zu erzeugen), so kann abschließend festgestellt werden, dass es sich um eine vermeidbare Abweichung handelt, die a) behoben werden kann und b) behoben werden sollte. Zur Durchführung dieses Prüfungsschrittes ist es nicht nötig alle denkmöglichen alternativen Rechtslagen aufzuzählen oder die bestmögliche zu identifizieren. Bereits die Existenz einer einzigen gleichwertigen Alternative mit einer mehr als geringfügig besseren Eignung zur Zielerreichung ist ausreichend.

Im Folgenden werden vier (in dieser Dissertation bereits untersuchte) alternative Rechtslagen samt ihrer Abwandlungen als Vergleichsobjekte herangezogen:

1. Die Einführung einer Möglichkeit das **de-facto-KBG** zu beantragen: *De-facto-KBG* bezeichnet jenen Anteil der Transferleistung, der nach dem Überschreiten der ZuvGr und einer vergangenen oder zukünftigen Rückforderung de facto beim KBG-Bezieher verblieben ist oder verbleiben wird. Die geltende Rechtslage erlaubt es nicht de-facto-KBG a priori zu beantragen.

1.a Die Einführung eines durch eine bvm-ZuvGr modifizierten **de-facto-bvm-KBG**: (Erläuterung siehe unten)

→ Siehe: Kap IV.4.1.2.1 iVm Anh VI.2, Anh VII.1.2.2.1, Anh VII.1.2.2.2

2. Die Einführung einer **bvm-ZuvGr**: Die *bereicherungsvermeidende ZuvGr* repräsentiert das hypothetische Konzept einer zu einem exakten Übereinstimmen

zwischen Einkommen ALT und Einkommen NEU führenden ZuvGr. Eine modifizierte bvm-ZuvGr ist eine bvm-ZuvGr, die zur Gewährleistung eines bestimmten Mindest-Einkommens NEU modifiziert wurde.

2.a Die Einführung einer **bvm-ZuvGr** nur im Bereich höherer Einkommen ALT.

2.b Die Einführung einer **bvm-ZuvGr** iVm der Umsetzung der Referenzrelationen.

→ Siehe Kap IV.2.2.2, IV.2.2.2.1.1, Kap IV.3.4.2.4, Anh VI.1, Anh VII.1.2.2.2, Anh VII.1.2.2.3., Anh VII.2.3 und Anh VI.3

3. Die ersatzlose **Abschaffung aller ZuvGr**: Diese Möglichkeit würde dazu führen, dass das E-KBG für alle Eltern mit einem Einkommen ALT über 1.000 Euro immer die günstigste Variante darstellen würde, zu welcher unbegrenzt zuverdient werden könnte.

→ Siehe: Kap IV.3.2.1, Kap IV.3.4.2.4, Anh V (alle Berechnungen oZuvGr) und Anh VII.1.2.2.2, Anh VII.1.3.2.2

4. Die Anwendung der **kombinierten Referenz-Prinzipien #2**.⁷²⁹

$$\text{KBG}_{\text{Einkommen NEU mZuv}} = \text{KBG}_{\text{Einkommen NEU oZuv}} - \text{Zuv} \cdot c$$

$$\text{KBG1} - \text{KBG2} = (\text{Zuv2} - \text{Zuv1}) \cdot c$$

4.a Die Anwendung des **kombinierten Referenz-Prinzips** iVm einer bvm-ZuvGr

→ Siehe: Kap VI.3.3 (Teil2), Anh VI.3

Allen diesen potenziellen Rechtslagen ist gemeinsam, dass sie den Verwaltungsaufwand iVgl zum geltenden KBGG nicht weiter erhöhen würden: Bereits jetzt müssen individuelle auf dem ESt-Bescheid basierende Beträge bei der Festsetzung der relativen P-ZuvGr oder des E-Tagsatzes berechnet werden⁷³⁰. Ebenso erfolgt die rückwirkende Überprüfung der Einhaltung individueller ZuvGr bereits im Rahmen des geltenden KBGG. Die Berechnungsformeln zu verändern stellt keinen bedeutsamen Mehraufwand dar. Anderwärtig negative sozialpolitische oder gesamtwirtschaftliche

⁷²⁹ Gilt wenn: y = Einkommen NEU, x = Einkommen ALT, Einkommen ALT1 = Einkommen ALT2. $f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$, Einkommen NEU = KBG + Zuv, 1 Erwerbseuro : 1 Transfereuro = 1: c, $c \leq 1$

⁷³⁰ Siehe Anh IV.

Effekte, die durch eine Anwendung dieser vier Optionen entstehen sind grundsätzlich ebenso nicht zu erwarten.

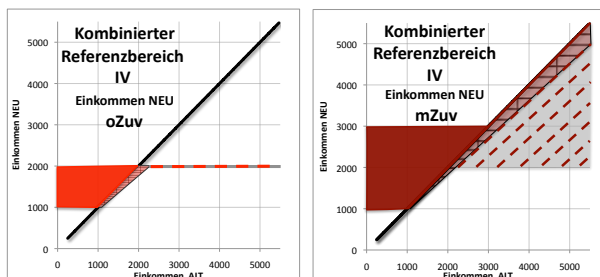
Anmerkung: Erst wenn es möglich sein soll über den Bezugszeitraum hinweg unterschiedliche monatliche de-facto-KBG-Beträge zu beziehen – etwa, weil der Elternteil in den ersten Monaten nach der Geburt vollständig in Eigenbetreuung bleiben will und danach graduell in eine Erwerbstätigkeit einsteigen will – würde sich eine Erhöhung des Verwaltungsaufwandes ergeben, da dies ein Abstellen auf unterschiedlichen monatlichen Beträgen iVgl zur gegenwärtigen Berechnung eines Jahresbetrages zur Folge hätte. Da sich die folgenden Daten gem den in Kap I.4 erläuterten Vereinfachungen jedoch immer nur auf den isoliert betrachteten Zeitraum eines Monats beschränken, ist diese Diskussion nicht Bestandteil der folgenden Analyse.

Die ersatzlose Abschaffung ursächlicher KBG-Paragrafen ist selbstverständlich ebenfalls jeweils als Alternative in Betracht zu ziehen.

<p>Sämtliche der in Kap VII. als zur Beschreibung einer Problematik verwendeten Begriffe – beispielsweise als ‚benachteiligend‘, ‚ungleich‘, ‚ineffizient‘ und/oder ‚unsachlich‘ bezeichnete Sachverhalte – besitzen noch keine juristische Qualität iS einer Rechts- oder Verfassungswidrigkeit, sondern beschreiben vorläufig rein gesellschaftliche, wirtschaftliche oder politische Effekte.</p>
--

VII.2 Abweichungen A u B vom kombinierten Referenzbereich

Abb VII.2/a: Kombinierte Referenzbereiche gem Kap V.2.3



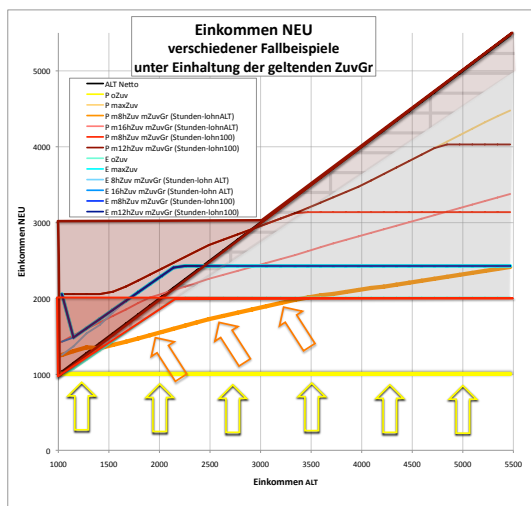
Wie in Abb VII.2/b ersichtlich, bewegen sich beinahe alle Graphen der Einkommen NEU oZuv und mZuv verschiedener Fallbeispiele innerhalb der kombinierten Referenzbereiche für

Einkommen NEU mZuv und oZuv. Nur die Graphen der P-Variante oZuv (siehe Abb VII.2/b gelbe Pfeile) und der P-Variante mit 8 Wochenstunden Zuv zum Stundenlohn ALT (siehe VII.2/b orange Pfeile) fallen aus dem kombinierten Referenzbereich heraus.

Abb VII.2/b: Detailansicht zu Tabelle Anh V.5.1. vs kombinierter Referenzbereich

VII.2.1 Abweichung A

Abweichung A – P-KBG oZuv: Das P-KBG oZuv fällt ab einem Einkommen ALT von rd 1.000 Euro aus dem kombinierten Referenzbereich für Einkommen NEU oZuv heraus (siehe Abb VII.2/b gelbe Pfeile).



VII.2.1.1 Analyse & Korrekturmöglichkeiten

Es handelt sich bei der gesamten Abweichung A allerdings um keine relevante Abweichung gem Kap V.4.2: Die E-Variante oZuv, welche sich gänzlich innerhalb des Referenzbereiches bewegt, steht Eltern nämlich grundsätzlich unter derselben Bedingung, ohne Zuv⁷³¹, zur Verfügung. Die P-Variante oZuv könnte somit de facto für Einkommen ALT ab 1.000 Euro als nicht existent betrachtet werden, gäbe es den § 26a

⁷³¹ Da kein Zuv ausgeübt wird, spielen die in Kap V.4.2 als zur Beurteilung der Relevanz angeführten Faktoren des Stundenlohns NEU und der Arbeitszeit NEU keine Rolle.

KBGG⁷³² nicht: Die einzige Begründung nämlich, warum sich ein Elternteil mit einem 1.000 Euro übersteigenden Einkommen ALT und ohne Pläne einem Zuv nachzugehen für das P-KBG entscheiden würde, wäre, um bei einer Teilung des Bezuges dem zweiten Elternteil die Inanspruchnahme dieser Variante zu ermöglichen. Gegenwärtig ist es für Eltern nicht möglich unterschiedliche KBG-Varianten zu beantragen. Dies bedeutet, dass insbesondere Väter, welche überwiegend den zweiten, deutlich kürzeren Teil des Bezuges in Anspruch nehmen und statistisch ein höheres Einkommen ALT beziehen⁷³³, E-KBG oftmals nicht beantragen können. (Zu den Auswirkungen auf das Haushaltseinkommen siehe Abweichung F.)

Insgesamt entstehen durch die Bindungswirkung des § 26a KBGG negative Effekte, sowohl für die aktive als auch für die quantitative Väterbeteiligung⁷³⁴, die Gleichheit der Geschlechter, die Wahlfreiheit und die TFR (vgl jeweilige isolierte Referenzwerte vs Abweichung sowie Ausführungen in Teil 1). Es lassen sich weiters im Lichte aller bisher erläuterten tauglichen Mittel zur Zielerreichung weder für die Zielerreichung positive noch anderwärtig nützliche Effekte als Argument für § 26a KBGG gewinnen. Eine Aufhebung von § 26a KBGG erzeugt keinerlei administrativen Mehraufwand, da bereits gegenwärtig zwei Anträge gestellt sowie die Höhen individueller Tagsätze und Grenzbeträge bereits jetzt für jeden Elternteil separat berechnet werden.

VII.2.1.2 Zusammenfassung & Beurteilung

Die Höhe des Tagsatzes der P-Variante oZuv wäre für Eltern ohne Zuv-Wunsch und mit einem Einkommen ALT über 1.000 Euro aufgrund der alternativ beantragbaren E-Variante irrelevant, reduziert jedoch in Konnex mit § 26a KBGG, welcher den Zweit-an den Erstantragsteller bindet, die Eignung des KBGG insbesondere zur Erhöhung der quantitativen sowie aktiven Väterbeteiligung und somit auch zur Erhöhung der

⁷³² *„Die Wahl der Leistungsart (§ 3 Abs 1, § 5a Abs 1, § 5b Abs 1, § 5c Abs 1 oder § 24a Abs 1) ist bei der erstmaligen Antragstellung zu treffen. Diese Entscheidung bindet neben dem antragstellenden Elternteil auch den anderen Elternteil. Eine spätere Änderung dieser getroffenen Entscheidung ist nicht möglich, es sei denn, der antragstellende Elternteil gibt dem zuständigen Krankenversicherungsträger die, einmal mögliche, Änderung binnen 14 Kalendertagen ab der erstmaligen Antragstellung bekannt.“*

⁷³³ Siehe Kap IV.3

⁷³⁴ Entstehen durch den Zwang der Mutter im Bezug des P-KBG zu folgen zu große Einkommenseinbußen für den Vater, kann dies zu der Entscheidung gegen eine Beteiligung per se führen. Beteiligt sich der Vater dennoch, so kann das P-KBG zu einem höheren als zuvor geplanten Zuv-Ausmaß verleiten.

Im Folgenden wird somit die Formulierung ‚relevante abweichende Werte im Bereich der Einkommen NEU mZuv mittlerer bis gerade schon höherer Einkommen ALT bei weniger als 16 Zuv-Wochenstunden zu dem Stundenlohn ALT‘ statt ‚Einkommen ALT von x bis y Euro und a bis c Zuv-Wochenstunden‘ verwendet.

Für den als irrelevant eingestuftem Teil von Abweichung B gelten aufgrund der Bindungswirkung des § 26a KBGG alle bereits im Rahmen von Abweichung A erläuterten Einschränkungen der Zielerreichung.

Der als relevant eingestufte Teil von Abweichung B erzeugt eine Reihe problematischer Auswirkungen: Eltern, die basierend auf ihrem persönlichen Lebensentwurf 8 Wochenstunden zu dem vor der Geburt bezogenen Stundenlohn zu verdienen möchten, können dies nicht frei tun. Sie müssen zwischen zwei Optionen wählen: zwischen dem Bezug des P-KBG trotz signifikanter, vom kombinierten Referenzbereich für Einkommen NEU mZuv abweichender Einkommenseinbußen und dem Bezug der finanziell günstigeren E-Variante, welche jedoch zur Reduktion des ursprünglich gewünschten Erwerbssausmaßes zwingt.

Zu Abweichung B – als Abweichung der Höhe des Einkommens NEU vom kombinierten Referenzbereich – zählt hier somit die zu geringe Höhe des Einkommens NEU der P-Variante. Die Erwerbseinschränkung in der E-Variante kann je nach Betrachtungsstandpunkt entweder als indirekte Konsequenz von Abweichung B oder als zentrales Element von Abweichung E betrachtet werden:

Beispiel zu Abweichung B: Einkommen ALT rd 2.500 Euro (Werte stark gerundet)

	Transferleistung	Zuv	Eink NEU	Problem:
P-KBG m8hZuv	rd 1.000€	rd 700€/ 8h	rd 1.700€	Abweichung B
E-KBG maxZuv	rd 2.000€	rd 400€/ 4,5h	rd 2.400€	← Zuv-Einschr ↓→ Abweichung E

Um in obigem Beispiel als Elternteil das ursprünglich angestrebte Erwerbssausmaß von 8h innerhalb der geltenden ZuvGr umsetzen zu können, müsste streng genommen die P-Variante gewählt, auf die Hälfte der Transferleistung verzichtet und trotz Zuv ein insgesamt niedrigeres Einkommen NEU in Kauf genommen werden. Gemäß der in Kap IV.2.2.2 erläuterten Erkenntnisse zum Verhalten von KBGG-Beziehern ist es statistisch als nahezu ausgeschlossen zu bezeichnen, dass Eltern zum Erhalt ihres ursprünglichen Lebensentwurfs sowohl eine Reduktion des Gesamteinkommens als auch den Verlust der halben Transferleistung in Kauf nehmen. Es ist somit zu erwarten,

dass sich der überwiegende Anteil Rechtsunterworfener mit einem in Abweichung B fallenden Einkommen ALT in Anbetracht des geltenden KBGG nicht für die P-Variante m8hZuv, sondern entweder für die E-Variante unter Reduktion oder vollständiger Aufgabe eines Zuv⁷³⁵ oder für die P-Variante und ein 16 Wochenstunden überschreitendes Zuv-Ausmaß entscheidet.

Je nach der persönlichen Einstellung der Eltern und den externen beruflichen Möglichkeiten wirkt sich Abweichung B somit entweder erwerbsfördernd oder erwerbshemmend und in jedem Fall entgegen der Wahlfreiheit aus. Insgesamt wird die Eignung zur Zielerreichung aller Hauptzielsetzungen, ausg der Armutsvermeidung, beeinträchtigt (vgl isolierte und modifizierte Referenzbereiche). Es lassen sich weiters aus den in Teil 1 analysierten Fakten keinerlei durch diese Situation erzeugte positive Lenkungseffekte identifizieren, welche eine Begründung für die Abweichung bieten könnten.

VII.2.2.2 Korrekturmöglichkeiten

Verschiedene Alternativen könnten verwendet werden, um Abweichung B zu eliminieren:

Beispiel Abweichung B / Korrekturmöglichkeiten: Einkommen ALT rd 2.500 Euro				
Abweichung:	Transferleistung	Zuv	Eink NEU	Problem:
P-KBG m8hZuv	rd 1.000€	rd 700€ / 8h	rd 1.700€ ←	Abweichung B
E-KBG maxZuv	rd 2.000€	rd 400€ / 4,5h	rd 2.400€ ↓→	Zuv-Einschr
Alternativen:	Transferleistung	Zuv	Eink NEU	Problem:
De-facto-E-KBG m8hZuv	rd 1.700€	rd 700€ / 8h	rd 2.400€	kein Problem
Abschaffung der ZuvGr	rd 2.000€	rd 700€ / 8h	rd 2.700€	kein Problem
bvm -ZuvGr	rd 2.000€	rd 500€ / 5,7h	rd 2.500€	Zuv-Einschr

Die Möglichkeit einen Antrag auf das de-facto-KBG⁷³⁶ zu stellen würde dazu führen, dass die gesamte Abweichung B der P-Variante als irrelevant einzustufen wäre. Auch die Abschaffung der ZuvGr führt grundsätzlich zu einem Verlauf der Graphen innerhalb

⁷³⁵ Es ist fraglich, ob eine weniger als 8 Wochenstunden betragende Teilzeitstelle auch für Arbeitgeber attraktiv ist. Weiters ist zu beachten, dass sich Zuv-konexe Ausgaben sowie der Aufwand von und zur Arbeit zu gelangen nicht proportional zur Zuv-h-Anzahl verhalten und 4 Zuv-h somit vom Elternteil ungünstiger empfunden werden könnten als 8. Zum subjektiven Stundenlohn NEU siehe Kap VII.4.1 und Kap VIII.2.2

⁷³⁶ Antrag auf das E-KBG trotz des Wissens die ZuvGr zu überschreiten und geplante Rückzahlung des übersteigenden Betrages. Siehe Kap IV.4.1.2

des kombinierten Referenzbereiches. Vollkommen ohne ZuvGr bestünde allerdings die Gefahr, dass ein sehr hoher Zuv zur Überschreitung der Obergrenze des kombinierten Referenzbereiches und zu neuen Abweichungen führen könnte (siehe Kap V.3.3). Die Einführung einer bvm-ZuvGr ist, aufgrund der für manche von Abweichung B betroffenen Einkommen ALT erwünschten Einkommenssteigerung, nur bedingt zielführend.

Zusammengefasst lassen sich mehrere Möglichkeiten zur Behebung von Abweichung B identifizieren. Wie in Kap VII.1.2 erläutert, ist weder eine Erhöhung des Verwaltungsaufwandes durch diese Alternativen zu erwarten noch sprechen andere wie auch immer geartete Gründe dafür Abweichung B nicht zu beheben.

VII.2.2.3 Zusammenfassung & Beurteilung

Im Bereich mittlerer bis gerade schon höherer Einkommen ALT ergibt sich für Fallbeispiele zwischen mehr als 0 und weniger als 16 Wochenstunden Zuv, in welchen derselbe vor der Geburt bezogene Stundenlohn beibehalten wird, folgende Situation: Einerseits führt die P-Variante zu vom kombinierten Referenzbereich abweichenden Einkommenseinbußen. Andererseits kann die E-Variante aufgrund der in dieser Konstellation bereits vorzeitig erreichten E-ZuvGr nicht als Alternative herangezogen werden. Durch die Anwendung verschiedener Alternativen, ua der Abschaffung der Bindungswirkung des § 26a KBGG und der P-ZuvGr gem § 2 Abs 1 Z 3 KBGG, wäre es möglich, die in der geltenden Version des KBGG als problematisch einzustufende eingeschränkte Eignung zur Zielerreichung wieder herzustellen.

Aus den in Kap IV. und insb Anh III. aufbereiteten KBG-Bezugs- und anderen Bevölkerungsstatistiken sowie weiteren **nach** Inkrafttreten der Novelle 2009 gesammelten empirischen Datensätzen zum Verhalten von (potenziellen) Eltern lassen sich keine den obigen Schlussfolgerungen widersprechenden Argumente gewinnen. Es darf somit berechtigt angenommen werden, dass die a priori erwartbaren Auswirkungen von Abweichung B mit durch das geltende KBGG erzeugten Effekten (insb Nicht-Entfaltung erwünschter Lenkungseffekte der Novelle 2009) übereinstimmen. Die eingeschränkte Eignung zur Zielerreichung hat sich somit in einer (zumindest teilweisen) Zielverfehlung realisiert und die durch Abweichung B beschriebene Problematik muss somit als vorhersehbar eingestuft werden.

VII.3 Abweichungen C und D vom Idealbereich

VII.3.1 Besonderheit des Idealbereiches

Die in Abb VII.3.1/a durchgängig rot abgebildete Fläche ist, im Gegensatz zu den grau-schraffierten Teilen des kombinierten Referenzbereiches für Einkommen NEU mZuv, eine Schnittmenge aller isolierten Referenzmengen. Wie in Kap V.3.3 erläutert, wäre ein Verbleib innerhalb dieses für die Zielerreichung idealen Bereiches effizienter als die Nutzung des restlichen kombinierten Referenzbereiches.

Abb VII.3.1/a: Kombiniertes Referenzbereich für Eink NEU mZuv (li) vs Idealbereich (re)

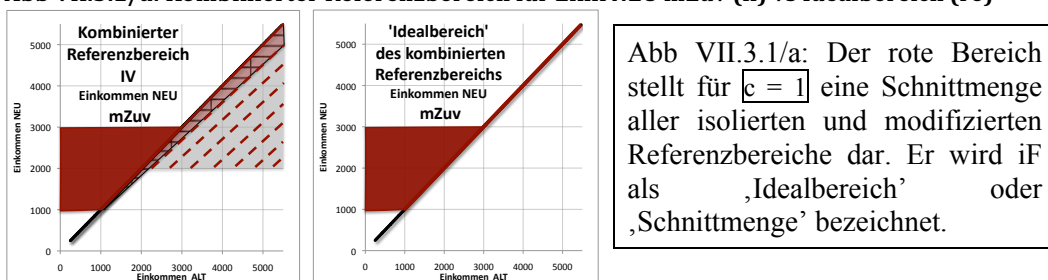
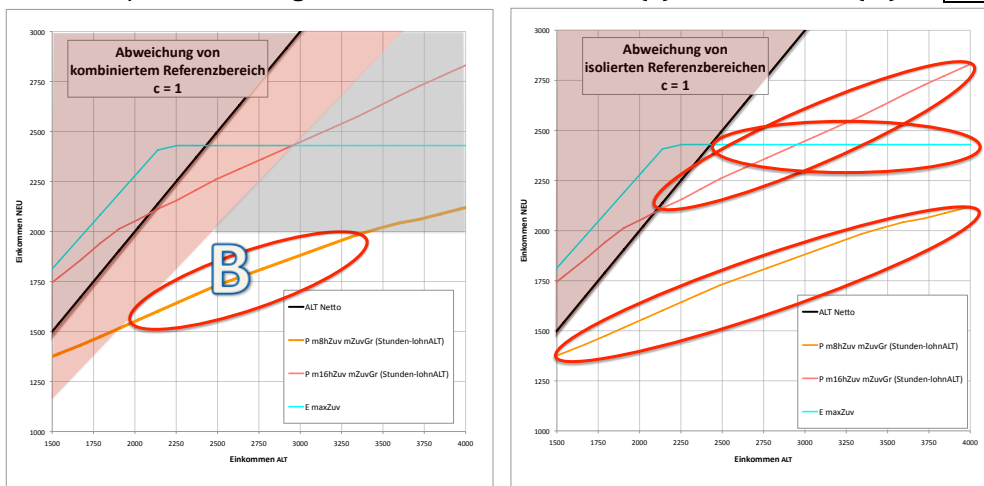


Abb VII.3.1/b zeigt einen vergrößerten Ausschnitt von Abb VII.2/b des vorangegangenen Kapitels. Vergleicht man beide Grafiken, so erkennt man, dass alle Graphen (ausgenommen des bereits in Kap VII.2.2 erläuterten abweichenden Graphen des P-KBG m8hZuv zu Stundenlohn ALT) zwar innerhalb des kombinierten Referenzbereiches, nicht aber innerhalb des Idealbereiches verlaufen:

Abb VII.3.1/b: Abweichungen: Kombiniertes Ref.bereich (li) vs Idealbereich (re) für $c = 1$ ⁷³⁷



⁷³⁷ Daten aus Tabelle Anh V.5.1.

Im Gegensatz zu Kap VII.2 weichen die in diesem Kapitel besprochenen Werte nicht vom kombinierten Referenzbereich, sondern eben vom Idealbereich ab. Da es aufgrund der in die Herleitung des kombinierten Referenzbereiches eingeflossenen Sachverhalte (nach allem bisher erläuterten) möglich sein muss ein Gesetz zu schaffen, welches innerhalb des kombinierten Referenzbereiches verbleibt, wurden mögliche Alternativen zur geltenden Rechtslage im Rahmen von Abweichung A und B nur oberflächlich überprüft. Die Existenz eines kombinierten Referenzwertes beweist (sofern bei der Herleitung kein Fehler unterlaufen ist) nämlich bereits, dass es möglich ist ein Gesetz zu schaffen, welches diese Werte erfüllt. Nahezu das Gegenteil gilt für den Schnittbereich: Gemäß der in Anh VIII.2 während des Modifikationsprozesses erläuterten Problematiken kann für das KBGG nicht a priori festgestellt werden, dass es dem Gesetzgeber immer möglich sein muss für jede Fallkonstellation stets gänzlich innerhalb des Idealbereiches zu verbleiben ohne Modifikationen an den Zielsetzungen selbst zu vorzunehmen. Es muss demnach gesondert geprüft werden welche Fallbeispielen einen Verbleib im Idealbereich erlauben.

VII.3.2 Analyse der Abweichungen C und D

Anmerkung: Abweichung A und B wurden in Kap VII.2 ausgehend von der Abweichung eines einzelnen Graphen (P-KBG oZuv bzw P-KBG m8hZuv zu Stundenlohn ALT) besprochen. Abweichung A behandelte die Situation des KBGG für Fallbeispiele oZuv abschließend. Abweichung B wurde jedoch schrittweise – ob des Wissens, dass der einzelne abweichende Graph als bloße Stichprobe weitere ebenfalls betroffene (im Anhang aus Platzgründen nicht berechnete) Graphen repräsentiert – zu einer unterschiedliche Zuv-h und variable Stundenlöhne NEU umfassenden Abweichungsgruppe erweitert. Die Abweichungen C und D werden, da bereits auf den ersten Blick (Abb VII.1) mehrere Stichproben zugleich abweichen, von Anfang an gebündelt und als Abweichungsgruppe behandelt.

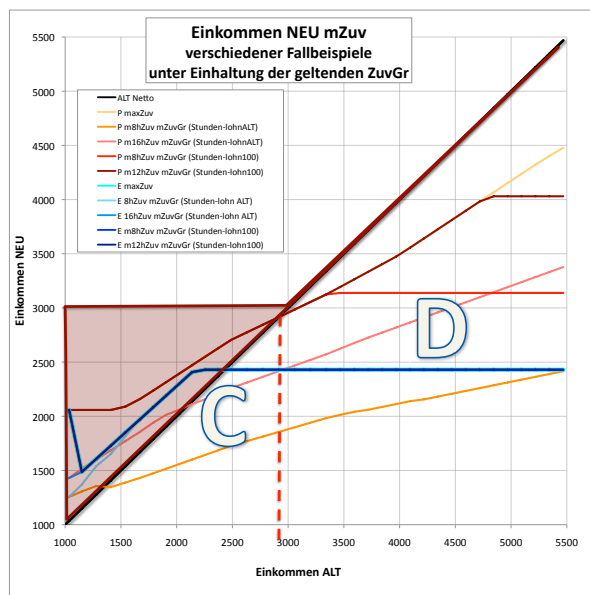
Die Abweichungen A und B stellen weiters eine Teilmenge der Abweichungen C und D dar (vgl Abb VII.3.2.1 vs Abb VII. 3.2.2 für Abweichung B als Teilmenge von C und D). Ausgenommen iF wird anderes gesondert angeführt, umfasst Abweichung C bzw D keine bereits zu A bzw B gezählten Fallbeispielwerte, da ohne diese Vorgehensweise die Abweichungen C1 und C2 bzw D1 und D2 definiert werden

müssten, welche jeweils unterschiedliche Ursachen und Folgen hätten. Für die folgenden Ausführungen gilt daher, da Abweichung A bereits Fallbeispiele der P-Variante oZuv abschließend behandelt hat und Modifikation I alle für die E-Variante oZuv nötigen Informationen enthält, dass die Abweichungen C und D nur Fallbeispiel mZuv behandeln.

VII.3.2.1 Unterteilung in die Abweichungen C und D

Sowohl Abweichung C als auch Abweichung D weichen vom Idealbereich ab. Es ist ersichtlich, dass es zwei verschiedene Arten von Abweichungen vom Idealbereich gibt: solche, bei welchen zumindest eines der E-P-Graphen-Paare (*Begriffsdefinition siehe Fn.⁷³⁸*) innerhalb der Schnittmenge verläuft (siehe Abb VII.3.2.1 ‚C‘) und solche, bei denen dies nicht der Fall ist (siehe Abb VII.3.2.1 ‚D‘).

Abb VII.3.2.1: Abweichung C und D, Q: Abb VII.1 iVm Abb VII.3.1/a



Abweichung C⁷³⁹ erstreckt sich für $c = 1$ auf den Bereich von Einkommen ALT von rd 1.000 bis rd 2.915 Euro (stark gerundet bisher und auch weiterhin als 3.000-Euro-Schwelle bezeichnet).

Abweichungsgruppe C folgt in vielerlei Hinsicht der in Kap VII.2.2.1 für Abweichung B erläuterten Problematik⁷⁴⁰: Die unter Einhaltung der ZuvGr berechnete E-Variante für 16 oder

mehr Zuv-h bietet für manche Einkommen ALT ein höheres – innerhalb des

⁷³⁸ E- und P-KBG-Varianten desselben Einkommens ALT, Zuv-h-Ausmaßes und Stundenlohnes NEU

⁷³⁹ Da alle zu Abweichung B zählenden Werte nicht zu C gezählt werden und ein niedrigeres als das in der Abb angezeigte c iVm der Zuv-Höhe den Idealbereich weiter senken würde, ist die praktische Bedeutung von Abweichung C als überaus gering zu bezeichnen. Eltern welche trotz niedrigen bis mittleren Einkommens ALT einem höherem als durch die P-ZuvGr erlaubtem Zuv nachgehen wollen, sind immer zu Abweichung C zu zählen.

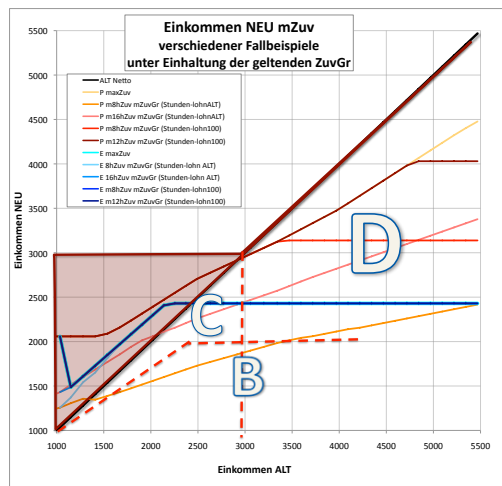
⁷⁴⁰ Siehe auch Kap V.1, Abb V.1/e Linie 4

Schnittbereiches liegendes – Einkommen NEU als die P-Variante desselben Zuv-h-Ausmaßes. Ein bloßer Umstieg ist jedoch keine Option: Die unter Einhaltung der E-ZuvGr – bzw unter der Fiktion der Reduktion des Zuv ab Erreichen der ZuvGr – berechnete E-Variante erlaubt nämlich kein dem Fallbeispiel entsprechendes Zuv-h-Ausmaß (siehe Kap VII. 3.2.2 ‚Relevanz‘).

Für alle Abweichungen jenseits der 3.000-Euro-Schwelle gilt, dass weder die geltende E- noch P-Variante im Idealbereich verlaufen. Diese Gruppe wird als Abweichungsgruppe D bezeichnet. Unabhängig von der Anzahl der Zuv-h und von dem Stundenlohn NEU des jeweiligen Fallbeispiels wird im Bereich von Abweichung D wird durch das geltende KBGG keine ideale Eignung zur Zielerreichung erreicht.

VII.3.2.2 Relevanz gem Kap V.4.2

Abb VII.3.2.2: Ausgrenzung von Abweichung B⁷⁴¹



Für Abweichung D stellt sich die Frage nach der Relevanz nicht, da sowohl E- als auch P-Variante von dem Schnittbereich abweichen.

Im Bereich von Abweichung C gilt, wenn man Abweichung B wie definiert gesondert behandelt (siehe Abb VII.3.2.2), Folgendes: Bereits in Kap VII.2 wurde festgestellt, dass die E-Variante nur für Fallbeispiele oZuv oder mit überaus geringen Zuv-Stunden eine echte Alternative darstellt⁷⁴². Da Abweichung C ohne Abweichung B nur Fallbeispiele umfasst, deren Zuv zu hoch sind, um für einen bloßen Varianten-Wechsel ohne Veränderung der Wochenarbeitszeit NEU in Frage zu kommen, ist die gesamte Abweichung C als relevant einzustufen.

⁷⁴¹ Die getroffene Eingrenzung ist eine bloße Schätzung, da aufgrund der verschiedenen Unschärfen keine exakte Abgrenzung getroffen werden kann. Siehe Kap V.4.3 und Kap V.4.4

⁷⁴² Für $\epsilon = 0,9$ wäre die E-Variante beispielsweise bereits ab einem Ausmaß von weniger als 8 Wochenstunden zu Stundenlohn ALT im Bereich von Abweichung B de facto irrelevant.

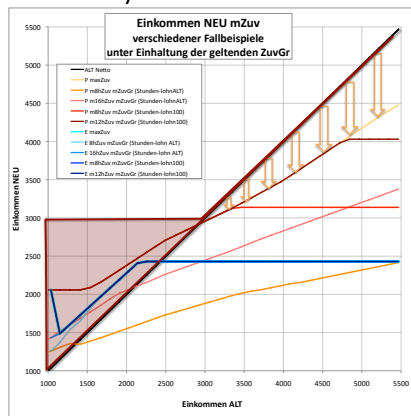
Von Bedeutung ist die Unterscheidung zwischen Abweichung C und D jedoch hauptsächlich bei der Frage, welche Alternativen zur Eliminierung der Abweichung in Frage kommen. Viele der Effekte beider Abweichungsgruppen, wie etwa das Ausmaß der sich ergebenden Einkommenseinbußen, werden iF gemeinsam besprochen, da sie sich in ihren Auswirkungen auf den KBG-Bezieher und die Eignung des KBGG nicht unterscheiden.

VII.3.2.3 Einkommensverluste

Alle in Anwendung des geltenden KBGG berechneten y-Werte, welche zu einer Steigerung des Lebensstandards führen, verlaufen innerhalb des rot hinterlegten Schnittbereiches in Abb VII.3.2.3/a. Durch das geltende KBGG erzielte Einkommenserhöhungen sind somit in Relation zu den Zielsetzungen als unschädlich oder sogar positiv zu beurteilen. Abweichungen und eine verringerte Eignung zur Zielerreichung entstehen sowohl für Abweichung C als auch D demnach stets in Verbindung mit Einkommensverlusten:

Das P-KBG maxZuv stellt das – unter Beachtung der geltenden ZuvGr – höchstmögliche Einkommen NEU des geltenden KBGG dar. In Abb VII.3.2.2/a ist die Differenz zwischen dem Einkommen ALT und dem P-KBG maxZuv durch orange Pfeile hervorgehoben und es ist erkennbar, dass die Differenz mit steigendem Einkommen ALT zunimmt. Für das P-KBG maxZuv schwankt das Einkommen NEU (für den im Anhang untersuchten Bereich) zwischen rd plus 723% für ein Einkommen ALT von 250 Euro brutto monatlich und rd minus 18%⁷⁴⁴ für ein Einkommen ALT von 10.000 Euro brutto monatlich. Die E-Variante mit maxZuv bewegt sich hingegen zwischen rd plus 29%

Abb VII.3.2.3/a: Einkommensverluste⁷⁴³



⁷⁴³ Quelle: Abb VII.1 iVm Abb VII.3.1/a

⁷⁴⁴ Siehe Anh V.3.3.1

und rd minus 56%⁷⁴⁵. Während also der Wert für das E-KBG maxZuv weit vom Schnittbereich abweicht, hält sich die Abweichung des P-KBG maxZuv in Grenzen. Je nach der hypothetischen Höhe von c liegt für das P-KBG maxZuv nur eine geringe oder sogar keine Abweichung vom Idealbereich vor (siehe Abb V.4.3/b). Es ließe sich somit argumentieren, dass für die P-Variante maxZuv gar keine eingeschränkte Eignung zur Zielerreichung ersichtlich ist. Dies könnte zwar korrekt sein – allerdings nur für Eltern, deren persönlicher Lebensentwurf zufällig einen Zuv in exakt der durch die P-ZuvGr geforderten Höhe vorsieht.

Beispiel: Vergleicht man das P-KBG maxZuv (geringe bis keine Abweichung vom Referenzbereich) mit dem E- und P-KBG mit 16h Zuv einmal unter Einhaltung der ZuvGr und einmal oZuvGr, so bietet sich folgendes Bild:

Abb VII.3.2.3/b: Vgl P-KBG max bzw 16hZuv vs E-KBG max bzw 16hZuv, Q: Anh V

Einkommen ALT		Geltendes KBGG - Geltende ZuvGr						Berechnung oZuvGr		
		P-KBG + maxZuv			P-KBG + 16hZuv (StundenlohnALT)		E-KBG + 16hZuv (StundenlohnALT)		E-KBG + 16hZuv oZuvGR (StundenlohnALT)	
Brutto	Netto	in Euro	Differenz Prozent des Eink ALT	nötige Arbeitsstunden pro Woche*	in Euro	Differenz Prozent des Eink ALT	Umstieg zu P-KBG		Umstieg zu P-KBG	
250,0	250,0	2058,4	723,3	168,4	1106,5	342,6				
500,0	424,7	2058,4	384,7	99,1	1206,5	184,1				
750,0	637,0	2058,4	223,1	66,1	1306,5	105,1				
1000,0	849,3	2058,4	142,4	49,6	1346,2	58,5				
1250,0	1035,4	2058,4	98,8	40,7	1431,2	38,2				
1500,0	1149,6	2058,4	79,1	36,6	1516,1	31,9	1486,9	29,3	1579,7	37,4
1750,0	1279,6	2058,4	60,9	32,9	1601,0	25,1	1608,0	25,7	1785,7	39,6
2000,0	1409,7	2058,4	46,0	29,9	1685,9	19,6	1729,0	22,7	1991,7	41,3
2250,0	1539,7	2089,4	35,7	28,1	1770,9	15,0	1850,1	20,2	2197,7	42,7
2500,0	1669,8	2158,9	29,3	27,6	1855,8	11,1	1971,2	18,0	2403,7	44,0
2750,0	1789,6	2236,9	25,0	27,5	1940,7	8,4	2082,7	16,4	2600,1	45,3
3000,0	1905,9	2314,9	21,5	27,5	2013,7	5,7	2190,9	15,0	2781,3	45,9
3250,0	2022,2	2393,0	18,3	27,4	2060,3	1,9	2299,2	13,7	2936,2	45,2
3500,0	2138,5	2471,0	15,5	27,4	2112,9	-1,2	2407,5	12,6	3097,2	44,8
3750,0	2254,8	2549,0	13,0	27,4	2156,1	-4,4	2429,7	7,8	3162,6	40,3
4000,0	2371,1	2627,1	10,8	27,3	2208,1	-6,9	2429,7	2,5	3214,6	35,6
4250,0	2489,5	2705,1	8,7	27,3	2260,1	-9,2	2429,7	-2,4	3266,6	31,2
4500,0	2631,4	2775,3	5,5	26,9	2312,1	-12,1	2429,7	-7,7	3318,6	26,1
4750,0	2773,4	2845,1	2,6	26,5	2364,2	-14,8	2429,7	-12,4	3370,7	21,5
5000,0	2915,4	2914,9	0,0	26,2	2416,2	-17,1	2429,7	-16,7	3422,7	17,4
5250,0	3057,3	2984,7	-2,4	25,9	2468,2	-19,3	2429,7	-20,5	3474,7	13,7
5500,0	3199,3	3054,4	-4,5	25,6	2520,2	-21,2	2429,7	-24,1	3526,7	10,2
5750,0	3341,3	3124,2	-6,5	25,4	2572,3	-23,0	2429,7	-27,3	3578,8	7,1
6000,0	3468,3	3194,0	-7,9	25,2	2624,3	-24,3	2429,7	-29,9	3630,8	4,7
6250,0	3593,3	3263,8	-9,2	25,1	2676,3	-25,5	2429,7	-32,4	3682,8	2,5
6500,0	3718,3	3333,6	-10,3	25,0	2726,3	-26,7	2429,7	-34,7	3732,8	0,4
6750,0	3843,3	3403,4	-11,4	25,0	2772,8	-27,9	2429,7	-36,8	3779,3	-1,7
7000,0	3968,3	3473,2	-12,5	24,9	2819,3	-29,0	2429,7	-38,8	3825,8	-3,6
7250,0	4093,3	3555,8	-13,1	24,9	2865,8	-30,0	2429,7	-40,6	3872,3	-5,4
7500,0	4218,3	3641,0	-13,7	25,0	2912,4	-31,0	2429,7	-42,4	3918,9	-7,1
7750,0	4343,3	3726,2	-14,2	25,1	2958,9	-31,9	2429,7	-44,1	3965,4	-8,7
8000,0	4468,3	3811,3	-14,7	25,1	3005,4	-32,7	2429,7	-45,6	4011,9	-10,2
8250,0	4593,3	3896,5	-15,2	25,2	3051,9	-33,6	2429,7	-47,1	4058,4	-11,6
8500,0	4718,3	3981,7	-15,6	25,2	3098,5	-34,3	2429,7	-48,5	4105,0	-13,0
8750,0	4843,3	4066,9	-16,0	25,3	3145,0	-35,1	2429,7	-49,8	4151,5	-14,3
9000,0	4968,3	4152,1	-16,4	25,3	3191,5	-35,8	2429,7	-51,1	4198,0	-15,5
9250,0	5093,3	4237,2	-16,8	25,4	3238,0	-36,4	2429,7	-52,3	4244,5	-16,7
9500,0	5218,3	4322,4	-17,2	25,4	3284,6	-37,1	2429,7	-53,4	4291,1	-17,8
9750,0	5343,3	4402,5	-17,6	25,4	3331,1	-37,7	2429,7	-54,5	4337,6	-18,8
10000,0	5468,3	4477,5	-18,1	25,4	3377,6	-38,2	2429,7	-55,6	4384,1	-19,8

*Achtung starke Vereinfachung: Arbeitsstunden wurden aus Prozent des Zuv-Einkommens NEU ivgl. Zum Einkommen ALT mit einer 40h Arbeitswoche berechnet. = (Einkommen NEU-KBG) / Einkommen ALT x 40

⁷⁴⁵ Anh V.4.1.1

Anmerkungen: P-KBG m16hZuv oZuvGr und P-KBG m16hZuv mZuvGr sind ident, P-ZuvGr wird nicht erreicht. / Alle Erstabweichungspunkte – jene Bereiche, ab welchen der Idealbereich verlassen wird – sind jeweils gelb markiert. Prozentsätze anderer Fallbeispiele, also nicht solcher mit max. oder 16hZuv, können Anh V. entnommen werden.

In Abb VII.3.2.3/b ist ersichtlich, dass die Ausnutzung der P-ZuvGr ein Zuv-h-Ausmaß von rd 25 oder mehr Wochenstunden (zu Stundenlohn ALT) verlangt. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass alle Varianten mit einem geringeren oder höherem Zuv-h-Ausmaß auch dann von Abweichung C und D betroffen sind, wenn das P-KBG maxZuv gerade noch innerhalb des Idealbereiches verläuft. Wie in Anh VII.1.4 ausführlich untersucht, lässt sich kein gemeinsamer Trend, weder eine allgemeine Relation zwischen den Varianten noch eine Proportionalität der Einkommensverluste erkennen. Im Gegenteil: Die Höhe der Einkommensverluste, sowohl absolut als auch in Prozent vom Einkommen ALT gemessen, sowie das Einkommen ALT und/oder das Zuv-Ausmaß, ab welchem mit Einkommensverlusten gerechnet werden muss, scheinen willkürlich verteilt⁷⁴⁶.

VII.3.3 Korrekturmöglichkeiten

→ **De-facto-KBG** (Begriffsdefinition siehe Kap VII.1.2):

Das de-facto-KBG schließt die Lücke zwischen dem höheren und dem niedrigeren y-Wert verschiedener E-P-Graphen-Paare und führt zu einem fließenden Übergang zwischen E- und P-KBG. Die Möglichkeit einen Antrag auf das de-facto-KBG stellen zu dürfen, könnte somit Abweichungen vom Idealbereich beheben, wenn die das höhere Einkommen NEU erzeugende KBG-Variante des E-P-Graphen-Paares bereits innerhalb der Schnittmenge verläuft. Das de-facto-KBG stellt für Abweichungsgruppe C somit eine taugliche Alternative dar. Im Fall von Abweichung D kann das de-facto-KBG zwar das Ausmaß der Einkommensdifferenz verringern, eine vollständige Übereinstimmung mit dem Idealbereich wird jedoch nicht erzielt.

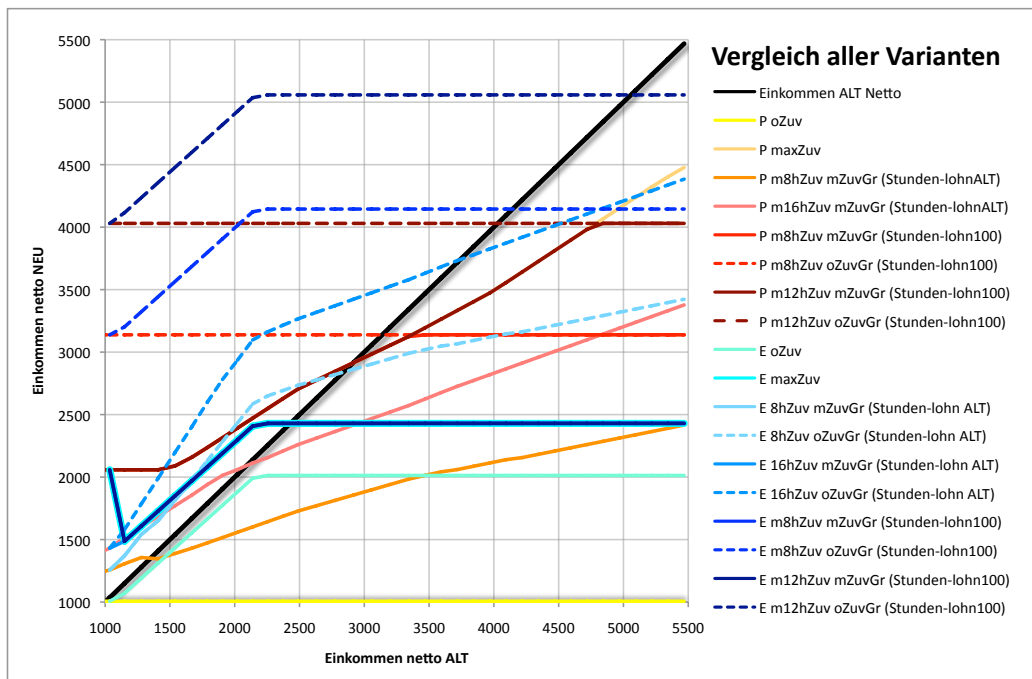
→ **Abschaffung der ZuvGr** (Begriffsdefinition siehe Kap VII.1.2):

In Abwesenheit jedweder ZuvGr könnten Personen mit mittleren und höheren Einkommen ALT stets E-KBG beziehen und trotzdem wie gewünscht zuverdienen. In

⁷⁴⁶ Insbesondere gilt dies, wenn man die hypothetische Situation oZuvGr als Vergleichsgruppe heranzieht.

Tabelle VII.3.2.3/c wurde diese Möglichkeit für Fallbeispiele m16hZuv zu Stundenlohn ALT aufgezeigt. Um diese Aussage auch für Fallbeispiele anderer Zuv-h zu überprüfen, wurden alle Fallbeispiele in Anh V.2 bis V.4 einmal mit und einmal ohne Beachtung der ZuvGr berechnet. Das Ergebnis kann in Abb VII.3.3/a begutachtet werden. Einkommen NEU oZuvGr sind jeweils strichliert dargestellt:

Abb VII.3.3/a: Einkommen NEU mZuvGr u oZuvGr, Q: Übersichtstabelle Anh V.5.1⁷⁴⁷



Anmerkung zu Abb VII.3.3/a: Solide Graphen mZuvGr ohne strichlierten Gegenspieler sind jenen Fallbeispielen zuzuordnen, in welchen die ZuvGr nicht erreicht wurde und eine Berechnung oZuvGr somit zu keiner Veränderung des Einkommens NEU führen würde⁷⁴⁸.

Vergleicht man nun die Graphen der Fallbeispiele oZuvGr in Abb VII.3.3/b sowohl mit dem kombinierten Referenzbereich (rot und grau hinterlegte Flächen) als auch dem Idealbereich (nur rot hinterlegte Fläche), wird ersichtlich, dass die vollständige Aufhebung aller ZuvGr Abweichung C eliminiert und Abweichung D deutlich verringert. Im Gegenzug werden jedoch neue Abweichungen geschaffen. Viele

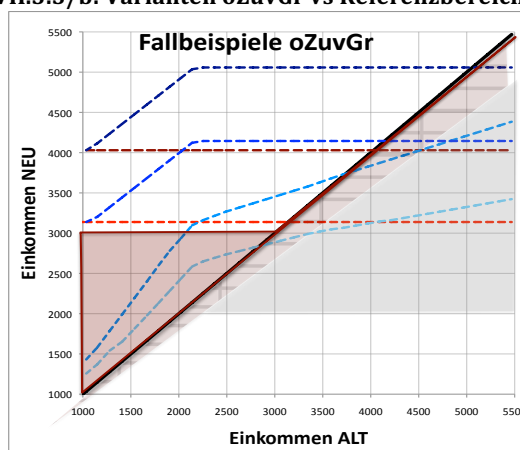
⁷⁴⁷ Tabelle Anh V.5.1 fasst die Einkommen NEU aller Tabellen von Anh V.2 bis V.4 zusammen.

⁷⁴⁸ Graphen mZuv und oZuv würden deckungsgleich verlaufen und können somit nicht gleichzeitig dargestellt werden.

Einkommen NEU oZuvGr weichen sowohl vom Ideal- als auch vom kombinierten Referenzbereich nach oben hin ab.

Abb VII.3.3/b: Varianten oZuvGr vs Referenzbereiche

Diese neuerliche Verringerung der Eignung zur Zielerreichung ist nicht weiter verwunderlich, wurde die Abschaffung von ZuvGr doch schon bereits bei der Herleitung der Referenzwerte im Anhang ausführlich diskutiert und als nicht für alle Zielsetzungen gleichermaßen geeignet identifiziert.



Zusammengefasst: Die bloße Abschaffung der ZuvGr kann somit – iSd gegenwärtigen Ziele des KBGG – nicht als für die Zielsetzung geeignete Alternative zum geltenden KBG eingestuft werden.

→Bvm-ZuvGr (Begriffsdefinition siehe Kap VII.1.2):

Abb VII.3.3/c zeigt eine Anwendungsmöglichkeit⁷⁴⁹ des Konzepts der bvm-ZuvGr so wie in Anh VII.1.2.2.2 ausgeführt, deren Ziel es wäre ein das Einkommen ALT übersteigendes Einkommen NEU zu verhindern:

Abb VII.3.3/c: Beispiel für bvm-ZuvGr, Q: Abb in Anh VII.1.2.2.2⁷⁵⁰

$${}^1\text{bereicherungsvermeidendes}^1\text{-de-facto-E-KBG} = 2.000 - \left(\left(\text{Zuv} - (\text{Eink ALT} - 2.000) \right) + \left| \left(\text{Zuv} - (\text{Eink ALT} - 2.000) \right) \right| \right) / 2$$

$${}^1\text{bereicherungsvermeidendes}^1\text{-de-facto-P-KBG} = 1.000 - \left(\left(\text{Zuv} - (\text{Eink ALT} - 1.000) \right) + \left| \left(\text{Zuv} - (\text{Eink ALT} - 2.000) \right) \right| \right) / 2$$

Eine bvm-ZuvGr würde Abweichung C vollständig eliminieren, wäre aber aufgrund der in diesem Bereich erwünschten Einkommenssteigerung nur bedingt zielführend. Im

⁷⁴⁹ Anmerkung zu Abb VII.3.3/c: Ausgangsbasis könnte eine Basis-Transferleistung in beliebiger Höhe sein, iF wurde jedoch der Betrag des E- bzw P-KBG von 2.000 bzw 1.000 Euro weiterverwendet. Obige Formel enthält weiters noch keine Korrektur für eine erwünschte Mindest-ZuvGr, wie etwa die absolute P-ZuvGr. Aufgrund der beschränkten Ressourcen dieser Dissertation konnte dieses Konzept in Anh VI.1 nicht detailliert ausgearbeitet werden.

⁷⁵⁰ Hierbei handelt es sich um einen Netto-Betrag. Will der Gesetzgeber maßgebliche Einkünfte heranziehen, so verändert sich die Formel entsprechend.

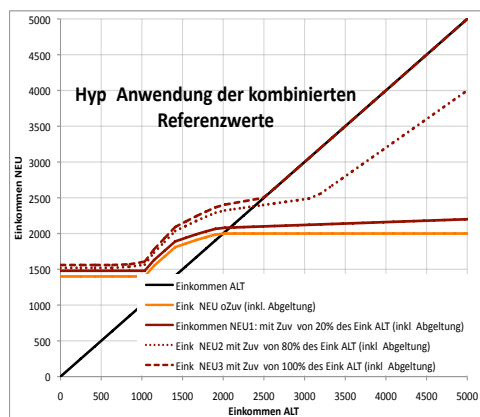
Bereich von Abweichung D könnte dieses Konzept – sinnvoll umgesetzt – dazu beitragen, Abweichungen für Fallbeispiele mit mittleren bis hohen Zuv-h (und/oder mittleren bis hohen Stundenlöhnen NEU) zu eliminieren, und die Anzahl abweichender Werte in Abweichungsgruppe verringern.

Ein Argument gegen eine bvm-ZuvGr, bedingt durch ihr unvermeidbares Zusammenspiel mit der gedeckelten Transferleistung, liegt in dem Entstehen eines erwerbsfördernden Einflusses im Bereich höherer Einkommen ALT. Dieser hält sich zwar, wie in Anh VII.1.2.2.3 detailliert erläutert, in einem für die aktive Väterbeteiligung akzeptablen Rahmen, schränkt die Wahlfreiheit hingegen zwingend ein. Das Ausmaß dieser Einschränkung ist allerdings weniger gravierend als die gegenwärtige Limitierung der Wahlfreiheit im Bereich höherer Einkommen ALT durch die geltenden ZuvGr. Dennoch handelt es sich hier um eine Veränderung der Gewichtung der Zielsetzungen zueinander und somit um keine geeignete Maßnahme iSd hier verwendeten Referenzwerte.

→ Anwendung des Referenz-Prinzips:

$$KBG_{\text{Einkommen NEU mZuv}} = \text{Basis-Transferleistung} - \text{Zuv} \cdot c$$

Abb VII.3.3/d: Q: Anh VI.3



Eine weitere Alternative wäre es, die gegenwärtig geltende KBG-Berechnungsmethode gegen die Anwendung der kombinierten Referenzprinzipien #2 einzutauschen. Auch diese Möglichkeit verbessert die Relation zur Zielerreichung. Abweichung C würde hierdurch eliminiert, da alle Graphen in den Referenzbereich hineingezogen würden. Ab einem

Einkommen ALT jedoch von – je nach Umsetzungsvariante⁷⁵¹ – zwischen rd 2.000 und 2.500 Euro wird auch hier der Idealbereich verlassen. Graphen über dieser Schwelle verlaufen hiernach ‚nur‘ im kombinierten Referenzbereich. Das Referenzprinzip kann,

⁷⁵¹ Die in Abb Anh VI.3 gewählte Umsetzungsvariante des Referenz-Prinzips stellt schließlich nur einen von mehreren möglichen Ansätzen dar.

ohne Verbindung mit einer bvm-ZuvGr, somit (ebenso wie das de-facto-KBG) zur Korrektur von Abweichung C, nicht aber von Abweichung D verwendet werden.

VII.3.4 Zusammenfassung & abschließende Beurteilung

Die Abweichungen vom Idealbereich innerhalb des kombinierten Referenzbereiches, des Schnittbereichs seiner isolierten Referenzbereiche, sind relevant und teilweise massiv. Es kann zwischen sich nur durch das E- oder P-Element unterscheidenden Fallbeispiel-Paaren differenziert werden, bei welchen entweder beide oder nur einer von beiden Graphen aus dem Schnittbereich herausfallen. Erstere werden unter Abweichung D, letztere unter Abweichung C zusammengefasst.

Wie erläutert wäre es möglich eine deutliche Verringerung auftretender Abweichungen durch die in Kap VII.3.3 beschriebenen Alternativen zu erzielen. Während die ersatzlose Abschaffung der ZuvGr nicht zu empfehlen ist, sprechen keine wie auch immer gearteten Gründe gegen die Anwendung des de-facto-KBG oder des Referenzprinzips. Zieht man die Einführung einer bvm-ZuvGr im Bereich höherer Einkommen ALT in Betracht, so muss man sich zuvor damit beschäftigen, dass diese eine leichte Verschiebung der Zielsetzungen selbst hin zur vermehrten Förderung der Erwerbstätigkeit zur Folge hätte. Eine Erhöhung des Verwaltungsaufwandes, negative sozialpolitische oder gesamtwirtschaftliche Effekte sind durch diese Optionen wie in Kap VII.1.2 beschrieben, grundsätzlich nicht zu erwarten⁷⁵².

Es ist deutlich, dass viele Eltern, die iSd Wahlfreiheit eine exakte Anzahl an Zuv-h zuverdienen wollen oder aufgrund faktischer Umstände⁷⁵³ müssen, vom Idealbereich abweichende Einkommenseinbußen und/oder Einschränkungen ihres Zuv-h-Ausmaßes hinnehmen müssen. Diese Effekte werden insbesondere im Rahmen von Abweichung E besprochen. Sie wirken sich gemäß den Ausführungen in Teil 1 und Anh VIII negativ auf die TFR, die Wahlfreiheit, die Väterbeteiligung, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und langfristig somit auch auf die Armutsvermeidung aus.

⁷⁵² Erst wenn es möglich sein sollte, unterschiedliche monatliche de-facto-KBG-Beträge über den Bezugszeitraum hinweg zu beziehen – etwa, weil der Elternteil in den ersten Monaten nach der Geburt vollständig in Eigenbetreuung bleiben will und danach graduell in eine Erwerbstätigkeit einsteigen will – würde sich eine Erhöhung des Verwaltungsaufwandes ergeben.

⁷⁵³ Arbeitgeber bietet eine Stelle in ebendiesem Ausmaß an. Familiäre und somit entgeltfreie Fremdbetreuung ist in maximal ebendiesem Ausmaß möglich etc.

Aus den in Kap IV. und insb Anh III. aufbereiteten KBG-Bezugs- und anderen Bevölkerungsstatistiken sowie weiteren **nach** Inkrafttreten der Novelle 2009 gesammelten empirischen Datensätzen zum Verhalten von (potenziellen) Eltern lassen sich keine den obigen Schlussfolgerungen widersprechenden Argumente gewinnen. Es darf somit berechtigt angenommen werden, dass die a priori erwartbaren Auswirkungen von Abweichung C und D mit durch das geltende KBGG erzeugten Effekten (insb Nicht-Entfaltung erwünschter Lenkungseffekte der Novelle 2009) übereinstimmen. Die eingeschränkte Eignung zur Zielerreichung hat sich somit in einer (zumindest teilweisen) Zielverfehlung realisiert und die durch Abweichung C und D beschriebene Problematik muss somit als vorhersehbar eingestuft werden.

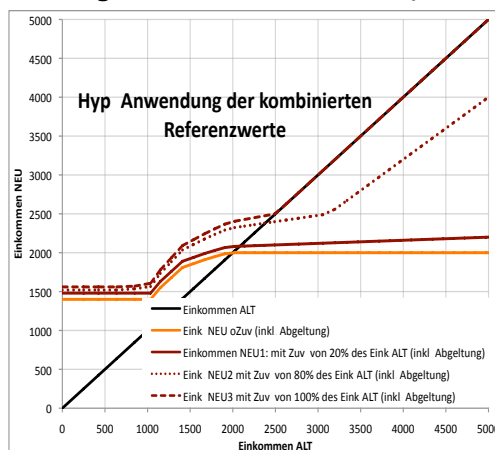
Zusammengefasst: Abweichung C ist für die Eignung zur Zielerreichung problematisch, kann und sollte behoben werden. Abweichung D ist ebenso problematisch kann aber nur durch eine leichte Verschiebung der Gewichtung der Zielsetzungen verbessert werden.

VII.4 Abweichung E von kombinierten Referenzrelationen #2

Abb VII.4/a: Beispiel Anwendung der Referenz-Relationen, Q: Anh VI.3

Sowohl die Referenzrelation zum Verhältnis der Höhe von Transferleistungen mit unterschiedlichen Zuv-Höhen zueinander, als auch die Referenzrelation zum Verhältnis von Einkommen NEU mZuv zu Einkommen NEU oZuv⁷⁵⁴ führen dazu, dass alle unterschiedliche Fallbeispiele repräsentierenden Graphen einander für $c \neq 1$ nicht

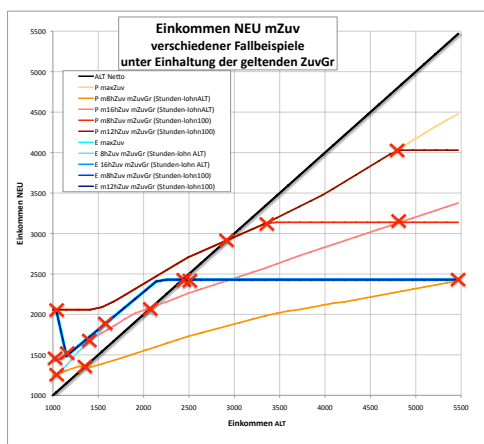
berühren (vgl Abb VII.4/a vs Abb VII.4/b). Jede der in den folgenden Abbildungen rot markierten Schnittstellen zwischen unterschiedlichen Graphen unterschiedlicher Einkommen NEU gleichen Einkommens ALT steht somit im Widerspruch zu den



⁷⁵⁴ Beide Formeln stellen nur Ausdrucksformen desselben Prinzips dar, da sich auch ein Einkommen NEU mZuv von einem Einkommen NEU oZuv nur durch variierende Zuv-Höhen unterscheidet.

kombinierten Referenzrelationen. (Ebenso wie in Kap VII. 3. wird nicht jede Abweichung gesondert, sondern sie werden gebündelt als Gruppe behandelt.)

Abb VII.4/b: Abweichungsgruppe E



Schnittstellen (Abb VII.4/b) stellen hierbei das im Basisdiagramm am einfachsten zu erkennende Symptom der Abweichungsgruppe E dar, diese selbst betrifft jedoch (ebenso wie die Referenzrelationen, von welchen die Werte abweichen) den gesamten Verlauf eines Graphen in Relation zu einem oder mehreren anderen Graphen.

Ursache von Abweichung E ist der vom Gesetzgeber zwar erwünschte, aber nur mangelhaft etablierte Konnex zwischen der Höhe der Transferleistung und der Höhe des Zuv: Wie in Kap IV.4.2.3.3. zusammengefasst, formuliert der Gesetzgeber zwar das qualifizierte Prinzip der Einkommenserhöhung und Bereicherungsvermeidung, setzt dieses im geltenden KBGG jedoch wenig konsequent, nämlich durch die E- und P-ZuvGr um.

VII.4.1 Analyse der Abweichung

Abweichung E existiert sowohl für Einkommen NEU mZuv als auch oZuv. Würden Einkommen NEU oZuv der Referenzrelation $KBG1 - KBG2 = (Zuv2 - Zuv1) \cdot c$ folgen, so würde dies – unabhängig von der Höhe von c – zwingend in einem einzigen Graphen für alle Fallbeispiele ohne Zuv resultieren:

Abb VII.4.1/a: Abweichung E für Einkommen NEU oZuv / Q: Tabelle Anh V.5.1

$$KBGoZuv1 - KBGoZuv2 = (Zuv2 - Zuv1) \cdot c$$

$$KBGoZuv1 - KBGoZuv2 = (0 - 0) \cdot c$$

$$KBGoZuv1 - KBGoZuv2 = 0$$

$$\boxed{KBGoZuv1 = KBGoZuv2}$$

$\boxed{KBGoZuv1 = KBGoZuv2}$ folgend dürften zwei KBG - Varianten desselben Einkommens ALT, die trotz gleicher Zuv-h verschiedene Tagsätze aufweisen, nicht existieren.

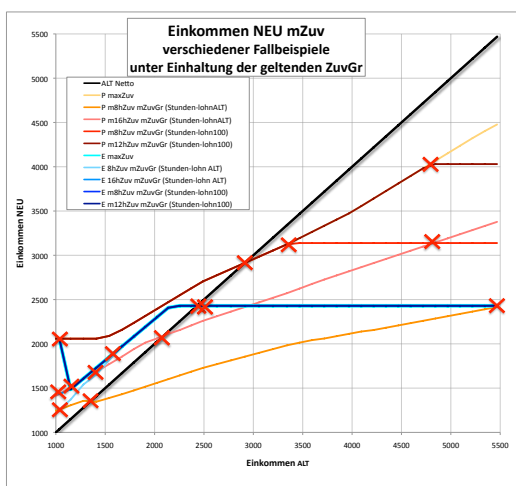
Grundsätzlich handelt es sich aber bei Abweichung E bis zum Erreichen der Deckelung für Einkommen NEU oZuv um eine irrelevante Abweichung gem Kap V.4.2. Erst durch die Existenz des § 26a KBGG wird die Abweichung im Bereich von Einkommen ALT über 1.000 Euro für manche Eltern relevant. Für nicht betroffene Eltern stellt sich die Frage, warum der Gesetzgeber eine de facto irrelevante Auswahl-Option zur Verfügung stellt⁷⁵⁵, für von § 26a KBGG betroffene Eltern gelten alle in Kap VII.2.1 bereits im Rahmen von Abweichung A diskutierten Problematiken.

Ab Erreichen der Deckelung kann ein KBG-Graph der Referenzrelation nicht folgen, da dies jedoch unvermeidbar ist (siehe Modifikation I im Anhang), ist hier nicht weiter darauf einzugehen.

→ Abweichung E für Einkommen NEU mZuv

Abb VII.4.1/b: Abweichungen E für Einkommen NEU mZuv, / Q: Tabelle Anh V.5.1

Es ergeben sich, wie in Abb VII.4.1/b ersichtlich, unzählige abweichende Schnittpunkte zwischen unterschiedlichen Einkommen NEU mZuv des gleichen Einkommens ALT. Da diese Schnittpunkte jedoch nur ein Symptom und nicht die Abweichung selbst markieren, lässt sich Abb VII.4.1/b kaum zusätzliche Information über den Charakter der Abweichung entnehmen.



Abweichung E hat unzählige Implikationen, von welchen iF zwei näher untersucht werden sollen. In Kap VII.4.1.1 wird die Stagnations-Phase von Einkommen NEU mZuv am Übergang zwischen E- und P-Variante untersucht. In Kap VII.4.1.2 wird der hyperbolische Zusammenhang zwischen dem Stundenlohn NEU und der durch die geltenden ZuvGr maximal erlaubten Arbeitszeit NEU erläutert.

⁷⁵⁵ Zu Überlegungen der Transparenz siehe Kap VII.4.4

VII.4.1.1 Stagnations-Phase des Einkommens NEU mZuv

Folgende Abbildungen modifizieren das Basisdiagramm gem Kap V.1: Auf der x-Achse findet sich nicht das Einkommen ALT, sondern die Zuv-h pro Woche. Auf der y-Achse kann das Einkommen NEU unverändert abgelesen werden. Der schwarze Graph markiert immer noch das Einkommen ALT, verläuft jedoch im Gegensatz zum Basis-Diagramm konstant waagrecht, da je Fallbeispiel immer nur ein einziges Einkommen ALT monatlich untersucht wird:

Abb VII.4.1.1/a: Abweichung E für Eink ALT 1.500, Q: Anh V.6.1

Abb VII.4.1.1/a: zeigt E- und P-Graphen für ein Einkommen ALT von 1.500 Euro netto und einen Stundenlohn NEU von 15 Euro brutto:

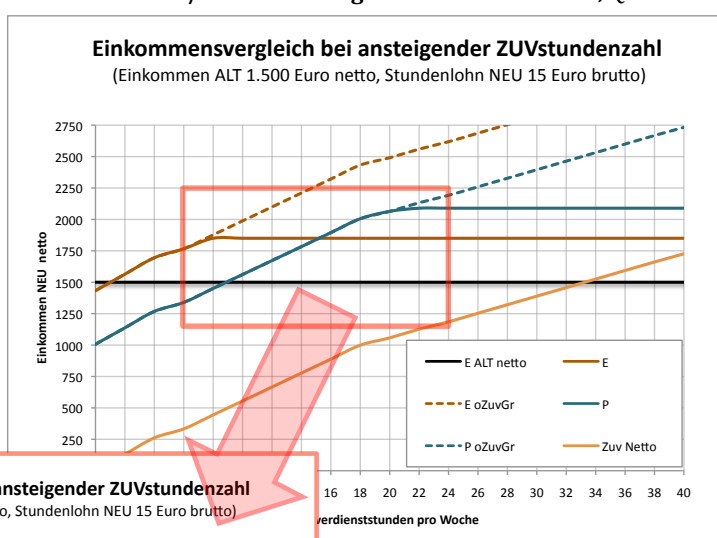
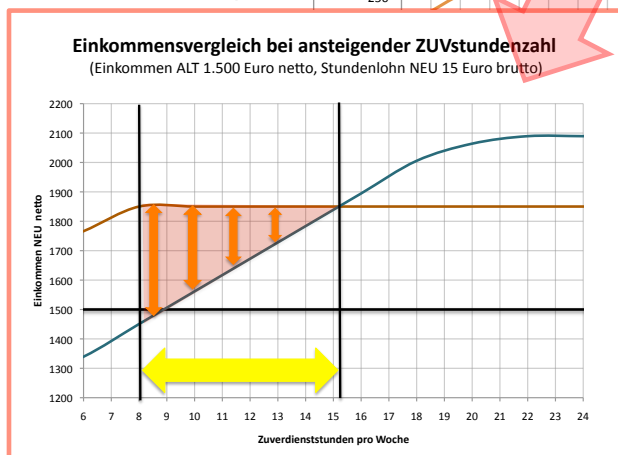


Abb VII.4.1.1/b: Detailansicht Abb VII.4.1.1/a



Der in Abb VII.4.1.1/a rot umrandete Bereich, in welchem sich Abweichung E findet, wird in Abb VII.4.1.1/b nochmals vergrößert dargestellt.

Im Bereich ab 8 bis etwas über 15 Zuv-Wochenstunden (siehe waagrecht gelber Pfeil Abb VII.4.1.1/b) stagniert das maximal erzielbare Einkommen NEU des Fallbeispiels. Beantragt der Elternteil demnach E-KBG, so kann er sein Zuv-h-Ausmaß ab dem Erreichen von 8 Wochenstunden im Einklang mit der geltenden Rechtslage nicht weiter steigern, da die E-ZuvGr erreicht ist. Würde er

stattdessen P-KBG beantragen, beispielsweise um 10 Wochenstunden zuverdienen, so sinkt sein Einkommen NEU um rd 15%⁷⁵⁶. Bleibt der Elternteil in der E-Variante und stellt sich lediglich auf Rückzahlungen ein (de-facto-KBG), so sinkt sein Einkommen NEU zwar nicht, bleibt aber trotz steigender Zuv-h konstant.

Einkommensplateaus dieser Art entstehen nicht nur in Einzelfällen, sondern im gesamten Anwendungsbereich des KBGG, quer durch alle Einkommensschichten:

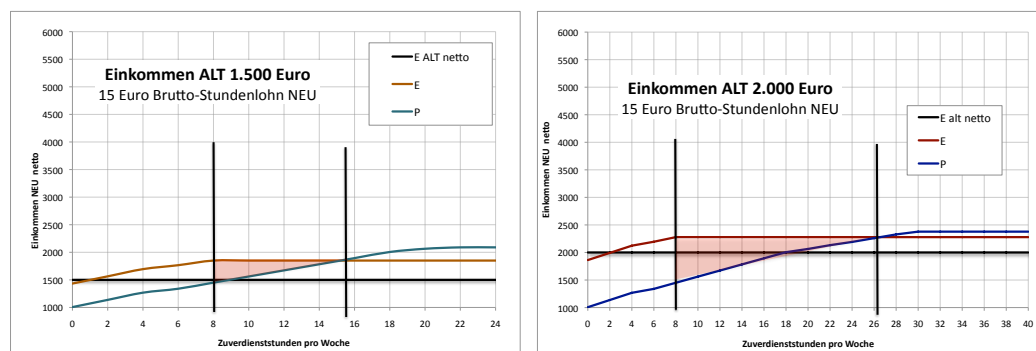
Abb VII.4.1.1/c: Abweichung E versch Einkommen ALT-Stundenlohn NEU-Kombinationen

Eink ALT netto	Stundenlohn NEU brutto	Abweichung besteht bei Zuv-h Anzahl:	Maximale Einkommenseinbuße bei Umstieg von höherer E-Variante auf niedrigere P-Variante:	
			in Euro	in Prozent
1.500	15	rd 8 bis 15	bei +8h: rd 400 Euro	rd 22%
2.000	15	rd 8 bis 26	bei +8h: rd 828 Euro	rd 36%
3.000	60	rd 2 bis 7,8	bei +2h: rd 980 Euro	rd 40%
	100	rd 1 bis 4,7	bei +1h: rd 1.006 Euro	rd 44%
4.500	60	rd 2 bis 7,8	bei +2h: rd 980 Euro	rd 40%
	100	rd 1 bis 4,7	bei +1h: rd 1006 Euro	rd 44%

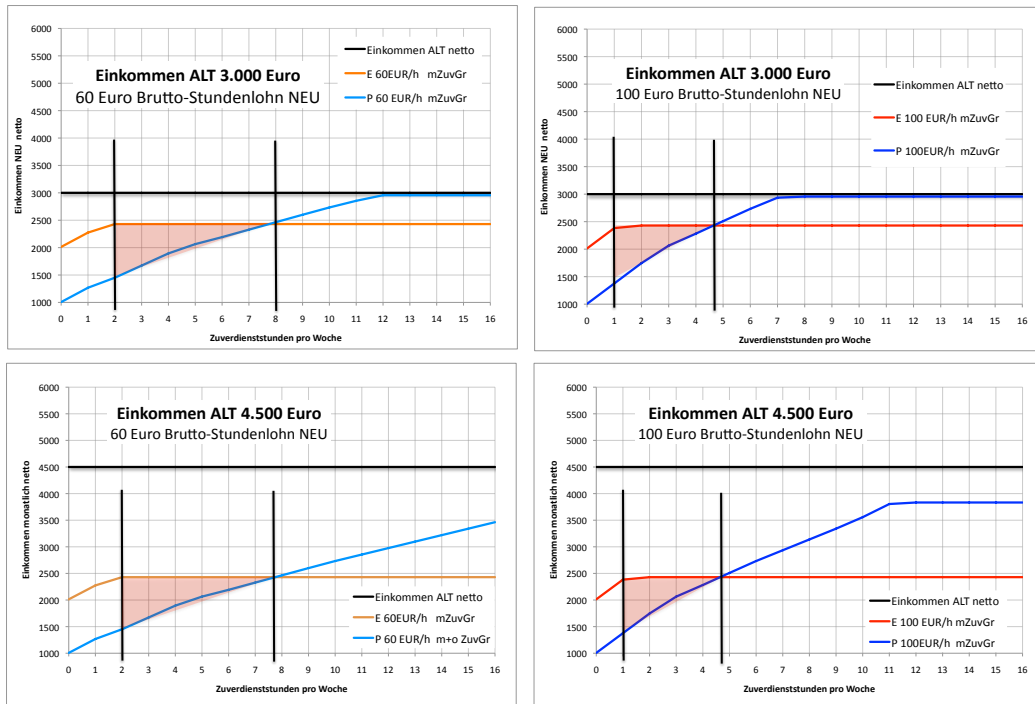
Q: Anh V.6.1 – Einkommen ALT 1.500, Anh V.6.2 – Einkommen ALT 2.000, Anh V.6.3 – Einkommen ALT 3.000 und Anh V.6.4. – Einkommen ALT 4.500 Euro netto

Im Gegensatz zu Abweichung A bis D bezieht sich Abweichung E nicht auf die Relation der Höhe des Einkommens NEU zum Einkommen ALT, sondern nur auf die Relation der Einkommen NEU zueinander. Ob insgesamt Einkommenseinbußen oder – zugewinne entstehen, ist (für die Identifikation von Abweichung E) irrelevant:

Abb VII.4.1.1/d: Abweichung E verschiedener Fallbeispiele, Daten AnhV.6



⁷⁵⁶ 288 Euro siehe Anh V.6.1.



VII.4.1.2 Hyperbolischer Zusammenhang zwischen Stundenlohn NEU und der durch die geltenden ZuvGr maximal erlaubten Arbeitszeit NEU

Abb VII.4.1.2/a: Stundenlohn NEU vs Arbeitszeit NEU für P-ZuvGr, Q: Anh V.7.1

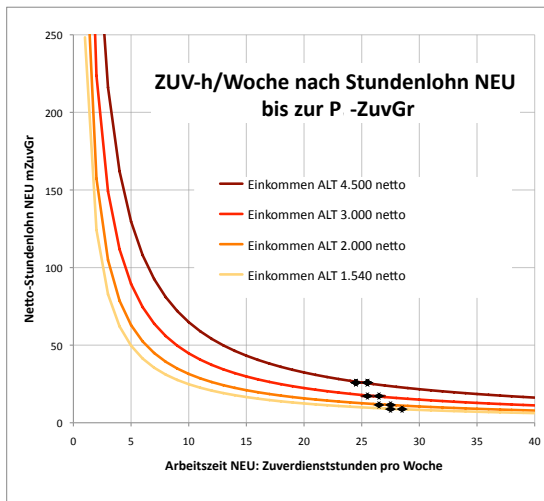


Abb VII.4.1.2/a zeigt einen hyperbolischen Zusammenhang zwischen dem Stundenlohn NEU und der bei Einhaltung der geltenden P-ZuvGr maximal erlaubten Arbeitszeit NEU. Auch hier wurde das Basis-Diagramm verändert: Auf der x-Achse kann die wöchentliche Arbeitszeit NEU und auf der y-Achse der Netto-Stundenlohn NEU abgelesen werden.

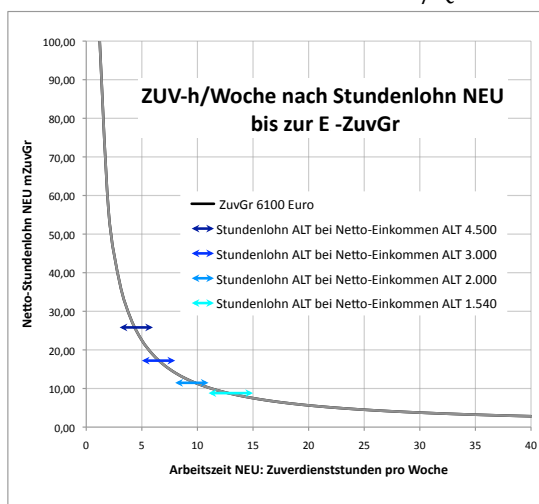
Alle Graphen bewegen sich jeweils entlang der unter Einhaltung der P-ZuvGr höchstmöglichen Arbeitszeit NEU eines bestimmten Einkommens ALT⁷⁵⁷.

⁷⁵⁷ Da die relative P-ZuvGr sich je nach Einkommen ALT unterscheidet, unterscheiden sich auch die Graphen verschiedener Einkommen ALT. Alle Berechnungen sowohl für Abb VII.4.1.2/a als auch Abb

Die schwarzen Markierungen in der rechten unteren Hälfte der Graphen sind um den Stundenlohn ALT gruppiert. Sie zeigen somit jenes Zuv-h-Ausmaß, in welchem zuverdient werden kann, wenn der Stundenlohn NEU dem Stundenlohn ALT entspricht. Wie in Abb VII.4.1.2/b ersichtlich, existiert derselbe hyperbolische Zusammenhang auch für das E-KBG unter Einhaltung der E-ZuvGr⁷⁵⁸.

Abb VII.4.1.2/b: Stundenlohn NEU vs Arbeitszeit NEU für E-ZuvGr / Q: AnhV.7.2

Es lässt sich beiden Abb entnehmen, dass Eltern mit niedrigeren Stundenlöhnen NEU im Rahmen der gegenwärtigen ZuvGr länger zuverdienen können (bzw je nach persönlicher Situation zuverdienen müssen) als Eltern, die einen höheren Stundenlohn NEU erzielen (siehe Kap I.4.5).



Abweichung E ist zwar nicht der einzige aber jedenfalls ein maßgeblicher Faktor, der zur Entstehung und Verstärkung dieses Phänomens beiträgt. Würde die Referenz-Relation eingehalten, so bestünde zwar nach wie vor ein Zusammenhang zwischen der Höhe des Einkommens NEU, dem Stundenlohn NEU und der Arbeitszeit NEU – allerdings wäre dieser nicht dadurch geprägt, dass das höchstmögliche Einkommen NEU mZuv der jeweiligen KBG-Variante je nach Stundenlohn NEU bei einer exakten Arbeitszeit x erreicht wird. Durch die ZuvGr kann der Stundenlohn NEU Auswirkungen darauf entfalten, ab welcher Arbeitszeit NEU der für Abweichung E typische Stagnationszustand beginnt.

VII.4.1.2/b finden sich in AnhV.7 samt den exakten Netto-Stundenlöhnen und Schnittpunkten der Markierungen.

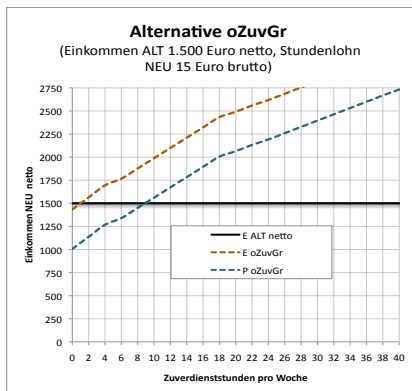
⁷⁵⁸ Da die E-ZuvGr für alle Einkommen ALT gleich hoch ist, existiert nur ein Graph, die jeweiligen blauen Markierungen weisen auf die Zuv-h-Anzahl hin zu welcher beim Erhalt des Stundenlohnes ALT zuverdient werden kann hin.

VII.4.2 Korrekturmöglichkeiten

Ebenso wie in Kap VII.3.3 können unterschiedliche Vorgehensweisen zur Korrektur von Abweichung E in Betracht gezogen werden. Folgende Abbildungen stellen die jeweiligen Korrekturmöglichkeiten anhand des in Abb VII.4.1.1/a verwendeten Fallbeispiels für ein Einkommen ALT von 1.500 Euro dar.

→ **Abschaffung der ZuvGr** (Begriffsdefinition siehe Kap VII.1.2):

Abb VII.4.2/a: Alternative oZuvGr, Q: Bsp Anh V.6.1



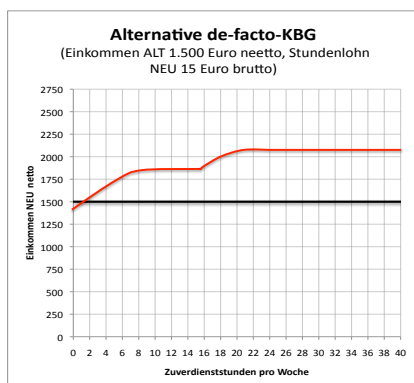
Die ersatzlose Abschaffung aller ZuvGr führt, wie in Abb VII.4.2/a ersichtlich, zur Eliminierung sowohl des Einkommensplateaus als auch der Schnittpunkte. Der Zusammenhang zwischen Stundenlohn NEU und maximal erlaubter Arbeitszeit NEU wird verbessert. Die Abschaffung der ZuvGr würde weiters dazu führen, dass die P-Variante für Einkommen ALT über 1.000 Euro

gänzlich irrelevant und somit zu vernachlässigen wäre: Es stünde de facto (bis auf die Anwendungsfälle des § 26a KBGG) nur mehr eine KBG-Variante zur Auswahl.

Zusammengefasst: Es ergäbe sich eine Annäherung des Graphenverlaufs an die Referenzrelationen, jedoch keine vollkommene Übereinstimmung. Ein wertberichtiger Zusammenhang zwischen der Höhe der Transferleistung und der Höhe des Zuv wird nicht hergestellt.

→ **De-facto-KBG** (Begriffsdefinition siehe Kap VII.1.2):

Abb VII.4.2/b: de-facto-Alternative, Q: Bsp Anh V.6.1

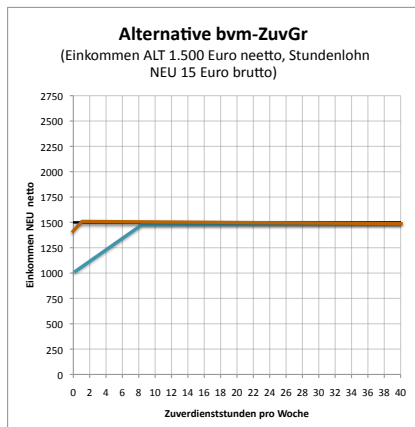


Die Einführung der Möglichkeit einer Antragstellung auf das De-facto-KBG nimmt Elternteilen die Entscheidung zwischen Variantenwechsel oder geplanter Rückzahlung ab. Dies führt zu einer Vereinfachung der Entscheidungsfindung, erhöhter Rechtssicherheit und der faktischen Existenz nur einer Wahlmöglichkeit.

Es ergibt sich jedoch keine Veränderung der in Abb VII.4.2/b nach wie vor deutlich erkennbaren Stagnationsphase des Einkommens NEU. Das Plateau bleibt bestehen. Auch der Zusammenhang zwischen Stundenlohn NEU und maximaler Arbeitszeit NEU wird nicht verändert. In Bezug auf erwünschte Lenkungseffekte bietet das De-facto-KBG somit nur geringfügige Verbesserungen.

→ **bvm-ZuvGr** (Begriffsdefinition siehe Kap VII.1.2):

Abb VII.4.2/c: bvm-ZuvGr-Alternative, Q: Bsp Anh V.6.1



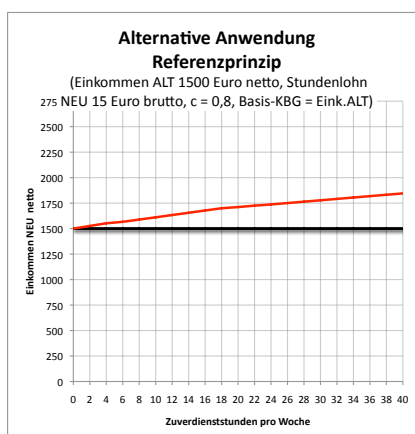
Wie sich in Abb VII.4.2/c zweifelsfrei erkennen lässt, führt die Einführung einer bvm-ZuvGr zu keiner Verbesserung von Abweichung E. Im Gegenteil: Für Fallbeispiele mit einem Einkommen ALT, welches nahe an der höchsten Transferleistung von 2.000 Euro liegt, ergibt sich sogar eine kontraproduktive Vergrößerung des Einkommensplateaus. Dies steht im Einklang mit den Erkenntnissen des Anhangs. Dort wurde die

Verwendung einer bvm-ZuvGr erst im Bereich höherer Einkommen ALT empfohlen.

Auch der Zusammenhang zwischen Stundenlohn NEU und maximaler Arbeitszeit NEU wird nicht günstig beeinflusst.

→ **Anwendung des Referenzprinzips:**

Abb VII.4.2/d: Anwendung des Referenzprinzips, Q: Anh VI.3.2 und Bsp Anh V.6.1



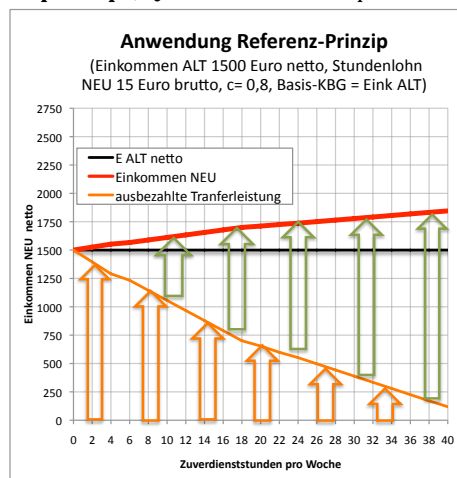
Das Einkommen NEU in Abb VII.4.2/d wurde in Anwendung von $KBG_{\text{Einkommen NEU mZuv}} = KBG_{\text{Einkommen NEU oZuv}} - Zuv \cdot c$ für $c = 0,8$ berechnet (Details siehe Anh VI.3.2).

Offensichtlich beseitigt die Anwendung der Referenz-Relation Abweichungen von derselben. Die Anwendung des Referenzprinzips führt zu einem kontinuierlichen Anstieg des Einkommens NEU mZuv (roter Graph) in Relation zur den

Zuv-h. Weiters muss ob dieser Berechnungsversion nicht zwischen verschiedenen KBG-Versionen gewählt werden.

Abb VII.4.2/f: Anwendung des Referenzprinzips, Q: Anh VI.3.2 und Bsp Anh V.6.1

Die Höhe des Einkommens NEU m_{Zuv} wird zwar auch unter Einhaltung der Referenz-Relationen teilweise als Funktion von Arbeitszeit NEU mal Stundenlohn NEU bestimmt, da sich die Höhe der Transferleistung (oranger Graph in Abb VII.4.2/f) jedoch der Höhe des Zuv stufenlos anpasst, werden negative Effekte deutlich abgemildert.



(Anmerkung: Es ließe sich diskutieren, ob der Steigungswinkel des sich so ergebenden Einkommens-NEU-Graphen zu flach ist, um erwerbshemmenden Faktoren entgegenzuwirken. Möglich wäre es auch c nicht als reinen Multiplikator zu formulieren: Aus $Zuv \cdot c$ würde etwa $Zuv \cdot c + d$. Dies würde dazu führen, dass sich der Graph der Transferleistung und der Graph des Einkommens NEU nicht bei 0 Zuv treffen, sondern stets einen gewissen Abstand wahren. Dieser könnte KBG-Beziehern signalisieren, dass ein Zuv immer zu einer Erhöhung des Einkommens NEU führt. Ohne jedoch auf empirische Daten zurückgreifen zu können, ist diese Diskussion gegenwärtig nicht zielführend.)

VII.4.3 Zusammenfassung

Abweichung E ist durch Schnittpunkte zwischen E-P-Graphen-Paaren und durch den hyperbolischen Zusammenhang des Stundenlohns NEU und der Arbeitszeit NEU gekennzeichnet. Sie erstreckt sich über alle Einkommensbereiche, Einkommen NEU m_{Zuv} und o_{Zuv} sind gleichermaßen betroffen. Abweichung E besteht weiters unabhängig von sich insgesamt ergebenden Einkommenseinbußen oder Zugewinnen iVgl zum Einkommen ALT.

Abweichung E führt dazu, dass das Einkommen NEU ab dem Erreichen einer bestimmten Zuv-h-Schwelle nicht mehr weiterhin gemäß $KBG_{\text{Einkommen NEU } m_{Zuv}} = KBG_{\text{Einkommen NEU } o_{Zuv}} - Zuv \cdot c$ in Relation zur Zuv-Höhe ansteigt. Das Einkommen NEU stagniert für die Dauer der Abweichung E oder sinkt bei einem Umstieg auf die P-Variante sogar zeitweise unter das Schwellniveau. Dieser

Sachverhalt hält bis zum Erreichen einer zweiten Zuv-h-Schwelle an, ab welcher das Einkommen NEU wieder steigt. Bedingt durch die Stagnations-Phase ergibt sich jedoch für Zuv-h jenseits der Abweichung ein überaus geringer, deutlich unter dem Marktwert liegender subjektiver Stundenlohn NEU. Der durch die geltenden ZuvGr verstärkte Konnex zwischen Stundenlohn NEU und der durch die geltenden ZuvGr maximal erlaubten Arbeitszeit NEU erzeugt einen hyperbolischen Zusammenhang zwischen diesen Faktoren.

Die Einführung des De-facto-KBG bietet bis auf die Erhöhung der Rechtssicherheit kaum Vorteile gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage. Die Einführung einer bvm-ZuvGr im Bereich höherer Einkommen ALT sowie die Abschaffung der ZuvGr stellen grundsätzlich Verbesserungen dar, führen jedoch zu keiner Übereinstimmung mit den Referenzwerten. Einzig die direkte Anwendung des Referenzprinzips führt zur vollkommenen Eliminierung von Abweichung E.

VII.4.4 Abschließende Beurteilung der Problematik

Abweichung E führt dazu, dass Personen, die basierend auf ihrem individuellen Lebensentwurf einem Zuv innerhalb des durch Abweichung E erzeugten Einkommensplateaus nachgehen wollen, stark beeinflusst werden. Sie werden vor der Antragstellung auf das KBG damit konfrontiert in der E-Variante potenziell dasselbe oder ein sogar höheres⁷⁵⁹ Einkommen NEU als in der P-Variante zu beziehen, wenn sie bereit sind ihren ursprünglichen Zuv-Wunsch auf das Niveau der E-ZuvGr zu reduzieren. Objektiv betrachtet, findet sich keine mögliche Begründung dafür, warum eine Person mit einer höheren Erwerbstätigkeit insgesamt weniger Einkommen zur Verfügung haben sollte.

Ein finanziell günstigeres niedriges Zuv-Niveau kann weiters gem den Erkenntnissen des Kap IV.2.2.2 nicht nur zur Reduktion des, sondern auch zu einer gänzlichen Aufgabe eines jedweden Zuv führen, da sich Zuv-konnexe Kosten (welche gem der Referenzrelation eigentlich ausgegliedert sein sollten, dies jedoch nicht sind) überproportional stark auf geringe Wochenarbeitszeit auswirken. Verlangt die E-ZuvGr

⁷⁵⁹ Der Stagnations-Zustand wird unter Einberechnung möglicher Zuv-konnexer Kosten, welche mit dem Zuv-Ausmaß ansteigen (statistisch) immer, also auch während des De-facto-KBG in einen Einkommensverlust umgewandelt.

je nach Stundenlohn NEU eine zu niedrige Wochenarbeitszeit, kann es sein, dass ein Zuv aus der Sicht des Elternteiles finanziell weniger attraktiv als eine vollständige Karenz erscheint⁷⁶⁰. Dies wirkt sich stark negativ auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf aus.

Abweichung E führt weiters dazu, dass Personen, für die eine derartige Einschränkung ihres Zuv nicht in Frage kommt, dazu gedrängt werden ein relativ hohes Zuv-Niveau anzustreben um die ZuvGr auszunutzen und einen dem Marktwert⁷⁶¹ zumindest annähernd entsprechenden Stundenlohn NEU zu erzielen: Eltern in Fallbeispiel Abb VII.4.1.1/a, die im Ausmaß von 16h pro Woche zuverdienen, erleben verglichen mit Eltern, die im Ausmaß von 8h zuverdienen, eine monatliche Einkommenssteigerung um rd 45 Euro. Dies bedeutet, dass sie in den ersten 8h Zuv pro Woche einen subjektiven wie objektiven Netto-Stundenlohn NEU von 12,7 Euro⁷⁶², in den zweiten 8h Zuv pro Woche jedoch nur einen subjektiven Stundenlohn NEU von 1,3 Euro⁷⁶³ erwirtschaften. Dieser Zusammenhang verbessert sich erst mit zunehmendem Abstand von diesem Einkommensplateau, also mit zunehmenden Zuv-h. Abweichung E begünstigt somit auch die Problematik der inaktiven Väterbeteiligung am KBG-Bezug, indem es jene Väter, die ursprünglich einer mittleren Zuv-Arbeitszeit nachgehen wollten, dazu drängt ihr Zuv-Ausmaß anzuheben.

Durch die geltenden ZuvGr wird außerdem ein hyperbolischer Zusammenhang zwischen Stundenlohn NEU und der durch die geltenden ZuvGr maximal erlaubten Arbeitszeit NEU erzeugt. Je nachdem, ob eine längere Wochenarbeitszeit NEU ein Wunsch des Elternteiles oder eine Notwendigkeit zur Erreichung eines bestimmten Einkommens NEU ist, wirkt sich dieser Zusammenhang insbesondere wahlfreiheitshemmend auf Eltern mit zuvor niedrigen oder höheren Stundenlöhnen ALT aus. Spielt der Erhalt eines bestimmten Lebensstandards eine Rolle bei der Entscheidung zwischen verschiedenen KBG-Tagsatz-Kombinationen, so bewirkt dieser Zusammenhang für jene Eltern, die in Teilzeit eine Reduktion ihres Stundenlohnes hinnehmen müssen, einen finanziellen Zwang dazu längere Wochenarbeitszeiten

⁷⁶⁰ Viel Aufwand für wenig Ertrag.

⁷⁶¹ Vgl Marktwert, emotionale Contra-Erwerb-Faktoren etc, siehe: Kap IV.2.2.2.2 f

⁷⁶² Netto-Monatslohn gem Anhang dividiert durch 4,3571.

⁷⁶³ 45 Euro dividiert durch 4,3571.

anzustreben. Es kommt hinzu, dass eine längere Arbeitszeit NEU wiederum zu einem erhöhten Bedarf an entgeltlicher externer Kinderbetreuung führt (siehe Kap IV.2.2.3). Eltern mit geringem Stundenlohn NEU werden durch diesen Anstieg Zuv-konnexer Kosten also am stärksten beeinträchtigt, da sich das Entgelt pro Betreuungsstunde unabhängig vom Stundenlohn NEU des Elternteiles verhält.

Liegt der Fokus des Elternteiles hingegen auf einer bestimmten erwünschten Wochenarbeitszeit, so können Eltern unterschiedlichen Einkommens ALT diese in unterschiedlichem Ausmaß frei wählen. Insbesondere gilt dies auch im Licht der in Kap IV.2.2.2.1.1 und Anh VII.1.1.1 erläuterten Problematik: Weniger als rd 40% aller potenziellen P-KBG-Bezieher können in der geltenden Version des KBGG ihre Arbeitszeit uneingeschränkt frei wählen, während es mehr als 90% offen steht, aus der Summe des P-KBG plus Zuv ein höheres monatliches Einkommen als vor der Geburt des Kindes zu erzielen.

Für Eltern, die trotz all dieser Einflüsse an ihrem ursprünglich angestrebten Zuv-h-Ausmaß festhalten, führt Abweichung E dazu, dass Personen mit gleichem Einkommen ALT und gleichem Stundenlohn NEU, aber unterschiedlichen Arbeitszeiten NEU dasselbe Einkommen NEU aufweisen. Umgekehrt kann es dazu kommen, dass Personen mit gleichem Einkommen ALT und gleichem Stundenlohn NEU und gleichen Arbeitszeiten NEU unterschiedliche Einkommen NEU beziehen, wenn sie etwa ihrem Partner zuliebe gem § 26a KBGG eine für sie ungünstige KBG-Variante wählen müssen.

Eine weitere durch Abweichung E aufgeworfene Problematik liegt in der durch die Schnittpunkte und Einkommensplateaus gestifteten Verwirrung. Eine KBG-Zuv-Kombination, welche für einen Elternteil mit einem bestimmten Einkommen ALT günstig ist, ist dies für einen anderen Elternteil mit einem anderen Einkommen ALT nicht. Eine KBG-Zuv-Kombination, welche für einen Elternteil mit einer bestimmten Anzahl an Zuv-h günstig ist, ist dies für denselben Elternteil nicht mehr, wenn sich sein Stundenlohn verändert. Da der Antrag auf KBG für die gesamte Bezugsdauer bindet, müsste weiters bereits vor dem Antrag eine Abschätzung erfolgen, welches Zuv-h-Ausmaß im Rahmen der persönlichen Lebensplanung des Elternteiles tatsächlich realisierbar ist (siehe Kap IV.2.2.2.2). Dies schafft Verunsicherung, welche sich wiederum negativ auf die PBC und somit die TFR auswirkt.

Zusammengefasst: Abweichung E stellt einen drastischen Eingriff in die Wahlfreiheit dar, welcher sich je nach Ausgangslage des Elternteiles negativ auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder auf die aktive Väterbeteiligung und somit in beiden Fällen auf die Erhöhung der Gleichheit der Geschlechter auswirkt. Die so geschaffene Verwirrung und das, zur Erzielung des finanziell günstigsten Endresultats nötige, hohe Maß an Vorausplanung wirken sich negativ auf die PBC und somit die TFR und auch die Väterbeteiligung aus.

Aus den in Kap IV. und insb Anh III. aufbereiteten KBG-Bezugs- und anderen Bevölkerungsstatistiken sowie weiteren **nach** Inkrafttreten der Novelle 2009 gesammelten empirischen Datensätzen zum Verhalten von (potenziellen) Eltern lassen sich keine den obigen Schlussfolgerungen widersprechenden Argumente gewinnen. Es darf somit berechtigt angenommen werden, dass die a priori erwartbaren Auswirkungen von Abweichung E mit durch das geltende KBGG erzeugten Effekten (insb Nicht-Entfaltung erwünschter Lenkungseffekte der Novelle 2009) übereinstimmen. Die eingeschränkte Eignung zur Zielerreichung hat sich somit in einer (zumindest teilweisen) Zielverfehlung realisiert und die durch Abweichung E beschriebene Problematik muss somit als vorhersehbar eingestuft werden.

All dies ist insbesondere tragisch, da verschiedene denkmögliche alternative Optionen existieren, welche diese Problematik ohne Erhöhung des Verwaltungsaufwandes verbessern oder sogar vollkommen beheben würden. Vorteile, welche sich durch die E- und P-ZuvGr gegenüber diesen hypothetischen Alternativen ergeben könnten, sind nicht ersichtlich. Insbesondere zu empfehlen wäre die Umsetzung der Referenzrelation (im Hinblick auf Abweichung D, wie in Anh VI. vorgeschlagen, kombiniert mit einer bvm-ZuvGr im Bereich höherer Einkommen ALT).

VII.5 Abweichung von kombinierter Referenzrelation #1

Das geltende KBGG weicht vorhersehbar in einer Vielzahl von Fällen von der Referenzrelation für das Haushaltseinkommen $\boxed{x_2 - x_1 \leq y_2 - y_1}$ ⁷⁶⁴ ab. Abweichung F ist überall dort anzutreffen, wo das Einkommen ALT beider Elternteile mehr als

⁷⁶⁴ Gilt wenn: y = Einkommen NEU, x = Einkommen ALT, $f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$, Einkommen NEU = KBG + Zuv, Einkommen ALT1 < Einkommen ALT2

geringfügig auseinanderfällt. Die Bindungswirkung des § 26a KBGG verstärkt Abweichung F offensichtlich entscheidend. Wie bereits in Kap VI.2.3, Kap VI.3.2.2 und Anh VIII.2.2.5 ausführlich erläutert, ist es, bedingt durch die am unteren wie oberen Ende der Einkommensskala vorrangig angestrebten Zielsetzungen (Armutsvermeidung bzw Bereicherungsvermeidung) sowie durch die unvermeidbare Deckelung von Transferleistungen, de facto nicht möglich das Haushaltseinkommen im Rahmen der Tagsatz-Zuv-Kombinationen zu berücksichtigen. Im Folgenden werden, ob dieses bereits existenten Wissens, keine weiteren Details zu Abweichung F spezifiziert. In dem in Kap VIII. bearbeiteten Fallbeispiel wird jedoch nochmals vertiefend auf Abweichung F eingegangen.

Weiters wird an dieser Stelle nochmals ausdrücklich auf die bereits in Kap KapVI.3.1 und Anh VIII.3.3.2 erläuterte Notwendigkeit starker Begleitmaßnahmen zur Stärkung der Gleichheit der Geschlechter hingewiesen.

VII.6 Fehlende Ausgliederung Zuv-konnexer und anderer Kosten

Die Ausgliederung Zuv-konnexer und anderer Kosten ist unmittelbarer Bestandteil aller kombinierten Referenzrelationen. Ist diese Voraussetzung durch die geltende Rechtslage nicht erfüllt, stellt dies eine Abweichung dar.

Dieser Sachverhalt kann jedoch mittels der in diesem Abschnitt angewandten graphischen Datenanalyse nicht bearbeitet werden, da Zuv-konnexe und andere Kosten aufgrund der in Kap I. und Anh V.1 erläuterten Vereinfachungen nicht berechnet wurden und somit auch kein Teil der zu untersuchenden Datenmenge sind. (Zur Problematik der mangelnden Ausgliederung siehe auch Kap VI.3.4.)

VII.7 Exkurs: Abweichungen im Bereich höherer Einkommen ALT

Während es keine denkmöglichen Gründe dafür gibt, die im Bereich mittlerer Einkommen ALT auftretenden Abweichungen nicht zu beheben, lässt sich argumentieren, dass solche (insb Abweichungen D) im Bereich höherer Einkommen ALT nebensächlich sind, und nicht korrigiert werden müssen: Personen mit höheren Einkommen ALT sollten im Rahmen teilweise vertikal ausgleichender

Transferleistungen keinen Anspruch auf dasselbe Maß an Berücksichtigung ihrer Interessen – wie etwa des Interesses im Ausmaß des persönlichen Lebensentwurfs zuzuverdienen zu können – haben, wie Eltern mit nicht hohen Einkommen ALT. Obwohl es durchaus korrekt ist, dass Eltern mit höheren Einkommen ALT Einkommenseinbußen leichter verkraften können als bereits armutsgefährdete Personen, ist dieser Aussage zu entgegnen, dass das KBGG in seiner gegenwärtigen Form nicht auf einer Bedürftigkeit abstellt⁷⁶⁵. Die Höhe des Einkommens vor der Geburt ist, ebenso wie das Vermögen des Elternteils, somit grundsätzlich irrelevant (*anders manche EU-Länder*⁷⁶⁶).

Die Frage, welche Eltern eine Unterstützung benötigen, wird vom KBGG also grundsätzlich nicht gestellt. Eltern mit höheren Einkommen ALT und/oder beträchtlichen Vermögenswerten können gemäß der geltenden Rechtslage gegenwärtig eine Transferleistung zwischen 1.000 und 2.000 Euro beziehen. Verändert man diese Zielsetzung nicht und schließt wohlhabende Eltern vom Bezug der Transferleistung nicht aus, so wird es nötig das allokierte Budget auf eine zur Zielerreichung geeignete Art und Weise zu verwenden. Und eine Zielerreichung inkludiert eben auch das Ziel der Wahlfreiheit und somit das Ziel allen, armen wie wohlhabenden Eltern, eine freie Entscheidung zwischen Eigen- und Fremdbetreuung bestmöglich zu gewähren.

Ein weiteres Argument für die Notwendigkeit der Beseitigung von Abweichungen auch oder sogar gerade im Bereich höherer Einkommen ALT kann in der objektiven Nützlichkeit einer staatlichen Transferleistung per se gesucht werden: Beurteilt man diese, wie in Anh VII.1.2.4 und insb Anh VII.1.4.2.2 vorgeschlagen, anhand zweier Kriterien – dem tatsächlichen Bedarf des individuellen Empfängers einerseits und dem ROI⁷⁶⁷ der aufgewandten Summe (Steigerung der TFR, der Erwerbsquote von Frauen

⁷⁶⁵ Kritik an dieser Grundsatzentscheidung ändert nichts an ihrer faktischen Existenz.

⁷⁶⁶ ‚Nicht zuletzt stehen im Zuge der krisenbedingten Konsolidierungsprogramme, die in den meisten EU-Ländern seit Anfang der 2010er-Jahre umgesetzt werden, auch die Familienleistungen unter Druck. Sowohl in Dänemark (seit 2014) als auch in Frankreich (seit 2015) wurde das vormals universelle, einkommensunabhängige Kindergeld für Eltern mit hohem Einkommen eingeschränkt. Beide Länder gehören damit – wie aktuell auch Großbritannien – zur kleinen Gruppe von Ländern, die keine universelle einkommensunabhängige Kindergeldleistung (mehr) gewähren.‘ http://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=57904&mime_type=application/pdf (02.09.2016)

⁷⁶⁷ Der Return besteht in der durch die Realisierung erwünschter Lenkungseffekte erzielten zukünftigen Ausgabensenkung bzw Einnahmenerhöhung (ZB: erhöhte TFR führt zu höherem Steuereinkommen in

etc...) andererseits – so ist klar, dass es im Bereich höherer Einkommen ALT⁷⁶⁸ zur Rechtfertigung der Wirtschaftlichkeit⁷⁶⁹ staatlicher Transferleistungen nicht nur, aber überwiegend auf die präzise Entfaltung erwünschter Lenkungseffekte ankommt.

Der wichtigste⁷⁷⁰ Lenkungseffekt im Bereich höherer Einkommen ALT ist die Erhöhung der Väterbeteiligung zum Zweck der Förderung der Gleichheit der Geschlechter. Väter mit zum Zeitpunkt der Geburt höheren Einkommen ALT haben überwiegend nicht nur eine Partnerin mit einem geringeren Einkommen ALT als dem ihren, sondern sind auch überdurchschnittlich häufig in leitenden Positionen tätig⁷⁷¹. Ersterer Umstand bedeutet, dass die Beeinflussung von Personen mit höheren Einkommen ALT entgegen einer Reduktion ihrer Erwerbstätigkeit statistisch betrachtet mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem ungleichmäßigen Einfluss auf das zugehörige Haushaltseinkommen führt.

Zweitens ist die Nicht-Einbindung gerade von Männern in leitenden Positionen für die in Kap IV.3.4.2 ausführlich geschilderte Erzeugung eines selbstverstärkenden Kreislaufes zur Erhöhung der aktiven Männerbeteiligung fatal: Der ROI einer Transferleistung, die an einen Vater mit einem höheren Einkommen ALT fließt und es diesem ermöglicht seine Erwerbstätigkeit in einem gewissen Ausmaß einzuschränken, ohne durch finanzielle Einbußen von dieser Entscheidung abgebracht zu werden, besteht nicht darin es diesem einen Vater zu ermöglichen seinen individuellen Lebensplan umzusetzen, sondern in der langfristigen Auswirkung der bei diesem Vater eintretenden Einstellungswirkung auf andere Personen⁷⁷² und gesellschaftliche

späteren Jahrzehnten etc). Will man den ROI korrekt berechnen, so müssen auch (mitunter schwer bezifferbaren) gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen konkrete Werte zugeschrieben werden.

⁷⁶⁸ Neben der für alle Einkommensbereiche gleichermaßen geltenden angemessenen Abgeltung reproduktiver Arbeit, welche vom Gesetzgeber als fiktiver Bedarf behandelt wird Siehe auch Anh VII.1.4.2.2

⁷⁶⁹ Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit etc. Siehe Kap IV.4.2.2.2

⁷⁷⁰ Ad ‚wichtigste im Bereich höherer Einkommen ALT‘): Armutsvermeidung ist nicht bedeutsam. Die quantitative Steigerung der TFR ist durch den prozentuell geringen Anteil der Bevölkerung mit höheren Einkommen limitiert. Es ist weiters anzunehmen, dass Eltern mit höheren Einkommen bereits gut im Arbeitsmarkt integriert sind – der Aufbau eines Erwerbseinkommens steht demnach nicht im Vordergrund. Frauen mit bereits höheren Einkommen würden deutlich mehr von Sachleistungen – insb Fremdbetreuungseinrichtungen – oder eben Männern, welche diese Rolle übernehmen, profitieren als von der Auszahlung eines Geldbetrages.

⁷⁷¹ Siehe Kap IV.3, insb Kap IV.3.3.3 und Anh III.1.2

⁷⁷² Auf andere Männer im gleichen Betrieb, auf befreundete Väter, auf die Mutter, welche entlastet wird, etc.

Strukturen im Allgemeinen. (Das in Kap VIII analysierte Fallbeispiel demonstriert diese Problematik weiterführend. Siehe insb Ausführungen in Kap VIII.3)

Zusammengefasst: Außer der Gesetzgeber entscheidet sich dafür das KBG an eine Bedürftigkeit während des Bezuges zu knüpfen und/oder nur an Personen unter einem bestimmten Einkommen ALT auszubezahlen, sollten alle Abweichungen in allen Einkommensbereichen also auch für höhere Einkommen ALT bestmöglich korrigiert werden. Jede andere Vorgehensweise entbehrt grundsätzlicher Logik.

VII.8 Zusammenfassung und Empfehlungen

Eine Zusammenfassung der Abweichungen A bis F, samt den sich aus ihrer Identifizierung ergebenden Empfehlungen für eine effiziente Ausgestaltung einer KBG-ähnlichen Transferleistung, findet sich gemeinsam mit der Zusammenfassung der aus dem Herleitungsvorgang der Referenzwerte gewonnenen Erkenntnisse in Kap IX.3.

VIII. Demonstration der Abweichungen A bis F anhand eines ausgewählten Fallbeispiels

Folgendes Fallbeispiel folgt weitgehend jenen realen Ereignissen, die den Ausschlag zur Wahl des Dissertationsthemas gaben. Alle iF verwendeten Eurobeträge wurden stark gerundet. Exakte Daten siehe Anh V. und Anh VI.

VIII.1 Sachverhalt / basierend auf realen Ereignissen

Elternteil A, männlich, arbeitet in einem Spital als Oberarzt. Außerdem vertritt er an ein bis zwei Nachmittagen pro Monat aufgrund von Seminaren, Schulungen oder Urlauben abwesende Kollegen in niedergelassenen Ordinationen. Dies tut er weniger um des zusätzlichen Einkommens willen, als vielmehr denn um Punkte für den Antrag auf einen Kassenvertrag⁷⁷³ in einigen Jahren zu sammeln. Er hat jedoch festgestellt, dass er hierbei mit rd 100 Euro brutto einen deutlich höheren Stundenlohn erwirtschaftet als im Rahmen seiner Festanstellung. A verdient Grundgehalt inkl Zulagen⁷⁷⁴ plus Vertretungsstunden rd 4.500 Euro netto⁷⁷⁵ monatlich.

Elternteil B, weiblich, führt gemeinsam mit zwei Partnern eine kleine Grafikdesign-Agentur. Diese Arbeit lastet sie voll aus und geht oftmals weit über 40 Wochenstunden hinaus. Im Laufe der Jahre hat sie bereits mehrmals im Zuge verschiedener Zusatz-Ausbildungen festgestellt, dass es für sie nur schwer möglich ist in Teilzeit zu arbeiten. Klienten wie auch Kollegen halten sich oftmals nicht an zuvor vereinbarte

⁷⁷³ Um auf der Warteliste für einen Kassenvertrag vorzurücken, ist es nötig Punkte zu sammeln, welche ua auch für Arbeitsstunden im niedergelassenen Bereich vergeben werden. Siehe ua Reihungskriterien für eine Invertragnahme bei der Wiener Gebietskrankenkasse: <http://www.aekwien.at/index.php/aerztlich-hetaetigkeit/kassenplanstellen/reihungskriterien> (04.07.2016)

⁷⁷⁴ Das statistische Grundgehalt von in Spitälern angestellten österreichischen Ärzten bewegt sich zwischen 60.000 und 100.000 Euro. Variable Bestandteile (Überstunden, Nachtdienste, Sonn- und Feiertagszuschläge und Rufbereitschaft) stellen für Ärzte einen bedeutenden Teil des Einkommens dar. Bruttoeinkommen inkl in teilweise leitender und leitender Funktion von 60 bis 135.000 Euro sind üblich. Relevante Ärztegehälter in Österreich siehe: <http://de.slideshare.net/News-fuer-Unternehmer/rztegehlter-im-europavergleich> (14.04.2013).

⁷⁷⁵ Rd 8.000 Euro brutto monatlich bzw umgerechnet rd 110.000 Euro brutto jährlich. Umrechnung via Online Rechner BMF. Vereinfachungen siehe Kap I.4 und Anh V.1

Arbeitszeiten, da jeder Kunde seinen Auftrag als dringlich betrachtet und immer etwas zu tun ist. B verdient im Jahresschnitt rd 2.000 Euro netto monatlich.

A und B heiraten im Sommer 2008. Zeitgleich erwerben sie eine Liegenschaft und beginnen mit dem Bau eines Hauses. Das frisch erworbene Eigenheim liegt am Stadtrand im Grünen und deswegen entscheiden sie sich auch noch dafür ein zweites Auto anzuschaffen. A erwartet in wenigen Jahren seine eigene niedergelassene Praxis zu besitzen und danach über ein deutlich höheres Einkommen zu verfügen. A und B entscheiden sich diesen Überlegungen folgend für relativ hohe monatliche Ratenzahlungen. Ihre Finanzlage im Jahr 2009 sieht aus wie folgt:

Einkommen ALT1 netto	4.500	Raten für Haus	- 2.700
Einkommen ALT2 netto	2.000	Betriebskosten	- 400
		Raten für Auto	- 400
		Private Versicherungen: (Pensionszusatz-, Zahnzusatz- etc)	- 800
		Handy, Internet, Satellit	- 250
		Andere Fixkosten	- 400
Haushaltseink ALT	6.500	Gesamtausgaben/Monat	- 4.950
Frei verfügbares Einkommen: 1.550			

Im Sommer/Herbst 2009 wird B schwanger. Über die Schwangerschaft freuen sich beide zwar enorm, geplant war diese jedoch nicht. Darüber, dass ein Baby zumindest im ersten Jahr zur Gänze bei seinen Eltern bleiben soll, sind A und B sich einig. Eine Fremdbetreuung kommt für beide in dieser Zeit nicht in Frage. Auch von anderen Familienangehörigen wollen sie das Baby höchstens für ein paar Stunden pro Monat betreuen lassen.

Während A und B damit beginnen sich zu überlegen, wie ihr gemeinsames Leben nach der Geburt wohl aussehen wird, wird das KBGG im NR beschlossen. Eine Vielzahl an Medienberichten informiert Eltern über die mit 01.01.2010 in Kraft tretende Reform und auch A und B zeigen sich interessiert. Insbesondere das oft zitierte Stichwort der Väterbeteiligung weckt in A den Wunsch sich ‚halbe/halbe‘ am Bezug zu beteiligen. Er wird zum ersten Mal Vater und möchte an der Entwicklung seines Kindes teilhaben. Finanziell könnte der Ausfall eines, insbesondere seines höheren, Einkommens Probleme mit sich bringen, denkt er, da alle Ersparnisse in die Anzahlung für das Haus geflossen sind. In einem der Zeitungsartikel zum geplanten KBGG erfährt A jedoch, dass ua eine KBG-Variante beschlossen wurde, in welcher es bei einer

Teilung des Bezuges möglich sei für 14 Monate 80% des Einkommens bzw bis zu 2.000 Euro zu erhalten. Auch darüber, dass die ZuvGr angehoben werden würden, liest er.

Noch bevor sie sich näher mit den Details des frisch beschlossenen KBGG beschäftigen, beginnen A und B Pläne zu schmieden. B meint, dass es wohl am besten sei, wenn sie die ersten und A die zweiten 7 Monate in Karenz geht. Während des KBG-Bezuges von B, die gar nicht oder nur minimal zuverdienen will, rechnen die beiden mit Einbußen um die 200 Euro monatlich. Diese sind offensichtlich gut zu verkraften.

Während des KBG-Bezuges von A, überlegt B, würde dieser 2.000 Euro KBG beziehen und nebenbei einfach öfter als bisher im niedergelassenen Bereich Vertretungsdienste durchführen. A rechnet, dass er mit rund zwei Nachmittagen (8h) wöchentlich – bzw durchschnittlich 35 bis 40 Vertretungsstunden monatlich zu je 100 Euro brutto – rd 2.000 Euro netto pro Monat zuverdienen kann⁷⁷⁶. B kann sich durchaus vorstellen an einem bis allerhöchstens eineinhalb Tagen pro Woche (4 bis 12 h) von zuhause aus zu arbeiten. Die restliche Woche soll A das Kind selbst betreuen. Während einer Karenz von A würden ihre Finanzen, so denken sich die beiden, demnach wie folgt aussehen:

Einkommen B	2.000		
E-KBG A	2.000		
Zuverdienst A (8h/Woche)	2.000		
Haushaltseinkommen ALT	6.000	Fixkosten	- 4.950
Frei verfügbares Einkommen: 1.050,-			

Diese Situation wäre durchaus etwas knapper, als es beide gewohnt sind, aber mit ein paar Einsparungen sollte sich alles gut ausgehen. A erwartet sich nicht nur eine einzigartige Erfahrung von dieser Zeit, sondern freut sich auch B zu unterstützen, damit diese ihre Arbeit nicht für den Zeitraum eines ganzen Jahres aufgeben muss und so den Kontakt zu wichtigen Kunden verliert.

Als sich A und B näher mit den tatsächlichen Rahmenbedingungen des Gesetzes beschäftigen, erfahren sie jedoch von der Unterteilung in E- und P-KBG und deren unterschiedlichen ZuvGr. A realisiert, dass er sich für die P-Variante entscheiden muss, um wie gewünscht zuverdienen zu können. A und B rechnen erneut:

⁷⁷⁶ Berechnungen siehe Anh V.7

Einkommen B	2.000		
P-KBG A	1.000		
Zuverdienst A (8h/Woche)	2.000		
Haushaltseinkommen ALT	5.000	Fixkosten	- 4.950
Frei verfügbares Einkommen: 50,-			

Nachdem A und B einsehen, dass ihr ursprünglicher Plan nicht umsetzbar ist, beginnen sie nach Alternativen zu suchen. Was wäre, wenn A statt rd 8h wöchentlich, vielleicht im Ausmaß von 12h oder 16h zuverdient? A ist skeptisch, ob sich tatsächlich so viele Vertretungsstunden finden lassen werden. B überlegt, wie häufig und wie spontan – Vertretungen fallen ua auch aus Krankheitsgründen, also ohne längere Vorwarnung an – sie von zuhause aus zu arbeiten. Mehrmals pro Woche kurzfristig Kundentermine zu verschieben, kann sich B kaum vorstellen. Noch während A und B hin und her überlegen, erfahren sie schließlich, dass es rechtlich gar nicht möglich ist, dass B für 7 Monate E-KBG bezieht und A anschließend P-KBG. Frustriert entscheiden sie sich schließlich gegen eine Teilung des Bezuges.

B hofft, dass ihre Kollegen während ihrer Karenz den Kontakt zu ihren Kunden und den Umsatz der Agentur halten können. Sie findet die Rechtslage ungerecht, freut sich jedoch schon auf das Kind und ist mit diversen Vorbereitungen so beschäftigt, dass ihr die Teilung des Bezuges einige Zeit später nicht mehr so relevant erscheint. A ist kurzfristig sehr enttäuscht, schimpft über ungenaue Zeitungsartikel, undurchdachte Gesetze und weltfremde Politiker. Danach jedoch findet auch er sich recht schnell mit dem Stand der Dinge ab. Er überlegt noch kurz, ob er sich zumindest für den Zeitraum von zwei Monaten beteiligen soll, aber das erscheint ihm zu viel Aufwand. Für eine so kurze Zeit alles umzukrempeln, sei es *„dann doch nicht wert“*, meint er. Wahrscheinlich ist es für das Kind ohnehin besser, wenn es bei seiner Mutter ist, überzeugt er sich.

Als A und B im Jahr 2011 ihr zweites Kind erwarten, wird eine Teilung des Bezuges nicht erneut angedacht. Im Jahr 2014 denken beide über eine weitere Schwangerschaft nach, entscheiden sich jedoch dagegen. A wäre einem dritten Kind nicht abgeneigt, aber B will ihre nach der Zweitgeburt gerade wieder in Schwung gekommene Karriere nicht erneut aufgeben. B erinnert sich noch gut an schlaflose Nächte und daran, dass der Hauptteil der Arbeit nach der Geburt *„an ihr hängen blieb“*, und zieht einen definitiven Schlussstrich unter die Familienplanung.

VIII.2 Identifizierung von Abweichung

VIII.2.1 Abweichungen betreffend Elternteil A

Abb VIII.2.1/a: Einkommen NEU A – geltende Rechtslage

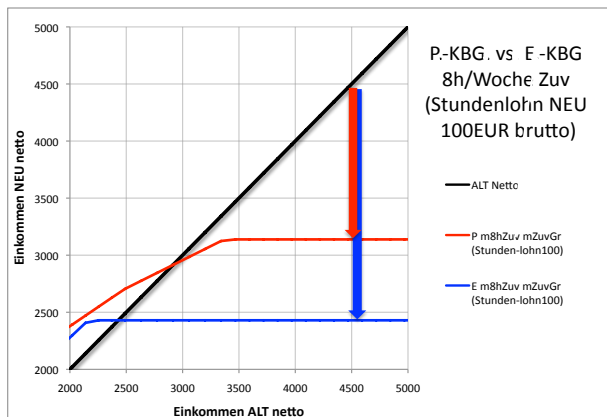


Abb VIII.2.1/a: Bei Einhaltung der geltenden ZuvGr verringert sich das Einkommen NEU eines Einkommens ALT von 4.500 Euro, ausgehend von 8h Zuv zu Stundenlohn NEU 100 brutto, in der E-Variante (blauer Pfeil) um etwas mehr als rd 2.000 Euro oder rd 46%; in der P-

Variante um etwas mehr als rd 1.350 Euro oder rd 30% (roter Pfeil).

Abb VIII.2.1/b: Einkommen A – Rechtslage oZuvGr

Abb VIII.2.1/b: Die Abschaffung der ZuvGr hätte keinen Einfluss auf das Einkommen NEU der P-Variante, die Einbußen in der E-Variante würden jedoch auf rd minus 350 Euro bzw rd minus 8% (blauer Pfeil) gesenkt.

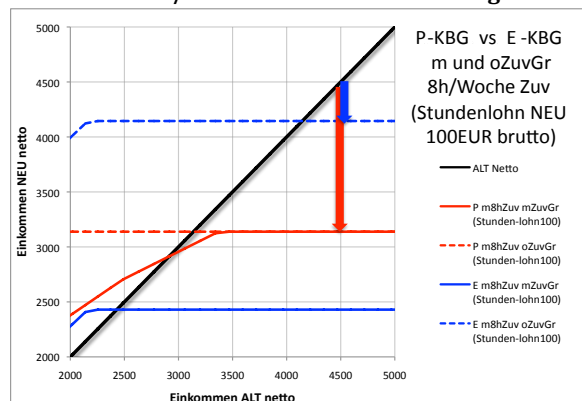


Abb VIII.2.1/c: Einkommen A – Rechtslage P-KBG mZuvGr

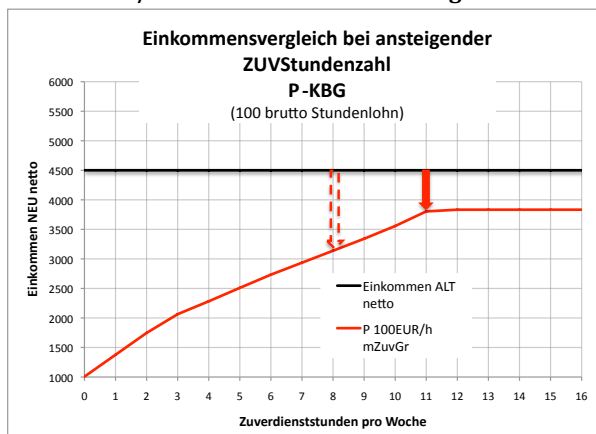


Abb VIII.2.1/c: Die P-Variante würde A einen wöchentlichen Zuv von mehr als den ursprünglich gelanten 8 Wochenstunden (strichlierter Pfeil) erlauben. Bei einem Stundenlohn NEU von 100 Euro brutto erreicht A die 60%-P-ZuvGr bei rd 11h (roter Pfeil). Durch die Ausnutzung der P-

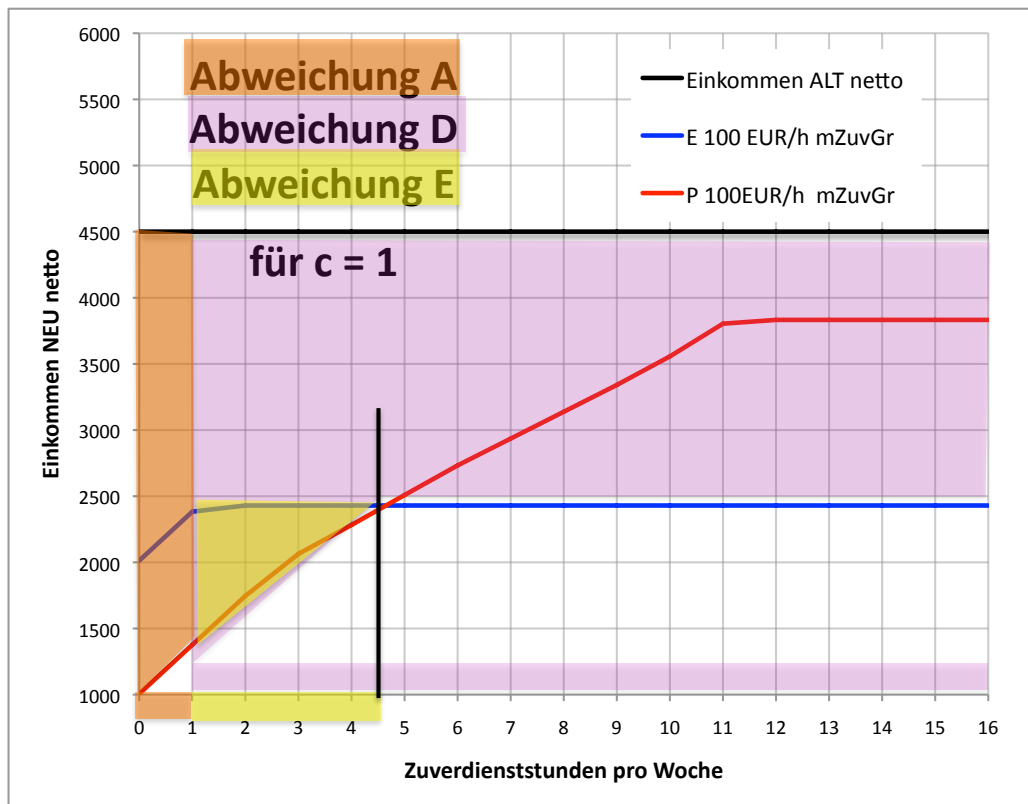
ZuvGr verringert sich der Einkommensverlust von rd minus 1.350 Euro oder rd minus 30% (strichlierter Pfeil) auf rd minus 700 Euro oder rd minus 15% (roter Pfeil). Das P-KBG m11hZuv100 entspricht zwar weder dem ursprünglich als ideal empfundenen Zuv-h-Ausmaß noch dem erhofften Einkommen NEU gem Abb VIII.2.1/b, es würde jedoch im Gegensatz zum E-KBG maxZuv gem Abb VIII.2.1/a die Teilung des Bezuges potenziell ermöglichen. Da A jedoch an den Erstantrag von B gebunden ist, müsste er E-KBG beziehen und sieht von einem Bezug ab.

→ **Ableich Daten (ursprünglicher Lebensentwurf A) mit Referenzwerten**

Sowohl die E- als auch P-Variante m8hZuv100Eur mZuvGr liegen innerhalb des kombinierten Referenzbereiches, es besteht somit keine **Abweichung B** (**Abweichung A** wäre in der P-Variante oZuv erkennbar (siehe Abb VIII.2.1/d) – für den Sachverhalt dieses Fallbeispiels ist diese jedoch irrelevant, da Elternteil A sich niemals ohne jedwede Erwerbstätigkeit am KBG beteiligen wollte.)

Sowohl die E- als auch P-Variante m8hZuv100Eur mZuvGr weichen jedoch vom Idealbereich ab. **Abweichung C** liegt somit nicht vor. **Abweichung D** für Elternteil A wird insb durch § 24 Abs 1 Z 3 KBGG iVm § 26a KBGG verursacht. Nur eine Modifikation beider Paragraphen führt zur bestmöglichen Eliminierung von Abweichung D: Ohne die Bindungswirkung § 26a KBGG könnte die P-Variante bezogen werden, welche (wenn auch in deutlich geringerem Ausmaß) ebenfalls von Abweichung D betroffen ist. Erst ohne die E-ZuvGr des § 24 Abs 1 Z 3 KBGG würde die E-Variante m8hZuv100Eur je nach der Größe von c entweder nahe an den Idealbereich herankommen oder sogar mit diesem übereinstimmen (siehe **Abb VIII.2.1/b**).

Sowohl die E- als auch P-Variante m8hZuv100Eur mZuvGr sind weiters auch von **Abweichung E** betroffen, wie in Abb VIII.2.1/d ersichtlich ist. Die Höhe der Transferleistung wurde weder wertberichtigt noch kontinuierlich in Abhängigkeit zur Höhe des Zuv festgesetzt. (Anmerkung: Wäre das Referenzprinzip angewandt worden, so könnte per se nur eine KBG-Variante m8hZuv100Eur zur Auswahl stehen und ein § 26a KBGG könnte per Definition nicht existieren und die Höhe des Einkommens NEU würde sich fließend an die Zuv-h anpassen.) Abweichung E wird in der E-Variante durch die §§ 24a Abs 1, 24 Abs 1 Z 3 und 26a KBGG und in der P-Variante durch die §§ 2 Abs 1 Z 3, 5c Abs 1 und 26a KBGG verursacht.

Abb VIII.2.1/d: Einkommen A – Modifiziertes Basisdiagramm Abweichungen A, D und E⁷⁷⁷

Zusammengefasst: Die §§ 24a Abs 1, 24 1 Z 3, 2 Abs 1 Z 3, 5c Abs 1 und 26a KBGG erzeugen Abweichungen den Kategorien A, D und E Diese sind relevant und hätten gem den Erkenntnissen aus Kap VII. durch alternative Rechtslagen leicht beseitigt werden können. Alle Abweichungen schränken die Eignung zur Zielerreichung ein. Insbesondere durch die E-ZuvGr entstehen finanzielle Contra-Eigenbetreuungs- und Pro-Erwerbstätigkeits-Faktoren, die auf Elternteil A einwirken: Seine Wahlfreiheit wird eingeschränkt. Zwar könnte A hypothetisch mit dem Bezug des P-KBG auf diese Einflüsse reagieren – er könnte sein ursprünglich geplantes Zuv-h-Niveau erhöhen und sich trotzdem als aktiver Vater beteiligen – durch § 26a KBGG wird dies jedoch

⁷⁷⁷ Wie in Kap VII.5 erläutert bezieht sich Abweichung E auf den gesamten Graphenverlauf, es wurde in Abb VIII.2.1/d jedoch nur der Kernbereich gelb eingefärbt.

verhindert⁷⁷⁸. Wie dem Sachverhalt zu entnehmen, hat sich die aus Abweichungen A, D und E ergebende limitierte Eignung zur Zielerreichung tatsächlich realisiert und das Ziel der Väterbeteiligung und Wahlfreiheit wurde verfehlt.

VIII.2.2 Abweichungen betreffend Elternteil B

Im Gegensatz zur Situation von A soll die Situation von B nicht nur ausgehend von ihrem ursprünglichen Lebensentwurf, sondern aus mehreren möglichen Blickwinkeln betrachtet werden.

→ Ursprünglicher Lebensentwurf A – Einkommen NEU oZuv

Abb VIII.2.2/a: Einkommen NEU B – geltende Rechtslage Einkommen NEU oZuv

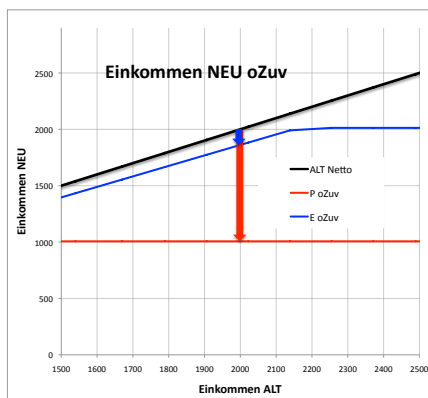


Abb VIII.2.2/a: In der E-Variante würde dies zu einer Einkommensminderung von weniger als 200 Euro oder rd minus 20% führen; in der P-Variante zu einer Minderung von rd minus 1.000 Euro oder rd minus 50% führen. (Anmerkung: Dies entspräche iSd Referenzrelation einem Wert für c von exakt 0,8 in der E- und 0,5 in der P-Variante. Während 0,8 iSd allgemeinen

Lebenserfahrung als sehr realistisch einzuschätzen ist, dürfte 0,5 deutlich zu niedrig sein.)

Grundsätzlich wären die hohen Einkommenseinbußen in der P-Variante oZuv und die dieser Variante innewohnende beschriebene **Abweichung A** vom Referenzbereich irrelevant. Teil des ursprünglichen Lebensentwurfes von B ist es jedoch sich den Bezug mit ihrem Partner zu teilen. § 26a KBGG führt demnach dazu, dass Abweichung A relevant wird: Elternteil A kann sich aus finanziellen Gründen nur dann am KBG-Bezug beteiligen, wenn beide Elternteile P-KBG beziehen. Bedingt durch Abweichung A muss Elternteil B sich entscheiden, was ihr wichtiger ist: Die ersten Monate in Eigenbetreuung bei ihrem Kind zu verbleiben und auf die Beteiligung des Vaters zu

⁷⁷⁸ Um seinen ursprünglichen Lebensentwurf zu verwirklichen müsste A in der E-Variante ein überaus hohes Maß an Motivation aufbringen. Er müsste seinen Lebensstandard empfindlich einschränken oder zur Überbrückung einen weiteren Kredit aufnehmen.

verzichten oder die P-Variante in Betracht zu ziehen und einem Zuv nachzugehen um das Einkommen NEU auf ein für sie akzeptables Niveau anzuheben.

→ Fragestellung für hypothetischen Bezug der P-Variante mZuv

Abb VIII.2.2/b: Einkommen NEU B in P-Variante je nach Zuv-Ausmaß vs E-KBG oZuv

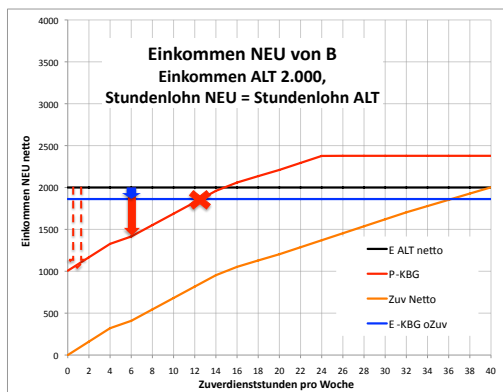


Abb VIII.2.2/b zeigt das modifizierte Basisdiagramm gem Kap VI.2.1.3.2 Als horizontale Vergleichsgraphen sind sowohl das Einkommen ALT (schwarz) als auch die E-Varianten oZuv (blau) abgebildet⁷⁷⁹.

Wie bereits erläutert gilt: Würde sich B für das P-KBG entscheiden, so müsste sie einem Zuv nachgehen. Entgeltfreie Fremdbetreuung vorausgesetzt, müsste sie rd 12 Wochenstunden (rotes Kreuz) zuverdienen, um dasselbe Einkommen NEU wie in der E-Variante oZuv (ursprünglicher Lebensentwurf) zu beziehen.

Je nach der tatsächlichen Höhe von c stimmt das E-KBG mit der Untergrenze des kombinierten Referenzbereiches für Einkommen ALT um 2.000 Euro überein. Die P-Variante somit fällt somit für mehr als null und weniger als rd 12 Wochenstunden aus dem kombinierten Referenzbereich heraus. Dieser Graphenverlauf ist typisch für **Abweichung B**.

Da der Idealbereich bei einem Einkommen ALT von 2.000 Euro deckungsgleich mit dem kombinierten Referenzbereich verläuft, ergibt sich neben Abweichung B auch eine **Abweichung C** desselben Ausmaßes. Da die E-Variante als Ausweichoption innerhalb des Idealbereiches verläuft, ist keine **Abweichung D** erkennbar.

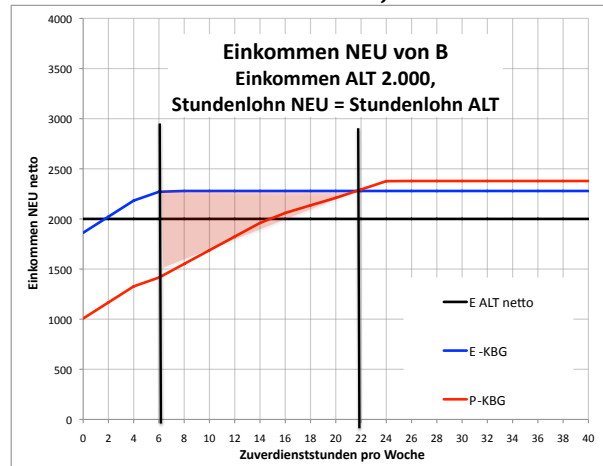
.....
Wieso, fragt B sich, soll sie 12 oder 14 Stunden pro Woche ihrem Empfinden nach entgeltfrei arbeiten gehen – schließlich würde sie in der E-Variante dasselbe Einkommen Neu oZuv erzielen – nur damit ihr Mann auch P-KBG beziehen und sich an der Erziehungsarbeit beteiligen kann? B entscheidet sich wie dem Sachverhalt zu

⁷⁷⁹ Bei einem Netto-Monatslohn ALT von 2.000 Euro konnte B mit einem Stundenlohn ALT von rd 11,5 Euro netto rechnen. Berechnet gem Vereinfachungen in AnhV.7 und Anh VI.5.

entnehmen, endgültig gegen eine Teilung des Bezuges. Die folgenden Diagramme dienen dazu die emotionale Feststellung ‚entgeltfrei zu arbeiten‘ grafisch abzubilden.

Abb VIII.2.2/c: Einkommen NEU B in E- und P-Variante je nach Zuv-Ausmaß

Abb VIII.2.2/c (beinahe ident mit Abb VIII.2.2/b): Anstatt des E-KBG oZuv als Marker für den ursprünglichen Lebensentwurf wird in Abb III.2.2/c das E-KBG maxZuv abgebildet. Es ist erkennbar, dass bis zum Erreichen der E-ZuvGr etwas weniger als 10 und bis zum Erreichen der P-ZuvGr bis zu rd 24 Wochenstunden zuverdiert werden können⁷⁸⁰. Erst ab einem Zuv von 22 Wochenstunden ist das P-KBG finanziell günstiger als das E-KBG. Zwischen 10 und 22 Wochenstunden wird der Einkommenszugewinn durch Erwerbsarbeit vollständig von dem Verlust der Transferleistung ausgeglichen⁷⁸¹. Der fühlbare Einkommensanstieg pro zusätzlicher Arbeitsstunde beträgt in diesem Bereich 0 Euro.



Erst ab einem Zuv von 22 Wochenstunden ist das P-KBG finanziell günstiger als das E-KBG. Zwischen 10 und 22 Wochenstunden wird der Einkommenszugewinn durch Erwerbsarbeit vollständig von dem Verlust der Transferleistung ausgeglichen⁷⁸¹. Der fühlbare Einkommensanstieg pro zusätzlicher Arbeitsstunde beträgt in diesem Bereich 0 Euro.

Abb VIII.2.2/d: Subjektiver Stundenlohn NEU, Daten aus Tabelle Anh VI.5.2/a

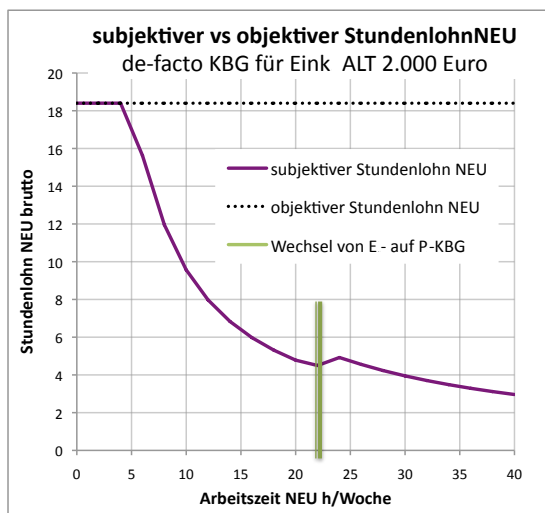


Abb VIII.2.2/d: Betrachtet B ihre hypothetischen Einkommen NEU nicht individuell pro Zuv-h, sondern jeweils im Durchschnitt der gesamten Arbeitszeit NEU, so sinkt der subjektive Stundenlohn NEU vom Ausgangsniveau von 18,4 Euro brutto ab Erreichen der E-ZuvGr bei rd 5 Wochenstunden kontinuierlich ab.

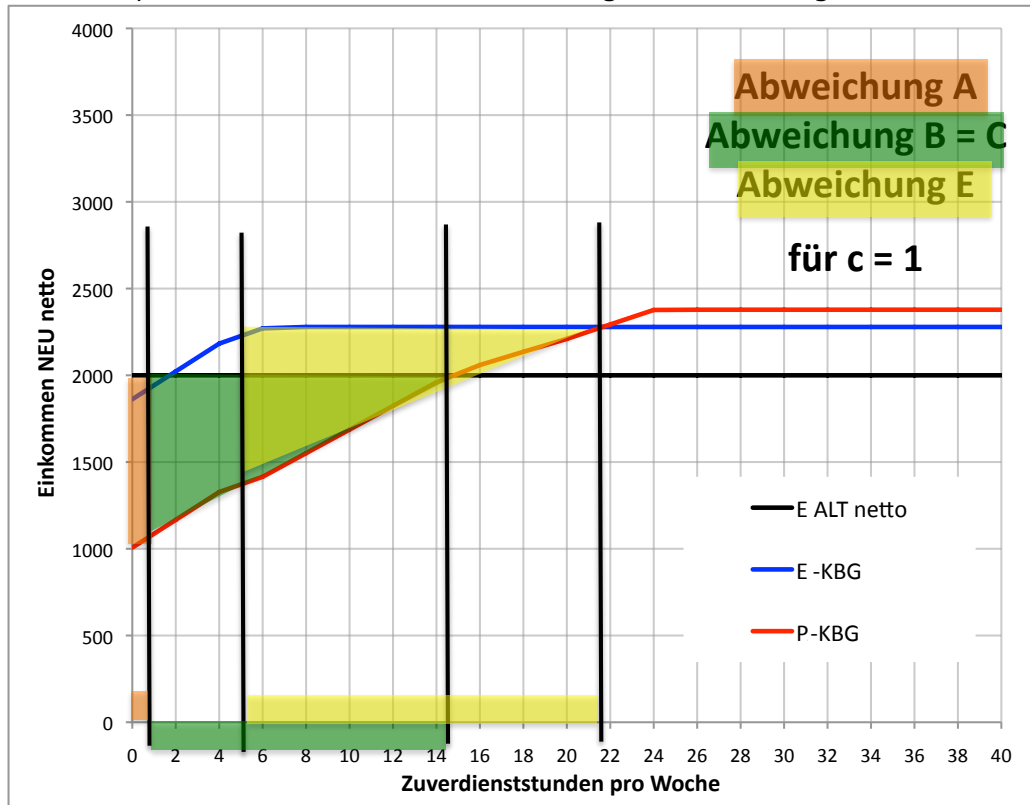
Sowohl das Einkommens-Plateau in

⁷⁸⁰ Berechnungen siehe Anh V.7 und Anh VI.5.

⁷⁸¹ Ist B nicht dazu bereit mit Rückzahlungen zu rechnen, würden sich sogar Einkommensverluste ergeben.

Abb VIII.2.2/c als auch Abb VIII.2.2/e sind typische Konsequenzen von **Abweichung E**

Abb VIII.2.2/e: Einkommen B – Modifiziertes Basisdiagramm Abweichungen A, B, C und E⁷⁸²



Zusammengefasst: Die §§ 24a Abs 1, 24 Abs 1 Z 3, 2 Abs 1 Z 3, 5c Abs 1 und 26a KBGG erzeugen für Elternteil B Abweichungen der Kategorien A, B, C und E. Diese sind relevant und hätten gem. den Erkenntnissen aus Kap. VII. durch alternative Rechtslagen leicht beseitigt werden können. § 26a KBGG erzeugt für Elternteil B in den ersten 7 Monaten Contra-Eigenbetreuungs- und Pro-Zuv-Faktoren und Contra-Erwerbstätigkeits- und Pro-KBG-Bezugs-Einflüsse in den restlichen (ursprünglich nicht gewünschten) Bezugsmonaten. Ohne § 26a KBGG hätte Elternteil B E-KBG oZuv beziehen, den Bezug mit dem Vater teilen, nach 7 Monaten in ihren Beruf zurückkehren und sicherstellen können, dass das Kind im ersten Lebensjahr nicht fremdbetreut wird.

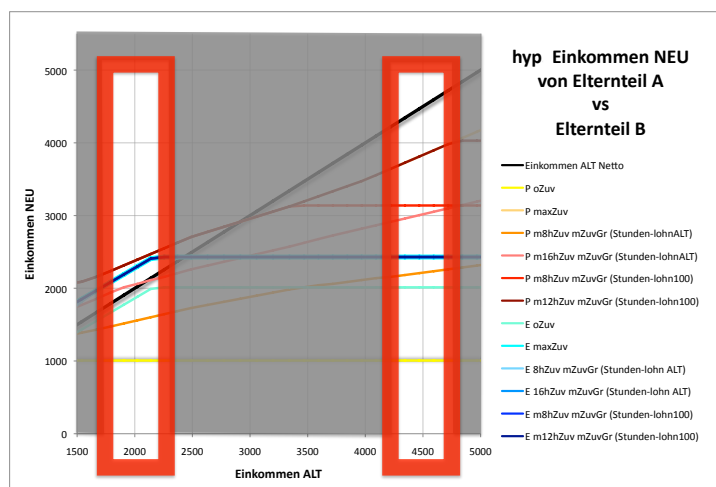
⁷⁸² Wie in Kap. VII.5 erläutert, bezieht sich Abweichung E auf den gesamten Graphenverlauf; es wurde in Abb. VIII.2.1/d jedoch nur der Kernbereich gelb eingefärbt.

Ohne die Senkung des subjektiven Stundenlohnes NEU auf 0 Euro in der P-Variante durch die §§ 2 Abs 1 Z 3, 5c Abs 1 KBGG iVm §§ 24a Abs 1, 24 Abs 1 Z 3 KBGG wäre Elternteil B frei gestanden P-KBG zu beziehen, ihr ursprünglich geplantes Zuv-h Niveau anzuheben und so den finanziellen Contra-Väterbeteiligungs-Faktoren entgegenzuwirken. Hätte sich B bereits im Rahmen ihres ursprünglichen Lebensentwurfes gewünscht in einem bestimmten Maß zuzuverdienen, so hätten sich die Abweichungen weiters stark Zuv-hemmend ausgewirkt.

Wie dem Sachverhalt zu entnehmen, hat sich die durch diese Abweichungen verursachte potenzielle verringerte Eignung zur Zielerreichung tatsächlich realisiert und die Ziele der Väterbeteiligung, Wahlfreiheit, Frau und Arbeitsmarkt und Erhöhung der Gleichheit der Geschlechter wurden verfehlt.

VIII.2.3 Abweichungen betreffend Haushalt

Abb VIII.2.3/a: Potenzielle Einkommen NEU A (re) vs potenzielle Einkommen NEU B(li), ausgewählte Graphen aus Übersichtstabelle Anh V.5.1



Wie sich in Abb VIII.2.3/a erkennen lässt, stehen Elternteil A und Elternteil B gemäß ihren unterschiedlichen Einkommen ALT verschiedenste potenzielle Einkommen NEU zur Auswahl. Kaum eine dieser Kombinations-

möglichkeiten wird jedoch $x_2 - x_1 \leq y_2 - y_1$ ⁷⁸³, der Referenzrelation für das Haushaltseinkommen NEU, gerecht. Weder nominell (Abb VIII.2.3/b) noch prozentuell⁷⁸⁴ (Abb VIII.2.3/c) ist eine dem Referenzwert entsprechende Korrelation erkennbar:

⁷⁸³ Gilt wenn: $y = \text{Einkommen NEU}$, $x = \text{Einkommen ALT}$, $f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$, $\text{Einkommen NEU} = \text{KBG} + \text{Zuv}$, $\text{Einkommen ALT1} < \text{Einkommen ALT2}$

⁷⁸⁴ Wie in Anh VIII.1.5.2 erläutert wäre ein prozentueller Zusammenhang für eine Übereinstimmung mit den Referenzwerten nicht ausreichend, jedoch besser als gar kein Zusammenhang.

Abb VIII.2.3/b: Abweichung F für Einkommen NEU A + B, in Euro

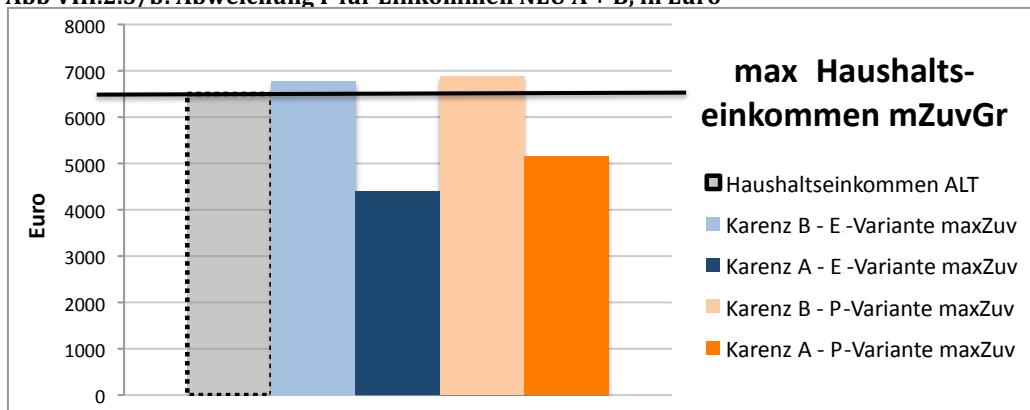
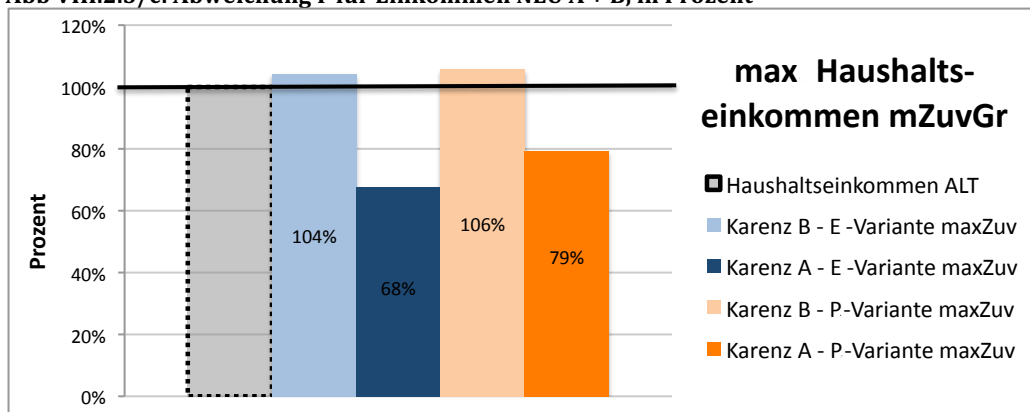


Abb VIII.2.3/c: Abweichung F für Einkommen NEU A + B, in Prozent



Abweichung F erstreckt sich im Fallbeispiel von A und B somit auf den gesamten Sachverhalt, basierend in der E-Variante auf den §§ 24a Abs 1, 24 Abs 1 Z 3 und 26a KBGG und in der P-Variante auf den §§ 2 Abs 1 Z 3, 5c 1 und 26a KBGG. Abweichung F ist relevant und schränkt die Eignung zur Zielerreichung ein. Ohne Abweichung F hätten sich für A keine Contra-Beteiligungs-Faktoren ergeben und A hätte seinen ursprünglichen Lebensentwurf verwirklichen können⁷⁸⁵. Hätte A im Zeitraum von Monat 7 bis 14 nach der Geburt die Eigenbetreuung des Kindes übernommen, so hätte sich in dieser Zeit für B kein Contra-Erwerbs-Faktor ergeben.

⁷⁸⁵ Im Unterschied zu der in den vorangegangenen Kap beschriebenen Situation gilt diese Aussage unabhängig von der Gesamt-Höhe des Einkommens NEU. Hätten sich große Einkommenseinbußen ergeben, so wären diese unabhängig davon entstanden, welcher von beiden Elternteilen KBG bezieht. Die Wahl hätte somit zwischen der Aufgabe des Wunsches nach Eigenbetreuung durch beide Eltern samt dem Erhalt beider Einkommen ALT oder der Einschränkung des Lebensstandards und nicht zwischen Teilung und Nicht-Teilung des Bezuges bestanden. Dies unterscheidet Abweichung F von den Abweichungen A bis E

Wie dem Sachverhalt zu entnehmen, hat sich die durch diese Abweichung verursachte potenzielle verringerte Eignung zur Zielerreichung tatsächlich realisiert und die Ziele der Väterbeteiligung, Wahlfreiheit, Frau und Arbeitsmarkt und Erhöhung der Gleichheit der Geschlechter wurden verfehlt. Zur Problematik mangelnder Alternativen zu Abweichung E siehe Kap VII.5.

VIII.3 Problemanalyse

Wie viele der in Teil 1 bearbeiteten Studien zutreffend zeigen, haben auch im Fall von A und B emotionale Gründe für und finanzielle Gründe gegen eine Teilung des KBG-Bezuges gesprochen⁷⁸⁶. Hätten A und B ihren ursprünglichen Plan umgesetzt, so hätten sie der Definition der Wahlfreiheit nach frei entschieden. Besonders interessant ist, dass dieser ursprüngliche Plan zeitgleich mit dem KBGG und von diesem inspiriert gefasst wurde. Beide Eltern hätten Familien- und Erwerbsarbeit nach ihrem persönlichen Wunsch vereinbart. Eine längere Auszeit der Mutter wäre vermieden worden und der Vater hätte sich aktiv an der Kindererziehung beteiligt. Vielleicht hätte sich das Paar sogar für ein drittes Kind entschieden und somit zur Erhöhung der TFR beigetragen. Das KBGG hätte in diesem Fallbeispiel somit das Potenzial gehabt alle seiner Zielsetzungen erfolgreich zu verwirklichen.

Gem. den Erkenntnissen in Kap IV.2.1. und Kap IV.3 ist außerdem zu vermuten, dass die erwünschten Lenkungseffekte nicht direkt A und B, sondern auch auf deren Freunde, Arbeitskollegen etc ausgeübt worden wären. Die Umsetzung der Teilung des KBG-Bezuges hätte, insbesondere aufgrund der leitenden Position des Elternteiles A, das Potenzial besessen eine starke Vorbildwirkung auf andere Väter zu entwickeln⁷⁸⁷. Dasselbe Prinzip gilt ebenso für die TFR, wäre die Entscheidung zugunsten eines dritten Kindes ausgefallen, und auch für alle anderen erwünschten Effekte. Der Gesetzgeber

⁷⁸⁶ Ua Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 40 ff, 93

⁷⁸⁷ A leitete zum Zeitpunkt der Erstgeburt eine Spitals-Abteilung von 25 Ärzten und Pflegern und hatte im Laufe einer Arbeitswoche, andere Abteilungen inklusive, direkten Kontakt mit Dutzenden weiteren Ärzten. Die Anzahl potenzieller Väter, die von seiner Entscheidung und Vorbildwirkung profitiert hätten kann schwer abgeschätzt werden, sollte jedoch keinesfalls unterschätzt werden.

hätte es in der Hand gehabt, alle seine ursprünglichen Ziele zu erreichen, wenn er sich gegen die E-ZuvGr oder zumindest gegen den § 26a entschieden hätte.

Es ließe sich nun argumentieren, dass es eine Verdoppelung der Ausgaben bedeuten würde Elternteil A trotz hohem Zuv E- statt P-KBG zu gewähren. In Anbetracht der Situation von A und B wäre es jedoch logisch inkorrekt den Bezug von E-KBG mit dem Bezug von P-KBG zu vergleichen⁷⁸⁸. Hätte man A, wie von diesem gewünscht, E-KBG gewährt, so wären ihm 2.000 Euro ausbezahlt worden. Da Elternteil A E-KBG nicht beziehen durfte, ging stattdessen Elternteil B in Karenz und bezog 2.000 Euro. Die monatlichen Ausgaben blieben exakt dieselben. Aus der Sicht des FLAF ergab sich somit lediglich eine Gesamtersparnis von 4.000 Euro – das entspricht dem KBG-Betrag jener zwei zusätzlichen Bezugsmonate, welche A und B bei einer Teilung zugestanden wären. Betrachtet man weiters den ROI dieses Fallbeispiels, so hat der Gesetzgeber rd 14,3% eingespart und hierfür allerdings 100% der Zielerreichung hinsichtlich der Väterbeteiligung, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der Wahlfreiheit geopfert. Dass dies keine wirtschaftlich nachhaltige Entscheidung ist, muss nicht betont werden.

Zieht man für eine Analyse des ROI allerdings nicht die Ausgaben des FLAFs, sondern auch das (im untersuchten Zeitraum von insg 14 Monaten) anfallende Steueraufkommen (*Est*⁷⁸⁹) hinzu, ergibt sich folgendes Bild:

Option: ‚Halbe-Halbe-Bezug‘		Option: ‚Allein-Bezug B‘	
1. Hälfte (7 Monate):	Steuer	1. KBG-Bezug (12 Monate):	Steuer
B – kein Zuv	0	B – kein Zuv	0
A – Steuer ALT	25.900	A – Steuer ALT	44.400
2. Hälfte (7 Monate):		2. kein KBG-Bezug (2 Monate):	
B – Steuer ALT	10.400	B – Steuer ALT	3.000
A – Steuer Zuv	8.500	A – Steuer ALT	7.400
Gesamt ESt:	44.800	Gesamt ESt:	54.800

⁷⁸⁸ ‚Solange der Großteil der Vater keinen Zugang zur einkommensabhängigen Variante des Kinderbetreuungsgeldes hat – da sich deren Partnerinnen für die pauschale Variante entscheiden – wird es für viele Väter weiterhin schlicht nicht leistbar sein, sich hauptsächlich der Kinderbetreuung zu widmen.‘ SN 1 ME 181 25. GP

⁷⁸⁹ Selbstverständlich sollten auch andere Steuern und Abgaben sowie die Einkommensentwicklung von B in den Jahren bis zu deren Pension, Ausgaben für Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung etc miteinbezogen werden, dies würde jedoch im Rahmen dieser Dissertation zu weit führen.

Es ist ersichtlich, dass ein Allein-Bezug von B aus der Sicht des Gesetzgebers nicht nur zu geringeren Ausgaben, sondern auch zu höheren Einnahmen führt. Die Differenz zwischen Est A+B und Est A ist sogar höher als das gesamte im zweiten Szenario an B ausbezahlte KBG:

Option: ‚Halbe-Halbe-Bezug‘		Option: ‚Allein-Bezug B‘	
Einkommensteuer A + B	44.800	Einkommensteuer A + B	54.800
ausbezahltes KBG	-28.000	ausbezahltes KBG	-24.000
Gesamt:	+ 16.800	Gesamt:	+ 30.800
Unterschied zugunsten Allein-Bezug von B: rd 14.000 Euro			

Betrachtet man die Wahlmöglichkeiten von A und B rein aus diesem Winkel (und ginge man davon aus, dass neben den Einnahmen aus der ESt und den Ausgaben durch das KBG keine weiteren Faktoren, keine Drittwirkung auf andere Väter, keine positiven gesamtwirtschaftlichen Effekte⁷⁹⁰ etc existieren), so wäre es grundsätzlich nachvollziehbar, sich gegen die Zielsetzungen des KBGG und zugunsten eines budget-schonenderen Alleinbezugs von B auszusprechen.

Aber selbst eine solche hypothetische Faktenlage würde die geschilderten Abweichungen nicht weniger gravierend erscheinen lassen: Man kann durchaus davon ausgehen, dass ein Gesetzgeber in bestimmten Konstellationen bereit ist seine ursprünglichen Zielsetzungen anderen Zielen (oder Zwängen) unterzuordnen; ihm allerdings zu unterstellen, dass er nicht nur in Einzelfällen, sondern ganze Einkommensgruppen betreffend, versteckt und entgegen seiner ausdrücklich formulierten und verlautbarten Zielen agiere, ginge zu weit. Weiters – unabhängig davon, wie man die Motive des Gesetzgebers beurteilt – bietet selbst eine aktive Abkehr von der Idee der Väterbeteiligung in diesem Fallbeispiel keine Argumente für das Auftreten der Abweichungen A, B, C und E bei der isolierten Betrachtung des KBG-Bezuges von Elternteil B.

Die anhand des Fallbeispiels von Elternteil B demonstrierten Abweichungen würden sich im Fall eines Alleinerziehers auf diesen isoliert, im Fall von Eltern mit ähnlichen Einkommen auf beide Elternteile erstrecken. Die Problematik des niedrigen subjektiven Stundenlohnes NEU, des Einkommensplateaus, der mangelnden Ausgliederung von

⁷⁹⁰ Positive wirtschaftliche Effekte auf Volkswirtschaft durch Erhöhung der Geschlechtergleichheit. Siehe Kap IV.3

Zuv-konnexen und anderen Kosten und aller sich aus diesen Faktoren ergebenden Contra-Zuv- und Contra-Wahlfreiheit-Einflüssen von B entstehen unabhängig von A und unabhängig vom Haushaltseinkommen. Aus den Abweichungen A, B, C und E und der Nicht-Erwerbstätigkeit von B (bzw anderen Elternteilen mit ähnlichem Einkommen ALT, die vielleicht gerne zuverdient hätten) entstehen sowohl kurzfristig als auch langfristig nur Kosten⁷⁹¹, jedoch keinerlei Einsparungen.

Abschließend ist zu bemerken, dass im Fallbeispiel von A und B eine Vielzahl an alternativen Rechtslagen bereit stünden, um die auftretenden Abweichungen ohne Erhöhung des Verwaltungsaufwandes zu beheben. Es stünde dem Gesetzgeber somit grundsätzlich frei, die Eignung der Regelung zur Zielerreichung ohne Erhöhung der direkten Kosten erheblich zu verbessern. Dafür, dass diese nicht geschehen ist, kann kein sinnhaftes Argument gefunden werden.

⁷⁹¹ Ua entgangenes Zug-Steueraufkommen, entgangenes zukünftiges Steueraufkommen im Fall langfristiger Einkommenseinbußen, anfallende Ausgaben für höheres KBG, Kosten für Ersatz-Zeiten etc.

IX. Ergebnis der graphisch-mathematischen Gesetzesanalyse

Feststellung einer objektiven stark eingeschränkten Eignung zur Zielerreichung

Im Folgenden werden alle Ergebnisse der graphisch-mathematischen Analyse des Kap VII. zusammengefasst. Hierbei werden auch alle im Verlauf von Kap VI. bis VIII. sowie Anh VII. bis Anh VIII. hervorgetretenen Anforderungen an ein zur Erreichung der in Kap IV herausgearbeiteten Intentionen des Gesetzgebers *geeignetes* Gesetz beschrieben.

Wichtig ist hierbei im Auge zu behalten, dass die *Eignung zur Zielerreichung* einzig auf dem Inhalt der einzelnen Ziele und ihrem Zusammenspiel mit möglichen Mitteln zur Zielerreichung beruht. Alle Mittel, denen aufgrund empirischer Studien ein gewisses objektives Mindestmaß an Eignung, also eine realistische Wahrscheinlichkeit sich weder negativ noch neutral zum angestrebten Ziel zu verhalten, zugesprochen werden kann, gelten iSd Arbeit als geeignet. Eine isolierte Maßnahme, wie das KBGG, ist somit dann als ‚geeignet‘ einzustufen, wenn sie basierend auf empirischen Ergebnissen eine statistische Eignung aufweist sich positiv auf die Zielerreichung auszuwirken. Dieses Prinzip drückt sich in einer Übereinstimmung zwischen Fallbeispiel- und Referenzwerten aus.

Wie bereits in Kap V.2.1 ausführlich erläutert, ist der Begriff ‚Eignung zur Zielerreichung‘ – so, wie er für diese Dissertation definiert wurde – ein binäres Konzept ohne Abstufungen. Die Attestierung einer mangelnden Eignung zur Zielerreichung eines der vom Gesetzgeber ausgewählten Mittel zur Zielerreichung enthält somit kein Werturteil zur Idee einer KBG-ähnlichen Transferleistung an sich, noch weniger zu den einzelnen Zielen⁷⁹² selbst und auch schon gar keine Empfehlung für eine einzige oder beste Alternative, welche an die Stelle des geltenden KBGG zu setzen sei.

⁷⁹² Erst wenn kein einziges Mittel als geeignet bezeichnet werden kann, wird das Ziel hinterfragt. Siehe Kap XI.3.2.3.1.1

Letztlich sei betont, dass das KBGG für viele Familien eine großartige, im internationalen Vergleich keineswegs selbstverständliche⁷⁹³ Unterstützung darstellt. Es soll in dieser Dissertation in seiner Essenz – in seiner Aufgabe einerseits Eltern, die im Sinne der Allgemeinheit Erziehungsarbeit übernehmen, zu unterstützen und andererseits Familien, die einer solchen Unterstützung bedürfen, ohne Hinblick auf Utilitaritätsgedanken solidarisch zu helfen – keinesfalls hinterfragt werden. Wer einen solchen Sinn in die folgenden Ausführungen hineinzulesen versucht, dem widerspricht die Autorin vehement.

IX.1 Übersicht: Identifizierung von 6 Abweichungsgruppen

Anmerkungen: Die folgenden Ausführungen sind ein Konzept und müssen auch als solches verstanden werden. Eine exakte Grenze zwischen einer Abweichung und der nächsten zu definieren wäre nur im Einzelfall für jeweils einen einzigen individuellen KBG-Bezieher nach Kenntnis aller relevanten Faktoren möglich. Die iF zur Abgrenzung der Abweichungsgruppen zueinander verwendeten Einkommenshöhen, Arbeitszeiten und Stundenlöhne sind von den in Kap V.4.3 und Kap V.4.4 erläuterten Unschärfen und den in Anh V.1 erläuterten Vereinfachungen betroffen (iF: ~) und werden stark gerundet wiedergegeben (iF: rd).

In Kap VII. wurden die in Anh V und VI. generierten Datensätze der Fallbeispiele mit den aus den Zielsetzungen des Gesetzgebers hergeleiteten Referenzwerten gem Kap V.2 bzw Anh VIII. abgeglichen. Es konnten sechs Abweichungsgruppen – Abweichungen A bis F – identifiziert werden. Alle Abweichungen wurden weiters im Rahmen der Nachkontrolle nicht nur als Marker potenzieller Problembereiche⁷⁹⁴, sondern als tatsächlich für die Zielerreichung problematisch eingestuft.

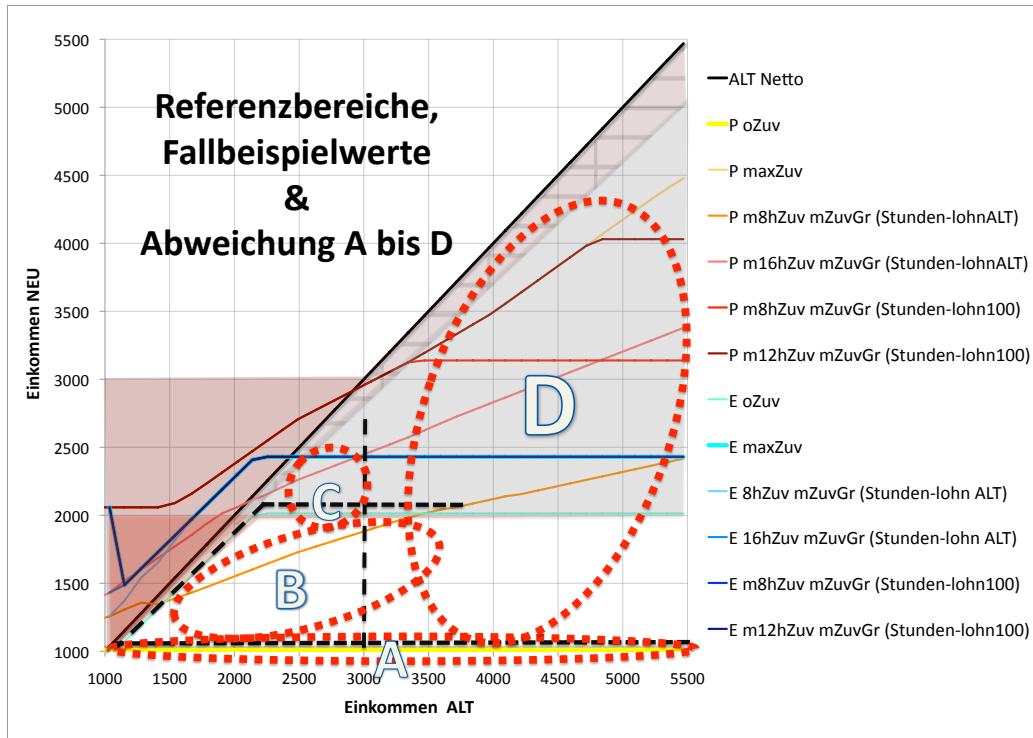
Die Abweichungen A, B, C und D fassen jeweils Fallbeispielwerte zusammen, deren Einkommen NEU aus dem sog *kombinierten Referenzbereich* gem Kap VI.2.3. herausfallen. Fallbeispielwerte der Abweichungsgruppen C und D weichen nicht nur

⁷⁹³ Die Autorin hat einen teilweise in den USA lebenden Freundeskreis und kann unmittelbar davon berichten, wie sehr sich viele in den Staaten lebende Familien auch über eine in manchen Punkten ‚ungeeignete‘ Transferleistung wie das KBGG freuen würden.

⁷⁹⁴ Zum Bedeutungsgehalt abweichender Werte siehe Kap V.4

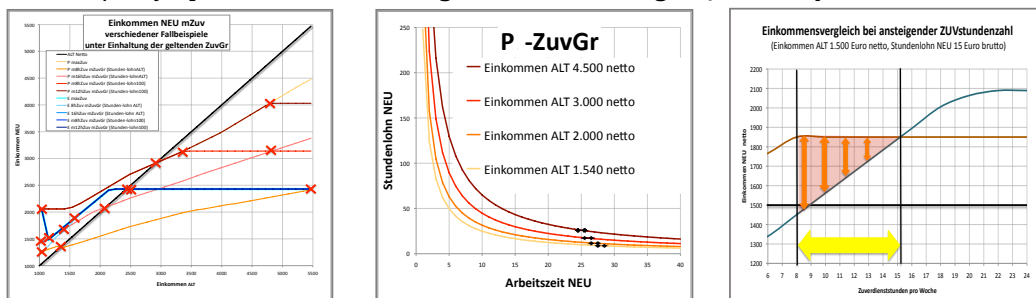
vom kombinierten Referenzbereich, sondern auch vom sog Idealbereich, dem *Schnittbereich der isolierten Referenzbereiche* gem Kap V.3.3, ab.

Abb IX.1/a: Zusammenfassung Abweichungen A bis D



Fallbeispielwerte in Abweichungsgruppe E weichen von der Referenzrelationsgruppe #2 gem Kap VI.2.3 ab: $KBG1 - KBG2 = (Zuv2 - Zuv1) \cdot c$ bzw $KBG_{Eink\ NEU\ mZuv} = KBG_{Eink\ NEU\ oZuv} - Zuv \cdot c$ ⁷⁹⁵.

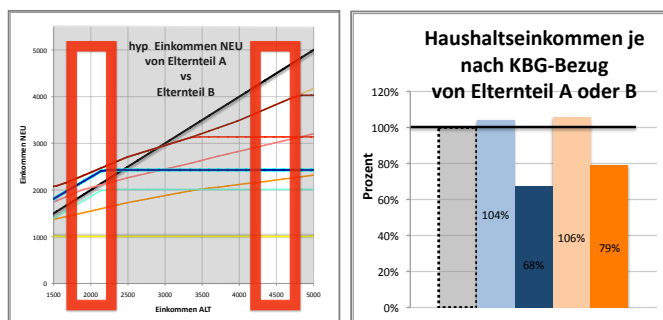
Abb IX.1/b: Symptome und Auswirkungen der Abweichung E, Q: Siehe Kap VII.4



⁷⁹⁵ Gilt wenn: y = Einkommen NEU, x = Einkommen ALT, Einkommen ALT1 = Einkommen ALT2. $f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$, Einkommen NEU = KBG + Zuv, 1 Erwerbseuro : 1 Transfereuro = 1: c, $c \leq 1$

Zu Abb IX.1/b (von rechts nach links): Unerwünschte Schnittpunkte zwischen Varianten desselben Einkommens ALT, Verstärkung des hyperbolischen Zusammenhangs zwischen Arbeitszeit und Stundenlohn durch die ZuvGr, Stagnationsphase des Einkommens NEU als Ursache für Absinken des subjektiven Stundenlohnes NEU unter Marktwert (stark erwerbshemmender Einfluss).

Abb IX.1/c: Beispiel für Abweichung F, Q: Siehe Kap VIII.2.3



Abweichungsgruppe F beschreibt Abweichungen von *Referenzrelation #1* gem Kap VI.2.3:

$$x_2 - x_1 \leq y_2 - y_1^{796}$$

Während die Abweichungen A bis D alle Fallbeispielwerte der E-Variante und der P-Variante unabhängig voneinander untersuchen, erfasst Abweichung E Problematiken der Relationen zwischen E- und P-Variante selbst.

Die Abweichungen A bis E erfassen Fallbeispielwerte zu den Einkommen ALT/NEU eines isoliert analysierten Elternteiles. Abweichung F zum Haushaltseinkommen bezieht sich hingegen auf die Summe zweier Einkommen ALT/NEU, nämlich das Einkommen ALT/NEU des KBG-beziehenden plus das Einkommen ALT/ALT des nicht KBG-beziehenden Elternteiles.

Die iF zitierten Möglichkeiten zur Eliminierung einer Abweichung stellen keineswegs die einzigen in Kap VII. untersuchten und als tauglich qualifizierten Alternativen dar, sondern jeweils nur die zur geringsten Veränderung des geltenden KBGG führende Option⁷⁹⁷: Reicht es etwa zur Eliminierung einer Abweichung bereits aus eine ZuvGr so auszulegen⁷⁹⁸, dass das sog De-facto-KBG (siehe Kap VIII.1.2)

⁷⁹⁶ Gilt wenn: $y = \text{Einkommen NEU}$, $x = \text{Einkommen ALT}$, $f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$, $\text{Einkommen NEU} = \text{KBG} + \text{Zuv}$, $\text{Einkommen ALT1} < \text{Einkommen ALT2}$

⁷⁹⁷ Die Betonung liegt, wie in Kap VII.1.2 erläutert, auf der Feststellung, dass eine Abweichung per se vermeidbar ist, und nicht darauf, wie exakt der Gesetzgeber hierbei verfahren sollte.

⁷⁹⁸ Es wäre dies eine Auslegung im weitesten Sinne dieses Wortes, zumal sie durchaus gegen den mE klaren Wortlaut der Bestimmung ginge. Da sich der VfGH manchmal durchaus zu einem solchen

beantragt werden könnte, wird iF nicht gesondert darauf hingewiesen, dass etwa die vollständige Streichung der ZuvGr oder die Einführung eines vollständig neuen Berechnungssystems zu demselben oder einem mitunter sogar besseren Ergebnis führen könnte. Ausführungen hierzu finden sich jeweils in Kap VIII.

IX.1.1 Abweichung A

Abweichung von dem kombinierten Referenzbereich gem Kap V.2.3.

Abgrenzung: Abweichung A gem Kap VIII.2.1 betrifft das P-KBG oZuv für ~Einkommen ALT ab rd 1.000 Euro. (Zu E-KBG oZuv siehe Fn.⁷⁹⁹)

Ursache: Abweichung A wird einzig durch die Bindungswirkung des § 26a KBGG ausgelöst.

Alternativen: Abweichung A könnte ohne Erhöhung des Verwaltungsaufwandes durch eine Streichung von § 26a KBGG behoben werden.

Einschränkung der Eignung zur Zielerreichung: Abweichung A reduziert die Eignung des KBGG insbesondere zur Erhöhung sowohl der quantitativen als auch aktiven Väterbeteiligung und zur Erhöhung der Gleichheit der Geschlechter sowie somit mittelbar auch zur Steigerung der TFR und der Wahlfreiheit.

IX.1.2 Abweichung B

Abweichung von dem kombinierten Referenzbereich gem Kap V.2.3.

Abgrenzung: Abweichung B gem Kap VIII.2.2 betrifft das P-KBG mZuv im Bereich ~mittlerer bis gerade schon höherer Einkommen ALT für Fallbeispiele zwischen ~mehr als 0 und weniger als 16 Wochenstunden Zuv zu Stundenlohn ALT; ergo Eltern, die ihr ursprüngliches Arbeitsverhältnis in Teilzeit weiterführen wollen. Abweichung B würde sich auch für weitere Arbeitszeit NEU – Stundenlohn NEU – Kombinationen ergeben, welche jedoch im Rahmen der ausgewählten Stichproben in dieser Arbeit nicht berechnet wurden.

Vorgehen durchringt, ist es eine zumindest denkmögliche Alternative. ZB: VfSlg 13.831/1994; siehe Kap XI.1

⁷⁹⁹ Das E-KBG oZuv wurde bereits in Modifikation I bei der Deckelung der Transferleistung abschließend besprochen. Seine Abweichung sowohl vom kombinierten Referenz- als auch Schnittbereich ist als unvermeidbar und somit für diese Arbeit irrelevant anzusehen.

Ursache: Abweichung B lässt sich in zwei Untergruppen unterteilen: Für Fallbeispiele mit einer Zuv-Höhe innerhalb der⁸⁰⁰ E-ZuvGr gelten die Ausführungen zu § 26a KBGG ident zu Abweichung A. Für Fallbeispiele mit einem höheren Zuv-Ausmaß wird Abweichung B hauptsächlich durch die in den §§ 24 ff⁸⁰¹ KBGG nicht normierte Möglichkeit De-facto-E-KBG zu beantragen verursacht⁸⁰².

Alternativen: Für Fallbeispiele mit einer Zuv-Höhe innerhalb der E-ZuvGr kann Abweichung B durch eine Streichung von § 26a KBGG behoben werden. Für Fallbeispiele mit einem höheren Zuv-Ausmaß könnte Abweichung C durch eine Novellierung (bzw Auslegung) der §§ 24 ff KBGG hin zu einem möglichen Bezug des De-facto-E-KBG behoben werden. Eine Erhöhung des Verwaltungsaufwands, unerwünschte sozialpolitische oder gesamtwirtschaftliche Effekte sind durch eine Eliminierung von Abweichung C nicht zu erwarten.

Einschränkung der Eignung zur Zielerreichung: Abweichung B beeinträchtigt die Eignung zur Zielerreichung hinsichtlich aller Ziele, ausg des Beitrags zur Armutsvermeidung ieS (Erkennbar ist weiters ein erwerbshemmender Einfluss, bedingt durch den finanziell günstigeren Umstieg auf die E-Variante. Dieser wird jedoch ob seines Charakters als zentrales Element von Abweichung E im Kap IX.1.1.6 diskutiert.)

IX.1.3 Abweichung C

Abweichung von dem Idealbereich gem Kap V.3.3.

Abgrenzung: Abweichung C gem Kap VIII.3 betrifft das P-KBG mZuv im Bereich niedriger und mittlerer Einkommen ALT für Fallbeispiele mit ~mehr als 16 Wochenstunden Zuv zu Stundenlohn ALT; ergo Eltern, die ihr ursprüngliches Arbeitsverhältnis in Teil- oder Vollzeit weiterführen wollen. Abweichung C würde sich auch für weitere Arbeitszeit NEU – Stundenlohn NEU – Kombinationen ergeben,

⁸⁰⁰ Hypothetische Annahme, dass ein Elternteil vor der Kenntnis von der tatsächlichen Höhe der geltenden ZuvGr einen Zuv anstrebt, welcher innerhalb derselben liegt. Für Fallbeispiele – so, wie dies bei den verwendeten Stichproben der Fall ist – mit Stundenlohn ALT drückt sich dies auch als Einschränkung der Einkommen ALT-Bandbreite aus. Für P-KBG m8Zuv handelt es sich etwa bis zu einem Einkommen ALT zwischen rd 1.400 und rd 1.600 Euro um eine irrelevante Abweichung bzw um eine Abweichung, bei welcher der Zuv innerhalb der geltenden ZuvGr der E-Variante liegt und die E-Variante folglich eine echte Alternative darstellen würde, gäbe es § 26a KBGG nicht.

⁸⁰¹ Nachdem die benötigte Bestimmung eben nicht im KBGG enthalten ist, kann auch kein exakter Paragraph bezeichnet werden, der die Abweichung verursacht.

⁸⁰² Welche Paragraphen zu der Abweichung führen, wird von den Umständen des Einzelfalles bestimmt.

welche jedoch im Rahmen der ausgewählten Stichproben in dieser Arbeit nicht berechnet wurden⁸⁰³.

Ursache: Abweichung C wird durch die in den §§ 24 ff⁸⁰⁴ KBGG nicht normierte Möglichkeit De-facto-E-KBG zu beantragen verursacht⁸⁰⁵.

Alternativen: Abweichung C könnte durch eine Novellierung (bzw Auslegung) der §§ 24 ff KBGG hin zu einem möglichen Bezug des De-facto-E-KBG behoben werden. Eine Erhöhung des Verwaltungsaufwands, unerwünschte sozialpolitische oder gesamtwirtschaftliche Effekte sind durch eine Eliminierung von Abweichung C nicht zu erwarten. Die ersatzlose Streichung der ZuvGr kann im Rahmen der geltenden Zielsetzungen nicht als geeignete Alternative bezeichnet werden (siehe Ausführungen Abweichung D unten.)

Einschränkung der Eignung zur Zielerreichung: Bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Eignung zur Zielerreichung ist Abweichung C als teilweise deckungsgleich mit Abweichung B und teilweise ident mit Abweichung D einzustufen. Erkennbar ist auch hier bedingt durch den finanziell günstigeren Umstieg auf die E-Variante und deren niedrige ZuvGr ein erwerbshemmender Einfluss. Dieser wird jedoch ob seines Charakters als indirekte Konsequenz von Abweichung C und als zentrales Element von Abweichung E im Rahmen letzterer Abweichungsgruppe in Kap IX.1.1.6 diskutiert.

IX.1.4 Abweichung D

Abweichung von dem Idealbereich gem Kap V.3.3.

Abgrenzung: Abweichung D gem Kap VIII.3 betrifft das P- und E-KBG mZuv im Bereich höherer Einkommen ALT. Ausgenommen im unmittelbaren Übergangsbereich zwischen Abweichung C und D tritt Abweichung D (siehe Abb VII.3.2.2) unabhängig von der Höhe des Zuv für alle Fallbeispiele höherer Einkommen ALT auf.

Ursache: Abweichung D kann je nach individuellem Fallbeispiel gleichermaßen auf alle für die Höhe und Ausgestaltung des KBGG relevanten Paragraphen und ihr

⁸⁰³ Höhere Stundenlöhne NEU würden die Zuv-h verringern und umgekehrt.

⁸⁰⁴ Nachdem die benötigte Bestimmung eben nicht im KBGG enthalten ist, kann auch kein exakter Paragraph bezeichnet werden, der die Abweichung verursacht.

⁸⁰⁵ Sofern man Abweichung B nicht als Teil von Abweichung C, sondern gesondert wahrnimmt, spielt § 26a KBGG keine Rolle, da das Zuv-Niveau der unter Abweichung C fallenden Fallbeispielwerte immer deutlich über der E-ZuvGr liegt.

Zusammenspiel zurückgeführt werden: §§ 2 Abs 1 Z 3, 5c Abs 1, 8b Abs 1 1. Satz, 24 Abs 1 Z 3, 24a Abs 1 Z 1 und Z 3, Abs 2 KBGG.

Alternativen: Abweichung D kann durch eine Novellierung (bzw Auslegung) der §§ 24 ff KBGG hin zu einem möglichen Bezug des De-facto-E-KBG oder durch die Anwendung der kombinierten Referenzrelation reduziert werden. Eine Erhöhung des Verwaltungsaufwands, unerwünschte sozialpolitische oder gesamtwirtschaftliche Effekte sind durch eine Reduktion des Auftretens von Abweichung D nicht zu erwarten.

Anmerkung: Die Kombination einer bvm-ZuvGr mit diesen Alternativen wäre als zur Korrektur von Abweichung D am besten geeignet einzuschätzen, würde allerdings zu einer Einschränkung der Wahlfreiheit zugunsten einer Erwerbstätigkeit führen. Eine Abschaffung der ZuvGr würde sich nur in jenen Fallbeispielen, in welchen $\boxed{\text{Zuv} \geq x - \text{KBG}}$ gilt⁸⁰⁶, zur Behebung von Abweichung D anbieten. (Dies wären Fallbeispiel, in welchen die Summe aus KBG und Zuv auch ohne Regulativ das Einkommen ALT nicht übersteigt.) Für viele Anwendungshypothesen erweist sich eine ersatzlose Streichung der ZuvGr jedenfalls nicht als brauchbare Alternative, da Abweichung D zwar eliminiert, aber zugleich eine neue Abweichung geschaffen würde.

Einschränkung der Eignung zur Zielerreichung: Abweichung D führt verglichen mit der finanziellen Situation des Elternteils vor der Geburt des Kindes zu teilweise empfindlichen Einkommensverlusten. Die Höhe dieser Einbußen, sowohl absolut als auch in Prozent vom Einkommen ALT gemessen, scheint ebenso wie das Einkommen ALT und/oder das Zuv-Ausmaß, ab welchem mit Einkommensverlusten gerechnet werden muss, willkürlich auf potenzielle Tagsatz-Zuv-Kombinationen verteilt.

Abweichung D wirkt sich auf insbesondere alle Eltern, die iSd Wahlfreiheit – oder aufgrund faktischer Umstände (Lebensstandard, Arbeitgebervorgaben, etc) – eine exakte Anzahl an Zuv-h zu verdienen wollen oder müssen, aus: Ab einem bestimmten Einkommen ALT müssen sie vom Idealbereich abweichende Einkommenseinbußen und/oder Einschränkungen ihres Zuv-h-Ausmaßes hinnehmen. (Diese Einflüsse werden zu den unmittelbaren Auswirkungen von Abweichung E gezählt und dort besprochen. Sie zählen jedoch zugleich auch zu den indirekten Konsequenzen von Abweichung D.)

⁸⁰⁶ Hypothetische Annahme, dass ein Elternteil vor der Kenntnis von der tatsächlichen Höhe der geltenden ZuvGr einen Zuv anstrebt, welcher innerhalb $\boxed{\text{Zuv} \geq x - \text{KBG}}$ liegt.

Insgesamt reduziert Abweichung D die Eignung des KBGG insbesondere zur Erhöhung der TFR, Wahlfreiheit, Väterbeteiligung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und wirkt sich mittelbar⁸⁰⁷ auch negativ auf das Ziel der Armutsvermeidung aus. (Anmerkung: Da sich Abweichung D nur auf Eltern mit höheren Einkommen ALT erstreckt, sei auf die Ausführungen in Kap VII.7 hingewiesen, welche darlegen, warum eine Eignung zur Zielerreichung auch in diesem Bereich von Bedeutung ist, sofern keine Änderung der Zielsetzungen selbst angestrebt wird⁸⁰⁸.)

IX.1.5 Abweichung E

Abweichung von der Referenzrelationsgruppe #2 gem Kap VI.2.3.

Abgrenzung: Abweichung E gem Kap VIII.4 betrifft das P- und E-KBG oZuv und mZuv im Bereich aller Einkommen ALT des Forschungsbereichs für Fallbeispiele aller Zuv-h. Das geltende KBGG folgt für kein Fallbeispiel den Referenzrelationen #2.

Ursache: Abweichung E kann gleichermaßen auf alle für die Höhe und Ausgestaltung des KBGG relevanten Paragraphen und ihr Zusammenspiel zurückgeführt werden: §§ 2 Abs 1 Z 3, 5c Abs 1, 8b Abs 1 1. Satz, 24 Abs 1 Z 3, 24a Abs 1 Z 1 und Z 3, Abs 2 KBGG. Auch die Bindungswirkung des § 26a KBGG kann in manchen Fallkonstellationen als Mitursache identifiziert werden.

Alternativen: Für Einkommen NEU oZuv gelten die folgenden Ausführungen aufgrund der Notwendigkeit der Deckelung nur bis zum Erreichen derselben. Die Abschaffung der ZuvGr verbessert den Konflikt zwischen E- und P-Variante, erreicht jedoch keine Übereinstimmung mit den Referenzrelationen. Abweichung E kann nur durch eine grundlegende Neugestaltung des KBGG effektiv beseitigt werden, andere in dieser Arbeit untersuchte Alternativen können die Abweichung E zwar sinnvoll einschränken, jedoch nicht eliminieren.

Eine Erhöhung des Verwaltungsaufwands, negative sozialpolitische oder gesamtwirtschaftliche Effekte sind durch eine Eliminierung von Abweichung E nicht wahrscheinlich, können jedoch bis zur genaueren Untersuchung eines eigenständigen

⁸⁰⁷ Erwarteter Eintritt der Folgen langfristig nach dem Ende des KBG-Bezuges.

⁸⁰⁸ Selbstverständlich steht es dem Gesetzgeber jederzeit frei das KBGG zu einer auf Bedürftigkeit basierenden Leistung umzugestalten.

Konzepts nicht ausgeschlossen werden. (Siehe Anh VI.3 für eine rudimentäre Anwendungshypothese).

Einschränkung der Eignung zur Zielerreichung: Abweichung E wird durch verschiedene Symptome und Auswirkungen gekennzeichnet. Viele dieser Auswirkungen sind bereits im Rahmen einer Analyse der Abweichungen A bis D erkennbar, werden jedoch erst durch den in Abweichung E untersuchten fehlenden Konnex der E- und P- Variante vollends greifbar.

Insbesondere problematisch sind die Phasen der Stagnation des Einkommens NEU trotz steigenden Zuv-Niveaus (siehe Kap VIII.4.1.1). Ab Erreichen des Plateaus ergibt sich ein überaus geringer, deutlich unter dem Marktwert liegender, subjektiver Stundenlohn NEU, welcher sich stark erwerbshemmend auswirkt.

Weiters sind im Rahmen von Abweichung E *willkürliche*⁸⁰⁹ auftretende Schnittpunkte zwischen E- und P-Graphen-Paaren zu erkennen. Diese Übergangspunkte repräsentieren exakte Arbeitszeiten NEU bzw exakte Zuv-Entgelte, ab deren Über- oder Unterschreiten ein Wechsel von der E- auf die P-Variante oder eine Reduktion bzw Steigerung des Zuv zu einem insgesamt finanziell günstigeren Resultat führt. Dies führt aus der Sicht des Elternteiles zur subjektiven Notwendigkeit alle relevanten Faktoren für die gesamte potenzielle Bezugszeit bereits vor der Antragsstellung korrekt zu prognostizieren. Ist dies nicht möglich, ergeben sich große Unsicherheiten. Stehen dem Elternteil andererseits Arbeitszeit und/oder Stundenlohn NEU zur Disposition, so entwickelt die Ausgestaltung des KBGG einen starken, je nach Ausgangssituation erwerbs- oder eigenbetreuungshemmenden, Einfluss.

Schließlich ist auch der durch die geltenden ZuvGr verstärkte Konnex zwischen Stundenlohn NEU und der maximal ZuvGr-konformen Arbeitszeit NEU als Symptom von Abweichung E zu erwähnen. Er verfestigt den natürlichen auftretenden, hyperbolischen Zusammenhang zwischen den zwei Faktoren, benachteiligt bzw bevorzugt Eltern mit unterschiedlichen Stundenlöhnen und hemmt ebenfalls die Wahlfreiheit.

⁸⁰⁹ Ad ‚willkürlich‘): Es lässt sich weder den Zielsetzungen noch objektiven Überlegungen eine Begründung für die Existenz einer bestimmten Schnittstelle entnehmen.

Insgesamt führen die als ursächlich zitierten Paragraphen zu einem drastischen Eingriff in die Wahlfreiheit, welcher sich je nach Ausgangslage des Elternteiles negativ auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder negativ auf die aktive Väterbeteiligung auswirkt. Abweichung E verringert somit die Eignung des KBGG zu Erhöhung der Gleichheit der Geschlechter. Das zur Erzielung des finanziell günstigsten Endresultats nötige hohe Maß an Vorausplanung wirkt sich weiters negativ auf die PBC und somit die TFR aus. Auch die Eignung des KBGG zur Erhöhung der Väterbeteiligung wird durch Abweichung E stark eingeschränkt.

IX.1.6 Abweichung F

Abweichung von der Referenzrelation des Haushaltseinkommens gem Kap VI.2.3.

Abgrenzung: Abweichung F gem Kap VIII.5 betrifft das P- und E-KBG oZuv und mZuv im Bereich aller Einkommen ALT des Forschungsbereichs für Fallbeispiele aller Zuv-h, bei welchen die Einkommen ALT der Elternteile nicht nur geringfügig auseinanderfallen.

Ursache: Abweichung F kann gleichermaßen auf alle für die Höhe und Ausgestaltung des KBGG relevanten Paragraphen und ihr Zusammenspiel zurückgeführt werden: §§ 2 Abs 1 Z 3, 5c Abs 1, 8b Abs 1 1. Satz, 24 Abs 1 Z 3, 24a Abs 1 Z 1 und Z 3, Abs 2 KBGG. Die Bindungswirkung des § 26a KBGG verstärkt Abweichung F entscheidend.

Alternativen: Eine Abschaffung des § 26a KBGG würde Abweichung F für manche Fallgruppen eliminieren und die Eignung zur Zielerreichung verbessern, insgesamt könnte Abweichung F jedoch nur durch eine Neugestaltung des KBGG effektiv beseitigt werden. (Anmerkung: Es wurde in dieser Arbeit nicht untersucht, ob eine solche Neugestaltung ohne negative Auswirkungen auf andere Ziele möglich ist, und es kann somit auch kein Urteil darüber abgegeben werden, ob ein Einbezug des Haushaltseinkommens ins Gesamtkonzept des gegenwärtigen KBGG möglich oder sinnvoll ist.)

Einschränkung der zur Eignung zur Zielerreichung: Sie tritt desto stärker auf, je größer die Differenz zwischen den Einkommen ALT der Elternteile ist. De facto kann Abweichung F nur in Fällen von Eltern mit vor der Geburt nahezu gleichen Einkommenssituationen vermieden werden. Ist dies nicht der Fall, so wird der Elternteil

mit dem höheren Einkommen ALT, statistisch der Vater, von der Beteiligung an einem Bezug abgehalten. Abweichung F reduziert hauptsächlich die Eignung zur Erhöhung der Väterbeteiligung und der Wahlfreiheit. Mittelbar ist somit auch die Eignung zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Mutterschaft und Beruf, Erhöhung der Gleichheit der Geschlechter und Steigerung der TFR betroffen.

IX.2 Abschließendes Urteil: Realisierung der a priori eingeschränkten Eignung in gegenwärtig feststellbarer teilweiser Zielverfehlung

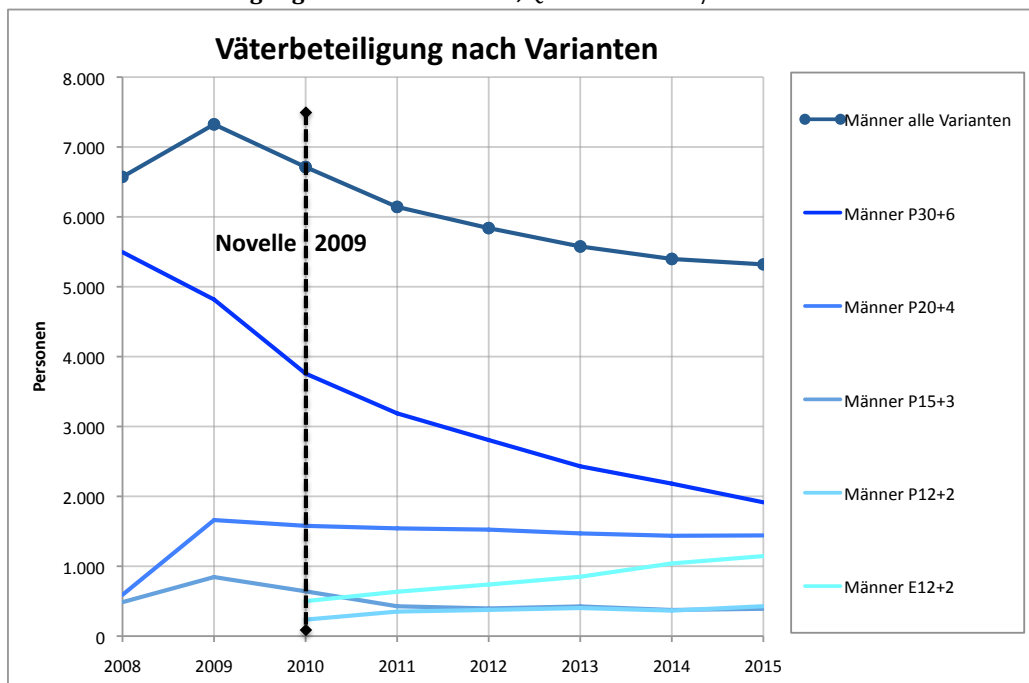
1. Grundlagen: Die Rechtsfolgen der untersuchten KBGG-Paragraphen, samt ihrem Einfluss auf das Verhalten des individuellen KBG-Beziehers, stellen eines von mehreren denkmöglichen Mitteln zur Verfolgung der in Teil 1 spezifizierten Zielsetzungen des Gesetzgebers dar. Wie bereits mehrfach erläutert, gelten nur jene Mittel zur Zielerreichung, denen aufgrund empirischer Studien ein gewisses objektives Mindestmaß an Eignung – also eine realistische Wahrscheinlichkeit sich weder negativ noch neutral zum angestrebten Ziel zu verhalten – zugesprochen werden kann, iSd Arbeit als *geeignet*. Identifizierte Abweichungen zwischen Referenz- und Fallbeispielwerten repräsentieren das Versagen der für den Fallbeispielwert ursächlichen KBGG-Paragraphen diese Mindestanforderung zu erfüllen.

2. Analyse & Prognose: Es konnte festgestellt werden, dass die §§ 2 Abs 1 Z 3, 5c Abs 1, 8b Abs 1 1. Satz, 24 Abs 1 Z 3, 24a Abs 1 Z 1 und Z 3, Abs 2 und 26a KBGG insgesamt 6 unterschiedliche Abweichungsgruppen verursachen. Die zitierten KBGG-Paragraphen können somit hoher Wahrscheinlichkeit nach nicht zu den erwünschten Zielen führen. Dies reicht aus um die zitierten Paragraphen als voraussehbar nicht geeignet, wenn nicht sogar völlig ungeeignet zu qualifizieren.

3. Kontrolle: Eine andere als in Pkt 1. bis 3. erläuterte Einschätzung der Sachlage ist mit den zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Arbeit verfügbaren empirischen Daten nicht zu treffen. Trotzdem, in allgemeiner Kontrollfunktion, muss diese grundsätzlich auf empirischen Daten vor der Novelle 2009 und vor dem Novellierungsentwurf 2016/17 aufbauende Prognose mit den nach Inkrafttreten der Novelle 2009

gesammelten Evaluierungen verglichen werden⁸¹⁰: Es sei angemerkt, dass sich die Lage von Frauen und Müttern am Arbeitsmarkt – wenn überhaupt – nur ausgesprochen langsam verändert (siehe Kap IV.3 und Anh III.); dass sich der Väteranteil am KBGG (siehe Abb IX.2 sowie Ausführungen in Anh III.3.3.6) und die männliche Beteiligung an Haushalts- und Erziehungsarbeit seit 01.01.2010 keineswegs rapide gesteigert hat; und dass die Geburtenrate vom Inkrafttreten neuer Gesetzesvariationen weitgehend unbeeindruckt verläuft etc (Grafiken, Tabellen und Analysen siehe: insb Anh III., aber auch Kap IV.)

Abb IX.2: Väterbeteiligung nach Novelle 2009, Q: Anh III.3.3.6.3/a



Insgesamt lassen sich aus den KBG-Bezugs- und Bevölkerungsstatistiken sowie anderen nach Inkrafttreten der Novelle 2009 gesammelten empirischen Datensätzen zum Verhalten von (potenziellen) Eltern, keine den erwartbaren Folgen der Abweichungen A bis F widersprechenden Argumente gewinnen.

⁸¹⁰ Natürlich handelt es sich einerseits um eine ‚glückliche‘ Situation, sowohl eine voraussehende als auch eine kontrollierende Analyse für ein Gesetz durchführen zu können – andererseits ist es mE auch als überaus problematisch einzustufen, dass ein Gesetz, welches in manchen Punkten a priori als ungeeignet zur Zielerreichung einzustufen ist, überhaupt erlassen wurde.

4. Handlungsspielraum & alternative Möglichkeiten: Der Gesetzgeber hat sich trotz möglicher Alternativen für eine a priori ungeeignete Umsetzung entschieden. Es stehen diverse Ausgestaltungsoptionen zur Verfügung, welche die Eignung des KBGG ohne Erhöhung des Verwaltungsaufwandes und direkte Mehrkosten deutlich erhöhen würden.

Es kann im Rahmen der beschränkten Mittel dieser Dissertation kein exaktes Urteil dazu abgegeben werden, ob es per se möglich wäre eine Ausgestaltungsvariante zu finden, die in allen Einkommensbereichen zur Erreichung aller Zielsetzungen vollständig geeignet scheint. Indizien deuten darauf hin, dass eine absolute Eignung im Bereich höherer Einkommen nur durch eine geringfügige Modifikation der Zielsetzungen zu erreichen ist.

5. Gesamturteil: Es darf berechtigt angenommen werden, dass die a priori erwartbaren negativen Auswirkungen der Abweichungen A bis F mit den tatsächlich eingetretenen unerwünschten Effekten des geltenden KBGG (insb der Nicht-Entfaltung erwünschter Lenkungseffekte der Novelle 2009) übereinstimmen. Die a priori attestierte eingeschränkte Eignung des KBGG zur Zielerreichung hat sich somit in einer (zumindest teilweisen) Zielverfehlung und in diversen, in den bisherigen Kapiteln ausführlich geschilderten problematischen, einschränkenden und vom Standpunkt des Elternteils womöglich ungerechten und unerklärlich scheinenden Konsequenzen realisiert. Insbesondere ist hier das am Übergang zwischen E- und P-Variante entstehende Einkommensplateau hervorzuheben, welches dazu führt, dass Eltern mit gleichen Einkommen ALT, gleichen Stundenlöhnen NEU, aber unterschiedlichen Zuverdienst-Wochenarbeitszeiten dasselbe Einkommen NEU erzielen. Es kann sogar dazu kommen, dass demjenigen Elternteil, der ein höheres Zuverdiensteinkommen erwirtschaftet, am Ende des Monats ein geringeres Gesamteinkommen zur Verfügung steht.

IX.3 Empfehlungen zur Verbesserung der Eignung des KBGG

#. Erkennbare Trennung von dem Grunde nach unterschiedlichen Geldleistungen: Es ist nur dann möglich die verschiedenen Zielsetzungen des gegenwärtigen KBGG ohne Unschärfen miteinander zu kombinieren, wenn erstens Kind-bezogene andere Ausgaben durch eine vom KBGG unabhängige andere

Transferleistung abgedeckt und zweitens Zuv-konnexe Kosten vom Ersatz anfallender Einkommenseinbußen in einer für den KBG-Bezieher erkennbaren Art und Weise getrennt werden. Diese Trennung kann auf verschiedenste Weisen und durchaus auch pauschaliert erfolgen – eine vollkommene Vermischung, so wie sie das KBGG derzeit vornimmt, kann nicht empfohlen werden.

#. Nutzung psychologischer Effekte zur Verstärkung erwünschter Verhaltensweisen bei der Gewährung von Geldleistungen: Lenkungseffekte einer an Individuen ausbezahlten Geldsumme hängen nicht nur von der Höhe derselben, sondern auch vom Zeitpunkt und Kontext ihrer Gewährung ab. Das gegenwärtige KBGG nutzt diese Effekte nicht.

#. Forschungsanregung: Es wäre sowohl für das KBGG als für auch viele anderen Gesetze überaus wichtig Forschungen zum subjektiven Wertungsunterschied und der Höhe der Variable c anzustellen, um die Bemessung verschiedener Transferleistungen auf eine fundierte wissenschaftliche Basis zu stellen.

#. Abschaffung von zwei einjährigen KBG-Varianten und Einführung einer alle Lebenskonzepte umfassenden Option: Existenz und gegenwärtige Ausgestaltung der zwei gleich langen KBGG-Varianten, sowie die fehlende Möglichkeit De-facto-KBG bereits am Beginn des Bezuges zu beantragen führen nicht nur zu einer Vielzahl realisierungshemmender Unsicherheiten und Informationsdefiziten, sondern auch zu objektiv unerklärbaren Situationen: Etwa dazu, dass ein Elternteil A weniger Gesamteinkommen (KBG plus Zuverdienst) zur Verfügung hat als ein Elternteil B mit exakt gleichem Einkommen vor der Geburt, obwohl Elternteil A während des KBG-Bezuges mehr Stunden wöchentlich zuverdient und beide denselben Stundenlohn erhalten.

#. Erhöhung der Rechtssicherheit durch Rechtsangleich: Nach wie vor bestehen nicht aufeinander abgestimmte Bereiche zwischen VKG, MSchG und KBGG, deren Abstimmung dringend empfohlen werden muss.

#. Zumindest marginale Beschränkung der Arbeitszeit als Voraussetzung für Väterbeteiligung: Der zur Kombination isolierter Zielsetzungen nötige Prozess zeigt, dass es zwingend notwendig ist, Einkommen NEU $mZuv$ in einer Art und Weise zu beschränken, welche eine zumindest marginale Einschränkung der Erwerbstätigkeit

bewirkt. Ohne diese Vorgehensweise kann die Zielsetzung der aktiven Väterbeteiligung nicht in die Gesamtheit der Ziele des KBGG eingegliedert werden. (Anmerkung: Eine Einschränkung der Erwerbstätigkeit ist nicht gleichzusetzen mit einer Absenkung des Lebensstandards). Eine gänzliche Abschaffung aller ZuvGr (bzw funktional ähnlicher an die Höhe des Zuv anknüpfender Regelungselemente) kann aus der Perspektive der Väterbeteiligung nicht empfohlen werden.

#. Trennung des Anspruchs beider Elternteile: Von der Bindung des Zweit- an den Erstantrag bezüglich der Variantenwahl sollte (wenn nicht, wie oben angeführt das Konzept zweier gleich langer KBG-Varianten gänzlich aufgegeben wird) dringend abgegangen werden, da dieser ausschließlich negative Effekte zuzuschreiben sind.

#. Externe Anreize zur Verbesserung der Gleichheit zwischen den Geschlechtern: Bedingt durch den während der Modifikation und Kombination eingeschränkten Anwendungsbereich aller Referenzwerte ist es nicht möglich alleine durch die Bemessung des Tagsatzes iVm einer ZuvGr starke externe Anreize zur Verbesserung der Gleichheit zwischen den Geschlechtern zu setzen. Soll die Regelung dennoch aktive Lenkungseffekte auf unentschlossene Personen entfalten, so ist es nötig ergänzende Maßnahmen, wie etwa Anreize oder sogar Pflichten zur Teilung des Transferleistungsbezuges, deutlich auszubauen. Ebenso wären Maßnahmen zum Abgleich des Teilzeitstunden- and den Vollzeitstundenlohn dringend zu empfehlen.

#. Ohne faktische Rahmenbedingungen können KBGG-Ziele in gegenwärtiger Form nur unzureichend verfolgt werden: Ohne ausreichend zur Verfügung stehende faktische Rahmenbedingungen können die Zielsetzungen des KBGG nicht auf die gegenwärtig vom Gesetzgeber intendierte Art und Weise verfolgt werden: Das als kleinster gemeinsamer Nenner widersprüchlicher Zielsetzungen gerade noch die Anforderungen aller Hauptzielsetzungen erfüllende Gleichgewicht der Wahlfreiheit hängt per Definition davon ab, dass faktische Rahmenbedingungen⁸¹¹ in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen. Ist dies nicht der Fall, so fällt das gesamte Konzept der Kombination verschiedener Zielsetzungen in sich zusammen, da Wahlfreiheit alleine

⁸¹¹ Fremdbetreuungsplätze, familienfreundliche Arbeitszeiten usw. Siehe Kap IV.2.2.3

keinen aktiven Anreiz zur Überwindung externer Hindernisse bietet. Da das KBGG als reine Geldleistung weiters faktische Rahmenbedingungen nicht zur Verfügung stellt, hat dies eine überproportional starke Abhängigkeit der Zielerreichung von externen Faktoren zur Folge.

#. Mögliche Veränderungen der Zielsetzungen selbst zur Erhöhung der Effektivität des KBGG: Es wäre empfehlenswert die gegenwärtige Bewertung aller Hauptzielsetzungen zu überdenken. Ein stärkerer Fokus auf der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der Eingliederung von Müttern in den Arbeitsmarkt und starken externen Anreizen für eine aktive Väterbeteiligung würde gegenüber der gegenwärtig betonten Wahlfreiheit Vorteile bringen.

Insbesondere gilt dies aufgrund der oben angesprochenen Anhängigkeit von gegenwärtig nicht ausreichend existenter Infrastruktur sowie aufgrund der Notwendigkeit der Deckelung der Transferleistung und der hierdurch im Bereich höherer Einkommen ALT defizitären Eignung zur Zielerreichung. Es wäre angebracht die Kombination einer bvm-ZuvGr mit dem Konzept der Variable c für manche Fallkonstellationen ernsthaft in Betracht zu ziehen.

Teil 3 - : : - Rechtliche ANALYSE

„Ist das KBGG Verfassungswidrig?“

Alle in Teil 2 identifizierten Abweichungen wurden als ‚voraussehbar eingeschränkte Eignung des KBGG zur Zielerreichung‘ definiert. Es wurde die Feststellung getroffen, dass das KBGG in seiner geltenden Form sowohl ein objektiv ungeeignetes Mittel zur Zielerreichung darstellt, als auch Ursache verschiedenster Beeinträchtigungen, Gleich- und auch Ungleichbehandlungen ist, die ein einzelner KBG-Bezieher hinnehmen muss, um in den Genuss der Transferleistung zu kommen.

Warum, mag sich nun jemand ohne juristischen Hintergrund fragen, muss der KBG-Bezieher solche Unannehmlichkeiten und Eingriffe in seine Lebensplanung in Kauf nehmen, wenn diese doch weder ihm noch der Allgemeinheit einen wie auch immer gearteten Vorteil bringen. Jemand mit juristischem Hintergrund mag sich hingegen erstens fragen, ob der KBG-Bezieher dies überhaupt muss, und zweitens, ob die verantwortliche Rechtsgrundlage nicht vielleicht verfassungswidrig sei. Auf diesen Überlegungen basieren die in Kap I. aufgestellten Arbeitshypothesen:

1. Teile des Kinderbetreuungsgeldgesetzes⁸¹² (Abk: KBGG) sind verfassungswidrig, da sie entgegen den Geboten des Gleichheitssatzes ungleiche Sachverhalte gleich⁸¹³ behandeln.
2. Teile des KBGG sind verfassungswidrig, da sie (vorhersehbar) völlig untauglich sind, das von ihnen angestrebte Ziel zu erreichen.
3. Teile des KBGG sind verfassungswidrig, da sie das vom GIS geforderte Maß an Effizienz nicht erreichen.

In Teil 3 sollen die letzten zur Be- oder Widerlegung dieser Thesen nötigen Arbeitsschritte bewältigt werden.

⁸¹² KBGG Kinderbetreuungsgeldgesetz BGBl I 2001/103 idF von BGBl I 2013/197

⁸¹³ Diese Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte bezieht sich auf die in Kap VII.4.1.1 ausführlich erläuterte ‚Stagnationsphase‘. Diese trat bereits in den Vorarbeiten zu dieser Dissertation zutage und gab ua den Ausschlag für das Thema der Dissertation.

Teil 3 ist insgesamt in drei Abschnitte gegliedert:

Kap X. *„Einleitung“* beschäftigt sich mit dem Übergang von der empirisch-objektiven hin zu einer juristischen Betrachtungsweise der in Teil 2 aufgedeckten Problematiken. Hierzu werden die für die mangelnde Eignung des KBGG ursächlichen KBGG-Paragrafen neu gruppiert. Sofern dies im bisherigen Verlauf dieser Arbeit noch nicht geschehen ist, wird hierbei auch die Systematik innerhalb des KBGG, in welcher der jeweilige Paragraph wirkt, erläutert. (Rechtsfragen, die sich in keiner der drei in Kap I.1. aufgelisteten Forschungsfragen wiederfinden, werden über Kap X. hinaus nicht weiter behandelt.)

Kap XI. *„Der Gleichheitssatz“* (iF GLS) fasst alle für die Beantwortung der Forschungsfragen notwendigen verfassungsrechtlichen Grundlagen zusammen. Kap XI.1 *„historische Entwicklung“* gibt eine kurze Übersicht über die Entstehung des heutigen Gleichheitsrechts. Kap XI.2 *„Komponenten des GLS“* erläutert die in der ständigen Judikatur des VfGH wiederkehrenden Prüfungselemente der Sachlichkeit und Verhältnismäßigkeit. Kap XI.3 *„Politischer Gestaltungsfreiraum“* beschreibt die Abgrenzung zwischen Sachlichkeit und rechtspolitischer Gestaltungsfreiheit, bringt das Kriterium der Eignung und Effizienz ein und regt zur formell getrennten Prüfung von Mittel und Ziel an.

Kap XII. *„Abschließende Prüfung des KBGG“* dient zum Abschluss dieser Dissertation und zur Beantwortung der drei in Kap I.1 formulierten Forschungsfragen. Als Vorfrage wird in Kap XII.1 behandelt, ob bereits einschlägige Judikatur zu den in dieser Arbeit untersuchten Paragraphen existiert. Kap XII.2 prüft Forschungsfrage 3 – jene Arbeitshypothese, welche hinsichtlich des Eignungskriteriums den strengsten Prüfungsstandard enthält. Kap XII.3 widmet sich Forschungsfrage 2 und Kap XII.4 be- oder widerlegt Arbeitshypothese 1. Kann auch nur eine der drei Arbeitshypothesen belegt werden, so ist das KBGG als verfassungswidrig zu qualifizieren.

Kap XIII. enthält schließlich die *Conclusio* dieser Dissertation.

X. Einleitung

Im Gegensatz zu Teil 2, der die in Teil 1 analysierten Ziele des Gesetzgebers in Referenzwerte umwandelt, dienen die folgenden Ausführungen dazu, den umgekehrten Schritt durchzuführen: Die in Teil 2 auf Basis der Referenzwerte identifizierten Abweichungsgruppen werden in rechtlich relevante Begriffe und Differenzierungen und insb spezifische KBGG-Paragrafen ‚rückkonvertiert‘.

X.1 Ursächliche KBG-Paragrafen

Angegebene Paragrafen beziehen sich iF, sofern nicht anders angegeben, immer auf das KBGG.

X.1.1 Rückkonvertierung von Abweichungen in Normen

Bestimmte Paragrafen(gruppen) wurden in Kap IX.1 als ursächlich für Abweichung A bis F zusammengefasst:

Abweichung A - § 26a

Abweichung B - § 26a (für Zuv *kleiner gleich der E-ZuvGr*⁸¹⁴)
- Lücke (fehlende Antragsmöglichkeit auf De-facto-KBG) in den §§ 24 ff (für Zuv höher als E-ZuvGr)

Abweichung C - Lücke (fehlende Antragsmöglichkeit auf De-facto-KBG) in den §§ 24 ff (für Zuv höher als E-ZuvGr)⁸¹⁵

Abweichung D - §§ 2 Abs 1 Z 3, 5c Abs 1, 8b Abs 1 1. Satz, 24 Abs 1 Z 3, 24a Abs 1 Z 1 und Z 3 sowie Abs 2

Abweichung E - §§ 2 Abs 1 Z 3, 5c Abs 1, 8b Abs 1 1. Satz, 24 Abs 1 Z 3, 24a Abs 1 Z 1 u Z 3 sowie Abs 2, § 26a als partielle Mitursache

Abweichung F - §§ 2 Abs 1 Z 3, 5c Abs 1, 8b Abs 1 1. Satz, 24 Abs 1 Z 3, 24a Abs 1 Z 1 und Z 3 sowie Abs 2, inkl § 26a

⁸¹⁴ ‚≤ E-ZuvGr‘ steht für die hypothetische Annahme, dass ein Elternteil – vor der Kenntnis von der tatsächlichen Höhe der geltenden ZuvGr (!) – einen Zuv anstrebt, der innerhalb des erlaubten Rahmens liegt. Siehe Kap IX.3

⁸¹⁵ Sofern man Abweichung B nicht als Teil von Abweichung C, sondern getrennt wahrnimmt, spielt § 26a KBGG für Abweichung C keine Rolle, da das Zuv-Niveau der unter Abweichung C fallenden Fallbeispielwerte immer deutlich über der E-ZuvGr liegt. Siehe Kap IX.3

Sortiert man nun nicht nach Abweichungsart, sondern gruppiert nun um und sortiert nach Paragraphen(gruppen), so ergibt sich folgendes Bild:

§ 26a 1. und 2. Satz - Abweichung A, B, E und F

Lücke - Abweichung C

§§ 2 Abs 1 Z 3, 5c Abs 1, 8b Abs 1 1. Satz, 24 Abs 1 Z 3, 24a Abs 1 Z 1, Z 3 und Abs 2 - Abweichung D, E und F

X.1.2 § 26a KBGG

Wahl der Leistungsart

§ 26a (1. und 2. Satz): Die Wahl der Leistungsart (§ 3 Abs 1, § 5a Abs 1, § 5b Abs 1, § 5c Abs 1 oder § 24a Abs 1) ist bei der erstmaligen Antragstellung zu treffen. Diese Entscheidung bindet neben dem antragsstellenden Elternteil auch den anderen Elternteil.

Der erste und zweite Satz des § 26a regeln die Bindungswirkung des Zweit- an den Erstantrag. Er wurde in Teil 2 als alleinige Ursache von Abweichung A sowie von Teilen der Abweichung B und als Verstärker bzw Mitursache von Abweichung E und F identifiziert. Gemäß Arbeitshypothese 2 und 3 könnte sich aus dem Wort ‚*erstmalig*‘ sowie dem gesamten zweiten Satz eine Verfassungswidrigkeit aufgrund mangelnder Eignung zur Zielerreichung ergeben.

X.1.2.1 Aspekt der Einheitlichkeit des Anspruchs

Die *Einheitlichkeit des Anspruchs* ist, wie der OGH⁸¹⁶ darlegt, das Prinzip nach welchem ein von der Betreuung eines Kindes im gemeinsamen Haushalt abhängiger einheitlicher Anspruch auf KBG besteht, den die Eltern wahlweise, aber nicht unabhängig voneinander, ausüben können. Wie der OGH⁸¹⁷ (iVm der in dieser Arbeit nicht untersuchten Ruhensbestimmung des § 6) darlegt, soll diese Einheit primär dazu dienen, eine Doppel- oder Überversorgung des Kindes zu vermeiden. Im Fall des Ruhens soll die Kumulierung mehrerer Leistungen (Wochengeld, KBG etc) vermieden werden – im Fall des § 26a soll augenscheinlich sichergestellt werden, dass das pro Kind insgesamt ausbezahlte KBG unabhängig davon, welcher Elternteil dieses wann

⁸¹⁶ OGH 17.01.2012 10 Obs 151/11w, Pačić, Problembereiche des Kinderbetreuungsgeldes, 163 f

⁸¹⁷ OGH 17.01.2012 10 Obs 151/11w

und wie lange bezieht, stets dieselbe Höhe aufweist. Ein Grundsatz, welcher bereits 2009 durch die Einführung des E-KBG substantiell durchbrochen wurde⁸¹⁸.

In § 26a manifestiert sich diese Einheitlichkeit sowohl in der Wahl zwischen E- und P-Variante, als auch im Hinblick auf den der jeweiligen P-Maximalbezugszeit folgenden P-Tagsatz: Weder ist es somit möglich, dass ein Elternteil zuerst E-KBG gem Abschnitt 5 und der zweite Elternteil P-KBG gem Abschnitt 2 bezieht, noch ist es innerhalb der P-Varianten möglich, dass ein Elternteil zuerst den halben Anspruch (6+1 Monat(e)) zum Tagsatz der 12+2-P-Variante gem § 5c bezieht, und der zweite Elternteil anschließend den halben Anspruch (12+2 Monate) der 20+4-P-Variante gem § 5a bezieht.

§ 26a führt (neben einer allgemeinen Einschränkung der Eignung des KBGG) zu problematischen Differenzierungen zwischen unterschiedlichen Fallgruppen. § 26a differenziert erstens zwischen Eltern, deren Einkommen vor der Geburt eine große Differenz zum Einkommen ihres Partners aufweisen und Eltern, deren Einkommen nahe zusammenliegen⁸¹⁹; zweitens zwischen Eltern, die einem ähnlichen Zuv nachgehen wollen und solchen, die unterschiedliche Vorstellungen hegen⁸²⁰; und drittens zwischen Elternteilen, die kein Einvernehmen mit ihrem Partner herstellen können und Eltern, die partnerschaftlich zusammenarbeiten. § 26a benachteiligt insgesamt den zweitantragstellenden Elternteil (in der Regel den Vater⁸²¹), sowie im allgemeinen Eltern, die zum Zeitpunkt der Erstantragstellung nicht im gemeinsamen Haushalt leben, sich aber durchaus gemeinsam um das Kind kümmern wollen⁸²² und Frauen, deren

⁸¹⁸ P-12+2 Variante = rd 12.000 bzw 14.000 Euro / P-15+3 Variante = rd 12.100 bzw 14.500 Euro / P-20+4 Variante = 12.600 bzw 15.200 Euro / P-30+6 Variante = 14.100 bzw 17.000 Euro. Siehe Anh IV.2.1 /// ABER E-12+2 Variante = bis zu rd 24.000 bzw 28.000 Euro

⁸¹⁹ Siehe Kap VIII.

⁸²⁰ Siehe Kap VIII.

⁸²¹ Siehe Kap IV.3.3.1, Anh III

⁸²² Ein ungünstiger Erstantrag macht es für einen Vater mitunter aus finanziellen Gründen unmöglich, sich am Bezug zu beteiligen und sei es auch nur in der für ihn reservierten Zeit, die auch im Zweifel nicht der Mutter zusteht. Hintergrund: § 2 (3) besagt, dass im Zweifel, derjenige Elternteil Anspruch auf KBGG hat, der die Betreuung des Kindes, für das Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, überwiegend durchführt. Legt man dies dahingehend aus, dass diesem Elternteil auch der Erstantrag zusteht, so wird sich in der überwiegenden Anzahl der Fälle herausstellen, dass dieser Elternteil stets die Mutter ist: KBG kann zwar grundlegend gem § 4 (2) KBGG für bis zu 6 Monate rückwirkend beantragt werden. In den meisten Fällen werden finanzielle Gründe zu einem Antrag unmittelbar nach der Geburt führen, also zu einem Zeitpunkt, an dem die überwiegende Betreuung typischerweise von der Mutter durchgeführt wird.

Partner aufgrund finanzieller Gründe nicht am Bezug teilnehmen kann, um sie zu entlasten.

Insbesondere die beiden anfangs erwähnten Differenzierungen nach Haushaltseinkommen und Zuverdienstentgelt scheinen systemwidrig: Der Gesetzgeber knüpft im Ergebnis an Differenzierungsmerkmalen – nämlich am Einkommen des Partners und an dem individuellen Wunsch einem bestimmten Zuv nachzugehen – an, die dem von ihm geschaffenen – weder auf dem Haushaltseinkommen, noch auf familiärer Bedürftigkeit und schon gar nicht auf der Niederlegung einer Erwerbstätigkeit zum Zweck der Betreuung⁸²³, aber dafür umso mehr auf Wahlfreiheit, beruhenden – System des KBGG grundsätzlich widersprechen.

Das der Einheit des Anspruchs zugrundeliegende Ziel innerhalb eines bestimmten von Kind zu Kind gleichbleibenden budgetären Rahmens zu verbleiben, wurde weiters – wie eingangs erwähnt – bereits durch die Gewährung der E-Variante per se durchbrochen. Das Ziel, eine Überversorgung zu vermeiden, ließe sich auch auf ungerechtfertigte Differenzierungen vermeidende Varianten verwirklichen. Detaillierte Ausführungen zu der Thematik würden jedoch von den Forschungsfragen abweichen und müssen in dieser Arbeit somit unterbleiben: Es ist für den weiteren Verlauf dieser Arbeit nicht von Bedeutung, ob § 26a unsachlich differenziert, sondern ausschließlich, ob die durch Abweichung A, B, E und F identifizierte mangelnde Eignung von § 26a zur Zielerreichung zu seiner Unsachlichkeit führt.

X.1.2.2 Umgehungsmöglichkeit durch § 24d Abs1 u/od § 26a 3. Satz?

Da die fehlende Eignung des § 26a in Teil 2 grundsätzlich ohne Einbezug anderer Paragraphen untersucht wurde, muss iF kurz erläutert werden, ob durch andere Paragraphen gewährte Umstiegsmöglichkeiten zu einer veränderten Betrachtung der Eignung des § 26a führen könnten. In Frage kämen § 26a dritter Satz und § 24d Abs 1 zweiter und dritter Satz:

Unterschiede zwischen partnerschaftlich vorgehenden und getrennt lebenden Eltern mit unterschiedlichen Prioritäten werden somit durch das KBGG nicht beachtet.

⁸²³ Siehe Kap III. und Kap IV.

§ 26a (3. Satz): Eine spätere Änderung dieser getroffenen Entscheidung ist nicht möglich, es sei denn, der antragstellende Elternteil gibt dem zuständigen Krankenversicherungsträger die, einmal mögliche, Änderung binnen 14 Kalendertagen ab der erstmaligen Antragstellung bekannt.

§ 24d Abs 1 (2. und 3. Satz): Ein einmaliger Umstieg vom Kinderbetreuungsgeld als Ersatz des Erwerbseinkommens auf das pauschale Kinderbetreuungsgeld nach § 5c ist pro Elternteil binnen drei Jahren ab der erstmaligen Antragstellung dieses Elternteiles möglich, sofern der für diesen Elternteil nach § 24a Abs 1 ermittelte Tagesbetrag unter 33 € liegt oder dieser Elternteil die Anspruchsvoraussetzung nach § 24 Abs 1 Z 2 nicht erfüllt. Der Umstieg bewirkt einen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld nach § 5c, so als ob diese Leistungsart anstatt des Kinderbetreuungsgeldes als Ersatz des Erwerbseinkommens beantragt und bezogen worden wäre, der Antrag auf Umstieg bindet jedoch abweichend von § 26a nicht den anderen Elternteil.

Gem § 26a dritter Satz kann die gewählte Variante zwar ohne Angabe einer Begründung gewechselt werden, jedoch nur innerhalb der ersten 14 Tage und dieser Wechsel bindet den Zweitantragsteller in exakt derselben Weise, wie dies der ursprüngliche Erstantrag tat. § 26a dritter Satz hebt die Bindungswirkung des Zweitantragsstellers somit nicht auf und ist für die in dieser Arbeit untersuchten Fragen unerheblich.

Eine weitere Umstiegsmöglichkeit von der E- auf die gleich lange P-Variante wird in § 24d Abs 1 zweiter und dritter Satz geregelt. Wenn der korrekt berechnete E-Tagsatz unter 33 Euro liegt oder wenn der Elternteil aufgrund mangelnder Erwerbstätigkeit gar keinen Anspruch auf E-KBG hat(te), darf dieser Elternteil ohne Bindung des anderen Elternteils wechseln⁸²⁴. Ob der wechselnde Elternteil Erst- oder Zweitantragsteller war ist unerheblich.

§ 24d Abs 1 zweiter und dritter Satz beheben somit einige der Probleme des § 26a – allerdings nur, wenn ein Elternteil ein vor der Geburt so niedriges bzw kein Einkommen hatte, dass er unter den Mindest-E-Tagsatz fällt. Sobald beide Elternteile über dieser Grenze verdienen sind sie von dieser Möglichkeit ausgeschlossen. Da es ebenfalls nicht

⁸²⁴ Interessant ist, dass diese nur im Rahmen der einjährigen E-Variante bestehende Umstiegsmöglichkeit im Zeitraum von bis zu drei Jahre ab Erstantrag gilt und die Fiktion der Antragstellung auf P-KBG bewirkt. Im Fall einer vom Sozialversicherungsträger festgestellten Überschreitung der E-ZuvGr würde einem Elternteil, der entweder versehentlich zugunsten des Zweitantragsstellers oder als Zweitantragsteller in der E-Variante ‚gelandet‘ ist – das Einkommen des Elternteils war demnach zu niedrig um aus der E-Variante einen Vorteil zu ziehen – diese Verteidigungsmöglichkeit zur Abwendung einer Rückzahlung zustehen.

möglich ist E-KBG zu beantragen ohne die Voraussetzungen des § 24 Abs 1 Z 2 zu erfüllen, ist es in Fällen, wo der Erstantragsteller (typischerweise die Mutter⁸²⁵) vor der Geburt nicht erwerbstätig war, diesem auch nicht möglich E-KBG zu beantragen, anschließend selbst sofort wieder auf die P-Variante umzusteigen und trotzdem den Anspruch des Zweitantragstellers (des Vaters) auf E-KBG zu erhalten. Gewechselt werden kann aufgrund mangelnder Erwerbstätigkeit somit nur, wenn es der Zweitantragssteller ist, der diese nicht aufweist.

Warum sich ein Elternteil, dessen berechneter Tagsatz exakt bei oder knapp über 33 Euro liegt, auf § 24d Abs 1 zweiter und dritter Satz ebenso wenig berufen kann wie eine Person, welche die Voraussetzungen für E-KBG § 24 Abs 1 Z 2 bereits beim Erstantrag nicht erfüllt hat (Student, Hausfrau/-mann), bleibt ein Rätsel. Es ist also anzumerken, dass dies zu Fallgruppen führt, deren differenzierte Behandlung rechtlich mehr als fraglich ist.

Da § 26a dritter Satz iVm § 24d Abs 1 zweiter und dritter Satz jedoch ausschließlich Sachverhalte betreffen, in welchen der betreffende Elternteil ein Netto-Einkommen unter rd 1.000 Euro monatlich aufweist, fällt diese Problematik aus dem Forschungsbereich dieser Arbeit gem Kap I.4.3.

X.1.2.3 Zusammenfassung

Zusammengefasst: § 26a erster und zweiter Satz erzeugen eine Bindungswirkung des Zweit- an den Erstantrag bezüglich der Maximalbezugsdauer, der einkommensabhängigen oder pauschalen Tagsatzberechnung und hinsichtlich der Anwendung der E- oder P-ZuvGr. Im Forschungsbereich dieser Dissertation wird diese Bindungswirkung weder durch § 26a dritter Satz noch § 24d Abs 1 zweiter und dritter Satz eingeschränkt. Diese sich aus § 26a ergebende, fehlende Eignung zur Zielerreichung ist nicht alleinige Quelle verfassungsrechtlicher Bedenken, jedoch die einzige, auf welche in Kap XII. eingegangen wird.

⁸²⁵ Siehe Kap IV.3

X.1.3 Lücke in Abschnitt 5 des KBGG

Das rechtliche Umfeld der §§ 29 bis 31, in welches sich diese Lücke, wenn man von einer solchen Sprechen mag, eingliedert und die hieraus resultierende unklare bzw im Widerspruch zur Verwaltungspraxis stehende Rechtslage, sowie das Konzept des durch die Verwaltungspraxis geduldeten Bezugs von De-facto-KBG wurde in Kap IV.4.1.2.1 und IV.4.1.2.2 in Teil 1 ausführlich erläutert und wird an dieser Stelle nicht nochmals wiederholt.

Bestünde eine normierte Antragsmöglichkeit auf das De-facto-KBG, welches hierdurch kein De-facto-KBG mehr wäre, sondern eben nur das bereits um den übersteigenden Betrag reduzierte E-KBG, so würde Abweichung C beseitigt und die Eignung in diesem (wenn auch nur überaus kleinen) KBGG-Bereich wiederhergestellt. In dem Fehlen einer solchen Regelung könnte man angesichts der sie quasi schließenden Verwaltungspraxis durchaus eine *planwidrige*⁸²⁶ Lücke sehen.

Jedenfalls werden unabhängig von der Interpretation des Problems als echte oder unechte⁸²⁷ Lücke (bzw unter Umständen auch als bewusst gesetzte aber unsachliche Regelung) dem Wortlaut nach rechtstreue Eltern gegenüber jenen benachteiligt, die sich (zu)trauen mit einer Rückzahlung umgehen zu können (Kap IV.4.1.2.2). Da sich allerdings bedingt durch die gängige Verwaltungspraxis keine tatsächlichen Rechtsfolgen aus dem Wortlaut der §§ 29 bis 31 iVm der in Abschnitt 5 fehlenden Antragsmöglichkeit auf De-facto-KBG ergeben, wird dieser Themenkomplex iF nicht näher geprüft.

X.1.4 Kernstück des KBGG – Paragraphen zu Tagsatz und ZuvGr

Die §§ 2 Abs 1 Z 3, 5c Abs 1, 8b Abs 1 1. Satz, 24 Abs 1 Z 3, 24a Abs 1 Z 1, Z 3 und Abs 2 regeln die ZuvGr und den Tagsatz der E- und P-Variante und verursachen Abweichung D, E und F:

⁸²⁶ Echte Lücke: Rechtsvorschrift wäre ohne Füllung der Lücke gar nicht anwendbar. Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, (2007), 69, 70

⁸²⁷ Teleologische Lücke. Strittig ob eine solche durch Analogie gefüllt werden darf. Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, (2007), 69, 70

Pauschales KBG:

§ 2 Abs 1 Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld hat ein Elternteil (Adoptivelternteil, Pflegeelternteil) für sein Kind (Adoptivkind, Pflegekind), sofern ...

Z3. der Gesamtbetrag der maßgeblichen Einkünfte (§ 8 Abs 1) des Elternteiles im Kalenderjahr den **absoluten Grenzbetrag von 16.200 €** oder den höheren **individuellen Grenzbetrag nach § 8b** nicht übersteigt, ...

§ 5c Abs 1 Abweichend von § 3 Abs 1 beträgt das Kinderbetreuungsgeld **33 € täglich**, sofern es im Zuge der Antragstellung als Kurzleistung im Sinne des Abs 3 geltend gemacht wird.

§ 8b Abs 1 (1. Satz): Der **individuelle Grenzbetrag beträgt 60 %** des Gesamtbetrages der maßgeblichen Einkünfte.

Einkommensabhängige KBG:

§ 24 Abs 1 Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld nach diesem Abschnitt hat ein Elternteil (Adoptivelternteil, Pflegeelternteil) für sein Kind (Adoptivkind, Pflegekind), sofern ...

Z 3 dieser Elternteil während des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes keine Erwerbseinkünfte, erzielt, wobei sich ein Gesamtbetrag an maßgeblichen Einkünften (§ 8 Abs 1) von nicht mehr als **6.100 Euro pro Kalenderjahr nicht schädlich** auswirkt, (...)

§ 24a Abs 1 Das Kinderbetreuungsgeld beträgt **täglich ...**

Z 1 für eine Wochengeldbezieherin **80 % des** auf den Kalendertag entfallenden **Wochengeldes (...)**

Z 3 für einen Vater, sofern nicht Z 4 gilt, **80 % des** auf den Kalendertag entfallenden fiktiv zu berechnenden Wochengeldes (...)

Abs 2 Das Kinderbetreuungsgeld nach Abs 1 beträgt in jedem Fall mindestens den Tagsatz nach Abs 1 Z 5, **höchstens jedoch 66 €** täglich.

Die Rechtsfolgen der zitierten Paragraphen bestehen unmittelbar in der Höhe des Einkommens des jeweiligen Elternteiles während eines KBG-Bezugs, und können in Teil 2 und insb Anh V., Anh VI. und Kap I.4 nachgelesen werden.

X.1.4.1 Möglichkeit einer getrennten Prüfung

Grundsätzlich ist es nicht möglich, die zitierten Paragraphen im Hinblick auf ihre Eignung zur Zielerreichung voneinander getrennt zu betrachten. Gerade durch ihr Zusammenspiel verursachen sie Abweichung D, E und F, aus welchen sich auch die bedeutendsten Einschränkungen für die Eignung des KBGG (und die für Forschungsfrage 1 relevante Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte) ergeben.

Juristisch wäre hypothetisch möglich einzelne Wortfolgen – etwa nur die mit rd 1.000 Euro monatlich bemessene Pauschalierung des § 5c Abs 1 – im Hinblick auf ihre Verfassungskonformität zu untersuchen. Aber ebenso wenig, wie es der ständigen Jud des VfGH folgend, angebracht wäre, nur die P- oder nur die E-Variante aufzuheben⁸²⁸, ebenso wenig würde ein solches Vorgehen die Eignung des KBGG zur Zielerreichung verbessern – wie in Teil 2 anhand der hypothetischen Abschaffung der ZuvGr ohne Änderung der Tagsätze aufgezeigt wurde.

Zusammengefasst: Tagsätze können ohne ihre ZuvGr nicht beurteilt werden und umgekehrt, und auch die P-Variante würde ohne den Kontrast der E-Variante eine vollkommen andere Wirkung entfalten. Zusätzlich scheint es weiters so, als würde die Aufhebung einzelner Paragraphen oder Wortfolgen eine potenzielle Verfassungswidrigkeit nicht beheben, sondern geradezu verstärken⁸²⁹. Schließlich würde der Text eine grundlegende Veränderung seiner Bedeutung erfahren⁸³⁰ und der Wille des Gesetzgebers verfälscht⁸³¹. Aus all diesen Gründen müssen die §§ 2 Abs 1 Z 3, 5c Abs 1, 8b Abs 1 1. Satz, 24 Abs 1 Z 3, 24a Abs 1 Z 1, Z 3 und Abs 2 gemeinsam beurteilt werden.

X.1.4.2 Übersicht möglicher rechtlicher Bedenken

Gemäß der drei Forschungsfragen, wird ausschließlich die mangelnde Eignung der §§ 2 Abs 1 Z 3, 5c Abs 1, 8b Abs 1 1. Satz, 24 Abs 1 Z 3, 24a Abs 1 Z 1, Z 3 und Abs 2 und am Übergang zwischen E- und P-Variante auftretende Gleichbehandlung

⁸²⁸ VfSlg 7.786/1976: *... derart abzugrenzen, dass einerseits nicht mehr aus dem Rechtsbestand ausgeschieden wird, als Voraussetzung für den Anlaßfall ist, dass aber andererseits der verbleibende Text keine Veränderung seiner Bedeutung erfährt.* / VfSlg 8.806/1980: *„Zu einer derartigen Lösung (Aufhebung nur einer von zwei zusammenwirkenden Regelungen) hat sich der Gerichtshof aber nicht entschlossen; er hätte nämlich auf diese Weise dem Gesetz einen völlig veränderten Inhalt gegeben, damit seine rechtspolitische Entscheidung an Stelle der rechtspolitischen Entscheidung des Gesetzgebers gesetzt und so eine Zuständigkeit in Anspruch genommen, die ihm von der Verfassung her nicht zukommt.“*

⁸²⁹ VfSlg 10.091/1984, VfSlg 11.190/1986: *„Die Frage, in welchem - möglichst gering zu haltenden - Umfang (als verfassungswidrig befundene) Gesetzesvorschriften aus dem Rechtsbestand auszuschneiden sind, ist in Fällen, in denen mehr als eine Lösungsmöglichkeit besteht, vielfach nicht exakt quantifizierbar; in solchen Fällen liegt es im freien Ermessen des VfGH, die eine oder andere - grundsätzlich gleichwertige - Lösung zu treffen.“*

⁸³⁰ VfSlg 6.674/1972

⁸³¹ VfSlg 8.806/1980

ungleicher Sachverhalte (in Teil 2 als Stagnationsphase bezeichnet) in Kap XII abschließend untersucht.

Würde sich jedoch herausstellen, dass diese Paragraphen trotz ihrer Nicht-Eignung als verfassungskonform und die Gleichbehandlung sachlich gerechtfertigt wäre, so wären bei weitem noch nicht alle Bedenken gegen das KBGG und die zitierten Paragraphen ausgeräumt. Es ergibt sich eine Vielzahl in Teil 2 erläuterte von den Forschungsfragen nicht erfasster Differenzierungen. Beispielsweise werden Eltern mit geringen Stundenlöhnen durch den Anstieg Zuv-konnexer Kosten am stärksten beeinträchtigt, da sich das Entgelt pro Betreuungsstunde unabhängig vom Stundenlohn NEU des Elternteiles verhält, um nur eine von unzähligen Ungleichbehandlungen zu nennen. Nicht zuletzt werden insbesondere atypische Lebensentwürfe deutlich stärker beeinträchtigt⁸³². In Anbetracht der in Teil 2 erläuterten Gegebenheiten werden weiters sowohl Personen mit Teilzeiteinkommen als auch Personen, deren Partner ein höheres Einkommen aufweist, durch Abweichung D, E und F, mittelbar genau genommen beinahe ausschließlich Frauen⁸³³, ungleich behandelt.

Die Liste rechtlicher Kritikpunkte ist auch in der Literatur überaus lang:

Mazal⁸³⁴:

„Sieht man das Kinderbetreuungsgeld als Instrument des Leistungsausgleichs ist die Zuverdienstgrenze systemwidrig, weil sie signalisiert, dass die Leistung nur bei Menschen mit geringem Einkommen abgegolten werden soll.“

Weiters werden Verstöße gegen den GIS bedingt durch die *„unterschiedliche Behandlung von selbstständig und unselbstständig Erwerbstätigen bei der Berechnung der relevanten Einkünfte“*, sowie durch die Möglichkeit letzterer den Zufluss ihrer Einkünfte zu steuern bzw in kurzen Zeiten sehr hohe Einkünfte erzielen zu können vermutet⁸³⁵. Verwendete Pauschalen und fiktive Gehälter werden kritisiert⁸³⁶ und es wird

⁸³² Es ist nicht möglich, sich tatsächlich der Kinderbetreuung zu widmen und das Glück zu haben mit geringer Stundenanzahl bei hohem Stundenlohn sein Einkommen zu halten – aber es ist erlaubt KBG in Anspruch zu nehmen und tatsächlich kaum zuhause zu betreuen.

⁸³³ Siehe Anh III.

⁸³⁴ Mazal, Die Wechselbeziehungen zwischen Familien- und Sozialrecht, 34

⁸³⁵ Mazal, Die Wechselbeziehungen zwischen Familien- und Sozialrecht, 29, Pačić, Problembereiche des Kinderbetreuungsgeldes, 177

⁸³⁶ Pačić, Problembereiche des Kinderbetreuungsgeldes, 174 f, Auch Pauschalierungen dürfen den *„Erfahrungen des täglichen Lebens nicht widersprechen.“* VfSlg 16.048/2000

darauf hingewiesen, dass das KBGG in Abhängigkeit vom Stundenlohn zu vollkommen willkürlichen Ergebnissen führe⁸³⁷. Erwerbstätige Bezieherinnen selbst fühlen sich in Befragungen gegenüber anderen nicht erwerbstätigen Bezieherinnen, die in den vollen Genuss des Geldbezuges kommen, ungerecht behandelt⁸³⁸.

Und all diese Bedenken widmen sich noch gar nicht der Frage, ob die komplexe Regelung nicht seit der Einführung der Novelle 2009 bloß ‚*legistisch etwas schwerfällig formuliert*‘⁸³⁹ sei oder das erlaubte Ausmaß an Komplexität bereits überschritten hat und nur mehr mit einer gewissen Lust am Lösen von Denksportaufgaben durchschaut werden kann⁸⁴⁰. Auch die Frage, ob eine Rückforderung nicht ins Eigentumsrecht eingreift, wurde bisher nicht angesprochen.

Auf die von den Forschungsfragen umfassten Problematiken wird in Kap XII. eingegangen werden. Alle restlichen Bedenken müssen zurücktreten. Trotz der vielfach geübten Kritik an der Praxis des VfGH den GIS als Prüfungsmaßstab für eine Vielzahl unterschiedlichster Fragestellungen heran- und den Freiheitsrechten vorzuziehen⁸⁴¹, folgt diese Dissertation eben jener Grundidee⁸⁴². Aus diesem Grund werden die verfassungsrechtlichen Grundlagen iF – so knapp wie im Rahmen einer Dissertation möglich – vorgestellt.

⁸³⁷ Mazal, Die Wechselbeziehungen zwischen Familien- und Sozialrecht, 29; anders: Rosenmyr, ZAS 2010, 6

⁸³⁸ Dörfler/Neuwirth, Zuverdienstgrenze zum Kinderbetreuungsgeld, 30

⁸³⁹ Mazal, ZAS 2010, 9

⁸⁴⁰ VfSlg 12.420/1990, 14.802/1996, Pačić, Problembereiche des Kinderbetreuungsgeldes, 174 f

⁸⁴¹ Ua Pöschl, Probleme des Gleichheitssatzes, (2007), 144; vgl auch: ‚...skeptisch auf die ‚emporgekommenen‘ Verfassungsrechtler zu blicken, die alles Recht - sogar das Zivilrecht - plötzlich an ihren Maßstäben messen wollten.‘ Walter, ZVR 1979, 33

⁸⁴² Es ginge zu weit, die Gründe für diese Entscheidung an dieser Stelle zu diskutieren. Grundsätzlich sei angemerkt, dass die in den Quellen dieser Arbeit ausgeführten Argumente für eine weite Anwendung des GIS mE in ihrer Gesamtheit überzeugender scheinen, als jene, welche zu einer Einschränkung führen würden. Dies bedeutet jedoch keineswegs, dass es nicht ebenso angebracht wäre, das KBGG beispielsweise am Recht auf Eigentum zu prüfen.

XI. Der Gleichheitssatz

Der GIS als subjektives Verfassungsrecht bindet sowohl Vollziehung als auch Gesetzgebung und enthält einen nur durch Volksabstimmung unabänderbaren Kern. Er verbietet laut *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer* die *„Benachteiligung bestimmter Sachverhalte und enthält ein allgemeines Gebot der Sachlichkeit.“*⁸⁴³ Pöschl beschreibt seinen Inhalt als Gebot auf der einen und Erlaubnis auf der anderen Seite: *„Zum einen gebiete der Gleichheitssatz dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich⁸⁴⁴ und wesentlich Ungleiches ungleich⁸⁴⁵ zu behandeln. Zum anderen erlaube er ihm eine Ungleichbehandlung, wenn im Tatsächlichen wesentliche Unterschiede bestehen.“*⁸⁴⁶ Löbenstein führt aus: *„Dem Gleichheitssatz ist wesensgemäß, eine rechtlich ungleiche Behandlung sachlich zu rechtfertigen“*⁸⁴⁷.

Der VfGH⁸⁴⁸ fasst seine eigenen Tätigkeiten wie folgt zusammen:

„Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes entspricht ein Gesetz dann nicht dem Gleichheitssatz, wenn die in Betracht kommende Regelung sachlich nicht gerechtfertigt ist. Art 7 Abs 1 B-VG verbietet nur, unsachliche, also durch tatsächliche Unterschiede nicht begründete Differenzierungen. Der Gleichheitsgrundsatz verpflichtet den Gesetzgeber daher, an gleiche Tatbestände gleiche Rechtsfolgen zu knüpfen und wesentliche Unterschiede im Tatsachenbereich durch entsprechende rechtliche Regelungen zu berücksichtigen. Deshalb sind nur solche unterschiedliche Regelungen wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz verfassungswidrig, die nicht durch entsprechende Unterschiede im Tatsächlichen begründet sind. Dabei ist unter der Sachlichkeit einer Regelung nicht deren "Zweckmäßigkeit" zu verstehen. (...) Der Verfassungsgerichtshof hat nicht zu beurteilen, ob die Verfolgung eines bestimmten Zieles etwa aus wirtschaftspolitischen oder sozialpolitischen Gründen zweckmäßig ist.“

⁸⁴³ Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, (2007), 630 f

⁸⁴⁴ VfSlg 2.956/1956, 3.754/1960, 5.727/1968; 7.786/ 1976; 7.947/1976, 8.600/1979, 11.641/1988, 13.084/1992

⁸⁴⁵ VfSlg 2.956/1956, 8.806/1980, 13.558/1993, 13.965/1994

⁸⁴⁶ Pöschl, JBL 1997, 425 f

⁸⁴⁷ Löbenstein, ÖJZ 1993, 433

⁸⁴⁸ VfSlg 17.315/2004. Weitere zitierte Urteile sind für die bessere Lesbarkeit aus dem Zitat entfernt worden, allerdings im Anh IX. ersichtlich.

In einem anderen Urteil führt der VfGH⁸⁴⁹ weiter aus:

„Diese Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers besteht sowohl in Ansehung der angestrebten Ziele als auch bezüglich der Auswahl der zur Zielerreichung einzusetzenden Mittel. Grundsätzlich steht es dem Gesetzgeber frei, zu entscheiden, welche Instrumente er - unter Berücksichtigung allfälliger erwünschter oder in Kauf genommener Nebenwirkungen - in der jeweils gegebenen Situation zur Zielerreichung geeignet erachtet und welches unter mehreren möglichen Mitteln er auswählt und einsetzt. Der Verfassungsgerichtshof kann dem Gesetzgeber nur dann entgegenreten, wenn er bei der Bestimmung der einzusetzenden Mittel die ihm von Verfassung wegen gesetzten Schranken überschreitet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn er das sich aus dem Gleichheitsgebot ergebende Sachlichkeitsgebot verletzt, wenn er also beispielsweise zur Zielerreichung völlig ungeeignete Mittel vorsieht oder die vorgesehenen, an sich geeigneten Mittel zu einer sachlich nicht begründbaren Differenzierung führen.“

Der GIS, dessen große praktische Rolle unbestritten ist, bietet dem VfGH einen überaus weiten, oftmals als ‚Einfallspforte außerrechtlicher Wertvorstellungen‘ kritisierten⁸⁵⁰ und mit dem rechtspolitischen des Gesetzgebers konkurrierenden Gestaltungsspielraum. Insbesondere die Abgrenzung zu letzterem ist für den Zweck dieser Dissertation, die sich mit der mangelnden Eignung bzw. Effizienz des KBGG beschäftigt, von großer Bedeutung.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es bereits extensive Beiträge zur Thematik der Grenzen der Sachlichkeit und dem jenseits dieser Grenze liegendem politischen Freiraum gibt. IF als ‚eindeutig zu beantwortend‘ beschriebene Fragen wurden nicht durch diese Dissertation, sondern eine Vielzahl anerkannter Autoren beantwortet⁸⁵¹. Die in Kap. XI.3.2 vorgebrachten ‚Anregungen‘ stellen somit vielmehr eine gewisse Erinnerung an und Neuordnung von bereits ausjudizierten, in ihrem Inhalt nicht zu hinterfragenden Elementen dar. Die in dem zitierten Kapitel vorgeschlagene Vorgehensweise könnte mE im Bereich der Eignung und/oder Effizienz von gesetzlichen Regelungen zur Vereinheitlichung des Prüfungsvorgehens beitragen.

⁸⁴⁹ VfSlg 13.576/1993 in Bezug auf VfSlg 8.457/1978

⁸⁵⁰ Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, (2007), 642; Walter, ZVR 1979, 37

⁸⁵¹ Die iF zitierten Beiträge stellen keineswegs eine komplette Übersicht über alle juristischen Abhandlungen dieser Thematik dar. Da jedoch wesentliche Bereiche, wie beispielsweise die Abgrenzung zwischen verfassungswidrigen Härten und sachlichen Vereinfachungen nicht hinterfragt werden, ist es für den Zweck dieser Arbeit nicht notwendig auf alle unterschiedlichen Belangen im Detail einzugehen.

Die folgenden Ausführungen beginnen in diesem Sinn zwar mit allgemeinen Erläuterungen zu den einzelnen Bestandteilen des GIS, gehen jedoch nur an jenen Stellen in die Tiefe, welche für die Beurteilung der Grenze zwischen GIS und rechtspolitischem Gestaltungsspielraum, sowie für die Einordnung eines ungeeigneten oder ineffizienten Gesetzes in einen dieser Bereiche von Bedeutung sind. (Wie bereits mehrfach erläutert, gelten nur jene Mittel zur Zielerreichung iSd Arbeit als *geeignet*, denen aufgrund empirischer Studien ein gewisses objektives Mindestmaß an Eignung – also eine realistische Wahrscheinlichkeit sich weder negativ noch neutral zum angestrebten Ziel zu verhalten – zugesprochen werden kann. Der Begriff ‚*Effizienz*‘ wurde bisher nicht exakt definiert, sondern dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend als beinahe synonym jenem der Eignung verwendet. Eine exakte Unterscheidung findet sich in Kap XI.3.2.2.3).

XI.1 Historische Entwicklung

Der GIS, als subjektives verfassungsrechtlich geschütztes Recht⁸⁵², ist ein zentrales Element der verfassungsrechtlichen Grundordnung⁸⁵³ und der sie ‚*konkretisierenden, präzisierenden und gelegentlich auch fortbildenden verfassungsgerichtlichen Rsp*⁸⁵⁴. Wie Adamovich zusammenfasst: ‚*Die Judikatur zu diesem Grundrecht hat mit dem Wortlaut schon lange nichts mehr zu tun*⁸⁵⁵. Wie die folgenden, stark komprimierten

⁸⁵² Eine Norm des objektiven Rechtes räumt dann ein subjektives Recht ein, wenn ein ‚*hinlänglich individualisiertes Parteinteresse*‘ besteht. Subjektive verfassungsrechtlich geschützte Rechte werden dem Rechtsunterworfenen durch eine Rechtsvorschrift im Verfassungsrang eingeräumt. ZB: Es besteht ein subjektives Recht nur bei freiwilliger Meldung in den Kosovo gesandt zu werden, aber nicht auf eine gesetzmäßige Führung der Verwaltung. Siehe: Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, (2007), 616 f

⁸⁵³ Gleichheitsrecht als ‚wesentlicher Teil des demokratischen Prinzips (...), das zu den grundlegenden Baugesetzen der österreichischen Bundesverfassung gehört.‘ Siehe: Hiesel, ÖJZ 2000, 281

⁸⁵⁴ Als um 1920 die Verfassungsentwicklung dazu führte, dass sowohl Akte des Bundes- als auch Landes-Gesetzgebers auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüft werden konnten, sah sich der Gesetzgeber in stetig steigendem Maß an dieselbe gebunden. Eingriffe in verfassungsrechtlich gewährleistete subjektive Rechte dürfen nur im Einklang mit den ihnen zugehörigen formellen wie materiellen Vorbehalten sowie der hierzu entwickelten Judikatur geschehen. Siehe: Holoubek, ÖZW 1991, 72; auch: Hiesel, ÖJZ 2000, 281, VfSlg 4.711/1964, Adamovich/Huppmann, FS 75 Jahre Bundesverfassung (1995), 524, Adamovich, Diskussionen (1993) 1. Kontinuierliche Entwicklung des österreichischen Verfassungsrechts. 1945 trat das B-VG nach dem Stande von 1933 wieder in Kraft. Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, (2007), 35, 624

⁸⁵⁵ Adamovich/Huppmann, FS 75 Jahre Bundesverfassung (1995), 524

Ausführungen zeigen, durchlief die Entwicklung des GlS verschiedene Phasen, in deren Licht alle in Anh IX. zitierten Erkenntnisse des VfGH gelesen werden müssen.

Der GlS hat sich aus Art 7 BV-G entwickelt⁸⁵⁶:

Artikel 7 BV-G

(1) Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

(2) Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau. Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten sind zulässig.

(3) Amtsbezeichnungen können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringt. Gleiches gilt für Titel, akademische Grade und Berufsbezeichnungen.

Anfangs wurden nicht alle Arten von Differenzierung, sondern nur die in Art 7 BV-G ausdrücklich verbotenen judiziert und auch hier nur, wenn sie von Verwaltungsorganen vorgenommen wurden⁸⁵⁷. Bereits 1932⁸⁵⁸ wurde die in Art 2 StGG⁸⁵⁹ und Art 7 (1) BV-G normierte Gleichheit vor dem Gesetz erstmals von der Vollziehung (Rechtsanwendung) auch auf die Gesetzgebung (Rechtssetzung) ausgedehnt⁸⁶⁰.

Diese Entwicklung beruhte auf dem Gedanken, dass die Verfassung (bzw der Verfassungsgesetzgeber) gewisse Schranken aufgerichtet und fundamentale

⁸⁵⁶ Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, (2007), 633, Auf die Wurzeln des Gleichheitsrechts in der Abschaffung der Vorrechte des Adels im Rahmen der bürgerlichen Revolution kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Siehe Walter, ZVR 1979, 34 f

⁸⁵⁷ Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, (2007), 633

⁸⁵⁸ St Rspr seit VfSlg 2375/1952, dazu Korinek, FS Melichar (1983), 39 ff

⁸⁵⁹ Artikel 2. StGG: *Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.*

⁸⁶⁰ Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, (2007), 647; Holoubek, ÖZW 1991, 72

Wertentscheidungen trifft, deren Nichtbeachtung zur Vernichtung der verletzenden Rechtsakte führen muss. Ein Verstoß gegen diese grundlegenden Prinzipien, zu welchen auch Art 7(1) B-VG zu zählen ist, würde einen verfassungswidrigen Exzess des (einfachen) Gesetzgebers darstellen. Abgesehen von solchen Exzessen, so die damalig einstimmige Meinung, sei allerdings möglichst wenig in den politischen Prozess einzugreifen⁸⁶¹.

Ab 1945 begann der VfGH damit die unbestimmten Begriffe der Freiheit, Gleichheit, Sittlichkeit, Billigkeit und Gerechtigkeit auszufüllen und zu konkretisieren⁸⁶². Ab diesem Zeitpunkt begann die bis heute noch nicht vollständig abgeschlossene Entwicklung weg von einer reinen Exzess-Judikatur⁸⁶³ und hin zu dem umfassenden Sachlichkeitsgebot des modernen Gleichheitsrechts. In den 50er Jahren begann das Konzept, nach welchem der Gesetzgeber ‚wesentlich gleiches gleich‘ zu behandeln und ‚vorhandenen Unterschieden Rechnung zu tragen‘ habe⁸⁶⁴, zu wachsen und in den 60er Jahren festigte sich das Sachlichkeitsgebot als immanenter Bestandteil des GIS endgültig⁸⁶⁵. Holoubek fasst diese Entwicklung zusammen, indem er festhält, dass Differenzierungen von dieser Zeit an generell auf einem ‚vernünftigen‘ Grund zu beruhen haben.

In den späten 70er Jahren nahm der VfGH bereits weitgehende inhaltliche Überprüfung vor⁸⁶⁶, um festzustellen, ob die Begründung als ‚vernünftig‘ einzustufen sei. Der VfGH hatte den ursprünglich bis auf exzessiv sachwidrige Regelungen⁸⁶⁷ unbegrenzten Handlungsspielraum des Gesetzgebers zwar niemals ausdrücklich

⁸⁶¹ Kojan, FS Walter (1991), 359; Pöschl, Probleme des Gleichheitssatzes, (2007), 107; Löbenstein, ÖJZ 1994, 361

⁸⁶² Zigarettenenerkenntnis VfSlg 1.526/1947.: ‚Die ungleiche Zuteilung von Tabakwaren beruhe hingegen auf objektiven Merkmalen, nämlich auf dem unterschiedlichen Rauchverhalten der Geschlechter, rauchten doch Männer in der Regel um ein Vielfaches mehr als Frauen. Das Zigarettenenerkenntnis wird heute gern als Lehrbuchbeispiel dafür genannt, daß die Vorstellungen über die Gleichheit von Mann und Frau den Wandlungen der Zeit unterworfen sind‘ Siehe: Pöschl, Probleme des Gleichheitssatzes, (2007), 104

⁸⁶³ Zu vergleichen wäre etwa VfSlg 5.269/1966

⁸⁶⁴ ua VfSlg 2.956/1956; sowie: Pöschl, Probleme des Gleichheitssatzes, (2007), 107

⁸⁶⁵ VfSlg 4.711/1964, ‚Die Ausformung des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes als allgemeines Sachlichkeitsgebot, wie sie insbesondere in der verfassungsgerichtlichen Judikatur vollzogen wurde.‘ Siehe: Holoubek, ÖZW 1991, 72, Hiesel, ÖJZ 2000, 281

⁸⁶⁶ VfSlg 8.233/1978, Siehe: Holoubek, ÖZW 1991, 72

⁸⁶⁷ VfSlg 8.457/1978: Die Regelung/Pauschalierung widerspräche ‚allen Erfahrungsgrundsätzen‘ und sei somit ‚exzessiv‘.

verändert, aber er hatte im Laufe mehrere Jahrzehnte die Anforderungen an die Sachgemäßheit an sich schrittweise immer weiter erhöht⁸⁶⁸. Wie Pöschl schreibt, *„Denn die Schlüsselfrage der Gleichheitskontrolle war nun nicht mehr, ob ein - eindeutiger - Exzeß vorlag, sondern, ob zwei Personengruppen oder Sachverhalte wesentlich gleich oder wesentlich ungleich sind.“*⁸⁶⁹

In den 80ern ging der VfGH noch einen Schritt weiter. Er ermittelte nun nicht mehr, ob sich der Gesetzgeber beim Verfassen der Regelung ‚subjektiv‘ bemüht hatte, denn nicht die Absicht des Gesetzgebers, sondern einzig der objektive Gehalt der Norm müsse dem GIS genügen⁸⁷⁰. *„Er (der VfGH) begnügt sich oft nicht mehr damit, daß eine Vorschrift nicht völlig untauglich zur Zielerreichung ist, sondern mißt mit feinerer Elle nach und zögert auch nicht, Regelungen aufzuheben, die mit breitem politischen Konsens zustande gekommen sind“*⁸⁷¹.

In den 90ern schließlich kulminierte diese Entwicklung, indem sich die ständige Jud des VfGH auch im Bereich des GIS um das (ursprünglich anderen Grundrechten zugeordnete) Kriterium der Verhältnismäßigkeit erweiterte. Diesem zufolge müssen Grundrechtseingriffe *„durch ein öffentliches Interesse geboten, zur Zielerreichung geeignet, dieser adäquat, und auch sonst sachlich zu rechtfertigen“* sein⁸⁷². Ungeeignete Mittel zur Zielerreichung, sowohl (voraussehbar) völlig ungeeignete, also unsachliche, als auch ‚bloß‘ ungeeignete, also unverhältnismäßige Mittel wurden hierdurch – wie die Ausführungen in Kap XI.2.7 dieser Arbeit zeigen – aus dem rechtspolitischen Gestaltungsspielraum herausgehoben. Diese Entwicklung hat den politischen Gestaltungsspielraum jedoch keineswegs vollständig aufgelöst: Der Gesetzgeber sei, vielen Entscheidungen des VfGH zufolge, *„in der Wahl seiner Ziele und in der Auswahl der dafür eingesetzten Mittel grundsätzlich frei“*. Die

⁸⁶⁸ Tomandl/Aigner, ZAS 1997, 118

⁸⁶⁹ Pöschl, Probleme des Gleichheitssatzes, (2007), 107

⁸⁷⁰ *„Der GIS wird – als allgemeines Sachlichkeitsgebot – nicht nur auf Gleich- und auf Ungleichbehandlungen angewendet; er wird auch herangezogen, um Regelungen für sich genommen als unsachlich zu verwerfen, ohne daß ein Vergleich mit anderen Regelungen gezogen wird.“* Pöschl, Probleme des Gleichheitssatzes, (2007), 108 f

⁸⁷¹ Novak, Kommentar zu VfGH, 18.3.1982, B 452-480, 486-488, 510/81, ZAS 1982, 232 in Pöschl, Probleme des Gleichheitssatzes, (2007), 111 f

⁸⁷² Pöschl, JBL 1997, 413

Zweckmäßigkeit einer Regelung oder ob sie gar der optimale Weg zur Zielerreichung sei, ist vom VfGH nicht zu beurteilen⁸⁷³.

1998 beendete der VfGH schließlich einen zu diesem Zeitpunkt bereits länger währenden Disput⁸⁷⁴, indem er festhielt, dass der GlS einen Kerngehalt aufweist, welcher nicht zur Disposition des einfachen Verfassungsgesetzgebers steht⁸⁷⁵.

Zusammenfassend: Ausgehend von dem ursprünglichen Wortlaut des Art 7 B-VG, welcher lediglich Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses aufzählt und eine aufgrund dieser verpönten in der Person des Menschen gelegene Merkmale⁸⁷⁶ erfolgende unterschiedliche Anwendung eines Gesetzes verbietet, hat sich eine bemerkenswerte rechtsfortbildende Jud entwickelt, welche umfassende Ansprüche an die Qualität der Rechtssetzung⁸⁷⁷ stellt.

⁸⁷³ ‚Überdies ist zu beachten, dass der Verfassungsgerichtshof nicht zu prüfen hat, ob der Gesetzgeber damit die sachgerechteste Lösung getroffen hat...‘ VfSlg 16.764/2002, sowie ua VfSlg 6.541/1971, 8.457/1978, 11.369/1987, 12.227/1989, 12.416/1990, 13.558/1993, 14.301/1995, 15.031/1997, 16.582/2002, VfGH 4.10.2006, G 96/05, 12.486/1990,

⁸⁷⁴ VfSlg 15.373/1998 / Hintergrund: Je strenger das Erfordernis der Sachlichkeit wurde, desto häufiger versuchte der Gesetzgeber derselben auszuweichen, indem er das aufgehobene Gesetz im Verfassungsrang erneut erließ. Adamovich hierzu: ‚Viele moderne Autoren haben darauf hingewiesen, daß man die Gewaltentrennung heute anders verstehen muß als zu Montesquieus Zeiten. Insbesondere der Schweizer Staatsrechtslehrer Werner Kägi hat in der Unterscheidung zwischen Verfassung und einfachem Gesetz ein Element der Gewaltentrennung gesehen. Und der ebenfalls schweizerische Staatsrechtslehrer Max Imboden hat den hervorragenden Ausspruch geprägt: Gewaltentrennung ist Machtbeschränkung. “ Die Gewaltentrennung zwischen Verfassungsgesetzgeber und einfachem Gesetzgeber wird nur dann wirklich effektiv, wenn Streitfälle von einem Dritten, nämlich einem Verfassungsgericht, entschieden werden.‘ Siehe: Adamovich, ÖJZ 1994, 275; Hiesel, ÖJZ 2000, 281 Löbenstein, ÖJZ 1994, 361 und ÖJZ 1993, 433; Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, (2007), 55, 77; Öhlinger, ÖJZ 1990, 2

⁸⁷⁵ ‚Als wesentlicher Bestandteil der Grundrechtsordnung und des demokratischen Baugesetzes habe die Garantie der Gleichheit vor dem Gesetz vielmehr einen festen Kern, der nicht ohne Volksabstimmung nach Art 44 Abs 3 B-VG abänderbar sei. Worin dieser Kern besteht und wann er angetastet wird, ist dabei allerdings offen geblieben, denn "ausgespielt" hat der Verfassungsgerichtshof diese Baugesetzkarte bislang noch nicht.‘ Pöschl, Probleme des Gleichheitssatzes, (2007), 112 f / auch: Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, (2007), 55, 77

⁸⁷⁶ Löbenstein, ÖJZ 1994, 361

⁸⁷⁷ Pöschl, JBL 1997, 414, 416

XI.2 Komponenten des GIS

XI.2.1 Prüfungsschema und Übersicht

Einstimmigkeit herrscht in der Lehre einzig darüber, dass eine einheitliche, gefestigte Prüfungsformel zur Anwendung des GIS nicht zu finden ist⁸⁷⁸. Die Prüfungsschritte welche der VfGH zur Bestimmung eines möglichen Verstoßes gegen den GIS durchläuft, waren und sind nicht nur dem Wandel der Zeit⁸⁷⁹, sondern, zumindest scheint dem manchmal so, auch den Launen des VfGH unterworfen: Die einzelnen Komponenten der Prüfung werden manchmal klar voneinander getrennt, manchmal verkürzt und nur mit einem ‚weder ..., noch‘ oder ‚und auch sonst‘ zu einem einzigen Argument verbunden⁸⁸⁰.

Obwohl also über die Kernelemente des Gleichheitsrechts, wie etwa über die Begründung einer Differenzierung in Unterschieden im Tatsächlichen, kein Zweifel besteht, darf es insgesamt nicht verwundern, dass verschiedene Autoren durchaus unterschiedliche, teilweise widersprüchliche Konzepte zu den vom VfGH weniger kontinuierlich verwendeten Bestandteilen des GIS vertreten⁸⁸¹.

Die folgenden Ausführungen stellen nur eine von mehreren Möglichkeiten dar⁸⁸², die unterschiedlichen Prüfschritte in einen geordneten Kontext zueinander zu bringen.

#0. Vorfrage: Liegt ein Anwendungsfall für den GIS vor? *Holoubek*⁸⁸³ beginnt seine Ausführungen mit der Auswahl der Vergleichsgrundlage⁸⁸⁴. Die neuere Jud und Lehre vermutet, mE richtigerweise, dass es grundsätzlich beinahe immer und überall möglich

⁸⁷⁸ Holoubek, ÖZW 1991, 72

⁸⁷⁹ Siehe Kap XI.1

⁸⁸⁰ Siehe Anh 3.1.4 und die dort zitierten Entscheidungen.

⁸⁸¹ Pöschl, Probleme des Gleichheitssatzes, (2007), 102

⁸⁸² Sie folgen insbesondere den Ausführungen von *Holoubek, Pöschl* und *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*.

⁸⁸³ Holoubek, ÖZW 1991, 72

⁸⁸⁴ ‚In einem ersten Prüfungsschritt wird festgelegt, mit welcher anderen Rechtsvorschrift die zu prüfende Norm in vergleichende Beziehung gesetzt wird. Dabei gibt es drei Möglichkeiten: Verglichen werden (1) zwei Rechtsvorschriften, (2) eine Rechtsvorschrift mit der übrigen Rechtsordnung (um deren Sachlichkeit“ ermitteln zu können) oder (3) die normative Beschränkung auf einen bestimmten Regelungsgegenstand mit dem ungeregelten Bereich.‘ Siehe: Tomandl/Aigner, ZAS 1997, 1

ist, einen Vergleich zu ziehen und prüft diesen Schritt nicht mehr gesondert⁸⁸⁵. (Siehe Kap XI.2.3)

#1. Eingrenzung des Prüfungsbereiches: Ist eine potenzielle Verletzung des GIS erkennbar?⁸⁸⁶ Dies ist zu bejahen, wenn:

1.A. (Kap XI.2.3) bestimmte Sachverhalte als wesentlich (un)gleich zu beurteilen sind⁸⁸⁷,

und trotzdem, quasi unvermuteter- oder scheinbar ungerechtfertigterweise

1.B. (Kap XI.2.4) unterschiedliche/gleiche/'unvernünftige' Rechtsfolgen an diese Sachverhalte geknüpft werden.

Der Schwerpunkt von Prüfungsschritt 1 liegt auf der *Prüfung der Folgen* der in Frage gezogenen Regelung. Das geltende Recht wird noch nicht hinterfragt, sondern bildet einen Teil des zu untersuchenden Sachverhaltes⁸⁸⁸.

#2. Eigentliche Prüfung: Ist die zweifelhafte Regelung (trotzdem) gleichheitskonform (Sachlichkeit iwS)? In diesem Prüfungsschritt wird die Regelung selbst geprüft.

2.0. Prüfungsgrundlage: Abzustellen ist nicht auf dem Zeitpunkt des Erlasses der Regelung oder auf den vom Gesetzgeber intendierten (Rechts-) Folgen, sondern auf dem objektiven Gehalt der Norm zum Zeitpunkt der Entscheidung durch den VfGH (Kap XI.2.5).

2.A. (Sachlichkeit ieS) Eine Norm ist verfassungskonform, wenn sie die Rechtsfolgen an objektive im Tatsächlichen wurzelnde Unterschiede oder Gemeinsamkeiten anknüpft. Dies wird als ‚sachlicher Grund‘ bzw. ‚Sachlichkeit‘ bezeichnet (Kap XI.2.6).

⁸⁸⁵ Jede Norm schafft per se eine Gleich- oder Ungleichbehandlung. Siehe: Pöschl, JBL 1997, 426 f

⁸⁸⁶ Pöschl gliedert diesen Schritt in zwei Schritte, welche auf den ersten Schritt der ‚Auswahl einer Vergleichsgrundlage‘ als Vorprüfung folgen: 2. ‚Feststellung der Unterschiede und Gemeinsamkeiten im Tatsächlichen‘ und 3. ‚Feststellung der Unterschiede bzw der Gemeinsamkeiten im Rechtlichen‘ Siehe: Pöschl, JBL 1997, 427 f

⁸⁸⁷ Auch wenn man der Auffassung folgt, dass der Gleichheitssatz keine Vergleichsgrundlage benötigt und somit auch nicht auf wesentlich gleiche oder ungleiche Sachverhalte zurückgreifen muss, wird sich die Durchführung dieses Prüfungsschrittes dennoch als nützlich erweisen – da die Gruppierung der Sachverhaltsmerkmale sonst später eingefügt werden muss.

⁸⁸⁸ Holoubek, ÖZW 1991, 72

2.A.A. Bestimmte Gründe schließen die Sachlichkeit einer Regelung aus, wie etwa die Anknüpfung an zwar im Tatsächlichen wurzelnden, aber ‚verdächtigen Differenzierungsmerkmalen‘ (insb Geschlecht, Rasse etc) oder etwa Merkmalen, die im konkreten Fall jedoch völlig irrelevant sind. (Kap XI.2.6.2)

2.A.B. Unter bestimmten Umständen erlaubt sind jedoch die Vernachlässigung von Härtefällen, ebenso wie Pauschalierung zugunsten einfach zu handhabender Regelungen. (siehe Kap XI.2.6.3)

2.B. Auch eine an sich sachliche Differenzierung kann gleichheitswidrig sein, wenn sie nicht **verhältnismäßig** ist, also ein gewisses Verhältnis zwischen dem Grad der Beeinträchtigung (qualitativ wie quantitativ) und dem Grad der Realisierung des Regelungszieles nicht erreicht wird. (siehe Kap XI.2.7)

#3 Zusatzfrage (Kap XI.3): Fällt die Regelung in den politischen Gestaltungsspielraum? Hat sich die Regelung als unsachlich oder unverhältnismäßig erwiesen, so kann sie nicht in den politischen Gestaltungsspielraum fallen. Pkt 3⁸⁸⁹ ist somit kein Prüfungsschritt im eigentlichen Sinne, sondern bloße Konsequenz aus dem Kriterium der Sachlichkeit (Kap XI.3.1). Was aber, wenn die Prüfungsschritte 0 bis 2 nicht zur Beurteilung der Regelung als gleichheitswidrig geführt haben, aber trotzdem noch Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit der dem Ziel zugrundeliegenden politischen Grundsatzentscheidung oder gegen die Tatsache, dass die zwar an sich sachliche, geeignete und auch sonst verhältnismäßige Methode zur Zielerreichung noch verbessert oder verändert werden könnte und vielleicht sollte etc?

XI.2.2 Pkt 0.: Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

Es ist nicht möglich a priori gewisse Personengruppen von der Anwendung auszuschließen⁸⁹⁰. Durch das Sachlichkeitsgebot besitzt der GIS einen fast alle Bereiche

⁸⁸⁹ Bedingt durch den Fokus dieser Arbeit hat sich die Autorin jedoch entschieden, dem politischen Gestaltungsspielraum einen eigenen Punkt und somit ein eigenes Kapitel zuzuordnen.

⁸⁹⁰ ‚Nichts spricht dafür, in allen Lebensbereichen die willkürliche Behandlung von bestimmten Personen(gruppen) zuzulassen.‘ Nicht in den Anwendungsbereich fallen Differenzierungen zwischen Ausländern und österreichischen Staatsangehörigen. Hiesel, ÖJZ 2000, 281

der Rechtsordnung, sog punktuelle Durchbrechungen ausgenommen, umfassenden sachlichen Anwendungsbereich (siehe Kap XI.2.6).

XI.2.3 Pkt 0., 1.A.: Vergleichsbasis / Wesentliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Sachlage

Pöschl beantwortet die Frage nach dem Blickwinkel mit welchem Unterschiede und Gemeinsamkeiten des Sachverhaltes als wesentlich zu beurteilen sind mit dem Ziel der Regelung. *„Denn das Ziel ist es ja, das die Ungleich- oder Gleichbehandlung erst zu rechtfertigen vermag“*⁸⁹¹. Das Kriterium der Wesentlichkeit kann teilweise damit umschrieben werden, dass es umso schwerer ist eine (Un)gleichbehandlung sachlich zu rechtfertigen, je ähnlicher ein Sachverhalt seinem (un)gleich behandelten Gegenstück ist. *Pöschl* etwa stellt auf einem *„Überwiegen der Gemeinsamkeiten“* ab und stellt fest, dass überall dort, wo nach einer Begründung für eine Ungleichbehandlung erst gesucht werden muss, eine eingehendere Prüfung vorzunehmen sei⁸⁹².

Grundsätzlich bestehen zwischen allen denkbaren Lebenssachverhalten Gemeinsamkeiten und Unterschiede, welche von einem Standpunkt eine Gleichbehandlung und von einem anderen eine Differenzierung nahe legen könnten⁸⁹³. Die Bevorzugung einer Perspektive gegenüber einer anderen, ja sogar die Entscheidung ob ein Vergleich zwischen zwei Sachverhalten überhaupt anzustellen sei, ist selten rein objektiv. Obwohl es Lehre und Jud vermeiden von *„Gerechtigkeit“* zu sprechen, inkludiert die Wahl der Vergleichsbasis und Bewertung des Sachverhaltes immer auch eine gewisse, oftmals vom gesellschaftlichen Verständnis derselben beeinflusste Wertung⁸⁹⁴.

In Bezug auf diese Dissertation könnten alle in Kap I.4.5 erläuterten Überlegungen, welche zur Auswahl der Fallbeispiele führten, unter diesen Punkt des Prüfungsschemas subsumiert werden. Jene Kriterien, die in zitiertem Kapitel als *„wesentlich“* zur Differenzierung zwischen verschiedenen Lebenssachverhalten und deren Einkommen

⁸⁹¹ Pöschl, JBL 1997, 429

⁸⁹² Pöschl, JBL 1997, 427

⁸⁹³ *„Damit ist die Frage aber die, welche Merkmale eines Falles denn die wesentlichen, welche die unwesentlichen sind. Die Beantwortung erfordert ein Wertungssystem.“* Walter, ZVR 1979, 35

⁸⁹⁴ Adamovich/Huppmann, FS 75 Jahre Bundesverfassung (1995), 525, *„...daß alle Versuche ‚Gleichheit‘ zu bestimmen damit enden, daß ‚Gerechtigkeit‘ bestimmt werden muß.“* Siehe Walter ZVR 1979, 36

NEU ausgewählt wurden, wurden aufgrund der Ziele des Gesetzgebers, der denkmöglichen Anwendungsmöglichkeiten des Gesetzes und sicherlich auch auf Basis von der Autorin unbewusst innewohnenden Werturteilen ausgewählt.

XI.2.4 Pkt 1.B.: Prüfung der Rechtsfolgen

(Zu Prüfungszeitpunkt und Abstellen auf dem objektiven Wortlaut siehe Kap XI.2.4.5) Ohne die Regelung noch zu hinterfragen, wird erhoben, wie diese auszulegen und anzuwenden ist. Welche Rechtsfolgen für welche Personengruppen entstehen und in welche Systematik die zu untersuchende Norm eingebettet ist.

In Bezug auf diese Dissertation können Anh V. und Anh VI., die Anwendung des objektiven Wortlautes der Regelung zur Berechnung der Höhe unterschiedlicher Einkommen NEU (Rechtsfolgen), unter diesen Punkt des Prüfungsschemas subsumiert werden.

XI.2.5 Pkt 2.0.: Prüfungsbasis / objektiver Wortlaut zu Prüfungszeitpunkt

XI.2.5.1 Objektiver Wortlaut/Materialien/Motive des Gesetzgebers

Weder das Bemühen des Gesetzgebers⁸⁹⁵ um eine differenzierte Regelung, noch ein unsachliches Motiv des Gesetzgebers⁸⁹⁶ haben gem der ständigen Rechtsprechung einen Einfluss auf den objektiven Gehalt und die objektiven Auswirkungen der Norm⁸⁹⁷. Es ist ebenso grundsätzlich unerheblich, ob der Gesetzgeber möglicherweise unzutreffend von

⁸⁹⁵ VfSlg 7.698/1975 – Die aus den Materialien hervorgehende gegenteilige Absicht des Gesetzgebers ändere laut VfGH an der eindeutigen Bedeutung der Wortfolge *„nicht berührt“* nichts: *„Für den normativen Inhalt eines Gesetzes ist allein der Wortlaut entscheidend. Nur wenn der Wortlaut eines Gesetzes unklar ist, kann zur Auslegung auf die Materialien zurückgegriffen werden.“* / auch VfSlg 10.090/1984

⁸⁹⁶ Gegen das Argument, der Gesetzgeber hätte die Regelung nur erlassen um *„die zur bisherigen Rechtslage ergangene Judikatur des VwGH gegenstandslos zu machen“* und hege somit ein *„unsachliches Motiv“*, welches bereits einen Verstoß gegen den GIS indiziere, bringt der VfGH hervor, dass es dem Gesetzgeber nicht verboten sei, eine neue – seinen rechtspolitischen Zielsetzungen entsprechende – Regelung zu erlassen. Lediglich der *„objektive Gehalt der neuen Regelung muss nach dem Gleichheitsgebot“* bestehen. VfSlg 8.457/1978

⁸⁹⁷ VfSlg 9.287/1981, 10.090/1984, 10.365/1985, 13.581/1993 (Anders noch ältere Jud siehe Kap XI.1), Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, (2007), 648

dem Eintritt bestimmter objektiver Umstände (zB: Verbesserung der Ertragslage) in der Zukunft ausgegangen ist⁸⁹⁸.

Die Motive des Gesetzgebers spielen somit, jeweils iVm anderen Faktoren, ‚nur‘ im Rahmen auslegungsbedürftiger Begriffe, bei der Beurteilung wesentlicher Gemeinsamkeiten und Unterschiede (Kap XI.2.6.1), der Frage was sachfremd bzw sachgemäß sei (Kap XI.2.6.1 und Kap XI.2.6.2) und schließlich bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit (Kap XI.2.7.1) eine Rolle.

XI.2.5.2 Zeitpunkt der Prüfung/des Werturteils

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Regelung gleichheitskonform ist, was üblich, angemessen oder sachlich sei, muss immer auf den Zeitpunkt der Prüfung (bzw Anwendung⁸⁹⁹) abgestellt werden⁹⁰⁰. Gesetze können somit im Laufe der Jahre durch gesellschaftliche oder faktische Veränderungen nachträglich gleichheitswidrig werden⁹⁰¹. Wurde die Pflicht zum Besuch einer hauswirtschaftlichen Berufsschule nur für Mädchen 1974 vom VfGH noch als unbedenklich eingestuft, war dies 1994 nicht mehr der Fall⁹⁰². Ein älterer bereits in der Sache vorliegender Entscheid stellt kein Prozesshindernis dar, wenn sich neue Bedenken offenbaren⁹⁰³. So wäre es beispielsweise denkbar, dass große technische Fortschritte zu einer anderen Betrachtung des Kriteriums des administrativen Aufwands führen könnten⁹⁰⁴.

⁸⁹⁸ VfSlg 10.365/1985

⁸⁹⁹ Ausgenommen Rechtsakte mit einmaliger Wirkung. VfSlg 9.655/1983 und VfSlg 13.543/1993: ‚Wenn die Vorteile, die der Gesetzgeber im Jahre 1971 aus der Vereinigung dieser Gemeinden erwarten durfte, nicht oder nicht im erwarteten Ausmaß eingetreten sein sollten, (...) so würde dies aber nicht bewirken, daß die Prognoseentscheidung des Jahres 1971 als unsachlich zu bezeichnen wäre.‘

⁹⁰⁰ ‚Da Unterteilung in sachliche und nicht sachliche Differenzierungskriterien immer ein Werturteil enthält, verändert sich die Sachlichkeit objektiver Fakten mit der Zeit.‘ Siehe: Adamovich/Huppmann, FS 75 Jahre Bundesverfassung (1995), 525, Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, (2007), 648

⁹⁰¹ Korinek, FS Walter (1991), 375

⁹⁰² VfSlg 13.917/1994

⁹⁰³ VfSlg 13.178/1992, 13.917/1994, 17.143/2004

⁹⁰⁴ Insbesondere bei der Frage ob Pauschalierungen notwendig sind, weil die Erhebung und Verarbeitung individueller Daten (zB: Einkommenslagen) zu viel Aufwand verursacht, ist aus heutiger Sicht bedingt durch die Möglichkeiten computerunterstützter Datenverarbeitung überaus kritisch zu beurteilen.

XI.2.6 Pkt 2.A.: Sachlichkeit

XI.2.6.1 Gleiches gleich, Ungleiches ungleich, objektive Unterschiede im Tatsächlichen

#Gleiches gleich, Ungleiches ungleich: Das dem GIS immanente, umfassende Kriterium der Sachlichkeit⁹⁰⁵ stellt im Grunde eine Rechtfertigung der (un)gleichen Behandlung des Sachverhaltes dar⁹⁰⁶: Es ist schließlich nicht jede, sondern nur die unsachliche, nicht auf einem vernünftigen Grund⁹⁰⁷ beruhende Differenzierung verfassungswidrig⁹⁰⁸: *„Nur sachlich gerechtfertigte Differenzierungen erlauben es Sachverhalte, welche ohne diese sachlich gerechtfertigte Differenzierung als gleich anzusehen wären ungleich zu behandeln bzw Sachverhalte, welche ohne diese sachlich gerechtfertigte Differenzierung als ungleich anzusehen wären, gleich zu behandeln.“*⁹⁰⁹ Da jede Norm eine wie auch immer geartete Differenzierung vornimmt, verbirgt sich laut Pöschl *„im GIS in Wahrheit das allgemeine Gebot, begründbare Regelungen zu schaffen“*.⁹¹⁰ Grundsätzlich ist jede sachlich nicht begründbare Norm verfassungswidrig⁹¹¹.

#Objektive Unterschiede im Tatsächlichen: Das Grundkonzept der Sachlichkeit besteht darin, dass eine Regelung sachlich sei, wenn sie auf objektiven Unterschieden im Tatsächlichen beruhe⁹¹². *Tatsächlich* sind Tatsachen der faktischen – im Gegensatz zur rechtlichen – Sphäre. Eine unterschiedliche rechtliche Anknüpfung, gesetzliche Systematik oder Kategorisierung eines Lebenssachverhaltes durch eine weitere Norm kann durchaus dazu beitragen einen objektiven Unterschied zu begründen, darf aber

⁹⁰⁵ Hiesel, ÖJZ 2000, 281

⁹⁰⁶ Löbenstein, ÖJZ 1993, 433

⁹⁰⁷ Holoubek, ÖZW 1991, 72

⁹⁰⁸ *„Daß die Verfassung den Gesetzgeber einerseits zur Normsetzung und damit zur Differenzierung ermächtigt, ihm aber andererseits das Mißtrauen ausspricht, sobald er von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, kann daher nicht unterstellt werden.“* Pöschl, Probleme des Gleichheitssatzes, (2007), 124 f

⁹⁰⁹ VfSlg 17.315/2004

⁹¹⁰ *„Der Gerichtshof verzichtet bisweilen auf einen Vergleich zwischen gleich oder ungleich behandelten Personen.“* Pöschl, JBL 1997, 430; vgl auch: Pöschl, Probleme des Gleichheitssatzes, (2007), 144

⁹¹¹ Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, (2007), 651

⁹¹² Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, (2007), 648

nicht als ausschließliches Argument verwendet werden⁹¹³. Unterschiedliche rechtliche Grundsatzvorgaben hingegen, (wie beispielsweise die Staatsaufgabe ‚Umweltschutz‘, wenn sie denn nur für einen der zwei zu beurteilenden Sachverhalte relevant wäre) begründen der hL nach hingegen sehr wohl Unterschiede im Tatsächlichen⁹¹⁴.

#Mittelbare Differenzierungen: Als unsachlich gelten auch mittelbar unsachliche Differenzierungen, also solche, die sich trotz Anknüpfens der Norm an unbedenklichen Kriterien jedoch faktisch ungleich bzw unsachlich auswirken. Der VfGH hält hierzu fest: *„Eine Vorschrift, die ein verpöntes Differenzierungsmerkmal zwar nicht zum Anlass für eine rechtliche Differenzierung nimmt, sich auf die Träger dieser Merkmale aber faktisch ungleich auswirkt, muss daher im Lichte des allgemeinen Gleichheitssatzes stets auf ihre Rechtfertigung untersucht werden können“*⁹¹⁵.

#Individualisierte Betrachtung: Die Existenz anderer, ebenso sachlicher Alternativregelungen spielt für die Beurteilung einer Norm als sachlich keine Rolle. Jede Regelung muss für sich genommen geprüft werden. Der VfGH hält fest⁹¹⁶, dass eine Regelung nicht deswegen unsachlich ist, weil *„andere Regelungen ebenso sachlich sind. Es kommt nicht darauf an, ob der optimale Weg beschritten wurde, sondern nur darauf dass die in den angewandten Bestimmungen liegende Differenzierung nicht sachfremd ist.“*

#Sachzusammenhang/Werturteil: Von großer Bedeutung bei der Bewertung eines Sachverhalts als im Tatsächlichen begründet, ist die Frage nach dem Sachzusammenhang⁹¹⁷. Der VfGH verwendet hierbei Formulierungen wie beispielsweise: *„Erfasst man die Regelung nach diesem evidenten Zweck, so fehlte es an der sachlichen Rechtfertigung für die Annahme, daß ...“*⁹¹⁸. Ergo ist ein Zusammenhang grundsätzlich dann nicht anzunehmen, wenn zwei Tatsachen oder Sachverhalte logisch

⁹¹³ Hiesel, ÖJZ 2000, 281, *„Ob nämlich eine Regelung sachlich gerechtfertigt werden kann, hängt sowohl von den faktischen Gegebenheiten (den Umständen im Bereich des Tatsächlichen) als auch von der übrigen Gesetzeslage ab.“* Korinek, FS Walter (1991), 375

⁹¹⁴ Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, (2007) 649

⁹¹⁵ VfSlg 19.791/2013

⁹¹⁶ VfSlg 6.541/1971: Entscheidung zwischen einer Anknüpfung der Abgabe an Nahverkehrszonen versus am Kriterium tatsächlich gefahrene Kilometer.

⁹¹⁷ VfSlg 15.216/1998, Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, (2007) 648 f

⁹¹⁸ VfSlg 12.468/1990

nur schwer verknüpfbar sind und ein solches Vorhaben ‚*geradezu absurd*‘ erscheinen würde⁹¹⁹.

Wie bereits iZh mit Pkt 1.A. ausgeführt, besitzen beinahe alle Sachverhalte gleichermaßen Ähnlichkeiten wie Unterschiede und ein Teil derselben spricht für, ein Teil gegen eine Gleich- oder Ungleichbehandlung. Die scheinbar objektive Beurteilung mancher Aspekte als begründend, ausschlaggebend⁹²⁰ und anderer als nicht relevant oder zu vernachlässigend, ist oftmals von einem Werturteil geprägt. Dasselbe Problem ergibt sich bei der Beurteilung des Sachzusammenhangs, welcher keineswegs als rein kausalistische Untersuchung aufzufassen ist.

Typischerweise sind einfließende Werturteile als kulturell so tief verwurzelt anzusehen, dass ihre mangelnde Objektivität erst rückblickend vollends erkennbar wird. Beispielhaft sind hierfür verschiedene, später als verfassungswidrig aufgehobene Differenzierungen zwischen Männern und Frauen, Burschen und Mädchen sowie hetero- und homosexuellen Personen. Zum damaligen Entscheidungszeitpunkt wurde eine differenzierte Behandlung dieser Personengruppen aufgrund ihnen (oftmals fälschlicherweise) zugeschriebenen unterschiedlichen Lebens- und Konsumgewohnheiten, sowie aufgrund ihrer als unterschiedlich empfundenen Schutzbedürftigkeit als sachlich begründet und gerechtfertigt angesehen⁹²¹.

Eine Möglichkeit solche Werturteile teilweise zu reduzieren ist, den Zweck der Regelung und die bereits vorgenommenen Werturteile des Gesetzgebers miteinzubeziehen, wie dies der VfGH beispielsweise in VfSlg 12.468/1990 tut: ‚*Es ist nicht zweifelhaft, daß (...) die Qualität der Wohnverhältnisse sicherstellen will. Erfasst man die Regelung nach diesem evidenten Zweck, so fehlte es an der sachlichen Rechtfertigung für die Annahme, daß ...*‘⁹²²

Zusammengefasst: Eine Norm ist sachlich, wenn sich für ihren Erlass und die durch ihren Erlass entstehenden mittelbaren wie unmittelbaren Differenzierungen,

⁹¹⁹ ‚*Als geradezu absurd bezeichnete der VfGH (VfSlg 12.420/1990) das mögliche Ergebnis, daß die Notstandshilfe bei jenem Arbeitslosen gekürzt wird, der für einen einkommenslosen Ehegatten zu sorgen hat, während er als Alleinstehender von jeder Kürzung verschont bliebe.* Siehe: Holoubek, ÖZW 1991, 72, Korinek, FS Melichar (1983), 39 ff

⁹²⁰ Pöschl, JBL 1997, 430

⁹²¹ VfSlg 1.526/1947, 12.182/1989, 13.917/1994

⁹²² VfSlg 12.468/ 1990

Gleichbehandlungen und Rechtsfolgen im allgemeinen vernünftige, nicht ausschließlich in rechtlichen Kategorisierungen wurzelnde, objektiv anmutende Gründe finden lassen und diese sachlichen Gründe für den Erlass der Norm relevanter erscheinen, als die mit Sicherheit ebenfalls auffindbaren und ebenso sachlichen Gründe, welche gegen denselben sprechen.

XI.2.6.2 Absolute Indikationen für Unsachlichkeit

Das Vorliegen der folgenden Merkmale führt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dazu, dass das prüfende Gericht die jeweilige Regelung als unsachlich qualifizieren wird.

XI.2.6.2.1 Ungleichbehandlung als Selbstzweck

Eine Norm, deren *einziges* Ziel es ist, einen Sachverhalt (un)gleich zu behandeln, kann nicht sachlich sein⁹²³.

XI.2.6.2.2 Verpönte Diskriminierung

Eine direkte Anknüpfung an bestimmte verpönte Merkmale (Geburt, Rasse, Hautfarbe, Abstammung, etc) ist grundsätzlich nicht sachlich. Ausnahmen aus triftigen Gründen sind denkbar, niemals jedoch, wenn sie bloß auf Verallgemeinerungen oder Vorurteilen beruhen⁹²⁴.

XI.2.6.2.3 Ungleichbehandlung ohne Relevanz für Regelungsziel / sachfremd

Knüpft eine Regelung an zwar an sich objektive sachliche Differenzierungskriterien oder Gemeinsamkeiten an, welche jedoch für das Regelungsziel keine Rolle spielen, so handelt der Gesetzgeber nicht im Einklang mit dem Gleichheitsrecht⁹²⁵. Ein solches Vorgehen wird ob des fehlenden Sachzusammenhangs als sachfremd bezeichnet. Die Auswirkung des Anknüpfungskriteriums auf das Regelungsziel ist somit von zentraler Bedeutung für die Einschätzung der Sachlichkeit⁹²⁶.

⁹²³ Pöschl, JBL 1997, 430

⁹²⁴ Pöschl, Probleme des Gleichheitssatzes, (2007), 120 ff

⁹²⁵ VfSlg 6.541/1971, 13.743/1994, 12.468/ 1990, 13.581/1993

⁹²⁶ Pöschl, JBL 1997, 430, Tomandl, ZAS 1996, 73

XI.2.6.2.4 Zur Zielerreichung völlig ungeeignete Mittel

Aus der Voraussetzung des Sachzusammenhangs ergibt sich zwingend, dass der Gesetzgeber verfassungswidrig handelt und ‚*das sich aus dem Gleichheitsgebot ergebende Sachlichkeitsgebot verletzt, wenn er also beispielsweise zur Zielerreichung völlig ungeeignete Mittel vorsieht*⁹²⁷.‘ Welcher Grad der Nichteignung nötig ist⁹²⁸, damit ein Mittel ‚völlig‘ ungeeignet erscheint, lässt der VfGH freilich offen. Es kann jedoch angenommen werden, dass ein nicht nur nicht zur Zielerreichung führendes, sondern dieselbe sogar aktiv hemmendes Mittel, diesen Standard in jedem Fall erfüllt.

XI.2.6.2.5 Wertungswiderspruch

Eine unterschiedliche Wertung desselben Sachverhalts, welche sich beispielsweise als fehlende Konsequenzen einer ersten in einer zweiten zusammenhängenden Regelung oder als mangelndes Zusammenspiel zweier Bestimmungen derselben Regelung niederschlägt, kann zu einer Gleichheitswidrigkeit führen⁹²⁹.

XI.2.6.2.6 Ungleichbehandlung wird einzig durch formale Unterschiede begründet

Wie bereits in Kap XI.2.6.1 ausgeführt, muss die rechtliche Behandlung auf Unterschieden im Tatsächlichen beruhen. Hieraus ergibt sich, dass ein Abstellen auf bloß formal unterschiedlichen Normen zur Begründung eines tatsächlichen Unterschieds nicht ausreicht⁹³⁰. Selbstverständlich kann der Gesetzgeber von einem einmal geschaffenen Ordnungssystem abgehen, beispielsweise unterschiedliche Vermögensteile im Erb- anders als im Steuerrecht behandeln oder Ausnahmeregelungen für einzelne Gegenstände schaffen, aber nur, wenn dies durch tatsächlich unterschiedliche Erfordernisse begründet ist. Die bloße Existenz eines Ordnungssystems alleine kann nicht als Maßstab für die Sachlichkeit herangezogen werden.

⁹²⁷ VfSlg 8.457/1978, auch: 11.639/1988

⁹²⁸ Eignung wäre diesfalls nicht (wie in dieser Arbeit vertreten) eine binäre Eigenschaft. In Kap XI.3.2.2.2 wird erläutert, warum *völlig ungeeignet* und bloß *ungeeignet* nach dem heutigen Verständnis des Gleichheitsrechts als identer Prüfungsmaßstab betrachtet werden können.

⁹²⁹ VfSlg 8.806/1980 – Der VfGH entschied, dass ‚*nur soweit er (Anm: der Gesetzgeber) selbst nach wirtschaftlichen Überlegungen differenziert, habe er auch Gleichartigkeiten in wirtschaftlicher Hinsicht zu beachten.*‘ / auch: Holoubek, ÖZW 1991,72, Korinek, FS Melichar (1983), 39 ff

⁹³⁰ VfSlg 8.457/1978, 8.806/1980; Vgl auch Pernthaler, FS Wenger (1983), 270

XI.2.6.2.7 Eng gefasste Maßnahmen für allgemeine Ziele

Eine eng gefasste Ungleichbehandlung bzw Benachteiligung bestimmter Bevölkerungsgruppen für weit gefasste Zielsetzungen (sog *Sonderopfer*⁹³¹), wie beispielsweise zur Entlastung des öffentlichen Haushalts, widersprechen dem Sachlichkeitsgebot. Regelungen zugunsten der Allgemeinheit müssen ausreichend breit gestreut werden⁹³².

XI.2.6.2.8 Abhängigkeit von Zufällen und manipulativen Umständen

Hängen die Rechtsfolgen einer Regelung, etwa der Start oder das Ende einer Frist, von Zufälligkeiten oder manipulativen Umständen ab, und bewirkt gerade diese Unsicherheit eine ‚*differenzierte Behandlung materiell gleicher Umstände*‘, so wird die betroffene Regelung hierdurch unsachlich⁹³³.

(Hiermit nicht zu verwechseln ist die Zulässigkeit von Stichtagsregelungen, die zwar ebenfalls willkürlich erscheinen mögen, jedoch niemals unvorhersehbar sind. Es ist dem Gesetzgeber ‚*im Prinzip überlassen, den Stichtag festzulegen, ohne dass es für die Wahl des Stichtages einer Rechtfertigung bedarf. In diesem Sinn weist jede Stichtagsregelung auch ein gewisses Maß an Beliebigkeit auf. Es müsste besondere Gründe geben, warum gerade ein bestimmter Stichtag unsachlich ist.*‘⁹³⁴)

XI.2.6.2.9 Widerspruch zu den ‚Erfahrungen des täglichen Lebens‘

An sich erlaubte Vereinfachungen sind dann nicht sachlich, wenn sie in Bezug auf die zu untersuchende Regelung allgemeinen Erfahrungen oder wirtschaftlichen Maßstäben widersprechen (Kap XI.2.6.3.3).

XI.2.6.3 Abwägung zwischen Einzelfall und Durchschnittsbetrachtung

Neben dem bisher besprochenen qualitativen Element der Sachlichkeit besitzt diese auch einen quantitativen Aspekt. Im besten Fall wäre eine Norm für alle denkbaren

⁹³¹ OGH vom 15.10.1985 4Ob513/84: ‚...weitgehende Eigentumsbeschränkung eines Einzelnen oder einer Gruppe von Personen bei Vorteilen oder Nutzen für die Allgemeinheit oder auch andere Personengruppen ohne gleichzeitige Festlegung eines Entschädigungsanspruches des Betroffenen.‘

⁹³² VfSlg 15.373/1998, Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, (2007) 650

⁹³³ VfSlg 7.708/1975, 7.813/1976, 10.620/1985, 13.822/1994, Tomandl/Aigner, ZAS 1997, 1, Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, (2007), 650

⁹³⁴ VfSlg 19.308/2011

Anwendungsszenarien und somit für jeden einzelnen Bürger gleichermaßen sachlich. Offensichtlich ist dies niemals der Fall. Die Sachlichkeit einer Regelung steht stets im Spannungsfeld zwischen dem Schicksal des individuellen Rechtsunterworfenen und dem Interesse des Gesetzgebers, eine für die Gesamtheit aller Rechtsunterworfenen sparsame und administrativ leicht handhabbare Regelung zu erlassen⁹³⁵. Letztere lässt sich nur durch Verallgemeinerungen, Typisierungen und Pauschalierungen erreichen, welche unweigerlich zu unsachlichen Ergebnissen im Einzelfall führen, da atypische Fälle im Rahmen einer Durchschnittsbetrachtung nicht mehr berücksichtigt werden können.

Vom Blickwinkel dieser sog Härtefälle aus müsste die entsprechende Regelung zweifelsohne als unsachlich beurteilt werden⁹³⁶. Da es aber nicht als Aufgabe des GIS angesehen werden kann, jedes komplexere Gesetzgebungsunterfangen bereits im Ansatz zu einem undurchschaubaren Albtraum ausarten zu lassen, hat der VfGH folgende Abwägungshilfen für die Zulässigkeit von im Einzelfall benachteiligenden Vereinfachungen entwickelt: Je höher die Zahl der vernachlässigten Fälle ist (Härtefälle, Kap XI.2.6.3.5) und je schwerer ihre Benachteiligung wiegt (Intensität der Rechtsfolgen, Kap XI.2.6.3.5), desto größer müssen auf der anderen Seite die erzielten Vorteile (administrativer Aufwand, Handhabbarkeit Kap XI.2.6.3.1) bzw die legislatischen Schwierigkeiten sein, die eine Erfassung dieser Fälle bereiten würde (Alternativen, Kap XI.2.6.3.2)⁹³⁷.

XI.2.6.3.1 Bessere Handhabbarkeit / Verwaltungsökonomie

Der GIS gestattet es dem Gesetzgeber eine leicht handhabbare Regelung im Interesse der Verwaltungsökonomie zu treffen⁹³⁸. Das Vorliegen von durch die Vereinfachung erzielbaren Vorteilen stellt sowohl Eintrittsschranke – absoluter Aspekt: ohne Vorteile

⁹³⁵ ... *dem Bedürfnis des Menschen, in seiner Eigenheit nicht übergangen zu werden, seinem Interesse, nicht allein deshalb benachteiligt zu werden, weil er atypisch, über- oder unter- durchschnittlich ist, zwischen dem Wunsch nach Individualität und Einzelfallgerechtigkeit" einerseits und der Generalisierung, die mit der Allgemeinheit des Gesetzes und seiner effizienten Vollziehung notwendig einhergeht.* Pöschl, Probleme des Gleichheitssatzes, (2007), 127

⁹³⁶ Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, (2007), 650

⁹³⁷ VfSlg 8.871/1980, 9.524/1982, 13.890/1994, Pöschl, Probleme des Gleichheitssatzes, (2007), 128

⁹³⁸ VfSlg 3.568/1959, 7.891/1976, 8.806/1980, 8.767/1976, 8.942, 14.703/1996, 16.764/2002, VwGH 31.1.2006; 2004/05/0179, Tomandl/Aigner, ZAS 1997, 1; Pöschl, Probleme des Gleichheitssatzes, (2007), 128

bleibt eine unsachliche Vereinfachung unsachlich – als auch eines der abzuwägenden Elemente dar. Nur wenn die erzielbaren Vorteile gegenüber den restlichen Merkmalen ausreichend bedeutsam erscheinen, wird das im Einzelfall unsachliche Ergebnis gerechtfertigt.

XI.2.6.3.2 Ausschluss bei möglichen Alternativen

Ist das Auftreten von Härtefällen vorhersehbar und leicht vermeidbar⁹³⁹, die Berücksichtigung eines atypischen Falles beispielsweise legistisch leicht möglich oder eine individuelle Gebührenvorschreibung anstelle einer Pauschalierung mit demselben Verwaltungsaufwand verbunden, so kann sich der Gesetzgeber nicht darauf berufen, dass die Regelung nur für eine geringe Anzahl an Betroffenen unsachlich wäre⁹⁴⁰. Es muss somit auch immer (wenn dies nicht schon iZh mit dem Vorliegen eines Vorteils geschehen sein sollte) nach dem ‚*Grad der Schwierigkeiten, die eine nach den verschiedenen Sachverhalten differenzierende Lösung der Vollziehung bereiten würde*‘ gefragt werden⁹⁴¹. Das Fehlen einer gleichwertigen Alternative bedeutet jedoch nicht, dass jede Vereinfachung schon allein deswegen als sachlich einzustufen wäre.

XI.2.6.3.3 Sachliche Basis der Durchschnittsbetrachtung / Pauschalierungen

Der Inhalt einer Durchschnittsbetrachtung oder die Höhe einer Pauschalierung muss zumindest im Ansatz auf ‚*Erfahrungen des täglichen Lebens*‘⁹⁴² abstellen – der hypothetische Regelfall muss also ebenfalls zumindest der Idee nach auf objektiven Tatsachen beruhen⁹⁴³. Eine Pauschalierung muss beispielsweise auf ‚*wirtschaftlichen Erfahrungen*‘ beruhen⁹⁴⁴. Keinesfalls kann sich der Gesetzgeber einzig darauf berufen, dass eine Begünstigung oder Benachteiligung Sachverhalte trifft, die häufiger eintreten als andere⁹⁴⁵. Bloß quantitative Regelungen ohne Konnex zur Zielsetzung der Regelung reichen nicht aus um Sachlichkeit zu begründen.

⁹³⁹ Tomandl/Aigner, ZAS 1997, 1, Tomandl, ZAS 1996, 78

⁹⁴⁰ Pöschl, Probleme des Gleichheitssatzes, (2007), 128

⁹⁴¹ VfSlg 13.890/1994, VfSlg 8.871/1980

⁹⁴² ‚*Minderjährige gehören in der Regel zum Haushalt ihrer Eltern*‘. VfSlg. 5.727/1968

⁹⁴³ VfSlg 3.595/1959, 5.318/1966, 10.455/1985, 13.659/1993, 16.048/2000

⁹⁴⁴ VfSlg 16.048/2000

⁹⁴⁵ VfSlg 8.806/1980

XI.2.6.3.4 Quantitative Schranken: Atypischer oder Einzelfall

Der GIS erlaubt, dass es ‚nur im Einzelfall zu Härten‘⁹⁴⁶ oder auch Begünstigungen⁹⁴⁷ komme. So sah es der VfGH als unproblematisch an Anträge auf Studienbeihilfe nur jeweils am Anfang des Universitätssemesters zuzulassen, da ein unvermutetes Eintreten einer Sozialbedürftigkeit nur ‚bei einer Minderheit‘ zu erwarten sei⁹⁴⁸. ‚Der dabei vernachlässigte oder (un)gleich behandelte atypische Fall wird dann freilich nicht deshalb gleich oder ungleich behandelt, weil er gleich oder ungleich ist, sondern weil seine Außerachtlassung unumgänglich oder doch immerhin praktisch und kostengünstig ist‘⁹⁴⁹. Kein Härtefall liegt jedenfalls dann vor, wenn die Norm gerade auf einen selten eintretenden Fall abzielt und hier in unvermeidbarer (gleichheitskonformer) Weise andere Fälle ebenso trifft⁹⁵⁰.

XI.2.6.3.5 Qualitative Schranken: Gewicht der Folgen

Das ‚Ausmaß der dabei hinzunehmenden ungleichen Auswirkung einer generellen Norm‘ hängt nicht nur von den bisher besprochenen Elementen ab, sondern auch vom Gewicht der Rechtsfolgen für den Einzelnen⁹⁵¹. Zeitlich lang andauernde Folgen oder solche, die eine Gruppe von Menschen ohne sachliche Rechtfertigung gezielt benachteiligen, führen dazu, dass es bei der Abwägung des Gesamtbildes nicht so sehr auf die tatsächliche Anzahl der Betroffenen ankommt⁹⁵².

XI.2.7 Pkt 2.B.: Verhältnismäßigkeit

Eine nach allen bisher besprochenen Merkmalen sachliche Regelung kann, dennoch gleichheitswidrig sein, wenn sie nicht verhältnismäßig ist. Grundsätzlich besagt das Gebot der Verhältnismäßigkeit staatlicher Eingriffe in Rechtspositionen des

⁹⁴⁶ VfSlg 13.890/1994

⁹⁴⁷ VfSlg 8.871/1980

⁹⁴⁸ ‚Der VfGH hat wiederholt ausgesprochen, daß ein Gesetz nicht schon dann gleichheitswidrig sei, wenn seine Anwendung nicht in allen Fällen zu einem befriedigenden Ergebnis führt.‘ VfSlg 8.827/1980

⁹⁴⁹ Pöschl, Probleme des Gleichheitssatzes, (2007), 126

⁹⁵⁰ Holoubek, ÖZW 1991, 72

⁹⁵¹ VfSlg 8.871/1980, 13.890/1994, 14.703/1996, vgl auch: Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, (2007), 650

⁹⁵² Tomandl/Aigner, ZAS 1997, 1 f

Einzelnen⁹⁵³, dass ein solcher Eingriff durch ein öffentliches Interesse geboten, zur Zielerreichung geeignet, adäquat und ‚*auch sonst*‘ sachlich gerechtfertigt sein muss⁹⁵⁴. Wie in Kap XI.1 erläutert wurde eine solche Abwägung ursprünglich nur bei der Prüfung anderer Grundrechtseingriffe vorgenommen und dem GIS erst in den letzten Jahrzehnten einverleibt.

In den folgenden drei Gruppen wird immer auch die Verhältnismäßigkeit der (Un)gleichbehandlung geprüft⁹⁵⁵:

1. Durchschnittsbetrachtungen, Verwaltungsökonomie und andere externe Zwecke⁹⁵⁶
2. Wenn ein Eingriff in andere Freiheitsrechte ebenfalls angenommen wird. (Nicht selten werden beide Prüfungen sogar zu einer gemeinsamen Argumentation verschmolzen. Kritik übt *Pöschl* daran, dass diese Vorgehensweise den anderen Grundrechtseingriff oftmals quasi unter den Tisch fallen lasse.⁹⁵⁷)
3. Fälle mit sog rechtsstaatlicher Dimension: Parteirechte, Rückwirkungen, wohlerworbene Rechte etc.⁹⁵⁸

Der VfGH prüft das Verhältnismäßigkeitsprinzip (bis auf obige drei Fallgruppen) keineswegs in jedem Fall, und wenn nicht stets gleichermaßen ausführlich. Es existieren umgekehrt allerdings auch keine Rechtsbereiche, in welchen eine Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips per se ausgeschlossen wäre.

Bei der Frage ob Verhältnismäßigkeit und Gleichheit grundsätzlich unterschiedliche oder logisch aufeinander folgende Maßstäbe wären⁹⁵⁹, scheiden sich in der Lehre ebenso

⁹⁵³ Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, (2007) 633, 651; Gampner, Verfassungsinterpretation, 190

⁹⁵⁴ ‚...weder durch das öffentliche Interesse gebotene noch sachlich gerechtfertigte Voraussetzung‘ in VfSlg 10.179/1984; auch: Pöschl, JBL 1997, 413

⁹⁵⁵ Pöschl, Probleme des Gleichheitssatzes, (2007), 124 f

⁹⁵⁶ Externe Zwecke zB: Kontingentregelungen (*VfGH hat etwa das Quotensystem im Fremdenrecht nicht dem Grunde nach beanstandet, aber verlangt, daß ein Antrag wegen erschöpfter Quote nicht endgültig abgewiesen wird; seine Behandlung sei vielmehr aufzuschieben, bis ein Quotenplatz zur Verfügung steht.*)

⁹⁵⁷ Pöschl, Probleme des Gleichheitssatzes, (2007), 130 f

⁹⁵⁸ Pöschl, Probleme des Gleichheitssatzes, (2007), 136f

⁹⁵⁹ Laut *Lerche* sind Gleichheit und Verhältnismäßigkeit grundsätzlich verschieden. Auch ohne Vergleichswert könne man unverhältnismäßig behandelt werden. Siehe Pöschl, JBL 1997, 413, 424 – Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht als ‚inhaltlicher‘ Beurteilungsmaßstab, sondern technisches Abwägungsverfahren. In beiden Fällen handle es sich ‚um öffentliche Interessen auf der einen und Interessen des einzelnen, nicht beeinträchtigt zu werden, auf der anderen Seite.‘, vgl auch Holoubek, ÖZW 1991, 72

die Geister, wie wenn es darum geht zu klären, ob die Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rahmen des GlS dieselbe oder eine andere wäre als etwa bei einem Eingriff ins Eigentumsrecht⁹⁶⁰. *Holoubek* argumentiert, letzterer Annahme folgend: Es müsse einerseits der Grad der an sich sachlich gerechtfertigten Ungleichbehandlung (*Intensität der Benachteiligung eines bestimmten Sachbereiches oder Personenkreises*) mit dem Gewicht der die Sachlichkeit begründenden gesetzgeberischen Ziele verglichen werden. Es komme somit auf die Relation von Ziel und Zweck an. *„Der Gerichtshof prüft, ob ein vernünftiger Grund für eine rechtliche Ungleichbehandlung besteht und die mit dieser Differenzierung verbundene Benachteiligung nicht unverhältnismäßig ist.“*⁹⁶¹

Viele der im Folgenden angeführten während einer Verhältnismäßigkeitsprüfung untersuchten Aspekte – etwa die Frage, ob eine Maßnahme zum angestrebten Zweck gar nicht tauglich ist, ob das erwünschte Ziel auch durch eine andere weniger invasive Maßnahme hätte erreicht werden können, oder ob das Ziel nicht ohnehin längst erreicht ist – könnten genauso dahingehend interpretiert werden, dass eine grundlos und somit überflüssig angeordneten Belastung nicht nur immer *unverhältnismäßig* ist, sondern von Anfang an auch jeder *sachliche* Grund gefehlt hätte⁹⁶².

XI.2.7.1 Zweck der Regelung / Öffentliches Interesse

Korinek schreibt: *„Die Ziele einer Regelung und die Annahmen des Gesetzgebers sind häufig Ausgangspunkt für die nach dem heutigen Grundrechtsverständnis erforderliche Verhältnismäßigkeitsprüfung“*⁹⁶³ Der VfGH hält hierzu fest: *„In Kauf genommen werden kann eine (..) Ungleichbehandlung nur, wenn das Interesse der Betroffenen nicht aufgrund einer persönlichen Eigenschaft benachteiligt zu werden zu Gunsten eines anderen schwerer wiegenden Interesses zurücktreten muss.“*⁹⁶⁴

⁹⁶⁰ *Lerche*: Im Rahmen der Gleichheitsprüfung sind das die tatsächlichen Gegebenheiten, im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ieS sind es Ziel und Mittel, die zueinander in Beziehung treten. Für *Hirschberg*: *„Die Gleichheitsprüfung werde durch einen Fallvergleich vorgenommen, die Prüfung der Verhältnismäßigkeit ieS durch eine Bewertung des Einzelfalls.“* Zitiert in: *Pöschl*, JBL 1997, 420

⁹⁶¹ *Holoubek*, ÖZW 1991, 72, Keinen Unterschied zwischen Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Freiheitsrechten und beim Gleichheitsgrundsatz sehen gem *Holoubek* etwa *Klöpfer* und *Potacs*.

⁹⁶² *Pöschl*, JBL 1997, 416

⁹⁶³ *Korinek*, FS Walter (1991), 380

⁹⁶⁴ VfSlg 19.791/2013

Während der klassischen Verhältnismäßigkeitsprüfung wird typischerweise nach einem billigen Ausgleich zwischen den Grundrechten des einzelnen und den Interessen der Allgemeinheit gesucht⁹⁶⁵. Es wird hierbei zwischen legitimen Zielen versus ‚keinesfalls im öffentlichen Interesse‘ liegenden Beweggründen unterschieden⁹⁶⁶. Welche von mehreren möglichen Interessen dem Interesse des Einzelnen im jeweiligen Fall entgegenzustellen sind, erfließt nicht nur, aber oftmals aus dem Zweck der Regelung⁹⁶⁷.

Wie sich dem Wortlaut ‚*keinesfalls im öffentlichen Interesse*‘ entnehmen lässt, wird die Zweckmäßigkeit der Regelung als solche oftmals nur oberflächlich hinterfragt (sog Vertretbarkeitskontrolle). Ein Eingriff in die aus dem GIS erfließenden subjektiven Rechte darf beispielsweise nicht aus dem alleinigen Grund einer Bevorzugung rein privater Interessen erfolgen⁹⁶⁸. Beispiele für legitime Ziele und berechtigte öffentliche Interesse finden sich in Kap XI.3.2.3.2

XI.2.7.2 Wahl des Mittels

Das zur Zielerreichung ausgewählte die (Un)gleichbehandlung verursachende Mittel muss sowohl im Hinblick auf seine Tauglichkeit im Allgemeinen als auch auf seine Angemessenheit im Anwendungsfall hin untersucht werden. *Pöschl* argumentiert, mE korrekt, dass sowohl das ungeeignete, qualitativ minderwertige Mittel als auch das nicht erforderliche oder überschießende Mittel lediglich zwei Aspekte, zwei Formen des untauglichen Mittels an sich sind⁹⁶⁹.

XI.2.7.2.1 Taugliches / geeignetes Mittel

Holoubek führt aus: ‚Setzt der Gesetzgeber eine an sich sachliche Zielvorstellung in einer Weise durch, die zur Zielerreichung ungeeignet ist oder (...) dann handelt er unsachlich, weil unverhältnismäßig⁹⁷⁰. Diese mE vollkommen korrekte Sichtweise der Verhältnismäßigkeitsprüfung erweitert das stets unsachliche ‚völlig ungeeignete Mittel‘

⁹⁶⁵ Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, (2007), 632 f, ua VfSlg 10.932/1986, Pöschl, JBL 1997, 414

⁹⁶⁶ Ständige Rspr VfSlg 11.483/1987, 14.259/1995, 16.740/2002, 17.819/2006, 17.682-17.681/2005

⁹⁶⁷ Tomandl/Aigner, ZAS 1997, 1

⁹⁶⁸ Pöschl, JBL 1997, 415

⁹⁶⁹ Pöschl, JBL 1997, 416 f

⁹⁷⁰ Holoubek, ÖZW 1991, 72

(siehe Kap XI.2.6.2.4), (bzw in älterer Rspr das ‚auf Grund ganz besonderer Umstände vorhersehbarerweise völlig untaugliche Mittel‘)⁹⁷¹ um das ‚bloß ungeeignete Mittel‘. Dies geschieht in Übereinstimmung mit den Merkmalen der klassischen Verhältnismäßigkeitsprüfung: Maßnahmen müssen tauglich und ein adäquates Mittel zur Zielerreichung sein.

Grundsätzlich muss diesen Ausführungen bereits vom Standpunkt der Logik zugestimmt werden: Ein Mittel könne nicht durch einen Zweck legitimiert werden, zu dessen Verwirklichung es ungeeignet ist. Dieses Argument erlaubt es laut Pöschl, ‚von Normen eine bestimmte Qualität“ zu verlangen - eine Qualität nämlich, die die Erreichung eines angepeilten Zieles ermöglicht‘. Ansonsten könne dieses ja auch gar nicht durch das dem Ziel zugrundeliegende öffentliche Interesse gerechtfertigt werden⁹⁷².

XI.2.7.2.2 Erforderlichkeit / Intensität des Eingriffes / Adäquanz / Überschießende Regelung

Wird im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der *Erforderlichkeit* einer Maßnahme gefragt, so ist hiermit nicht gemeint, ob es an sich erforderlich wäre das Ziel per se zu erreichen, sondern es wird geprüft, ob nicht andere weniger beeinträchtigende ‚gelindere‘⁹⁷³ Möglichkeiten auch in Betracht kämen⁹⁷⁴. Gibt es eine solche nicht, ist das Mittel erforderlich.

Anschließend wird in Betracht gezogen, ob die durch das zur Zielerreichung geeignete, erforderliche Mittel angeordnete Rechtsfolge dem Tatbestand der zu prüfenden Norm entspricht, ob sie diesem ‚adäquat‘⁹⁷⁵ ist⁹⁷⁶. Rechtsfolge und Sachverhalt entsprechen einander beispielsweise nicht, wenn die Unterschiede im Tatsächlichen auf das Regelungsziel keinen so gravierenden Einfluss haben, dass eine derart massive Ungleichbehandlung nicht zu rechtfertigen ist. In einem solchen Fall hat

⁹⁷¹ VfSlg 9.655/1983

⁹⁷² Pöschl, JBL 1997, 414, 416 über die Rechtsmeinung von Stelzer

⁹⁷³ VfSlg 14.259/1995: ‚Daß weitergehende oder "schärfere" Regelungen in der Regel wirksamer sind, ist offenkundig. Da es sich jedoch um Grundrechtseingriffe handelt, ist idR der mildere bzw weniger weitreichende Eingriff grundrechtsfreundlicher und grundrechtskonformer.‘

⁹⁷⁴ Pöschl, JBL 1997, 416

⁹⁷⁵ adäquat – angemessen, entsprechend, VfSlg 15.432/1999

⁹⁷⁶ Holoubek, ÖZW 1991, 72, Korinek, FS Melichar, 1983, 39 ff

der Gesetzgeber eine nicht verhältnismäßige, weil überschießende Regelung geschaffen⁹⁷⁷. Laut *Pöschl* ,hat der Gesetzgeber diesfalls zu massive Mittel eingesetzt, Mittel also, die zur Zielerreichung *nicht erforderlich* gewesen sind.'⁹⁷⁸ So entschied der VfGH beispielsweise, dass Bevorzugungen bei der Verteilung von Geldmitteln ,*allenfalls gerechtfertigt seien, wenn sie das notwendige Mittel wären, höhere Kosten einer anderen Lösung zu vermeiden.*'⁹⁷⁹

Anmerkung: Bestehen bereits grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der Sachlichkeit eines Mittels, so kann die Erkenntnis, dass dieses Mittel bereits das gelindest mögliche sei, diese keineswegs entkräften⁹⁸⁰ – im Gegenteil ein Ziel zu dessen Verfolgung einzig sachlich bedenkliche Mittel zur Verfügung stehen, könnte seinerseits gleichheitswidrig werden⁹⁸¹ (siehe Kap XI.3.2. 3.1.1).

⁹⁷⁷ Pöschl, JBL 1997, 430

⁹⁷⁸ Pöschl, JBL 1997, 430

⁹⁷⁹ VfSlg 8.871/1980

⁹⁸⁰ Pöschl, JBL 1997, 416, Pöschl zitiert ua *Hirschberg*, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (1981)

⁹⁸¹ VfSlg 19.791/2013: ,*Steht ein gelinderes Mittel nicht zur Verfügung, so ist das Regelungsziel selbst zu hinterfragen.* ' Der VfGH zitiert *Pöschl*. Vgl auch Pöschl, Gleichheit vor dem Gesetz, 2008, 486 f

XI.3 Pkt 3: Politischer Gestaltungsfreiraum

Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer schreiben, dass die Grenze zwischen vertretbarer Verwirklichung rechtspolitischer Vorstellungen und Unsachlichkeit fließend und rational kaum zu erkennen sei⁹⁸². *Pöschl* führt aus, dass ‚eine rational nachprüfbare Handhabung des GIS‘ praktisch kaum durchführbar ist⁹⁸³. Im Kern ist diesen Aussagen zuzustimmen. Die folgenden Ausführungen argumentieren jedoch, dass es, wenn man Ziel und Mittel voneinander trennt und isoliert betrachtet, zumindest hinsichtlich des Kriteriums der Effizienz, Eignung und Zweckmäßigkeit durchaus möglich ist, klar umrissene Grenzen zu definieren. Zur Zielerreichung ungeeignete Mittel können in dem iF vorgestellten zweigeteilten Prüfungsschema basierend auf objektiven Erkenntnissen sowohl aus dem politischen Gestaltungsspielraum als auch aus jenem Bereich, in welchem dem VfGH vorgeworfen wird seine eigenen Wertentscheidungen an die Stelle jener des Gesetzgebers zu setzen⁹⁸⁴, ausgliedert werden. So kann zumindest in diesem zwar dogmatisch unbedeutenden, praktisch jedoch höchst relevanten Bereich ein gegenwärtig oft vermisstes Maß an Objektivität gewährleistet werden.

Zuvor soll jedoch in aller Kürze ein sicherlich keineswegs vollständiger Überblick über jene Widersprüche gegeben werden, welche das Bedürfnis nach einer solchen Grenzziehung überhaupt erst entstehen lassen.

XI.3.1 Überblick und Abgrenzungsproblematik

XI.3.1.1 Rechtspolitische Gestaltungsfreiheit vs Schranken der Verfassung

Grundsätzlich kann die Thematik des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums von zwei konträren Blickwinkeln aus betrachtet werden: Einerseits ließe sich argumentieren, dass der rechtspolitische Spielraum den Anwendungsbereich des GIS begrenzt, andererseits kann argumentiert werden, dass der Freiraum des Gesetzgebers grundsätzlich unbeachtlich ist, weil er wie *Pöschl* ausführt, eine bloße ‚Konsequenz aus

⁹⁸² Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, (2007), 649

⁹⁸³ Pöschl, Probleme des Gleichheitssatzes, (2007), 103

⁹⁸⁴ Tomandl, ZAS 1996; 73, Kap XI.1

dem Fehlen verfassungsrechtlicher Gebote' darstellt⁹⁸⁵. Auf die Nuancen der in der Lehre vertretenen Standpunkte kann an dieser Stelle leider nicht im Detail eingegangen werden. Im Großen und Ganzen folgt die hL, wie in Kap XI.3 bereits ausgeführt, unstrittig letzterem Standpunkt.

Alle Normen, die eine Prüfung ihrer Sachlichkeit und Verhältnismäßigkeit bestanden haben, fallen in den sog politischen Gestaltungsfreiraum bzw bilden denselben⁹⁸⁶. Vereinfacht ausgedrückt: Es steht dem (einfachen⁹⁸⁷) Gesetzgeber weder zu unsachlich noch unverhältnismäßig zu agieren. Seine Handlungsmöglichkeit besteht in der Formulierung sachlicher und verhältnismäßiger Regelungen⁹⁸⁸. Welche Regelungen sachlich sind, wird durch die in Kap XI.2.2 bis XI.2.7.2.2 beschriebenen Elemente des GIS bestimmt⁹⁸⁹. Man sieht, diese Definition des rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes bewegt sich im Kreis ohne ihren materiellen Inhalt exakt preiszugeben.

Wären die Grenzen für das Handeln des Gesetzgebers stets klar definierbar, gäbe es wohl keinen Grund einen politischen Gestaltungsfreiraum zu benennen und noch weniger müsste der VfGH wie beispielsweise in VfSlg 17.951/2006 ausdrücklich erwähnen, dass dieser Freiraum (immer noch) existiere und durch den GIS (noch) nicht aufgehoben worden wäre. Die Rspr wird jedoch, wie sich bereits aus der kleinen Auswahl verschiedener Entscheidungen in Anh IX erkennen lässt, nicht müde das Recht des Gesetzgebers auf einen Freiraum zu betonen⁹⁹⁰ (weiterführend siehe Kap XI.3.1.4). Der VfGH selbst führt hierzu aus:

⁹⁸⁵ Pöschl, Probleme des Gleichheitssatzes, (2007), 113

⁹⁸⁶ Löbenstein, ÖJZ 1994, 361, Pöschl, JBL 1997, 426, Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, (2007), 649, Haupt, FS 75 Jahre Bundesverfassung (1995), 780, Korinek, FS Walter (1991), 372

⁹⁸⁷ Auf die Unterscheidungen zwischen *einfachem* und *Verfassungsgesetzgeber* wird iF nicht näher eingegangen.

⁹⁸⁸ *Geleitet vom Gleichheitsgrundsatz ist er (der VfGH) der Auffassung, daß sich nur selten aus dem GIS eine einzige verfassungsmäßige Lösung ergibt.* Siehe: Löbenstein, ÖJZ 1993, 433

⁹⁸⁹ Pöschl schreibt etwa: *„Es gibt also offenbar einen Bereich, in dem der Gesetzgeber frei ist, zwei Sachverhalte verschieden zu behandeln oder gleich.“* Außerhalb dieses Spielraumes ist der Gesetzgeber verpflichtet bestimmte Handlungen vorzunehmen. Siehe: Pöschl, JBL 1997, 426

⁹⁹⁰ Der VfGH wird auf der einen Seite nicht müde zu betonen, dass dem Gesetzgeber ein rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zustehe und scheint in etlichen Entscheidungen auch redlich bemüht diesen nicht zu überschreiten. Will der VfGH jedoch andererseits eine Regelung aufheben, so tut er sich nicht schwer

*„Diese Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers besteht sowohl in Ansehung der angestrebten Ziele als auch bezüglich der Auswahl der zur Zielerreichung einzusetzenden Mittel. Grundsätzlich steht es dem Gesetzgeber frei, zu entscheiden, welche Instrumente er - unter Berücksichtigung allfälliger erwünschter oder in Kauf genommener Nebenwirkungen - in der jeweils gegebenen Situation zur Zielerreichung geeignet erachtet und welches unter mehreren möglichen Mitteln er auswählt und einsetzt. Der Verfassungsgerichtshof kann dem Gesetzgeber nur dann entgegentreten, wenn er bei der Bestimmung der einzusetzenden Mittel die ihm von Verfassung wegen gesetzten Schranken überschreitet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn er das sich aus dem Gleichheitsgebot ergebende Sachlichkeitsgebot verletzt, wenn er also beispielsweise zur Zielerreichung völlig ungeeignete Mittel vorsieht oder die vorgesehenen, an sich geeigneten Mittel zu einer sachlich nicht begründbaren Differenzierung führen.“*⁹⁹¹

Zusammengefasst: Unbestritten ist die Anerkennung der Existenz eines rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes sowohl hinsichtlich der Wahl des Zieles als auch der verwendeten Mittel, ebenso wie die Kontrollfunktion des VfGH als solcher und die Existenz gewisser durch die Verfassung aufgerichteten Schranken, die ‚bestimmte (auch inhaltliche) Grundfragen der Staats- und Gesellschaftsordnung der tagespolitischen Auseinandersetzungen‘ entziehen.⁹⁹²

Darüber allerdings, wie weit diese Schranken reichen, besteht bereits Uneinigkeit⁹⁹³: Korinek argumentiert für eine starke Position des VfGH und einen verhältnismäßig engen Spielraum: ‚Verfassungsrecht konstituiert im Allgemeinen eine Rahmenordnung, eine verbindliche Grenzfestlegung für die politische Entscheidungsgewalt, (...) der Gesetzgeber überschreitet den inhaltlichen Rahmen der ihm gezogen ist eben nicht nur, wenn sein Handeln in keiner der denkbaren Ausgestaltungen des Rahmens Platz hat.

einen sachlichen Grund hierfür zu finden. Löbenstein, ÖJZ 1993, 433, vgl VfSlg. 11.641/1988, 8.871/1980, 12.568/1990

⁹⁹¹ VfSlg 13.576/1993, teilweise in Bezug auf VfSlg 8457/1978

⁹⁹² Korinek, FS Walter (1991), 372

⁹⁹³ Der VfGH solle sich, soweit dies möglich sei überall dort, wo es um Werturteile gehe, zurückhalten (*judicial self restraint*). Diese Ansicht geht historisch begründbar auf die Idee zurück, dass eine Regelung nur dann unsachlich wäre, ‚wenn es für die vom Gesetzgeber gewählte Regelung gar keinen vernünftigen Grund gebe.‘ Siehe: Tomandl/Aigner, ZAS 1997, 1, Holoubek, ÖZW 1991, 72, VfSlg 12.005/1989: ‚Jedenfalls kann eine solche Nichteinbeziehung mit den im Verfahren ins Treffen geführten Argumenten gerechtfertigt werden.‘ Der VfGH solle nur nach den ins Treffen geführten Argumenten entscheiden und keine eigenständigen Überlegungen über die Sachlichkeit der Regelung anstellen. Sichtbar wird diese Idee nach wie vor bei der Vertretbarkeitskontrolle des öffentlichen Interesses (Kap IX.2.7.1) – nur ein keinesfalls im öffentlichen Interesse anzusehendes Ziel wird vom VfGH als solches erst gar nicht in die Verhältnismäßigkeitsprüfung miteinbezogen. Siehe: Löbenstein, ÖJZ 1993, 433

Der Rahmen ist vielmehr enger: Ihn zu bestimmen, ist Sache des VfGH⁹⁹⁴. Löbenstein weist jedoch klar darauf hin, dass der VfGH nicht die Aufgabe habe, ‚in Konkurrenz zum Gesetzgeber zu treten, oder Einfluss auf Inhalt und Ausgestaltung der Normen zu nehmen.⁹⁹⁵

Das grundsätzliche Problem dieser Thematik besteht in der Spannung zwischen den historisch immer weiter wachsenden Prüfungskompetenzen des VfGH⁹⁹⁶, dem Unwillen eines politischen Gesetzgebers in seinen Handlungsoptionen beschränkt zu werden⁹⁹⁷ und seinem konträren Wunsch schwierige (Wert-)Entscheidungen manchmal doch an den VfGH abtreten zu dürfen⁹⁹⁸, sowie der grundsätzlich immer noch tief verwurzelten Annahme, dass der VfGH nicht über die Zweckmäßigkeit und Effizienz einer bestimmten Vorgehensweise des Gesetzgebers zu urteilen habe⁹⁹⁹. Ohne ein Verständnis dieses Kontexts können die in den Erkenntnissen des VfGH bis heute verwendeten Formeln nicht vollends verstanden werden.

XI.3.1.2 Unterschiedliche Abgrenzungstheorien

Was bedeutet es für das in dieser Arbeit untersuchte Kriterium der Eignung, dass es der VfGH als durchaus sachlich bezeichnet, wenn sich vorgebrachte Bedenken ‚nur‘ gegen die ‚Zweckmäßigkeit einer getroffenen Lösung (1993)¹⁰⁰⁰‘ oder ‚gegen die Zweckmäßigkeit oder Gerechtigkeit der angefochtenen Regelung (1964)¹⁰⁰¹‘ richten und dass es dem Gesetzgeber ‚von Verfassungs wegen - außer im Fall eines Exzesses - durch den Gleichheitsgrundsatz nicht verwehrt (ist), seine politischen Zielvorstellungen auf die ihm geeignet erscheinende Weise zu verfolgen (1993)¹⁰⁰²‘? Der VfGH geht sogar

⁹⁹⁴ Korinek geht hierbei allerdings nicht von einer Bestimmung des Rahmens durch bloße Wertvorstellungen aus, sondern von der Anwendung, der von ihm beschriebenen Auslegungskriterien. Korinek, FS Walter (1991), 372 f, 360 f

⁹⁹⁵ Löbenstein, ÖJZ 1994, 361. Ebenfalls Kritik durch Haupt: ‚VfGH würde immer mehr zum politischen Akteur.‘ Haupt, FS 75 Jahre Bundesverfassung (1995), 780

⁹⁹⁶ Siehe Kap XI.1 und Kap XI.3.1.3

⁹⁹⁷ ‚Kelsen hatte die amtswegige Überprüfung von Gesetzen - um es etwas salopp und damit ungenau, aber im Kern wohl richtig zu formulieren - in den Text des B-VG hineinreklamiert, ohne daß sich die Politiker der Tragweite dieser Ergänzung offenbar bewußt waren.‘ Öhlinger, ÖJZ 1990, 2

⁹⁹⁸ Haupt, FS 75 Jahre Bundesverfassung (1995), 782

⁹⁹⁹ Pöschl, Probleme des Gleichheitssatzes, (2007), 103

¹⁰⁰⁰ VfSlg 13.659/1993

¹⁰⁰¹ VfSlg 4.711/1964, auch VfSlg 10.455/1985, 11.369/1987

¹⁰⁰² VfSlg 13.576/1993, auch VfSlg 10.455/1985, 11.369/1987, 17.807/2006, 19.084/2010

noch weiter, wenn er sagt: *„Auch wenn die Regelung, so wie sie getroffen wurde – dem erklärten Ziel des Gesetzgebers nicht entspräche und wenn sie unzweckmäßig wäre, wäre sie nicht sachfremd und verstieße sie nicht gegen das Gleichheitsgebot (1977)¹⁰⁰³.“* *„Nach seiner ständigen Judikatur gebe der Gleichheitsgrundsatz dem VfGH keine Handhabe, über die (bloße) Zweckmäßigkeit gesetzlicher Bestimmungen zu urteilen (1983)¹⁰⁰⁴.“*

Offensichtlich lässt sich argumentieren, dass die oben zitierte Erlaubnis zum Erlass einer den eigenen Zielsetzungen nicht entsprechenden Regelung nun doch schon beinahe 50 Jahre zurückliegt und spätestens seit der Entwicklung der umfassenden Sachlichkeitsprüfung getrost als überholt betrachtet werden kann¹⁰⁰⁵. Und selbstverständlich würde aus heutiger Sicht niemand mehr auf die Idee kommen zu sagen, dass inhaltliche Fragen¹⁰⁰⁶ per se nicht in die Prüfungskompetenz des VfGH fallen würden¹⁰⁰⁷.

Einige der oben zitierten Formeln sind jedoch keineswegs ebenso entschieden als obsolet und veraltet abzutun. Die bis heute oft wiederholte Phrase etwa, nach welcher der Gesetzgeber Ziele *„auf die ihm geeignet erscheinende Weise“¹⁰⁰⁸* verfolgen kann, legt ihrem bloßen Wortlaut folgend auf den ersten Blick nahe, dass es ausschließlich dem Gesetzgeber obliege eine Maßnahme als geeignet einzustufen. Wäre diese Auslegung korrekt, so könnte der VfGH dem Gesetzgeber – ausgenommen im Fall des von der Jud ebenfalls bereits in den 70ern als absolut unsachlich beschriebenen Fall des *„(voraussehbar) völlig untauglichen Mittels“¹⁰⁰⁹* – weder basierend auf der allgemeinen Lebenserfahrung¹⁰¹⁰ noch mit aussagekräftigen empirischen Daten entgentreten.

Am anderen Ende des Argumentationsspektrums würde die Hypothese stehen, dass der GIS den rechtspolitischen Freiraum de facto ausschaltet. Wie wäre es möglich zu dieser Schlussfolgerung zu gelangen? Es ließe sich ausgehend von der herrschenden

¹⁰⁰³ VfSlg 8.136/1977

¹⁰⁰⁴ VfSlg 9.655/1983

¹⁰⁰⁵ ua Exzessjudikatur, siehe Kap XI.1

¹⁰⁰⁶ Da grundsätzlich jede Norm auch politische Aspekte hat.

¹⁰⁰⁷ Siehe Kap XI.1 und Kap XI.3.1.3

¹⁰⁰⁸ ua VfSlg 10.455/1985, 11.369/1987, 13.576/1993, 17.807/2006, 19.084/2010

¹⁰⁰⁹ VfSlg 8.108/1977, 9.793/1983

¹⁰¹⁰ Erfahrung des täglichen Lebens ua VfSlg 15.396/1998, VfSlg 16.048/2000; *„...die gewählten Maßstäbe müßten den wirtschaftlichen Erfahrungen entsprechen.“* VfSlg 16.048/2000

Ansicht, dass der politische Gestaltungsspielraum jener Raum ist, der dem Gesetzgeber nach der Erfüllung aller Kriterien der Sachlichkeit noch bleibt¹⁰¹¹, wie folgt argumentieren:

Seit sich die Verhältnismäßigkeit als fester Bestandteil des GIS etabliert hat, fragt der VfGH ua auch nach der Existenz eines gelinderen, im Hinblick auf die Beeinträchtigung individueller Interessen weniger beeinträchtigten, adäquateren Mittels¹⁰¹². Es wäre nun möglich die Figur des gelinderen Mittels nicht als eines von mehreren Kriterien des Abwägungsprozesses zu interpretieren, sondern für sich isoliert herauszugreifen. Untermauert würde diese Idee dadurch, dass sich in der Geschichte des GIS immer wieder einzelne Prüfungsbestandteile zu eigenständigen Konzepten entwickelten und von ihrer ursprünglichen Grundlage gelöst haben¹⁰¹³.

Zieht man zusätzlich in Betracht, dass der VfGH bei der Anwendung des GIS die *Differenzierung* selbst oftmals nicht gesondert prüft, sondern gleichsam annimmt¹⁰¹⁴, dass eine solche durch jede Norm entstehe, und überträgt diese Vereinfachung gleichsam auf die Existenz einer *Beeinträchtigung* oder *Benachteiligung* als solche, so könnte man zu dem Schluss kommen, dass Normen im Allgemeinen wohl in beinahe allen Fällen, differenzierend oder nicht, auch zu einer Beeinträchtigung führen werden. (Unterstützt wird diese Ansicht durch die Tatsache, dass der VfGH dem Anschein nach mitunter auch ein individuelles Interesse an einer effizienten Verwaltung auszumachen weiß¹⁰¹⁵, die Kriterien der Ungleichbehandlung und individuellen Beeinträchtigung somit auch selbst nicht immer ernst zu nehmen scheint.)

Kommt es nun also weder auf eine Differenzierung, noch auf die Beeinträchtigung eines Interesses an (bzw werden beide Elemente als Normen immanent angesehen), so wird aus dem verselbstständigten, weniger beeinträchtigenden ‚gelinderen‘ Mittel

¹⁰¹¹ Pöschl, Probleme des Gleichheitssatzes, (2007), 113

¹⁰¹² Siehe Kap XI.2.7.2

¹⁰¹³ So hat sich das Prinzip der Verhältnismäßigkeit aus dem GIS heraus entwickelt. Siehe: Pöschl, JBL 1997, 413

¹⁰¹⁴ Siehe Kap XI.2.1 ff

¹⁰¹⁵ VfSlg 11.190/1986, 14.473/1996, 16.400/2001, 17.023/2003

schlicht ein besser geeignetes effizienteres Mittel. Nach diesem wäre nun stets zu suchen, denn erst dieses beste aller denkmöglichen Mittel wäre verfassungskonform¹⁰¹⁶.

Zusammengefasst: Die Existenz also eines besseren, sei es eines weniger beeinträchtigenden, sparsameren oder sonstig effizienteren Mittels würde dieser Ansicht folgend das untersuchte, zwar sachlich vollkommen unbedenkliche, aber nicht ganz so ideale Mittel verfassungswidrig erscheinen lassen. Eine Wahlmöglichkeit des Gesetzgebers zwischen verschiedenen Optionen wäre hiermit ausgeschlossen und der rechtspolitische Gestaltungsfreiraum je nach Sichtweise entweder auf die bloße Zielvorgabe beschränkt oder vollkommen aufgehoben. Dass diese Hypothese im Ergebnis falsch sein muss, ergibt sich schon daraus, dass die Jud in unmissverständlichen Worten und ständiger Rechtsprechung bis heute das exakt Gegenteil judiziert.

XI.3.1.3 Judikaturlinien im Wandel der Jahrzehnte

Wie in Kap XI.3.1.1 erwähnt, ist es nicht möglich, die in der heutigen Rspr verwendeten Formeln ohne ihren historischen Kontext zu verstehen. So wurde beispielsweise die relative alte, aber immer noch oft verwendete Formulierung, nach welcher es dem Gesetzgeber unbenommen ist *„seine politischen Zielvorstellungen auf die ihm geeignet erscheinende Art zu verfolgen“*, zwar nie offiziell umformuliert¹⁰¹⁷, aber in späteren Urteilen durch vor oder nachgestellte Spezifikationen so weit eingeschränkt, dass die zitierte Phrase nunmehr lediglich als historisch gewachsene, bedeutungslose Worthülse verstanden werden muss.

Insgesamt ist – nach den Ausführungen in Kap XI.1 wenig überraschend – zu erkennen, dass die Beurteilung des Gestaltungsspielraums sich im Laufe der Jahre stark verändert hat. Interessant ist hierbei eine gewisse Wellenbewegung des Prüfungsmaßstabes, welcher das Eignungskriterium durchläuft. (Alle zur Erstellung dieser Kapitel herangezogenen Entscheidungen des VfGH (samt den wichtigsten Passagen im Originalwortlaut), finden sich chronologisch geordnet in Anh IX.)

¹⁰¹⁶ Eine an sich attraktive Vorstellung, welche erst durch die Erkenntnis ad absurdum geführt wird, dass es auch der Empirie nur selten möglich ist die ‚idealste‘ Lösung zu bestimmen.

¹⁰¹⁷ Korrekt wäre: *„...seine (sachlichen) politischen Zielvorstellungen auf die ihm geeignet erscheinende (sachliche) Art zu verfolgen.“* Siehe Kap XI.3.1.4

Die iF vorgestellte Auswahl an Entscheidungen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll lediglich ein Verständnis für die sich allmählich verändernde Bedeutung der Begriffe der *Zweckmäßigkeit* und *Eignung* vermitteln:

VfSlg 2.956/1956 – Ergibt die Abwägung aller Umstände ein unsachliches Motiv des Gesetzgebers, so kann dies zu einer Verletzung des GIS führen.

VfSlg 6.541/1971 – Der VfGH weist bereits darauf hin, dass es stets mehrere gleich sachliche Regelungen gibt und unterscheidet diese Gruppe von anderen, zu unsachlichen Differenzierungen führenden Regelungen. Er spricht aus, dass es keine Rolle spielt ob der bestmögliche Weg zur Zielerreichung beschritten wurde.

VfSlg 7.891/1976 – Der VfGH spricht aus, dass es ihm nicht zustehe über die Zweckmäßigkeit einer Regelung zu urteilen.

VfSlg 8.073/1977 – Der VfGH spricht von einer grundsätzlichen Gestaltungsfreiheit, die durch das Verbot, unsachliche Regelungen zu treffen, beschränkt wird.

VfSlg 8.136/1977 – Der VfGH erklärt, dass auch eine Regelung, die so ungeeignete ist, dass sie dem erklärten Ziel des Gesetzgebers widerspricht, trotzdem als sachlich und innerhalb des vertretbaren Gestaltungsspielraumes liegend, anzusehen ist.

VfSlg 8.457/1978 – Der VfGH spricht von der Existenz eines Gestaltungsspielraumes sowohl hinsichtlich der Ziele als auch Mittel. Es steht dem Gesetzgeber frei, welche Instrumente er innerhalb der verfassungsrechtlichen Schranken auswählt und einsetzt. Der GIS verbietet es dem Gesetzgeber sowohl unsachliche als auch zur Zielerreichung ‚völlig ungeeignete Mittel‘ einzusetzen. Der VfGH unterscheidet hier scheinbar zwischen ‚völlig ungeeigneten‘ und ‚an sich geeigneten‘ Mitteln auf der anderen Seite, ohne jedoch eine klare Grenze zwischen diesen Kategorien zu ziehen.

VfSlg 9.655/1983 – Der VfGH entscheidet, dass die nach Inkrafttreten eines auf Basis einer Prognose erlassenen Gesetzes beobachtbaren realen Entwicklungen nur als Hilfskriterium bei der Beurteilung seiner Sachlichkeit dienen können. Das Fehlen einer sachlichen Begründung kann nur angenommen werden, wenn die Maßnahme auf Grund ganz besonderer Umstände vorhersehbarerweise völlig untauglich war das angestrebte Ziel zu erreichen oder voraussehbarerweise extrem unzweckmäßiger als andere

denkbare Handlungsweisen. Alles andere sei lediglich der bloßen Zweckmäßigkeit der Regelung zuzurechnen, gegen welche der GIS dem VfGH keine Handhabe gebe¹⁰¹⁸.

VfSlg 10.090/1984 – Der VfGH entscheidet ausdrücklich, dass ein Bemühen des Gesetzgebers eine Gleichheitswidrigkeit nicht ausschließt und bekennt sich ausdrücklich dazu, ältere Erkenntnisse, aus welchen sich Gegenteiliges ableiten ließe, nicht mehr aufrecht zu erhalten.

VfSlg 10.365/1985 – Der VfGH verwendet die Unerheblichkeit der Motive des Gesetzgebers dazu, für einen überaus weiten, nur durch einen Missbrauch begrenzten, Gestaltungsspielraum zu argumentieren. Auch eine (möglicherweise) unzutreffende falsche Vorstellung von der Entwicklung künftiger Fakten (zB: Verbesserung der Ertragslage in der Forstwirtschaft) lasse die auf dieser Vorstellung basierende Regelung somit nicht als unsachlich erscheinen.

VfSlg 10.455/1985 – Der VfGH betont erneut, dass (außer im Fall eines Exzesses) mit dem Maß des GIS nicht gemessen werden könne, ob eine Regelung zweckmäßig sei und ihr Ergebnis in allen Fällen als befriedigend empfunden wird.

VfSlg 10.926/1986 – Der VfGH hebt eine nach heutiger Auffassung unverhältnismäßige Regelung auf, bezieht sich allerdings auf ihren Charakter als exzessive und somit unsachliche Reaktion des Gesetzgebers auf die Unterlassung einer Abgabepflicht. Somit überschreite der Gesetzgeber den rechtspolitischen Gestaltungsspielraum.

VfSlg 11.190/1986 – Der VfGH führt aus, dass die Vielzahl der im Rahmen der Grunderwerbsteuer eingeführten Ausnahmetatbestände zu einem enormen Verwaltungsaufwand führen, welcher im Verhältnis zum Steuerertrag unverhältnismäßig erscheine und deshalb unsachlich sei. Zumindest im Bereich des Verwaltungsrechts findet Effizienz plötzlich unvermutet viel Beachtung.

¹⁰¹⁸ Obwohl sich diese Entscheidung nur auf die einmalige Zusammenlegung zweier Gemeinden bezieht, scheint diese Limitierung des Kriteriums der Eignung aufs absolute Mindestmaß dennoch überraschend.

VfSlg 11.369/1987 – Der VfGH betont, dass der Gesetzgeber verpflichtet sei eine sachlich begründbare Regelung zu treffen. Er wiederholt aber auch seine in früheren Entscheidungen ausgeführten Formeln zur Erlaubnis *„seine politischen Zielvorstellungen auf die ihm geeignet erscheinende Art zu verfolgen.“* Und betont ebenso, dass es ihm nicht offen stehe zu beurteilen, ob die Regelung zweckmäßig sei, oder gar, ob mit ihr der optimale Weg zur Zielerreichung beschritten wurde.

VfSlg 11.483/1987 – Der VfGH präzisiert, dass er zwar nicht beurteilen darf, ob die Verfolgung eines bestimmten Zieles etwa aus wirtschaftspolitischen oder sozialpolitischen Gründen zweckmäßig wäre, dass er dem Gesetzgeber jedoch entgentreten kann, wenn das Ziel als keinesfalls im öffentlichen Interesse liegend anzusehen ist.

VfSlg 11.639/1988 – Der VfGH beruft sich nun wieder auf die in den 70ern verwendete Formulierungen, nach welchen er dem Gesetzgeber entgentreten kann, wenn er das sich aus dem GIS ergebende (mittlerweile deutlich strengere) Sachlichkeitsgebot verletzt, *„wenn er also „zur Zielerreichung völlig ungeeignete Mittel vorsieht oder wenn die vorgesehenen, an sich geeigneten Mittel zu einer sachlich nicht begründbaren Differenzierung führen.“* Zum Ausgleich für diese klaren Worte, stellt der VfGH den zitierten Formeln lange Beteuerungen voran, nach welchem es dem Gesetzgeber frei stehe, *„welche Instrumente er - unter Berücksichtigung allfälliger erwünschter oder in Kauf genommener Nebenwirkungen - in der jeweils gegebenen Situation zur Zielerreichung geeignet erachtet und welches unter mehreren möglichen Mitteln er auswählt und einsetzt.“*

VfSlg 12.182/1989 – Der VfGH betont, dass er an der Gewährung des politischen Gestaltungsspielraumes sowohl für Ziel als auch Mittel festhält und wiederholt die Ausführungen des VfSlg 11.639/1988 und 8.457/1978.

VfSlg 12.486/1990 – Der VfGH führt aus, dass der Gesetzgeber in seinem Gestaltungsspielraum verblieben ist, weil er weder völlig ungeeignete noch sonstig unsachliche Mittel verwendet hat. Er verweist auf VfSlg 11.639/1988 und 8.457/1978.

VfSlg 12.568/1990 – Der VfGH beurteilt das differenzierte Pensionsalter für Frauen und Männer als *„kein geeignetes“* und somit kein sachliches Mittel um den

Unterschieden in der gesellschaftlichen Rolle der Frauen und Männer angemessen Rechnung zu tragen. Dazu, ob es ‚völlig‘ ungeeignet sei, nimmt er keine Stellung.

VfSlg 12.940/1991 – Der VfGH meint lapidar, dass es dem Gesetzgeber frei stehe, durch welche Maßnahmen er ‚*das verfassungsrechtlich gebotene*‘ also das sachliche, gleichheitskonforme Ergebnis erzielt. Es lässt sich argumentieren, dass Maßnahmen bzw Mittel, die nicht dazu geeignet sind überhaupt ein bestimmtes Ergebnis zu erzielen, sicherlich auch nicht zum verfassungsrechtlich gebotenen Ergebnis führen können.

VfSlg 13.558/1993 – Der VfGH betont, dass dem Gesetzgeber im Bereich des Dienst- und Besoldungsrechtes öffentlich Bediensteter ein besonders weiter Spielraum offen stehe. Von der Einhaltung des Sachlichkeitsgebotes sei er trotzdem nicht entbunden. Der VfGH verwendet Formulierungen, wie: ‚*es liegt an sich durchaus im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, wenn ...*‘ um diese anschließend sofort mit einem ‚*aber...*‘ wieder einzugrenzen.

VfSlg 13.576/1993 – Der VfGH prüft vom Gesetzgeber verwendete Mittel daraufhin, ob diese ihren Zweck grundsätzlich erfüllen und somit als sachlich eingestuft werden können. Er untersucht, ob das Ziel der Regelung als im öffentlichen Interesse anzusehen sei. Der VfGH zitiert kurz die alte Formulierung, dass es dem Gesetzgeber nicht verwehrt wäre, ‚*seine politischen Zielvorstellungen auf die ihm geeignet erscheinende Weise zu verfolgen*‘, und dass es hinsichtlich des GIS weder auf die Zweckmäßigkeit (die allerdings zuvor bereits vom VfGH quasi bejaht wurde) noch darauf, den optimalen Weg zur Zielerreichung beschränkt zu haben (hierzu hatte sich der VfGH tatsächlich nicht geäußert), ankomme. Der VfGH schließt seine Ausführungen mit den bereits bekannten Formeln insb jenen der VfSlg 11.639/1988 und 8.457/1978.

VfSlg 13.659/1993 – Der VfGH hält fest, dass die Wahl zwischen mehreren sachlichen Regelungssystemen grundsätzlich in den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers fällt und die Zweifel der Antragstellerin ‚nur die Zweckmäßigkeit der getroffenen Lösung‘ betreffen.

VfSlg 13.743/1994 – Der VfGH führt erneut aus, dass es der GIS dem Gesetzgeber verbiete, sachlich nicht begründbare Regelungen zu treffen, der Gesetzgeber aber seine jeweiligen rechtspolitischen Vorstellungen im Rahmen vertretbarer Zielsetzungen auf

die ihm geeignet erscheinende Art zu verwirklichen (solange diese eben nicht unsachlich sei).

VfSlg 14.503/1996 – Der VfGH beginnt damit die Begriffe *Sachlichkeitsprüfung* und *Verhältnismäßigkeitsprüfung* gleichwertig nebeneinander zu führen.

VfSlg 14.840/1997 – Der VfGH hält fest, dass eine Regelung, die im Hinblick auf den Regelungszweck überhaupt keinen vernünftigen Sinn ergibt, also eine Regelung die nicht dazu geeignet ist den Regelungszweck zu erreichen, auch nicht durch diesen Zweck gerechtfertigt werden kann.

VfSlg 15.432/1999 – Der VfGH beruft sich bei der Frage der Verteilung von Belastungen auf verschiedene Gemeinden darauf, dass der Gesetzgeber seinen Spielraum nur überschreitet, wenn das Ausmaß als im Ergebnis exzessiv zu qualifizieren wäre und beruft sich ausdrücklich auf das Exzessverbot. Trotz dieses deutlichen Wortlautes nimmt der VfGH in der Sache aber durchaus eine Abwägung zwischen der Belastung der Gemeinde gemessen am Gesamtjahresaufwand und der Finanzkraft einer Landeshauptstadt als Ballungszentrum vor.

VfSlg 15.771/2000 – Der VfGH führt aus, dass Unverhältnismäßigkeit zu Unsachlichkeit führt.

VfSlg 16.504/2002 – Wieder einmal betont der VfGH den weiten Spielraum des Gesetzgebers bei der Regelung des öffentlichen Dienst- und Besoldungsrechtes, nur um diesen im nächsten Satz insofern einzuschränken, als er sagt, das Entgelt müsse in einem angemessenen Verhältnis zu den dem Beamten obliegenden Dienstpflichten stehen.

VfSlg 16.542/2002 – Auch in Verbindung mit dem KBGG bringt der VfGH zum Ausdruck, dass dem Gesetzgeber ein weiter Spielraum zusteht, welcher ‚nur‘ insofern beschränkt sei, als er nicht gegen das Sachlichkeitsgebot verstoßen dürfe.

VfSlg 17.951/2006 – Der VfGH weist ausdrücklich darauf hin, dass der GlS den politischen Gestaltungsspielraum zwar einschränkt, aber nicht aufhebt.

VfSlg 19.791/2013 – Der VfGH inkludiert ohne rechtliche Differenzierung faktisch eintretende ungleiche Auswirkungen in den Prüfungsbereich des GIS, betont die Bedeutung der Verhältnismäßigkeitsprüfung und führt aus, dass danach gefragt werden müsse, ob sich eine solch faktische Benachteiligung nicht vermeiden ließe. Er hält ausdrücklich im Verweis auf *Pöschl* fest, dass die Sachlichkeit des Regelungszieles selbst zu hinterfragen ist, wenn ein gelinderes Mittel nicht zur Verfügung steht.

VfGH vom 26.09.2014 B1504/2013 ua – Der VfGH entgegnet einer beschwerdeführenden Gemeinde, dass eine Verhältnismäßigkeitsprüfung in ihrem Fall nicht notwendig wäre, da es ausreicht, dass die Regelung sachlich und nicht exzessiv sei.

XI.3.1.4 Verbleibende Problematiken

Insgesamt sind deutliche Trends im Hinblick auf die Strenge des VfGH, insbesondere seine Abkehr von bloß hypothetischen Überlegungen zugunsten einer stetig zunehmenden Beachtung tatsächlicher Daten und Fakten, erkennbar. Für das in dieser Dissertation relevante Eignungskriterium bedeutet dies, dass es in den letzten Jahrzehnten offensichtlich kontinuierlich an Bedeutung gewonnen hat. Warum können dennoch nicht alle eingangs geschilderten Fragen vollends beantwortet werden? Warum ist es im Einzelfall immer noch schwer bis gar nicht abschätzbar, ob und in welcher Art der VfGH das Kriterium der Effizienz in seine Entscheidung miteinbezieht?

Es verwirrt, dass derselbe Gerichtshof in engem zeitlichen Abstand einmal davon ausgeht, es würde ausreichen, wenn eine Regelung grundsätzlich sachlich und nicht exzessiv sei, während er ein anderes Mal eine umfassende Würdigung denkmöglicher Alternativregelungen vornimmt¹⁰¹⁹ oder dem Gesetzgeber sogar ein andersartiges, *sachgerechteres* Regelungsmodell vorschreibt¹⁰²⁰. Einmal zieht er durchaus objektive Studien zur Entscheidung heran¹⁰²¹ und einmal leitet er vage, sogar unvollständige,

¹⁰¹⁹ VfSlg 17.059/2003: ‚Dass ein Nachfahrverbot für schwere LKWs ein geeignetes, erforderliches und auch Maß haltendes Mittel darstellt, weitere Grenzwertüberschreitungen für NO₂-Emissionen im Sanierungsgebiet zu vermeiden, ergab sich für die zuständige Behörde aus einer Reihe von Untersuchungen des genannten Verfassers, insbesondere aus dessen Studie "Immissionsklimatische Analyse der Grenzwertüberschreitungen für NO₂ an der Messstelle Vomp im Dezember 1999 und Szenarien zu deren Vermeidung", erstellt im Auftrag der Tiroler Landesregierung, April 2002.‘

¹⁰²⁰ Tomandl, ZAS 1996, 73 (zu Pensionsrecht)

¹⁰²¹ VfSlg 17.059/2003

Zielsetzungen her und prüft die tatsächliche Eignung der Maßnahme nur auf der Basis hypothetischer Überlegungen¹⁰²².

Eine weitere, bereits in Kap XI.3.1.1 angerissene Frage besteht darin, warum der VfGH in seiner ständigen Rechtsprechung immer noch explizit auf den rechtspolitischen Spielraum hinweist, wenn die schlichte Prüfung der Sachlichkeit und Verhältnismäßigkeit vollkommen ausreichen würden, um die Aufhebung oder Aufrechterhaltung einer Regelung zu begründen. Im Strafrecht folgt auf einen Freispruch ja schließlich auch nicht der entbehrliche Hinweis, dass nicht alle menschlichen Verhaltensweisen mit Strafe bedroht wären. Der VfGH aber betont nicht nur, dass dem Gesetzgeber überhaupt ein Spielraum zustehe, er differenziert sogar von Fall zu Fall: Mancherorts spricht er schlicht von ‚der‘, dann jedoch von einer ‚weiten‘ oder auch ‚verhältnismäßig weiten‘¹⁰²³ Gestaltungsfreiheit. Wenn sachlich aber doch immer sachlich ist und verhältnismäßig immer von einer Abwägung im Anlassfall abhängt, wie kann es dann sein, dass der Spielraum seine Weite nicht in Anbetracht des Einzelfalls, sondern des Themengebiets der Regelung verändert? – Denn vielmehr an dieses Kriterium und nicht den spezifischen Anlassfall knüpft der VfGH seine Deklaration (Beispiele siehe weiter unten). Es zeigt sich allerdings weiters, dass weder das Rechtsgebiet der Regelung noch die Ankündigung des VfGH verlässlich Auskunft zum angewandten Prüfungsmaßstab geben¹⁰²⁴.

Es ließe sich nun argumentieren, dass der VfGH eben einmal von ‚einem weiten‘ und einmal bloß von ‚dem‘ Spielraum spreche und dieser Wortwahl keine gesonderte Bedeutung zukomme. Ebenso legitim wäre es, den Grund für unterschiedliche Prüfungsmaßstäbe in der je nach Fall unterschiedlichen Mitprüfung anderer Grundrechtseingriffe und der Vermischung möglicherweise gar nicht zum GIS gehörenden Elementen zu suchen¹⁰²⁵ oder sogar schlicht von einem launenhaften

¹⁰²² VfSlg 17.954/2006, 18.705/2009

¹⁰²³ VfSlg 12.420/1990, 16.504/2002, 17.315/2004, VfGH vom 10.03.2015 G203/2014

¹⁰²⁴ Etwa, wenn der VfGH in Fällen der Besoldung öffentlicher Arbeitnehmer – einem Gebiet, in welchem der VfGH dem Gesetzgeber eigentlich einen besonders weiten Spielraum zubilligt – nicht nur genau prüft, welche Kriterien zur Entgeltfestsetzung (Alter, Dienstzeit oder Ausmaß der Dienstpflicht) geeignet und somit sachlich sind, sondern sich auch für eines dieser Mittel entscheidet, welches jedenfalls in Betracht gezogen werden müsse. VfSlg 16.504/2002

¹⁰²⁵ Siehe Kap XI.1 und Kap XI.2.7, VfSlg 14.259/1995

Charakter des Gerichtshofes auszugehen. Die Autorin möchte an dieser Stelle einen weiteren Erklärungsversuch in den Raum werfen: Der Spielraum scheint, zwar keineswegs immer, aber dennoch in einer Vielzahl von Fällen weiter, wenn sich die Prüfung des VfGH eher auf das dem Mittel zugrundeliegende Ziel bezieht und enger, wenn bloß das Mittel zur Zielerreichung in Frage gezogen wird. Die Entscheidungsgrundlage und der Einfluss des Kriteriums der Eignung wird weiters desto kohärenter, je einfacher es dem VfGH fällt, zwischen Ziel und Mittel zu unterscheiden.

Bei der Beurteilung von Normen, deren Inhalt sich bereits durch Anwendung grundlegender Logik klar in Mittel und Ziel trennen lässt, spricht der VfGH typischerweise nicht von einem weiten Gestaltungsspielraum. Er betrachtet, wie die im Anh abgebildeten Erkenntnisse zeigen, das Ziel selbst in aller Kürze (oder manchmal gar nicht) und stellt fest, dass der Zweck grundsätzlich sachlich, im öffentlichen Interesse, sonstig unbedenklich und/oder durch den GIS sogar beinahe angeordnet sei. Anschließend widmet er sich einer eingehenden Prüfung der Sachlichkeit und Verhältnismäßigkeit des zur Zielerreichung gewählten Mittels und befindet dieses für verfassungskonform oder eben auch nicht. Befindet der VfGH das Mittel für sachlich, so fügt er mitunter noch pro forma hinzu, dass es im rechtspolitischen Gestaltungsfreiraum gelegen wäre. Insbesondere einfach scheint ihm diese Feststellung, wenn es offensichtlich ist, dass eine Vielzahl gleichermaßen sachlicher Mittel zur Verfügung steht.

Als Beispiel für diese Vorgehensweise könnte die Frage der Sachlichkeit der Reservierung von Parkplätzen für gehbehinderte Personen herangezogen werden¹⁰²⁶. (Die hierdurch entstehende Differenzierung zwischen behinderten und nicht behinderten Personen gab tatsächlich Anlass für eine Beschwerde¹⁰²⁷.) Laut VfGH war es das Ziel dieser Verordnungsermächtigung in der StVO behinderten Menschen eine Teilnahme am öffentlichen Leben zu ermöglichen. Die Sachlichkeit dieser Zielsetzung begründet sich ua direkt in der beim Bestehen tatsächlicher Unterschiede durch den GIS gebotenen

¹⁰²⁶ Wie bereits mehrmals in dieser Arbeit wird dieses Beispiel nicht ob seiner Bedeutung für die Jud des VfGH, sondern aufgrund seines einfachen Aufbaus und plakativen Charakters zur Veranschaulichung verwendet.

¹⁰²⁷ VfSlg 19.084/2010

Ungleichbehandlung. Eine Gleichbehandlung wäre somit unsachlich, denn wie sonst sollte man tatsächlich unterschiedliche Personengruppen fördern, wenn nicht durch eine differenzierte Behandlung. Für diese Ausführungen benötigt der VfGH wenige Sätze und er legt sie präzise dar.

Als eines von mehreren möglichen Mitteln zur Realisierung des Ziels bietet sich die Reservierung von Parkplätzen an. Dem Gesetzgeber stehe es nun frei sich für das sachlich unbedenkliche Mittel der ‚Erleichterung der Auffindung eines Parkplatzes‘ zu entscheiden. Es wird hier ua ins Treffen geführt, dass Parkplätze ein knappes Gut sind und darum keineswegs stets in der Nähe des gewünschten Ortes verfügbar und die Reservierung somit erforderlich wäre. Insgesamt steht es dem Gesetzgeber – so der VfGH – frei sich für das Ziel der ‚Ermöglichung der Teilnahme am öffentlichen Leben‘ zu entscheiden und das Mittel der Parkplatzreservierung ‚auf die ihm geeignet erscheinende‘ Art und Weise zu spezifizieren, also über die genaue Anzahl reservierter Parkplätze und das zeitliche Ausmaß ihrer Reservierung zu entscheiden.

Aber selbst wenn der VfGH so wie hier in seiner Prüfung faktisch zwischen Ziel und Mittel trennt, schafft er es nicht, diese Trennung auch in seiner Terminologie durchzuhalten. So bezeichnet er die Reservierung von Parkplätzen in dem zitierten Erkenntnis einmal als Mittel, dann jedoch als Ziel und nur die Ausgestaltung (Festlegung von Anzahl, Ort etc) als Mittel. Als ‚Zweck‘ der Regelung beschreibt er einmal die Förderung der ‚*Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben*‘, ein andermal spricht er von ‚*der rechtsrechtspolitischen Zielvorstellung*‘ der ‚*Erleichterung der Auffindung eines Parkplatzes für gehbehinderte Menschen zur Förderung der Teilhabe am öffentlichen Leben*‘. Der VfGH zieht Mittel und Ziel zusammen und vermischt beide Komponenten immer wieder in der für ihn typischen Weise, obwohl er sie ihrem Sinn nach während der Prüfung durchaus zu trennen wusste.

Trotz dieser verschwommenen Grenzen lässt sich insgesamt sagen, dass der VfGH den politischen Gestaltungsspielraum nicht gesondert betont, wenn die Abgrenzung zwischen Ziel und Mittel (zwar nicht sprachlich, aber dem Sinn nach) klar ist. Das

Gegenstück hierzu, so scheint es der Autorin¹⁰²⁸, bieten zwei Fallgruppen. Erstens spricht der VfGH oftmals von ‚besonders weiten‘ Spielräumen, wenn das einzige Ziel der Regelung in der Existenz einer Regelung per se besteht¹⁰²⁹: Will der Gesetzgeber beispielsweise eine bestehende Rechtslage verändern, so ergibt sich per se die Notwendigkeit ein Datum festzulegen, ab welchem die Neuerung in Kraft treten soll¹⁰³⁰. Unabhängig von Übergangsregelungen¹⁰³¹ gilt, dass sich aus dem Blickwinkel des individuellen Rechtsanwenders ein Zeitpunkt x ergibt, vor welchem die Regelung nicht und nach welchem sie gilt: ein Stichtag. Die Wahlmöglichkeit des Gesetzgebers besteht hier genau genommen nur in der Auswahl des Datums. Der VfGH legt hier fest: ‚Es müsste besondere Gründe geben, warum gerade ein bestimmter Stichtag unsachlich ist.‘¹⁰³² Wenn schon jemand entscheiden muss, warum dann nicht der Gesetzgeber, könnte man denken¹⁰³³. Der *weite* Gestaltungsspielraum liegt hier also weniger in der Weite einer Vielzahl sachlicher Ziele und Mittel, sondern in der Erlaubnis weitgehend ohne besondere Begründung zu wählen. Der Gesetzgeber sei, wie der VfGH es ausdrückt, nicht gehalten eine Losentscheidung herbeizuführen¹⁰³⁴.

Interessanter ist jedoch die zweite Fallgruppe verhältnismäßig weiter Freiräume, von welchen der VfGH spricht, nämlich dann, wenn die Trennung zwischen Ziel und Mittel nicht auf den ersten Blick offensichtlich, weil mit unzähligen moralischen Untertönen verbunden (siehe ua Anh I. , historische Halo-Effekte), ist. Insbesondere zählt hierzu der

¹⁰²⁸ Für eine quantitative Analyse aller Entscheidungen des VfGH der letzten Jahrzehnte, eine tatsächliche Kategorisierung und Einordnung der Erkenntnisse in eine dieser Kategorien, fehlt im Rahmen dieser Dissertation leider der Raum.

¹⁰²⁹ Einen weiten Spielraum scheint der VfGH dort anzunehmen, wo gewissermaßen willkürlichen Entscheidungen getroffen werden müssen (Stichtage, exakte Gehaltsfestsetzungen, Gewährung einer Familienleistung bis zu einem gewissen Alter eines Kindes etc).

¹⁰³⁰ VfSlg 13.486/1993: ‚Das öffentliche Interesse an dieser zeitlichen Grenze (Anknüpfung am Lebensalter des Kindes) unabhängig von der arbeitsrechtlichen Lage im Einzelfall liegt zudem auf der Hand.‘

¹⁰³¹ Auch Übergangsregelungen unterliegen Stichtagen, an welchen sie auslaufen. Sie federn lediglich den qualitativen Unterschied zwischen zwei Rechtslagen ab und stellen somit genau genommen ein gesondertes Mittel zur Umsetzung eines unterschiedlichen Aspekts der Zielsetzung dar.

¹⁰³² VfSlg 13.486/1993

¹⁰³³ Ein anderes Beispiel (sofern man wie der VfGH voraussetzt, dass das Kind im Zweifelsfall per se einen der beiden Nachnamen der Eltern haben sollte) wäre die Wahl zwischen dem Namen des Vaters und der Mutter. Als sich der Gesetzgeber für ersteren entscheidet, hält der VfGH fest, dass er mangels einer geschlechtsneutralen Alternative nicht gehalten sei eine Losentscheidung herbeizuführen. VfSlg 19.308/2011

¹⁰³⁴ VfSlg 15.031/1997

wirtschafts- und sozialpolitische Bereich¹⁰³⁵, in welchem Abgaben, Förderungen etc an bestimmte allgemeine Merkmalen wie eine Erwerbstätigkeit, das Erreichen eines bestimmten Alters oder einer Vermögensgrenze etc angeknüpft wird. Diese Merkmale weisen für sich (objektiv gerechtfertigt oder nicht¹⁰³⁶) bereits hohen politischen Gehalt auf und entfalten eine Vielzahl unterschiedlicher Lenkungseffekte.

Die Rechtsprechung wird hier typischerweise desto inkonsistenter, je komplexer und politischer die jeweilige Thematik erscheint. Etwa wenn der VfGH im Versuch den politischen Gestaltungsspielraum zu wahren, zu wenig weitgehend prüft und die eindeutig auf eine Unsachlichkeit hinweisende Faktenlage gar nicht erst in Betracht zieht¹⁰³⁷, oder er umgekehrt aus eigenen Überlegungen eines von eigentlich mehreren durchaus sachlichen Mitteln bevorzugt¹⁰³⁸.

Ein Großteil dieser Problematiken ergibt sich mE aus der Tatsache, dass es ohne eingehende Untersuchung der Fakten und Sachzusammenhänge nicht möglich ist, zwischen einem Werturteil und einem objektiven, auf empirischen Daten beruhenden Schluss zu unterscheiden. Der VfGH bringt sich selbst, da er in Anwendung des GLS Mittel und Ziel zwar materiell unterschiedlichen Maßstäben unterwirft, diese Unterscheidung formell jedoch nicht durchzuhalten weiß, in eine unglückliche Lage. Manchmal scheint es sogar, als würde der VfGH aus Angst seine Prüfungskompetenz zu überschreiten (oder ausüben zu müssen) empirische Daten zur Tauglichkeit einer Regelung gar nicht erst lesen wollen. Wäre er sich bewusst, dass diese Daten – sofern man zuvor sorgfältig und klar zwischen erwünschtem Soll-Zustand, als Inhalt der politischen Zielsetzung, und möglichen Mitteln diesen zu erreichen unterscheidet – ihm nur zum Vorteil gereichen können, so könnte der VfGH (wenn er dies wollte) einige der bisher angesprochenen Grauzonen auflösen.

¹⁰³⁵ VfSlg 6.541/1971, 11.483/1987, 13.576/1993, VfGH vom 26.09.2014 B1504/2013

¹⁰³⁶ Siehe Anh I

¹⁰³⁷ Siehe Kap XI.3.2.2.4 zu Schutzalter, VfGH vom 3. 10. 1989, G 227/88, G 2/89 und Holoubek, ÖZW 1991, 72

¹⁰³⁸ VfSlg 16.504/2002, Tomandl, ZAS 1996, 73

XI.3.2 Lösungsansatz: Getrennte Prüfung von Ziel und Mittel

Die folgenden Ausführungen sind keineswegs als Versuch einer Rechtsfortbildung zu verstehen. Sie schlagen höchstens, wenn überhaupt, eine neue Reihenfolge der in ständiger Jud häufig gebrauchten Prüfungsformeln dar.

VfSlg 12.182/1989

„Der Verfassungsgerichtshof hält an seiner in ständiger Rechtsprechung vertretenen Auffassung fest, daß die dem einfachen Gesetzgeber verfassungsmäßig eingeräumte rechtspolitische Gestaltungsfreiheit sowohl für die angestrebten Ziele als auch für die Auswahl der zur Zielerreichung dienlichen Mittel gilt.“

Eine mE sinnvolle Anregung wäre es, den Zweck einer Regelung von der Wahl der Mittel zur Zielerreichung sowohl formell als auch materiell vollständig zu trennen. Bereits jetzt ist, wie in Kap XI.3.1.4 erläutert, während der Prüfung einer Gleichheitswidrigkeit eine solch differenzierte Betrachtung von Ziel und Mittel in der Jud grundsätzlich erkennbar¹⁰³⁹. Sie wurde jedoch, sieht man von der Aussage, dass dem Gesetzgeber ein Spielraum sowohl hinsichtlich der Mittel als auch Ziele zusteht, weder explizit anerkannt, noch wird sie regelmäßig und in nachvollziehbarer Weise durchgeführt¹⁰⁴⁰. Insgesamt würde durch die getrennte Analyse von Ziel und Mittel ein höheres Maß an Struktur und Vorhersehbarkeit erreicht (insbesondere im Hinblick auf das Kriterium der Eignung bzw Effizienz) und das Ausmaß (oftmals kritisiert¹⁰⁴¹) Wertentscheidungen (wenn auch nur geringfügig, aber doch fühlbar) reduziert.

Letztlich würde sich aus einer solchen Anwendung des GIS auch eine diesem immanente Deklarationspflicht für den Gesetzgeber – ein Gebot der korrekten Etikettierung, wenn so man will – ergeben: Will der Gesetzgeber nämlich vermeiden, dass eines seiner Ziele unter den strengeren Maßstab der Sachlichkeit eines bloßen Mittels fällt, so muss er das Ziel klar und zutreffend¹⁰⁴² als solches benennen. Ein aus demokratiepolitischer Sicht insbesondere in der heutigen von schnelllebigen Medien und einer wahren Flut an widersprüchlichen Informationen geprägten Zeit dringend benötigtes Gebot.

¹⁰³⁹ Siehe Kap XI.3.1.4 und Anh IX

¹⁰⁴⁰ Siehe Kap XI.3.1.4 und Anh IX

¹⁰⁴¹ Siehe Kap XI.3.1 ff

¹⁰⁴² Zutreffend iSd objektiven Wortlautes. Kap XI.2.5.1

XI.3.2.1 Vorfragen

XI.3.2.1.1 Prämissen

Zur Vereinfachung der folgenden Ausführungen (und nicht zuletzt, da die in der Lehre vertretenen Argumente für folgende Aussagen mE zu überzeugen wissen) werden die in Kap XI.2 skizzierten differenzierenden Ansätze im Hinblick auf das (wie erläutert vom VfGH keineswegs allgemein verfolgte) allgemeine Prüfungsschema des Kap XI.2.1 fixiert:

Erstens wird der Annahme gefolgt, dass jede Norm per se grundsätzlich gleichheitswidrig sein kann und die Existenz einer Differenzierung nicht zwingend gesondert untersucht werden muss.

Gleiches gilt für die Suche nach einer Vergleichsgrundlage.

Das Gebot der Verhältnismäßigkeit wird nicht nur (der Lehre folgend) als mittlerweile fester Bestandteil des Sachlichkeitsprinzips iwS¹⁰⁴³, sondern mangels einer gegenteiligen Aussage des VfGH auch als grundsätzlich auf alle Rechtsgebiete anwendbar betrachtet. Diese Entscheidung führt zur potenziellen Anwendbarkeit des in Kap XI.2.7.2.1 erläuterten Prinzips auf jede Norm: Eine Regelung kann nur dann durch ein öffentliches Interesse bzw sachliches politisches Ziel gerechtfertigt werden, wenn sie zur Erreichung des Ziels geeignet ist¹⁰⁴⁴ bzw wenn sie, in den Worten dieser Arbeit, ein gewisses objektives Mindestmaß an Eignung, also eine realistische Wahrscheinlichkeit aufweist, sich weder negativ noch neutral zum angestrebten Ziel zu verhalten.

XI.3.2.1.2 Unterteilung in Ziel und Mittel, echtes und verstecktes Ziel

Die folgenden Kapitel beschreiben den für Ziel und Mittel jeweils unterschiedlichen *Rahmen des GLS*¹⁰⁴⁵. Die einzelnen Elemente des Rahmens werden hierbei, wie in Kap XI.3.2 besprochen, materiell nicht verändert, sondern nur einer oder beiden Kategorien zugeordnet, damit eine formal getrennte Prüfung erfolgen kann. Diese Zuteilung folgt nicht bloßen Überlegungen der Autorin, sondern der ständigen Jud des VfGH, soweit

¹⁰⁴³ Siehe Kap XI.2.7

¹⁰⁴⁴ ZB: VfSlg 12.416/1990: ‚Einen solchen - mäßigen - Eingriff in das Vertrauen der Normunterworfenen vermag aber der vom Gesetzgeber angestrebte Zweck zu rechtfertigen.‘

¹⁰⁴⁵ Korinek, FS Walter (1991), 372 f, 360 f

sich in dieser eine Zuordnung solche erkennen lässt. Bevor mit diesem Unterfangen jedoch begonnen werden kann, muss festgelegt werden, was ein *Ziel* überhaupt ist und worin es sich von einem *Mittel* unterscheidet.

Während ein *Mittel* dem Duden¹⁰⁴⁶ folgend ‚*etwas, was zur Erreichung eines Zieles dient, was dazu geeignet ist, etwas Bestimmtes zu bekommen, zu erreichen*‘ ist, wird ein *Ziel* als ‚*Punkt, Ort, bis zu dem jemand kommen will, den jemand erreichen will*‘ oder auch als ‚*etwas, worauf jemandes Handeln, Tun oÄ ganz bewusst gerichtet ist, was jemand als Sinn und Zweck, angestrebtes Ergebnis seines Handelns, Tuns zu erreichen sucht*‘ beschrieben.

In der überwiegenden Anzahl der in dieser Arbeit untersuchten Entscheidungen folgt der VfGH diesem Wortsinn¹⁰⁴⁷, mit einer Ausnahme: Gemäß obiger Definition wäre ein ‚*ungeeignetes Mittel*‘ somit überhaupt gar kein Mittel und man müsste eine dritte Kategorie für solche Maßnahmen schaffen. Um dies zu vermeiden, insbesondere weil fehlende Eignung erst nach einer Prüfung überhaupt sichtbar wird, und auch da sich der VfGH offensichtlich nicht mit dieser Distinktion beschäftigt, wird hier ein pragmatischerer Ansatz gewählt: Alle Inhalte, die es nicht schaffen die Merkmale des Ziels zu erfüllen, gelten vorerst als Mittel. Im Zweifel ist die in Frage gezogene Gesetzesstelle somit als bloßes Mittel zu qualifizieren. Diese Vorgehensweise führt zu einem höheren Maß an verfassungsrechtlichem Schutz für den Einzelnen und bietet aus demokratischer Sicht weiters große Vorteile, wie sich in Kap XI.3.3 zeigt.

Ein Ziel ist grundsätzlich ein Soll-Zustand; ein Endpunkt, den jemand – in diesem Fall der Gesetzgeber – erreichen will. In dem in Kap XI.3.1.4 zitierten Erkenntnis hat der VfGH vom Ziel der Regelung in zwei leicht unterschiedlichen Variationen gesprochen: Der Gesetzgeber will die ‚*Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben*‘ fördern, heißt es an einer Stelle, später jedoch bezeichnet der VfGH die ‚*Erleichterung der Auffindung eines Parkplatzes für gehbehinderte Menschen zur Förderung der Teilhabe am öffentlichen Leben*‘ als Ziel. Da die Auffindung eines Parkplatzes im Kontext der gesamten Regelung offensichtlich keinen Selbstzweck darstellt, sondern unmittelbar dazu dient einen anderen Soll-Zustand zu erreichen, handelt es sich bei der

¹⁰⁴⁶ <http://www.duden.de> (06.11.2016)

¹⁰⁴⁷ Siehe Anh IX.

Reservierung von Parkplätzen eindeutig um ein Mittel zum Zweck und keinen eigenständigen Endpunkt¹⁰⁴⁸.

Die Auslegung, worin das Ziel oder häufiger die Ziele einer Regelung bestehen, unterscheidet sich im Wesentlichen nicht von anderen *Auslegungen*¹⁰⁴⁹. Aus den Materialien ersichtliche, ausdrücklich vom Gesetzgeber als Ziel deklarierte Soll-Zustände werden selbstverständlich einen vergleichsweise größeren Einfluss auf die Beurteilung dessen, was den oder die Endpunkt(e) ausmache, besitzen¹⁰⁵⁰. Gilt, wie oben beschrieben, dass ein Regelungsteil im Zweifel nicht als Ziel, sondern stets als Mittel gesehen werden sollte, so steht es dem Gesetzgeber hierdurch im Umkehrschluss selbstverständlich offen, diesen Zweifel durch eine ausdrückliche Bekennung zum Selbstzweck der Norm auszuräumen.

Grundsätzlich muss ein Ziel nicht nur von einem Mittel unterschieden, sondern auch hinsichtlich seines eigenen Inhalts und Umfanges präzisiert werden. Es ist nicht nur vertikal, sondern eben auch horizontal stets auslegungsbedürftig. In obigem Beispiel wäre diese Auslegung dahingehend erfolgt, dass der VfGH nicht nur den Zugang zu bestimmten Verwaltungsgebäuden, sondern die Teilhabe an allen Aspekten des öffentlichen Lebens zur Zielsetzung erklärt hat.

¹⁰⁴⁸ Wäre die bloße Existenz von freien Parkplätzen für gehbehinderte Menschen Endpunkt und somit reiner Selbstzweck, so könnten diese genauso außerhalb der Stadt in der Mitte eines verlassenen Feldes liegen. Es wäre dem Gesetzgeber freilich unbenommen ein Gesetz zu erlassen, dessen reiner Zweck es wäre Parkplätze an verschiedensten Orten zu errichten, im zitierten Beispiel würde dies wie ausgeführt nicht nur keinen Sinn ergeben, sondern der Gesetzgeber selbst führt aus, dass er über die Bereitstellung der Parkplätze hinaus weitere Zielvorstellungen hat. Die Existenz eines im Kontext der zu prüfenden Regelung auch für sich alleine betrachtet immer noch plausiblen Zwecks ist somit ein grundsätzliches Element bei der Festsetzung der exakten Ziele des Gesetzgebers.

¹⁰⁴⁹ § 6 ABGB: *Einem Gesetze darf in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden, als welcher aus der eigentümlichen Bedeutung der Worte (Wort-/Verbal-Interpretation) in ihrem Zusammenhange (Grammatikal-Interpretation und logisch-systematische Interpretation; inkl Größen und Umkehrschluss) und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers (historisch-teleologische Interpretation) hervorleuchtet.* § 7 ABGB: *Läßt sich ein Rechtsfall weder aus den Worten, noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes entscheiden, so muß auf ähnliche, in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle, und auf die Gründe anderer damit verwandten Gesetze Rücksicht genommen werden. Bleibt der Rechtsfall noch zweifelhaft; so muß solcher mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten und reiflich erwogenen Umstände nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden.* / Die allgemeinen Auslegungsregeln des ABGB werden auch zur Interpretation von Verfassungsrecht herangezogen, da dieses selbst keine ausdrücklichen Interpretationsregeln enthält. Siehe: Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, (2007), 66 ff

¹⁰⁵⁰ Zielbestimmungen werden nur überaus selten in den Gesetzestext inkludiert.

Von der grundsätzlichen Frage, wo das Ziel aufhört und das Mittel anfängt, und welche Elemente das Ziel exakt umfasst, ist die Abgrenzung realer, ‚ehrlicher‘ von heimlichen, vorgeschobenen Zielen zu unterscheiden. Auch bei dieser Auslegung wird den, in den Materialien ersichtlichen, ausdrücklich vom Gesetzgeber als sein Ziel deklarierten Soll-Zuständen ein überaus großer Einfluss zuzumessen sein. Aber mehr noch als bei der Abgrenzung zwischen Ziel und Mittel muss hier auch der objektive Wortlaut der Regelung, ebenso die Systematik, in welche sich das Gesetz einfügt, und das nach der allgemeinen Lebenserfahrung zu beurteilende politische Gesamtbild herangezogen werden, um herauszufinden, ob die vom Gesetzgeber ausdrücklich beworbenen Ziele im Einklang mit den tatsächlich verfolgten stehen. Die Schwierigkeit für den VfGH wird darin bestehen nicht einerseits Regelungen durch versteckte, wenn nicht gar bewusst verschwiegene Ziele zu rechtfertigen, indem er sie als zur Erreichung dieser heimlichen Endpunkte geeignet beurteilt und andererseits nicht versteckte Ziele vor einer Prüfung ihrer Sachlichkeit zu schützen, indem er sie ignoriert.

Zusammengefasst: Jener Inhalt einer Regelung, welcher keine Zielsetzung darstellt, formt das Mittel, dessen Wirken sich wiederum primär aus dem normierten Wortlaut erschließt. Ein Ziel muss im Rahmen der zu untersuchenden Regelung als selbstständiger Endpunkt bestehen können. Die Motive des Gesetzgebers bilden die wohl bedeutendste Auslegungsgrundlage, sowohl für die Abgrenzung zwischen Ziel und Mittel als auch zur Präzisierung des Ziels, niemals aber die einzige. Während die ausdrücklichen Ausführungen des Gesetzgebers einen andernfalls (im Zweifel) als Mittel einzuordnenden Inhalt zu einem Ziel erheben können, schützen sie jedoch nicht vor einer Prüfung der Sachlichkeit aller sich aus dem objektiven Wortlaut ergebender Ziele.

XI.3.2.2 Das sachliche Mittel zur Zielerreichung

VfSlg 11.639/1988:

„Grundsätzlich steht es dem Gesetzgeber frei, zu entscheiden, welche Instrumente er - unter Berücksichtigung allfälliger erwünschter oder in Kauf genommener Nebenwirkungen - in der jeweils gegebenen Situation zur Zielerreichung geeignet erachtet und welches unter mehreren möglichen Mitteln er auswählt und einsetzt.“

XI.3.2.2.1 Allgemeine Betrachtung

Grundsätzlich ist nur ein Mittel, das die vollständige Prüfung gem Kap XI.2 bestehen kann, sachlich, verhältnismäßig und insgesamt verfassungskonform. Wenn der VfGH

von der erlaubten Wahl des Gesetzgebers unter den *ihm geeignet erscheinenden Mitteln*¹⁰⁵¹, spricht, so ist im Sinne obiger Ausführungen das Wort *sachlich* stets gedanklich hinzuzufügen: *Grundsätzlich steht es dem Gesetzgeber frei, (...) welches unter mehreren möglichen (sachlichen) Mitteln er auswählt und einsetzt.*¹⁰⁵² Er kann *seine (sachlichen) politischen Zielvorstellungen auf die ihm geeignet erscheinende (sachliche) Weise verfolgen.*¹⁰⁵³ Diese Einschränkung ist an sich nicht weiter problematisch, da jedes hypothetische Ziel mit einer Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen verfolgt werden kann, von welchen wiederum stets mehrere sachlich sind¹⁰⁵⁴. Viele (sachliche) Wege führen nach Rom.

Wollte der Gesetzgeber in diesem Sinn a priori das exakte Ausmaß seines rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes bei der Mittelwahl bestimmen, so müsste er alle hypothetisch denkmöglichen Mittel aus der Sicht des VfGH eine Prüfung durchlaufen lassen. Aus der Summe denkmöglicher, nicht als verfassungswidrig ausgeschiedener Mittel, bildet sich sein Freiraum. In der Praxis wird sich der Gesetzgeber beim Versuch einer solchen Vorhersage sicherlich schwer tun, da in diesem Prozess sowohl Wertentscheidungen als auch Abwägungen eine große Rolle spielen. Hinsichtlich der Frage jedoch, wie geeignet und/oder effizient das Mittel nun sein muss, ist eine klare Abschätzung durchaus möglich.

XI.3.2.2 Kriterium der Eignung

Der GLS verlangt im Hinblick auf das Kriterium der Eignung, dass das ausgewählte Mittel, wie in Kap XI.2.7 beschrieben, tauglich ist – dass es, so wie es durch die in Frage kommende Regelung spezifiziert und angewandt wird, objektiv dazu geeignet ist das Ziel zu erreichen. Dass eine objektive im tatsächlichen bestehende Eignung gefordert sein muss und nicht bloß eine vom Gesetzgeber angenommene, ist offensichtlich: Bereits das Wesen und die Systematik des Gleichheitsrechtes in ihrer Gesamtheit, deren zentrales Element gerade eben die Anknüpfung an Tatsachen ist, legt

¹⁰⁵¹ VfSlg 11.369/1987

¹⁰⁵² VfSlg 11.639/1988

¹⁰⁵³ VfSlg 13.576/1993, auch VfSlg 13.743/1994, 14.301/1995

¹⁰⁵⁴ Siehe Kap XI.3.1

diesen Schluss nahe¹⁰⁵⁵. Der VfGH basiert seine Prüfung auf dem objektiven Wortlaut und den objektiven Auswirkungen einer Norm¹⁰⁵⁶. Ein Mittel kann weiters durch das ihm zugrundeliegende Ziel nur gerechtfertigt werden, wenn es dieses tatsächlich erreichen kann¹⁰⁵⁷.

Ein solcher Kausalzusammenhang, ein Beweis, dass die gesetzte Handlung als (Teil)Ursache des Soll-Zustandes in Frage kommt, lässt sich wiederum nur durch empirische Untersuchungen herstellen. Aus dieser Notwendigkeit eines empirisch beweisbaren (und nicht bloß herbeigewünschten) Kausalzusammenhanges entstand die in dieser Arbeit bereits in Teil 1 und 2 verwendete als binär bezeichnete Definition der Eignung als ein objektives Mindestmaß an Eignung – also eine realistische Wahrscheinlichkeit, sich weder negativ noch *neutral*¹⁰⁵⁸ zum angestrebten Ziel zu verhalten.

Die Beurteilung, ob diese Wahrscheinlichkeit realistisch ist, darf selbstverständlich ebenfalls nicht nach Gutdünken erfolgen, sondern muss auf allgemein anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen basieren. (Selbstverständlich sind diese nicht fehlbar: Auch anerkannte wissenschaftliche Thesen können widerlegt werden, aber sie stellen das echter Objektivität am nächsten kommende Mittel dar.) Die einzige Aufgabe des VfGH wäre es, die Beweiskraft widersprüchlicher Studien zu würdigen – aber auch dies nur, wenn sich erstens widersprüchliche Studien finden und keine dieser Studien grobe Mängel aufweist¹⁰⁵⁹.

In Kap IV.2.2.2.3 wurde beispielsweise hinsichtlich des KBGG bemerkt, dass dem Gesetzgeber unzählige potenzielle Mittel zur Auswahl stehen: Steuervorteile, Geld- und/oder Sachleistungen, pauschale oder an individuellen Elementen anknüpfende Ausgestaltungsoptionen, variable Leistungen können progressiv, regressiv, gedeckelt, ungedeckelt, als Einkommensersatz-, Bedarfsdeckungs- oder Fremdbetreuungskosten-

¹⁰⁵⁵ Siehe Kap XI.2.6

¹⁰⁵⁶ Siehe Kap XI.2.5

¹⁰⁵⁷ Siehe Kap XI.7.2

¹⁰⁵⁸ Obwohl Neutralität dem Ziel nicht schadet, muss sie für das Eignungskriterium dennoch ausgeschlossen werden, da sich ansonsten jedes Mittel durch ein vollkommen unzusammenhängendes Ziel rechtfertigen ließe, bloß weil es diesem nicht entgegenwirke.

¹⁰⁵⁹ Studien mit zu kleinen Stichproben etc kann beispielsweise nicht dieselbe Aussagekraft zugeschrieben werden, wie von solchen Mängeln nicht betroffenen Untersuchungen.

ersatzleistung formuliert werden. Kostenersatzleistungen können an eine bestehende Arbeitstätigkeit und Einkommensersatzleistungen an eine überwiegende Eigenbetreuung geknüpft werden. Auch eine oder mehrere ZuvGr können wiederum nach denselben Methoden ausgestaltet werden. Dem Gesetzgeber steht somit frei, welche dieser Mittel er wählt, wie er sie kombiniert und im Detail ausgestaltet – sie müssen jedoch nach dem Inkrafttreten der Regelung objektiv dazu geeignet sein, alle Zielsetzungen des Gesetzgebers zu erreichen.

Soll eine Regelung mehrere Ziele verfolgen – was in der Regel der Fall sein wird – so muss sie selbstverständlich zur Erreichung aller Ziele geeignet sein. Je diverser und je gegensätzlicher die Zielsetzungen sind, desto schwerer wird es für den Gesetzgeber Mittel zu finden, die eine Eignung hinsichtlich aller Anforderungen aufweisen. Dies kann so weit gehen, dass sich gar keine geeigneten Mittel finden lassen. Dies könnte in einer Verfassungswidrigkeit der Zielsetzungen selbst münden. (Siehe Kap XI.3.2.3.1.1)

Anmerkungen: Diese geforderte Objektivität der Eignung ist, ebenso wie die Eignung an sich, in der Jud historisch keinesfalls unumstritten. Sie konnte sich erst langsam, insbesondere durch die steigende Bedeutung der Verhältnismäßigkeit etablieren¹⁰⁶⁰. Interessant ist, dass dem Begriff des *völlig ungeeigneten Mittels* ein subjektives, dem heutigen Verständnis dem GIS widersprechendes Element innewohnt: Worin, wenn nicht in der subjektiven Einschätzung, dass es geradezu absurd, verrückt, unvernünftig, der allgemeinen Lebenserfahrung¹⁰⁶¹ widersprechend etc wäre zu glauben, ein bestimmte Norm würde zum erhofften Ergebnis führen. könnte schließlich der Unterschied zwischen einem ungeeigneten und einem völlig ungeeigneten Mittel überhaupt bestehen¹⁰⁶²? Eine solche Einschätzung stellt ein Werturteil des VfGH dar, auf welches man im Kontext der Eignung getrost verzichten kann.

Obwohl die ständige Jud des VfGH zu dieser Thematik durchaus klarer formuliert werden könnte, widersprechen sie der in diesem Kapitels festgelegten Eignungsdefinition für Mittel nicht: ,*Verwehrt ist ihm (dem Gesetzgeber) hierbei nur die*

¹⁰⁶⁰ Siehe Kap XI.3.1.3

¹⁰⁶¹ Die *allgemeine Lebenserfahrung* stellt wohl eine der subjektivsten Figuren der Rechtswissenschaften überhaupt dar.

¹⁰⁶² Weniger Eignung als die Feststellung, dass ein Mittel keinen wie auch immer gearteten wünschenswerten Kausalzusammenhang zum Ziel aufweist, lässt sich wohl nicht attestieren.

*Überschreitung der von Verfassungs wegen gezogenen Schranken, so die Verletzung des aus dem Gleichheitssatz erfließenden Sachlichkeitsgebots, indem beispielsweise zur Zielerreichung völlig ungeeignete Mittel gewählt werden oder die vorgesehenen, an sich geeigneten zu einer sachlich unbegründbaren Differenzierung führen.*¹⁰⁶³ Die Erwähnung des völlig ungeeigneten Mittels wäre in diesem Kontext gar nicht nötig gewesen, da der nächste Halbsatz von ‚an sich geeigneten‘ Mitteln und nicht von ‚nicht völlig ungeeigneten‘ Mitteln spricht. Will man dem VfGH nun nicht unterstellen zwischen diesen zwei Abgrenzungen einen durch den GIS nicht geregelten Raum offen zu lassen, so kann getrost angenommen werden, dass Eignung vorliegt oder eben nicht¹⁰⁶⁴.

2013 vereinfacht er VfGH diese sperrige Aussage etwa zu *‚In der Wahl der Mittel ist der Gesetzgeber weitgehend frei, er darf aber keine Mittel wählen, die zwar an sich geeignet wären, die aber zu einer sachlich nicht begründbaren Differenzierung führen.*¹⁰⁶⁵ Aus dieser Aussage alleine, ohne die durch das Kriterium der Verhältnismäßigkeit aufgestellten Bedingungen, würde sich der Schluss, dass es im Gegenzug folglich nur erlaubt ist, an sich geeignete und sachliche Mittel zu wählen, nicht logisch konsequent ableiten lassen. Unterstützt durch das Element der Verhältnismäßigkeit kann hieran jedoch kein Zweifel bestehen.

Wäre es dem VfGH ein Anliegen, so könnte er bereits vor der Prüfung der Sachlichkeit des Mittels – also vor der Analyse wesentlicher Unterschiede, vor der Beurteilung möglicher Differenzierungen oder Beeinträchtigungen individueller Interessen, vor einer genauen Untersuchung diskriminierender Rechtsfolgen und vor einer Abwägung des Härtefalles gegen das der Regelung zugrundeliegende öffentliche Interesse – eine Norm rein basierend auf objektiven empirischen Daten für verfassungswidrig erklären. Dies ergibt sich daraus, dass eine nicht zur Zielerreichung geeignete Norm, wie beschrieben, nie gleichheitskonform sein kann und sich jede weitere Prüfung hierdurch erübrigt. In dieser Aussage liegt die absolute

¹⁰⁶³ VfSlg 12.182/1989, auch VfSlg 12.227/1989, 12.486/1990

¹⁰⁶⁴ VfSlg 12.568/1990

¹⁰⁶⁵ VfSlg 19.791/2013

Eignungsschranke des GIS, welche Normen grundsätzlich vorab passieren müssten, um später als ‚auch sonst sachlich‘ beurteilt zu werden.

XI.3.2.2.3 Kriterium der Effizienz – Suche nach dem besten Mittel

VfSlg 17.951/2006

‚Der bloße Umstand, dass (...) andere und vielleicht bessere Lösungen denkbar wären, kann noch nicht die Gleichheitswidrigkeit zur Folge haben‘.

Das Kriterium der Effizienz unterscheidet sich, obwohl umgangssprachlich oft synonym verwendet, in mehreren wesentlichen Punkten von jenem der bloßen Eignung. Effizient ist eine Maßnahme dem Duden¹⁰⁶⁶ folgend, wenn sie wirksam bzw tauglich und gleichzeitig auch wirtschaftlich ist. Effizienz ist also weiter als Eignung und fragt auch danach, ob ein Mittel ökonomisch ist, also ob sich der größtmögliche Nutzen bei möglichst geringem Aufwand erzielen lässt¹⁰⁶⁷. Grundsätzlich lassen sich eine Vielzahl unterschiedlicher Definitionen dazu, was Effizienz genau ausmache, finden. Das Grundelement, nach welchem eine Regelung zwar geeignet, aber nicht besonders effizient sein kann, ist ihnen allen gemeinsam¹⁰⁶⁸.

Während also eine Maßnahme zur Zielerreichung iSd GIS entweder geeignet ist oder nicht, kann sie mehr oder weniger effizient sein. In Kap IX.2.1.5 wurde beispielsweise von Geld- und Sachleistungen gesprochen, welche ein Gesetzgeber zur Steigerung der TFR einsetzen kann. Es wurde festgestellt, dass Sachleistungen treffsicherer scheinen und einen im OECD-Schnitt höheren ROI aufweisen. Es wurde aber auch erläutert, dass grundsätzlich sowohl Sach- als auch Geldleistungen dazu fähig sind die Geburtenrate zu steigern. Sachleistungen sind somit zwar als effizienter einzustufen, beide Leistungen erscheinen jedoch grundsätzlich als zur Zielerreichung geeignet. Insbesondere dadurch,

¹⁰⁶⁶ <http://www.duden.de> (06.11.2016)

¹⁰⁶⁷ <http://www.duden.de> (06.11.2016)

¹⁰⁶⁸ Effizienz als ‚*Beurteilungskriterium, mit dem sich beschreiben lässt, ob eine Maßnahme geeignet ist, ein vorgegebenes Ziel in einer bestimmten Art und Weise zu erreichen.*‘ Oder: Effizienz in der Ökologie als ‚*Entscheidungskriterium, das von mehreren ökologisch gleich wirksamen (geeigneten) Maßnahmen diejenige auswählt, die mit den geringsten volkswirtschaftlichen Kosten verbunden ist.*‘ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/effizienz.html> (15.11.2016), oder Effizienz als Verhältnis zwischen Aufwand (Zeit und Kosten) und Leistung (Nutzen) – das Kriterium der Eignung wird hier schlicht vorausgesetzt. Siehe: Thiele, Entscheidungsfindung innerhalb von Staaten, 7 / Effizienz als Verhältnis von Aufwand und Ertrag insb hinsichtlich des Verwaltungsaufwands vs Effektivität als Grad der Zielerreichung: siehe Rille-Pfeiffer/Kappella/Tazi-Preve, Evaluationsbericht zum Kinderbetreuungsgeld (2001-2006), 34

dass verschiedene Merkmale ins Effizienzkriterium einfließen und ein Gesamtbild formen, muss Effizienz als ein fließendes, abgestuft auftretendes nicht-binäres Merkmal betrachtet werden.

Im Hinblick auf den GlS ist Effizienz jedoch (von der in dieser Arbeit nicht näher bearbeiteten Ausnahme des sog verfassungsrechtlichen Effizienzgebotes in der Verwaltung¹⁰⁶⁹ abgesehen) nur in Form der Eignungsschranke von Bedeutung: Durch die Notwendigkeit das Ziel potenziell zu erreichen, wird ein faktisches Mindestmaß an Effizienz gefordert. Dieses Mindestmaß ergibt sich jedoch bereits aus der Eignungsprüfung, so dass nach dem Grad der Effizienz grundsätzlich nicht gefragt werden muss.

Der VfGH trägt diesem Konzept in einer Vielzahl von Prüfungsformeln Rechnung, etwa wenn er sagt, dass es keineswegs nötig ist, alle denkbaren Mittel zur Erreichung eines Zieles einzusetzen oder gar dies gleichzeitig zu tun¹⁰⁷⁰. Der Gesetzgeber kann sich somit durchaus ein Ziel setzen, dieses aber nur eher verhalten und wenig vehement anstreben – solange er sich dem Endpunkt zumindest irgendwie annähert. Es obliegt dem VfGH ebenfalls nicht zu überprüfen, ob sich der Gesetzgeber nicht doch besser für ein anderes (sachliches) Mittel entschieden hätte. Weder wird eine Regelung dadurch unsachlich, weil *andere Regelungen ebenso sachlich sind*¹⁰⁷¹, noch kommt es darauf an, dass *der optimale Weg beschritten wurde*¹⁰⁷². Auch durch das gewählte Mittel entstehende (sachliche) ‚Nebenwirkungen‘ darf der Gesetzgeber in Kauf nehmen, selbst wenn sie durch die Wahl eines anderen Mittels vermieden werden hätten können¹⁰⁷³. Der VfGH muss sich sogar dann zurückhalten, wenn er selbst davon überzeugt ist, dass ein anderer Weg empfehlenswerter gewesen wäre¹⁰⁷⁴.

¹⁰⁶⁹ VfSlg 14.473/1996, VfSlg 16.400/2001, ua *Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit* in Art 126b Abs 5, 127 Abs 1 und 127a Abs 1 B-VG, Pöschl, Probleme des Gleichheitssatzes, (2007), 146 f. Auch: VfSlg 17.023/2003, wonach das *Effizienzprinzip eine besondere Ausprägung des Sachlichkeitsgebotes* sei.

¹⁰⁷⁰ VfSlg 11.369/1987, 13.576/1993

¹⁰⁷¹ VfSlg 6.541/1971, 12.227/1989, 13.659/1993, ähnlich VfSlg 14.301/1995: *„Es können auch mehrere, inhaltlich voneinander abweichende Bestimmungen gleichheitsgemäß sein.“*

¹⁰⁷² VfSlg 6.541/1971, 12.227/1989, 14.301/1995

¹⁰⁷³ VfSlg 11.639/1988, 12.182/1989, 13.576/1993

¹⁰⁷⁴ VfSlg 16.740/2002: *„Der Gesetzgeber hat sich - selbst wenn ein anderer, "weniger drastischer" Weg zur Zielerreichung offen gestanden wäre - hier im Rahmen seines rechtspolitischen Gestaltungsspielraums bewegt.“*; auch VfSlg. 17.951/2006

Typisches Beispiel für mangelnde Effizienz eines geeigneten Mittels wäre etwa eine zwar zum Ziel führende aber vergleichsweise teurere Maßnahme. Beispielhaft wäre auch ein Mittel, dessen unerwünschte Nebenwirkungen (zB: auf den Arbeitsmarkt, den Umweltschutz etc) zwar nicht so schwerwiegend sind, dass das Mittel hierdurch unsachlich würde, es aber im Vergleich zu anderen Maßnahmen als unterlegen, wenig optimal und sicherlich nicht sehr effizient erscheinen lassen.

XI.3.2.2.3.1 Selbstbindung des Gesetzgebers an höhere Effizienzstandards

Während das Kriterium der Eignung grundsätzlich unabhängig vom Willen des Gesetzgebers existiert, kann er durchaus Einfluss auf das durch den GlS geforderte Maß an Effizienz zu nehmen. Er kann sich selbst nämlich freiwillig (oder unabsichtlich) an ein höheres Maß als das in der Eignungsschranke geforderte Mindestmaß (siehe Kap XI. 3.2.2.2) binden.

Dies kann indirekt geschehen und zwar immer dann, wenn der Gesetzgeber Elemente der Wirtschaftlichkeit zu den Zielen der Regelung zählt. Beispielsweise, wenn, wie der VfGH¹⁰⁷⁵ beschreibt, es offenkundig zu den Absichten des Gesetzgebers zählt, technische Vereinfachungen einzuführen und/oder finanzielle Erleichterungen zu gewähren. Verkündet er in der RV oder auch in unmittelbarem Kontext mit dem Gesetzesentwurf, etwa während einer Pressekonferenz, dass es sich bei dem jeweiligen Mittel um eine besonders kostengünstige und effiziente Umsetzungsvariante handeln soll, so wird das Kriterium der Kostengünstigkeit und Effizienz plötzlich wohl zu den Zielen des Gesetzes zu zählen sein¹⁰⁷⁶ und ein vergleichsweise teures Mittel an der Eignungsschranke nicht vorbeigelingen.

XI.3.2.2.4 Prüfungszeitpunkt – Kriterium der Vorhersehbarkeit

Das Kriterium der Eignung ist ebenso wie jedes andere Element der Sachlichkeit grundsätzlich zum Zeitpunkt der Prüfung zu beurteilen¹⁰⁷⁷. Es ist hierbei unerheblich, ob sich der Gesetzgeber bereits ursprünglich ein falsches Urteil über die Eignung des Mittels bildet oder ob er anerkannten wissenschaftlichen Theorien folgt, welche zu

¹⁰⁷⁵ VfSlg 11.639/1988

¹⁰⁷⁶ Siehe Kap XI.3.2.1.2

¹⁰⁷⁷ Siehe Kap XI.2.5.2

einem späteren Zeitpunkt widerlegt werden. Ebenso wie veränderte gesellschaftliche Umstände zur Unsachlichkeit einer Regelung führen¹⁰⁷⁸, können auch neue Forschungsergebnisse, wie beispielsweise die wissenschaftliche Evaluierung der Maßnahme selbst, zur Qualifikation einer Regelung als nicht geeignet führen.

Dass sich der VfGH der Fortentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse in noch stärkerem Maß bewusst werden muss, zeigt das Beispiel der sog *Prägungstheorie*, nach welcher Jugendliche in ihrer sexuellen Ausrichtung noch prägnant wären. Sie wurde als Argument für die Festlegung eines Schutzalters für homosexuelle Handlungen verwendet. Der VfGH trat dem Gesetzgeber auch lange, nachdem diese Theorie als widerlegt galt, nicht entgegen¹⁰⁷⁹.

Problematisch ist die Einordnung sog Prognoseentscheidungen in diesen Kontext. Der VfGH führt beispielsweise aus, dass eine Gleichheitswidrigkeit nur dann anzunehmen sei, wenn die Zusammenlegung zweier Gemeinden ‚*vorhersehbarerweise völlig untauglich war, das angestrebte Ziel einer Kommunalstrukturverbesserung zu erreichen*‘¹⁰⁸⁰ und entscheidet, dass die nach Inkrafttreten beobachtbare reale Entwicklungen nur als Hilfskriterium bei der Beurteilung der Sachlichkeit dienen kann¹⁰⁸¹. (Auf die Formulierung *völlig untauglich* wurde bereits in Kap XI.3.2.2.2 eingegangen.) Das Kriterium der Vorhersehbarkeit ist allerdings kritisch zu würdigen. Es wäre möglich ‚vorhersehbar völlig untauglich‘ als Einheit zu verstehen, wonach die geforderte Vorhersehbarkeit als Verstärkung der völligen Untauglichkeit fungieren würde. Dies wäre allerdings falsch. Gemeindezusammenlegungen sind Rechtsakte, die nur eine einmalige Maßnahme zum Inhalt haben. Dass diese Maßnahme somit im Licht der zum Zeitpunkt ihrer Wirkung verfügbaren empirischen Daten beurteilt werden muss, lässt sich verständlich argumentieren. Das Kriterium der Vorhersehbarkeit drückt diese Erfordernis aus. Wenn der VfGH also ausführt, dass es an der Sachlichkeit nichts verändere, ‚*wenn die Vorteile, die der Gesetzgeber im Jahre 1971 aus der Vereinigung dieser Gemeinden erwarten durfte, nicht oder nicht im erwarteten Ausmaß eingetreten*

¹⁰⁷⁸ Siehe Kap XI.2.5.2

¹⁰⁷⁹ VfGH v 3.10.1989, G 227/88, G 2/89. Holoubek, ÖZW 1991, 72, Pöschl, Probleme des Gleichheitssatzes, (2007), 117

¹⁰⁸⁰ VfSlg VfSlg, 9.655/1983, 9.793/1983, 13.543/1993

¹⁰⁸¹ VfSlg 9.655/1983

*sein sollten*¹⁰⁸², so ist dieser Aussage zuzustimmen, solange man den mittleren Teilsatz als *... die er sich aufgrund empirischer Daten / objektiver Indizien etc erwarten durfte* liest.

Ein anderes, in Anh IX. nachlesbares Beispiel würde nach heutiger Auffassung wohl anders zu entscheiden sein. Dazu schreibt der VfGH im Jahr 1985 hinsichtlich der Festsetzung des am Ertragswert orientierten Einheitswertes: *„Es ist daher unerheblich, ob der Gesetzgeber – möglicherweise unzutreffend – von einer künftigen Verbesserung der Ertragslage in der Land- und Forstwirtschaft ausgegangen ist.*¹⁰⁸³.

Wenn der VfGH allerdings im Jahr 2003 sagt: *„Schon wegen des prognostischen Charakters (der auf Basis einer RL) zu verordnenden Maßnahmen (Nachtfahrverbot zur Vermeidung von Grenzwertüberschreitungen für NO₂-Emissionen) muss es für deren Gesetzmäßigkeit genügen, wenn zum Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung entsprechend fachkundige Untersuchungen vorliegen, in denen Eignung, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der betreffenden Maßnahmen sachverständig als wahrscheinlich begründet werden.*¹⁰⁸⁴ – so hat er die Eignung der Maßnahme zwar an objektive Kriterien geknüpft, aber durchaus vergessen, dass grundsätzlich alle Regelungen, Gesetze wie Verordnung, Prognosen enthalten und alle fortgesetzt wirkenden Normen seiner eigenen ständigen Jud folgend stets zum Prüfungszeitpunkt zu beurteilen sind¹⁰⁸⁵.

XI.3.2.3 Das sachliche Ziel

Auf die Abgrenzung des Ziels von einem Mittel sowie auf die Ermittlung des exakten Inhalts einer Zielsetzung wurde bereits in Kap XI.3.2.1.2 abschließend eingegangen. Grundsätzlich bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Sachlichkeit der einzelnen Ziele des KBGG, trotzdem wird aus Gründen der Vollständigkeit auch auf das sachliche Ziel an sich und die Bedeutung des Eignungskriteriums in diesem Kontext eingegangen.

¹⁰⁸² VfSlg 13.543/1993

¹⁰⁸³ VfSlg 10.365/1985

¹⁰⁸⁴ VfSlg 17.059/2003

¹⁰⁸⁵ Siehe Kap XI.2.5.2

VfSlg 13.576/1993

*Der Verfassungsgerichtshof hat nicht zu beurteilen, ob die Verfolgung eines Zieles etwa aus wirtschaftspolitischen oder sozialpolitischen Gründen zweckmäßig ist; er kann dem Gesetzgeber nur entgegenreten, wenn dieser Ziele verfolgt, die keinesfalls als im öffentlichen Interesse gelegen anzusehen sind.*¹⁰⁸⁶

Der Katalog von in der Jud anerkannten, ‚vertretbaren‘¹⁰⁸⁷ politischen Zielen ist lang. Der Gesetzgeber kann einen finanziellen Ausgleich zwischen Eltern und Nicht-Eltern¹⁰⁸⁸, einkommensstarken und -schwachen Personen¹⁰⁸⁹ oder auch finanziell starken und schwachen Regionen¹⁰⁹⁰ schaffen wollen. Es steht ihm offen Begünstigungen für einzelne Lebensbereiche vorzusehen¹⁰⁹¹, etwa zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am öffentlichen Leben¹⁰⁹², und er darf unterschiedliche Belastungen im Arbeitsleben durch Begünstigungen im Pensionsrecht abgelten¹⁰⁹³. Der Wunsch, die Qualität von Wohnverhältnissen sicherzustellen¹⁰⁹⁴ ist ein genauso sachliches Ziel wie die Konsolidierung des Bundeshaushalts¹⁰⁹⁵ oder die Verringerung des Verwaltungsaufwandes¹⁰⁹⁶, eine gut funktionierende Güterbeförderung¹⁰⁹⁷ oder eine effiziente Kontrolle kontrollbedürftiger Betriebe¹⁰⁹⁸.

Grundsätzlich muss jedes Ziel, ebenso wie jedes Mittel, die Prüfung durch den GIS bestehen. Auch hier bildet die Summe sachlicher Ziele den rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Aufgrund seiner Eigenschaft als Endpunkt unterscheidet sich das Ziel vom Mittel jedoch durch eine Reihe von Kriterien. Die Feststellung, ein Ziel sei unsachlich, greift in grundlegend anderer Weise in den politischen Prozess ein: Ist das in der Regelung verwendete Mittel unsachlich, so muss

¹⁰⁸⁶ Ähnlich auch: VfSlg 11.483/1987, 1.639/1988, 15.771/2000, 17.315/2004, 17.819/2006

¹⁰⁸⁷ VfSlg 13.659/1993

¹⁰⁸⁸ Horizontaler Ausgleich siehe Kap II.3.1, VfSlg: 16.381/2001

¹⁰⁸⁹ Vertikaler Ausgleich siehe Kap II.3.1

¹⁰⁹⁰ VfSlg 9.655/1983

¹⁰⁹¹ VfSlg 8.806/1980

¹⁰⁹² VfSlg 19.084/2010

¹⁰⁹³ VfSlg 12.568/1990

¹⁰⁹⁴ VfSlg 12.468/1990

¹⁰⁹⁵ VfSlg 15.373/1998

¹⁰⁹⁶ VfSlg 13.659/1993, VfSlg 13.743/1994

¹⁰⁹⁷ VfSlg 11.483/1987

¹⁰⁹⁸ VfSlg 11.639/1988, abzuwägen gegen das Interesse der Betriebe, dass die Kontrolle möglichst einfach und billig durchzuführen sei.

der Gesetzgeber sein Verhalten zwar anpassen, zumeist jedoch nur geringfügig. Oftmals reicht bereits eine kaum spürbare Modifikation des gewählten Mittels, etwa wenn der Verfassungsgerichtshof nur eine bestimmte Wortfolge aus dem Rechtsbestand ausscheidet, den Großteil der Regelung jedoch intakt lässt¹⁰⁹⁹.

Erklärt der VfGH hingegen ein Ziel für unsachlich, so fällt dieses alternativlos aus dem Spielraum des Gesetzgebers heraus. Der erwünschte Soll-Zustand ist in eben jener Form, in der er erhofft worden wäre, aus dem Spielraum des Gesetzgebers verbannt. Man möge sich diesen Unterschied anhand des Beispiels eines Kindes mit Appetit auf eine Nascherei vorstellen: Limitiert man die Wahl der Mittel, so darf das Kind zwar vielleicht keine Schokolade haben, aber zwischen Kuchen, Keksen und vielerlei mehr wählen. Verbietet man nun aber das Ziel, so bleibt dem Kind nur eventuell noch die Möglichkeit nach etwas Obst (einem ähnlichen Ziel) zu fragen. Es ist unschwer auszumachen, welche dieser Situationen die größere Beschränkung darstellt.

Der VfGH ist sehr vorsichtig dabei, ein Ziel als solches für unsachlich zu erklären. Diese Jud geschieht durchaus im Einklang mit dem GIS, wie er in dieser Arbeit bisher beschrieben wurde. Der rechtspolitische Gestaltungsspielraum ist deswegen im Bereich der Zielsetzungen überaus weit, weil viele der in Kap XI.2 beschriebenen Schranken auf Ziele in ihrer Eigenschaft als Endpunkt nicht anwendbar sind: Der Endpunkt ist ein Zustand. Er ist das ‚qualitativ hochwertige Wohnverhältnis‘, ‚die gesteigerte Geburtenrate‘ oder der ‚am öffentlichen Leben teilhabender Mensch‘. Dem Endpunkt kann kein Sachzusammenhang fehlen (Kap XI.2.6.1), da er selbst die Sache ist. Er kann nicht zur Zielerreichung völlig ungeeignet sein (Kap XI.2.6.2.4) oder keine Relevanz zum Regelungszweck (Kap XI.2.6.2.3) haben, da er selbst das Ziel ist. Er führt auch zu keinen Härtefällen¹¹⁰⁰, die gegen administrative Erleichterungen abgewogen werden müssten (Kap XI.2.7), und weist schon gar nicht wesentlich gleichen Sachverhalten ungleiche Folgen (Kap XI.2.6) zu. Das Mittel, welches zu seiner Herstellung führt, tut all diese Dinge.

¹⁰⁹⁹ VfSlg 12.940/1991, 13.965/1994

¹¹⁰⁰ Ausgenommen die Erzeugung von Härtefällen wäre das Ziel. Siehe Kap XI.3.2.3.3

Der Endpunkt existiert schlicht als Soll- (bzw nach seinem Erreichen als Ist-) Zustand. Trotzdem kann auch das Ziel, wie die folgenden Ausführungen zeigen, unsachlich sein.

XI.3.2.3.1 Kriterium der Eignung / Effizienz

Ein Ziel kann weder geeignet noch effizient sein, da es einen Endpunkt beschreibt. Als Soll-Zustand steht dieser wie in Kap XI.3.2.1.2 beschrieben für sich. (Nicht zu verwechseln ist die Formulierung ‚Eignung‘ oder ‚Tauglichkeit‘ mit jener der ‚Zweckmäßigkeit‘, die in Kap XI.3.2 3.4 behandelt wird.)

Ein Eignungskriterium für Ziele könnte nur dann hergeleitet werden, wenn man jedem spezifischen Ziel ein allgemeines vom Gesetzgeber zu erreichendes Ziel wie etwa die Förderung des Allgemeinwohls unterstellen würde. Hypothetisch wäre es durchaus möglich, ein solches Konzept herzuleiten und jedes Ziel somit als Mittel zur Förderung des Allgemeinwohls zu prüfen. Hier jedoch schreitet die ständige Jud des VfGH ein, welche Ziele im Allgemeinen nur in zwei Fallgruppen für unsachlich befindet – nämlich wenn das Ziel selbst verpönt ist (Kap XI.3.2.3.3) und wenn das Ziel als keinesfalls im öffentlichen Interesse liegend anzusehen ist (Kap XI.3.2.3.2).

XI.3.2.3.1.1 Sonderfälle: Unerreichbare Ziele und politische Kompromisse

Interessant, wenn auch im Rahmen dieser Dissertation leider nicht im Detail zu untersuchen, sind zwei Gruppen möglicherweise ebenfalls unsachlicher Ziele.

1. Kann eine Regelung ohne Eignung zur Zielerreichung durch den Hinweis gerechtfertigt werden, dass ihr Entstehen durch einen politischen Kompromiss gekennzeichnet war? Dieser Sachverhalt kann von zwei Seiten betrachtet werden. Erstens wäre es möglich die Erzielung eines politischen Kompromisses, insbesondere wenn dieser auch offen etwa als ‚gegenseitiges Entgegenkommen etc‘ beworben wurde, zu den Zielen der Regelung zu zählen¹¹⁰¹ und somit Eignung auch am Erreichenden des Kompromisses zu messen. So lange der politische Kompromiss allerdings nur als eines von mehreren Zielen existiert, muss die Regelung immer noch eine Eignung bezüglich

¹¹⁰¹ Dazu, dass der politische Gestaltungsspielraum auch einen politischen Kompromiss miteinschließen muss: Tomandl/Aigner, ZAS 1997, 1 f

aller Ziele aufweisen – die Hinzufügung eines weiteren Zieles rettet die Norm somit nicht.

Anders würde es sich verhalten, wenn man die Erzielung eines politischen Kompromisses als einziges Ziel einer ansonsten sinnentleerten Regelung erfassen möchte. In diesem Fall hätte bereits das Inkrafttreten der Regelung ihre Eignung bewiesen. Grundsätzlich kann dies, wenn man der in Kap XI.3.2.1.2 geschilderten Methode zur Bestimmung der Ziele folgt, jedoch immer nur ein rein hypothetisches Beispiel bleiben, da kein Gesetzgeber beim Verfassen sowohl der Norm als auch der Materialien den erreichten Kompromiss als einziges Ziel formulieren wird.

2. Welche Auswirkungen hat es auf eine Regelung, wenn sich kein einziges geeignetes Mittel zu Erreichung ihrer nach allen bisher beschriebenen Kriterien sachlichen Ziele finden lässt? Dies könnte beispielsweise der Fall sein, weil die einzigen Mittel mit einer Eignung nicht finanzierbar sind. Möglich wäre es auch, dass der Gesetzgeber verschiedene gegensätzliche Ziele zu vereinen sucht oder ein Ziel wählt auf welches er als Gesetzgeber keinen Einfluss haben kann Zielsetzung (Siehe Kap IV.2.1.3 zur Frage, ob es einem Gesetzgeber überhaupt möglich ist die TFR zu steigern.)

Lassen sich deshalb keine geeigneten Mittel finden, weil die Zielsetzung absurd¹¹⁰² ist, so liegt das Ziel mit Sicherheit keinesfalls im öffentlichen Interesse und ist somit auch nicht sachlich. Andere Fälle lassen sich jedoch weniger eindeutig beantworten. Möglich wäre es schlicht, die Regelung basierend auf der Qualifikation des Mittels als ungeeignet aufzuheben und sich eines Urteils über die Zielsetzungen zu enthalten. Eine andere Möglichkeit wäre es das Ziel selbst zu hinterfragen, so wie es auch der VfGH unter Hinweis auf *Pöschl* vorschlägt¹¹⁰³, aber bisher noch nicht getan hat. Zusammengefasst, die Regelung als solche – die Gesamtheit von Ziel und Mittel – wird jedenfalls als gleichheitswidrig zu bewerten sein. Wie genau man auf dieses Ergebnis kommt, darüber lässt sich streiten.

¹¹⁰² Naturgesetzen widersprechend etc

¹¹⁰³ VfSlg 19.791/2013

XI.3.2.3.2 Kriterium des öffentlichen Interesses

Verfolgt eine Regelung ein Ziel, das *keinesfalls als im öffentlichen Interesse liegend anzusehend*¹¹⁰⁴ ist, so führt dies zur Unsachlichkeit der Regelung¹¹⁰⁵. Als keinesfalls im öffentlichen Interesse liegend wurde vom VfGH etwa die bloße Verfolgung rein privater Interessen beurteilt¹¹⁰⁶. Grundsätzlich muss ein Ziel geradezu absurd sein, um diese Hürde nicht zu passieren – so wäre etwa die grundlose Vernichtung wichtiger Wirtschaftsressourcen sicherlich ein keinesfalls im öffentlichen Interesse gelegenes Ziel. Es lässt sich ebenfalls argumentieren, dass alle unmittelbar durch die Verfassung verbotenen Ziele ebenfalls zur Gruppe der keinesfalls im öffentlichen Interesse gelegenen Ziele zu zählen sind. Dies wäre insbesondere der Fall, wenn der Endpunkt der Regelung – sei es offen oder versteckt¹¹⁰⁷ – die Diskriminierung bestimmter Personengruppen zum Inhalt hätte.

XI.3.2.3.3 Verpöntes Ziel / gewollte Diskriminierung

Auch wenn die Autorin hofft, dass diese Zeiten hinter uns liegen, so würde es selbstverständlich zur Unsachlichkeit des Zieles führen, wenn die Absicht der Regelung¹¹⁰⁸ – ihr Endpunkt und erwünschter Soll-Zustand – in der Diskriminierung einer durch ihr Geschlecht, ihre Ethnie oder andere in der Personen gelegene Merkmale definierten Personengruppe bestünde¹¹⁰⁹.

Ein Ziel ist allerdings nicht deswegen diskriminierend, weil es einen Lebensbereich fördert oder bevorzugt. Das Ziel der ‚Förderung von Eltern‘ benachteiligt nicht per se Nicht-Eltern. Das Ziel des ‚Ausbaus des Straßennetzes‘ enthält keine Aussage dazu, ob nicht eine andere Regelung bereits den ‚Ausbau öffentlicher Verkehrslinien‘ fokussiert.

¹¹⁰⁴ VfSlg 11.483/1987, 11.639/1988, 13.576/1993, 15.771/2000, 17.315/2004, 17.819/2006

¹¹⁰⁵ Grundsätzlich wäre es möglich dieses Kriterium rein im Rahmen der Verhältnismäßigkeit des Mittels zu prüfen. Dies würde jedoch zu einer unnötigen Verdoppelung des Prüfungsschemas führen. Ebenso wie die Entdeckung eines ungeeigneten Mittels sofort zur Unsachlichkeit der Regelung führen kann, kann die Tatsache, dass die Regelung kein wie auch immer geartetes öffentliches Interesse verfolgt den Prüfungsvorgang grundsätzlich ohne weitere Schritte beenden.

¹¹⁰⁶ VfSlg 10.932/1986: ‚Nicht im öffentlichen Interesse gelegener Konkurrenzschutz‘

¹¹⁰⁷ Siehe Kap XI.3.2.1.2

¹¹⁰⁸ Siehe Kap XI.2.5.1 zur Verwendung sowohl der Motive des Gesetzgebers als auch des objektiven Wortlautes zur Definition was ‚die Absicht der Regelung‘ ausmacht.

¹¹⁰⁹ Hiervon ist die Anknüpfung an einem verpönten Merkmal durch ein Mittel in einer Regelung zur Verfolgung eines von der Diskriminierung unterschiedlichen Zieles zu unterscheiden.

So wie der VfGH sagt, dass der Gesetzgeber nicht gehalten ist, alle denkbaren Mittel zur Erreichung eines Zieles einzusetzen oder gar dies gleichzeitig zu tun¹¹¹⁰, ist er auch nicht gehalten, alle denkmöglichen im öffentlichen Interesse liegenden Ziele gleichzeitig anzuvisieren. Ein bedeutender Teil des politischen Gestaltungsspielraumes liegt somit in der Priorisierung eines sachlichen Ziels über andere sachliche Zielen, ohne dass der Gesetzgeber sich hierfür rechtfertigen muss, dass es zweckmäßiger wäre anders vorzugehen (Kap XI.3.2.3.4). (In diesen Fällen kann der VfGH nur einschreiten, wenn die zur Verfolgung gewählten Mittel diskriminierende Effekte auf andere Personengruppen oder Sachverhalte entfalten würden (Kap XI.2.6).

Um also unsachlich, weil diskriminierend zu sein, muss die Diskriminierung bzw Ungleichbehandlung nicht im Vergleich des Zieles mit anderen nicht zum Ziel genommenen Sachverhalten bestehen, sondern isoliert rein aus dem Inhalt des geprüften Ziels zu Tage treten. In der Praxis werden sich solche Fälle überaus selten finden lassen, wären aber natürlich vorstellbar¹¹¹¹.

XI.3.2.3.4 Das Kriterium der Zweckmäßigkeit / Gerechtigkeit

Während der *Zweck* einer Regelung in der Terminologie des VfGH mit dem Ziel oder der Zielsetzung synonym verwendet wird¹¹¹², beschreibt die *Zweckmäßigkeit einer Regelung*¹¹¹³ jenen Bereich der Zielsetzung, welcher innerhalb des politischen Gestaltungsspielraums und außerhalb der Sachlichkeitsprüfung angesiedelt ist:

*Dabei ist unter der Sachlichkeit einer Regelung nicht deren "Zweckmäßigkeit" zu verstehen (...). Der Verfassungsgerichtshof hat nicht zu beurteilen, ob die Verfolgung eines bestimmten Zieles etwa aus wirtschaftspolitischen oder sozialpolitischen Gründen zweckmäßig ist.*¹¹¹⁴

¹¹¹⁰ VfSlg 11.369/1987, 13.576/1993

¹¹¹¹ Grundsätzlich denkmöglich, allerdings wohl sehr weit hergeholt, wäre neben der klassischen Diskriminierung auch ein hypothetischer Wunsch des Gesetzgebers, Härtefälle zu erzeugen oder eine Regelung möglichst von Zufälligkeiten abhängen zu lassen. Diese Ziele wären selbstverständlich auch unsachlich.

¹¹¹² VfSlg 12.416/1990, 2.956/1956, 8.600/1979, 11.775/1988, 12.468/1990, VfGH vom 10.03.2015 G203/2014, OGH 06.12.1994 10Ob537/94

¹¹¹³ VfSlg 4.711/1964, 8.136/1977, 7.891/1976, 8.136/1977, 9.655/1983, 10.455/1985, 11.369/1987, 11.483/1987, 13.576/1993, 14.301/1995, 17.315/2004

¹¹¹⁴ VfSlg 17.315/2004, 4.711/1964

Was aber versteht der VfGH nun exakt darunter, wenn er sagt, dass sich vorgebrachte Bedenken *„nur gegen die Zweckmäßigkeit oder Gerechtigkeit der angefochtenen Regelung richten“*¹¹¹⁵. Grundsätzlich beinhaltet diese Formulierung die Frage, ob es überhaupt Sinn macht diese Regelung einzuführen, dieses Ziel zu verfolgen. Grundsätzlich wäre es stets möglich zu argumentieren, dass ein Ziel iSd positiven Entwicklung Österreichs weniger zweckmäßig wäre als ein anderes, dass es sinnvoller wäre das Ziel des Umweltschutzes sofort zu verfolgen und den Ausbau des Güterverkehrs erst in den Jahren danach oder dass es gerechter wäre, von einer Begünstigung pensionierter Personen abzusehen und sich auf öffentliche Kindergärten zu konzentrieren oder umgekehrt. Genau diese Fragen sind es jedoch auf welche der VfGH mit dem Satz, der GlS gäbe ihm keine Handhabe die Zweckmäßigkeit oder Gerechtigkeit einer Regelung zu prüfen, antwortet.

Diese Vorgehensweise ergibt sich keineswegs daraus, dass verschiedene Ziele objektiv stets als gleichwertig zu betrachten wären, sondern daraus, dass es demokratisch nun einmal legitimiert ist, ein bestimmtes sachliches Ziel um seiner selbst willen erreichen zu wollen. Und solange dieses Ziel offen als solches erkennbar ist, weder keinesfalls im öffentlichen Interesse noch unmittelbar diskriminierend ist, kann und soll sich der VfGH dem Gesetzgeber nicht entgegenstellen, sondern die Demokratie an sich – in der Form des kommenden Wahlergebnisses.

XI.3.2.4 Zusammenfassung

#. Die Analyse einer Regelung zur Identifikation von Ziel und Mittel und ihrer Abgrenzung zueinander stellt einen vorgeordneten Schritt dar. Umfang, Folgen und Wirken des Mittels ergeben sich im Rahmen der gebräuchlichen Auslegung von Norm. Auch das Ziel ist grundsätzlich durch Auslegung zu ermitteln; da es jedoch selten direkt in den Wortlaut der Regelung miteinbezogen ist, bilden die Motive des Gesetzgebers, so wie sie sich ua den Materialien entnehmen lassen, die wohl bedeutendste Grundlage zur Präzisierung des Ziels. Im Zweifel wird stets davon auszugehen sein, dass es sich um ein Mittel handelt.

¹¹¹⁵ VfSlg 4.711/1964

#. Alle Ziele, die weder als keinesfalls im öffentlichen Interesse liegend noch als diskriminierend und/oder absurd anzusehen sind, stehen dem Gesetzgeber im Rahmen seines Spielraumes zur Auswahl. Da viele Prüfungselemente des GIS aufgrund der Eigenschaft eines Zieles als Endpunkt nicht anwendbar sind, ergibt sich ein weiter Freiraum.

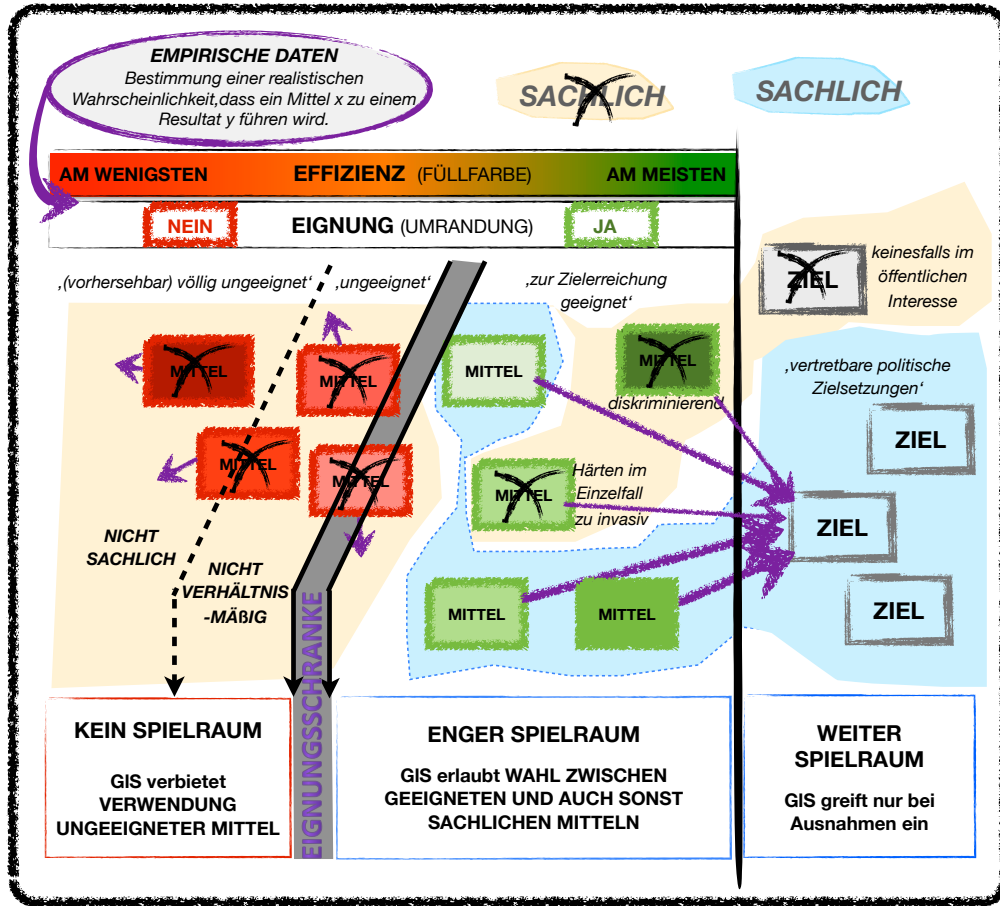
#. Allen Mitteln, welchen basierend auf den zum Prüfungszeitpunkt verfügbaren empirischen Daten eine realistische Wahrscheinlichkeit sich weder negativ noch neutral¹¹¹⁶ zum angestrebten Ziel zu verhalten zugeschrieben werden kann, und welche auch sonst sachlich sind, stehen dem Gesetzgeber im Rahmen seines Spielraumes zur Auswahl. Außer er formuliert ein höheres als dieses durch die Eignungsschranke aufgestelltes Maß an Effizienz in seinen Zielsetzungen, ist er nicht gehalten sich für das bestmögliche und wirtschaftlichste Mittel zu entscheiden.

#. Mittel, die vor der Eignungsschranke nicht bestehen, können alleine durch die Analyse des wissenschaftlichen Wissenstandes für verfassungswidrig erklärt werden. Hierdurch wäre es dem VfGH, würde er diesen Weg wählen, möglich, ohne politischen Unterton zu entscheiden und die Prüfung der Regelung, zumindest hinsichtlich des Eignungskriteriums, als reine *Wissenskundgebung*¹¹¹⁷ gestalten. Der politische Spielraum wird hier nicht durch die Wertung des VfGH beschränkt, als vielmehr durch naturwissenschaftliche Prinzipien, über welche sich kein Gesetzgeber, so sehr er dies auch versuchen mag, hinwegzusetzen vermag.

¹¹¹⁶ Obwohl Neutralität dem Ziel nicht schadet, muss sie für das Eignungskriterium dennoch ausgeschlossen werden, da sich ansonsten jedes Mittel durch ein vollkommen unzusammenhängendes Ziel rechtfertigen ließe, bloß weil es diesem nicht entgegenwirke.

¹¹¹⁷ Löbenstein, ÖJZ 1994, 361

Abb XI. 3.2.4 – Der rechtspolitische Gestaltungsspielraum – visuelle Darstellung



XI.3.3 Nachwort: Kehrseite der Eignungsschranke – Etikettierungsgebot

Adamovich¹¹¹⁸:

„Vor allem muß in Betracht gezogen werden, daß der Gesetzgeber vieles stillschweigend voraussetzt, was er nicht ausdrücklich ausspricht.“

Löbenstein¹¹¹⁹:

„Die Frage nach den Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit ist ebenso alt wie die Einrichtung selbst. Nur sind die Ausgangsstellungen heute vielleicht etwas anders als seinerzeit: Die pluralistische Gesellschaft, in der wir heute allenthalben leben, hat an den Staat völlig neue Anforderungen gestellt.“

¹¹¹⁸ Adamovich, ÖJZ 1994, 275

¹¹¹⁹ Löbenstein, ÖJZ 1993, 433

Wie bereits ausgeführt muss das Ziel oder die Ziele einer Regelung im Rahmen der zu untersuchenden Regelung jeweils als selbstständige Endpunkte oder Selbstzweck bestehen können. Im Zweifel, so wurde argumentiert, ist der untersuchte Inhalt als Mittel zu qualifizieren. Diese Vorgehensweise erhält einerseits die höheren Anforderungen des GIS an verwendete Mittel und ermöglicht es andererseits dem Gesetzgeber, durch explizite Ausführungen in den Materialien und/oder durch die Aufnahme bestimmter Zielsetzungen in den Gesetzestext einen andernfalls (im Zweifel) als Mittel einzuordnenden Inhalt zu einem Ziel zu erheben.

Würde der Gesetzgeber somit vermeiden wollen, dass eine seiner Regelungen aufgrund der Qualifikation eines Mittels als ungeeignet aufgehoben wird, will er aber die Regelung an sich ebenfalls nicht verändern, so steht es ihm frei die Ziele der Regelung zu überdenken. Er könnte beispielsweise die Zahl der zu erreichenden Ziele einschränken: So wäre es im Fall des KBGG beispielsweise vorstellbar gewesen, sich nicht alle in Teil 1 erläuterten Ziele auszusuchen, sondern bescheiden davon zu sprechen, Eltern mehr als eine Auswahlmöglichkeit anzubieten und eine finanzielle Stütze gewähren zu wollen. Hätte der Gesetzgeber diesen Weg gewählt, so wäre das KBGG durchaus als geeignet einzustufen!

Es steht dem Gesetzgeber frei seine Zielsetzungen schlicht weniger weitreichend fassen: Je präziser die Zielsetzungen beschrieben wird, und je weniger ‚Heilversprechen‘ an greifbare Ziele (zum Zweck der Wahlwerbung) geknüpft werden, desto weiter wird der politische Gestaltungsspielraum: Wenn es das JagdG etwa verbietet Schwarzwild¹¹²⁰ zu hegen und das einzige Ziel des Gesetzes darin liegt den Schwarzwildbestand zu reduzieren (weil der Gesetzgeber ‚es so will‘, weil er es für eine gute Idee hält, denkt dass die Wählerschaft es so will, etc) so ist die Regelung geeignet und somit sachlich¹¹²¹. Ob die Reduktion von Schwarzwild besonders zweckmäßig ist, wäre in diesem Fall vom VfGH nicht zu beurteilen. Wehe aber, wenn der Gesetzgeber zum Ausdruck bringt, dass er das Verbot zum Schutz des Waldes erlässt. In diesem Fall

¹¹²⁰ VfSlg 7.891/1976. Der Kern der Entscheidung befasst sich mit anderen Problemen des GIS, wie insb der Frage, ob ein Härtefall vorliege. Wie bereits mehrmals in dieser Arbeit wird dieses Beispiel nicht ob seiner Bedeutung für die Jud des VfGH, sondern aufgrund seines einfachen Aufbaus und plakativen Charakters zur Veranschaulichung verwendet.

¹¹²¹ Ein Gebot Schwarzwild nicht zu diskriminieren gibt es nicht.

wäre die Regelung, sofern empirische Beweise belegen, dass Schwarzwild dem Wald nicht schade¹¹²², ungeeignet und somit unsachlich.

Auf den ersten Blick mag es so scheinen, als führe diese Möglichkeit eine Regelung durch die Auswahl passender Ziele von einer Überprüfung ihrer Eignung¹¹²³ de facto zu entbinden, zu einer Erweiterung des Gestaltungsspielraumes und einer insgesamt geringeren Überprüfbarkeit politischen Handelns. Dies wird jedoch dadurch, dass eine korrekte Benennung der Ziele zu einem höheren Maß demokratischer Kontrolle führt, mehr als wettgemacht. Nur wenn ich, der Wähler, zumindest in Ansätzen weiß, was der Gesetzgeber erreichen will, kann ich diese Ziele bei der nächsten Wahl bejahen oder verneinen.

Hand in Hand mit der Eignungsschranke geht somit auch eine Pflicht des Gesetzgebers seine Ziele offenzulegen, ein Gebot dem Gesetz das korrekte Etikett umzuhängen. Eine Verletzung des Etikettierungsgebots führt, über den Umweg der Eignungsprüfung, zur drohenden Verfassungswidrigkeit einer Regelung, bei deren Entstehen das Gebot missachtet wurde.

Bereits jetzt fungiert der GIS als Kontrollinstanz und hält den Gesetzgebers dazu an, beim Setzen des Rechtstextes, etwa bei der Abgrenzung unterschiedlicher Tatbestände, exakter vorzugehen¹¹²⁴. Es wäre zu hoffen, dass der VfGH dieses Vorgehen stetig ausweitet. Ebenso wie die freie Rede als Teil des demokratischen Prinzips¹¹²⁵ angesehen werden muss, sollte auch die korrekte Benennung und Unterscheidung von Ziel und Mittel als fundamentaler Teil der Verfassung angesehen werden. Folgt der Gesetzgeber diesem, so steht ihm ein weiter Spielraum zu, tarnt er andererseits eine politische Entscheidung als Mittel, so steht es dem VfGH zu, die Norm bereits ganz zum Anfang der gleichheitsrechtlichen Prüfung an der Eignungsschranke scheitern zu lassen.

¹¹²² Ob es dem Wald schade wurde von der Autorin nicht recherchiert.

¹¹²³ Achtung: Es geht im Rahmen dieser Ausführungen wirklich nur um das Kriterium der Eignung. Alle weiteren Sachlichkeitskriterien müssen wie Abb XI.3.2.4 zu entnehmen stets überprüft werden.

¹¹²⁴ Abgrenzungen zwischen Dienstnehmer und Dienstnehmerähnlichen Verhältnissen: *„Der Gesetzgeber reagierte auf die anhaltende Kritik, die immer wieder die verfassungsrechtliche Bedenklichkeit der neuen Versicherungstatbestände ins Treffen führte, mit dem Versuch einer Präzisierung des Tatbestandes der Dienstnehmerähnlichkeit.“* Siehe Tomandl/Aigner, ZAS 1997, 1

¹¹²⁵ Hiesel, ÖJZ 2000, 281

XII. Die Verfassungswidrigkeit des KBGG

XII.1 Vorfrage – Judikatur zum KBGG

Gibt es zu § 26a und/oder zu den §§ 2 Abs 1 Z 3, 5c Abs 1, 8b Abs 1 1. Satz, 24 Abs 1 Z 3, 24a Abs 1 Z 1 und Z 3, Abs 2 bereits einschlägige Entscheidungen des VfGH? Die kurze Antwort lautet: Nein¹¹²⁶. Entscheidungen, welche nicht nur einzelne Details, sondern den gesamten Wirkungsbereich der zitierten Paragraphen beurteilen, gibt es zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Dissertation nicht.

Problematisch scheinen jedoch – zumindest auf den ersten Blick – gewisse Formeln, die der VfGH zu dem im Bereich des KBGG vorherrschenden *weiten* Spielraumes des Gesetzgebers geprägt hat. Aus diesem Grund empfindet es die Autorin als notwendig eine Übersicht über verschiedene Leitenscheidungen zu geben und darzulegen, warum diese im vorliegenden Fall (insbesondere bei der Beantwortung von Forschungsfrage 1) nicht anwendbar sind.

Alle iF erläuterten, chronologisch geordneten Entscheidungen betreffen das KBGG vor der Novelle 2009 (P-KBG ohne individuelle P-ZuvGr und ohne E-Variante). Es wurden nur solche Entscheidungen gewählt, deren Inhalt mit jenem dieser Dissertation zumindest in Ansätzen vergleichbar ist – insbesondere auf Entscheidungen hinsichtlich des Zusammenspiels von KBGG und Unterhaltsrecht oder zu Zuschüssen wird nicht eingegangen¹¹²⁷.

¹¹²⁶ Mazal, ZAS 2010, 12

¹¹²⁷ IF nicht zusammengefasst, sind ua VfSlg 18.892/2009 und 18.891/2009, 19.343/2011 die sich hauptsächlich mit dem Unterhaltsrecht und dem Einfluss eines KBG-Bezuges bzw des Zuschusses auf dasselbe befassen, und VfSlg 19.308/2011, die sich mit der Zulässigkeit des Stichtages beim Übergang zwischen dem KGG und dem KBGG beschäftigt oder VfSlg 19.343/2011, welches eine Gleichheitswidrigkeit der im Kinderbetreuungsgeldgesetz geregelten Rückzahlungsverpflichtung von Zuschüssen bei getrennt lebenden Eltern annahm. Ebenfalls wird nicht auf OGH 27.6.2006, 10 ObS 99 /06s eingegangen, in welchem der OGH festlegt, dass es aufgrund des Prinzips der ‚Partnerschaftlichkeit‘ zu keiner Verlängerung der Bezugszeit kommt, wenn sich ein leiblicher mit einem Pflegeeltern teil abwechselt – eine Entscheidung die in OGH 21.10.2014 10ObS68/14v relativiert wird, wenn es sich um zwei gleichgeschlechtliche im gleichen Haushalt lebende Elternteile handelt. Diese und einige andere Entscheidungen finden sich in Anh IX.

XII.1.1 VfSlg 17.954/2006, Erkenntnis vom 4. 10. 2006, G 43/06 ua

Rechtsfrage: Eltern, deren Folgegeburt während des KBG-Bezuges für das vorangegangene Kind erfolgt, verlieren den Restbezug und erhalten somit eine insgesamt geringere Transferleistung als jene Eltern, deren Geburten zeitlich weiter auseinander liegen. Die zeitgleiche Geburt mehrerer Kinder (Mehrlingsgeburt) führt hingegen zur Erhöhung des Tagsatzes¹¹²⁸. Sind diese zwei Differenzierungen gleichheitswidrig? Der VfGH verneint.

Begründung: Der VfGH qualifiziert sowohl die für Mehrlingsgeburten gebührende Erhöhung als auch den ‚normalen‘ (im Fall einer Nachfolgegeburt nicht doppelt gebührenden¹¹²⁹) Tagsatz als jeweils unterschiedliche Pauschalierung¹¹³⁰. In diesem Zusammenhang erläutert der VfGH, dass der Gleichheitssatz den Gesetzgeber weder verpflichte auf den Grad der Belastung durch die Kinderbetreuung abzustellen, noch auf die Einkommens- oder Vermögenslage der Eltern Bedacht zu nehmen. Der Gesetzgeber würdige die besondere Situation von Mehrlingsgeburten durch eine differenzierende Pauschalierung, dies steht ihm laut VfGH frei.

Relevanz für Forschungsfragen: Der OGH¹¹³¹ versteht diese Begründung des VfGH als Generalerlaubnis für den Gesetzgeber die zwei erwähnten Merkmale (*Einkommens- oder Vermögenslage der Eltern und Grad der Belastung durch die Kinderbetreuung*) nicht nur im Kontext mit Folge- oder Mehrlingsgeburten, sondern im gesamten Bereich des KBGG nicht beachten zu müssen. Stimmt man dieser Ansicht zu, so hätte dies unmittelbaren Einfluss auf die Beantwortung von Forschungsfrage 1 (siehe Kap XII.4). Würde man der Auffassung des OGH zu zitierter Entscheidung des VfGH folgen, so wäre die in Forschungsfrage 1 angesprochene Gleichbehandlung insofern nicht unsachlich, als jene Umstände im Tatsächlichen die eine Ungleichbehandlung

¹¹²⁸ Zu erwähnen ist, dass die mit 1.10.2010 eingeführte E-Variante diese Möglichkeit nicht vorsieht, da wie in der RV ausgeführt: ‚weder Bedürftigkeit noch ein erhöhter Betreuungsaufwand für Mehrlinge einen höheren Einkommensentfall bewirken‘. Auch hieraus lässt sich der Einkommensersatzcharakter der E-Variante ableiten. ErlRV 340 BlgNR 24. GP 22, Rosenmayr, ZAS 2010, 5

¹¹²⁹ bzw während des Bezugs von Wochengeld sogar gänzlich ruhenden.

¹¹³⁰ Siehe Kap XI.3.2.3.4

¹¹³¹ 06.12.2011 10ObS121/11h, OGH 25.06.2013 10ObS39/13b, OGH 23.07.2013 10 ObS 34/13t, 25.03.2014 10ObS21/14g

gebieten würden, nämlich die Höhe des vom Elternteils während dem KBG-Bezug erwirtschafteten Einkommens, vom Gesetzgeber nicht beachtet werden müssten.

XII.1.2 VfSlg 18.705/2009, Erk vom 26.02.2009, G 128/08 ua¹¹³²

Rechtsfrage: Die ZuvGr des KBGG differenziert hinsichtlich der Berechnung der maßgeblichen Einkünfte zwischen selbstständig und unselbstständig Erwerbstätigen sowie allgemein auch zwischen Personen mit und ohne Einfluss auf den Zufluss ihrer Einkünfte. Weiters sei die ZuvGr aufgrund ihrer komplexen Ausgestaltung für den Laien unverständlich und somit unsachlich. Der VfGH hält die Berechnungsweise der maßgeblichen Einkünfte, die differenzierte Behandlung verschiedener Einkunftsarten und auch das Maß an Komplexität der Regelung für sachlich.

Zur Höhe oder Existenz einer ZuvGr per se äußert sich der Gerichtshof jedoch nicht. Wie *Mazal* ausführt, gibt der VfGH keine Auskunft darüber, ob eine Einkommensgrenze als solche gerechtfertigt ist vom Bezug einer Familienleistung auszuschließen¹¹³³. Der VfGH gibt zu, dass ‚*Der Gesetzgeber dabei* (bei der Festsetzung der damals rein pauschalierten P-ZuvGr) *anscheinend in Kauf* (nimmt), *dass eine ‚Zuverdienstgrenze‘ über die Einschränkung der Berufstätigkeit bzw - anders betrachtet - die Bereitschaft (und Möglichkeit) zur Kinderbetreuung nur bedingt Auskunft gibt.* Der Gerichtshof enthält sich jedoch jedweder Äußerungen dazu, ob dieses Vorgehen ein (völlig) ungeeignetes Mittel darstellt oder nicht.

Begründung: Die Anknüpfung an einkommenssteuerliche Begriffe, welche zu der kritisierten Differenzierung zwischen unselbstständig und selbstständig Erwerbstätigen führt, hält der VfGH im Allgemeinen für unbedenklich¹¹³⁴, es sei denn, die steuerliche Einkommensermittlung wäre durch Lenkungsnormen verzerrt. Dies sei im

¹¹³² Entscheidung basiert auf einem Gesetzesprüfungsantrag des OGH vom 23. 9. 2008, 10 Obs 93/08m

¹¹³³ *Mazal*, ZAS 2010, 15

¹¹³⁴ ‚*Ein Einkommensbegriff, der vom Gesetzgeber als geeignet angesehen wird, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit für die Berechnung der Jahreseinkommensteuer zu messen, darf aus verfassungsrechtlicher Sicht jedenfalls auch dazu herangezogen werden, die Einkommenssituation für Zwecke des Sozialrechtes oder familienfördernder Maßnahmen festzustellen.*‘ Anders ua *Doralt*: ‚*Durch die Kurzfristigkeit des Anspruchszeitraumes einerseits und die Höhe des Kindergeldes andererseits unterscheidet sich die Einkommensgrenze für den Bezug des Kindergeldes von anderen Einkommensgrenzen und ist daher auch mit diesen nicht vergleichbar.*‘ Weiters kritisiert er auch den fehlenden Miteinbezug von Kapitaleinkünften als gleichheitswidrig. *Doralt, Zuverdienstgrenze*, RdW 2007/328

gegenständlichen Fall jedoch nicht so. Der Gerichtshof verweist auch auf den ohne die Mitverwendung der steuerrechtlichen Einkommensermittlung entstehenden Verwaltungsaufwand: Eine andere Anknüpfung sei nur mit einem unverhältnismäßig hohen administrativen Ermittlungsaufwand im Einzelfall zu verwirklichen. Der VfGH denkt weiter nicht, dass zur Ermittlung des erlaubten Zuverdienstes *subtile Sachkenntnis* von Nöten wäre und verweist auf online verfügbare Informationsblätter und Broschüren, sowie auf die Möglichkeit Auskunft bei verschiedenen Stellen (ua bei dem Krankenversicherungsträger) einzuholen¹¹³⁵.

Relevanz für die Forschungsfragen:

Ad Komplexität/Denkspor¹¹³⁶) Da sich der VfGH in zitierte Entscheidung nur mit dem KBGG vor der Novelle 2009 befasst hat, wäre es durchaus möglich zu argumentieren, dass das KBGG in seiner gegenwärtigen Fassung nochmals deutlich komplexer und somit verfassungswidrig sei¹¹³⁷. Da diese Frage aber, abseits der Feststellung, dass die hohe Komplexität der Eignung leider (Kap VII.4.4 iVm Abweichung E), nicht zu den Forschungsfeldern dieser Arbeit zählt, kann auch nicht näher hierauf eingegangen werden.

Ad Ziele der ZuvGr) Der VfGH hält zu den Zielen des Gesetzgebers vor der Novelle 2009 fest, dass die Erwerbstätigkeit eines Elternteils während des Bezugs der P-Variante *„nicht so intensiviert werden (soll), dass darunter die Kinderbetreuung leidet. (...) Die ‚Zuverdienstgrenze‘ ist somit offenbar nicht so zu verstehen, dass der Anspruch auf das KBG an die Voraussetzung der sozialen Bedürftigkeit geknüpft ist; es geht vielmehr darum, das KBG nur jenen Eltern(teilen) zu gewähren, die bereit sind, die*

¹¹³⁵ *Holzmann-Windhofer* weist darauf hin, dass es dem Gesetzgeber gar nicht möglich gewesen wäre die ZuvGr einfacher auszugestalten, etwa durch eine Anknüpfung an den Brutto- oder Netto-Lohn, da auch unselbstständig Erwerbstätige von der Regel betroffen sind und die Lohnsteuerbemessungsgrundlage allen gemein sei. *Holzmann-Windhofer, Zuverdienstgrenze, RdW 2009, 89*

¹¹³⁶ *„Im Erkenntnis VfSlg 3.130/1956 hat der Verfassungsgerichtshof aus dem rechtsstaatlichen Prinzip abgeleitet, daß der Inhalt eines Gesetzes der breiten Öffentlichkeit in klarer und erschöpfender Weise zur Kenntnis zu bringen ist, weil der Normunterworfenen die Möglichkeit haben muß, sich der Norm gemäß zu verhalten. Diesem Erfordernis entspricht zum Beispiel eine Vorschrift nicht, zu deren Sinnermittlung subtile verfassungsrechtliche Kenntnisse, qualifizierte juristische Befähigung und Erfahrung und geradezu archivarischer Fleiß von Nöten ist.“* Siehe: *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, (2007), 92 ff, VfSlg 12.420/1990, 14.802/1996*

¹¹³⁷ *„Führt man sich nämlich manche hoch komplizierte pensionsrechtliche oder steuerrechtliche Regelungen vor Augen, erkennt man, dass es auf die „bloße“ leichte Einschätzung durch den Laien, auch wenn es sich um „zentrale Regelungsbereiche“ handelt, nicht allein ankommen kann.“* Pačić, *Problembereiche des Kinderbetreuungsgeldes*, 176

Berufstätigkeit im Hinblick auf die Kinderbetreuung einzuschränken.¹¹³⁸ Diese unvollständige und teilweise inkorrekte Erfassung der Ziele wird in Kap IV.2.2.2.1.1 sowie Anh VII.1.4.2.2 angesprochen und wurde ua auch von *Mazal* heftig kritisiert¹¹³⁹.

Wie sämtliche Ausführungen in Kap IV.4 und insb Anh VII. zeigen, sind die Zielsetzungen der ZuvGr – sowohl die Ziele der in dieser Entscheidung referenzierten P-ZuvGr idF vor dem 01.01.2010, als auch die Ziele der geltenden drei ZuvGr – deutlich differenzierter zu beurteilen. Will man die ausdrücklichen Aussagen des Gesetzgebers und das Prinzip des Leistungsausgleiches¹¹⁴⁰ nicht schlicht ignorieren, so darf man nämlich nicht auf der Betreuung durch den beziehenden Elternteil abstellen. Aus den Ausführungen des VfGH in zitierter Entscheidung ergeben sich somit keine für die Beantwortung der Forschungsfragen relevanten Informationen zu den Zielen des Gesetzgebers.

Ad Berechnung der ZuvGr¹¹⁴¹) Da die bei der Berechnung der maßgeblichen Einkünfte verwendete Methodik gem Kap I. ausdrücklich vom Forschungsbereich dieser Arbeit ausgeschlossen wurde, sind die Ausführungen des VfGH zu derselben für diese Dissertation auch nicht relevant.

XII.1.3 OGH 17.01.2012 10 Obs 151/11w

Rechtsfrage: Während der Mutterschutzfrist besteht für einen das Kind tatsächlich betreuenden Vater weder ein Anspruch auf Wochengeld, noch auf KBG (Ruhn). Ebenso fehlt eine rechtliche Handhabe, die Herausgabe dieses Geldes von der Mutter zu

¹¹³⁸ Auch: ‚Beim KBG, das als Sozialleistung ohne Versicherungscharakter konzipiert ist, soll jedoch gerade eine Beschäftigung jenseits der "Zuverdienstgrenze" ausgeschlossen werden, um - in typisierender Betrachtung - die Betreuung des Kindes zu gewährleisten.‘

¹¹³⁹ Der VfGH hätte die Ziele nicht durch detaillierte Analyse, sondern ‚gemeinplatzartig‘ beschrieben. ‚Bereitschaft zur Reduktion der Erwerbsarbeit“, die der VfGH der Zuverdienstgrenze als Zielsetzung zuordnet. Sie kann aus den Gesetzesmaterialien letztlich nur sinnwidrig abgeleitet werden, weil die in den Materialien genannte "Verbesserung der Wahlfreiheit" logisch mit der Zuverdienstgrenze nicht korreliert ist, weil die Limitierung des Erwerbs die Wahlfreiheit ja einschränkt und weil eine Relation mit den anderen Zielen in keiner Weise besteht.‘ Mazal, ZAS 2010, 13,14

¹¹⁴⁰ Siehe Kap II.

¹¹⁴¹ ‚Die verfassungsrechtlichen Bedenken ergeben sich deshalb, weil das steuerliche Einkommen in den maßgeblichen drei Jahren in keiner Weise dem tatsächlich erwirtschafteten Einkommen entsprechen muss. Das Gesetz knüpft damit an ein willkürlich gestaltbares Einkommen an, die Grenze wird damit zu einer Zufalls- oder Willkürgrenze.‘ Doralt, Zuverdienstgrenze, RdW 2007/328. Auch Holländer befindet die ZuvGr aufgrund ihrer Berechnungsweise aufgrund der Periodenverschiebung als unsachlich. Hollaender, Zuverdienstgrenze, RdW 2007/328, 308

erwirken. Führt dies zu einer gleichheitswidrigen Diskriminierung solcher Väter? Der OGH verneint dies.

Begründung: Der OGH entscheidet sich gegen eine Interpretation des § 6 Abs 1, nach welcher das KBG in solchen Fällen nicht ruhen würde. Dies begründet er mit dem in den Materialien¹¹⁴² und der zitierten Entscheidung vertretenen Prinzip des *„einheitlichen Anspruch(s), den die Eltern wahlweise ausüben können.“* Das KBGG begründe – aus Gründen der Treffsicherheit und zur Vermeidung einer ungerechtfertigten Leistungskumulierung „in der Familie“ – keine getrennten Ansprüche des Vater und der Mutter. Aus diesem Prinzip iVm dem in familienpolitischen Angelegenheiten besonders weitem Gestaltungsspielraum leitet der OGH unter Hinweis auf VfSlg 17.954/2006 her, dass eine solche Regelung prinzipiell¹¹⁴³ sachlich gerechtfertigt sei.

Relevanz für die Forschungsfragen: Diese Entscheidung des OGH wurde in Kap XI.1.2 iVm § 26a zitiert. Darüber hinaus besteht jedoch keine Bedeutung für die Forschungsfragen.

XII.1.4 OGH 25.06.2013 10ObS39/13b

Rechtsfrage: Die Höchstbezugsdauer, welche im KBGG längstens bis zu einem bestimmten Lebensmonat des Kindes gewährt wird, führt zu einer Ungleichbehandlung von Frühgeburten und Entbindungen im Regelfall. Ist dies gleichheitswidrig? Der OGH verneint.

Begründung des OGH: Die Summe aus Wochen- und Kinderbetreuungsgeld ist bedingt durch die Ruhensbestimmungen des KBGG im Fall einer Frühgeburt mitunter geringer als bei einer Geburt zum geplanten Termin. Der OGH weist auf das Prinzip der Vermeidung einer Doppelversorgung, auf die Besserstellung der Frühgeburt durch den längeren Bezug des höheren Wochengelds und auf das Ziel des Gesetzgebers, mit dem KBG an eine tatsächlich anfallende Betreuungsleistung anzuknüpfen. Der OGH

¹¹⁴² Das KBG ruht nicht nur nach der Geburt des Kindes, sondern auch vor der Geburt eines weiteren Kindes, wenn Anspruch auf Wochengeld (bzw andere wochengeldähnliche in- und ausländische Leistungen) besteht.

¹¹⁴³ Dh nicht nur falls die Regelung nur im Einzelfall, als welcher die Situation der Eltern im Anlassfall durchaus qualifiziert werden hätte können, zu Härten führt.

beurteilt die insgesamt gewährte Summe als sachliche Pauschalierung und stellt fest, dass der Gesetzgeber gem VfSlg. 17.954/2006 nicht verpflichtet sei, auf den Grad der Belastung im Einzelfall abzustellen.

Relevanz für die Forschungsfragen: Diese Entscheidung wurde ua in Kap XII.1.1.2 verwendet, um die (unabhängig vom konkreten Ergebnis zum welchem der OGH in diesem Fall gekommen ist) fälschliche Verwendung und Auslegung der zitierten Entscheidung des VfGH zu demonstrieren. Über diese Feststellung hinaus besteht jedoch keine Bedeutung für die Forschungsfragen.

XII.2 Prüfung von Arbeitshypothese 3

Arbeitshypothese 3 gem Kap I.1 besagt:

Teile des KBGG sind verfassungswidrig, da sie das vom GIS geforderte Maß an Effizienz nicht erreichen.

XII.2.1 Abschließende Beurteilung

Arbeitshypothese 3 ist hinsichtlich § 26a 1. und 2. Satz, sowie bezüglich der §§ 2 Abs 1 Z 3, 5c Abs 1, 8b Abs 1 1. Satz, 24 Abs 1 Z 3, 24a Abs 1 Z 1, Z 3 und Abs 2, zuzustimmen.

XII.2.2 Begründung

0. Um Arbeitshypothese 3 mittels der in Kap XI.3.2 erarbeiteten Methodik zu prüfen, wurden die Ziele des KBGG in Kap IV. identifiziert und von potenziellen Mitteln zur Zielerreichung getrennt.

1. Grundlagen

1.1 Da Arbeitshypothese 3 ausschließlich von Effizienz spricht, kann eine Prüfung der Ziele des KBGG unter diesem Aspekt nicht erfolgen (Kap XI.3.2.3.1). Es ist für die Beantwortung der Forschungsfrage somit irrelevant, ob die Ziele des KBGG sachlich sind oder nicht¹¹⁴⁴.

1.2. Das vom GIS geforderte Mindestmaß an Effizienz für ein Mittel liegt in der Eignung desselben die Ziele der Regelung zu erreichen (Eignungsschranke, Kap XI.3.2.2.3).

1.3 Eignung wird binär – als eine objektive Wahrscheinlichkeit sich weder negativ noch neutral zum angestrebten Ziel zu verhalten – definiert (Kap V.2.2.1).

¹¹⁴⁴ Grundsätzlich wäre zu fragen, ob die Ziele per se zu erreichen sind. Dies wurde bereits in Kap IX. angesprochen. Es wurde darauf hingewiesen, dass hierzu kein abschließendes Urteil gefällt werden kann, jedoch eine Indikation dafür besteht, dass es nötig sein könnte die Zielsetzungen zumindest im Bereich höherer Einkommen ALT (Kap VII.7) umzugewichten. Zur Frage, welche rechtlichen Auswirkungen ein nicht erreichbares Ziel hat, siehe Kap XI.3.2.3.1.1.

2. Zwischenergebnis/Vorauswahl

2.1 Gem Pkt 1.1 bis 1.3 sind alle Inhalte des KBGG, die Mittel darstellen und eine objektive Wahrscheinlichkeit aufweisen, sich negativ oder neutral zu den Zielen des KBGG gem Pkt 0 zu verhalten, gleichheitswidrig.

2.2 Basierend auf Pkt 1.4 iVm Kap VIII. kommen die §§ 2 Abs 1 Z 3, 5c Abs 1, 8b Abs 1 1. Satz, 24 Abs 1 Z 3, 24a Abs 1 Z 1 und Z 3, Abs 2 und 26a als verfassungswidrig in Betracht (Restlicher Forschungsbereich: Fn¹¹⁴⁵).

2.3 § 26a kann gem Kap X.1.2 isoliert geprüft werden. Die §§ 2 Abs 1 Z 3, 5c Abs 1, 8b Abs 1 1. Satz, 24 Abs 1 Z 3, 24a Abs 1 Z 1 und Z 3, Abs 2 können nicht voneinander getrennt werden (Kap X.1.4).

3. Prüfung des § 26a

3.1 Das Wort ‚erstmalig‘ in § 26a 1. Satz und § 26a 2. Satz führen zur Bindung des Zweit- an den Erstantragsteller (Kap XI.1.2). Der Inhalt des zitierten Paragraphen enthält keinen selbstständigen Endpunkt (Kap XI.1.2.1) und ist somit als Mittel zu qualifizieren (Kap XI.3.2.1.2). Der zitierte Paragraph soll iVm den restlichen Paragraphen des KBGG die Ziele des KBGG gem Pkt 0 erreichen¹¹⁴⁶.

3.2 Wie Abweichung A, B, E und F belegen (Kap VII.), weist der zitierte Paragraph keine Eignung iSv Pkt 1.3 auf.

3.3 Da der zitierte Paragraph bereits an der Eignungsschranke scheitert, ist die Untersuchung weiterer Merkmale nicht nötig.

3.4 Der zitierte Paragraph stellt ein zur Zielerreichung nicht geeignetes, ergo unsachliches und somit gleichheitswidriges Mittel dar (Kap XI.3.2.2).

¹¹⁴⁵ Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass § 5c Abs 3 (P-Teilungsregel) und § 24b (E-Teilungsregel), die beide auch vom Forschungsbereich gem Kap I. erfasst wurden, hinsichtlich des Eignungskriteriums als unbedenklich einzustufen sind. Wie in Kap IV.3.4.3.2 heftig kritisiert ist diese Regelung zwar keineswegs als erfolgreich (effizient) einzustufen, passiert jedoch insgesamt die Schwelle der Neutralität, da sich zumindest in einigen Fällen eine positive Wirkung einstellt. Zusammengefasst: Die §§ 5c Abs 3 und 24b passieren (wenn auch nur knapp) die Eignungsschranke.

¹¹⁴⁶ Dazu, warum die Verhinderung einer Überversorgung des Kindes durch eine von Fall zu Fall unterschiedliche Gesamttransferleistung bereits durch die Einführung der Novelle 2009 durchbrochen wurde, siehe Kap XI.1.2.1.

4. Prüfung der §§ 2 Abs 1 Z 3, 5c Abs 1, 8b Abs 1 1. Satz, 24 Abs 1 Z 3, 24a Abs 1 Z 1, Z 3 und Abs 2

4.1 Die zitierten Paragraphen formen das Herzstück des KBGG und legen die Höhe der Transferleistung und der ZuvGr fest. Die Qualifikation dieser Paragraphen als Mittel zur Umsetzung der Ziele gem Pkt 0 liegt auf der Hand: Nicht nur folgt diese Auslegung den Materialien, auch dem Wortlaut der zitierten Paragraphen lässt sich kein anderwärtiger kohärenter Selbstzweck entnehmen (Kap IV.4).

4.2 Wie Abweichung D, E und F belegen (Kap VII.), weisen die zitierten Paragraphen keine Eignung iSv Pkt 1.3 auf.

4.3 Da die zitierten Paragraphen bereits an der Eignungsschranke scheitern, ist die Untersuchung weiterer Merkmale nicht nötig.

4.4 Die zitierten Paragraphen stellen ein zur Zielerreichung nicht geeignetes, ergo unsachliches und somit gleichheitswidriges Mittel dar (Kap XI.3.2.2).

5. Ergebnis:

5.1 Sowohl die §§ 2 Abs 1 Z 3, 5c Abs 1, 8b Abs 1 1. Satz, 24 Abs 1 Z 3, 24a Abs 1 Z 1, Z 3 und Abs 2, als auch § 26a 1. und 2. Satz sind verfassungswidrig.

Widerspricht man dieser auf den Ausführungen zu sachlichen Zielen und sachlichen Mitteln (Kap XI.3.2) beruhenden Analyse, so kann das KBGG immer noch auf Basis des weniger weitreichenden Kriteriums *des ,(vorhersehbar) völlig ungeeigneten Mittels'* beurteilt werden. Forschungsfrage 2 befasst sich mit dieser Thematik.

XII.3 Prüfung von Arbeitshypothese 2

Arbeitshypothese 2 gem Kap I.1 besagt:

Teile des KBGG sind verfassungswidrig, da sie (vorhersehbar) völlig untauglich sind, das von ihnen angestrebte Ziel zu erreichen.

XII.3.1 Abschließende Beurteilung

Arbeitshypothese 2 ist hinsichtlich § 26a 1. und 2. Satz, sowie bezüglich der §§ 2 Abs 1 Z 3, 5c Abs 1, 8b Abs 1 1. Satz, 24 Abs 1 Z 3, 24a Abs 1 Z 1, Z 3 und Abs 2 zuzustimmen.

XII.3.2 Begründung

0 Ausführungen ident mit Pkt0 in Kap XII.2.2

1. Grundlagen

1.1 Da Arbeitshypothese 2 ausschließlich von Tauglichkeit (also Eignung, Kap XI.2.6.2.4) spricht, kann eine Prüfung der Ziele des KBGG unter diesem Aspekt nicht erfolgen (Kap XI.3.2.3.1). Es ist für die Beantwortung der Forschungsfrage somit irrelevant, ob die Ziele des KBGG sachlich sind¹¹⁴⁷.

1.2 Der GIS verbietet die Verwendung von (vorhersehbar¹¹⁴⁸) völlig ungeeigneten Mitteln (Kap XI.2.6.2.4).

1.3 Eignung wird binär – als eine realistische Wahrscheinlichkeit sich weder negativ noch neutral zum angestrebten Ziel zu verhalten – definiert (Kap V.2.2.1).

1.4 Völlig¹¹⁴⁹ wird dahingehend ausgelegt, dass die in Pkt 1.3 definierte Eignung dann nicht gegeben ist, wenn sie ‚völlig‘ fehlt – also wenn eine realistische Wahrscheinlichkeit besteht sich nicht bloß neutral, sondern negativ zum angestrebten

¹¹⁴⁷ Siehe auch Fn zu Pkt1.1 in Kap XII.2.2

¹¹⁴⁸ Da es sich bei dem KBGG grundsätzlich um keine Prognoseentscheidung (Kap XI.3.2.2.4) handelt, scheint es äußerst unwahrscheinlich, dass der VfGH das Kriterium der Vorhersehbarkeit in diesem Kontext prüfen würde. Arbeitshypothese 2 verlangt dies jedoch zugunsten eines möglichst strengen Prüfungsstandards. Sie auch Fn zu Pkt 1.4 dieses Kapitels.

¹¹⁴⁹ Grundsätzlich wurde in Kap XI.3.1.3 und Kap XI.3.1.4 ausgeführt, warum *völlig* mittlerweile eigentlich als überholter Zusatz anzusehen ist. Forschungsfrage 2 verwendet jedoch ganz bewusst eine restriktive Auslegung des Eignungskriteriums. Es geht darum zu prüfen, ob das KBGG auch bei einer sehr konservativen Auffassung des Gleichheitsrechts immer noch verfassungswidrig ist. Sie auch Fn zu Pkt 1.2 dieses Kapitels.

Ziel zu verhalten (Kap XI.2.6.2.4). Das angewandte Mittel muss der Zielerreichung somit schaden.

1.5 Vorhersehbarkeit¹¹⁵⁰ wird dann als gegeben angesehen, wenn es basierend auf den zum Zeitpunkt der Formulierung der RV zur Novelle 2009 verfügbaren empirischen Daten¹¹⁵¹ möglich gewesen wäre vorherzusagen, dass die Maßnahme völlig ungeeignet iSv Pkt 1.2 bis 1.4 ist (Kap XI.3.2.2.4).

1.6 Alle nach Inkrafttreten des KBGG gesammelten empirischen Daten dienen nur als Hilfskriterium bei der Beurteilung der Sachlichkeit (Kap XI.3.2.2.4.)

2. Zwischenergebnis/Vorauswahl

2.1 Gem Pkt 1.1 bis Pkt 1.5 sind alle Teile des KBGG, die Mittel darstellen und eine objektive zum Zeitpunkt ihres Erlasses prognostizierbare Wahrscheinlichkeit aufweisen, sich negativ auf die Ziele gem Pkt 0 auszuwirken, gleichheitswidrig.

2.2 / 2.3 Ausführungen ident mit Pkt 2.2 und Pkt 2.3 in Kap XII.2.2.

3. Prüfung des § 26a

3.1 Ausführungen ident mit Pkt 3.1 in Kap XII.2.2

3.2 Ausführungen ident mit Pkt 3.2 in Kap XII.2.2

3.3 Wie die kontrollierende Analyse¹¹⁵² der identifizierten Abweichungen A, B, E und F belegt, verhält sich der zitierte Paragraph nicht bloß neutral, sondern stark hemmend auf die Erreichung der Ziele gem Pkt 0 (Kap VII.). Er ist somit völlig ungeeignet iSv Pkt 1.3 iVm Pkt 1.4.

3.4 Die in dieser Dissertation durchgeführte Identifikation von Abweichungen stellt ihrer Methodik nach bereits eine Vorabanalyse dar. Abweichende Werte enthalten eine vom tatsächlichen Inkrafttreten der untersuchten Regelung unabhängige Prognose (Kap I.3.2 und Kap V.2). Alle einer Abweichung zuordenbaren Eignungsprobleme sind somit als vorhersehbar iSv Pkt 1.5 einzustufen¹¹⁵³

¹¹⁵⁰ Siehe Fn zu Pkt 1.2 dieses Kapitels.

¹¹⁵¹ Und sollten solche fehlen, basierend auf der allgemeinen Lebenserfahrung – im Rahmen des KBGG waren zu diesem Zeitpunkt jedoch ausreichend Daten vorhanden (Kap IV.)

¹¹⁵² Nicht gleichzusetzen mit der Identifikation. Siehe Kap I.3.2

¹¹⁵³ Wenn es im Rahmen einer Dissertation möglich ist, eine vorausplanende Analyse durchzuführen, so kann der Gesetzgeber das Argument, eine solche Vorprüfung würde einen unangemessenen Aufwand erfordern, wohl kaum ernsthaft anwenden. Von der offensichtlichen Möglichkeit, die meisten Aufgaben einem Computer-Programm zu übertragen, ganz zu schweigen. Siehe Kap I.3.2

3.5 Alle nach dem Inkrafttreten der Novelle 2009 gesammelten empirischen Daten (Kap IX.2, Anh III.) unterstützen die Prognose gem Pkt 3.3 und Pkt 3.4.

3.6 Der zitierte Paragraph stellt ein zur Zielerreichung (vorhersehbar) völlig ungeeignetes, ergo unsachliches und somit gleichheitswidriges Mittel dar.

4. Prüfung der §§ 2 Abs 1 Z 3, 5c Abs 1, 8b Abs 1 1. Satz, 24 Abs 1 Z 3, 24a Abs 1 Z 1, Z 3 und Abs 2

4.1 Ausführungen ident mit Pkt 4.1 in Kap XII.2.2

4.2 Ausführungen ident mit Pkt 4.2 in Kap XII.2.2

4.3 Wie die kontrollierende Analyse¹¹⁵⁴ der identifizierten Abweichung D, E und F belegt (Kap VII.), verhalten sich die zitierten Paragraphen nicht bloß neutral, sondern stark hemmend auf die Erreichung der Ziele gem Pkt 0 (Kap VII.). Sie sind somit völlig ungeeignet iSv Pkt 1. 3 iVm Pkt 1.4.

4.4 Ausführungen ident mit Pkt 3.4

4.5 Ausführungen ident mit Pkt 3.5

4.6 Die zitierten Paragraphen stellen ein zur Zielerreichung (vorhersehbar) völlig ungeeignetes, ergo unsachliches und somit gleichheitswidriges Mittel dar.

5. Ergebnis:

5.1 Die §§ 2 Abs 1 Z 3, 5c Abs 1, 8b Abs 1 1. Satz, 24 Abs 1 Z 3, 24a Abs 1 Z 1, Z 3 und Abs 2 und 26a 1. und 2. Satz sind verfassungswidrig.

Widerspricht man nicht nur den Ausführungen zu Forschungsfrage 3, sondern auch diesen Ausführungen und argumentiert, dass das Gesetz nicht völlig ungeeignet oder sogar geeignet sei, so muss das KBGG immer noch am Maßstab des dem GIS immanenten Sachlichkeitsgebotes ieS beurteilt werden.

¹¹⁵⁴ Siehe Fn zu Pkt 3.3 dieses Kapitels.

XII.4 Prüfung von Arbeitshypothese 1

Arbeitshypothese 1 gem Kap I.1 besagt:

Teile des KBGG sind verfassungswidrig, da sie entgegen den Geboten des Gleichheitssatzes ungleiche Sachverhalte gleich behandeln.

XII.4.1 Abschließende Beurteilung

Arbeitshypothese 1 ist hinsichtlich der §§ 2 Abs 1 Z 3, 5c Abs 1, 8b Abs 1 1. Satz, 24 Abs 1 Z 3, 24a Abs 1 Z 1, Z 3 und Abs 2 zuzustimmen.

XII.4.2 Begründung

1. Verfassungsrechtliche Grundlage

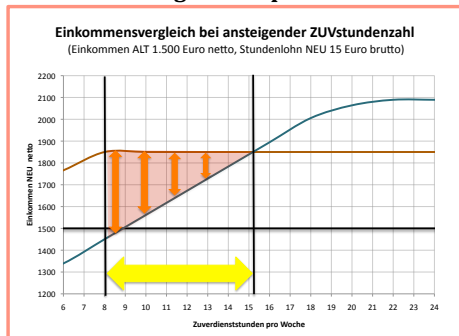
1.1 Das dem Gleichheitssatz immanente Sachlichkeitsgebot gebietet die Ungleichbehandlung wesentlich ungleicher Sachverhalte (Kap XI.2, insb Kap XI.2.5).

1.2 Die Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte kann jedoch aus den in Kap XI.2 f erläuterten Gründen gerechtfertigt und somit sachlich sein.

2. Vergleichsgrundlage/Sachverhalt/Rechtsfolgen

2.1 Wie bereits in Kap I.1 *als Fußnote erläutert*¹¹⁵⁵, bezieht sich Arbeitshypothese 1 spezifisch auf die am Übergang zwischen 12+2-E- und 12+2-P-Variante entstehende sog Stagnationsphase, welche im Rahmen von Abweichung E untersucht wurde.

Abb XII.4.2: Stagnationsphase für Eink ALT 1.500, Q: Anh V.6.1 / Erläuterung Kap VII.4



Die Essenz dieses ausführlich in Kap VII.4.1.1, Kap VII.4.3 und Kap VII.4.4 analysierten Phänomens ist das Prinzip nach welchem ein Elternteil, der wöchentlich mehr – sei es aufgrund längerer Arbeitszeit und/oder eines höheren Stundenlohns – zuverdient, unter bestimmten Umständen insgesamt dasselbe

¹¹⁵⁵ Da diese Differenzierung bereits in den Vorrecherchen zu dieser Dissertation deutlich hervortrat, wird sie im Rahmen von Forschungsfrage 1 überprüft. Ebenso wäre es möglich gewesen, andere im Laufe von Teil 2 hervorgekommene, fragwürdige Gleich- und Ungleichbehandlungen aufzugreifen. Die grundlegenden Argumente für und wider der Sachlichkeit des KBGG werden jedoch stets ähnlich sein.

oder sogar weniger Einkommen erzielen kann, als ein Elternteil, der weniger – sei es aufgrund kürzerer Arbeitszeit und/oder eines niedrigeren Stundenlohns – zuverdient. Dies geschieht immer dann, wenn er die E-ZuvGr bereits überschritten, den niedrigeren P-Tagsatz jedoch noch nicht eingeholt hat.

Dieses Phänomen betrifft, wie in den zitierten Kapiteln ausgeführt, grundsätzlich jeden einzelnen KBG-Bezieher. Nur wenn der von dem Elternteil (basierend auf seinem persönlichen Lebensentwurf vor Kenntnis des KBGG) gewünschte Zuverdienst ohnehin außerhalb des Plateaus liegt, wird dieser Elternteil in seiner Entscheidung nicht von der Stagnationsphase beeinflusst. Diese gesamte Problematik entsteht, sowohl wenn ein KBG-Bezieher seine eigenen Entscheidungsoptionen gegeneinander abwägt, als auch wenn sich zwei KBG-Bezieher, die vor dem Bezug einer der einjährigen KBG-Varianten beide dasselbe Erwerbseinkommen bezogen, miteinander vergleichen.

Objektiv – iSd in Teil 1 untersuchten empirischen Studien – betrachtet, findet sich im Zusammenhang mit dem KBGG und im Lichte der Ziele desselben keine denkmöglich vernünftige Begründung dafür, warum ein Elternteil mit einem höheren Erwerbseinkommen insgesamt dasselbe (oder sogar weniger¹¹⁵⁶) Gesamteinkommen¹¹⁵⁷ zur Verfügung haben sollte, als ein Elternteil mit einem niedrigeren Erwerbseinkommen.

2.2 Die in Pkt 2.1 geschilderte Sachlage (iF kurz Stagnationsphase oder Einkommensplateau) wird durch die Wirkung des objektiven Wortlautes der §§ 2 Abs 1 Z 3, 5c Abs 1, 8b Abs 1 1. Satz, 24 Abs 1 Z 3, 24a Abs 1 Z 1 und Z 3, Abs 2¹¹⁵⁸ erzeugt (Anh IV. und Anh V.).

3. Prüfung der §§ 2 Abs 1 Z 3, 5c Abs 1, 8b Abs 1 1. Satz, 24 Abs 1 Z 3, 24a Abs 1 Z 1 und Z 3, Abs 2

3.1 Die zitierten Paragraphen führen im Ergebnis gem Pkt 1.1 zu einer Gleichbehandlung (gleiches Gesamteinkommen¹¹⁵⁹) unterschiedlicher Sachverhalte

¹¹⁵⁶ Siehe Kap X.1.3

¹¹⁵⁷ Summe aus KBG plus Zuverdiensteinkommen minus Rückzahlungen gem § 31. // Ohne Miteinbezug anderer Transferleistungen: Externe, nicht vom KBGG abgedeckte Umstände (andere Transferleistungen), können selbstverständlich zu berechtigten Einkommensunterschieden führen.

¹¹⁵⁸ IVm § 31, welcher jedoch nicht mitgeprüft wird, da er die Rückzahlung quasi nur exekutiert, jedoch keine eigenständige normative Wirkung entfaltet.

¹¹⁵⁹ Siehe Fn zu Pkt 2.1 dieses Kapitels

(unterschiedliches Erwerbseinkommen während des Bezugs). Eine solch fehlende Differenzierung würde nur dann als sachlich erscheinen, wenn sich ein vernünftiger Grund iSv Pkt 3.2 finden ließe (Kap XI.2.6).

3.2 Dem Sachlichkeitsprinzip gem Pkt 1.1 und Pkt 1.2 folgend wäre die Gleichbehandlung im vorliegenden Fall sachlich, ...

a. ... wenn gleichartige Merkmale für die Beurteilung des in Pkt 2.1 erläuterten Sachverhalts (gleiches Erwerbseinkommen vor dem Bezug, gleiche 12+2-monatige Maximalbezugszeit etc) bedeutsamer erscheinen würden als erkennbare Unterschiede (unterschiedlicher Zuverdienst), also wenn die Einschätzung des Sachverhalts gem Pkt 2.1 als überwiegend ungleich unzutreffend wäre. (Siehe unten Pkt 3.3).

b. ... wenn die Höhe des durch einen Zuverdienst generierten Erwerbseinkommens keinen Sachzusammenhang mit der Ausgestaltung der Transferleistung aufweisen würde, für diese also unerheblich wäre. Die Beurteilung des Sachverhalts gem Pkt 2.1 wäre in diesem Fall zwar an sich zutreffend, für die rechtliche Beurteilung der zitierten Paragraphen jedoch unerheblich. (Siehe unten Pkt 3.4).

c. ... wenn das KBGG gerade den Zweck hätte, die Auswirkungen unterschiedlicher Erwerbseinkommen auf das Gesamteinkommen zu nivellieren. (Siehe unten Pkt 3.5).

d. ... wenn die aus den zitierten Paragraphen resultierende Gleichbehandlung bloße Folge einer sachlichen Vereinfachung oder Pauschalierung wäre. (Siehe unten Pkt 3.6).

e. ... wenn es dem Gesetzgeber, wie man der Entscheidung des VfGH vom 26.02.2009, G 128/08 ua (Kap XII.1.1.2) entnehmen könnte, tatsächlich freistünde, die individuelle Erwerbstätigkeit während eines KBG-Bezuges nicht zu berücksichtigen. (Siehe unten Pkt 3.7).

3.3 Wie in Kap I.4.2 und den dort zitierten Kapiteln erläutert, spielt das Einkommen eines Elternteils sowohl gesamtheitlich als Summe der Transferleistung plus Zuverdienst, als auch hinsichtlich seiner individualisierten Bestandteile und des sich aus diesen ergebenden subjektiven Stundenlohns (Kap IV.4.1.2.2) im Anwendungsbereich des KBGG nicht nur eine wesentliche, sondern geradezu die bedeutendste Rolle.

Tatsächliche Unterschiede in der Höhe des Erwerbs- und/oder Gesamteinkommens begründen im Bereich des KBGG unstreitbar wesentliche Differenzierungskriterien, die auch durch die Existenz anderer gleichartiger Merkmale, wie etwa ein vor dem Bezug gleiches Einkommen, nicht untergehen. Eine Rechtfertigung gem Pkt 3.2 a. kommt somit nicht in Frage.

3.4 Es lässt hinsichtlich der zitierten Paragraphen, welche in Form der für die Zuverdienstgrenzen maßgeblichen Einkünfte unmittelbar an der Höhe des Erwerbseinkommens anknüpfen, nicht argumentieren, dass die Höhe des Zuverdienstes anschließend bei der rechtlichen Beurteilung eben dieser Paragraphen mangels Sachzusammenhang (Kap XI.2.6.1) außer Bedacht bleiben müsse. Eine Rechtfertigung gem Pkt 3.2 b kommt somit nicht in Frage.

3.5 Grundsätzlich ließe sich argumentieren, dass das KBGG iSd sog Leistungsausgleiches (Kap III.3.2) aus einer Erwerbstätigkeit resultierende Einkommensunterschiede bewusst angleichen wolle: Im Sinne der bloßen Abgeltung der für das Kind anfallenden Betreuungsleistung, welche vom Ausmaß der Erwerbstätigkeit des Elternteiles unabhängig sein muss, da sie von der Person des Elternteils als solche unabhängig ist, sei dies notwendig um eben diese Unabhängigkeit im Endergebnis zu wahren. Die Gleichbehandlung wäre diesfalls das Ziel der Regelung, bzw zumindest notwendiger Bestandteil desselben. Dieser Zweck als solcher wäre weiters sachlich, da er im gegenwärtigen Fall weder einen an sich verpönten Inhalt besitzt (Kap XI.2.6.2.2) noch bloßen Selbstzweck (Kap XI.2.6.2.1) darstellt.

Selbst wenn man dieser Argumentation im Ansatz zustimmen wollte, würde sie jedoch an zahlreichen Wertungswidersprüchen (Kap XI.2.6.2.5) scheitern: Wollte der Gesetzgeber tatsächlich eine gleichwertige Abgeltung der Betreuungsleistung sicherstellen, so müsste er nämlich das Gesamteinkommen mit den zuverdienst-konnexen Ausgaben für eine Fremdbetreuung gegenrechnen, da andernfalls gar keine echte Angleichung, sondern ein für den erwerbstätigen Elternteil ungünstigeres

Ergebnis entsteht (Kap IV.2.2.2.3.2)¹¹⁶⁰. Die zitierten Paragraphen nehmen einen solchen Ausgleich jedoch nicht vor.

Kap IV.4.2.3.3 legt außerdem eindeutig dar, dass es nicht möglich ist, aus dem objektiven Wortlaut des KBGG eine eindeutige Aussage zu einem vom Gesetzgeber möglicherweise erwünschten Konnex zwischen Transferleistungs- und ZuvGr-Höhe zu treffen. Eine solche Verbindung wäre jedoch Voraussetzung für eine intendiert stetig gleichbleibende Summe aus Transferleistung und Erwerbseinkommen. Ein solch allgemeines Ziel, sei es im Dienste des Leistungsausgleiches oder als eigenständige Zielsetzung, kann also nicht aus dem Wortlaut des KBGG gewonnen werden, ja widerspricht diesem sogar in vielerlei Hinsicht. Die Aussage, dass die in Pkt 2.1 geschilderte Gleichbehandlung gerade das Ziel der Regelung sei, würde somit ausschließlich auf den Motiven des Gesetzgebers beruhen. Diese können für sich alleine genommen, jedoch keine Basis für die Beurteilung einer Regelung als sachlich begründen (Kap XI.2.5.1).

Insbesondere ist auch zu bedenken, dass die Stagnationsphase eine bestimmte Zuverdienstbandbreite und nicht den gesamten Bereich der Transferleistung betrifft. Wäre es das Ziel der Regelung stets zu demselben Gesamteinkommen zu führen, so müsste sich das Einkommensplateau in Abb XII.4.2 über die gesamte x-Achse und nicht bloß einen willkürlichen Bereich erstrecken (Kap VII.4). Innerhalb des Plateaus besteht eine Gleichbehandlung, rechts und links von der Stagnationsphase eine Ungleichbehandlung und die Abgrenzung zwischen diesen beiden Bereichen erfolgt willkürlich je nach den Umständen im Einzelfall (Kap XI.2.6.2.8).

Zusammengefasst: Alle diese Erwägungen sprechen gegen die Annahme, dass die in Pkt 2.1 erläuterte Gleichbehandlung durch die zitierten Paragraphen intendiert wäre. Eine Rechtfertigung gem Pkt 3.2 c. kommt nicht in Frage.

3.5 Angefangen von der Bemessung des pauschalen Tagsatzes über die Höhe der absoluten P-ZuvGr, die Mindest- und Maximalbeträge des einkommensabhängigen Tagsatzes bis hin zur geringfügigen E-ZuvGr spielen in beiden KBG-Varianten

¹¹⁶⁰ Das gleiche Gesamteinkommen bezieht Fremdbetreuungskosten schließlich nicht mit ein.

pauschalierte Beträge eine große Rolle und tragen unmittelbar zum Entstehen der in Pkt 2.1 kritisierten Gleichbehandlung bei¹¹⁶¹.

Pauschalierungen sind, auch wenn sie nicht in jedem Fall zu befriedigenden Ergebnissen führen, sachlich, solange die Zahl der vernachlässigten Fälle, die Intensität der Rechtsfolgen, die durch die Vereinfachung erzielten Vorteile (Senkung des administrativen Aufwands, leichter handhabbare Regelung etc) und die Schwierigkeit einer alternativen individuellen Erfassung dieser Fälle in einem sachlichen Verhältnis zueinander stehen (Kap XI.2.6.3). Ein solches ist hier eindeutig nicht gegeben:

Die Intensität der Beeinträchtigung (Kap XI.2.6.3.5), die sich nicht nur unmittelbar über den gesamten Bezugszeitraum, sondern auch mittelbar über das gesamte Berufsleben und alle an eine Erwerbstätigkeit anknüpfenden Leistungsansprüche (Pension etc) erstreckt (Anh III.1), ist als überaus hoch einzuschätzen (Kap VII.4). Die Auswirkungen der Stagnationsphase betreffen weiters (in unterschiedlichem Ausmaß) alle Elternteile mit einem Netto-Einkommen von über 1.000 Euro vor dem Bezug (Anh VI.4, Kap VII.4), also keineswegs nur vereinzelte Härtefälle oder atypische Fallgruppen (Kap XI.2.6.3.4). Darüber hinaus ergeben sich im vorliegenden Fall keinerlei administrative Vereinfachungen (Kap XI.2.6.3.1): Nicht nur sind die Pauschalierungen selbst höchst komplex, sie bieten auch keinerlei Vorteile gegenüber denkmöglichen Alternativen (Kap VII.4.2). Eine differenzierte Behandlung von Eltern mit unterschiedlichen Erwerbseinkommen wäre außerdem ohne legislative Schwierigkeit und ohne Erhöhung des Verwaltungsaufwandes möglich (Kap XI.2.6.3.2). Darauf schließlich, dass auch Pauschalierungen den Erfahrungen des täglichen Lebens nicht widersprechen dürfen (Kap XI.2.6.2.9) und grundsätzlich nach wirtschaftlichen Erfahrungen oder anderen sachlichen Maßstäben bemessen werden müssen (Kap XI.2.6.3.3), braucht aufgrund des Fehlens aller anderen Voraussetzungen nicht mehr gesondert eingegangen werden¹¹⁶².

¹¹⁶¹ Auch in der Jud werden diese Bestimmungen als Pauschalierungen iSd Gleichheitssatzes eingestuft (Kap XIII.1).

¹¹⁶² Grundsätzlich ist es mehr als fraglich, ob diese Kriterien eingehalten wurden (Kap IV.4.2.3).

Zusammengefasst: Betrachtet man die in Pkt 2.1 geschilderte Gleichbehandlung als Nebenprodukt einer Pauschalierung, so wäre diese nicht sachlich. Die zitierten Paragraphen können somit nicht gem Pkt 3.2 d. gerechtfertigt werden.

3.6. Der VfGH hat in seiner Entscheidung vom 4. 10. 2006, G 43/06 ua¹¹⁶³ festgehalten, dass *„die Lage kinderbetreuender Eltern (...) aus den verschiedensten Blickwinkeln unterschiedlich sein (kann). Der Gleichheitssatz verpflichtet den Gesetzgeber weder auf den Grad der Belastung durch die Kinderbetreuung abzustellen, noch etwa dazu, auf die Vermögens- und Einkommenslage der Eltern Bedacht zu nehmen.“* Diese Formulierung ist für die Beurteilung der zitierten Paragraphen insofern überaus beachtlich, als es genau ein Teil der Einkommenslage, nämlich die Höhe des Erwerbseinkommens (bzw dessen fehlerhafte Würdigung) ist, der zur Stagnationsphase führt. Legitimiert der VfGH mittels obiger Spezifizierung des Inhalts des Gleichheitssatzes im Bereich des KBGG somit die Ausgestaltung der für die Gleichbehandlung ursächlichen Paragraphen?

Grundsätzlich muss verstanden werden, dass die zitierte Entscheidung nicht das gesamte KBGG, sondern nur den Konnex zwischen Kinderzahl und Geburtszeitpunkt abdeckt (Kap XI.1.1). In diesem Bereich hat der Gesetzgeber eine rechtspolitische Wertung vorgenommen, indem er einen Lebensbereich bzw einen Spezialfall, die Mehrlingsgeburt, herausgreift und durch eine pauschalierte Erhöhung des Tagsatzes bevorzugt. In diesem Kontext entscheidet sich der Gesetzgeber weiters – für Einzel-, Folge- und Mehrlingsgeburten gleichermaßen¹¹⁶⁴ – nicht an dem Einkommen der Eltern oder anderen individuellen Umständen, sondern ausschließlich an der Anzahl gleichzeitig geborener Kinder anzuknüpfen. Dieses, die Einkommenssituation und tatsächliche Betreuungsintensität ausklammernde Bemessungssystem befand der VfGH als sachlich¹¹⁶⁵.

Hieraus lässt sich jedoch keineswegs ableiten, dass es dem Gesetzgeber erlaubt ist, individuelle Umstände im gesamten Geltungsbereich des KBGG prinzipiell und immer

¹¹⁶³ VfSlg 17.954/2006

¹¹⁶⁴ E-KBG gab es zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht.

¹¹⁶⁵ Ob dem im Kern zuzustimmen ist, sei dahingestellt, da sich diese Dissertation hiermit nicht befasst hat.

zu vernachlässigen. Wie in Kap XI.2.6.2.5 erläutert, ist der Gesetzgeber an einmal von ihm selbst gesetzte Wertungen und Ordnungssysteme insofern gebunden¹¹⁶⁶, als er nur aus einem sachlichen Grund – etwa aus Gründen der Verwaltungsökonomie oder bedingt durch Unterschiede im Tatsächlichen (siehe Kap XI.2) etc – von diesem System wieder abgehen kann. Nun aber knüpft der Gesetzgeber im geltenden KBGG sowohl bei der Bemessung des E-Tagsatzes, als auch der P-ZuvGr gerade eben an die Einkommenssituation der Eltern vor bzw während des Bezuges an.

Der Gleichheitssatz *verpflichtet* den Gesetzgeber zwar nicht auf die Einkommenslage Bedacht zu nehmen, er erlaubt es ihm aber und hat der Gesetzgeber von dieser Erlaubnis einmal Gebrauch gemacht, so kann er sich nicht mehr auf die zitierte Aussage des VfGH berufen. Mit dem KBGG wurde ein nach der Einkommenslage der Eltern differenzierendes System geschaffen, von welchem der Gesetzgeber ohne einen sachlichen Grund nicht mehr abgehen darf – und genau ein solcher fehlt dem Gesetzgeber im Fall der Stagnationsphase. Wie bereits in Pkt 2.1 erläutert und in Kap VII.4 untersucht, kann kein denkmöglicher, für die Existenz der Stagnationsphase sprechender, vernünftiger Grund gefunden werden.

Der VfGH führt in demselben Erkenntnis allerdings noch weiter aus: *„Dass die rechtspolitischen Überlegungen des Gesetzgebers mit der Betreuungsleistung und der finanziellen Belastung auf quantifizierbare Größen Bezug nehmen, verpflichtet ihn nämlich nicht, die Höhe der Leistung im Einzelfall oder für bestimmte Fallgruppen nach Maßgabe der Verhältnisse unterschiedlich zu bemessen. Die Motive des Gesetzgebers sind für sich allein kein Maßstab für die Sachlichkeit des Gesetzes.“* Auch diese Aussage ändert selbstverständlich an den bisherigen Ausführungen nichts, da das vom Gesetzgeber geschaffene System eben nicht auf den Motiven des Gesetzgebers (Kap XI.2.5.1), sondern basierend auf der tatsächlichen Ausgestaltung der Paragraphen selbst beurteilt wurde. Es sind die zitierten Paragraphen, welche die auf der Einkommenssituation abstellende Systematik erzeugen und es sind die zitierten

¹¹⁶⁶ VfSlg 8.806/1980: Der VfGH entschied, dass *„nur soweit er (der Gesetzgeber) selbst nach wirtschaftlichen Überlegungen differenziert, habe er auch Gleichartigkeiten in wirtschaftlicher Hinsicht zu beachten.“* ... *„Läßt sich nämlich eine bestimmte Regelung nur aus bestimmten wirtschaftlichen oder wirtschaftspolitischen Zielen heraus erklären, so muß der Gesetzgeber diese wirtschaftlichen oder wirtschaftspolitischen Ziele zur Vermeidung einer unsachlichen Differenzierung auch bei Abgabentatbeständen berücksichtigen, die wirtschaftlich im wesentlichen gleichgelagert sind.“*

Paragraphen, welche die Stagnationsphase verursachen. Sie können somit nicht gem Pkt 3.2 e. gerechtfertigt werden.

4. Ergebnis:

4.1 Die §§ 2 Abs 1 Z 3, 5c Abs 1, 8b Abs 1 1. Satz, 24 Abs 1 Z 3, 24a Abs 1 Z 1, Z 3 und Abs 2 sind verfassungswidrig.

XIII. Conclusio

In dieser Arbeit wurden folgende KBGG-Paragrafen und Teilparagrafen idF BGBl I 2013/197¹¹⁶⁷ hinsichtlich ihrer Effizienz, Eignung und Sachlichkeit in abschließender Aufzählung untersucht:

§ 2 Abs 1 Z 3 (Anspruch auf pauschales KBG & absolute pauschale Zuverdienstgrenze)
 § 5c Abs 1 und Abs 3 (Tagsatz des pauschalen KBG als Kurzleistung & Teilungsregel)
 § 8b Abs 1 1. Satz (individuelle Zuverdienstgrenze des pauschalen KBG)
 § 24 Abs 1 Z 3 (Anspruch auf einkommensabhängiges KBG & Zuverdienstgrenze)
 § 24a Abs 1 Z 1, Z 3 und Abs 2 (Tagsatz des einkommensabhängigen KBG)
 § 24b (Teilungsregel zu einkommensabhängigem KBG)
 § 26a KBGG (Bindungswirkung des Zweit- an den Erstantrag)

-: Zu den Zielen des KBGG :-

Das KBGG verfolgt eine große Anzahl unterschiedlicher Ziele. Es soll dazu beitragen die Geburtenrate zu steigern, eine finanzielle Unterstützung für alle Familien darstellen, einen Beitrag zur Armutsvermeidung leisten, Eltern eine freie Entscheidung zwischen Eigen- oder Fremdbetreuung, zwischen Karenz oder fortgesetzter Erwerbstätigkeit ermöglichen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern, Mütter entlasten, Väter in die Erziehungs- und Hausarbeit einbinden und die Gleichheit zwischen den Geschlechtern erhöhen. Die Zuverdienstgrenzen sollen im Rahmen dieser Ziele außerdem noch die Erhöhung geringer Einkommen ermöglichen, die Bereicherung wohlhabender Eltern verhindern und für eine kontinuierliche Einkommensentwicklung zwischen Elternteilen, mit vor der Bezugszeit unterschiedlichen Erwerbseinkommen, sorgen.

Man könnte weiters meinen zu erkennen, dass der Gesetzgeber daran gedacht habe, einen Konnex zwischen der Höhe der Transferleistung und dem Ausmaß des Zuverdienstes zu etablieren. Im Sinne der allgemeinen Lebenserfahrung und im Lichte der historischen Entwicklung KBG-ähnlicher Leistungen drängt sich die Idee, es müsse

¹¹⁶⁷ Die untersuchten Paragrafen sind zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Arbeit noch in Kraft. Das KBGG idF BGBl I 2016/53 unterscheidet sich vom KBGG idF BGBl I 2013/197 nur dadurch, dass die E-ZuvGr gem §24 Abs 1 Z 3 KBGG von 6.100 auf 6.400 Euro erhöht wurde.

ja eine Verbindung zwischen der Gewährung eines Kinder*betreuungsgeldes* und dem Ausmaß der Eigenbetreuung des Kindes geben, geradezu auf. Ein solches Ziel lässt sich jedoch weder aus den Materialien, noch aus dem objektiven Wortlaut und der Ausgestaltung des KBGG hinreichend spezifizieren¹¹⁶⁸ und kann somit, entgegen der Meinung des VfGH in seiner Entscheidung vom 4. 10. 2006, G 43/06 ua, auch nicht zur rechtlichen Beurteilung des Gesetzes herangezogen werden.

-: Zur fehlenden Eignung des KBGG :-

Basierend auf den Zielen des KBGG wurden in dieser Arbeit empirische Studien unterschiedlichster Fachrichtungen ausgewertet und herangezogen um potenziell taugliche Mittel zur Zielerreichung zu sammeln. Aus der Fülle potenziell tauglicher Mittel wurden wiederum nur jene ausgewählt, die mit dem KBGG in seiner Eigenschaft als monatlich an einen Elternteil direkt auszahlende Geldleistung vergleichbar sind. Diese Untergruppe wurde anschließend in Referenzwerte zur Höhe des Einkommens¹¹⁶⁹ während eines KBG-Bezuges, sowie zum Verhältnis der Bestandteile desselben (Erwerbseinkommen vs staatliche Transferleistung) zueinander, umgewandelt. Gleichzeitig wurden in Anwendung des geltenden KBGG eine große Anzahl hypothetischer Ausgangssituationen (Einkommen vor dem Bezug) und Verhaltensweisen (Eigen-, Fremdbetreuung, Zuverdienst Einkommen etc) eines Modell-KBG-Beziehers simuliert. Im letzten Schritt werden Referenz- und Simulationswerte miteinander verglichen. So kann eindeutig identifiziert werden, in welchen Bereichen (bzw im Rahmen welcher Fallgruppen) das geltende KBGG ein Potenzial zur Zielerreichung aufweist¹¹⁷⁰.

Eine solche Prognose zur Bestimmung der Erfolgswahrscheinlichkeit einer bestimmten Maßnahme sollte grundsätzlich von einer eigens hierfür programmierten Software durchgeführt werden. Ein Optimierungsalgorithmus wäre beispielsweise in der Lage, umfassende und präzise Empfehlungen bezüglich der je nach Zielsetzung wirksamsten Transferleistungshöhe zu generieren.

¹¹⁶⁸ In manchen Punkten widerspricht es sogar den ausdrücklichen Ausführungen des Gesetzgebers.

¹¹⁶⁹ Einkommen in umgangssprachlichem, nicht (steuer- oder unterhalts-)rechtlichem Sinn.

¹¹⁷⁰ In dieser Dissertation wurde die Eignung zur Zielerreichung binär (gegeben/nicht gegeben) erfasst.

Aus dem Abgleich der in dieser Arbeit berechneten Referenz- und Simulationswerte ergab sich, dass das KBGG – trotz seiner lobenswerten und insbesondere auch im internationalen Vergleich keineswegs selbstverständlichen Zielsetzungen – bedingt durch die fehlende Abstimmung des einkommensabhängigen und pauschalen KBG sowie ihrer Zuverdienstgrenzen zueinander und durch das mangelnde Verständnis des Gesetzgebers genau jener verhaltenspsychologischen Lenkungsmechanismen, welche er einzusetzen sucht, ein überaus ineffizientes Gesetz ist. Das KBGG ist allerdings nicht nur wenig wirtschaftlich, sondern darüber hinaus auch ein zur Erreichung der überwiegenden Mehrheit seiner Ziele a priori schlicht ungeeignetes Gesetz¹¹⁷¹. Wären die Ziele des KBGG in der Zeit seit seinem Inkrafttreten erreicht worden – sie wurden es nicht – so wäre der Verdacht, es handle sich um eine reine Korrelation, überaus nahe gelegen.

Insbesondere sei an dieser Stelle auf die in Kap IX.3 enthaltene Liste an Forschungsaufträgen und Empfehlungen zur Ausgestaltung einer KBG-ähnlichen Transferleistung verwiesen.

-: Zur Gleichheitswidrigkeit des KBGG :-

Die fehlende Eignung des KBGG zur Zielerreichung wird einerseits durch die in § 26a normierte Bindung des Zweit- an den Erstantrag und andererseits durch die Gesamtheit und das Zusammenwirken der §§ 2 Abs 1 Z 3, 5c Abs 1, 8b Abs 1 1. Satz, 24 Abs 1 Z 3, 24a Abs 1 Z 1 und Z 3, Abs 2 verursacht.

Trotz dem Anschein nach einschlägigen Entscheidungen des VfGH (VfSlg 17.954, VfSlg 18.705) kann ausgeschlossen werden, dass über die Sachlichkeit der zitierten Paragraphen als solche bereits erkannt wurde. Dies ergibt sich einerseits daraus, dass der VfGH zwar Bedenken hinsichtlich der für die Zuverdienstgrenzen verwendeten Berechnungsmethode adressierte, die Sachlichkeit ihrer Existenz als solche jedoch unerwähnt ließ und andererseits daraus, dass zur geltenden Rechtslage seit der, das einkommensabhängige KBG einführenden Novelle 2009 noch keine einschlägigen

¹¹⁷¹ Eine Ausnahme besteht im Bereich der finanziellen Unterstützung. Eine solche stellt das KBGG ohne Zweifel dar. Und auch im Bereich der Armutsvermeidung kann das KBGG (zumindest in der unmittelbaren Zeit des aktiven Bezugs) als erfolgreiche Maßnahme bezeichnet werden.

Entscheidungen vorliegen. Schließlich muss auch bedacht werden, dass es dem Gesetzgeber, dem VfGH zufolge, zwar frei steht, weder den tatsächlichen Betreuungsaufwand noch die Einkommenssituation des individuellen Elternteils zu berücksichtigen, er im geltenden KBGG von dieser Erlaubnis jedoch keinen Gebrauch gemacht hat: Im Gegenteil, der Gesetzgeber hat mit dem geltenden KBGG ein auf der individuellen Einkommenslage des Elternteiles anknüpfendes System geschaffen und benötigt somit einen sachlichen Grund um von diesem wieder abzugehen.

Prüft man die durch das KBGG geschaffenen, willkürlich anmutenden Gleich- und Ungleichbehandlungen – insbesondere jene, die sich am Übergang zwischen einkommensabhängiger und pauschaler Variante immer dann ergeben, wenn das Einkommen die Zuverdienstgrenze des einkommensabhängigen KBG bereits übersteigt, allerdings noch nicht hoch genug ist um den niedrigeren Tagsatz der pauschalen Variante zu kompensieren – so ergibt sich zweifelsfrei, dass die oben zitierten Paragraphen das dem Gleichheitssatz immanenten Sachlichkeitsgebot verletzen.

In dieser Arbeit wurde jedoch nicht nur die Sachlichkeit der durch das KBGG vorgenommenen Differenzierungen, sondern insbesondere auch die gleichheitsrechtlichen Konsequenzen einer fehlenden Eignung zur Zielerreichung untersucht. Hierzu wurde die Methodik einer formal getrennten Prüfung von *Zielsetzung* und *Mittel zur Zielerreichung* sowie die Figur der *Eignungsschranke* vorgeschlagen: Jener Teil einer Regelung, der ein bloßes Mittel zur Zielerreichung darstellt, ist in jedem Fall nur dann als sachlich anzusehen, wenn er ein gewisses objektives Mindestmaß an Eignung – also eine realistische Wahrscheinlichkeit sich weder negativ noch neutral zum angestrebten Ziel zu verhalten – aufweist.

Prüft man das KBGG anhand dieses Maßstabes, so scheitert es ohne Zweifel bereits an der Eignungsschranke – und eine klassische Sachlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsprüfung könnte unterbleiben. Die Eignungsschranke könnte, ohne die in der ständigen Judikatur verwendeten Formeln des Gleichheitsrechtes in ihrem materiellen Inhalt zu verändern – schließlich ist nicht jedes geeignete Mittel auch sachlich – dazu verwendet werden, um zur Zielerreichung nicht geeignete Normen unmittelbar für gleichheitswidrig zu erklären. Das Kriterium der Nichteignung lässt sich

wiederum ohne jedwede subjektive Wertung und ausschließlich basierend auf objektiven empirischen Daten¹¹⁷² bestimmen.

Hand in Hand mit der Eignungsschranke geht somit auch eine Pflicht des Gesetzgebers, seine Ziele offenzulegen – ein Gebot, seine Gesetze mit dem korrekten Etikett zu versehen und sie nicht mit Zielen zu schmücken, zu deren Erreichung sie gar nie führen können. Ebenso wie die freie Rede einen Teil des demokratischen Prinzips darstellt¹¹⁷³, sollte auch die korrekte Benennung, Unterscheidung und Zuordnung von Ziel und Mittel als fundamentaler Teil der Verfassung angesehen werden. Folgt der Gesetzgeber diesem Vorschlag so wird er zwar in der Wahl seiner Mittel beschränkt, gleichzeitig steht ihm jedoch ein weiter Spielraum zu, denn die Zweckmäßigkeit einer Regelung, die Sinnhaftigkeit eines sonst sachlichen Ziels, unterliegt nicht der Kontrolle des VfGH, sondern einzig jener der Wählerschaft.

Der Vorteil dieser Vorgehensweise liegt somit – überall dort, wo eine Regelung zur Erreichung ihrer Ziele nicht geeignet ist – in einer Reduktion von Wertentscheidungen des VfGH, in einem Anreiz für den Gesetzgeber präzise Zielvorstellungen zu entwickeln und schließlich, mit etwas Glück, in einem erhöhten Maß an Transparenz und demokratischer Kontrolle.

- ENDE -

¹¹⁷² Empirische Daten sind keineswegs unfehlbar – dass sie jedoch ein höheres Maß an Objektivität aufweisen als ein menschliches (Wert-)Urteil, ist nicht zu bestreiten.

¹¹⁷³ Hiesel, ÖJZ 2000, 281

ANHANG zu Teil 1 (Kap I. – Kap IV.)

Hier, im Anhang, finden sich einerseits zusätzliche Informationen, die für ein Verständnis dieser Arbeit hilfreich, aber nicht zwingend notwendig, sind und andererseits alle originären Berechnungen samt Erläuterungen.

I. Historische Systemanalyse (Nachtrag zu Kap II.)

Welche Erkenntnisse lassen sich aus der Entwicklungsgeschichte des österreichischen Karenzrechts für das heutige KBGG ziehen?

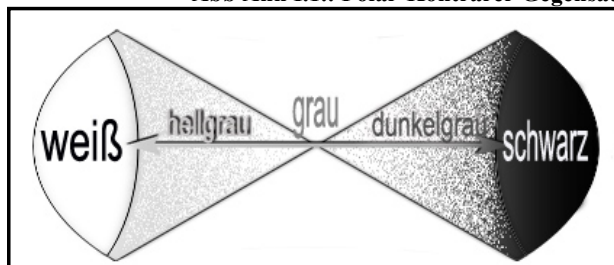
I.1 Konstante Bausteine des Karenzrechts u ihr Begriffshof

Aus der kontinuierlichen Entstehungsgeschichte des österreichischen Karenzrechts lassen sich wertvolle Erkenntnisse über seine Wirkungsweise gewinnen. Von der Einführung des Wochengeldes im Jahre 1955 an bis zur Novellierung des KBGG 2010 treten verschiedene Regelungselemente wiederkehrend in Erscheinung. Sie wurden von den Gesetzgebern der jeweiligen Epoche in verschiedenen Kombinationen, ähnlich Bausteinen, zur Ausgestaltung der jeweiligen Regelungen herangezogen. Die zwei wichtigsten und in diesem Kapitel analysierten ‚Karenzrechtsbausteingruppen‘ legen erstens fest, welche Personengruppe zum Bezug der Karenzleistung berechtigt ist (anspruchsbegründende Normen, Kap I.1.1) und zweitens, auf welche Geldsumme deren Anspruch besteht (Normen zur Berechnung der Transferleistung, Kap I.1.2).

Beiden Gruppen liegen jeweils zwei gegensätzliche Ausgestaltungssysteme zugrunde. Diese werden im Folgenden als ‚polar-konträr‘ bezeichnet. ‚Konträres‘ zeichnet sich im Sprachgebrauch der klassischen Logik dadurch aus, dass seine Elemente nicht gleichzeitig am selben Ort in derselben Sache zutreffend sein können. ZB: Ein einzelner Punkt kann nicht zugleich schwarz und weiß sein. Eine Karenzrechtsleistung kann nicht gleichzeitig in ihrer Gesamtheit mit einem Fixbetrag und einkommensabhängig berechnet werden. Eine der Unterformen des konträren Gegensatzes ist der sog ‚polar-konträre‘ Gegensatz: Obwohl sich polar-konträre Sachverhalte in ihren Reinformen inhaltlich ausschließen, lassen sie ein Mittleres zu: zB grau als Mischform von schwarz und weiß. Eine einkommensabhängige

Berechnungsmethode wird mit einem pauschalen Maximalbetrag kombiniert. Ein polar-konträrer Gegensatz repräsentiert somit die Endpunkte einer Skala, zwischen welchen zahlreiche Abstufungen liegen können¹¹⁷⁴.

Abb Anh I.1.: Polar-Konträrer Gegensatz



Gemeinsam mit einer zusammenfassenden Erläuterung der Funktionsweise dieser Bausteingruppen sollen auch die ihnen anhaftenden sog ‚Halo¹¹⁷⁵- oder ‚Hofeffekte‘ besprochen

werden. Unter diesem Begriff wird das menschliche Verhalten verstanden, zwei faktisch unabhängige Eigenschaften, Werturteile oder Schlussfolgerungen von und über Personen oder Sachen fälschlicherweise als zusammenhängend wahrzunehmen. Üblicherweise wird dieser Begriff in der Psychologie bei der Einschätzung von Eigenschaften von Personen durch ihre Mitmenschen verwendet. Ein bekanntes Beispiel ist der irrationale Konnex zwischen Aussehen und vermuteter Intelligenz: Ein attraktiver Mensch wird von seinen Mitmenschen eher als intelligent eingeschätzt als ein hässlicher. Ähnliche Zusammenhänge wurden auch beispielsweise bei der Strafzumessung vor Gericht festgestellt oder bei der Vergabe von Lizenzen an prestigeträchtige Forschungseinrichtungen¹¹⁷⁶. Bestimmte Begriffe des österreichischen Karenzrechts erzeugen sowohl innerhalb der gesetzgebenden Organe¹¹⁷⁷ als auch bei der Kommunikation dieser mit der Öffentlichkeit eine gefestigte, teilweise emotionale Erwartungshaltung, die in keinem faktischen Zusammenhang mit ihren tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen steht. Es scheint aus diesem Grund angemessen, den Begriff des Halo-Effekts zur Beschreibung dieses Phänomens anzuwenden.

Die Feststellung, dass solche rational unbegründbaren assoziativen Effekte im österreichischen (Karenz-)Recht weit verbreitet sind, bedeutet natürlich nicht per se, dass manche ihrer Annahmen nicht teilweise zutreffen können: Obwohl die Aussage,

¹¹⁷⁴ Neunhausen, Der Zweite Alkibiades: Untersuchungen zu einem pseudoplatonischen Dialog, 22, 23

¹¹⁷⁵ ‚Halo-effect,‘ Engl.: ‚Heiligenschein-Effekt‘, Begriff aus der Psychologie, Definition siehe Text

¹¹⁷⁶ Siehe: Schweizer, Kognitive Täuschungen vor Gericht, Dissertation (Zürich 2005), 230 f

¹¹⁷⁷ Siehe Kap IV., Ausführungen zu den Gesetzeszielen und Materialien

alle attraktiven Menschen seien auch intelligent, falsch ist, bedeutet das im Umkehrschluss nicht, dass es keine attraktiven und zugleich intelligenten Menschen gibt. Die Feststellung, dass es sich bei einer Aussage um eine durch einen Halo verzerrte Wahrnehmung handelt, bedeutet lediglich, dass die Verallgemeinerung per se unzulässig ist und dass für den Einzelfall weitere (sich in ihrer Natur von der Verallgemeinerung unterscheidende) Argumente nötig sind, um die Aussage zu beweisen oder auch zu widerlegen.

Die Aufgabe dieses Kapitels liegt allerdings nicht darin, sämtliche Wahrnehmungsfehler des österreichischen Karenzrechts abschließend aufzulisten¹¹⁷⁸, sondern darin, ein allgemeines Schema anhand weniger Beispiele in aller Kürze zu skizzieren. So soll vermieden werden später, insbesondere bei der Analyse der gesetzgebenden Materialien, Argumentationsfehler zu übersehen und unhinterfragt in den Argumentationsteil dieser Arbeit zu übernehmen. Außerdem bietet die methodische Zerlegung der verschiedenen Karenzrechtsbausteine eine fundierte Basis zur Analyse der Gesetzesziele des KBGG und einen flexibleren Zugang zu der Frage, welche Möglichkeiten dem Gesetzgeber offenstanden, diese Ziele zu erreichen (Kap IV.).

I.1.1 Komponenten zur Ausgestaltung der Anspruchsberechtigung

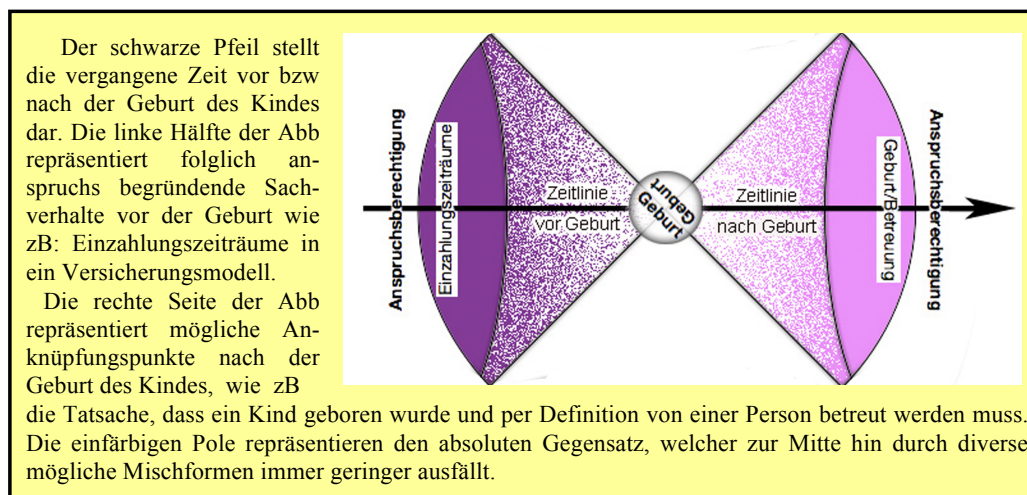
Die erste Bausteingruppe, die in diesem Kapitel analysiert werden soll, spezifiziert den *potenziellen*¹¹⁷⁹ Begünstigtenkreis der Karenzleistung. Der Anspruch auf Bezug einer gewissen Geldleistung nach der Geburt eines Kindes basierte in der Geschichte des österreichischen Karenzrechts primär entweder auf Einzahlungszeiträumen **vor** der Geburt eines Kindes (*Anknüpfung an Arbeitslosenversicherung*, Stichworte: *Versicherungscharakter & Lastenausgleich* / Wochengeld, KUG 1960, KUG 1974, KGG) oder auf der Tatsache, für einen Säugling bzw ein Kleinkind **nach** dessen Geburt

¹¹⁷⁸ Aus Platzgründen ist dies leider im Umfang dieser Arbeit nicht möglich.

¹¹⁷⁹ Für den Zweck dieser Analyse wird ‚potenziell‘ als Handlungsoption zum Zeitpunkt der Geburt definiert und beschreibt die potenzielle Möglichkeit, jene Handlungen (zB: Karenzierung des Arbeitsverhältnisses) zu setzen, die zum Bezug der Karenzleistung qualifizieren. Natürlich wäre es hypothetisch möglich, eine Familiengründung langfristig zu planen und bereits Jahre vor der Geburt aktiv Schritte zu setzen (zB: Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses), um dann später zur Gruppe der potenziell Begünstigten zu zählen. Für die vereinfachte Beschreibung in diesem Kapitel ginge diese Sichtweise (alle Rechtsunterworfenen a priori als potenziell Begünstigte einzustufen) jedoch zu weit.

im gleichen Haushalt Obsorge zu tragen (*Anknüpfung an Familienbeihilfe*, Stichworte: *familienpolitische Maßnahme & Leistungsausgleich* / KBGG 2002, KBGG 2009)¹¹⁸⁰.

Abb Anh I.1.1/a: Vereinfachte Darstellung Anspruchsberechtigung Karenzrecht



Wie in Kap III.1 besprochen, wurde die Geburt (bzw die anschließende Obsorge) ursprünglich als ein Sonderfall der Arbeitsunfähigkeit klassifiziert¹¹⁸¹. Diese Ausgestaltung als Versicherungsleistung war und ist außerdem mit dem Verständnis von Karenzleistungen als wohl verdientes Recht zuvor (unselbstständig) erwerbstätiger Eltern eng verknüpft. Die modernere Karenzrecht-Systematik stuft die Übernahme von Betreuungspflichten hingegen nicht mehr als selbstverständliche Folgeerscheinung einer Geburt per se ein. Ebenso wird die Aufgabe der Erwerbstätigkeit nicht mehr als logische Konsequenz dieser Betreuungspflichten, sondern als eine von mehreren Handlungsmöglichkeiten betrachtet.

Als Argument zur Rechtfertigung dieser systematischen Neugestaltung wurde ua angeführt, eine bloße Versicherungsleistung durch ein aktives familienpolitisches Instrument ersetzt zu haben. Ebenso wurde auf die Notwendigkeit der Anerkennung des durch Betreuungsarbeit geschaffenen volkswirtschaftlichen Mehrwerts hingewiesen. Gegenstimmen, warfen dieser Umgestaltung vor die ursprüngliche Karenzleistung in eine ‚Geburtenprämie‘ umzuwandeln und/oder Erwerbstätige gegenüber Nicht-

¹¹⁸⁰ Dörfler/Neuwirth, Zuverdienstgrenze zum Kinderbetreuungsgeld, 7

¹¹⁸¹ Zur ‚Kinderbetreuung als Sonderfall der Arbeitslosigkeit‘; in Mazal, Juridicum Spotlight 2010, 130

Erwerbstätigen, die ja im Vorfeld nichts für den Leistungsbezug geleistet hätten unrechtmäßig zu benachteiligen. Diese (und weitere) Einwände wurden in Kap II und Kap III bereits ausführlich behandelt.

Für den Zweck dieses Kapitels ergibt sich, wie bereits erwähnt, die Bedeutung dieser Einschätzungen und Werturteile jedoch nicht aus der Frage, ob sie die tatsächlichen Auswirkungen einer bestimmten Karenzrechtsvariante reflektieren, sondern durch das Bild, welches sie unbeeinträchtigt von der Realität erzeugen. Faktisch wäre es beispielsweise ebenso möglich, eine auf Einzahlungszeiträumen basierende Leistung als ‚Geburtenprämie‘ etwa unabhängig von einer Niederlegung des Arbeitsverhältnisses auszubezahlen oder umgekehrt eine nicht an eine Anwartschaft gebundene Karenzleistung an die überwiegende Betreuung des Kindes oder die Niederlegung bzw Nichtaufnahme einer Erwerbstätigkeit zu knüpfen. Ebenso existiert die Möglichkeit, das KBG oder ähnliche Karenzleistungen als aktives familienpolitisches Instrument einzusetzen, unabhängig von der Entscheidung für die eine oder andere Anknüpfungsvariante.

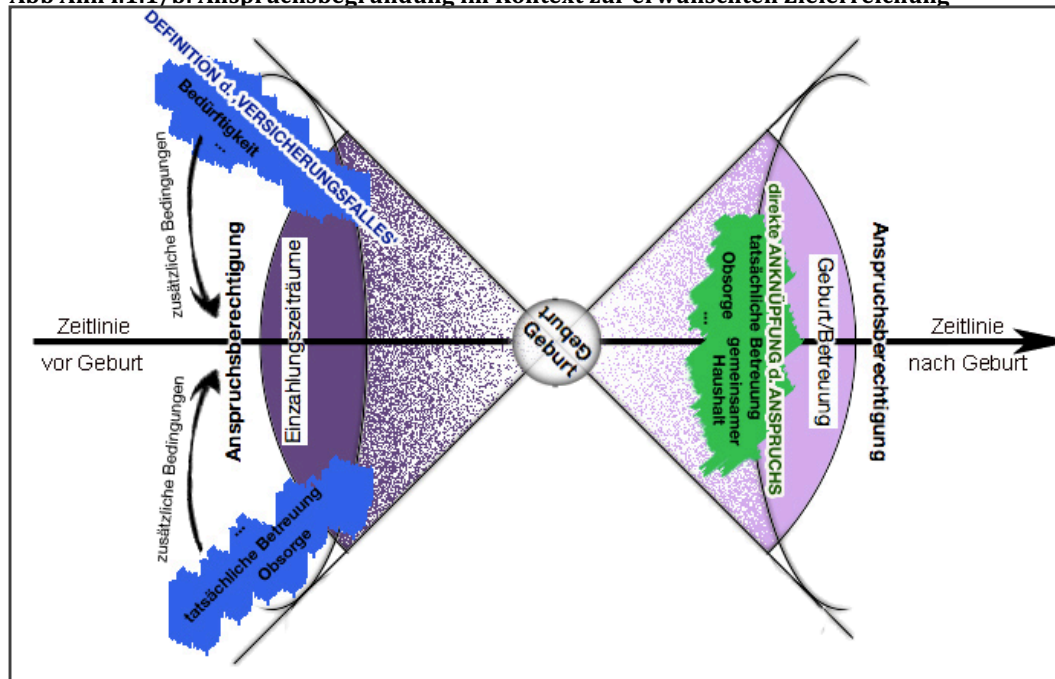
Der einzige systematische Unterschied, der per Definition zwischen einer Anknüpfung an Bedingungen vor versus nach der Geburt unabänderlich besteht, ist die Quantität des potenziellen Adressatenkreises. Wird auf Ereignisse oder Handlungen nach der Geburt abgestellt, so kann a priori potenziell jeder Rechtsunterworfene in den Genuss der Leistung kommen¹¹⁸². Alle anderen assoziierten Unterscheidungen in der Wirkungsweise zwischen Versicherungs- und Familienleistung sind ausschließlich das Produkt eines historisch bedingten Halo-Effekts.

Abstrahiert und vom historischen Kontext losgelöst betrachtet, könnte es durchaus im Sinn beider Anknüpfungsvarianten sein, den Anspruch auf Auszahlung einer bestimmten Summe an die tatsächliche Betreuung des Kindes durch die bezugsberechtigte Person oder an andere Sachverhalte (wie einen gemeinsamen Haushalt, die Niederlegung des Arbeitsverhältnisses oder etwa eine Bedürftigkeit der Eltern) zu knüpfen. Im Versicherungssystem könnten solche zusätzlichen Bedingungen eine Präzisierung des den Versicherungsfall auslösenden Sachverhaltes darstellen (siehe blaue Bereiche in Abb Anh I.1.1/b). Im Familienleistungssystem würde sich dieselbe

¹¹⁸² Siehe Fn weiter oben im Text zu ‚potenzielle Handlungsmöglichkeit‘

Bedingung in einer direkten Erweiterung der anspruchsbegründenden Merkmale niederschlagen (siehe grüne Bereiche in Abb Anh I.1.1/b). Die faktischen Auswirkungen auf den einzelnen Rechtsunterworfenen sind hierbei ident.

Abb Anh I.1.1/b: Anspruchsbegründung im Kontext zur erwünschten Zielerreichung



Zusammengefasst: Sowohl im Falle einer Anknüpfung der Anspruchsberechtigung an Ereignisse bzw. Handlungen vor als auch nach der Geburt des Kindes ist es – mit dem einzigen Unterschied der Quantität des potenziellen Adressatenkreises (zB: ArbeitnehmerInnen (oder andere Untergruppe) versus alle Rechtsunterworfenen) – möglich, idente gesellschaftspolitische Ziele zu verfolgen. Jede darüber hinausgehende Aussage benötigt einen sich von der bloßen Anknüpfungssystematik unterscheidenden Beweis.

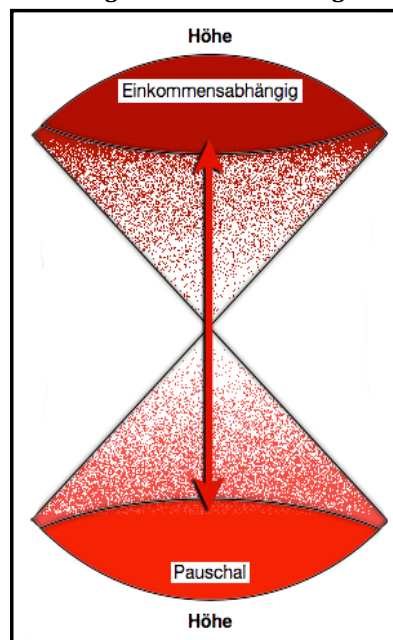
I.1.2 Komponenten zur Berechnung der Höhe der Leistung

Das zweite Gegensatzpaar im Karenzrecht wird durch Bestimmungen zur Berechnung der Höhe der Karenzleistung gebildet. Diese kann entweder unabhängig von externen Faktoren mit einem Fixbetrag von x Euro (*pauschal* / KUG 1974, KGG 1997, KBGG 2002, P-KBGG 2009) oder mit x% des Einkommens in einem bestimmten

Zeitraum vor der Geburt bzw vor der Betreuung des Kindes (*einkommensabhängig*¹¹⁸³ / Wochengeld, KUG 1960, E-KBGG 2009) definiert werden.

Abb Anh 1.1.2/a: Berechnungsmethoden Leistungshöhe

Einen wesentlichen Bestandteil beider Berechnungsvarianten stellen auch die Bestimmungen um den Zuv dar. Sie legen fest, wie mit einem zusätzlichen Einkommen während des Bezuges der Karenzleistung umzugehen ist. Jedes Überschreiten einer ZuvGr von x Euro (*pauschale Grenze* / KUG 1960, KUG 1974, KGG, KBGG 2002, E-KBG 2009, Mindestgrenze P-KBGG 2009) oder von x% des Einkommens vor der Geburt des Kindes (*einkommensabhängige Grenze* / Maximalgrenze P-KBGG 2009) führt zu einer entsprechenden Minderung bis hin zu einem gänzlichen Verlust des Basisbetrages.



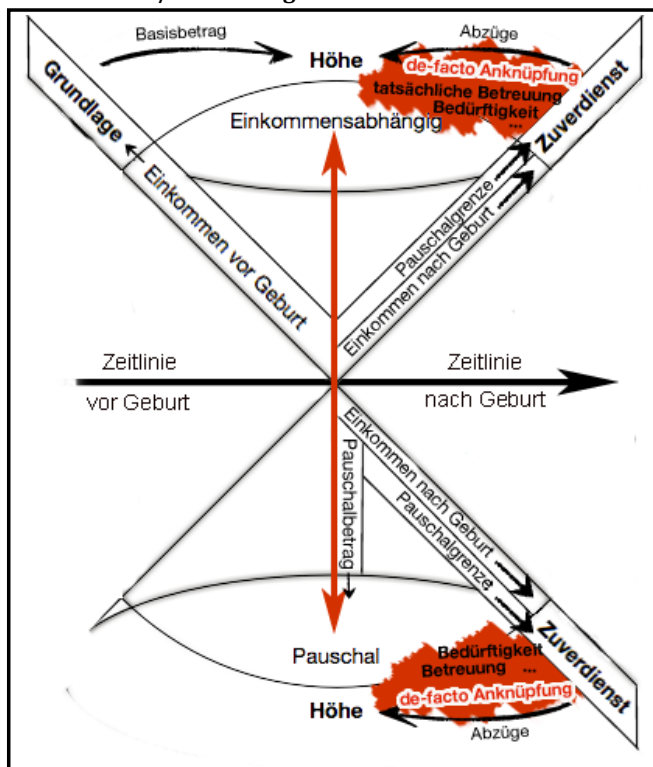
Die ZuvGr ist ein wirksamer Regelungsmechanismus. Sie ermöglicht es, einige der im vorherigen Kapitel erwähnten zusätzlichen Bedingungen oder erwünschten Verhaltensweisen anzustreben, ohne diese jedoch direkt in den Wortlaut des Gesetzes aufnehmen zu müssen. So ist es bei dem im vorangehenden Kapitel angeführten Beispiel des Erfordernisses einer tatsächlichen Betreuung durch den beziehenden Elternteil anstatt einer ausdrücklichen Normierung (KUG 1960, KUG 1974, KGG) ebenso möglich, die ZuvGr so niedrig anzusetzen, dass sich aus dieser de facto ein Arbeitsverbot ergibt¹¹⁸⁴ (KGG, E-KBGG 2009¹¹⁸⁵). Als weitere Variante ist natürlich auch ein normiertes Arbeitsverbot ohne Betreuungserfordernis denkbar (Wochengeld).

¹¹⁸³ Vorstellbar wäre zur Komplettierung des polar-konträren Begriffspaares auch durch eine andere als vom Verdienst bestimmte Abhängigkeit. Historisch hat sich der Gesetzgeber jedoch bisher nur am Einkommen orientiert. Siehe Kap III

¹¹⁸⁴ Grillberger, Sozialrecht (2010), 155

¹¹⁸⁵ Argumentierbar wäre auch das KUG 1960 und das KUG 1974 in diese Gruppe zu zählen, aber gemessen am damaligen Durchschnittseinkommen liegt die Höhe der jeweiligen ZuvGr über jener der Geringfügigkeitsgrenze. Siehe Kap III.

Abb Anh I.1.2/b: Wirkungsweise der ZuvGr



Wichtig ist bei diesen Überlegungen im Auge zu behalten, dass weder ein normiertes noch ein de-facto Arbeitsverbot zwingend eine tatsächliche Kinderbetreuung erwirken. Letzteres muss, da es nur das Maximaleinkommen festlegt, genau genommen nicht einmal zu einer tatsächlichen Nicht-Erwerbstätigkeit führen: So könnte beispielsweise am Beginn einer Selbstständigkeit ein hohes Arbeitspensum bei

geringen Gewinnen anfallen. Ebenso darf nicht vergessen werden, dass eine Person mit hohem Zuv sich theoretisch trotzdem überwiegend selbst um das Kind kümmern könnte – etwa wenn sie von zu Hause aus arbeitet¹¹⁸⁶. Für die breite Mehrheit der Bevölkerung¹¹⁸⁷ sind die Auswirkungen eines normierten und eines de-facto Arbeitsverbotes jedoch als deckungsgleich zu betrachten¹¹⁸⁸. Problematisch ist die unbelegte Annahme, dass eine bestimmte ZuvGr bzw Nicht-Erwerbstätigkeit zwingend zur tatsächlichen Betreuung des Kindes durch den die Karenzleistung beziehenden Elternteil führen muss.

Ebenso wie bei der Behauptung, dass bereits der Anknüpfungssystematik per se eine bestimmte (von der Quantität des potenziellen Adressatenkreises unterschiedliche) Auswirkung innewohnt, handelt es sich hierbei um einen logischen Zirkelschluss.

¹¹⁸⁶ Eine Möglichkeit der exakteren Steuerung wäre es so wie das KGG die kumulative Erfüllung beider Merkmale zu verlangen: überwiegende Betreuung und Zuv bis maximal an die Geringfügigkeitsgrenze.

¹¹⁸⁷ Erwerbsquote siehe Anh III.

¹¹⁸⁸ Mangels einschlägiger wissenschaftlicher Studien handelt es sich hierbei um eine rein deduktive Schlussfolgerung der Autorin.

Obwohl die Erwartung, dass weniger Erwerbstätigkeit zu mehr Betreuung führt (siehe Kap IV.), nur teilweise wissenschaftlich belegbar ist, scheint die Idee der Konnexität beider Sachverhalte sich zu einem kaum mehr hinterfragten Prinzip verfestigt zu haben. Auch der VfGH wundert sich in seiner Entscheidung vom 26. 2. 2009, G 128/08¹¹⁸⁹, über diese Fehlvorstellung und merkt an, dass die Einschränkung der Berufstätigkeit über die Bereitschaft zur Kinderbetreuung nur bedingt Auskunft gibt.

Ebenfalls zu den Halo-Effekten des österreichischen Karenzrechts zu zählen ist die Idee, dass pauschale Berechnungsmethoden einen höheren Maßstab an Gerechtigkeit verwirklichen und ausdrücken, dass *'jedes Kind gleich viel wert'* sei¹¹⁹⁰. Pauschale Karenzleistungen bewirken zwar durch den für einkommensschwächere Familien wesentlich höheren *Grenznutzen*¹¹⁹¹ eine stärkere vertikale Umverteilung, dennoch ist auch diese Aussage stark vereinfacht und nur teilweise korrekt (siehe Kap IV.).

I.1.3 Zusammenspiel Anspruch und Höhe

Bereits aus der getrennten Betrachtung der zwei wichtigsten Bausteingruppen des Karenzrechts lassen sich interessante Erkenntnisse gewinnen, doch erst, wenn man alle vier Pole zusammenfügt hat, werden der gesamte Wirkungszusammenhang und die Vielfalt an Kombinationsmöglichkeiten bildlich sichtbar.

Aus Abb Anh I.1.3 lässt sich deutlich erkennen, dass Lenkungseffekte ihre Wirksamkeit unabhängig davon entfalten können, für welches *'Pol-Modell'* sich ein Gesetzgeber entscheidet. Ein bestimmtes erwünschtes Verhalten der Rechtsunterworfenen wurde in der Geschichte des Karenzrechts entweder direkt normiert (grüne und blaue Felder) oder indirekt als bloße Konsequenz anderer Voraussetzungen herbeigeführt (rote Felder). Vorteile, eine Bedingung *'versteckt'* zu normieren, liegen darin, dass diese Vorgehensweise einen größeren Spielraum für politische Kompromisse erlaubt und eine erhöhte Flexibilität bei der Außenkommunikation bietet. Der Nachteil liegt in einer geringeren Kontrolle des Endresultats: Ein De-facto-Arbeitsverbot garantiert nicht in jedem Fall, dass (sofern

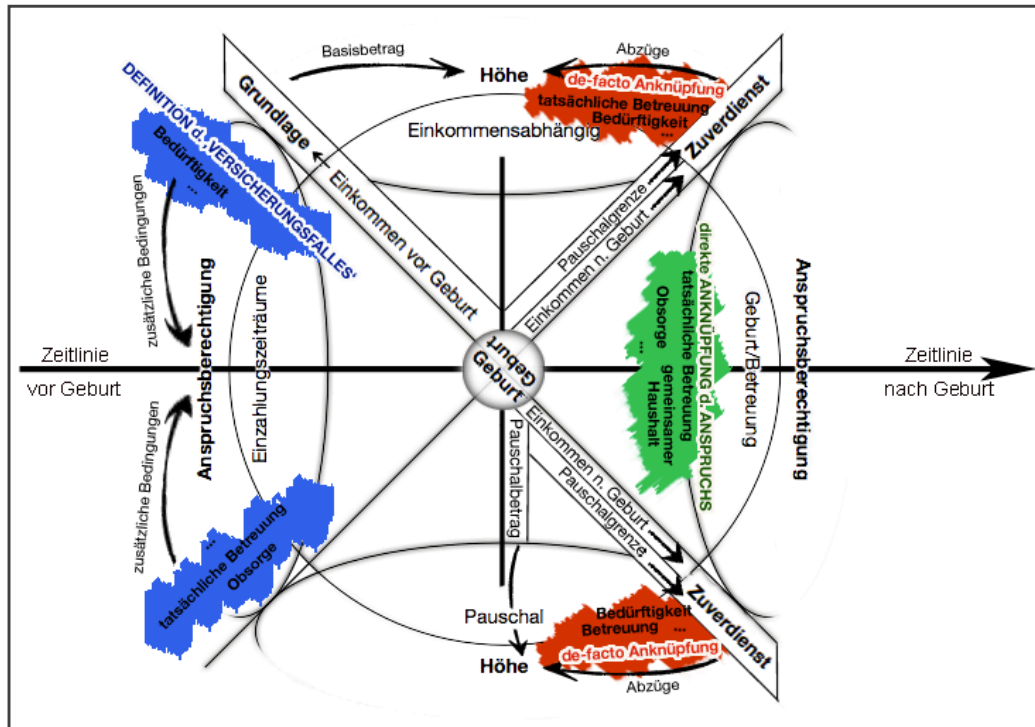
¹¹⁸⁹ VfSlg. 18705/2009 (KBGG in der Stammfassung 2001), Details siehe Kap IV.2.2.2.1.1

¹¹⁹⁰ Sten Prot 22.10.2009, 41 Sitzung, NR, 24.GP 96 f

¹¹⁹¹ Begriffsdefinition siehe Kap IV.2.1.5.2

dies erwünscht ist) sich die Mutter/der Vater und nicht zB die Großeltern oder ein Kindermädchen um das Kind kümmern.

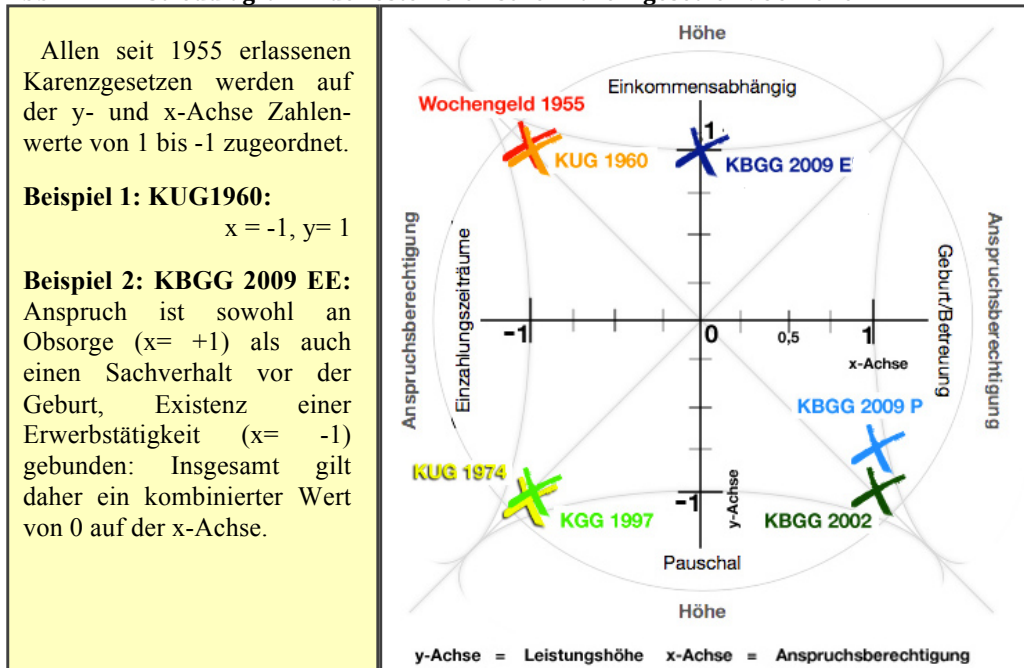
Abb Anh I.1.3: Zusammenhang der wichtigsten karenzrechtlichen Bausteine seit 1955



I.2 Historische Trendanalyse

In einem nächsten Schritt wird basierend auf Abb Anh I.1.3 ein historisches Streudiagramm (Abb Anh I.2) gebildet. Auch wenn die Datenmenge relativ gering ausfällt, stellt die Erstellung eines solchen Diagramms eine gute Methode dar, um politische und gesellschaftliche Trends leichter abzulesen. Interessant sind zwei Entwicklungen: einerseits die chronologische Kreisbewegung in der sich die Gesamtverteilung bewegt und die mit dem E-KBG beinahe wieder an ihren systematischen Ausgangspunkt zurückkehrt. Abstrahiert betrachtet ist das E-KBG dem KUG 1960 in seiner Systematik ähnlicher als etwa dem KBGG in seiner Originalversion 2002. Andererseits ist die Aufspaltung des KBGG 2009 in zwei entgegengesetzte Richtungen bemerkenswert.

Abb Anh I.2: Streudiagramm der österreichischer Karenzgesetze 1955-2010



Die Zweiteilung des KBGG im Jahr 2009 lässt sich teilweise durch die in den vorangegangenen Kapiteln erläuterten Halo-Effekte im österreichischen Karenzrecht erklären. Die Zuordnung einer Ausgestaltungsvariante zu einem der Pole stellte jeweils den Ausdruck einer bestimmten gesellschaftlichen oder politischen Zielerwartung dar. Und so wurde auch das KBGG 2009 in der Annahme geschaffen, dass bestimmte Bauelemente zwingend zu bestimmten Ergebnissen führen. Irgendwann war es schließlich so weit, dass ob der Vielfalt verschiedener Lebensentwürfe in einer modernen Gesellschaft keiner der durch die Pole repräsentierten Extremstandpunkte den veränderten Anforderungen gerecht werden konnte. Es war demnach, um den vielfältigen Zielsetzungen des heutigen KBGG gerecht zu werden, die einzig logische Option (unter den Prämissen dieser Wahrnehmungssirrtümer) und geradezu notwendig, zeitgleich zwei konträre Optionen zu schaffen.

Zusammengefasst kann der Gesetzgeber, auch wenn es ihm nicht immer so scheint, aus verschiedensten Kombinationen zur Erreichung ein und derselben Zielsetzung wählen.

II. Datenauswertung (Nachtrag zu Kap III)

Im Folgenden wird im Interesse einer wissenschaftlichen Arbeitsweise eine kurze Quellenkritik geübt. Anhand einiger Beispiele werden Problematiken aufgezeigt, mit denen sich die Autorin vorliegender Dissertation wiederholt auseinandersetzen musste.

Die hier verwendeten Studien wurden zum Großteil zwischen 2001 und 2014 publiziert und soweit möglich, wurde versucht die neuesten verfügbaren Datensätze zu zitieren. Es kann jedoch sein, dass dieses Vorhaben in der Fülle ähnlicher Kennzahlen nicht vollständig realisiert werden konnte. Da es sich bei den verwendeten der Kennzahlen größtenteils um menschliche Verhaltensweisen oder demografische Indikatoren handelt, sollten sich ihre Schwankungen innerhalb weniger Jahre in einem Rahmen halten, welcher nicht an der Gültigkeit der aus ihnen gezogenen Schlüsse rührt.

Insgesamt ist anzumerken, dass die meisten in dieser Arbeit zitierten Studien über das generative Verhalten der Österreicher und Statistiken zum KBGG ebenso mit Vorsicht zu genießen sind, wie die aus ihnen gezogenen Schlüsse. Die in diesem Kapitel zitierten Erkenntnisse sollen als Anhaltspunkte für den Status Quo und als Ausgangspunkte für eine vertiefende Forschung, und nicht als gesicherte Fakten wahrgenommen werden.

Wird beispielsweise in einer Studie vollkommen korrekt festgestellt, dass *„nur 2,5% der befragten Männer mit der Wahl ihrer KBG-Variante nicht zufrieden sind“*¹¹⁹², so liest sich dieses Ergebnis in der Zusammenfassung der Forschungs-Ergebnisse als: *„das KBG (genießt) als familienpolitische Maßnahme grundsätzlich eine hohe Akzeptanz unter ... Vätern mit einem kleinen Kind“*¹¹⁹³. Diese Studie umfasste insgesamt 1.000 KBG-Bezieher, darunter 160 Männer¹¹⁹⁴. Die gesamte Stichprobe bestand aus sog Erstantragsstellern, also nur Personen, die den Erstantrag auf KBG stellten und somit auch bei einem zwischen beiden Elternteilen geteilten Bezug zuerst KBG bezogen. Ihre

¹¹⁹² Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 25 f

¹¹⁹³ Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 101

¹¹⁹⁴ Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 5 f

Befragung erfolgte während oder nach abgeschlossenem KBG-Bezug – also Monate nachdem die Varianten-Wahl erfolgt war.

Die verallgemeinernde Kategorisierung ‚Väter mit einem kleinen Kind‘ ist irreführend. Nicht nur, weil ‚mit *einem* Kind‘ nicht eindeutig festlegt, ob es sich um ein Kind oder mindestens ein Kind handelt¹¹⁹⁵ (eine in diesem Kontext durchaus bedeutsame Unterscheidung, da Väter mit zwei oder drei Kindern generell etwas zufriedener sind, als mit einem¹¹⁹⁶), sondern aus einer Vielzahl von Gründen: Männer, die als Zweitansragssteller im Anschluss an die Mutter KBG-bezogen, wurden nicht in diesen Teil der Studie miteinbezogen¹¹⁹⁷, obwohl sie die insgesamt wesentlich größere Gruppe von KBG-beziehenden Männern darstellen¹¹⁹⁸. Männer, die trotz Kleinkind kein KBG bezogen und somit nach logischen Gesichtspunkten mit der Regelung eher unzufrieden sein sollten, wurden gar nicht in die Studie miteinbezogen.

Zu diesen Punkten hinzu kommt, dass jede Einschätzung der subjektiven Zufriedenheit mit einem in der Vergangenheit selbst gesetzten Verhalten verzerrt und für eine objektive Analyse nur *bedingt relevant* ist¹¹⁹⁹. Menschen bewerten gerade Entscheidungen, die emotionale Konsequenzen haben – *ich verlasse mein Kind zu früh, gebe meinen Beruf auf, etc* – im Nachhinein wesentlich positiver als zum Entscheidungszeitpunkt¹²⁰⁰. Um eine Aussage über die Zufriedenheit mit den angebotenen Varianten treffen zu können, müsste man eine ausreichende Anzahl von Eltern zu mehreren Zeitpunkten während des Entscheidungsprozesses für oder gegen einen KBG-Bezug begleiten.

¹¹⁹⁵ Letzteres trifft auf diese Studie zu.

¹¹⁹⁶ BMWFJ, BMWF, 2013, Hintergrundgespräch zu GGP, 8

¹¹⁹⁷ Und in andere Teile der Studie nur über die Aussage der befragten Frauen zu dem Verhalten ihres Partner. Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 45

¹¹⁹⁸ Typischerweise wird der KBG-Bezug während des Säuglingsalters den Müttern überlassen. Siehe: http://www.oif.ac.at/service/zeitschrift_beziehungsweise/detail/?S=kontrast%3FS%3Dkontrast%3FS%3Dohne%3F&tx_ttnews%5Btt_news%5D=488&cHash=15e0018d9fadabf389e0d6f8f05af40d (01.05.2014)

¹¹⁹⁹ Daten sind irrelevant, ausgenommen zur politischen Stimmungsanalyse der potenziellen Wählerschaft.

¹²⁰⁰ Bereits Äsop war sich dessen bewusst, als er die Fabel vom Fuchs niederschrieb, dem Frucht am Baum zu hoch war und der in der Überzeugung fortging, die saure Traube ohnehin nicht gewollt zu haben. Sehr aufschlussreiche Studien zu diesem Phänomen der sog kognitiven Dissonanz führten ua auch Festinger/Merrill(1959) oder Jecker&Landy(1969) durch. Siehe: Aronson, Wilson, Akert, Sozialpsychologie, 188, 198, 260 f

Trotzdem dieser Mängel schaffen es generalisierte Aussagen letztlich in andere Studien, Aufsätze und vor allem Pressemeldungen, wo dann beispielsweise basierend of obig genannter Studie zu lesen ist: *„KBG-Modelle werden gut angenommen; kein großer Änderungsbedarf¹²⁰¹‘*.

Dieses Beispiel ist vergleichsweise simpel und viele der untersuchten Verhaltensweisen oder Auswirkungen des KBG sind wesentlich komplexer gestaltet, dennoch eignet es sich gut, um die wesentlichen Probleme einer Vielzahl von Studien anzusprechen.

Diese lange Liste fängt bei oftmals sehr kleinen oder einseitig vorbelasteten Stichproben an: In der angesprochenen Untersuchung befanden sich beispielsweise 7 Männer, deren Partnerin sich nicht am KBG-Bezug beteiligte. Innerhalb dieser Untergruppe nach den Gründen für die Nicht-Beteiligung zu forschen, wäre willkürlich¹²⁰². Auch weitere Studien mit 69¹²⁰³ oder 14¹²⁰⁴ Männern glänzen nicht unbedingt mit einer großen Bandbreite untersuchter Fälle. Eine andere Arbeit zur Erforschung betriebswirtschaftlicher Aspekte familienfreundlicher Maßnahmen wurde beispielsweise nicht nur mit lediglich 105 Unternehmen durchgeführt, sondern mehr als die Hälfte dieser Stichprobe hatte in der nahen Vergangenheit an Wettbewerben zu diesem Thema teilgenommen und war somit per se familienfreundlich eingestellt¹²⁰⁵.

Eine andere weit verbreitete Problematik ist die unpräzise Verwendung von Prozentzahlen und Mengenangaben. Um die Aussagekraft von ‚2,5%‘ beurteilen zu können, ist es nötig, eine exakte Definition der ursprünglichen 100% zu bilden. In obigem Beispiel müsste korrekterweise also nicht *‚Väter mit einem kleinen Kind‘*, sondern *‚befragte männliche Erstantragsteller mit einem oder mehr Kindern während*

¹²⁰¹ APA, OTS Pressemeldung zur Evaluierung des KBG von Rille-Pfeifer/Kapella: http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20120620_OTS0246/familienausschuss-die-kurzvarianten-des-kinderbetreuungsgeldes-wolfgang-mazal-praesentiert-evaluierungsstudie (17.07.2014)

¹²⁰² Und wurde in der Studie völlig korrekt auch nicht versucht. Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 31

¹²⁰³ Kapella/Rille-Pfeiffer, Quantitative Erhebung unter KBG-BezieherInnen (Herbst 2005), Statusbericht 2005-2006, 120

¹²⁰⁴ Rille-Pfeiffer/Kapella/Tazi-Preve, Evaluationsbericht zum Kinderbetreuungsgeld (2001-2006), 41

¹²⁰⁵ BMWA, 2008, Betriebswirtschaftliche Aspekte, 5,6

oder nach abgeschlossenem KBG-Bezug, die einer freiwilligen Befragung zugestimmt haben' zu lesen sein.

Es ist durchaus möglich, dass beide Mengendefinitionen bis auf geringfügige Abweichungen übereinstimmen, aber es kann nicht vorausgesetzt werden. Bei ‚Vätern‘, ‚Vätern in Karenz‘, ‚Vätern, die KBG beziehen‘ und ‚männlichen Erstantragstellern‘, etc handelt es sich keineswegs um dieselbe Personengruppe. Insbesondere behindernd ist das mangelnde Begriffsbewusstsein, wenn man versucht die Ergebnisse verschiedener Studien miteinander zu vergleichen.

Die Kategorien ‚durchschnittliche gewünschte Kinderzahl‘ und ‚ideale Kinderzahl‘ werden manchmal beide mit dem Begriff ‚Kinderwunsch‘ abgekürzt, und je nach Studie repräsentieren sie dieselbe Kategorie oder zwei, drei unterschiedliche¹²⁰⁶. Wird beispielsweise wie im Gender&GenerationsProgram2013 (Abk: GGP) gefragt: ‚Für Sie persönlich: Was wäre die ideale Zahl von Kindern, die Sie gerne hätten oder gerne gehabt hätten?‘¹²⁰⁷, so entspricht die Antwort dem ursprünglichen Kinderwunsch der befragten Personen, welche im Gegensatz zu dem noch geplanten Kinderwunsch steht: ‚Wie viele Kinder möchten Sie insgesamt noch haben (+Addition der bereits vorhandenen Kinder)?‘¹²⁰⁸ „.

Eine unfruchtbare Frau etwa, die weiß, dass sie keine Kinder bekommen kann, könnte mit ‚Drei‘ auf die erste und ‚Keine‘ auf die zweite Frage antworten. Da der Begriff ‚möchten‘ in der zweiten Frage im Gegensatz zu ‚Wie viele Kinder planen Sie insgesamt noch zu haben‘ allerdings keinen direkten Bezug zur Realisierung hat, ist es durchaus möglich, auf beide Fragen dieselbe Antwort zu geben. Wird die Frage nach der idealen Kinderzahl jedoch auch nur leicht abgewandelt zu ‚Wie sieht Ihre Vorstellung von der idealen Kinderzahl aus?‘, so könnten auch Personen ohne subjektiven Kinderwunsch beispielsweise ‚Zwei‘ antworten, wenn sie der Meinung sind, Kinder sollten mit Geschwistern aufwachsen. Diese Kennzahl wird im

¹²⁰⁶ Eine aufschlussreiche Unterkategorisierung der verschiedenen Kinderwunsch-Begriffsdefinitionen bietet diese Studie: HWWI, Geburten und Kinderwünsche in Deutschland: Bestandsaufnahme, Einflussfaktoren und Datenquellen, (Mannheim 2013), 42,43

¹²⁰⁷ BMWFJ, BMWF, 2013, Familienentwicklung in Österreich 2009-2013, GGP, 8

¹²⁰⁸ BMWFJ, BMWF, 2013, Familienentwicklung in Österreich 2009-2013, GGP, 23

Gender&GenerationsSurvey2009 (Abk: GGS) als ‚ideale Familiengröße‘ oder eben auch als ‚ideale Kinderzahl‘ bezeichnet¹²⁰⁹.

Eine weitere Forschungsfrage der GGP war es herauszufinden, in wie fern die während der ersten Befragungsrunde drei Jahre zuvor geäußerten Familienpläne realisiert wurden¹²¹⁰: *‚Vier von zehn (befragten Personen) setzten ihre Kinderwunschpläne um¹²¹¹‘*, wie sich herausstellte. ‚Kinderwunschpläne‘ in diesem Zusammenhang entsprach, wie sich dem Kontext entnehmen lässt, nur dem Plan, ein (weiteres) Kind zu bekommen – nicht jedoch geplant kinderlos zu bleiben. Wenige Seiten weiter hinten, wenn von *‚Paaren mit übereinstimmendem Kinderwunsch‘* gesprochen wird, wird auch die (Nicht-)Realisierung der gemeinsamen Entscheidung, kinderlos zu bleiben, in die Datenmenge miteinbezogen¹²¹². Und es wird festgestellt, dass *‚vier von fünf Personen ... ihr zukünftiges (Kinderwunsch-)Verhalten korrekt voraus(sagten)‘*.

Nicht übereinstimmende Begriffsdefinitionen und Ausgangsmengen zwischen verschiedenen Studien sind eine Erschwernis, gehören aber bekanntlich zum wissenschaftlichen Alltag – selbst bei GGS und GGP die von Anfang an als aufeinander aufbauende Langzeitanalyse geplant waren. Aufgrund der großen Autorenzahl umfangreicherer Studien wird man jedoch mit derselben Problematik bereits innerhalb ein und derselben Arbeit konfrontiert.

Fehlende Datensätze sind im Bereich des KBGG ein weiteres großes Problem. Für die Jahre 2012 und 2013 sind beispielsweise keine nach Geschlecht getrennten KBG-Bezugsstatistiken auffindbar¹²¹³. Seit 2002 gibt es keine vollständigen Angaben dazu, wie viele Eltern ihr Arbeitsverhältnis während der Zeit des KBG-Bezuges karenzierten¹²¹⁴. Informationen über das Ausmaß, in welchem ein vor der Geburt bestehendes Arbeitspensum während des KBG-Bezugs reduziert wird, stammen

¹²⁰⁹ BMWFJ, 2009, Familienentwicklung in Österreich, GGS Generations-Gender-Survey, 15

¹²¹⁰ Eine wichtige Grundlage, um basierend auf Umfragewerten die Entwicklung zukünftiger Geburtenzahlen prognostizieren zu können.

¹²¹¹ BMWFJ, BMWF, 2013, Familienentwicklung in Österreich 2009-2013, GGP, 28

¹²¹² BMWFJ, BMWF, 2013, Familienentwicklung in Österreich 2009-2013, GGP, 31

¹²¹³ Erst wieder ab 2014 mit der Gründung des BMFJ, Siehe: <http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/kinderbetreuungsgeld/monatsstatistik.html> (17.06.2014)

¹²¹⁴ Rille-Pfeiferer/Dering, 2013 ‚Austria country note‘, Leavenetwork, 57

hauptsächlich aus direkten Befragungen. Dies ist insofern problematisch, als beispielsweise in einer Studie zur Evaluierung des KBG die Hälfte aller befragten Frauen eine Auskunft über die exakte Anzahl ihrer Zuverdienststunden verweigerte¹²¹⁵.

Eine niedrige Antwortrate kann die Aussagekraft einer gesamten Studie in Mitleidenschaft ziehen. Sollte es zutreffen, dass jene Personen eher auf diese Frage antworten, die etwa innerhalb der ZuvGr bleiben, oder die eine gewisse – wie auch immer geartete – moralisch-gesellschaftliche Grenze (*social desirability bias*¹²¹⁶) von x Zuverdienststunden nicht überschreiten, so entsteht ein non-response-bias, welcher zu einer Verzerrung der Forschungsergebnisse führt (*Details siehe Fn*¹²¹⁷). Eine zumindest 85%ige Antwortrate wird deshalb von manchen Experten als absolute Untergrenze eingestuft¹²¹⁸.

Es wäre vorstellbar, Schlüsse aus jenen Steuer-Daten zu ziehen, die zur Überprüfung der ZuvGr ohnehin ausgewertet werden müssen. Auch diese Herangehensweise ist allerdings (sofern man überhaupt Zugang zu den Daten erhält) nur unter einigen Vorbehalten zulässig. Um von einem geringeren Arbeitslohn direkt auf das exakte Ausmaß der zugrundeliegenden Arbeitsstundenreduktion schließen zu können, müsste derselbe Stundenlohn wie vor der Geburt des Kindes ausbezahlt werden. Wird von Voll- auf Teilzeit umgestellt, so geht dies jedoch typischerweise mit einer Reduktion des Stundenlohnes einher¹²¹⁹.

¹²¹⁵ Rille-Pfeiffer/Kappella/Tazi-Preve, Evaluationsbericht zum Kinderbetreuungsgeld (2001-2006), 72

¹²¹⁶ <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1002/ejsP2420150303/abstract> (23.07.2014)

¹²¹⁷ *„Suppose people who hold view A are far more likely to express that view to strangers — such as survey researchers — than people who hold view B. Unless the polling company is aware of this bias, and knows how big it is, it could well produce results showing that view A is far more popular than view B.”* Durch die Freiwilligkeit der Befragung und die Möglichkeit manche Fragen nicht zu beantworten, wird die Gesamtrepräsentativität einer Studie in Frage gestellt, wenn diese Faktoren nicht in die Auswertung miteinbezogen werden. Die Gewichtung eine Stichprobe behebt nur solche Ungleichgewichte, von denen man ausreichend Kenntnis hat: wie beispielsweise bei der Anpassung des Gleichgewichts von männlichen und weiblichen Befragten an die in der Gesamtbevölkerung herrschende Verteilung. Für eine Anpassung zwischen KBG-Beziehern, die Angaben verweigern, und jenen, die wahrheitsgemäß Antworten geben, fehlen die für eine solche Korrektur nötigen Informationen. Es liegt jedoch nahe, dass die gemachten Angaben in Richtung eines gesellschaftlich oder rechtlich ‚unbeliebteren‘ Verhaltens korrigiert werden müssten. Siehe: <http://www.britishpollingcouncil.org/a-journalists-guide-to-opinion-polls/> (23.07.2014)

¹²¹⁸ Grove, Nonresponse Bias in Household Surveys, *Public Opinion Quarterly* 2006, 647

¹²¹⁹ Siehe Anh III.2

Direkte Dienstgeberbefragungen stellen auch keine ideale Lösung dar, da sie sich generell schwierig gestalten¹²²⁰. Hinzu kommt, dass bei einem Schwarzarbeitsausmaß von jährlich immerhin rund 7,7% des österreichischen BIP auch diese Datensätze zumindest als marginal unvollständig zu bewerten sind¹²²¹. Insgesamt – und das gilt für erwerbstätige ebenso wie für nicht-erwerbstätige KBG-Bezieher – ist es schwierig exakt festzustellen, wie die Zeitaufteilung von Eltern während des KBG-Bezuges tatsächlich aussieht.

Eine weitere Herausforderung stellt die Frage dar, wie mit Informationen aus anderen wissenschaftlichen Arbeiten umgegangen werden soll, die nicht direkt aus jenen Arbeiten stammen und nicht mittels der dort angegebenen Fußnoten zurückverfolgt werden können. Beispielsweise schreibt *Dollase* in der Zeitschrift des ÖIF: ‚Eine öffentliche Kinderbetreuung kann nur maximal 40 bis 45 Stunden die Woche angeboten werden, mehr halten kleine Kinder ohne Schaden nicht aus, zeigte die NICHD Studie (2007)¹²²²‘. Eine Aussage, die in ihrer Absolutheit für den Forschungszweck dieser Dissertation von zentraler Bedeutung wäre und die so in keinem anderen Aufsatz zu finden ist.

Um ‚kleine‘ Kinder durch eine exakte Altersgruppe zu ersetzen, wurde die zitierte Studie des amerikanischen National Institute of Child Health and Human Development (Abk: NICHD) entsprechend der Quellenangabe im Original gesucht. Dort fand sich leider nicht nur keine absolute Altersangabe zu dieser Aussage¹²²³, sondern überhaupt kein Anhaltspunkt, aus dem sich ein solches Statement ableiten lässt.

‚Öffentliche Kinderbetreuung‘ stimmt grob Übersetzt noch mit dem in der NICHD-Studie verwendeten Begriff der ‚center-type nonrelative care¹²²⁴‘ überein. Der zitierte Aufsatz wehrt sich jedoch ausdrücklich gegen die Verwendung seiner Schlussfolgerungen zur Herleitung oder Untermauerung einer Feststellung, dass diese

¹²²⁰ Dörfler/Neuwirth, Zuverdienstgrenze zum Kinderbetreuungsgeld, 23

¹²²¹ für 2012, Siehe: Schneider, Schattenwirtschaft, 5

¹²²² http://www.oif.ac.at/service/zeitschrift_beziehungsweise/detail/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=2511&cHash=a363108911e5f7f4469274a9f01ba127 (8. August 2013) (‚Nachlassender Kinderwunsch‘ / Rainer Dollase / ÖIF Zeitschrift Beziehungsweise, 2)

¹²²³ Die Kinder wurden mit 54 Monaten und danach im Jahresabstand bis zum 6th grade begleitet.

¹²²⁴ NICHD, Long Term Effects of Early Childcare, 682

Form der Kinderbetreuung zu anhaltenden psychologischen Schäden führt (*original Zitat siehe Fn.¹²²⁵*).

Erstens weist die Studie darauf hin, dass die sog ‚*nonrelative care*‘ sowohl positive (etwa höhere Sprachkompetenz) als auch negative (mehr Probleme im sozialen Verhalten) Folgen mit sich bringt und dass viele dieser Effekte mit zunehmendem Alter der Kinder wieder abnehmen oder vollständig verschwinden¹²²⁶. Außerdem waren die messbaren negativen Folgeerscheinungen bei jenen Kindern, die bei der vorläufig letzten Erhebung zum Zeitpunkt des amerikanischen *6th grade*¹²²⁷ noch andauernde Verhaltensauffälligkeiten aufwiesen, nach einer Bereinigung um andere Faktoren (wie etwa den sozialen Hintergrund der Eltern) nur vergleichsweise gering¹²²⁸.

Die Studie weist unabhängig von ihrem Ausmaß explizit auf diesen Zusammenhang zwischen hauptsächlich in ‚*center based care*‘ betreuten Kleinkindern und im Alter von 11 bis 12 Jahren noch immer feststellbaren Defiziten im Sozialverhalten hin¹²²⁹, stellt jedoch keinerlei direkten Zusammenhang zwischen einer bestimmten wöchentlichen Stundenanzahl und den zu erwartenden Folgen her¹²³⁰. Außerdem fragt sich die Studie auch, inwieweit diese Folgen auf die außerhäusliche Betreuung und nicht auch auf andere Faktoren (die Qualität der Betreuung, die Persönlichkeit der Eltern etc) zurückzuführen sind¹²³¹.

Zusammengefasst lässt sich der zitierten Quelle die Aussage entnehmen, dass eine Betreuung von Kindern unter 54 Monaten in öffentlichen Betreuungseinrichtungen

¹²²⁵ ‚... Because it was level of reported problems as measured on a continuous scale that was the outcome to be explained in this inquiry, not clinical levels of problem behavior, no claim can or should be made on the basis of this report that center-based child care contributes to or predicts psychopathology.‘
Siehe: NICHD, Long Term Effects of Early Childcare, 687

¹²²⁶ NICHD, Long Term Effects of Early Childcare, 682

¹²²⁷ Entspricht in Österreich der 2ten Klasse Gymnasium, Hauptschule etc

¹²²⁸ ‚... modest magnitude of **all** effect sizes involving child care‘. Siehe: NICHD, Long Term Effects of Early Childcare, 698

¹²²⁹ NICHD, Long Term Effects of Early Childcare, 682

¹²³⁰ Sollte ein solcher Zusammenhang aus den dargestellten Tabellen zu entnehmen sein, so erschließt er sich dem Leser nicht ohne dem Text nicht zu entnehmende, zusätzliche mathematische Vorarbeiten.

¹²³¹ Beispielsweise auf die mangelnde Kontinuität außerhäuslicher Betreuung, die dazu führt, dass Kinder bis ins Volksschulalter im Schnitt in fünf verschiedenen Einrichtungen betreut wurden. Aber auch die emotionale Kompetenz und Qualität der Erziehungsarbeit verschiedener Elterntypen wird besprochen. Siehe: NICHD, Long Term Effects of Early Childcare, 698,699

amerikanischen Typs¹²³² mit Problemen im sozialen Verhalten bis hinein ins Jugendalter korreliert und dass dieser Zusammenhang umso deutlicher wird, je mehr Wochenstunden die Kinder in nicht-familiärer Betreuung verbringen. Ab welcher Stundenanzahl diese auftreten, wird nicht exakt angegeben, das Wort ‚Schaden‘ wird keinesfalls verwendet und die Studie ist vorsichtig, wenn es darum geht, festzustellen, ob diese Folgen direkt der außerfamiliären Betreuung per se zugeschrieben werden können.

Woher kommt nun jedoch die 40 bis 45-Stunden-Grenze, ab welcher eine öffentliche Kinderbetreuung zumindest nicht mehr uneingeschränkt empfehlenswert ist? Zu vermuten ist, dass vielleicht ein anderer in der zitierten Arbeit nicht enthaltener Teil der NICHD-Auswertungen diese Hypothese aufstellt. Eine Vielzahl von Aufsätzen in verschiedenen Zeitschriften, Büchern etc – zu viele um sinnvoll nachzurecherchieren – analysiert die verschiedenen Abschnitte der NICHD-Studie¹²³³. Möglich ist es auch, dass die Information in diesen oder anderen der Studie zugrundeliegenden Datensätzen versteckt und für einen Nicht-Statistiker nicht erkennbar ist. Ohne Abklärung jedenfalls worauf diese Stundenangabe basiert oder eine unterstützende Quelle mit ähnlichem Inhalt, lässt sich diese Aussage nicht weiter verwenden.

Es ist sehr zeitintensiv – und als Jurist und ohne umfassende mathematische Vorkenntnisse teilweise unmöglich – solche Informationsdefizite aufzulösen und auch komplexere Hypothesen jedes Mal bis zu den statistischen Rohdaten zurückzuverfolgen.

Soweit es zeitlich und nach Maßgabe der Fähigkeiten der Autorin möglich war, wurde versucht, in dieser Arbeit gewissenhaft und genau zu arbeiten und Zahlen nicht leichtfertig zur Untermauerung von Argumenten zu verwenden. Dennoch kann für die Richtigkeit der hier getroffenen Schlussfolgerungen nur sehr bedingt und unter Verweis auf die Tatsache, dass sie auf der vermuteten Vertrauenswürdigkeit einer Vielzahl von Quellen basieren, Gewähr gegeben werden.

¹²³² Man müsste die Merkmale der in der NICHD-Studie untersuchten ‚center type care‘ mit den österreichischen Standards vergleichen – beispielsweise unter dem Aspekt der Personalausbildung – um festzustellen, ob sich die Ergebnisse eins zu eins übertragen lassen.

¹²³³ <https://www.nichd.nih.gov/research/supported/seccyd/Pages/overview.aspx> (17.07.2014)

III. Weiterführende Statistiken

III.1 Ungleichverteilung zwischen Männern und Frauen in Zahlen (Zusatz zu Kap IV.3)

Obwohl sich die gesellschaftliche Einstellung zur Rollenverteilung zwischen Männern und Frauen in den letzten Jahrzehnten deutlich gewandelt hat, wird die Realität dem Wunsch nach der Gleichheit der Geschlechter in vielen Bereichen noch nicht gerecht¹²³⁴.

Wie in Kap IV.3 erläutert, ist es aufgrund verschiedener Rückkopplungseffekte nicht immer leicht, zwischen Ursachen und Folgen der Ungleichheit zu unterscheiden. Im Folgenden soll auf eine solche Differenzierung zugunsten einer bloßen Aufzählung statistischer Unterschiede zwischen Männern und Frauen verzichtet werden. Der Fokus dieses Abschnittes liegt auf den für das KBGG wichtigen Themen der Erwerbstätigkeit, dem Gender Pay Gap, der aktiven Teilnahme an Erziehungsarbeit sowie der Aufteilung von Männern und Frauen auf verschiedene KBG-Varianten.

III.1.1 Unbezahlte Arbeit / Frauenerwerbsquote / Frauenarmut

Unter Familienarbeit werden in der Soziologie gemeinhin jene unbezahlten Tätigkeiten¹²³⁵ zusammengefasst, bei denen es sich nicht um Erwerbsarbeit handelt und welche Mitglieder eines Haushaltes zur Deckung des Eigenbedarfes desselben leisten (zB: kochen, putzen, pflegen etc)¹²³⁶. Je nach Quelle werden 69 bis 80% der österreichischen Familienarbeit und Haushaltsführung¹²³⁷ von Frauen getragen. Insbesondere im Bereich der Kindererziehung ist der Unterschied gravierend: Nur in 11% der Haushalte erledigen Männer eine einzelne Kinderbetreuungsaufgabe (zB: ‚ins Bett bringen‘, ‚mit den Kindern spielen‘) überwiegend alleine und in weniger als einem

¹²³⁴ Bergman/Scambor/Scambor, Bewegung im Geschlechterverhältnis, 95

¹²³⁵ Freiwilligenarbeit wird auch zur sog unbezahlten Arbeit gezählt, stellt aber einen prozentuell kleinen Bereich dar.

¹²³⁶ Annen/Keller, Unbezahlte Arbeit zahlt sich aus‘, Sociology in Switzerland, 2.1.2

¹²³⁷ Bergman/Scambor/Scambor, Bewegung im Geschlechterverhältnis, 93, zur Rolle der Männer in Österreich im Europäischen Vergleich, und auch: Sten Port 22.10.2009, 41 Sitzung, NR, 24.GP 83 ff, Entschließungsantrag bezüglich der Valorisierung von Familienleistungen

Drittel der Haushalte wird eine einzelne Kinderbetreuungsaufgabe von beiden ungefähr gleich oft erledigt¹²³⁸.

Hervorzuheben ist hierbei die Tatsache, dass sich Aufteilung nicht immer am Umfang der Erwerbstätigkeit orientiert. Trotz des Anstiegs der Frauenerwerbsquote in den vergangenen Jahrzehnten auf 67,3% (Männer 77,8%) der erwerbsfähigen Bevölkerung¹²³⁹ blieb die Aufteilung der Haushaltsführung und Kinderbetreuung nahezu unverändert¹²⁴⁰. Diese Statistiken weisen darauf hin, dass eine einmal innerhalb eines Haushaltes stattgefundenen Retraditionalisierung (siehe Kap IV.3.3.4) nicht automatisch mit dem Wiedereinstieg der Mutter ins Erwerbsleben endet.

Die alleinige Verantwortung für Kinderbetreuungspflichten stellt somit – insbesondere für den Fall eines nicht oder nicht ausreichenden Angebotes an Fremdbetreuungseinrichtungen – ein weiteres hauptsächlich weibliches Wiedereinstiegshindernis dar: Ein halbes Jahr vor der Geburt sind rund zwei Drittel der Frauen in Vollzeit¹²⁴¹ erwerbstätig, 8% arbeiten in Teilzeit und ein Viertel ist nicht erwerbstätig¹²⁴². Bis zum Eintritt des Kindes in die Volksschule schaffen zwar 72% der Mütter den Wiedereinstieg, zumeist jedoch nur in Teilzeit. Nur in 21% der Familien sind zu diesem Zeitpunkt beide Eltern in Vollzeit beschäftigt¹²⁴³. Und auch 7 Jahren nach der Geburt sind nur 40% der vorher in Vollzeit erwerbstätigen Mütter wieder in Vollzeit erwerbstätig¹²⁴⁴.

Bemerkenswert ist, dass das Erwerbsausmaß nach der Geburt stark vom Erwerbsausmaß vor der Geburt und vom Wiedereinstiegszeitpunkt abhängt. Hierbei ist eine klare Zweiteilung erkennbar: Jenes Viertel der 65% an Frauen, das vor der Erstgeburt bereits in Vollzeit erwerbstätig war und innerhalb des ersten Lebensjahres in

¹²³⁸ BMWFJ, 2009, Familienentwicklung in Österreich, GGS, 16,19

¹²³⁹ Für das Jahr 2012. Die ‚erwerbsfähige Bevölkerung‘ entspricht der Altersgruppe der 15- bis 64-Jährigen. Siehe: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/arbeitsmarkt/erwerbstaetige/index.html (27. Juli 2013)

¹²⁴⁰ BMWFJ, 2009, Familienentwicklung in Österreich, GGS

¹²⁴¹ ‚Als vollzeitbeschäftigt gelten laut Definition der Statistik Austria Personen, die 36 Stunden und mehr pro Woche arbeiten.‘ Siehe: Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 51

¹²⁴² BMWFJ, BMWF, 2013, Familienentwicklung in Österreich 2009-2013, GGP, 42

¹²⁴³ http://www.leavenetwork.org/fileadmin/Leavenetwork/overviews_2013/final.Background_data_on_countries.pdf (2. August 2013) (Background Data 2013/Leavenetwork)

¹²⁴⁴ BMWFJ, BMWF, 2013, Familienentwicklung in Österreich 2009-2013, GGP, 42

den Beruf zurückkehrt, tut dies fast ausschließlich wieder in Vollzeit. Vollzeit gefolgt von einer kurzen Karenzzeit führt statistisch wieder zu Vollzeit. Noch deutlicher wird dieser Zusammenhang nach einer Zweitgeburt: Beinahe alle Mütter, die nach der Erst- und vor der Zweitgeburt in Vollzeit erwerbstätig waren, steigen wieder in Vollzeit ein, wenn der Einstieg im ersten Lebensjahr des zweiten Kindes erfolgt. Außerdem stellen diese Mütter die einzige Gruppierung dar, in welcher weniger als die Hälfte (49%) für länger als ein Jahr vollständig zu Hause bleibt¹²⁴⁵.

Das Gegenstück bilden jene Mütter, die mit dem Wiedereinstieg länger zuwarten und von Voll- in Teilzeit wechseln. Von jenen insgesamt 54% der Mütter, die vor der Zweitgeburt nicht erwerbstätig sind, ist mehr als die Hälfte (52%) auch 7 Jahre nach der Zweitgeburt nicht erwerbstätig. Jene Mütter, die nach der Erst- oder Zweitgeburt eine Teilzeitstelle annahmen, bleiben wiederum zumeist für lange Zeit in Teilzeit¹²⁴⁶. Vollzeit gefolgt von einer langen Karenzzeit und/oder Teilzeitarbeit führt statistisch nicht wieder zu Vollzeit.

Wichtig ist bei der Analyse dieser Daten im Auge zu behalten, dass GGS und GGP aus welchen obige Statistiken stammen, keinerlei Aussagen über die Kausalität zwischen Karenzzeit und Wiedereinstieg machen. Es lässt sich demnach (in Kombination mit den Erkenntnissen zum Einfluss finanzieller Faktoren, internationalen Verhaltensvergleichen etc) zwar vermuten, dass kürzere Karenz-/Kinderbetreuungsgeldmodelle mehr Mütter früher wieder in ein Vollzeitarbeitsverhältnis führen könnten, qualifizierte Vorhersage lässt sich jedoch keine machen. Hypothetisch könnte eine kürzere Geldleistung für jene Mütter, die im heutigen System länger bei ihren Kindern bleiben, zu keinerlei Verhaltensänderung und lediglich zu noch höheren finanziellen Einbußen führen.

Die Frauenerwerbsquote ist für Fragen der sozialrechtlichen Absicherung, die in einem erwerbszentrierten System wie dem ASVG entstehen, wenn Frauen unbezahlte statt bezahlter Arbeit leisten, von großer Bedeutung¹²⁴⁷. Die Auswirkungen (größtenteils bereits in Kap IV.2.2.3.2.2 als finanzielle Folgen durchbrochener Erwerbsverläufe

¹²⁴⁵ BMWFJ, BMWF, 2013, Familienentwicklung in Österreich 2009-2013, GGP, 43

¹²⁴⁶ BMWFJ, BMWF, 2013, Familienentwicklung in Österreich 2009-2013, GGP, 43

¹²⁴⁷ Mazal, Juridicum Spotlight 2010, 115

besprochen) zeigen sich in vielerlei Hinsicht: So ist das Geschlecht beispielsweise neben Familienstand und Migrationshintergrund einer der ausschlaggebenden armutsgefährdenden Faktoren in Österreich. Dieses besondere Armutsrisiko ist direkt an die geringere Partizipation von Frauen am Erwerbsleben gekoppelt, die nicht nur zur Reduktion oder zum gänzlichen Entfall von Erwerbs-, sondern auch von an diesem anknüpfenden Transfereinkommen führt¹²⁴⁸. Als ein Resultat dieses Zusammenhangs sind beispielsweise Pensionistinnen (24%) doppelt so oft armutsgefährdet wie Pensionisten (11%)¹²⁴⁹.

In weiten Bereichen unterscheidet sich die Armutsgefährdung zwischen Männern und Frauen statistisch kaum. Dies gilt jedoch nur solange die Partnerschaft Bestand hat, da die spezifische Gefährdung auf Basis des Haushaltseinkommens berechnet wird. Zerfällt die Haushaltsgemeinschaft, so schnell die Armutsgefährdung von Frauen in die Höhe. So verzeichnen alleinerziehende Frauen mit ihren Kindern mit einer Quote von 41% die höchste Ausgrenzungsgefährdung in Österreich. Insbesondere ungerecht scheint diese Faktenlage, da die hauptsächlich von Frauen ausgeführten Familien und Haushaltstätigkeiten 40-50% des gesamten volkswirtschaftlichen Arbeitsvolumens einnehmen¹²⁵⁰. Wie *Mazal* ausführt, ist die Sicherung einer menschenwürdigen Existenz eine der wesentlichen Aufgaben des Staates. Dies inkludiere Fragen ‚*der sozialrechtlichen Absicherung*‘ ... ‚*die in einem erwerbszentrierten System entstehen, wenn Frauen nicht Erwerbs-, sondern Familienarbeit leisten*‘¹²⁵¹. Eine Aufgabe die offensichtlich bisher noch nicht ausreichend erfüllt wurde.

Insbesondere die in Österreich weit verbreiteten anciennitätsgetriebenen Abgeltungssysteme erweisen sich unter dem Blickpunkt der Geschlechtergleichheit als überaus problematisch, wenn nicht sogar unrechtmäßig. Bereits in Kap IV.2.2.3.2.2 wurde auf durch solche Lohnschemata hervorgerufene finanzielle Nachteile

¹²⁴⁸ ua Arbeitslosengeld und Pension, *Mazal, Juridicum Spotlight 2010*, 117

¹²⁴⁹ Daten für das Jahr 2013: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/gender-statistik/armutsgefahrdung/index.html (27.07.2015)

¹²⁵⁰ Rille-Pfeiffer/Kappella/Tazi-Preve, Evaluationsbericht zum Kinderbetreuungsgeld (2001-2006), 53

¹²⁵¹ *Mazal, Juridicum Spotlight 2010*, 115 f; siehe auch: *Mazal, Erhöhung der Treffsicherheit des Sozialsystems, Endbericht, Wien 2000*, 69, Rille-Pfeiffer/Kappella/Tazi-Preve, Evaluationsbericht zum Kinderbetreuungsgeld (2001-2006), 60 und http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/gender-statistik/armutsgefahrdung/index.html (21.05.2014)

hingewiesen. Im Licht der Tatsache, dass faktisch beinahe nur Frauen betroffen sind, ist eine solche Systematik laut *Mazal* als diskriminierend und europarechtswidrig einzustufen¹²⁵². Eine weitere Facette desselben Problems stellt die Tatsache dar, dass der mehrheitlich von Frauen bezogene Teilzeitstundenlohn deutlich geringer ist als ein vergleichbarer Vollzeitstundenlohn.

III.1.2 Gender Pay Gap in Voll- und Teilzeit

Unselbstständig erwerbstätige Frauen verdienen in Österreich laut Statistik Austria um 39,1% weniger als ihre männlichen Kollegen¹²⁵³. Teilweise lässt sich dieser sog unbereinigte Gender Pay Gap auf die geringere Wochenarbeitszeit der überwiegend weiblichen Teilzeitbeschäftigten zurückführen. Männer arbeiten im Schnitt 41,0 Stunden, Frauen 32,0 Stunden wöchentlich¹²⁵⁴. Bei einem Vergleich von auf Stundenlöhne standardisierten Einkommen verbleibt immer noch eine Einkommensdifferenz von 23,0%¹²⁵⁵ und werden ausschließlich die Einkommen aller Vollzeitbeschäftigten herangezogen, so beträgt der Gender Pay Gap immerhin noch 18,2%.

Vom sog bereinigten Gender Pay Gap spricht man, wenn aus obigen Daten nicht nur Arbeitszeitdifferenzen, sondern zusätzlich auch branchen-, alters- und ausbildungsspezifische Faktoren zur Neutralisierung der sog geschlechtsspezifischen Segregation des Arbeitsmarktes (*Definition siehe Fn*¹²⁵⁶) herausgerechnet werden. Er

¹²⁵² Mazal, Wirtschaftspolitische Blätter 2010, 57, 554, Mazal, Juridicum Spotlight 2010, 118 f; § 5 Abs 2 GIBG bezeichnet als mittelbare Diskriminierung, ‚wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die einem Geschlecht angehören, in besonderer Weise gegenüber Personen des anderen Geschlechtes benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.‘

¹²⁵³ Bruttojahreseinkommen 2013 auf Basis der Lohnsteuerdaten unselbstständig erwerbstätiger Österreicher. Siehe: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/gen-der-statistik/einkommen/index.html (17. August 2015)

¹²⁵⁴ Jahr 2014, selbstständig und unselbstständig Erwerbstätige: Siehe: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/arbeitsmarkt/arbeitszeit/023272.html (27. August 2015)

¹²⁵⁵ Hierbei handelt es sich um Gehälter von Voll- und Teilzeitbeschäftigten in der Privatwirtschaft laut Eurostat, siehe: <http://epPeurostat.ec.europa.eu/tgm/table.do?tab=table&init=1&plugin=1&language=de&pcode=tsdsc340> (22. August 2015)

¹²⁵⁶ *Geschlechterspezifische berufliche Segregation besteht, wenn der Frauenanteil in einem Berufsfeld nicht dem Frauenanteil an der Gesamtbeschäftigung entspricht. Von horizontaler Segregation spricht man, wenn Frauen und Männer unterschiedlich stark in verschiedenen Tätigkeitsbereichen (zB: Techniker, Kindergärtner...) vertreten sind. Dies hat eine Aufspaltung in typische Frauen- bzw*

beträgt in Österreich 14,9%. Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Haushaltes, welcher Elternteil in Karenz gehen soll, kommt außerdem noch ein weiterer, wenn auch vermutlich geringer, Gehaltsunterschied hinzu: Während das Erstelternschaftsalter bei Frauen typischerweise niedriger ist als bei Männern, nimmt das Erwerbseinkommen in anciennitätsgetriebenen Abgeltungssystemen mit zunehmendem Alter zu¹²⁵⁷.

Während der unbereinigte Gender Pay Gap ausdrückt, dass sich Männer statistisch häufiger in Führungspositionen, besser bezahlten Branchen und Vollzeitverhältnissen finden, spricht die Statistik Austria im Zusammenhang mit dem bereinigten Gender Pay Gap von einem ‚unerklärten‘ Unterschied¹²⁵⁸. Seine Existenz lässt sich *nicht* mit sachlich rechtfertigbaren Differenzierungsmerkmalen wie zB: Ausbildungsgrad, Arbeitszeit etc begründen. Bei einem Bruttoeinkommen von 40.858 Euro jährlich ergibt sich aus dem bereinigten Gender Pay Gap, umgerechnet auf eine Arbeitszeit von 40 Jahren, ein Verlust von grob 240.000 Euro, allein ob der Tatsache, mit dem ‚falschen‘ Geschlecht auf die Welt gekommen zu sein¹²⁵⁹.

Bereits Anfang dieses Kapitels wurde angeführt, dass ein großer Teil des unbereinigten Gender Pay Gaps auf die geringere Wochenarbeitszeit von Frauen zurückzuführen ist. 2012 waren durchschnittlich 44,9% der Frauen, aber nur 9,0 % der

Männerberufe zur Folge. Die vertikale Segregation beschreibt hingegen die Konzentration von Männern und Frauen auf unterschiedlichen beruflichen Hierarchieebenen (zB: Leitende Angestellte, CEO...). Siehe: http://www.fu-berlin.de/sites/gpo/pol_sys/gleichstellung/segregationberlinbrandenburg/schoenwetter_berlin_brandenburg_neu.pdf (17. August 2015)

¹²⁵⁷ Geht das durchschnittliche Alter bei der Eheschließung um 2,5 Jahre auseinander, so lässt sich der durchschnittliche Altersunterschied bei der Geburt des ersten Kindes leider nicht exakt feststellen, da diese Daten bisher nicht – weder auf österreichischer noch europäischer Ebene – erhoben wurden. In Stichproben wurde jedoch festgestellt, dass unter den über 40-Jährigen, statistisch besser verdienenden, KBG-Beziehern mehr als doppelt so viele Männer wie Frauen zu finden sind. Siehe: Statistik Austria für 2011, siehe: https://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/eheschliessungen/index.html (17. Mai 2013), Statistik Austria Gebäralter für Frauen, siehe: https://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/geburten/022903.html (17. Mai 2013), http://www.statistik.at/web_de/presse/053485 (17. Mai 2013), Männern: 20% / Frauen: 6,5%. Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 8

¹²⁵⁸ http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/gender-statistik/einkommen/index.html (17. August 2015)

¹²⁵⁹ Mittleres Bruttojahreseinkommen ganzjährig unselbstständig beschäftigter Männer 2013 (40.858 Euro). Siehe: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/gender-statistik/einkommen/index.html (17. August 2015)

Männer, in Teilzeit beschäftigt¹²⁶⁰. Die aus Teilzeitarbeit resultierenden Unterschiede im Monats- bzw. Jahreseinkommen basieren jedoch nicht nur auf einer geringeren Anzahl abgearbeiteter Arbeitsstunden: Eine Bruttoteilzeitarbeitsstunde ist laut Angaben des BMF um 22,3 % schlechter bezahlt als eine Bruttovollzeitarbeitsstunde¹²⁶¹. Laut Statistik Austria verdient ein unselbstständig erwerbstätiger Mann in Vollzeit im Schnitt 16,93 Euro brutto und in Teilzeit 14,33 Euro brutto in der Stunde, während eine unselbstständig erwerbstätige Frau in Teilzeit nur 11,81 Euro brutto für denselben Zeitraum erhält¹²⁶². Dies entspricht einer 30,25%igen (Voll- vs Teilzeit) bzw einer 17,6%igen (Teilzeit- vs Teilzeit) genderspezifischen Lohneinbuße.

Interessant ist weiters anzumerken, dass das Ausmaß des Gender Pay Gaps sowohl in Teil- als auch Vollzeit je nach statistischer Berechnungsmethode deutlich variiert. Typischerweise verkleinert sich der Pay Gap bei einer Betrachtung im Median (Begriffsdefinition siehe: Fn¹²⁶³) gegenüber dem Durchschnittswert. Hieraus lässt sich ablesen, dass überdurchschnittlich viele Männer überdurchschnittlich gut verdienen¹²⁶⁴. Die Differenz zwischen Durchschnitt und Median stellt somit einen weiteren Indikator für den erschwerten Zugang von Frauen zu Führungspositionen dar. (Siehe Kap IV.3.3.4 zur Korrelation zwischen ‚Retraditionalisierung‘ und Karriere und Anh III.3 zur Arbeitgeber-Perspektive auf weibliche Arbeitskräfte).

Die einzige, nicht in bisher besprochene Schemata fallende, Abweichung bildet der Teilzeit-Monatslohn: Frauen in Teilzeit verdienen im Monat statistisch mehr als ihre männlichen Kollegen in Teilzeit, obwohl sie wie bereits erwähnt einen geringeren Teilzeit-Stundenlohn erhalten. Männer verdienen im Median 5,1% und im Schnitt 17,6% brutto mehr pro Teilzeit-Stunde, während Frauen im Schnitt 1,8% und im

¹²⁶⁰ Geringfügig mehr Frauen und geringfügig weniger Männer, wenn nur unselbstständig erwerbstätige Personen herangezogen werden. Siehe: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/arbeitsmarkt/arbeitszeit/023272.html (27. Juli 2013)

¹²⁶¹ Gilt für die Jahre 2009, 10, 11 siehe: siehe <http://www.gehaltsrechner.gv.at/faq/> (24. Juli 2013) und <http://www.gehaltsrechner.gv.at/methodik/> (27. Juli 2013)

¹²⁶² Berechnet für unselbstständig erwerbstätige Personen ohne Lehrlinge: Siehe: [bruttostundenverdienste_der_vollzeit-_und_teilzeitbeschaeftigten_nach_wirt_020072.pdf](#) (27. Juli 2013)

¹²⁶³ Der Median oder Mittelwert beschreibt in der Statistik jene Zahl, die in der Mitte steht. Dh im Rahmen der Einkommensverteilung bedeutet dies, dass gleich viele Personen mehr und gleich viele weniger verdienen. Im Gegensatz zum Durchschnitt werden so statistische Ausreißer (Millionäre und Bettler) quasi aus der Statistik gefiltert.

¹²⁶⁴ http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/personen-einkommen/verdienststruktur/068380.html (27. Juli 2013)

Median 23,6% mehr pro Brutto-Teilzeit-Monat erhalten. Zieht man den Brutto-Jahresverdienst heran, so verdienen Frauen im Median 20% mehr und im Schnitt 3,9 weniger.¹²⁶⁵

Was bedeuten diese Zahlen? Erstens: Aus der signifikanten Abweichung des Teilzeit-Stundenlohn-Pay-Gaps zwischen Median (kleine Differenz zwischen Männern und Frauen) und Durchschnitt (große Differenz) lässt sich schließen, dass es wenige überdurchschnittlich gut bezahlte Teilzeitposten (im Median eliminierte statistische Ausreißer) gibt und diese überdurchschnittlich oft von Männern besetzt sind. Zweitens lässt sich aus der Tatsache, dass Männer trotz höherem Teilzeit-Stundensatz ein geringeres Teilzeit-Monatseinkommen aufweisen, ablesen, dass in Teilzeit arbeitende Männer statistisch eine geringere Wochen-/Monatsarbeitszeit absolvieren als in Teilzeit arbeitende Frauen. Drittens, bei einer Ausweitung dieses Vergleichs aufs Jahreseinkommen, zeigt sich im Median keine Abweichung von bisher Gesagtem – im Schnitt jedoch sehr wohl, denn hier verdienen Männer trotz durchschnittlich niedrigerem Teilzeit-Monatseinkommen am Ende des Jahres mehr als Frauen. Eine mögliche¹²⁶⁶ Erklärung hierfür könnten hohe Bonuszahlungen an einige wenige Männer sein, welche im Median nicht ins Gewicht fallen würden. Zusätzliche Forschungen zu diesen Dynamiken wären jedenfalls sehr empfehlenswert.

Kurz: Männer in Teilzeit arbeiten weniger Stunden monatlich/jährlich, bekommen die einzelne Stunde jedoch besser bezahlt.

III.1.3 Weibliche Erziehungsarbeit als betriebswirtschaftlicher Kostenfaktor

Bereits in Kap IV.3.3.3 wurde angemerkt, dass allein aus der statistischen Tatsache, dass ein Großteil der Frauen zum Zweck der Kinderbetreuung für eine bestimmte Zeit aus dem Berufsleben aussteigt, Arbeitgeber mitunter den Schluss ziehen, weibliche Arbeitnehmer seien per se mit höheren betriebswirtschaftlichen Kosten verbunden als Männer. Darum sei es für das Unternehmen günstiger, weibliche Mitarbeiter nicht bzw

¹²⁶⁵ http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/personen-einkommen/verdienststruktur/index.html, bruttostundenverdienste_der_teilzeitbeschaeftigten_nach_wirtschaftstaetigk_020074.pdf, bruttostundenverdienste_der_vollzeit-_und_teilzeitbeschaeftigten_nach_wirt_020072.pdf (27. Juli 2013)

¹²⁶⁶ Bei dieser Erklärung handelt es sich jedoch um reine Spekulation der Autorin – da diese keine Studie zur Erklärung dieser Daten finden konnte.

zumindest nicht für verantwortungsvolle Positionen einzustellen. Diese Ansicht ist, solange Karenzzeiten nicht gleichmäßig auf Männer und Frauen aufgeteilt sind, nicht vollständig zu widerlegen: Obwohl für Unternehmen in Österreich im Wesentlichen keine direkten Kosten entstehen – die Karenzzeit stellt aus Arbeitgebersicht eine unbezahlte Absenz vom Arbeitsplatz dar – ergeben sich dennoch eine Reihe an organisatorischen Kosten durch die Notwendigkeit die plötzliche Abwesenheit einer Arbeitskraft auszugleichen¹²⁶⁷.

Auf der anderen Seite dieses Arguments stehen die in Kap IV.2.2.3.2.1 angeführten Studien, die festgestellt haben, dass familienfreundliche Maßnahmen neben Kosten auch finanzielle Vorteile für das Unternehmen bringen können. Dennoch ist anzunehmen, dass vielen Arbeitgebern nicht die langfristig höhere Produktivität (der nach der Karenz zurückgekehrten, dem Unternehmen dankbaren, Eltern) zuerst ins Auge sticht, sondern die sofort bei Karenzantritt anfallenden Unannehmlichkeiten und Kosten (zB: Neuausschreibung der Stelle, Produktionsverzögerungen, Einschulungskosten einer neuen Kraft etc). Gesetzliche Regelungen etwa zur Umverteilung dieser Kosten weg vom Arbeitgeber der Mutter hin auf die Arbeitgeber beider Eltern oder durch staatliche Ausgleichszahlungen, Steuererleichterungen etc gibt es keine.

Im Gegensatz zu den erst am Anfang stehenden Erhebungen der positiven Auswirkungen familienfreundlicher Maßnahmen für das Unternehmen existieren bereits umfangreiche Analysen der Reaktion des Arbeitsmarktes auf die Tatsache, dass erstens mehrheitlich Frauen in Karenz gehen und dass diese zweitens durch zahlreiche Gesetze (Mutterschutz, Karenz etc) besonderen Schutz erfahren¹²⁶⁸. Wie *Städtner* feststellt: *„Im Fall von gesetzlich vorgeschriebenem Karenzurlaub sind Unternehmer nur widerwillig bereit, Frauen bei gleicher Bezahlung einzustellen, da deren Wahrscheinlichkeit in Karenz zu gehen wesentlich größer ist, verglichen mit männlichen Beschäftigten“*. Er führt weiters aus, dass sich die Unterschiede in den zu erwartenden Kosten bei freier Lohnanpassung in Lohndifferenzen zwischen Männern und Frauen niederschlagen, bzw

¹²⁶⁷ Städtner, Arbeitsmarktrelevante Konsequenzen, ÖIF Working Paper Nr 25/2002, 8 f

¹²⁶⁸ Städtner, Arbeitsmarktrelevante Konsequenzen, ÖIF Working Paper Nr 25/2002, 8, Städtner verweist auf Gruber, The Efficiency of a Group-Specific Mandated Benefit: Evidence from Health Insurance Benefits for Maternity. *American Economic Review*, 84 (3). 1994, 622-641

sollten solche gesetzlich ausgeschlossen werden, in einer bevorzugten Einstellung männlicher Bewerber¹²⁶⁹.

III.1.4 Weiblicher Zuv (Ergänzung zu Kap IV.3.3.6)

Anders als männliche KBG-Bezieher arbeitet der Großteil der Frauen (78%) während des KBG-Bezuges nicht¹²⁷⁰. Der überwiegende Anteil der arbeitenden Frauen tut dies, wenn kontinuierlich und laut eigenen Angaben (61%) aus finanzieller Notwendigkeit¹²⁷¹. Nur 24% jener KBG-beziehenden Frauen, die zum Zeitpunkt der Befragung einem Zuv nachgingen, gaben an, dass es ihnen *‚persönlich wichtig‘* sei weiterhin zu arbeiten. 70% der sich ausschließlich um das Kind kümmernden Frauen trafen diese Entscheidung, weil sie *‚beim Kind sein‘* wollten. Und nur 1,8%¹²⁷² aller weiblichen Bezieher wollten die Zeit und Zuverdienstmöglichkeiten nutzen, um sich selbstständig zu machen.

¹²⁶⁹ Diese Analyse stammt aus Untersuchungen in den Vereinigten Staaten, bei welchen sich deutlich zeigte, dass verheiratete Frauen im Zuge der Novellierung staatlicher Karenzregelungen einen Lohnrückgang im Ausmaß der Krankenversicherungskosten für Mutterschaftsleistungen hinnehmen mussten. *‚Die Kosten spezifischer Sozialleistungen werden letztendlich also von jenen getragen, denen sie zugute kommen sollen.‘*

¹²⁷⁰ Kapella/Rille-Pfeiffer, Quantitative Erhebung unter KBG-BezieherInnen (Herbst2005), Statusbericht 2005-2006, 132

¹²⁷¹ Kapella/Rille-Pfeiffer, Quantitative Erhebung unter KBG-BezieherInnen (Herbst2005), Statusbericht 2005-2006, 135, 136

¹²⁷² 10% der Frauen, die eine berufliche Veränderung hinter sich hatten (18%), gingen während des KBG in die Selbstständigkeit. Kapella/Rille-Pfeiffer, Quantitative Erhebung unter KBG-BezieherInnen (Herbst2005), Statusbericht 2005-2006, 159

III.2 Fertilität, Familienbeihilfe, KG, KBG – Daten: 2000-2014

III.2.1 Übersichtstabelle

Abb Anh III.2.1: Übersichtstabelle: ausgewählte Familienleistungen von 2000-2014

	01.01.2002 KBG in Kraft							
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Familienbeihilfe ¹⁾ pro Kind ⁴⁾	1841628	1834545	1830124	1832346	1832658	1838118	1838453	1829336
Familienbeihilfe 0-9 Jahre	865.905	849.219	834.837	822183	810027	802474	794115	783679
Lebendgeburten	78268	75.458	78.399	76.944	78.968	78.190	77.914	76.250
KBG ³⁾			58795	129737	170464	171235	170026	167303
KBG Mütter ³⁾			58155	127708	165477	165644	164016	161153
KBG Väter ³⁾			640	2029	4987	5591	6010	6150
KG ³⁾	78278	78074	79455	27854	2145	2172	1308	1026
KG Mütter ³⁾	76825	76462	77601	26202	1979	2122	1284	1011
KG Väter ³⁾	1453	1612	1854	1652	166	50	24	15
KG + KBG ³⁾	78278	78074	138250	157591	172609	173407	171334	168329
KG + KBG Mütter ³⁾	76825	76462	135756	153910	167456	167766	165300	162164
KG + KBG Väter ³⁾	1453	1612	2494	3681	5153	5641	6034	6165
Zuschuss ²⁾ zum KBG ³⁾			7868	19187	28410	31383	33984	35591
Beihilfe ²⁾ zum KBG ³⁾								
Kinderbetreuungsbeihilfe	3794	3603	7023	6381	5953	6243	7258	6891
Extras gesamt	3794	3603	14891	25568	34363	37626	41242	42482

	01.01.2010 Novelle 2009 in Kraft						
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Familienbeihilfe ¹⁾ pro Kind ⁴⁾	1821769	1814923	1806402	1767747	1744518	173458	
Familienbeihilfe 0-9 Jahre	778956	775257	771837	771668	773283	774112	
Lebendgeburten	77.752	76.344	78.742	78.109	78.952	79.330	81.722
KBG Gesamt ³⁾	166579	155605	147546	141694	135770	130849	127416
KBG Mütter ³⁾	160007	148282	140833	135551	129931	125272	122019
KBG Väter ³⁾	6572	7323	6713	6143	5839	5577	5397
KG Gesamt ³⁾	798	272	200				
KG Mütter ³⁾	791	268	197				
KG Väter ³⁾	7	4	3				
KG + KBG Gesamt ³⁾	167377	155877	147746	141694	135770	130849	127416
KG + KBG Mütter ³⁾	160798	148550	141030	135551	129931	125272	122019
KG + KBG Väter ³⁾	6579	7327	6716	6143	5839	5577	5397
Zuschuss ²⁾ zum KBG ³⁾	36598	33895	19915	6233	120		
Beihilfe ²⁾ zum KBG ³⁾			11692	14885	13967	12671	
Kinderbetreuungsbeihilfe	6277	5158	5091	5613	6181	6185	
„Extras“ gesamt	42875	39053	36698	26731	20268	18856	

Q1: Bundesministerium für Finanzen; Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, Wirtschafts- und sozialstatistisches Taschenbuch, Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend; Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

Q2: Bundesministerium für Finanzen; Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, Wirtschafts- und sozialstatistisches Taschenbuch, Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend; Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

1) Familienlastenausgleichsfonds und Selbstträger. Die Selbstträgerschaft im Familienlastenausgleich wurde mit 1. Juni 2008 aufgehoben. - 2) Der Zuschuss läuft ab 2010 aus und wird durch die Beihilfe ersetzt. - 3) Dezember - 4) Jahresdurchschnitt

Q3: https://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/geburten/index.html (29.07.2012)

Q4: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/sozialleistungen_auf_bundesebene/familienleistungen/020119.html (29. Juli 20013) / Q: Bundesministerium für Finanzen; Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, Wirtschafts- und sozialstatistisches Taschenbuch.

Erläuterungen: Schraffierte Felder kennzeichnen einen Übergang zwischen je zwei Rechtslagen: dem KGG und dem KBGG oder dem KBGG vor und nach der Novelle 2009. Leere Felder stehen für zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Tabelle nicht oder noch nicht verfügbare Daten.

Der orange hinterlegte Tabellenabschnitt enthält Anzahl der Lebendgeburten, Familienbeihilfebezüge einmal gesamt und einmal gesondert für Kinder von 0-9 Jahren. Diese Kennzahlen werden als erweiterte Indikatoren für die TFR herangezogen. Erkennbar ist insgesamt ein leichter Abwärtstrend der Geburtenrate seit 2006. Die Abnahme der Familienbezüge für Kinder von 0-9 Jahren ist etwas deutlicher zu erkennen, auch sie verlangsamt sich jedoch zunehmend. Diese Daten stehen im Konnex mit den Prognosen einer sinkenden Kohortenfertilität und daraus resultierenden abnehmenden Bevölkerungszahlen¹²⁷³ (Siehe Kap IV.2.1.2).

Gelb hinterlegte Datensätze repräsentieren die Zahl der Bezieher des alten KG und des neuen KBG. Sie werden sowohl insgesamt als auch nach dem Geschlecht unterteilt (,Gesamt', ,Mütter' und ,Väter') gelistet. Weiters ist die addierte Zahl der KG- und KBG-Bezieher (,KG+KBG') ebenfalls insgesamt sowie getrennt nach Geschlecht in den blau hinterlegten Feldern ersichtlich. Die KG-KBG-Gesamtbezugsdaten geben Auskunft über den Einfluss der Rechtslage auf das Verhalten von Eltern. (siehe Abb Anh III.2.2)

¹²⁷³ Neuwirt/Wernart, ÖIF Working Paper Nr 80/2013, 20

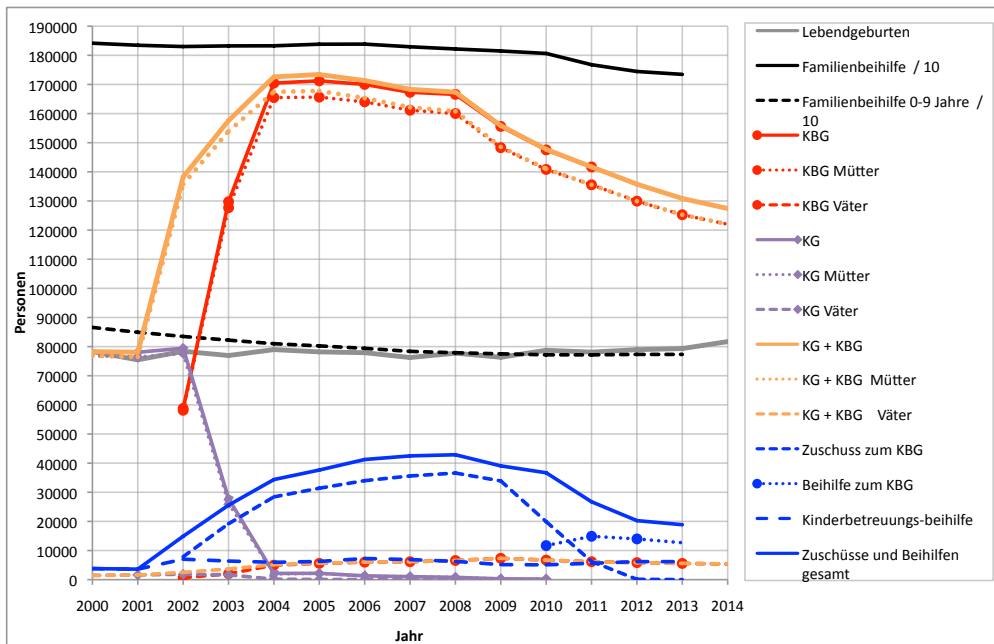
Weiters lassen sich die Anzahl gewährter Zuschüsse bzw Beihilfen zum KBG und Daten zur Kinderbetreuungsbeihilfe den grün hinterlegten Feldern entnehmen. Als ‚Extras gesamt‘ wird die Summe dieser drei Kennzahlen bezeichnet.

III.2.2 Diagramm zu Tabelle Anh III.2.1

Abb Anh III.2.2 fasst alle Daten aus Tabelle Anh III.2.1 zusammen. Die Zahl der Familienbeihilfebezieher insgesamt sowie für Kinder von 0-9 Jahren wurde für eine kompaktere Darstellung des Diagramms durch 10 dividiert.

Die Einführung des KBGG (2002) wird aus dem Abfall der **lila** KG-Graphen und dem Beginn der **roten** KBG-Graphen ersichtlich. Die Anzahl der KBG beziehenden Personen verdoppelte sich in diesem Zeitraum. Ende 2004 ist dieser Übergang so gut wie vollzogen.

Abb Anh III.2.2: Diagramm zu Tabelle Anh V.1.1



Zum tatsächlichen Bedeutungsgehalt dieser Werte siehe Anh III.3.1.1.

III.3 KBGG: Daten 2008-2015

III.3.1 Anmerkungen zu KBG-Bezugs-Statistiken

III.3.1.1 Korrelation zwischen Datensatz und Realität

Wie bereits im Hauptteil dieser Arbeit in Kap III.3.3 kurz erläutert, soll auch an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass An- und Abstiege der Gesamtzahl der KBG-beziehenden Personen in Jahres- oder Monatsstatistiken (Abb Anh III.2.2) nicht zwingend mit der Anzahl an Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt für eine bestimmte Zeitspanne KBG bezogen haben, gleichzusetzen sind. Wichtig ist es bei der Betrachtung aller folgenden Grafiken immer auf das Gesamtbild Rücksicht zu nehmen:

Beispiel 1: Weist die Monatsstatistik im Dezember 2012 weniger weibliche KBG-Bezieher auf als im Dezember des Vorjahres, könnte dies zwar auf einen Rückgang KBG-beziehender Frauen hindeuten, tut es aber de facto nicht: Im Kontext weiterer Statistiken, aus welchen erkennbar ist, dass 2002 mehr als 80%, 2014 nur mehr 56% aller Frauen KBG für einen Zeitraum von mehr als 2 Jahren bezogen, und mit dem Wissen, dass Personen während ihrer gesamten Bezugsdauer kontinuierlich jeden Monat in den Monatsbezugsstatistiken aufscheinen, kann geschlossen werden, dass der Rückgang in der Gesamtstatistik nicht etwa auf eine mangelnde Beliebtheit des KBG oder einen Geburtenrückgang¹²⁷⁴, sondern eine Verkürzung der durchschnittlichen Bezugszeit hinweist.

Beispiel 2: Wird aber in derselben Monatsstatistik des Beispiels 1 ein Rückgang an männlichen KBG-Beziehern – von welchen man wiederum weiß, dass sie zumeist nur für einen Zeitraum von max. 2 Monaten KBG beziehen¹²⁷⁵ und deswegen bei der Betrachtung desselben Monats im Abstand von jeweils einem Jahr nur insgesamt einmal aufscheinen – beobachtet, so kann dieser Rückgang tatsächlich als ein Rückgang der Gesamtzahl an KBG-beziehenden Männern verstanden werden.

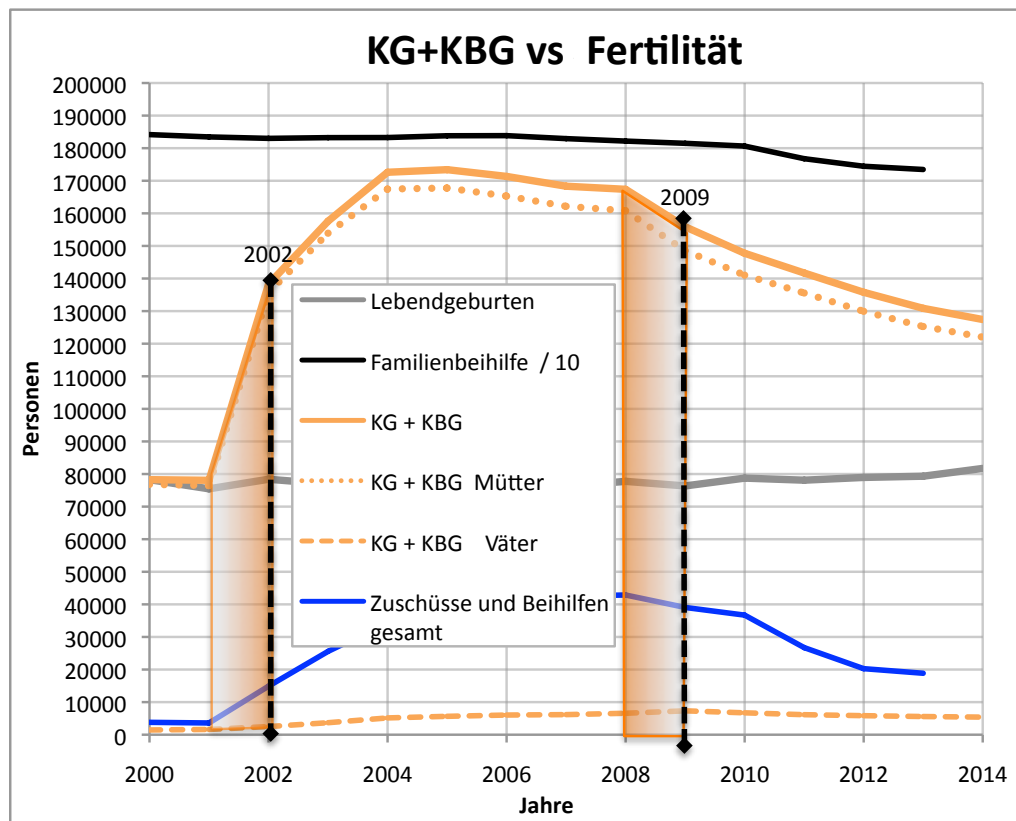
¹²⁷⁴ Für diese Feststellung müsste die Anzahl der Erstanträge, also jener Bezieher, die sich im ersten Bezugsjahr befinden, herangezogen werden. Siehe Diagramm Anh III.3.3/b

¹²⁷⁵ Siehe Kap IV.3

Beispiel 3: Abb Anh III.3.1.1 basiert ebenso wie Abb III.2.2 auf der Tabelle Anh III.2.1. Die Auswirkung des Übergangs zwischen KGG und KBGG, in einem Zeitraum weitgehend gleichbleibender Geburtenzahlen (**schwarzer** und **grauer** Graph), wird durch den **orangenen** Graphen addierter KBG- und KG-Bezieher repräsentiert:

Von 2001 auf 2002 erfolgte ein rasanter Anstieg der Gesamtbezugszahlen. Hier handelt es sich um eine tatsächliche Erhöhung der Zahl KBG-beziehender Personen, bedingt durch die rechtliche Ausweitung des potenziellen Bezugskreises (siehe Kap III.3.3). Ab dem Jahr 2009 ist hingegen ein kontinuierlicher Abwärtstrend erkennbar. Dieser lässt sich auf die steigende Beliebtheit kürzerer Bezugszeiten zurückführen und nicht auf die tatsächliche Reduktion KBG-beziehender Personen.

Abb Anh III.3.1.1: Diagramm zu Tabelle Anh III.2.1: KG+KBG-Bezieher vs Fertilität



III.3.1.2 Männerbeteiligung – statistische Betrachtungsweisen

Wenn in Studien oder Pressemitteilungen von einer prozentuellen Väterbeteiligung am KBG gesprochen wird, so kann sich die jeweilig genannte Zahl auf verschiedene Sachlagen beziehen und dementsprechend unterschiedlich hoch ausfallen:

32,6% der Männer beteiligen sich real am KBG-Bezug¹²⁷⁶.
 4,2% aller Kinderbetreuungstage werden von Männern in Anspruch genommen¹²⁷⁷.
 0,3% der erwerbsaktiven Männer beteiligen sich am KBG¹²⁷⁸.

Manche Statistiken evaluieren, ob ein Mann zu irgendeinem Zeitpunkt am KBG-Bezug beteiligt war. Diese Betrachtungsweise führt dazu, dass unabhängig von der individuellen Bezugsdauer – etwa wenn die Frau ein Jahr und der Mann für zwei Monate KBG bezogen hat – beide Eltern gleichwertig als je eine Person in der Statistik aufscheinen. Je nach Variante, Jahr etc kann hierbei typischerweise mit Werten um dreißig Prozent gerechnet werden, zB: *„Rund jeder dritte Mann (32,6%) beteiligt sich real am KBG-Bezug“*¹²⁷⁹.

Eine weitere oft verwendete Option ist es, Monatsstatistiken, also alle Frauen und Männer, die etwa im Dezember eines Jahres in der Statistik aufscheinen, miteinander zu vergleichen¹²⁸⁰. Diese Betrachtungsweise führt zu einem drastisch niedrigeren Männerbeteiligungswert von typischerweise rund 4% (siehe Tabelle Anh III.3.2.2 sowie Erläuterungen in Anh III.3.3.6) Dieser Prozentsatz entspricht in etwa der quantitativen Arbeitsteilung zwischen Vater und Mutter, ist aber einfacher zu evaluieren als die exakte Aufteilung der Betreuungstage: *„Weil Männer kürzer in Karenz bleiben, nehmen sie (im Jahr 2011) nur 4,2% aller Kinderbetreuungstage in Anspruch“*¹²⁸¹.

Eine weitere interessante Betrachtungsart stellt der Vergleich von zuvor erwerbstätigen, jetzt aber KBG-beziehenden, mit anderen, nach wie vor erwerbsaktiven Personen dar. So bezogen etwa *im Jahr 2011 0,3% der erwerbsaktiven Männer* (und 8,32% der erwerbsaktiven Frauen) KBG¹²⁸². Umgerechnet ergäbe dies einen

¹²⁷⁶ Die Auswertung zur Väterbeteiligung beim Kinderbetreuungsgeld (Stand 7.12.2011) ergibt folgende Väterbeteiligung: 31,09% (12+2 pauschal) und 26,87% (E-KBG). Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 34, 47

¹²⁷⁷ Reidl/Schiffbänker, Karenzväter in Zahlen, Report Joanneum Research 2013, 1

¹²⁷⁸ Reidl/Schiffbänker, Karenzväter in Zahlen, Report Joanneum Research 2013, 9

¹²⁷⁹ Die Auswertung zur Väterbeteiligung beim Kinderbetreuungsgeld (Stand 7.12.2011) ergibt folgende Väterbeteiligung: 31,09% (12+2 pauschal) und 26,87% (E-KBG). Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 34, 47

¹²⁸⁰ Problematisch ist ua, dass die Werte der Monatsstatistiken gewissen saisonalen Schwankungen unterliegen (siehe Anh III.3.3.6.2).

¹²⁸¹ Reidl/Schiffbänker, Karenzväter in Zahlen, Report Joanneum Research 2013, 1

¹²⁸² Reidl/Schiffbänker, Karenzväter in Zahlen, Report Joanneum Research 2013, 9

Männeranteil von rund 3,5%¹²⁸³ aller zuvor erwerbstätigen, jetzt KBG-beziehenden Personen¹²⁸⁴.

Eine weitere Möglichkeit wäre es, arbeitsrechtliche Karenztage zu analysieren – insbesondere, da der KBG-Bezug selbst noch nicht viel über die Einschränkung der Erwerbstätigkeit aussagt¹²⁸⁵. Seit der Trennung der Geldleistung von der Erwerbstätigkeit und somit auch von der Karenzierung des Arbeitsverhältnisses sind diese Daten jedoch schwer bis gar nicht mehr auszuwerten¹²⁸⁶.

Insgesamt ist es als problematisch einzustufen, dass eine statistisch aussagekräftige Auswertung über den Konnex zwischen Karenzierung, KBG-Bezug und Ausnützung der Zuverdienstgrenzen gegenwärtig kaum möglich ist. Nicht nur ist der Anteil an in Untersuchungen befragten Männern oft schlicht zu klein (siehe Anh II.), Metaanalysen (Begriffsdefinition siehe: Fn¹²⁸⁷) werden weiters auch durch die in Studien unterschiedlich gewählten Untersuchungszeiträume und somit variierende Gesamtzahlen erschwert¹²⁸⁸, zB: ‚2011 waren 252.098 Personen in Karenz, davon 21.293 Männer, dies ist ein Anteil von 8,4%¹²⁸⁹ vs ‚Im Dezember 2011 bezogen 141.694 Personen KBG, davon 6.143 Männer, ein Anteil von 4,3%¹²⁹⁰. Nachdem nicht angenommen werden kann, dass beinahe die Hälfte der in Karenz befindlichen Männer kein KBG in Anspruch nimmt, muss geschlossen werden, dass sich beide Statistiken auf unterschiedliche Gesamtzeiträume beziehen.

¹²⁸³ Umgerechnet von 8,62 (8,32 + 0,3) entspricht 100%.

¹²⁸⁴ ‚Wengleich der Anteil der noch in Ausbildung befindlichen Personen bzw der arbeitslosen Personen insgesamt sehr gering ist, so sind in beiden Gruppen beide (12+2) tendenziell mehr männliche Bezieher.‘ Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 8

¹²⁸⁵ Siehe auch Kap IV.3.3.6

¹²⁸⁶ Rille-Pfeiferer/Dering, 2013 ‚Austria country note‘, 5

¹²⁸⁷ ‚Die Metaanalyse ist eine Sekundäranalysemethode, mit deren Hilfe quantitative Ergebnisse aus empirischen Untersuchungen zusammengefasst und deren Variabilität untersucht werden. ... Sie ein beliebtes Mittel, die große Anzahl von bereits existierenden Primäruntersuchungen zusammenzufassen.‘ http://www.hampp-verlag.de/Archiv/1_95_Stamm.pdf (09.10.2015)

¹²⁸⁸ Reidl/Schiffbänker, Karenzväter in Zahlen, Report Joanneum Research 2013, 7 f

¹²⁸⁹ Reidl/Schiffbänker, Karenzväter in Zahlen, Report Joanneum Research 2013, 8

¹²⁹⁰ Siehe Tabellen VI.2.2.

III.3.2 Übersichtstabellen KBGG 2008 – 2015

III.3.2.1 Tabelle: KBG-Bezieher nach Varianten und nach Geschlecht,
absolut

Abb Anh III.3.2.1: Tabelle KBG-Bezieher nach Varianten u. nach Geschlecht, absolut

	Q: Statistik Austria, beruhend auf Monatsstatistik Dezember des BMWFJ				Q: Dez. 2012 BMWFJ	Q: Dez. 2013 BMWFJ	Q: Dez. 2014 BMFJ	Q: Dez. 2015 BMFJ
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
KBG-Bezieher GESAMT	166.579	155.605	147.546	141.694	135.770	130.849	127.416	127.476
P30+6	140.042	116.598	101.935	93.233	84.503	76.961	70.565	66.934
P20+4	19.514	30.595	29.761	30.552	30.451	30.892	31.600	32.552
P15+3	7.023	8.412	5.532	4.846	5.133	5.185	5.193	5.460
P12+2	Varianten erst ab		2.681	3.131	3.538	3.583	3.858	4.194
E12+2	01.01.2010		7.637	9.932	12.145	14.228	16.200	18.450
Frauen GESAMT	160.007	148.282	140.833	135.551	129.931	125.272	122.019	122.156
Frauen P30+6	134.547	111.781	98.178	90.045	81.697	74.531	68.383	65.019
Frauen P20+4	18.923	28.934	28.183	29.010	28.927	29.422	30.164	31.111
Frauen P15+3	6.537	7.567	4.891	4.419	4.737	4.760	4.819	5.069
Frauen P12+2	Varianten erst ab		2.445	2.780	3.163	3.181	3.493	3.756
Frauen E12+2	01.01.2010		7.136	9.297	11.407	13.378	15.160	17.228
Männer GESAMT	6.572	7.323	6.713	6.143	5.839	5.577	5.397	5.320
Männer P30+6	5.495	4.817	3.757	3.188	2.806	2.430	2.182	1.915
Männer P20+4	591	1.661	1.578	1.542	1.524	1.470	1.436	1.441
Männer P15+3	486	845	641	427	396	425	374	391
Männer P12+2	Varianten erst ab		236	351	375	402	365	438
Männer E12+2	01.01.2010		501	635	738	850	1.040	1.222

III.3.2.2 Tabellen: KBG-Bezieher nach Varianten und nach Geschlecht,
Prozent

In Abb Anh III.3.2.2 werden die Werte aus der Tabelle in Anh III.3.2.1 in Prozent umgerechnet. Zu beachten sind die im Folgenden jeweils unterschiedlich definierten 100%-Ausgangsmengen. Abweichend von Tabelle Anh III.3.2.1 werden in einer weiteren Zeile die Werte beider 12+2-KBG-Varianten addiert ($12+2-P+E$), um einen gemeinsamen Wert für alle einjährigen Varianten zu bilden.

Abb Anh III.3.2.2: Tabelle KBG-Bezieher nach Varianten u. nach Geschlecht in Prozent

	100% = {alle KBG-Bezieher}							
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
KBG-Bezieher GESAMT	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
P30+6	84,07	74,93	69,09	65,80	62,24	58,82	55,38	52,51
P20+4	11,71	19,66	20,17	21,56	21,49	23,61	24,80	25,54
P15+3	4,22	5,41	3,75	3,42	3,62	3,96	4,08	4,28
P12+2	Varianten erst ab		1,82	2,21	2,50	2,73	2,74	3,26
E12+2	01.01.2010		5,18	7,01	8,57	10,83	10,87	14,36
12+2 P+E			6,99	9,22	11,07	13,61	15,74	17,63
Frauen GESAMT	96,05	95,29	95,45	95,66	95,70	95,74	95,76	95,83
Frauen P30+6	80,77	71,84	66,54	63,55	60,17	56,96	53,67	53,23
Frauen P20+4	11,36	18,59	19,10	20,47	21,31	22,49	23,67	25,47
Frauen P15+3	3,92	4,86	3,31	3,12	3,49	3,64	3,78	4,15
Frauen P12+2	Varianten erst ab		1,66	1,96	2,33	2,43	2,74	3,05
Frauen E12+2	01.01.2010		4,84	6,56	8,40	10,22	11,90	14,01

Männer GESAMT	3,95	4,71	4,55	4,34	4,30	4,26	4,24	4,18
Männer P30+6	3,30	3,10	2,55	2,25	2,07	1,86	1,71	1,50
Männer P20+4	0,35	1,07	1,07	1,09	1,12	1,12	1,13	1,13
Männer P15+3	0,29	0,54	0,43	0,30	0,29	0,32	0,29	0,31
Männer P12+2	Varianten erst ab 01.01.2010		0,16	0,25	0,28	0,31	0,29	0,34
Männer E12+2			0,34	0,45	0,54	0,65	0,82	0,96
100 % = {alle männlichen KBG-Bezieher }								
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Männer GESAMT	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
Männer P30+6	83,61	65,78	55,97	51,90	48,06	43,57	40,43	36,00
Männer P20+4	8,99	22,68	23,51	25,10	26,10	26,36	26,61	27,09
Männer P15+3	7,40	11,54	9,55	6,95	6,78	7,62	6,93	7,35
Männer P12+2	Varianten erst ab 01.01.2010		3,52	5,71	6,42	7,21	6,76	7,97
Männer E12+2			7,46	10,34	12,64	15,24	19,27	22,23
P+E 12+2			10,98	16,05	19,06	22,45	26,03	30,20
100 % = {alle weiblichen KBG-Bezieher }								
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Frauen GESAMT	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
Frauen P30+6	84,09	75,38	69,71	66,43	62,88	59,50	56,04	53,23
Frauen P20+4	11,83	19,51	20,01	21,40	22,26	23,49	24,72	25,47
Frauen P15+3	4,09	5,10	3,47	3,26	3,65	3,80	3,95	4,15
Frauen P12+2	Varianten erst ab 01.01.2010		1,74	2,05	2,43	2,54	2,86	3,05
Frauen E12+2			5,07	6,86	8,78	10,68	12,42	14,01
P+E 12+2			6,80	8,91	11,21	13,22	15,29	17,06

III.3.2.3 Erstanträge 2014/15 nach Variante und nach Geschlecht

In Abb Anh III.3.2.3 werden nur jene KBG-Bezieher aufgeführt, die im entsprechenden Monat mit dem KBG-Bezug begonnen. Die Bezugszahlen finden sich sowohl absolut als auch in Prozent umgerechnet. Als 100% wird hierbei die Gesamt-KBG-Bezugs-Zahl (weibliche und männliche KBG-Bezieher aller Varianten) definiert.

Abb Anh III.3.2.3: Tabelle Erstanträge 2014/15 nach Varianten u. nach Geschlecht

Absolut	Q: Dez 2015 BMFJ:	Q: Nov 2015 BMFJ
	Erstbezug 2014	Erstbezug 2015
KBG-Bezieher GESAMT	58.707	60.736
P30+6	22.228	21.340
P20+4	15.779	16.287
P15+3	3.454	3.693
P12+2	3.269	3.543
E12+2	13.977	15.873
12+2 P+E	17246,0	19416,0
Frauen GESAMT	57.796	59.770
Frauen P30+6	22.079	21.195
Frauen P20+4	15.606	16.142
Frauen P15+3	3.368	3.606
Frauen P12+2	3.104	3.340
Frauen E12+2	13.639	15.487
Männer GESAMT	911	966
Männer P30+6	149	145
Männer P20+4	173	145
Männer P15+3	86	87
Männer P12+2	165	203
Männer E12+2	338	386
100% = {alle KBG-Bezieher }	in Prozent Erstbezug 2014	In Prozent Erstbezug 2015
P30+6	37,9	35,1
P20+4	26,9	26,8
P15+3	5,9	6,1
P12+2	5,6	5,8
E12+2	23,8	26,1
12+2 P+E	29,4	32,0

III.3.2.4 Väterbeteiligung 2014/15 nach Monaten und nach Varianten

Abb Anh III. 3.2.4: Tabelle Väterbeteiligung 2014/15 nach Monaten u. nach Varianten

Q: Monatsstatistik BMFJ	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Väter 2014		5.761	5.891	5.790	5.939	6.239	6.551	6.375	6.193	5.822	5.601	5.397
2014 P30+6		2.457	2.498	2.467	2.454	2.464	2.435	2.356	2.318	2.291	2.246	2.182
2014 P20+4		1.514	1.565	1.565	1.589	1.638	1.660	1.603	1.580	1.510	1.464	1.436
2014 P15+3		405	404	372	358	383	389	368	399	386	386	374
2014 P12+2		405	425	381	368	392	437	437	425	413	388	365
2014 E12+2		980	999	1005	1170	1362	1630	1611	1471	1222	1117	1.040
Väter 2015	5.582	5.607	5.763	5.759	5.860	6.105	6.850	6.943	6.528	5.891	5.497	
2015 P30+6	2.192	2.175	2.221	2.169	2.123	2.101	2.205	2.124	2.070	1.992	1.948	
2015 P20+4	1.497	1.486	1.545	1.546	1.618	1.654	1.708	1.671	1.640	1.569	1.497	
2015 P15+3	388	391	384	393	386	383	431	434	419	413	392	
2015 P12+2	392	418	437	425	411	451	501	568	538	472	438	
2015 E12+2	1113	1137	1176	1226	1322	1516	2005	2146	1.861	1.445	1222	

III.3.2.5 Geburten 2013/14 nach Monaten

Abb Anh III.3.2.5: Tabelle Geburten 2013/14 nach Monaten

	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	Nov.	Dez.
Geburten 2013	6.629	5.845	6.474	6.010	6.615	6.499	7.197	7.020	7.173	6.989	6.382	6.497
Geburten 2014	6.666	6.063	6.513	6.470	6.863	6.825	7.542	7.272	7.340	7.097	6.418	6.653

Q: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/geborene/index.html

III.3.2.6 12+2-Varianten nach Geschlecht

In folgender Tabelle wird die bereits in Anh III.3.2.1 dargestellte Verteilung der KBG-Bezieher mit besonderem Augenmerk auf die einjährigen KBG-Varianten in Prozent umgerechnet. 100% stellen hierbei jeweils alle männlichen oder alle weiblichen KBG-Bezieher der 12+2 P- + E-Variante dar. Diese Darstellungsweise prüft, ob sich die Beliebtheit der Kurzvarianten zwischen Männern und Frauen unterscheidet.

Abb Anh III.3.2.6: Tabelle 12+2-Varianten nach Geschlecht in Prozent

		100 % = {alle weiblichen 12+2 KBG-Bezieher}							
		2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Frauen 12+2 GESAMT	Varianten erst ab			100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
Frauen P12+2	01.01.2010			25,5	23,0	21,7	19,2	18,7	17,5
Frauen E12+2				74,5	77,0	78,3	80,8	81,3	82,5
		100 % = {alle männlichen 12+2 KBG-Bezieher}							
		2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Männer 12+2 GESAMT	Varianten erst ab			100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
Männer P12+2	01.01.2010			32,0	35,6	33,7	32,1	26,0	27,2
Männer E12+2				68,0	64,4	66,3	67,9	74,0	72,8

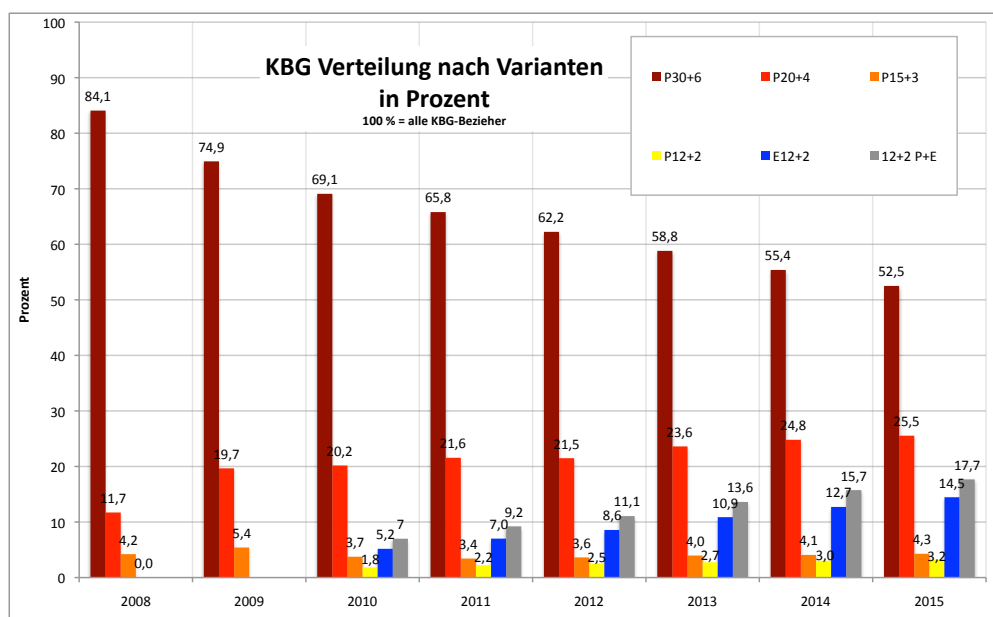
III.3.3 Auswertung und Diagramme zu KBG-Varianten

III.3.3.1 Lange vs kurze Bezugszeit, allgemein

Sowohl für Männer als auch Frauen stellen finanzielle Gründe über alle Einkommensklassen hinweg das Hauptmotiv für die Wahl einer KBG-Variante, (insbesondere der E-Variante) und anschließender Bezugsdauer dar¹²⁹¹. (Erläuterungen siehe Kap IV.2.2.2.1.1)

Obwohl die längste P-Variante immer noch mit Abstand die beliebteste KBG-Variante darstellt, ist seit der Einführung des KBGG ein stetiger Rückgang dieser KBG-Option mit der längsten Bezugszeit erkennbar. Bildung, höheres Einkommen, Selbstständigkeit und/oder eine geringe Kinderzahl führen typischerweise zu kürzeren Maximalbezugszeiten¹²⁹². 59,3% aller sich in einer der beiden einjährigen Varianten befindlichen Bezieher haben nur ein Kind¹²⁹³.

Abb Anh III.3.3.1/a: Diagramm zu Tabelle Anh III.3.2.2, KBG-Bezieher nach Varianten



¹²⁹¹ 60% jener Frauen, die sich vor der Geburt in Karenz befanden, 80,6% der im Haushalt tätigen und 83,3% der arbeitslosen Frauen wählen die P-Variante. / Werte für 12+2 – siehe: Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 12, 22, 24

¹²⁹² Rille-Pfeiffer/Kapella, Kinderbetreuungsgeld nach 2008, Endbericht ÖIF, 11 f, 15

¹²⁹³ Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 8

Es gibt keine Anzeichen auf eine Umkehr dieses Trends in den nächsten Jahren. Zieht man die Anzahl der Erstanträge als prognostische *Hilfestellung*¹²⁹⁴ für zukünftige Jahre heran, so darf man vermuten, dass sich die Entwicklung hin zu immer kürzeren KBG-Varianten noch weiter verstärken wird:

Abb Anh III.3.3.1/b: Diagramm zu Tabelle Anh III.3.2.3, Gesamt-Bezug vs Erstanträge

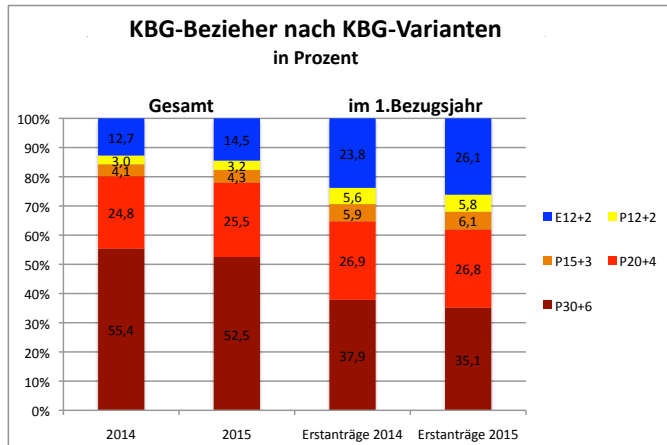
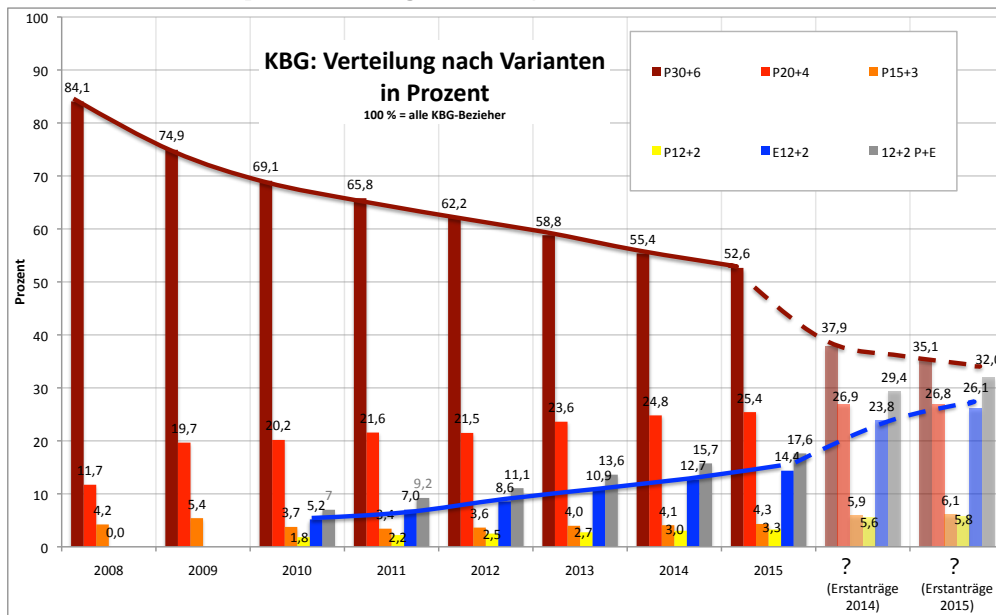


Abb Anh III.3.3.1/c: Diagramm zu Tabelle Anh III.3.2.2 und Anh III.3.2.3, KBG-Bezieher nach Varianten in Prozent plus Erstanträge für 2014/15

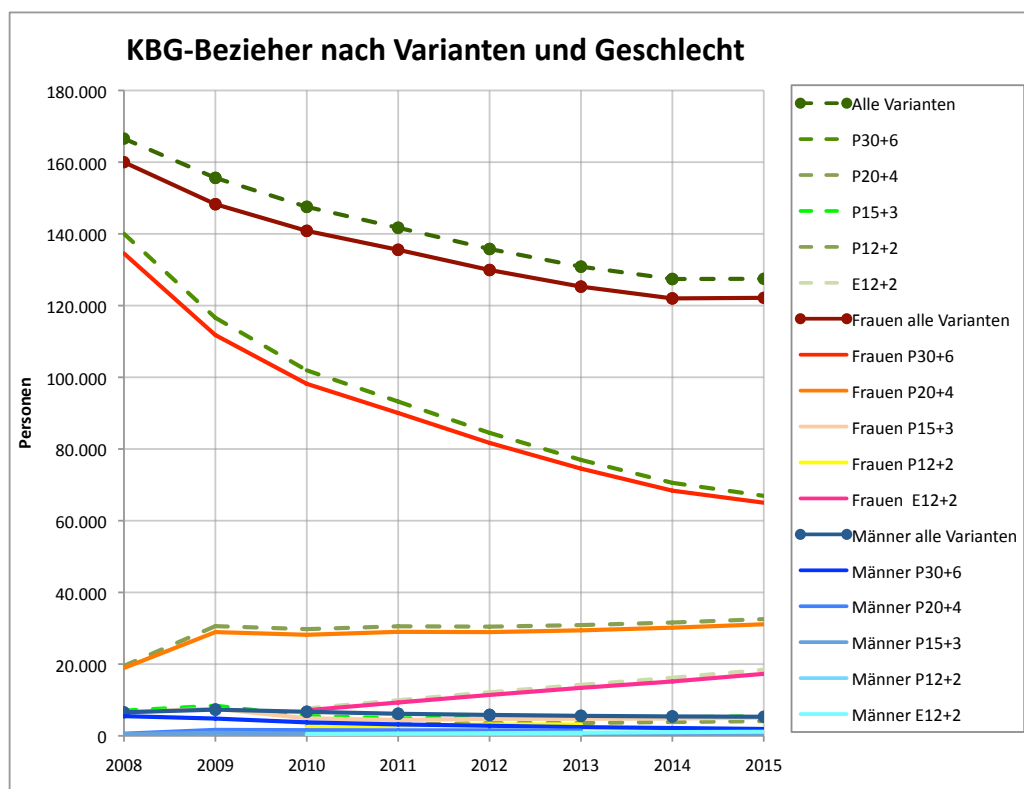


¹²⁹⁴ Für eine adäquate Abschätzung zukünftiger KBG-Bezugszahlen auf Basis der Erstanträge müssten diese selbstverständlich basierend auf der Bezugsdauer etc gewichtet werden! Dies ist in Grafik Abb Anh III.3.3.1/c nicht geschehen.

Der Trend zu immer kürzeren KBG-Varianten widerspricht interessanterweise der Selbstwahrnehmung befragter KBG-Bezieher, welche eine Verkürzung der Bezugszeit stets ablehnen¹²⁹⁵. (Nicht zu verwechseln ist allerdings die Wahl einer per se kürzeren Maximalbezugszeit samt höherem Tagsatz mit dem Wunsch, anschließend die volle Laufzeit dieser gewählten Variante auszuschöpfen¹²⁹⁶. So haben beispielsweise nur 3,1% der Frauen, die einen Antrag auf eine der beiden 12+2 Varianten gestellt hatten, KBG für bis zu maximal einem halben Jahr und nur 9,4% für einen Zeitraum von 7 bis maximal 11 Monaten bezogen¹²⁹⁷. Siehe auch Kap IV.2.2.2.2.1.3).

III.3.3.2 Lange vs kurze Bezugszeit, nach Geschlecht

Abb Anh III.3.3.2: Grafik zu Tabelle Anh III.32.1, KBG nach Varianten u. Geschlecht



¹²⁹⁵ Kapella/Rille-Pfeiffer, Quantitative Erhebung unter KBG-BezieherInnen (Herbst2005), Statusbericht 2005-2006, 177 und http://www.oif.ac.at/service/zeitschrift_beziehungsweise/detail/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=620&cHash=7060c39d87259bc8c4e5c88a08ffd1c0 („Wünsche an das Kinderbetreuungsgeld“ / Christiane Pfeiffer / ÖIF Zeitschrift Beziehungweise)

¹²⁹⁶ Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 16

¹²⁹⁷ Rille-Pfeiffer/Kapella, Kinderbetreuungsgeld nach 2008, Endbericht ÖIF, 17

Es ist deutlich zu erkennen, dass die Graphen der Gesamt-KBG-Bezieher (**grün** strichliert) und die Graphen weiblicher KBG-Bezieher (**rot-orange-pink**) sowohl variantenübergreifend als auch variantenspezifisch je beinahe deckungsgleich verlaufen. Die minimale Abweichung repräsentiert die Väterbeteiligung, welche nach wie vor überaus gering ist. (Zur Väterbeteiligung siehe Anh III.3.3.6)

III.3.3.3 E- vs P-Varianten, allgemein

60% jener KBG-Bezieher, die sich der vor der Geburt in Karenz befanden, 80,6% der zuvor im Haushalt tätigen und 83,3% aller arbeitslosen Frauen entscheiden sich für eine der P-Varianten¹²⁹⁸. Auch der Anteil an selbstständig erwerbstätigen Personen ist in P-Varianten vergleichsweise höher als in der E-Variante. Laut *Kapella/Rille-Pfeiffer* ist diese Präferenz vermutlich durch bessere Gestaltungsmöglichkeiten Selbstständiger zur Ausnutzung der höheren P-Zuverdienstgrenze sowie durch die Notwendigkeit das eigene Unternehmen kontinuierlich weiterzuführen, bedingt¹²⁹⁹.

Eine höhere Bildung, ein höheres Einkommen, eine kleine Haushaltsgröße, Alter zwischen 30 und 40 Jahren und unselbstständige Tätigkeit sind andererseits Marker für eine überdurchschnittlich hohe Chance sich für die E-Variante zu entscheiden. So beziehen beispielsweise 77,8% aller 12+2 –Bezieher mit einem Einkommen von über 2.050 Euro E-KBG¹³⁰⁰.

III.3.3.4 E- vs P-Varianten, nach Geschlecht

Vergleicht man die Aufteilung von Frauen und Männern auf verschiedene KBG-Varianten, so macht sich bemerkbar, dass die Verteilung der am KBG partizipierenden Männer primär denselben bisher besprochenen Trends unterliegt. Dies ist nicht weiter verwunderlich, da der KBG-Bezug des einen an den des anderen Elternteils anknüpft und die Zahl der alleine KBG beziehenden Männer statistisch unerheblich ist.

Erwähnenswert ist jedoch folgendes Detail: Während der Anteil von 36+6-P-KBG-beziehenden Männern und 36+6-P-KBG-beziehenden Frauen im Jahr 2008 mit rund 84% annähernd gleich hoch war, zeigt sich im Jahr 2015 ein anderes Bild: Seit der

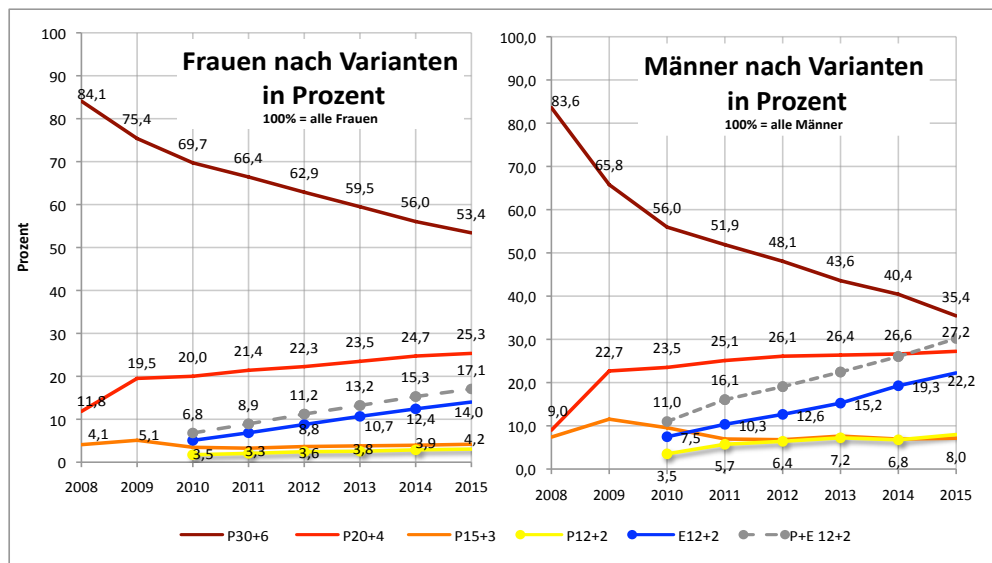
¹²⁹⁸ Daten für weibliche KBG-Bezieher: Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 12, 22, 24

¹²⁹⁹ Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 22, 98

¹³⁰⁰ Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 11, 12

Einführung der zwei 12+2 Varianten ist der Anteil männlicher 36+6-P-KBG-Bezieher deutlich stärker zurückgegangen (minus 48,2 Prozentpunkte) als jener weiblicher 36+6-P-KBG-Bezieher (minus 30,7 Prozentpunkte). Umgekehrt ist dafür die relative Partizipation von Männern an einer der zwei 12+2-Varianten, insbesondere an der E-Variante, stärker angestiegen als bei Frauen:

Abb Anh III.3.3.4: Detailansicht zu Tabelle Anh III.3.2.2, weibliche und männliche KBG-Bezieher nach Varianten in Prozent



Gründe für diese Entwicklung könnte die gemeinsame Entscheidung jener Eltern, die sich den KBG-Bezug teilen wollen, für eine der kürzeren Varianten sein. Oder auch die Möglichkeit, dass sich Männer in Familien mit stärker erwerbsorientierten (und somit zu einer kürzeren KBG-Variante tendierenden Frauen) eher am KBG beteiligen¹³⁰¹... Die tatsächlichen Gründe dieser Entwicklung sind jedoch noch nicht erforscht.

III.3.3.5 12+2-Varianten, nach Geschlecht

Die Evaluierung der 12+2-Varianten des KBGG ergab, dass Frauen knapp öfter E-KBG bezogen als Männer. Dies könnte laut den Autoren jedoch lediglich auf die in der

¹³⁰¹ „Die Neigung zur Väterkarenz ist höher, wenn die weibliche Erwerbsarbeit gegenüber der männlichen vorrangig oder zumindest gleich gestellt ist.“ Siehe: http://www.oif.ac.at/service/zeitschrift_beziehungsweise/detail/?S=kontrast%3FS%3Dkontrast%3FS%3Dohne%3F&tx_ttnews%5Btt_news%5D=488&cHash=15e0018d9fadabf389e0d6f8f05af40d (2. August 2013)

zitierten Studie kleine Stichprobe zurückzuführen sein¹³⁰², oder auf die Tatsache, dass statistisch etwas mehr Männer als Frauen mit fehlendem oder geringfügigem Einkommen in Karenz gehen¹³⁰³ (und sich ob des fehlenden Einkommens für die P-Variante entscheiden). Vergleicht man obige Aussage mit den Monatsstatistiken des Ministeriums, so ergibt sich folgende absolute (Abb Anh III.3.2.3.5/a) und folgende relative (Abb Anh III.3.3.5/b) Aufteilung:

Abb Anh III.3.3.5/a: Grafik zu Tabelle Anh III.3.2.2, 12+2-Varianten nach Geschlecht

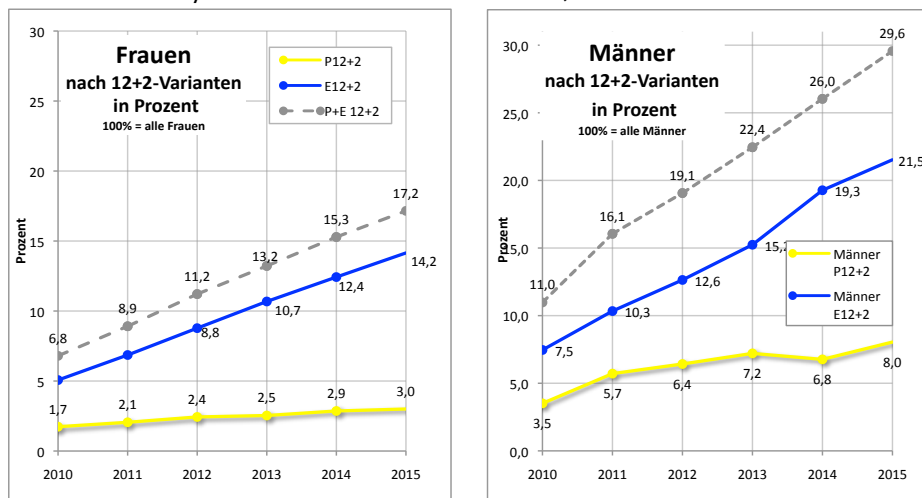
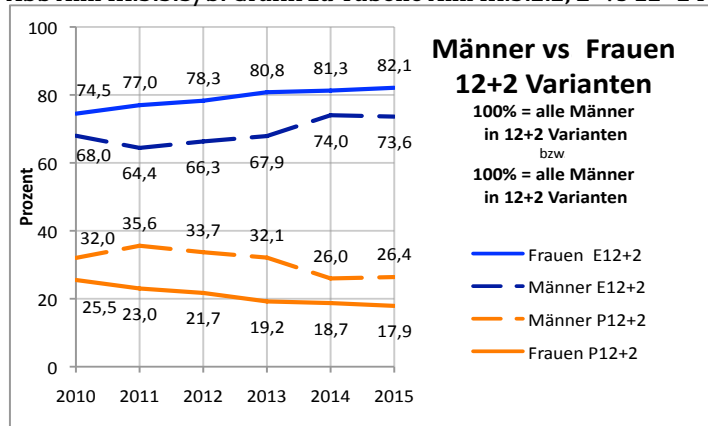


Abb Anh III.3.3.5/b: Grafik zu Tabelle Anh III.3.2.2, E- vs 12+2 P-KBG nach Geschlecht



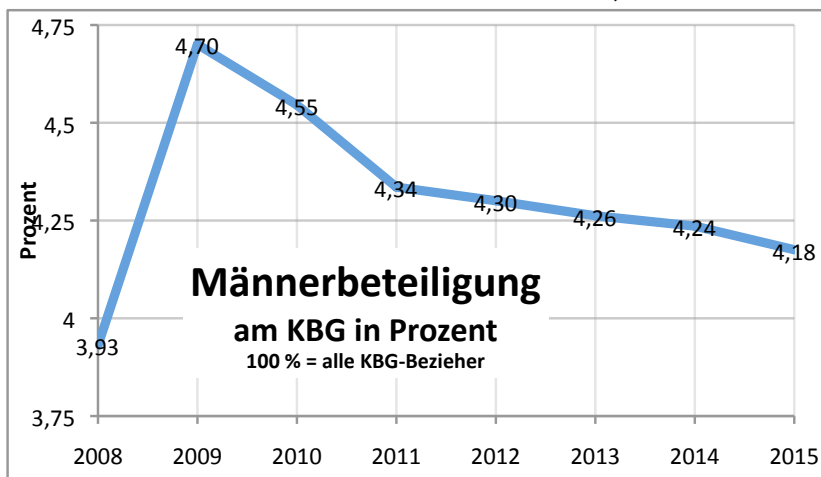
¹³⁰² E-KBG: Frauen 58,7 / Männer 55,6 (100% entspricht jeweils allen KBG-beziehenden Männern bzw Frauen). Siehe: Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 12

¹³⁰³ ‚Wenngleich der Anteil der noch in Ausbildung befindlichen Personen bzw der arbeitslosen Personen insgesamt sehr gering ist, so sind in beiden Gruppen beide (12+2) tendenziell mehr männliche Bezieher.‘ Rille-Pfeiffer/Kapella, Evaluierung Kinderbetreuungsgeld, ÖIF Forschungsbericht Nr 9 2012, 8

III.3.3.6 Väterbeteiligung

Im Folgenden wird die Väterbeteiligung immer anhand der Gesamtmenge aller in den Monatsstatistiken aufscheinenden KBG-Bezieher berechnet, da diese Betrachtungsweise die zeitliche Arbeitsteilung zwischen Männern und Frauen reflektiert (siehe Anh III.1 und Anh III.3.1.2).

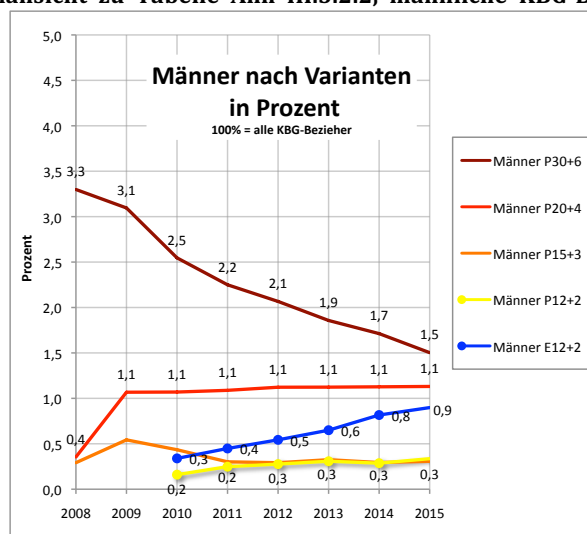
Abb Anh III.3.3.6: Detailansicht zu Tabelle Anh III.3.2.2, in Prozent



III.3.3.6.1 Väterbeteiligung nach Varianten

Auch in Abb Anh III.3.3.6.1 wird (ebenso wie in Anh III.3.3.4) die Partizipation von Männern an unterschiedlichen KBG-Varianten thematisiert. Hier werden allerdings die absoluten Prozentsätze des ersten Teils der Tabelle in Anh III.3.2.2 verwendet.

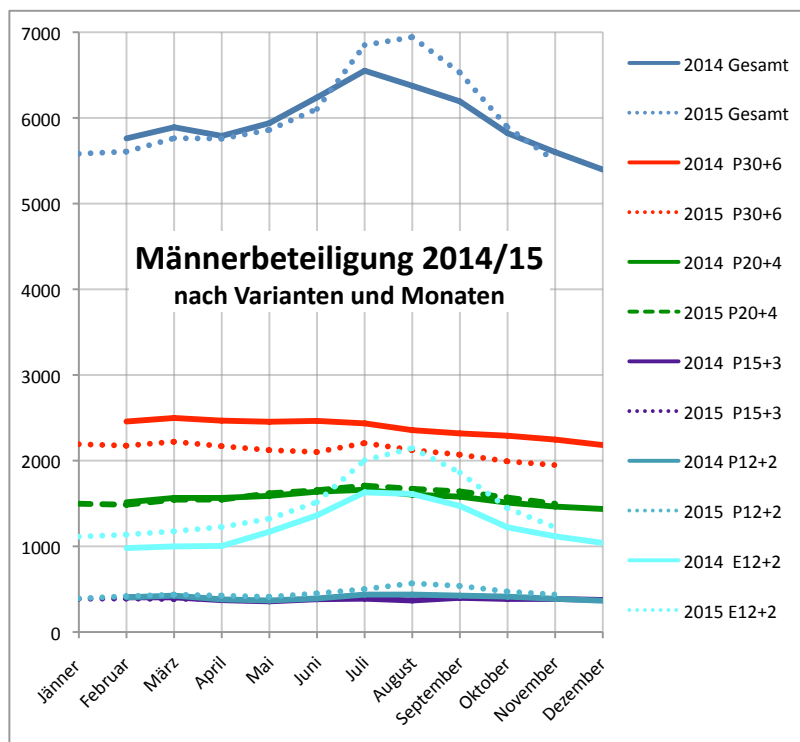
Abb Anh III.3.3.6.1: Detailansicht zu Tabelle Anh III.3.2.2, männliche KBG-Bezieher nach Varianten in Prozent



III.3.3.6.2 Väterbeteiligung nach Monaten

Die monatliche Männerbeteiligung schwankt je nach Jahreszeit beträchtlich. Zur Erstellung der folgenden Grafik wurden die Werte aus Tabelle Anh III.3.2.4 für die Jahre 2015 und 2014 herangezogen. Insbesondere in den Sommermonaten zeigt sich für beide Jahre eine insgesamt erhöhte Männerbeteiligung (**blaue Graphen**).

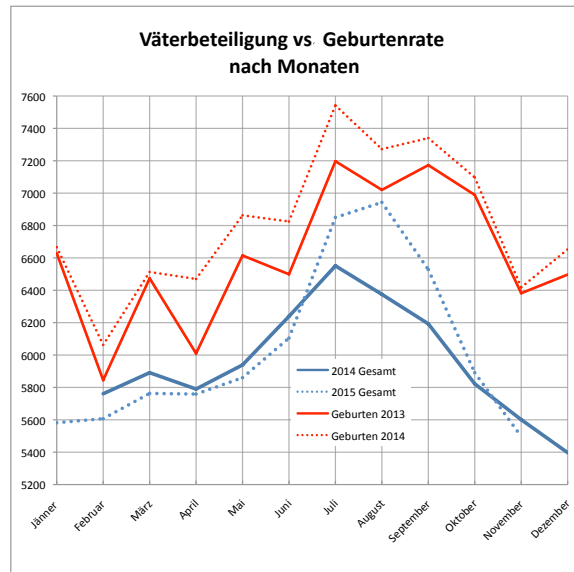
Abb Anh III.3.3.6.2/a: Diagramm zu Tabelle Anh III.3.2.4, Väterbeteiligung 2014/15 nach Monaten



Wenn man davon ausgeht, dass die Hauptzahl der Väter die Mutter die Mutter am Ende ihres zumeist einjährigen Bezuges – also zumeist 12 Monate nach der Geburt des Kindes – ablöst¹³⁰⁴, so muss die monatliche Geburtenstatistik des jeweilig vorangegangenen Jahres (2013 und 2014) mit Werten aus Tabelle in Anh III.3.2.4 verglichen werden, um festzustellen, ob diese Schwankungen lediglich den monatlichen Schwankungen in der Geburtenstatistik folgen. Hierzu werden die Daten der Tabelle in Anh III.3.2.5 mit der Gesamtväterbeteiligung in folgender Grafik übereinandergelegt:

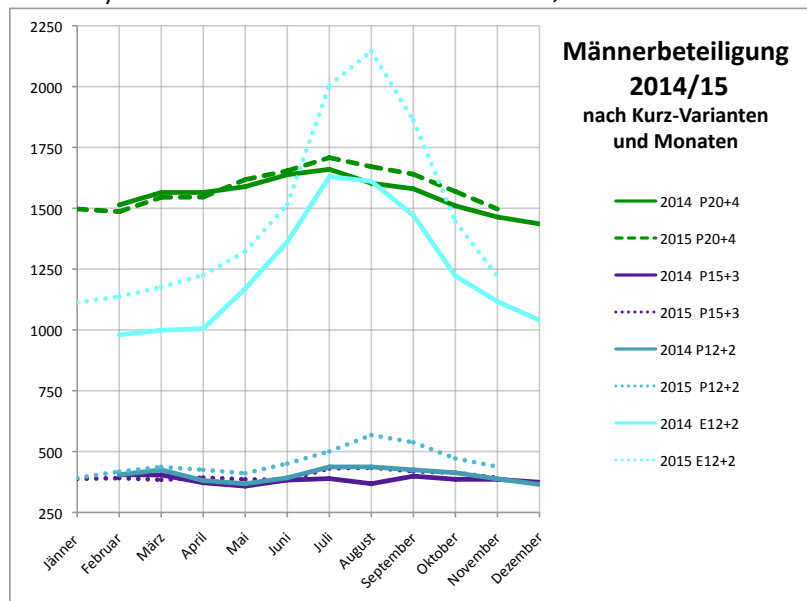
¹³⁰⁴ Siehe Kap IV.3.3.1

Abb Anh III.3.3.6.2/b: Diagramm zu Tabelle Anh III.3.2.4 und Anh III.3.2.5, Väterbeteiligung 2014/15 nach Monaten vs monatliche Geburtenrate 2013/14



Es lässt sich eine ungefähre – wenn auch bei weitem nicht exakte – Übereinstimmung zwischen dem Verlauf der vier Graphen beobachten. Dies lässt darauf schließen, dass ein Teil der monatlichen Schwankungen auf den Geburtszeitpunkt des Kindes zurückzuführen ist. Allerdings muss weiters festgestellt werden, dass nicht alle KBG-Varianten dieselben monatlichen Schwankungen aufweisen:

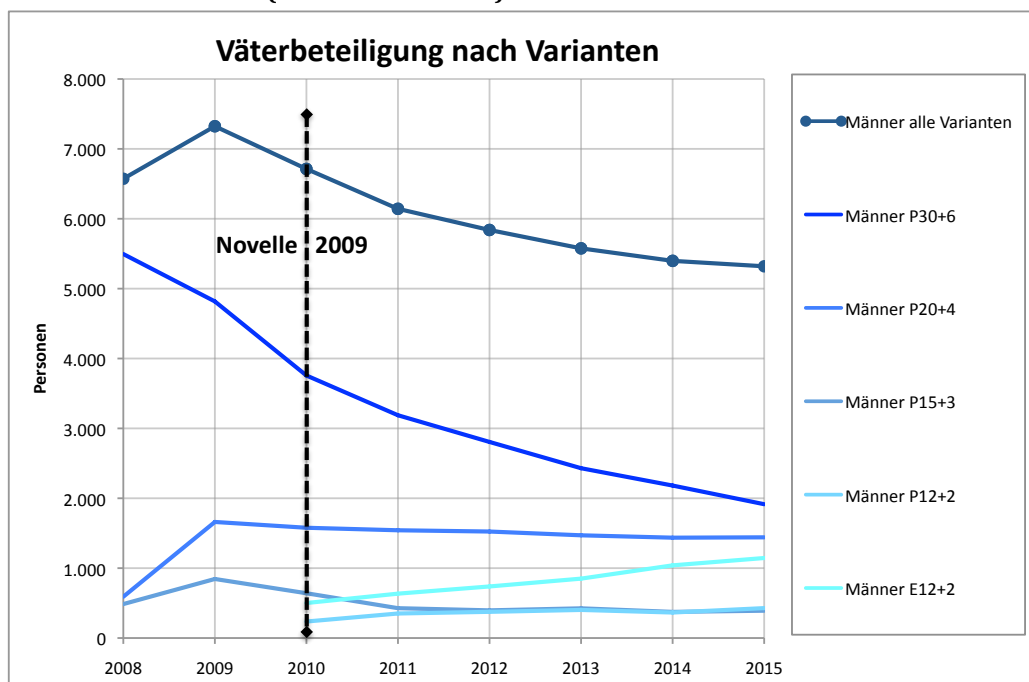
Abb Anh III.3.3.6.2/c: Detailsicht zu Tabelle Anh III.3.2.4, Kurzvarianten



In Abb Anh III.3.3.6.2/c wird deutlich, dass der Anstieg partizipierender Männer in den Monaten Juni bis September insbesondere die E-Variante betrifft. Eine mögliche Erklärung für dieses Phänomen könnte darin gesehen werden, dass es in vielen Branchen aufgrund des Sommerloches zu dieser Jahreszeit leichter ist auf Mitarbeiter zu verzichten als etwa kurz vor Weihnachten. (Im Baugewerbe hingegen, welches im Sommer boomt, gibt es insgesamt die wenigsten Karenzväter¹³⁰⁵.) In der E-Variante finden sich überdurchschnittlich viele unselbstständige Väter. Diese werden von der Zustimmung ihrer Vorgesetzten (und dieser wieder von der Auftragslage) beeinflusst... Selbstständige Väter hingegen tendieren dazu, die P-Variante zu wählen¹³⁰⁶. Sie verfügen so über mehr Gestaltungsspielraum und sind somit weniger abhängig von saisonalen Schwankungen. Es handelt sich bei diesen Ausführungen jedoch um reine Spekulation: Studien zu diesem Thema lassen sich bisher keine finden.

III.3.3.6.3 Einfluss der Novelle 2009 auf Väterbeteiligung

Abb Anh III.3.3.6.3/a: Detail-Vergrößerung von Tabelle Anh III.3.3.1, Väterbeteiligung vor und nach Novelle 2009 (in Kraft 01.01.2010)



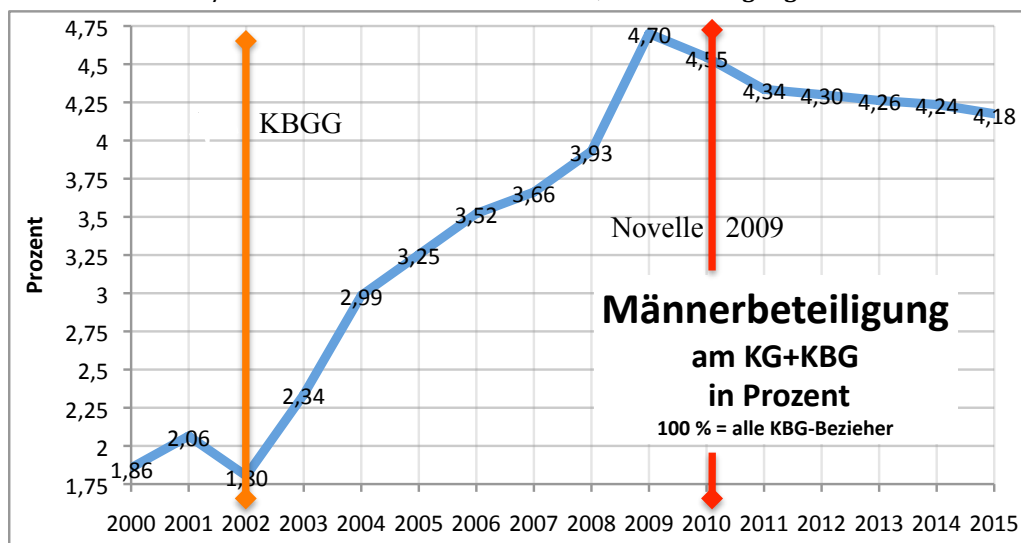
¹³⁰⁵ Siehe Kap IV.3.3.5, bzw: Reidl/Schiffbänker, Karenzväter in Zahlen, Report Joanneum Research 2013, 12, 20

¹³⁰⁶ Siehe Kap Anh III.3.3

Da die Erhöhung der Männerbeteiligung eines der wesentlichen Ziele der Novelle 2009 war (siehe Kap IV.3), stellt sich die Frage, ob dieses Ziel erreicht wurde. Es lässt sich, wie in Abb Anh III.3.3.6.3/a nochmals vergrößert dargestellt, deutlich erkennen, dass die Novelle 2009, welche mit dem 01.01.2010 in Kraft trat, die Männerbeteiligung (Graph: ‚Männer alle Varianten‘) nicht erhöhen konnte.

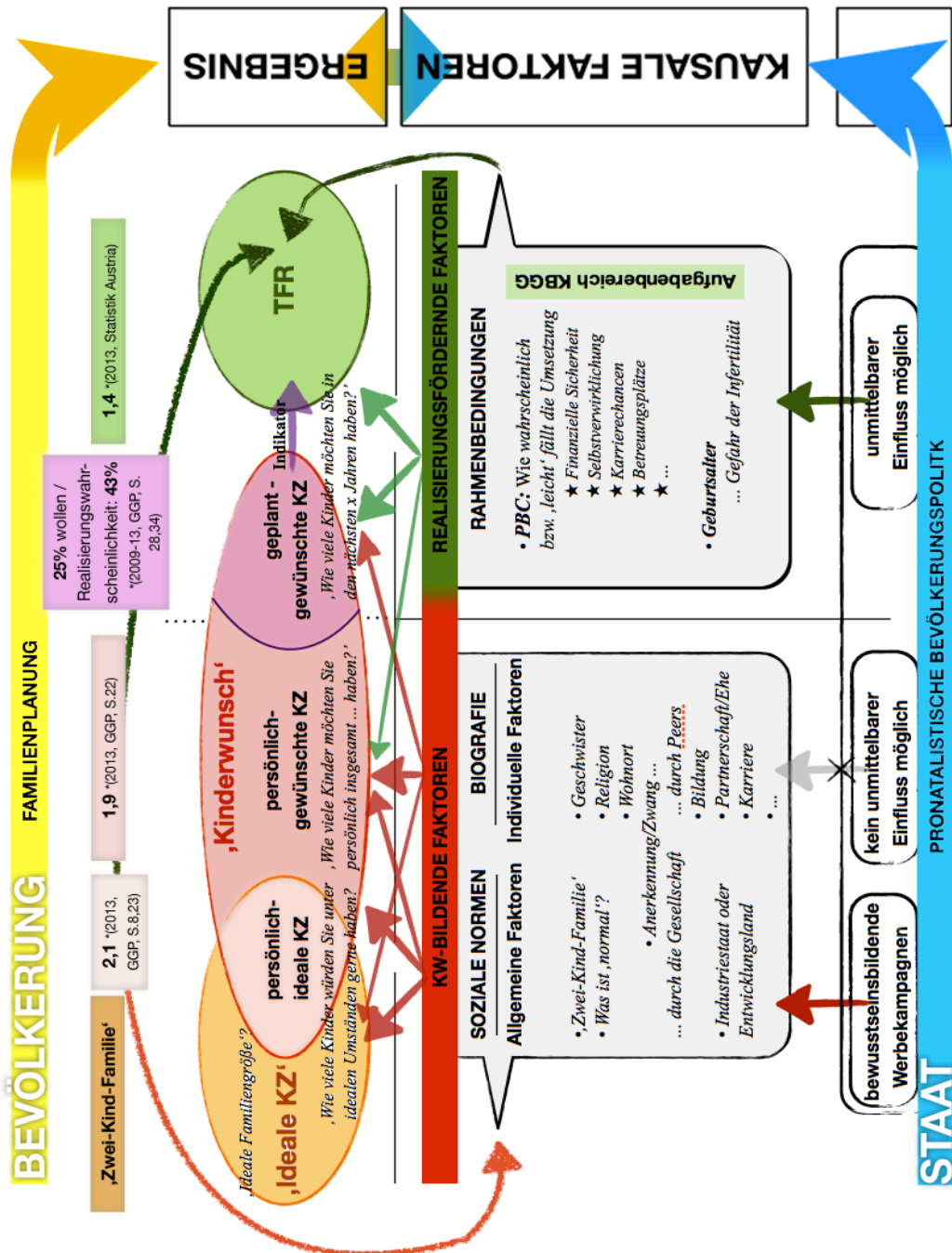
Zwar zeigte sich, dass die Kurz-Varianten, insbesondere die 12+2.P-Variante, bei Männern tatsächlich überdurchschnittlich beliebt sind (siehe Anh III.3.3.5/a und b) – das Ziel des Gesetzgebers aber, insgesamt mehr Männer in die Kinderbetreuung (is einer Entlastung der Mütter) zu involvieren, ließ sich nicht verwirklichen. Im Gegenteil: Bedingt durch die Verkürzung der Mindestpartizipation (von drei auf zwei Monate)¹³⁰⁷ nahm der Anteil der von Männern übernommenen Erziehungsarbeit (entspricht ungefähr dem Prozentsatz in den Monatsstatistiken, siehe Anh III.3.1.2) seit Inkrafttreten der Novelle 2009 kontinuierlich ab:

Abb Anh III.3.3.6.3/b: Tabelle Anh III.3.2.2 und III.2.1, Väterbeteiligung 2000-2015



¹³⁰⁷ Siehe § 5 Abs 4 KBGGG idF vor/nach Novelle 2009. Es kann natürlich ohne weitere Forschungen nicht ausgeschlossen werden, ob auch andere Faktoren eine Rolle spielen.

III.4 Abb IV.2.1.6 in Originalgröße



IV. DAS KBGG, Normtext

Die folgenden Ausführungen beschreiben die zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Arbeit geltende Rechtslage des KBGG idF BGBl I 2013/197 in zusammengefasster Weise ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Die in Kap I.2. als Forschungsbereich definierten Paragraphen finden sich in Anh IV.4. im Originalwortlaut.

IV.1 Anspruchsberechtigung

Die Anspruchsberechtigung wird in den §§ 2 und 24 KBGG geregelt. Der bezugsberechtigte Elternteil, Adoptiv- oder Pflegeelternteil muss einen Anspruch auf Familienbeihilfe¹³⁰⁸ haben und diese tatsächlich beziehen. Er muss mit dem Kind, Adoptiv- oder Pflegekind im *gleichen Haushalt* leben¹³⁰⁹ und darf die spezifische ZuvGr nicht überschreiten. Für die Gewährung der E-Variante wird weiters die tatsächliche Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit in den letzten 6 Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes sowie kein Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung in diesem Zeitraum (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld etc) verlangt¹³¹⁰.

Weiters müssen Elternteil und Kind den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen im Bundesgebiet haben und sich rechtmäßig in Österreich aufhalten, es sei denn es handelt sich um Österreichische Staatsbürger, Personen, denen Asyl gewährt wurde oder denen der Status des subsidiär Schutzberechtigten nach dem Asylgesetz 2005 zuerkannt wurde und die keine Leistungen aus der Grundversorgung erhalten und unselbstständig oder selbstständig erwerbstätig sind. Bei Mehrlingsgeburten müssen die Voraussetzungen für jedes Kind separat erfüllt werden.

¹³⁰⁸ Zur Familienbeihilfe: siehe Kap II.3.2

¹³⁰⁹ Ein gemeinsamer Haushalt liegt nur dann vor, wenn der Elternteil und das Kind auch an derselben Adresse hauptwohnsitzlich gemeldet sind. Bei mehr als dreimonatiger tatsächlicher oder voraussichtlicher Dauer einer Abwesenheit des Elternteiles oder des Kindes gilt der gemeinsame Haushalt jedenfalls als aufgelöst. § 2 Abs 6 KBGG

¹³¹⁰ Eine Unterbrechung von 14 Tagen schadet nicht. Gleichgestellt sind Zeiten der vorübergehenden Unterbrechung wegen Mutterschutz und gesetzlicher Karenz bis zum 2. Lebensjahr des Kindes. § 24 Abs 1 Z 2, Abs 2 KBGG

KBG kann nicht von beiden Elternteilen zeitgleich, sondern lediglich abwechselnd bezogen werden¹³¹¹. Im Zweifel hat jener Elternteil das Vorrecht, der das Kind überwiegend betreut¹³¹². Auf den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld kann laut § 2 Abs 5 iVm § 5 Abs 6 KBGG verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für ganze Kalendermonate möglich und verkürzt den Anspruchszeitraum sowie die ZuvGr aliquot. Der Verzicht kann ebenfalls nur für den ganzen Kalendermonat und maximal 6 Monate rückwirkend widerrufen werden.

Bereits oft erwähnt, aber an dieser Stelle nochmals ausdrücklich zu betonen, ist, dass das KBGG nicht an eine überwiegende Betreuung des Kindes durch die anspruchsberechtigte Partei anknüpft. Die überwiegende Betreuung des Kindes durch den KBG-beziehenden Elternteil ist keine Anspruchsvoraussetzung¹³¹³.

IV.2 Bezugsvarianten: Tagsätze und Bezugsdauer

Dem KBG-Bezieher stehen insgesamt fünf – eine einkommensabhängige und vier pauschale – Varianten zur Auswahl.

IV.2.1 Pauschale Varianten

Alle vier P-Varianten haben gemeinsam, dass ein pauschalierter Tagsatz für einen bestimmten Maximalzeitraum ausbezahlt wird¹³¹⁴. Je länger die Zeitspanne ist, in welchem das KBG zum Tagsatz x längstens in Anspruch genommen werden kann, desto niedriger ist der Tagsatz. Wird die maximale Bezugszeit der gewählten Variante jedoch unterschritten, ohne bereits in die nächst kürzere Bezugsstufe zu fallen, so führt dies noch zu keiner Erhöhung des Tagsatzes, da das KBGG keine stufenlose Anpassung kennt. (Änderung durch Reform 2017 siehe Kap III.5)

Die sog Teilungsregel sieht vor, dass der Maximalzeitraum jeder Variante ohne Veränderung des Tagsatzes um einige Monate (siehe Abb Anh IV.2.1) erhöht wird,

¹³¹¹ Ein Wechsel kann 2-mal pro Kind erfolgen §5. (3) KBGG, Siehe auch: Brodil/Windisch-Graetz, Sozialrecht, (2009), 168, 169 oder Grillberger, Sozialrecht (2010), 155

¹³¹² Pačić, Problembereiche des Kinderbetreuungsgeldes, 160

¹³¹³ Grillberger, Sozialrecht (2010), 155

¹³¹⁴ KBGG Abschnitt 2 Pauschales Kinderbetreuungsgeld, §§ 3, 5 Abs 1 und Abs 2 KBGG für die Basisvariante und §§ 5c Abs 1, 5b Abs 1, 5a Abs 1 KBGG für die sog ‚Kurzleistungen‘

wenn sich beide Eltern am Bezug beteiligen. Übernimmt der zweite Elternteil die zusätzlich angebotene Bezugszeit nicht oder nicht zur Gänze, so verfallen die ungenutzten Monate¹³¹⁵. Insbesondere Väter sollen so ermutigt werden sich am Bezug zu beteiligen (siehe Kap IV.3).

In einer Übersichtstabelle sehen die P-Varianten wie folgt aus:

Abb Anh IV.2.1: Übersicht über die 4 Varianten des P-KBG

§§ KBGG	Maximale Bezugsdauer	Tagsatz	Monatlicher Bezug
<u>Pauschale Basisvariante:</u>			
§§ 3.,5.(1)(2)	- bis 30./36* Lebensmonat d Kindes	14,53 Eur / Tag	ca 440 Eur / Monat
<u>Pauschale Kurzleistungen'</u>			
§ 5a. (1)(3)	- bis 20./24.* Lebensmonat d Kindes	20,8 Eur / Tag	ca 630 Eur / Monat
§ 5b. (1)(3)	- bis 15./18.* Lebensmonat d Kindes	26,6 Eur / Tag	ca 800 Eur / Monat
§ 5c. (1)(3)	- bis 12./14.* Lebensmonat d Kindes	33,0 Eur / Tag	ca 1000 Eur / Monat
<i>*Verlängerung bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile</i>			

Insgesamt ergeben sich durch dieses System pro Kind unabhängig von der gewählten P-Variante vergleichbare Ausgaben für den FLAG. Werden die jeweiligen Bezugsdauern voll ausgenutzt, werden jeweils rund 12.500 Euro (bzw. bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile ca 15.000 Euro) ausbezahlt¹³¹⁶.

IV.2.2 Einkommensersatzende Variante

Auch die in Abschnitt 5 ‚Kinderbetreuungsgeld als Ersatz des Erwerbseinkommens‘ geregelte E-Variante richtet sich nach einem Maximalbezugszeitraum inklusive Teilungsregelung¹³¹⁷. Sie kann für maximal 12 bzw bei abwechselndem Bezug durch beide Elternteile für maximal 14 Monate bezogen werden. Der Tagsatz basiert auf dem ursprünglichen Verdienst der anspruchsberechtigten Partei und wird mit 80% des tatsächlich oder fiktiv¹³¹⁸ zustehenden Wochengeldes gem. § 162 ASVG bemessen¹³¹⁹.

¹³¹⁵ Ausnahmen siehe: § 5 Abs 4a und Abs 4b KBGG und § 24 d iVm §5 Abs 4a und Abs 4b KBGG

¹³¹⁶ Vereinfacht berechnet (mit 30,4 Tagen pro durchschnittlichem Monat) ergibt das für die verschiedenen Varianten folgende Summen: 12+2 Variante = 12038,4 bzw 14044,8 Euro / 15+3 Variante = 12129,6 bzw 14555,52 Euro / 20+4 Variante = 12646,4 bzw 15175,68 / 30+6 Variante = 14163,36 bzw 16996,032 Euro. Die tatsächlichen geschätzten Kosten inklusive Wochengeld, Zuschüssen und Gewichtung nach der erwarteten quantitativen Inanspruchnahme lassen sich dem Vorblatt zur RV 340 BlgNR, 24. GP entnehmen.

¹³¹⁷ §§ 24 ff KBGG, siehe auch: Grillberger, Sozialrecht (2010), 155

¹³¹⁸ Beispielsweise im Fall eines männlichen Bezugsberechtigten, der ja keinen tatsächlichen Anspruch auf Wochengeld hat.

Im Endergebnis entspricht dieser Betrag grob 80% des letzten Nettoeinkommens vor Inanspruchnahme des KBG.

Wird ein Tagsatz von 33 Euro unterschritten, so besteht die Möglichkeit, auf das Pauschalmodell 12+2 umzusteigen¹³²⁰. Maximal werden 66 Euro pro Tag ausbezahlt¹³²¹. Auf's Monat umgerechnet ergibt sich so beim Bezug der E-Variante eine Untergrenze von 1.000 Euro und eine Obergrenze von 2.000 Euro.

Abb Anh IV.2.2: Übersicht über des E-KBG

§§ KBGG	Maximale Bezugsdauer	Tagsatz	Monatlicher Bezug
Einkommensabhängiges Kindergeld:		80% d letzten Nettoeinkommens**	
§§ 24 ff	- bis 12./ 14* Lebensmonat d Kindes	min 33 Eur / Tag max 66 Eur / Tag	ca 1000 Eur / Monat ca 2000 Eur / Monat
*Verlängerung bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile			
** <u>Nettoeinkommen der letzten 3 Monate x 1,17</u> Tage der letzten drei Monate			

IV.2.2.1 Berechnung Wochengeld

Zur Berechnung des Wochengeldes wird gem § 162 Abs 4 ASVG iVm § 42 der WGKK der Nettoarbeitsverdienst der letzten drei Kalendermonate herangezogen und zum *pauschalen Ausgleich* des 13ten und 14ten Monatsgehalts um 17 %¹³²² erhöht. Der so errechnete Gesamtbetrag wird durch die Anzahl der Tage in den herangezogenen Kalendermonaten dividiert und ergibt schließlich den entsprechenden Tagsatz.

IV.3 Zuverdienst: ZuvGr u maßgebliche Einkünfte

Das KBGG erlaubt es, zeitgleich mit dem Bezug des Tagsatzes weiterhin Einkünfte aus anderen Quellen („Zuverdienst“) bis zu einer gesetzlich festgelegten Grenze

¹³¹⁹ § 24a Abs 1 Z 5 und Abs 2 KBGG: Falls anders nicht möglich oder dies zu einem günstigeren Ergebnis führt, wird der Betrag der Einkünfte aus dem relevanten Steuerbescheid in die folgende Formel eingesetzt: $\frac{\text{Summe der Einkünfte} \times 0,62 + 4000}{365}$

¹³²⁰ Nur auf Antrag beim Sozialversicherungsträger § 24d KBGG und auch: <http://www.arbeiterkammer.at/online/kinderbetreuungsgeld-varianten-53313.html> (26ter Oktober 2012)

¹³²¹ § 24a Abs 2 KBGG

¹³²² Je nach Ausmaß der Sonderzahlungen wird um 14 % (bis zu einer Sonderzahlung), 17 % (von 1 bis 2 Sonderzahlungen) oder 21 % (mehr als 2 Sonderzahlungen) erhöht.

(„Zuverdienstgrenze“, iF ZuvGr) zu beziehen¹³²³. Höhe und Ausgestaltung der ZuvGr variieren je nach gewählter Bezugsvariante. Kommt es zu einer Überschreitung des für die jeweilige Variante normierten Maximalbetrages, so wird zwar nicht das gesamte KBG, jedoch der zuviel verdiente Betrag im Nachhinein zurückgefordert¹³²⁴. Die Bestimmung, welche Einkünfte in welcher Höhe als Zuv zu werten sind, unterliegt komplexen Berechnungsmethoden.

Es sei darauf hingewiesen, dass das KBGG sowohl im Kontext der Bestimmung der Höhe der ZuvGr als auch bei der Bestimmung der Höhe des Zuv selbst von „maßgeblichen Einkünften“ spricht. Je nach Kontext bezieht sich dieser Begriff jedoch auf Einkünfte entweder vor der Geburt, welche zur Bestimmung der Höhe der ZuvGr heranzuziehen sind, oder auf Einkünfte während eines KBG-Bezuges, welche die ZuvGr nicht überschreiten dürfen.

Die §§ 8 Abs 1 und 8b KBGG unterscheiden, der Definition des Steuerrechts folgend, zwischen den verschiedenen Einkunftsarten des EStG. Die folgenden Ausführungen behandeln jedoch nur den statistischen Hauptfall eines Zuv aus unselbstständiger Erwerbsarbeit. Auf die mit der Novelle 2009 eingeführte problematische¹³²⁵ Nichteinrechnung verschiedener Einkunftsarten (ua § 24 EStG „Veräußerungsgewinne“¹³²⁶, § 27 EStG „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ oder § 28 EStG „Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung“) wird an dieser Stelle nicht eingegangen.

IV.3.1 Berechnung des maßgeblichen Zuv

Zur Berechnung des Zuv werden für alle Varianten die in § 8 Abs 1 Z 1 und Z 2 KBGG als maßgeblich gelisteten Einkünfte gemäß § 2 Abs 3 Z 1 bis Z 4 des EStG ohne Sonderzahlungen gem § 67 EStG herangezogen, welche während der Kalendermonate mit Anspruch auf Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes erzielt

¹³²³ Grillberger, Sozialrecht (2010), 155, siehe auch <http://www.arbeiterkammer.at/online/zuverdienst-neben-karenz-und-kinderbetreuungsgeld-58217.html#E420856> (26ter Oktober 2012)

¹³²⁴ Die Überprüfung, ob ein zurückzahlender Überstiegsbetrag vorliegt, erfolgt erst im Nachhinein durch den Krankenversicherungsträger. §§ 30 und 31 KBGG

¹³²⁵ Mazal, ZAS 2010, 45

¹³²⁶ Veräußerungsgewinne: Verkauf eines Betriebs, von Teilen eines oder Anteilen an einem Betrieb.

werden¹³²⁷. Sie werden wiederum um 30% erhöht und schließlich durch die Anzahl der KBG-Bezugsmonate dividiert und mit 12 multipliziert. Die am Ende dieser Berechnung erhaltene Summe wird der ZuvGr gegenübergestellt und darf diese nicht überschreiten.

Abb Anh IV.3.1: Die Arbeiterkammer stellt diese Tabelle zur Verfügung¹³²⁸:

Check:	Überschreite ich die ZuvGr?
Einkünfte:	Bruttoentgelte des KBG-Anspruchszeitraumes (Bezugsmonate)
MINUS	SV-Beiträge
MINUS	Umlagen für laufende Bezüge
MINUS	Werbungskosten
MINUS	Eventuelle weitere Werbungskosten
MINUS	Sonderzahlungen
MINUS	Steuerfreie Reisekosten und dergleichen
ERGEBNIS:	„Einkünfte“
MAL	1.3
DVIDIERT	durch Anzahl der KBG-Anspruchs- bzw Bezugsmonate
MAL	12
ERGEBNIS:	Der für die ZuvGr maßgebliche Gesamtbetrag.

Aus der Sicht des Elternteiles ist diese Berechnung relativ kompliziert, da viele Arbeitnehmer mit dem steuerrechtlichen Begriff der ‚Einkünfte‘, der sich weder auf den gebräuchlichen Brutto- noch Nettolohn bezieht, wenig vertraut sind. Es wäre wie folgt zu verfahren: Vom Bruttolohn ohne Sonderzahlungen werden gesetzliche Abzüge (Beiträge zu Sozialversicherungen, Kammerumlage, etc) subtrahiert. Diese im Steuerbescheid unter Kennzahl 245 ablesbaren steuerpflichtigen Bezüge (bzw die sog Steuerbemessungsgrundlage) werden weiters um Werbekosten, Reisekosten etc reduziert. Erst nach diesen Schritten kann mit der im Gesetz beschriebenen Vorgehensweise begonnen werden.

Für den Zweck dieser Arbeit wurden in den originären Berechnungen einige Vereinfachungen, wie etwa die Bemessung der Werbekosten durch die

¹³²⁷ Brodil/Windisch-Graetz, Sozialrecht, (2009), 168

¹³²⁸ <http://www.arbeiterkammer.at/online/zuverdienst-neben-karenz-und-kinderbetreuungsgeld-58217.html#E420856> (26ter Oktober 2012)

Werbekostenpauschale § 16 3 EStG von 132 Euro oder die Zusammenfassung der gesetzlichen Abzüge durch eine Annäherung, vorgenommen. (Details siehe Anh V.)

IV.3.2 ZuvGr für E-Variante

Gem § 24 Abs 1 Z 3 KBGG dürfen zusätzliche Einkünfte während des Bezugs von E-KBG die Grenze von 6.400 Euro pro Kalenderjahr nicht überschreiten¹³²⁹. Diese entspricht monatlich der Geringfügigkeitsgrenze.

IV.3.3 ZuvGr für P-Varianten

Alle vier P-Varianten unterliegen denselben zwei ZuvGr. Bei ersterer handelt es sich gem §2 Abs 1 Z 3 KBGG um einen fixen, einkommensunabhängigen Betrag von 16.200 Euro jährlich. Ein Zuv bis zu dieser absoluten Grenze ist unabhängig von dem Einkommen des Elternteils vor der Geburt immer erlaubt. Die absolute P-ZuvGr darf dann überschritten werden, wenn die zweite sog individuelle ZuvGr eine für den Betroffenen günstigere Situation schafft. Ergo, liegt die individuelle unter der absoluten Grenze, so kommt sie gem. § 2 Abs 1 Z 3 KBGG nicht zur Anwendung.

Zur Bestimmung der individuellen P-ZuvGr gem § 8b KBGG wird der Steuerbescheid des KBG-Beziehers herangezogen¹³³⁰. Einkünfte aus dem letzten Kalenderjahr unmittelbar vor der Geburt des Kindes¹³³¹ werden um 30 %¹³³² erhöht, um Sonderzahlungen pauschal auszugleichen. 60% des so ermittelten Betrages ergeben schließlich die individuelle P-ZuvGr, welche, wie angeführt, nur dann zur Anwendung kommt, sollte sie höher als der absolute Grenzbetrag von 16.200 Euro sein.

¹³²⁹ 6.400 (ab 2014), 6.100 Euro (ab 1.1.2012) bzw 5.800 Euro (bis 31.12.2011) / siehe Grillberger, Sozialrecht (2010), 155 und auch <http://www.arbeiterkammer.at/online/zuverdienst-neben-karenz-und-kinderbetreuungsgeld-58217.html#E420856> (26ter Oktober 2012)

¹³³⁰ § 8 Abs 1 Z 1 KBGG

¹³³¹ Bei mehreren verschiedenen Einkünften werden die jeweiligen Endbeträge zusammengezählt. Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe gelten als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Erhöhung um 15%). Wochengeld und gleichartige Leistungen bleiben außer Ansatz. §8b Abs 1 Z 1 KBGG

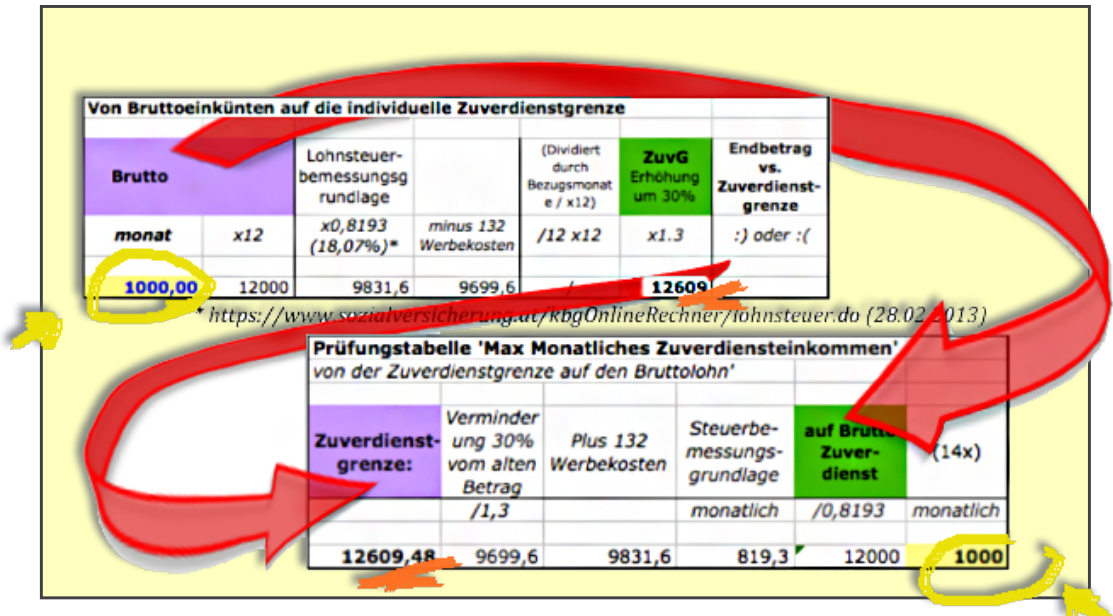
¹³³² Arbeitslosengeld und Notstandshilfe werden um 15 % erhöht. Die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden um 30% erhöht. §§ 8 Abs 1, 8b KBGG

IV.3.4 Vergleich von Zuv mit ZuvGr

Die eben geschilderte Berechnungsmethode zur Bestimmung der individuellen P-ZuvGr entspricht der Berechnungsmethode zur Bestimmung des maßgeblichen Zuv aller KBG-Varianten.

Es kann also sowohl vom Bruttoeinkommen eines Elternteiles vor der Geburt auf die aus diesem resultierende individuelle P-ZuvGr geschlossen werden als auch durch eine bloße Umkehrung der Rechenschritte von einer der drei KBG-ZuvGr auf jenen Brutto-Zuv, welcher die jeweilige ZuvGr gerade noch nicht überschreitet:

Abb Anh IV.3.3: Vom Bruttoeinkommen auf die Zuverdienstgrenze und wieder zurück



IV.4 Maßgebliche KBGG-Paragrafen im Original-Text

Abschnitt 2 Pauschales Kinderbetreuungsgeld

- **§2 Abs 1 Z 3 KBGG:** *„Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld hat ein Elternteil’... ,sofern’ ,der Gesamtbetrag der maßgeblichen Einkünfte (§8 Abs 1) des Elternteiles im Kalenderjahr den absoluten Grenzbetrag von 16.200 € oder den höheren individuellen Grenzbetrag nach § 8b nicht übersteigt.*
- **§5c Abs 1 KBGG:** *„Abweichend von §3 Abs.1 beträgt das Kinderbetreuungsgeld 33€ täglich, sofern es im Zuge der Antragstellung als Kurzleistung im Sinne des Abs.3 geltend gemacht wird.’*
- **§5c Abs 3 KBGG:** *„Nimmt nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld als Kurzleistung in der Höhe des Abs.1 in Anspruch, gebührt dieses längstens bis zur Vollendung des 12. Lebensmonates des Kindes. Nimmt auch der zweite Elternteil diese Leistung in Anspruch, so verlängert sich die Anspruchsdauer über die Vollendung des 12. Lebensmonates hinaus um jenen Zeitraum, den der zweite Elternteil beansprucht, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 14. Lebensmonates des Kindes. Als beansprucht gelten ausschließlich Zeiträume des tatsächlichen Bezuges der Leistung.’*
- **§8 Abs 1 KBGG:** *„Maßgebliche Einkünfte sind die Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl Nr 400. Der Gesamtbetrag der maßgeblichen Einkünfte (§ 2 Abs. 1 Z 3) ist wie folgt zu ermitteln:’*
- **§8 Abs 1 Z 1 Satz 1 und Satz 2 KBGG:** *„Soweit im Gesamtbetrag der maßgeblichen Einkünfte solche aus nichtselbständiger Arbeit (§25 EStG1988) enthalten sind, ist von jenen Einkünften auszugehen, die während der Kalendermonate mit Anspruch auf Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes (Anspruchszeitraum) erzielt werden und gemäß §19EStG 1988 diesem Anspruchszeitraum zuzuordnen sind. Sonstige Bezüge im Sinne des §67 EStG 1988 bleiben außer Ansatz. Der danach ermittelte Betrag ist um 30% zu erhöhen und sodann auf einen Jahresbetrag umzurechnen.’*
- **§ 8a Abs 1:** *„Übersteigt der Gesamtbetrag der maßgeblichen Einkünfte gemäß § 8 den Grenzbetrag nach § 2 Abs 1 Z 3 bzw § 24 Abs 1 Z 3, so verringert sich das für das betreffende Kalenderjahr gebührende Kinderbetreuungsgeld um den übersteigenden Betrag.’*
- **§ 8a Abs 2:** *„Übersteigt der Gesamtbetrag der maßgeblichen Einkünfte gemäß § 8 den Grenzbetrag nach § 9 Abs. 3 oder § 12, so verringert sich die für das betreffende Kalenderjahr gebührende Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld um die Summe der übersteigenden Beträge, sofern beide Grenzbeträge jeweils um nicht mehr als 15 % überstiegen werden. Bei einer Überschreitung auch nur eines Grenzbetrages von mehr als 15 %, ist die gesamte in dem Kalenderjahr bezogene Beihilfe zurückzuzahlen’*

- **§ 8b Abs 1 KBGG:** *„Der individuelle Grenzbetrag beträgt 60 % des Gesamtbetrages der maßgeblichen Einkünfte. Maßgebliche Einkünfte sind die Einkünfte gemäß §2Abs.3 Z1 bis 4 des EStG 1988. Der Gesamtbetrag der maßgeblichen Einkünfte nach dieser Bestimmung ist wie folgt zu ermitteln:“*
- **§ 8b Abs 1 Z 1 Satz 1, 3 und 4 KBGG:** *„Soweit im Gesamtbetrag der maßgeblichen Einkünfte solche aus nichtselbständiger Arbeit (§25 EStG 1988) enthalten sind, ist von jenen Einkünften auszugehen, die für das letzte Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, maximal jedoch in dem für das der Geburt drittvorangegangenen Kalenderjahr (relevanter Zeitraum), in dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Einkommensteuerbescheid für das betreffende Kalenderjahr ausgewiesen sind.“ ... „Sonstige Bezüge im Sinne des §67 EStG1988 bleiben außer Ansatz. Der danach ermittelte Betrag ist um 30 % zu erhöhen.“*

Abschnitt 5

Kinderbetreuungsgeld als Ersatz des Erwerbseinkommens

- **§24 Abs 1 KBGG:** *„Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld nach diesem Abschnitt hat ein Elternteil“ ... „sofern.“*
- **§24 Abs 1 Z 3 KBGG:** *„dieser Elternteil während des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes keine Erwerbseinkünfte erzielt, wobei sich ein Gesamtbetrag an maßgeblichen Einkünften (§ 8 Abs 1) von nicht mehr als 6 400 Euro pro Kalenderjahr nicht schädlich auswirkt, und keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhält.“*
- **§24a Abs 1 KBGG:** *„Das Kinderbetreuungsgeld beträgt täglich“*
- **§24a Abs 1 Z 1 KBGG:** *„für eine Wochengeldbezieherin 80 % des auf den Kalendertag entfallenden Wochengeldes nach österreichischen Rechtsvorschriften, welches anlässlich der Geburt jenes Kindes, für welches Kinderbetreuungsgeld beantragt wird, gebührt,“*
- **§24a Abs 1 Z 3 KBGG:** *„für einen Vater, sofern nicht Z 4 gilt, 80 % des auf den Kalendertag entfallenden fiktiv zu berechnenden Wochengeldes, welches anlässlich der Geburt jenes Kindes, für welches Kinderbetreuungsgeld beantragt wird, einer Frau an seiner Stelle gebühren würde“*
- **§24a Abs 2 KBGG:** *„Das Kinderbetreuungsgeld nach Abs. 1 beträgt in jedem Fall mindestens den Tagsatz nach Abs. 1 Z 5, höchstens jedoch 66 € täglich.“*
- **§24b KBGG:** *„Nimmt nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld in der Höhe des § 24a Abs. 1 in Anspruch, gebührt dieses längstens bis zur Vollendung des 12. Lebensmonates des Kindes. Nimmt auch der zweite Elternteil diese Leistung in Anspruch, so verlängert sich die Anspruchsdauer über die Vollendung des 12. Lebensmonates hinaus um jenen Zeitraum, den der zweite Elternteil beansprucht, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 14. Lebensmonates des Kindes. Als beansprucht gelten ausschließlich Zeiträume des tatsächlichen Bezuges der Leistung.“*

- **§24d Abs 1 Satz 1, 2 und 3 KBGG:** *§1, §2 Abs 2, 3, 5 und 6, §4, §5 Abs 3 bis 6, §6, §7 Abs 1, § 8, §8a Abs 1 sowie Abschnitte 5a bis 12 sind neben dem pauschalen Kinderbetreuungsgeld auch auf das Kinderbetreuungsgeld als Ersatz des Erwerbseinkommens anzuwenden. Ein einmaliger Umstieg vom Kinderbetreuungsgeld als Ersatz des Erwerbseinkommens auf das pauschale Kinderbetreuungsgeld nach §5c ist pro Elternteil binnen drei Jahren ab der erstmaligen Antragstellung dieses Elternteiles möglich, sofern der für diesen Elternteil nach §24a Abs.1 ermittelte Tagesbetrag unter 33€ liegt oder dieser Elternteil die Anspruchsvoraussetzung nach §24 Abs 1 Z2 nicht erfüllt. Der Umstieg bewirkt einen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld nach §5c, so als ob diese Leistungsart anstatt des Kinderbetreuungsgeldes als Ersatz des Erwerbseinkommens beantragt und bezogen worden wäre, der Antrag auf Umstieg bindet jedoch abweichend von §26a nicht den anderen Elternteil.'*
- **§26a KBGG:** *Die Wahl der Leistungsart (§ 3 Abs. 1, § 5a Abs. 1, § 5b Abs. 1, § 5c Abs. 1 oder § 24a Abs. 1) ist bei der erstmaligen Antragstellung zu treffen. Diese Entscheidung bindet neben dem antragstellenden Elternteil auch den anderen Elternteil. Eine spätere Änderung dieser getroffenen Entscheidung ist nicht möglich, es sei denn, der antragstellende Elternteil gibt dem zuständigen Krankenversicherungsträger die, einmal mögliche, Änderung binnen 14 Kalendertagen ab der erstmaligen Antragstellung bekannt.'*
- **§31 Abs. 1 KBGG:** *„Bei Einstellung, Herabsetzung, Widerruf oder Berichtigung einer Leistung ist der Leistungsbezieher zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn er den Bezug durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt hat oder wenn er erkennen musste, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte.'*

ANHANG zu Teil 2 (Kap V. – Kap IX.)

V. Berechnung der Fallbeispiele gem Kap I.4.5

Alle im Folgenden verwendeten Abkürzungen finden sich gesammelt im Abkürzungsverzeichnis in Anh X. In Kap I.5 können weiters Begriffsdefinitionen zu oft verwendeten Formulierungen (zB: *Einkommen ALT*, *bereinigter Stundenlohn NEU* etc) nachgelesen werden.

V.1 Vereinfachungen

1. Untersucher Zeitraum: Es wird von Mittelwerten für das Jahr 2012 ausgegangen. Dieses hatte als Schaltjahr gesamt 366 Tage. Die iF verwendeten Werte sind: 30,5 (366/12) Tage pro Monat, 4,36 (30,5/7) Wochen pro Monat und, ausgehend von 40 Arbeitsstunden pro Woche, 174,2 Arbeitsstunden pro Monat (4,36x40).

2. Brutto-, Nettoeinkommen: Die Bandbreite der untersuchten Einkommen ALT erstreckt sich gem Kap I.4.3 in 250-Euro-Schritten über Bruttobezüge von 250 bis 10.000 Euro monatlich bzw 3.500 bis 140.000 Euro jährlich. Dies entspricht wiederum Nettobezügen von 250 bis ca 4.500 Euro monatlich bzw 3.500 bis 83.000 Euro jährlich. Eurobeträge beziehen sich, sofern nicht anderes angeführt, immer auf das monatliche Nettoeinkommen¹³³³. (Vollständige Brutto-Netto-Tabelle siehe Anh V.2.1)

Der **Brutto-Stundenlohn ALT** wird aus dem Brutto-Einkommen ALT mittels der Umrechnungswerte gem Pkt 1 (dividiert durch 174,2 Arbeitsstunden pro Monat) ermittelt.

3. Untersucher Modell-KBG-Bezieher: Die verwendeten Beträge und Umrechnungsschlüssel gelten für das Einkommen ALT eines Angestellten im Jahr 2012, bei 14 Bezügen und ohne Bedachtnahme auf Kinder, Pendlerpauschale oder andere Absetzposten, ausgenommen der Werbekostenpauschale.

¹³³³ Nur durch den Vergleich des Nettoeinkommens lassen sich die für den Zweck dieser Arbeit relevanten, für den KBG-Bezieher spürbaren Einkommensunterschiede feststellen.

4. Steuerbemessungsgrundlage: Für die in dieser Arbeit erfolgten Berechnungen wurde der Bruttolohn um 18,07 % verringert, was dem vom BMFJ verwendeten Näherungswert zur Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage entspricht¹³³⁴.

5. Fiktive Arbeitgeber-Zustimmung: Bei allen in dieser Arbeit angeführten Fallbeispielen wird davon ausgegangen, dass der Arbeitgeber mit einem über die Geringfügigkeit hinausgehenden Zuv des karenzierten Elternteiles einverstanden ist¹³³⁵.

6. Fiktiver Umstieg auf P-Variante: Bei einem Tagsatz von unter 33 Euro. Es wird jeweils davon ausgegangen, dass der KBG-Bezieher von § 24d Abs 1 KBGG Gebrauch macht.

7. Rechtliche Besonderheiten selbstständiger Arbeit werden außer Acht gelassen. Da es sich bei jenen Fallbeispielen, die von einem höheren Zuv-Stundenlohn ausgehen, um bloß beispielhafte Stundensätze von 60 bzw 100 Euro brutto handelt, wird auf die gesonderte Versteuerung etc nicht weiter eingegangen.

¹³³⁴ Für die Umrechnung werden je nach Berufsgruppe folgende gesetzliche Abzüge berücksichtigt (Stand 2008): *Arbeiter: 18,20%; Angestellte: 18,07%; Beamte/in: 16,15%; Vertragsbedienstete: 18,35%* Daten von: <https://www.sozialversicherung.at/kgbOnlineRechner/lohnsteuer.do> (28.02.2013)

¹³³⁵ Eine vorübergehende Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze bei einem anderen als dem Arbeitgeber des karenzierten Arbeitsverhältnisses ist nur mit dessen Zustimmung zulässig. Findet eine geringfügige (oder für maximal 13 Wochen im Kalenderjahr (unter Beachtung der ZuvGr) darüber hinausgehende) Beschäftigung hingegen bei demselben Arbeitgeber statt, so hat sie per se keine Auswirkungen auf den Hauptarbeitsvertrag und Kündigungsschutz desselben. Siehe § 15e MSchG

V.2 Basistabellen

V.2.1 Brutto- / Nettoeinkommen / Lohnsteuerbemessungsgrundlage

Alle in dieser Arbeit verwendeten Brutto-Netto-Umrechnungen beruhen auf dem Onlinerechner des BMF¹³³⁶. Er wurde auf das Gehalt eines Angestellten im Jahr 2012 nach den in Anh V.1 erläuterten Prinzipien konfiguriert. Für die Umrechnung auf die Lohnsteuerbemessungsgrundlage gelten ebenfalls die in Anh V.1 erläuterten Vereinfachungen.

Abb Anh V.2.1: Umrechnung von Brutto- auf Nettobeträge, sowie auf die LStBmgl

Brutto		Netto		Lohnsteuerbemessungs- grundlage	
monatlich (14x)	jährlich	Monatlich (14x)	jährlich	Monatlich (14x)	jährlich
250,00	3500,00	250,00	3500,00	204,83	2867,55
376,26	5267,64	376,26	5267,64	308,27	4315,78
500,00	7000,00	424,65	5955,10	409,6	5735,10
750,00	10500,00	636,97	8932,58	614,48	8602,65
1000,00	14000,00	849,30	11910,20	819,30	11470,20
1250,00	17500,00	1035,36	14457,36	1024,13	14337,75
1500,00	21000,00	1149,56	16170,54	1228,95	17205,30
1750,00	24500,00	1279,62	18121,02	1433,78	20072,85
2000,00	28000,00	1409,68	20071,52	1638,60	22940,40
2250,00	31500,00	1539,74	22022,00	1843,43	25807,95
2500,00	35000,00	1669,81	23972,62	2048,25	28675,50
2750,00	38500,00	1789,55	25799,28	2253,08	31543,05
3000,00	42000,00	1905,86	27584,78	2457,90	34410,60
3250,00	45500,00	2022,17	29370,26	2662,73	37278,15
3500,00	49000,00	2138,49	31155,88	2867,55	40145,70
3750,00	52500,00	2254,80	32941,36	3072,38	43013,25
4000,00	56000,00	2371,11	34726,86	3277,20	45880,80
4250,00	59500,00	2489,47	36543,36	3482,03	48748,35
4500,00	63000,00	2631,44	38717,01	3686,85	51615,90
4750,00	66500,00	2773,40	40890,52	3891,68	54483,45
5000,00	70000,00	2915,37	43064,17	4096,50	57351,00
5250,00	73500,00	3057,33	45237,68	4301,33	60218,55
5500,00	77000,00	3199,30	47411,33	4506,15	63086,10
5750,00	80500,00	3341,26	49584,84	4710,98	65953,65
6000,00	84000,00	3468,32	51579,57	4915,80	68821,20
6250,00	87500,00	3593,32	53549,56	5120,63	71688,75
6500,00	91000,00	3718,32	55519,57	5325,45	74556,30
6750,00	94500,00	3843,32	57489,56	5530,28	77423,85
7000,00	98000,00	3968,32	59459,57	5735,10	80291,40
7250,00	101500,00	4093,32	61429,56	5939,93	83158,95
7500,00	105000,00	4218,32	63399,57	6144,75	86026,50

¹³³⁶ http://www.bmf.gv.at/service/anwend/steuerberech/bruttonetto/_start.htm (26.02.2013)

7750,00	108500,00	4343,32	65369,56	6349,58	88894,05
8000,00	112000,00	4468,32	67339,57	6554,40	91761,60
8250,00	115500,00	4593,32	69309,56	6759,23	94629,15
8500,00	119000,00	4718,32	71279,57	6964,05	97496,70
8750,00	122500,00	4843,32	73249,57	7168,88	100364,25
9000,00	126000,00	4968,32	75219,57	7373,70	103231,80
9250,00	129500,00	5093,32	77189,57	7578,53	106099,35
9500,00	133000,00	5218,32	79159,57	7783,35	108966,90
9750,00	136500,00	5343,32	81129,57	7988,18	111834,45
10000,00	140000,00	5468,32	83099,57	8193,00	114702,00

V.2.2 Maßgebliche Einkünfte für Zuv und ZuvGr aller KBG-Varianten

Abb Anh V.2.2/a: Umrechnung von Brutto-Einkünften auf ZuvGr

Zuverdienst bzw Einkommen ALT BRUTTO		Lohnsteuer- bemessungsgrundlage		(Dividiert durch Bezugsmonate und mal 12)	ZuvGr Erhöhung um 30%
<i>monatlich</i>	<i>x12</i>	<i>x0,8193 (18,07%)</i>	<i>minus 132 Werbekosten</i>	<i>/12; x12</i>	<i>x1,3</i>
1.000	12.000	9.832	9.700	9.700	12.610
n	n x 12	n x 0,8193	n x 0,8193 - 132	(n x 0,8193 - 132) /12 x12	(n x 0,8193 - 132) /12 x12 x1,3

In Tabelle Abb Anh V.2.2/a wurde ein monatlicher Brutto-Betrag (hier Beispielsbetrag: 1.000 Euro) verwendet und ohne Beachtung von Sonderzahlungen auf einen Jahresbetrag multipliziert (x12). Dieser Betrag wird auf die Lohnsteuerbemessungsgrundlage umgerechnet (x 0,8193, siehe Anh V.1) und schließlich um die Werbekostenpauschale verringert (-132). Im nächsten Schritt muss durch die Anzahl der KBG-Bezugsmonate dividiert (in obigem Beispiel¹³³⁷: /12) und danach mit 12 multipliziert (x 12) werden. Anschließend erfolgt eine pauschale Erhöhung des Betrages um 30% (13. und 14. Monatsgehalt, siehe Anh IV.) (x1,3). Das Ergebnis dieser Berechnungen sind die maßgebliche Einkünfte (rd 12.610 Euro jährlich).

¹³³⁷ Durch den in dieser Arbeit fingierten Bezug des gesamten Jahres 2012 ist diese Umrechnung überflüssig.

Beispiel: Stellt der als Ausgangspunkt gewählte Brutto-Betrag (1.000 Euro) das Einkommen ALT dar, so entspricht der Betrag von 12.610, multipliziert mit 0,6, der individuellen 60%-P-Zuverdienstgrenze.

Individuelle P-ZuvGr: $((n \times 0,8193 - 132) / 12 \times 12 \times 1,3) \times 0,6$ $n = \text{Brutto-Einkommen ALT}$
--

Es könnte sich bei den 1.000 Euro, aber auch um den laufenden Zuv handeln. In diesem Fall dürfte der jeweilige Endbetrag die variantenspezifische ZuvGr nicht überschreiten.

Maßgebliche Einkünfte: $(n \times 0,8193 - 132) / 12 \times 12 \times 1,3$ $n = \text{Brutto-Zuv}$ →n < ZuvGr

Zusammengefasst: Aus jeder der drei ZuvGr (E-ZuvGr, absolute P-ZuvGr und 60%-P-ZuvGr) lässt sich mittels derselben Rechenschritte in umgekehrter Reihenfolge auch der maximal erlaubte monatliche Brutto-Zuv berechnen¹³³⁸:

Abb Anh V.2.2/b: Von der ZuvGr auf den gesetzlich erlaubten Brutto-Zuverdienst

Prüfungstabelle 'Max monatliches Zuverdiensteinkommen'					
<i>'von der Zuverdienstgrenze auf den Bruttolohn'</i>					
Zuverdienstgrenze:	Verminderung 30% vom alten Betrag	Plus 132 Werbekosten	Steuerbemessungsgrundlage	auf Brutto-Zuverdienst	(14x)
	/1,3		monatlich	/0,8193	monatlich
12.610	9.700	9.832	9.823	12.000	1.000
ZuvGr	ZuvGr / 1,3	ZuvGr / 1,3	ZuvGr /1,3 + 132	(ZuvGr /1,3 + 132) / 0,8193	(ZuvGr /1,3 + 132) / 0,8193 x14

Bei einem Vergleich müssen der Anfangsbetrag von Abb Anh V.2.2/b und der Endbetrag von Abb Anh V.2.2/a übereinstimmen (siehe gelb hinterlegte Werte).

V.2.3 Legende: Farbgebung

ROT eingefärbte Eurobeträge sind vom KBGG pauschal vorgegebene, nicht eigens berechnete, Werte. ZB: Der KBG-Tagsatz von **33** Euro pro Tag, unter welchem gem § 24d Abs 1 KBGG von der E- auf die P-Variante umgestiegen werden kann.

¹³³⁸ Aliquot zu Bezugszeitraum.

BLAU eingefärbte Eurobeträge sind fingierte, ebenfalls nicht berechnete, Ausgangswerte für diverse Fallbeispiele. ZB: **1.000** Euro Brutto-Einkommen ALT.

GRÜN eingefärbte Eurobeträge sind Werte die mittels BMF-Rechner (Anh V.1. Pkt 2) von Brutto- in Netto-Beträge umgewandelt wurden.

Durchgestrichen sind jene Werte, welche sich zwar aus Berechnungen ergeben würden, jedoch nicht zur Anwendung kommen, da sie durch den jeweiligen gesetzlichen Wert zu ersetzen sind. ZB: Jeder berechnete 80%-E-Tagsatz nach Erreichen des **66** Euro Maximal-Betrages.

GRAU eingefärbte und hinterlegte Eurobeträge sind Werte, die bei einer Berechnung mit ZuvGr und ohne ZuvGr ident bleiben. In diesen Fällen hätte die Abschaffung der ZuvGr keine Auswirkung.

GELB HINTERLEGTE Felder dienen zur besseren Lesbarkeit verschiedener Daten. ZB: Jenes Einkommen ALT, bei welchem im Vergleich mit dem Einkommen NEU weder Einbußen noch Zugewinne feststellbar sind, ist jeweils durch eine gelbe Hinterlegung hervorgehoben.

V.3 P-KBG, Tabellen

V.3.1 P-KBG oZuv

Basierend auf den Werten in Anh V.1 Pkt 1 wird der P- KBG-Tagsatz in einen Jahres- und Monatsbetrag umgerechnet.

Abb Anh V.3.1: P-KBG oZuv

	Tag	Jahr	Monat
P-KBG	33	12078	1007

V.3.2 P-ZuvGr

V.3.2.1 Absolute P-ZuvGr

Die absolute P-ZuvGr von 16.200 Euro jährlich gem § 2 Abs 1 Z 3 KBGG wird gem Anh V.2.2 auf den monatlichen Brutto-Betrag und gem Anh V.1 Pkt 1 auf den zugehörigen Nettobetrag umgerechnet.

Abb Anh V.3.2.1: Umwandlung der absoluten P-ZuvGr in Brutto-/Netto-Betrag

Absolute P-ZuvGr	Maßgebliche Einkünfte	Brutto		Netto	
	<i>jährlich</i>	<i>jährlich 14x</i>	<i>monatlich</i>	<i>jährlich 14x</i>	<i>monatlich</i>
	16200	17932,88	1280,92	14704,64	1051,85

V.3.2.2 Individuelle P-ZuvGr

Die individuelle P-ZuvGr nach § 8b KBGG beträgt 60% der maßgeblichen Einkünfte. Das Brutto-Einkommen ALT wird gem Anh V.2.2 auf die maßgeblichen Einkünfte umgerechnet und mit 0,6 multipliziert. So ergibt sich die 60%-P-ZuvGr.

Liegt die individuelle P-ZuvGr unter 16.200 Euro, wird sie durch die absolute P-ZuvGr ersetzt. Hieraus ergibt sich die tatsächlich anwendbare P-ZuvGr, welche gem Anh V.2.1 in einen Brutto- und Netto-Betrag umgerechnet wird.

Abb Anh V.3.2.2: Berechnung der 60%P-ZuvGr und Umrechnung in Brutto- Nettoeinkommen

Einkommen ALT Brutto		Einkommen ALT Netto		LSt-Bmgdl x 0,8193	jährlich o Sonder- zahl- ungen x12	minus Werbe- kosten + 30% Erhöhu- ng (-132) x1,3	60% ind. Zuver- dienst- grenze x0,6	ZuvGr	ZuvGr	ZuvGr
mon	jährlich	mon	jährlich x14					mon (14x)	jährlich	mon (14x)
250	3500	250	3500	205	2458	3024	1814	155	1864	133
500	7000	425	5955	410	4916	6219	3731	305	3664	262
750	10500	637	8933	614	7374	9414	5649	455	4648	331
1000	14000	849	11910	819	9832	12609	7566	605	6180	441
1250	17500	1035	14457	1024	12290	15805	9483	755	7711	550
1500	21000	1150	16171	1229	14747	19000	11400	905	9243	659
1750	24500	1280	18121	1434	17205	22195	13317	1055	10774	768
2000	28000	1410	20072	1639	19663	25391	15234	1205	12305	877
2250	31500	1540	22022	1843	22121	28586	17151	1355	13754	987
2500	35000	1670	23973	2048	24579	31781	19069	1505	14780	1057
2750	38500	1790	25799	2253	27037	34976	20986	1655	15672	1116
3000	42000	1906	27585	2458	29495	38172	22903	1805	16541	1174
3250	45500	2022	29370	2663	31953	41367	24820	1955	17544	1241
3500	49000	2138	31156	2868	34411	44562	26737	2105	18547	1308
3750	52500	2255	32941	3072	36869	47757	28654	2255	19550	1375
4000	56000	2371	34727	3277	39326	50953	30572	2405	20553	1442
4250	59500	2489	36543	3482	41784	54148	32489	2555	21556	1509
4500	63000	2631	38717	3687	44242	57343	34406	2705	22560	1576
4750	66500	2773	40891	3892	46700	60539	36323	2855	23563	1642
5000	70000	2915	43064	4097	49158	63734	38240	3005	24557	1709
5250	73500	3057	45238	4301	51616	66929	40157	3155	25475	1768
5500	77000	3199	47411	4506	54074	70124	42075	3305	26394	1828
5750	80500	3341	49585	4711	56532	73320	43992	3455	27312	1888
6000	84000	3468	51580	4916	58990	76515	45909	3605	28230	1948
6250	87500	3593	53550	5121	61448	79710	47826	3755	29148	2008
6500	91000	3718	55520	5325	63905	82905	49743	3905	30066	2068
6750	94500	3843	57490	5530	66363	86101	51660	4055	30985	2127
7000	98000	3968	59460	5735	68821	89296	53578	4205	31903	2187
7250	101500	4093	61430	5940	71279	92491	55495	4355	32821	2247

7500	105000	4218	63400	6145	73737	95687	57412	4505	33739	2307
7750	108500	4343	65370	6350	76195	98882	59329	4655	34658	2367
8000	112000	4468	67340	6554	78653	102077	61246	4805	35576	2426
8250	115500	4593	69310	6759	81111	105272	63163	4955	36521	2488
8500	119000	4718	71280	6964	83569	108468	65081	5105	37639	2561
8750	122500	4843	73250	7169	86027	111663	66998	5255	38757	2634
9000	126000	4968	75220	7374	88484	114858	68915	5405	39875	2707
9250	129500	5093	77190	7579	90942	118053	70832	5555	40993	2780
9500	133000	5218	79160	7783	93400	121249	72749	5705	42110	2853
9750	136500	5343	81130	7988	95858	124444	74666	5855	43228	2926
10000	140000	5468	83100	8193	98316	127639	76584	6005	44346	2999

V.3.3 Fallbeispiele: Differenz Einkommen ALT vs Einkommen NEU

Alle im Folgenden berechneten Fallbeispiele beschäftigen sich mit der Frage, wie groß die Differenz zwischen dem monatlichen Netto-Einkommen ALT und Netto-Einkommen NEU ist. Letzteres setzt sich erstens aus der Höhe des Tagsatzes, welcher eine Funktion aus Einkommen ALT und KBG-Variante darstellt, und zweitens aus der Höhe des Zuv, welcher von dem Stundenlohn NEU, der Arbeitszeit NEU und der ZuvGr abhängt, zusammen.

Die Einkommensdifferenz wird jeweils in Euro und in Prozent des Einkommens ALT berechnet. Sie wird weiters jeweils einmal für den Fall der Einhaltung der ZuvGr, bzw unter der Fiktion der Rückzahlung des übersteigenden Betrages, (iF mZuvGr) und ein zweites Mal ohne ZuvGr, bzw unter der Fiktion der Nicht-Existenz einer gesetzlichen ZuvGr, (iF oZuvGr) berechnet. Durch diesen Vergleich lässt sich feststellen, in welchen Fallkonstellationen die Aufhebung der ZuvGr welche Einkommen NEU in welchem Ausmaß verändern würde.

Jenes Einkommen ALT, bei welchem verglichen mit dem Einkommen NEU weder Einbußen noch Zugewinne feststellbar sind, ist iF durch eine gelbe Hinterlegung hervorgehoben. (Legende zu Farbgebung siehe Anh V.2.3)

V.3.3.1 P-KBG mit maximalem Zuverdienst

Ausgehend vom Brutto/Netto-Einkommen ALT wird das maximale mögliche Einkommen NEU bei voller Ausnutzung beider ZuvGr berechnet. Das monatliche P-KBG beträgt gem Anh V.3.1 rd 1.007 Euro monatlich. Dieser Betrag wird mit dem höchstmöglich gesetzlich erlaubten monatlichen Netto-Zuv gem Anh V.3.2 addiert. Die Summe entspricht dem monatlichen Netto-Einkommen NEU

Schließlich wird die Differenz zwischen Netto-Einkommen ALT und NEU in Euro (netto NEU – netto ALT) und Prozent (netto alt/(netto neu - netto alt)*100) ermittelt.

Abb Anh V.3.3.1: Vergleich P-KBG mit max Zuv vs Einkommen ALT

Brutto Einkommen ALT	Netto Einkommen ALT	KBG: 33Eur/Tag	max P-Zuv (netto)	Netto Einkommen NEU	Differenz in Euro (netto)	Differenz in % (netto)
<i>monatlich</i>	<i>monatlich</i>	<i>monatlich</i>	<i>monatlich</i>	<i>monatlich</i>	<i>monatlich</i>	<i>monatlich</i>
250,00	250,00	1006,50	1051,85	2058,35	1808,35	723,34
500,00	424,65	1006,50	1051,85	2058,35	1633,70	384,72
750,00	636,97	1006,50	1051,85	2058,35	1421,38	223,15
1000,00	849,30	1006,50	1051,85	2058,35	1209,05	142,36
1250,00	1035,36	1006,50	1051,85	2058,35	1022,99	98,81
1500,00	1149,56	1006,50	1051,85	2058,35	908,79	79,06
1750,00	1279,62	1006,50	1051,85	2058,35	778,73	60,86
2000,00	1409,68	1006,50	1051,85	2058,35	648,67	46,02
2250,00	1539,74	1006,50	1082,92	2089,42	549,68	35,70
2500,00	1669,81	1006,50	1152,35	2158,85	489,04	29,29
2750,00	1789,55	1006,50	1230,39	2236,89	447,34	25,00
3000,00	1905,86	1006,50	1308,43	2314,93	409,07	21,46
3250,00	2022,17	1006,50	1386,46	2392,96	370,79	18,34
3500,00	2138,49	1006,50	1464,50	2471,00	332,51	15,55
3750,00	2254,80	1006,50	1542,54	2549,04	294,24	13,05
4000,00	2371,11	1006,50	1620,58	2627,08	255,97	10,80
4250,00	2489,47	1006,50	1698,62	2705,12	215,65	8,66
4500,00	2631,44	1006,50	1768,79	2775,29	143,85	5,47
4750,00	2773,40	1006,50	1838,57	2845,07	71,67	2,58
5000,00	2915,37	1006,50	1908,36	2914,86	-0,51	-0,02
5250,00	3057,33	1006,50	1978,15	2984,65	-72,68	-2,38
5500,00	3199,30	1006,50	2047,94	3054,44	-144,86	-4,53
5750,00	3341,26	1006,50	2117,72	3124,22	-217,04	-6,50
6000,00	3468,32	1006,50	2187,51	3194,01	-274,31	-7,91
6250,00	3593,32	1006,50	2257,29	3263,79	-329,53	-9,17
6500,00	3718,32	1006,50	2327,08	3333,58	-384,74	-10,35
6750,00	3843,32	1006,50	2396,87	3403,37	-439,95	-11,45
7000,00	3968,32	1006,50	2466,66	3473,16	-495,16	-12,48
7250,00	4093,32	1006,50	2549,31	3555,81	-537,51	-13,13
7500,00	4218,32	1006,50	2634,49	3640,99	-577,33	-13,69
7750,00	4343,32	1006,50	2719,67	3726,17	-617,15	-14,21
8000,00	4468,32	1006,50	2804,84	3811,34	-656,98	-14,70
8250,00	4593,32	1006,50	2890,02	3896,52	-696,80	-15,17
8500,00	4718,32	1006,50	2975,20	3981,70	-736,62	-15,61
8750,00	4843,32	1006,50	3060,38	4066,88	-776,44	-16,03
9000,00	4968,32	1006,50	3145,56	4152,06	-816,26	-16,43
9250,00	5093,32	1006,50	3230,74	4237,24	-856,08	-16,81
9500,00	5218,32	1006,50	3315,92	4322,42	-895,90	-17,17
9750,00	5343,32	1006,50	3396,00	4402,50	-940,82	-17,61
10000,00	5468,32	1006,50	3471,00	4477,50	-990,82	-18,12

V.3.3.2 P-KBG mit Zuv: 8h/Woche, Stundenlohn ALT

Dieses Fallbeispiel untersucht P-KBG-Bezieher, die während des Bezuges einer Erwerbstätigkeit im Ausmaß von 8 Stunden wöchentlich nachgehen und pro Arbeitsstunde im gleichen Ausmaß wie vor der Geburt entlohnt werden.

Abb Anh V.3.3.2: Vergleich P-KBG m8hZuv (Stundenlohn ALT) vs Einkommen ALT

Table with multiple columns: Eink. ALT Brutto, Ein. Brutto ALT, KBG, 8h Zuverdienst Brutto, REALER Zuverdienst, Zuverdienstgrenze, Erlaubter 8h Zuverdienst, 8h Zuverdienst Netto, 14x, Einkommen NEU Netto, 14x, Differenz in EUR (netto), Differenz in % (netto).

Der sich aus dem KBG-Tagsatz ergebende monatliche Gesamt-KBG-Bezug wird aus Anh V.3.1 übernommen. Der Stundenlohn NEU entspricht dem Stundenlohn ALT und wird aus dem Brutto-Einkommen ALT gem Anh V.1 ermittelt. Zur Berechnung des monatlichen Brutto-Zuv wird der Stundenlohn ALT mit der Arbeitszeit NEU (*8) und mit den Werten aus Anh V.1. multipliziert.

Anschließend muss überprüft werden, ob der Brutto-Zuv mit der ZuvGr vereinbar ist: Hierzu wird der Brutto-Zuv gem Anh V.2.2 zu den maßgeblichen Einkünften umgeformt. Der so berechnete Betrag wird mit der je nach Einkommen ALT anwendbaren ZuvGr aus Anh V.3.2.2 verglichen (WAHR/FALSCH Funktion). Ist der Zuv innerhalb der ZuvGr, scheint in der entsprechenden Spalte ein 'ok' auf. Kennzeichnet hingegen ein 'NEIN' die Überschreitung der ZuvGr, so wird der berechnete durch den maximal erlaubten Wert aus Anh V.3.1.2 ersetzt. Jeder mit 'ok' beschriebene Wert wird unverändert in die nächste Spalte übernommen.

Alle ersetzten und übernommenen Werte werden gem Anh V.2.1 auf den monatlichen Netto-Zuv umgerechnet. Das Einkommen NEU mZuvGr setzt sich schließlich aus dem monatlichen KBG plus Netto-Zuv zusammen.

Die Berechnung des Einkommens NEU oZuvGr und die Berechnung der Einkommensdifferenz mZuvGr und oZuvGr folgt den in Anh V.3.3 beschriebenen Prinzipien. (Anmerkung: Da keine Zuv-Werte der Tabelle Abb Anh V.3.3.2 die ZuvGr überschreitet, ist eine gesonderte Berechnung des Einkommens NEU oZuvGr hier nicht erfolgt.)

V.3.3.3 P-KBG mit Zuv: 16h/Woche Stundenlohn ALT

Dieses Fallbeispiel untersucht P-KBG-Bezieher, die während des Bezuges einer Erwerbstätigkeit im Ausmaß von 16 Stunden wöchentlich nachgehen und pro Arbeitsstunde im gleichen Ausmaß wie vor der Geburt entlohnt werden.

Abb Anh V.3.3.3 funktioniert nach den in Anh V.3.3.2 erläuterten Prinzipien. Der einzige Unterschied zu dem in Anh V.3.3.2 erläuterten Fallbeispiel besteht darin, dass nicht von 8, sondern 16 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit NEU ausgegangen wird.

Abb Anh V.3.3.3: Vergleich P-KBG m16hZuv (Stundenlohn ALT) vs Einkommen ALT

Eink. ALT Brutto monatlich	Einkommen ALT Netto monatlich	Ein. Brutto ALT stunde	KBG 33Eur/Tag monatlich	8h Zuverdienst Brutto monatlich	'REALER' Zuverdienst StBmgl jährlich	Zuverdienst- grenze StBmgl jährlich	Erlaubter 8h Zuver- dienst StBmgl ok / nein	8h Zuverdienst Netto monatlich	14x jährlich	Einkommen NEU Netto monatlich	14x jährlich	Differenz in	
												EUR (netto) monatlich	% (netto) monatlich
250,00	250,00	1,43	1006,50	100,00	467,45	16200,00	ok	100,00	1400,00	1106,50	15491,00	856,50	342,60
500,00	424,65	2,87	1006,50	200,00	1106,51	16200,00	ok	200,00	2800,00	1206,50	16891,00	781,85	184,12
750,00	636,97	4,30	1006,50	300,00	1745,56	16200,00	ok	300,00	4200,00	1306,50	18291,00	669,53	105,11
1000,00	849,30	5,74	1006,50	400,00	2384,62	16200,00	ok	339,72	4764,08	1346,22	18847,08	496,92	58,51
1250,00	1035,36	7,17	1006,50	500,00	3023,67	16200,00	ok	424,65	5955,10	1431,15	20036,10	395,79	38,23
1500,00	1149,56	8,61	1006,50	600,00	3662,72	16200,00	ok	509,58	7146,12	1516,08	21225,12	366,52	31,88
1750,00	1279,62	10,04	1006,50	700,00	4301,78	16200,00	ok	594,51	8337,14	1601,01	22414,14	321,39	25,12
2000,00	1409,68	11,48	1006,50	800,00	4940,83	16200,00	ok	679,44	9528,16	1685,94	23603,16	276,26	19,60
2250,00	1539,74	12,91	1006,50	900,00	5579,89	17151,50	ok	764,37	10719,18	1770,87	24792,18	231,13	15,01
2500,00	1669,81	14,34	1006,50	1000,00	6218,94	19068,66	ok	849,30	11910,20	1855,80	25981,20	185,99	11,14
2750,00	1789,55	15,78	1006,50	1100,00	6857,99	20985,82	ok	934,23	13025,00	1940,73	27170,22	151,18	8,45
3000,00	1905,86	17,21	1006,50	1200,00	7497,05	22902,98	ok	1007,16	14039,14	2013,66	28191,24	107,80	5,66
3250,00	2022,17	18,65	1006,50	1300,00	8136,10	24820,15	ok	1053,76	14733,56	2060,26	28843,64	38,09	1,88
3500,00	2138,49	20,08	1006,50	1400,00	8775,16	26737,31	ok	1106,42	15523,28	2112,92	29580,88	-25,57	-1,20
3750,00	2254,80	21,52	1006,50	1500,00	9414,21	28654,47	ok	1149,56	16170,54	2156,06	30184,84	-98,74	-4,38
4000,00	2371,11	22,95	1006,50	1600,00	10053,26	30571,63	ok	1201,58	16950,70	2208,08	30913,12	-163,03	-6,88
4250,00	2489,47	24,39	1006,50	1700,00	10692,32	32488,79	ok	1253,61	17730,96	2260,11	31641,54	-229,36	-9,21
4500,00	2631,44	25,82	1006,50	1800,00	11331,37	34405,96	ok	1305,63	18511,12	2312,13	32369,82	-319,31	-12,13
4750,00	2773,40	27,25	1006,50	1900,00	11970,43	36323,12	ok	1357,66	19291,38	2364,16	33098,24	-409,24	-14,76
5000,00	2915,37	28,69	1006,50	2000,00	12609,48	38240,28	ok	1409,68	20071,52	2416,18	33826,52	-499,19	-17,12
5250,00	3057,33	30,12	1006,50	2100,00	13248,53	40157,44	ok	1461,71	20851,80	2468,21	34554,94	-589,12	-19,27
5500,00	3199,30	31,56	1006,50	2200,00	13887,59	42074,60	ok	1513,74	21632,06	2520,24	35283,36	-679,06	-21,23
5750,00	3341,26	32,99	1006,50	2300,00	14526,64	43991,77	ok	1565,76	22412,22	2572,26	36011,64	-769,00	-23,02
6000,00	3468,32	34,43	1006,50	2400,00	15165,70	45908,93	ok	1617,79	23192,48	2624,29	36740,06	-844,03	-24,34
6250,00	3593,32	35,86	1006,50	2500,00	15804,75	47826,09	ok	1669,81	23972,62	2676,31	37468,34	-917,01	-25,52
6500,00	3718,32	37,30	1006,50	2600,00	16443,80	49743,25	ok	1719,77	24728,06	2726,27	38167,78	-992,05	-26,68
6750,00	3843,32	38,73	1006,50	2700,00	17082,86	51660,41	ok	1766,29	25442,20	2772,79	38819,06	-1070,53	-27,85
7000,00	3968,32	40,16	1006,50	2800,00	17721,91	53577,58	ok	1812,82	26156,48	2819,32	39470,48	-1149,00	-28,95
7250,00	4093,32	41,60	1006,50	2900,00	18360,97	55494,74	ok	1859,34	26870,62	2865,84	40121,76	-1227,48	-29,99
7500,00	4218,32	43,03	1006,50	3000,00	19000,02	57411,90	ok	1905,86	27584,76	2912,36	40773,04	-1305,96	-30,96
7750,00	4343,32	44,47	1006,50	3100,00	19639,07	59329,06	ok	1952,39	28299,04	2958,89	41424,46	-1384,43	-31,87
8000,00	4468,32	45,90	1006,50	3200,00	20278,13	61246,22	ok	1998,91	29013,18	3005,41	42075,74	-1462,91	-32,74
8250,00	4593,32	47,34	1006,50	3300,00	20917,18	63163,39	ok	2045,44	29727,46	3051,94	42727,16	-1541,38	-33,56
8500,00	4718,32	48,77	1006,50	3400,00	21556,24	65080,55	ok	2091,96	30441,60	3098,46	43378,44	-1619,86	-34,33
8750,00	4843,32	50,20	1006,50	3500,00	22195,29	66997,71	ok	2138,49	31155,88	3144,99	44029,86	-1698,33	-35,07
9000,00	4968,32	51,64	1006,50	3600,00	22834,34	68914,87	ok	2185,01	31870,02	3191,51	44681,14	-1776,81	-35,76
9250,00	5093,32	53,07	1006,50	3700,00	23473,40	70832,03	ok	2231,54	32584,30	3238,04	45332,56	-1855,28	-36,43
9500,00	5218,32	54,51	1006,50	3800,00	24112,45	72749,20	ok	2278,06	33298,44	3284,56	45983,84	-1933,76	-37,06
9750,00	5343,32	55,94	1006,50	3900,00	24751,51	74666,36	ok	2324,59	34012,70	3331,09	46635,26	-2012,23	-37,66
10000,00	5468,32	57,38	1006,50	4000,00	25390,56	76583,52	ok	2371,11	34726,86	3377,61	47286,54	-2090,71	-38,23

V.4 E-KBG, Tabellen

V.4.1 Fallbeispiele: Differenz Einkommen ALT vs Einkommen NEU

Zur Vorgehensweise bei der Berechnung der Einkommensdifferenz zwischen Einkommen ALT und Einkommen NEU mZuvGr bzw Einkommen ALT und Einkommen NEU oZuvGr sei auf die Ausführungen in Anh V.3.3 hingewiesen.

Der Tagsatz für das E-KBG beträgt 80% (*0,8) des Wochengeldes. Dieses berechnet sich nach § 162 ASVG aus dem Netto-Einkommen der letzten drei Monate ohne Bedachtnahme auf Sonderzahlungen durch die Anzahl der Tage (92 für Oktober, November, Dezember 2011) mal 1,17 zum Ausgleich für die Sonderzahlungen:

$$\boxed{\text{Netto-Einkommen ALT} \times 3 / 92 \times 1,17}$$

Liegt der so ermittelte Betrag unter 33 Euro, wird gem Anh V.1 Pkt 6 auf die P-Variante umgestiegen. Maximal wird ein Tagsatz von 66 Euro ausbezahlt, liegt der berechnete Betrag über dieser Grenze so ist er unerheblich. Umgerechnet gem Anh V.1 Pkt 1 ergibt sich aus dem Tagsatz das monatliche E-KBG.

Die E-ZuvGr liegt immer bei maßgeblichen Einkünften von 6.100 Euro jährlich. Sie wird mittels der Tabelle in Anh V.2.2 auf einen jährlichen und monatlichen Brutto- und Netto-Betrag umgerechnet. Anschließend wird ebenso wie in KapV.3.3.1 bis V. 3.3.5 verfahren.

V.4.1.1 E-KBG mit maximalem Zuverdienst

In der folgenden Tabelle wurde das Wochengeld, der Tagsatz und die ZuvGr gemäß Anh V.4.1 berechnet. Anschließend werden diese Werte zum höchstmöglichem Einkommen NEU mZuvGr kombiniert.

Abb Anh V.4.1.1: E-Variante maxZuv vs Einkommen ALT

Wochengeld für Okt/Nov/Dez 2011			KBG Tagsatz			Zuverdienstgrenze				Einkommen NEU und Einbußen			
Brutto ALT	Netto ALT	Wochen-geld	80% Wochen-geld	KBG		ZuvGr StBmgI	Brutto		Netto		Netto NEU	Diff in EUR netto	Diff in % netto
monatlich		tägl	tägl	tägl	mon	jährlich	mon	jährl.	mon	mon	mon	mon	mon
250	250	10	8	8									
376	376	14	11	11									
500	425	16	13	13									
750	637	24	19	19									
1000	849	32	26	26									

**Umstieg auf P-Variante
Tagsatz unter 33 EUR**

1250	1035	40	32	32								
1500	1150	44	35	35	1070	6100	491	5844	417	1487	337	29
1750	1280	49	39	39	1191	6100	491	5844	417	1608	328	26
2000	1410	54	43	43	1312	6100	491	5844	417	1729	319	23
2250	1540	59	47	47	1433	6100	491	5844	417	1850	310	20
2500	1670	64	51	51	1554	6100	491	5844	417	1971	301	18
2750	1790	68	55	55	1666	6100	491	5844	417	2083	293	16
3000	1906	73	58	58	1774	6100	491	5844	417	2191	285	15
3250	2022	77	62	62	1882	6100	491	5844	417	2299	277	14
3500	2138	82	65	65	1991	6100	491	5844	417	2407	269	13
3750	2255	86	69	66	2013	6100	491	5844	417	2430	175	8
4000	2371	90	72	66	2013	6100	491	5844	417	2430	59	2
4250	2489	95	76	66	2013	6100	491	5844	417	2430	-60	-2
4500	2631	100	80	66	2013	6100	491	5844	417	2430	-202	-8
4750	2773	106	85	66	2013	6100	491	5844	417	2430	-344	-12
5000	2915	111	89	66	2013	6100	491	5844	417	2430	-486	-17
5250	3057	117	93	66	2013	6100	491	5844	417	2430	-628	-21
5500	3199	122	98	66	2013	6100	491	5844	417	2430	-770	-24
5750	3341	127	102	66	2013	6100	491	5844	417	2430	-912	-27
6000	3468	132	106	66	2013	6100	491	5844	417	2430	-1039	-30
6250	3593	137	110	66	2013	6100	491	5844	417	2430	-1164	-32
6500	3718	142	113	66	2013	6100	491	5844	417	2430	-1289	-35
6750	3843	147	117	66	2013	6100	491	5844	417	2430	-1414	-37
7000	3968	151	121	66	2013	6100	491	5844	417	2430	-1539	-39
7250	4093	156	125	66	2013	6100	491	5844	417	2430	-1664	-41
7500	4218	161	129	66	2013	6100	491	5844	417	2430	-1789	-42
7750	4343	166	133	66	2013	6100	491	5844	417	2430	-1914	-44
8000	4468	170	136	66	2013	6100	491	5844	417	2430	-2039	-46
8250	4593	175	140	66	2013	6100	491	5844	417	2430	-2164	-47
8500	4718	180	144	66	2013	6100	491	5844	417	2430	-2289	-49
8750	4843	185	148	66	2013	6100	491	5844	417	2430	-2414	-50
9000	4968	190	152	66	2013	6100	491	5844	417	2430	-2539	-51
9250	5093	194	155	66	2013	6100	491	5844	417	2430	-2664	-52
9500	5218	199	159	66	2013	6100	491	5844	417	2430	-2789	-53
9750	5343	204	163	66	2013	6100	491	5844	417	2430	-2914	-55
10000	5468	209	167	66	2013	6100	491	5844	417	2430	-3039	-56

Zu beachten ist, dass alle folgenden E-Tabellen erst bei einem monatlichen Brutto-Einkommen ALT von 1.500 Euro beginnen, da unter diesem Betrag auf die P-Variante umgestiegen wird: siehe KapV.1.

V.4.1.4 E-KBG mit Zuv: 8h/Woche, Stundenlohn NEU 100 EUR brutto

Abb Anh V.4.1.4: Vergleich E-KBG m8Zuv (Stundenlohn NEU 100 EUR brutto) vs Einkommen ALT

Einkommen ALT Brutto monatlich	Einkommen ALT Netto monatlich	KBG 33Eur/Tag	8h Zuv Brutto monatlich	'REALER' Zuv Brutto StBmgli	Zuvdifferenz StBmgli	Erlaubter 8h Zuvdifferenz ja / nein	Erlaubter 8h Zuvdifferenz StBmgli	Erlaubter 8h Zuv BRUTTO monatlich	Erlaubter 8h Zuvdifferenz NETTO monatlich	Einkommen n NETTO mZuvGr monatlich	Differenz in EUR (netto) monatlich	Differenz in % (netto) monatlich	Zuvdifferenz oZuvGr NETTO monatlich	Einkommen n NETTO oZuvGr monatlich	Differenz oZuvGr in EUR (netto) monatlich	Differenz oZuvGr in % (netto) monatlich
1500,00	1149,56	1070,14	3485,71	44379,59	6100,00	ja	ja	490,69	416,74	1486,88	337,32	29,34	2131,84	3201,98	2052,42	178,54
1750,00	1209,68	1191,21	3485,71	44379,59	6100,00	ja	ja	490,69	416,74	1677,95	328,33	25,66	2131,84	3323,06	2043,44	159,69
2000,00	1269,80	1312,29	3485,71	44379,59	6100,00	ja	ja	490,69	416,74	1870,03	319,35	22,65	2131,84	3444,13	2034,45	144,32
2250,00	1539,74	1433,36	3485,71	44379,59	6100,00	ja	ja	490,69	416,74	1870,03	310,36	20,16	2131,84	3565,21	2025,47	131,55
2500,00	1699,81	1554,45	3485,71	44379,59	6100,00	ja	ja	490,69	416,74	1971,19	301,38	18,05	2131,84	3686,29	2016,48	120,76
2750,00	1799,55	1665,92	3485,71	44379,59	6100,00	ja	ja	490,69	416,74	2082,66	293,11	16,38	2131,84	3797,76	2008,21	112,22
3000,00	1905,86	1774,19	3485,71	44379,59	6100,00	ja	ja	490,69	416,74	2190,93	285,07	14,96	2131,84	3906,03	2000,17	104,95
3250,00	2022,17	1882,46	3485,71	44379,59	6100,00	ja	ja	490,69	416,74	2299,20	277,03	13,70	2131,84	4014,31	1992,14	98,51
3500,00	2138,49	1990,75	3485,71	44379,59	6100,00	ja	ja	490,69	416,74	2407,49	269,00	12,58	2131,84	4122,59	1984,10	92,78
3750,00	2254,80	2013,00	3485,71	44379,59	6100,00	ja	ja	490,69	416,74	2429,74	174,94	7,76	2131,84	4144,84	1890,04	83,82
4000,00	2371,11	2013,00	3485,71	44379,59	6100,00	ja	ja	490,69	416,74	2429,74	58,63	2,47	2131,84	4144,84	1773,73	74,81
4250,00	2489,47	2013,00	3485,71	44379,59	6100,00	ja	ja	490,69	416,74	2429,74	-59,73	-2,40	2131,84	4144,84	1655,37	66,49
4500,00	2631,44	2013,00	3485,71	44379,59	6100,00	ja	ja	490,69	416,74	2429,74	-201,70	-7,67	2131,84	4144,84	1513,40	57,51
4750,00	2773,40	2013,00	3485,71	44379,59	6100,00	ja	ja	490,69	416,74	2429,74	-343,66	-12,39	2131,84	4144,84	1371,44	49,45
5000,00	2915,37	2013,00	3485,71	44379,59	6100,00	ja	ja	490,69	416,74	2429,74	-485,63	-16,66	2131,84	4144,84	1229,47	42,17
5250,00	3057,33	2013,00	3485,71	44379,59	6100,00	ja	ja	490,69	416,74	2429,74	-627,59	-20,53	2131,84	4144,84	1087,51	35,57
5500,00	3199,30	2013,00	3485,71	44379,59	6100,00	ja	ja	490,69	416,74	2429,74	-769,56	-24,05	2131,84	4144,84	945,54	29,55
5750,00	3341,26	2013,00	3485,71	44379,59	6100,00	ja	ja	490,69	416,74	2429,74	-911,52	-27,28	2131,84	4144,84	803,58	24,05
6000,00	3483,22	2013,00	3485,71	44379,59	6100,00	ja	ja	490,69	416,74	2429,74	-1053,48	-30,58	2131,84	4144,84	661,62	19,51
6250,00	3593,32	2013,00	3485,71	44379,59	6100,00	ja	ja	490,69	416,74	2429,74	-1195,44	-33,88	2131,84	4144,84	520,66	15,35
6500,00	3718,32	2013,00	3485,71	44379,59	6100,00	ja	ja	490,69	416,74	2429,74	-1337,40	-37,18	2131,84	4144,84	381,70	11,47
6750,00	3843,32	2013,00	3485,71	44379,59	6100,00	ja	ja	490,69	416,74	2429,74	-1479,36	-40,48	2131,84	4144,84	244,74	7,85
7000,00	3968,32	2013,00	3485,71	44379,59	6100,00	ja	ja	490,69	416,74	2429,74	-1621,32	-43,78	2131,84	4144,84	110,78	4,45
7250,00	4093,32	2013,00	3485,71	44379,59	6100,00	ja	ja	490,69	416,74	2429,74	-1763,28	-47,08	2131,84	4144,84	-73,18	1,26
7500,00	4218,32	2013,00	3485,71	44379,59	6100,00	ja	ja	490,69	416,74	2429,74	-1905,24	-50,38	2131,84	4144,84	-151,14	-1,74
7750,00	4343,32	2013,00	3485,71	44379,59	6100,00	ja	ja	490,69	416,74	2429,74	-2047,20	-53,68	2131,84	4144,84	-230,10	-4,57
8000,00	4468,32	2013,00	3485,71	44379,59	6100,00	ja	ja	490,69	416,74	2429,74	-2189,16	-56,98	2131,84	4144,84	-309,06	-7,24
8250,00	4593,32	2013,00	3485,71	44379,59	6100,00	ja	ja	490,69	416,74	2429,74	-2331,12	-60,28	2131,84	4144,84	-388,02	-9,76
8500,00	4718,32	2013,00	3485,71	44379,59	6100,00	ja	ja	490,69	416,74	2429,74	-2473,08	-63,58	2131,84	4144,84	-466,98	-12,15
8750,00	4843,32	2013,00	3485,71	44379,59	6100,00	ja	ja	490,69	416,74	2429,74	-2615,04	-66,88	2131,84	4144,84	-545,94	-14,42
9000,00	4968,32	2013,00	3485,71	44379,59	6100,00	ja	ja	490,69	416,74	2429,74	-2757,00	-70,18	2131,84	4144,84	-624,90	-16,57
9250,00	5093,32	2013,00	3485,71	44379,59	6100,00	ja	ja	490,69	416,74	2429,74	-2898,96	-73,48	2131,84	4144,84	-703,86	-18,62
9500,00	5218,32	2013,00	3485,71	44379,59	6100,00	ja	ja	490,69	416,74	2429,74	-3040,92	-76,78	2131,84	4144,84	-782,82	-20,57
9750,00	5343,32	2013,00	3485,71	44379,59	6100,00	ja	ja	490,69	416,74	2429,74	-3182,88	-80,08	2131,84	4144,84	-861,78	-22,43
10000,00	5468,32	2013,00	3485,71	44379,59	6100,00	ja	ja	490,69	416,74	2429,74	-3324,84	-83,38	2131,84	4144,84	-940,74	-24,20

Dieses Fallbeispiel untersucht E-KBG-Bezieher, die während des Bezuges einer Erwerbstätigkeit im Ausmaß von 8 Stunden wöchentlich nachgehen und pro Arbeitsstunde 100 Euro brutto einnehmen.

Diese Tabelle funktioniert nach den in Anh V.4.1.2 erläuterten Prinzipien. Der einzige Unterschied zu dem in Anh V.4.1.2 erläuterten Fallbeispiel besteht darin, dass von einem fiktiven Stundenlohn NEU von 100 Euro brutto ausgegangen wird.

Abb Anh V.5.1 fasst alle in Anh V.3.1 – V.4.1.5 berechneten Netto-Einkommen NEU der E- und P-Variante einmal mit und einmal ohne Beachtung der gesetzlichen ZuvGr zusammen. Die im Rahmen der gesetzlich erlaubten ZuvGr erzielbaren Höchsteinkommen sind farblich gekennzeichnet. Die orange hervorgehobenen Zeilen werden in Anh V.6 nochmals gesondert im Detail betrachtet.

V.5.2 Übersichtsdiagramm

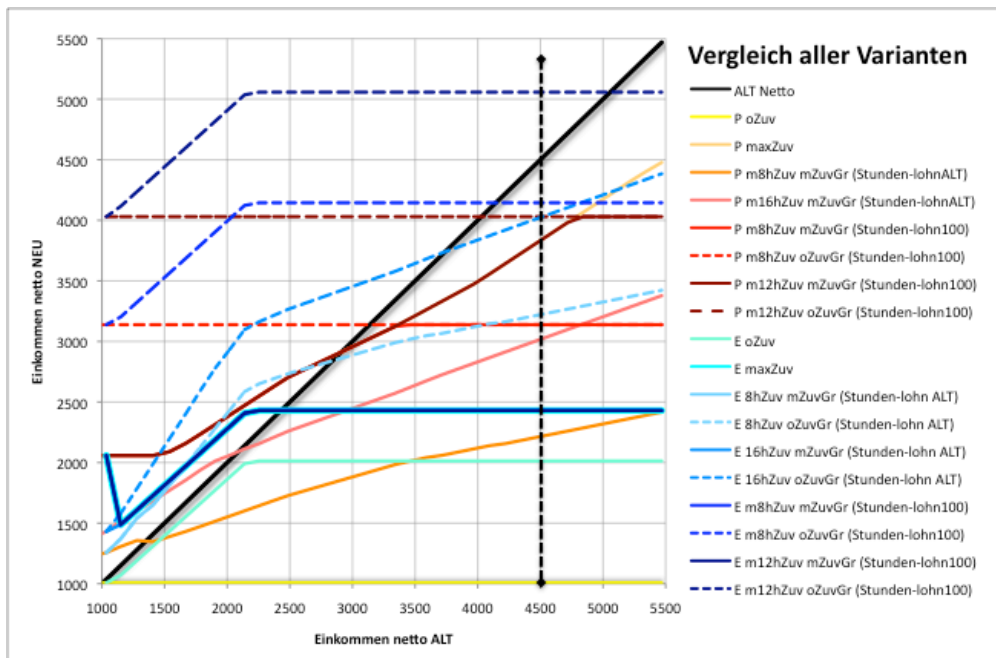
Dieses Diagramm basiert auf Tabelle Anh V.5.1. Es folgt den in Kap V.3.2 erläuterten Prinzipien. Das monatliche Netto-Einkommen ALT wurde auf der horizontalen x-Achse und das monatliche Netto-Einkommen NEU auf der vertikalen y-Achse jeweils in Euro eingetragen.

Rötliche Farben sind den P-Varianten, bläuliche den E-Varianten zugeordnet.

----- Strichlierte Linien repräsentieren KBG-Varianten oZuvGr

— Der schwarze Graph, welcher mittig im 45 Grad Winkel quer durch das Diagramm läuft, entspricht dem monatlichen Netto-Einkommen ALT des Elternteiles vor der Geburt des Kindes.

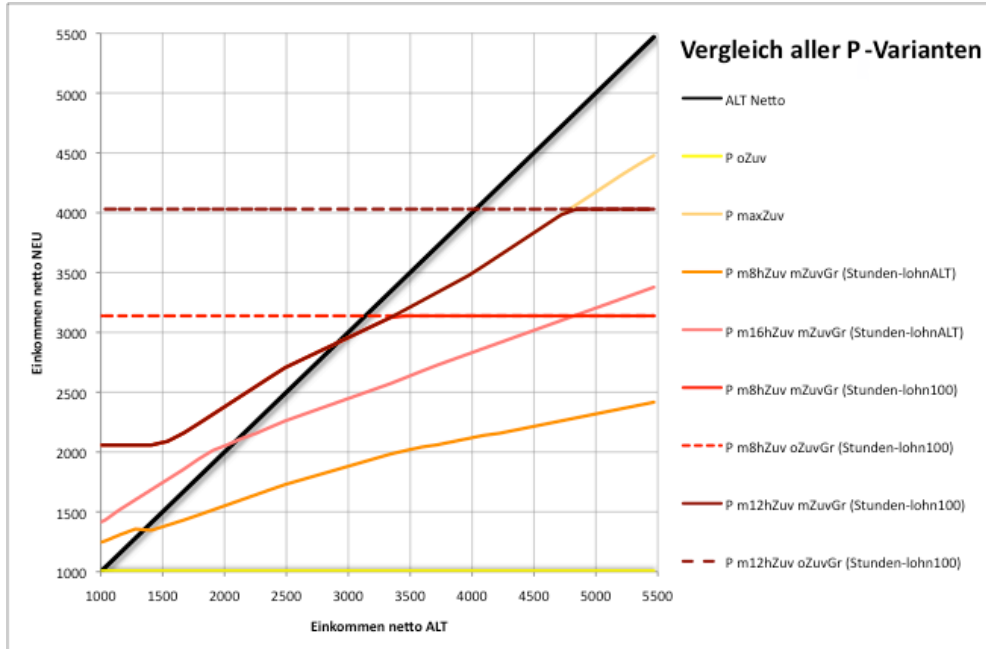
Abb Anh V.5.2: Diagramm zu Tabelle Anh V.5.1



V.5.3 Vergleich aller P-Varianten

In diesem Diagramm sind alle P-Varianten aus Anh V.5.2 abgebildet.

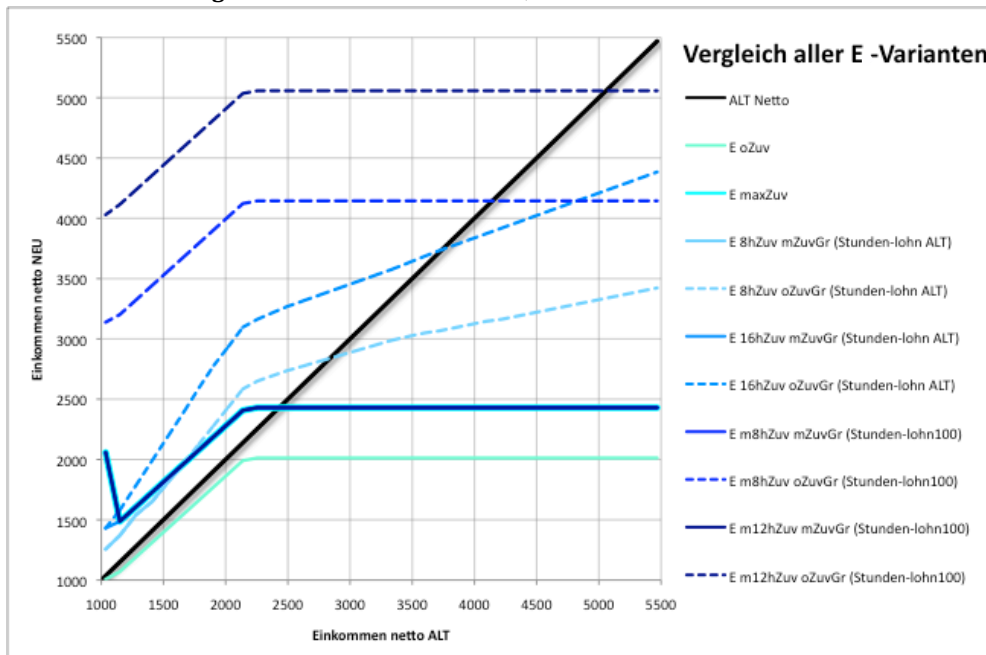
Abb Anh V.5.3: Diagramm zu Tabelle Anh V.5.1, nur P-Varianten



V.5.4 Vergleich aller E-Varianten

In diesem Diagramm sind alle E-Varianten aus Anh V.5.2 abgebildet.

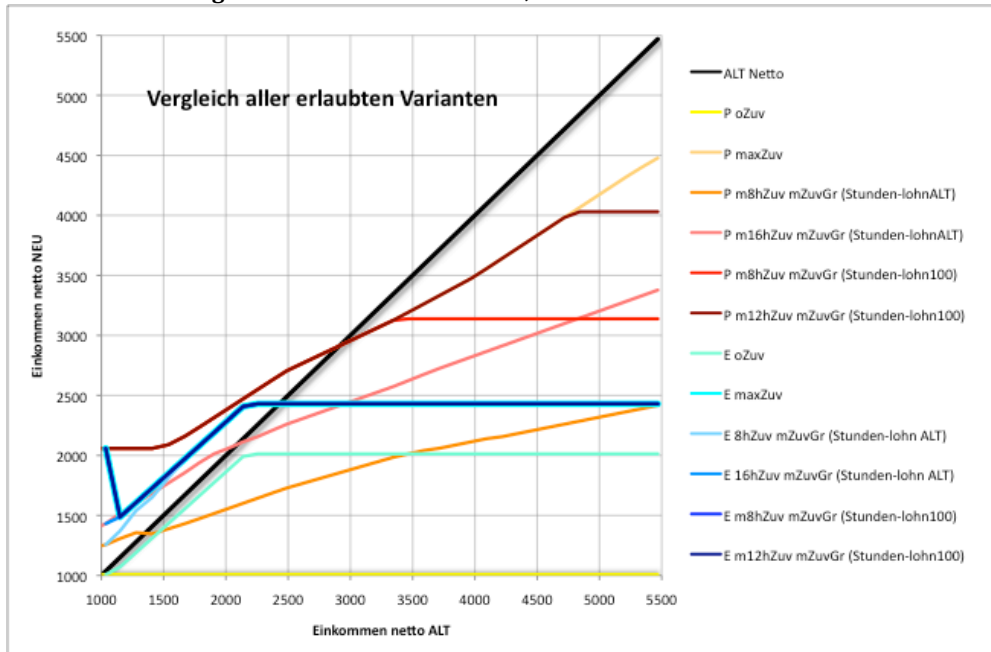
Abb Anh V.5.4: Diagramm zu Tabelle Anh V.5.1, nur E-Varianten



V.5.5 Vergleich aller Varianten mZuvGr

In diesem Diagramm sind alle Varianten mZuvGr aus Anh V.5.2 abgebildet.

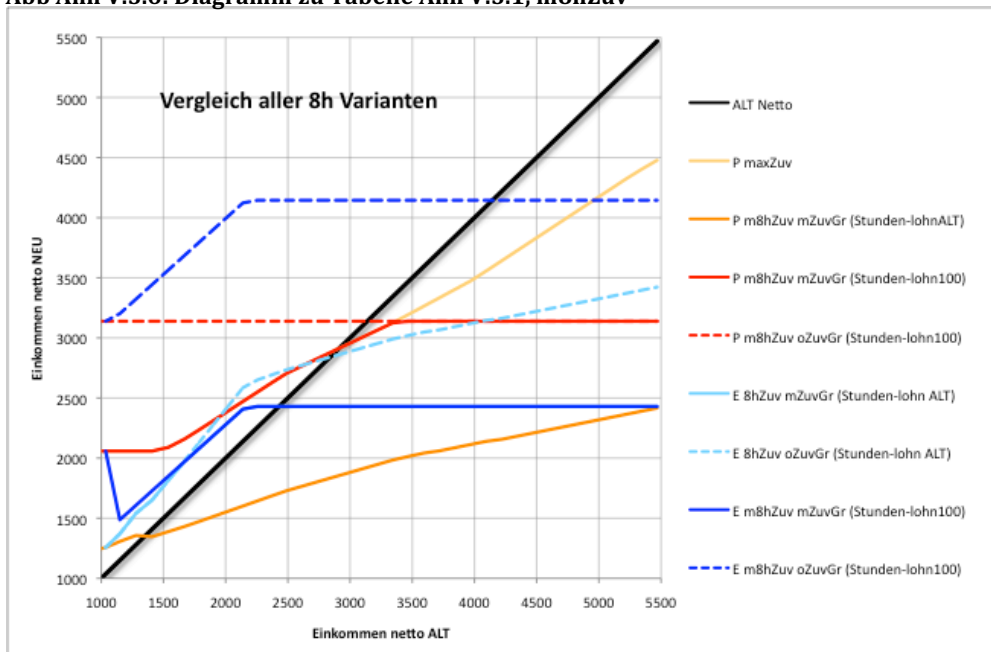
Abb Anh V.5.5: Diagramm zu Tabelle Anh V.5.1, Varianten mZuvGr



V.5.6 Vergleich aller Varianten mit 8 Wochenstunden Zuv

Graphen aus Anh V.5.2. Es werden Varianten m8hZuv gezeigt.

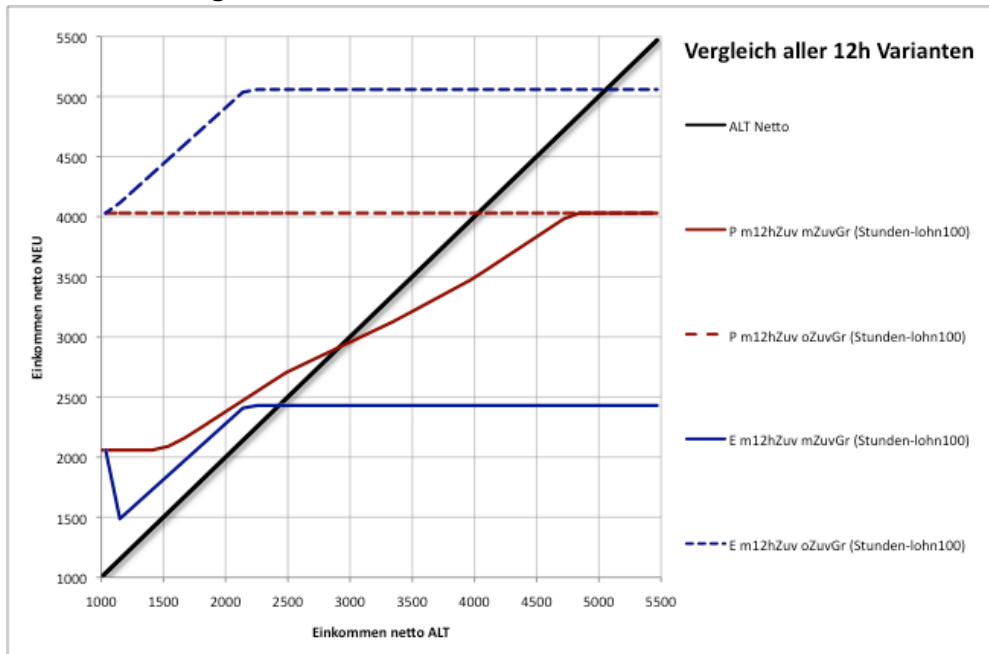
Abb Anh V.5.6: Diagramm zu Tabelle Anh V.5.1, m8hZuv



V.5.7 Vergleich aller Varianten mit 12 Wochenstunden Zuv

Graphen aus Anh V.5.2. Es werden Varianten mit 12h/Woche Zuv gezeigt.

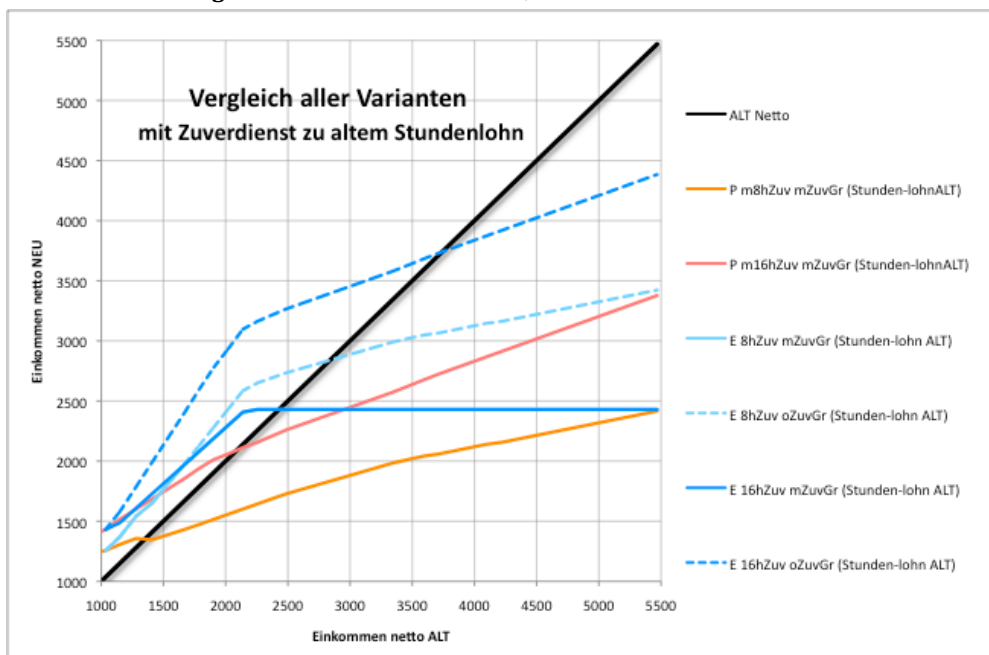
Abb Anh V.5.7: Diagramm zu Tabelle Anh V.5.1, m12hZuv



V.5.8 Vergleich aller Varianten mit Stundenlohn NEU = ALT

Graphen aus Anh V.5.2. Es werden Varianten mit einem dem Stundenlohn ALT entsprechenden Stundenlohn NEU gezeigt.

Abb Anh V.5.8: Diagramm zu Tabelle Anh V.5.1, Zuv Stundenlohn NEU = ALT



V.5.9 Fallgruppe ‚Turnus bis Oberarzt‘ Bsp für höhere Einkommen

Fallgruppe 1 orientiert sich an dem hypothetischen Fall eines in einem Spital fest angestellten Arztes, welcher je nach Position (Turnus- bis Oberarzt¹³³⁹) ein Brutto-Einkommen ALT von 3.500 bis 8.000 Euro monatlich erzielt¹³⁴⁰. Während des KBG-Bezuges möchte er oder sie gerne für 8 oder 12 Wochenstunden bzw 2 oder drei Vormittage in einer niedergelassenen Praxis als Vertretung arbeiten. Für eine solche Tätigkeit ist ein Brutto-Stundenlohn von 100 Euro marktüblich.

V.5.9.1 Tabelle zu Fallgruppe: Stundenlohn NEU 100 Euro

Alle Werte in dieser Abb Anh V.5.9.1 sind aus der Übersichtstabelle Anh V.5.1 übernommen.

Abb Anh V.5.9.1: Ausgewählte Varianten f Brutto-Einkommen ALT 3.500-7.500 Euro

ALT Brutto	ALT Netto	P		E		P		E	
		m8hZuv mZuvGr (hLohn 100)	m8hZuv oZuvGr (hLohn 100)	m8hZuv mZuvGr (hLohn 100)	m8hZuv oZuvGr (hLohn 100)	m12hZuv mZuvGr (hLohn 100)	m12hZuv oZuvGr (hLohn 100)	m12hZuv mZuvGr (hLohn 100)	m12hZuv oZuvGr (hLohn 100)
3500	2138	2471	3138	2407	4123	2471	4030	2407	5036
3750	2255	2549	3138	2430	4145	2549	4030	2430	5058
4000	2371	2627	3138	2430	4145	2627	4030	2430	5058
4250	2489	2705	3138	2430	4145	2705	4030	2430	5058
4500	2631	2775	3138	2430	4145	2775	4030	2430	5058
4750	2773	2845	3138	2430	4145	2845	4030	2430	5058
5000	2915	2915	3138	2430	4145	2915	4030	2430	5058
5250	3057	2985	3138	2430	4145	2985	4030	2430	5058
5500	3199	3054	3138	2430	4145	3054	4030	2430	5058
5750	3341	3124	3138	2430	4145	3124	4030	2430	5058
6000	3468	3138	3138	2430	4145	3194	4030	2430	5058
6250	3593	3138	3138	2430	4145	3264	4030	2430	5058
6500	3718	3138	3138	2430	4145	3334	4030	2430	5058
6750	3843	3138	3138	2430	4145	3403	4030	2430	5058
7000	3968	3138	3138	2430	4145	3473	4030	2430	5058
7250	4093	3138	3138	2430	4145	3556	4030	2430	5058
7500	4218	3138	3138	2430	4145	3641	4030	2430	5058

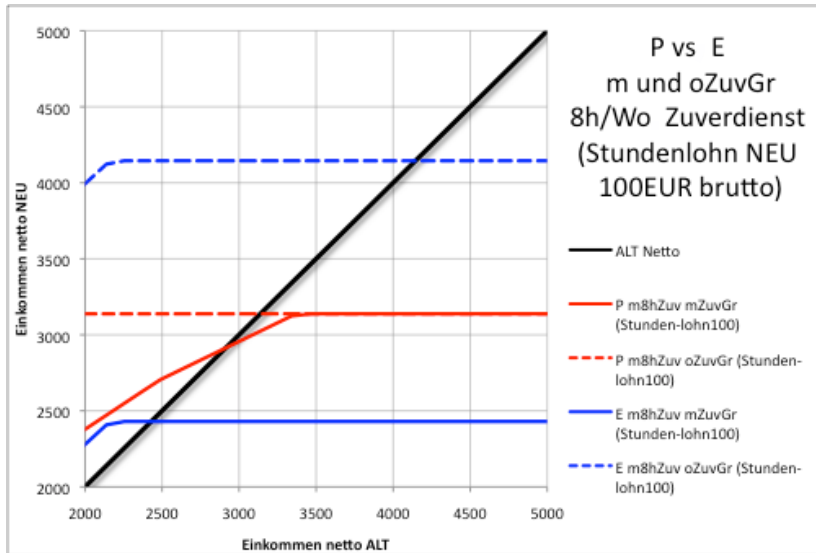
¹³³⁹ <http://de.slideshare.net/News-fuer-Unternehmer/rztegehlter-im-europavergleich> (14. April 2013)

¹³⁴⁰ Ebenso könnte es sich hierbei um einen leitenden Angestellten einer beliebigen Branche handeln, welcher während seiner Karenz eine unabhängige Beraterfunktion ausüben möchte. Siehe Kap I.4.5

V.5.9.2 Diagramm m8hZuv

Abb Anh V.5.9.2 zeigt alle Varianten der Tabelle Anh V.5.9.1 für 8 Zuv-Stunden wöchentlich jeweils mZuvGr und oZuvGr.

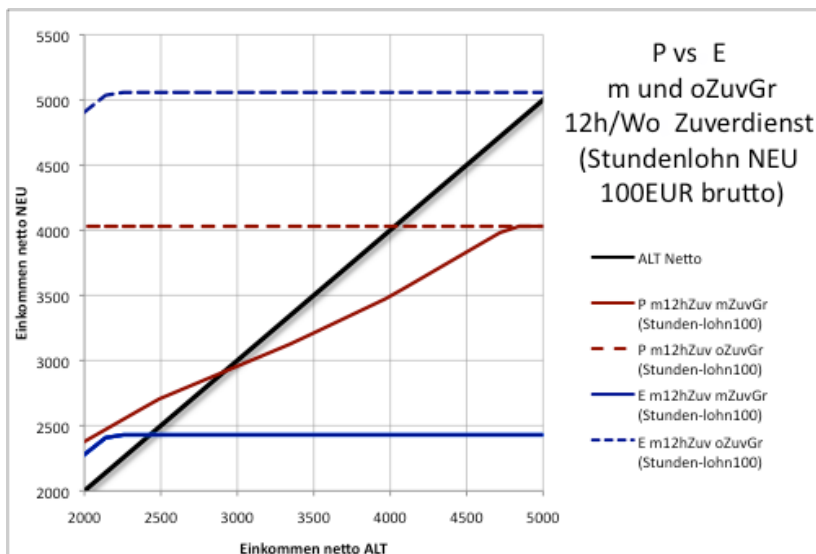
Abb Anh V.9.2: Brutto-Einkommen ALT 3.500-7.500 Euro, m8hZuv, Stundenlohn NEU: 100 Euro



V.5.9.3 Diagramm m12hZuv

Wie Anh V.5.9.2 für Varianten mit 12 Zuv-Stunden wöchentlich.

Abb Anh V.5.9.3: Brutto-Einkommen ALT 3.500-7.500 Euro, Zuv: 12 h/Woche, Stundenlohn NEU: 100 Euro



V.6 Fallbeispiele mit festem Einkommen ALT

In den folgenden Fallbeispielen wird die Anzahl der Zuv-Stunden, der Stundenlohn NEU und die jeweilige KBG-Variante nicht mehr für eine Bandbreite von Einkommenssituationen, sondern pro Fallbeispiel nur für ein einziges festgelegtes Einkommen ALT monatlich (Anh V.6.1 – 1.500, Anh V.6.2 – 2.000, Anh V.6.3 – 3.000 und Anh V.6.4. – 4.500 Euro netto), berechnet.

V.6.1 Netto-Einkommen ALT 1.540 Euro monatlich

Alle unter Anh V.6.1 erläuterten Tabellen und Diagramme basieren auf einem Netto-Einkommen ALT von rund 1.540 Euro monatlich. Dies entspricht gemäß Anh V.2.1 einem Brutto-Einkommen ALT von umgerechnet 2.250 Euro monatlich, einem E-KBG von rund 1.433 Euro monatlich (gem Anh V.4.1.1) und einem P-KBG von rund 1007 Euro monatlich (gem Anh V.3.1).

V.6.1.1 E-KBG, Brutto-Stundenlohn NEU 15 Euro, Arbeitszeit NEU von 0 bis 40 h/Woche

Feste Sachverhaltsmerkmale sind das Netto-Einkommen ALT von rund 1.540 Euro monatlich, die Wahl der E-Variante und der Brutto-Stundenlohn NEU von 15 Euro. Im Folgenden wird geprüft, wie sich das Einkommen NEU im Rahmen eines variierenden Zuverdienstes von 0 bis 40 Wochenstunden (in 2er Schritten: 0, 2, 4, ..., 40 Zuv h/Woche) verhält.

Die Wochenarbeitszeit wird hierfür gem Anh V.1 auf die Monatsarbeitsstunden umgerechnet (*4,3571) und danach mit dem Stundenlohn NEU multipliziert (*15). Der so erhaltene Brutto-Monats-Zuverdienst wird gem Anh V.2.1 auf einen Netto-Betrag umgerechnet und anschließend gem Anh V.2.2 auf die für die Einhaltung der ZuvGr maßgeblichen Einkünfte reduziert.

Die maßgeblichen Einkünfte werden mittels WAHR/FALSCH-Funktion mit der E-Zuverdienstgrenze von 6.100 Euro abgeglichen. Anschließend wird ebenso wie in Anh V.3.3 und Anh V.3.3.2 fortgefahren und das Einkommen NEU einmal unter und einmal ohne Beachtung der ZuvGr errechnet.

Abb Anh V.6.1.1: E-KBG m0-40hZuv (Netto-Einkommen ALT 1.500 Euro, Brutto-Stundenlohn NEU: 15 Euro)

ZUV h pro Woche	ZUV h pro Monat	Zuv monatlich			ZuvGr	Erlaubter Zuv StBmgl	Erlaubter Zuv StBmgl	Erlaubter Zuv brutto	Erlaubter Zuv netto	Eink NEU mZuvGr	Eink NEU oZuvGr
		brutto	netto	StBmgl							
*	4,3571										
0	0,0	0,0	0,0	0,0	6100,0	ok	0,0	0,0	0,0	1433,4	1433,4
2	8,7	130,7	130,7	1499,1	6100,0	ok	1499,1	130,7	130,7	1564,1	1564,1
4	17,4	261,4	261,4	3169,7	6100,0	ok	3169,7	261,4	261,4	1694,8	1694,8
6	26,1	392,1	333,0	4840,4	6100,0	ok	4840,4	392,1	333,0	1766,4	1766,4
8	34,9	522,9	444,1	6511,1	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	1850,1	1877,5
10	43,6	653,6	555,1	8181,7	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	1850,1	1988,5
12	52,3	784,3	666,1	9852,4	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	1850,1	2099,5
14	61,0	915,0	777,1	11523,1	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	1850,1	2210,5
16	69,7	1045,7	888,1	13193,8	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	1850,1	2321,5
18	78,4	1176,4	999,1	14864,4	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	1850,1	2432,5
20	87,1	1307,1	1057,5	16535,1	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	1850,1	2490,9
22	95,9	1437,9	1126,4	18205,8	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	1850,1	2559,7
24	104,6	1568,6	1185,2	19876,4	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	1850,1	2618,6
26	113,3	1699,3	1253,3	21547,1	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	1850,1	2686,6
28	122,0	1830,0	1321,2	23217,8	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	1850,1	2754,6
30	130,7	1960,7	1389,2	24888,4	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	1850,1	2822,6
32	139,4	2091,4	1457,2	26559,1	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	1850,1	2890,6
34	148,14	2222,1	1525,2	28229,8	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	1850,1	2958,6
36	156,86	2352,9	1593,3	29900,5	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	1850,1	3026,6
38	165,57	2483,6	1661,3	31571,1	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	1850,1	3094,6
40	174,29	2614,3	1726,4	33241,8	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	1850,1	3159,8

V.6.1.2 P-KBG, Brutto-Stundenlohn NEU 15 Euro, Arbeitszeit NEU von 0 bis 40 h/Woche

Dieses Fallbeispiel funktioniert nach denselben Prinzipien wie die in Kap V.6.1.1 beschriebenen Fallbeispiele. Der einzige Unterschied besteht darin, dass der KBG-Bezieher die P-Variante gewählt hat.

Die absolute P-ZuvGr beträgt 16.200 Euro jährlich. Für ein Netto-Einkommen ALT von 1.500 Euro beträgt die individuelle 60%-P-ZuvGr rund 17.172 Euro jährlich. Die individuelle P-ZuvGr ist jedoch höher als die absolute und somit für alle Fallbeispiele in Anh V.6.1 anwendbar.

Abb Anh V.6.1.2/a: Individuelle P-ZuvGr, Netto-Einkommen ALT 1.540 Eur monatlich

Einkommen ALT Brutto		Einkommen ALT Netto		StBmgl	jährlich o Sonderzahlungen	minus WbkP + 30% Erhöhung (-132) x1,3	60% indiv ZuvGr	Zuv Brutto	Zuv Netto (14x)	
mon	jährlich	mon	x14						mon	jährlich
2250	31500	1540	18480	1843	22121	28586	17151	1355	15171	1083

Abb Anh V.6.1.2/b: P-KBG m0-40hZuv (Netto-Einkommen ALT 1.500 Euro, Brutto-Stundenlohn NEU: 15 Euro)

ZUV h pro Woche	ZUV h pro Monat	Zuv monatlich			ZuvGr	Erlaubter Zuv StBmgl	Erlaubter Zuv StBmgl	Erlaubter Zuv brutto	ErlaubZuv netto	Eink NEU mZuvGr	Eink NEU oZuvGr
		jährlich	brutto	netto							
*	4,3571										
0	0,0	0,0	0,0	0,0	17151,5	ok	0,0	0,0	0,0	1006,5	1006,5
2	8,7	130,7	130,7	1499,1	17151,5	ok	1499,1	130,7	130,7	1137,2	1137,2
4	17,4	261,4	261,4	3169,7	17151,5	ok	3169,7	261,4	261,4	1267,9	1267,9
6	26,1	392,1	333,0	4840,4	17151,5	ok	4840,4	392,1	333,0	1339,5	1339,5
8	34,9	522,9	444,1	6511,1	17151,5	ok	6511,1	522,9	444,1	1450,6	1450,6
10	43,6	653,6	555,1	8181,7	17151,5	ok	8181,7	653,6	555,1	1561,6	1561,6
12	52,3	784,3	666,1	9852,4	17151,5	ok	9852,4	784,3	666,1	1672,6	1672,6
14	61,0	915,0	777,1	11523,1	17151,5	ok	11523,1	915,0	777,1	1783,6	1783,6
16	69,7	1045,7	888,1	13193,8	17151,5	ok	13193,8	1045,7	888,1	1894,6	1894,6
18	78,4	1176,4	999,1	14864,4	17151,5	ok	14864,4	1176,4	999,1	2005,6	2005,6
20	87,1	1307,1	1057,5	16535,1	17151,5	ok	16535,1	1307,1	1057,5	2064,0	2064,0
22	95,9	1437,9	1126,4	18205,8	17151,5	NEIN	17151,5	1355,4	1082,9	2089,4	2132,9
24	104,6	1568,6	1185,2	19876,4	17151,5	NEIN	17151,5	1355,4	1082,9	2089,4	2191,7
26	113,3	1699,3	1253,3	21547,1	17151,5	NEIN	17151,5	1355,4	1082,9	2089,4	2259,8
28	122,0	1830,0	1321,2	23217,8	17151,5	NEIN	17151,5	1355,4	1082,9	2089,4	2327,7
30	130,7	1960,7	1389,2	24888,4	17151,5	NEIN	17151,5	1355,4	1082,9	2089,4	2395,7
32	139,4	2091,4	1457,2	26559,1	17151,5	NEIN	17151,5	1355,4	1082,9	2089,4	2463,7
34	148,1	2222,1	1525,2	28229,8	17151,5	NEIN	17151,5	1355,4	1082,9	2089,4	2531,7
36	156,9	2352,9	1593,3	29900,5	17151,5	NEIN	17151,5	1355,4	1082,9	2089,4	2599,8
38	165,6	2483,6	1661,3	31571,1	17151,5	NEIN	17151,5	1355,4	1082,9	2089,4	2667,8
40	174,2	2614,2	1726,4	33241,8	17151,5	NEIN	17151,5	1355,4	1082,9	2089,4	2732,9

V.6.1.3 Zusammenfassung Tabellen Anh V.6.1.1 – V.6.1.2

Es handelt sich bei Abb Anh V.6.1.3 um eine Zusammenfassung der jeweiligen Werte für das monatliche Netto-Einkommen NEU mZuvGr und oZuvGr aus Anh V.6.1.1 und V.6.1.2.

Abb Anh V.6.1.3: Netto-Einkommen NEU aus Anh V.6.1.1 und V.6.1.2

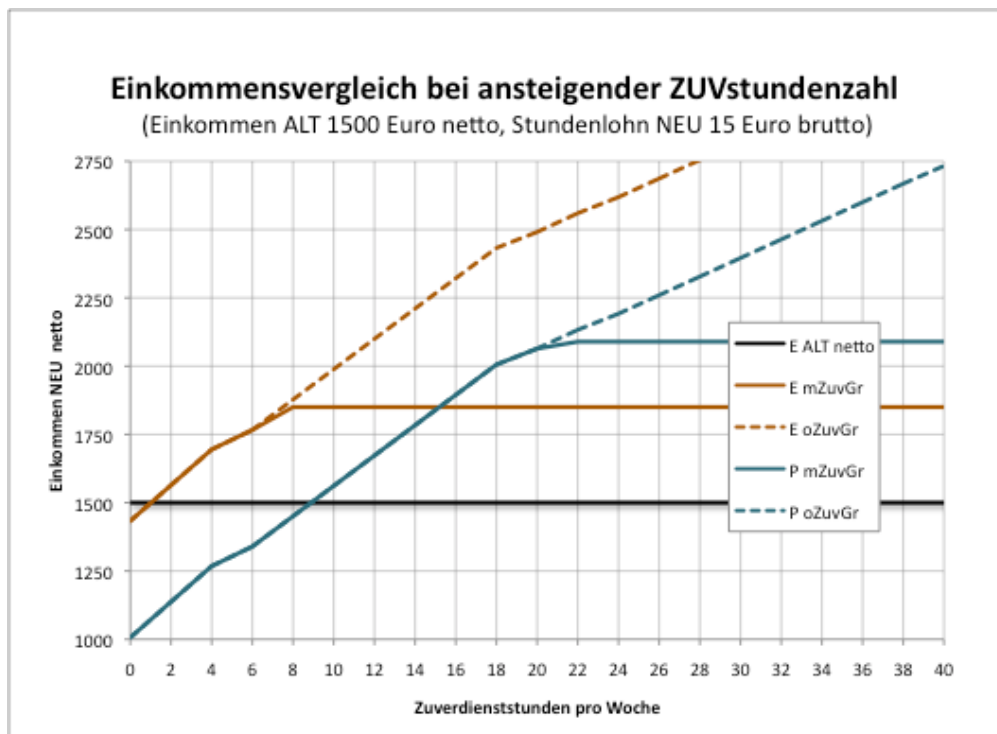
ZUV h pro Woche	Netto- Einkommen ALT	E mZuvGr	E oZuvGr	P mZuvGr	P oZuvGr
0	1540	1433	1433	1007	1007
2	1540	1564	1564	1137	1137
4	1540	1695	1695	1268	1268
6	1540	1766	1766	1340	1340
8	1540	1850	1877	1451	1451
10	1540	1850	1988	1562	1562
12	1540	1850	2099	1673	1673
14	1540	1850	2210	1784	1784
16	1540	1850	2321	1895	1895
18	1540	1850	2432	2006	2006
20	1540	1850	2491	2064	2064
22	1540	1850	2560	2089	2133
24	1540	1850	2619	2089	2192
26	1540	1850	2687	2089	2260
28	1540	1850	2755	2089	2328
30	1540	1850	2823	2089	2396
32	1540	1850	2891	2089	2464

34	1540	1850	2959	2089	2532
36	1540	1850	3027	2089	2600
38	1540	1850	3095	2089	2668
40	1540	1850	3160	2089	2733

V.6.1.4 Übersichts-Diagramm zu Anh V.6.1.3

Dieses Diagramm basiert auf den Werten aus der Tabelle in Anh V.6.1.3. Auf der x-Achse finden sich die Zuv-Stunden pro Woche. Auf der y-Achse lässt sich das Netto-Einkommen NEU in 250 Euro Schritten ablesen. Der schwarze, horizontal verlaufende Graph markiert das Netto-Einkommen ALT und verläuft konstant bei 1.500 Euro netto.

Abb Anh V.6.1.4: E- u P-KBG m0-40hZuv, Netto-Einkommen ALT 1.500 Euro, Brutto-Stundenlohn NEU: 15 Euro



V.6.2 Netto-Einkommen ALT 2.000 Euro monatlich

Alle unter Anh V.6.2 erläuterten Tabellen und Diagramme basieren auf einem Netto-Einkommen ALT von 2.000 Euro monatlich. Dies entspricht gemäß Anh V.2.1 einem Brutto-Einkommen ALT von umgerechnet 3.202 Euro monatlich, einem E-KBG von rund 1.862 Euro monatlich laut Anh V.4.1.1 und einem P-KBG von rund 1.007 Euro monatlich laut Anh V.3.1.

V.6.2.1 E-KBG, Brutto-Stundenlohn NEU 15 Euro, Arbeitszeit NEU von 0 bis 40 h/Woche

Diese Tabelle funktioniert nach denselben Prinzipien wie das in Anh V.6.1.1 beschriebene Fallbeispiel.

Abb Anh V.6.2.1: E-KBG m0-40hZuv, Netto-Einkommen ALT 2.000 Euro, Brutto-Stundenlohn NEU: 15 Euro

ZUV h pro Woc he	ZUV h pro Monat	Zuv			ZuvGr	Erlaubter Zuv StBmgl	Erlaubter Zuv StBmgl	Erlaubter Zuv brutto	Erlaub Zuv netto	Eink NEU mZuvGr	Eink NEU oZuvGr
		monatlich	jährlich	StBmgl							
*	4,3571	brutto	netto	StBmgl	StBmgl	ok / nein	jährlich	mon	mon	mon	mon
0	0,0	0,0	0,0	0,0	6100,0	ok	0,0	0,0	0,0	1862,0	1862,0
2	8,7	130,7	130,7	1499,1	6100,0	ok	1499,1	130,7	130,7	1992,7	1992,7
4	17,4	261,4	261,4	3169,7	6100,0	ok	3169,7	261,4	261,4	2123,4	2123,4
6	26,1	392,1	333,0	4840,4	6100,0	ok	4840,4	392,1	333,0	2195,0	2195,0
8	34,9	522,9	444,1	6511,1	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2278,7	2306,1
10	43,6	653,6	555,1	8181,7	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2278,7	2417,1
12	52,3	784,3	666,1	9852,4	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2278,7	2528,1
14	61,0	915,0	777,1	11523,1	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2278,7	2639,1
16	69,7	1045,7	888,1	13193,8	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2278,7	2750,1
18	78,4	1176,4	999,1	14864,4	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2278,7	2861,1
20	87,1	1307,1	1057,5	16535,1	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2278,7	2919,5
22	95,9	1437,9	1126,4	18205,8	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2278,7	2988,4
24	104,6	1568,6	1185,2	19876,4	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2278,7	3047,2
26	113,3	1699,3	1253,3	21547,1	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2278,7	3115,3
28	122,0	1830,0	1321,2	23217,8	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2278,7	3183,2
30	130,7	1960,7	1389,2	24888,4	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2278,7	3251,2
32	139,4	2091,4	1457,2	26559,1	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2278,7	3319,2
34	148,14	2222,1	1525,2	28229,8	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2278,7	3387,2
36	156,86	2352,9	1593,3	29900,5	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2278,7	3455,3
38	165,57	2483,6	1661,3	31571,1	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2278,7	3523,3
40	174,29	2614,3	1726,4	33241,8	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2278,7	3588,4

V.6.2.2 P-KBG, Brutto-Stundenlohn NEU 100, Arbeitszeit NEU von 0 bis 40 h/Woche

Dieses Fallbeispiel funktioniert nach denselben Prinzipien wie die in Anh V.6.1.2 beschriebenen Fallbeispiele.

Auch hier ist die individuelle 60%-P-ZuvGr (gemäß Anh V.2.2 rund 24.452 Euro jährlich) höher und somit für alle P-Fallbeispiele in Anh V.6.2 anwendbar.

Abb Anh V.6.2.2/a: Individuelle P- ZuvGr, Netto-Einkommen ALT 2.000 Euro monatlich

Einkommen ALT Brutto	Einkommen ALT Netto	StBmgl	jährlich o Sonder- zahlungen	minus WbkP + 30% Erhöhung	60% ind ZuvGr	Zuv Brutto	Zuv Netto	(14x)		
mon	jährlich	mon	x14	X 0,8193	x12	(-132) x1,3	x0,6	mon	jährlich	mon
3202	44832	2000	29029	31480	31348	40753	24.452	1927	19500	1372

Abb Anh V.6.2.2/b: P-KBG m0-40hZuv, Netto-Einkommen ALT 2.000 Euro, Brutto-Stundenlohn NEU: 15 Euro

ZUV h pro Woche	ZUV h pro Monat	Zuv monatlich			ZuvGr	Erlaubter Zuv StBmgl	Erlaubter Zuv StBmgl	Erlaubter Zuv brutto	Erlaub Zuv netto	Eink NEU mZuvGr	Eink NEU oZuvGr
		brutto	netto	StBmgl							
*	4,3571										
0	0,0	0,0	0,0	0,0	24454,6	ok	0,0	0,0	0,0	1006,5	1006,5
2	8,7	130,7	130,7	1499,1	24454,6	ok	1499,1	130,7	130,7	1137,2	1137,2
4	17,4	261,4	261,4	3169,7	24454,6	ok	3169,7	261,4	261,4	1267,9	1267,9
6	26,1	392,1	333,0	4840,4	24454,6	ok	4840,4	392,1	333,0	1339,5	1339,5
8	34,9	522,9	444,1	6511,1	24454,6	ok	6511,1	522,9	444,1	1450,6	1450,6
10	43,6	653,6	555,1	8181,7	24454,6	ok	8181,7	653,6	555,1	1561,6	1561,6
12	52,3	784,3	666,1	9852,4	24454,6	ok	9852,4	784,3	666,1	1672,6	1672,6
14	61,0	915,0	777,1	11523,1	24454,6	ok	11523,1	915,0	777,1	1783,6	1783,6
16	69,7	1045,7	888,1	13193,8	24454,6	ok	13193,8	1045,7	888,1	1894,6	1894,6
18	78,4	1176,4	999,1	14864,4	24454,6	ok	14864,4	1176,4	999,1	2005,6	2005,6
20	87,1	1307,1	1057,5	16535,1	24454,6	ok	16535,1	1307,1	1057,5	2064,0	2064,0
22	95,9	1437,9	1126,4	18205,8	24454,6	ok	18205,8	1437,9	1126,4	2132,9	2132,9
24	104,6	1568,6	1185,2	19876,4	24454,6	ok	19876,4	1568,6	1185,2	2191,7	2191,7
26	113,3	1699,3	1253,3	21547,1	24454,6	ok	21547,1	1699,3	1253,3	2259,8	2259,8
28	122,0	1830,0	1321,2	23217,8	24454,6	ok	23217,8	1830,0	1321,2	2327,7	2327,7
30	130,7	1960,7	1389,2	24888,4	24454,6	NEIN	24454,6	1926,8	1371,6	2378,1	2395,7
32	139,4	2091,4	1457,2	26559,1	24454,6	NEIN	24454,6	1926,8	1371,6	2378,1	2463,7
34	148,1	2222,1	1525,2	28229,8	24454,6	NEIN	24454,6	1926,8	1371,6	2378,1	2531,7
36	156,9	2352,9	1593,3	29900,5	24454,6	NEIN	24454,6	1926,8	1371,6	2378,1	2599,8
38	165,6	2483,6	1661,3	31571,1	24454,6	NEIN	24454,6	1926,8	1371,6	2378,1	2667,8
40	174,3	2614,3	1726,4	33241,8	24454,6	NEIN	24454,6	1926,8	1371,6	2378,1	2732,9

V.6.2.3 Zusammenfassung Tabellen Anh V.6.2.1 – V.6.2.2

Es handelt sich bei dieser Tabelle um eine Zusammenfassung der jeweiligen Werte für das monatliche Netto-Einkommen NEU, jeweils mit und ohne Beachtung der Zuverdienstgrenze, aus Anh V.6.2.1 – V.6.2.2

Abb Anh V.2.3: Netto-Einkommen NEU aus Tabelle Anh V.6.2.1 und Anh V.6.2.2

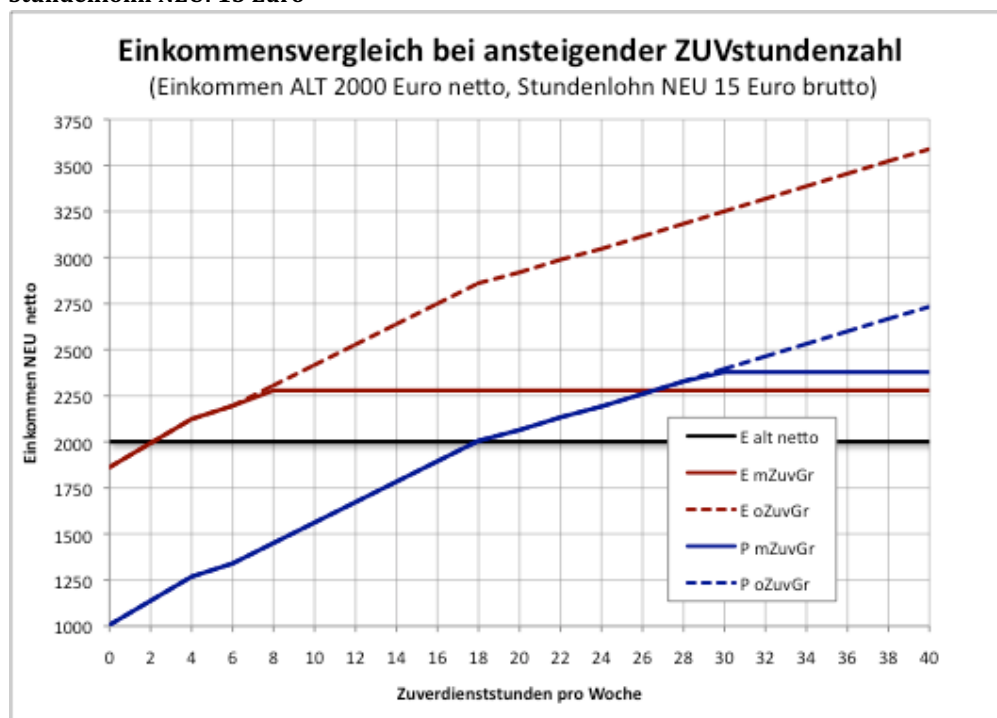
ZUV h pro Woche	Netto- Einkommen ALT	E mZuvGr	E oZuvGr	P mZuvGr	P oZuvGr
0	2000	1862	1862	1007	1007
2	2000	1993	1993	1137	1137
4	2000	2123	2123	1268	1268
6	2000	2195	2195	1340	1340
8	2000	2279	2306	1451	1451
10	2000	2279	2417	1562	1562
12	2000	2279	2528	1673	1673
14	2000	2279	2639	1784	1784
16	2000	2279	2750	1895	1895
18	2000	2279	2861	2006	2006
20	2000	2279	2920	2064	2064
22	2000	2279	2988	2133	2133
24	2000	2279	3047	2192	2192
26	2000	2279	3115	2260	2260
28	2000	2279	3183	2328	2328
30	2000	2279	3251	2378	2396
32	2000	2279	3319	2378	2464

34	2000	2279	3387	2378	2532
36	2000	2279	3455	2378	2600
38	2000	2279	3523	2378	2668
40	2000	2279	3588	2378	2733

V.6.2.4 Übersichts-Diagramm zu Anh V.6.2.3

Dieses Diagramm basiert auf den Werten aus der Tabelle in Anh V.6.2.3. Es funktioniert wie in Anh V.6.1.4 beschrieben.

Abb Anh V.6.2.3: E- u P-KBG m0-40hZuv: Netto-Einkommen ALT 2.000 Euro, Brutto-Stundenlohn NEU: 15 Euro



V.6.3 Netto-Einkommen ALT 3.000 Euro monatlich

Alle unter Anh V.6.3 erläuterten Tabellen und Diagramme basieren auf einem Netto-Einkommen ALT von 3.000 Euro monatlich. Dies entspricht gemäß Anh V.2.1 einem Brutto-Einkommen ALT von umgerechnet 5.149 Euro monatlich, einem E-KBG von rund 2.013 Euro monatlich laut Anh V.4.1.1 und einem P-KBG von rund 1.007 Euro monatlich laut Anh V.3.1.

V.6.3.1 E-KBG, Brutto-Stundenlohn NEU 100 Euro, Arbeitszeit NEU von 0 bis 16 h/Woche

Diese Tabelle funktioniert nach denselben Prinzipien wie das in Anh V.6.1.1 beschriebene Fallbeispiel.

Abb Anh V.6.3.1: E-KBG mi0-16hZuv, Einkommen ALT 3.000 Euro netto, Stundenlohn NEU: 100 Euro brutto

ZUV h pro Woche	ZUV h pro Monat	Zuv monatlich			jährlich	ZuvGr	Erlaubter Zuv StBmgl	Erlaubter Zuv StBmgl	Erlaubter Zuv brutto	Erlaubter Zuv netto	Eink NEU mZuvGr	Eink NEU oZuvGr
		brutto	netto	StBmgl								
*	4,3571				StBmgl	ok / nein	jährlich	mon	mon	mon	mon	
0	0,0	0,0	0,0	0,0	6100,0	ok	0,0	0,0	0,0	2013,0	2013	
1	4,4	435,7	370,1	5397,3	6100,0	ok	5397,3	435,7	370,0	2383,0	2383	
2	8,7	871,4	740,1	10966,2	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	2753	
3	13,1	1307,1	1057,5	16535,1	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	3071	
4	17,4	1742,9	1275,9	22104,0	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	3289	
5	21,8	2178,6	1502,6	27672,9	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	3516	
6	26,1	2614,3	1726,4	33241,8	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	3740	
7	30,5	3050,0	1929,1	38810,7	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	3942	
8	34,9	3485,7	2131,8	44379,6	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	4145	
9	39,2	3921,4	2334,5	49948,5	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	4348	
10	43,6	4357,1	2550,3	55517,4	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	4564	
11	47,9	4792,9	2797,8	61086,3	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	4811	
12	52,3	5228,6	3045,2	66655,2	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	5058	
13	56,6	5664,3	3292,6	72224,1	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	5306	
14	61,0	6100,0	3518,3	77793,0	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	5531	
15	65,4	6535,7	3736,2	83361,9	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	5750	
16	69,7	6971,4	3954,0	88930,8	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	5967	

V.6.3.2 P-KBG, Brutto-Stundenlohn NEU 100 Euro, Arbeitszeit NEU von 0 bis 16 h/Woche

Dieses Fallbeispiel funktioniert nach denselben Prinzipien wie die in Anh V.6.1.2 beschriebenen Fallbeispiele.

Auch hier ist die individuelle 60%-P-ZuvGr (gemäß Anh V.2.2 rund 39.393 Euro jährlich) höher und somit für alle P-Fallbeispiele in Anh V.6.3 anwendbar.

Abb Anh V.6.3.2/a: Individuelle P- ZuvGr, Netto-Einkommen ALT 3.000 Eur monatlich

Einkommen ALT Brutto	Einkommen ALT Netto	StBmgl	jährlich o. Sonderzahlungen	minus WbkP. + 30% Erhöhung	60% ind. ZuvGr	Zuv Brutto	Zuv Netto (14x)			
mon	jährlich	mon	x14	x0,8193	x12	(-132) x1,3	x0,6	mon	jährlich	mon
5149	72087	3000	42000	4219	50623	65639	39.383	3095	28262	1950

Abb Anh V.6.3.2/b: P-KBG mit 0-16hZuv, Netto-Einkommen ALT 3.000 Euro, Brutto-Stundenlohn NEU: 100 Euro

ZUV h pro Woc he	ZUV h pro Mon at	Zuv monatlich			ZuvGr	Erlaubter Zuv StBmgl	Erlaubter Zuv StBmgl	Erlaubter Zuv brutto	Erlaubter Zuv netto	Eink NEU mZuvGr	Eink NEU oZuvGr
		jährlich	StBmgl	StBmgl							
*	4,35 71	brutto	netto	StBmgl	StBmgl	ok / nein	jährlich	mon	mon	monatlich	monatlich
0	0,0	0,0	0,0	0,0	39383,2	ok	0,0	0,0	0,0	1006,5	1006,5
1	4,4	435,7	370,1	5397,3	39383,2	ok	5397,3	435,7	370,0	1376,5	1376,6
2	8,7	871,4	740,1	10966,2	39383,2	ok	10966,2	871,4	740,1	1746,6	1746,6
3	13,1	1307,1	1057,5	16535,1	39383,2	ok	16535,1	1307,1	1057,5	2064,0	2064,0
4	17,4	1742,9	1275,9	22104,0	39383,2	ok	22104,0	1742,9	1275,9	2282,4	2282,4
5	21,8	2178,6	1502,6	27672,9	39383,2	ok	27672,9	2178,6	1502,6	2509,1	2509,1
6	26,1	2614,3	1726,4	33241,8	39383,2	ok	33241,8	2614,3	1726,4	2732,9	2732,9
7	30,5	3050,0	1929,1	38810,7	39383,2	ok	38810,7	3050,0	1929,1	2935,6	2935,6
8	34,9	3485,7	2131,8	44379,6	39383,2	NEIN	39383,2	3094,8	1950,0	2956,5	3138,3
9	39,2	3921,4	2334,5	49948,5	39383,2	NEIN	39383,2	3094,8	1950,0	2956,5	3341,0
10	43,6	4357,1	2550,3	55517,4	39383,2	NEIN	39383,2	3094,8	1950,0	2956,5	3556,8
11	47,9	4792,9	2797,8	61086,3	39383,2	NEIN	39383,2	3094,8	1950,0	2956,5	3804,3
12	52,3	5228,6	3045,2	66655,2	39383,2	NEIN	39383,2	3094,8	1950,0	2956,5	4051,7
13	56,6	5664,3	3292,6	72224,1	39383,2	NEIN	39383,2	3094,8	1950,0	2956,5	4299,1
14	61,0	6100,0	3518,3	77793,0	39383,2	NEIN	39383,2	3094,8	1950,0	2956,5	4524,8
15	65,4	6535,7	3736,2	83361,9	39383,2	NEIN	39383,2	3094,8	1950,0	2956,5	4742,7
16	69,7	6971,4	3954,0	88930,8	39383,2	NEIN	39383,2	3094,8	1950,0	2956,5	4960,5

V.6.3.3 E-KBG, Brutto-Stundenlohn NEU 60 Euro, Arbeitszeit NEU von 0 bis 16 h/Woche

Diese Tabelle arbeitet gemäß den in Anh V.6.3.1 erläuterten Prinzipien. Der einzige Unterschied besteht darin, dass nicht von 100, sondern 60 Euro Brutto-Stundenlohn NEU ausgegangen wird.

Abb Anh V.6.3.3: E-KBG m0-16hZuv, Netto-Einkommen ALT 3.000 Euro, Brutto-Stundenlohn NEU: 60 Euro

ZUV h pro Woc he	ZUV h pro Monat	Zuv monatlich			ZuvGr	Erlaubter Zuv StBmgl	Erlaubter Zuv StBmgl	Erl. Zuv brutto	Erlaub Zuv netto	Eink NEU mZuvGr	Eink NEU oZuvGr
		jährlich	StBmgl	StBmgl							
*	4,3571	brutto	netto	StBmgl	StBmgl	ok / nein	jährlich	mon	mon	mon	mon
0	0,0	0,0	0,0	0,0	6100,0	ok	0,0	0,0	0,0	2013,0	2013
1	4,4	261,4	261,4	3169,7	6100,0	ok	3169,7	261,4	261,4	2274,4	2274
2	8,7	522,9	444,1	6511,1	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	2457
3	13,1	784,3	666,1	9852,4	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	2679
4	17,4	1045,7	888,1	13193,8	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	2901
5	21,8	1307,1	1057,5	16535,1	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	3071
6	26,1	1568,6	1185,2	19876,4	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	3198
7	30,5	1830,0	1321,2	23217,8	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	3334
8	34,9	2091,4	1457,23	26559,1	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	3470
9	39,2	2352,9	1593,28	29900,5	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	3606
10	43,6	2614,3	1726,42	33241,8	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	3739
11	47,9	2875,7	1848,0	36583,1	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	3861
12	52,3	3137,1	1969,65	39924,5	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	3983
13	56,6	3398,6	2091,31	43265,8	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	4104
14	61,0	3660,0	2212,93	46607,2	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	4226
15	65,4	3921,4	2334,54	49948,5	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	4348
16	69,7	4182,9	2456,2	53289,8	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	4469

V.6.3.4 P-KBG, Brutto-Stundenlohn NEU 60 Euro, Arbeitszeit NEU von 0 bis 16 h/Woche

Diese Tabelle funktioniert nach denselben Prinzipien wie das in Anh V.6.3.2 beschriebene Fallbeispiel. Der einzige Unterschied besteht darin, dass nicht von 100, sondern 60 Euro Brutto-Stundenlohn NEU ausgegangen wird.

Abb Anh V.6.3.4: P-KBG mit Zuv: 0-16h (Netto-Einkommen ALT 3.000 Euro, Brutto-Stundenlohn NEU 60 Euro)

ZUV h pro Wo.	ZUV h pro Monat	Zuv monatlich			ZuvGr	Erlaubter Zuv StBmgl	Erlaubter Zuv StBmgl	Erlaubter Zuv brutto	Erlaub Zuv netto	Eink NEU mZuvGr	Eink NEU oZuvGr
		brutto	netto	StBmgl							
*	4,3571										
0	0,0	0,0	0,0	0,0	39383,2	ok	0,0	0,0	0,0	1006,5	1006,5
1	4,4	261,4	261,4	3169,7	39383,2	ok	3169,7	261,4	261,4	1267,9	1267,9
2	8,7	522,9	444,1	6511,1	39383,2	ok	6511,1	522,9	444,1	1450,6	1450,6
3	13,1	784,3	666,1	9852,4	39383,2	ok	9852,4	784,3	666,1	1672,6	1672,6
4	17,4	1045,7	888,1	13193,8	39383,2	ok	13193,8	1045,7	888,1	1894,6	1894,6
5	21,8	1307,1	1057,5	16535,1	39383,2	ok	16535,1	1307,1	1057,5	2064,0	2064,0
6	26,1	1568,6	1185,2	19876,4	39383,2	ok	19876,4	1568,6	1185,2	2191,7	2191,7
7	30,5	1830,0	1321,2	23217,8	39383,2	ok	23217,8	1830,0	1321,2	2327,7	2327,7
8	34,9	2091,4	1457,2	26559,1	39383,2	ok	26559,1	2091,4	1457,2	2463,7	2463,7
9	39,2	2352,9	1593,3	29900,5	39383,2	ok	29900,5	2352,9	1593,3	2599,8	2599,8
10	43,6	2614,3	1726,4	33241,8	39383,2	ok	33241,8	2614,3	1726,4	2732,9	2732,9
11	47,9	2875,7	1848,0	36583,1	39383,2	ok	36583,1	2875,7	1848,0	2854,5	2854,5
12	52,3	3137,1	1969,7	39924,5	39383,2	NEIN	39383,2	3094,8	1950,0	2956,5	2976,2
13	56,6	3398,6	2091,3	43265,8	39383,2	NEIN	39383,2	3094,8	1950,0	2956,5	3097,8
14	61,0	3660,0	2212,9	46607,2	39383,2	NEIN	39383,2	3094,8	1950,0	2956,5	3219,4
15	65,4	3921,4	2334,5	49948,5	39383,2	NEIN	39383,2	3094,8	1950,0	2956,5	3341,0
16	69,7	4182,9	2456,2	53289,8	39383,2	NEIN	39383,2	3094,8	1950,0	2956,5	3462,7

V.6.3.5 Zusammenfassung Tabellen Anh V.6.3.1 – V.6.3.4

Es handelt sich bei dieser Tabelle um eine Zusammenfassung der jeweiligen Werte für das monatliche Netto-Einkommen NEU, jeweils mit und ohne Beachtung der ZuvG gem Anh V.6.3.1, V.6.3.2, V.6.3.3. und V.6.3.4.

Abb Anh V.6.3.5: Netto-Einkommen NEU aus Anh V.6.3.1 bis Anh V.6.3.4

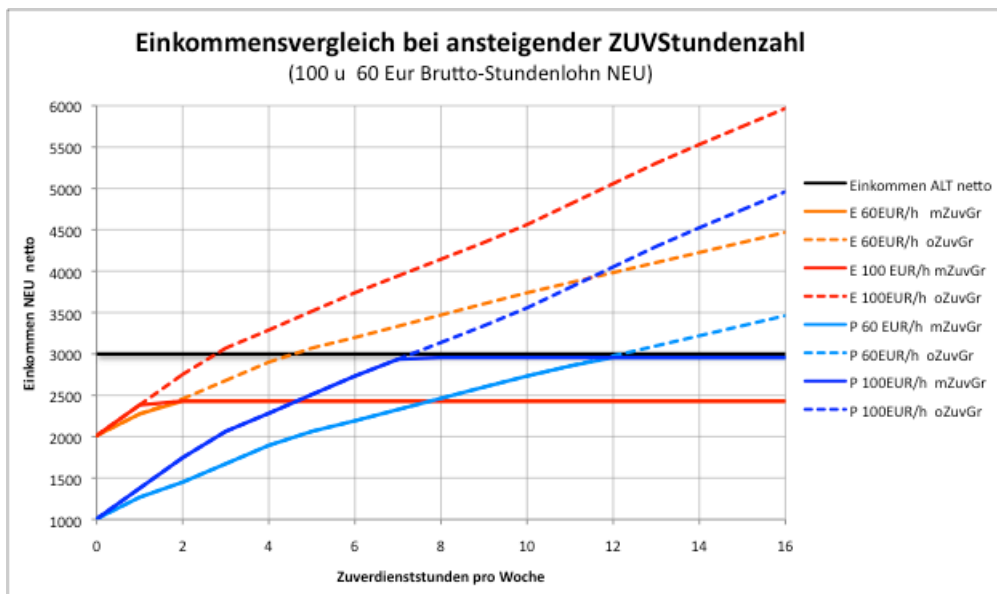
Zuv h pro Woche	Einkommen ALT netto	E	E	P	P	E	E	P	P
		100 EUR/h	100 EUR/h	100 EUR/h	100 EUR/h	60 EUR/h	60 EUR/h	60 EUR/h	60 EUR/h
		mZuvGr	oZuvGr	mZuvGr	oZuvGr	mZuvGr	oZuvGr	mZuvGr	oZuvGr
0	3000	2013	2013	1007	1007	2013	2013	1007	1007
1	3000	2383	2383	1377	1377	2274	2274	1270	1270
2	3000	2430	2753	1747	1747	2430	2457	1451	1451
3	3000	2430	3071	2064	2064	2430	2679	1673	1673
4	3000	2430	3289	2282	2282	2430	2901	1895	1895
5	3000	2430	3516	2509	2509	2430	3071	2064	2064
6	3000	2430	3739	2733	2733	2430	3198	2192	2192

7	3000	2430	3942	2936	2936	2430	3334	2328	2328
8	3000	2430	4145	2956	3138	2430	3470	2464	2464
9	3000	2430	4348	2956	3341	2430	3606	2600	2600
10	3000	2430	4563	2956	3557	2430	3739	2733	2733
11	3000	2430	4811	2956	3804	2430	3861	2855	2855
12	3000	2430	5058	2956	4052	2430	3983	2957	2977
13	3000	2430	5306	2956	4299	2430	4104	2957	3098
14	3000	2430	5531	2956	4525	2430	4226	2957	3219
15	3000	2430	5749	2956	4743	2430	4348	2957	3341
16	3000	2430	5967	2956	4961	2430	4469	2957	3463

V.6.3.6 Übersichts-Diagramm zu Anh V.6.3.5

Dieses Diagramm basiert auf den Werten aus der Tabelle Anh V.6.3.5. Auf der x-Achse finden sich die Zuv-Stunden pro Woche. Auf der y-Achse lässt sich das Netto-Einkommen NEU in 500 Euro Schritten ablesen. Der horizontal verlaufende schwarze Graph markiert das Einkommen ALT und verläuft konstant bei 3.000 Euro netto.

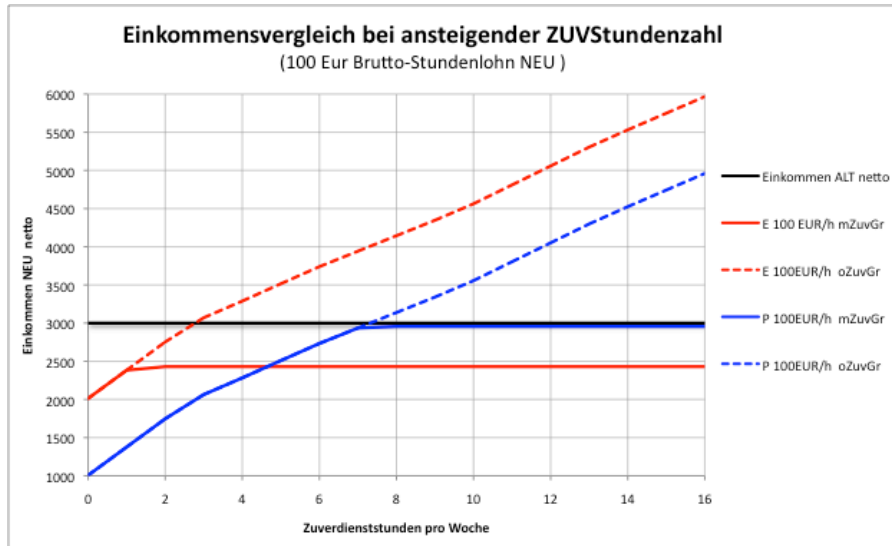
Abb Anh V.6.3.6: E- u P-KBG m0-16hZuv, Netto-Einkommen ALT 3.000 Euro, Brutto-Stundenlohn NEU: 60 und 100 Euro



V.6.3.7 Diagramm: E- und P-KBG, Arbeitszeit NEU 0-16h/Woche, Brutto-Stundenlohn NEU 100 Euro

Dieses Diagramm basiert auf der Tabelle Anh V.6.3.5 und zeigt Varianten mit einem Brutto-Stundenlohn NEU von 100 Euro.

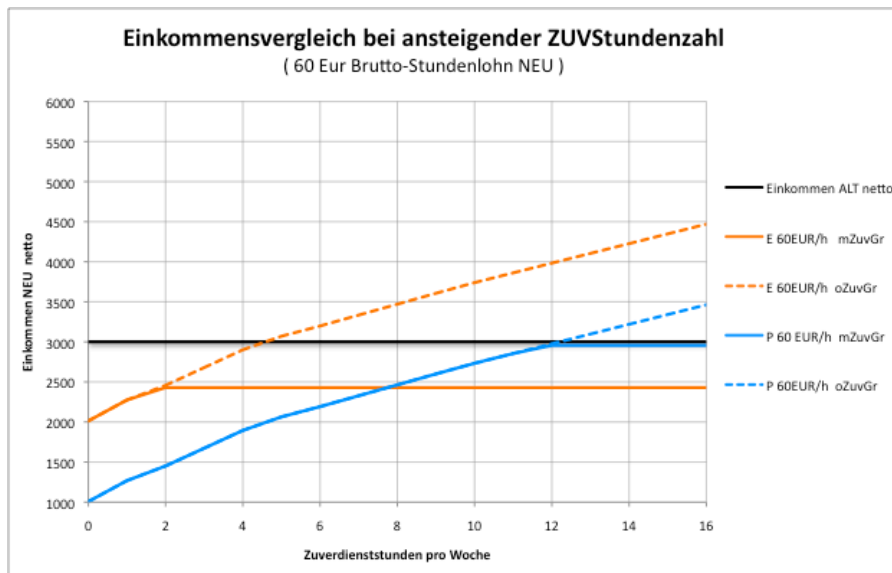
Abb Anh V.6.3.7: E- u P-KBG m0-16hZuv, Netto-Einkommen ALT 3.000 Euro, Brutto-Stundenlohn NEU: 100 Euro



V.6.3.8 Diagramm: E- und P-KBG, Zuv 0-16h/Woche, Stundenlohn NEU 60 Euro Brutto

Dieses Diagramm basiert auf der Tabelle Anh V.6.3.5 und zeigt Varianten mit einem Brutto-Stundenlohn NEU von 60 Euro.

Abb Anh V.6.3.8: E- u P-KBG m0-16hZuv, Netto-Einkommen ALT 3.000 Euro, Brutto-Stundenlohn NEU: 60 Euro



V.6.4 Netto-Einkommen ALT 4.500 Euro monatlich

Alle unter Anh V.6.4 erläuterten Tabellen und Diagramme basieren auf einem Netto Einkommen ALT von 4.500 Euro monatlich. Dies entspricht gemäß Anh V.2.1 einem Brutto-Einkommen ALT von umgerechnet 8.063 Euro monatlich, einem E-KBG von rund 2.013 Euro monatlich laut Anh V.4.1.1 und einem P-KBG von rund 1.007 Euro monatlich laut Anh V. 3.1.

V.6.4.1 E-KBG, Brutto-Stundenlohn NEU 100 Euro, Arbeitszeit NEU von 0 bis 16 h/Woche

Diese Tabelle funktioniert nach denselben Prinzipien wie das in Anh V.6.1.1 beschriebene Fallbeispiel.

Abb Anh V.6.4.1: E-KBG m0-16hZuv, Einkommen ALT 4.500 Euro Netto, Stundenlohn NEU: 100 Euro brutto

ZUV h pro Woc he	ZUV h pro Monat	Zuv monatlich			jährlich	ZuvGr	Erlaubter Zuv StBmgl	Erlaubter Zuv StBmgl	Erlaubter Zuv brutto	Erlaub Zuv netto	Eink NEU mZuvGr	Eink NEU oZuvGr
		brutto	netto	StBmgl								
*	4,3571											
0	0,0	0,0	0,0	0,0	6100,0	ok	0,0	0,0	0,0	2013,0	2013	
1	4,4	435,7	370,1	5397,3	6100,0	ok	5397,3	435,7	370,0	2383,0	2383	
2	8,7	871,4	740,1	10966,2	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	2753	
3	13,1	1307,1	1057,5	16535,1	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	3071	
4	17,4	1742,9	1275,9	22104,0	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	3289	
5	21,8	2178,6	1502,6	27672,9	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	3516	
6	26,1	2614,3	1726,4	33241,8	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	3740	
7	30,5	3050,0	1929,1	38810,7	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	3942	
8	34,9	3485,7	2131,8	44379,6	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	4145	
9	39,2	3921,4	2334,5	49948,5	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	4348	
10	43,6	4357,1	2550,3	55517,4	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	4564	
11	47,9	4792,9	2797,8	61086,3	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	4811	
12	52,3	5228,6	3045,2	66655,2	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	5058	
13	56,6	5664,3	3292,6	72224,1	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	5306	
14	61,0	6100,0	3518,3	77793,0	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	5531	
15	65,4	6535,7	3736,2	83361,9	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	5750	
16	69,7	6971,4	3954,0	88930,8	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	5967	

V.6.4.2 P-KBG, Brutto-Stundenlohn NEU 100 Euro, Arbeitszeit NEU von 0 bis 16 h/Woche

Dieses Fallbeispiel funktioniert nach denselben Prinzipien wie die in Anh V.6.1.2 beschriebenen Fallbeispiele.

Auch hier ist die individuelle 60%-P-ZuvGr (gemäß Anh V.2.2 rund 61.732 Euro jährlich) höher und somit für alle P-Fallbeispiele in Anh V.6.4 anwendbar.

Abb Anh V.6.4.2/a: Individuelle P-ZuvGr, Netto-Einkommen ALT 4.500 Euro monatlich

Einkommen ALT Brutto		Einkommen ALT Netto		StBmgl	jährlich o. Sonderzahlungen	minus WbkP + 30% Erhöhung	60% ind. ZuvGr	Zuv Brutto	Zuv Netto (14x)	
mon	jährlich	mon	x14	X 0,8193	x12	(-132) x1,3	x0,6	mon	jährlich	mon
8063	112887	4500	67838	79275	79144	102887	61.732	4843	41702	2826

Abb Anh V.6.4.2/b: P-KBG m0-16hZuv, Netto-Einkommen ALT 4.500 Euro, Brutto-Stundenlohn NEU: 100 Euro

ZUV h pro Woche	ZUV h pro Monat	Zuv monatlich			jährlich	ZuvGr	Erlaubter Zuv StBmgl	Erlaubter Zuv StBmgl	Erlaubter Zuv brutto	Erlaubter Zuv netto	Eink NEU mZuvGr	Eink NEU oZuvGr
*	4,3571	brutto	netto	StBmgl	StBmgl	ok / nein	jährlich	mon	mon	monatlich	mon	
0	0,0	0,0	0,0	0,0	61732,1	ok	0,0	0,0	0,0	1006,5	1006,5	
1	4,4	435,7	370,1	5397,3	61732,1	ok	5397,3	435,7	370,0	1376,6	1376,6	
2	8,7	871,4	740,1	10966,2	61732,1	ok	10966,2	871,4	740,1	1746,6	1746,6	
3	13,1	1307,1	1057,5	16535,1	61732,1	ok	16535,1	1307,1	1057,5	2064,0	2064,0	
4	17,4	1742,9	1275,9	22104,0	61732,1	ok	22104,0	1742,9	1275,9	2282,4	2282,4	
5	21,8	2178,6	1502,6	27672,9	61732,1	ok	27672,9	2178,6	1502,6	2509,1	2509,1	
6	26,1	2614,3	1726,4	33241,8	61732,1	ok	33241,8	2614,3	1726,4	2732,9	2732,9	
7	30,5	3050,0	1929,1	38810,7	61732,1	ok	38810,7	3050,0	1929,1	2935,6	2935,6	
8	34,9	3485,7	2131,8	44379,6	61732,1	ok	44379,6	3485,7	2131,8	3138,3	3138,3	
9	39,2	3921,4	2334,5	49948,5	61732,1	ok	49948,5	3921,4	2334,5	3341,0	3341,0	
10	43,6	4357,1	2550,3	55517,4	61732,1	ok	55517,4	4357,1	2550,3	3556,8	3556,8	
11	47,9	4792,9	2797,8	61086,3	61732,1	ok	61086,3	4792,9	2797,8	3804,3	3804,3	
12	52,3	5228,6	3045,2	66655,2	61732,1	NEIN	61732,1	4843,4	2826,4	3832,9	4051,7	
13	56,6	5664,3	3292,6	72224,1	61732,1	NEIN	61732,1	4843,4	2826,4	3832,9	4299,1	
14	61,0	6100,0	3540,0	77793,0	61732,1	NEIN	61732,1	4843,4	2826,4	3832,9	4524,8	
15	65,4	6535,7	3736,2	83361,9	61732,1	NEIN	61732,1	4843,4	2826,4	3832,9	4742,7	
16	69,7	6971,4	3954,0	88930,8	61732,1	NEIN	61732,1	4843,4	2826,4	3832,9	4960,5	

V.6.4.3 E-KBG, Brutto-Stundenlohn NEU 60 Euro, Arbeitszeit NEU von 0 bis 16 h/Woche

Diese Tabelle funktioniert nach den in Anh V.6.3.1 erläuterten Prinzipien. Der einzige Unterschied besteht darin, dass nicht von 100, sondern 60 Euro Brutto-Stundenlohn NEU ausgegangen wird.

Abb Anh V.6.4.3: E-KBG m0-16hZuv, Einkommen ALT 4.500 Euro Netto, Stundenlohn NEU: 60 Euro brutto

ZUV h pro Woche	ZUV h pro Monat	Zuv monatlich			jährlich	ZuvGr	Erlaubter Zuv StBmgl	Erlaubter Zuv StBmgl	Erl. Zuv brutto	Erlaubter Zuv netto	Eink NEU mZuvGr	Eink NEU oZuvGr
*	4,3571	brutto	netto	StBmgl	StBmgl	ok / nein	jährlich	mon	mon	mon	mon	
0	0,0	0,0	0,0	0,0	6100,0	ok	0,0	0,0	0,0	2013,0	2013	
1	4,4	261,4	261,4	3169,7	6100,0	ok	3169,7	261,4	261,4	2274,4	2274	
2	8,7	522,9	444,1	6339,4	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	2457	
3	13,1	784,3	666,1	9509,1	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	2679	
4	17,4	1045,7	888,1	12678,8	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	2901	
5	21,8	1307,1	1057,5	15848,5	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	3071	
6	26,1	1568,6	1185,2	19018,2	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	3198	

7	30,5	1830,0	1321,2	23217,8	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	3334
8	34,9	2091,4	1457,23	26559,1	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	3470
9	39,2	2352,9	1593,28	29900,5	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	3606
10	43,6	2614,3	1726,42	33241,8	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	3739
11	47,9	2875,7	1848,0	36583,1	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	3861
12	52,3	3137,1	1969,65	39924,5	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	3983
13	56,6	3398,6	2091,31	43265,8	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	4104
14	61,0	3660,0	2212,93	46607,2	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	4226
15	65,4	3921,4	2334,54	49948,5	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	4348
16	69,7	4182,9	2456,2	53289,8	6100,0	NEIN	6100,0	490,7	416,7	2429,7	4469

V.6.4.4 P-KBG, Brutto-Stundenlohn NEU 60 Euro, Arbeitszeit NEU von 0 bis 16 h/Woche

Diese Tabelle funktioniert nach denselben Prinzipien wie das in Anh V.6.3.2 beschriebene Fallbeispiel. Der einzige Unterschied besteht darin, dass nicht von 100, sondern 60 Euro Brutto-Stundenlohn NEU ausgegangen wird.

Abb Anh V.6.4.4: P-KBG m1-16hZuv, Netto-Einkommen ALT 4.500 Euro, Brutto-Stundenlohn: NEU: 60 Euro

ZUV h pro Wo.	ZUV h pro Monat	Zuv monatlich			ZuvGr	Erlaubter Zuv StBmgl	Einkommen NEU mZuvGr und oZuvGr monatlich
		brutto	netto	StBmgl			
*	4,3571						
0	0,0	0,0	0,0	0,0	61732,1	ok	1006,5
1	4,4	261,4	261,4	3169,7	61732,1	ok	1267,9
2	8,7	522,9	444,1	6511,1	61732,1	ok	1450,6
3	13,1	784,3	666,1	9852,4	61732,1	ok	1672,6
4	17,4	1045,7	888,1	13193,8	61732,1	ok	1894,6
5	21,8	1307,1	1057,5	16535,1	61732,1	ok	2064,0
6	26,1	1568,6	1185,2	19876,4	61732,1	ok	2191,7
7	30,5	1830,0	1321,2	23217,8	61732,1	ok	2327,7
8	34,9	2091,4	1457,2	26559,1	61732,1	ok	2463,7
9	39,2	2352,9	1593,3	29900,5	61732,1	ok	2599,8
10	43,6	2614,3	1726,4	33241,8	61732,1	ok	2732,9
11	47,9	2875,7	1848,0	36583,1	61732,1	ok	2854,5
12	52,3	3137,1	1969,7	39924,5	61732,1	ok	2976,2
13	56,6	3398,6	2091,3	43265,8	61732,1	ok	3097,8
14	61,0	3660,0	2212,9	46607,2	61732,1	ok	3219,4
15	65,4	3921,4	2334,5	49948,5	61732,1	ok	3341,0
16	69,7	4182,9	2456,2	53289,8	61732,1	ok	3462,7

V.6.4.5 Zusammenfassung Tabellen Anh V.6.4.1 – V.6.4.5

Es handelt sich bei dieser Tabelle um eine Zusammenfassung der jeweiligen Werte für das monatliche Netto-Einkommen NEU, jeweils mit und ohne Beachtung der ZuvGr gem Anh, V.6.4.1, V.6.4.2, V.6.4.3. und V.6.4.4.

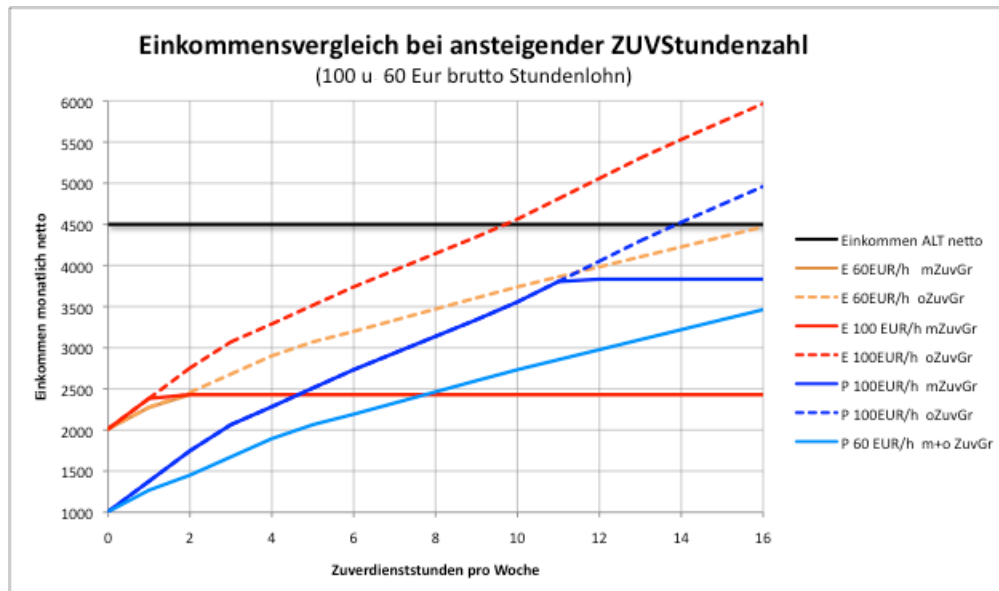
Abb Anh V.6.4.5: Netto-Einkommen NEU aus Anh V.6.4.1 und Anh V-6.4.4

Zuv h pro Woche	Einkommen ALT netto	E	E	P	P	E	E	P
		100 EUR/h mZuvGr	100 EUR/h oZuvGr	100 EUR/h mZuvGr	100 EUR/h oZuvGr	60 EUR/h mZuvGr	60 EUR/h oZuvGr	60 EUR/h oZuvGr und mZuvGr
0	4500	2013	2013	1007	1007	2013	2013	1007
1	4500	2383	2383	1377	1377	2274	2274	1270
2	4500	2430	2753	1747	1747	2430	2457	1451
3	4500	2430	3071	2064	2064	2430	2679	1673
4	4500	2430	3289	2282	2282	2430	2901	1895
5	4500	2430	3516	2509	2509	2430	3071	2064
6	4500	2430	3739	2733	2733	2430	3198	2192
7	4500	2430	3942	2936	2936	2430	3334	2328
8	4500	2430	4145	3138	3138	2430	3470	2464
9	4500	2430	4348	3341	3341	2430	3606	2600
10	4500	2430	4563	3557	3557	2430	3739	2733
11	4500	2430	4811	3804	3804	2430	3861	2855
12	4500	2430	5058	3833	4052	2430	3983	2977
13	4500	2430	5306	3833	4299	2430	4104	3098
14	4500	2430	5531	3833	4525	2430	4226	3219
15	4500	2430	5749	3833	4743	2430	4348	3341
16	4500	2430	5967	3833	4961	2430	4469	3463

V.6.4.6 Übersichts-Diagramm zu Anh V.6.4.5

Dieses Diagramm basiert auf den Werten aus der Tabelle in Anh V.6.4.5. Es liest sich wie in Anh V.6.3.6 beschrieben.

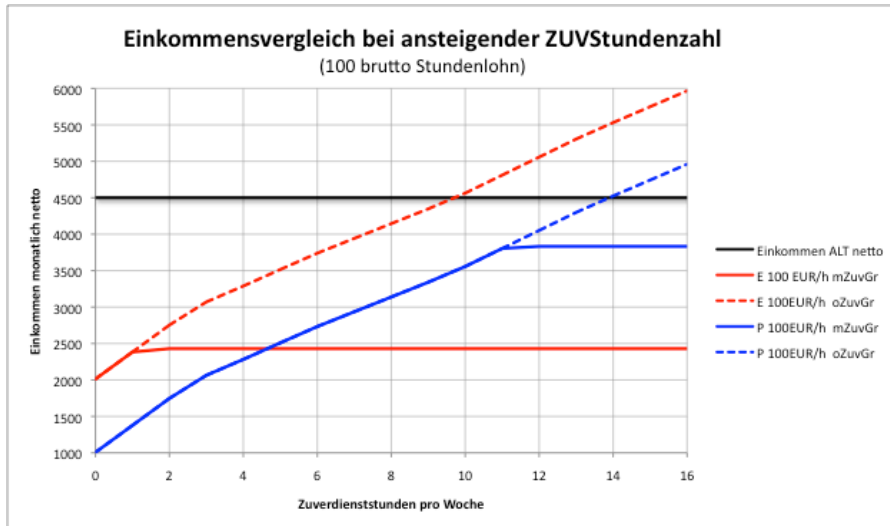
Abb Anh 6.4.6: E- u P-KBG m0-16hZuv, Netto-Einkommen ALT 4.500 Euro, Brutto-Stundenlohn: NEU 60 und 100 Euro



V.6.4.7 Diagramm: E- und P-KBG, Arbeitszeit NEU 0-16h/Woche, Brutto-Stundenlohn NEU 100 Euro

Dieses Diagramm basiert auf der Tabelle in Anh V.6.4.5 und zeigt Varianten mit einem Brutto-Stundenlohn NEU von 100 Euro.

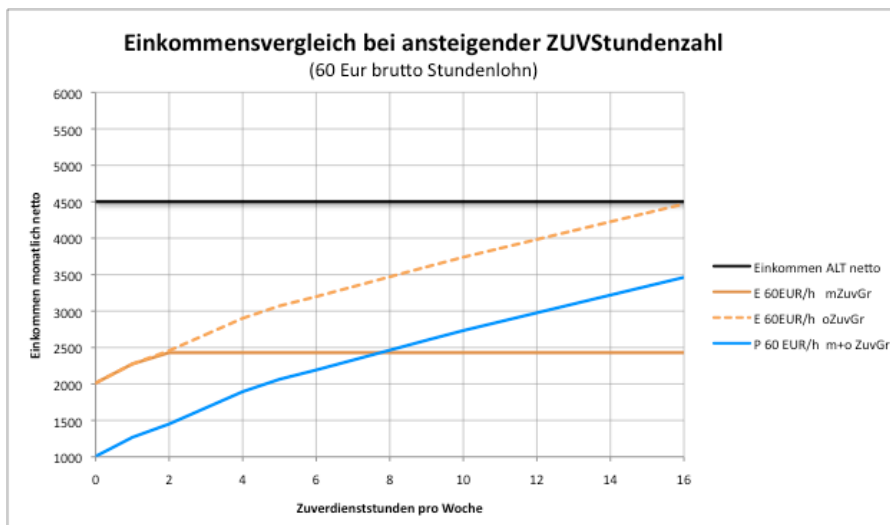
Abb Anh V.6.4.7: E- u P-KBG m0-16hZuv, Netto-Einkommen ALT 4.500 Euro, Brutto-Stundenlohn NEU: 100 Euro



V.6.4.8 Diagramm: E- und P-KBG, Zuv 0-16h/Woche, Stundenlohn NEU 60 Euro Brutto

Dieses Diagramm basiert auf der Tabelle in Anh V.6.4.5 und zeigt Varianten mit einem Brutto-Stundenlohn NEU von 60 Euro.

Abb Anh V.6.4.8: E- u P-KBG m0-16hZuv, Netto-Einkommen ALT 4.500 Euro, Brutto-Stundenlohn NEU 60 Euro



V.7 Relation zwischen Stundenlohn NEU und Arbeitszeit NEU unter Beachtung der ZuvGr

Anh V.7 geht der Frage nach, wie viele Stunden pro Woche jemand, neben einem KBG-Bezug, unter Ausnützung der ZuvGr in Anhängigkeit von dem Stundenlohn NEU maximal zuverdienen kann. Als höchstmögliche Arbeitszeit NEU wurden 40 Wochenstunden gewählt. Diese Fragestellung wird, wie auch schon in Anh V.6, für Netto-Einkommen ALT von 1.540 Euro, 2.000 Euro, 3.000 Euro und 4.500 Euro monatlich untersucht. Der maximal gesetzlich erlaubte Stundenlohn NEU berechnet sich für diese Szenarien wie folgt: Die Höhe der ZuvGr variiert je nach gewählter KBG-Variante und Einkommen ALT. Bereits berechnete Werte werden aus Anh V.6 übernommen. Sie werden anschließend via Anh V.1 von einem Monats- auf einen Wochenbetrag umgerechnet ($/ 4,36$) und durch die Wochenarbeitszeit NEU dividiert ($/ 1, \dots, /40$). Anschließend werden die Ergebnisse dieser Berechnung mit dem Netto-Stundenlohn ALT (aus Anh V.6) verglichen. Farbliche Hervorhebungen kennzeichnen die jeweilige erlaubte Wochenarbeitszeit NEU bei Einhaltung der ZuvGr und einem dem Stundenlohn ALT entsprechendem Stundenlohn NEU

V.7.1 P-KBG

Abb Anh V.7.1/a: Relation Stundenlohn NEU und Arbeitszeit NEU, P-KBG

		Einkommen ALT				? Arbeitszeit NEU wenn Stundenlohn NEU = Stundenlohn ALT
		1.540 netto	2.000 netto	3.000 netto	4.500 netto	
Arbeitszeit NEU : Zuverdienststunden pro Woche	1	248,37	314,59	447,24	648,26	
	2	124,19	157,29	223,62	324,13	
	3	82,79	104,86	149,08	216,09	
	4	62,09	78,65	111,81	162,06	
	5	49,67	62,92	89,45	129,65	
	6	41,40	52,43	74,54	108,04	
	7	35,48	44,94	63,89	92,61	
	8	31,05	39,32	55,91	81,03	
	9	27,60	34,95	49,69	72,03	
	10	24,84	31,46	44,72	64,83	
	11	22,58	28,60	40,66	58,93	
	12	20,70	26,22	37,27	54,02	
	13	19,11	24,20	34,40	49,87	
	14	17,74	22,47	31,95	46,30	
	15	16,56	20,97	29,82	43,22	
	16	15,52	19,66	27,95	40,52	
	17	14,61	18,51	26,31	38,13	
	18	13,80	17,48	24,85	36,01	Netto-Einkommen ALT: 4.500 EUR / max Zuverdienst netto: 2.826,4/ max. Netto-Einkommen Neu ist 3.832,9 EUR / Netto-Stundenlohn alt: 25,82 EUR
	19	13,07	16,56	23,54	34,12	
	20	12,42	15,73	22,36	32,41	
	21	11,83	14,98	21,30	30,87	
	22	11,29	14,30	20,33	29,47	
	23	10,80	13,68	19,45	28,19	Netto-Einkommen ALT: 3.000 EUR / max Zuverdienst netto: 1.949,97/ max. Netto-Einkommen Neu ist 2.956,47 EUR / Netto-Stundenlohn alt: 17,21 EUR
	24	10,35	13,11	18,64	27,01	
	25	9,93	12,58	17,89	25,93	
	26	9,55	12,10	17,20	24,93	
	27	9,20	11,65	16,56	24,01	
	28	8,87	11,24	15,97	23,15	Netto-Einkommen ALT: 2.000 EUR / max Zuverdienst netto: 1.371,6/ max. Netto-Einkommen Neu ist 2.378,1 EUR / Netto-Stundenlohn alt: 11,47 EUR
	29	8,56	10,85	15,42	22,35	
	30	8,28	10,49	14,91	21,61	
	31	8,01	10,15	14,43	20,91	
	32	7,76	9,83	13,98	20,26	
	33	7,53	9,53	13,55	19,64	Netto-Einkommen ALT: 1.540 EUR / max Zuverdienst netto: 1.082,9/ max. Netto-Einkommen Neu ist 2.089,4 EUR / Netto-Stundenlohn alt: 8,8 EUR
	34	7,31	9,25	13,15	19,07	
	35	7,10	8,99	12,78	18,52	
	36	6,90	8,74	12,42	18,01	
	37	6,71	8,50	12,09	17,52	
	38	6,54	8,28	11,77	17,06	
	39	6,37	8,07	11,47	16,62	
	40	6,21	7,86	11,18	16,21	

Abb Anh V.7.1/b: Diagramm Relation Stundenlohn NEU und Arbeitszeit NEU, P-KBG

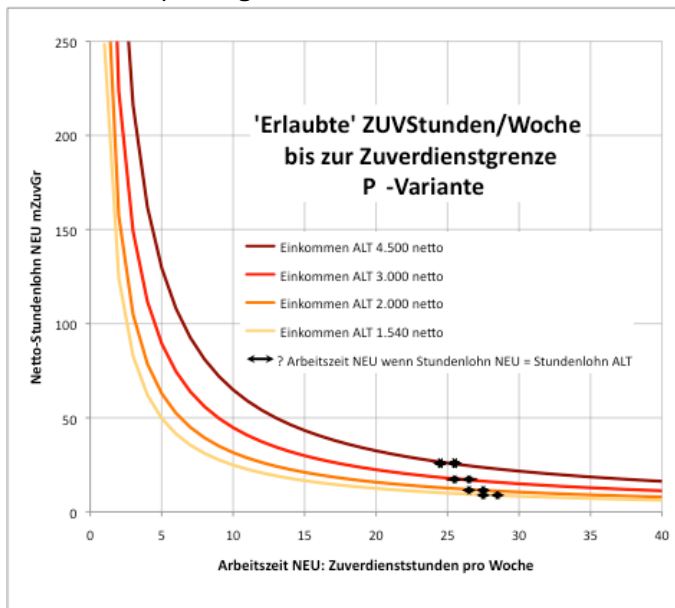


Abb Anh V.7.1/b basiert auf Tabelle Abb Anh V.7.1/a. Die wöchentlichen Zuv-Stunden sind auf der x-Achse eingetragen und der Netto-Stundenlohn NEU findet sich auf der y-Achse.

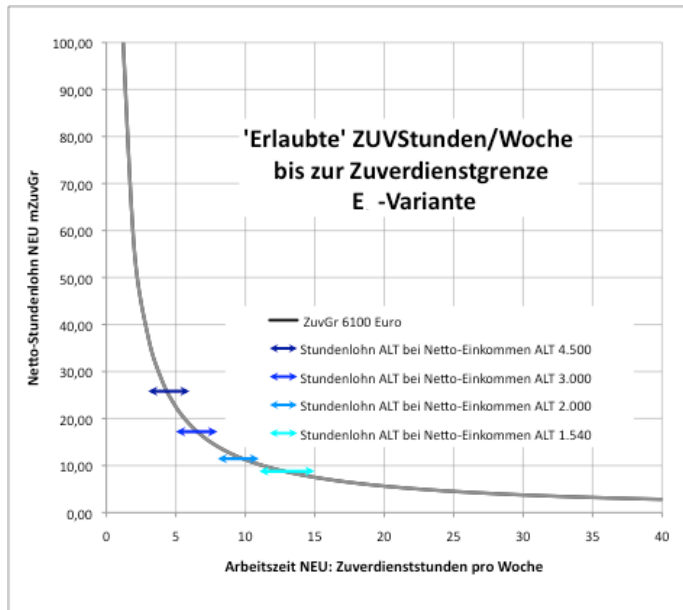
V.7.2 E-KBG

Abb Anh V.7.2/a: Relation Stundenlohn NEU und Arbeitszeit NEU, E-KBG

		ZuvGr 6100 Euro	? Arbeitszeit NEU wenn Stundenlohn NEU = Stundenlohn ALT
Arbeitszeit NEU : Zuverdienststunden pro Woche	1	112,55	
	2	56,27	
	3	37,52	
	4	28,14	Netto-Einkommen ALT: 4.500 EUR / max Zuverdienst netto: 416,74 / max. Netto-Einkommen NEU ist 2.429,7 EUR / Netto-Stundenlohn ALT: 25,82 EUR
	5	22,51	
	6	18,76	Netto-Einkommen ALT: 3.000 EUR / max Zuverdienst netto: 416,74 / max. Netto-Einkommen NEU ist 2.429,7 EUR / Netto-Stundenlohn ALT: 17,21 EUR
	7	16,08	
	8	14,07	
	9	12,51	Netto-Einkommen ALT: 2.000 EUR / max Zuverdienst netto: 416,74 / max. Netto-Einkommen Neu ist 2.279 EUR / Netto-StundenlohnALT: 11,47 EUR
	10	11,25	
	11	10,23	
	12	9,38	Netto-Einkommen ALT: 1.540 EUR / max Zuverdienst netto: 416,74 / max. Netto-Einkommen Neu ist 1.850 EUR / Netto-Stundenlohn ALT: 8,8 EUR
	13	8,66	
	14	8,04	
	15	7,50	
	16	7,03	
	17	6,62	
	18	6,25	
	19	5,92	
	20	5,63	
	21	5,36	
	22	5,12	
	23	4,89	
	24	4,69	
	25	4,50	
	26	4,33	
	27	4,17	
	28	4,02	
	29	3,88	
	30	3,75	
	31	3,63	
	32	3,52	
	33	3,41	
	34	3,31	
	35	3,22	
	36	3,13	
	37	3,04	
	38	2,96	
	39	2,89	
	40	2,81	

Abb Anh V.7.2/b basiert auf Tabelle Abb Anh V.7.2/a. Da in der E-Variante nur eine fixe Zuverdienstgrenze von 6.100 Euro existiert, ergeben sich für alle Einkommen ALT dieselben Werte. Die wöchentlichen Zuv-Stunden sind auf der x-Achse eingetragen und der Netto-Stundenlohn NEU findet sich auf der y-Achse.

Abb Anh V.7.2/b: Diagramm Relation Stundenlohn NEU und Arbeitszeit NEU, E-KBG



VI. Fallbeispiele zur Analyse von Detailfragen

Folgende Fallbeispiele werden nach denselben in Anh V erläuterten Prinzipien berechnet. Es werden iF allerdings nicht nur die geltenden ZuvGr mit der Fiktion der Nichtexistenz dieser ZuvGr, sondern ua auch mit anderen auf hypothetischen Überlegungen basierenden Arten möglicher ZuvGr verglichen.

VI.1 Bereicherungsvermeidende ZuvGr

In Anh VI.1 wird das Konzept der sog bereicherungsvermeidenden ZuvGr (iF bvm-ZuvGr) näher erläutert. Um die Frage zu beantworten, ob eine bvm-ZuvGr die Ziele des KBGG besser, gleich oder schlechter umsetzen würde, ist es nötig die Auswirkungen eines solchen Konzepts auf ein Zuv-Erwerbsverhältnis zu analysieren. IF wird untersucht, wie viele Zuv-Stunden pro Woche nötig bzw erlaubt sind, wenn erstens der Stundenlohn NEU dem Stundenlohn ALT exakt entspricht, zweitens die ZuvGr einen Zuv bis exakt ans Einkommen ALT erlaubt und drittens das Einkommen NEU mZuv zumindest 2.000 Euro betragen können soll.

Diese bvm-ZuvGr wird sowohl in der E-Variante (Anh V.8.1) als auch P-Variante (Anh V.8.2) getestet. Es wird hierbei das Konzept der modifizierten bvm-ZuvGr angewandt (siehe oben *drittens*): Das Erfordernis, dass ein Einkommen NEU mZuv zumindest 2.000 Euro betragen können soll, repräsentiert den in der geltenden Version des KBGG ersichtlichen Wunsch des Gesetzgebers, Eltern unabhängig vom Einkommen ALT ein Einkommen NEU mZuv von mindestens bis zu 2.000 Euro zu ermöglichen. Dieser Betrag modifiziert die in Anh VI.1.2.2.2 verwendete Basis-Formel zur Bemessung der bvm-ZuvGr entsprechend:

Abb Anh VI.1: Modifizierte bvm-ZuvGr: Mindest-Einkommens NEU mZuv von 2.000 Euro

bereicherungsvermeidende P-ZuvGr 1 (Basis) = Einkommen ALT – P-KBG bereicherungsvermeidende P-ZuvGr 2 (modifiziert) = rd 2.000 – P-KBG → <i>Günstigkeitsprinzip zwischen bvm-P-ZuvGr 1 und 2</i>
bereicherungsvermeidende E-ZuvGr 1 = Eink ALT – E-KBG bereicherungsvermeidende E-ZuvGr 2 (modifiziert) = rd 2.000 – E-KBG → <i>Günstigkeitsprinzip zwischen bvm-E-ZuvGr 1 und 2</i>

VI.1.1 Bvm-P-ZuvGr

bereicherungsvermeidende P-ZuvGr 1 (Basis) = Einkommen ALT – P-KBG
bereicherungsvermeidende P-ZuvGr 2 (modifiziert) = rd 2.000 – P-KBG
 → *Günstigkeitsprinzip zwischen P-ZuvGr 1 und 2*

Als Ausgangsbasis für die Anwendung einer bvm-ZuvGr iVm. dem P-KBG in geltender Form werden Brutto- und Netto-Einkommen ALT aus Anh V.2.1 und die Höhe des P-KBG aus Anh V.3.1 übernommen. Der Brutto-Stundenlohn NEU entspricht (gemäß der Definition der Fragestellung dieses Kapitels) dem Brutto-Stundenlohn ALT¹³⁴¹ und wird gem Anh V.1 Pkt1 ermittelt.

Durch den Abzug des P-KBG vom monatlichen Netto-Einkommen ALT erhält man die bvm-P-ZuvGr gem Abb Anh V.8 (siehe Spalte: ‚*hyp ZuvGr*‘). Die für ein zumindest 2.000 Euro betragendes Mindest-Einkommen NEU benötigte Korrektur der hypothetischen bvm-ZuvGr ergibt sich durch den Abzug des ausbezahlten KBG-Betrages von rd 1.000 Euro (siehe Spalte: ‚*korr ZuvGr*‘). Der jeweils höhere ZuvGr-Wert wird zur weiteren Verwendung in die nächste Spalte übernommen (siehe Spalte: ‚*bvm-ZuvGr netto*¹³⁴²‘).

Der so ermittelte Netto-Betrag wird gem Anh V.1 Pkt 1 in einen Brutto-Betrag umgerechnet. Die monatliche, bereicherungsvermeidende Brutto-ZuvGr wird durch den Brutto-Stundenlohn ALT dividiert. Aus diesem Wert wird die maximal erlaubte Wochenarbeitszeit NEU gem Anh V.1 Pkt1 berechnet. Anschließend wird, mittels Division der Arbeitszeit NEU durch die fiktive Arbeitszeit ALT von 40 Wochenstunden, die, sich aus der bvm-ZuvGr ergebende, Erwerbseinschränkung in Stunden und Prozent verdeutlicht.

¹³⁴¹ Wird bei demselben Arbeitgeber in derselben Position mit demselben Einkommen zu reduzierter Arbeitszeit weitergearbeitet, so ist der Brutto-Stundenlohn NEU konstant, während sich der Netto-Stundenlohn aufgrund der unterschiedlichen Besteuerung eines niedrigeren Monatseinkommens verändert.

¹³⁴² Es handelt sich bei beiden ZuvGr um Netto-Werte und nicht um das im KBGG typischerweise verwendete ‚maßgebliche Einkommen‘.

Abb Anh VI.1.1: Tabelle zu bvm-P-ZuVGr

Brutto-Einkommen ALT	Netto-Einkommen ALT	Brutto Stundenlohn ALT	P-KBG 33 Eur/Tag	hyp ZuVGr (Eink ALT - KBG)	hyp ZuVGr (Eink NEU min 2 000 Euro)	Bereicherungs- vermeidende ZuVGr		Arbeitszeit NEU	Erwerbs- einschränkung in Stunden	Erwerbs- einschränkung in Prozent	Eink ALT
						monatlich ZuVGr NETTO	monatlich ZuVGr BRUTTO				
2500,00	250,00	1,43	1006,50	-756,50	993,50	993,50	993,50	187,2	wöchentlich	wöchentlich	Niedrige
5000,00	424,65	2,87	1006,50	-581,85	993,50	993,50	993,50	1.169,79	wöchentlich	Ohne Veränderung des Stundenlohn ALT quasi unbegrenzter ZuV	Höhere' Einkommen ALT
7500,00	636,97	4,30	1006,50	-369,53	993,50	993,50	993,50	624	wöchentlich		
10000,00	849,30	5,74	1006,50	-157,20	993,50	993,50	993,50	468	wöchentlich		
12500,00	1035,36	7,17	1006,50	28,66	993,50	993,50	993,50	374	wöchentlich	-2,6	-6,42%
15000,00	1149,56	8,61	1006,50	143,66	993,50	993,50	993,50	31,2	wöchentlich	-8,8	-22,01%
17500,00	1279,62	10,04	1006,50	273,72	993,50	993,50	993,50	26,7	wöchentlich	-13,3	-33,15%
20000,00	1409,68	11,48	1006,50	403,78	993,50	993,50	993,50	23,4	wöchentlich	-16,6	-41,51%
22500,00	1539,74	12,91	1006,50	533,84	993,50	993,50	993,50	20,8	wöchentlich	-19,2	-48,01%
25000,00	1669,81	14,34	1006,50	663,91	993,50	993,50	993,50	18,7	wöchentlich	-21,3	-53,21%
27500,00	1789,85	15,78	1006,50	793,95	993,50	993,50	993,50	17,0	wöchentlich	-23,0	-57,46%
30000,00	1905,86	17,21	1006,50	923,96	993,50	993,50	993,50	15,6	wöchentlich	-24,4	-61,01%
32500,00	2022,17	18,65	1006,50	1053,97	993,50	993,50	993,50	14,9	wöchentlich	-25,1	-62,68%
35000,00	2138,49	20,08	1006,50	1183,99	993,50	993,50	993,50	16,6	wöchentlich	-23,4	-58,61%
37500,00	2254,80	21,52	1006,50	1248,30	993,50	993,50	993,50	18,0	wöchentlich	-22,0	-54,94%
40000,00	2371,11	22,95	1006,50	1364,61	993,50	993,50	993,50	19,1	wöchentlich	-20,9	-52,17%
42500,00	2489,47	24,39	1006,50	1482,97	993,50	993,50	993,50	20,1	wöchentlich	-19,9	-49,63%
45000,00	2631,44	25,82	1006,50	1624,94	993,50	993,50	993,50	21,5	wöchentlich	-18,5	-46,36%
47500,00	2773,40	27,25	1006,50	1766,90	993,50	993,50	993,50	22,7	wöchentlich	-17,3	-43,13%
50000,00	2915,37	28,69	1006,50	1908,87	993,50	993,50	993,50	24,1	wöchentlich	-15,9	-39,87%
52500,00	3057,33	30,12	1006,50	2050,83	993,50	993,50	993,50	25,2	wöchentlich	-14,8	-36,92%
55000,00	3199,30	31,56	1006,50	2192,80	993,50	993,50	993,50	26,3	wöchentlich	-13,7	-34,24%
57500,00	3341,26	32,99	1006,50	2334,76	993,50	993,50	993,50	27,4	wöchentlich	-12,9	-31,99%
60000,00	3468,32	34,43	1006,50	2461,82	993,50	993,50	993,50	28,0	wöchentlich	-12,0	-30,08%
62500,00	3593,32	35,86	1006,50	2586,82	993,50	993,50	993,50	28,3	wöchentlich	-11,7	-29,26%
65000,00	3718,32	37,30	1006,50	2711,82	993,50	993,50	993,50	28,6	wöchentlich	-11,4	-28,59%
67500,00	3843,32	38,73	1006,50	2836,82	993,50	993,50	993,50	28,8	wöchentlich	-11,2	-27,98%
70000,00	3968,32	40,16	1006,50	2961,82	993,50	993,50	993,50	29,0	wöchentlich	-11,0	-27,40%
72500,00	4093,32	41,60	1006,50	3086,82	993,50	993,50	993,50	29,3	wöchentlich	-10,7	-26,87%
75000,00	4218,32	43,03	1006,50	3211,82	993,50	993,50	993,50	29,5	wöchentlich	-10,5	-26,37%
77500,00	4343,32	44,47	1006,50	3336,82	993,50	993,50	993,50	29,6	wöchentlich	-10,4	-25,91%
80000,00	4468,32	45,90	1006,50	3461,82	993,50	993,50	993,50	29,9	wöchentlich	-10,1	-25,16%
82500,00	4593,32	47,34	1006,50	3586,82	993,50	993,50	993,50	30,2	wöchentlich	-9,8	-24,40%
85000,00	4718,32	48,77	1006,50	3711,82	993,50	993,50	993,50	30,5	wöchentlich	-9,5	-23,68%
87500,00	4843,32	50,20	1006,50	3836,82	993,50	993,50	993,50	30,8	wöchentlich	-9,2	-23,01%
90000,00	4968,32	51,64	1006,50	3961,82	993,50	993,50	993,50	31,1	wöchentlich	-8,9	-22,37%
92500,00	5093,32	53,07	1006,50	4086,82	993,50	993,50	993,50	31,3	wöchentlich	-8,7	-21,76%
95000,00	5218,32	54,51	1006,50	4211,82	993,50	993,50	993,50	31,5	wöchentlich	-8,5	-21,19%
97500,00	5343,32	55,94	1006,50	4336,82	993,50	993,50	993,50	31,7	wöchentlich	-8,3	-20,65%
100000,00	5468,32	57,38	1006,50	4461,82	993,50	993,50	993,50	31,9	wöchentlich	-8,1	-20,13%

VI.1.2 Bvm-E-ZuvGr

Tabelle Abb Anh VI.1.2 wird ebenso wie in Anh VI.1.1 berechnet. Es wird an Stelle des P-KBG allerdings das geltende E-KBG gem Anh V.4 verwendet.

Abb Anh VI.1.2: Tabelle zu bvm-E-ZuvGr

Brutto-Einkommen ALT	Netto-Einkommen ALT	Brutto- Stundenlohn ALT	E-KBG min 33 Eur - max 66 Eur/Tag	hyp ZuvGr (Eink ALT - KBG)	korr. ZuvGr (Eink NEU min. 2.000 Euro)	Bereicherungs- ZuvGr NETTO		Bereicherungs- ZuvGr BRUTTO		Arbeitszeit NEU	Erwerbs- einschränkung in Stunden	Erwerbs- einschränkung in Prozent	Eink ALT
						monatlich	wöchentlich	monatlich	wöchentlich				
2500,00	250,00	1,43	1006,50	-756,50	993,50	993,50	1.169,79	1.169,79	187,2	18,2	-27,01%	Niedrige Eink ALT	
500,00	424,65	2,87	1006,50	-581,85	993,50	993,50	1.169,79	1.169,79	93,6	18,2	-45,58%	Höchste Arbeitzeitreduktion bei Eink ALT von rd 2.140 Euro	
750,00	636,97	4,30	1006,50	-369,53	993,50	993,50	1.169,79	1.169,79	62,4	-23,8	-59,51%		
1000,00	849,30	5,74	1006,50	-157,20	993,50	993,50	1.169,79	1.169,79	46,8	-28,1	-70,35%		
1250,00	1035,36	7,17	1006,50	26,86	993,50	993,50	1.169,79	1.169,79	37,4	-2,6	-6,42%		
1500,00	1149,56	8,61	1070,14	79,42	929,86	929,86	1.094,85	1.094,85	29,2	-10,8	-27,01%		
1750,00	1279,62	10,04	1191,21	88,44	808,79	808,79	952,30	952,30	21,8	-18,2	-45,58%		
2000,00	1409,68	11,48	1312,29	97,46	687,71	687,71	809,74	809,74	16,2	-23,8	-59,51%		
2250,00	1539,74	12,91	1433,36	106,48	566,64	566,64	667,18	667,18	11,9	-28,1	-70,35%		
2500,00	1669,81	14,34	1554,45	115,50	445,55	445,55	524,61	524,61	8,4	-31,6	-79,02%		
2750,00	1789,55	15,78	1665,92	124,53	334,08	334,08	334,08	334,08	4,9	-35,1	-87,85%		
3000,00	1905,86	17,21	1774,19	133,55	225,81	225,81	225,81	225,81	3,0	-37,0	-92,47%		
3250,00	2022,17	18,65	1882,46	142,57	117,54	117,54	139,71	139,71	1,7	-38,3	-95,70%		
3500,00	2138,49	20,08	1990,75	151,60	9,25	147,74	147,74	147,74	1,7	-38,3	-95,78%		
3750,00	2254,80	21,52	2013,00	241,80	-13,00	241,80	241,80	241,80	2,6	-37,4	-93,55%		
4000,00	2371,11	22,95	2013,00	338,11	-13,00	358,11	358,11	358,11	3,6	-36,4	-91,05%		
4250,00	2489,47	24,39	2013,00	434,47	-13,00	476,47	476,47	476,47	5,3	-34,7	-86,80%		
4500,00	2631,44	25,82	2013,00	530,82	-13,00	618,44	618,44	618,44	6,5	-33,5	-83,82%		
4750,00	2773,40	27,25	2013,00	627,15	-13,00	760,40	760,40	760,40	7,5	-32,5	-81,15%		
5000,00	2915,37	28,69	2013,00	720,48	-13,00	902,37	902,37	902,37	8,5	-31,5	-78,75%		
5250,00	3057,33	30,12	2013,00	814,81	-13,00	1044,33	1044,33	1044,33	9,7	-30,3	-75,87%		
5500,00	3199,30	31,56	2013,00	909,14	-13,00	1186,30	1186,30	1186,30	11,4	-28,6	-71,44%		
5750,00	3341,26	32,99	2013,00	1003,47	-13,00	1328,26	1328,26	1328,26	12,8	-27,2	-67,94%		
6000,00	3468,32	34,43	2013,00	1103,80	-13,00	1455,32	1455,32	1455,32	13,9	-26,1	-65,20%		
6250,00	3593,32	35,86	2013,00	1204,13	-13,00	1580,32	1580,32	1580,32	14,9	-25,1	-62,75%		
6500,00	3718,32	37,30	2013,00	1304,46	-13,00	1705,32	1705,32	1705,32	15,8	-24,2	-60,48%		
6750,00	3843,32	38,73	2013,00	1404,79	-13,00	1830,32	1830,32	1830,32	16,8	-23,2	-57,96%		
7000,00	3968,32	40,16	2013,00	1505,12	-13,00	1955,32	1955,32	1955,32	17,8	-22,2	-55,62%		
7250,00	4093,32	41,60	2013,00	1605,45	-13,00	2080,32	2080,32	2080,32	18,6	-21,4	-53,45%		
7500,00	4218,32	43,03	2013,00	1705,78	-13,00	2205,32	2205,32	2205,32	19,4	-20,6	-51,42%		
7750,00	4343,32	44,47	2013,00	1806,11	-13,00	2330,32	2330,32	2330,32	20,2	-19,8	-49,52%		
8000,00	4468,32	45,90	2013,00	1906,44	-13,00	2455,32	2455,32	2455,32	20,9	-19,1	-47,74%		
8250,00	4593,32	47,34	2013,00	2006,77	-13,00	2580,32	2580,32	2580,32	21,4	-18,6	-46,55%		
8500,00	4718,32	48,77	2013,00	2107,10	-13,00	2705,32	2705,32	2705,32	21,8	-18,2	-45,53%		
8750,00	4843,32	50,20	2013,00	2207,43	-13,00	2830,32	2830,32	2830,32	22,2	-17,8	-44,57%		
9000,00	4968,32	51,64	2013,00	2307,76	-13,00	2955,32	2955,32	2955,32	22,5	-17,5	-43,66%		
9250,00	5093,32	53,07	2013,00	2408,09	-13,00	3080,32	3080,32	3080,32	22,9	-17,1	-42,81%		
9500,00	5218,32	54,51	2013,00	2508,42	-13,00	3205,32	3205,32	3205,32	23,2	-16,8	-41,99%		
9750,00	5343,32	55,94	2013,00	2608,75	-13,00	3330,32	3330,32	3330,32	23,5	-16,5	-41,22%		
10000,00	5468,32	57,38	2013,00	2709,08	-13,00	3455,32	3455,32	3455,32	23,9	-16,1	-40,26%		

VI.2 Fallbeispiel: Aufrechtes Arbeitsverhältnis ALT (Grundlage für Kap IV.4.1.2)

In Kap IV.4.1.2 wird die Frage aufgeworfen, wie sich die geltenden ZuvGr auf die Situation eines KBG-Beziehers auswirken, wenn dieser sein Arbeitsverhältnis ALT während des KBG-Bezugs in vollem Ausmaß (gleiche Arbeitszeit, gleiches Erwerbseinkommen) aufrecht erhalten will.

Kap IV.4.1.2 nimmt auf zwei im Rahmen der geltenden Rechtslage umsetzbare Verhaltensweisen Rücksicht. Beide Betrachtungsweisen werden im Folgenden untersucht: Anh VI.2.1 geht davon aus, dass sich der KBG-Bezieher der geltenden ZuvGr zwar bewusst ist, eine Rückzahlung jedoch in Kauf nimmt, und geht der Frage nach, mit welchem de facto verbleibenden KBG-Betrag der Elternteil nach der Rückzahlung rechnen kann. Anh VI.2.2 geht im Gegensatz hierzu von der Annahme aus, dass der KBG-Bezieher seinen Zuv ab Erreichen der ZuvGr entsprechend reduziert.

Wie sich zeigt, ist die Höhe des Einkommens NEU gem Anh VI.2.1 und Anh VI.2.2 im Bereich niedriger Einkommen ALT exakt dieselbe, geht jedoch ab dem Erreichen eines Einkommens ALT von grob 2.400 Euro auseinander. Die Zusammensetzung des Einkommens NEU, der Anteil von KBG versus Zuv, unterscheidet sich jedoch bereits ab einem relativ niedrigen Einkommen ALT erheblich. Relevante Übergänge, sowohl zwischen anwendbaren Rechtsvorschriften als auch faktische Unterschiede (zB: Einkommenserhöhungen oder -minderung) sind sowohl in den Tabellen, als auch in übereinstimmenden Farben in der zugehörigen Grafik erkennbar.

VI.2.1 Variation 1: De-facto-E- und P-KBG nach Rückzahlung

VI.2.1.1 Tabellen

Anh VI.2.1 untersucht die Frage welcher De-facto-KBG-Betrag einem Elternteil, der sein Arbeitsverhältnis ALT aufrecht erhält, nach der Rückzahlung gemäß der geltenden ZuvGr bleibt. Tabelle Anh VI.2.1/a führt die Berechnungen für das P-KBG und Tabelle Anh VI.2.1/b für das E-KBG durch.

Als Ausgangsbasis werden Brutto- und Netto-Einkommen ALT aus Anh V.2.1 und die Höhe des P-KBG aus Anh V.3.1 und die Höhe des E-KBG aus Anh V.4 übernommen. Die maßgebliche ZuvGr je Einkommen ALT wird als monatlicher Netto-

Betrag für das P-KBG aus Anh V.3.2.2 und für das E-KBG aus Anh V.4.1.1 übernommen.

Der Zuv entspricht dem Netto-Einkommen ALT. Der die ZuvGr übersteigende Betrag wird durch den Abzug des Netto-Einkommens ALT von der monatlichen Netto-ZuvGr ermittelt¹³⁴³. In allen Fällen, die zu einer Rückzahlung führen, wird der übersteigende Betrag von dem P-KBG bzw E-KBG abgezogen, bis dieses aufgezehrt ist. Das Einkommen NEU ergibt sich durch Addition des verbleibenden KBG mit dem, dem Einkommen ALT entsprechenden, Zuv.

Abb Anh VI.2.1.1/a: De-facto-P-KBG bei Erhalt des Arbeitsverhältnisses nach Rückzahlung

P -KBG: De-facto-KBG nach Rückzahlung bei Erhalt des Arbeitsverhältnis ALT									
Brutto-Eink ALT	Netto-Eink ALT	Maßgebl ZuvGr	P-KBG	Zuv = Einkommen ALT ZuvGr übersteigender Betrag:		Verbleibender KBG-Betrag P-KBG	Einkommen NEU P-KBG		
monatlich	monatlich	monatlich	monatlich	monatlich	Rückzahlung	monatlich	monatlich		
250	250	1052	1007	-802	0	1007	1257	Volles KBG kann behalten werden	Absolute P - ZuvGr
500	425	1052	1007	-627	0	1007	1431		
750	637	1052	1007	-415	0	1007	1643		
1000	849	1052	1007	-203	0	1007	1856		
1250	1035		1007	-16	0	1007	2042		
1500	1150	1052	1007	98	98	909	2058	Graduelle Rückzahlung des KBG da ZuvGr überschritten wird	Relative P -ZuvGr
1750	1280	1052	1007	228	228	779	2058		
2000	1410		1007	358	358	649	2058		
2250	1540	1083	1007	457	457	550	2089		
2500	1670	1152	1007	517	517	489	2159		
2750	1790	1230	1007	559	559	447	2237		
3000	1906	1308	1007	597	597	409	2315		
3250	2022	1386	1007	636	636	371	2393		
3500	2138	1465	1007	674	674	333	2471		
3750	2255	1543	1007	712	712	294	2549		
4000	2371	1621	1007	751	751	256	2627		
4250	2489	1699	1007	791	791	216	2705		
4500	2631	1769	1007	863	863	144	2775		
4750	2773	1839	1007	935	935	72	2845		
5000	2915	1908	1007	1007	1007	0	2915		
5250	3057	1978	1007	1079	1007	0	3057		
5500	3199	2048	1007	1151	1007	0	3199		
5750	3341	2118	1007	1224	1007	0	3341		
6000	3468	2188	1007	1281	1007	0	3468		
6250	3593	2257	1007	1336	1007	0	3593		
6500	3718	2327	1007	1391	1007	0	3718		
6750	3843	2397	1007	1446	1007	0	3843		
7000	3968	2467	1007	1502	1007	0	3968		
7250	4093	2549	1007	1544	1007	0	4093		
7500	4218	2634	1007	1584	1007	0	4218		
7750	4343	2720	1007	1624	1007	0	4343		
8000	4468	2805	1007	1663	1007	0	4468		
8250	4593	2890	1007	1703	1007	0	4593		
8500	4718	2975	1007	1743	1007	0	4718		
8750	4843	3060	1007	1783	1007	0	4843		
9000	4968	3146	1007	1823	1007	0	4968		
9250	5093	3231	1007	1863	1007	0	5093		
9500	5218	3316	1007	1902	1007	0	5218		
9750	5343	3396	1007	1947	1007	0	5343		
10000	5468	3471	1007	1997	1007	0	5468		

¹³⁴³ Vereinfachung gegenüber dem Abzug maßgeblicher Einkünfte.

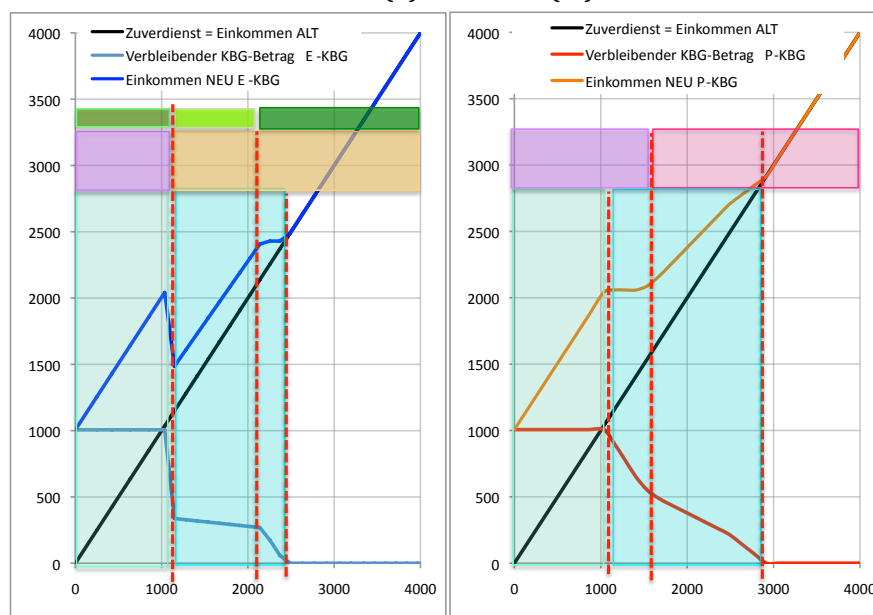
Abb Anh VI.2.1.1/b: De-facto-E-KBG bei Erhalt Arbeitsverhältnis ALT nach Rückzahlung

E -KBG: De-facto-KBG nach Rückzahlung bei Erhalt des Arbeitsverhältnisses ALT										
Brutto-Eink ALT	Netto-Eink ALT	Maßgebli. ZuvGr	E -KBG	Zuv = Einkommen ALT		Verbleibender KBG-Betrag E -KBG	Einkommen NEU E -KBG			
				ZuvGr	übersteigender Betrag:					
monatlich	monatlich	monatlich	monatlich	monatlich	Rückzahlung	monatlich	monatlich			
250	250	417	1007	-802	0	1007	1257	Volles KBG kann behalten werden	P -ZuvGr	P -KBG
500	425	417	1007	-627	0	1007	1431			
750	637	417	1007	-415	0	1007	1643			
1000	849	417	1007	-203	0	1007	1856			
1250	1054			-16	0	1007	2042			
1500	1150	417	1070	733	733	337	1487	Graduelle Rückzahlung des KBG, da ZuvGr überschritten wird	E -KBG in 80% Höhe	
1750	1280	417	1191	863	863	328	1608			
2000	1410	417	1312	993	993	319	1729			
2250	1540	417	1433	1123	1123	310	1850			
2500	1670	417	1554	1253	1253	301	1971			
2750	1790	417	1666	1373	1373	293	2083			
3000	1906	417	1774	1489	1489	285	2191			
3250	2022	417	1882	1605	1605	277	2299			
3500	2138		1991	1722	1722	269	2407			
3750	2255	417	2013	1838	1838	175	2430			
4000	2371			1954	1954	59	2430			
4250	2489	417	2013	2073	2013	0	2489	Keine Transferleistung bei Erhalt des vollen Einkommens ALT	Geringfügige ZuvGr	maximales 2.000 Euro E -KBG
4500	2631	417	2013	2215	2013	0	2631			
4750	2773	417	2013	2357	2013	0	2773			
5000	2915	417	2013	2499	2013	0	2915			
5250	3057	417	2013	2641	2013	0	3057			
5500	3199	417	2013	2783	2013	0	3199			
5750	3341	417	2013	2925	2013	0	3341			
6000	3468	417	2013	3052	2013	0	3468			
6250	3593	417	2013	3177	2013	0	3593			
6500	3718	417	2013	3302	2013	0	3718			
6750	3843	417	2013	3427	2013	0	3843			
7000	3968	417	2013	3552	2013	0	3968			
7250	4093	417	2013	3677	2013	0	4093			
7500	4218	417	2013	3802	2013	0	4218			
7750	4343	417	2013	3927	2013	0	4343			
8000	4468	417	2013	4052	2013	0	4468			
8250	4593	417	2013	4177	2013	0	4593			
8500	4718	417	2013	4302	2013	0	4718			
8750	4843	417	2013	4427	2013	0	4843			
9000	4968	417	2013	4552	2013	0	4968			
9250	5093	417	2013	4677	2013	0	5093			
9500	5218	417	2013	4802	2013	0	5218			
9750	5343	417	2013	4927	2013	0	5343			
10000	5468	417	2013	5052	2013	0	5468			

VI.2.1.2 Grafiken

Abb Anh VI.2.1.2 basiert auf den Tabellen Anh VI.2.1.1/a und /b. Farbige Markierungen entsprechen denselben in den Tabellen farblich markierten Feldern.

Abb Anh VI.2.1.2: De-facto-E-KBG (li) und P-KBG (re) und Einkommen NEU



VI.2.2 Variation 2: De-facto-E- und P-KBG bei Beachtung der ZuvGr

Anh VI.2.2 untersucht die Frage welcher De-facto-KBG-Betrag und welches Einkommen NEU einem Elternteil, der sein Arbeitsverhältnis ALT so lange aufrecht erhält bis er die geltenden ZuvGr erreicht, danach jedoch ZuvGr-konform reduziert, zusteht. Tabelle VI.2.2/a zeigt diese Situation für das P-KBG und Tabelle VI.2.2/b für das E-KBG.

Variation 2 dient als Vergleichsbeispiel zu Var 1 und wurde bereits im Rahmen der Fallbeispiele in Anh V. vollständig berechnet. Die folgenden Tabellen wiederholen lediglich die dort bestimmten Werte und ordnen sie unterschiedlichen Farbbereichen zu.

Abb Anh VI.2.2/a: De-facto-P- und E-KBG bei Erhalt des Arbeitsverhältnisses ALT bis ZuvGr

P -KBG: Geltende Rechtslage - Einschränkung des Arbeitsverhältnisses ab Erreichen der ZuvGr					E -KBG: Geltende Rechtslage - Einschränkung des Arbeitsverhältnisses ab Erreichen der ZuvGr								
Brutto-Eink ALT	Netto-Eink. ALT	KBG-Betrag P-KBG	Einkommen NEU P-KBG	Arbeitszeit ALT kann erhalten werden	Absolutes P-ZuvGr	Brutto-Eink ALT	Netto-Eink ALT	KBG-Betrag E-KBG	Einkommen NEU E-KBG	Arbeitszeit ALT kann erhalten werden	Absolutes P-ZuvGr	P-KBG	
	monatlich	monatlich	monatlich				monatlich	monatlich	monatlich				monatlich
250	250	1007	1257	Reduzierte Arbeitszeit (ZuvGr bereits voll ausgeschöpft)	Einkommenserhöhung	250	250	Umstieg auf P-Variante	1487	Arbeitszeit ALT kann erhalten werden	Absolutes P-ZuvGr	P-KBG	
500	425	1007	1431			500	425						
750	637	1007	1643			750	637						
1000	849	1007	1856			1000	849						
1250	1035	1007	2042			1250	1035						
1500	1150	1007	2058			1500	1150						1070
1750	1280	1007	2058			1750	1280						1191
2000	1410	1007	2058			2000	1410						1312
2250	1540	1007	2089			2250	1540						1433
2500	1670	1007	2159			2500	1670						1554
2750	1790	1007	2237			2750	1790						1666
3000	1906	1007	2315			3000	1906						1774
3250	2022	1007	2393			3250	2022						1882
3500	2138	1007	2471			3500	2138						1991
3750	2255	1007	2549			3750	2255						2013
4000	2371	1007	2627	4000	2371	2013							
4250	2489	1007	2705	4250	2489	2013							
4500	2631	1007	2775	4500	2631	2013							
4750	2773	1007	2845	4750	2773	2013							
5000	2915	1007	2915	5000	2915	2013							
5250	3057	1007	2985	5250	3057	2013							
5500	3199	1007	3054	5500	3199	2013							
5750	3341	1007	3124	5750	3341	2013							
6000	3468	1007	3194	6000	3468	2013							
6250	3593	1007	3264	6250	3593	2013							
6500	3718	1007	3334	6500	3718	2013							
6750	3843	1007	3403	6750	3843	2013							
7000	3968	1007	3473	7000	3968	2013							
7250	4093	1007	3556	7250	4093	2013							
7500	4218	1007	3641	7500	4218	2013							
7750	4343	1007	3726	7750	4343	2013							
8000	4468	1007	3811	8000	4468	2013							
8250	4593	1007	3897	8250	4593	2013							
8500	4718	1007	3982	8500	4718	2013							
8750	4843	1007	4067	8750	4843	2013							
9000	4968	1007	4152	9000	4968	2013							
9250	5093	1007	4237	9250	5093	2013							
9500	5218	1007	4322	9500	5218	2013							
9750	5343	1007	4403	9750	5343	2013							
10000	5468	1007	4478	10000	5468	2013							

VI.2.3 Grafiken zu Variation 1 und 2

Die folgenden Grafiken basieren auf den Tabellen in Anh VI.2.1 und Anh VI.2.2.

Abb Anh VI.2.3/a: Grafik zu Anh VI.2.1, einmal mit und einmal ohne Markierung der Übergänge zwischen verschiedenen Grenzbeträgen

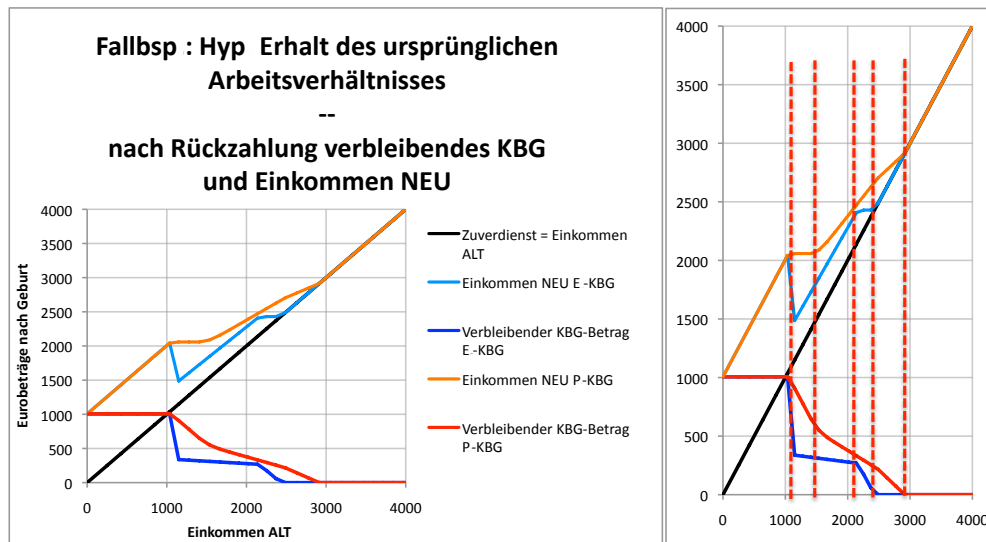
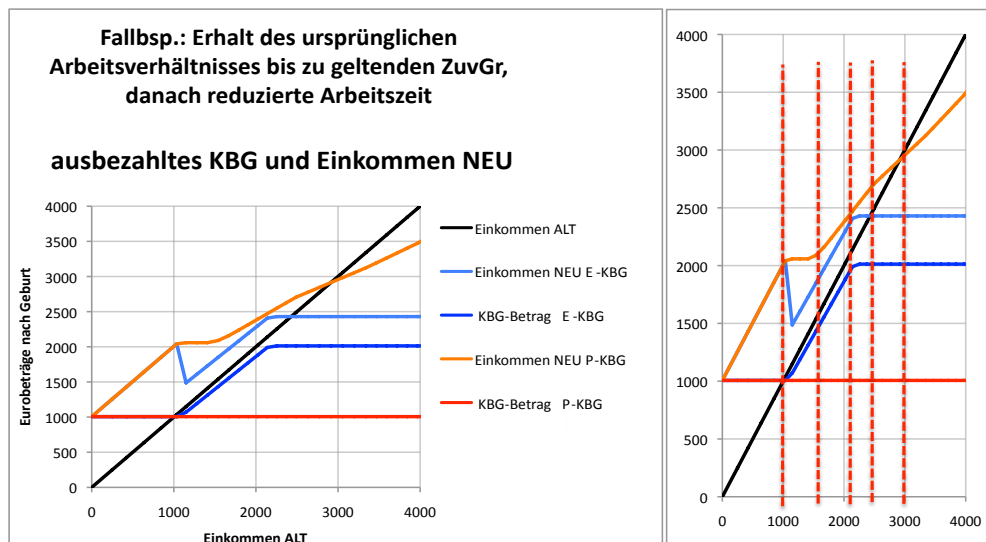


Abb Anh VI.2.3/b: Grafik zu Anh VI.2.2 einmal mit und einmal ohne Markierung der Übergänge zwischen verschiedenen Grenzbeträgen



VI.3 Kombinierte Referenzwerte

VI.3.1 Hypothetische Umsetzung der kombinierten Referenzwerte gem Anh VIII.3

In Anh VIII. werden Referenzwerte und -bereiche hergeleitet, modifiziert und anschließend zu für alle Haupt- und impliziten Zielsetzungen des KBGG geltenden Referenzwerten kombiniert. Wie bereits in Kap I und Anh V.1 ausgedrückt, stellen die im Rahmen dieser Dissertation zur Überprüfung des geltenden KBGG, und unter Verwendung zahlreicher Vereinfachungen, hergeleiteten Referenzwerte keine ausreichend fundierte Basis für die Gestaltung eines divergierenden Gesetzesentwurfes dar. Im Folgenden soll jedoch – diese Aussage ignorierend – die Frage untersucht werden, ob es hypothetisch möglich wäre, verschiedene KBG-Zuv-Kombinationen basierend auf den kombinierten Referenzwerten gem Anh VIII.3 zu gestalten.

Ad Einkommen NEU oZuv → Höhe KBG: Grundsätzlich entspricht die Basis-Transferleistung für Einkommen NEU oZuv dem Einkommen ALT, beträgt jedoch mindestens 1.000 und maximal 2.000 Euro.

Ad Einkommen NEU mZuv → ZuvGr: Es gibt keine feste ZuvGr – das Zuv-Tagsatz-Verhältnis orientiert sich an:

$$\boxed{\text{KBG}_{\text{Einkommen NEU mZuv}} = \text{KBG}_{\text{Einkommen NEU oZuv}} - \text{Zuv} \cdot c}$$

Für c wurde ein Wert von 0,8 eingesetzt. Der Zuv wurde einmal mit 20%, einmal mit 80% und einmal mit 100% des Einkommens ALT, mindestens jedoch mit 400 bzw 600 bzw 800 Euro festgelegt. Für jene Zuv-Werte, bei welchen das KBG des Einkommens NEU mZuv einen negativen Wert annehmen würde, wird dieser mit Null ersetzt.

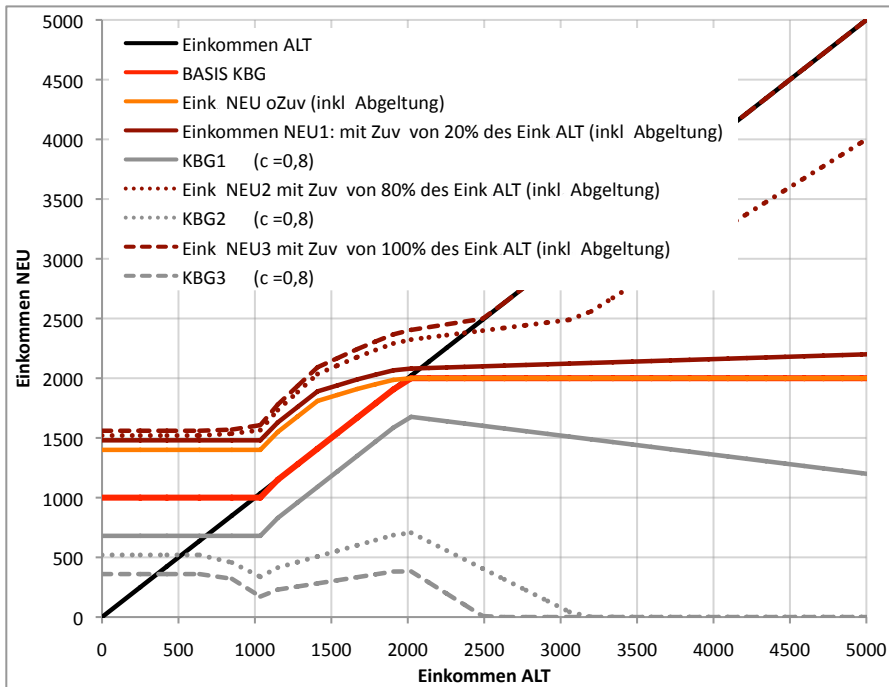
Ad Ausgliederung Zuv-konnexer Kosten: Um dieser Voraussetzung gerecht zu werden, wurde angenommen, dass ausreichend Fremdbetreuungseinrichtungen für Familien mit zwei erwerbstätigen Eltern (bzw mit erwerbstätigen Alleinerziehern) entgeltfrei zur Verfügung stehen. Um das für die kombinierten Referenzwerte nötige Gleichgewicht zwischen eigen- und fremdbetreuungsförderlichen Einflüssen zu halten, ist es nötig, das Kriterium der Entgeltlosigkeit proportional zum Ausmaß des Zuv (inkl Wegzeit) zu gestalten. Nicht erwerbstätige Eltern können eine externe Fremdbetreuung somit nur gegen Bezahlung in Anspruch nehmen. Ausnahmen für in Ausbildung befindliche Personen etc können selbstverständlich kreiert werden.

Ad Zuv-unabhängige Abgeltung anderer Kosten: Hierfür wurde die Kombination des KBG mit einer auf Bedürftigkeit basierenden Abgeltung für andere Kosten gewählt. Das Ziel dieser Abgeltung ist es die TFR-hemmenden Faktoren zu minimieren, darüber ob der Betrag angemessen iSd Anh VII.1.4.2.2 ist, wird keine Aussage getroffen. Die Abgeltung wird zusätzlich zum KBG in einer Höhe von maximal 400 Euro gewährt. Die Höhe wird in Abhängigkeit vom Einkommen ALT und somit unabhängig von einem Zuv bemessen. Gemäß dem Zweck dieser Transferleistung zur Schaffung finanzieller Sicherheit wird sie bis zu einem Einkommen ALT 1.500 in voller Höhe gewährt. Anschließend im Bereich zwischen 1.500 und 2.000 Euro wird sie schrittweise reduziert, bis sie ab einem Einkommen ALT von über 2.000 Euro wegfällt.

Abb Anh VI.3.1/a: Tabelle zur hypothetischen Anwendung der kombinierten Referenzwerte gem Anh VIII. 3 in 4 Varianten mZuv und oZuv

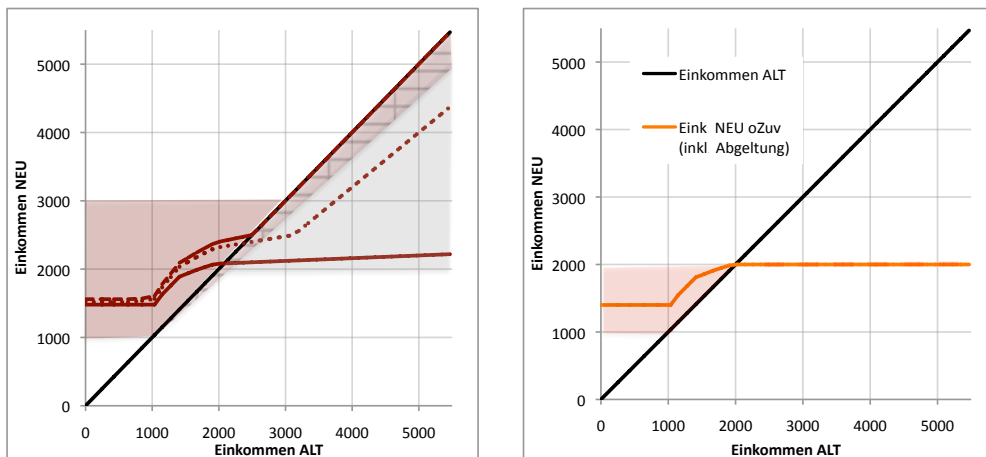
Eink ALT	VARIANTE für Eigenbetreuung / Einkommen NEU oZuv			VARIANTEN für (teilweise) Fremdbetreuung - Einkommen NEU 1 bis 3 mZuv								
	BASIS KBG	Abgeltung anderer Kosten	Eink NEU oZuv (inkl Abgeltung)	Zuv1 = 20% von Eink ALT (min 400 Euro)	Zuv2 = 80% von Eink ALT (min 600 Euro)	Zuv3 = 100% von Eink ALT (min 800)	KBG1 (c = 0,8)	KBG2 (c = 0,8)	KBG3 (c = 0,8)	Eink NEU1 mZuv (inkl Abgeltung)	Eink NEU2 mZuv (inkl Abgeltung)	Eink NEU3 mZuv (inkl Abgeltung)
				= Eink ALT x 0,2	= Eink ALT x 0,8	= Eink ALT x 1	= BASIS KBG - Zuv1 x 0,8	= BASIS KBG - Zuv2 x 0,8	= BASIS KBG - Zuv3 x 0,8	= KBG1 + Zuv1 + Abgeltung	= KBG2 + Zuv2 + Abgeltung	= KBG3 + Zuv3 + Abgeltung
0	1000	400	1400	400	600	800	680	520	360	1480	1520	1560
250	1000	400	1400	400	600	800	680	520	360	1480	1520	1560
425	1000	400	1400	400	600	800	680	520	360	1480	1520	1560
637	1000	400	1400	400	600	800	680	520	360	1480	1520	1560
849	1000	400	1400	400	679,44	849	680	456,448	320,56	1480	1536	1570
1035	1000	400	1400	400	828,288	1035	680	337,37	171,712	1480	1566	1607
1150	1150	400	1550	400	919,648	1150	829,56	413,842	229,912	1630	1733	1779
1280	1280	400	1680	400	1023,7	1280	959,62	460,663	255,924	1760	1884	1936
1410	1410	400	1810	400	1127,74	1410	1089,68	507,485	281,936	1890	2035	2092
1540	1540	320	1860	400	1231,79	1540	1219,74	554,306	307,948	1940	2106	2168
1670	1670	240	1910	400	1335,85	1670	1349,81	601,132	333,962	1990	2177	2244
1790	1790	160	1950	400	1431,64	1790	1469,55	644,238	357,91	2030	2236	2307
1906	1906	80	1986	400	1524,69	1906	1585,86	686,11	381,172	2066	2291	2367
2022	2000	0	2000	404,434	1617,74	2022	1676,45	705,811	382,264	2081	2324	2404
2138	2000	0	2000	427,698	1710,79	2138	1657,84	631,366	289,208	2086	2342	2428
2255	2000	0	2000	450,96	1803,84	2255	1639,23	556,928	196,16	2090	2361	2451
2371	2000	0	2000	474,222	1896,89	2371	1620,62	482,49	103,112	2095	2379	2474
2489	2000	0	2000	497,894	1991,58	2489	1601,68	406,739	8,424	2100	2398	2498
2631	2000	0	2000	526,288	2105,15	2631	1578,97	315,878	0	2105	2421	2631
2773	2000	0	2000	554,68	2218,72	2773	1556,26	225,024	0	2111	2444	2773
2915	2000	0	2000	583,074	2332,3	2915	1533,54	134,163	0	2117	2466	2915
3057	2000	0	2000	611,466	2445,86	3057	1510,83	43,3088	0	2122	2489	3057
3199	2000	0	2000	639,86	2559,44	3199	1488,11	0	0	2128	2559	3199
3341	2000	0	2000	668,252	2673,01	3341	1465,4	0	0	2134	2673	3341
3468	2000	0	2000	693,664	2774,66	3468	1445,07	0	0	2139	2775	3468
3593	2000	0	2000	718,664	2874,66	3593	1425,07	0	0	2144	2875	3593
3718	2000	0	2000	743,664	2974,66	3718	1405,07	0	0	2149	2975	3718
3843	2000	0	2000	768,664	3074,66	3843	1385,07	0	0	2154	3075	3843
3968	2000	0	2000	793,664	3174,66	3968	1365,07	0	0	2159	3175	3968
4093	2000	0	2000	818,664	3274,66	4093	1345,07	0	0	2164	3275	4093
4218	2000	0	2000	843,664	3374,66	4218	1325,07	0	0	2169	3375	4218
4343	2000	0	2000	868,664	3474,66	4343	1305,07	0	0	2174	3475	4343
4468	2000	0	2000	893,664	3574,66	4468	1285,07	0	0	2179	3575	4468
4593	2000	0	2000	918,664	3674,66	4593	1265,07	0	0	2184	3675	4593
4718	2000	0	2000	943,664	3774,66	4718	1245,07	0	0	2189	3775	4718
4843	2000	0	2000	968,664	3874,66	4843	1225,07	0	0	2194	3875	4843
4968	2000	0	2000	993,664	3974,66	4968	1205,07	0	0	2199	3975	4968
5093	2000	0	2000	1018,66	4074,66	5093	1185,07	0	0	2204	4075	5093
5218	2000	0	2000	1043,66	4174,66	5218	1165,07	0	0	2209	4175	5218
5343	2000	0	2000	1068,66	4274,66	5343	1145,07	0	0	2214	4275	5343
5468	2000	0	2000	1093,66	4374,66	5468	1125,07	0	0	2219	4375	5468

Abb Anh VI.3.1/b: Grafik zu Tabelle Anh VI.3.1/a



Es ist in Abb VI.3.1/b ersichtlich, dass – insbesondere bei der Auszahlungshöhe der Transferleistungen im Bereich von Einkommen ALT zwischen 800 bis 1.500 Euro noch Modifikationen vorgenommen werden müssen. Weiters wäre es sicherlich nötig, die Formel $KBG_{\text{Einkommen NEU mZuv}} = KBG_{\text{Einkommen NEU oZuv}} - \text{Zuv} \cdot c$ so zu modifizieren, dass sich aus ihr ein für den Anwender einfach zu verstehendes Konzept ergibt. Alles in allem liegen die aus dieser hypothetischen Ausgestaltung resultierenden Einkommen NEU jedoch innerhalb des kombinierten Referenzbereiches:

Abb Anh VI.3.1/c: Detailansicht Grafik Anh VI.3.1/b – Vergleich mit Referenzbereich gem Anh VIII.3 für Einkommen NEU mZuv (links) und oZuv (rechts)



VI.3.2 Korrektur von Abweichung E durch Anwendung der kombinierten Referenzwerte auf Fallbeispiel Anh V.6.1 / Zusatz zu Kap VII.4.2

In Anh V.6.1 wurde der Stundenlohn NEU für ein Einkommen ALT von 1.500 Euro, sowie einen Zuv zwischen Null und 40 Wochenstunden zu einem Brutto-Stundenlohn NEU von 15 Euro in der E- und P-Variante jeweils unter Einhaltung der geltenden ZuvGr berechnet.

Abb Anh VI.3.2/a: Tabelle zur hypothetischen Korrektur von Abweichung E durch Anwendung der kombinierten Referenzwerte auf Fallbeispiel Anh V.6.1

ZUV h pro Woche	Eink. ALT netto	Zuv pro Monat in Euro	wertberichtigte Transferleistung	Einkommen NEU
0	1500	0,00	1500,00	1500,00
2	1500	130,71	1395,43	1526,14
4	1500	261,43	1290,86	1552,29
6	1500	392,14	1186,29	1578,43
8	1500	522,86	1081,72	1604,58
10	1500	653,57	977,15	1630,72
12	1500	784,29	872,58	1656,87
14	1500	915,00	768,01	1683,01
16	1500	1045,71	663,44	1709,16
18	1500	1176,43	558,87	1735,30
20	1500	1307,14	454,30	1761,45
22	1500	1437,86	349,73	1787,59
24	1500	1568,57	245,16	1813,74
26	1500	1699,29	140,59	1839,88
28	1500	1830,00	36,02	1866,03
30	1500	1960,71	-68,55	1892,17
32	1500	2091,43	-164,01	1918,32
34	1500	2222,14	-259,48	1944,46
36	1500	2352,86	-354,95	1970,61
38	1500	2483,57	-450,42	1996,75
40	1500	2614,29	-545,89	2022,90

Gem Kap VII.4 ergibt sich für die KBG-Zuv-Kombination des zitierten Fallbeispiels im Bereich von mehr als 8 und weniger als 16 Wochenstunden eine Abweichung (Abweichung E). Diese Abweichung kann durch die Anwendung des Referenz-Prinzips eliminiert werden.

Als Beispiel für diese Möglichkeit wurde in Tabelle Anh VI.3.2/a eine Basis-Transferleistung in Höhe des Einkommens ALT (wie Anh VI.3.1)

gewählt und der Wertungsunterschied bei $c = 0,8$ festgelegt. Die Höhe des Zuv wurde aus Anh V.6.1 übernommen.

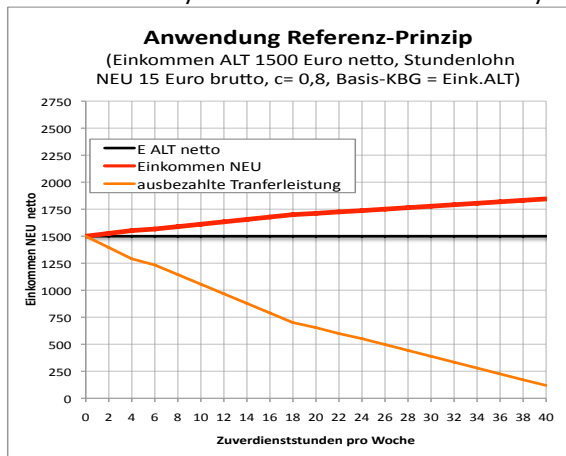
Anschließend wurde die Höhe der wertberichtigten Transferleistung gem

$$KBG_{\text{Einkommen NEU mZuv}} = 1.500 - \text{Zuv} \cdot 0,8$$

hinzuberechnet und das Einkommen NEU mZuv für das jeweilige Zuv-Ausmaß ermittelt.

Eine detaillierte Analyse von Abb Anh VI.3.2/b findet sich in Kap VII.4.2.

Abb Anh VI.3.2/b: Grafik zu Tabelle Anh VI.3.2/a



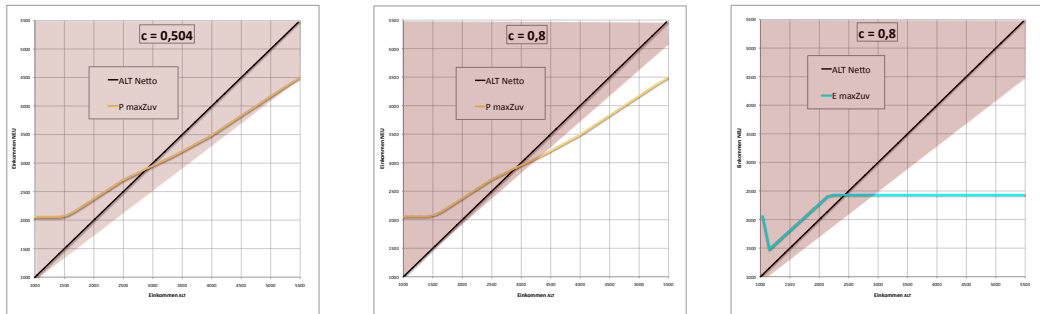
VI.4 Individueller Referenzbereiche gem Kap VII.3.2

Ein Fallbeispielwert liegt innerhalb des kombinierten Referenzbereiches, wenn die Transferleistung größer gleich der wertberechtigten Differenz zwischen Einkommen ALT und Zuv ist: $KBG \geq (x - Zuv) \cdot c$ Dies bedeutet, dass jedes Fallbeispiel – je nach der Höhe des Zuv und der Höhe der Transferleistung oder der Höhe des Wertungsunterschiedes c – eine individuelle Untergrenze besitzt.

Abb Anh VI.4/a: Tabellen individuelle Referenzbereiche für $c \neq 1$

Hypothetischer Referenzbereich für P-ZuvGr $c=0,504$ und $Zuv = \max$ gem P-ZuvGr $KBG \geq (x - Zuv) \cdot c$				Hypothetischer Referenzbereich für P-ZuvGr $c=0,8$ und $Zuv = \max$ gem P-ZuvGr $KBG \geq (x - Zuv) \cdot c$				Hypothetischer Referenzbereich für E-ZuvGr $c=0,8$ und $Zuv = \max$ gem E-ZuvGr $KBG \geq (x - Zuv) \cdot c$			
Eink ALT Netto	max Zuv gem P-ZuvGr	KBG (für $c = 0,504$)	Einkommen NEU	Eink ALT Netto	max Zuv gem P-ZuvGr	KBG (für $c = 0,8$)	Einkommen NEU	Eink ALT Netto	max Zuv gem E-ZuvGr	KBG (für $c = 0,8$)	Einkommen NEU
	Siehe Anhang V.	$KBG \geq (x - Zuv) \cdot c$	wertberechtigtes KBG + Zuv		Siehe Anhang V.	$KBG \geq (x - Zuv) \cdot c$	wertberechtigtes KBG + Zuv		Siehe Anhang V.	$KBG \geq (x - Zuv) \cdot c$	wertberechtigtes KBG + Zuv
250,0	1052,4	-404,3844	648,0	250,0	1052,4	-641,88	410,5	250,0	417,0	-133,6	283,4
424,7	1052,4	-316,3608	736,0	424,7	1052,4	-502,16	550,2	424,7	417,0	6,12	423,1
637,0	1052,4	-209,35152	843,0	637,0	1052,4	-332,304	720,0	637,0	417,0	175,976	593,0
849,3	1052,4	-102,3372	950,0	849,3	1052,4	-162,44	889,9	849,3	417,0	345,84	762,8
1035,4	1052,4	-8,56296	1043,8	1035,4	1052,4	-13,592	1038,8	1035,4	417,0	494,688	911,7
1149,6	1052,4	48,99384	1101,3	1149,6	1052,4	77,768	1130,1	1149,6	417,0	586,048	1003,0
1279,6	1052,4	114,54408	1166,9	1279,6	1052,4	181,816	1234,2	1279,6	417,0	690,096	1107,1
1409,7	1052,4	180,09432	1232,4	1409,7	1052,4	285,864	1338,2	1409,7	417,0	794,144	1211,1
1539,7	1083,4	229,98528	1313,4	1539,7	1083,4	365,056	1448,5	1539,7	417,0	898,192	1315,2
1669,8	1152,9	260,54784	1413,4	1669,8	1152,9	413,568	1566,4	1669,8	417,0	1002,248	1419,2
1789,6	1230,9	281,56464	1512,5	1789,6	1230,9	446,928	1677,8	1789,6	417,0	1098,04	1515,0
1905,9	1308,9	300,85272	1609,8	1905,9	1308,9	477,544	1786,5	1905,9	417,0	1191,088	1608,1
2022,2	1387,0	320,14584	1707,1	2022,2	1387,0	508,168	1895,1	2022,2	417,0	1284,136	1701,1
2138,5	1465,0	339,43896	1804,4	2138,5	1465,0	538,792	2003,8	2138,5	417,0	1377,192	1794,2
2254,8	1543,0	358,72704	1901,8	2254,8	1543,0	569,408	2112,4	2254,8	417,0	1470,248	1887,2
2371,1	1621,1	378,01512	1999,1	2371,1	1621,1	600,024	2221,1	2371,1	417,0	1563,288	1980,3
2489,5	1699,1	398,3064	2097,5	2489,5	1699,1	632,28	2331,4	2489,5	417,0	1657,976	2075,0
2631,4	1769,3	434,5236	2203,8	2631,4	1769,3	689,72	2459,0	2631,4	417,0	1771,552	2188,6
2773,4	1839,1	470,90232	2310,0	2773,4	1839,1	747,464	2586,5	2773,4	417,0	1885,12	2302,1
2915,4	1908,9	507,28104	2416,1	2915,4	1908,9	805,208	2714,1	2915,4	417,0	1998,696	2415,7
3057,3	1978,7	543,65472	2522,3	3057,3	1978,7	862,944	2841,6	3057,3	417,0	2112,264	2529,3
3199,3	2048,4	580,03344	2628,5	3199,3	2048,4	920,688	2969,1	3199,3	417,0	2225,84	2642,8
3341,3	2118,2	616,41216	2734,6	3341,3	2118,2	978,432	3096,7	3341,3	417,0	2339,408	2756,4
3468,3	2188,0	645,27624	2833,3	3468,3	2188,0	1024,248	3212,3	3468,3	417,0	2441,056	2858,1
3593,3	2257,8	673,10712	2930,9	3593,3	2257,8	1068,424	3326,2	3593,3	417,0	2541,056	2958,1
3718,3	2327,6	700,93296	3028,5	3718,3	2327,6	1112,592	3440,2	3718,3	417,0	2641,056	3058,1
3843,3	2397,4	728,7588	3126,1	3843,3	2397,4	1156,76	3554,1	3843,3	417,0	2741,056	3158,1
3968,3	2467,2	756,58464	3223,7	3968,3	2467,2	1200,928	3668,1	3968,3	417,0	2841,056	3258,1
4093,3	2549,8	777,92904	3327,7	4093,3	2549,8	1234,808	3784,6	4093,3	417,0	2941,056	3358,1
4218,3	2635,0	797,99832	3433,0	4218,3	2635,0	1266,664	3901,7	4218,3	417,0	3041,056	3458,1
4343,3	2720,2	818,0676	3538,2	4343,3	2720,2	1298,52	4018,7	4343,3	417,0	3141,056	3558,1
4468,3	2805,3	838,14192	3643,5	4468,3	2805,3	1330,384	4135,7	4468,3	417,0	3241,056	3658,1
4593,3	2890,5	858,2112	3748,7	4593,3	2890,5	1362,24	4252,8	4593,3	417,0	3341,056	3758,1
4718,3	2975,7	878,28048	3854,0	4718,3	2975,7	1394,096	4369,8	4718,3	417,0	3441,056	3858,1
4843,3	3060,9	898,34976	3959,2	4843,3	3060,9	1425,952	4486,8	4843,3	417,0	3541,056	3958,1
4968,3	3146,1	918,41904	4064,5	4968,3	3146,1	1457,808	4603,9	4968,3	417,0	3641,056	4058,1
5093,3	3231,2	938,48832	4169,7	5093,3	3231,2	1489,664	4720,9	5093,3	417,0	3741,056	4158,1
5218,3	3316,4	958,5576	4275,0	5218,3	3316,4	1521,52	4837,9	5218,3	417,0	3841,056	4258,1
5343,3	3396,5	981,19728	4377,7	5343,3	3396,5	1557,456	4954,0	5343,3	417,0	3941,056	4358,1
5468,3	3471,5	1006,39728	4477,9	5468,3	3471,5	1597,456	5069,0	5468,3	417,0	4041,056	4458,1

Abb Anh VI.4/b: Grafiken zu Tabelle Anh VI.4/a



VI.5 Berechnungen zu Kap VIII., Elternteil B

VI.5.1 Bestimmung des Einkommens-Plateaus für B

Die folgenden Berechnungen folgen exakt dem in Anh V.6 demonstrierten Muster, verwenden jedoch die Ausgangswerte von Elternteil B gem dem in Kap VIII. erläuterten Fallbeispiel.

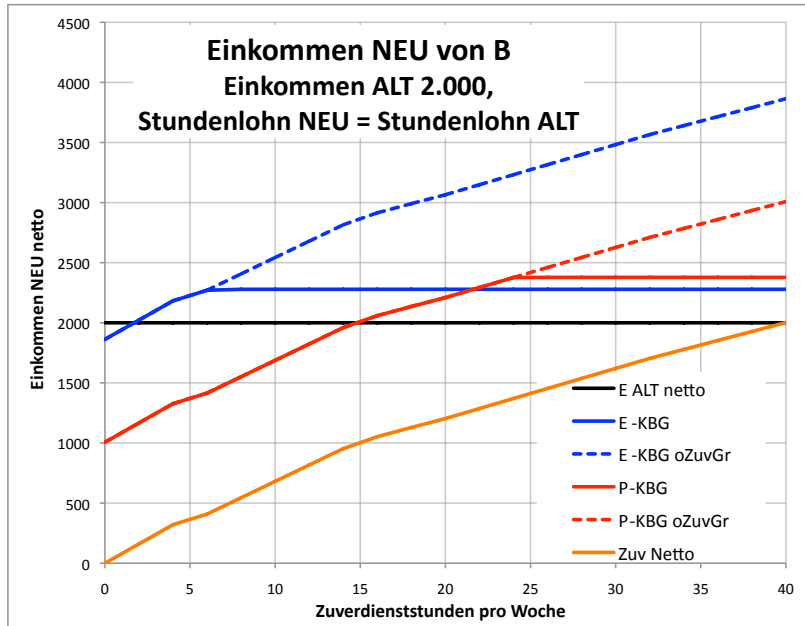
Abb Anh VI.5.1/a: P-KBG m0-40hZuv, Einkommen ALT 2.000 Euro netto, Stundenlohn NEU entspricht Stundenlohn ALT: rd 18,4 Eur

P-Variante: Vergleich der ZUV h Anzahl bei 18,4 EUR brutto pro h / Einkommen ALT 2.000 EUR netto													
ZUV h pro Woche	ZUV h pro Monat	ZUV monatlich		jährlich	ZuvGr	Erlaubter ZUV StBmgl	Erlaubter ZUV StBmgl	Erlaubter ZUV brutto			Erlaubter ZUV netto	Einkommen NEU mZuvGr	Einkommen NEU oZuvGr
*	4,3571	brutto	netto	StBmgl	StBmgl	ok / nein	jährlich	jährlich	monatlich	monatlich	monatlich	monatlich	monatlich
0	0,0	0,0	0,0	0	24454,6	ok	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1006,5	1006,5
2	8,7	160,3	160,3	1877,75	24454,6	ok	1877,8	2244,8	160,3	160,3	160,3	1166,8	1166,8
4	17,4	320,7	320,7	3927,11	24454,6	ok	3927,1	4489,6	320,7	320,7	320,7	1327,2	1327,2
6	26,1	481,0	408,5	5976,46	24454,6	ok	5976,5	6734,4	481,0	408,5	408,5	1415,0	1415,0
8	34,9	641,4	544,7	8025,82	24454,6	ok	8025,8	8979,2	641,4	544,7	544,7	1551,2	1551,2
10	43,6	801,7	680,9	10075,2	24454,6	ok	10075,2	11224,0	801,7	680,9	680,9	1687,4	1687,4
12	52,3	962,1	817,1	12124,5	24454,6	ok	12124,5	13468,8	962,1	817,1	817,1	1823,6	1823,6
14	61,0	1122,4	953,3	14173,9	24454,6	ok	14173,9	15713,6	1122,4	953,3	953,3	1959,8	1959,8
16	69,7	1282,7	1052,8	16223,2	24454,6	ok	16223,2	17958,4	1282,7	1052,8	1052,8	2059,3	2059,3
18	78,4	1443,1	1129,1	18272,6	24454,6	ok	18272,6	20203,2	1443,1	1129,1	1129,1	2135,6	2135,6
20	87,1	1603,4	1203,4	20321,9	24454,6	ok	20321,9	22448,0	1603,4	1203,4	1203,4	2209,9	2209,9
22	95,9	1763,8	1286,8	22371,3	24454,6	ok	22371,3	24692,8	1763,8	1286,8	1286,8	2293,3	2293,3
24	104,6	1924,1	1370,2	24420,7	24454,6	ok	24420,7	26937,6	1924,1	1370,2	1370,2	2376,7	2376,7
26	113,3	2084,5	1453,6	26470,0	24454,6	NEIN	24454,6	26974,8	1926,8	1371,6	1371,6	2378,1	2460,1
28	122,0	2244,8	1537,0	28519,4	24454,6	NEIN	24454,6	26974,8	1926,8	1371,6	1371,6	2378,1	2543,5
30	130,7	2405,1	1620,4	30568,7	24454,6	NEIN	24454,6	26974,8	1926,8	1371,6	1371,6	2378,1	2626,9
32	139,4	2565,5	1703,7	32618,1	24454,6	NEIN	24454,6	26974,8	1926,8	1371,6	1371,6	2378,1	2710,2
34	148,14	2725,8	1778,3	34667,4	24454,6	NEIN	24454,6	26974,8	1926,8	1371,6	1371,6	2378,1	2784,8
36	156,86	2886,2	1852,9	36716,8	24454,6	NEIN	24454,6	26974,8	1926,8	1371,6	1371,6	2378,1	2859,4
38	165,57	3046,5	1927,5	38766,1	24454,6	NEIN	24454,6	26974,8	1926,8	1371,6	1371,6	2378,1	2934,0
40	174,29	3206,9	2002,1	40815,5	24454,6	NEIN	24454,6	26974,8	1926,8	1371,6	1371,6	2378,1	3008,6

Abb Anh VI.5.1/b: E-KBG m0-40hZuv, Einkommen ALT 2.000 Euro Netto, Stundenlohn NEU entspricht Stundenlohn ALT: rd 18,4 Eur

E-Variante: Vergleich der ZUV h Anzahl bei 18,4 EUR brutto pro h / Einkommen ALT 2.000 EUR netto													
ZUV h pro Woche	ZUV h pro Monat	Zuv monatlich		jährlich	ZuvGr	Erlaubter Zuv StBmgl	Erlaubter Zuv StBmgl	Erlaubter Zuv brutto			Erlaubter Zuv netto	Einkommen NEU mZuvGr	Einkommen NEU oZuvGr
*	4,3571	brutto	netto	StBmgl	StBmgl	ja / nein	jährlich	jährlich	monatlich	monatlich	monatlich	monatlich	monatlich
0	0,0	0,0	0,0	0,0	6100,0	ok	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1862,0	1862,0
2	8,7	160,3	160,3	1877,8	6100,0	ok	1877,8	2244,8	160,3	160,3	160,3	2022,3	2022,3
4	17,4	320,7	320,7	3927,1	6100,0	ok	3927,1	4489,6	320,7	320,7	320,7	2182,7	2182,7
6	26,1	481,0	408,5	5976,5	6100,0	ok	5976,5	6734,4	481,0	408,5	408,5	2270,5	2270,5
8	34,9	641,4	544,7	8025,8	6100,0	NEIN	6100,0	6869,7	490,7	416,7	416,7	2278,7	2406,7
10	43,6	801,7	680,9	10075,2	6100,0	NEIN	6100,0	6869,7	490,7	416,7	416,7	2278,7	2542,9
12	52,3	962,1	817,1	12124,5	6100,0	NEIN	6100,0	6869,7	490,7	416,7	416,7	2278,7	2679,1
14	61,0	1122,4	953,3	14173,9	6100,0	NEIN	6100,0	6869,7	490,7	416,7	416,7	2278,7	2815,3
16	69,7	1282,7	1052,8	16223,2	6100,0	NEIN	6100,0	6869,7	490,7	416,7	416,7	2278,7	2914,8
18	78,4	1443,1	1129,1	18272,6	6100,0	NEIN	6100,0	6869,7	490,7	416,7	416,7	2278,7	2991,1
20	87,1	1603,4	1203,4	20321,9	6100,0	NEIN	6100,0	6869,7	490,7	416,7	416,7	2278,7	3065,4
22	95,9	1763,8	1286,8	22371,3	6100,0	NEIN	6100,0	6869,7	490,7	416,7	416,7	2278,7	3148,8
24	104,6	1924,1	1370,2	24420,7	6100,0	NEIN	6100,0	6869,7	490,7	416,7	416,7	2278,7	3232,2
26	113,3	2084,5	1453,6	26470,0	6100,0	NEIN	6100,0	6869,7	490,7	416,7	416,7	2278,7	3315,6
28	122,0	2244,8	1537,0	28519,4	6100,0	NEIN	6100,0	6869,7	490,7	416,7	416,7	2278,7	3399,0
30	130,7	2405,1	1620,4	30568,7	6100,0	NEIN	6100,0	6869,7	490,7	416,7	416,7	2278,7	3482,4
32	139,4	2565,5	1703,7	32618,1	6100,0	NEIN	6100,0	6869,7	490,7	416,7	416,7	2278,7	3565,7
34	148,14	2725,8	1778,3	34667,4	6100,0	NEIN	6100,0	6869,7	490,7	416,7	416,7	2278,7	3640,3
36	156,86	2886,2	1852,9	36716,8	6100,0	NEIN	6100,0	6869,7	490,7	416,7	416,7	2278,7	3714,9
38	165,57	3046,5	1927,5	38766,1	6100,0	NEIN	6100,0	6869,7	490,7	416,7	416,7	2278,7	3789,5
40	174,29	3206,9	2002,1	40815,5	6100,0	NEIN	6100,0	6869,7	490,7	416,7	416,7	2278,7	3864,1

Abb Anh VI.5.1/c: Diagramm E- u P-KBG m0-40hZuv, Netto-Einkommen ALT 2.000 Euro, Stundenlohn NEU entspricht Stundenlohn ALT rd 18,4 Eur



VI.5.2 Bestimmung des subjektiven Stundenlohnes NEU für Elternteil B

Wird De-facto-KBG bezogen, so entspricht das Einkommen NEU jeweils dem höchstmöglichen Einkommen NEU unter Ausnutzung der ZuvGr. Die Wochenarbeitszeit NEU steigt kontinuierlich, der die ZuvGr übersteigende Betrag der Transferleistung wird nach dem Ende des Bezuges jeweils zurückgezahlt und bereits währenddessen nicht in Berechnungen miteinbezogen.

Tabelle Anh VI.5.2/a listet einen Zuv zwischen 0 bis 40 Wochenstunden. Ausgehend von dem jeweils höheren Einkommen NEU der jeweiligen Zuv-h-Anzahl gem Tabelle Anh VI.5.1/a und Tabelle Anh VI.5.1/b wird das De-facto-Einkommen NEU für einen Zuv mit einem Brutto-Stundenlohn NEU von 18,4 Euro bestimmt. Der objektive Stundenlohn NEU ist mit 18,4 Euro brutto stets konstant gleich. Der subjektive Stundenlohn NEU entspricht der Einkommens-Differenz zwischen einem Einkommen NEU mit a Zuv-h und einem Einkommen NEU mit b Zuv-h dividiert durch die Differenz zwischen a und b. Das Ergebnis ist der tatsächlich fühlbare Einkommenszugewinn, welcher durch die Ausübung eines Zuv erwirtschaftet wurde.

Abb Anh VI.5.2/a: Subjektiver Stundenlohn NEU ausgehend von De-facto-KBG

Arbeitszeit NEU	De-facto-Eink NEU	objektiver Stundenlohn NEU	subjektiver Stundenlohn NEU		
			Betrachtung je Einzelstunde	Betrachtung gesamt	h/Woche bis zu x h
0	1862	18,4	18,40	18,40	Durchschnitt 1h bis
2	2022	18,4	18,40	18,40	1h bis
4	2183	18,4	18,40	18,40	1h bis
6	2271	18,4	10,08	15,63	1h bis
8	2279	18,4	0,94	11,96	Durchschnitt 6h bis
10	2279	18,4	0,00	9,56	20h:
12	2279	18,4	0,00	7,97	Durchschnitt 6h bis
14	2279	18,4	0,00	6,83	20h:
16	2279	18,4	0,00	5,98	Durchschnitt 6h bis
18	2279	18,4	0,00	5,31	20h:
20	2279	18,4	0,00	4,78	Durchschnitt 6h bis
22	2293	18,4	1,67	4,50	26h:
24	2377	18,4	9,57	4,92	Durchschnitt 6h bis
26	2378	18,4	0,16	4,56	40h:
28	2378	18,4	0	4,23	0
30	2378	18,4	0	3,95	ZuvGr erreicht
32	2378	18,4	0	3,70	Durchschnitt 26h bis
34	2378	18,4	0	3,48	40h:
36	2378	18,4	0	3,29	
38	2378	18,4	0	3,12	
40	2378	18,4	0	2,96	

In Tabelle Anh VI.5.2/a wird sowohl der subjektive Stundenlohn NEU pro Einzel-Zuv-h (zB: subjektiver Stundenlohn NEU für Zuv-Stunde Nummer 7, 'Wie viel mehr verdiene ich, wenn ich jetzt noch diese eine Stunde mehr arbeite?') als auch der fortlaufende oder Gesamt-Stundenlohn NEU (zB: subjektiver Stundenlohn für

insgesamt 7 Zuv-h
$$= (\text{Einkommen NEU m7hZuv} - \text{Einkommen NEU oZuv}) / 7 / 4,3571$$

,Wie viel verdiene ich pro Stunde, wenn ich insgesamt 7 Stunden arbeite?') berechnet.

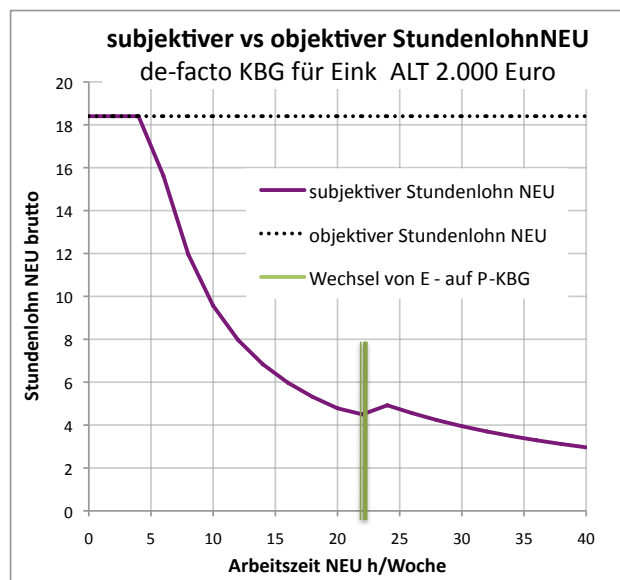
Weiters wird nach demselben Muster der subjektive Stundenlohn NEU für bestimmte Abschnitte, sowie für alle Zuv-h bis zum Erreichen der P-ZuvGr berechnet.

Abb Anh VI.5.2/b: Subjektiver Stundenlohn NEU, gesamt, Daten aus Abb Anh VI.5.2/a

Abb Anh VI.5.2/b formt die Spalte 'h/Woche gesamt' der Tabelle Anh VI.5.2/a in ein Diagramm um.

Auf der x-Achse findet sich die wöchentliche Arbeitszeit NEU und auf der y-Achse der Brutto-Stundenlohn NEU

Der Übergang zwischen E- und P-KBG ist grün markiert.



VII. Zusätzliche und implizite Zielsetzungen der ZuvGr (Zusatz zu Kap IV.4 iVm. Anh V. und Anh VI.)

Dieses Kapitel des Anhangs dient zur Beantwortung der in Kap IV.4 aufgeworfenen Fragen zum Zweck der ZuvGr. Es werden hierbei jedoch – im Gegensatz zu Kap IV.4 – nicht nur die gesetzgebenden Materialien als Basis für eine Analyse verwendet, sondern auch alle in Anh V. und Anh VI. gewonnen Erkenntnisse über die tatsächliche Wirkungsweise der normierten KBG-Paragrafen (objektiver Wortlaut). Die so gewonnenen Antworten stellen ua auch die Basis der sog Modifizierung der Referenzwerte in Anh VIII.2. dar.

Die Verwendung des Begriffs ‚*Hauptzielsetzung(en)*‘ für die in Kap IV.2 und IV.3 erläuterten Ziele weist nicht auf eine Rangordnung zwischen verschiedenen Zielen hin, sondern bezieht sich auf die Tatsache, dass der Gesetzgeber in den Materialien hauptsächlich erstere Ziele beschreibt. Ebenso hat der iF verwendete Begriff ‚*zusätzliche oder immanente Zielsetzungen*‘ keinen tiefgreifenden Bedeutungsgehalt, sondern wird als Sammelbegriff für alle nicht in Kap IV.2 und IV.3, sondern Kap IV.4 behandelten Zielsetzungen verwendet.

Bevor mit der Identifikation dieser zusätzlichen Zielsetzungen begonnen wird, werden zur Vereinfachung des Leseflusses alle bereits in Kap IV.2 und IV.3 angesprochenen ZuvGr-relevanten Zielsetzungskomponenten kurz wiederholt.

VII.1.1 Allgemeines

VII.1.1.1 Wiederholung ZuvGr-relevanter Aussagen aus Kap IV.2 und IV.3

#. In Kap IV.3.2.1 wurde erläutert, dass die Erhöhung der P-ZuvGr, bzw anders ausgedrückt die Ermöglichung einer längeren Wochenarbeitszeit während des KBG-Bezuges, als Maßnahme zur Erhöhung der Väterbeteiligung intendiert war. Gleichzeitig betont der Gesetzgeber jedoch, dass im Falle einer gänzlichen Abschaffung der ZuvGr ‚*Väter keinen Anreiz mehr hätten, weniger zu arbeiten und sich Zeit für die*

*Kinderbetreuung zu nehmen*¹³⁴⁴. Dieser Widerspruch wurde in Kap IV.3.2.1 eher als ungewolltes Resultat eines Kompromisses widerstrebender Zielsetzungen, denn als intendierte Ermöglichung eines KBG-Bezugs ohne jedwede Verhaltensänderung durch den Vater, interpretiert.

#. Es wurde in Kap IV.3.4.2.4 abschließend festgestellt, dass sich eine vollkommene Abschaffung aller ZuvGr (oder ähnlich wirkender Regelungsmechanismen) negativ auf die Zielsetzung der aktiven Männerbeteiligung auswirken würde. Ein Einkommen NEU jedoch, welches unabhängig von der Kombination aus Zuv und Tagsatz, das Einkommen ALT zwar *nicht übersteigen*¹³⁴⁵ aber erreichen kann, würde der Erhöhung der Väterbeteiligung nicht schaden und wäre als Mittel zur Zielerreichung jedenfalls positiv zu beurteilen. Dieses hypothetische Konzept einer das Einkommen ALT erhaltenden ZuvGr wurde als ‚bereicherungsvermeidende ZuvGr‘ (bvm-ZuvGr) bezeichnet.

#. In Kap IV.2.2.1.1 wurde der Frage nachgegangen, ob der Gesetzgeber, trotz seiner sehr klaren Formulierungen zur Gleichwertigkeit von Eigen- und Fremdbetreuung, die Zielsetzung der Wahlfreiheit durch die Verwendung von ZuvGr implizit einschränkt. Die Existenz einer das Einkommen ALT nicht übersteigenden bvm-ZuvGr wurde in diesem Kapitel als im Einklang mit der Zielsetzung der Wahlfreiheit befunden. Auch insgesamt wurde von der Annahme ausgegangen, dass der Gesetzgeber nicht die Absicht hatte, die Wahlfreiheit durch die Einführung von ZuvGr – weder durch die spezifischen E- und P-ZuvGr im speziellen, noch durch das Konzept einer ZuvGr im Allgemeinen – einzuschränken. Da die spezifischen KBG-ZuvGr die Wahlfreiheit aber de facto¹³⁴⁶ sehr wohl einschränken, entsteht ein nicht erklärbarer Widerspruch.

#. Insgesamt wurden in den zitierten Kapiteln folgende 4 Schlussfolgerungen aus den Materialien herausgearbeitet:

¹³⁴⁴ ‚Denken Sie an die vielen Väter, die nicht zuhause bleiben wollen! Denen würden wir dann einfach nur Geld auszahlen, ...‘ Sten Prot 22.10.2009, 41 Sitzung, NR, 24. GP 83 ff und auch Parlamentskorrespondenz Nr 1166 vom 30.11.2011 (Pressedienst)

¹³⁴⁵ Es lässt sich argumentieren, dass das Einkommen NEU vor der Berechnung des übersteigenden Betrages um die Höhe relevanter Ausgaben (Babynahrung, Zuv-konexe Kosten etc) reduziert werden müsste, um negative Effekte auf die Zielsetzung zu verhindern.

¹³⁴⁶ Dass ZuvGr die Wahlfreiheit de facto einschränken ist unstrittig. Siehe auch: Mazal, ZAS 2010, 45

1. Die Materialien zur Novelle 2009 bezeichnen es als ‚*unsachliches und nicht gewolltes Ergebnis*¹³⁴⁷, würde die Summe aus E-KBG plus Zuv das Einkommen ALT übersteigen.

2. Unabhängig von der KBG-Variante ist es allgemein ein *nicht gewolltes Ergebnis*, würden wohlhabende Eltern eine über das Einkommen ALT hinausgehende zusätzliche Bereicherung erfahren.

3. Es scheint im Bereich niedriger und mittlerer Einkommen ALT kein *nicht gewolltes Ergebnis* zu sein, wenn die Summe aus P-KBG plus Zuv das Einkommen ALT übersteigt. Im Bereich niedriger Einkommen ist dieser Effekt sogar ausdrücklich, im Rahmen der Zielsetzung der Armutsvermeidung, erwünscht.

4. Wird eine ZuvGr überschritten, so befindet der Gesetzgeber den Bezug jenes Rest-KBG angemessen, welches bleibt, wenn man das normierte KBG um den die ZuvGr übersteigenden Betrag reduziert. (Konzept des De-facto-KBG)

#. Eine Fragestellung, welche in Kapitel IV.2.2.2.1.1 aufgeworfen, aber nicht beantwortet wurde, war jene nach der Funktion der P-ZuvGr im Bereich geringer bis mittlerer Einkommen, in welchem das Einkommen ALT keine Obergrenze für die Höhe des Einkommens NEU darstellt: Wie in dem zitierten Kapitel erläutert, können grob überschlagen weniger als 40% aller potenziellen P-KBG-Bezieher ihre Arbeitszeit *uneingeschränkt*¹³⁴⁸ frei wählen, während es mehr als 90% offen steht, aus der Summe des P-KBG plus Zuv ein höheres Einkommen als vor der Geburt des Kindes zu erzielen. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Frage nach dem Zusammenhang zwischen Einkommen NEU, Wochenarbeitszeit NEU und/oder Stundenlohn NEU in jenen Fällen, die eine das Einkommen ALT übersteigende Summe aus KBG und Zuv erlauben, die Arbeitszeit gleichzeitig aber einschränken, noch beantwortet werden muss.

¹³⁴⁷ RV 340 BlgNR, 24. GP, 17

¹³⁴⁸ Als Einschränkung wird der drohende Verlust eines Teils der Transferleistung definiert, aus welchem sich ein starker Lenkungseffekt ergibt.

VII.1.1.2 Auslegung der Höhe von ‚niedrigen‘ und ‚höheren‘ Einkommen ALT

Aufgrund der unterschiedlichen Anwendung und Gewichtung der Hauptzielsetzungen auf Eltern mit vor der Geburt sehr niedrigen oder sehr hohen Einkommen, sowie der Gruppe zwischen diesen Extremen, ist es nötig das gesamte Prüfungsschema (siehe Kap IV.4.1.4) mehrmals zu durchlaufen und alle Ergebnisse anschließend zu kombinieren. Die Frage, ab welcher Einkommenshöhe ein Elternteil als ‚*wohlhabend*‘ bzw sein Einkommen ALT als ‚*höher*‘ zu bezeichnen ist, könnte mittels verschiedener Methoden untersucht werden (*Beispiele: Fn*¹³⁴⁹). Aufgrund des beschränkten Rahmens dieser Arbeit muss jedoch pragmatisch und ausschließlich mit Bezug auf die Systematik des KBGG vorgegangen werden.

‚**Höhere**‘ Einkommen ALT werden in den Materialien oftmals, im KBGG selbst jedoch nicht ausdrücklich erwähnt. Wie allerdings in Anh V. ersichtlich, bildet ein Netto-Einkommen ALT von grob 3.000 Euro monatlich jene Grenze, über welcher Eltern während eines KBG-Bezuges trotz Zuv jedenfalls Einkommenseinbußen hinnehmen müssen. Die Höhe des Einkommens vor der Geburt ist somit – zwischen gleichermaßen zuverdienenden KBG-Beziehern – das einzige Differenzierungsmerkmal und entscheidet alleinig darüber, ob ein KBG-Bezieher nach der Geburt des Kindes mehr oder weniger ‚verdient‘ als zuvor.

Geht man davon aus, dass der Gesetzgeber ein zumindest grundlegendes Verständnis der mathematischen Auswirkungen, aller von ihm festgelegten Tagsätze und ZuvGr besaß, so darf angenommen werden, dass er sich der Existenz dieser 3.000-Euro-Schwelle – oder zumindest der Existenz einer solchen Schwelle per se¹³⁵⁰ – bewusst war. Ist diese Annahme korrekt, so hat sich der Gesetzgeber aktiv dazu entschieden,

¹³⁴⁹ Einerseits wäre es möglich, statistische Daten zur Einkommensverteilung in Österreich heranzuziehen und eine bestimmte prozentuelle Abweichung vom Median- oder Durchschnittseinkommen zu definieren. Ebenso wäre es möglich auf einer Relation zu jenem Prozentsatz des Haushalteinkommens abzustellen, der für die Deckung der Lebenskosten aufgebracht werden muss. Eine weitere Option wäre es, die Systematik des österreichischen Arbeits- und Sozialrechts zu untersuchen und verschiedene Transferleistungen, Höchstbeitragsgrundlagen, etc miteinander zu vergleichen. Empfehlenswert wäre grundsätzlich die Durchführung und Kombination aller dieser Optionen.

¹³⁵⁰ Die tatsächliche Höhe der Schwelle im Einzelfall variiert basierend auf verschiedenen Faktoren. Der Betrag von rd 3.000 Euro gilt nur für den in dieser Arbeit verwendeten Modell-KBG-Bezieher gem Kap I.4.4 und ist stark gerundet.

Einkommen ALT über rd 3.000 Euro *aufgrund ihrer Höhe* anders zu behandeln als Einkommen ALT unter dieser Schwelle. Es liegt somit nahe, ein Erreichen bzw Überschreiten dieser 3.000-Euro-Schwelle zur Auslegung des Begriffs ‚*höhere Einkommen*‘ heranzuziehen.

‚*Niedrige*‘ Einkommen ALT iSd KBGG wurden bereits in Kap IV.2.2.1 definiert: Der Gesetzgeber wollte Eltern jedenfalls ein Einkommen NEU von zumindest 1.000 Euro monatlich (plus sonstige Transferleistungen) zukommen lassen. Niedrige Einkommen iSd KBGG sind somit Einkommen ALT von und unter 1.000 Euro.

‚*Mittlere*‘ Einkommen ALT sind schließlich Einkommen ALT, die weder niedrig noch hoch sind, also Einkommen ALT über 1.000 und unter 3.000 Euro. Der Bereich mittlerer Einkommen ALT ist, jedoch wie Anh VII.1.4 zeigt, weniger als ein eigenständiger Bereich, sondern vielmehr als graduelle Übergangszone zwischen höheren und niedrigeren Einkommen zu verstehen.

Zusammenfassend:

<i>Niedrige Einkommen ALT:</i> ≤ 1.000 Euro	<i>Mittlere Einkommen ALT:</i> 1.001 – 2.999 Euro	<i>Höhere Einkommen ALT:</i> ≥ 3.000 Euro
---	---	---

VII.1.2 ZuvGr und höhere Einkommen ALT

Folgende Ausführungen bauen auf den in Anh VII.1.1.1 Pkt 1 bis 4 zusammengefassten Aussagen des Gesetzgebers auf. Alle Auslegungsschritte, die zu den in Pkt 1 bis 4 formulierten Prinzipien geführt haben, können in den in Anh VII.1.1.1 zitierten Kapiteln nachgelesen werden.

VII.1.2.1 Zielsetzung der Bereicherungsvermeidung

Es ist gem Anh VII.1.1.1 Pkt 2 unabhängig von der gewählten KBG-Variante jedenfalls nicht erwünscht, würden wohlhabende Eltern eine über das Einkommen ALT hinausgehende zusätzliche Bereicherung erfahren. Diese Aussage lässt sich leicht zu einem allgemeinen, aufgrund der ausdrücklichen Formulierung in den Materialien eindeutig zu den Zielsetzungen des KBGG zählenden, Prinzip umformen:

Zusätzliche Zielsetzung #1: ‚Bereicherungsverbot‘

Ein das Einkommen ALT übersteigendes Einkommen NEU ist vom Gesetzgeber unabhängig von der gewählten KBG-Variante im Bereich höherer Einkommen ALT nicht erwünscht. **Gilt für: Einkommen ALT \geq 3.000 Euro**

Begründung: Vermeidung der Bereicherung wohlhabender Eltern

Wohlhabende Eltern sollen durch das KBGG nicht bereichert werden. Eine Bereicherung wird vom Gesetzgeber als die KBG-bedingte Erhöhung des Einkommens nach der Geburt gegenüber dem Einkommen vor der Geburt definiert.

Es handelt sich bei dem Bereicherungsverbot genau genommen weniger um eine zusätzliche Zielsetzung, denn um eine Ausdrucksform des dem österreichischen Sozialrecht zugrundeliegenden Prinzips des vertikalen Ausgleichs¹³⁵¹. Weiters widerspricht die bloße Nicht-Erhöhung des vor der Geburt gewohnten hohen Lebensstandards keiner der Hauptzielsetzungen, sondern ergänzt diese nur (Details, siehe Abb Anh VII.1.2.2.2).

VII.1.2.2 Konflikt zwischen Zielsetzungen und normierter ZuvGr

Vergleicht man die Auswirkungen¹³⁵² der tatsächlich geltenden E- und P-ZuvGr für den Bereich von Einkommen ALT über 3.000 Euro mit den Hauptzielsetzungen und

¹³⁵¹ Siehe Kap II.3.1

¹³⁵² Siehe Grafiken Anh V. und Anh VI.

dem Wunsch des Gesetzgebers eine Bereicherung wohlhabender Eltern zu vermeiden, so zeigt sich, dass erstens Konflikte mit den Hauptzielsetzungen bestehen und zweitens de facto nicht nur Maßnahmen zur Vermeidung einer Einkommenserhöhung gesetzt wurden.

VII.1.2.2.1 Wirkungweise der normierten ZuvGr: Einkommensminderung

Wohlhabende Eltern sind die einzige KBG-Bezugsgruppe, die ihren Lebensstandard während eines KBG-Bezuges senken muss. Die geltende E- und P-ZuvGr führen für hohe Einkommen ALT zwingend zu einer Absenkung des Lebensstandards. Je höher ein hohes Einkommen ALT war, desto höher sind auch die während des KBG-Bezuges eintretenden Einkommenseinbußen (siehe Tabellen Anh V.).

Dieser Effekt, iF als ‚Einkommensminderung‘ bezeichnet, lässt sich auf drei Ursachen zurückführen: erstens auf die Deckelung des E-KBG bzw auf die Pauschalierung des P-KBG, zweitens auf die einkommensunabhängige niedrige E-ZuvGr bzw den fixierten einkommensabhängigen Prozentsatz der P-ZuvGr und drittens die Minderung der ausbezahlten Transferleistung durch die Rückzahlung des die ZuvGr übersteigenden Betrages. (Die Höhe des KBG-Tagsatzes ist für die Beantwortung der Fragestellung dieses Kapitels streng genommen unerheblich, da sie mit den ZuvGr in keinem zwingenden Konnex steht. Um Vollständigkeit zu wahren, werden beide Faktoren jedoch gemeinsam abgehandelt.)

Die Deckelung des E-KBG bzw der abnehmende einkommenseretzende Prozentsatz des P-KBG¹³⁵³ führen dazu, dass das vom Staat ausbezahlte KBG und somit die Höhe des Einkommens NEU ohne Zuv stagniert:

$$\boxed{\mathbf{P\text{-}KBG} = \max \text{ rd } 1.000 \text{ Euro}^{1354}}$$

$$\boxed{\mathbf{E\text{-}KBG} = \max \text{ rd } 2.000 \text{ Euro}^{1355}}$$

Ein entsprechend steigender Zuv wäre hypothetisch in der Lage, die durch die Deckelung entstehenden Einkommenseinbußen zu überbrücken. Wollte der Gesetzgeber demnach ZuvGr einführen, die zu keiner Einkommensminderung führen, so müssten die

¹³⁵³ Während das P-KBG in der Höhe von 1.000 Euro ein Einkommen ALT von 3.000 Euro de facto zu 1/3 ersetzt, so substituiert es ein Einkommen ALT von 6.000 Euro nur mehr zu 1/6.

¹³⁵⁴ Betrag zur Vereinfachung stark gerundet. Exakte Zahlen siehe Anh V.

¹³⁵⁵ Betrag zur Vereinfachung stark gerundet. Exakte Zahlen siehe Anh V.

ZuvGr größer-gleich der Differenz zwischen Einkommen ALT und Transferleistung sein:

Abb Anh VII.1.2.2.1/a: Fiktive ZuvGr¹³⁵⁶ für E- und P-KBG, Einkommen ALT \geq 3.000

Einkommensminderungsvermeidende fiktive P-ZuvGr \geq Eink ALT – rd 1.000 Euro

Einkommensminderungsvermeidende E-ZuvGr \geq Eink ALT – rd 2.000 Euro

Stattdessen hat sich der Gesetzgeber aber für die geringfügige E-ZuvGr und die 60%-P-ZuvGr entschieden:

Geltende E-ZuvGr = rd 400 Euro¹³⁵⁷

Geltende P-ZuvGr = Einkommen ALT \cdot 0,6¹³⁵⁸

Aus diesen zwei ZuvGr ergeben sich folgende *De-facto*¹³⁵⁹-KBG-Beträge:

Abb Anh VII.1.2.2.1/b: De-facto-KBG-Bemessung für Eink ALT \geq 3.000, geltende Rechtslage

De-facto-KBG \geq 0

$de - facto - E. - KBG = 2.000 - ((Zuv - rd400) + ((Zuv - rd400)))/2$

$de - facto - P. - KBG = 1.000 - ((Zuv - Eink.ALT \cdot 0,6) + ((Zuv - Eink.ALT \cdot 0,6)))/2$

Zusammengefasst: Durch die Deckelung der Transferleistung und die Einführung von zwei nicht dieser Anforderung entsprechenden ZuvGr entsteht für Einkommen ALT über 3.000 Euro eine progressive Einkommensminderung.

VII.1.2.2.2 Konflikte zwischen normierter ZuvGr und KBG-Zielsetzungen

Wie in Kap IV.2.2.2.1 beschrieben, werden Eltern von finanziellen Vor- und Nachteilen bei der Wahl einer KBG-Zuv-Kombination überproportional stark beeinflusst. Die Minderung des Lebensstandards stellt einen bedeutsamen finanziellen Nachteil und somit starken Einflussfaktor dar. Würde sich dieser Effekt positiv auf die in Kap IV.2 und IV.3 besprochenen oder anderwärtige Zielsetzung auswirken, so wäre die Entscheidung des Gesetzgebers für eine Einkommensminderung selbsterklärend – dies ist jedoch nicht der Fall:

¹³⁵⁶ Hierbei handelt es sich um einen Netto-Betrag. Will der Gesetzgeber maßgebliche Einkünfte heranziehen, so verändert sich die Formel entsprechend.

¹³⁵⁷ Beträge zur Vereinfachung stark gerundet. Exakte Zahlen siehe Anh V.

¹³⁵⁸ Für Einkommen ALT \geq 3.000 gilt immer die relative P-ZuvGr. Beträge zur Vereinfachung stark gerundet. Exakte Zahlen siehe Anh V.

¹³⁵⁹ Nach einer Rückzahlung verbleibendes bzw bei richtiger Angabe des Zuv hypothetisch reduziert ausbezahltes KBG. Siehe auch Kap IV.4.1.2

→ **Konflikt zwischen Deckelung und KBGG-Zielsetzungen**

Die Deckelung des Tagsatzes übt insbesondere Einfluss auf jene Eltern aus, die ihre Erwerbstätigkeit zum Zweck der Eigenbetreuung niederlegen. Ein Großteil dieser Eltern übt keinen oder einen sehr geringen Zuv aus. Die Höhe ihres Einkommens NEU hängt somit beinahe vollständig von der Höhe des KBG-Tagsatzes ab. Eine Unterschreitung des Einkommens ALT in diesen Fällen wirkt sich unstrittig negativ auf die Steigerung der TFR, den Erhalt des individuellen Lebensstandards, die Wahlfreiheit, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Erhöhung der Geschlechtergleichheit aus.

→ **Konflikt zwischen ZuvGr und KBG-Zielen**

Um eine Bereicherung wohlhabender Eltern gem Anh VII.1.1.1 Pkt 2 zu vermeiden, würde es ausreichen den Zuv in eben jenem Ausmaß zu limitieren, welches den Erhalt des vor der Geburt gewohnten Lebensstandards gerade noch zulässt. Aus dieser Überlegung lässt sich folgende bvm-ZuvGr und folgende Formel zur Berechnung des bei einer Überschreitung bleibenden De-facto-KBG bilden:

Abb Anh VII.1.2.2/a: ZuvGr und De-facto-KBG-Bemessung für Einkommen ALT \geq 3.000, hypothetische Rechtslage zur Bereicherungsvermeidung

$\text{bvm-P-ZuvGr}^{1360} = \text{Eink ALT} - \text{rd } 1.000^{1361} \text{ Euro}$ $\text{bvm-E-ZuvGr}^{1362} = \text{Eink ALT} - \text{rd } 2.000^{1363} \text{ Euro}$		
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center;"> $\text{'bereicherungsvermeidendes'-de-facto-E-KBG} =$ $2.000 - \left(\left(\text{Zuv} - (\text{Eink ALT} - 2.000) \right) + \left \text{Zuv} - (\text{Eink ALT} - 2.000) \right \right) / 2$ </td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"> $\text{'bereicherungsvermeidendes'-de-facto-P-KBG} =$ $1.000 - \left(\left(\text{Zuv} - (\text{Eink ALT} - 1.000) \right) + \left \text{Zuv} - (\text{Eink ALT} - 2.000) \right \right) / 2$ </td> </tr> </table>	$\text{'bereicherungsvermeidendes'-de-facto-E-KBG} =$ $2.000 - \left(\left(\text{Zuv} - (\text{Eink ALT} - 2.000) \right) + \left \text{Zuv} - (\text{Eink ALT} - 2.000) \right \right) / 2$	$\text{'bereicherungsvermeidendes'-de-facto-P-KBG} =$ $1.000 - \left(\left(\text{Zuv} - (\text{Eink ALT} - 1.000) \right) + \left \text{Zuv} - (\text{Eink ALT} - 2.000) \right \right) / 2$
$\text{'bereicherungsvermeidendes'-de-facto-E-KBG} =$ $2.000 - \left(\left(\text{Zuv} - (\text{Eink ALT} - 2.000) \right) + \left \text{Zuv} - (\text{Eink ALT} - 2.000) \right \right) / 2$		
$\text{'bereicherungsvermeidendes'-de-facto-P-KBG} =$ $1.000 - \left(\left(\text{Zuv} - (\text{Eink ALT} - 1.000) \right) + \left \text{Zuv} - (\text{Eink ALT} - 2.000) \right \right) / 2$		

Ergo: Würden die geltenden E- und P-ZuvGr die bloße Umsetzung der Bereicherungsvermeidung repräsentieren, so schießen sie klar über dieses Ziel hinaus. Zwar besteht kein Konflikt zwischen den normierten ZuvGr und dem impliziten Ziel

¹³⁶⁰ Hierbei handelt es sich um einen Netto-Betrag. Will der Gesetzgeber maßgebliche Einkünfte heranziehen, so verändert sich die Formel entsprechend.

¹³⁶¹ Für Einkommen ALT \geq 3.000 beträgt das E-KBG immer rd 2.000 Euro monatlich.

¹³⁶² Hierbei handelt es sich um einen Netto-Betrag. Will der Gesetzgeber maßgebliche Einkünfte heranziehen, so verändert sich die Formel entsprechend.

¹³⁶³ P-KBG monatlich gem Anh V. gerundet.

der Bereicherungsvermeidung – eine Einkommensminderung stellt keine Bereicherung dar – es entstehen jedoch problematische Interaktionen mit verschiedenen Hauptzielen:

Abb Anh VII.1.2.2.2/b gibt eine Übersicht über alle durch eine Einkommensminderung verursachten Konflikte. Als Kontrollgruppen – schließlich könnte es sich bei den geltenden ZuvGr immer noch um die bestmögliche Option handeln – werden erstens die Auswirkungen der Abwesenheit einer ZuvGr und zweitens die Auswirkungen der Einführung einer rein bvm-ZuvGr, nach dem Vorbild von Abb Anh VII.1.2.2.2/a, ebenfalls diskutiert:

Abb Anh VII.1.2.2.2/b: Auswirkungen der Höhe des Einkommens NEU auf alle KBG-Zielsetzungen, für Einkommen ALT über 3.000 Euro

<i>Zu bereits in Kap IV.2 und IV.3 diskutierten Argumenten: siehe Fußnoten.</i>	Keine ZuvGr	Geltende E- und P-KBG-ZuvGr	bvm-ZuvGr
EinkommenNEU maxZuv iVgl zu EINKOMMEN ALT	HÖHER	NIEDRIGER	GLEICH
Auswirkung auf: <i>Vermeidung der Bereicherung wohlhabender Eltern</i>	NEGATIV (Ziel verfehlt)	POSITIV (ABER: überschießende Umsetzung)	POSITIV (exakte Umsetzung)
Auswirkung auf: <i>Armutsvermeidung</i>	kA Ein Konflikt mit der Zielsetzung des Beitrags zur Armutsvermeidung kann aufgrund der Ausgangsbasis von Einkommen ALT über 3.000 Euro nicht bestehen.		
Auswirkung auf: <i>Vereinbarkeit F&B</i> ¹³⁶⁴	POSITIV	NEGATIV (erwerbshemmend)	NEUTRAL (abhängig von spezifischer Ausgestaltung ¹³⁶⁵)
Auswirkung auf: <i>Frauen und Arbeitsmarkt</i> ¹³⁶⁶	POSITIV	NEGATIV	
Auswirkung auf: <i>Wahlfreiheit</i> ¹³⁶⁷	NEGATIV	kA	

¹³⁶⁴ Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf beruht ua darauf, dass man das Ausmaß seiner Erwerbstätigkeit frei wählen kann. Eine ZuvGr stellt per se einen erwerbshemmenden Faktor dar. Es gilt: je niedriger die ZuvGr, desto größer der Konflikt zwischen ZuvGr und Zielsetzung.

¹³⁶⁵ Während die bloße Vermeidung einer Bereicherung, gekoppelt an einen diesem Ziel entsprechenden flexiblen Tagsatz, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nur marginal einschränken würde, wirkt sich eine das Einkommen ALT unterschreitende ZuvGr deutlich stärker aus.

¹³⁶⁶ Aus Sicht jener Frauen, die sich eine Erwerbstätigkeit während des Bezuges wünschen, ist die Existenz einer ZuvGr hinderlich. Insbesondere gilt dies für Eltern in leitenden Positionen, da diese in Teilzeit oftmals nicht ausgeübt werden können. Weiters sollte auch der Faktor des bereinigten Stundenlohnes in Überlegungen zu dieser Thematik miteinbezogen werden.

¹³⁶⁷ Auf den ersten Blick scheint jede ZuvGr, umso niedriger desto stärker, einen erwerbshemmenden Einfluss und somit einen negativen Effekt auf die Gleichwertigkeit von Eigen- und Fremdbetreuung auszuüben. Es scheint somit, als wäre jede ZuvGr schlecht für das Ziel der Wahlfreiheit. Auf den zweiten Blick verhält sich die Sachlage wesentlich komplexer, da im Rahmen der Wahlfreiheit auch die Deckelung des Tagsatzes bedacht werden muss: Ist die Differenz zwischen gedecktem Tagsatz ohne

		aufgrund fehlender empirischer Studien	
Auswirkung auf: <i>Erhöhung der Väterbeteiligung</i> (Ziel ¹³⁶⁸ = Steigerung KBG-Bezug <u>plus</u> Erwerbsreduktion)	NEGATIV (keine Erwerbsreduktion)	NEGATIV (realisierungshemmend: insb. Haushaltseink ¹³⁶⁹)	POSITIV siehe Exkurs Anh VII.1.2.2.3:

VII.1.2.2.3 Exkurs: *Bvm-ZuvGr vs Ziel der Väterbeteiligung*

Da die Auswirkung einer bvm-ZuvGr auf die Männerbeteiligung in Kap IV.3 nicht besprochen wurden, soll dies hier kurz geschehen. Die Zielsetzung der Erhöhung der Väterbeteiligung bewegt sich zwischen zwei Polen: Auf der einen Seite steht der Wunsch einer Erhöhung des quantitativen Männeranteils am KBG-Bezug. Hierfür ist der Erhalt des Lebensstandards und insbesondere des Haushaltseinkommens von immenser Bedeutung. Auf der anderen Seite steht die tatsächliche Beteiligung des Vaters an der Erziehungsarbeit sowie die aus dieser aktiven Anteilnahme resultierende Verhaltens- und Einstellungsänderung. Um dieses Ziele zu erreichen ist eine spürbare Einschränkung der Erwerbstätigkeit unabdingbar. Für die Erreichung des Gesamtziels der Väterbeteiligung ist es notwendig¹³⁷⁰ einen Mittelweg zu finden.

Kann während eines KBG-Bezuges ein höheres Einkommen ALT des Vaters nicht, ein niedrigeres Einkommen ALT der Mutter aber sehr wohl erhalten werden, wirkt sich dies stark hemmend auf die Väterbeteiligung aus. Eine rein bvm-ZuvGr würde wiederum zu keiner Einkommensminderung, aber (bedingt durch die Deckelung, Anh VII.1.2.2.1) dazu führen, dass Väter mit steigendem Einkommen ALT steigende

Zuv (Eigenbetreuung) und Tagsatz plus Zuv (teilw. Fremdbetreuung) zu groß, so entsteht eine eigenbetreuungshemmende Auswirkung, da auch der Weiterbezug des Einkommens ALT (vollständige Fremdbetreuung) als hypothetisch dritte Auswahlmöglichkeit miteinbezogen werden muss. Dies ist eine insgesamt sehr komplexe und nicht ausreichend erforschte Situation (siehe auch Kap IV.2.2.2 und Anh VIII.1.4).

¹³⁶⁸ Diese Zielsetzung pendelt zwischen der Erhöhung der quantitativen Männerbeteiligung einerseits und der tatsächlichen Beteiligung an der Erziehungsarbeit andererseits. ISd Gleichheit der Geschlechter, die der Zielsetzung der Väterbeteiligung zugrunde liegt, ist ein KBG-Bezug ohne jedwede Reduktion der Erwerbstätigkeit genauso als Zielverfehlung anzusehen, wie ein quantitative niedriger Prozentsatz. Siehe Kap IV.3

¹³⁶⁹ Es gilt: Je niedriger eine ZuvGr ist, desto stärker ist die aus ihr folgende Einschränkung des gewohnten Arbeitsmaßes/Erwerbseinkommens. Eine niedrige ZuvGr stellt somit einen realisierungshemmenden Einfluss auf eine geplante Beteiligung am KBG-Bezug dar. Weiters macht es – bedingt durch die Entscheidungsfindung des Haushaltes als finanzielle Einheit – einen großen Unterschied, ob die ZuvGr eine nominell höhere Senkung eines höheren Einkommens ALT zur Folge hat. Siehe Kap IV.3.3. 3

¹³⁷⁰ Sofern man von einer zwingenden Arbeitsfreistellung aller Männer, ähnlich jener im MSchG, absieht.

Wochenarbeitszeiten NEU benötigen um ihren Lebensstandard zu halten. Sie würden sich somit weniger umfangreich an der Erziehungsarbeit beteiligen können. Dieses Argument scheint auf den ersten Blick gegen die Einführung einer bvm-ZuvGr zu sprechen.

Es muss jedoch auch bedacht werden, dass – wie in Kap IV.3.4.2 erläutert – bereits eine verhältnismäßig geringfügige Erwerbseinschränkung ausreicht, um einen positiven Effekt zu erzielen. Aus der Tabelle in Anh VI.1 erfährt man, dass Väter mit einem Brutto-Einkommen ALT von rd 8.000 Euro monatlich ihren Zuv unter der hypothetischen Annahme einer bvm-P-ZuvGr¹³⁷¹ um grob ein Viertel¹³⁷² reduzieren müssten. Kombiniert man weiters auch die E-Variante mit einer bvm-ZuvGr, so würde sich die Reduktion der Arbeitszeit (iVgl zur P-Variante mit bvm-ZuvGr) nochmals verdoppeln.

Zusammengefasst: Eine bvm-ZuvGr würde einerseits dem realisierungshemmenden Faktor eines sinkenden Haushaltseinkommens entgegenwirken (im Gegensatz zu den geltenden ZuvGr), und andererseits eine für die Zielerreichung immer noch ausreichende Erwerbseinschränkung erzeugen (im Gegensatz zur Abschaffung jedweder ZuvGr). Sie stellt in diesem Sinn den bestmöglichen Kompromiss zwischen an sich widerstrebenden Zielsetzungskomponenten dar und eine von mehreren kumulativ nötigen Maßnahmen zu Erhöhung der Gleichheit zwischen den Geschlechtern.

Exkurs Ende

VII.1.2.3 Suche nach einer Erklärung für normierte ZuvGr

In Anbetracht der in Anh VII.1.2.2.2 erläuterten Konflikte und der Feststellung, dass eine rein bvm-ZuvGr die Ziele des KBGG besser umsetzen würde, als die geltenden ZuvGr stellt sich die Frage, ob es vielleicht noch eine weitere, bisher nicht erläuterte Erklärung für das Verhalten des Gesetzgebers gibt. (Wieder muss auf die zwei voneinander unabhängigen Ursachen für die Senkung des Einkommens NEU iVgl mit dem Einkommen ALT getrennt eingegangen werden.)

¹³⁷¹ Kombination einer bvm-ZuvGr mit dem P-Tagsatz in geltender Form.

¹³⁷² Bei einer 40-h-Arbeitswoche wäre dies eine Reduktion der Arbeitszeit um 10 Stunden; bei einer 60-h-Arbeitswoche sogar um 15 h.

→ Zielsetzung der Deckelung des Tagsatzes für höhere Einkommen ALT

Die Deckelung des KBG-Tagsatzes ist, trotz ihrer negativen Effekte auf verschiedene KBG-Zielsetzungen, ein notwendiger, ja unvermeidbarer Bestandteil des KBGG: Im gesamten System des österreichischen Arbeits- und Sozialrechts, sowohl auf der Ein- als auch auf der Auszahlungsseite, sind Höchstbeträge die Regel¹³⁷³. Grundsätzlich benötigt jede einkommensabhängige (oder aus anderen Gründen stetig ansteigende) Transferleistung bereits aufgrund des Prinzips der von der Gebarung des Bundes im Allgemeinen verlangten *„Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit“*¹³⁷⁴ eine Obergrenze.

Weiters wäre es rein rational schlicht nicht vertretbar eine Norm zu erlassen, deren Umsetzbarkeit rein auf der statistischen Wahrscheinlichkeit beruht, dass kein Elternteil jemals ein derart hohes Einkommen ALT beziehen wird, dass es mit den Österreich zur Verfügung stehenden liquiden Mitteln gar nicht möglich wäre, eine diesem entsprechende Transferleistung auszuführen.

Und letztlich – auch wenn es hypothetisch finanzierbar und systemkonform wäre – wäre der durch die Auszahlung sehr hoher KBG-Beträge erzeugte Effekt sozialpolitisch unerwünscht: Obwohl das KBGG nicht auf einer Bedürftigkeit des Elternteiles aufbaut, und KBG daher iSd horizontalen Verteilung (Ausgleich für reproduktive Arbeit; siehe Kap II.3.1) auch an Eltern mit einem hohen Einkommen ALT ausbezahlt wird, darf bei der Ausgestaltung dieser Leistung auf das Prinzip der vertikalen Umverteilung¹³⁷⁵ nicht vergessen werden: Ein vergleichsweise höherer Anteil des für die Transferleistung allokierten Gesamtbudgets soll sozial schwächeren Eltern zugute kommen. Auch eine prozentuell geringe Anzahl von Beziehern eines exponentiell erhöhten KBG würde dieses Gleichgewicht empfindlich verändern.

¹³⁷³ Alle (nicht ohnehin bereits in Form eines einkommensunabhängigen Fixbetrages ausgestalteten) Transfer- und Versicherungsleistungen des österreichischen Arbeits- und Sozialrechts sind nach oben hin mit einem Maximalbetrag begrenzt. Dies gilt ua für die Höchstbeitragsgrundlagen der Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung, genauso wie für die Auszahlung des Arbeitslosengeldes, der Pension, Invaliditätsrente oder Mindestsicherung. Vgl Schrank, Mazal, Arbeitsrecht – ein systematischer Grundriss und Brodil/Windisch-Graetz, Sozialrecht, 2009

¹³⁷⁴ *„Die Überprüfung des Rechnungshofes hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken.“* Art 126b B-VG Kontrolle der Gebarung im Bereich des Bundes.

¹³⁷⁵ Siehe Kap II.3.1

Zusammengefasst: Es ist systemkonform, ja notwendig und auch sinnvoll, die ausbezahlte Transferleistung zu limitieren. Ob dieser Tatsache bleibt dem Gesetzgeber gar nichts anderes übrig, als einen Kompromiss zwischen den Zielsetzungen des KBGG und der Deckelung des KBG-Betrages selbst zu treffen. Die Obergrenze von 2.000 Euro kann als Umsetzung dieses Kompromisses angesehen werden. (Bedingt durch die Tatsache, dass es im Rahmen einer Dissertation nicht möglich ist, das österreichische Budget in seiner Gesamtheit und seine Allokation auf verschiedene Ressorts und schließlich einzelne KBG-Bezieher zu hinterfragen, wird der durch das KBGG in seiner geltenden Form als Obergrenze für die Transferleistung festgelegte Betrag von 2.000 Euro im Folgenden nicht weiter hinterfragt.)

→ Zielsetzung der E- und P-ZuvGr für höhere Einkommen ALT

Während die Existenz einer ZuvGr per se, erstens aufgrund des Ziels der Bereicherungsvermeidung und zweitens zur Erreichung mancher Hauptzielsetzungen (siehe Abb Anh VII.1.2.2.2/b) ein aus Sicht des Gesetzgebers notwendiger Bestandteil des KBGG ist, gilt dies für die geltenden E- und P-ZuvGr nicht. Eine rein bvm-ZuvGr wäre nicht nur weniger invasiv, sondern auch für die Erreichung der Hauptzielsetzungen besser geeignet. Weiters ergeben sich keinerlei anderwärtige Vorteile aus den geltenden ZuvGr im Vergleich zu anderen denkmöglichen Alternativen.

Abwägungen zugunsten der ‚*Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit*‘ sind grundsätzlich nicht ausschlaggebend, da eine Erwerbstätigkeit während des Bezuges keine Ausgabe darstellt, sondern im Gegenteil zusätzliche Steuereinnahmen bringt. Art 126b B-VG würde nur dann Anwendung finden, wenn man argumentiert, dass eine Erhöhung der ZuvGr zu einem sprunghaften Anstieg von KBG-Beziehern insgesamt führen würde und sich die Gesamtausgaben auf diese Art und Weise deutlich erhöhen würden. Dies scheint bei einer bloßen Anpassung der geltenden an die bvm-ZuvGr unwahrscheinlich. Aber auch wenn man eine solche Abwägung anstellen würde, wäre es jedenfalls deutlich zweckmäßiger keine ZuvGr zu erlassen, die zu einer Unterschreitung des Einkommens ALT führt: Zwar führt eine geringere Inanspruchnahme des KBG zu einer Senkung der Gesamtausgabenhöhe, aber die Effektivität der Maßnahme zur Erreichung ihrer Ziele sinkt exponentiell stärker. So senkt sich der ROI pro Transfereuro und gesamtheitlich betrachtet, sinkt die Wirtschaftlichkeit der Ausgaben.

VII.1.2.4 Zusammenfassung

Während im Kontext mit der Deckelung der Transferleistung ein ausreichendes Verständnis des Gesetzgebers und ein intendierter Kompromiss mit den Zielsetzungen des KBGG nahe liegt, ist dies bei den E- und P-ZuvGr im Bereich höherer Einkommen ALT nicht der Fall. Es erschließt sich dem Betrachter keine wie auch immer geartete, in den Zielen des KBGG selbst, in der Systematik des österreichischen (Sozial-)Rechts verwurzelte oder rational erklärbare Begründung, warum sich der Gesetzgeber für die geltenden ZuvGr entschieden hat.

Nach sorgfältiger Analyse der Materialien zum KBGG ist weder davon auszugehen, dass sich der Gesetzgeber mit den über die ausdrücklich erwünschte Bereicherungsvermeidung hinausgehenden Auswirkungen der ZuvGr ausreichend auseinandergesetzt hat, noch dass er sich ihrer überhaupt bewusst war. Aus diesem Grund verändert die Existenz der E- und P-ZuvGr die bisher besprochenen Zielsetzungen des KBGG nicht. (Konflikte zwischen den Zielsetzungen des KBGG und den E- und P-ZuvGr im Bereich höherer Einkommen ALT müssen somit in Teil 2 im Rahmen der Problemanalyse nochmals behandelt werden.)

VII.1.3 ZuvGr und niedrige Einkommen ALT

Folgende Ausführungen bauen auf den in Anh VII.1.1.1 Pkt 1 bis 4 zusammengefassten Aussagen des Gesetzgebers auf. Alle Auslegungsschritte, die zu den in Pkt 1 bis 4 formulierten Prinzipien geführt haben, können in den in Anh VII.1.1.1 zitierten Kapiteln nachgelesen werden.

VII.1.3.1 Zielsetzung der Einkommenserhöhung

Es ist gemäß VII.1.1.1 Pkt 3. für niedrige Einkommen ALT es kein ‚*nicht gewolltes Ergebnis*‘, wenn die ‚*Summe aus P-KBG plus Zuv*‘ das Einkommen ALT übersteigt. Es ist zu bedenken, dass, zum Zeitpunkt als sich die Materialien auf eine bestimmte KBG-Variante bezogen, bereits fixiert war, dass sozial schwache Eltern unter allen Umständen Anspruch auf eine mindestens 1.000 Euro betragende Transferleistung haben sollten. Weiters stand fest, dass die jeweilige Transferleistung im Bereich niedriger Einkommen ALT, sowohl mit als auch ohne Zuv, immer zu einer deutlichen

Einkommenserhöhung führt sollte¹³⁷⁶. Dieser vom Gesetzgeber intendierte Einkommenszugewinn kann somit unabhängig von¹³⁷⁷ dem P-Element in Anh VII.1.1.1 Pkt 3. bereits als impliziter Bestandteil der ursprünglichen Formulierung und stets als gewolltes Ergebnis interpretiert werden.

Zusätzliche Zielsetzung #2: ‚Erhöhung niedriger Einkommen‘

Ein das Einkommen ALT übersteigendes Einkommen NEU ist vom Gesetzgeber unabhängig von der gewählten KBG-Variante im Bereich niedriger Einkommen ALT immer erwünscht. **Gilt für: Einkommen ALT ≤ 1.000 Euro**

Begründung:

Umsetzung verschiedener Hauptzielsetzungen: Armutsvermeidung,
Vereinbarkeit von Familie & Beruf, Frau & Arbeitsmarkt

Sozial schwache Eltern sollen durch das KBG eine Einkommenssteigerung erfahren. Eltern, insb. Mütter, sollen weiters während des Bezuges die Möglichkeit haben eine langfristig gegen Armut absichernde Erwerbstätigkeit aufzubauen.
(detaillierte Erläuterungen siehe Kap IV.2 u Kap IV.3)

Es handelt sich bei dem Ziel der Einkommenserhöhung genau genommen weniger um eine zusätzliche Zielsetzung, als um den Einfluss des vertikalen Ausgleichs¹³⁷⁸ bzw um einen gesondert ausformulierten Bestandteil des Hauptziels der Armutsvermeidung.

Per Definition begünstigt diese Zielsetzung sozial schwächere, vor der Geburt entweder in gering entlohnten Branchen und/oder trotz Arbeitsuche nicht in Vollzeit erwerbstätige Elternteile. Aber auch Personen, die vor der Geburt/vor dem Bezug aus anderen Gründen kein oder nur ein geringes Einkommen erwirtschafteten (zB: Studenten, Hausfrauen etc) profitieren von der Zielsetzung. Für diese Personengruppen spielen ua auch die Zielsetzung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die erwünschte Eingliederung von Frauen in den Arbeitsmarkt eine Rolle. (Siehe Abb Anh VII.1.3.2.2)

¹³⁷⁶ Siehe Aussagen des Gesetzgebers ua in Kap IV.2.2.1.2.1

¹³⁷⁷ Ad ‚unabhängig von‘: De facto besteht keine Auswahlmöglichkeit für niedrige Einkommen ALT. Gäbe es eine Auswahlmöglichkeit, wäre die Höhe der Transferleistung miteinzubeziehen und Zielsetzung #2 würde gem den geltenden KBG-Höhen wie folgt ergänzt: Eine das Einkommen ALT übersteigende Summe aus einer 1.000 Euro oder weniger betragenden Transferleistung und Zuv ist im Bereich niedriger Einkommen ALT vom Gesetzgeber erwünscht.

¹³⁷⁸ Siehe Kap II.3.1

VII.1.3.2 Konflikt zwischen Zielsetzungen und normierter ZuvGr?

Vergleicht man die Auswirkungen¹³⁷⁹ der tatsächlich geltenden absoluten P-ZuvGr für den Bereich von Einkommen ALT unter 1.000 Euro mit den Hauptzielsetzungen und dem Wunsch des Gesetzgebers eine Erhöhung geringer Einkommen zu erwirken, so zeigt sich erstens, dass die Zielsetzung der Einkommenserhöhung überhaupt keine, wie auch immer geartete, ZuvGr benötigen würde und zweitens, dass Konflikte mit Hauptzielsetzungen bestehen.

VII.1.3.2.1 Wirkungsweise der normierten ZuvGr: Einkommenssteigerung

Das KBG reicht gemeinsam mit anderen Transferleistungen dazu aus, armutsgefährdete Eltern für den Zeitraum eines Jahres über die Armutsgefährdungsschwelle zu heben, führt jedoch ohne Zuv immer noch zu einem deutlich unter dem Durchschnittseinkommen liegenden Einkommen NEU¹³⁸⁰.

Die einzige für Einkommen ALT unter 1.000 Euro relevante ZuvGr ist die absolute P-ZuvGr (siehe Anh IV.3.3). Sie erlaubt es KBG-Beziehern zusätzlich zum P-KBG umgerechnet nochmals rd 1.000 Euro netto monatlich¹³⁸¹ zuzuverdienen und so ein Maximal-Einkommen NEU von etwas mehr als 2.000 Euro zu erzielen:

$$\begin{array}{l} \text{P-KBG} = \text{rd } 1.000 \text{ Euro}^{1382} \\ \text{Geltende absolute P-ZuvGr} = \text{rd } 1.000 \text{ Euro}^{1383} \end{array}$$

Da das Einkommen ALT nicht als Bezugspunkt verwendet wird, steigt das Einkommen NEU desto stärker je niedriger das Einkommen ALT war. Es ergibt sich folgendes De-facto-KBG:

Abb Anh VII.1.3.2.1.: De-facto-KBG-Bemessung für Eink ALT ≤ 1.000, geltende Rechtslage

$$\begin{array}{l} \text{de-facto-P-KBG} = \text{rd } 1.000 - \left(\frac{(\text{Zuv} - \text{rd } 1.000) + |(\text{Zuv} - \text{rd } 1.000)|}{2} \right) \\ 0 \leq \text{de-facto-KBG} \leq \text{rd } 1.000 \end{array}$$

¹³⁷⁹ Siehe Grafiken Anh V. und Anh VI.

¹³⁸⁰ Siehe Kap IV.2.2.1

¹³⁸¹ Maßgebliche Einkünfte von 16.200 Euro jährlich. Umgerechnet gem Anh V.1 ergibt dies rd 1.051 Euro netto pro Monat.

¹³⁸² Beträge zur Vereinfachung stark gerundet. Exakte Zahlen siehe Anh V.

¹³⁸³ Für niedrige Einkommen ALT gilt immer die absolute P-ZuvGr.

Zusammengefasst: Durch die Auszahlung einer pauschalen Transferleistung und der Einführung einer pauschalen ZuvGr wird eine im Verhältnis zum Einkommen ALT regressive Einkommenserhöhung bewirkt.

VII.1.3.2.2 Konflikte zwischen normierter ZuvGr und KBG-Zielsetzungen

Um das Ziel der Einkommenserhöhung zu erreichen, wird zwar grundsätzlich keine ZuvGr benötigt, die geltenden ZuvGr stehen aber aufgrund der Tatsache, dass sie das Einkommen ALT zumeist mehr als verdoppeln auch nicht im Konflikt mit der Zielsetzung¹³⁸⁴. Es bestehen allerdings problematische Interaktionen zwischen der geltenden ZuvGr und manchen Hauptzielsetzungen.

Abb Anh VII.1.3.2.2 gibt eine Übersicht über Konflikte, die durch das Zusammentreffen von KBGG-Zielsetzungen und der absoluten P-ZuvGr entstehen. Als Kontrollgruppe¹³⁸⁵ wird die Auswirkung der Abwesenheit einer ZuvGr ebenfalls geprüft. Ob sich eines der beiden Szenarien positiv oder negativ auf die Zielsetzungen gem Kap IV.2 und IV.3 auswirkt, wird anhand der jeweiligen in diesen Kapiteln ausführlich erläuterten Wirkungsmechanismen beurteilt.

Abb Anh VII.1.3.2.2: Vergleich Höhe Einkommen NEU bzw ZuvGr vs KBG-Zielsetzungen

Zu bereits in Kap IV.2 und IV.3 diskutierten Argumenten: siehe Fußnoten.	Keine ZuvGr	Absolute P- ZuvGr
EINKOMMEN NEU mit maximalem Zuv iVgl zu EINKOMMEN ALT	HÖHER	HÖHER (max 2.000 Euro)
Auswirkung auf: <i>Vermeidung der Bereicherung wohlhabender Eltern</i>	kA Zielsetzung der Bereicherungsvermeidung ist auf Einkommen ALT unter 1.000 Euro nicht anwendbar.	
Auswirkung auf: <i>Erhöhung des Einkommens sozial schwacher Eltern</i>	POSITIV	POSITIV
Auswirkung auf: <i>Armutsvermeidung</i>	POSITIV	POSITIV

¹³⁸⁴ Um Familien besser und über den unmittelbaren KBG-Bezug hinaus abzusichern, ist es wichtig, den Aufbau eines über der Armutsgefährdungsschwelle liegenden Erwerbseinkommens bereits während des Bezuges zu unterstützen. Eine bvm-ZuvGr etwa, wie in Anh VII.1.2 erläutert, wäre hierfür definitiv nicht zielführend.

¹³⁸⁵ Schließlich könnte es sich bei der geltenden ZuvGr immer noch um die bestmögliche Option handeln.

Auswirkung auf: <i>Vereinbarkeit von Familie und Beruf</i>	POSITIV	schwach NEGATIV ¹³⁸⁶ (geringfügig erwerbshemmend)
Auswirkung auf: <i>Frauen und Arbeitsmarkt</i> ¹³⁸⁷	POSITIV	NEGATIV (geringfügig erwerbshemmend, Haushaltseinkommen)
Auswirkung auf: <i>Wahlfreiheit</i> ¹³⁸⁸	NEGATIV	NEGATIV
Auswirkung auf: <i>Erhöhung der Väterbeteiligung</i> (Ziel ¹³⁸⁹ = Steigerung KBG-Bezug plus Erwerbsreduktion)	NEGATIV (keine Erwerbsreduktion, Haushaltseinkommen) ¹³⁹⁰	iVgl zu oZuvGR geringfügig schwächer NEGATIV

Zusammenfassung: Weder wird die absolute P-ZuvGr benötigt um das Ziel der Erhöhung niedriger Einkommen zu erreichen noch bringt sie bei Erreichung der Hauptzielsetzungen Vorteile gegenüber einer Situation ohne ZuvGr.

VII.1.3.3 Suche nach einer Erklärung für die Einführung der absoluten P-ZuvGr / Prinzip der kontinuierlichen Einkommensentwicklung

Eine mögliche Erklärung für die Einführung einer ZuvGr im Bereich niedriger Einkommen ALT liegt in der Berücksichtigung der Auswirkungen des KBGG in seiner Gesamtheit, also auf alle Einkommensschichten: Niedrige Einkommen ALT sollen (in Umsetzung des vertikalen Ausgleichs) zwar prozentuell, aber nicht nominell bevorzugt

¹³⁸⁶ Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf beruht ua darauf, dass man das Ausmaß seiner Erwerbstätigkeit frei wählen kann. Jede ZuvGr stellt somit per se einen erwerbshemmenden Faktor dar. Es gilt: je niedriger die ZuvGr, desto größer der Konflikt zwischen ZuvGr und Zielsetzung.

¹³⁸⁷ Aus Sicht jener Frauen, die sich eine Erwerbstätigkeit während des Bezuges wünschen und für eine Fremdbetreuung zahlen müssen, ist die Existenz einer ZuvGr hinderlich. Aufgrund der relativ hohen ZuvGr ist dieser Konflikt im Bereich niedriger Einkommen ALT jedoch zu vernachlässigen.

¹³⁸⁸ Ob ein Konflikt besteht, hängt von der Ausgestaltung aller Varianten im Vergleich zueinander ab. Siehe Anh VIII.1.4.

¹³⁸⁹ Diese Zielsetzung pendelt zwischen der Erhöhung der quantitativen Männerbeteiligung einerseits und der tatsächlichen Beteiligung dieser Männer an der Erziehungsarbeit andererseits. ISd Gleichheit der Geschlechter, die der Zielsetzung der Väterbeteiligung zugrunde liegt, ist ein KBG-Bezug ohne jedwede Reduktion der Erwerbstätigkeit genauso als Zielverfehlung anzusehen, wie ein quantitative niedriger Prozentsatz. Siehe Kap IV.3.4.2

¹³⁹⁰ Je höher eine ZuvGr ist, desto weniger beschränkt sie das gewohnte Arbeitsausmaß und desto leichter fällt die Entscheidung für einen KBG-Bezug (realisierungsfördernd). ABER: ISd Gleichheit der Geschlechter, die der Zielsetzung der Väterbeteiligung zugrunde liegt, ist ein KBG-Bezug ohne jedwede Reduktion der Erwerbstätigkeit auch als Zielverfehlung anzusehen. Weiters macht es – bedingt durch die Entscheidungsfindung des Haushaltes als finanzielle Einheit – einen großen Unterschied, ob die ZuvGr eine spürbar höhere Steigerung des Einkommens ALT des schlechter verdienenden Elternteiles zur Folge hat. Der schlechter verdienende Elternteil, statistisch die Mutter, wird hierdurch zum Bezug gedrängt. Siehe Kap IV.3.3.3

werden. Sofern im Bereich mittlerer Einkommen ALT eine wie auch immer geartete ZuvGr gilt, wäre es ein ungewolltes Ergebnis, würde der Elternteil mit dem niedrigen Einkommen ALT ein nominell höheres Einkommen NEU erzielen können, als der Elternteil mit dem mittleren oder höheren Einkommen ALT:

Beispiel: Elternteil A bezog ein Einkommen ALT von 1.000 Euro. Nach der Geburt beträgt sein Einkommen NEU durch die Summe von KBG (1.000 Euro) und Zuv (1.000 Euro) 2.000 Euro. A erhält de facto 100% seines Einkommens ALT als Transferleistung und darf weitere 100% zuverdienen: insgesamt demnach 200%.

Elternteil B bezog ein Einkommen ALT von rd 1.800 Euro. Nach der Geburt beträgt sein Einkommen NEU durch die Summe von P-KBG (rd 1.000 Euro) und Zuv (rd 1.080 Euro) insgesamt rd 2.080 Euro. B erhält de facto nur rd 56% seines Einkommens ALT als Transferleistung und darf weitere 60% zuverdienen: insgesamt demnach rd 116%.

Sowohl Elternteil A als auch B erfahren eine Einkommenssteigerung. Vergleicht man die Prozentwerte, so ist Elternteil A besser gestellt. Absolut gemessen ist jedoch das Einkommen NEU des Elternteils B, ebenso wie vor der Geburt, höher.

Ein Einkommen NEU des Elternteils A aus obigem Beispiel, welches das Einkommen NEU des Elternteils B übersteigt, könnte (ein gleichwertiger oder höherer Zuv des Elternteils B vorausgesetzt) vom Gesetzgeber (und iSd allgemeinen Lebenserfahrung wohl auch von vielen Rechtsunterworfenen) als ungewolltes Ergebnis empfunden werden. Um ein solches Resultat zu vermeiden, müssen ZuvGr so ausgestaltet werden, dass folgende Aussage gilt:

wenn: Einkommen ALT A < Einkommen ALT B

und wenn: Zuv A ≤ Zuv B

dann: Einkommen NEU A ≤ Einkommen NEU B

Der Gesetzgeber äußert sich zwar nicht explizit zu dieser Art des ungewollten Ergebnisses, es scheint jedoch sehr wahrscheinlich, dass dieses Prinzip, welches de facto in der gesamten österreichischen Rechtsordnung Anwendung findet, auch im Kontext mit dem KBGG Gültigkeit besitzt.

Zusätzliche Zielsetzung #3: Eingliederung des Prinzips der kontinuierlichen Einkommensentwicklung ins KBGG

Kein KBG-Bezieher mit einem Einkommen ALT in Höhe $a + n$ soll ein niedrigeres Einkommen NEU als ein KBG-Bezieher mit einem Einkommen ALT in Höhe a beziehen, sofern er einen gleich hohen oder höheren Zuv erzielt.

Gilt für: ALLE Einkommen ALT
Gilt wenn: $n > 0$, $a \geq 0$

Begründung: Systemkonforme Ausgestaltung

Erhalt eines in der österreichischen Rechtsordnung allgegenwärtigen Prinzips.

Das rangerhaltende Prinzip der kontinuierlichen Einkommensentwicklung (iF auch ‚Prinzip der Rangerhaltung‘) gilt für den gesamten Anwendungsbereich des KBGG, also auch für den Vergleich eines niedrigen mit einem hohen und eines mittleren mit einem hohen Einkommen ALT, sowie generell für jeden Vergleich eines jeden Einkommen ALT mit einem dieses Einkommen ALT übersteigenden Einkommen ALT.

Ergo: Im Hinblick auf die Bereicherungsvermeidung höherer Einkommen ALT und die hierfür benötigte ZuvGr ist es durch das Prinzip der Rangerhaltung notwendig auch im Bereich mittlerer Einkommen ALT eine ZuvGr einzuführen. Und wird im Bereich mittlerer Einkommen ALT eine wie auch immer geartete ZuvGr benötigt, so ist die Einführung einer entsprechenden rangerhaltenden ZuvGr im Bereich niedriger Einkommen ALT eine notwendige Konsequenz.

Die absolute P-ZuvGr kann als eine solche rangerhaltende ZuvGr interpretiert werden, ihre exakte Höhe lässt sich aus dem Prinzip der kontinuierlichen Einkommensentwicklung jedoch nicht ableiten und muss gesondert untersucht werden.

VII.1.3.3.1 Auswahl des Betrages von 16.200 Euro als absolute ZuvGr

Um die Auswahl des Betrags von 16.200 Euro jährlich bzw grob 1.000 Euro monatlich zu erklären, bietet sich – mangels einer ausdrücklichen Aussage des Gesetzgebers zu dieser Thematik – folgende Überlegung an: 60% des durchschnittlichen Brutto-Einkommens im Jahr vor der Einführung der absoluten P-ZuvGr¹³⁹¹ ergeben, umgerechnet in maßgebliche Einkünfte, einen Betrag von 15.374

¹³⁹¹ 28.255 Euro brutto jährlich im Jahr 2008: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/personen-einkommen/jaehrliche_personen_einkommen/020054.html (19.06.2016)

Euro¹³⁹². Dies entspricht in etwa der Höhe der absoluten P-ZuvGr¹³⁹³. Darüber, ob es sich hierbei um die Intention des Gesetzgebers oder einen Zufall handelt, kann jedoch nur spekuliert werden.

Objektiv betrachtet ist die Möglichkeit eines zumindest bis zu 1.000 Euro betragenden Zuv für Elternteile mit niedrigem Einkommen ALT aus mehreren Überlegungen durchaus sinnvoll: In Anh VII.1.3.1 wurde von zwei typischen KBG-Bezugsgruppen mit einem Einkommen ALT unter 1.000 Euro gesprochen: Sozial schwächere, bereits vor der Geburt entweder in gering entlohnten Branchen und/oder unfreiwillig in Teilzeitarbeit erwerbstätige Personen einerseits und andererseits Eltern, die vor der Geburt freiwillig kein oder nur ein geringes Einkommen erwirtschafteten (zB: Studenten, Hausfrauen, etc), nach der Geburt aber (wieder) ins Erwerbsleben einsteigen wollen.

Für erstere Gruppe ist der allgemeinen Lebenserfahrung¹³⁹⁴ nach kein plötzlicher Anstieg des vor der Geburt erzielten Stundenlohns und/oder Erwerbsausmaßes zu erwarten. Die Höhe des höchsten, realistisch erwirtschaftbaren Zuv entspricht für diese Personengruppe somit dem Einkommen vor der Geburt. Eine P-ZuvGr in oder über der Höhe des Einkommens ALT entspricht somit de facto dem Zustand der Nicht-Existenz einer ZuvGr und behindert die Erwerbstätigkeit dieser Personengruppe nicht.

Hätte letztere Personengruppe den (Wieder-)Einstieg in das Berufsleben rechtzeitig vor der Geburt vollzogen und hätte sie hierdurch vor dem KBG-Bezug bereits ein nicht-niedriges Einkommen ALT bezogen, wäre ihr aufgrund der relativen P-ZuvGr ein Zuv von rd 60% dieses hypothetischen Einkommens ALT zugestanden. Die absolute P-ZuvGr von 16.200 Euro bzw von rd 60% des Durchschnittseinkommens ermöglicht vor der Geburt nicht erwerbstätigen Eltern ein Zuv-Einkommen, so als ob sie vor der Geburt einer zumindest durchschnittlich entlohnten Erwerbstätigkeit nachgegangen

¹³⁹² Umgerechnet gem Anh V.1

¹³⁹³ Insbesondere muss davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber, als er im Jahr 2009 bei der Formulierung der absoluten P-ZuvGr auf dem statistischen Einkommen des vorangehenden Jahres (2008) abstellte, dieses bewusst erhöhte, um das erwartete Lohnniveau im Jahr des Inkrafttretens (2010) zu erreichen.

¹³⁹⁴ War es vor einer Geburt bereits schwierig eine Erwerbstätigkeit im gewünschten Ausmaß zu finden, so wird dies mit Kind der allgemeinen Lebenserfahrung nach sicher nicht einfacher. Bezüglich Daten zu dieser Thematik siehe ua Anh III.

wären. Mangels einer Aussage des Gesetzgebers zu diesem Zusammenhang kann nicht beurteilt werden, ob es sich hierbei um einen Zufall oder einen bewusst ausgewählten Grenzbetrag handelt. Es ist aber jedenfalls vorstellbar, dass der Gesetzgeber daran dachte, Eltern, mit vor der Geburt/dem Bezug nur geringen Einkünften, nicht schlechter als den statistischen Durchschnitt der Bevölkerung stellen zu wollen.

Objektiv betrachtet, wäre eine niedrigere als die absolute P-ZuvGr iSd der bisherigen Rechtsprechung des VfGH und seiner Klassifizierung reproduktiver Arbeit *„nicht bloß als Sache privater Lebensgestaltung“*¹³⁹⁵ kritisch zu beurteilen: Bewertet man den spezifischen Zeitpunkt der Geburt aufgrund des Allgemeinnutzens der Elternschaft nämlich als ein Differenzierungsmerkmal, welches nicht zur gröblichen Benachteiligung einer Person heranzuziehen ist, so ergibt sich hieraus beinahe eine Pflicht des Gesetzgebers, Eltern nicht, ob eines ungünstig oder nicht geplanten Geburtstermins (etwa während des Studiums), gänzlich von einem Zuv auszuschließen.

VII.1.3.4 Zusammenfassung

Die Existenz einer ZuvGr im Bereich niedriger Einkommen ALT ist, aufgrund der Systematik des gesamten KBGG, nur dann notwendig, wenn eine ZuvGr im Bereich mittlerer Einkommen ALT existiert.

Der Betrag von 16.200 Euro übt aus der Sicht vieler Eltern mit niedrigen Einkommen ALT jedoch einen sehr geringen Einfluss aus und ist in seiner Wirkungsweise für diesen Einkommensbereich fast der Nicht-Existenz von ZuvGr gleichgestellt. Für jene Eltern, die vor der Geburt ‚freiwillig‘, etwa aufgrund einer Ausbildung, kein Einkommen bezogen, verhindert der Betrag von 16.200 Euro, welcher in etwa der Höhe der 60%-P-ZuvGr eines Durchschnittsösterreichers entspricht, eine grobe Benachteiligung aufgrund des Geburtstermins.

¹³⁹⁵ VfSlg 12.940/1991, Siehe Kap II.3.1

VII.1.4 ZuvGr und mittlere Einkommen ALT

Der Übergang zwischen hohen und niedrigen Einkommen vollzieht sich nicht abrupt, sondern fließend: Mit sinkendem Einkommen ALT verliert der Aspekt der Bereicherungsvermeidung nach und nach an Bedeutung und die Zielsetzung der finanziellen Unterstützung der Familie, sowie die Notwendigkeit den (Wieder-)Aufbau eines Erwerbseinkommens zu unterstützen, rückt in den Mittelpunkt. Im Bereich zwischen diesen Polen, im Bereich mittlerer Einkommen, koexistieren beide Zielsetzungen. Viele der im folgenden Kapitel aufgeworfenen Problematiken können auf diese Übergangssituation des Zusammentreffens verschiedenster Hauptzielsetzungen zurückgeführt werden. Die Existenz von je nach Einkommen ALT bis zu sechs unterschiedlichen Berechnungsvariationen (siehe Anh VII.1.4.3.1) kann mitunter als Reaktion eines überforderten Gesetzgebers auf diese komplexe Ausgangslage verstanden werden.

VII.1.4.1 Begrenzte Bandbreite systemkonformer ZuvGr und Einkommen NEU im Bereich mittlerer Einkommen ALT

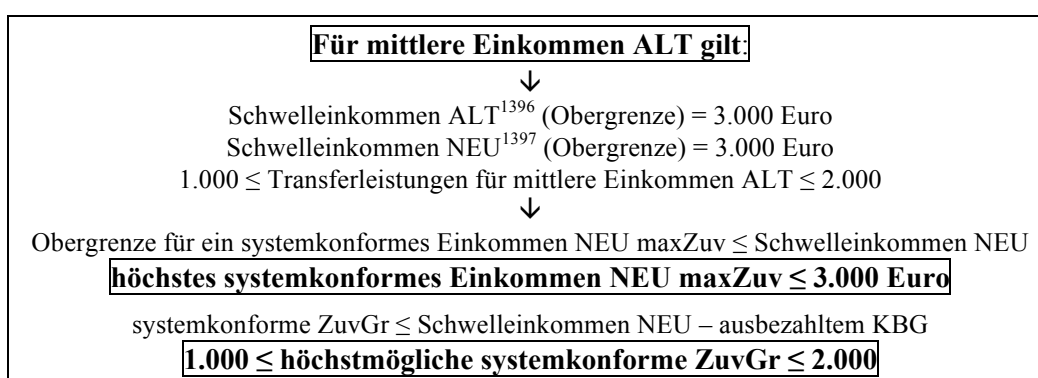
In Anh VII.1.3.3 wurde festgestellt, dass das Prinzip der kontinuierlichen bzw. rangerhaltenden Einkommensentwicklung im Bereich des gesamten KBGG gilt. Für den Bereich mittlerer Einkommen ALT, als Übergangsbereich zwischen niedrigen und hohen Einkommen ALT, bedeutet dies, dass die Möglichkeiten des Gesetzgebers zwischen unterschiedlich hohen ZuvGr (und aus diesen folgenden Einkommen NEU) zu wählen, durch die nominelle Höhe der Einkommen NEU an beiden Enden der Skala, sowie durch die Höhe der normierten Tagsätze eingeschränkt werden.

Anmerkungen: Der Tagsatz selbst wird durch das Prinzip der kontinuierlichen Einkommensentwicklung nicht beeinflusst. In folgenden Herleitungen wird die normierte KBG-Höhe des geltenden KBGG verwendet.

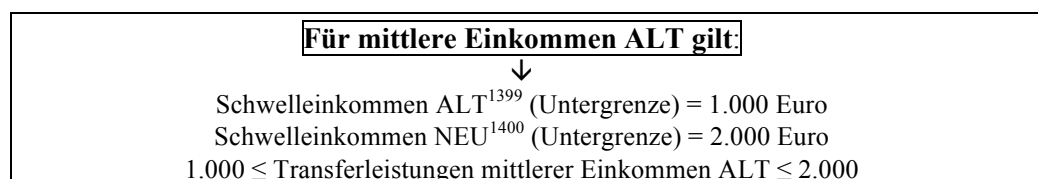
Die iF verwendete Bezeichnung einer Summe als ‚*systemkonform*‘ beschreibt ausschließlich, dass ein Eurobetrag den bisher beschriebenen Intentionen des Gesetzgebers (zB: Deckelung der Transferleistung bei 2.000 Euro) gemäß dem Prinzip der Rangerhaltung nicht widerspricht.

→ Obergrenzen

Das höchste Einkommen NEU, welches ein KBG-Bezieher mit einem mittleren Einkommen ALT unter Ausnutzung der ZuvGr erzielen kann (iF Einkommen NEU maxZuv) darf gem dem Prinzip der kontinuierlichen Einkommensentwicklung nicht höher sein, als das höchste Einkommen NEU maxZuv an der Schwelle zu höheren Einkommen ALT, welches gem Kap VI.1 rd 3.000 Euro beträgt. Die höchste noch systemkonforme ZuvGr für mittlere Einkommen ALT entspricht der Differenz zwischen dem Einkommen NEU maxZuv des Schwelleinkommens ALT und der ausbezahlten Transferleistung im Bereich mittlerer Einkommen:

**→ Untergrenzen**

Bei der Bestimmung der Untergrenzen wird ebenso wie bei der Bestimmung der Obergrenzen vorgegangen. (In Anh VII.1.3.3.1 wurden bereits mögliche Gründe für die Wahl der Höhe der absoluten P-ZuvGr von 16.200 Euro bzw rd 1.000 Euro monatlich erläutert.) Insgesamt ergibt sich so ein Schwelleinkommen NEU¹³⁹⁸ von rd 2.000 Euro für das höchste gerade noch niedrige Schwelleinkommen ALT von 1.000 Euro.



¹³⁹⁶ Niedrigstes, gerade schon höheres Einkommen ALT.

¹³⁹⁷ Höchstes Einkommen NEU maxZuv für niedrigstes, gerade schon höheres Einkommen ALT.

¹³⁹⁸ Niedrigstes Einkommen NEU maxZuv für höchstes, gerade noch niedriges Einkommen ALT.

¹³⁹⁹ Höchstes, gerade noch niedriges Einkommen ALT.

¹⁴⁰⁰ Niedrigstes Einkommen NEU maxZuv für höchstes, gerade noch niedriges Einkommen ALT.

$$\downarrow$$

$$\text{Untergrenze f systemkonformes Einkommen NEU } \max\text{Zuv} \leq \text{Schwelleinkommen NEU}$$

$$\boxed{\text{Niedrigstes systemkonformes Einkommen NEU } \max\text{Zuv} \leq 2.000 \text{ Euro}}$$

$$\text{systemkonforme ZuvGr} \leq \text{Schwelleinkommen NEU} - \text{ausbezahltem KBG}$$

$$\boxed{0 \leq \text{niedrigste systemkonforme ZuvGr} \leq 1.000 \text{ 0}}$$

VII.1.4.2 Zusätzliche Zielsetzungen im Bereich mittlerer Einkommen

Folgende Ausführungen bauen auf den in Anh VII.1.1.1 Pkt 1 bis 4 zusammengefassten Aussagen des Gesetzgebers auf. Alle Auslegungsschritte, die zu den in Pkt 1 bis 4 formulierten Prinzipien geführt haben, können in den in Anh VII.1.1.1 zitierten Kapiteln nachgelesen werden.

VII.1.4.2.1 Ziel der qualifizierten Einkommenserhöhung und qualifizierten Bereicherungsvermeidung

Gemäß Anh VII.1.1.1 Pkt 1 ist es für alle Einkommenshöhen und somit auch für den Bereich mittlerer Einkommen eine *unsachliche* und *ungewollte* Situation, wenn *die Summe aus E-KBG und Zuv über dem Einkommen ALT liegt*. Umgekehrt scheint es für mittlere Einkommen ALT gemäß Anh VII.1.1.1 Pkt 3 *kein nicht gewolltes Ergebnis zu sein, wenn die Summe aus P-KBG plus Zuv das Einkommen ALT übersteigt*.

Es ist bei der Interpretation und Zusammenführung dieser zwei Prinzipien zu bedenken, dass eine E- oder P-Variante unabhängig von der Art ihrer Ausgestaltung als Einkommensersatz oder Fixbetrag grundsätzlich sowohl sehr hoch (zB: 90% Einkommensersatz, 4.000 Euro pauschal etc), aber auch sehr niedrig (zB: 20% Einkommensersatz, 500 Euro pauschal) sein könnten. Als sich der Gesetzgeber aber zur Beschreibung eines ungewollten Ereignisses auf die E- und P-Variante bezog, sprach er aber nicht von einer einkommensabhängigen bzw pauschalen Ausgestaltungsmethodik per se, sondern von *seiner*, zu diesem Zeitpunkt fertig formulierten 1.000-Euro-P-Variante und *seiner* 80% des Einkommens ALT betragenden E-Variante. Die den KBG-Varianten zugeordneten Werte sind somit implizit bereits Bestandteil der ursprünglichen Formulierung. Statt *E-Variante* hätte der Gesetzgeber ebenso gut von

einer ‚80% oder mehr¹⁴⁰¹ des Einkommens ersetzenden und mehr als 1.000 Euro betragenden¹⁴⁰² Transferleistung‘ sprechen können. Und statt auf das P-KBG hätte er sich auf eine ‚1.000 Euro oder weniger betragenden Transferleistung‘ beziehen können.

Ersetzt man die Begriffe ‚E-‘ und ‚P-KBG‘ in Pkt 1 und 2 gemäß obigen Ausführungen, so erhält man zwei (un)gewollte Ergebnisse, die an das Bereicherungsverbot höherer Einkommen ALT gem Anh VII.1.2 und an das Einkommenserhöhungsgebot niedrigerer Einkommen ALT gem Anh VII.1.3 erinnern. Statt einer reinen Anknüpfung an die Höhe des Einkommens ALT (‚Wenn das Einkommen ALT höher/niedriger als ... ist, dann ist es gewollt/nicht gewollt, dass ...‘) wird im Bereich mittlerer Einkommen ALT jeweils noch ein zusätzliches qualifizierendes Merkmal, nämlich die Höhe der ausbezahlten Transferleistung, hinzugefügt:

Zusätzliche Zielsetzung #4: ‚Qualifizierte Einkommenserhöhung‘

Ein das Einkommen ALT übersteigendes Einkommen NEU ist vom Gesetzgeber unabhängig von der gewählten KBG-Variante im Bereich mittlerer Einkommen ALT erwünscht, wenn die Höhe der Transferleistung 1.000 Euro oder weniger beträgt.

Gilt für: 1.000 Euro < Einkommen ALT < 3.000 Euro

Zusätzliche Zielsetzung #5: ‚Qualifiziertes Bereicherungsverbot‘

Ein das Einkommen ALT übersteigendes Einkommen NEU ist vom Gesetzgeber unabhängig von der gewählten KBG-Variante im Bereich mittlerer Einkommen ALT nicht erwünscht, wenn die Transferleistung 80% oder mehr des Einkommens ALT und¹⁴⁰³ mehr als 1.000 Euro beträgt.

Gilt für: 1.000 Euro < Einkommen ALT < 3.000 Euro

¹⁴⁰¹ Der Zusatz ‚oder mehr‘ ergibt sich aus der Logik der Aussage selbst, da diese gemäß der Systematik des KBGG umso mehr gelten muss, je höher die Transferleistung ist.

¹⁴⁰² Der Zusatz ‚und mehr als 1.000 Euro betragende Transferleistung‘ muss eingefügt werden, um den Willen des Gesetzgebers nicht durch eine unklare Formulierung zu untergraben. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Materialien stand nämlich ebenfalls bereits fest, dass der Gesetzgeber eine differenzierte Behandlung nicht nur für sozial schwächere KBG-Bezieher, sondern auch für niedrigere Transferleistungen per se intendierte. ZB: Für Einkommen ALT von 1.100 Euro stellt das P-KBG von 1.000 Euro zwar einen höheren als 80%igen Einkommensersatz dar, trotzdem handelt es sich hierbei keineswegs um ein unerwünschtes Ergebnis, wenn die Summe aus Zuv und KBG das Einkommen ALT übersteigt. Durch den Zusatz ‚mehr als 1.000 Euro‘ wird klar, dass diese Fälle unabhängig von ihrer Relation zum Einkommen ALT zum zweiten Teil der Aussage zu zählen sind.

¹⁴⁰³ kumulativ

Begründung: Versuch der Umsetzung von Hauptzielsetzungen

Einkommenserhöhung: Wahlfreiheit/Fremdbetreuung Förderung von Familie & Beruf, finanzielle Unterstützung v. Familien, Frau & Arbeitsmarkt, ...

Bereicherungsverbot: Wahlfreiheit/Eigenbetreuung, finanzielle Unterstützung v. Familien während Auszeit, Erhöhung der Väterbeteiligung, ...

Anmerkung: Unklar bleibt, welche Regeln für Transferleistung gelten würden, die mehr als 1.000 Euro aber weniger als 80% des Einkommens ALT betragen, da solche Transferleistungen nicht Bestandteil des KBGG sind.

Diese Zweiteilung lässt sich vermutlich auf das Zusammentreffen aller unterschiedlichen Hauptzielsetzungen zurückführen: Während im Bereich niedriger Einkommen ALT die finanzielle Unterstützung der Familie und im Bereich höherer Einkommen ALT Überlegungen zur vertikalen Umverteilung im Vordergrund stehen, gibt es im Bereich mittlerer Einkommen ALT keine klar definierte Rangordnung dieser Zielsetzungen. Bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Verfolgung dieser teilweise gegensätzlichen Ziele fühlte sich der Gesetzgeber dem Anschein nach genötigt¹⁴⁰⁴, zusätzliche Bedingungen an den Bezug einer bestimmten KBG-Variante zu knüpfen: ‚Eine Einkommenserhöhung darf *nur* eintreten, *wenn ... nicht* aber, *falls...*‘.

VII.1.4.2.2 Ziel der Etablierung eines Konnexes zwischen Transferleistungs- und ZuvGr-Höhe im Bereich mittlerer Einkommen ALT

Das qualifizierte Bereicherungsverbot bzw Einkommenserhöhungsgebot führt – ob vom Gesetzgeber intendiert oder nicht – zu einem Konnex zwischen der Höhe der ausbezahlten Transferleistung und der Höhe des als gewollt definierten Einkommens NEU. Da die Höhe des Einkommens NEU durch die Höhe des Tagsatzes und die Höhe des erlaubten Zuv¹⁴⁰⁵ bestimmt wird, besteht weiters auch ein direkter Konnex zwischen der Höhe der Transferleistung und der Höhe der ZuvGr.

Es ist tendenziell erkennbar, dass die ZuvGr höher sein soll, wenn die Transferleistung niedriger ist und umgekehrt. Diese Idee einer Verbindung zwischen ZuvGr und Tagsatz bzw zwischen ZuvGr und Einkommen NEU zieht sich durch das gesamte KBGG:

¹⁴⁰⁴ Vgl Formulierungen in Materialien zu unterschiedlichen Zielen gem Kap IV.2 und Kap IV. 3

¹⁴⁰⁵ Dies gilt auch im Fall der Überschreitung einer ZuvGr und anschließenden Rückzahlung eines Teils der Transferleistung. Dieses Ereignis verschiebt zwar die Relation zwischen Transferleistung und Zuv, nicht aber die Höhe des Einkommens NEU iSd Berechnungen.

Abb Anh VII.1.4.2.2: Zusammenspiel von Transferleistung und ZuvGr

		Soll das Einkommen NEU das Einkommen ALT übersteigen?		
		↓	↓	↓
Höhe Eink ALT →	Höhe ↓ Transferleistung	NIEDRIGE Einkommen ALT ≤ 1.000 Euro	MITTLERE Einkommen ALT 1.001 – 2.999 Euro	HÖHERE Einkommen ALT ≥ 3.000 Euro
KBG ≥ 80% d Eink ALT		JA	JA wenn: KBG ≤ 1.000	NEIN , wenn: KBG > 1.000
KBG < 80% d Eink ALT		JA*	JA	
KBG > 1.000 Euro		JA*	JA* , wenn: KBG < 80%	NEIN , wenn KBG ≥ 80%
KBG ≤ 1.000 Euro		JA	JA	
Zielsetzungen: → (ausgenommen Ziele gem Kap IV.2 u IV.3)		Einkommenserhöhung immer nur wenn geringe		Bereicherungsvermeidung nur wenn hohe immer
		Transferleistung bezogen wird		
		wenn: Einkommen ALT1 < Einkommen ALT2 und Zuv1 ≤ Zuv2 dann: Einkommen NEU1 ≤ Einkommen NEU2		

*Rot hinterlegte KBG-Konstellationen existieren in der Version des geltenden KBGG nicht.

Es scheint, als würde die Höhe der Transferleistung im Bereich mittlerer Einkommen ALT einen zentralen Faktor bei der Beurteilung darstellen, ob eine Erhöhung des Einkommens NEU – und damit einhergehend auch eine höhere ZuvGr – als gerechtfertigt zu erachten sei. Grundsätzlich zieht eine höhere Transferleistung eine niedrigere ZuvGr nach sich und umgekehrt. Erst im Randbereich wird dieses Prinzip durch eine quasi bedingungslose Einkommenserhöhung bzw generelle Bereicherungsvermeidung ersetzt.

Leider finden sich in den Materialien jedoch keine Anhaltspunkte dazu, in wieweit sich der Gesetzgeber mit dieser Thematik tatsächlich auseinandergesetzt hat. Der Gedankengang des Gesetzgebers ist aber möglicherweise wie folgt verlaufen: Wird ein hoher Anteil des Einkommens ALT (*hoch* wird hier anhand der Relation zum Einkommen ALT beurteilt) an einen nicht armutsgefährdeten Elternteil ausbezahlt, so soll dieser Elternteil nicht durch die Kombination dieser extensiven Transferleistung mit

einem hohen Zuv bereichert werden. Ist es dem Elternteil nämlich aus eigener Kraft¹⁴⁰⁶ möglich, seinen nicht an der Armutgefährdungsschwelle liegenden Lebensstandard zu halten oder zu verbessern, dann ist jener Anteil der höheren Transferleistung (*„höher“* diesmal aus der Sicht des zahlenden Staates nominal gemessen und ua auch gleichzusetzen mit „höher als 1.000 Euro“¹⁴⁰⁷), der zu dieser Bereicherung führt, aus der Sicht des Gesetzgebers eine ungewollte und unbegründete Ausgabe.

Der VfGH scheint hingegen zu glauben, die dem Konnex zugrundeliegende Ursache läge in der Betreuung des Kindes. Er hält zu den Zielen des Gesetzgebers (vor der Novelle 2009 fest, dass die Erwerbstätigkeit eines Elternteils während des Bezugs der P-Variante *„nicht so intensiviert werden (soll), dass darunter die Kinderbetreuung leidet. (...) Die ‚Zuverdienstgrenze‘ ist somit offenbar nicht so zu verstehen, dass der Anspruch auf das KBG an die Voraussetzung der sozialen Bedürftigkeit geknüpft ist; es geht vielmehr darum, das KBG nur jenen Eltern(teilen) zu gewähren, die bereit sind, die Berufstätigkeit im Hinblick auf die Kinderbetreuung einzuschränken.“*¹⁴⁰⁸ Diese unvollständige und teilweise inkorrekte Erfassung der Ziele wird in Kap IV.2.2.2.1.1 angesprochen und wurde auch in der Literatur¹⁴⁰⁹ heftig kritisiert.

Würde man weiters die objektive Nützlichkeit einer staatlichen Transferleistung anhand zweier Kriterien beurteilen – am tatsächlichen Bedarf des individuellen Empfängers einerseits und am ROI¹⁴¹⁰ der aufgewandten Summe (Steigerung der TFR,

¹⁴⁰⁶ Bzw. durch glückliche Umstände, wie etwa eine Großmutter, die entgeltfrei einen Teil der Betreuung übernimmt, oder eine Kindertagesstätte innerhalb des Unternehmens etc

¹⁴⁰⁷ Warum nur jener Anteil, der 1.000 Euro übersteigt? Weil es sich – zwar durchaus nicht widerspruchsfrei – bei dem Betrag von 1.000 Euro anscheinend um jene Summe handelt, die der Gesetzgeber für einen angemessenen Ausgleich der geleisteten reproduktiven Arbeit hält. Die Auszahlung dieses Betrages scheint dem Gesetzgeber zwar auch nicht immer per se angemessen (siehe P-ZuvGr und De-facto-KBG), folgt jedoch grundsätzlich anderen, weniger strengen Kriterien.

¹⁴⁰⁸ VfSlg 18.705/2009, auch: *„Beim KBG, das als Sozialleistung ohne Versicherungscharakter konzipiert ist, soll jedoch gerade eine Beschäftigung jenseits der „Zuverdienstgrenze“ ausgeschlossen werden, um - in typisierender Betrachtung - die Betreuung des Kindes zu gewährleisten.“*

¹⁴⁰⁹ Der VfGH hätte die Ziele nicht durch detaillierte Analyse, sondern *„gemeinplatzartig“* beschrieben: *„... Bereitschaft zur Reduktion der Erwerbsarbeit, die der VfGH der Zuverdienstgrenze als Zielsetzung zuordnet. Sie kann aus den Gesetzesmaterialien letztlich nur sinnwidrig abgeleitet werden, weil die in den Materialien genannte ‚Verbesserung der Wahlfreiheit‘ logisch mit der Zuverdienstgrenze nicht korreliert ist, weil die Limitierung des Erwerbs die Wahlfreiheit ja einschränkt und weil eine Relation mit den anderen Zielen in keiner Weise besteht.“* Mazal, ZAS 2010, 13,14

¹⁴¹⁰ Der ‚Return‘ besteht hierbei in der durch die Realisierung erwünschter Lenkungseffekte erzielte zukünftige Ausgabensenkung bzw Einnahmenerhöhung (ZB: Erhöhte TFR führt zu höherem Steuereinkommen in späteren Jahrzehnten etc). Will man den ROI korrekt berechnen, so müssen auch

der Erwerbsquote von Frauen, usw.) andererseits – so gelten folgende Überlegungen für oben beschriebenen Sachverhalt: Für den bereichernden Anteil der Transferleistung kann per obiger Definition kein individueller Bedarf eines Elternteils iSd Armutsvermeidung oder iSd Erhalts des Lebensstandards bestehen, da der Elternteil bereits vor der Geburt nicht armutsgefährdet war und dies auch nach der Geburt nicht ist, sondern im Gegenteil durch die hohe Transferleistung eine Erhöhung seines Lebensstandards erfahren würde. Weiters wird die dem Elternteil zustehende angemessene Abgeltung seiner reproduktiven Leistung (aus Sicht des Gesetzgebers) durch den Betrag von 1.000 Euro, welcher per definitionem nicht zum zur Bereicherung führenden Anteil der Transferleistung zählt, abgegolten.

Damit eine Transferleistung mangels individuellen Bedarfs keine unnötige Ausgabe darstellt, bleibt noch die Rechtfertigung durch einen erhöhten ROI: Es müsste sich aus dem 1.000 Euro übersteigenden Anteil der Transferleistung ein zusätzlicher politischer Lenkungseffekt ergeben, der im Fall einer geringeren Transferleistung nicht oder nur in abgeschwächter Form eintreten würde. Kurz: der ROI müsste mit der Auszahlung einer höheren (im Vergleich zu einer bloß 1.000 Euro betragenden) Transferleistung fühlbar ansteigen. Da der Großteil aller Lenkungseffekte aber bereits ab dem Erhalt des Lebensstandards ihre volle Wirkung entfalten (siehe Anh VIII.1), ist jener Anteil einer 1.000 Euro übersteigenden Transferleistung, welcher gemeinsam mit einem Zuv zur Erhöhung des nicht niedrigen Einkommens ALT beiträgt, *immer* als eine ohne Bedarf des Empfängers und ohne politischen Lenkungseffekt ausbezahlte Transferleistung einzustufen¹⁴¹¹. Erst wenn der Elternteil seinen Zuv – etwa aufgrund der Eigenbetreuung des Kindes – so weit senkt, dass bedingt durch die Unterschreitung des Lebensstandards sowohl Bedarf, als auch ROI-steigerndes Potenzial entsteht, ist eine höhere als 1.000 Euro betragende Transferleistung als begründet einzustufen.

(mitunter schwer bezifferbaren) gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen konkrete Werte zugeschrieben werden.

¹⁴¹¹ Bei niedrigeren Einkommen ALT besteht jedenfalls Bedarf; bei höheren Einkommen ALT weder Bedarf noch (aufgrund der nötigen Deckelung) ein beachtenswerter Lenkungseffekt: Die Summe von KBG und Zuv darf das Einkommen ALT für niedrige Einkommen *immer* und für höhere Einkommen ALT *nie* übersteigen. Selbstverständlich handelt es sich hierbei um eine Vereinfachung, die nicht für alle denkbaren Konstellationen exakt so gelten muss. Eine Überprüfung in Fallgruppen wäre jedenfalls angebracht, würde hier jedoch zu weit führen.

Es wäre basierend auf diesen Überlegungen ohne Zweifel möglich, ein stufenloses und sich variabel an verschiedene Ausgangssituationen anpassendes KBGG zu gestalten bzw im Rahmen dieses Kapitels eine dieses Konzept bezeichnende zusätzliche Zielsetzung zu formulieren – es scheint jedoch nicht so, als wäre sich der Gesetzgeber dieser Möglichkeiten bewusst gewesen. Ohne den Willen des Gesetzgebers demnach zu verändern oder in einer Art und Weise zu ergänzen, welche über eine bloße Auslegung weit hinausreicht, ist es nicht möglich, diesen Gedankengang im Rahmen einer Analyse der Intentionen des Gesetzgebers weiter zu verfolgen.

Anmerkung: Die logisch korrekt durchgeführte Etablierung einer Relation zwischen der Höhe einer KBG-ähnlichen Transferleistung und der Höhe entsprechender ZuvGr müsste verschiedene, nicht im KBGG in seiner geltenden Form berücksichtigte Faktoren inkludieren. Vor allem gilt dies für Zuv-konexe Ausgaben (insb. Fremdbetreuungsausgaben), sofern sie nicht, wie in Kap VI.3.4 empfohlen, überhaupt gänzlich vom KBGG getrennt werden. Ein nominaler Mindest- und Maximal-Betrag der Transferleistung¹⁴¹² sollte als separater Faktor in die zur Berechnung der Transferleistung verwendete mathematische Gleichung inkludiert werden. Insgesamt wäre dies sicherlich ein durchaus komplexes Unterfangen, dessen genauere Erläuterung an dieser Stelle leider zu weit führen würde.

VII.1.4.3 Konflikt zwischen Zielsetzungen und normierter ZuvGr?

Vergleicht man die Auswirkungen der tatsächlich geltenden Normen für den Bereich von Einkommen ALT über 1.000 und unter 3.000 Euro mit den Hauptzielsetzungen und dem Wunsch des Gesetzgebers eine qualifizierte Bereicherung zu vermeiden bzw eine qualifizierte Einkommenserhöhung zu bewirken sowie mit dem vagen Konzept eines Zusammenhangs zwischen der Höhe von Transferleistung und ZuvGr, zeigen sich mehrere Problematiken.

¹⁴¹² Die Bedeutung der nominalen Höhe einer ausbezahlten Transferleistung ergibt sich nämlich nicht aus dem auf den Bezieher der Transferleistung ausgeübten Lenkungseffekt, sondern aus Überlegungen zum für die Transferleistung in ihrer Gesamtheit zustehenden Budgets.

VII.1.4.3.1 Wirkungsweise der normierten drei ZuvGr

Im Bereich mittlerer Einkommen ALT kommen alle Kombinationsmöglichkeiten des KBGG zur Anwendung: das 1.000-Euro-P-KBG, die ursprüngliche 80%-Bemessung des E-KBG sowie dessen Deckelung bei rd 2000 Euro, die geringfügige E-ZuvGr, die absolute P-ZuvGr von rd 1.000 Euro monatlich und die individuell 60%-P-ZuvGr:

$$\text{P-KBG} = \text{rd } 1.000 \text{ Euro}^{1413}$$

$$\text{Absolute P-ZuvGr} = \text{rd } 1.000 \text{ Euro}^{1414}$$

$$\text{Relative P-ZuvGr} = \text{Einkommen ALT} \cdot 0,6$$

$$\text{E-KBG} = 0,8 \cdot \text{Einkommen ALT}$$

$$\text{Gedeckeltes E-KBG} = \text{rd } 2.000 \text{ Euro}^{1415}$$

$$\text{E-ZuvGr} = \text{rd } 400 \text{ Euro}^{1416}$$

Grundsätzlich sei insbesondere auf die zahlreichen Grafiken in Anh V. und Anh VI. verwiesen: Die abhängig vom Einkommen ALT variierenden Auswirkungen der insgesamt sechs unterschiedlichen Bemessungsmethoden für Tagsatz-Zuv-Kombinationen werden erst in ihrer bildlichen Darstellung vollständig sichtbar.

Folgende zwei Beispiele wurden hier zur Veranschaulichung ausgewählt. In beiden Abbildungen werden die Auswirkungen der geltenden KBG-Paragrafen für den hypothetischen Fall erläutert, in welchem jeweils ein E- und ein P-KBG-Bezieher ihr ursprüngliches Arbeitsverhältnis gerne vollständig erhalten wollen. Die Höhe des Zuv entspricht in beiden Abbildungen somit der Höhe des Einkommens ALT. Während der KBG-Bezieher in Abb Anh VII.1.4.3.1/a die ZuvGr jedoch ignoriert und mit einer Rückzahlung rechnet, reduziert der KBG-Bezieher in Abb Anh VII.1.4.3.1/b seinen Zuv ab erreichen der ZuvGr. In Abb Anh VII.1.4.3.1/a entspricht die Höhe des Zuv immer der Höhe des Einkommens ALT und die Höhe der Transferleistung dem De-facto-KBG. In Abb Anh VII.1.4.3.1/b entspricht die Höhe der tatsächlich erhaltenen Transferleistung der Höhe der normierten Transferleistung. Die Höhen der Einkommen NEU unterscheiden sich dementsprechend. Es lässt sich erkennen, dass die

¹⁴¹³ Beträge zur Vereinfachung stark gerundet. Exakte Zahlen siehe Anh V

¹⁴¹⁴ Beträge zur Vereinfachung stark gerundet. Exakte Zahlen siehe Anh V

¹⁴¹⁵ Beträge zur Vereinfachung stark gerundet. Exakte Zahlen siehe Anh V

¹⁴¹⁶ Beträge zur Vereinfachung stark gerundet. Exakte Zahlen siehe Anh V

Auswirkungen des normierten Textes in beiden Szenarien zu willkürlich anmutenden Übergängen und nicht proportional ansteigenden Einkommen NEU führen.

(Anmerkung: Beide Grafiken sind einmal ohne und einmal mit Markierungen für alle Übergänge zwischen verschiedenen ZuvGr, Tagsatzbemessungen und zwischen Einkommenszugewinnen und -verlusten abgebildet. Erläuterungen dazu, welche vertikale Linie auf welchen Grenzbetrag zurückzuführen ist, finden sich in Anh VI.2.1 und Anh VI.2.2)

Abb Anh VII.1.4.3.1/a: Fallbeispiel gem Anh VI.2

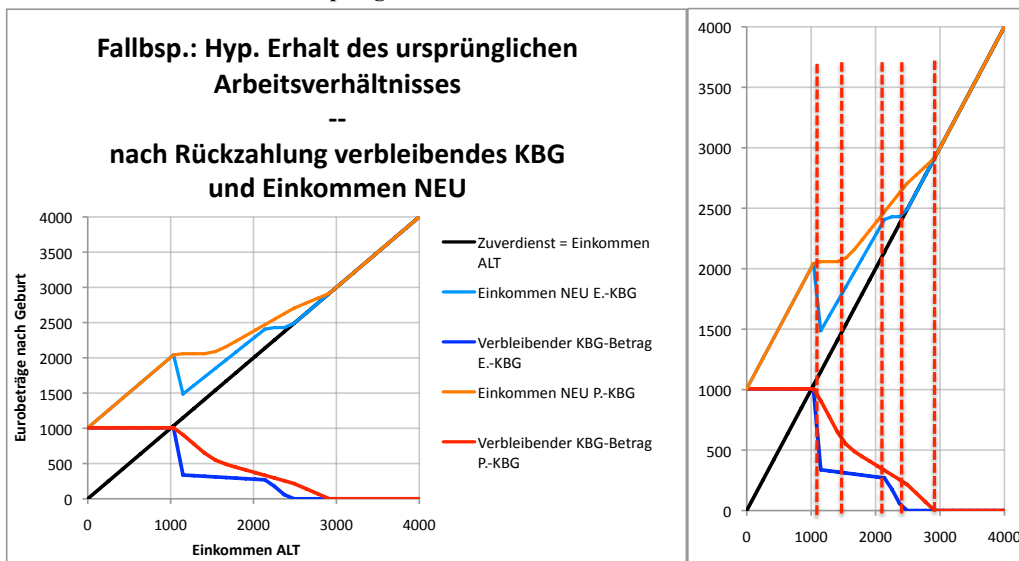
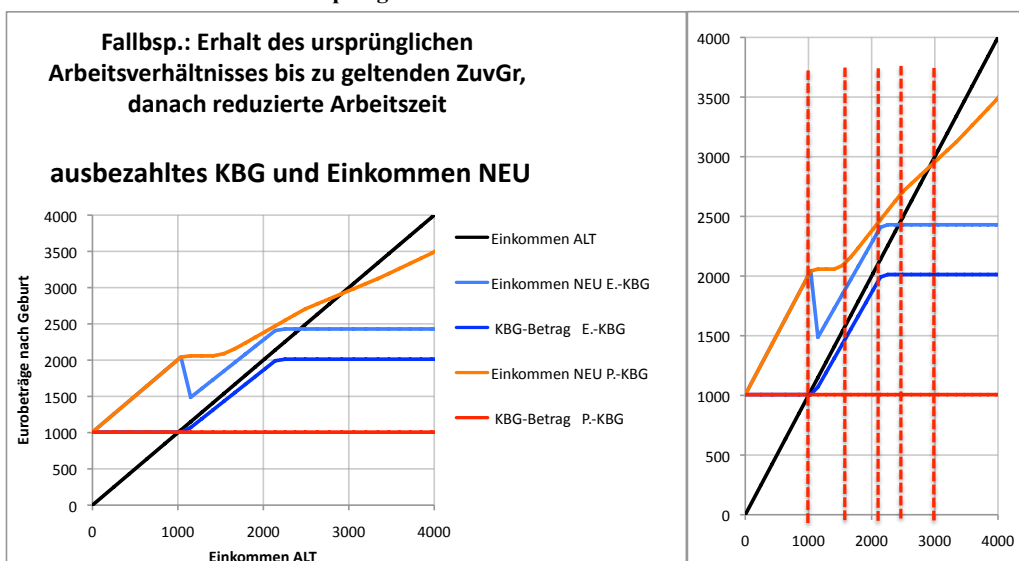


Abb Anh VII.1.4.3.1/b: Fallbeispiel gem Anh V.2



Wie aus Abb Anh VII.1.4.3.1/a und Abb Anh VII.1.4.3.1/b ersichtlich, wahrt der normierte Text das Prinzip der kontinuierlichen Einkommensentwicklung. Er setzt auch die qualifizierte Bereicherungsvermeidung und die qualifizierte Einkommenserhöhung ansatzweise um und sogar die Etablierung eines Konnexes zwischen Transferleistungshöhe und Höhe des Einkommens NEU wird, wenn auch nur sporadisch, realisiert. Trotzdem ergeben sich in vielen Punkten Konflikte zwischen den geltenden ZuvGr und verschiedenen Hauptzielsetzungen.

VII.1.4.3.2 Konflikte und fehlende Erklärung für normierte ZuvGr

Wie bereits in Kap IV.2 und IV.3 immer wieder beschrieben, bestehen Konflikte zwischen dem normierten Wortlaut des KBGG und unterschiedlichen Aspekten einiger Hauptzielsetzungen. In manchen Fällen handelt es sich um echte Widersprüche (zB: hoch komplexe Normierung versus zur Erhöhung der TFR benötigte, einfache Ausgestaltung), an anderen Stellen wäre eine veränderte Ausgestaltung lediglich erfolversprechender (zB: Sach- statt Geldleistungen)¹⁴¹⁷.

Aufgrund des komplexen Zusammenspiels der unterschiedlichen Hauptzielsetzung im Bereich mittlerer Einkommen ALT und ihrer unterschiedlichen Interaktion mit jeder der sechs möglichen ZuvGr-Tagsatz-Kombinationen ist es nicht möglich alle Konflikte in einer einzigen Abbildung zu sammeln, wie dies für niedrige und höhere Einkommen ALT geschehen konnte. Grundsätzlich ist dies für die Beantwortung der Frage nach der Intention des Gesetzgebers auch gar nicht mehr zielführend, da sich bereits in Anh VII.1.4.2.2 herausgestellt hat, dass sich der Gesetzgeber über den normierten Wortlaut (bzw dessen negative wie positive Folgen) nicht ausreichend klar war. Es kann ihm somit auch nicht unterstellt werden, dass ein wie auch immer gearteter Konflikt mit einer der Hauptzielsetzung intendiert war – und nur intendierte Konflikte haben das Potenzial die Auslegung einer Hauptzielsetzung zu verändern (siehe Kap IV.4).

Zusammengefasst: Es findet sich keine mögliche, über die Ausführung in Kap IV.2 und IV.3 hinausgehende Erklärung für die Einführung der geltenden ZuvGr im Bereich mittlerer Einkommen ALT. Die Existenz von je nach Einkommen ALT bis zu sechs

¹⁴¹⁷ Es sei auf die differenzierten Ausführungen in Kap IV.2 und IV.3 verwiesen, sowie auf die Problemdiskussion in Teil 2.

unterschiedlichen Berechnungsvariationen kann de facto nur als die Reaktion – sicherlich nicht die schlechtest-, aber sicherlich auch nicht die bestmögliche – eines überforderten Gesetzgebers auf eine überaus komplexe Ausgangslage verstanden werden.

VII.1.4.4 Zusammenfassung

Es zeigen sich im Übergangsbereich zwischen niedrigen und höheren Einkommen ALT in vielen Bereichen Ähnlichkeiten zwischen den impliziten Zielsetzungen des Gesetzes und dem normierten Gesetzestext – die geltenden ZuvGr sind durchaus im Versuch, die Hauptzielsetzungen umzusetzen, entstanden – es scheint jedoch nicht so, als wäre sich der Gesetzgeber der Auswirkungen des normierten Gesetzestextes in Relation zu den von ihm formulierten Zielsetzungen in vollem Umfang bewusst gewesen.

VIII. Herleitung der Referenzwerte

Zur Methodik bei der Herleitung und Unterteilung in isolierte, modifizierte und kombinierte Referenzwerte siehe Kap V.3. Für alle KBG-spezifischen Begriffsdefinitionen (zB: ‚*individueller Lebensentwurf*‘, ‚*angemessener Ausgleich*‘, ‚*Erhalt des Lebensstandards*‘, ...) siehe Kap IV. Im Folgenden wird, außer dies ist gesondert erwähnt, nicht zwischen ‚Stundenlohn NEU‘ und ‚bereinigtem Stundenlohn NEU‘ bzw ‚Zuv‘ und ‚Zuv-Gewinn‘ unterschieden.

VIII.1 Herleitung isolierter Referenzwerte aus Hauptzielen

VIII.1.1 Referenzwert: Armutsvermeidung gem Kap IV.2.2.1

Ein Einkommen NEU mit einer Eignung zur Leistung eines Beitrags zur Armutsvermeidung muss größer gleich 1.000 Euro sein:

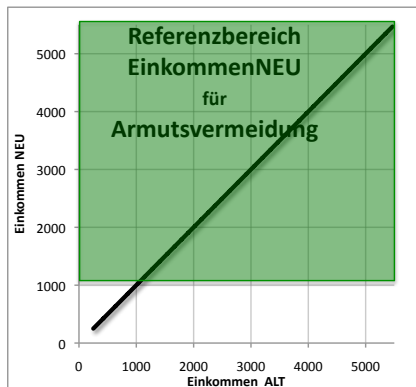
$$\text{Gilt wenn: } y = \text{Einkommen NEU, } x = \text{Einkommen ALT}$$

$$f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d, \text{ Einkommen NEU} = \text{KBG} + \text{Zuv}$$

$$f(y) \geq 1.000$$

$$f(\text{Einkommen NEU}_{\text{Armut}}) \geq 1.000 \text{ Euro}$$

Abb Anh VIII.1.1 - Isolierter Referenzbereich Armutsvermeidung



Herleitung gem Kap IV.2.2.1: Zieht man in Betracht, dass die Armutsgefährdungsschwelle für einen Elternteil samt Kind bei 1.400 Euro monatlich¹⁴¹⁸ festgesetzt wird, und vermutet man¹⁴¹⁹, dass der Gesetzgeber ein Gesamteinkommen¹⁴²⁰ nicht exakt an, sondern zumindest etwas über dieser Schwelle anstrebt, so

¹⁴¹⁸ EU-SILC 2012, 13.084 Euro pro Jahr x 1,3. Siehe: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/gender-statistik/armutsgefahrdung/index.html (01.10.2014)

¹⁴¹⁹ ‚...Sicherstellung, dass der Familie im relevanten Zeitraum jener Betrag wirtschaftlich zur Verfügung steht/gestanden ist, der etwa der Armutsgefährdungsschwelle entspricht.‘ RV 340 BlgNR, 24. GP, 11

¹⁴²⁰ Einkommen wird hier nicht iSd von Einkünften gem EStG verwendet, sondern gemäß dem allgemeinen Sprachgebrauch als einer Person wirtschaftlich zur Verfügung stehende Geldsumme.

wird ein Betrag von ca 1.600 bis 1.800 Euro als wünschenswert anzusehen sein. Hieraus folgt jedoch nicht, dass die Untergrenze für den Referenzbereich der Zielsetzung bei einem Einkommen NEU von grob 1.600 Euro liegt. Dieser Wert muss iSd ‚*Beitrags zur*‘-Formulierung des Gesetzgebers um andere Transferleistungen wie beispielsweise die Familienbeihilfe reduziert werden.

Eine hypothetische Zuv-Möglichkeit – unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wird oder nicht – kann sich nicht reduzierend auswirken: Es wäre iSd Erreichung aller Gesetzesziele (also auch der Gleichwertigkeit von Eigen- und Fremdbetreuung) nicht gerechtfertigt den KBG-Tagsatz so niedrig anzusetzen, dass er kombiniert mit anderen Transferleistungen, zusätzlich noch einen Zuv benötigt, um den Elternteil über die Armutsgefährdungsschwelle zu heben. Zieht man außerdem den Wortlaut des KBGG selbst zur weiteren Interpretation des Gesetzeszieles heran, so wird auch aus der Tatsache, dass der Mindest-KBG-Tagsatz von 1.000 Euro monatlich de facto Zuv-unabhängig (siehe Kap IV.4.1.2) gewährt wird, deutlich, dass der Gesetzgeber keinen Zuv-Zwang im Bereich der Armutsvermeidung anstrebt.

Wenn man folglich einerseits einen Zuv nicht beachtet und andererseits die vom KBG-unabhängigen vom Ziel-Gesamteinkommen abzuziehenden Transferleistungen mit grob 400 bis 600 Euro¹⁴²¹ beziffert, gilt, dass der für die Erreichung der Zielsetzung der Armutsvermeidung geltende Referenzbereich für Einkommen NEU durch eine 1.000 bis 1.200 Euro betragende Untergrenze gesichert wird. Ein Einkommen NEU unter diesem Wert, sowohl mit und als auch ohne Zuv, wäre jedenfalls als zur Erreichung der Zielsetzung nicht geeignet einzustufen. Eine Obergrenze wird nicht benötigt, da auch ein diese Untergrenze unendlich übersteigendes Einkommen NEU der isolierten Zielerreichung jedenfalls nicht schadet.

1. Bildung der Funktionsgleichung zur Untergrenze: y = Einkommen NEU, x = Einkommen ALT

$f(y_{\text{Einkommen NEU}}) = k \cdot x + d$ <p>absolute Untergrenze: $y \geq 1.000$ Euro</p> <p>$1.000 \geq kx + d$</p> <p>$f(y) \geq 1.000$</p>

¹⁴²¹ Variabilität ergibt sich sog aus unterschiedlichen Förderungen auf Landesebene, teilweiser Nicht-Anwendbarkeit von Steuerabsetzbeträgen in Fällen niedriger und somit nicht steuerpflichtiger Einkommen etc.

VIII.1.2 Referenzwert: Geburtensteigerung gem Kap IV.2.1

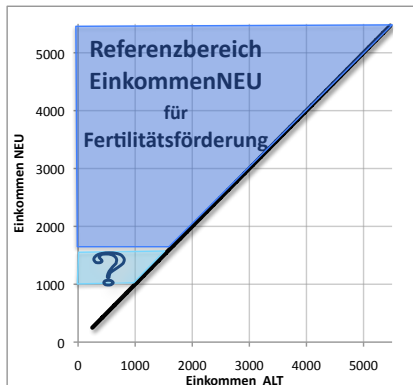
Das Referenzeinkommen NEU der Zielsetzung der Geburtensteigerung wird durch eine absolute, zwischen ca 1.000 bis 1.700 Euro liegende, und eine relative, dem Einkommen ALT nahezu¹⁴²² entsprechende, Untergrenze begrenzt und ist nach oben hin offen. Die jeweils höhere der beiden Untergrenzen kommt zur Anwendung.

Gilt wenn: $y = \text{Einkommen NEU}$, $x = \text{Einkommen ALT}$
 $b = \text{Schätzwert basierend auf verschiedenen Studien}$
 $f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$, $\text{Einkommen NEU} = \text{KBG} + \text{Zuv}$

Absolute Grenze: $f(\text{Einkommen NEU}_{\text{TFR}}) \geq b$
 $1.000 \leq b \leq 1.700$

Relative Grenze für Einkommen ALT $\geq b$:
 $f(\text{Einkommen NEU}_{\text{TFR}}) \geq x$
 $f(\text{KBG}_{\text{TFR}}) \geq x - \text{Zuv}$

Abb Anh VIII.1.2 – Isolierter Referenzbereich Geburtensteigerung



Herleitung gem Kap IV.2.1: Befürchtet eine Person, dass sich ihre finanzielle Situation durch eine Elternschaft verschlechtern wird, wirkt sich dies fertilitätshemmend aus. Finanzielle Sicherheit und die Überzeugung, dass der gewohnte Lebensstandard durch eine Geburt nicht beeinträchtigt werden wird, beeinflussen die TFR hingegen positiv. Das Einkommen NEU muss, iSd

Zielsetzung der Geburtensteigerung, somit an oder über dem Referenzwert für den Erhalt des Lebensstandards liegen.

Weiters muss das Einkommen NEU unabhängig vom Lebensstandard vor der Geburt hoch genug angesetzt werden, damit das Kriterium der ‚*finanziellen Sicherheit*‘ erfüllt ist. Diesem einen spezifischen Eurowert zuzuschreiben, ist ohne empirische Studien ein eher spekulatives Unterfangen. Nach allgemeiner Lebenserfahrung lässt sich aber vermuten, dass ein Einkommen knapp an oder unter der Armutsgefährdungsschwelle diese Anforderung nicht erfüllt. (In Abb Anh VIII.1.2 wurde die Untergrenze für den Referenzbereich des Einkommens NEU variabel zwischen 1.000 und 1.700 Euro gelegt. Ein Unterschreiten muss im Kontext des jeweiligen Fallbeispiels beurteilt werden.)

¹⁴²² Siehe Kap V.2.1.1

Ein realisierungshemmender Effekt ab einer gewissen Höhe der Transferleistung ist im Rahmen der allgemeinen Lebenserfahrung jedenfalls nicht zu erwarten¹⁴²³. Eine Obergrenze wird somit nicht benötigt.

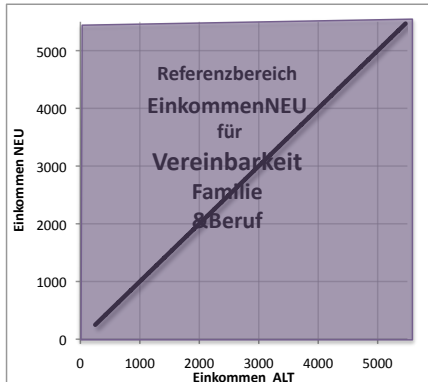
Bildung der Funktionsgleichung: Die absolute Grenze wird wie Anh VII.1.1, Beitrag zur Armutsvermeidung die relative Grenze wie Kap V.2, Erhalt des Lebensstandards, gebildet.

VIII.1.3 Referenzwerte: Vereinbarkeit Familie und Beruf gem Kap IV.2.2.3

Wie in Kap IV.2.2.3 erläutert, ist eine erwerbstätigkeitsfördernde Ausgestaltung des KBGG insofern stark beschränkt, da viele solcher Maßnahmen Eltern mit Zuv gegenüber Eltern ohne Zuv bevorzugen würden. Diese Vorbehalte können jedoch bei der isolierten Herleitung der Referenzwerte zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf vorläufig ignoriert werden.

VIII.1.3.1 Ober- und Untergrenze für Einkommen NEU

Abb Anh VIII.1.3.1 – Isolierter Referenzbereich Vereinbarkeit von Familie und Beruf



Werden faktische Elemente wie etwa vorhandene Fremdbetreuungsplätze nicht miteinbezogen, so ergibt sich grundsätzlich weder eine Ober- noch Untergrenze für ein Einkommen NEU.

Anmerkung: Es ließe sich argumentieren, dass sich eine deutlich über dem Einkommen ALT liegende Transferleistung auch bei Einhaltung

¹⁴²³ Gem. Kap IV.2.1.3 und Kap IV.2.1.4 fördern staatliche Maßnahmen die Realisierung eines bereits vorhandenen KiWu deutlich effizienter als seine Entstehung. Es ist somit nicht belegbar, ob eine über ‚finanzielle Sicherheit‘ hinausgehende Geldleistung einen messbar höheren, langfristig anhaltenden Effekt auf die TFR aufweisen würde. Eine leichte Einkommenserhöhung könnte sich zwar stärker auswirken, als ein bloßer Erhalt des Lebensstandards, belegt ist dies jedoch nicht. Es ist jedoch aufgrund der Studien zur langfristigen Bildung des KiWu zu vermuten, dass die, durch eine Steigerung des Einkommens NEU erzielte, Erhöhung der TFR relativ schnell abflacht und ab einem gewissen Wert stagniert und/oder verglichen mit der Ausgabenhöhe einen negativen ROI erzielt.

aller Referenzrelationen erwerbshemmend auswirken *würde*¹⁴²⁴ – jedoch fehlen empirische Daten um dieses Argument zu be- oder widerlegen.

VIII.1.3.2 Relationen zwischen verschiedenen Einkommen NEU

F&B #1: Die Differenz zwischen verschiedenen Einkommen NEU mit *gleichem Einkommen ALT*¹⁴²⁵ muss der Differenz ihrer Zuv entsprechen um eine Eignung zur Erhöhung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf aufzuweisen.

Gilt wenn: $y = \text{Einkommen NEU}$, $x = \text{Einkommen ALT}$
 $\text{Einkommen ALT1} = \text{Einkommen ALT2}$
 $f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$, $\text{Einkommen NEU} = \text{KBG} + \text{Zuv}$

$$y1_{F\&B} - y2_{F\&B} = \text{Zuv1} - \text{Zuv2}$$

F&B #2: Die Differenz zwischen Einkommen NEU $m\text{Zuv}$ und KBG-Tagsatz (Einkommen NEU $o\text{Zuv}$) desselben Einkommens ALT muss der Höhe des tatsächlichen Entgelts für den Zuv entsprechen.

Gilt wenn: $y = \text{Einkommen NEU}$, $x = \text{Einkommen ALT}$
 $\text{Einkommen ALT1} = \text{Einkommen ALT2}$
 $f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$, $\text{Einkommen NEU} = \text{KBG} + \text{Zuv}$

$$\text{Zuverdienst} = \text{Einkommen NEU}_{F\&B} m\text{Zuv} - \text{Einkommen NEU}_{F\&B} o\text{Zuv}$$

F&B #3: Der KBG-Tagsatz eines bestimmten Einkommens ALT muss unabhängig vom Ausmaß des oder der Existenz eines Zuverdienstes gleich sein.

Gilt wenn: $y = \text{Einkommen NEU}$, $x = \text{Einkommen ALT}$
 $\text{Einkommen ALT1} = \text{Einkommen ALT2} = \text{Einkommen ALTn}$
 $f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$, $\text{Einkommen NEU} = \text{KBG} + \text{Zuv}$

$$\text{KBG1}_{F\&B} = \text{KBG2}_{F\&B} = \text{KBGn}_{F\&B}$$

Herleitung gem Kap IV.2.2.3: Die Eignung eines Einkommens NEU zur Förderung einer Erwerbstätigkeit während des KBG-Bezuges hängt nicht von der Höhe oder Existenz einer Transferleistung ab. Existiert jedoch eine KBG-ähnliche Leistung, so muss die Höhe dieser Leistung vom Ausmaß der Erwerbstätigkeit, wie in Kap IV.2.2.3.3.3 beschrieben, unabhängig sein: Würde der Tagsatz mit zunehmendem

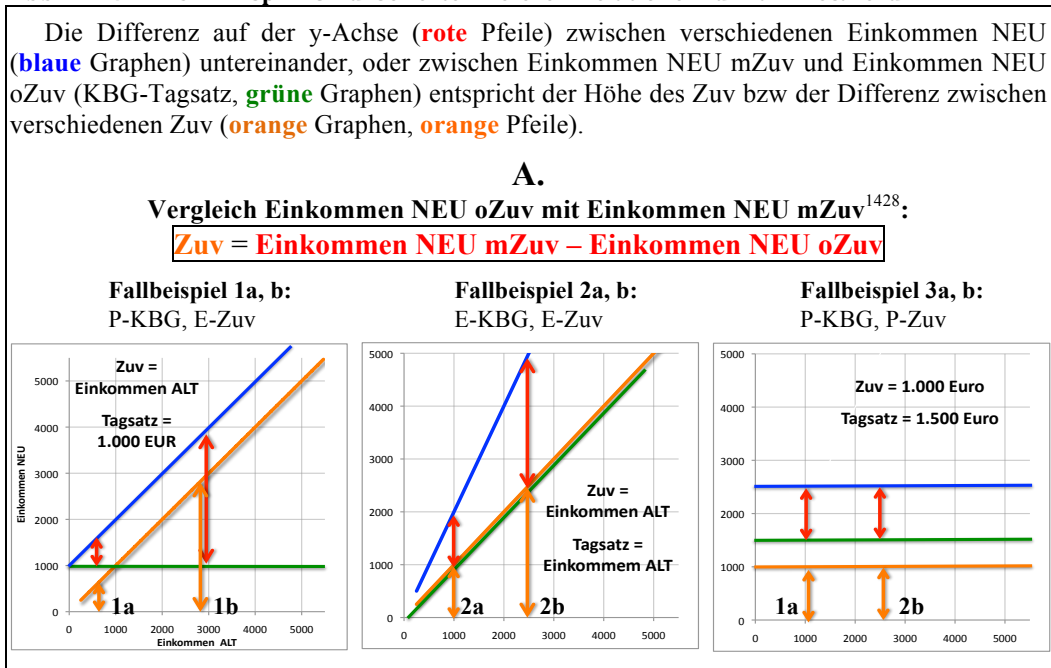
¹⁴²⁴ Wenn mein Einkommen ALT 2.000 Euro beträgt und ich eine Transferleistung von 4.000 Euro erhalte, dann wäre es möglich, dass ich auch ohne ZuvGr keinem Zuv nachgehe, da mir der Anstieg meines Einkommens NEU von 4.000 auf 6.000 Euro für grob 40 Wochenstunden Erwerbsarbeit im Vergleich zu ‚nur‘ 4.000 Euro für 0 Wochenstunden Erwerbsarbeit nicht wünschenswert erscheint.

¹⁴²⁵ Alle Referenzwerte, die für den Vergleich von zwei oder mehr unterschiedlichen Einkommenssituationen gelten, beziehen sich (sofern nicht ausdrücklich anders beschrieben) immer auf Situationen gleichen Einkommens ALT. Dies ergibt sich bereits logisch aus der Tatsache, dass der individuelle KBG-Bezieher als Adressat jener Lenkungseffekte, die den Gesetzeszielen zugrunde liegen, per se immer nur ein bestimmtes Einkommen ALT vor der Geburt des Kindes bezogen hat.

Zuv abnehmen, wie dies im Fall einer jeden KBG-ZuvGr¹⁴²⁶ geschieht, wirkt sich dies erwerbstätigkeitshemmend aus. (Hypothetisch könnte der Tagsatz mit zunehmendem Zuv iSd Vereinbarkeit von Familie und Beruf zunehmen, dies ist jedoch aus vielen anderen Gründen nicht empfehlenswert und wird aus Platzgründen nicht weiter erläutert.)

Graphisch (siehe Abb Anh VIII.1.3.2) lässt sich die für die Zielerreichung nötige Abwesenheit einer ZuvGr als Anforderung an die Differenz auf der y-Achse zwischen den Graphen des Einkommens NEU mZuv und des Einkommens NEU oZuv definieren: An jedem beliebigen Punkt auf der x-Achse¹⁴²⁷ muss das Einkommen NEU oZuv um den vollständigen Zuv niedriger sein als ein Einkommen NEU mZuv.

Abb Anh VIII.1.3.2 – Bsp A.-C. zu isolierten Referenzrelationen für Familie&Beruf



¹⁴²⁶ Eine ZuvGr führt unweigerlich entweder zum Verzicht auf eine staatliche Transferleistung oder zu einer Reduktion der Arbeitszeit bzw des Einkommens aus der Arbeit. Alle drei Konsequenzen wirken sich erwerbstätigkeitshemmend und somit negativ auf eine Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf aus.

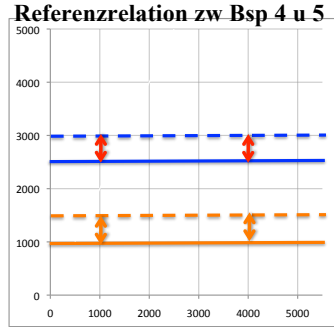
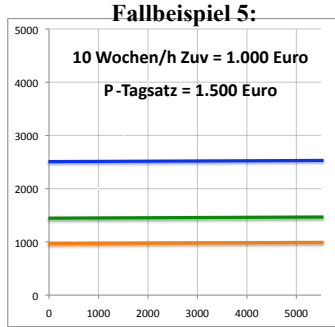
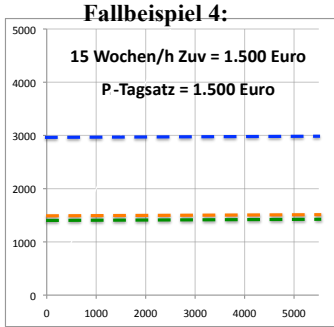
¹⁴²⁷ Ausgangssituation des Einkommens ALT, siehe Fn 1425

¹⁴²⁸ Alle abgebildeten Sachverhalte erfüllen die, für die isolierte Zielerreichung als notwendig definierten, Bedingungen. Dies gilt sogar für jene Beispiele, die für die Umsetzung einer KBG-ähnlichen Transferleistung zu insgesamt vollkommen sinnwidrigen Ergebnissen führen würden.

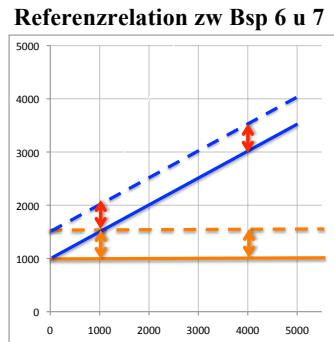
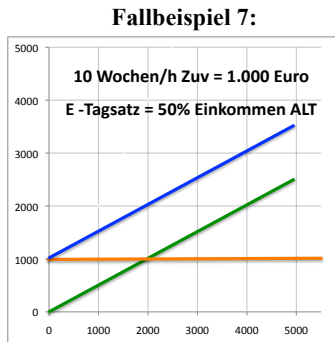
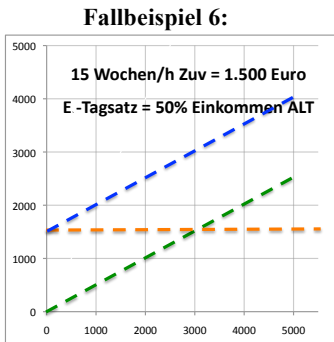
B.

Vergleich verschiedener Einkommen NEU mZuv: $y_1 - y_2 = \text{Zuv}_1 - \text{Zuv}_2$

B.1: P-KBG-Tagsatz mit P-Zuv



B.2: E-KBG-Tagsatz und P-Zuv

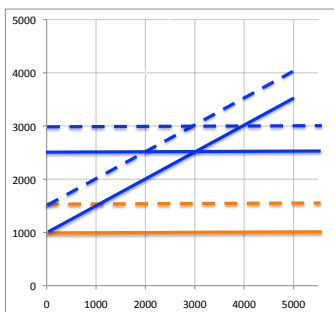


C.

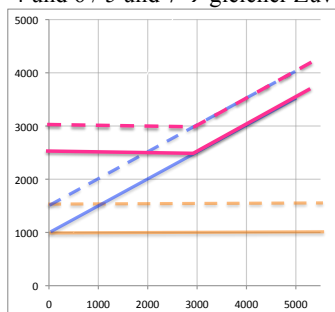
Zusammentreffen verschiedener Tagsatz-Arten

Es möglich die Voraussetzung derselben Tagsatz-Höhe je Einkommen ALT zu fingieren: In den folgenden Grafiken wurden Bsp 4 und 5 (P-KBG-Tagsatz) und Bsp 6 und 7 (E-KBG-Tagsatz) zusammen abgebildet. Das jeweils höhere Einkommen NEU mZuv (**blaue Graphen**) desselben Zuverdienstes (**stichliert / solide**) ersetzt das niedrigere Einkommen NEU mZuv, welches gem dem Prinzip der Wahl der finanziell günstigeren Variante ohnehin de facto nicht zur Auswahl steht. Das Ergebnis dieser Fiktion stellen die **pinken Graphen** dar, mit welchen hiernach wie in A. und B. verfahren wird.

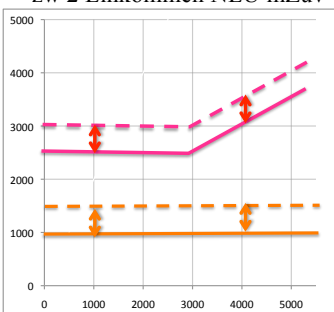
Fallbeispiele 4, 5, 6 u 7:



Bildung gemeinsamer Graphen:
4 und 6 / 5 und 7 → gleicher Zuv



Fiktive Referenzrelation:
zw 2 Einkommen NEU mZuv



Zusammengefasst: Der mit einem spezifischen Fallbeispiel abzugleichende Referenzwert ist im Fall der in Abb Anh VIII.1.3.2 erläuterten Referenzrelation nicht eine bestimmte Höhe des Einkommens NEU selbst, sondern eine festgelegte Relation zwischen den Graphen des Einkommens NEU oZuv und mZuv. Solange dieses Verhältnis der Graphen zueinander gewahrt wird, bewegen sie sich innerhalb des Referenzwertes für eine Eignung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Bildung der Funktionsgleichungen:

1. Basierend auf der in Kap V.1 erläuterten Basisgrafik gilt, sofern man die verschiedenen Fallbeispiele zu linearen Funktionen ($f(y) = kx + d$) vereinfacht:

wenn: x-Achse: Einkommen ALT, y-Achse: Einkommen NEU
Einkommen NEU mZuv = Zuv + KBG
Einkommen NEU oZuv = KBG

P-KBG → **oZuv:** $f(y) = d \mid k=0, d = \text{KBG}$
→ **mE-Zuv:** $f(y) = kx + d \mid d=\text{KBG}, kx=\text{Zuv} = \%v.\text{Einkommen ALT}$
→ **mP-Zuv:** $f(y) = d \mid d=\text{KBG} + \text{Zuv}$

E-KBG → **oZuv:** $f(y) = kx \mid kx = \text{KBG} = \%v.\text{Einkommen ALT}$
→ **mE-Zuv:** $f(y) = kx \mid d=0, kx = \text{Zuv} + \text{KBG}$
→ **mP-Zuv:** $f(y) = kx + d \mid d=\text{Zuv}, kx=\text{KBG} = \%v.\text{Einkommen ALT}$

2. Wie in Teil 1 der Herleitung erläutert, gilt, dass die Höhe der Transferleistung (KBG) für ein Einkommen ALT (x) dieselbe bleiben muss, auch wenn das Einkommen NEU bedingt durch einen Zuv steigt:

Einkommen ALT = x
Fallbeispiel 1: $f(\text{Einkommen NEU1}) = k_1x_1 + d_1$
Fallbeispiel 2: $f(\text{Einkommen NEU2}) = k_2x_2 + d_2$
Fallbeispiel n: $f(\text{Einkommen NEUn}) = k_nx_n + d_n$

Wenn: $x = x_1 = x_2 = x_n$
Dann: $\text{KBG} = \text{KBG}_1 = \text{KBG}_2 = \text{KBG}_n$

Referenzprinzip F&B #1: Der KBG-Tagsatz muss unabhängig von seiner Ausgestaltung und Höhe oder der Existenz eines Zuv für ein bestimmtes Einkommen ALT immer gleich hoch sein.

3. Für verschiedene Wahlmöglichkeiten mZuv (verschiedene Einkommen NEU mZuv) bedeutet dies, wenn sie zur Erhöhung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf geeignet sein sollen, je nach Kombination von E- und P-Elementen in Tagsatz und Zuverdienst:

3.a Vergleich zw E-KBG m E-Zuv und E-KBG m P-Zuv:

Fallbsp 1 E-KBG m E-Zuv: $f(y_1) = k_1x \mid d_1=0, k_1x = \text{Zuv}_1 + \text{KBG}$
Fallbsp 2 E-KBG m P-Zuv: $f(y_2) = k_2x + d_2 \mid d_2=\text{Zuv}, k_2x=\text{KBG} = \%v.\text{Einkommen ALT}$
$$y_1 - y_2 = k_1x - (k_2x + d_2)$$
$$y_1 - y_2 = \text{Zuv}_1 + \text{KBG} - (\text{KBG} + \text{Zuv}_2)$$
$$\rightarrow y_1 - y_2 = \text{Zuv}_1 - \text{Zuv}_2$$

Einkommen NEU1 – Einkommen NEU2 = Zuverdienst1 – Zuverdienst2

3.b Vergleich zw E-KBG m E-Zuv und P-KBG m P-Zuv:

<p>Fallbsp 1 E-KBG E-Zuv: $f(y_1) = k_1x \mid d_1=0, k_1x = \text{Zuv}_1 + \text{KBG}$ Fallbsp .2 P-KBG m P-Zuv: $f(y_2) = d_2 \mid d_2 = \text{KBG} + \text{Zuv}_2$</p> $y_1 - y_2 = k_1x - d_2$ $y_1 - y_2 = \text{Zuv}_1 + \text{KBG} - (\text{KBG} + \text{Zuv}_2)$ $\rightarrow y_1 - y_2 = \text{Zuv}_1 - \text{Zuv}_2$ <p>Einkommen NEU1 – Einkommen NEU2 = Zuverdienst1 – Zuverdienst2</p>

3.c Vergleich zw E-KBG m E-Zuv und P-KBG m E-Zuv:

<p>Fallbsp 1 E-KBG E-Zuv: $f(y_1) = k_1x \mid d_1=0, k_1x = \text{Zuv}_1 + \text{KBG}$ Fallbsp 2 P-KBG m E-Zuv: $f(y_2) = k_2x + d_2 \mid d_2 = \text{KBG}, k_2x = \text{Zuv}_2 =$ %v.Einkommen ALT</p> $y_1 - y_2 = k_1x - k_2x + d_2$ $y_1 - y_2 = \text{Zuv}_1 + \text{KBG} - (\text{KBG} + \text{Zuv}_2)$ $\rightarrow y_1 - y_2 = \text{Zuv}_1 - \text{Zuv}_2$ <p>Einkommen NEU1 – Einkommen NEU2 = Zuverdienst1 – Zuverdienst2</p>
--

3.d Vergleich zw E-KBG m E-Zuv und E-KBG m E-Zuv:

<p>Fallbsp 1 E-KBG E-Zuv: $f(y_1) = k_1x \mid d_1=0, k_1x = \text{Zuv}_1 + \text{KBG}$ Fallbsp 2 E-KBG E-Zuv: $f(y_2) = k_2x \mid d_2=0, k_2x = \text{Zuv}_2 + \text{KBG}$</p> $y_1 - y_2 = k_1x - k_2x$ $y_1 - y_2 = \text{Zuv}_1 + \text{KBG} - (\text{KBG} + \text{Zuv}_2)$ $\rightarrow y_1 - y_2 = \text{Zuv}_1 - \text{Zuv}_2$ <p>Einkommen NEU1 – Einkommen NEU2 = Zuverdienst1 – Zuverdienst2</p>
--

3.e Vergleich zw E-KBG m P-Zuv und E-KBG m P-Zuv:

<p>Fallbsp 1 E-KBG m P-Zuv: $f(y_1) = k_1x + d_1 \mid d_1 = \text{Zuv}_1, k_1x = \text{KBG} =$ %v.Einkommen ALT Fallbsp 2 E-KBG m P-Zuv: $f(y_2) = k_2x + d_2 \mid d_2 = \text{Zuv}_2, k_2x = \text{KBG} =$ %v.Einkommen ALT</p> $y_1 - y_2 = k_1x + d_1 - (k_2x + d_2)$ $y_1 - y_2 = \text{Zuv}_1 + \text{KBG} - (\text{KBG} + \text{Zuv}_2)$ $\rightarrow y_1 - y_2 = \text{Zuv}_1 - \text{Zuv}_2$ <p>Einkommen NEU1 – Einkommen NEU2 = Zuverdienst1 – Zuverdienst2</p>
--

3.f Vergleich zw P-KBG m P-Zuv und P-KBG m P-Zuv:

<p>Fallbsp 1 P-KBG P-Zuv: $f(y_1) = d_1 \mid d_1 = \text{KBG} + \text{Zuv}_1$ Fallbsp 2 P-KBG P-Zuv: $f(y_2) = d_2 \mid d_2 = \text{KBG} + \text{Zuv}_2$</p> $y_1 - y_2 = d_1 - d_2$ $y_1 - y_2 = \text{Zuv}_1 + \text{KBG} - (\text{KBG} + \text{Zuv}_2)$ $\rightarrow y_1 - y_2 = \text{Zuv}_1 - \text{Zuv}_2$ <p>Einkommen NEU1 – Einkommen NEU2 = Zuverdienst1 – Zuverdienst2</p>
--

3.g Vergleich zw P-KBG m P-Zuv und P-KBG m E-Zuv:

<p>Fallbsp 1 P-KBG P-Zuv: $f(y_1) = d_1 \mid d_1 = \text{KBG} + \text{Zuv}_1$ Fallbsp 2 P-KBG E-Zuv: $f(y_2) = k_2x + d_2 \mid d_2 = \text{KBG}, k_2x = \text{Zuv}_2 =$ %v.Einkommen ALT</p> $y_1 - y_2 = d_1 - (k_2x + d_2)$ $y_1 - y_2 = \text{Zuv}_1 + \text{KBG} - (\text{KBG} + \text{Zuv}_2)$ $\rightarrow y_1 - y_2 = \text{Zuv}_1 - \text{Zuv}_2$ <p>Einkommen NEU1 – Einkommen NEU2 = Zuverdienst1 – Zuverdienst2</p>
--

3.h Vergleich zw P-KBG m E-Zuv und P-KBG m E-Zuv:

$$\begin{aligned} \text{Fallbsp 1 P-KBG E-Zuv: } f(y_1) &= k_1x + d_1 \mid d_1 = \text{KBG}, k_1x = \text{Zuv}_1 = \%v.\text{Einkommen ALT} \\ \text{Fallbsp 2 P-KBG E-Zuv: } f(y_2) &= k_2x + d_2 \mid d_2 = \text{KBG}, k_2x = \text{Zuv}_2 = \%v.\text{Einkommen ALT} \\ y_1 - y_2 &= k_1x + d_1 - (k_2x + d_2) \\ y_1 - y_2 &= \text{Zuv}_1 + \text{KBG} - (\text{KBG} + \text{Zuv}_2) \\ &\rightarrow y_1 - y_2 = \text{Zuv}_1 - \text{Zuv}_2 \\ \text{Einkommen NEU}_1 - \text{Einkommen NEU}_2 &= \text{Zuverdienst}_1 - \text{Zuverdienst}_2 \end{aligned}$$

→ Es zeigt sich, dass unabhängig von der Zusammensetzung der verschiedenen Einkommen NEU, und weiters unabhängig von ihrer Höhe oder der Höhe des spezifischen Zuv IMMER $y_1 - y_2 = \text{Zuv}_1 - \text{Zuv}_2$ gilt:

Referenzprinzip F&B #2: Die Einkommensdifferenz zw verschiedenen Einkommen NEU muss für eine Eignung zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Differenz ihrer Zuv entsprechen.

4. Für verschiedene Wahlmöglichkeiten mit und ohne Zuv ($\text{Zuv}_2 = 0$) bedeutet dies:

$$\begin{aligned} y_1 - y_2 &= \text{Zuv}_1 - \text{Zuv}_2 \\ y_1 - y_2 &= \text{Zuv}_1 \\ \text{Zuv} &= y_1 - y_2 \\ \text{Zuv} &= \text{Einkommen NEU mZuv} - \text{Einkommen NEU oZuv} \end{aligned}$$

Referenzprinzip F&B #3: Die Einkommensdifferenz zw einem Einkommen NEU mZuv und dem zugehörigem KBG-Tagsatz (Einkommen NEU oZuv) muss der Höhe des Zuv entsprechen.

VIII.1.3.3 Relationen zwischen Einkommen NEU und Arbeitszeit NEU

F&B #4: Die Einkommensdifferenz zwischen Wahlmöglichkeiten mZuv und oZuv muss dem Stundenlohn NEU mal Arbeitszeit NEU entsprechen:

$$\begin{aligned} \text{Gilt wenn: } y &= \text{Einkommen NEU}, x = \text{Arbeitszeit NEU} \\ \text{Einkommen ALT}_1 &= \text{Einkommen ALT}_2, \text{KBG } 1 = \text{KBG } 2 \\ f(\text{Einkommen NEU}) &= kx + d, \text{Einkommen NEU} = \text{KBG} + \text{Zuv} \\ \text{Zuv} &= \text{Stundenlohn NEU} \cdot \text{Arbeitszeit NEU}, \text{Arbeitszeit NEU}_2 = 0 \\ y_1 - y_2 &= k \cdot x \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{Einkommen NEU mZuv} - \text{Einkommen NEU oZuv} &= \text{Stundenlohn NEU} \cdot \text{Arbeitszeit NEU} \\ (\text{bzw: Einkommen NEU mZuv} - \text{KBG}) &= \text{Stundenlohn NEU} \cdot \text{Arbeitszeit NEU} \end{aligned}$$

F&B #5: Die Einkommensdifferenz zwischen einem Einkommen NEU mZuv und dem zugehörigen Zuv muss dem KBG-Tagsatz entsprechen. (Siehe Referenzprinzip #2)

$$\begin{aligned} \text{Gilt wenn: } y &= \text{Einkommen NEU}, x = \text{Arbeitszeit NEU} \\ \text{Einkommen ALT}_1 &= \text{Einkommen ALT}_2, \text{KBG } 1 = \text{KBG } 2 \\ f(\text{Einkommen NEU}) &= kx + d, f(\text{Zuv}) = kx + 0 \\ \text{Zuv} &= \text{Stundenlohn NEU} \cdot \text{Arbeitszeit NEU}, \text{Arbeitszeit NEU}_2 = 0 \\ y_1 - y_{\text{Zuv}} &= d \end{aligned}$$

$$\text{Einkommen NEU mZuv} - \text{Einkommen NEU oZuv} = \text{KBG}$$

F&B #6: Für Wahlmöglichkeiten, welche sich einzig in der Arbeitszeit NEU unterscheiden, gilt iSd Vereinbarkeit von Familie und Beruf, dass die Einkommensdifferenz mit der mit dem Stundenlohn multiplizierten Differenz zwischen unterschiedlichen Arbeitszeiten übereinstimmen muss.

Gilt wenn: $y = \text{Einkommen NEU}$, $x = \text{Arbeitszeit NEU}$
 Einkommen ALT1 = Einkommen ALT2, KBG 1 = KBG 2, $\text{Stundenlohn NEU1} = \text{Stundenlohn NEU2}$
 $f(\text{Einkommen NEU}) = kx + d$, Einkommen NEU = KBG + Zuv
 Zuv = Stundenlohn NEU • Arbeitszeit NEU

$$y_1 - y_2 = k \cdot (x_1 - x_2)$$

$$\text{Einkommen NEU1} - \text{Einkommen NEU2} = \text{Stundenlohn NEU} \cdot (\text{Arbeitszeit NEU 1} - \text{Arbeitszeit NEU2})$$

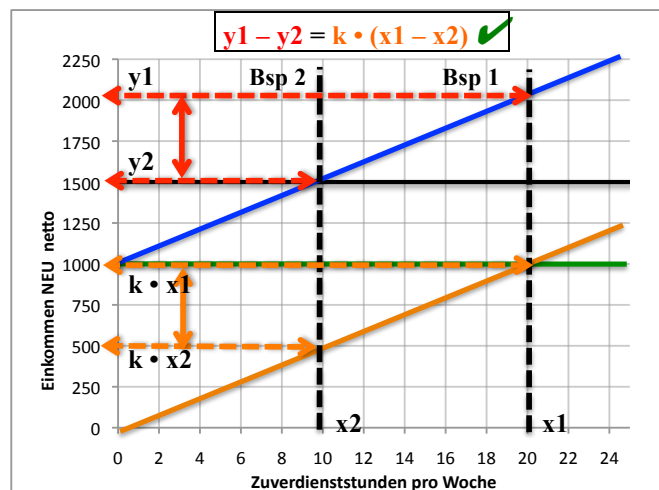
Diese Referenzrelationen lassen sich durch eine geringfügige Anpassung des bisher verwendeten Basis-Diagramms veranschaulichen: Statt des Einkommens ALT wird die Arbeitszeit NEU auf der x-Achse aufgetragen. Das Einkommen NEU bleibt wie bisher auf der y-Achse.

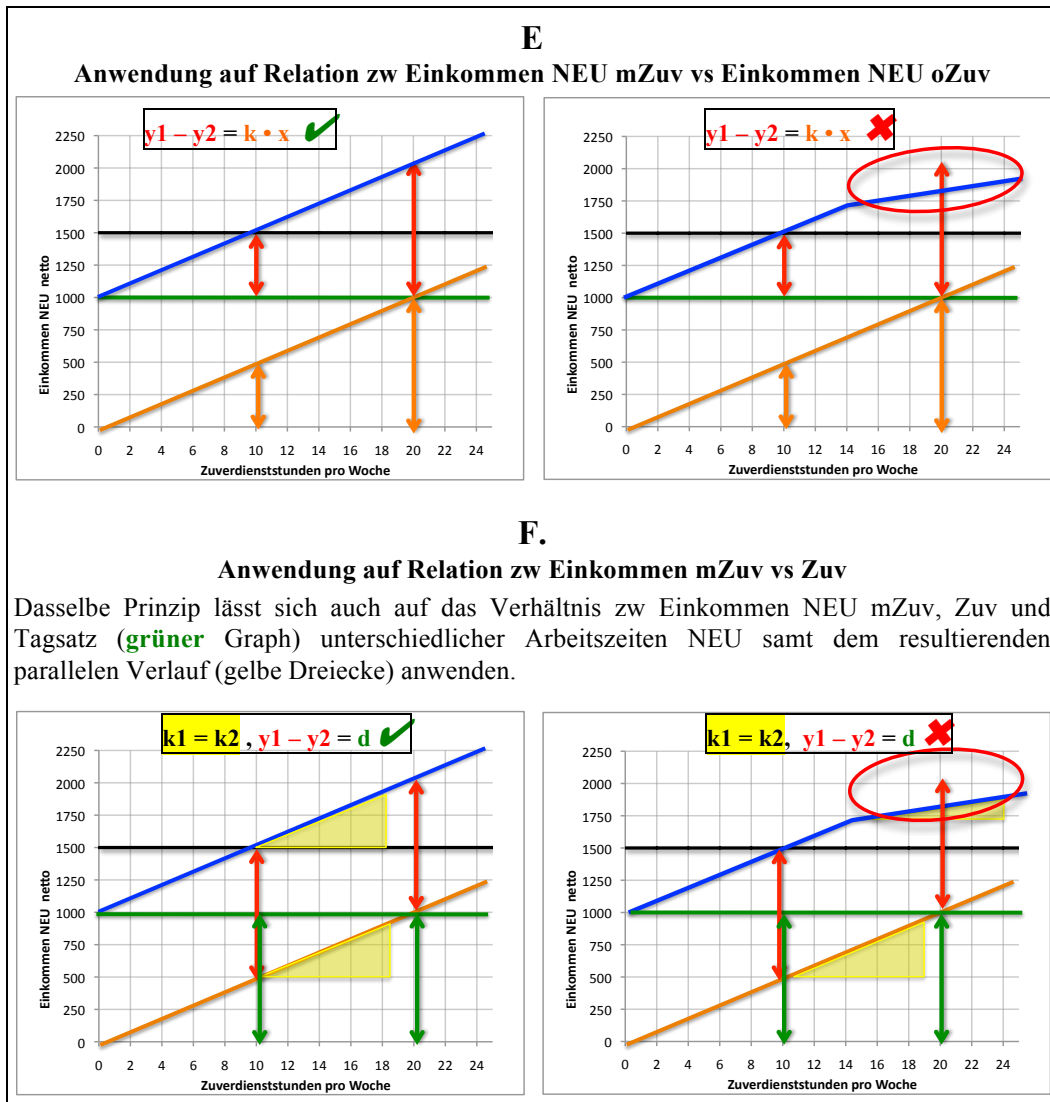
Abb Anh VIII.1.3.3 – Bsp D.- F.: zu isolierten Referenzrelationen Familie & Beruf

In den folgenden Beispielen beträgt das Einkommen ALT immer 1.500 Euro (schwarzer Graph) und das Einkommen NEU oZuv bzw der KBG-Tagsatz immer 1.000 Euro (grüner Graph). Blaue Graphen stellen das Einkommen NEU mZuv und orange Graphen den Zuv (rund 11,5 Eur/h) dar. Die Arbeitszeit NEU beträgt 10 Wochenstunden in Bsp 1 (x1), 20 Wochenstunden in Fallbeispiel 2 (x2) und 0 Wochenstunden für Fälle eines Einkommen NEU oZuv. Die Einkommensdifferenz NEU (rote Pfeile) muss der Zuv-Differenz, Arbeitszeit mal Stundenlohn (orange Pfeile), entsprechen:

D.

Anwendung auf Relation zw Einkommen NEU mZuv unterschiedlicher Arbeitszeit NEU





Herleitung gem Kap IV.2.2.3: Diese Referenzrelationen beruhen auf denselben in Anh VIII.1.3.2 erläuterten Ausführungen zur Zielsetzung der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Kombiniert man die dortige Herleitung mit dem Prinzip, nach welchem der Zuv stets der Höhe des Marktwertes für die Erwerbstätigkeit entsprechen muss um eine Eignung zur Zielerreichung aufzuweisen, und beachtet man, dass der Marktwert gem Kap I.5 als bezahltes Entgelt pro Stunde mal Arbeitszeit ohne Beachtung von ZuvGr oder zuverdienstkonnenen Ausgaben definiert ist, so lässt sich die Relation zwischen unterschiedlichen Einkommen NEU mZuv auch in Verbindung mit der Arbeitszeit NEU ausdrücken.

Bildung der Funktionsgleichungen:

1. Bildung linearer Funktion ($f(y) = k \cdot x + d$) zweier zu vergleichender Einkommen NEU gleichen Einkommens ALT für das modifizierte Basisdiagramm: $y =$ Einkommen NEU; $x =$ Arbeitszeit NEU

Der Vorteil der Modifizierung liegt darin, dass k , x und d sich nicht je nach P- und E-Ausgestaltungsmodell verändern, sondern wie in Teil 1 erläutert immer gilt:

$$\text{Einkommen NEU} = \text{Stundenlohn NEU} \cdot \text{Arbeitszeit NEU} + \text{KBG}$$

$$\rightarrow k = \text{Stundenlohn NEU}, d = \text{KBG}, x = \text{Arbeitszeit NEU}$$

$$\text{Einkommen NEU1: } f(y_1) = k_1 \cdot x_1 + d_1$$

$$\text{Einkommen NEU2: } f(y_2) = k_2 \cdot x_2 + d_2$$

$$\text{Einkommen ALT: } f(y_{\text{ALT}}) = d_{\text{ALT}}, d_{\text{ALT}} = \text{Einkommen ALT}$$

2. Für die Differenz zw Einkommen mZuv und einem Einkommen NEU oZuv ($x_2=0$), bei gleichem KBG ($d_1 = d_2$) und gleichem Einkommen ALT:

$$\text{Einkommen NEU mZuv: } f(y_1) = k_1 \cdot x_1 + d$$

$$f(y_1) = k_1 \cdot x_1 + d$$

$$\text{Einkommen NEU oZuv: } f(y_2) = k_2 \cdot 0 + d$$

$$f(y_2) = d$$

$$y_1 - y_2 = (k_1 \cdot x_1 + d) - d$$

$$y_1 - y_2 = k_1 \cdot x_1$$

Referenzprinzip F&B #4: Die Differenz zwischen einem Einkommen NEU mZuv und einem Einkommen NEU oZuv gleichen Einkommens ALT muss dem Stundenlohn NEU mal der Arbeitszeit NEU entsprechen

3. Für den Vergleich zw einem Einkommen NEU mZuv und dem zugehörigen Graphen des Zuv ($d_2=0$, $x_1 = x_2$, $k_1=k_2$) gilt:

$$\text{Einkommen NEU mZuv: } f(y_1) = k \cdot x_1 + d_1$$

$$\text{Zuv: } f(y_2) = k_2 \cdot x_2 + 0$$

$$y_1 = k \cdot x + d$$

$$y_2 = k \cdot x$$

$$y_1 - y_2 = (k \cdot x + d) - (k \cdot x)$$

$$y_1 - y_2 = d$$

Referenzprinzip F&B #5: Die Einkommensdifferenz zwischen einem Einkommen NEU mZuv und dem Zuv muss dem KBG-Tagsatz entsprechen. (Graphischer Ausdruck des Prinzips sind parallele Graphen da $k_1 = k_2$)

4. Für die Differenz zwischen zwei Einkommen NEU mZuv, bei gleichem Stundenlohn NEU ($k_1 = k_2$) und gleichem KBG-Tagsatz ($d_1 = d_2$), aber unterschiedlicher Arbeitszeit, gilt:

$$\text{Einkommen NEU mZuv1: } f(y_1) = k \cdot x_1 + d$$

$$\text{Einkommen NEU mZuv2: } f(y_2) = k \cdot x_2 + d$$

$$y_1 - y_2 = (k \cdot x_1 + d) - (k \cdot x_2 + d)$$

$$y_1 - y_2 = k \cdot x_1 - k \cdot x_2$$

$$y_1 - y_2 = (x_1 - x_2) \cdot k$$

Referenzprinzip F&B #6: Einkommensdifferenz zw verschiedenen Einkommen NEU gleichen Stundenlohnes NEU, aber unterschiedlicher Arbeitszeit NEU, muss der Differenz der Arbeitszeit mal Stundenlohn entsprechen.

VIII.1.3.4 Relation zwischen Einkommen NEU und Stundenlohn NEU

F&B #7: Für Wahlmöglichkeiten, welche sich einzig durch den Stundenlohn NEU unterscheiden, gilt iSd Vereinbarkeit von Familie und Beruf, dass die Einkommensdifferenz mit der mit der Arbeitszeit NEU multiplizierten Differenz zwischen unterschiedlichen Stundenlöhnen übereinstimmen muss.

Gilt wenn: $y = \text{Einkommen NEU}$, $x = \text{Stundenlohn NEU}$
 Einkommen ALT1 = Einkommen ALT2, KBG 1 = KBG 2, $\text{Arbeitszeit NEU1} = \text{Arbeitszeit NEU2}$
 $f(\text{Einkommen NEU}) = kx + d$, Einkommen NEU = KBG + Zuv
 Zuv = Stundenlohn NEU • Arbeitszeit NEU

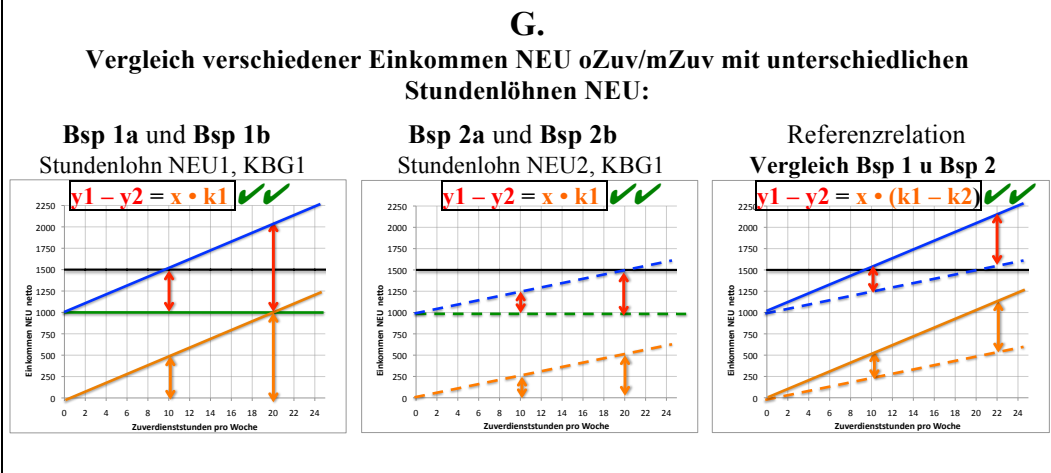
$y1 - y2 = x \cdot (k1 - k2)$

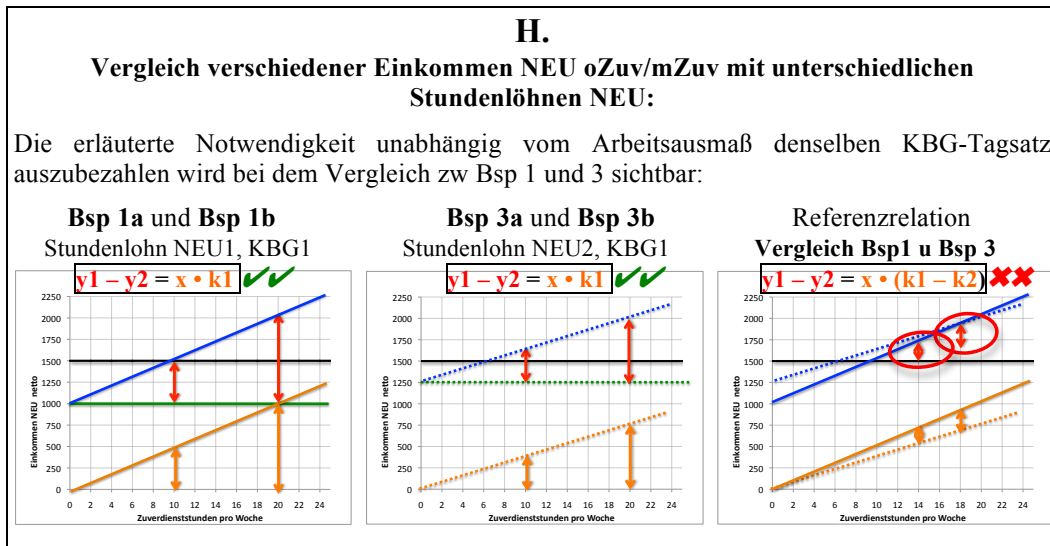
Einkommen NEU1 – Einkommen NEU2 = Arbeitszeit NEU • (Stundenlohn NEU1 – Stundenlohn NEU2)

Dieser Zusammenhang lässt sich durch das veränderte Basis-Diagramm gem Anh VIII.1.3.3 veranschaulichen:

Abb Anh VIII.1.3.4 – Bsp G. u H.: zu Referenzrelationen Vereinbarkeit von Familie Beruf

Einkommen ALT 1.500 Euro (schwarze Graphen), Einkommen NEU oZuv / KBG-Tagsatz 1.000 bzw 1250 Euro (grüne Graphen). / Blaue Graphen stellen das Einkommen NEU, orange Graphen den Zuv dar. Die Differenz zwischen verschiedenen Einkommen NEU (rote Pfeile) gleichen Einkommens ALT und gleichen KBG-Tagsatzes muss der Differenz zwischen ihren Zuv – dh Arbeitszeit mal Stundenlohn (orange Pfeil) – entsprechen:





Herleitung: Wie Anh VIII.1.3.3

Bildung der Funktionsgleichungen:

1. Bildung linearer Funktion ($f(y) = k \cdot x + d$) zweier zu vergleichender Einkommen NEU gleichen Einkommens ALT für das modifizierte Basisdiagramm: $y =$ Einkommen NEU; $x =$ Arbeitszeit NEU

Der Vorteil der Modifizierung liegt darin, dass k , x und d sich nicht je nach P- und E-Ausgestaltungsmodell verändern, sondern wie in Teil 1 erläutert immer gilt:

Einkommen NEU = Stundenlohn NEU • Arbeitszeit NEU + KBG
 $\rightarrow k =$ Stundenlohn NEU, $d =$ KBG, $x =$ Arbeitszeit NEU
 Einkommen NEU1: $f(y_1) = k_1 \cdot x_1 + d_1$
 Einkommen NEU2: $f(y_2) = k_2 \cdot x_2 + d_2$
 Einkommen ALT: $f(y_{ALT}) = d_{ALT}$, $d_{ALT} =$ Einkommen ALT

2. Für die Differenz zwischen zwei Einkommen NEU mZuv bei gleicher Arbeitszeit NEU ($x_1 = x_2$) und gleichem KBG-Tagsatz ($d_1 = d_2$), aber unterschiedlichem Stundenlohn NEU, gilt:

Einkommen NEU mZuv1: $f(y_1) = k_1 \cdot x + d$
 Einkommen NEU mZuv2: $f(y_2) = k_2 \cdot x + d$

$y_1 - y_2 = (k_1 \cdot x + d) - (k_2 \cdot x + d)$
 $y_1 - y_2 = k_1 \cdot x - k_2 \cdot x$
 $y_1 - y_2 = (k_1 - k_2) \cdot x$

Referenzprinzip F&B #6: Einkommensdifferenz zw verschiedenen Einkommen NEU gleicher Arbeitszeit NEU, aber unterschiedlichem Stundenlohn NEU, muss der Differenz des Stundenlohnes mal Arbeitszeit entsprechen

Zusammengefasst: Alle in Anh VIII.1.3 besprochenen Referenzprinzipien drücken verschiedene Konsequenzen derselben Tatsache aus, nämlich der Unvereinbarkeit einer ZuvGr mit der Zielsetzung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

VIII.1.4 Referenzwerte: Wahlfreiheit gem Kap IV.2.2.2

VIII.1.4.1 Absolute und relative Untergrenzen

Das Referenzeinkommen NEU der Zielsetzung der Wahlfreiheit wird durch eine absolute und eine sich am Einkommen ALT orientierende relative Untergrenze begrenzt und ist nach oben hin offen.

Wahlfreiheit #1 absolute Untergrenze: Das Referenzeinkommen NEU der Zielsetzung Wahlfreiheit muss unabhängig von der Existenz oder Höhe eines Zuv größer gleich 1.000 Euro sein.

Gilt wenn: $y = \text{Einkommen NEU}$, $x = \text{Einkommen ALT}$
 $f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$, $\text{Einkommen NEU} = \text{KBG} + \text{Zuv}$

$$kx + d \geq 1.000$$

$$f(\text{Einkommen NEU}_{\text{Wahl}}) \geq 1.000$$

Wahlfreiheit #2a relative Untergrenze: Das Referenzeinkommen NEU muss größer gleich der wertberichtigten Differenz zwischen dem zugehörigen Einkommen ALT und dem Zuv plus dem Marktwert¹⁴²⁹ des Zuv sein. Die Wertberichtigung orientiert sich an dem Wertungsunterschied zwischen einem Transfer- und einem Erwerbseuro.

Gilt wenn: $y = \text{Einkommen NEU}$, $x = \text{Einkommen ALT}$
 $f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$, $\text{Einkommen NEU} = \text{KBG} + \text{Zuv}$

$$x \geq 1.000 \text{ Euro}$$

$$1 \text{ Erwerbseuro} : 1 \text{ Transfereuro} = 1 : c^* \quad c^* \leq 1$$

$$f(y) \geq (x - \text{Zuv}) \cdot c + \text{Zuv}$$

$$\text{Einkommen NEU}_{\text{Wahl}} \geq (\text{Einkommen ALT} - \text{Zuv}) \cdot c + \text{Zuv}$$

Wahlfreiheit #2b. relative Untergrenze für Einkommen NEU oZuv: Das Referenzeinkommen NEU oZuv muss größer gleich dem zugehörigen wertberichtigten Einkommen ALT sein. Die Wertberichtigung orientiert sich an dem Wertungsunterschied zwischen einem Transfer- und einem Erwerbseuro.

Gilt wenn: $y = \text{Einkommen NEU}$, $x = \text{Einkommen ALT}$
 $f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$, $\text{Einkommen NEU} = \text{KBG} + \text{Zuv}$

$$x \geq 1.000 \text{ Euro}$$

$$1 \text{ Erwerbseuro} : 1 \text{ Transfereuro} = 1 : c^* \quad c^* \leq 1$$

$$f(y) \geq x \cdot c$$

$$\text{Einkommen NEU}_{\text{Wahl}} \text{ oZuv} \geq \text{Einkommen ALT} \cdot c$$

¹⁴²⁹ Definition Marktwert siehe Kap I.5

Wahlfreiheit #2c relative Untergrenze für KBG-Tagsatz: Der Referenz-KBG-Tagsatz für Einkommen NEU mZuv muss größer gleich der wertberechtigten Differenz zwischen Einkommen ALT und Zuv (bzw zwischen dem Erwerbseinkommen ALT und NEU) sein. Die Wertberichtigung orientiert sich an dem Wertungsunterschied zwischen einem Transfer- und einem Erwerbseuro.

Gilt wenn: $y = \text{Einkommen NEU}$, $x = \text{Einkommen ALT}$
 $f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$, $\text{Einkommen NEU} = \text{KBG} + \text{Zuv}$

$$x \geq 1.000 \text{ Euro}$$

$$1 \text{ Erwerbseuro} : 1 \text{ Transfereuro} = 1 : c^* \quad c^* \leq 1$$

$$f(\text{KBG}_{\text{Wahl}}) \geq (x - \text{Zuv}) \cdot c$$

$$\text{KBG}_{\text{Wahl}} \geq (\text{Einkommen ALT} - \text{Zuv}) \cdot c$$

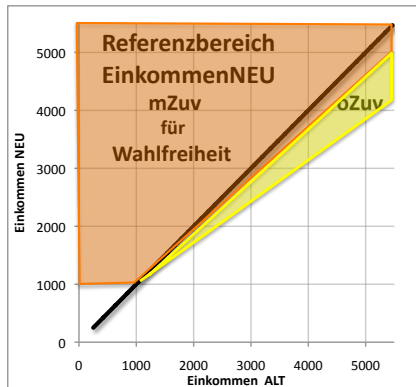
* *ad c)* Mangels empirischer Daten (siehe Kap IV.2.2.2.3) kann kein exakter Wert für c festgelegt werden. Um die folgenden Grafiken zu vervollständigen werden Schätzwerte verwendet: ISd allgemeinen Lebenserfahrung wird für c eine -5 bis -20% Differenz zum Einkommen ALT festgesetzt:

$$0,8 \leq c \leq 0,95$$

Wichtig ist hierbei im Auge zu behalten, dass es sich NICHT um wissenschaftlich untermauerte Daten, sondern bloße Platzhalterwerte handelt!

Abb Anh VIII.1.4.1 vereint die absolute und relative Untergrenze zu einem Referenzbereich für das Einkommen NEU:

Abb Anh VIII.1.4.1: Isolierter Referenzbereich Wahlfreiheit – Einkommen NEU mZuv (orange Fläche) Einkommen NEU oZuv (gelbe + orange Fläche)



Herleitung gem Kap IV.2.2.2 – absolute Untergrenze: Erstens kann nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht angenommen werden kann, dass eine iSd Wahlfreiheit freie, auf dem individuellen Lebensentwurf des Elternteiles beruhende, Entscheidung zwischen Eigen- und Fremdbetreuung unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle (siehe Kap IV.2.2.1.2) möglich ist.

Dieser in Anh VIII.1.1 als 1.000 Euro definierte Betrag bildet somit die absolute vom Einkommen ALT unabhängige Untergrenze für alle Einkommen NEU mit oder ohne Zuv.

1. Bildung der Funktionsgleichung zur absoluten Untergrenze: $y = \text{Einkommen NEU}$, $x = \text{Einkommen ALT}$

$$f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$$

absolute Untergrenze: $y \geq 1.000 \text{ Euro}$

$$1.000 \leq kx + d$$

Referenzprinzip Wahlfreiheit #1 ‚absolute Untergrenze‘: Unabhängig vom Verhältnis der Bestandteile des Einkommens NEU zueinander, muss ihre Summe größer gleich 1.000 Euro sein.

Herleitung gem Kap IV.2.2.2 – relative Untergrenze: Der *annähernde*¹⁴³⁰ Erhalt des Lebensstandards¹⁴³¹ stellt, wie in Kap IV.2.2.2.3.1 ausführlich erläutert, eine faktisch notwendige Voraussetzung für die Ermöglichung von Wahlfreiheit dar: Das Einkommen ALT beeinflusst die Entscheidung zwischen Eigen- und Fremdbetreuung durch seine Qualität als immanente Vergleichsmöglichkeit. Es ist somit als Richtwert immer miteinzubeziehen. Grundsätzlich entspricht die relative Untergrenze für Einkommen NEU über der 1.000-Euro-Schwelle somit dem Einkommen ALT.

Aufgrund Auswirkungen des subjektiv erhöhten Werts eines Transfereuros gilt jedoch laut Kap IV.2.2.2.3 weiters: Je geringer der Anteil des Zuv (Erwerbseinkommen) und je höher der Anteil des KBG (Transferleistung) am Einkommen NEU ist, umso mehr kann der Wert des Einkommens ALT (Erwerbseinkommen) unterschritten werden, bevor sich dies negativ auf die Zielerreichung auswirkt.

Würde man zur Veranschaulichung dieses Konzepts hypothetisch davon ausgehen, dass ein Erwerbseuro subjektiv 20% weniger wert ist und würde man weiters annehmen, dass KBG-Bezieher das anteilige Verhältnis zwischen Tagsatz und Zuv analog zum Verhältnis zwischen Zuv-Arbeitszeit / Arbeitszeit NEU und Arbeitszeit ALT beurteilt¹⁴³², so wären folgende Eurobeträge iSd Wahlfreiheit ‚gleichwertig‘:

¹⁴³⁰ Da sich prozentuell sehr geringfügige Einkommenseinbußen subjektiv nicht oder nur marginal auswirken (Prinzip des abnehmenden Grenznutzens. Siehe Kap IV.2.1.5.2) und somit als Quellen einer ungewollten Beeinflussung iSd Wahlfreiheit vernachlässigbar sind, schadet eine ‚marginale Unterschreitung‘ des Einkommens ALT dem gefühlten Erhalt des Lebensstandards nicht.

¹⁴³¹ Zusätzlich ist die Möglichkeit den vor der Geburt gewohnten Lebensstandard beizubehalten laut Gesetzgeber nicht nur (auch oder sogar insbesondere für besser verdienende Eltern) ausdrücklich erwünscht. ‚Problem: ‘... ‚Für manche Eltern, die (...) relativ hohe Einkünfte erzielt haben, ist der derzeit höchste Betrag für den Erhalt des Lebensstandards nicht ausreichend.‘; ‚Ermöglichung eines adäquaten Zuverdienstes für besser verdienende Eltern.‘; ‚Insbesondere auch besser verdienenden Eltern den Bezug von Kinderbetreuungsgeld bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit in einem höheren Ausmaß zu ermöglichen.‘ Vorblatt zu RV 340 BlgNR, 24. GP, 1 f, 4

¹⁴³² Ebenfalls aufgrund mangelnder empirischer Studien lässt sich nicht vorhersagen, ob sich der Anteil anhand der fiktiven Zeitaufteilung (20 Wochenstunden Zuverdienst als 50%, KBG als restliche 50%) oder anhand anderer Kriterien bestimmt. Aus Gründen der leichten Berechenbarkeit wird iF nur auf erstere Möglichkeit eingegangen.

Bsp 1: Wertungsunterschied: 20% → Erwerbseuro : Transfereuro = 1 : 0,8	
Arbeitszeit ALT: 40h/Woche, Arbeitszeit NEU: 20h/Woche	
- Einkommen ALT	= 2.000 Euro (Nominalwert)
0% Transferleistung + 100% Erwerbseinkommen	→ $2000 : 1 =$ 2.000 Euro (subjektiver Wert)
- Einkommen NEU oZuv	= 1.600 Euro (Nominalwert)
100% Transferleistung + 0% Erwerbseinkommen	→ $1600 : 0,8 =$ 2.000 Euro (subjektiver Wert)
- Einkommen NEU mZuv	= 1.800 Euro (Nominalwert)
50% Transferleistung (800 Eur) + 50% Erwerbseinkommen (1.000 Eur)	→ $800 : 0,8 + 1000 : 1 =$ 2.000 Euro (subjektiver Wert)
✓ Gleichwertige Wahlmöglichkeiten	

Die relative Untergrenze für Einkommen NEU gänzlich ohne Zuv liegt somit um den ‚vollen Wertungsunterschied‘, während die relative Untergrenze für Einkommen NEU mZuv um den ‚prozentuellen Wertungsunterschied‘ niedriger liegt. Da sich leider keine ausreichenden empirischen Studien finden, um den Begriffen ‚marginale Abweichung‘ und ‚voller Wertungsunterschied‘ Quotienten zuzuweisen, lässt sich der relativen Untergrenze im Gegensatz zur absoluten 1.000 Euro Untergrenze kein fester Eurowert zuschreiben, sondern muss als Variable c geführt werden.

1. Bildung der Funktionsgleichung zur relativen Untergrenze für Einkommen ALT über 1.000 Euro:

wenn: x-Achse: Einkommen ALT, y-Achse: Einkommen NEU $f(\text{Einkommen NEU mZuv}) = \text{Zuv} + \text{KBG}$ $f(\text{Einkommen NEU oZuv}) = \text{KBG}$ $f(\text{Einkommen ALT}) = x$ $x > 1.000$
--

2. Um Wahlfreiheit zu gewährleisten, müssen alle zur Auswahl stehenden Einkommen NEU, verglichen mit dem Einkommen ALT, subjektiv gleichwertig oder subjektiv höher sein. Dies gilt, unabhängig davon, ob es sich um P- oder E-KBG- bzw P- oder E-Zuv-Elemente handelt:

$\text{subjektive Höhe Einkommen NEU oZuv} \geq \text{subjektive Höhe Einkommen ALT}$ $\text{subjektive Höhe Einkommen NEU mZuv} \geq \text{subjektive Höhe Einkommen ALT}$
--

3. Verwendet man die Variable c um den subjektiven Wertungsunterschied in die bisher nur objektive Eurobeträge verwendenden Gleichungen einfließen zu lassen, so gilt:

$1 \text{ Erwerbs€} : 1 \text{ Transfer€} = 1 : c$ $1 \text{ Erwerbs€} \cdot c = 1 \text{ Transfer€}$ $1 \text{ Erwerbs€} = 1 \text{ Transfer€} / c$
--

4. Es gilt somit für subjektiv gleichwertige Wahlmöglichkeiten:

$$\begin{aligned} \text{KBG} \cdot 1/c + \text{Zuv} &\geq \text{Einkommen ALT} \\ \text{KBG} \cdot 1/c &\geq \text{Einkommen ALT} - \text{Zuv} \\ \text{KBG} \cdot 1 &\geq (\text{Einkommen ALT} - \text{Zuv}) \cdot c \\ \text{KBG} / (\text{Einkommen ALT} - \text{Zuv}) &\geq c \\ c &\leq \text{KBG} / (\text{Einkommen ALT} - \text{Zuv}) \\ c &\leq \text{KBG} / (x - \text{Zuv}) \end{aligned}$$

5. Ersetzt man **KBG** in obiger Formel durch $(\text{KBG} = \text{Einkommen NEU} \cdot m\text{Zuv} - \text{Zuv})$ und formt um, erhält man:

$$\begin{aligned} c &\leq (\text{Einkommen NEU} \cdot m\text{Zuv} - \text{Zuv}) / (x - \text{Zuv}) \\ c &\leq (y - \text{Zuv}) / (x - \text{Zuv}) \\ c \cdot (x - \text{Zuv}) &\leq (y - \text{Zuv}) \\ c \cdot (x - \text{Zuv}) + \text{Zuv} &\leq y \\ y &\geq (x - \text{Zuv}) \cdot c + \text{Zuv} \\ \text{Einkommen NEU} \cdot m\text{Zuv} &\geq (\text{Einkommen ALT} - \text{Zuv}) \cdot c + \text{Zuv} \end{aligned}$$

Referenzprinzip Wahlfreiheit #1 ,relative Untergrenze': Das Referenzeinkommen NEU muss größer gleich der wertberechtigten Differenz zwischen dem Einkommen ALT und dem Zuv plus dem Marktwert des Zuv sein.

6. Für den KBG-Tagsatz $(\text{KBG} = \text{Einkommen NEU} - \text{Zuv})$ gilt:

$$\begin{aligned} \text{Einkommen NEU} \cdot m\text{Zuv} &\geq (\text{Einkommen ALT} - \text{Zuv}) \cdot c + \text{Zuv} \\ \text{Einkommen NEU} - \text{Zuv} &\geq (\text{Einkommen ALT} - \text{Zuv}) \cdot c \\ \text{KBG} &\geq (\text{Einkommen ALT} - \text{Zuv}) \cdot c \end{aligned}$$

Referenzprinzip Wahlfreiheit #2: Der Referenz-KBG-Tagsatz für Einkommen NEU muss größer gleich der wertberechtigten Differenz zwischen Einkommen ALT (Erwerbseinkommen ALT) und Zuv (Erwerbseinkommen NEU) sein.

7. Für die subjektive Gleichwertigkeit eines Einkommen NEU oZuv ($\text{Zuv} = 0$) gilt somit:

$$\begin{aligned} \text{Einkommen NEU} \cdot o\text{Zuv} &\geq (\text{Einkommen ALT} - 0) \cdot c + 0 \\ \text{Einkommen NEU} \cdot o\text{Zuv} &\geq \text{Einkommen ALT} \cdot c \end{aligned}$$

Referenzprinzip Wahlfreiheit #3 ,relative Untergrenze oZuv': Das Referenzeinkommen NEU oZuv bzw die Höhe der Transferleistung muss größer gleich dem wertberechtigten Einkommen ALT sein.

Herleitung Höhe von c: Der bisher nicht ausreichend erforschte Wertungsunterschied wurde in obigen Gleichungen durch die Variable c^{1433} dargestellt. In Bsp 1 bei der Herleitung zur relativen Untergrenze wurde von einem Wert von minus 20 Prozent ausgegangen ($c = 0,8$), genauso gut könnte c aber auch 15%, oder 5%, oder einen beliebigen anderen Wert betragen. Es wäre weiters denkbar, dass die Variable c je

¹⁴³³ corrected emotional value

nach Einkommens ALT, Art der Erwerbstätigkeit, Bildung, Kinderzahl des KBG-Beziehers oder anderer Faktoren variiert. Auch ein fester Wert von minus x Euro ist prinzipiell vorstellbar. Mangels empirischer Daten ist auch eine gegen Null gehende Differenz, also ein Übereinstimmen von Einkommen NEU oZuv und mZuv nicht auszuschließen. Eine Umkehrung des Zusammenhangs aber, ein niedrigeres Einkommen NEU mit als ohne Zuv, kann gem Kap IV.4.2.2.5 als jedenfalls zur Zielerreichung nicht geeignet beurteilt werden:

Bsp 2: Wertungsunterschied ≥ 0 Prozent	
gleiches Einkommen ALT für alle Einkommen NEU	
Einkommen NEU oZuv	= 1.600 Euro
Einkommen NEU mZuv	= 1.800 Euro ✓
Einkommen NEU mZuv	= 1.400 Euro ✗
→ Einkommen NEU mZuv darf unabhängig vom Ausmaß des Zuv nicht niedriger als Einkommen NEU oZuv sein.	

Bsp 3: Wertungsunterschied ≥ 0 Prozent	
gleiches Einkommen ALT für alle Einkommen NEU	
Einkommen NEU oZuv	= 2.000 Euro
Einkommen NEU mZuv	= 1.800 Euro ✗
Einkommen NEU mZuv	= 1.400 Euro ✗
→ Einkommen NEU mZuv darf unabhängig vom Ausmaß des Zuv nicht niedriger als Einkommen Neu oZuv sein	

Bsp 4: fiktiver Wertungsunterschied von max 20%	
Einkommen ALT	= 2.000 Euro
Einkommen NEU oZuv	= 2.200 Euro ✓
→ Einkommen NEU kann Einkommen ALT übersteigen, das Referenzprinzip tätigt hierzu keine Aussage	
Einkommen NEU mZuv	= 2.200 Euro ✓
Einkommen NEU mZuv	= 2.400 Euro ✓
Einkommen NEU mZuv	= 4.000 Euro ✗
→ Einkommen NEU mZuv kann Einkommen ALT beliebig und Einkommen NEU oZuv innerhalb des spezifischen Wertungsunterschiedes (hier hyp max 20%) übersteigen	

Zusammengefasst: Unabhängig von dem leider nicht näher spezifizierbaren Wertungsunterschied gilt, dass weder ein Einkommen NEU oZuv noch ein Einkommen NEU mZuv niedriger sein dürfen als ihr zugehöriges Einkommen ALT und ein Einkommen NEU mZuv nicht niedriger als ein Einkommen NEU oZuv:

1. Bildung der Funktionsgleichung:

Prinzip 1: Einkommen ALT \geq Einkommen NEU mZuv
Prinzip 2: Einkommen ALT \geq Einkommen NEU oZuv
Prinzip 3: Einkommen NEU mZuv \geq Einkommen NEU oZuv

wenn: x-Achse: Einkommen ALT, y-Achse: Einkommen NEU
 $f(\text{Einkommen NEU mZuv}) = \text{Zuv} + \text{KBG1}$
 $f(\text{Einkommen NEU oZuv}) = \text{KBG2}$
 $f(\text{Einkommen ALT}) = x$
 1 Erwerbs€ : 1 Transfer€ = 1: c

2. Für Prinzip 1 bedeutet dies, wenn man umformt und mit dem zugehörigen Referenzprinzip ($\text{Einkommen NEU mZuv} \geq (x - \text{Zuv}) \cdot c + \text{Zuv}$) zusammenführt:

Prinzip 1: Einkommen ALT \geq Einkommen NEU mZuv
 Einkommen ALT $\geq (x - \text{Zuv}) \cdot c + \text{Zuv}$

$$\begin{aligned} x &\geq (x - \text{Zuv}) \cdot c + \text{Zuv} \\ x - \text{Zuv} &\geq x - \text{Zuv} \cdot c \\ (x - \text{Zuv}) / (x - \text{Zuv}) &\geq c \\ 1 &\geq c \end{aligned}$$

$c \leq 1$

3. Für Prinzip 2 bedeutet dies, wenn man umformt und mit dem zugehörigen Referenzprinzip ($\text{Einkommen NEU oZuv} \geq x \cdot c$) zusammenführt:

Prinzip 2: Einkommen ALT \geq Einkommen NEU oZuv
 Einkommen ALT $\geq x \cdot c$

$$\begin{aligned} x &\geq x \cdot c \\ x / x &\geq c \\ 1 &\geq c \end{aligned}$$

$c \leq 1$

4. Für Prinzip 3 bedeutet dies, wenn man umformt und mit den zugehörigen Referenzprinzipien ($\text{Einkommen NEU oZuv} \geq x \cdot c$, $\text{Einkommen NEU mZuv} \geq (x - \text{Zuv}) \cdot c + \text{Zuv}$) zusammenführt:

Prinzip 3: Einkommen NEU mZuv \geq Einkommen NEU oZuv
 $(x - \text{Zuv}) \cdot c + \text{Zuv} \geq x \cdot c$

$$\begin{aligned} (x - \text{Zuv}) \cdot c + \text{Zuv} &\geq x \cdot c \\ (x - \text{Zuv}) \cdot c / c + \text{Zuv} / c &\geq x \\ x - \text{Zuv} &\geq x - \text{Zuv} / c \\ x - \text{Zuv} + x &\geq \text{Zuv} / c \\ \text{Zuv} \cdot c &\geq \text{Zuv} \\ c &\geq \text{Zuv} / \text{Zuv} \end{aligned}$$

$c \leq 1$

→ Es zeigt sich, dass der wertberichtigende Faktor c jeweils kleiner gleich 1 ist: $c \leq 1$.

VIII.1.4.2 Relation zwischen unterschiedlichen Transferleistungshöhen

Die zur Bestimmung der absoluten und relativen Untergrenze herangezogenen Prinzipien gelten in ähnlicher Form auch für alle innerhalb des Referenzbereichs, also oberhalb der Untergrenzen liegenden KBG-Zuv-Kombinationen, zwischen welchen sich ein KBG-Bezieher mit einem bestimmten Einkommen ALT entscheiden kann.

Wahlfreiheit #4: Die Differenz zwischen verschiedenen KBG-Tagsätzen verschiedener Zuv-Tagsatz-Kombinationen muss der umgekehrten, wertberichtigten Differenz ihrer Zuv-Einkommen entsprechen. Die Wertberichtigung orientiert sich an dem Wertungsunterschied zwischen einem Transfer- und einem Erwerbseuro.

Gilt wenn: $y = \text{Einkommen NEU}$, $x = \text{Einkommen ALT}$
 Einkommen ALT1 = Einkommen ALT2
 $f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$, Einkommen NEU = KBG + Zuv

1 Erwerbseuro : 1 Transfereuro = 1: c* c* ≤ 1

$\text{KBG}_{\text{Wahl1}} - \text{KBG}_{\text{Wahl2}} = (\text{Zuv2} - \text{Zuv1}) \cdot c$

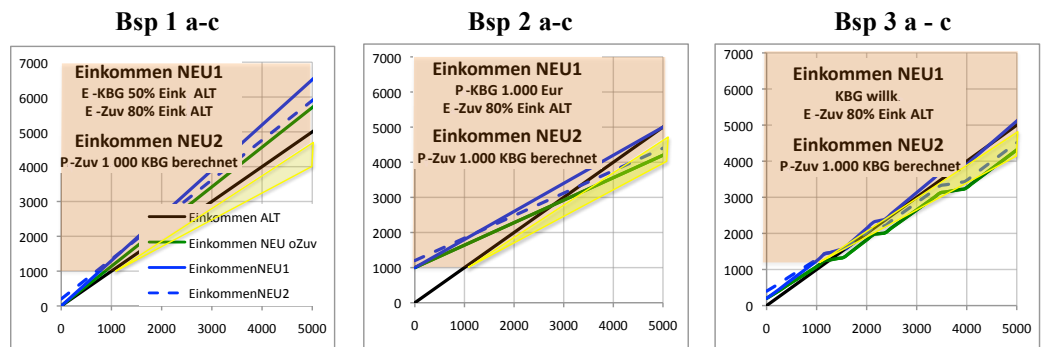
** ad c) Siehe Anh VIII.1.4.2*

ANMERKUNG: Gleich hohe KBG-Tagsätze trotz unterschiedlicher hoher Zuv widersprechen per se der Zielsetzung der Wahlfreiheit. Dieses Prinzip stellt das Gegenteil des Referenzwertes zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf dar.

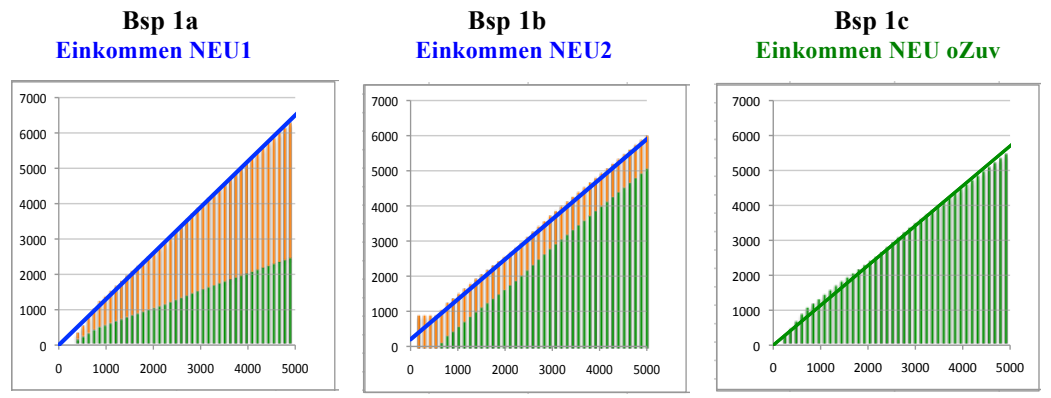
Abb Anh VIII.1.4.2 bildet mögliche Manifestationen dieses Referenzprinzips innerhalb des in Anh VII.4.1 bestimmten Referenzbereiches ab:

Abb Anh VIII.1.4.2 – Hypothetische Beispiele Referenzbereich 4 Wahlfreiheit: für c = 0,8

Bsp 1-3: Das Einkommen NEU1 wurde jeweils willkürlich gewählt. Das Einkommen NEU2 sowie das zugehörige Einkommen oZuv wurden anschließend gemäß **$\text{KBG1} - \text{KBG2} = (\text{Zuv2} - \text{Zuv1}) \cdot c$** als subjektiv gleichwertige Wahlmöglichkeiten hinzu berechnet.



Bsp1a bis 1c sind subjektiv gleichwertige Fallbeispiele: Je höher der Anteil des Zuv (grüne Fläche) ist, desto niedriger wird die Transferleistung (orange Fläche). Beide gemeinsam führen zu dem Einkommen NEU mZuv (**blauer Graph**) oder oZuv (**grüner Graph**).



Herleitung gem Kap IV.2.2.2: Die in Anh VIII.1.4.1 bei der Festlegung der relativen Untergrenze erläuterte Relation zwischen Einkommen NEU mZuv und oZuv gilt sinngemäß auch für alle Einkommen NEU, die sich über diesen Untergrenzen befinden: Jedes Einkommen NEU mZuv *muss*¹⁴³⁴ geringfügig bis mittelmäßig höher bzw maximal gleich hoch angesetzt werden, als das je nach Fallbeispiel zugehörige Einkommen NEU oZuv. Die Höhe der Differenz hängt hierbei erstens von der (wie erläutert leider noch nicht ausreichend erforschten) Umrechnung zwischen Transfer- und Erwerbseuros und zweitens vom Anteil des Zuv am Gesamteinkommen NEU ab¹⁴³⁵. Die Differenz zwischen dem Nominalwert des Einkommen NEU oZuv und dem Nominalwert des Einkommen NEU mZuv ist umso höher, je größer der Anteil des Zuv am Einkommen NEU mZuv ist.

Bildung der Funktionsgleichungen:

1. Es gilt:

wenn: x-Achse: Einkommen ALT, y-Achse: Einkommen NEU
 $x_1 = x_2 = x = \text{Einkommen ALT}$
 Einkommen NEU1 = KBG1 + Zuv1
 Einkommen NEU2 = KBG2 + Zuv2

P-KBG → **oZuv:** $f(y) = d \mid k=0, d = \text{KBG}$
 → **mE-Zuv:** $f(y) = kx + d \mid d=\text{KBG}, kx=\text{Zuv} = \%v.\text{Einkommen ALT}$
 → **mP-Zuv:** $f(y) = d \mid d = \text{KBG} + \text{Zuv}$

E-KBG → **oZuv:** $f(y) = kx \mid kx = \text{KBG} = \%v.\text{Einkommen ALT}$
 → **mE-Zuv:** $f(y) = kx \mid d=0, kx = \text{Zuv} + \text{KBG}$
 → **mP-Zuv:** $f(y) = kx + d \mid d=\text{Zuv}, kx=\text{KBG} = \%v.\text{Einkommen ALT}$

2. Für verschiedene Einkommen NEU bedeutet dies, wenn Wahlfreiheit ermöglicht werden soll, je nach Kombination von E- und P-Elementen in Tagsatz und Zuv:

subjektive Höhe Einkommen NEU1 = subjektive Höhe Einkommen NEU2
 $1 \text{ Erwerbs€} = 1 \text{ Transfer€} / c$

2.a: Beide Einkommen NEU: P-KBG + E-Zuv:

Fallbsp 1 P-KBG E-Zuv: $f(y_1) = k_1x + d_1 \mid d_1=\text{KBG}, k_1x=\text{Zuv}_1 = \%v.\text{Einkommen ALT}$
Fallbsp 2 P-KBG E-Zuv: $f(y_2) = k_2x + d_2 \mid d_2=\text{KBG}, k_2x=\text{Zuv}_2 = \%v.\text{Einkommen ALT}$

¹⁴³⁴ Folgt der Gesetzgeber diesem Prinzip nicht, so würde sich die Regelung Zuv- bzw Fremdbetreuungshemmend und somit entgegen der Zielsetzung der Wahlfreiheit auswirken.

¹⁴³⁵ Das Verhältnis zum Einkommen ALT spielt jedoch in diesem Fall keine Rolle, solange sich beide zu vergleichende Graphen innerhalb des in Anh VIII.1.4.1 definierten Referenzbereiches befinden.

$$k_1 \cdot x + \text{KBG}_1 / c = k_2 \cdot x + \text{KBG}_2 / c$$

$$(\text{KBG}_1 - \text{KBG}_2) / c = k_2 \cdot x - k_1 \cdot x$$

$$\text{KBG}_1 - \text{KBG}_2 = (\text{Zuv}_2 - \text{Zuv}_1) \cdot c$$

2.b: Beide Einkommen NEU: P-KBG + P-Zuv:

$$\text{Fallbsp 1 P-KBG P-Zuv: } f(y_1) = d_1 \mid d_1 = \text{KBG} + \text{Zuv}_1$$

$$\text{Fallbsp 2 P-KBG P-Zuv: } f(y_2) = d_2 \mid d_2 = \text{KBG} + \text{Zuv}_2$$

$$\text{KBG}_1 / c + \text{Zuv}_1 = \text{KBG}_2 / c + \text{Zuv}_2$$

$$\text{KBG}_1 - \text{KBG}_2 = (\text{Zuv}_2 - \text{Zuv}_1) \cdot c$$

3.c: Beide Einkommen NEU: E-KBG + E-Zuv:

$$\text{Fallbsp 1 E-KBG E-Zuv: } f(y_1) = k_1 x \mid d_1 = 0, k_1 x = \text{Zuv}_1 + \text{KBG}$$

$$\text{Fallbsp 2 E-KBG E-Zuv: } f(y_2) = k_2 x \mid d_2 = 0, k_2 x = \text{Zuv}_2 + \text{KBG}$$

$$\text{Zuv}_1 + \text{KBG}_1 / c = \text{Zuv}_2 + \text{KBG}_2 / c$$

$$\text{KBG}_1 - \text{KBG}_2 = (\text{Zuv}_2 - \text{Zuv}_1) \cdot c$$

2.d: Einkommen NEU1: P-KBG + P-Zuv, Einkommen NEU2: E-KBG + E-Zuv:

$$\text{Fallbsp 1 E-KBG E-Zuv: } f(y_1) = k_1 x \mid d_1 = 0, k_1 x = \text{Zuv}_1 + \text{KBG}$$

$$\text{Fallbsp 2 P-KBG m P-Zuv: } f(y_2) = d_2 \mid d_2 = \text{KBG} + \text{Zuv}_2$$

$$\text{Zuv}_1 + \text{KBG}_1 / c = \text{Zuv}_2 + \text{KBG}_2 / c$$

$$\text{KBG}_1 - \text{KBG}_2 = (\text{Zuv}_2 - \text{Zuv}_1) \cdot c$$

2.e – h : Ergebnis stets wie oben

→ Es zeigt sich, dass unabhängig von der Zusammensetzung der verschiedenen Einkommen NEU, und weiters unabhängig von ihrer Höhe oder der Höhe des spezifischen Zuv IMMER $\text{KBG}_1 - \text{KBG}_2 = (\text{Zuv}_2 - \text{Zuv}_1) \cdot c$ gilt:

Referenzprinzip Wahlfreiheit #4a: Die Differenz zwischen KBG-Tagsätzen verschiedener Zuv-Tagsatz-Kombinationen muss der umgekehrten, wertberechtigten Differenz ihrer Zuv-Einkommen entsprechen.

Referenzprinzip Wahlfreiheit #4b: Der Tagsatz muss desto niedriger angesetzt werden, je höher der Zuv ist.

Referenzprinzip Wahlfreiheit #4c: Gleich hohe Tagsätze trotz unterschiedlicher Zuverdiensthöhen widersprechen per se der Zielsetzung aktiver Väter.

3. Kennt man bereits die Höhe der Transferleistung und des Zuv eines Einkommen NEU, so kann man sich die Höhe eines subjektiv gleichwertigen Einkommens oZuv ausrechnen:

$$\text{KBG}_1 - \text{KBG}_2 = (\text{Zuv}_2 - \text{Zuv}_1) \cdot c$$

$$\text{Zuv}_1 = 0$$

$$\text{KBG}_1 = \text{Zuv}_2 \cdot c + \text{KBG}_2$$

$$\text{Einkommen NEU oZuv} = \text{Zuv}_2 \cdot c + \text{KBG}_2$$

VIII.1.5 Referenzwerte: Gleichheit der Geschlechter gem Kap IV.3

Dieses Ziel enthält zwei unmittelbar miteinander verknüpfte Aspekte: Das KBGG soll einerseits die Rolle der Frau am Arbeitsmarkt und andererseits die Rolle des Mannes als aktiver Vater stärken. Ersteres stimmt weitgehend mit der Zielsetzung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf überein. Zur Vermeidung erwerbstätigkeitshemmender Faktoren sei auf die in Anh VIII.1.3 besprochenen Referenzwerte verwiesen. Im Rahmen der Erhöhung der Väterbeteiligung hingegen müssen mehrere Referenzwerte beachtet werden, erstens eine generelle Untergrenze für das Einkommen NEU, zweitens die Relation zwischen Einkommen NEU verschiedener Einkommen ALT und drittens Referenzwerte zur Thematik der sog aktiven Väter.

VIII.1.5.1 Untergrenze für Einkommen NEU

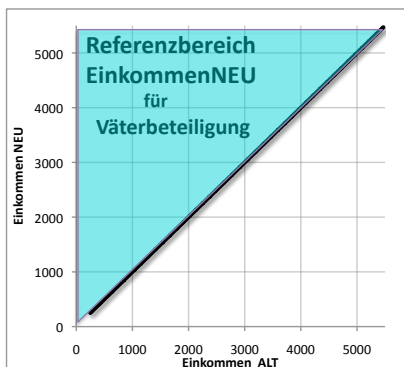
Väterbeteiligung #1: Ein Referenzeinkommen NEU mit einer Eignung zur Erhöhung des männlichen KBG-Bezuges wird durch eine *nahezu** dem Einkommen ALT entsprechende Untergrenze begrenzt.

Gilt wenn: $y = \text{Einkommen NEU}$, $x = \text{Einkommen ALT}$
 $f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$, $\text{Einkommen NEU} = \text{KBG} + \text{Zuv}$

$$f(y) \geq x$$

$$\text{Einkommen NEU}_{\text{väter}} \geq \text{Einkommen ALT} \quad *, \text{Nahezu}: \text{ Siehe Kap V.2.1}$$

Abb Anh VIII.1.5.1 – Isolierter Referenzbereich Väterbeteiligung



Herleitung gemäß Kap IV.3: Wie bereits in Kap VIII.1.4.1 muss auch im Zusammenhang mit der Väterkarenz beachtet werden, dass der Weiterbezug des Einkommens ALT immer eine hypothetische Wahlmöglichkeit darstellt. Im Kontext der Männerbeteiligung gilt dies umso mehr, da der KBG-Bezug für Männer oftmals

weniger als emotionale Notwendigkeit, sondern eher als wünschenswerter Bonus empfunden wird: Während Mütter, statistisch betrachtet, für die Eigenbetreuung ihres Kindes in dessen ersten Lebensmonaten Einkommenseinbußen oder sogar den Verlust des gesamten Erwerbseinkommens in Kauf nehmen, ist dies im Fall der

Väterbeteiligung weniger oft der Fall¹⁴³⁶. Der Erhalt des Lebensstandards hat somit für die Erhöhung der Väterbeteiligung eine noch größere Bedeutung als für die Zielsetzung Wahlfreiheit.

Eine absolute Untergrenze, wie zB die 1.000 Euro-Schwelle, ist für die Zielsetzung der Väterbeteiligung und Erhöhung der Gleichheit zwischen den Geschlechtern nicht zu empfehlen. Hat die Mutter ein deutlich geringeres Einkommen ALT als der Vater, würde dies eine Situation erzeugen, in welcher das Familieneinkommen durch eine Karenz der Frau steigt, während es durch eine Karenz des Mannes gleich bliebe (für $y = x$) oder sogar sinken würde (für $y < x$). (Siehe auch Referenzrelation zum Haushaltseinkommen Anh VIII.1.5.2).

(Anmerkung: Analog zur Wertberichtigung in Anh VIII.1.4 wäre auch eine detaillierte Bestimmung einer Variable $c_{\text{Väter}}$ angebracht – schließlich handelt es sich auch bei der Entscheidung des Vaters KBG zu beziehen um eine primär von subjektiven Kriterien beeinflusste Entscheidung. Und aufgrund der oben erwähnten emotionalen Nicht-Notwendigkeit des männlichen KBG-Bezuges wäre zu vermuten, dass die erlaubte Abweichung kleiner als die aus der Variable c resultierende Differenz ist. Aufgrund der fehlenden empirischen Daten erübrigt sich diese Diskussion jedoch. Es gelten somit alle in Kap V.2 bei der Herleitung zum Erhalt des Lebensstandards getroffenen Ausführungen).

Eine erneute **Bildung der Funktionsgleichung** $f(y) \geq x$ ist nicht notwendig, da dies bereits in Anh VIII.1.2 für die relative Untergrenze der TFR geschehen ist. Die geringfügige nominale Abweichung wird ebenso wie in Kap V.2 vernachlässigt.

VIII.1.5.2 Relation zwischen unterschiedlichen Einkommen ALT

Väterbeteiligung #2: Für die Erhöhung der Väterbeteiligung muss die Differenz zweier verschiedener Einkommen ALT kleiner gleich der Differenz ihrer zugehörigen Einkommen NEU sein.

Gilt wenn: $y = \text{Einkommen NEU}$, $x = \text{Einkommen ALT}$
 $f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$, $\text{Einkommen NEU} = \text{KBG} + \text{Zuv}$

$$\text{Einkommen ALT1} < \text{Einkommen ALT2}$$

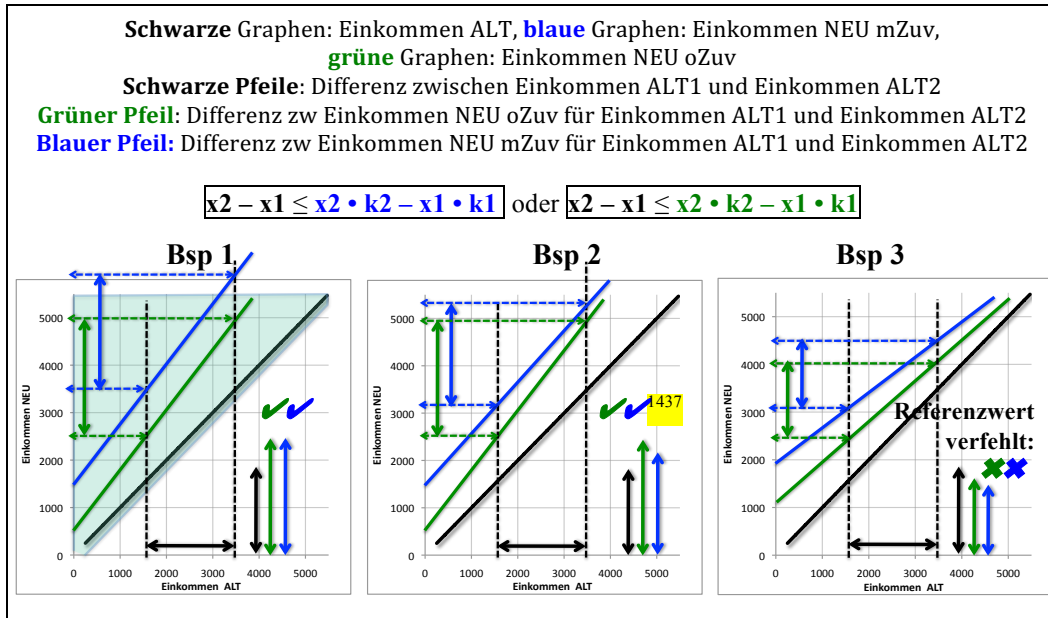
$$x_2 - x_1 \leq y_2 - y_1$$

$$\text{Einkommen ALT2} - \text{Einkommen ALT1} \leq \text{Einkommen}_{\text{Väter}} \text{NEU2} - \text{Einkommen}_{\text{Väter}} \text{NEU1}$$

¹⁴³⁶ Siehe Kap IV.3

Abb Anh VIII.1.5.2 bildet mögliche Manifestationen dieses Referenzprinzips innerhalb des in Kap VIII.1.5.1 bestimmten Referenzbereiches ab:

Abb Anh VIII.1.5.2 – Hypothetische Beispiele für Referenzrelation #2 der Väterbeteiligung



Herleitung gem Kap IV.3.: Wie in Kap IV.3.3.3 beschrieben, sehen sich Eltern als finanzielle Einheit und Frauen verdienen statistisch weniger als Männer. Sinkt das Haushaltseinkommen durch einen KBG-Bezug des besser verdienenden Elternteils vergleichsweise stärker, wirkt sich dies realisierungshemmend auf eine erwünschte Väterkarenz aus. Um diesem Prinzip entgegenzusteuern, müssen Zugewinne oder Einbußen im Haushaltseinkommen von der Entscheidung, welcher Elternteil KBG in Anspruch nimmt, unabhängig sein. Auch wenn der Elternteil mit dem höheren Einkommen ALT KBG bezieht, muss das Haushaltseinkommen im Vergleich zur umgekehrten Situation gleich bleiben oder sogar ansteigen.

¹⁴³⁷ Ad blauer Pfeil: Dieses Beispiel verzerrt die Wahlfreiheit, da eine Eigenbetreuung durch den Elternteil mit dem höheren Einkommen ALT iVgl zur Variante mit Zuv weniger attraktiv ist. Für Geschlechtergleichheit macht dies keinen Unterschied, da sowohl in Eigen- als auch Fremdbetreuung das Haushaltseinkommen iVgl zu vor der Geburt stärker ansteigt, wenn der Elternteil mit dem höheren Eink ALT KBG bezieht.

Bildung Funktionsgleichung:

1. Bildung linearer Funktion ($f(y) = k \cdot x + d$) zweier zu vergleichender Einkommen
NEU: $y =$ Einkommen NEU; $x =$ Einkommen ALT

$$\begin{aligned} \text{Einkommen NEU: } f(y) &= x \cdot k + d \\ \text{Einkommen ALT: } f(y) &= x \end{aligned}$$

2. Das Haushaltseinkommen vor der Geburt entspricht dem addierten Einkommen ALT beider Eltern, während sich das Haushaltseinkommen nach der Geburt aus addierten Einkommen NEU des KBG-beziehenden Elternteils und dem weiterhin bezogenen Einkommen ALT des nicht KBG-beziehenden Elternteiles zusammensetzt:

$$\begin{aligned} f(y_{\text{Einkommen ALT1}}) &= x_1 \\ f(y_{\text{Einkommen ALT2}}) &= x_2 \\ f(y_{\text{Einkommen NEU1}}) &= x_1 \cdot k_1 + d_1 \\ f(y_{\text{Einkommen NEU2}}) &= x_2 \cdot k_2 + d_2 \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{Haushaltseinkommen ALT} &= x_1 + x_2 \\ \text{Haushaltseinkommen NEU1} &= x_1 + y_{\text{Einkommen NEU2}} \\ \text{Haushaltseinkommen NEU2} &= x_2 + y_{\text{Einkommen NEU1}} \end{aligned}$$

3. Wenn der Elternteil mit dem höheren Einkommen ALT KBG bezieht, muss das Haushaltseinkommen im Vergleich zur umgekehrten Situation gleich bleiben oder sogar ansteigen:

$$\begin{aligned} &\text{für } x_1 < x_2, \text{ statistisch } x_2 = \text{Vater} \\ x_2 + y_{\text{Einkommen NEU1}} &\leq x_1 + y_{\text{Einkommen NEU2}} \\ x_2 - x_1 &\leq y_2 - y_1 \end{aligned}$$

$$\text{Einkommen ALT2} - \text{Einkommen ALT1} \leq \text{Einkommen NEU2} - \text{Einkommen NEU1}$$

Referenzprinzip Väterbeteiligung #2: Die Differenz zwischen verschiedenen Einkommen ALT muss kleiner gleich der Differenz ihrer zugehörigen Einkommen NEU sein.

VIII.1.5.3 Relation zwischen Tagsatz und Erwerbseinkommen

Väterbeteiligung #3: Die Differenz zwischen verschiedenen KBG-Tagsätzen verschiedener Zuv-Tagsatz-Kombinationen muss kleiner als die umgekehrte, wertberichtigte Differenz ihrer Zuv-Einkommen sein. Die Wertberichtigung orientiert sich an dem Wertungsunterschied zwischen einem Transfer- und einem Erwerbseuro.

Gilt wenn: $y =$ Einkommen NEU, $x =$ Einkommen ALT

Einkommen ALT1 = Einkommen ALT 2

$f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$, Einkommen NEU = KBG + Zuv

$$1 \text{ Erwerbseuro} : 1 \text{ Transfereuro} = 1 : c^* \quad c^* \geq 1 \quad \text{Zuv 1} < \text{Zuv 2}$$

$$\text{KBG}_{\text{Väter1}} - \text{KBG}_{\text{Väter2}} < (\text{Zuv2} - \text{Zuv1}) \cdot c^*$$

$$\text{Einkommen NEU}_{\text{Väter1}} \text{ oZuv} < \text{Zuv2} \cdot c^* + \text{KBG2}$$

* ad c) Siehe Anh VIII.1.4.1

ANMERKUNG: Gleich hohe KBG-Tagsätze trotz unterschiedlicher hoher Zuv widersprechen, da sie erwerbsfördernd wirken, per se der Zielsetzung aktiver Väter

Auf eine Abbildung wurde verzichtet, da sie sich aufgrund der Ähnlichkeit der Formeln nur marginal von Abb Anh VIII.1.4.2 unterscheiden würde:

$$\boxed{\text{KBG}_{\text{Väter}1} - \text{KBG}_{\text{Väter}2} < (\text{Zuv}2 - \text{Zuv}1) \cdot c} \text{ vs } \boxed{\text{KBG}_{\text{Wahl}1} - \text{KBG}_{\text{Wahl}2} = (\text{Zuv}2 - \text{Zuv}1) \cdot c}$$

Herleitung gem Kap IV.3: ISd Gleichheit der Geschlechter ist es dem Gesetzgeber ein Anliegen, dass sich Väter nicht nur am KBG-Bezug sondern auch aktiv an der Erziehungsarbeit beteiligen. Die zumindest teilweise Reduzierung der Arbeitszeit ist hierfür in den meisten Fällen eine Voraussetzung. Um trotz der vom Gesetzgeber erwünschten Erwerbstätigkeitsminderung den Lebensstandard des Elternteils zu erhalten, wird eine Transferleistung ausbezahlt. Hängt die Höhe dieser Transferleistung nicht vom Ausmaß der Erwerbstätigkeit (bzw mittelbar, nicht von der Höhe des Zuv-Einkommens) ab, so würde sich dies erwerbstätigkeitsfördernd und somit entgegen der Zielsetzung der aktiven Väterbeteiligung auswirken.

Der Tagsatz muss somit mit zunehmender Zuv-Höhe abnehmen, wie dies im Fall einer ZuvGr¹⁴³⁸ geschieht, oder pro Zuv-Stunde um einen *Anteil des Tagsatzes*¹⁴³⁹ reduziert werden. Für die Differenz zwischen Einkommen NEU mZuv und oZuv ergibt sich somit die Aussage, dass diese kleiner als der in Anh VIII.1.4.1 definierte Wertungsunterschied sein muss. Für die Differenz verschiedener Einkommen NEU gilt dasselbe Prinzip je nach Anteil des Zuv. Entspricht die Differenz exakt dem Wertungsunterschied, so sind beide Varianten gleich attraktiv, ist sie größer überwiegt der Anreiz einem Zuv nachzugehen. Ist sie jedoch kleiner, so bietet sich dem Vater ein Anreiz in Karenz zu gehen.

Bildung Funktionsgleichungen:

1. Für verschiedene Einkommen NEU gleichen Einkommens ALT aber unterschiedlichen Zuv gilt:

¹⁴³⁸ Eine ZuvGr führt unweigerlich entweder zum Verzicht auf eine staatliche Transferleistung oder zu einer Reduktion der Arbeitszeit bzw des Einkommens aus der Arbeit. Alle drei Konsequenzen wirken sich erwerbstätigkeitshemmend und somit negativ auf eine Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf aus.

¹⁴³⁹ ZB: Gesamtwochensatz von 500 Euro bestehend aus einem festen Sockel von 100 Euro und einem variablen Anteil von 400 Euro. Pro Zuv-Stunde werden 0,025% (1/40) des variablen Anteils abgezogen.

wenn: x-Achse: Einkommen ALT, y-Achse: Einkommen NEU
 $x_1 = x_2 = x = \text{Einkommen ALT}$
 Einkommen NEU1 = KBG1 + Zuv1
 Einkommen NEU2 = KBG2 + Zuv2

2. Subjektiv muss jenes Einkommen NEU attraktiver sein, welches den geringeren Zuv aufweist:

$1 \text{ Erwerbs€} : 1 \text{ Transfer€} = 1 : c$

subjektive Höhe Einkommen NEU1 < subjektive Höhe Einkommen NEU2
 $Zuv_1 < Zuv_2$

$$KBG1 \cdot 1/c + Zuv1 < KBG2 \cdot 1/c + Zuv2$$

$$KBG1 / c - KBG2 / c < Zuv2 - Zuv1$$

$$KBG1 - KBG2 < (Zuv2 - Zuv1) \cdot c$$

3. Für den Tagsatz eines Einkommens oZuv ($Zuv_1 = 0$) gilt daher:

$$KBG1 - KBG2 < (Zuv_2 - 0) \cdot c$$

$$KBG1 < Zuv_2 \cdot c + KBG2$$

$$\text{Einkommen NEU oZuv} < Zuv_2 \cdot c + KBG2$$

VIII.2 Modifizierung der isolierten Referenzwerte

Erläuterungen zu Methodik und Implikationen der Modifikation der isolierten Referenzwerte siehe Kap V.3.

Ein Arbeitsschritt baut jeweils auf dem nächsten auf – die Ergebnisse von Modifikation II beinhalten demnach bereits die Ergebnisse von Modifikation I, die Ergebnisse von Modifikation III bereits Modifikation I und II ... etc

VIII.2.1 Modifikation der Ober- & Untergrenzen für Einkommen NEU

Die Fläche zwischen den geltenden Ober- und Untergrenzen, den isolierten Referenzbereich, bezieht sich zumeist gleichermaßen auf Einkommen NEU mit und ohne Zuv:

Abb Anh VIII.2.1/a: Homogene isolierte Referenzeinkommen NEU gem Anh VIII.1

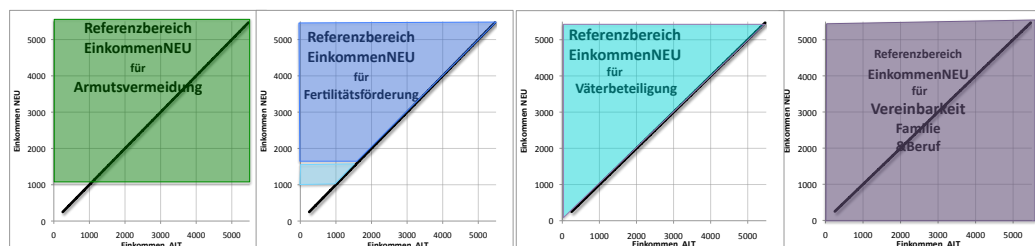
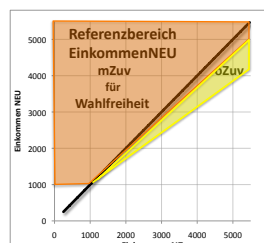


Abb Anh VIII.2.1/b: Heterogenes isoliertes Referenzeinkommen NEU gem Anh VIII.1



Der einzige isolierte Referenzbereich mit unterschiedlichen Grenzen für Einkommen NEU oZuv (Abb Anh VIII.2.1/b gelber + oranger Bereich) und mZuv (Abb Anh VIII.2.1/b oranger Bereich) existiert zur Zielsetzung der Wahlfreiheit.

Da Modifikation I bis IV zwischen Sachverhalten mit und ohne Zuv unterscheidet, müssen im Folgenden alle in ihrem isolierten Zustand nicht zwischen Einkommen NEU mZuv und oZuv differenzierenden Referenzwerte aufgespalten werden. Welche zwei Referenzbereiche jeweils zu derselben Hauptzielsetzung gehören, lässt sich ua ihrer Farbgebung entnehmen. Gelb und orange für die Wahlfreiheit, hell- und dunkelgrün für die Armutsvermeidung usw. Grau wird wie in Kap V.3.2 erläutert für Sachverhalte, bei welchen die modifizierte Referenzmenge nicht Teilmenge der isolierten Referenzmenge ist, verwendet.

VIII.2.1.1 Modifikation I: Deckelung der Transferleistung

Aufgrund der in Anh VII.1.2.3 formulierten Notwendigkeit, die Höhe der ausbezahlten Transferleistung mit höchstens 2.000 Euro zu bemessen, müssen alle fünf isolierten Referenzeinkommen NEU oZuv diesem Maximal-Referenzeinkommen NEU oZuv entsprechend modifiziert werden: Alle Referenzeinkommen NEU oZuv erhalten eine modifizierende Obergrenze: $y_{\text{Einkommen NEU oZuv}} \leq 2.000$.

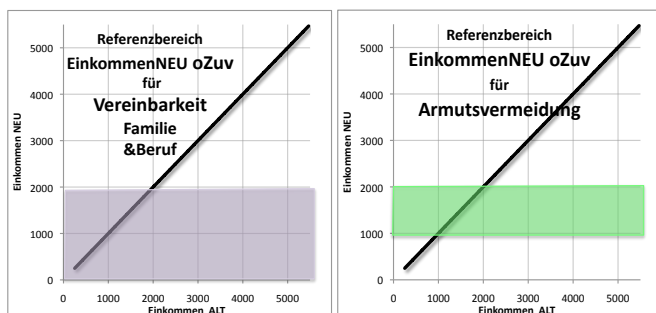
Modifikation I hat je nach der Art des isolierten Referenzbereiches unterschiedliche Auswirkungen:

A) Familie&Beruf, Armutsvermeidung:

→ KEINE Modifikation I für Eink NEU mZuv / NUR für Eink NEU oZuv

Die isolierten Untergrenzen beider Zielsetzungen, $y_{F\&B} \geq 0$ bzw $y_{\text{Armut}} \geq 1.000$, sind kleiner als die modifizierende Obergrenze. Sie können somit unverändert beibehalten werden:

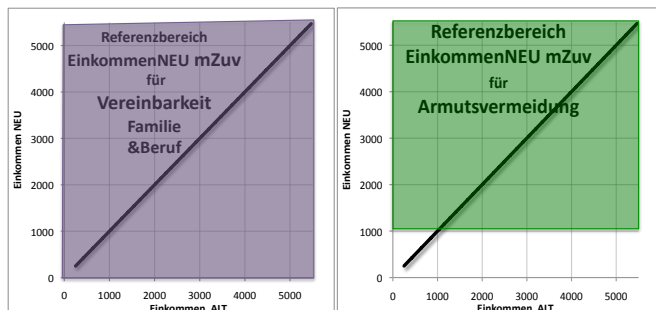
Abb Anh VIII.2.1.1/a: Modifikation I für Einkommen NEU oZuv



Die einzuführende modifizierende Obergrenze schränkt beide Referenzbereiche im Vergleich zu ihrer im isolierten Zustand nach oben offenen Form beträchtlich ein

(vgl. Abb Anh VIII.2s.1/a). Da jedoch der gesamte Bereich über beiden isolierten Untergrenzen, als zur Zielerreichung gleichermaßen geeignet definiert wurde, wird die Eignung zur Zielerreichung per se nicht verringert (siehe Kap V.3).

Abb Anh VIII.2.1.1/b: Erhalt isolierter Referenzbereiche für Einkommen NEU mZuv



Modifikation I der isolierten Referenzeinkommen NEU mZuv ist nicht nötig, da diese – ohne Bedachtnahme auf die Referenz-Relationen – keine Aussage zum Verhältnis

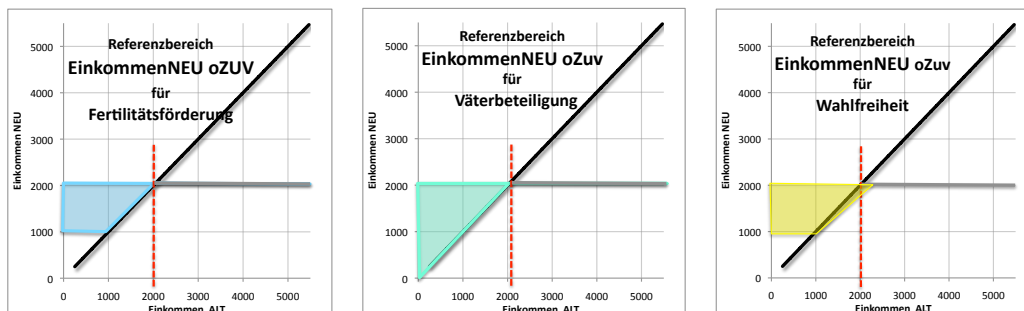
zwischen Zuv und Tagsatz tätigen und somit von der Deckelung des Tagsatzes nicht beeinflusst werden. Sie werden demnach unverändert übernommen.

B) TFR, Wahlfreiheit, Väterbeteiligung:

→ **Modifikation I für Einkommen NEU oZuv UND mZuv**

Die isolierte Untergrenze dieser drei Referenzbereiche knüpft an der Höhe des Einkommens ALT an. Für Einkommen ALT über 2.000 Euro muss die isolierte Untergrenze somit durch eine modifizierende 2.000-Euro-Grenze ersetzt werden. Diese fungiert sowohl als Ober- als auch als Untergrenze und wird durch eine graue Linie bei $y = 2.000$ für $x > 2.000$ dargestellt:

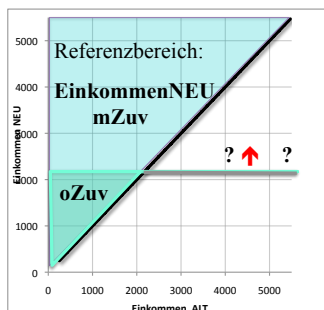
Abb Anh VIII.2.1.1/c: Modifikationen I mit Einschränkung der Eignung zur Zielerreichung



Alle modifizierten Referenzwerte für Einkommen NEU oZuv in Abb Anh VIII.2.1.1/c verlaufen rechts der roten Markierung nicht mehr innerhalb des isolierten Referenzbereiches. Eine Alternative zur dieser Abweichung von der Eignung zur Zielerreichung gibt es aufgrund der in Anh VII.1.2.3 erläuterten Notwendigkeit zur Deckelung der Transferleistung nicht.

Wie erläutert verlangt die Deckelung selbst keine Modifikation des Referenzeinkommens NEU mZuv. Aus dem Zusammenspiel der modifizierten Referenzeinkommen NEU oZuv und der isolierten Referenzeinkommen NEU mZuv ergibt sich für die Hauptzielsetzungen jedoch folgendes Problem:

Abb Anh VIII.2.1.1/d: Mangelnde Übereinstimmung zwischen modifiziertem Referenzeinkommen NEU oZuv und isoliertem Referenz-Einkommen mZuv



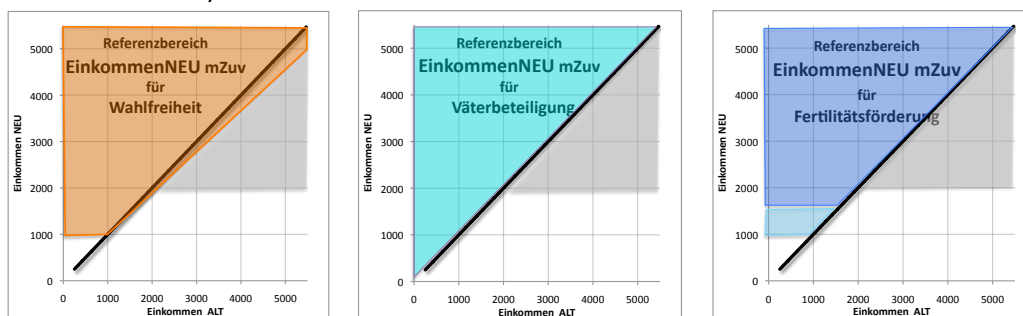
In Abb Anh VIII.2.1.1/d wurde das modifizierte Referenz-Einkommen NEU oZuv der Zielsetzung der Väterbeteiligung zur Darstellung dieser Problematik mit dem zugehörigen isolierten Einkommen NEU mZuv kombiniert. Für alle x größer gleich 2.000 Euro entsteht hierbei ein leerer Raum zwischen y_{mZuv} und y_{oZuv} . Dies würde bedeuten, dass ein Fallbeispiel mit verschiedenen Zuv-Optionen nur dann zur

Zielerreichung geeignet ist, wenn der Zuv in allen Variationen hoch genug ist, um die Differenz zwischen KBG (graue Linie) und Einkommen ALT (schwarze Linie und Beginn der isolierten Untergrenze für Einkommen NEU mZuv) zu überbrücken. Der allgemeinen Lebenserfahrung nach kann natürlich nicht angenommen werden, dass jeder KBG-Bezieher mit einem Einkommen ALT über 2.000 Euro von sich aus, im Rahmen seiner freien Entscheidung zwischen Eigen- und Fremdbetreuung, einem Zuv größer gleich dieser Differenz nachgehen will.

Ein theoretischer Lösungsansatz für diese Problematik wäre es, eine gesetzliche Regelung (zB als zusätzliche Anspruchsvoraussetzung) zu erlassen, welche Elternteile verpflichtet entweder gar keinen oder wenn, einen Mindest-Zuv auszuüben. Eine solche Vorgehensweise stünde jedoch in grobem Widerspruch zu verschiedenen anderen Hauptzielsetzungen sowie der Systematik des KBGG im Allgemeinen. Faktisch ist es nötig zu akzeptieren, dass manche Fallkonstellationen keine ideale Relation zur Zielerreichung aufweisen werden. Da es dem Konzept eines Referenzwertes aber per se widersprechen würde, einen a priori in x% der Fälle nicht einhaltbaren Referenzbereich zu definieren, muss der Referenzbereich für Einkommen NEU mZuv in Anlehnung an den Referenzbereich für Einkommen NEU oZuv modifiziert werden.

Die einzig mögliche Vorgehensweise besteht darin, alle zwischen der modifizierten Unter-/Obergrenze des Einkommens NEU oZuv und der isolierten Untergrenze des Einkommens NEU mZuv liegenden y-Werte in den modifizierten Referenzbereich des Einkommens NEU mZuv zu inkludieren. Die hieraus resultierende geringere Eignung zur Zielerreichung wird durch die Graufärbung dieser Bereiche dargestellt:

Abb Anh VIII.2.1.1/e: Modifikation I für Einkommen NEU mZuv



Diese Vorgehensweise führt dazu, dass ein Teil des modifizierten Referenzbereiches eine teilweise deutlich geringere Eignung zur Zielerreichung aufweist. Da die

Modifizierung des Einkommens NEU oZuv jedoch als unumgänglich eingestuft wurde, und die Modifizierung des Einkommens NEU mZuv hieraus wiederum unvermeidbar folgt, gibt es keine Alternative zu dieser Vorgehensweise¹⁴⁴⁰.

VIII.2.1.2 Modifikation II – Erhöhung niedriger Einkommen ALT

Das Ziel der Erhöhung niedriger Einkommen ALT gem Anh VII.1.3.1 verlangt es, alle Referenzbereiche für Einkommen NEU mit und ohne Zuv im Bereich niedriger Einkommen ALT durch die Einführung einer absoluten Untergrenze von 1.000 Euro zu modifizieren: $y \geq 1.000$ für $x \leq 1.000$.

Modifizierung II ist nur für jene Zielsetzungen durchzuführen, deren isolierte Untergrenze niedriger als 1.000 Euro ist. In Abb Anh VIII.2.1.2/a und /b sind nicht von Modifikation II betroffene Referenzbereiche abgedunkelt dargestellt:

Abb Anh VII.2.1.2/a: Modifizierung II für Referenzeink NEU oZuv aller Hauptzielsetzungen

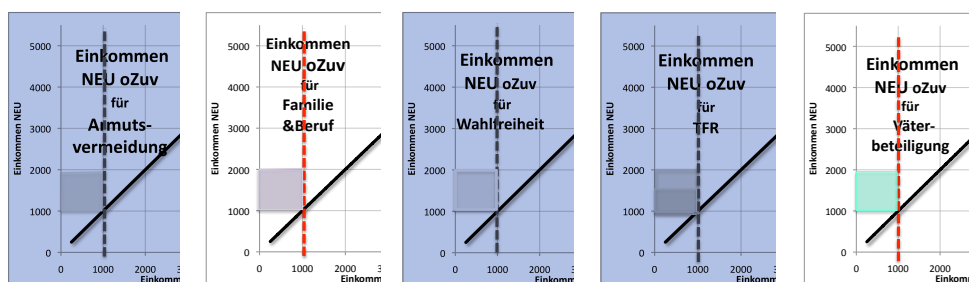
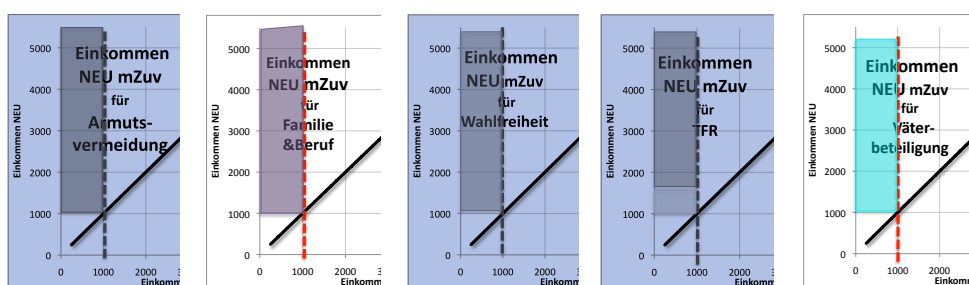


Abb Anh VII.2.1/b: Modifizierung II für Referenzeink NEU mZuv aller Hauptzielsetzungen



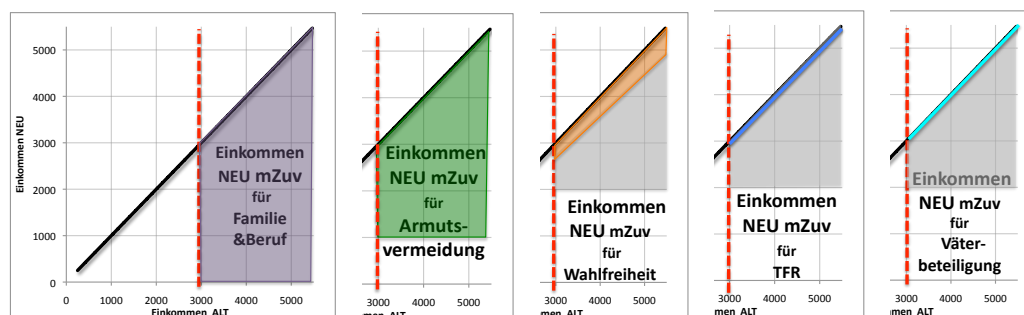
¹⁴⁴⁰ Es kann/sollte prinzipiell versucht werden, die Einschränkung bei der Eignung der Zielerreichung durch Begleitmaßnahmen zu kompensieren. Siehe Kap VI.3.4

VIII.2.1.3 Modifikation III – Bereicherungsvermeidung hoher Einkomme ALT

Das Ziel der Bereicherungsvermeidung gem Anh VII.1.2.1 verlangt die Einführung einer absoluten Obergrenze für Einkommen NEU in der Höhe des Einkommens ALT für Einkommen ALT größer gleich 3.000 Euro: $y \leq x$ für $x \geq 3.000$.

Da Referenz-Einkommen NEU oZuv bereits nach Modifikation I eine niedrigere Obergrenze aufweisen, betrifft Modifikation III der Einkommen NEU mZuv:

Abb Anh VIII.2.1.3/a: Modifikation III f Referenzeink NEU mZuv aller Hauptzielsetzungen



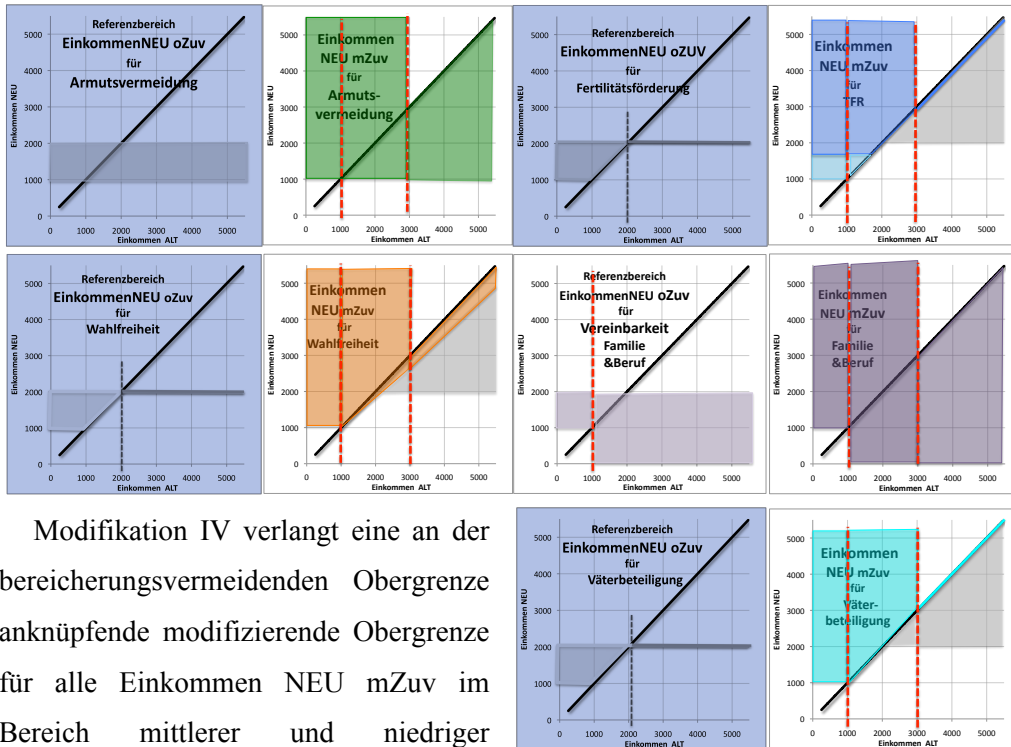
VIII.2.1.4 Keine Modifikation: Qualifizierte Einkommenserhöhung und qualifizierte Bereicherungsvermeidung

Wie in Kap Anh VII.1.4.3 erläutert bestehen zu viele Unklarheiten um eine eindeutige Aussage zur Intention des Gesetzgebers zu treffen. Es ist somit nicht möglich einen klaren Referenzbereich aus diesen zwei zusätzlichen Zielsetzungen herzuleiten. Erst in Verbindung mit dem Prinzip der kontinuierlichen Einkommensentwicklung ergibt sich eine Modifikation des Referenzbereiches mittlerer Einkommen ALT.

VIII.2.1.5 Modifikation IV – kontinuierliche Einkommensentwicklung

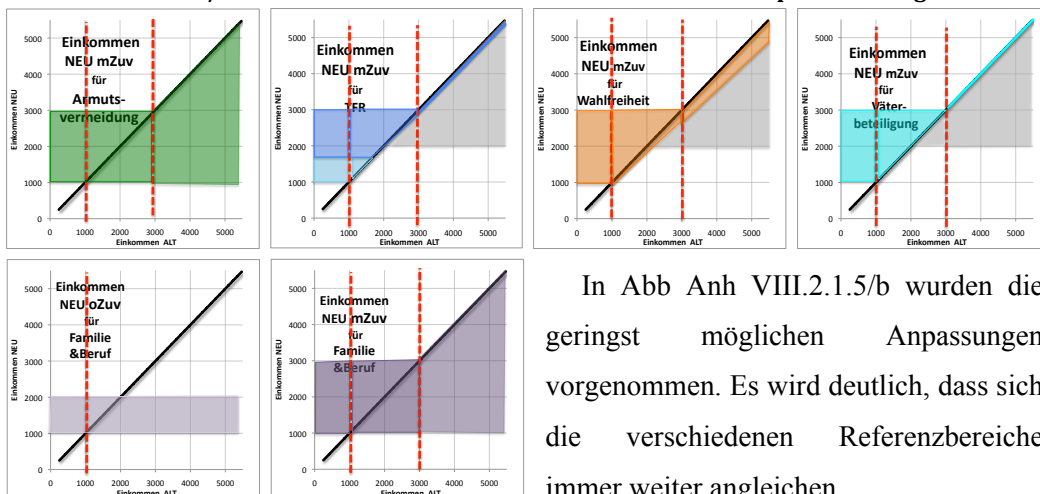
Die Zielsetzung der kontinuierlichen Einkommensentwicklung gem Anh VII.1.3.3 besagt, dass kein Einkommen NEU mit einem bestimmten Zuv-Ausmaß höher sein darf als das Einkommen NEU eines höheren Einkommens ALT mit demselben Zuv-Ausmaß. Dies gilt somit sowohl für den Referenzbereich des Einkommens NEU oZuv, da alle innerhalb dieses Referenzbereich fallenden Beispiele exakt keinen Zuv inkludieren, als auch für Einkommen NEU mZuv, da die jeweilige Obergrenze (zwar nicht nur, aber auch) auf Fallbeispiele mit dem maxZuv anzuwenden ist. Nach erfolgter Modifikation I bis III verstoßen alle in Abb Anh VIII.2.1.5/a nicht abgedunkelt dargestellten Referenzbereiche gegen das Prinzip der kontinuierlichen Einkommensentwicklung:

Abb Anh VIII.2.1.5/a – Modifizierte Einkommen NEU mZuv u oZuv aller Zielsetzungen: post Modifikation I+II +III



Modifikation IV verlangt eine an der bereicherungsvermeidenden Obergrenze anknüpfende modifizierende Obergrenze für alle Einkommen NEU mZuv im Bereich mittlerer und niedriger Einkommen ALT. Zusätzlich wird für die Zielsetzung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine modifizierende Untergrenze für Referenzeinkommen NEU mZuv und oZuv im Bereich höherer und mittlerer Einkommen ALT benötigt, welche an der einkommenserhöhenden Untergrenze im Bereich niedriger Einkommen ALT anknüpft:

Abb Anh VIII.2.1.5/b: Modifikation IV für Referenzeink NEU aller Hauptzielsetzungen



In Abb Anh VIII.2.1.5/b wurden die geringst möglichen Anpassungen vorgenommen. Es wird deutlich, dass sich die verschiedenen Referenzbereiche immer weiter angleichen.

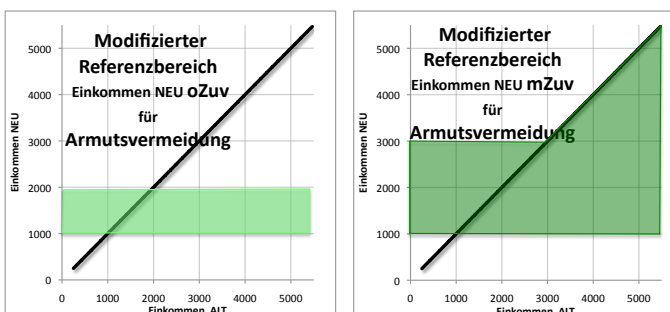
VIII.2.2 Modifikation V – Modifikation der Referenzprinzipien

Modifikation V betrachtet die Auswirkungen der modifizierten Referenzbereiche auf die isolierten Referenzprinzipien und nimmt weitere Modifikationen dort vor, wo sie benötigt werden um die Funktionalität der Referenzprinzipien zu erhalten.

VIII.2.2.1 Modifikation V: Armutsvermeidung

Abb Anh VIII.2.2.1: Armutsvermeidung – modifiziertes Eink NEU oZuv (li) & mZuv (re)

Für die Zielsetzung der Armutsvermeidung wurden keine Referenzprinzipien hergeleitet. Ein fünfter Modifikationsschritt ist somit nicht nötig.



Endergebnis Modifikation I bis V: Beitrag zur Armutsvermeidung

ISOLIERTE WERTE

MODIFIZIERTE WERTE <= isolierte Referenzmenge

MODIFIZIERTE WERTE <= isolierte Referenzmenge

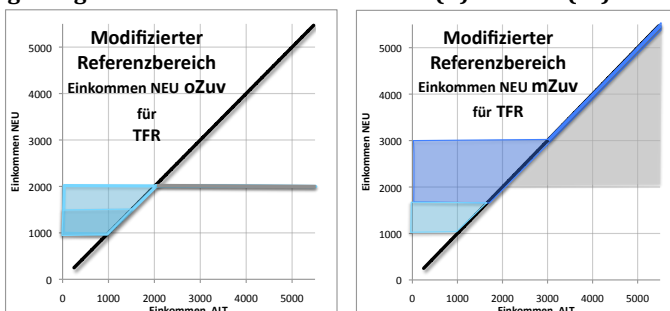
Referenz-Einkommen NEU oZuv:
Für alle x → Untergrenze: $1.000 \leq y \leq 2.000$ Obergrenze

Referenz-Einkommen NEU mZuv:
Für: $x \leq 3.000$ → Untergrenze: $1.000 \leq y \leq 3.000$ Obergrenze
Für: $3.000 \leq x$ → Untergrenze: $1.000 \leq y \leq x$ Obergrenze

VIII.2.2.2 Modifikation V: Geburtensteigerung

Abb Anh VIII.2.2.2: Geburtensteigerung – modifiziertes Eink NEU oZuv (li) & mZuv (re)

Im isolierten Anwendungsbereich der relativen Untergrenze galt, dass ein geeignetes KBG größer-gleich der Differenz zwischen Einkommen ALT



und Zuv sein muss: $f(\text{KBG}_{\text{TR}}) \geq x - \text{Zuv}$. Diese Relation folgte aus der Notwendigkeit den Lebensstandard zu erhalten, da eine Unterschreitung desselben als stark fertilitätshemmender Faktor identifiziert wurde.

→ **Modifikation V für $f(KBG_{TR}) \geq x - Zuv$:**

Der Anwendungsbereich dieses Prinzips wird durch die absolute Obergrenze des modifizierten Referenzbereiches für Einkommen NEU mZuv $f(y) \leq 3.000$ eingeschränkt. Das isolierte Referenzprinzip kann somit in jenen Fällen unverändert und uneingeschränkt angewandt werden, in welche das Einkommen ALT mehr als b^{1441} und bis zu maximal 3.000 Euro beträgt.

Für Einkommen ALT über 3.000 Euro ist es nur dann möglich diesem Prinzip Rechnung zu tragen, wenn sich der KBG-Bezieher freiwillig/zufällig für einen Zuv entscheidet, welcher größer als die Differenz zwischen seinem Einkommen ALT und 3.000 Euro ist. (Zu den Konsequenzen dieser Feststellung siehe Kap VII.3.2).

Für Einkommen ALT kleiner-gleich 1.000 Euro war das Referenzprinzip bereits in seinem isolierten Zustand nicht anwendbar, da die zur absoluten isolierten Untergrenze führenden Überlegungen das Prinzip verdrängen.

Endergebnis Modifikation I bis V: Geburtensteigerung	
	ISOLIERTE WERTE
	MODIFIZIERTE WERTE \subset isolierte Referenzmenge
	MODIFIZIERTE WERTE $\not\subset$ isolierte Referenzmenge
Referenz-Einkommen NEU oZuv:	
Für: $x \leq 1.000$	→ <i>Untergrenze:</i> $1.000 \leq y \leq 2.000$ <i>Obergrenze</i>
Für: $1.000 < x < 2.000$	→ <i>Untergrenze:</i> $x \leq y \leq 2.000$ <i>Obergrenze</i>
Für: $2.000 \leq x$	→ <i>Untergrenze:</i> $y = 2.000$ <i>Obergrenze</i>
Referenz-Einkommen NEU mZuv:	
Für: $x \leq 1.000$	→ <i>Untergrenze:</i> $1.000 \leq y \leq 3.000$ <i>Obergrenze</i>
Für: $1.000 < x < 2.000$	→ <i>Untergrenze:</i> $x \leq y \leq 3.000$ <i>Obergrenze</i>
Für: $2.000 < x < 3.000$	→ <i>Untergrenze:</i> $2.000 \leq y \leq 3.000$ <i>Obergrenze</i>
Für: $3.000 \leq x$	→ <i>Untergrenze:</i> $2.000 \leq y \leq x$ <i>Obergrenze</i>
Konsequenz für isolierte Referenz-Relation: $f(KBG_{TR}) \geq x - Zuv^{1442}$	
Für: $x \leq b$	→ NICHT anwendbar
Für: $b < x \leq 2.000$	→ uneingeschränkt anwendbar
Für: $2.000 < x$	→ eingeschränkt anwendbar: nur wenn: $Zuv \leq x - 3.000$

¹⁴⁴¹ 1.000 – 1.700 siehe Anh VII.1.2

¹⁴⁴² Gilt wenn: $y = \text{Einkommen NEU}$, $x = \text{Einkommen ALT}$ / $f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$,
Einkommen NEU = KBG + Zuv / Anwendbar für Einkommen ALT $\geq b$

VIII.2.2.3 Modifikation V: Vereinbarkeit von Familie und Beruf

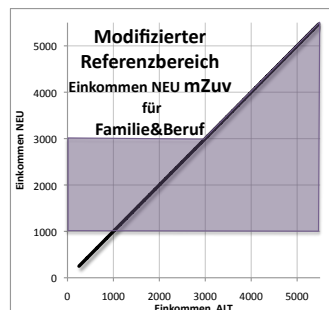
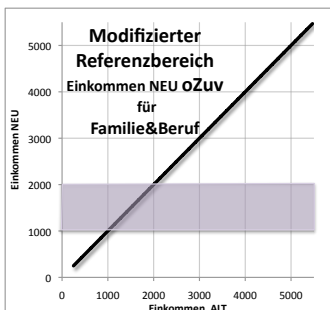
Abb Anh VIII.2.2.3: Familie & Beruf – modifiziertes Eink NEU oZuv (li) & mZuv (re)

→ **Modifikation V für alle Referenzrelationen zwischen verschiedenen Einkommen NEU**

Die isolierte Referenz-

$$y1_{F\&B} - y2_{F\&B} =$$

$$Zuv1 - Zuv2 \quad |^{1443} \text{ nach}$$



welcher die Differenz zwischen verschiedenen Einkommen NEU mit gleichem Einkommen ALT der Differenz ihrer Zuv entsprechen muss, kann weiterhin angewandt werden, solange die Summe aus Zuv und KBG kleiner gleich der anwendbaren Obergrenze¹⁴⁴⁴ ist, anders ausgedrückt, solange sich das aus den beiden unterschiedlichen Zuv und gleichen Tagsätzen ergebende Einkommen NEU beide Male innerhalb des Referenzbereichs befindet.

$$\text{Die isolierte Referenzrelation } Zuv_{F\&B} = \text{Einkommen NEU}_{F\&B} \cdot mZuv - \text{Einkommen}$$

$$\text{NEU}_{F\&B} \cdot oZuv \quad |^{1445} \text{ nach}$$

welcher die Differenz zwischen einem Einkommen NEU mZuv und dem KBG-Tagsatz oder Einkommen NEU oZuv desselben Einkommens ALT der Höhe des tatsächlich erhaltenen Entgelts für den Zuv entsprechen muss, kann ebenfalls weiterhin angewandt werden, solange die Summe aus Zuv und KBG kleiner gleich der anwendbaren Obergrenze ist. Auch die Aussage $KBG1_{F\&B} = KBG2_{F\&B} = KBGn_{F\&B}$ ¹⁴⁴⁶, nach welcher eine existente Transferleistung eines bestimmten Einkommens ALT unabhängig vom Ausmaß oder der Existenz eines Zuv immer gleich hoch sein muss, gilt nur unter dieser Bedingung.

¹⁴⁴³ Gilt wenn: $y = \text{Einkommen NEU}$, $x = \text{Einkommen ALT}$ / $\text{Einkommen ALT1} = \text{Einkommen ALT2}$ / $f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$, $\text{Einkommen NEU} = \text{KBG} + \text{Zuv}$

¹⁴⁴⁴ Die Untergrenze ist hierfür insofern nicht erheblich, da ein KBG innerhalb des Referenzbereiches oZuv bereits über der Untergrenze liegt, also auch eine KBG-Zuv-Kombination iSd Vereinbarkeit von Familie und Beruf gem $KBG1_{F\&B} = KBG2_{F\&B} = KBGn_{F\&B}$ immer höher als die Untergrenze sein muss.

¹⁴⁴⁵ Gilt wenn: $y = \text{Einkommen NEU}$, $x = \text{Einkommen ALT}$ / $\text{Einkommen ALT1} = \text{Einkommen ALT2}$ / $f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$, $\text{Einkommen NEU} = \text{KBG} + \text{Zuv}$

¹⁴⁴⁶ Gilt wenn: $y = \text{Einkommen NEU}$, $x = \text{Einkommen ALT}$ / $\text{Einkommen ALT1} = \text{Einkommen ALT2}$ / $f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$, $\text{Einkommen NEU} = \text{KBG} + \text{Zuv}$

Zusammenfassend: Alle drei Prinzipien gelten aufgrund des modifizierten Referenzbereiches nur wenn: $\boxed{\text{Zuv} + \text{Tagsatz} \leq \text{anzuwendende Obergrenze}}$ bzw wenn sich der KBG-Bezieher freiwillig oder zufällig für einen Zuv entscheidet, der kleiner gleich der Differenz zwischen der modifizierten Obergrenze und der Transferleistung ist: $\boxed{\text{Zuv} \leq \text{Obergrenze}_{\text{Einkommen NEU}} - \text{KBG}}$.

→ Modifikation V für Referenzrelationen zwischen Einkommen NEU und Stundenlohn NEU bzw Arbeitszeit NEU

Die isolierten Referenzrelationen $\boxed{y_1 - y_2 = k \cdot x}$ und $\boxed{y_1 - y_{\text{Zuv}} = d}$ gelten wenn $\boxed{x = \text{Arbeitszeit NEU}, \text{Arbeitszeit NEU}_2 = 0}$ ¹⁴⁴⁷ und besagen, dass die Differenz zwischen verschiedenen Einkommen NEU mit und ohne Zuv gleichen Einkommens ALT dem Stundenlohn NEU mal Arbeitszeit NEU bzw dass die Differenz zwischen einem Einkommen NEU mZuv und seinem Zuv dem KBG-Tagsatz entsprechen muss. Für Wahlmöglichkeiten weiters, die sich einzig in der Arbeitszeit NEU oder in dem ausbezahlten Stundenlohn NEU unterscheiden, $\boxed{y_1 - y_2 = k \cdot (x_1 - x_2)}$ ¹⁴⁴⁸ bzw $\boxed{y_1 - y_2 = x \cdot (k_1 - k_2)}$ ¹⁴⁴⁹ für $\boxed{x = \text{Arbeitszeit NEU}}$ wenn $\boxed{k_1 = k_2}$ bzw $\boxed{x_1 = x_2}$ gilt, dass die Einkommensdifferenz mit der, mit dem Stundenlohn multiplizierten Differenz zwischen unterschiedlichen Arbeitszeiten NEU bzw der, mit der Arbeitszeit NEU multiplizierten Differenz zwischen unterschiedlichen Stundenlöhnen NEU übereinstimmen muss.

Alle diese Prinzipien können nur angewandt werden, wenn die Summe von Zuv plus Einkommen NEU oZuv kleiner gleich der jeweiligen modifizierten Obergrenze ist: $\boxed{k \cdot x + d \leq \text{jeweilige Obergrenze}}$. Oder anders ausgedrückt: Wenn sich der KBG-Bezieher für einen Zuv entscheidet, der kleiner gleich der Differenz zwischen der modifizierten Obergrenze und der Transferleistung ist: $\boxed{k \cdot x \leq \text{jeweilige Obergrenze} - d}$

¹⁴⁴⁷ Gilt wenn: $y = \text{Einkommen NEU}$, $x = \text{Arbeitszeit NEU}$, $\text{Einkommen ALT}_1 = \text{Einkommen ALT}_2$, $\text{KBG}_1 = \text{KBG}_2$, $f(\text{Einkommen NEU}) = kx + d$, $\text{Einkommen NEU} = \text{KBG} + \text{Zuv}$, $\text{Zuv} = \text{Stundenlohn NEU} \cdot \text{Arbeitszeit NEU}$, $\text{Arbeitszeit NEU}_2 = 0$

¹⁴⁴⁸ Gilt wenn: $y = \text{Einkommen NEU}$, $x = \text{Arbeitszeit NEU}$, $\text{Einkommen ALT}_1 = \text{Einkommen ALT}_2$, $\text{KBG}_1 = \text{KBG}_2$, $f(\text{Einkommen NEU}) = kx + d$, $\text{Einkommen NEU} = \text{KBG} + \text{Zuv}$, $\text{Zuv} = \text{Stundenlohn NEU} \cdot \text{Arbeitszeit NEU}$, $\text{Arbeitszeit NEU}_1 \neq \text{Arbeitszeit NEU}_2$

¹⁴⁴⁹ Gilt wenn: $y = \text{Einkommen NEU}$, $x = \text{Arbeitszeit NEU}$, $\text{Einkommen ALT}_1 = \text{Einkommen ALT}_2$, $\text{KBG}_1 = \text{KBG}_2$, $f(\text{Einkommen NEU}) = kx + d$, $\text{Einkommen NEU} = \text{KBG} + \text{Zuv}$, $\text{Zuv} = \text{Stundenlohn NEU} \cdot \text{Arbeitszeit NEU}$, $\text{Stundenlohn NEU}_1 \neq \text{Stundenlohn NEU}_2$

Endergebnis Modifikation I bis V: Vereinbarkeit von Familie & Beruf

ISOLIERTE WERTE

MODIFIZIERTE WERTE \leq isolierte Referenzmenge

MODIFIZIERTE WERTE \geq isolierte Referenzmenge

Referenz-Einkommen NEU oZuv:
Für alle x \rightarrow Untergrenze: $1.000 \leq y \leq 2.000$ Obergrenze

Referenz-Einkommen NEU mZuv:
Für: $x \leq 3.000 \rightarrow$ Untergrenze: $1.000 \leq y \leq 3.000$ Obergrenze
Für: $3.000 \leq x \rightarrow$ Untergrenze: $1.000 \leq y \leq x$ Obergrenze

Konsequenzen für isolierte Referenz-Relationen:

A.

Referenzrelationen für Basisdiagramm, x = Einkommen ALT

$Zuv_{F\&B} = \text{Einkommen NEU}_{F\&B} mZuv - \text{Einkommen NEU}_{F\&B} oZuv$

$KBG1_{F\&B} = KBG2_{F\&B} = KBGn_{F\&B} \quad | \quad y1_{F\&B} - y2_{F\&B} = Zuv1 - Zuv2$

Für alle x \rightarrow eingeschränkt anwendbar: nur wenn $Zuv \leq \text{Obergrenze}_{\text{Eink NEU mZuv}} - KBG$

B.

Referenzrelationen für modifiziertes Basis-Diagramm, x = Arbeitszeit NEU

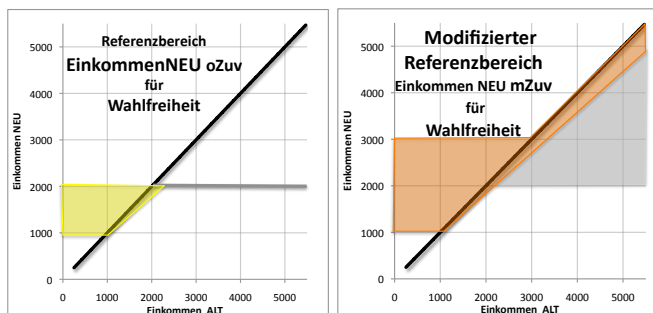
$y1 - y2 = k \cdot x \quad | \quad y1 - yZuv = d \quad | \quad y1 - y2 = k \cdot (x1 - x2) \quad | \quad y1 - y2 = x \cdot (k1 - k2)$

Für alle x \rightarrow eingeschränkt anwendbar: nur wenn $Zuv \leq \text{Obergrenze}_{\text{Eink NEU mZuv}} - KBG$
 $k \cdot x \leq \text{Obergrenze}_{\text{Eink NEU mZuv}} - d$

VIII.2.2.4 Modifikation V: Wahlfreiheit

Abb Anh VIII.2.2.4: Wahlfreiheit – modifiziertes Einkommen NEU oZuv (li) & mZuv (re)

Bei Modifikation V der isolierten Referenzrelationen der Zielsetzung der Wahlfreiheit ist zu beachten, dass die Bestimmung exakter Grenzwerte für x nicht möglich ist: Die Höhe des



Einkommens ALT, ab dem das durch die Referenzrelation bestimmte Einkommen NEU gem $f(y) \geq (x - Zuv) \cdot c + Zuv$ die modifizierten Ober- und Untergrenzen schneidet und den Referenzbereich verlässt, hängt von der Variable c ab. Diese ist jedoch aufgrund mangelnder empirischer Daten nicht exakt bestimmbar.

Es lässt sich lediglich feststellen, dass jener Punkt, an dem die isolierte relative Untergrenze von der modifizierten, absoluten Ober-/Untergrenze abgelöst wird, auf der x-Achse desto weiter nach rechts wandert, je kleiner c wird und/oder je geringer der

Zuv ausfällt: Wäre c beispielsweise gleich 1 und der Zuv gleich null, so würde die relative isolierte Untergrenze für Einkommen NEU o_{Zuv} von der modifizierten Ober-/Untergrenze bei einem Einkommen ALT von 2.000 Euro abgelöst werden. Diese Unschärfe muss im Kontext aller weiteren Ausführungen beachtet werden und wird durch die Verwendung von $\boxed{x \approx 2.000}$ ausgedrückt.

→ **Modifikation V für** $\boxed{KBG_{Wahlf.1} - KBG_{Wahlf.2} = (Zuv2 - Zuv1) \cdot c}$ ¹⁴⁵⁰:

Diese Referenzrelation besagt, dass die Differenz zwischen verschiedenen KBG-Tagsätzen verschiedener Zuv-Tagsatz-Kombinationen desselben Einkommens ALT der umgekehrten, wertberichtigten Differenz ihrer Zuv-Einkommen entsprechen muss. Hieraus folgt, dass gleich hohe KBG-Tagsätze trotz unterschiedlicher hoher Zuv per se der Zielsetzung der Wahlfreiheit widersprechen. Oder anders ausgedrückt: Der Tagsatz muss umso niedriger angesetzt werden, je höher der Zuv des Elternteils ist. Dieses Prinzip stellt das Gegenteil der Referenzrelation $\boxed{KBG1_{F\&B} = KBG2_{F\&B} = KBGn_{F\&B}}$ zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf dar.

Grundsätzlich verlangen sowohl die modifizierte Untergrenze im Bereich niedriger Einkommen ALT als auch die modifizierte Obergrenze für Einkommen NEU o_{Zuv} im Bereich mittlerer bis höherer Einkommen ALT bestimmte Mindest- bzw Maximal-Tagsatzhöhen, die zur Erreichung der zusätzlichen Zielsetzungen¹⁴⁵¹ unumgänglich sind. Will der Gesetzgeber der Referenzrelation dennoch gerecht werden, so kann er dies tun, solange sich die isolierte Untergrenze $\boxed{(x - Zuv) \cdot c + Zuv}$ innerhalb der jeweiligen modifizierten Unter- und Obergrenze befindet. In diesem Punkt unterscheiden sich die Referenzrelationen der Wahlfreiheit nicht von der bisher besprochenen Modifikation V der Zielsetzung der Geburtensteigerung und der Vereinbarkeit von Familie & Beruf.

Eine weiterführende Aussage ist leider aufgrund der fehlenden Daten zur Größe von c nicht möglich.

¹⁴⁵⁰ Gilt wenn: $y = \text{Einkommen NEU}$, $x = \text{Einkommen ALT}$, $\text{Einkommen ALT1} = \text{Einkommen ALT2}$.
 $f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$, $\text{Einkommen NEU} = \text{KBG} + \text{Zuv}$, 1 Erwerbseuro : 1 Transfereuro = 1: c ,
 $c \leq 1$

¹⁴⁵¹ Deckelung, Einkommenserhöhung und Bereicherungsvermeidung

Endergebnis Modifikation I bis V: Wahlfreiheit

ISOLIERTE WERTE

MODIFIZIERTE WERTE \subset isolierte Referenzmenge

MODIFIZIERTE WERTE $\not\subset$ isolierte Referenzmenge

Referenz-Einkommen NEU oZuv:

Für: $x \leq 1.000$ → **Untergrenze:** $1.000 \leq y \leq 2.000$ **Obergrenze**

Für: $1.000 < x < \sim 2.000^{1452}$ → **Untergrenze:** $x \cdot c \leq y \leq 2.000$ **Obergrenze**

Für: $\sim 2.000^{1453} \leq x$ → **Untergrenze:** $y = 2.000$ **Obergrenze**

Referenz-Einkommen NEU mZuv:

Für: $x \leq 1.000$ → **Untergrenze:** $1.000 \leq y \leq 3.000$ **Obergrenze**

Für: $1.000 < x < \sim 2.000^{1454}$ → **Unt.** $(x - \text{Zuv}) \cdot c + \text{Zuv} \leq y \leq 3.000$ **Obergrenze**

Für: $\sim 2.000^{1455} < x < 3.000$ → **Untergrenze:** $2.000 \leq y \leq 3.000$ **Obergrenze**

Für: $3.000 \leq x$ → **Untergrenze:** $2.000 \leq y \leq x$ **Obergrenze**

Konsequenz für isolierte Referenz-Rel.: $\text{KBG}_{\text{Wahlfr. 1}} - \text{KBG}_{\text{Wahlfr. 2}} = (\text{Zuv2} - \text{Zuv1}) \cdot c^{1456}$

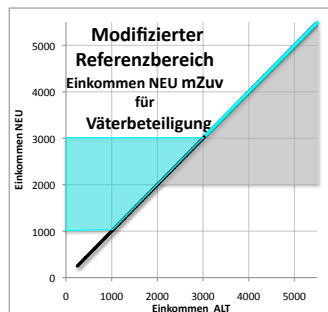
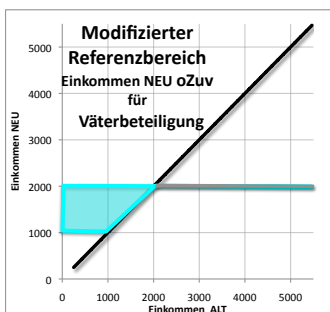
Für alle x → **eingeschränkt anwendbar: nur wenn:**
 modifizierte Untergrenze $\leq (x - \text{Zuv}) \cdot c + \text{Zuv} \leq$ modifizierte Obergrenze

VIII.2.2.5 Modifikation V: Väterbeteiligung

Abb Anh VIII.2.2.5: Väterbeteiligung - modifiziertes Einkommen NEU oZuv (li) & mZuv (re)

→ **Modifikation V für Referenzprinzip zum Haushaltseinkommen:**

Für die Erhöhung der Väterbeteiligung muss, bedingt durch den Einfluss des Haushaltseinkommens



auf die Entscheidungsfindung beider Eltern, die Differenz zwischen zwei verschiedenen Einkommen ALT kleiner gleich der Differenz ihrer zugehörigen Einkommen NEU sein:

$x_2 - x_1 \leq y_2 - y_1^{1457}$. Dieses Referenzprinzip gilt für den Haushalt, also zwei nicht idente

¹⁴⁵² Abhängig von der Höhe von c

¹⁴⁵³ Abhängig von der Höhe von c

¹⁴⁵⁴ Abhängig vom Ausmaß des Zuv und der Höhe von c

¹⁴⁵⁵ Abhängig vom Ausmaß des Zuv und der Höhe von c

¹⁴⁵⁶ Gilt wenn: y = Einkommen NEU, x = Einkommen ALT, Einkommen ALT1 = Einkommen ALT2. $f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$, Einkommen NEU = KBG + Zuv, 1 Erwerbseuro : 1 Transfereuro = 1: c, $c \leq 1$

¹⁴⁵⁷ Gilt wenn: y = Einkommen NEU, x = Einkommen ALT, $f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$, Einkommen NEU = KBG + Zuv, Einkommen ALT1 < Einkommen ALT2

potentielle KBG-Bezieher und somit (außer in Einzelfällen) für zwei unterschiedliche Einkommen ALT.

Aufgrund des durch den modifizierten Referenzbereich stark eingeschränkten Anwendungsbereichs der Referenzrelation muss folgende Feststellung getroffen werden: Eine KBG-ähnliche Leistung ist für die Erreichung dieses Aspekts der Zielsetzung der Gleichheit der Geschlechter per se kaum geeignet, sobald die Höhen der vor der Geburt bezogenen Erwerbseinkommen beider Eltern weit auseinanderfallen. Da aber gerade dies die Anwendungsfälle mit dem größten Lenkungseffekt wären, ist es dringend nötig, das KBGG durch zusätzliche, ua in Kap VI.3.4 erläuterte Maßnahmen zu unterstützen. Insbesondere die – nur im Fall der partnerschaftlichen Teilung der reproduktiven Arbeit – gebührenden Bezugszeiträume sollten ausgebaut werden.

→ Modifikation V für Referenzprinzip zur aktiven Väterbeteiligung:

Gemäß $\boxed{\text{KBG}_{\text{Väter}1} - \text{KBG}_{\text{Väter}2} < (\text{Zuv}2 - \text{Zuv}1) \cdot c_v}$ ¹⁴⁵⁸ muss die Differenz zwischen unterschiedlichen KBG-Tagsätzen verschiedener Zuv-Tagsatz-Kombination kleiner als die umgekehrte, wertberichtigte Differenz ihrer Zuv-Einkommen sein. Entspricht die Differenz exakt $\boxed{(\text{Zuv}2 - \text{Zuv}1) \cdot c_v}$, so wären beide Varianten gleich attraktiv und es besteht Wahlfreiheit. Ist sie größer als $\boxed{(\text{Zuv}2 - \text{Zuv}1) \cdot c_v}$ überwiegt der Anreiz einem Zuv nachzugehen: Idente KBG-Tagsätze trotz unterschiedlich hoher Zuv widersprechen per se der Zielsetzung aktiver Väter, da eine solche Ausgestaltung gem den Referenzrelationen der Zielsetzung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf erwerbsfördernd wirken würde. Ist die Differenz jedoch kleiner als $\boxed{(\text{Zuv}2 - \text{Zuv}1) \cdot c_v}$, so bietet sich dem Vater ein Anreiz in Karenz zu gehen.

Grundsätzlich verlangen sowohl die modifizierte Untergrenze im Bereich niedriger Einkommen ALT als auch die modifizierte Obergrenze für Einkommen NEU oZuv im Bereich mittlerer bis höherer Einkommen ALT bestimmte unumgängliche Tagsatzhöhen. Will der Gesetzgeber der Referenzrelation dennoch gerecht werden, so kann er dies tun, wenn sich die isolierte Untergrenze $\boxed{(x - \text{Zuv}) \cdot c + \text{Zuv}}$ innerhalb der jeweiligen modifizierten Unter- und Obergrenze befindet. Bei welchem Einkommen

¹⁴⁵⁸ Gilt wenn: $y = \text{Einkommen NEU}$, $x = \text{Einkommen ALT}$, $\text{Einkommen ALT1} = \text{Einkommen ALT 2}$, $f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$, $\text{Einkommen NEU} = \text{KBG} + \text{Zuv}$, 1 Erwerbseuro : 1 Transfereuro = 1: c, $c \leq 1$, $\text{Zuv 1} < \text{Zuv 2}$

ALT dies der Fall ist, kann jedoch (ebenso wie bei der Wahlfreiheit) aufgrund der Variable c nicht exakt bestimmt werden.

Endergebnis Modifikation I bis V: Väterbeteiligung

ISOLIERTE WERTE

MODIFIZIERTE WERTE \leq isolierte Referenzmenge

MODIFIZIERTE WERTE \neq isolierte Referenzmenge

Referenz-Einkommen NEU oZuv:

Für: $x \leq 1.000$ → Untergrenze: $1.000 \leq y \leq 2.000$ Obergrenze

Für: $1.000 < x < 2.000$ → Untergrenze: $x \leq y \leq 2.000$ Obergrenze

Für: $2.000 \leq x$ → Untergrenze: $y = 2.000$ Obergrenze

Referenz-Einkommen NEU mZuv:

Für: $x \leq 1.000$ → Untergrenze: $1.000 \leq y \leq 3.000$ Obergrenze

Für: $1.000 < x < 2.000$ → Untergrenze: $x \leq y \leq 3.000$ Obergrenze

Für: $2.000 < x < 3.000$ → Untergrenze: $2.000 \leq y \leq 3.000$ Obergrenze

Für: $3.000 \leq x$ → Untergrenze: $2.000 \leq y \leq x$ Obergrenze

Konsequenz für isolierte Referenz-Relationen:

A.

Referenzrelationen für Haushaltseinkommen:

$$|x_2 - x_1| \leq |y_2 - y_1|^{1459}$$

Für alle x → **eingeschränkt anwendbar:**

1. wenn beide Eltern ein ähnliches Einkommen ALT bezogen
und 2. wenn: $Zuv \leq Obergrenze_{Eink\ NEU} - KBG$

→ **de facto NICHT anwendbar:** wenn einer von beiden Eltern ein deutlich höheres Einkommen ALT hat

B.

Referenzrelationen für aktive Väter:

$$KBG_{Väter1} - KBG_{Väter2} < (Zuv2 - Zuv1) \cdot c^{1460}$$

Für alle x → **eingeschränkt anwendbar:** nur wenn:
modifizierte Untergrenze $\leq (x - Zuv) \cdot c + Zuv \leq$ modifizierte Obergrenze

¹⁴⁵⁹ Gilt wenn: y = Einkommen NEU, x = Einkommen ALT, f(Einkommen NEU) = k • x + d, Einkommen NEU = KBG + Zuv, Einkommen ALT1 < Einkommen ALT2

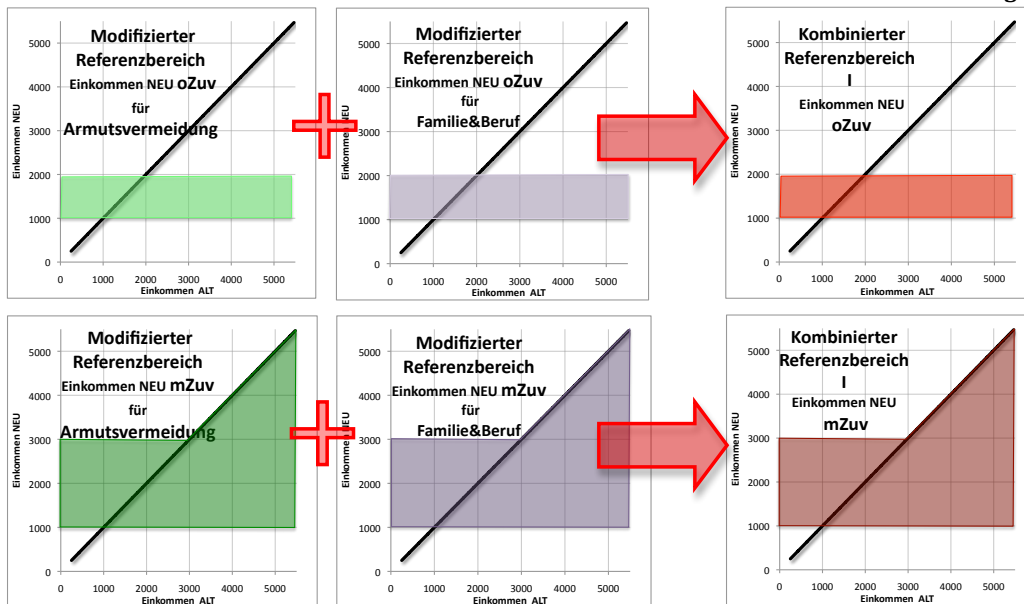
¹⁴⁶⁰ Gilt wenn: y = Einkommen NEU, x = Einkommen ALT, Einkommen ALT1 = Einkommen ALT 2, f(Einkommen NEU) = k • x + d, Einkommen NEU = KBG + Zuv, 1 Erwerbseuro : 1 Transfereuro = 1: c, c ≤ 1, Zuv 1 < Zuv 2

VIII.3 Kombination der modifizierten Referenzwerte

VIII.3.1 Kombination I: Armutsvermeidung und Familie & Beruf

VIII.3.1.1 Kombination der Referenzbereiche

Abb Anh VIII. 3.1.1: Kombination modifizierter Referenzbereich F&B u Armutsvermeidung



Da der kombinierte Referenzbereich I durch die Zusammenführung der zwei bereits modifizierten Referenzbereiche der Armutsvermeidung und F&B entstand, sind alle y-Werte innerhalb des roten Referenzbereichs in Abb VIII.3.1.1 dazu geeignet sich positiv auf zwei verschiedene Haupt- sowie alle zusätzlichen Zielsetzungen auszuwirken.

Wie aus der Abwesenheit grauer und schraffierter Felder ersichtlich, ist die gesamte kombinierte Referenzmenge I außerdem eine Schnittmenge der isolierten Referenzmengen beider Hauptzielsetzungen. Weil die modifizierten Referenzeinkommen NEU beider Zielsetzungen dieselben Ober- und Untergrenzen aufweisen, kann eine Kombination ohne Veränderung derselben vorgenommen werden. Diese Übereinstimmung ist wenig überraschend. Zahlreiche Studien belegen, dass die erhöhte Armutsgefährdung von Familien unmittelbar mit der Reduktion der Erwerbstätigkeit eines Elternteiles (insbesondere der Mutter) in den auf die Geburt

folgenden Jahren verknüpft ist¹⁴⁶¹. Hieraus lässt sich schlussfolgern, dass es für die Erreichung der Zielsetzung der Armutsvermeidung und der Vereinbarkeit von F&B großen Sinn macht, beide Ziele innerhalb ein und desselben Gesetzes umzusetzen.

VIII.3.1.2 Kombination der Referenzprinzipien

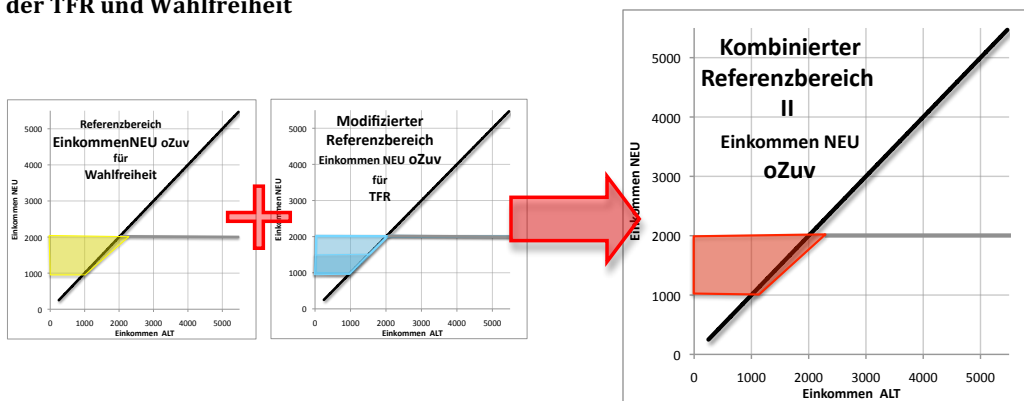
Da für die Zielsetzung der Armutsvermeidung weder isolierte noch modifizierte Referenzprinzipien existieren, werden die modifizierten Referenzprinzipien der Vereinbarkeit von F&B vorläufig unverändert übernommen.

VIII.3.2 Kombination II: TFR + Wahlfreiheit

VIII.3.2.1 Kombination der Referenzbereiche

→ Kombination der Referenzbereiche für Einkommen NEU oZuv

Abb Anh VIII.3.2.1/a: Kombination modifizierter Referenzbereiche für Einkommen oZuv: der TFR und Wahlfreiheit



Vergleicht man die modifizierten Referenzbereiche für Einkommen NEU beider Zielsetzungen in Abb Anh VIII. 3.2.1/a so ist ersichtlich, dass zwar keine vollständige Übereinstimmung, aber sehr große Ähnlichkeit besteht:

- Identische Obergrenzen alle x^{1462} : $y \leq 2.000$
- Identische Untergrenzen für $x \leq 1.000$ mit $y \geq 1.000$
- Identische Untergrenzen für $x > \sim 2.000^{1463}$ mit $y = 2.000$

¹⁴⁶¹ Siehe Anh III.

¹⁴⁶² Die isolierte sowie modifizierte Untergrenze der Geburtensteigerung wurde mit einem Schätzwert von zwischen 1.000 und 1.700 Euro festgelegt. Die modifizierte Untergrenze der Wahlfreiheit befindet sich mit 1.000 innerhalb dieser Bandbreite.

¹⁴⁶³ Abhängig von der Höhe von c

Keine Übereinstimmung besteht im Bereich von $1.000 < x < \sim 2.000$ ¹⁴⁶⁴: Während der isolierte sowie modifizierte Referenzbereich der Geburtensteigerung in diesem Abschnitt eine Untergrenze von $y \geq x$ aufweist, verläuft die isolierte sowie modifizierte Untergrenze der Zielsetzung der Wahlfreiheit entlang $y \geq x \cdot c$. Es handelt sich bei dieser Divergenz um ein Resultat der Verwendung von c zur Berechnung der Untergrenze des Einkommens NEU oZuv der Wahlfreiheit.

Während die Untergrenze der Geburtensteigerung einzig das Ziel hat den Lebensstandard zu erhalten, repräsentiert die Variable c den (empirisch gegenwärtig nicht näher bestimmbar) Wertungsunterschied zwischen einem durch Erwerbsarbeit und einem durch den Bezug einer Transferleistung erworbenen Euro. $x \cdot c$ für $x = \text{Einkommen ALT}$ ist jener KBG-Betrag¹⁴⁶⁵, der einem KBG-Bezieher trotz nominaler Unterschiede gleich viel wert zu sein scheint, wie sein vor der Geburt bezogenes Erwerbseinkommen. Die Untergrenze für Referenz-Einkommen NEU oZuv bezieht sich für die Wahlfreiheit auf die freie Entscheidung zwischen dem Bezug des KBG oZuv und der Situation gar kein KBG zu beziehen (etwa um vollständig im alten Beruf zu verbleiben) und für die Geburtenrate auf die Entscheidung ein Kind zu bekommen oder nicht.

Will man beide Untergrenzen für Einkommen NEU oZuv kombinieren, so lässt sich wie folgt argumentieren: Eine Person, die darüber nachdenkt einen KiWu umzusetzen und hierbei vom Wunsch seinen Lebensstandard zu erhalten (bzw der Angst diesen zu verlieren) beeinflusst wird, müsste nominal unterschiedliche aber wertungsberichtigte Eurobeträge der Definition von c folgend doch genauso als subjektiv gleichwertig empfinden, wie jemand der zwischen KBG-Varianten wählt. Es sollte sich somit unabhängig davon, ob die Untergrenze bei x oder $x \cdot c$ angesetzt wird, de facto derselbe Lenkungseffekt ergeben¹⁴⁶⁶.

Diese Argumentationsweise ist vollkommen korrekt, bezieht allerdings zwei wesentliche Unterschiede zwischen beiden Hauptzielsetzungen noch nicht mit ein:

¹⁴⁶⁴ Abhängig von der Höhe von c

¹⁴⁶⁵ Bzw. für Einkommen NEU mZuv: jener KBG-Betrag plus Zuv.

¹⁴⁶⁶ x ist höher als $x \cdot c$ – höhere Beträge sind iSd TFR jedenfalls auch zur Zielerreichung geeignet.

1. **Zuv-konexe Kosten** (zB direkte Betreuungskosten) beeinflussen die Eignung eines Einkommens NEU zur Erreichung der Wahlfreiheit (siehe Kap IV.2.2.2). Sie würden in der isolierten Formel für die Untergrenze des Einkommens NEU oZuv aufscheinen, wären sie nicht den für diese Arbeit notwendigen Vereinfachungen zum Opfer gefallen:

<p>WAHLFREIHEIT: Subjektiv gleichwertige Entscheidungsoptionen unter Miteinbezug Zuv-konexer Kosten</p> <p>Entscheidungsoption 1: Kind + Erhalt des ursprünglichen Arbeitsverhältnisses $Zuv = x \rightarrow \text{Einkommen NEU (ohne KBG-Bezug)} = x - \text{Zuv konexe Kosten}$</p> <p>Entscheidungsoption 2: Kind + Inanspruchnahme von KBG ohne Erwerbstätigkeit $Zuv = 0 \rightarrow \text{Einkommen NEU oZuv} \geq (x - \text{Zuv konexe Kosten}^{1467}) \cdot c$</p>

2. **Zuv-unabhängige ,andere Mehrkosten'**¹⁴⁶⁸ (zB: Babynahrung, Spielzeug, etc) beeinflussen die Eignung zur Erreichung der Wahlfreiheit nicht. Die Wahlfreiheit iSd KBGG spielt erst dann eine Rolle, wenn das Kind bereits geboren wurde. Andere Kosten sind per Definition unabhängig von der Entscheidung für eine Eigen- oder Fremdbetreuung immer gleich hoch. Für die Zielsetzung der Geburtensteigerung jedoch sind diese Kosten hoch relevant, da sie im Fall der Entscheidung gegen ein Kind nicht anfallen würden. Die den ‚Erhalt des Lebensstandards‘ und ‚finanzielle Sicherheit‘ repräsentierende Untergrenze für Einkommen NEU oZuv müsste genau genommen wie folgt lauten: $y_{\text{TFR}} \geq x - \text{andere Mehrkosten}$.

Wenn man weiters der durchaus begründeten Annahme¹⁴⁶⁹ folgt, dass c in diese Formel ohne Verringerung der Eignung zur Zielerreichung, eingefügt werden kann, so erhält man folgende Varianten:

<p>TFR: Subjektiv gleichwertige Entscheidungsoptionen unter Miteinbezug anderer Kosten</p> <p>Entscheidungsoption 1: KW nicht realisiert: ‚alles wie zuvor‘ $\rightarrow \text{Einkommen ALT} = x, \text{Einkommen NEU} = x$</p> <p>Entscheidungsoption 2: KiWu realisiert und hauptsächliche Eigenbetreuung $Zuv = 0 \rightarrow \text{Einkommen NEU oZuv} \geq (x - \text{andere Mehrkosten}) \cdot c$</p>

¹⁴⁶⁷ Zuv-konexe Kosten in dieser Formel stehen für jene hypothetischen Kosten, die anfallen würden wenn sich der Elternteil für den Zuv in Höhe x entscheiden würde.

¹⁴⁶⁸ Im Unterschied zu Opportunitätskosten und direkten Betreuungsausgaben. Siehe Kap III.3.1

¹⁴⁶⁹ Da empirische Daten zu c fehlen kann es sich nur um eine ‚Annahme‘ und keine gesicherte Schlussfolgerung handeln.

Vergleicht man anschließend beide Formeln, so ist deutlich, dass eine Kombination nicht ohne weiters möglich ist:

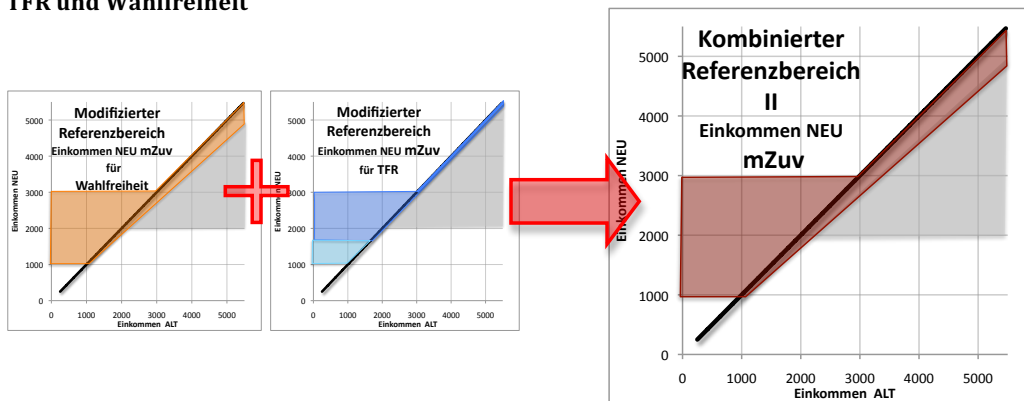
$$\frac{\text{Einkommen NEU}_{\text{Wahlfreiheit}} \text{ oZuv} \geq (x - \text{Zuv-konnexe Kosten}) \cdot c}{\text{Einkommen NEU}_{\text{TFR}} \text{ oZuv} \geq (x - \text{andere Mehrkosten}) \cdot c}$$

Die um c erweiterte Untergrenze für Einkommen NEU oZuv der TFR kann nur dann mit der Untergrenze für Einkommen NEU oZuv der Wahlfreiheit verschmolzen werden, wenn sowohl andere Mehrkosten als auch alle Zuv-konnexe Kosten aus dem Anwendungsbereich des KBGG ausgegliedert und (zumindest zum Teil) von nicht mit dem KBG in unmittelbarer Verbindung stehenden Transferleistungen (zB: Familienbeihilfe, Sachleistung für Fremdbetreuungsplätze) abgedeckt werden. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, besteht eine gleichmäßige Eignung zur Erreichung beider Zielsetzungen durch dieselbe kombinierte Untergrenze.

Zusammenfassung: Die Untergrenze von $y \geq x \cdot c$ für $1.000 < x < \sim 2.000$ ¹⁴⁷⁰ kann auf die Zielsetzung der Geburtensteigerung ausgedehnt werden, wenn andere Transferleistungen erstens Kind-bezogene Ausgaben abdecken und zweitens Zuv-konnexe Kosten vom Ersatz anfallender Einkommenseinbußen getrennt werden.

→ Kombination der Referenzbereiche für Einkommen NEU mZuv

Abb Anh VIII. 3.2.1/b: Kombination modifizierter Referenzbereiche für Einkommen mZuv: TFR und Wahlfreiheit



Vergleicht man die modifizierten Referenzbereiche für Einkommen NEU mZuv beider Zielsetzungen in Abb Anh VIII. 3.2.1/b, so sind weitläufige Übereinstimmungen ersichtlich:

- Idente Obergrenze für $x \leq 3.000$ bei $y = 3.000$

¹⁴⁷⁰ Abhängig von der Höhe von c

- Identische Obergrenze für $x \geq 3.000$ mit $y = x$
- Identische Untergrenze für $x \leq 1.000$ mit $y \geq 1.000$
- Identische Untergrenze für $x > \sim 2.000$ mit $y = 2.000$

Wie bereits für Referenz-Einkommen NEU oZuv, besteht auch für Referenz-Einkommen NEU mZuv keine vollständige Übereinstimmung im Bereich von $1.000 < x < \sim 2.000$ ¹⁴⁷¹: Während der isolierte sowie modifizierte Referenzbereich der Geburtensteigerung in diesem Abschnitt eine Untergrenze von $y \geq x$ aufweist, verläuft die isolierte sowie modifizierte Untergrenze der Zielsetzung der Wahlfreiheit entlang von $y \geq (x - Zuv) \cdot c + Zuv$.

Wieder handelt es sich hierbei um ein Resultat der Verwendung der Variable c. Alle im Rahmen der Kombination des Referenzbereiches für Einkommen NEU oZuv getätigten Aussagen zur Erweiterung der Referenzwerte der Geburtensteigerung um c gelten auch für die Kombination des Referenzbereiches für Einkommen NEU mZuv:

<p>TFR: Subjektiv gleichwertige Entscheidungsoptionen unter Miteinbezug anderer Kosten</p> <p>Entscheidungsoption 1: KW nicht realisiert: „alles wie zuvor“ → Einkommen ALT = x, Einkommen NEU = x</p> <p>Entscheidungsoption 2: KW realisiert und teilweise Fremdbetreuung $0 < Zuv \leq \infty \rightarrow$ Einkommen NEU mZuv $\geq (x - \text{andereKosten}) \cdot c$</p>
<p>WAHLFREIHEIT: Subjektiv gleichwertige Entscheidungsoptionen unter Miteinbezug Zuv-Konnexer Kosten</p> <p>Entscheidungsoption 1: Kind + Erhalt des ursprünglichen Arbeitsverhältnisses $Zuv = x \rightarrow$ Einkommen NEU (ohne KBG-Bezug) = $x - Zuv\text{konnexeKosten}$</p> <p>Entscheidungsoption 2: Kind + Inanspruchnahme von KBG mit Erwerbstätigkeit $0 < Zuv \leq \infty \rightarrow$ Einkommen NEU mZuv $\geq (x - Zuv - Zuv\text{-konnexe Kosten}) \cdot c + Zuv - Zuv\text{-konnexe Kosten}$</p> <p>bzw da: ZuvGewinn = $Zuv - Zuv\text{konnexe Kosten}$ Einkommen NEU mZuv $\geq (x - Zuv\text{Gewinn}) \cdot c + Zuv\text{Gewinn}$</p>

¹⁴⁷¹ Ein weiterer Unterschied besteht für $x \geq \sim 2.000$: Für die TFR ist es nur entlang $y = x$ möglich, durchgehend isolierten y-Werten zu folgen. Für die Wahlfreiheit kann dies zusätzlich auch im Bereich zwischen $(x - Zuv) \cdot c + Zuv \leq y \leq x$ geschehen, sofern der Zuv niedrig genug ist, damit $(x - Zuv) \cdot c + Zuv \leq x$ gilt. Anders ausgedrückt: $y = x$ ist eine Schnittmenge beider, $y = (x - Zuv) \cdot c + Zuv$ für $(x - Zuv) \cdot c + Zuv \leq x$ nur Schnittmenge eines isolierten Referenzbereiches. Dieser Unterschied ist für die Beurteilung einer Abweichung und ihrer Eignung zur Zielerreichung relevant, da diese Unterscheidung aber innerhalb des kombinierten Referenzbereiches verläuft, übt sie keinen Einfluss auf Ober- und Untergrenzen aus.

Wieder gilt, dass die Untergrenze der Zielsetzung der Geburtensteigerung um c erweitert und anschließend beide Untergrenzen angeglichen werden können, wenn andere Transferleistungen erstens Kind-bezogene andere Ausgaben abdecken und zweitens Zuv-konexe Kosten vom Ersatz anfallender Einkommenseinbußen trennen.

VIII.3.2.2 Kombination der Referenzprinzipien

→ Höhe der Transferleistung

Bei der isolierten Betrachtung der Zielsetzung der Wahlfreiheit wurde festgestellt, dass der KBG-Tagsatz größer gleich der wertberechtigten Differenz zwischen Einkommen ALT und Zuv sein muss: $\text{KBG}_{\text{Wahlfr}} \geq (x - \text{Zuv}) \cdot c$ ¹⁴⁷².

Nach der Inklusion von c in die Untergrenze der Zielsetzung der Geburtensteigerung gilt zur Höhe der Transferleistung:

$y = \text{Einkommen NEU mZuv}, x = \text{Einkommen ALT}$ $\text{Einkommen NEU mZuv} = \text{KBG}_{\text{TFR}} + \text{Zuv}$ $f(y_{\text{TFR}}) \geq (x - \text{Zuv}) \cdot c + \text{Zuv}$ $\text{KBG}_{\text{TFR}} + \text{Zuv} \geq (x - \text{Zuv}) \cdot c + \text{Zuv}$ $\text{KBG}_{\text{TFR}} \geq (x - \text{Zuv}) \cdot c + \text{Zuv} - \text{Zuv}$ $\text{KBG}_{\text{TFR}} \geq (x - \text{Zuv}) \cdot c$

Es folgt, dass innerhalb des kombinierten Referenzbereiches II sowohl für die Wahlfreiheit als auch die TFR dieselbe Referenz-Transferleistungshöhe gilt und diese somit in als kombinierte Referenzrelation unverändert übernommen werden kann:

$$\text{KBG}_{\text{Kombination II}} \geq (x - \text{Zuv}) \cdot c$$

→ Referenzprinzip zur Gleichwertigkeit verschiedener Tagsatz-Zuv-Kombinationen

In Modifikation V wurde festgestellt, dass $\text{KBG}_{\text{Wahlfr.1}} - \text{KBG}_{\text{Wahlfr.2}} = (\text{Zuv2} - \text{Zuv1}) \cdot c$ ¹⁴⁷³ innerhalb des modifizierten Referenzbereiches der Wahlfreiheit weiterhin, wenn auch mit gewissen Einschränkungen¹⁴⁷⁴, anwendbar ist.

Für die Zielsetzung der Geburtensteigerung wird ein solches oder ähnliches Verhältnis zwischen der Höhe verschiedener Zuv-Tagsatz-Kombinationen nicht

¹⁴⁷² Gilt wenn: $y = \text{Einkommen NEU}$, $x = \text{Einkommen ALT}$, $f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$, Einkommen NEU = KBG + Zuv, $x \geq 1.000$ Euro, 1 Erwerbseuro : 1 Transfereuro = 1: $c \leq 1$

¹⁴⁷³ Gilt wenn: $y = \text{Einkommen NEU}$, $x = \text{Einkommen ALT}$, Einkommen ALT1 = Einkommen ALT2. $f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$, Einkommen NEU = KBG + Zuv, 1 Erwerbseuro : 1 Transfereuro = 1: $c, c \leq 1$

¹⁴⁷⁴ Eingeschränkt anwendbar wenn: *modifizierte Untergr* $\leq (x - \text{Zuv}) \cdot c + \text{Zuv} \leq$ *modifizierte Obergr*

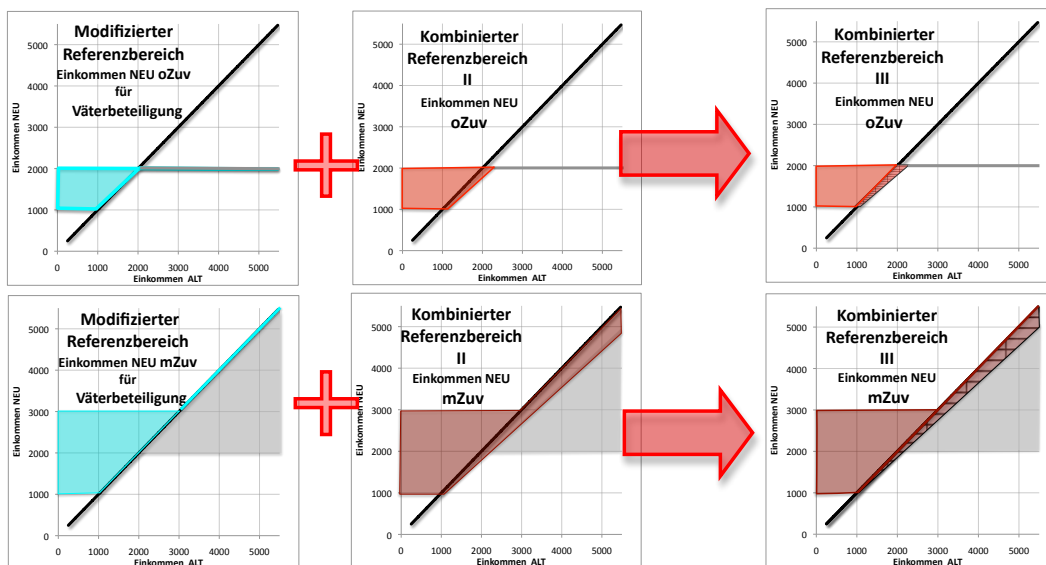
zwingend benötigt, da bereits die Existenz einer den Lebensstandard erhaltenden Kombination ausreicht¹⁴⁷⁵. Eine Vielzahl gleichwertiger, den Lebensstandard erhaltender Kombinationsmöglichkeiten steht der TFR aber auch nicht entgegen, sondern hätte sogar Potential die Eignung zur Zielerreichung zu verstärken: Alle sich positiv auf ein Bedürfnis eines Elternteils, in diesem Fall auf den Wunsch sich frei zu entscheiden, auswirkenden Maßnahmen üben wenn, dann einen positiven Einfluss auf die PBC und somit auf die Zielsetzung der Geburtensteigerung aus.

Der modifizierte Anwendungsbereich von $KBG_{\text{wahlfr.1}} - KBG_{\text{wahlfr.2}} = (Zuv2 - Zuv1) \cdot c$ wird somit durch Kombination II nicht weiter eingeschränkt, und im kombinierten Referenzbereich II auf die Zielsetzung der Wahlfreiheit ausgedehnt.

VIII.3.3 Kombination III: Kombination II + Väterbeteiligung

VIII.3.3.1 Kombination der Referenzbereiche

Abb Anh VIII.3.3.1: Kombination kombinierter Referenzbereich II + Väterbeteiligung



Kombination III folgt sowohl für den Referenzbereich für Einkommen NEU oZuv als auch mZuv denselben in Anh VIII.3.2 beschriebenen Abweichungen und Übereinstimmungen, da die modifizierte Väterbeteiligung mit dem modifizierten Referenzbereich der Geburtensteigerung idente Ober- und Untergrenzen aufweist. Es

¹⁴⁷⁵ Sofern diese Kombination einen zumutbaren und realistischen Lebensentwurf bietet.

muss folglich auch in diesem Kontext die Frage gestellt werden, ob die Variable c mit den Referenzwerten der Väterbeteiligung verschmolzen werden kann oder nicht.

Betrachtet man die Herleitung der isolierten Untergrenze der Zielsetzung der Väterbeteiligung, so wird klar, dass diese Untergrenze auf der Untergrenze der TFR aufbaut. Der überwiegende Anteil KW-hemmender Einflüsse stimmt nämlich mit eigenbetreuungs-hemmenden Faktoren überein. Es gelten somit grundsätzlich dieselben Überlegungen bei der Kombination von Wahlfreiheit und TFR als auch Wahlfreiheit und Väterbeteiligung: Die Hauptziele können verschmolzen werden, sofern andere und zuv-konexe Kosten zuvor ausgegliedert werden.

Es ist allerdings zu beachten, dass mangels empirischer Daten nicht garantiert werden kann, dass c , dessen Höhe als nach der Häufigkeit ihres Auftretens gewichteter Durchschnitt verschiedener potentieller Bezugsgruppen ermittelt werden müsste, für die Untergruppe männlicher Bezieher als ausschließlicher Adressaten der Zielsetzung der Väterbeteiligung nicht höher oder niedriger ausfallen würde, als für die Gesamtheit aller KBG-Bezieher. Bevor diese Frage nicht näher untersucht wird, kann eine vorbehaltlose Verschmelzung aller Referenzwerte nicht stattfinden. Aufgrund der großen Ähnlichkeit werden die Referenzbereiche zwar zusammengelegt, der von c beeinflusste Bereich wird jedoch farblich hervorgehoben.

VIII.3.3.2 Kombination der Referenzprinzipien

$$\rightarrow \boxed{\text{KBG}_{\text{Wahlf.1}} - \text{KBG}_{\text{Wahlf.2}} = (\text{Zuv2} - \text{Zuv1}) \cdot c} \quad \text{VS} \\ \boxed{\text{KBG}_{\text{Väter1}} - \text{KBG}_{\text{Väter2}} < (\text{Zuv2} - \text{Zuv1}) \cdot c_{\text{Väter}}}$$

Die Frage nach der unterschiedlichen Größe von c und $c_{\text{Väter}}$ (siehe oben) muss vorerst offen gelassen werden, und wird im Folgenden nicht behandelt.

Beide Referenzrelationen gelten für $\boxed{\text{Einkommen ALT1} = \text{Einkommen ALT2}}$ und gem Modifikation V nur innerhalb des modifizierten Referenzbereiches¹⁴⁷⁶. Da der modifizierte mit dem kombinierten Referenzbereich beinahe vollständig übereinstimmt, kann der modifizierte Anwendungsbereich beider Referenzrelationen übernommen werden. Innerhalb diese Anwendungsbereiches ist es jedoch nicht ohne weiteres

¹⁴⁷⁶ Eingeschränkt anwendbar wenn: $\text{modifizierte Untergr} \leq (x - \text{Zuv}) \cdot c + \text{Zuv} \leq \text{modifizierte Obergr}$

möglich beide Prinzipien einfach zusammenzulegen: Während die Referenzrelation der Zielsetzung der Wahlfreiheit eine Gleichwertigkeit zwischen Varianten mit und ohne Zuv anstrebt, soll die Zielsetzung der Väterbeteiligung einen Anreiz zur Reduktion der Erwerbstätigkeit bieten. Die Wahlfreiheit verlangt, dass beide wertberichtigten Terme gleich groß sind, während die Väterbeteiligung festlegt, dass $\text{KBG}_{\text{Väter}1} - \text{KBG}_{\text{Väter}2}$ größer als $(\text{Zuv}2 - \text{Zuv}1) \cdot c$ sein muss.

Es handelt sich allerdings um keinen unüberbrückbaren Unterschied: Es muss aber bedacht werden, dass die isolierte Formulierung $\text{KBG}_{\text{Väter}1} - \text{KBG}_{\text{Väter}2} \leq (\text{Zuv}2 - \text{Zuv}1) \cdot c$ in Verbindung mit dem isolierten Referenzbereich entstand. Um eine Eignung zur Erhöhung der Väterbeteiligung aufzuweisen, reicht auch der geringste iSd Väterbeteiligung gerade noch wahrnehmbare und zu einer Aktion (zB: Gespräch mit dem Vorgesetzten) führende Einkommensunterschied aus. Dies wurde bei der Herleitung des isolierten Referenzbereiches aus der Tatsache abgeleitet, dass sowohl quantitative als auch qualitative Elemente der Väterbeteiligung gegeneinander abgewogen wurden.

Grundsätzlich ist es so, dass bereits $\text{KBG}_{\text{Wahlf}1} - \text{KBG}_{\text{Wahlf}2} = (\text{Zuv}2 - \text{Zuv}1) \cdot c$ per Definition bewirkt, dass Väter (iVm einem gleichwertigen Einfluss der Entscheidung auf das Haushaltseinkommen, siehe unten) Wahlfreiheit haben: Jene Väter, die dies von sich aus wollen, können sich somit frei für eine aktive Beteiligung entscheiden und werden nicht durch einen negativen Einfluss gehemmt. Die Formel der Wahlfreiheit erfüllt somit per se einen Teil der durch die Zielsetzung der Väterbeteiligung aufgestellten Bedingungen.

Die Ursache, dafür, dass sich die Referenzrelation der Wahlfreiheit und Väterbeteiligung unterscheiden, liegt in ihrer isolierten Herleitung: Beide Formeln wurden von x gelöst und innerhalb eines ursprünglich nach oben hin offenen, isolierten Anwendungsbereiches erstellt. Ohne die erst während der Modifikation beider Referenzbereiche eingezogenen Obergrenzen wäre es hierdurch möglich, eine hypothetische, gesetzliche Regelung mit einer Eignung zur Gewährung von Wahlfreiheit, aber ohne Eignung zur Erhöhung der aktiven Väterbeteiligung zu erlassen:

Bsp A: $c = 0,8$ / Einkommen ALT = 2.000 / Isolierte Form des Referenzbereiches

Variante 1: KBG1 = 4.000
Zuv = 0

Variante 2: Zuv = 2.000 (keine Reduktion der Erwerbstätigkeit)
KBG2 = ?

$$\boxed{\text{KBG1} - \text{KBG2} = (\text{Zuv2} - \text{Zuv1}) \cdot c}$$

$$4.000 - \text{KBG2} = (2.000 - 0) \cdot 0,8$$

$$- \text{KBG2} = (2.000 - 0) \cdot 0,8 - 4.000$$

$$\text{KBG2} = 2.400$$

Nominaler Wert Einkommen NEU Variante 1 = $4.000 + 0 = 4.000$
→ subjektiver Wert = $4.000 + 0 \cdot 0,8 = 4.000$ ✓

Nominaler Wert Einkommen NEU Variante 2 = $2.000 + 2.400 = 4.400$
→ subjektiver Wert = $2.000 + 2400 \cdot 0,8 = 4.000$ ✓

In Bsp A besteht eine Eignung zur Erreichung der isolierten Zielsetzung der Wahlfreiheit, aber keine Eignung zur Erreichung der isolierten Zielsetzung der Väterbeteiligung, da der Bezug der Transferleistung an keine – nicht einmal die allergeringste – Reduktion der Erwerbstätigkeit geknüpft ist. Um beide Referenzrelationen in ihren isolierten Referenzbereichen zu kombinieren, ist es somit nötig, die Reduktion der Arbeitszeit als Anspruchsvoraussetzung in das Gesetz aufzunehmen oder eine Obergrenze für die Transferleistung oder für das Einkommen NEU oder für den Zuv einzuziehen, welche im Fall der Entscheidung für einen Zuv zu einer zwingenden Reduktion der Erwerbstätigkeit führt:

Bsp B: Obergrenze für KBG von max 50% d Einkommens ALT
 $c = 0,8$ / Einkommen ALT = 2.000

Variante 1: KBG = ~~4.000~~ → wird durch Obergrenze verhindert: 1.000
Zuv = 0

Variante 2: Zuv = 2.000 (keine Reduktion der Erwerbstätigkeit)
KBG2 = ?

$$\boxed{\text{KBG1} - \text{KBG2} = (\text{Zuv2} - \text{Zuv1}) \cdot c}$$

$$1.000 - \text{KBG2} = (2.000 - 0) \cdot 0,8$$

$$\text{KBG2} = -600 \rightarrow \text{bzw KEIN KBG}$$

Nominaler Wert Einkommen NEU 1 oZuv = $1.000 + 0 = 1.000$
→ subjektiver Wert = $1.000 + 0 \cdot 0,8 = 1.000$ ✓

Nominaler Wert Einkommen NEU 2 mZuv = $2.000 - 600^{1477} = 1.600$
→ subjektiver Wert = $-600 + 2.000 \cdot 0,8 = 1.000$ ✓

¹⁴⁷⁷ Dieser Betrag wird hier nur zur Demonstration der subjektiven Gleichwertigkeit abgezogen – iSd KBGG wäre jeder negative Betrag mit dem Nicht-Erhalt einer Transferleistung gleichzusetzen.

Um in Bsp B in den Genuss einer Transferleistung zu kommen, muss die Erwerbstätigkeit während des Bezuges reduziert werden. Von der Veränderung beider Referenzprinzipien durch eine solche Obergrenze kann jedoch abgesehen werden, da im Rahmen von Modifikation I bis V bereits wesentlich niedrigere als zur bloß geringfügigen Reduktion der Erwerbstätigkeit benötigte Obergrenzen eingezogen wurden. (Dass diese Obergrenzen aus – mit der Thematik der Kombination der Referenzprinzipien vollkommen unabhängigen – Gründen entstanden sind, verringert ihre Wirksamkeit nicht.)

Zusammengefasst: Durch die modifizierten Obergrenzen erfolgte de facto bereits eine Eliminierung jener unerwünschten Lenkungseffekte, deren Eindämmung im isolierten Zustand unterschiedliche Referenzprinzipien verlangten. $\boxed{\text{KBG}_{\text{Wahlfr.1}} - \text{KBG}_{\text{Wahlfr.2}} = (\text{Zuv2} - \text{Zuv1}) \cdot c}$ kann innerhalb der modifizierten Anwendungseinschränkungen somit auch für die Zielsetzung der Väterbeteiligung angewandt werden und ersetzt das ursprüngliche Referenzprinzip.

→ **Minimierung des Einflusses auf das Haushaltseinkommen:** $\boxed{x_2 - x_1 \leq y_2 - y_1}$

Da sich die Referenzrelation der Väterbeteiligung für das Haushaltseinkommen auf eine Situation zwischen zwei Eltern – also Personen mit unterschiedlichem Einkommen ALT – erstreckt, steht sie nicht im Konflikt mit der Wahlfreiheit. Grundsätzlich kann sie deswegen unter denselben, während der Modifikation definierten Vorbehalten¹⁴⁷⁸ auch im kombinierten Referenzbereich angewandt werden¹⁴⁷⁹: Bedingt durch die unterschiedlichen Ober- und Untergrenzen für niedrige und höhere Einkommen ALT funktioniert das Referenzprinzip de facto nur für Personen mit ähnlichen Einkommen ALT – also exakt in jenen Fällen, für welche a priori kein großer Einfluss des Haushaltseinkommens auf die Entscheidungsfindung besteht.

Zusammengefasst: $\boxed{x_2 - x_1 \leq y_2 - y_1}$ ist in eben jenen Fällen anwendbar, wo es nicht benötigt wird. Es kann nur betont werden, wie wichtig aus diesem Grund begleitende Maßnahmen zur Stützung der Gleichheit der Geschlechter sind (Kap VI.3.4).

¹⁴⁷⁸ Eingeschränkt für alle x anwendbar, wenn beide Eltern ein ähnliches Einkommen ALT bezogen und wenn: $\text{Zuv} \leq \text{Obergrenz}_{\text{Eink. NEU in Zuv}} - \text{KBG}$ // → de facto NICHT anwendbar, wenn einer von beiden Eltern ein deutlich höheres Einkommen ALT hat.

¹⁴⁷⁹ Gilt wenn: y = Einkommen NEU, x = Einkommen ALT, $f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$, Einkommen NEU = KBG + Zuv, Einkommen ALT1 < Einkommen ALT2

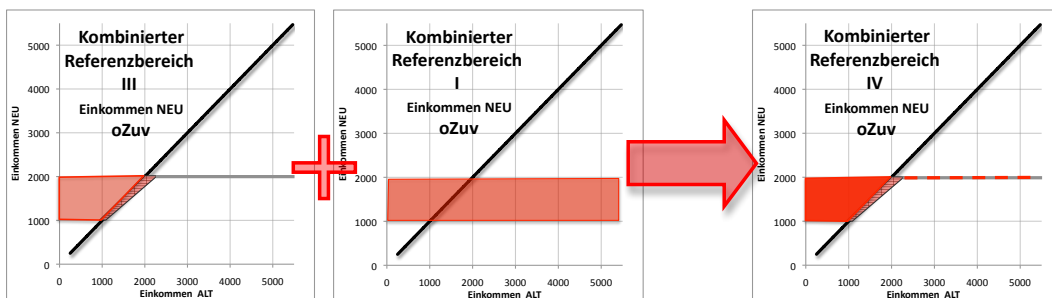
VIII.3.4 Kombination IV: Kombination I + Kombination III

VIII.3.4.1 Kombination der Referenzbereiche

Der kombinierte Referenzbereich III ist durch die Verschmelzung der Wahlfreiheit, Geburtensteigerung und Väterbeteiligung, der kombinierte Referenzbereich I aus den Zielen der Armutsvermeidung und der F&B entstanden. In diesem letzten Kombinationsschritt werden alle Hauptzielsetzungen zusammengeführt.

→ Kombination der Referenzbereiche für Einkommen NEU oZuv

Abb Anh VIII. 3.4.1/a: Kombination kombinierter Referenzbereich I und III Eink NEU oZuv



Für die kombinierten Referenzbereiche I und III gilt dieselbe Obergrenze und links von $f(y) = x$ sind beide kombinierten Untergrenzen ident:

- Identе Obergrenzen alle x^{1480} : $y \leq 2.000$
- Identе Untergrenzen für $x \leq 1.000$ mit $y \geq 1.000$

Während die kombinierte Untergrenze I für alle x bei $y \geq 1.000$ weiterläuft, steigt die kombinierte Untergrenze III kontinuierlich mit $y \geq x \cdot c$ an, bis sie bei stagniert $y = 2.000$.

Um die Untergrenze für Einkommen NEU oZuv für alle x zu vereinheitlichen kommen drei Vorgehensweisen in Frage: eine Ausdehnung des Anwendungsbereiches von Untergrenze III auf beide Referenzbereiche (so wie dies mit der Variable c in Anh VIII.3.3 geschehen ist) oder eine Absenkung von Untergrenze I oder die Wahl eines Mittelweges. Betrachtet man die Wurzeln des kombinierten Referenzbereiches III, so erkennt man, dass die in grau gehaltene Untergrenze III ihren Konnex zu den höheren isolierten Untergrenzen bereits durch Modifikation I verlor: Sie wurde von

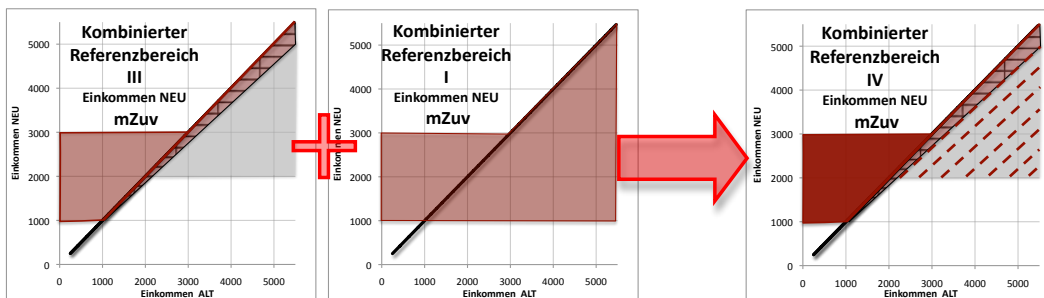
¹⁴⁸⁰ Die isolierte sowie modifizierte Untergrenze der Geburtensteigerung wurde mit einem Schätzwert von zwischen 1.000 und 1.700 Euro festgelegt. Die modifizierte Untergrenze der Wahlfreiheit befindet sich mit 1.000 innerhalb dieser Bandbreite.

ursprünglich $y \geq x$ auf $y = 2.000$ gesenkt. Eine weitere Absenkung würde den kombinierten Referenzbereich somit noch weiter von der ursprünglichen Eignung zur Zielerreichung entfernen. Im Gegensatz dazu ist die Erhöhung der kombinierten Untergrenze I auf das Niveau der Untergrenze III für die Zielerreichung unschädlich, da sich $y = 2.000$ innerhalb der isolierten Referenzmenge aller in I kombinierten Hauptziele befindet. Eine Kompromisslösung bringt im Gegensatz zur Erhöhung keine weiteren Vor-, sondern nur Nachteile. Zweitere Lösung ist somit die einzig logische Entscheidung.

Zusammengefasst: $y = 2.000$ wird somit für $x \geq \sim 2.000$ ¹⁴⁸¹ und von $y \geq x \cdot c$ für $1.000 < x < \sim 2.000$ ¹⁴⁸² übernommen und bildet die Untergrenze für den kombinierten Referenzbereich IV.

→ **Kombination der Referenzbereiche für Einkommen NEU mZuv**

Abb Anh VIII. 3.4.1/a: Kombination modifizierter Referenzbereiche F&B + Armutsvermeidung Eink NEU mZuv



Dieselben bei der Kombination der kombinierten Referenzbereiche der Einkommen NEU oZuv ausgeführten Übereinstimmungen bzw Abweichungen der Ober- und Untergrenzen links bzw rechts von $f(y) = x$ gelten auch für Einkommen NEU mZuv. Ebenso erstrecken sich die Überlegungen zur Identität der kombinierten Referenzmengen mit ihrem isolierten Ursprung und der Anhebung der Untergrenze für den kombinierten Referenzbereich I auf Kombination IV der Einkommen NEU mZuv. Das Endergebnis dieser Vorgehensweise ist in Abb Anh VIII.3.4.1/b ersichtlich.

¹⁴⁸¹ Abhängig von der Höhe von c

¹⁴⁸² Abhängig von der Höhe von c

VIII.3.4.2 Kombination der Referenzprinzipien

→ Zusammenfassung Kombination I bis III:

Kombination I übernahm – in Abwesenheit von für die Zielsetzung der Armutsvermeidung geltenden Referenzprinzipien – die modifizierten Referenzprinzipien der Vereinbarkeit von F&B ohne weitere Änderungen:

Modifizierte Referenz-Relationen für F&B	
Werte aus MODIFIKATION V ohne Änderungen in KOMBINATION I übernommen	
1. Referenzrelationen für Basisdiagramm, x = Einkommen ALT	
$Zuv_{F\&B} = \text{Einkommen}_{NEU_{F\&B}} \cdot m_{Zuv} - \text{Einkommen}_{NEU_{F\&B}} \cdot o_{Zuv}$	
$KBG_{F\&B} = KBG_{F\&B} = KBG_{n_{F\&B}} \quad \quad y_{F\&B} - y_{2_{F\&B}} = Zuv_1 - Zuv_2$	
Für alle x → eingeschränkt anwendbar: nur wenn $Zuv \leq \text{Obergrenze}_{\text{Eink}_{NEU}m_{Zuv}} - KBG$	
2. Referenzrelationen für modifiziertes Basis-Diagramm, x = Arbeitszeit NEU	
$y_1 - y_2 = k \cdot x \quad \quad y_1 - y_{Zuv} = d \quad \quad y_1 - y_2 = k \cdot (x_1 - x_2) \quad \quad y_1 - y_2 = x \cdot (k_1 - k_2)$	
Für alle x → eingeschränkt anwendbar: nur wenn $Zuv \leq \text{Obergrenze}_{\text{Eink}_{NEU}m_{Zuv}} - KBG$ $k \cdot x \leq \text{Obergrenze}_{\text{Eink}_{NEU}m_{Zuv}} - d$	

Kombination III (bzw Kombination II welche in Kombination III miteinbezogen wurde) veränderte die modifizierten Referenz-Relationen seiner Zielsetzungen in folgenden Punkten:

Kombination II + III: Referenz-Relationen	
Durch KOMBINATION veränderte WERTE	
ALLE Referenzrelationen für Basisdiagramm, x = Einkommen ALT	
1. Höhe der Transferleistung → Erweiterung um c für alle Ziele	
$KBG_{\text{Kombination II}} \geq (x - Zuv) \cdot c$	
Für alle x → NUR anwendbar wenn Zuv-konexe & Mehrkosten ausgegliedert werden	
Für: $x \leq 1.000$	→ de facto NICHT anwendbar
Für: $1.000 < x \leq \sim 2.000^{1483}$	→ uneingeschränkt anwendbar
Für: $\sim 2.000^{1484} < x$	→ eingeschränkt anwendbar: nur wenn: $Zuv \leq x - 3.000$
2. Modifizierte Referenz-Relation Wahlfreiheit zu Zuv-Tagsatz-Kombinationen:	
→ Verdrängt: $KBG_{\text{Wahlfr. 1}} - KBG_{\text{Wahlfr. 2}} < (Zuv_2 - Zuv_1) \cdot c$	
$KBG_{\text{Wahlfr. 1}} - KBG_{\text{Wahlfr. 2}} = (Zuv_2 - Zuv_1) \cdot c^{1485}$	
Für alle x → eingeschränkt anwendbar: nur wenn: modifizierte Untergrenze $\leq (x - Zuv) \cdot c + Zuv \leq$ modifizierte Obergrenze	

¹⁴⁸³ Abhängig von der Höhe von c¹⁴⁸⁴ Abhängig von der Höhe von c¹⁴⁸⁵ Gilt wenn: y = Einkommen NEU, x = Einkommen ALT, Einkommen ALT1 = Einkommen ALT2.
f(Einkommen NEU) = k · x + d, Einkommen NEU = KBG + Zuv, 1 Erwerbseuro : 1 Transfereuro = 1 : c, c ≤ 1

Wie in Kap IV.3.3.3 erläutert, ist die Referenzrelation für den Einfluss des KBGG auf das Haushaltseinkommen gerade für jene Sachverhalte, in welchen sie ihren vollen Lenkungseffekt entfalten würde, durch die modifizierten sowie kombinierten Ober- und Untergrenzen de facto nutzlos. Auf $|x_2 - x_1 \leq y_2 - y_1|$ wird aus diesem Grund im Folgenden nicht weiter eingegangen.

→ **Kombination IV:**

Alle aus der isolierten Herleitung der Vereinbarkeit von F&B stammenden Prinzipien repräsentieren verschiedene Konsequenzen derselben erwerbsförderlichen Faktoren: Der Tagsatz eines Einkommen ALT darf nicht von unterschiedlichen Zuv-Höhen abhängen. Eine Erwerbstätigkeit darf nicht durch eine die Transferleistung de facto mindernde ZuvGr eingeschränkt werden. Im Gegensatz dazu, wurden die Zielsetzungen der Väterbeteiligung und der Geburtensteigerung sowie ihre Referenzrelationen von der Zielsetzung der Wahlfreiheit absorbiert, welche auf dem gegenteiligen Prinzip beruht: Auf unterschiedliche Erwerbssituationen muss mit unterschiedlich hohen Transferleistungen reagiert werden.

Der Schlüssel zur Kombination dieser gegensätzlichen Prinzipien besteht darin, den Widerspruch im Kontext des gesamten KBGG zu betrachten. Wie bereits vor der Herleitung der isolierten Referenzwerte zur Vereinbarkeit von F&B erläutert, sind erwerbsfördernde Maßnahmen – und alle isolierten Referenzprinzipien mit einer Eignung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind per Definition erwerbsfördernd – aufgrund des Ziels der Wahlfreiheit verboten. Während der isolierten Herleitung wurde dieser Umstand, der Definition einer isolierten Betrachtungsweise folgend, vorläufig ignoriert.

Betrachtet man jetzt aber nur gem Kap IV.2.2.3.3 ‚erlaubte‘ Mittel mit einer Eignung zur Verbesserung der Vereinbarkeit von F&B, so stellt man fest, dass eine Erwerbstätigkeit zwar nicht gefördert, aber auch keinesfalls durch eigenbetreuungsförderliche Maßnahmen behindert werden darf. Diese Nicht-Behinderung stellt das einzige, noch von der Intention des Gesetzgebers gedeckte Mittel zur Zielerreichung dar. Die Referenzrelation der Wahlfreiheit führt wiederum per

Definition (sofern alle faktisch notwendigen Rahmenbedingungen¹⁴⁸⁶ in ausreichendem Maß existieren) zu einem solchen Gleichgewicht zwischen Eigen- und Fremdbetreuung.

Hieraus folgt, dass $\boxed{\text{KBG}_{\text{Wahlfr.1}} - \text{KBG}_{\text{Wahlfr.2}} = (\text{Zuv2} - \text{Zuv1}) \cdot c}$ somit $\boxed{y_{\text{F\&B}} - y_{\text{F\&B}} = \text{Zuv1} - \text{Zuv2}}$ und alle an letzterem anknüpfenden Referenzprinzipien verdrängt:

<p>Nach Kombination IV verbleibende Referenz-Relationen ALLE Referenzrelationen für Basisdiagramm, x = Einkommen ALT</p> <p>1. Untergrenze für Höhe der Transferleistung: $\boxed{\text{KBG} \geq (x - \text{Zuv}) \cdot c}$</p> <p>2. Verhältnis der Transferleistung zw Einkommen oZuv und mZuv: $\boxed{\text{KBG}_{\text{Einkommen NEU mZuv}} = \text{KBG}_{\text{Einkommen NEU oZuv}} - \text{Zuv} \cdot c}$¹⁴⁸⁷</p> <p>3. Verhältnis der Transferleistung zw Einkommen oZuv und mZuv: $\boxed{\text{KBG1} - \text{KBG2} = (\text{Zuv2} - \text{Zuv1}) \cdot c}$¹⁴⁸⁸</p> <p>→ Anwendungsbereiche 1 bis 3: \rightarrow NUR anwendbar wenn Zuv-konexe & andere Mehrkosten ausgegliedert werden + weitere Einschränkungen entsprechen modifiziertem Anwendungsbereich</p>

VIII.3.5 Hypothetische Anwendung der kombinierten Referenzwerte

Die kombinierten Referenzwerte dieser Dissertation stellen aufgrund der Vielzahl an Vereinfachungen bei ihrer Herleitung wenig mehr als fundierte Schätzungen dar. Während sie in der Lage sind ihren Zweck für die Analyse des KBGG zu erfüllen, sollte man nicht versuchen auf ihnen aufbauend einen neuen Gesetzesentwurf zu erstellen. Man würde nämlich rasch feststellen, dass viele praktisch relevante Fragen erst näher untersucht und die jeweiligen Referenz-Formeln entsprechend spezifiziert und modifiziert werden müssen.

Eine sehr einfach ausgestaltete hypothetische Anwendungsmöglichkeit findet sich in Anh VI.3. Dort wurden die Referenzwerte, in Kombination mit einer auf Bedürftigkeit

¹⁴⁸⁶ Fremdbetreuungsplätze, familienfreundliche Arbeitszeiten, usw. Siehe Kap IV.2.2.3.

¹⁴⁸⁷ Gilt wenn: y = Einkommen NEU, x = Einkommen ALT, Einkommen ALT1 = Einkommen ALT2. $f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$, Einkommen NEU = KBG + Zuv, 1 Erwerbseuro : 1 Transfereuro = 1: c, $c \leq 1$

¹⁴⁸⁸ Gilt wenn: y = Einkommen NEU, x = Einkommen ALT, Einkommen ALT1 = Einkommen ALT2. $f(\text{Einkommen NEU}) = k \cdot x + d$, Einkommen NEU = KBG + Zuv, 1 Erwerbseuro : 1 Transfereuro = 1: c, $c \leq 1$

basierenden Abgeltung für andere Mehrkosten von bis zu 400 Euro angewandt. Außerdem basiert dieser Anwendungsversuch auf der hypothetischen Annahme von – für Familien mit zwei erwerbstätigen Eltern bzw einem erwerbstätigen Alleinerzieher – entgeltfrei zur Verfügung stehenden Fremdbetreuungseinrichtungen.

Bereits im Rahmen dieser rudimentären Anwendung zeigt sich, dass es im Bereich höherer Einkommen ALT – bedingt durch die starke Verzerrung der isolierten Referenzbereiche durch die Deckelung der Transferleistung – besser wäre, eine bvm-ZuvGr anstelle der reinen Umsetzung des Referenzprinzips zu wählen.

Eine detaillierte Beschreibung dieser Fragen, sowie eine Zusammenfassung aller im Rahmen von Kombination I bis IV entstandenen neuen Erkenntnisse findet sich im Hauptteil dieser Arbeit in Kap VI.

IX. Judikatur

Die folgende Judikatur wurde hauptsächlich in Teil 3 dieser Arbeit verwendet. IF grün gekennzeichnete Verweise auf ältere Jud bedeuten, dass dieselbe hier, in Anhang IX., ebenfalls abgebildet ist. Rot gekennzeichnete Judikatur muss hingegen direkt in der jeweiligen VfSlg nachgelesen werden.

Bis inkl 1979:

VfSlg 2.375/1952 – Gleichheitssatz / Bindung des Gesetzgebers / Hofteilung / Beschwerde wurde mangels Zutreffen der angeführten Bedenken abgewiesen (vgl weiter: VfSlg 15.373/1998).

VfSlg 2.956/1956 – Gleichheitssatz / Bindung Gesetzgeber / Sachlichkeit / Unterschiede im Tatsächlichen / Ungleiches ungleich / Zweckmäßigkeit / politischer Gestaltungsspielraum / Interessensabwägung / ‚Der Gleichheitssatz beinhaltet im Allgemeinen auch den Schutz vor der Willkür des Gesetzgebers.‘ ‚Eine Verletzung des Gleichheitssatzes kann darin gelegen sein, dass der Gesetzgeber sachlich nicht zu rechtfertigende Unterscheidungen trifft oder mit anderen Worten Gleiches ungleich behandelt.‘ ‚Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes durch den Gesetzgeber ist allerdings auch dann möglich, wenn dieser vorhandene Unterschiede nicht Rechnung trägt oder mit anderen Worten, wenn er Ungleiches gleich behandelt.‘ ‚Nicht, dass der Gleichheitsgrundsatz den Gesetzgeber verpflichtet, die Interessen jeder Gruppe nach individuellen Maßstäben zu berücksichtigen. Dem Gesetzgeber muß die Bewertung der Rechtsgüter gewahrt bleiben: alle dem Zwecke der getroffenen Regelung widerstrebenden Interessen müssen zurücktreten. Dh. eine Verletzung kann daher nur dann angekommen werden, wenn die Abwägung aller Umstände ergibt, daß die Regelung sachlich nicht zu rechtfertigen ist oder unsachlichen Motiven entspringt. Der Gleichheitssatz beinhaltet im Allgemeinen auch den Schutz vor der Willkür des Gesetzgebers.‘

VfSlg 3.568/1959 – Gleichheitssatz / Regelfall / Durchschnittsbetrachtung / administrativer Aufwand / ASVG / Differenzierung zwischen verheirateten Frauen in Pflichtversicherung vs freiwilliger Weiterversicherung. In beiden Fällen gleiche Pflicht des Ehemanns Unterhalt zu leisten, dieser wird aber nur in freiwilliger Weiterversicherung beachtet.

VfSlg 3.595/1959 – Gleichheitssatz / Härtefälle / Regelfall / EStG / ‚Es kann dem Gesetzgeber kein Vorwurf gemacht werden, dass sich in einzelnen Fällen eine Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte ergibt bzw gleiche Steuerbelastung von Personen unterschiedlichen Familienstandes. ZB: wenn er als Regelfall für eine Unterhaltsleistung die Minderjährigkeit der Kinder ansieht.‘

VfSlg 3.754/1960 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / Gleiches gleich / Bindung des Gesetzgebers / Unterschiede im Tatsachenbereich / ‚(...) Gleichheitsgebot des Art 7 B.-VG, das den Gesetzgeber verpflichtet, Gleiches gleich zu behandeln, und ihm daher verwehrt, Differenzierungen zu schaffen, die nicht aus entsprechenden Unterschieden im tatsächlichen abgeleitet werden können (vgl. VfSlg 3.389)‘.

VfSlg 4.711/1964 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / Bindung des Gesetzgebers / politischer Gestaltungsspielraum / Zweckmäßigkeit / Gerechtigkeit / Wohnungsbeihilfe für Bezieher verschiedener Renten / Der Gesetzgeber begründet die Sachlichkeit der Differenzierung unter

Bezug auf die Ausführungen der Gesetzesmaterialien (Beilagen zu den stenographischen Protokollen). *„Der vom VwGH ins Treffen geführte Umstand, dass nicht alle Empfänger (...) einen Zuschlag von 30 Schilling (...) beziehen, vermag (...) nicht zu bewirken, dass die in Prüfung stehende Regelung dadurch unsachlich wird. Der Hinweis auf diesen Umstand richtet sich (...) nur gegen die Zweckmäßigkeit oder Gerechtigkeit der angefochtenen Regelung (...).“*

VfSlg 5.318/1966– Gleichheitssatz / Härtefälle / Regelfall / Durchschnittsbetrachtung / Umfassende Wirtschaftsgemeinschaft von Eheleuten stellt bei einer Durchschnittsbetrachtung den Regelfall dar, auf welchem der Gesetzgeber sachlich gerechtfertigt abstellen darf.

VfSlg 5.727/1968 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / Gleiches ungleich / Regelfall / Erfahrung des täglichen Lebens / EstG / Argumentation des Beschwerdeführers, eines Vaters von zwei Kindern: Sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung der Höhe von Sonderausgaben für Kinder im eigenen Haushalt vs fremdem Haushalt. Ungleiche Behandlung von tatbestandsmäßig Gleichem, da die Kinder in beiden Fällen überwiegend auf eigene Kosten erhalten werden. Der VfGH beurteilt jedoch wie folgt: *„Minderjährige gehören in der Regel zum Haushalt ihrer Eltern, berücksichtigt der Gesetzgeber diese Erfahrung des täglichen Lebens, so behandelt er nicht gleiches ungleich.“*

VfSlg 6.541/1971 – Sachlichkeit / optimaler Weg zur Zielerreichung / Sachfremd / Bezug auf Regelungszweck/ Beförderungssteuergesetz / Pflicht zur Entrichtung einer Steuer knüpft nicht an der Länge der zurückgelegten Strecke, sondern an Nahverkehrszonen an. Sachliche Begründung läge in verkehrspolitischen/wirtschaftspolitischen Zielen (ua Übernahme durch Schienenverkehr): *„Die Regelung ist nicht deswegen unsachlich, weil diese Ziele auch geeignete sind andere Regelungen ebenso sachlich zu begründen. Es kommt hier nicht darauf an, ob mit diesen Zielen der optimale Weg beschrritten wird, um zu diesen Zielen zu gelangen (das ist Sache des Gesetzgebers)“... / VfGH sagt, dass eine Regelung nicht deswegen unsachlich ist, weil „andere Regelungen ebenso sachlich sind. Es kommt nicht darauf an, ob der optimale Weg beschrritten wurde, sondern nur darauf dass die in den angewandten Bestimmungen liegende Differenzierung nicht sachfremd ist.“*

VfSlg 7.698/1975 – Auslegung des VfGH folgt dem strikten Wortlaut der Regelung / Verfassungskonforme Interpretation / Absicht des Gesetzgebers / Materialien / Kompetenztatbestand / Nö Landesregierung als Gesetzgeber formulierte: *„Bezüge (Bundesrecht) werden durch Stilllegung (Landesrecht) nicht berührt“*. Gemäß den Materialien wollte der Landesgesetzgeber nur darauf hinweisen, dass eine Änderung der Bezüge auf einer bundesrechtlichen Grundlage basieren muss. Die Landesregierung argumentiert, dass jede andere Auslegung dem Landesgesetz einen verfassungswidrigen Inhalt unterstellen würde. VfGH untersucht zunächst, ob tatsächlich mehrere Auslegungsmöglichkeiten existieren. VfGH besagt, dass die Wortfolge *„nicht berührt“* nur eine Interpretation als klare Rechtsfolge zulässt und diese verfassungswidrig sei. Die aus den Materialien hervorgehende gegenteilige Absicht des Gesetzgebers ändere daran nichts: *„Für den normativen Inhalt eines Gesetzes ist allein der Wortlaut entscheidend. Nur wenn der Wortlaut eines Gesetzes unklar ist, kann zur Auslegung auf die Materialien zurückgegriffen werden.“*

VfSlg 7.708/1975 – Sachlichkeit / Regelfall / Härtefälle / Zufälle und manipulative Umstände / Durchschnittsbetrachtung und Eintreten von Härtefällen versus Abhängigkeit von *„verschiedensten Zufälligkeiten und manipulativen Umständen“*. Letztere führen zu sachlich nicht gerechtfertigten Differenzierungen.

VfSlg 7.813/1976 (folgt weitgehend VfSlg 7.708/1975) – Sachlichkeit / Regelfall / Härtefälle / Zufälle und manipulative Umstände

VfSlg 7.720/1976 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / Gleichheitswidrigkeit innerhalb desselben Rechtsinstitutes / Gleichheitswidrigkeit durch Unterschiede im Tatsachenbereich / ungleiches gleich / gleiches ungleich / Bindung Bundes- und Landesgesetzgeber / Bindung grundsätzlicher sowie unmittelbar anwendbarer bundesgesetzlicher Bestimmungen / Gleichheitssatz gebietet *„Regelungen zu vermeiden, die sachlich nicht zu rechtfertigende Differenzierungen enthalten. Können gesetzliche Differenzierungen innerhalb eines und desselben Rechtsinstitutes abgeleitete werden, verstößt das Gesetz insoweit gegen den Gleichheitssatz. (6.411/1971). Ein solcher Verstoß liegt aber auch dann vor, wenn der Gesetzgeber vorhandene Unterschieden im Tatsachenbereich nicht Rechnung trägt, wenn er also Ungleiches in Sachfremder Weise gleich behandelt.“* (vgl. VfSlg 2.956/1956, 5.208/1966, 6.140/1971.) Weiters wird die Bindung des Bundes- und Landesgesetzgebers, sowie die Anwendung des Gleichheitssatzes auf grundsätzliche sowie unmittelbar anwendbare bundesgesetzliche Bestimmungen erläutert.

VfSlg 7.786/1976 – Umfang für Ausscheidung verfassungswidriger Paragraphen aus dem Rechtsbestand / *„Er (der VfGH) hält es für seine Aufgabe, den Umfang der zu prüfenden und im Falle ihrer Rechtswidrigkeit auszuschneidenden Bestimmung derart abzugrenzen, dass einerseits nicht mehr aus dem Rechtsbestand ausgeschieden wird, als Voraussetzung für den Anlaßfall ist, dass aber andererseits der verbleibende Text keine Veränderung seiner Bedeutung erfährt.“* Da beide Ziele *„gleichzeitig niemals vollständig erreicht werden können“* muss im Einzelfall abgewogen werden (vgl. 6.674/1972)

VfSlg 7.891/1976 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / Regelfall / Härtefälle / politischer Gestaltungsspielraum / öffentliches Interesse / Zweckmäßig / JagdG / Der Gesetzgeber verbietet Schwarzwild zu hegen, da er es als schädliches Wild betrachtet. Beschwerdeführer sagt ihr Grundstück sei hierdurch zu keiner wirtschaftlichen Nutzung brauchbar. VfGH bestimmt, dass Regelung nicht unsachlich ist. Ob sie auch zweckmäßig sei, ist nicht von ihm zu untersuchen. Es sei unvermeidbar, dass Regelungen in manchen Fällen zu unbefriedigenden Ergebnissen führen. Härtefälle. Berührt Sachlichkeit nicht.

VfSlg 7.947/1976– Sachlichkeit / Unterschiede im Tatsachenbereich / Steuerrecht / Unterschiedliche steuerliche Behandlung unterschiedlicher Einkunftsarten ist gerechtfertigt, aber nicht alleine aus der Tatsache, dass es sich um unterschiedliche Einkunftsarten handelt. Regelung müsse immer auf *„konkrete tatsächliche Unterschiede“* zurückgeführt werden.

VfSlg 8.073/1977 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / politischer Gestaltungsspielraum / *„Die dem Gesetzgeber grundsätzlich zustehende Gestaltungsfreiheit wird durch das Gleichheitsgebot nur insofern beschränkt, als es ihm verwehrt ist, Regelungen zu treffen, für die eine sachliche Rechtfertigung nicht besteht.“*

VfSlg 8.108/1977 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / voraussehbar völlig ungeeignet / Gemeindezusammenlegung Alberndorf

VfSlg 8.136/1977 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / politischer Gestaltungsspielraum / unzulässig / Sachfremd: *„... so verwirklicht er seine rechtspolitischen Vorstellungen durchaus im Rahmen vertretbarer Zielsetzungen, dies ist ihm durch das Gleichheitsgebot nicht verwehrt. Auch wenn die Regelung so wie sie getroffen wurde – dem erklärten Ziel des Gesetzgebers nicht entspreche und wenn sie unzulässig wäre, wäre sie nicht sachfremd und verstieße sie nicht gegen das Gleichheitsgebot.“*

VfSlg 8.215/1977 – Sachlichkeit / Sachliche Schranken der Selbstverwaltung

VfSlg 8.457/1978 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / politischer Gestaltungsspielraum / Exzess / Pauschalierung / unsachliche Motive des Gesetzgebers / Abgabenrecht / EStG/ Steuerliche Behandlung von Kraftfahrzeugen / Beschwerdeführer berufen sich ua auf Differenzierung

zwischen verschiedenen Betriebsausgaben. Manche wirken sich kraft positiv-rechtlicher Anordnung nicht mehr gewinnmindernd aus. Entgegen betriebswirtschaftlicher Fakten werde Gleiches ungleich behandelt. Verwaltungsökonomie rechtfertige die angewandten Pauschalierungen nicht, da diese der allgemeinen Lebenserfahrung nicht widersprechen dürfen. Weiters sei die Obergrenze für Neuanschaffungen sachfremd, da es durchaus zutreffen könne, dass ein Unternehmer ein teureres Auto benötige (Repräsentationserwägungen). Dem Finanzamt stehe es nicht zu, die Angemessenheit von Betriebsausgaben zu prüfen. Und auch die angenommene Abschreibungsdauer (7 Jahre) widerspräche der im Antrag bewiesenen tatsächlich durchschnittlichen Nutzungszeit (5 Jahre). Die gesamte Regelung widerspräche *„allen Erfahrungsgrundsätzen“* und sei somit *„exzessiv.“* Auch eine Vielzahl weiterer Paragraphen werde ob ihrer *„extrem wirtschaftsfeindlichen Auswirkungen“* beanstandet. Der VfGH erwidert, dass der Gleichheitssatz sachlich gerechtfertigte Differenzierungen, Durchschnittsbetrachtungen, Härtefälle und Abweichungen von einem etablierten Ordnungssystem erlaubt. *„Diese Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers besteht sowohl in der Ansehung der angestrebten Ziele als auch bezüglich der Auswahl der einzusetzenden Mittel. Grundsätzlich steht es dem Gesetzgeber frei, zu entscheiden, welche Instrumente er auswählt und einsetzt. Der VfGH kann dem Gesetzgeber nur entgegenreten, wenn er bei der Bestimmung der einzusetzenden Mittel die ihm von der Verfassung gesetzten Schranken überschreitet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn er das sich aus dem Gleichheitsgebot ergebende Sachlichkeitsgebot verletzt, wenn er also beispielsweise zur Zielerreichung völlig ungeeignete Mittel vorsieht oder wenn die vorgesehenen, an sich geeigneten Mittel zu einer sachlich nicht begründeten Differenzierung führen.“* Im angeführten Fall will der Gesetzgeber das Ziel der Verbesserung der Zahlungsbilanz erreichen. Dies liegt in seinem politischen Gestaltungsspielraum. Das verwendete Mittel ist an sich geeignet. Differenzierung zwischen Kraftfahrzeugen und anderen Waren bzw zwischen PKWs und LKWs ist auf Unterschiede im Tatsächlichen zurückführbar. Härten in Einzelfällen sind im Interesse der gesamten Volkswirtschaft in Kauf zu nehmen. Gegen das Argument, der Gesetzgeber hätte die Regelung nur erlassen *um „die zur bisherigen Rechtslage ergangene Judikatur des VwGH gegenstandslos zu machen“* und hege somit ein *„unsachliches Motiv“*, welches bereits einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz indiziere, bringt der VfGH vor, dass es dem Gesetzgeber nicht verboten sei, eine neue – seinen rechtspolitischen Zielsetzungen entsprechende – Regelung zu erlassen. Lediglich der *„objektive Gehalt der neuen Regelung muss nach dem Gleichheitsgebot“* bestehen.

VfSlg 8.600/1979 – Sachlichkeit / Gleiches ungleich / Missbrauchsmöglichkeiten / Bezug auf Regelungszweck / Pensionsgesetz 1965 / Unterhaltsleistung / Eine Erhöhung der Unterhaltsleistung durch einen gerichtlichen Vergleich oder schriftlichen Vertrag ist unbeachtlich, wenn zwischen Abschluss und Sterbetag nicht mindestens ein Jahr vergangen ist. Diese Regelung führt zu einer unsachlichen Differenzierung zwischen einem Vergleich/Vertrag und einem (in der Regelung nicht miteinbezogenen) Anerkenntnisurteil, da eine Gleichwertigkeit der Akte in Bezug auf die Möglichkeiten eines Missbrauchs zu Lasten des Staates (Regelungszweck) bestehe.

VfSlg 8.767/1980 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / Regelfall / Härtefälle /administrativer Aufwand / Höhe einer Entschädigung hängt an Vorlage eines Einkommensteuerbescheides oder einer Steuererklärung. Ein Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes wird nicht akzeptiert. *„Der Beschwerdeführer betont, daß ihm die Judikatur des VfGH bekannt sei, wonach die getroffene Entschädigungsregelung dem Gleichheitsgrundsatz nicht widerspreche. Die Erk des VfGH stammten aber alle aus einer Zeit, in der es nur Instruktionen und Inspektionen gegeben habe; diese seien aber auf die Dauer von vier Tagen beschränkt gewesen, während nunmehr die Kader- und Truppenübungen 17 Tage dauerten. Es komme also jetzt wesentlich häufiger zu Härtefällen; die getroffene Entschädigungsregelung könne daher nicht mehr mit Gründen der Verwaltungsökonomie gerechtfertigt werden.“* Der VfGH erwidert: *„Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers rechtfertigen nach wie vor Gründe der Verwaltungsökonomie dies*

vorzusehen und im Interesse einer einfachen und leichten Handhabbarkeit des Gesetzes in Kauf zu nehmen. Eine andere, diese Härten vermeidende Regelung müßte entweder die Behörde zu schwierigen, der Veranlagung der Einkommensteuer gleichkommenden Ermittlungen verhalten oder aber vorsehen, daß von Unterlagen auszugehen ist, die über das tatsächliche Einkommen häufig nur unzuverlässig Auskunft geben, wie etwa von Einkommensteuer-Vorauszahlungsbescheiden, die an erstmals zu veranlagende Einkommensteuerpflichtige ergehen.'

1980 – 1984:

VfSlg 8.806/1980 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / Verfassungswidrigkeit einer Norm im Anlaßfall / Bedachtnahme auf Regelungszweck / Härtefälle / Umfang für Ausscheidung verfassungswidriger Paragraphen aus dem Rechtsbestand / Abgabe / VfGH behandelt die Frage, ob es für Kredit- und Darlehensverträge, die wirtschaftlich dasselbe Ziel verfolgen gerechtfertigt sei, unterschiedliche Gebühren einzuführen. Reicht die Anknüpfung an der Rechtsform als Begründung einer sachlichen Differenzierung aus? / *„Entgegen der Auffassung der Bundesregierung spielt es dabei keine Rolle, daß der VfGH in der bei ihm damals anhängigen Rechtssache die fehlende Befreiungsregelung, hätte es eine solche gegeben, anzuwenden gehabt hätte. Denn die Verfassungswidrigkeit einer Norm hängt - wie der Verfassungsgerichtshof ebenfalls in diesem Erkenntnis dargelegt hat - nicht davon ab, ob die Umstände, die sie verfassungswidrig machen, bei der Anwendung der Norm im Anlaßfall eine Rolle gespielt haben.“* / Argument der Bundesregierung: *„Es bestünde kein ersichtlicher Grund, warum die vertragschließenden Parteien, wenn ein bestimmtes Darlehen und ein bestimmter Kredit ohnehin das gleiche wirtschaftliche Ziel verfolgten, diese beiden Rechtsgeschäfte nicht beliebig austauschen könnten. Sollte sich aber die Austauschbarkeit der Rechtsgeschäfte als wirtschaftlich nicht möglich erweisen, falle damit die Annahme der wirtschaftlich gleichen Zielsetzung der beiden Rechtsgeschäfte weg.“* Der VfGH entschied, dass *„nur soweit er (Anm. der Gesetzgeber) selbst nach wirtschaftlichen Überlegungen differenziere, habe er auch Gleichartigkeiten in wirtschaftlicher Hinsicht zu beachten.“* ... *„Läßt sich nämlich eine bestimmte Regelung nur aus bestimmten wirtschaftlichen oder wirtschaftspolitischen Zielen heraus erklären, so muß der Gesetzgeber diese wirtschaftlichen oder wirtschaftspolitischen Ziele zur Vermeidung einer unsachlichen Differenzierung auch bei Abgabentatbeständen berücksichtigen, die wirtschaftlich im wesentlichen gleichgelagert sind.“* Der VfGH ging davon aus, dass eine unterschiedliche Behandlung von Darlehen und Kreditvertrag grundsätzlich zulässig sei, soweit dafür eine sachliche Rechtfertigung gegeben ist. Entschied jedoch, dass Fremdwährungsdarlehen keinen *„atypischen, bloß ausnahmsweisen Härtefall“* darstellen (vgl. zB VfSlg 7.012/1973, 8.352/1978). / Zum politischen Gestaltungsspielraum äußert sich der VfGH wie folgt: *„Wollte die Bundesregierung aber mit ihren Darlegungen die Sachlichkeit einer Abgrenzung dartun, die auf die Häufigkeit und Bedeutung im Wirtschaftsleben an sich abstellt, so ist ihr auf dem Boden der Judikatur des VfGH gleichfalls entgegenzutreten: Es steht dem Gesetzgeber zwar im Rahmen des ihm eingeräumten rechtspolitischen Gestaltungsspielraums frei, Begünstigungen für einzelne Lebensbereiche vorzusehen; soweit er solche Begünstigungen einräumt, muß er sie jedoch von den nicht begünstigten Fällen sachgerecht abgrenzen (vgl. zB VfSlg 3.822/1960, 4.289/1962, 6.071/1969). Auch wirtschaftspolitische und finanzpolitische Erwägungen sind in der Lage, eine derartige begünstigende Regelung sachlich zu rechtfertigen (vgl. zB VfSlg 4.289/1962, 5.862/1968). Keinesfalls aber kann die sachliche Rechtfertigung für eine Begünstigung ausschließlich darin erblickt werden, daß sie die Fälle trifft, die häufiger eintreten als andere (vgl. zB VfSlg 8.352/1978).“* / VfGH hebt beide Bestimmungen auf, obwohl er ausführt, dass es auch möglich gewesen wäre, nur die Gebührenpflicht betreffend Darlehensverträge oder nur die Gebührenpflicht betreffend Kreditverträge aufzuheben. *„In diesem Fall wäre die Verfassungswidrigkeit ebenso beseitigt worden. Zu einer derartigen Lösung hat sich der Gerichtshof aber nicht entschlossen; er hätte nämlich auf diese Weise dem Gesetz einen völlig*

veränderten Inhalt gegeben, damit seine rechtspolitische Entscheidung an Stelle der rechtspolitischen Entscheidung des Gesetzgebers gesetzt und so eine Zuständigkeit in Anspruch genommen, die ihm von der Verfassung her nicht zukommt (vgl. VfSlg 4.471/1963, 5.810/1968, 6.674/1972).'

VfSlg 8.827/1980 – Sachlichkeit / Regelfall / Härtefälle / administrativer Aufwand / *„Der Beschwerdeführer behauptet, im Gleichheitsrecht und wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes, und zwar des § 13 Abs1 StudFG, in seinen Rechten verletzt worden zu sein. Gesetz berücksichtigt nicht, dass Eintreten der Sozialbedürftigkeit nach Fristende unverschuldet erfolgen kann.‘* *„Damit sei eine gleiche Behandlung der Studierenden, deren Antrag zufolge der angeführten Umstände erst nach Ablauf der ersten drei Monate eines Semesters eingebracht werden könne, und der Studierenden, bei denen innerhalb der ersten drei Monate eines Semesters die Voraussetzungen zur Antragstellung gegeben seien, ausgeschlossen.‘* *„Der VfGH hat wiederholt ausgesprochen, daß ein Gesetz nicht schon dann gleichheitswidrig sei, wenn seine Anwendung nicht in allen Fällen zu einem befriedigenden Ergebnis führt. Dem Gesetzgeber muß es gestattet sein, eine einfache und leicht handhabbare Regelung zu treffen (VfSlg 7.873/1976). Nach Auffassung des VfGH ist die im Hinblick auf die Erreichung der angeführten Ziele vorgenommene Differenzierung nicht unsachlich. Änderung der Verhältnisse im Laufe eines Semesters nur bei einer Minderheit von Studenten eintreten.‘*

VfSlg 8.871/1980 – Sachlichkeit / administrativer Aufwand / Regelfall / Härtefälle / extensive Auswirkungen im Einzelfall / Gewährung einer Witwenpension ohne Prüfung der Sachlage ua Bedürftigkeit oder Erwerbsfähigkeit. Dies führe zu einer Benachteiligung anderer geschlechtsunabhängiger Pensionsansprüche. / *„Zugleich hat diese Regelung den Vorzug, daß sie sehr viel leichter zu handhaben ist, weil sie eine Prüfung der Unterhaltslage, der Erwerbsfähigkeit und der Bedürftigkeit der Witwe erübrigt. Eine für beide Geschlechter geltende Regelung nach dem Muster der Witwenpension würde die Vollziehung mit einem beachtlichen Verwaltungsaufwand belasten, während eine solche nach dem Muster der Witwenpension einer zahlenmäßig vergleichsweise größeren Gruppe von Männern einen aus der typischen Situation in der Ehe und der typischen wirtschaftlichen Lage beim Tod des Ehepartners nicht zu rechtfertigenden Pensionsanspruch verschaffen würde.‘* *„Nun kann der Gesetzgeber nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH wohl von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehen und auf den Regelfall abstellen (zB VfSlg 3.595/1959, 5.318/1966 und 8.457/1978): daß dabei Härtefälle entstehen, macht das Gesetz nicht gleichheitswidrig (zB VfSlg 3.568/1959, 5.098/1965, 7.891/1976); ebenso wenig können daher Einzelfälle einer Begünstigung die am Durchschnitt orientierte Regelung unsachlich machen. Das Ausmaß der solcherart hinzunehmenden ungleichen Auswirkungen einer generellen Norm hängt allerdings nicht nur vom Grad der Schwierigkeiten ab, die eine nach den verschiedenen Sachverhalten differenzierende Lösung der Vollziehung bereiten würde, sondern auch vom Gewicht der angeordneten Rechtsfolgen. Bestehen diese - wie hier - in einer Bevorzugung bei der Verteilung von Geldmitteln, so könnten sie allenfalls gerechtfertigt sein, wenn sie das notwendige Mittel wären, höhere Kosten einer anderen Lösung zu vermeiden.‘* *„Daß eine Prüfung der individuellen Verhältnisse der Witwen - zumindest nach gewissen schematischen Merkmalen - kostspieliger sein müßte als die Gewährung einer Witwenpension an Witwen mit ohnehin ausreichendem eigenem Einkommen (aus gegenwärtiger oder früherer Erwerbstätigkeit oder anderen Quellen), ist jedoch auszuschließen. Vergleich von Zahl erwerbstätiger Frauen etc ,hat sie bereits ein Ausmaß angenommen, das ein Festhalten am früheren Rollenbild von Mann und Frau in der Ehe als dem allein maßgeblichen im vorliegenden Zusammenhang nicht mehr rechtfertigt.‘* *„Der bestehende krasse Unterschied in der Behandlung von Mann und Frau läßt sich auch nicht etwa mit dem typischen Einkommensgefälle zu Lasten der Frau begründen, weil eine auf die Unterhaltslage abstellende Regelung nach Art der in Prüfung stehenden Bestimmungen gerade den konkreten Einkommensunterschieden Rechnung tragen kann.‘*

VfSlg 8.934/1980 – Gleichheitssatz / bundesstaatliches Prinzip / ‚Soweit der Beschwerdeführer aber auf die unterschiedliche Regelung in den einzelnen Bundesländern verweist, ist ihm entgegenzuhalten, daß das bundesstaatliche Prinzip die Anwendung des Gleichheitssatzes auf das Verhältnis der Regelungen verschiedener Gesetzgeber zueinander ausschließt (vgl. VfSlg 8.247/1978 und 7.038/1973).‘

VfSlg 8.942/1980 – Sachlichkeit / Regelfall / Härtefälle / Steuerrecht / USt-Befreiung inkl Ausschluss von Vorsteuerabzug für bilde Unternehmer / Die Bundesregierung führt aus: ‚Im Durchschnitt sei die Regelung von Vorteil, da die Geschäftsbeziehungen der Blinden im Regelfall an Letztverbraucherkunden orientiert seien. Dies werde daraus deutlich, daß es sich nur um kleine Unternehmer handle, da schon die Beschäftigung von mehr als drei sehenden Arbeitnehmern die Begünstigung nach § 6 Z10 UStG ausschließe. Daß Fälle vorkämen, in denen sich die Regelung nachteilig auswirke, führe zu keiner Verfassungswidrigkeit, da vereinzelte systembedingte Härtefälle in Kauf genommen werden müßten.‘ Der VfGH widerlegt dies und sagt: ‚Aus der Zahl der Beschäftigten sind keine Rückschlüsse darauf möglich, ob ein Unternehmer Letztverbraucher oder Wiederverkäufer beliefert. Ebensowenig weist eine Durchschnittsbetrachtung nach, daß die Nachteile der in Prüfung stehenden Regelung zu keiner Gleichheitsverletzung führen, weil die Vorteile überwiegen. Daß in Branchen, in denen Blinde tätig sind, im Regelfall nur Letztverbraucher als Kunden in Betracht kämen oder umsatzmäßig doch so bedeutsam seien, daß die Vorteile der Umsatzsteuerbefreiung die Wettbewerbsnachteile der Regelung überwiegen würden, kann der VfGH nicht finden; Auch nach allgemeinen Lebenserfahrungen besteht nicht der geringste Anhaltspunkt dafür, daß sich Wiederverkäufer aufgrund anderer Umstände als denen, die sich aus der in Prüfung gezogenen Regelung ergeben, bei ihren Geschäftskontakten ausschließlich oder doch zumindest eher an Sehende wenden, Letztverbraucher demgegenüber an Blinde. Demnach handelt es sich aber bei den Nachteilen, die sich für Blinde aus der (unechten) Steuerbefreiung ergeben, nicht nur um ausnahmsweise vorkommende Härten, die die Sachlichkeit der Regelung nicht berühren (VfSlg 6.471/1971, 8.073/1977, 8.087/1977 und die dort zitierte Vorjudikatur).‘

VfSlg 8.944/1980 – Verfassungskonforme Interpretation / Baurecht / ‚Sprachlich ist eine Auslegung im dargelegten Sinn jedenfalls möglich; ihr war, da einer Gesetzesstelle im Zweifel kein Inhalt unterstellt werden darf, der – hätte ihn das Gesetz – die Bestimmung verfassungswidrig erscheinen ließe, der Vorzug zu geben.‘

VfSlg 9.287/1981 – Sachlichkeit / Bezugnahme auf Regelungsziel / objektiver Bedeutungsgehalt der Norm / ‚Eine solche (...) ist auch dann nicht unsachlich, wenn die ihr zugrunde liegenden Motive unsachlich gewesen wären, denn die Sachlichkeit einer Norm hängt nicht vom subjektiven Verhalten ihres Urhebers, sondern von ihrem objektiven Gehalt ab.‘ (VfSlg 5.251/1966, 8.457/1978).

VfSlg 9.524/1981 – Sachlichkeit / administrativer Aufwand / Beschwerdeführer verlangt Ausweitung der USt-Befreiung für blinde Personen (vgl. VfSlg 8.942) auf andere schwer behinderte Personen. Bundesregierung argumentiert dass Abgrenzung problematisch wäre und ‚daß es der Gleichheitsgrundsatz an sich zuläßt, auf die Praktikabilität des Gesetzes Bedacht zu nehmen.‘ VfGH erwidert, dass ‚diese Erlaubnis doch nicht schrankenlos ist; sie findet ihre Grenze dort, wo anderen Überlegungen, die gegen die Regelung sprechen, größeres Gewicht beizumessen ist als den verwaltungsökonomischen Erwägungen.‘ Im Anlassfall ist jedoch sachlich anzunehmen, dass Bilde insbesondere betroffen sind: ‚In derselben Lage befinden sich andere schwer körperbehinderte Unternehmer zwar in vielen Fällen auch, aber doch nicht typischerweise wie die Gruppe der blinden Gewerbetreibenden.‘

VfSlg 9.655/1983 – Sachlichkeit / Prognoseentscheidung / Öffentliches Interesse / politischer Gestaltungsspielraum / Zweckmäßigkeit / Gemeindegemeinschaft / Der VfGH sollte entscheiden, ob die im Jahre 1971 vom Gesetzgeber angeordnete Gemeindegemeinschaft

sachlich gerechtfertigt war. Der Zeitpunkt des Erlasses ist maßgeblich, da das Gesetz nur eine einmalige Maßnahme zum Inhalt hatte: *Der Gesetzgeber mußte damals die zukünftige Entwicklung, so insbesondere die Folgen der Gemeindevereinigung abschätzen. Bei Beurteilung durch den VfGH, ob diese Prognoseentscheidung vor dem Gleichheitsgebot bestehen kann, ... nur auf jene Auswirkungen ... abzustellen, die seinerzeit vom Gesetzgeber bei Abwägung aller maßgebenden Umstände erwartet werden durften. Die tatsächliche Entwicklung kann allenfalls eines der Hilfskriterien bei Lösung der Frage sein, ob die damals getroffene Prognose vertretbar war oder nicht.* VfGH entscheidet, dass Auflösung einer Gemeinde nur in jenen Fällen sachlich nicht begründet ist wenn *„auf Grund ganz besonderer Umstände vorhersehbarerweise völlig untauglich war, das angestrebte Ziel einer Kommunalstrukturverbesserung zu erreichen (wie etwa im Fall Alberndorf vgl. VfSlg 8.108/1977),“* oder wenn (wie etwa im Fall Gerersdorf - vgl. VfSlg 9.068/1981) *„beispielsweise aus geographischen Gründen unter Bedachtnahme auf das Bestehen öffentlicher Verkehrsverbindungen – voraussehbarerweise extrem unzweckmäßiger war als eine andere denkbare Zusammenlegung oder Aufteilung oder auch als das Belassen der Gemeinde.“* Keine Unsachlichkeit besteht bei der Zusammenlegung ärmerer mit reicheren Gebieten, sowie der Schaffung von Vor- bzw. Nachteilen im Allgemeinen, *„da sich der Gesetzgeber im Rahmen des ihm von Verfassungen wegen zukommenden rechtspolitischen Gestaltungsfreiraumes bewegt, wenn er gerade darauf abzielt, zwischen finanziell stärkeren und schwächeren Gebieten einen Ausgleich zu schaffen, und sich dazu (auch) des Mittels der Änderung der Gemeindestruktur bedient.“* *„Der VfGH hat in ständiger Rechtsprechung (zB VfSlg 6.697/1972, 7.830/1976, 8.108/1977, 8.219/1977, 9.068/1981) dargetan, daß die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit von Strukturänderungsmaßnahmen jeder Art von einer Vielzahl von Umständen abhängig sei. So gut wie niemals werde eine Situation so beschaffen sein, daß ausnahmslos alle in Ansehung einer bestimmten Maßnahme erheblichen Umstände für diese Maßnahmen sprächen. Das sei unvermeidlich und mache deshalb eine solche Maßnahme an sich noch nicht unsachlich. Strittig könne nur die Frage der (bloßen) Zweckmäßigkeit der getroffenen Regelung sein. Nach seiner ständigen Judikatur gebe aber der Gleichheitsgrundsatz dem VfGH keine Handhabe, über die (bloße) Zweckmäßigkeit gesetzlicher Bestimmungen zu urteilen.“*

VfSlg 9.793/1983 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / voraussehbar völlig ungeeignet / Gemeindezusammenlegung Hirschbach

VfSlg 10.090/1984 – Sachlichkeit / Bezugnahme auf Regelungsziel / objektiver Bedeutungsgehalt der Norm / Bemühen des Gesetzgebers unerheblich / Wahlen Hochschülerschaft / Veränderung der Judikaturlinie / *„Bemühen des Gesetzgebers schließt eine Gleichheitswidrigkeit nicht aus; vielmehr kommt es auf das Ergebnis des Gesetzgebungsprozesses an.“* ... *„Soweit aus dem von der Bundesregierung zitierten Erk anderes entnommen werden kann, hält der VfGH dies - in Übereinstimmung mit der Literatur (...) - nicht weiter aufrecht.“*

VfSlg 10.091/1984 – Auslegung des VfGH setzt sich über den klaren Wortlaut hinweg / Umfang für Ausscheidung verfassungswidriger Paragraphen aus dem Rechtsbestand / Dienstrecht / Gleichheitswidrigkeit / VfGH erlaubt Individualantrag gegen Einleitung eines Disziplinarverfahrens, obwohl dem Oö Statutargemeinden-BeamtenG entsprechend kein Bescheid zur Einleitung erlassen wurde. Er begründet dies damit, dass kein *„anderer Weg zur Abwehr des Eingriffs (...) zur Verfügung steht.“* / *„Die Frage, in welchem - möglichst gering zu haltenden - Umfang (als verfassungswidrig befundene) Gesetzesvorschriften aus dem Rechtsbestand auszuschneiden sind, ist in Fällen, in denen mehr als eine Lösungsmöglichkeit besteht, vielfach nicht exakt quantifizierbar; in solchen Fällen liegt es im freien Ermessen des VfGH, die eine oder andere - grundsätzlich gleichwertige - Lösung zu treffen“*

VfSlg 10.176/1984 – Auslegung des VfGH beruft sich auf ein der Regelung zugrundeliegendes Konzept / Landwirtschaft, Grundsatzgesetz, Ausführungsgesetz, / *„Nach Ansicht des VfGH liegt der Regelung insgesamt ein einheitliches Konzept zugrunde.“*

VfSlg 10.179/1984 – Rechtsstaatsprinzip / Unklare Norm / Öffentliches Interesse / Erwerbsausübungsfreiheit / Sachlichkeit / *„(...) mangelnde Determinierung iS des Art18 B-VG; Einschränkung der Erwerbsausübungsfreiheit durch Anknüpfen an eine weder durch das öffentliche Interesse gebotene noch sachlich gerechtfertigte Voraussetzung (...)“*

1985 – 1989:

VfSlg 10.365/1985 – Sachlichkeit / politischer Gestaltungsspielraum / Eigentumsrecht / Gleichheitssatz / Abstellen auf künftiger Entwicklung / Die prozentuelle Erhöhung des am Ertragswert orientierten Einheitswertes land- und forstwirtschaftlichen Vermögens ist nicht unsachlich und liegt im rechtspolitischen Gestaltungsfreiraum. Es erfolgte keine Verletzung im Eigentums- und im Gleichheitsrecht. *„Die Bundesverfassung verbietet dem Gesetzgeber - von einem (hier nicht gegebenen) Mißbrauch seines rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes abgesehen - nicht, eine Erhöhung von Abgaben (oder von Einheitswerten, auf denen deren Berechnung beruht) auch erst ab einem in (ferner) Zukunft liegenden Zeitpunkt vorzusehen.“* *„Für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes sind nicht die Motive des Gesetzgebers ausschlaggebend; es kommt hierbei vielmehr nur auf das objektive Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens an (vgl. zB VfSlg 8.350/1978, 10.001/1984). Gegen dieses Ergebnis aber bestehen hier - wie dargetan - keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Es ist daher unerheblich, ob der Gesetzgeber - möglicherweise unzutreffend - von einer künftigen Verbesserung der Ertragslage in der Land- und Forstwirtschaft ausgegangen ist.“*

VfSlg 10.455/1985 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / Regelfall / Härtefälle / administrativer Aufwand / politischer Gestaltungsspielraum / Zweckmäßig / Abgabepflicht / *„Auch was den konkreten Vorwurf anlangt, das Abstellen auf den im zweitvorangegangenen Jahr erzielten Umsatz sei gleichheitswidrig, ist von der bisherigen Rechtsprechung des VfGH auszugehen: Ein Gesetz ist nicht schon dann gleichheitswidrig, wenn sein Ergebnis nicht in allen Fällen als befriedigend angesehen wird. Nicht jede Unbilligkeit, die eine einheitliche Regelung mit sich bringt, kann bereits als unsachlich gewertet werden. Dem Gesetzgeber muß es gestattet sein, eine einfache und leicht handhabbare Regelung zu treffen (vgl. VfSlg 9.645/1983).“* *„Der Gesetzgeber hat im Rahmen der ihm zukommenden rechtspolitischen Überlegungen gehandelt. Ob die Regelung zweckmäßig ist und das Ergebnis in allen Fällen als befriedigend empfunden wird, kann - da ein Exzeß nicht vorliegt - nicht mit dem Maß des Gleichheitssatzes gemessen werden (vgl. VfSlg 9.583/1982). Wenn die Höhe der Fremdenverkehrsabgabe an den erzielten Umsatz angeknüpft wird, ist das nicht unsachlich; bei einer Durchschnittsbetrachtung - die anzustellen hier schon aus verwaltungsökonomischen Gründen nahezu unerlässlich ist - läßt der Umsatz in der Regel auf den Nutzen aus dem Fremdenverkehr schließen, zumal für verschiedene Tätigkeiten verschiedene Abgabegruppen vorgesehen sind. Im Durchschnitt müssen sich also Vor- und Nachteile sowohl für die Abgabepflichtigen als auch für die Gemeinden, denen die Abgabenerträge zufließen, ausgleichen. Wirtschaftlich wirkt sich die getroffene Regelung dahin aus, daß die Abgabe für den aus dem Fremdenverkehr erzielten Nutzen erst zwei Jahre später zu entrichten ist. Dagegen ist sachlich nichts einzuwenden.“*

VfSlg 10.612/1985 – Verfassungskonforme Interpretation / Schließung einer Lücke durch Analogie / Vermeidung einer Gleichheitswidrigkeit durch Interpretation / Baurecht / unsachliche Differenzierung zwischen Gebäuden, die in der Folge wieder abgebrochen wurden und (gar) nicht errichteter Gebäude hinsichtlich der bezahlten Erschließungsbeiträge. *„Eine derartige unsachliche Differenzierung steht mit dem auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitsgebot nicht in Einklang.“* *„Eine verfassungskonforme, dem Gleichheitsgrundsatz Rechnung tragende Interpretation der oben angeführten Bestimmungen (...) erfordert es, diese*

Lücke im Wege der Analogie zu schließen. Da die bel. Beh. dies nicht getan hat, hat sie dem Gesetz fälschlicherweise einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt, was den angefochtenen Bescheid nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH (zB VfSlg 9.726/1983) mit Gleichheitswidrigkeit belastet.'

VfSlg 10.620/1985 – Gleichheitsgebot / Sachlichkeit / Manipulative Umstände / Regelfall / Härtefälle / Gleiches ungleich / Steuerrecht / Einheitswert / *„Die Bundesregierung meint in ihrer Äußerung, daß die Änderung des Einheitswerts für den Steuerpflichtigen "in aller Regel" voraussehbar sei. Damit räumt sie im Ergebnis aber selbst ein, daß es eine nicht vernachlässigbare Anzahl von Fällen gibt, in denen die Berechnung nicht möglich ist, etwa weil sich die Berechnungsgrundlagen in einer auch nicht annähernd voraussehbaren Weise ändern. Manipulative Umstände (Warten auf Erlass eines Bescheides) führen zur differenzierten Behandlung materiell gleicher Umstände und steuerlichen Bevorzugung mancher Personen. „Die in Prüfung gezogene Gesetzesstelle war daher wegen Verstoßes gegen das Gleichheitsgebot als verfassungswidrig aufzuheben, das dem Gesetzgeber sachlich nicht begründbare Differenzierungen verwehrt (zB VfSlg 6.410/1971).“*

VfSlg 10.720/1985 – Verfassungskonforme Interpretation / Schließung einer Lücke durch Analogie / Vermeidung einer Gleichheitswidrigkeit durch Interpretation / Baurecht / *„Aus Gründen verfassungskonformer Interpretation ist folglich die Lücke, die das Gesetz für die in Rede stehenden Vorgänge aufweist, nicht durch einen Umkehrschluß (iS des VwGH), sondern durch Analogie zu schließen. Die bel. Beh. hat dem Gesetz also fälschlich einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt und den Bf. dadurch im Gleichheitsrecht verletzt. Damit steht zugleich fest, daß sie das Gesetz - iS der ständigen Rechtsprechung des VfGH - denkummöglich ausgelegt und den Bf. durch die Belastung mit einer Abgabe im Eigentumsrecht verletzt hat.“*

VfSlg 10.911/1986 – Auslegung des VfGH beruft sich auf ein der Regelung zugrundeliegendes Konzept / Wirtschaftsförderung, Kompetenzentscheidung

VfSlg 10.926/1986 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / politischer Gestaltungsspielraum / Exzess / GrEStG / *„Es ist daher auch nicht unsachlich, wenn er eine solche Begünstigung (Rückgängigmachung eines grunderwerbsteuerpflichtigen Vorganges (insbesondere die Rückveräußerung) von der genauen Erfüllung der Offenlegungs- und Wahrheitspflicht abhängig macht.“* ABER für den Partner des Vertragsbrüchigen, dem das bürgerliche Recht das weitere Zuhalten des Vertrages nicht zumutet und die einseitige Lösung des Verhältnisses erlaubt, über den unvermeidlichen Nachteil des Fehlschlages seiner Erwerbsabsicht hinaus, auch noch der Belastung mit einer nicht unerheblichen Gebühr für den fehlgeschlagenen Vertrag auszusetzen ist *„eine überschießende (exzessive) Reaktion auf die Unterlassung der Abgabepflichtigen, die den rechtspolitischen Spielraum des Gesetzgebers überschreitet und gegen das dem Gleichheitssatz innewohnende Gebot der Sachlichkeit verstößt.“*

VfSlg 10.932/1986 – Öffentliches Interesse / Erwerbsausübungsfreiheit / objektive Auswirkungen einer Regelung / *„Tatsächlich dient sie dem (nicht im öffentlichen Interesse gelegenen) Konkurrenzschutz und führt - wie in der mündlichen Verhandlung unbestritten behauptet wurde - dazu, daß Taxikonzessionen verpachtet und verkauft werden, ein (vielleicht vom Gesetzgeber nicht beabsichtigter) praktisch bedeutsamer, vom Standpunkt der Erwerbsausübungsfreiheit negativ zu bewertender Nebeneffekt der bestehenden Regelung.“*

VfSlg 11.036/1986 – Verfassungskonforme Interpretation / Offenkundige Absicht des Gesetzgebers / Materialien / Grundrecht / *„Eine verfassungskonforme Auslegung (...) kann hier nicht in Betracht gezogen werden, weil die (...) inhaltliche Änderung der Nov. zum Wohnbauförderungs-Grundsteuerbefreiungsgesetz 1968 gegenüber der RV (s. dazu (...)*

Beilagen zu den stenographischen Protokollen (...) keinen Zweifel an der offenkundigen Absicht des Gesetzgebers erlaubt, (...) eine bloß teilweise Grundsteuerbefreiung nicht zuzulassen.'

VfSlg 11.190/1986 – Auslegung des VfGH setzt sich über den klaren Wortlaut hinweg / Effizienz / Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit / Umfang für Ausscheidung verfassungswidriger Paragraphen aus dem Rechtsbestand / Steuerrecht / *„Es scheint dem VfGH, daß mit einer diese Worte allein betreffenden Aufhebung die Verfassungswidrigkeit nicht beseitigt, sondern geradezu verstärkt würde.“* *„Es wurde die Sachlichkeit einer Ausnahmeregelung verneint. Ihre Aufhebung hätte sich auf die Grundregel ausgewirkt.“* *„Gegen die Verfassungsmäßigkeit des die Grunderwerbsteuerpflicht anordnenden Grundtatbestandes hat der VfGH aber unter dem Eindruck der jüngeren Diskussion noch ein weiteres Bedenken, das er in seiner bisherigen Grunderwerbsteuerrechtlichen Judikatur nicht verfolgt hat: Es scheint nämlich, daß der primär aus fiskalischen Motiven erkläraren Grunderwerbsteuerpflicht eine Vielzahl von kasuistischen Ausnahmetatbeständen gegenübersteht, die - wie gerichtsbekannt ist - sowohl auf seiten der Steuerpflichtigen (insgesamt) wie auch auf seiten der öffentlichen Hand zu einem enormen Verwaltungsaufwand führen, der - setzt man ihn in Verhältnis zum Steuerertrag - unverhältnismäßig sein dürfte (vgl. zB Helige (Hg), Dokumentation zur Steuerreformkommission, 1980, 92 f). Dies scheint dem aus dem Gleichheitsgebot erfließenden Sachlichkeitsgebot der Bundesverfassung insofern zu widersprechen, als damit eine effiziente, an den Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (Art126b Abs5, 127 Abs1 und 127a Abs1 B-VG) orientierte Verwaltungstätigkeit (vgl. zu dem damit verankerten verfassungsrechtlichen Auftrag zur Optimierung der Effizienz insbesondere Adamovich-Funk, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Auflage, 1984, 135 f; zum Wirtschaftlichkeitsgebot als Rechtsgebot allgemein zB Wenger, Die öffentliche Unternehmung, 1969, 599 ff) geradezu inhibiert erscheint.“*

VfSlg 11.288/1987 – Gleichheitssatz / politischer Gestaltungsspielraum / Vertrauensschutz / ASVG / Eingriff in wohlverworbene Rechte innerhalb des politischen Gestaltungsspielraumes

VfSlg 11.369/1987 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / Bindung des Gesetzgebers / Überreaktion des Gesetzgebers / Bezug auf Regelungszweck / Interessensabwägung / öffentliches Interesse / optimaler Weg zur Zielerreichung / Zweckmäßig / Adäquates Mittel / WeinG 1985 / Verbot, Wein etwa in Tetrapacks und Dosen an den Verbraucher abzugeben / Zielsetzung: Das Image des Weines als hochwertiges Qualitätsprodukt zu betonen und andererseits die Umweltbelastung möglichst gering zu belasten. VfGH erkennt, dass die Regelung keine Überreaktion des Gesetzgebers darstellt: *„(ist) das Ansehen des österreichischen Weines im In- und Ausland zu fördern, doch volkswirtschaftlich so bedeutsam, daß die mit dem getroffenen Verbot verbundenen Beschwerneisse vertretbar und adäquat sind.“* *„Der Gesetzgeber ist nämlich nicht verhalten, alle nur denkbaren Mittel zur Erreichung eines Zieles einzusetzen; noch weniger ist er verhalten, dies gleichzeitig zu tun.“* *„Der Gleichheitsgrundsatz (Art7 B-VG) richtet sich auch an den Gesetzgeber. Er setzt ihm insofern inhaltliche Schranken, als er verbietet, sachlich nicht begründbare Regelungen zu treffen (vgl. zB VfSlg 8.457/1978, 10.064/1984, 10.084/1984). Dem (einfachen) Gesetzgeber ist es aber von Verfassungs wegen - außer im Falle eines Exzesses - durch den Gleichheitsgrundsatz nicht verwehrt, seine politischen Zielvorstellungen auf die ihm geeignet erscheinende Art zu verfolgen (vgl. zB VfSlg 7.864/1976, 7.996/1977). Ob eine Regelung zweckmäßig ist oder gar, ob mit ihr der optimale Weg zur Zielerreichung beschritten wird, sind Fragen, die nicht vom Verfassungsgerichtshof unter dem Blickwinkel des Gleichheitsgebotes zu beurteilen sind (vgl. zB VfSlg 6.541/1971, 7.885/1976) (vgl. auch VfSlg 8457/1978).“*

VfSlg 11.466/1987 – Verfassungskonforme Auslegung / Baurecht / *„Daß der Wortlaut des Gesetzes diese Auslegung zuläßt, ist offenkundig.“*

VfSlg 11.483/1987 – politischer Gestaltungsspielraum / öffentliches Interesse / Zweckmäßigkeit / Bedachtnahme auf Ziele / *„Gut funktionierende Güterbeförderung liegt im öffentlichen Interesse ... Der Verfassungsgerichtshof hat nicht zu beurteilen, ob die Verfolgung eines bestimmten Zieles etwa aus wirtschaftspolitischen oder sozialpolitischen Gründen zweckmäßig ist. Er kann dem Gesetzgeber nur entgegenreten, wenn dieser Ziele verfolgt, die keinesfalls als im öffentlichen Interesse liegend anzusehen sind (vgl. etwa VfSlg 9.911/1983).“*

VfSlg 11.639/1988 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / Bezug auf Regelungszweck/ Adäquates Mittel / Völlig ungeeignetes Mittel / politischer Gestaltungsspielraum / Land- und Forstwirtschaft, Weinrecht / Wechsel des Kontrollmechanismus / *„Grundsätzlich steht es dem Gesetzgeber frei, zu entscheiden, welche Instrumente er - unter Berücksichtigung allfälliger erwünschter oder in Kauf genommener Nebenwirkungen - in der jeweils gegebenen Situation zur Zielerreichung geeignet erachtet und welches unter mehreren möglichen Mitteln er auswählt und einsetzt. Der Verfassungsgerichtshof kann dem Gesetzgeber nur dann entgegenreten, wenn er bei der Bestimmung der einzusetzenden Mittel die ihm von Verfassungs wegen gesetzten Schranken überschreitet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn er das sich aus dem Gleichheitsgebot ergebende Sachlichkeitsgebot verletzt, wenn er also beispielsweise zur Zielerreichung völlig ungeeignete Mittel vorsieht oder wenn die vorgesehenen, an sich geeigneten Mittel zu einer sachlich nicht begründbaren Differenzierung führen.“* ... *„Offenkundig war es aber die Absicht des Gesetzgebers, durch die Einführung eines Kontrollzeichens anstelle der Banderole technische Vereinfachungen und damit finanzielle Erleichterungen zu bewirken, ein sachgerechtes Ziel, das zu erreichen die in Rede stehenden Vorschriften geeignet sind.“* *„Der Gesetzgeber handelte im Rahmen des ihm zukommenden rechtspolitischen Entscheidungsfreiraumes, wenn er das (öffentliche) Interesse an einer möglichst effizienten Kontrolle gegen jenes der Betriebe, die Kontrolle möglichst einfach und billig zu gestalten, mit dem in der getroffenen Regelung ausgedrückten Ergebnis gegeneinander abwog.“*

VfSlg 11.641/1988 – Sachlichkeit / Unterschiede im Tatsachenbereich

VfSlg 11.774/1988 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / Unterschiede im Tatsachenbereich / politischer Gestaltungsspielraum / Zweckmäßigkeit / *„Die Vorteile dieses Schutzes gegen die Nachteile des Verbotes abzuwägen ist aber die wesentliche Aufgabe des Gesetzgebers.“*

VfSlg 11.775/1988 – Gleichheitsgebot / Sachlichkeit / Bezug auf Regelungszweck/ Adäquates Mittel / administrativer Aufwand / Pauschalierung / Da eine Abgabe mit dem Zweck der Rückverlagerung des Güterschwerverkehrs auf die Eisenbahn beurteilt wird, *„bildet die höchste zulässige Nutzlast der Lastkraftfahrzeuge (Anhänger) ein an sich taugliches Kriterium für die Anknüpfung bei der Festsetzung des Straßenverkehrsbeitrages. Dazu kommt, daß es sich bei der höchsten zulässigen Nutzlast um ein leicht zu handhabendes Kriterium handelt (siehe dazu etwa VfSlg 5.958/1969, 7.873/1976, 9.924/1984), dessen Heranziehung der Verwaltungsökonomie dient (dazu zB VfSlg 9.258/1981, 10.089/1984), sodaß die damit gegebene pauschalierende Regelung dem Gleichheitsgebot nicht widerspricht (vgl. VfSlg 5.022/1965, 7.136/1973, 7.286/1974).“*

VfSlg 11.934/1988 – Rechtsstaatsprinzip / Recht auf Parteistellung und Anhörung / Invalideneinstellungsgesetz / *„Der Vorwurf, dem Arbeitgeber wäre dadurch das Recht vorenthalten, vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht gehört zu werden, ist nicht begründet. Nicht alles, was Einfluß auf jemandes Rechtsstellung hat, ist "seine Sache" iSd Art6 Abs1 MRK, nicht jede Wirkung einer Entscheidung auf ein Rechtsverhältnis zu einer anderen Person macht die Angelegenheit auch schon mit zu deren Sache.“*

VfSlg 12.005/1989 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / Vertretbarkeitskontrolle / *„Es kann dahingestellt bleiben, ob bestimmte Erwägungen die Nichteinbeziehung der*

Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen in den Geltungsbereich des BSchEG gebieten. Jedenfalls kann eine solche Nichteinbeziehung mit den im Verfahren ins Treffen geführten Argumenten gerechtfertigt werden.'

VfSlg 12.182/1989 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / politischer Gestaltungsspielraum / zweckmäßig / Mittelwahl / unterschiedliches Schutzzalter für homosexuelle Jugendliche (später aufgehoben) / *„Der Verfassungsgerichtshof hält an seiner in ständiger Rechtsprechung vertretenen Auffassung fest, daß die dem einfachen Gesetzgeber verfassungsmäßig eingeräumte rechtspolitische Gestaltungsfreiheit sowohl für die angestrebten Ziele als auch für die Auswahl der zur Zielerreichung dienlichen Mittel gilt: Der einfache Gesetzgeber kann frei entscheiden, welche Instrumente er - unter Berücksichtigung erwünschter oder in Kauf genommener Nebenwirkungen - in der jeweils gegebenen Situation zur Verwirklichung seiner Zielsetzungen geeignet erachtet und anwendet. Verwehrt ist ihm hierbei nur die Überschreitung der von Verfassungs wegen gezogenen Schranken, so die Verletzung des aus dem Gleichheitssatz erfließenden Sachlichkeitsgebots, indem beispielsweise zur Zielerreichung völlig ungeeignete Mittel gewählt werden oder die vorgesehenen, an sich geeigneten zu einer sachlich unbegründbaren Differenzierung führen (s. zB VfSlg 11.369/1987 und die dort zitierte weitere Vorjudikatur; ferner VfGH 7.3.1988 B914/87, VfSlg 11.639/1988).'*

VfSlg 12.227/1989 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / politischer Gestaltungsspielraum / Mittelwahl / zweckmäßig / *„Zwar ist es dem (einfachen) Gesetzgeber von Verfassungs wegen durch den Gleichheitsgrundsatz nicht verwehrt, seine politischen Zielvorstellungen auf die ihm geeignet erscheinende Art zu verfolgen (vgl. zB VfSlg 7.864/1976, 7.996/1977). Der Verfassungsgerichtshof hat sohin unter dem Blickwinkel des Gleichheitsgebotes nicht zu beurteilen, ob eine Regelung zweckmäßig ist, oder ob mit ihr der optimale Weg zur Zielerreichung beschritten wird. Hingegen hat der Gerichtshof, wie er in VfSlg 8.457/1978 formulierte, dem Gesetzgeber unter dem Aspekt des Gleichheitssatzes dann entgegenzutreten, wenn dieser bei der Bestimmung der einzusetzenden Mittel die ihm von Verfassungs wegen gesetzten Schranken überschreitet: Das ist insbesondere dann der Fall, wenn er das sich aus dem Gleichheitsgebot ergebende Sachlichkeitsgebot verletzt, wenn er also beispielsweise zur Zielerreichung völlig ungeeignete Mittel vorsieht oder wenn die vorgesehenen, an sich geeigneten Mittel zu einer sachlich nicht begründbaren Differenzierung führen.'*

1990 – 1994:

VfSlg 12.287/1990 – Auslegung des VfGH folgt dem strikten Wortlaut der Regelung / *„Nach §44 Abs2 Sbg. GdWO muß der Wahlvorschlag selbst "unterzeichnet" bzw "unterschrieben" sein. Dieser Wortlaut schließt es aus, daß die notwendigen Unterschriften ... auf anderen Papieren aufscheinen.'* Der Wahlvorschlag wurde als nicht eingebracht gewertet. Der Anfechtung der Wahl nicht stattgegeben.

VfSlg 12.289/1990 – Ähnlich VfSlg 12.287/1990 / Auslegung des VfGH folgt dem strikten Wortlaut der Regelung / *„... wahlrechtliche Formalvorschriften sind nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs strikt nach ihrem Wortlaut auszulegen.'*

VfSlg 12.416/1990 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / politischer Gestaltungsspielraum / zweckmäßig / *„Einen solchen - mäßigen - Eingriff in das Vertrauen der Normunterworfenen vermag aber der vom Gesetzgeber angestrebte Zweck zu rechtfertigen.*

VfSlg 12.420/1990 – Sachlichkeit / politischer Gestaltungsspielraum / Unklare Norm / Denksport / Notstandshilfe Ehegatten / Unsachliche Differenzierung nach dem Familienstand von Notstandshilfeempfängern trotz an sich weitem Gestaltungsspielraum bei der Berücksichtigung desselben: *„Billigt er aber zusammenlebenden Ehegatten oder Lebensgefährten selbst dann, wenn beide für sich die Voraussetzungen der Notstandshilfe*

erfüllen, nicht oder nur unwesentlich mehr zu als einem Alleinstehenden, so handelt er unsachlich. Weite rs sieht der VfGH *,die gegen die Verordnung erhobenen Bedenken wegen Verletzung der rechtsstaatlichen Anforderungen an die Verständlichkeit einer Norm nicht entkräftet. Nur mit subtiler Sachkenntnis, außerordentlichen methodischen Fähigkeiten und einer gewissen Lust zum Lösen von Denksport-Aufgaben kann überhaupt verstanden werden, welche Anordnungen hier getroffen werden sollen.* ... *,Im Erkenntnis VfSlg 3.130/1956 hat der Verfassungsgerichtshof aus dem rechtsstaatlichen Prinzip abgeleitet, daß der Inhalt eines Gesetzes der breiten Öffentlichkeit in klarer und erschöpfender Weise zur Kenntnis zu bringen ist, weil der Normunterworfenen die Möglichkeit haben muß, sich der Norm gemäß zu verhalten. Diesem Erfordernis entspricht zum Beispiel eine Vorschrift nicht, zu deren Sinnermittlung subtile verfassungsrechtliche Kenntnisse, qualifizierte juristische Befähigung und Erfahrung und geradezu archivarischer Fleiß von Nöten ist.*

VfSlg 12.468/1990 – Auslegung des VfGH setzt sich über den klaren Wortlaut hinweg / sachliche Rechtfertigung nach evidentem Zweck der Regelung / Baurecht / *„Dieses strikt am Wortlaut haftende Gesetzesverständnis kann der Verfassungsgerichtshof jedoch nicht billigen. Es ist nicht zweifelhaft, daß die in Rede stehende Vorschrift einen allgemeinen Grundsatz zum Ausdruck bringt, der insbesondere die Qualität der Wohnverhältnisse sicherstellen will. Erfasst man die Regelung nach diesem evidenten Zweck, so fehlte es an der sachlichen Rechtfertigung für die Annahme, daß* ,

VfSlg 12.486/1990 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / politischer Gestaltungsspielraum / Mittelwahl / zweckmäßig / Differenzierung zwischen verschiedenen Futtermitteln für agrarpolitische Ziele / *„Die Bevorzugung von Grünlandflächen als Futterbasis entspreche auch dem in §1 des Landwirtschaftsgesetzes 1976 genannten Ziel der Aufrechterhaltung der Besiedlung in benachteiligten Regionen und Berggebieten, die wegen des Klimas, der Hanglage und der Bodenbeschaffenheit primär Grünvegetation aufweisen.* *„Der Gesetzgeber ist hierbei in Ansehung der angestrebten Ziele im Rahmen des ihm zustehenden rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes geblieben. Es ist auch nicht hervorgekommen, daß der Gesetzgeber zur Erreichung dieser Ziele völlig ungeeignete Mittel vorgesehen hat oder daß die vorgesehenen, an sich geeigneten Mittel zu einer sachlich nicht begründbaren Differenzierung führen würden (vgl. die einschlägige ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, zB VfSlg 8.457/1978, 11.369/1987).*

VfSlg 12.568/1990 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / Pauschalierung / Regelfall / Härtefälle / politischer Gestaltungsspielraum / Vertrauensschutz / Diskriminierung nach Geschlecht / PensionsR / *„Es fällt in den rechtspolitischen Gestaltungsfreiraum des Gesetzgebers, unterschiedliche Belastungen von Personen oder Personengruppen im Arbeitsleben bei Gestaltung des Leistungsrechtes der Pensionsversicherung entsprechend zu berücksichtigen.* *„Das System der Pensionsversicherung nach dem ASVG beruht nicht allein auf dem Versicherungsprinzip, sondern auch auf dem Versorgungsgedanken, was sich etwa schon daran zeigt, daß die Mittel der Pensionsversicherungsträger nicht allein durch Beiträge der Versicherten, sondern wesentlich auch durch einen Beitrag (Zuschuß) des Bundes (§80 ASVG) aufgebracht werden. Schon aus diesem Grund kann der Gesetzgeber, ohne mit dem Gleichheitsgrundsatz in Widerspruch zu geraten, bei der Gestaltung des Leistungsrechtes auch sozialpolitische Ziele verwirklichen und etwa unterschiedliche Belastungen von Personen oder Personengruppen im Arbeitsleben bei der Gestaltung des Leistungsrechtes berücksichtigen. Hierbei kann der Gesetzgeber eine Durchschnittsbetrachtung anstellen. Härtefälle können ebenso unberücksichtigt bleiben wie Einzelfälle einer Begünstigung (vgl. hiezu VfSlg 8.871/1980).* *„Viele Frauen waren und sind aufgrund ihrer traditionellen gesellschaftlichen Rolle besonderen Belastungen durch die Haushaltsführung und Obsorge für Kinder ausgesetzt. Auch bei der gebotenen Durchschnittsbetrachtung ist aber die Festlegung eines unterschiedlichen Pensionsalters für Frauen und Männer kein geeignetes Mittel, um den*

Unterschieden in der gesellschaftlichen Rolle der Frauen und Männer angemessen Rechnung zu tragen.’ ,Der unterschiedliche Eintritt in das Pensionsalter kann im Erwerbsleben zu einer Zurücksetzung der Frau führen und damit einen weiteren Anlaß zu ihrer Diskriminierung geben.’ ,Das niedrigere Pensionsanfallsalter für Frauen kommt eher jener Gruppe von Frauen zugute, deren Berufslaufbahn nicht durch Haushaltsführung und Obsorge für Kinder unterbrochen war, die also mehr Versicherungszeiten erwerben konnten als jene Frauen, deren Belastung abgegolten werden soll.’

VfSlg 12.940/1991 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / Reproduktive Arbeit / politischer Gestaltungsspielraum / Mittelwahl / wirtschaftliche Leistungsfähigkeit/ Steuerrecht / Gleichheitswidrigkeit der Besteuerung unterhaltspflichtiger Eltern durch das Einkommensteuergesetz 1972; Aufhebung einer Wortfolge in §34 Abs2 EStG 1972 betreffend den Ausschluß der Unterhaltsleistungen an Kinder vom Abzug als außergewöhnliche Belastung / ... ging der Verfassungsgerichtshof davon aus, daß es an sich im rechtspolitischen Gestaltungsfreiraum des Gesetzgebers liegt, mit welchen Mitteln er das Ziel des Familienlastenausgleichs zu erreichen sucht, ob nämlich etwa durch Transferzahlungen in Form von Familienbeihilfen oder durch Kinderfreibeträge oder durch Kinderabsetzbeträge; es dürfte dem Gesetzgeber hierbei grundsätzlich überlassen sein, ob er jeweils eine dieser Maßnahmen allein trifft oder ob er diese Maßnahmen kombiniert, ferner ob er die Frei- oder Absetzbeträge pauschaliert oder nicht.(siehe unten)’ / Der VfGH betont, dass reproduktive Arbeit ‚nicht bloß als Sache privater Lebensgestaltung’ gelte, aber auch: ‚Es zeigt sich somit, daß das EStG 1972 die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht umfassend erfaßt. Dieses Prinzip wirkt daher im EStG 1972 nur relativ und nicht absolut.’ ‚Der Ausschluß der Unterhaltsleistungen vom Abzug als außergewöhnliche Belastung, den die Worte "und gleichen Familienstandes" in §34 Abs2 EStG 1972 bewirken, erweist sich daher trotz der Leistungen aus dem Familienlastenausgleich im Vergleich mit der wirtschaftlichen Lage nicht unterhaltspflichtiger Personen, mit der Behandlung anderer außergewöhnlicher Belastungen und mit der Abzugsfähigkeit des Unterhalts für Geschiedene als Diskriminierung unterhaltspflichtiger Eltern. Daß Eltern regelmäßig zur Unterhaltsleistung verpflichtet sind und die Belastung daher eine größere Zahl von Steuerpflichtigen trifft, rechtfertigt die getroffene Unterscheidung unter den gegebenen Umständen weder im Verhältnis zwischen Kindern und Geschiedenen noch im Vergleich zwischen dem Aufwand für Kinder und anderen außergewöhnlichen Aufwendungen und auch nicht im Hinblick auf die unterschiedliche Belastung unterhaltspflichtiger Eltern und nicht unterhaltspflichtiger Personen. Die Ungleichbehandlung überschreitet jenes Ausmaß, das ohne Vorwurf einer Diskriminierung unterhaltspflichtiger Eltern hingenommen werden könnte.’ ‚Durch welche Maßnahmen der Gesetzgeber das verfassungsrechtlich gebotene Ergebnis erzielt, liegt in seinem Ermessen. Er kann den Tarif entsprechend gestalten, taugliche Frei- oder Absetzbeträge vorsehen und direkte Leistungen (zB aus dem Familienlastenausgleichsfonds) gewähren und diese oder andere Maßnahmen auch nebeneinander einsetzen.’

VfSlg 12.941/1991 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / Pauschalierung / Regelfall / politischer Gestaltungsspielraum / Unterhalt / Steuerrecht / ‚Es ist vorläufig kein sachlicher Grund ersichtlich, der es rechtfertigen würde, die Unterhaltslast für Kinder nicht - in der nach dem System (auch) des Einkommensteuerrechtes 1988 allein in Betracht kommenden Weise der Geltendmachung geminderter Leistungsfähigkeit - als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen.’ (...) ‚Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei schließlich - wie schon im Erkenntnis [G188,189/91](#) vom heutigen Tag - noch folgendes betont: Durch welche Maßnahmen der Gesetzgeber das verfassungsrechtlich gebotene Ergebnis erzielt, liegt in seinem Ermessen. Er kann den Tarif entsprechend gestalten, taugliche Frei- oder Absetzbeträge vorsehen und direkte Leistungen (zB aus dem Familienlastenausgleichsfonds) gewähren und diese oder andere Maßnahmen auch nebeneinander einsetzen. (...) er darf von Durchschnittswerten ausgehen und der Bemessung der Steuer jenen Unterhalt zugrundelegen, der sich aus dem für

die Besteuerung in Frage kommenden Einkommen unter Außerachtlassung steuerlich irrelevanter Einkommensteile oder Vermögenswerte typischerweise ergibt. Und er kann den gebotenen Lastenausgleich durch eine der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit entsprechende unterschiedliche Verteilung der Steuerlast - also durch eine Umschichtung zulasten der nicht Unterhaltspflichtigen - zugleich aufkommensneutral gestalten.'

VfSlg 13.084/1992 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / Diskriminierung / *„Eine Regelung dieses Inhaltes verstößt gegen das dem Gleichheitsgebot immanente Sachlichkeitsgebot, das es dem Gesetzgeber nach Auffassung des Gerichtshofs insbesondere verwehrt, Auslandsösterreicher gegenüber Ausländern desselben Wohnsitzstaates zu diskriminieren.'*

VfSlg 13.178/1992 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / ungleiches gleich / Differenzierung der Umsatzsteuer zwischen ärztlichen Leistungen in bzw außerhalb von Krankenanstalten. Diese ist aufgrund der unterschiedlichen Kostenbelastung sachlich gerechtfertigt.

VfSlg 13.456/1993 – Gewerberecht, Personen und Güterbeförderung: / Auslegung des VfGH folgt dem strikten Wortlaut der Regelung / *„Dies ergibt sich aus dem klaren Wortlaut'*

VfSlg 13.461/1993 – Steuerrecht / Auslegung des VfGH folgt dem strikten Wortlaut der Regelung / *„Im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut des Gesetzes kommt eine Auslegung im Sinne der Auffassung der Beschwerde ... nicht in Betracht.'*

VfSlg 13.486/1993 – Verfassungskonforme Interpretation / Schließung einer Lücke durch Analogie / Vermeidung einer Gleichheitswidrigkeit durch Interpretation / Verletzung im Gleichheitsrecht / Öffentliches Interesse / SozialversicherungsR / Teilzeitbeschäftigungs-Karenzurlaubsgeld / *„Verletzung im Gleichheitsrecht durch Versagung von Teilzeitbeschäftigungs-Karenzurlaubsgeld aufgrund einer erst im Lauf des zweiten Karenzjahres aufgenommenen Teilzeitbeschäftigung; gleichheitswidrige Auslegung der maßgeblichen Bestimmungen des MutterschutzG 1979 und des AIVG; Schließung der Gesetzeslücke im Wege der Analogie erforderlich. „Das öffentliche Interesse an dieser zeitlichen Grenze unabhängig von der arbeitsrechtlichen Lage im Einzelfall liegt zudem auf der Hand. Die für den Fall eines die Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes überdauernden Karenzurlaubes verbliebene Gesetzeslücke kann durch analoge - nunmehr bloß sinngemäße - Anwendung der vorhandenen Regeln auf den nicht geregelten Sachverhalt geschlossen werden. Diese analoge Anwendung ist aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten. Nichts könnte es rechtfertigen, einen Elternteil, der nach Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes nach seiner Wahl Anspruch auf (volles) Karenzurlaubsgeld bis zum Ende des zweiten Lebensjahres des Kindes oder Anspruch auf vermindertes Karenzurlaubsgeld bis zum Ende des dritten Lebensjahres hat, bloß dann, wenn er während des zweiten Lebensjahres (im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber) auf Teilzeitbeschäftigung übergeht, jeglichen weiteren Anspruch auf Karenzurlaubsgeld zu versagen. Eine solche Regelung wäre dem Gesetzgeber aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zusinnbar. Vielmehr verringert sich in diesem Fall der Anspruch auf vermindertes Karenzurlaubsgeld mit jedem Tag, den der Karenzurlaub über das erste Lebensjahr des Kindes hinaus gedauert hat, um zwei Tage. Da die Behörde die Notwendigkeit einer solchen verfassungskonformen Auslegung verkannt und der Beschwerdeführerin jedes weitere Karenzurlaubsgeld vorenthalten hat, ist diese im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz verletzt worden.'*

VfSlg 13.543/1993 – Sachlichkeit / Prognoseentscheidung / Gemeindezusammenlegung im Jahr 1971 / *„Die Prognose, daß durch die Schaffung größerer Gemeinden im allgemeinen die Gemeindestruktur in Zukunft verbessert wird, ist jedenfalls im Jahre 1971 begründet gewesen. Von Verfassungs wegen war gegen die Vereinigung grundsätzlich nichts einzuwenden, selbst wenn die wirtschaftliche und finanzielle Situation der Gemeinde dies nicht geradezu erzwungen haben mag. Wenn die Vorteile, die der Gesetzgeber im Jahre 1971 aus der Vereinigung dieser*

Gemeinden erwarten durfte, nicht oder nicht im erwarteten Ausmaß eingetreten sein sollten, (...) so würde dies aber nicht bewirken, daß die Prognoseentscheidung des Jahres 1971 als unsachlich zu bezeichnen wäre.'

VfSlg 13.558/1993 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / politischer Gestaltungsspielraum / Teilzeit / Benachteiligung von Frauen / *„Gleichheitswidrigkeit der die Gesamtverwendungsdauer von Vertragsassistenten im Ausmaß von höchstens vier Jahren regelnden Bestimmung des VertragsbedienstetenG 1948 mangels sachlicher Rechtfertigung im Hinblick auf die nur für Vertragsassistenten - nicht auch für Universitäts(Hochschul)assistenten – bestehende Möglichkeit einer Teilbeschäftigung und die damit verbundene Benachteiligung der an den Universitäten tätigen Frauen.“* *„Bei der Regelung des Dienst- und Besoldungsrechtes der öffentlich Bediensteten ist dem Gesetzgeber, wie der Verfassungsgerichtshof wiederholt hervorgehoben hat, durch den Gleichheitssatz ein verhältnismäßig weiter Gestaltungsspielraum offen gelassen (s. hinsichtlich des Dienst- und Besoldungsrechtes der Beamten etwa VfSlg 9.607/1983, 11.193/1986, 12.154/1989). Der Gesetzgeber hat freilich auch in diesem Bereich das sich aus dem Gleichheitsgrundsatz ergebende Sachlichkeitsgebot (s. etwa VfSlg 8.457/1978, 8.726/1980, 9.520/1982) zu beachten.“* *„Es liegt an sich durchaus im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, wenn ...“* aber...

VfSlg 13.576/1993 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / Öffentliches Interesse / Exzess / politischer Gestaltungsspielraum / Zweckmäßigkeit / Völlig ungeeignetes Mittel / Weingesetz / Frage nach der Sachlichkeit des Rückgriffs auf die *„praktische Erfahrung“*, dass Konsumenten einem im Ursprungsland abgefüllten Wein höheres Vertrauen entgegenbringen als einem im Bestimmungsland abgefüllten. Der VfGH hält die Regelung für sachlich gerechtfertigt: Dass das Ziel der erfolgreichen Vermarktung österreichischen Weines im öffentlichen Interesse gelegen ist, unterliegt keinem Zweifel (vgl. VfSlg 11.369/1987). *„Der Gesetzgeber ist nicht verhalten, alle nur denkbaren Mittel zur Erreichung eines Zieles einzusetzen, und noch weniger, dies gleichzeitig zu tun. „Dem (einfachen) Gesetzgeber ist es aber von Verfassungs wegen - außer im Fall eines Exzesses - durch den Gleichheitsgrundsatz nicht verwehrt, seine politischen Zielvorstellungen auf die ihm geeignet erscheinende Weise zu verfolgen. „Ob eine Regelung zweckmäßig ist oder gar, ob mit ihr der optimale Weg zur Zielerreichung beschritten wird, sind Fragen, die nicht vom Verfassungsgerichtshof unter dem Blickwinkel des Gleichheitsgebotes zu beurteilen sind.“* / Der Verfassungsgerichtshof zitierte in diesem Zusammenhang die folgende, im Erkenntnis VfSlg 8.457/1978 verwendete Formulierung dieser Gedanken: Diese Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers besteht sowohl in Ansehung der angestrebten Ziele als auch bezüglich der Auswahl der zur Zielerreichung einzusetzenden Mittel. Grundsätzlich steht es dem Gesetzgeber frei, zu entscheiden, welche Instrumente er - unter Berücksichtigung allfälliger erwünschter oder in Kauf genommener Nebenwirkungen - in der jeweils gegebenen Situation zur Zielerreichung geeignet erachtet und welches unter mehreren möglichen Mitteln er auswählt und einsetzt. Der Verfassungsgerichtshof kann dem Gesetzgeber nur dann entgegenreten, wenn er bei der Bestimmung der einzusetzenden Mittel die ihm von Verfassungs wegen gesetzten Schranken überschreitet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn er das sich aus dem Gleichheitsgebot ergebende Sachlichkeitsgebot verletzt, wenn er also beispielsweise zur Zielerreichung völlig ungeeignete Mittel vorsieht oder die vorgesehenen, an sich geeigneten Mittel zu einer sachlich nicht begründbaren Differenzierung führen.“ *„Der Verfassungsgerichtshof hat nicht zu beurteilen, ob die Verfolgung eines Zieles etwa aus wirtschaftspolitischen oder sozialpolitischen Gründen zweckmäßig ist; er kann dem Gesetzgeber nur entgegenreten, wenn dieser Ziele verfolgt, die keinesfalls als im öffentlichen Interesse gelegen anzusehen sind.“*

VfSlg 13.581/1993 – Sachlichkeit / Sachfremde Umstände / Gleichheitssatz / Interessensabwägung / Akteneinsicht / *„Der Umstand (...), läßt auf die Möglichkeit eines zu klärenden und abzuwägenden Interessengegensatzes zwischen Verfahrensparteien und dem*

Akteneinsicht verlangenden Dritten schließen; bei einer solchen anzunehmenden Lage erscheint es von vornherein als sachfremd, zu dieser Klärung und Abwägung ein mit dem Verfahren (jedenfalls noch) nicht vertrautes Organ zu berufen. Eine solche Regelung ist sachlich nicht begründbar und widerspricht somit dem dem Gleichheitsgebot immanenten Sachlichkeitsgebot.'

VfSlg 13.659/1993 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / politischer Gestaltungsspielraum / Exzess / Eigentumsrecht/ Regelfall / administrativer Aufwand / optimaler Weg zur Zielerreichung / Abgabe / Differenzierung zwischen Abgaben für Luftbeförderungsunternehmen, die Passagiere befördern, und für Frachtunternehmen. Abgaben stellen eine Eigentumsbeschränkung dar. *„Dem Gesetzgeber stehe es jedoch frei, aus vertretbaren rechtspolitischen Gründen im Rahmen seines rechtspolitischen Gestaltungsspielraums Abgaben vorzuschreiben, solange die Regelung nicht exzessiv sei und zu einer Aushöhlung des Grundrechtes auf Unversehrtheit des Eigentums führe oder dessen Wesensgehalt verletze.“* *„Bezüglich des Risikozuschlages sei auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu verweisen, nach der es dem Gesetzgeber grundsätzlich freistehe, auf den Regelfall abzustellen und einfache und leicht handhabbare Regelungen zu treffen.“* *„... ist entgegenzuhalten, daß es grundsätzlich im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers gelegen ist, sich für das durch das BG getroffene Regelungssystem, jenes, das der Antragstellerin vorschwebt, oder aber auch für ein anderes zu entscheiden. Sohin bezweifelt dieses Vorbringen in erheblichem Maße nur die Zweckmäßigkeit der getroffenen Lösung, nicht jedoch die insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes geforderte Sachlichkeit einer Regelung (vgl. VfSlg 4.711/1964, 9.583/1982, 9.655/1983, 10.455/1985, 10.637/1985. Es liegt auf der Hand, daß im einen und anderen Fall der Sicherheitsaufwand völlig unterschiedlich ist, sohin nicht Gleiches ungleich, sondern Ungleiches nicht gleich behandelt wird. Selbst wenn der Auffassung der Antragstellerin zu folgen wäre, ist ihr entgegenzuhalten, daß der Gesetzgeber nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehen und auf den Regelfall abstellen kann (zB VfSlg 3.595/1959, 5.318/1966, 8.457/1978, 8.871/1980, 11.469/1987, 11.615/1988); ein Gesetz ist somit nicht schon dann gleichheitswidrig, wenn sein Ergebnis nicht in allen Fällen als befriedigend angesehen wird. Nicht jede allfällige Unbilligkeit, die eine einheitliche Regelung mit sich bringt, kann bereits die Unsachlichkeit einer Regelung bewirken. Dem Gesetzgeber ist es vielmehr gestattet, einfache und leicht handhabbare Regelungen zu treffen (vgl. VfSlg 10.455/1985, 11.616/1988). Insbesondere wurde eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes als anzuerkennendes Motiv des Gesetzgebers beurteilt (VfSlg 8.827/1980, 8.871/1980, 9.524/1981, 9.624/1983, 10.089/1984, 11.025/1986, 11.775/1988).“*

VfSlg 13.718/1994 – politischer Gestaltungsspielraum / öffentliches Interesse / Begünstigung von überwiegend der Selbstversorgung dienenden Anlagen zur Herstellung biogener Kraftstoffe. *„Zweifelloso liegt es im Rahmen der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, sämtliche Kraftstoffe, die als Treibstoff für Kraftfahrzeuge dienen, unter Einschluß der biogenen Stoffe, einer grundsätzlichen Steuerpflicht zu unterwerfen. Gleichzeitig ist es ebenso offenkundig, daß ein begünstigender Steuersatz für derartige biogene Kraftstoffe aus umweltpolitischen Gründen von der Sache her nicht zu beanstanden ist.“*

VfSlg 13.743/1994 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / Sachfremd / politischer Gestaltungsspielraum / Bindung des Gesetzgebers / Leitsatz: *Verstoß des Ausschlusses von Beziehern von Ruhe- und Versorgungsbezügen von der Beitragsminderung gegen den Gleichheitssatz; Benachteiligung einer im Durchschnitt schwächeren Gruppe; keine sachliche Rechtfertigung der angefochtenen Regelung durch das Bestreben der Angleichung der Pensionssysteme; sachfremder Einsatz der Festlegung der Höhe des vom Versicherten zu leistenden Krankenversicherungsbeitrages als Instrument für die Festlegung der Höhe von Ruhe- und Versorgungsbezügen.* *„Der Übertritt bzw die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand hat nicht typischerweise eine Änderung des hier maßgeblichen Risikos zur Folge. Es ist daher sachlich nicht begründet, die Bezieher von Ruhe- und Versorgungsbezügen in der*

Krankenversicherung mit einem - nicht unerheblich - höheren Beitragsteil zu belasten als die Beamten des Dienststandes. Der Gleichheitssatz setzt dem Gesetzgeber insofern verfassungsrechtliche Schranken, als er ihm verbietet, sachlich nicht begründbare Regelungen zu treffen (s. zB VfSlg 11.369/1987 mwH). Dem einfachen Gesetzgeber ist es jedoch durch den Gleichheitssatz nicht verwehrt, seine jeweiligen rechtspolitischen Vorstellungen im Rahmen vertretbarer Zielsetzungen auf die ihm geeignet erscheinende Art zu verwirklichen (s. zB VfSlg 7.973/1976 mwH).

VfSlg 13.796/1994 – Verfassungskonforme Interpretation / Schließung einer Lücke durch Analogie / Sozialversicherungsrecht / Aufhebung des angefochtenen Bescheids wegen gleichheitswidriger Gesetzesauslegung aufgrund der Versagung von Verzugszinsen für zu Unrecht vereinnahmte Beiträge: *„Die Aufhebung von § 69 Abs I ASVG wegen Verfassungswidrigkeit würde dazu führen, daß für die Rückforderung von zu Ungebühr entrichteten Beiträgen überhaupt kein Rechtsweg bestünde, enthält hinsichtlich der Frage der Verzinsung eine Lücke, die durch Analogie zu schließen ist.“*

VfSlg 13.822/1994 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / Stichtag / Zufälle und manipulative Umstände / Auslegung / Lücke / VfGH weist auf die Unsachlichkeit des Abstellens auf einer Anzahl von Arbeitnehmern an einem Stichtag zur Begründung der Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Abfallwirtschaftskonzeptes hin, da dies zur Abhängigkeit von Zufälligkeiten und manipulativen Umständen führe. *„Zufälligkeiten dadurch, daß die jeweilige Zahl der Arbeitnehmer, damit aber das Entstehen dieser Rechtspflicht davon abhängig sei, ob ein Hotelbetrieb im Winter- oder Sommerfremdenverkehr tätig sei, bzw davon, ob der Betrieb einer Anlage am Stichtag zufällig durch Umstände wie Umbauarbeiten gestört sei. Möglichkeiten für Manipulationen ergäben sich durch kurzfristigen Abbau von Arbeitnehmern.“* *„Ist aber die Regelung insoferne lückenhaft (mangels ausdrücklichem Verbot nicht auch nach dem Stichtag zu verpflichten), so gebietet bereits der Grundsatz verfassungskonformer, mit dem Gleichheitssatz vereinbar Anwendung der Bestimmung (...), daß nicht nur die Inhaber von Betriebsanlagen, die bereits zum 1. Juli 1990 die Zahl von einhundert dort beschäftigten Arbeitnehmern überschritten haben, sondern auch die Inhaber aller jener Altanlagen, die erst später diese für die Verpflichtung zur Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes gesetzlich festgelegte Grenze erreicht haben und erreichen, von der diesbezüglichen Verpflichtung betroffen sind.“*

VfSlg 13.831/1994 – Auslegung des VfGH setzt sich über den klaren Wortlaut hinweg / Asylrecht / *„Das Gesetz kann in diesem Sinn ausgelegt werden, nämlich dahin, daß das im ersten Halbsatz des §19 Abs I AsylG 1991 gebrauchte Wort "abzuweisen" nicht im technischen Sinn zu verstehen ist, sondern im Sinn von "zurückzuweisen". Das bedeutet, dass im Falle einer Zurückweisung des Asylantrages einem neu eingebrachten Asylantrag nicht entgegengehalten werden könnte, es liege res judicata vor.“*

VfSlg 13.890/1994 – Sachlichkeit / Regelfall / Härtefälle / administrativer Aufwand / extensive Auswirkungen im Einzelfall / Umfang für Ausscheidung verfassungswidriger Paragraphen aus dem Rechtsbestand / Differenzierte Behandlung von gesetzlich anerkannten versus kollektivvertraglich geregelten Lehrverhältnissen. Unterschiede bei der Gewährung des Familienlastenausgleichs. *„Der Gesetzgeber kann von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehen und auf den Regelfall abstellen; das Ausmaß der dabei hinzunehmenden ungleichen Auswirkung einer generellen Norm hängt allerdings nicht nur vom Grad der Schwierigkeiten ab, die eine nach den verschiedenen Sachverhalten differenzierende Lösung der Vollziehung bereiten würde, sondern auch vom Gewicht der angeordneten Rechtsfolgen. Vor dem Hintergrund der Möglichkeit, den Lehrberuf Vermessungshilfstechniker vorzusehen oder die (oberste) Verwaltungsbehörde zur Feststellung der Gleichwertigkeit kollektivvertragsrechtlich geregelter Ausbildungsverhältnisse zu ermächtigen, und angesichts der empfindlichen Auswirkung der aus*

ihnen erzielten Einkünfte auf den Anspruch auf Familienbeihilfe kann eine grundlose Ausnahme offenkundig vorhandener Ausbildungsverhältnisse aus dem Katalog der beihilfenunschädlichen Einkunftsquellen jedoch keinen Bestand haben.’ ... ‚Zur Beseitigung der Verfassungswidrigkeit genügt es, das Wort "gesetzlich" in §5 Abs1 litb FamilienlastenausgleichsG 1967 aufzuheben.’

VfSlg 13.917/1994 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / Gleichheitswidrigkeit zum Zeitpunkt der Prüfung / res judicata / Besonderen Schulpflicht nur für Mädchen im Land Vorarlberg hinsichtlich des Besuchs einer hauswirtschaftlichen Berufsschule / ‚Da der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis VfSlg 7.461/1974 die in Prüfung gezogene Regelung, soweit sie zwischen Vorarlberg und den anderen Bundesländern differenziert, (lediglich) für die Dauer eines angemessenen - nicht genau bestimmbar - Zeitraumes als aus der Sicht des Gleichheitsgrundsatzes unbedenklich erkannte, steht nach dem Ablauf von mehr als 30 Jahren einer in dieser Beziehung aus heutiger Sicht vorzunehmenden neuerlichen Prüfung der Gleichheitskonformität dieser Regelung das Prozeßhindernis der entschiedenen Sache selbst dann nicht entgegen, wenn diese Prüfung zu keinem anderen Ergebnis führen sollte.’

VfSlg 13.965/1994 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / Ungleiches gleich / Unrechtmäßige Gleichbehandlung von Tätigkeit, denen jeder Nutzen aus dem Fremdenverkehr mangelt, mit solchen Tätigkeiten, die Nutzen aus dem Fremdenverkehr ziehen durch TourismusG 1990. ‚(...) ungleiches gleich behandelt (...), daher verstößt die in Prüfung gezogene Wortfolge auch gegen das den Verordnungsgeber bindende Gleichheitsgebot.’

VfSlg 13.977/1994 – Gleichheitsgebot / Sachlichkeit / Pauschalierung / Völlig ungeeignetes Mittel / VersicherungssteuerG 1953 / Pauschalregelung einer Abgabepflicht / ‚Dieses - einer gewissen Entlastung der von der Haftung betroffenen Versicherungsunternehmen dienende - Mittel kann keineswegs als zur Zielerreichung völlig ungeeignet im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (s. zB VfSlg 11.369/1987, 11.639/1988) bezeichnet werden.’

1995 – 1999:

VfSlg 14.091/1995 – Auslegung des VfGH setzt sich über den klaren Wortlaut hinweg / ‚... die Formulierung der Sichtvermerksversagungsgründe in §10 Abs1 FremdenG ("ist zu versagen") kein Hindernis für die erwähnte, durch Art8 EMRK gebotene Interessenabwägung...’

VfSlg 14.095/1995 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / Rückzahlung / ‚Verfassungswidrigkeit einer Bestimmung des ALVG über die Verpflichtung zur Rückzahlung von Arbeitslosengeld bzw Notstandshilfe zur Gänze infolge Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze des Einkommens eines selbständig Erwerbstätigen ohne Vorhersehbarkeit der Ungebührlichkeit der Leistung wegen Verstoß gegen den Gleichheitssatz.’

VfSlg 14.259/1995 – Verhältnismäßig / Grundrechtseingriff / Mittelwahl / ‚Daß weitergehende oder "schärfere" Regelungen in der Regel wirksamer sind, ist offenkundig. Da es sich jedoch um Grundrechtseingriffe handelt, ist idR der mildere bzw weniger weitreichende Eingriff grundrechtsfreundlicher und grundrechtskonformer.’

VfSlg 14.301/1995 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / politischer Gestaltungsspielraum / Mittelwahl / Härtefälle / ‚Ebenso wie Art8 EMRK richtet sich der Gleichheitsgrundsatz (Art7 B-VG, Art2 StGG) auch an den Gesetzgeber (VfSlg 13.327/1993). Er setzt ihm insofern inhaltliche Schranken, als er verbietet, sachlich nicht begründbare Regelungen zu treffen (vgl. zB VfSlg 8.457/1978, 10.064/1984, 10.084/1984). Innerhalb dieser Schranken ist es dem Gesetzgeber von Verfassungs wegen durch den Gleichheitsgrundsatz nicht verwehrt, seine politischen Zielvorstellungen auf die ihm geeignet erscheinende Art zu verfolgen (s. etwa VfSlg 7.864/1976, 7.996/1977). Ob eine Regelung zweckmäßig ist oder gar, ob mit ihr der optimale Weg zur

Zielerreichung beschränkt wird, sind Fragen, die nicht vom Verfassungsgerichtshof unter dem Blickwinkel des Gleichheitsgebotes zu beurteilen sind (vgl. VfSlg 6.541/1971, 7.885/1976, 11.369/1987). Es können auch mehrere, inhaltlich voneinander abweichende Bestimmungen gleichheitsgemäß sein (VfSlg 9.217/1981). Ein Gesetz ist auch nicht schon dann gleichheitswidrig, wenn sein Ergebnis nicht in allen Fällen als befriedigend angesehen wird (VfSlg 10.455/1985).'

VfSlg 14.473/1996 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / Effizienzgebot / ‚Wie jeder Akt der Gesetzgebung muß die Beleihung ausgegliederter Rechtsträger den bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben, wie dem aus dem Gleichheitsgrundsatz erfließenden Sachlichkeitsgebot (...) oder dem verfassungsrechtlichen Effizienzgebot (vgl. etwa Korinek/Holoubek, Grundlagen staatlicher Privatwirtschaftsverwaltung, 1993, 173 ff) entsprechen.‘ VfGH hatte keine Bedenken bezügl. beider Punkte.

VfSlg 14.503/1996 – Sachlichkeit / absolute Grenze / Verhältnismäßigkeit / Feststellung der Verfassungswidrigkeit, der als absolute Sperre wirkenden Festlegung einer Höchstzahl für Beschäftigungsbewilligungen für Ausländer. Der VfGH beginnt damit die Worte Sachlichkeitsprüfung und Verhältnismäßigkeitsprüfung gleichwertig nebeneinander zu führen.

VfSlg 14.703/1996 – Sachlichkeit / Regelfall / Härtefälle / RAO / Anwälte werden sowohl im Fall der Amtsverteidigung als auch der Verfahrenshilfe zu einer Leistung verpflichtet. Nur bei ersterer trifft das Risiko der Einbringlichkeit von Honoraransprüchen ausschließlich den Anwalt. ‚Zur Rechtfertigung der in Prüfung gezogenen Regelung führt Bundesregierung aus, daß das den Amtsverteidiger treffende Kostenrisiko ein bloßes Restrisiko sei, das sich allenfalls in vereinzelt Fällen aktualisieren könne.‘ Der VfGH führt aus, dass ‚in der Praxis Fälle, in denen der Amtsverteidiger unehonoriert bleibt, geradezu den Regelfall darstellen. Selbst wenn man aber den Ausführungen der Bundesregierung folgen und davon ausgehen würde, daß Amtsverteidiger nur in einzelnen Fällen unehonoriert bleiben, wäre damit für die sachliche Rechtfertigung nichts gewonnen: Kann doch von unter dem Aspekt des Gleichheitssatzes vernachlässigbaren Härtefällen - wie der Verfassungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis VfSlg 12.638/1991 (dieses betraf die Verfahrenshilfe) ausgeführt hat - dann keine Rede sein, wenn es sich bei ihnen um "Fälle besonders umfangreicher und arbeitsintensiver ...Strafverteidigungen (handelt), die Verfahrenshelfer wochen- und auch monatelang in Anspruch nehmen".

VfSlg 14.802/1996 – Sachlichkeit / Missbrauchsmöglichkeit / Unklare Norm / Denksport / Sozialversicherungsrecht / ‚Es ist sachlich nicht begründbar, die Versicherungsgrenze für den Fall des Abschlusses mehrerer Verträge (...) mit demselben Dienstgeber bzw. Auftraggeber mit S 7.000,-, für den Fall des Zusammentreffens eines Dienstvertrages und eines Vertrages (...) aber mit einer etwa nur halb so hohen Grenze festzusetzen. Diese Ungleichheit kann auch nicht mit der Notwendigkeit, möglichen Mißbräuchen gegenzusteuern, gerechtfertigt werden. Auf diesem Weg wurde nicht nur eine nahezu unadministrierbare Regelung geschaffen, sondern darüber hinaus eine im Lichte des Art 18 Abs 1 B-VG nicht mehr hinnehmbar unklare Rechtsnorm, deren Interpretation selbst mit entsprechender Sorgfalt, Sachkenntnis und einer gewissen Lust an der Lösung von Denksportaufgaben nicht möglich erscheint.‘

VfSlg 14.840/1997 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / Schutzzweck der Norm / Bezugnahme auf Regelungsziel / Zweck / Unterschied im Tatsächlichen / Errichtungsbewilligung für ein Ambulatorium eines Krankenversicherungsträgers. Basis für Bedarfsbestimmung umstritten. / Beschwerde: ‚Da die Bedarfsfeststellung aus den oben dargelegten Gründen während eines gesamtvertragslosen Zustandes mit dem Gesetzeszweck nicht zu vereinbaren ist, muß es erst recht gesetzes- und verfassungswidrig erscheinen, den gesamtvertragslosen Zustand unmittelbar oder mittelbar zum Gegenstand eines Bedarfsfeststellungsverfahrens zu machen, wie dies die Bedarfsfeststellung durch die Berücksichtigung lediglich der Anzahl der

Kassenvertragsärzte vorsieht. ‚Schutzzweck der gegenständlichen ambulatoriumsbezogenen Beschränkungen war und ist - das geht aus den älteren Materialien und aus der gesamten einschlägigen Judikatur hervor - nicht die Wahrung der Interessen der Vertragsärzte, sondern die Wahrung der Interessen der niedergelassenen Ärzte, jedenfalls und gerade auch der Wahlärzte. Die Beschränkung auf die Kassenvertragsärzte ergibt im Hinblick auf den Regelungszweck überhaupt keinen vernünftigen Sinn und ist daher auch im Tatsächlichen nicht gerechtfertigt.‘ VfGH: *Der Versorgungsauftrag, der nach §338 Abs2 ASVG Sozialversicherungsträgern aufgegeben ist, fällt auch in Zeiten, in denen es keinen Gesamtvertrag gibt, nicht weg. Entfallen muß lediglich die Prüfung, ob das notwendige Versorgungsangebot durch Kassenvertragsärzte und Vertragsdentisten gesichert ist, weil es solche im vertragslosen Zustand eben nicht gibt. (Angewendete Rechtsgrundlage unbedenklich, Bescheid allerdings nicht: Damit hat die belangte Behörde in einem entscheidenden Punkt die Rechtslage in einem solchen Maße verkannt, daß alle angefochtenen Bescheide mit einer Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz belastet sind.)*‘

VfSlg 14.992/1997 – Diskriminierung unterhaltspflichtiger Eltern / Abstellen auf tatsächlicher Unterhaltslast / Steuerrecht / Einkommenssteuer/ *‚Die Diskriminierung von unterhaltspflichtigen Eltern gegenüber nicht unterhaltspflichtigen Personen wird nicht schon dadurch vermieden, dass das Existenzminimum für den Steuerpflichtigen und seine Kinder gesichert bleibt. Die unzureichende Berücksichtigung der tatsächlichen Unterhaltslasten führt dazu, dass Eltern mit höheren Unterhaltslasten unter Umständen im praktischen Ergebnis bis auf das Existenzminimum besteuert werden. Familienbeihilfen und Kinderzuschläge stellen in ihrer Wirkung die für die Kinder benötigten Einkommensteile zwar im unteren Einkommensbereich zur Gänze steuerfrei, in höheren Einkommensbereichen wird aber wesentlich weniger einkommensteuerfrei gestellt, als für die Kinder aufgewendet werden muss, was zu einer empfindlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage sorgepflichtiger Eltern gegenüber nicht sorgepflichtigen Personen (gleicher Einkommensstufe) führen kann.‘* So entschied der VfGH beispielsweise, dass *‚zumindest die Hälfte der Einkommensteile, die zur Bestreitung des Unterhalts der Kinder erforderlich sind, ... im Effekt steuerfrei bleiben‘* muss.

VfSlg 15.031/1997 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / politischer Gestaltungsspielraum / Losentscheidung / ABGB / Die Entscheidung für den Familiennamen des Vaters ist im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, da eine geschlechtsneutrale Regelung der Ansicht des VfGH nach nicht erreicht werden kann. *‚Der Gesetzgeber ist nicht gehalten, eine Losentscheidung herbeizuführen.‘*

VfSlg 15.115/1997 – Gleichheitssatz / Regelfall / Durchschnittsbetrachtung / administrativer Aufwand / Keine Bedenken gegen die Berechnung der Mindestkörperschaftsteuer von Mindestgrund- bzw -stammkapital bei der gebotenen Durchschnittsbetrachtung sowie unter Gesichtspunkten der Verwaltungsökonomie.

VfSlg 15.216/1998 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / AuslBG / Der VfGH hielt es für unsachlich, Bestrafungen nach dem AuslBG zwingend mit der vergaberechtlichen Konsequenz des Ausscheidens im Zuschlagsverfahren zu verknüpfen, ohne dass dem betroffenen Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt ist, dazutun, weshalb es trotz vorliegender Bestrafungen nicht als unzuverlässig anzusehen ist.

VfSlg 15.373/1998 – Gleichheitssatz / Demokratisches Prinzip / Volksabstimmung / politischer Gestaltungsspielraum / Rangordnung innerhalb von Verfassungsrecht / *‚Der die übergangslose Änderung verfügende §124a EStG steht im Verfassungsrang. Eine Verfassungswidrigkeit käme daher nur wegen Verstoßes gegen Art44 Abs3 B-VG in Betracht. Wenngleich auch dem Verfassungsgesetzgeber im Sinn des Art44 Abs1 B-VG der Gleichheitssatz nicht zur beliebigen Disposition steht, weil er als ein wesentlicher Bestandteil der Grundrechtsordnung und des*

demokratischen Baugesetzes einen nicht ohne Volksabstimmung nach Art44 Abs3 B-VG abänderbaren festen Kern hat, bleibt nämlich doch ein gewisser Spielraum zu seiner (verfassungsgesetzlichen) Konkretisierung oder - wie hier - zu einer punktuellen Durchbrechung in besonderen Sachlagen.' Ad ‚punktueller Durchbrechung‘: Die Regelung sei Teil eines ‚weit reichenden "Maßnahmenpakets" zur Konsolidierung des Bundeshaushalts ist, das "einer großen Zahl unterschiedlicher Personengruppen ins Gewicht fallende Vorteile entzieht oder nicht unbeträchtliche Belastungen auferlegt.' / In diesem Urteil sprach sich der VfGH erstmals zu Schranken der einfachen Verfassungsgesetzgebung aus. Vgl Löbenstein im Jahr 1993,1994 (Löbenstein, ÖJZ 1994, 361 und ÖJZ 1993, 433) versus Hiesel im Jahr 1998 (Hiesel, ÖJZ 2000, 281).

VfSlg 15.396/1998 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / Gleiches ungleich / Regelfall / Erfahrung des täglichen Lebens / Gleichheitswidrige fehlende Differenzierung zwischen in einen mündlichen plus schriftlichen Teil unterteilten Prüfungen und Prüfungen ohne solche Unterteilung. Höhe der Abgeltung für Universitätslehrer ist stets dieselbe. Dies ist nicht sachlich, da geteilte Prüfungen mehr Arbeit verursachen. ‚(...) wenn Dienstgeber abgilt, so muß er diese Geldleistung unter Beachtung des Gleichheitsgebotes und daher in sachgerechter Weise gewähren.'

VfSlg 15.429/1999 – Gleichheitsgebot / Sachlichkeit / Pauschalierung / administrativer Aufwand / Abgabe / ‚Keine Gleichheitswidrigkeit der pauschalierenden Regelung über die Errechnung des Jagdwertes bei nicht verpachteten Jagden im Stmk JagdabgabeG Anknüpfung an den Durchschnitt der im jeweiligen politischen Bezirk erzielten Jahrespachtschillinge nicht unsachlich. Kein unter verfassungsrechtlichem Maßstab aufzugreifendes Mißverhältnis zwischen der erzielten Verwaltungsvereinfachung und der dadurch entstehenden (relativ geringen) Belastung für die Abgabepflichtigen.'

VfSlg 15.432/1999 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / politischer Gestaltungsspielraum / Exzess / Gemeinde meint gegenüber anderen Gemeinden durch Abgaben in Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes exzessiv belastet zu werden. Sie führt aus: ‚Wie in umfangreicher Judikatur des Verfassungsgerichtshofes und insbesondere auch in seinem Erkenntnis vom 30.9.1982, B 431, und andere, zum Tiroler Sozialhilfegesetz zum Ausdruck gebracht, steht jedem Gesetzgeber ein rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu und ist er insbesondere in seinen rechts- und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen frei, dies allerdings nur in dem Rahmen, als die Regelungen nicht 'exzessiv' sind (Exzeßverbot; vgl. VfSlg 5.862/1968, 7.864/1976, 8.142/1977, 9.583/1982, 9.641/1983, 10.478/1985 bzw 10.602/1985) Begründung in einem Ausmaß, welches für die betroffene Stadtgemeinde Innsbruck nur als exzessiv im Ergebnis zu qualifizieren ist und, wie bereits dargelegt, jede Adäquanz zwischen dem von der Stadtgemeinde Innsbruck zu leistenden Beitrag und dem sich dort ergebenden Aufwand missen läßt.' Der VfGH erwidert: ‚Gemessen am Gesamtjahresaufwand der geleisteten Ausgaben wird die beschwerdeführende Stadtgemeinde durch die vorgeschriebenen Sozialhilfeausgaben somit nicht überproportional belastet.' ‚Das Verfassungsgerichtshof erkennt nicht, daß die Landeshauptstadt als Ballungszentrum naturgemäß Anziehungspunkt auch für Personen aus dem ganzen Land ist, darunter auch für solche, die für den Bezug von Leistungen der Sozialhilfe in Betracht kommen. Dem steht allerdings auch die – etwa im Verhältnis zu ländlichen Gemeinden oder zu Bezirksstädten - besondere Finanzkraft einer so charakterisierten Stadt gegenüber. Es liegt daher im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers, ob, auf welche Weise und in welchem Ausmaß er die von der beschwerdeführenden Stadtgemeinde ins Treffen geführten Umstände bei der Gestaltung des Finanzausgleichs berücksichtigt.'

VfSlg 15.633/1999 – Verfassungskonforme Interpretation / Keine Schließung einer Lücke durch Analogie bei Eingriffen ins Eigentumsrecht / Unklare Norm / Sozialversicherung / Musiker /

Eine Schließung der Lücke durch Analogie wurde abgelehnt, da diese ‚je nach der gewählten Methode zu völlig unterschiedlichen Ergebnissen hinsichtlich der Beitragsbelastung und der damit erworbenen Beitragsgrundlage‘ führen würde. ‚Es kann vor dem Hintergrund des rechtsstaatlichen Prinzips nicht der Vollziehung überlassen sein, sich zum Zweck des Eingriffs in das Eigentumsrecht ihre eigene Rechtsgrundlage aus fremden Regelungskomplexen zu schaffen. Der VfGH weist auf die strengen Anforderungen an die Determinierung eingriffsnaher Gesetze im Allgemeinen (vgl. zB VfSlg 10.737/1985), und auch auf die Anforderungen an die Klarheit und Verständlichkeit von Regelungen über die Sozialversicherungspflicht im besonderen (vgl. VfSlg 14.802/1997), sowie das Bestimmtheitsgebot des Art 18 B-VG und den Eingriffsvorbehalt des Art 5 StGG hin.

2000 – 2004:

VfSlg 15.771/2000 – Gleichheitsgebot / Sachlichkeit / Bindung des Gesetzgebers / Öffentliches Interesse / Verhältnismäßigkeit / ‚Der auch den Gesetzgeber bindende Gleichheitsgrundsatz verlangt Regelungen, die sachlich gerechtfertigt werden können, normiert also ein umfassendes Sachlichkeitsgebot, wobei unverhältnismäßige Regelungen zur Unsachlichkeit führen können (vgl. z. B. VfSlg 14.503/1996). Bereits in seinem Erkenntnis VfSlg 8.813/1980 und daran anschließend im Erkenntnis VfSlg 12.227/1989 vertrat der Verfassungsgerichtshof die Auffassung, daß die Sicherung der Energieversorgung Österreichs auch in Krisenzeiten ein wirtschaftspolitisches Ziel darstelle, dessen Erreichung im öffentlichen Interesse gelegen sei und das dem Sachlichkeitsgebot nicht widerstreite.‘

VfSlg 16.048/2000 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / Regelfall / Pauschalierung / Gebührenregelung / ‚Im übrigen hat der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung betont, daß es der Gleichheitssatz dem Gesetzgeber nicht verbiete, bei der Normsetzung von einer auf den Regelfall abstellenden Durchschnittsbetrachtung auszugehen und zu typisieren (zB VfSlg 10.455/1985, 13.659/1993). Er dürfe daher auch pauschalierende Regelungen treffen (VfSlg 9.624/1983). Der Gerichtshof hat allerdings auch die Grenzen dieser Maßnahmen aufgezeigt und festgehalten, daß pauschalierende Regelungen, auch wenn sie im Interesse der Verwaltungsökonomie getroffen werden, nicht den Erfahrungen des täglichen Lebens widersprechen dürfen (zB VfSlg 4.930/1965, 5.022/1965, 9.608/1983, 13.726/1994); die gewählten Maßstäbe müßten den wirtschaftlichen Erfahrungen entsprechen (VfSlg 4.409/1963, 5.160/1965).‘ ‚Der Gerichtshof hat es schon im Erkenntnis VfSlg 14.473/1996 für zulässig erachtet, bei der Gebührenfestsetzung sowohl auf den typischen Aufwand als auch auf die Nutzenäquivalenz Bedacht zu nehmen.‘

VfSlg 16.350/2001 – Auslegung des VfGH setzt sich über den klaren Wortlaut hinweg / Unsachlichkeit der Anknüpfung an Arbeitsfähigkeit aber nicht Arbeitsbereitschaft und – willigkeit / Arbeitsmarkt, Sondernotstandshilfe 2001, ‚Bei diesem Verständnis geriete die in Rede stehende Regelung jedenfalls zu dem speziellen Gebot des Art7 Abs1 dritter Satz B-VG ("Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.") in offenen Widerspruch'. §39 Abs1 Z3 AIVG ist in verfassungskonformer Interpretation teleologisch zu reduzieren und daher so zu verstehen, daß es einem Anspruch auf Sondernotstandshilfe nicht hinderlich ist, wenn der Anspruchswerber nicht arbeits- bzw berufsfähig ist.‘

VfSlg 16.381/2001 – politischer Gestaltungsspielraum / öffentliches Interesse / Pensionsversicherung / ‚Der Gesetzgeber knüpft damit ersichtlich an den Umstand an, daß die von ihm als wünschenswert angesehene Erziehung von Kindern mitunter einen Elternteil zum Ausscheiden aus dem Berufsleben zwingt und damit auch nachteilige Auswirkungen auf die Einkommenssituation der Familie mit sich bringt, die sich auch noch beim späteren Pensionsbezug abbilden können. Wenn der Gesetzgeber daher für die Dauer dieser Kindererziehung, hat diese aber mindestens vier Jahre gedauert darüber hinaus - und gleichsam zum teilweisen Nachteilsausgleich - auch für die weitere Dauer des Vorliegens der

sonstigen Voraussetzungen für die Mitversicherung diese beitragsfrei belassen hat, kann ihm darin aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht entgegengetreten werden.'

VfSlg 16.400/2001 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / Effizienzgebot *„Wie der Verfassungsgerichtshof mehrfach ausgesprochen hat, ist es verfassungsrechtlich nicht schlechthin unzulässig, öffentliche Verwaltungsaufgaben mit Hilfe ausgegliederter Rechtsträger zu besorgen.’* *„Wie jeder Akt der Gesetzgebung muß die Beleihung ausgegliederter Rechtsträger den bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben, wie dem aus dem Gleichheitsgrundsatz erfließenden Sachlichkeitsgebot (...) oder dem verfassungsrechtlichen Effizienzgebot (vgl. etwa Korinek/Holoubek, Grundlagen staatlicher Privatwirtschaftsverwaltung, 1993, 173 ff) entsprechen.’* *„Die Bundesregierung verkennt jedoch nicht, dass der Verfassungsgerichtshof auch für derartige Regelungen ein Sachlichkeits- und Effektivitätsgebot als relevant ansteht. Unter dem Blickwinkel des Effizienzgebots kann es sogar geradezu geboten sein, 'abgerundete' Kompetenzen zu übertragen, wenn ansonsten eine effektive Verwaltung beeinträchtigt würde. Dies ist im vorliegenden Fall durch die Übertragung von näher bezeichneten Hoheitsaufgaben (zB die Auslagerung der Kompetenz zur Konzessionserteilung und zur Erlassung von Verwaltungsstrafbescheiden) geschehen.’*

VfSlg 16.404/2001 – Auslegung durch VfGH / Auslegungsbedürftige Regelung / ‚Ortstafelstreit‘ / *„Die Rechtsprechung des VfGH ist für die Auslegung der verfassungsrechtlichen Regelungen über die Rechte der Volksgruppen von ganz besonderer Bedeutung. Dies hängt zum einen damit zusammen, dass diese Regelungen zum Teil sehr allgemein, also wenig bestimmt, formuliert, und daher auslegungsbedürftig sind, zum anderen aber auch damit, dass die Verfassungsbestimmungen des StV Wien zT nur unzureichend und zögerlich umgesetzt wurden. Nun besteht aber die Aufgabe des VfGH darin, die Verfassung im Streitfall, also dann, wenn bei ihm Beschwerde erhoben wird, verbindlich auszulegen.’*

VfSlg 16.504/2002 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / politischer Gestaltungsspielraum / *„Der Gesetzgeber ist durch das Gleichheitsgebot nicht verhalten, bei der Regelung der Besoldung der UVS-Mitglieder nach dem Lebensalter zu differenzieren. Dem Gesetzgeber ist bei der Regelung des Dienst- und Besoldungsrechtes der Beamten durch den Gleichheitsgrundsatz ein verhältnismäßig weiter Gestaltungsspielraum offengelassen; er ist lediglich gehalten, das Dienst- und Besoldungsrecht (sowie Pensionsrecht) derart zu gestalten, daß es im Großen und Ganzen in einem angemessenen Verhältnis zu den dem Beamten obliegenden Dienstpflichten steht (vgl etwa VfSlg 11.193/1986, 12.154/1989). Insbesondere liegt die Art der Gestaltung des Gehaltsschemas der Beamten in der rechtspolitischen Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, sofern er mit seiner Regelung nicht gegen das - sich aus dem Gleichheitsgrundsatz ergebende - Sachlichkeitsgebot verstößt (VfSlg 9.607/1983).’*

VfSlg 16.542/2002 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / politischer Gestaltungsspielraum / Familienrecht / *„Der Verfassungsgerichtshof hat in ständiger Judikatur zum Ausdruck gebracht, daß der Gesetzgeber bei Verfolgung familienpolitischer Ziele frei ist. Der dem Gesetzgeber grundsätzlich zustehende Gestaltungsspielraum wird durch das Gleichheitsgebot nur insoferne beschränkt, als es ihm verwehrt ist, Regelungen zu treffen, für die eine sachliche Rechtfertigung nicht besteht (VfSlg 8.073/1977). Unter Hinweis auf diese ständige Judikatur erkannte der Verfassungsgerichtshof, daß eine Regelung, die einen Anspruch auf Familienbeihilfe für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, ausschließt, nicht gleichheitswidrig ist. Dem Gesetzgeber kann nicht entgegengetreten werden, wenn er für Situationen Familienbeihilfe nicht gewährt, in denen sich die Förderung im Inland nicht auswirkt (VfSlg 8.541/1979). In seinem Erkenntnis vom 4. Dezember 2001, B2366/00, sprach der Verfassungsgerichtshof aus, daß eine gesetzliche Regelung, die den Anspruch auf eine der Familienförderung dienende Transferleistung an eine Nahebeziehung des anspruchsvermittelnden Kindes zum Inland bindet und hiebei auf dessen*

Aufenthalt abstellt, als solche keine verfassungsrechtlichen Bedenken erweckt. Solches zu normieren, fällt in die rechtspolitische Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers.'

VfSlg 16.582/2002 – Gleichheitssatz / politischer Gestaltungsspielraum / Exzess / Vertrauensschutz / Erwerbsausübungsfreiheit / *„Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner bisherigen Judikatur zum Vertrauensschutz zwar zugestanden, daß der Schutz erworbener Rechtspositionen grundsätzlich durch keine Verfassungsvorschrift gewährleistet ist, sodaß es im Prinzip in den rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers fällt, eine einmal geschaffene Rechtsposition auch zu Lasten der Betroffenen zu ändern.“* *„Es wird in dieser Judikatur jedoch mehrfach betont, daß eine Regelung dann verfassungswidrig wird, wenn sie plötzlich - ohne entsprechende Übergangsregelung - schlagend wird.“* *„Aber selbst wenn der Antragsteller in einem begründeten Vertrauen enttäuscht worden sein sollte, so kann auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes verwiesen werden, wonach der Gesetzgeber solche 'wohlerworbenen Rechte' ändern kann, dabei aber im Besonderen das Gleichheitsgebot zu beachten habe (vgl. VfSlg 11.288/1987). Im vorliegenden Fall hat sich der Gesetzgeber nach Ansicht der Bundesregierung jedenfalls im Rahmen des ihm zukommenden rechtspolitischen Gestaltungsspielraums bewegt und eine sachlich begründete Regelung getroffen.“* *Im vorliegenden Fall erscheint die Übergangsfrist von einem Jahr für das Auslaufen der Doppelfunktion ausreichend.“* *„Der Gesetzgeber hat sich bei der Regelung des Art2 Abs3 leg.cit. innerhalb der Grenzen des ihm eingeräumten Gestaltungsspielraums gehalten und die ihm zustehende Freiheit, gegebene Rechtslagen zum Nachteil der Normunterworfenen abzuändern, nicht missbraucht (vgl. dazu VfSlg 15.373/1998).“* *„Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist der Gesetzgeber dem Art6 StGG zufolge ermächtigt, die Ausübung der Berufe dergestalt zu regeln, daß sie unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt und unter bestimmten Umständen verboten ist, sofern er dabei den Wesensgehalt des Grundrechts nicht verletzt und auch sonst der Verfassung entspricht.“* ... *„Es steht jedoch dem Gesetzgeber bei Regelung der Berufsausübung ein größerer rechtspolitischer Gestaltungsspielraum offen als bei Regelungen, die den Zugang zu einem Beruf (den Erwerbsantritt) beschränken, weil und insoweit durch solche die Ausübung einer Erwerbstätigkeit regelnden Vorschriften der Eingriff in die verfassungsgesetzlich geschützte Rechtssphäre weniger gravierend ist, als durch Vorschriften, die den Zugang zum Beruf überhaupt behindern (vgl. VfSlg 11.558/1987 mwH, VfSlg 12.481/1990).“*

VfSlg 16.740/2002 – politischer Gestaltungsspielraum / Verhältnismäßig / Mittelwahl / Härtefälle / *„Der Gesetzgeber hat sich - selbst wenn ein anderer, "weniger drastischer" Weg zur Zielerreichung offen gestanden wäre - hier im Rahmen seines rechtspolitischen Gestaltungsspielraums bewegt (VfSlg 16.582/2002). „Wenn man die Zahl von (hauptberuflich mit Dienstvertrag angestellten) Grenztierärzten sowie in einer Zentralstelle tätigen Amtstierärzten ins Verhältnis zur Gesamtzahl der Amtstierärzte setzt (und die Gesamtzahl der Amtstierärzte ihrerseits der wiederum weitaus größeren Gesamtzahl von Fleischuntersuchungstierärzten gegenüberstellt) und man zudem die in den Z1 und Z2 des §6 Abs3 leg.cit. normierten Ausnahmen vom Verbot der Bestellung von Amtstierärzten zu Fleischuntersuchungstierärzten ins Kalkül zieht, führt dies zum Ergebnis, dass der Gesetzgeber mit der in §6 Abs3 (erster Satz) leg cit getroffenen Regelung die Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen noch nicht überschritten hat.“*

VfSlg 16.764/2002 – Sachlichkeit / Härtefälle / politischer Gestaltungsspielraum / optimaler Weg zur Zielerreichung / Eingriff in Pensionsanwartschaften / *„Überdies ist zu beachten, dass der Verfassungsgerichtshof nicht zu prüfen hat, ob der Gesetzgeber damit die sachgerechteste Lösung getroffen hat; die ihm durch den Gleichheitsgrundsatz gesetzte Grenze hat er nach Auffassung der Bundesregierung unter den gegebenen Umständen jedenfalls nicht überschritten, auch wenn mit der getroffenen Regelung in Einzelfällen Härten verbunden sein mögen (vgl. VfSlg 9.645/1983, 11.288/1987).“*

VfSlg 17.023/2003 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / Effizienzgebot / Bindung des Gesetzgebers / *„Schließlich hat der Verfassungsgerichtshof in seiner jüngeren Rechtsprechung im Zusammenhang mit Ausgliederungen dem aus der Bundesverfassung ableitbaren Gebot zu sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Haushaltsführung die Bedeutung eines allgemeinen, auch die Gesetzgebung bindenden Effizienzprinzips beigemessen. Nach diesem mutatis mutandis auch für Selbstverwaltungskörper geltenden Prinzip haben diese die ihnen zugewiesenen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung grundsätzlich sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu besorgen. Soweit daher das Effizienzgebot als eine besondere Ausprägung des Sachlichkeitsgebotes auch an den Gesetzgeber gerichtet ist, obliegt es diesem, Selbstverwaltungskörper gemessen an den ihnen übertragenen Aufgaben zweckmäßig, dh so zu gestalten, dass eine diesen Grundsätzen entsprechende Verwaltungsführung gewährleistet ist.“* / Ausführungen des VfGH zur Effizienz im Anlassfall: *„Es muss vielmehr genügen, dass die den einzelnen Organen übertragenen Aufgaben von diesen effizient und im Sinne der zur Selbstverwaltung zusammengeschlossenen Personen erfüllt werden können. Dazu ist es lediglich erforderlich, dass die Mitglieder oder die von ihnen direkt oder indirekt gewählten Repräsentanten ausreichende Mittel besitzen, um sicherzustellen, dass die nichtgewählten ausführenden Personen in ihrem Sinne handeln.“* *„Mangels einer der Ministerverantwortlichkeit in der staatlichen Verwaltung vergleichbaren Organisationsstruktur der nur als Typus von der Verfassung vorausgesetzten Selbstverwaltung müssen dem einfachen Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Entscheidungsvorgänge Spielräume offen bleiben, solange er dafür Sorge trägt, dass sich Organe nicht von der Willensbildung des Selbstverwaltungskörpers abkoppeln und ihre Aufgabe nur nach eigenen Vorstellungen durchführen können. Dieser Aufgabe ist der Gesetzgeber im ASVG nachgekommen, da er hinsichtlich der Geschäftsführung ausreichend für die Durchsetzung der Interessen der in der Selbstverwaltung zusammengeschlossenen Dienstnehmer und Dienstgeber gesorgt hat.“*

VfSlg 17.059/2003 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / Geeignet / Erforderlich / *„Dass ein Nachfahrverbot für schwere LKWs ein geeignetes, erforderliches und auch Maß haltendes Mittel darstellt, weitere Grenzwertüberschreitungen für NO₂-Emissionen im Sanierungsgebiet zu vermeiden, ergab sich für die zuständige Behörde aus einer Reihe von Untersuchungen des genannten Verfassers, insbesondere aus dessen Studie "Immissionsklimatische Analyse der Grenzwertüberschreitungen für NO₂ an der Messstelle Vomp im Dezember 1999 und Szenarien zu deren Vermeidung", erstellt im Auftrag der Tiroler Landesregierung, April 2002.“* / *„Schon wegen des prognostischen Charakters der gemäß §10 IG-L "[z]ur Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes" zu verordnenden Maßnahmen muss es für deren Gesetzmäßigkeit genügen, wenn zum Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung entsprechend fachkundige Untersuchungen vorliegen, in denen Eignung, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der betreffenden Maßnahmen sachverständig als wahrscheinlich begründet werden. Der zur Erlassung eines Nachfahrverbots gemäß §14 Abs1 Z1 IG-L zum Zwecke der Reduzierung grenzwertüberschreitender Immissionen zuständige Landeshauptmann von Tirol hat mit der Einholung der oben bezeichneten Expertisen den gesetzlichen Anforderungen des IG-L zur Genüge entsprochen.“*

VfSlg 17.143/2004 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / Gleich ungleich / Bezugnahme auf Regelungsziel / Keine sachlich gerechtfertigte Differenzierung zwischen einer neu geschaffenen und einer alten, ihre Wirkung jedoch gegenwärtig entfaltenden, Emissionsquelle, da der Zweck der Regelung schwerwiegende Beeinträchtigungen unterbinden soll.

VfSlg 17.315/2004 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / politischer Gestaltungsspielraum / Zweckmäßigkeit / Gleiches gleich / Unterschiede im Tatsachenbereich / Öffentliches Interesse / *Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes entspricht ein Gesetz dann nicht dem Gleichheitssatz, wenn die in Betracht kommende Regelung sachlich nicht gerechtfertigt ist. Art7 Abs1 B-VG verbietet nur, unsachliche, also durch tatsächliche*

Unterschiede nicht begründete Differenzierungen (VfSlg 2.088/1951, 3.754/1960, 4.140/1962, 4.392/1963, 10.492/1985, 13.743/1994, 14.960/1997). Der Gleichheitsgrundsatz verpflichtet den Gesetzgeber daher, an gleiche Tatbestände gleiche Rechtsfolgen zu knüpfen (VfSlg 2.956/1956, 5.727/1968) und wesentliche Unterschiede im Tatsachenbereich durch entsprechende rechtliche Regelungen zu berücksichtigen VfSlg 8.217/1977, 8.806/1980). Deshalb sind nur solche unterschiedliche Regelungen wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz verfassungswidrig, die nicht durch entsprechende Unterschiede im Tatsächlichen begründet sind (VfSlg 7.947/1976, 8.600/1979). Dabei ist unter der Sachlichkeit einer Regelung nicht deren "Zweckmäßigkeit" zu verstehen (VfSlg 4.711/1964). Dem einfachen Gesetzgeber ist bei der Entscheidung, welche Ziele er mit seinen Regelungen verfolgt, innerhalb der Schranken der Verfassung ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum eingeräumt. Der Verfassungsgerichtshof hat nicht zu beurteilen, ob die Verfolgung eines bestimmten Zieles etwa aus wirtschaftspolitischen oder sozialpolitischen Gründen zweckmäßig ist. Er kann dem Gesetzgeber nur entgegenreten, wenn dieser Ziele verfolgt, die keinesfalls als im öffentlichen Interesse liegend anzusehen sind (VfSlg 16.740/2002).

VfSlg 17.340/2004 – Rechtsstaatsprinzip / Asylrecht / *„Das Rechtsstaatsprinzip erfordert, dass ein Verfahren in der Weise gestaltet sein muss, dass es gewährleistet, letztlich zu einem rechtlich richtigen Ergebnis zu führen.“*

VfSlg 17.344/2004 – Verfassungskonforme Interpretation / Sachlichkeit / Abhängigkeit von Zufälligkeiten und manipulativen Umständen / Stichtag / Der VfGH entscheidet über die Abhängigkeit von manipulativen Umständen oder Zufälligkeiten einer dienstbehördlichen Entscheidung und darüber, ob eine solche Entscheidung über einen Antrag auf Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand in zulässiger Weise erfolgen kann oder nicht. Er löst dies wie folgt: *„Nichts hindert aber daran, der Vorschrift, deren dargestellte Auslegung sie verfassungswidrig erscheinen ließe, den Inhalt beizulegen, dass über Anträge, die iSd §22g Abs1 leg cit rechtzeitig abgegeben und die bis zum Ablauf des 31.12.03 nicht erledigt wurden, auch nach diesem Zeitpunkt noch - meritorisch - zu entscheiden ist.“*

2005 – 2009:

VfSlg 17.522/2005 – Auslegung des VfGH setzt sich über den klaren Wortlaut hinweg / Erweiterung der Regelung um gleichzuhaltende Alternativen in Bezugnahme auf Regelungsziel / Öffentlich Auftragsvergabe 2005 / *„Der Gesetzgeber hat dabei eine möglichst beschleunigte Übermittlung der Informationen im Auge gehabt. Das Regelungsziel des §163 Abs2 BundesvergabeG schließt nicht aus, dass die Verständigung auf einem anderen als im Gesetz ausdrücklich genannten Weg übermittelt wird, sofern diese Übermittlungsart jenen im Gesetz aufgezählten gleichzuhalten ist und adäquat vorgenommen wird. Übermittlungsart hat aber auch den Zweck, eindeutig die Zeit der Übermittlung festzuhalten.“*

VfSlg 17.682 – 17.681/2005 – Gleichheitssatz / Verhältnismäßigkeit / öffentliches Interesse / Interessensabwägung / Keine Rechtfertigung der Unverhältnismäßigkeit des Eingriffs in die Erwerbsausübungsfreiheit durch das im öffentlichen Interesse gelegene Ziel der Versorgung der ländlichen Bevölkerung mit ärztlichen Leistungen.

VfSlg 17.807/2006 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / politischer Gestaltungsspielraum / administrativer Aufwand / Verhältnismäßigkeit / ORF-Gebührenbefreiung für Gehörlose und schwer hörbehinderte Personen / *„Das den Gesetzgeber bindende Sachlichkeitsgebot des Art7 Abs1 B-VG lässt im Rahmen des rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes auch Raum für eine Bedachtnahme auf die Praktikabilität eines Gesetzes, die ihre Grenze dort findet, wo anderen Überlegungen, die gegen die Regelung sprechen, größeres Gewicht beizumessen ist als den verwaltungsökonomischen Erwägungen.“* *„Im Rahmen des zulässigen rechtspolitischen*

Gestaltungsspielraumes hat der Gesetzgeber hier eine praktikable und auf Unterschieden im Tatsächlichen beruhende Regelung getroffen.'

VfSlg 17.819/2006 – Gleichheitssatz / Eigentumsrecht / öffentliches Interesse / *„Eine Eigentumsbeschränkung, wie die Auferlegung einer Verpflichtung zum Einbau von Hausbrieffachanlagen, müsse einem öffentlichen Interesse gerecht werden. Eben daran mangelt es aber hier.“* Regelung ist nur im Interesse der konkurrierenden Anbieter.

VfSlg 17.890/2006 – Sachlichkeit / Bezug auf Regelungszweck / *„Jener Grundstückseigentümer, der sein Grundstück aus welchen Gründen immer nicht bebaut, soll daher nach dem Willen des Gesetzgebers dessen ungeachtet ebenfalls einen Beitrag zu den Erhaltungskosten beisteuern müssen. Das ist schon im Hinblick darauf sachlich gerechtfertigt, dass auch der Eigentümer unbebauter Grundstücke im Bauland von der mit der Aufschließung (und der damit im Fall der Bebauung gegebenen Anschlussmöglichkeit an einen öffentlichen Kanal) verbundenen Wertsteigerung des Grundstücks profitiert. Darüber hinaus ist die Maßnahme aber auch unter dem Gesichtspunkt sachlich gerechtfertigt, finanzielle Anreize zur Unterlassung der Bebauung zu vermeiden und solche zur Nutzbarmachung des Baulandes ("Baulandmobilisierung") zu schaffen.“*

VfSlg 17.908/2006 – Sachlichkeit / politischer Gestaltungsspielraum / öffentliches Interesse / Abwägung mit Ausmaß der Beeinträchtigung *„Auch unter Beachtung der im öffentlichen Interesse gelegenen Ziele des ALSAG und des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers im Abgabenrecht sei es mit Blick auf die nunmehr errechneten Prozentsätze sachlich nicht mehr zu rechtfertigen, vorwiegend Deponiebetreiber als Beitragsschuldner nach §4 Z1 ALSAG heranzuziehen, Verursacher von Altlasten sowie Abfallverbrennungs- und Abfallverwertungsunternehmen hingegen keiner Altlastenbeitragspflicht zu unterwerfen. Die selektive Begünstigung Letztgenannter sei somit wesentlich gravierender als im Beschwerdeverfahren (an Hand des damals vorgelegenen Zahlenmaterials) angenommen.“*

VfSlg 17.951/2006 – Gleichheitsgrundsatz / Demokratisches Prinzip / unklare Norm / systematische Auslegung / Wahlen / Hochschülerschaft / *„Zwar trifft es zu, dass der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 10. Oktober 2003, G222/02, G1/03 (Hauptverband) - im Einklang mit der Literatur - ausgesprochen hat, dass dem Gesetzgeber in der Frage, in welcher Weise die demokratische Legitimation der Organe eines Selbstverwaltungskörpers erfolgt, ein relativ weiter rechtspolitischer Spielraum zukomme. So sei es aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht geboten, Wahlen in Selbstverwaltungsorgane nach den selben Grundsätzen zu regeln, die bundesverfassungsgesetzlich für staatliche und kommunale Wahlen gelten.“* *„Dabei entscheidet der Gesetzgeber, welche politischen Ziele angestrebt werden und welche Mittel im Einzelnen zur Zielerreichung eingesetzt werden. Diese Befugnis wird durch den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz begrenzt, aber nicht aufgehoben. Dieser Gestaltungsspielraum wird auch vom Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung anerkannt. Der bloße Umstand, dass man eine gesetzliche Regelung als unzumutbar ansehen kann oder dass andere und vielleicht bessere Lösungen denkbar wären, kann noch nicht die Gleichheitswidrigkeit zur Folge haben: Ob eine Regelung 'zumutbar' ist und das Ergebnis in allen Fällen als befriedigend empfunden wird, kann [...] nicht mit dem Maß des Gleichheitssatzes gemessen werden“* (VfSlg 10.455/1985; Berka, Die Grundrechte, 1999, Rz 930 mit weiteren Judikaturhinweisen).

VfSlg 17.954/2006 – KBGG / Gleichheitssatz / Sachlichkeit / politischer Gestaltungsspielraum / Pauschalierung / *Keine Gleichheitswidrigkeit des Kinderbetreuungsgeldgesetzes hinsichtlich des Verlustes des Kinderbetreuungsgeldes für das erste Kind mit einem neuen Anspruch für ein weiteres Kind; keine verfassungsrechtliche Verpflichtung des Gesetzgebers zur Berücksichtigung des Grades der Belastung durch die Kinderbetreuung bzw der Vermögens- und Einkommenslage der Eltern, auch nicht angesichts der Bevorzugung von*

Mehrlingsgeburten. / Dass Kinderbetreuung in einem von der Zahl der gleichzeitig zu betreuenden Kinder und sonstigen Verhältnissen und Umständen unabhängigen Pauschalbetrag gefördert wird, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Lage kinderbetreuender Eltern kann aus den verschiedensten Blickwinkeln unterschiedlich sein. Der Gleichheitssatz verpflichtet den Gesetzgeber weder auf den Grad der Belastung durch die Kinderbetreuung abzustellen, noch etwa dazu, auf die Vermögens- und Einkommenslage der Eltern Bedacht zu nehmen.' ... ,Das Gesetz gewordene Konzept des Kinderbetreuungsgeldes berücksichtigt die Mehrbelastung für weitere Kinder nur dadurch, dass das Betreuungsgeld so lange gebührt, als Kinder unter drei Jahren zu betreuen sind. Auch wenn der Umstand, dass sowohl die Betreuungsleistung wie auch die mit der Betreuung verbundene finanzielle Belastung mit der Zahl der gleichzeitig zu betreuenden Kinder steigt, entsprechend der erklärten Zielsetzung der Materialien eine Berücksichtigung der Kinderzahl rechtfertigen, ja nahe legen würde, lässt sich daraus kein Maßstab für die Sachlichkeit des Gesetzes gewinnen. Dass die rechtspolitischen Überlegungen des Gesetzgebers mit der Betreuungsleistung und der finanziellen Belastung auf quantifizierbare Größen Bezug nehmen, verpflichtet ihn nämlich nicht, die Höhe der Leistung im Einzelfall oder für bestimmte Fallgruppen nach Maßgabe der Verhältnisse unterschiedlich zu bemessen. Die Motive des Gesetzgebers sind für sich allein kein Maßstab für die Sachlichkeit des Gesetzes.' ... ,Was die Bevorzugung der Mehrlingsgeburten durch §3a KBGG betrifft, ist dem Verfassungsgerichtshof die besondere Lage der Eltern von Mehrlingen offenkundig. Dazu kommt, dass die besondere Behandlung von Mehrlingsgeburten auch dem Umstand Rechnung trägt, dass die durch sie eintretende Mehrbelastung nicht einmal - wie sonst - durch eine längere Bezugsdauer ausgeglichen würde. Die Bedachtnahme auf diese besondere Art der Belastung zwingt den Gesetzgeber nicht, auch die höhere Belastung durch mehrere aufeinander folgende Kinder allgemein - über die längere Bezugsdauer hinaus - zu berücksichtigen.'

VfSlg 18.705/2009, (Erk 26. 2. 2009, G 128/08) – KBGG idF vor der Novelle 2009 / Zufälle und manipulative Umstände / Gleichheitssatz / Sachlichkeit / Zielsetzung / politischer Gestaltungsspielraum / OGH hatte Bedenken ob einer möglichen Verfassungswidrigkeit der ZuvGr zum KBGG. Anlass waren mehrere beim OGH anhängige Bescheide über Rückzahlungen des zuständigen Krankenversicherungsträgers. Der jeweils festgelegte Grenzbetrag für den Zuverdienst wurde überschritten. Es wurde die Aufhebung des Grenzbetrages als verfassungswidrig begehrt. Bedenken bestehen erstens gegen die Anknüpfung an das Einkommen im Kalenderjahr (Selbstständige KBG-Bezieher) vs im Anspruchszeitraum (Unselbstständige KBG-Bezieher). *„...Zufallsergebnisse handle, die für die Betroffenen nicht vorhersehbar seien und insbesondere bei starken Einkommensschwankungen die beim Anspruchsberechtigten bzw dessen Partner tatsächlich bestehenden Einkommensverhältnisse nicht richtig wiedergäben.' ,Durch das Abstellen auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung könne es (insbesondere bei verspäteter Auszahlung des Arbeitslohns durch den Arbeitgeber) zu "willkürlichen und grob unbilligen Ergebnissen" kommen.'* Zweitens bringt der OGH vor, dass *„die Berechnungsweise sehr kompliziert gestaltet und für einen juristischen Laien kaum nachvollziehbar sei.'* Und drittens bemängelt der OGH das Fehlen einer Anknüpfung an ein Verschuldenselement bei der Rückzahlung. Diese Problematik sei durch die Härtefälle VO nur für bestimmte Fallgruppen behoben worden. / Der VfGH erwidert: *„Zielsetzung (des KBGG) ist die finanzielle Unterstützung der Eltern während der Betreuung ihres Kindes in den ersten drei Lebensjahren im Sinne einer Abgeltung der Betreuungsleistung oder einer Ermöglichung der Inanspruchnahme außerhäuslicher Betreuung'.* Während das KGG *„eine Erwerbstätigkeit praktisch ausgeschlossen hat, steht der Bezug von KBG einer (eingeschränkten) Berufstätigkeit nicht im Wege: Das KBG wird nämlich (nach der Stamfassung des KBGG) auch dann gewährt, wenn der Grenzbetrag ("Zuverdienstgrenze") von € 14.600,- pro Jahr nicht überschritten wird. Den Materialien zufolge soll damit eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf erreicht werden: Es soll einerseits (in beschränktem Umfang) die Möglichkeit bestehen, den Kontakt zum bisherigen Arbeitgeber aufrechtzuerhalten oder die beruflichen Fähigkeiten weiterhin zu verwerten; andererseits soll diese Tätigkeit nicht so intensiviert*

werden, dass darunter die Kinderbetreuung leidet. Die "Zuverdienstgrenze" ist somit offenbar nicht so zu verstehen, dass der Anspruch auf das KBG an die Voraussetzung der sozialen Bedürftigkeit geknüpft ist; es geht vielmehr darum, das KBG nur jenen Eltern(teilen) zu gewähren, die bereit sind, die Berufstätigkeit im Hinblick auf die Kinderbetreuung einzuschränken. Der Gesetzgeber nimmt dabei anscheinend in Kauf, dass eine "Zuverdienstgrenze" über die Einschränkung der Berufstätigkeit bzw - anders betrachtet - die Bereitschaft (und Möglichkeit) zur Kinderbetreuung nur bedingt Auskunft gibt. // Hinsichtlich der Berechnungsweise des maßgeblichen Einkommens erwidert der VfGH, dass diese nicht ‚zu schwierig, zu undifferenziert und unsachlich sei.‘ Dem Gesetzgeber ist es verfassungsrechtlich unbenommen, die Gewährung familienfördernder Leistungen, sofern diese nicht zugleich der Abgeltung einkommensteuerlicher Belastungen dienen sollen (was hier nicht der Fall ist), von der Einkommenssituation der Eltern abhängig zu machen. Das gilt auch dann, wenn die Bedachtnahme auf die Einkommenssituation - wie hier - nicht die soziale Bedürftigkeit, sondern den Umfang der Betreuungsleistung zum Ausdruck bringen soll. ‚Ein Einkommensbegriff, der vom Gesetzgeber als geeignet angesehen wird, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit für die Berechnung der Jahreseinkommensteuer zu messen, darf aus verfassungsrechtlicher Sicht jedenfalls auch dazu herangezogen werden, die Einkommenssituation für Zwecke des Sozialrechtes oder familienfördernder Maßnahmen festzustellen. Korrekturen sind diesfalls von der Sache her nur erforderlich und allenfalls verfassungsrechtlich geboten, wenn die steuerliche Einkommensermittlung durch Lenkungsnormen verzerrt ist.‘ // Zur Verständlichkeit der Regelung sagt der VfGH: ‚Es ist auch ohne subtile Sachkenntnis möglich und zumutbar, sich vom Inhalt des §8 KBGG Kenntnis zu verschaffen und - ausgehend von den am Lohnzettel aufscheinenden Daten - den für die im KBGG festgelegten Grenzbeträge bzw Freigrenzen maßgeblichen Gesamtbetrag der Einkünfte nach dieser Bestimmung zu ermitteln. §27 KBGG sieht zudem vor, dass Bezugsberechtigte vom zuständigen Krankenversicherungsträger ein vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen erstelltes Informationsblatt erhalten, aus dem ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem KBG-Bezug hervorgehen. In diesem - auch im Internet verfügbaren - Informationsblatt ist der erforderliche Rechengang eingehend beschrieben und mit Beispielen erläutert.‘ ‚Der Gerichtshof kann insbesondere nicht finden, dass die hier zu beurteilende Rechtsmaterie einen höheren Grad an Kompliziertheit aufweist als andere Regelungsbereiche, vor allem auch solche des Sozialrechtes mit breitem Adressatenkreis.‘ // Die Härtefälle-VO wird als ausreichend qualifiziert. Diese federe auch Zufallsergebnisse ausreichend ab. // Die Ungleichbehandlung von selbständig und unselbständig Erwerbstätigen bei der Berechnung des Zuv wird durch die so entstehende Vereinfachung gerechtfertigt: ‚Wie schon oben ausgeführt, ist dem Gesetzgeber nicht entgegenzutreten, wenn er den steuerrechtlichen Einkommensbegriff aus verwaltungswirtschaftlichen Überlegungen auch für Zwecke der Bemessung familienfördernder Leistungen heranzieht, zumal eine alternative, vom Steuerrecht losgelöste "willkürfreie" Ermittlung des "tatsächlichen Einkommens" allein für Zwecke des KBGG kaum vorstellbar ist, jedenfalls aber nur mit einem unverhältnismäßig hohen administrativen Ermittlungsaufwand im Einzelfall zu verwirklichen wäre.‘ // Insgesamt: ‚Beim KBG, das als Sozialleistung ohne Versicherungscharakter konzipiert ist, soll jedoch gerade eine Beschäftigung jenseits der "Zuverdienstgrenze" ausgeschlossen werden, um - in typisierender Betrachtung - die Betreuung des Kindes zu gewährleisten. Wenn der Gesetzgeber in einem solchen Fall das Überschreiten der "Zuverdienstgrenze" mit der Sanktion der Rückforderung verbindet, handelt er nicht verfassungswidrig, auch wenn er im Fall des Überschreitens des Grenzbetrags die Rückforderung nicht auf den Differenzbetrag beschränkt.‘

VfSlg 18.891/2009 – KBGG / Gleichheitssatz / Sachlichkeit / Unterhaltsrecht

VfSlg 18.892/2009 – KBGG / Gleichheitssatz / Sachlichkeit / Unterhaltsrecht / Differenzierung zwischen Kindern, für die KBG bezogen wird (KBG mindert nicht Unterhaltsanspruch, stellt kein anzurechnendes Einkommen dar), und anderwärtig unterhaltsberechtigten Kindern / Zwei

gleichermaßen verfassungskonforme Auslegungsmöglichkeiten der entsprechenden KBGG-Paragrafen *„dann ist es Sache der Zivilgerichte zu entscheiden, welcher Inhalt der Vorschrift beizulegen ist.“*

2010 – heute:

VfSlg 19.084/2010 – Gleichheitsgrundsatz / Sachlichkeit / politischer Gestaltungsspielraum / Straßenverkehrsrecht / Auslegungsfrage bezüglich der Ermächtigung zur Errichtung von Behindertenzonen und Parkverboten / Der nicht behinderte Beschwerdeführer, dessen Auto abends aus einer Behindertenzone abgeschleppt worden war, hatte argumentiert, dass die Zone gehbehinderten Menschen das Aufsuchen von Amtsgebäuden erleichtern solle und aus diesem Grunde nach 15 Uhr verfassungswidrig sei. / Der VfGH hielt fest, dass der GIS dem Gesetzgeber verbietet, *„behinderte und nicht behinderte Menschen in Fällen gleich zu behandeln, in denen eine differenzierte Behandlung sachlich geboten ist.“* *„Die Nichtdiskriminierungsklausel verbiete eine Bevorzugung Behinderter nicht, sondern erlaube und fordere sie in einem dem gesetzgeberischen Entscheidungsspielraum überlassenen Umfang.“* *„Der Verfassungsgerichtshof hegt vor dem Hintergrund des vorliegenden Falles keine Bedenken gegen die einer dem Art 7 Abs1 B-VG entsprechenden Interpretation zugänglichen Vorschrift des §43 Abs1 lit d StVO 1960, zumal es dem Gesetzgeber von Verfassungen wegen durch den Gleichheitsgrundsatz nicht verwehrt ist, seine rechtspolitischen Zielvorstellungen – hier: Erleichterung der Auffindung eines Parkplatzes für gehbehinderte Menschen zur Förderung der Teilhabe am öffentlichen Leben - auf die ihm geeignet erscheinende Art zu verfolgen (vgl erneut VfSlg 17.807/2006).“*

VfSlg 19.165/2010 – Eigentumsrecht / verfassungskonforme Interpretation / Denkmögliche Anwendung einer unbedenklichen Rechtsgrundlage / *„Bei der gebotenen verfassungskonformen Auslegung des §3 Abs1 Stmk. Betriebsflächenschutzgesetz ist insbesondere auf die oben dargestellten Zwecke dieses Gesetzes Bedacht zu nehmen. Stmk. Betriebsflächenschutzgesetz verfassungskonform, insbesondere im Einklang mit dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unversehrtheit des Eigentums, dahingehend auszulegen, dass die Behörde bei Erlassung eines Auftrags iSd §5Stmk. Betriebsflächenschutzgesetz dessen Erforderlichkeit zur Erreichung der in §1 Stmk. Betriebsflächenschutzgesetz genannten Ziele zu prüfen hat.“* Denkmögliche Anwendung einer unbedenklichen Rechtsgrundlage.

VfSlg 19.308/2011 – KBGG / Gleichheitssatz / Sachlichkeit / Stichtag / *„Unsachlichkeit der Beschränkung des Anwendungsbereichs der erhöhten Prozentgrenze bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze für Rückforderungen von Karenzgeldbezügen in bestimmten Härtefällen auf Geburten ab 2002; genereller Ausschluss der Bezieherinnen von Karenzgeld von der neuen Regelung; Diskriminierung gegenüber Bezieherinnen von Kinderbetreuungsgeld durch strengeres Rückforderungsregime“* / Zur rechtspolitischen Freiheit des Verordnungsgebers: *„Dabei bleibt es ihm im Prinzip überlassen, den Stichtag festzulegen, ohne dass es für die Wahl des Stichtages einer Rechtfertigung bedarf. In diesem Sinn weist jede Stichtagsregelung auch ein gewisses Maß an Beliebigkeit auf. Es müsste besondere Gründe geben, warum gerade ein bestimmter Stichtag unsachlich ist (vgl. zB VfSlg 17.238/2004)“*

VfSlg 19.343/2011 – KBGG / Gleichheitssatz / Sachlichkeit / §18 Abs1 Z1 KBGG idF BGBl I Nr. 103/2001 wird als verfassungswidrig aufgehoben. *„Der Verfassungsgerichtshof hält an der schon im Prüfungsbeschluss vertretenen Auffassung fest, dass es dem Gesetzgeber aus verfassungsrechtlicher Sicht unbenommen ist, eine Verpflichtung zu einer Ausgleichszahlung zwischen getrennt lebenden Elternteilen vorzusehen, wenn diese ein gemeinsames Kind haben und aus diesem Grund der das Kind betreuende Elternteil in seiner Erwerbsmöglichkeit eingeschränkt ist. Dem Gesetzgeber steht es auch frei, die Zuerkennung einer solchen Leistung an eine besondere soziale Bedürftigkeit des betreuenden Elternteils zu knüpfen und eine Leistungspflicht des anderen Elternteils erst ab einem bestimmten Maß an Leistungsfähigkeit*

vorzusehen. Dem Gesetzgeber wäre es ohne weiteres möglich, eine solche Regelung im Rahmen des Unterhaltsrechts, somit auf privatrechtlicher Basis, zu treffen (wie dies beispielsweise im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch geschehen ist; vgl. dort §1615l Abs2). Wenn er statt dessen eine öffentlichrechtliche Lösung wählt und dem betreuenden Elternteil einen Anspruch auf einen Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld gegenüber dem Staat einräumt, der unter bestimmten Bedingungen vom anderen Elternteil in Form einer Abgabe zurückzahlen ist, dann ist dies - so nahm der Verfassungsgerichtshof im Prüfungsbeschluss vorläufig an - nur dann mit dem Gleichheitssatz vereinbar, wenn auf die (daneben bestehende) zivilrechtliche Unterhaltssituation zwischen den Elternteilen hinreichend und in sachlicher Weise Bedacht genommen wird.’ ‚Die Gewährung einer solchen Sozialleistung für besonders einkommensschwache Eltern und Elternteile im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern in den ersten Lebensjahren steht im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Es bestehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen, dass diese Sozialleistung zurückzahlen ist, wenn sich in der Folge die Einkommensverhältnisse der zunächst bezugsberechtigten Person bessern. Im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers steht es nämlich, eine Sozialleistung dieser Art an das Vorliegen einer bestimmten wirtschaftlichen Situation zu knüpfen und sie daher zurückzufordern, wenn sich diese deutlich gebessert hat.’

VfSlg 19.351/2011 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / politischer Gestaltungsspielraum / Exzess / Gleichheitswidrigkeit von Bestimmungen über Mindeststrafen im Fremdenpolizeigesetz; keine hinreichende Differenzierung zwischen Verstößen unterschiedlicher Gravität, keine Berücksichtigung von Unterschieden möglich / Überschreitung des rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes durch exzessive bzw überschießende Regelung

VfSlg 19.709/2012 – Gleichheit / Exzess / Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt / ‚exzessives Überschreiten des Hausdurchsuchungsbefehls durch Organe der Bundeswettbewerbsbehörde‘ / ‚Dem UVS sind in Ansehung der (...) Gesellschaften grobe Begründungsmängel unterlaufen, die den angefochtenen Bescheid insoweit mit Willkür behaften.’

VfSlg 19.791/2013 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / verpöntes Differenzierungsmerkmal / mittelbare Diskriminierung / Interessensabwägung / Verhältnismäßigkeit / gelinderes Mittel / Regelungsziel / Unsachliche Differenzierung zwischen Unterhaltspflichtigen und nicht Unterhaltspflichtigen / politischer Gestaltungsspielraum / Pauschalierung / *Ob eine Regelung zweckmäßig ist und das Ergebnis in allen Fällen als befriedigend empfunden wird, kann nicht mit dem Maßstab des Gleichheitsgrundsatzes gemessen werden (VfSlg 12.416/1990). In der Wahl der Mittel ist der Gesetzgeber weitgehend frei, er darf aber keine Mittel wählen, die zwar an sich geeignet wären, die aber zu einer sachlich nicht begründbaren Differenzierung führen.’* ‚Eine Vorschrift, die ein verpöntes Differenzierungsmerkmal zwar nicht zum Anlass für eine rechtliche Differenzierung nimmt, sich auf die Träger dieser Merkmale aber faktisch ungleich auswirkt, muss daher im Lichte des allgemeinen Gleichheitssatzes stets auf ihre Rechtfertigung untersucht werden können. In Kauf genommen [werden] kann eine faktische Ungleichbehandlung nur, wenn das Interesse der Betroffenen nicht aufgrund einer persönlichen Eigenschaft benachteiligt zu werden zu Gunsten eines anderen schwerer wiegenden Interesses zurücktreten muss. Die Gleichheitsprüfung nimmt in solchen Fällen also zwangsläufig die Form einer Verhältnismäßigkeitsprüfung an. Zu fragen ist, ob die faktische Benachteiligung sich nicht hätte vermeiden lassen [können], ob das Regelungsziel also ebenso gut durch ein Mittel erreicht werden könnte, das derart ungleiche Auswirkungen nicht zeitigt. Steht ein gelinderes Mittel nicht zur Verfügung, so ist das Regelungsziel selbst zu hinterfragen (Magdalena Pöschl, Gleichheit vor dem Gesetz, 2008, S 486f.).’ ‚Dies ist aber insoweit sachlich gerechtfertigt, als der Gesetzgeber des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes bzw die Steiermärkische Landesregierung als ordnungserlassende Behörde eine (einfach handhabbare)

Pauschalierungsregelung getroffen hat, welche den enormen Verfahrensaufwand vermeidet, der mit der Feststellung der jeweiligen (oft auch strittigen) Höhe der Unterhaltsverpflichtung in jedem Einzelfall verbunden wäre und dafür wesentlich niedrigere (und nach dem Einkommen sozial gestaffelte) Ersatzraten festlegt, als – bei einer Durchschnittsbetrachtung – nach unterhaltsrechtlichen Maßstäben zu erwarten wäre.'

VfGH vom 26.09.2014 B1504/2013 ua – Sachlichkeit / Zweck der Regelung / öffentliches Interesse / Exzess / Eigentum / öffentliches Interesse / Mittelwahl / gelinderes Mittel / Zielsetzungen / ‚Der Verfassungsgerichtshof hält in umfangreicher Judikatur fest, dass dem Gesetzgeber ein rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zusteht und er insbesondere in seinen rechts- und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen frei ist (VfSlg 15.432/1999 mwN). Der Verfassungsgerichtshof hat nicht zu beurteilen, ob die Verfolgung eines Zieles etwa aus wirtschafts- oder sozialpolitischen Gründen zweckmäßig ist. Dieser Gestaltungsspielraum steht dem Gesetzgeber allerdings nur in dem Rahmen zu, als die Bestimmung nicht "exzessiv" ist (VfSlg 5.862/1968, 7.864/1976, 8.142/1977, 9.583/1982, 9.641/1983, 10.478/1985 bzw 10.602/1985). / Die beschwerdeführende Gemeinde behauptet auch eine Verletzung des Rechts auf Unversehrtheit des Eigentums gemäß Art5 StGG durch §30 Abs3 StPEG 2004. Der Aufteilungsschlüssel stelle nicht das gelindeste Mittel zur Zielerreichung dar. Die Bestimmung sei überschießend, weil ein gelinderes Mittel zur Zielerreichung denkbar und tunlich wäre. Der VfGH erwidert: ‚Hier genügt es, auf die obenstehenden Ausführungen zu verweisen, wonach die durch §30 Abs3 StPEG 2004 getroffene Regelung sachlich und nicht exzessiv ist. Damit genügt sie auch dem aus dem Eigentumsrecht erfließenden Gebot der Verhältnismäßigkeit. Dass die Bestimmung im öffentlichen Interesse gelegen ist, steht außer Zweifel. Sie berührt auch nicht den Wesensgehalt des Rechts auf Unversehrtheit des Eigentums (vgl. zB VfSlg 15.367/1998 mwN).‘

VfGH vom 10.03.2015 G203/2014 – Sachlichkeit / Zweck der Regelung / öffentliches Interesse / Exzess / ‚In seiner Rechtsprechung zum AuslBG (VfSlg 13.790/1994 bestätigt durch VfSlg 18.219/2007) hielt der Verfassungsgerichtshof fest, dass der Gesetzgeber bei der Festsetzung der Strafdrohung für Verwaltungsübertretungen, insbesondere für Fälle einer lang andauernden Fortsetzung oder wiederholten Begehung der Straftat, den möglichen wirtschaftlichen Nutzen in Betracht ziehen dürfe, den der Täter durch das verbotene Verhalten erziele. Andernfalls könne es bei ausreichend hohem wirtschaftlichen Interesse dazu kommen, dass der Strafbetrag als bloßer Preis des erwarteten Nutzens kalkuliert werde, und die Strafdrohung ihren Zweck verfehle. Der Verfassungsgerichtshof konnte nicht erkennen, dass das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Vorschriften über die Kontrolle der Ausländerbeschäftigung Strafen dieser Höhe nicht rechtfertigen würde. Von einem Exzess könne in Ansehung der Strafsätze angesichts des möglichen Nutzens einer länger dauernden Beschäftigung und im Hinblick darauf, dass im einzelnen Strafsatz auch sehr lange Zeit hindurch fortgesetzte Straftaten erfasst werden müssen, nicht die Rede sein.‘ ‚Aus diesen Gründen kann die Bundesregierung keinen rechtspolitischer Exzess und keine Verletzung des Grundsatzes der Verhängung schwerwiegender Strafen ausschließlich durch die Strafgerichte erkennen.‘ (...) ‚In Fortführung dieser Rechtsprechung hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass das Sachlichkeitsgebot auch den Fall verpönt, in dem ein exzessives Missverhältnis zwischen dem unter Strafsanktion gestellten Verhalten und der als primären Rechtsfolge vorgesehenen Geldstrafe gegeben ist (VfSlg 12.151/1989). Wird hingegen der Strafzweck nur erreicht, wenn die für den Fall des vorsätzlichen rechtswidrigen Verhaltens vorgesehene Strafe derart empfindlich ist, dass ein in der Regel normgemäßes Verhalten durchgesetzt werden kann, stellt sich – solange die Strafdrohung noch keine betragsmäßige Höhe erreicht, die mit den hergebrachten, der Rechtsordnung immanenten Zwecken der Verwaltungsstrafe nicht mehr vereinbar wäre – auch eine Mindeststrafe als verfassungsrechtlich zulässig dar.‘ (...) ‚Der einfache Bundesgesetzgeber hat im Rahmen des Art91 B-VG zwar eine verhältnismäßig weite rechtspolitische Gestaltungsfreiheit (auch) in der

Richtung, welchem Vollzugsbereich er die Ahndung einer bestimmten strafbaren Handlung zuweist. Wenn die strafbare Handlung aber wegen der vom Bundesgesetzgeber bewerteten hohen Sozialschädlichkeit mit einer schwerwiegenden Strafe bedroht ist, so ist der Bundesgesetzgeber von Verfassungs wegen gehalten, mit der Ahndung dieser strafbaren Handlung die Organe der Strafgerichtsbarkeit zu betrauen (vgl. VfSlg 12.151/1989).'

OGH/VwGH:

OGH 05.01.1961 RS0008799 – Materialien / objektiver Wortlaut / Auslegung / ‚Ein Rechtssatz, der im Gesetz nicht angedeutet ist und nur in den Materialien steht, kann nicht durch Auslegung Geltung erlangen.‘

OGH 26.11.1970 Okt 1/70, Veröffentlicht: ÖBl 1971,51 – Materialien / objektiver Wortlaut / Auslegung / ‚Es bestehen aber keine Bedenken, eine aus dem Gesetz erschlossene Meinung durch Heranziehung der Gesetzesmaterialien zu überprüfen.‘

OGH 06.12.1994 10Ob537/94 – Gleichheitssatz / Sachlichkeit / Zweck / Ziel / politischer Gestaltungsspielraum / Geht man nun vom Charakter der Familienbeihilfe als Betreuungsbeihilfe aus, dann ist jenen Auffassungen, wonach sie den Zweck habe, den Geldunterhaltspflichtigen zu entlassen und wonach sie deshalb auf den Unterhaltsanspruch anzurechnen sei (Ch Huber, Familienbeihilfe und Unterhaltsrecht, JBl 1983, 225 und 306, besonders 308 ff; ihm folgend Koziol/Welser, Grundriß9 II 254) nicht zu folgen (vgl auch Pichler in Rummel2 Rz 12b zu § 140 ABGB; Rebhahn, Familie- und Gleichheitssatz, in: Harrer/Zitta, Familie und Recht [1992], 145, 202, wonach die Bestimmung der Unterhaltsleistung einer nicht anspruchsberechtigten Person ohne Rücksicht auf die Familienbeihilfe nur gleichheitskonform sei, wenn man davon ausgehe, daß die Familienbeihilfe eine Abgeltung für Betreuungsleistungen oder Obsorge sei). Diese Konsequenz ist aber nicht unsachlich, weil die Betreuungsleistungen eine besondere Berücksichtigung verdienen. Der Gesetzgeber des § 12a FamLAG hat auch seinen Gestaltungsspielraum nicht überschritten. Es steht dem Gesetzgeber grundsätzlich frei, Geldmittel für die Betreuung eines Kindes zur Verfügung zu stellen oder auch nicht. Wenn er sich dazu entschließt, muß es ihm auch freistehen anzuordnen, daß diese aus öffentlichen Mitteln stammenden Gelder den Unterhaltspflichtigen nicht entlasten dürfen. Der offenbare Zweck des § 12a FamLAG, nämlich nicht den Geldunterhaltsschuldner, sondern den das Kind betreuenden Teil zu entlasten, zerstreuen die verfassungsrechtlichen Bedenken, weil für die Regelung durchaus sachliche Gründe ins Treffen geführt werden können. Die Auffassung, die Familienbeihilfe als Eigeneinkommen des Minderjährigen anzurechnen und damit die Unterhaltspflicht des geldleistungspflichtigen Vaters zu vermindern, würde dem klaren Wortlaut des § 12a FamLAG widersprechen.

OGH 25. 2. 2004, 9 Ob A 103/03t – Eigentum / Gleichheitssatz / Mittel / Ziel / verhältnismäßig / öffentliches Interesse / ‚Es ist daher nur zu prüfen, ob ausgehend von der maßgeblichen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes § 460c ASVG als verfassungsrechtlich bedenkliche Eigentumsbeschränkungen anzusehen sind. Auch hier kann auf das bereits genannte Erkenntnis G 298/02a und die dort zitierte Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg 12.227/1989; VfSlg 14.074/1995) verwiesen werden, wonach der Gesetzgeber verfassungsrechtlich unbedenklich Eigentumsbeschränkungen verfügen kann, sofern er dadurch nicht den Wesensgehalt des Grundrechtes auf Unversehrtheit des Eigentums berührt oder in anderer Weise gegen einen auch ihn bindenden Grundsatz verstößt und soweit die Eigentumsbeschränkung im öffentlichen Interesse liegt; bei der Normierung von im öffentlichen Interesse liegenden Eigentumsbeschränkungen hat der Gesetzgeber den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Auch eine im öffentlichen Interesse gelegene Eigentumsbeschränkung muss somit in einem angemessenen Verhältnis zu dem durch sie bewirkten Eingriff in das Eigentum stehen: Es muss zum einen bei einer Abwägung zwischen

dem öffentlichen Interesse an der Regelung und dem Interesse des Betroffenen an der Vermeidung des Eigentumseingriffs das öffentliche Interesse überwiegen und es darf ferner der zur Verwirklichung einer im überwiegenden öffentlichen Interesse getroffenen Regelung vorgenommene Eigentumseingriff nicht weiter gehen, als dies zur Erreichung des Regelungszieles notwendig ist.'

OGH 27.6.2006, 10 Obs 99 / 06s – Gleichheit / Sachlichkeit / KBGG / Verfassungskonforme Interpretation / Ungleichbehandlung / politischer Gestaltungsspielraum / Auslegung des § 5 Abs 2 KBGG / ‚Der Kläger vertritt weiterhin den Standpunkt, § 5 Abs 2 KBGG müsse dahin ausgelegt werden, dass sich auch bei einem Wechsel zwischen leiblichem Elternteil und Pflegeelternteil die Anspruchsdauer des Kinderbetreuungsgeldes bis zur Vollendung des 36. Lebensmonates des Kindes verlängere. Das Kinderbetreuungsgeld diene ganz allgemein dazu, die finanzielle Situation von Eltern für einen gewissen Zeitraum zu erleichtern, damit eine persönliche Pflege und Erziehung von Kleinstkindern möglich sei. Dabei werde vom Gesetzgeber nicht zwischen leiblichen Eltern, Adoptiv- und Pflegeeltern unterschieden. Die Verlängerung der Anspruchsdauer des Kinderbetreuungsgeldes werde lediglich an einen Wechsel in der Betreuung geknüpft, welcher auch hier gegeben sei. Sollte der Gesetzgeber hingegen tatsächlich vorgesehen haben, dass ein Wechsel von einem leiblichen Elternteil auf einen Pflegeelternteil keine Verlängerung der Anspruchsdauer bewirke, wäre dies eine grob benachteiligende Regelung. Es werde daher in diesem Fall der Antrag gestellt, eine Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung des § 5 Abs 2 KBGG durch den Verfassungsgerichtshof zu veranlassen.‘ OGH entscheidet, dass ein Wechsel samt Verlängerung der Bezugsdauer nur entweder zwischen zwei leiblichen Elternteilen oder zwischen zwei Pflegeelternteilen zulässig sei. ‚Durch diese Auslegung ergebe sich auch keine unzulässige Ungleichbehandlung, weil ein Wechsel der Betreuungsperson innerhalb der leiblichen Elternteile oder auch innerhalb der Pflegeelternteile nicht mit einem Wechsel von einem leiblichen Elternteil zu einem Pflegeelternteil gleichzusetzen sei ... Nach den Gesetzesmaterialien (RV 620 BlgNR XXI. GP 54f) soll durch das Kinderbetreuungsgeld die Betreuungsleistung der Eltern anerkannt und teilweise abgegolten und gleichzeitig, im Sinne einer größeren Wahlfreiheit bezüglich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der Art der Kinderbetreuung, die mit einer außerhäuslichen Betreuung von Kindern verbundene finanzielle Belastung teilweise abgegolten werden. Das Kinderbetreuungsgeld wurde als Familienleistung ausgestaltet und gebührt unabhängig von einer früheren Erwerbstätigkeit. ... Wie bisher beim Karenzgeld (vgl § 11 Abs 2 KGG) kann also auch beim Kinderbetreuungsgeld der gesetzliche Höchstanspruch nur dann voll ausgeschöpft werden, wenn es zu einer partnerschaftlichen Teilung der Kinderbetreuung kommt und damit dem familienrechtlichen Grundsatz der partnerschaftlichen Erziehung des Kindes Rechnung getragen wird. Der Gesetzgeber ging daher bei der Regelung über die Anspruchsdauer des Kinderbetreuungsgeldes ganz offenkundig davon aus, dass eine solche Vereinbarung über den abwechselnden Bezug des Kinderbetreuungsgeldes durch beide Elternteile im Rahmen der partnerschaftlichen Erziehung des Kindes jeweils (nur) zwischen den leiblichen Eltern, zwischen den Adoptiveltern oder zwischen den Pflegeeltern zu treffen ist. Gegen dieses Ergebnis bestehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken, insbesondere auch nicht im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes der Gesetzgeber bei Verfolgung familienpolitischer Ziele weitgehend frei ist und der ihm zustehende Gestaltungsspielraum durch das Gleichheitsgebot nur insofern beschränkt wird, als es ihm verwehrt ist, Regelungen zu treffen, für die eine sachliche Rechtfertigung nicht besteht (VfSlg 16.542 mwN). Es erscheint aber keineswegs unsachlich, wenn der Gesetzgeber vorsieht, dass der gesetzliche Höchstanspruch auf Kinderbetreuungsgeld nur dann voll ausgeschöpft werden kann, wenn es zwischen leiblichen Eltern, zwischen Adoptiveltern oder zwischen Pflegeeltern zu einer partnerschaftlichen Kinderbetreuung kommt.

VwGH 31.1.2006; 2004/05/0179 ... *„nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes entspricht es dem Gleichheitssatz, wenn der Gesetzgeber von einer Durchschnittsbetrachtung ausgeht und dabei auch eine pauschalierende Regelung trifft. Dass dabei Härtefälle entstehen, macht eine Regelung noch unsächlich (vgl. etwa das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 17. Juni 2000, VfSlg 15.819/2000, mwN). Bezogen auf den gegenständlichen Fall bestehen daher keine verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf den Vertrauensschutz, wenn der Gesetzgeber nur die nach den Ausführungsgesetzen zum Elektrizitätswirtschafts- und - organisationsgesetz anerkannten bzw benannten Anlagen mit den nach § 7 Ökostromgesetz anerkannten Anlagen gleichsetzte, weil bei offenen Verfahren noch keine entsprechenden Rechte erworben worden sind.*‘

OGH 07.07.2008 6Ob4/08v – Materialien / objektiver Wortlaut / Auslegung – *„Die Gesetzesmaterialien sind weder das Gesetz selbst noch interpretieren sie dieses authentisch.*‘

OGH 17.01.2012 10 Obs 151/11w – Gleichheit / Sachlichkeit / KBGG / Ungleichbehandlung / politischer Gestaltungsspielraum / Einheitlicher KBG-Anspruch / Familienrecht / Überversorgung / Vater will KBG beziehen, während ein Anspruch auf Wochengeld der Mutter besteht – diese Wochengeld jedoch nicht bezieht. Bedenken gegen die Ruhensbestimmung des § 6 Abs 1 KBGG. (Der Anlassfall ist insofern problematisch, als der Vater die Zeit bis zum Ende des fiktiven Wochengeldanspruches durch Urlaub überbrückte und Karenz, sowie KBG erst im Anschluss bezog. Die Beklagte argumentiert, dass ihm daher gar kein Entgelt entfallen sei.) Vater und Mutter leben nicht im gleichen Haushalt. Er wollte dh mit der Geburt des Kindes KBG beziehen und nicht erst mit Ablauf des Anspruchs der Mutter auf Wochengeld. / *„Der Kläger macht aber geltend, die Auslegung des § 6 Abs 1 KBGG durch die Vorinstanzen führe zu einer Diskriminierung von Vätern, die die Betreuung ihres Kindes übernommen haben und nicht mit der Kindesmutter zusammenleben. Diesen komme kein Wochengeldanspruch oder dem Wochengeld vergleichbarer Anspruch zu. Sie hätten weder eine rechtliche Handhabe, die die Kindesmutter zu zwingen, sich das Wochengeld ausbezahlen zu lassen und für die Betreuung des Kindes zu verwenden, noch sie zur Herausgabe des Wochengelds zu bewegen. § 6 Abs 1 und 2 KBGG entspreche aus diesem Grund nicht dem Gleichheitssatz und sei so auszulegen, dass sich Väter den Wochengeldanspruch nicht anrechnen lassen müssten. Bei der von den Vorinstanzen vorgenommenen Auslegung des § 6 Abs 1 KBGG werde vorausgesetzt, dass das Wochengeld oder eine allfällig gleichartige Leistung auch dem Kindesvater zu Gute komme, der das Kind betreue. Dies sei nur der Fall, wenn die Eltern im gleichen Haushalt lebten, nicht aber bei Paaren, bei denen - wie im vorliegenden Fall - das Kind beim Vater und nicht bei der Mutter lebe.*‘ / Ehmer/Lamplmayr/Mayr/Nöstlinger/Reiter/Stummer, *Kinderbetreuungsgeldgesetz 2, 112 f* führen zu § 6 KBGG (noch idF BGBl I 2007/76) *Da den Anspruch auf Wochengeld die Mutter - und nicht der Vater - des Kindes habe, müsse eine grammatikalische Interpretation des § 6 Abs 1 KBGG zu dem Ergebnis führen, dass dieser Ruhenstatbestand beim Vater nicht gegeben sei. Da gegen die Ruhensbestimmungen auch verfassungsrechtliche Bedenken geäußert wurden, führe eine verfassungskonforme Interpretation zur Bejahung des Anspruchs des Vaters.*‘ Durch § 6 Abs 2, welcher im Rahmen der Novelle 2009 eingeführt wurde lässt sich eine Auslegung nicht mehr durchführen. / Pacic, *Problembereiche des Kinderbetreuungsgeldes in Mazal, Die Familie im Sozialrecht, 163*, geht davon aus, dass die Ruhensbestimmungen Anwendung zu finden haben, wenn der Vater Kinderbetreuungsgeld bezieht bzw beantragt hat und die Mutter Wochengeld erhält. Der Autor lehnt die gegenteilige Ansicht Ehmers ua (siehe oben) unter Hinweis auf den partnerschaftlichen Gedanken bei den KBGG-Bestimmungen und die vom Gesetzgeber favorisierte Einheitlichkeit des Anspruchs ab. Nach der Judikatur handelt es sich beim Kinderbetreuungsgeld demnach um einen von der Betreuung eines Kindes im gemeinsamen Haushalt abhängigen, einheitlichen Anspruch, den die Eltern wahlweise ausüben können, und nicht um getrennte Ansprüche des Vaters und der Mutter.‘ Die Einheitlichkeit des Anspruchs auf Kinderbetreuungsgeld im Zusammenhang mit dessen Ruhen fand auch in den Gesetzesmaterialien zu § 6 KBGG Niederschlag. Zu § 6 Abs 2

idF der Novelle BGBl I 2009/116 (ErlRV 340 BlgNR 24. GP 12) wird ausgeführt, dass aus Gründen der Treffsicherheit und zur Vermeidung von ungerechtfertigten Leistungskumulierungen „in der Familie“ das Kinderbetreuungsgeld nicht nur nach der Geburt des Kindes, sondern auch vor der Geburt eines weiteren Kindes für jene Zeiträume ruhen soll, während deren Anspruch auf Wochengeld (bzw andere wochengeldähnliche in- und ausländische Leistungen) besteht. ‚Gegen die Anwendung der Ruhensbestimmung in Fällen wie im vorliegenden bestehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken, insbesondere auch nicht im Hinblick auf den Gleichheitssatz. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs der Gesetzgeber bei der Verfolgung familienpolitischer Ziele weitgehend frei ist und der ihm zustehende Gestaltungsspielraum durch das Gleichheitsgebot nur insofern beschränkt ist, als ihm verwehrt ist, Regelungen zu treffen, für die eine sachliche Rechtfertigung fehlt (VfSlg 16.542 mwN). So hat der Verfassungsgerichtshof auch in seinem Erkenntnis vom 4. 10. 2006, G 43/06 ua ausgeführt, dass das Kinderbetreuungsgeld an die näher umschriebene Voraussetzung der Notwendigkeit von Kinderbetreuung geknüpft sei und es dem Gesetzgeber frei stehe, Kinderbetreuungsgeld zu gewähren oder nicht. Vor diesem Hintergrund und dem Umstand, dass die Lage kinderbetreuender Eltern aus den verschiedensten Blickwinkeln unterschiedlich sein könne, verpflichte der Gleichheitssatz den Gesetzgeber weder auf den Grad der Belastung durch die Kinderbetreuung abzustellen -, noch etwa dazu, auf die Vermögens- und Einkommenslage der Eltern Bedacht zu nehmen. Auf die ihn treffenden Belastungen (Aufwendungen) durch die Kinderbetreuung und die Berücksichtigung seiner sowie der Einkommenslage der Mutter des Kindes zielt aber die Argumentation des Revisionswerbers ab, wenn er meint, er sei der Mutter gegenüber diskriminiert, weil nur ihr der Wochengeldanspruch zukomme und er keinen derartigen Anspruch habe bzw ihm keine rechtliche Handhabe zur Verfügung stehe, die Mutter zur Inanspruchnahme und Herausgabe des Wochengelds an ihn zu veranlassen.‘

OGH 25.06.2013 10ObS39/13b – Gleichheit / Sachlichkeit / KBGG / Ungleichbehandlung / politischer Gestaltungsspielraum / Der § 24b KBGG ‚bis längstens 12.Lebensmonat‘ ist problematisch bei Frühgeburten: ‚die Bestimmung des § 24b KBGG, welche den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes in jedem Fall mit dem Ablauf des 12. Lebensmonats des Kindes beschränke, unabhängig davon, ob es sich um den Regelfall einer Entbindung zum errechneten (voraussichtlichen) Geburtstermin oder - wie bei der Klägerin - um eine Frühgeburt handle, zu der es nach den im Rechtsmittel zitierten Studien in 11 % aller in Österreich registrierten Geburten komme.‘ Führt iVm der Ruhensbestimmung des § 6 Abs 1 KBGG dazu, dass das Wochengeld vor der Geburt deutlich kürzer zusteht, und trotz der erhöhten Kosten einer Frühgeburt ein insgesamt geringerer Betrag gewährt wird. Laut Klägerin ‚sei unsachlich und widerspreche dem Gleichheitsgrundsatz, weil auf diese Weise die Mütter von Frühgeborenen im Ergebnis geringere (nämlich zeitlich kürzere) Geldleistungen erhielten.‘ Gesetzgeber will Doppelversorgung vermeiden: ‚Diese sozialpolitische Zielsetzung liegt aber nach zutreffender Rechtsansicht des Berufungsgerichts genauso im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers wie die Beschränkung des Bezugs einer Familienleistung mit dem Erreichen eines bestimmten Lebensalters des Kindes. Zielsetzung des Kinderbetreuungsgeldes ist nämlich die finanzielle Unterstützung der Eltern während der Betreuung ihres Kindes während einer bestimmten Zeit im Sinne einer teilweisen Abgeltung der Betreuungsleistung oder einer Ermöglichung der Inanspruchnahme außerhäuslicher Betreuung. Die Notwendigkeit dieser Betreuungsleistung beginnt aber unabhängig davon, ob das Kind vor oder nach dem errechneten Geburtstermin zur Welt kommt, stets mit der Geburt des Kindes. Es kann daher auch nicht unsachlich sein, mit dem Bezug des Kinderbetreuungsgeldes an die Geburt des Kindes anzuknüpfen, um auf diese Weise die mit der Geburt beginnende Betreuungsleistung der Eltern staatlich anzuerkennen und teilweise abzugelten. ... Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs der Gesetzgeber bei der Verfolgung familienpolitischer Ziele weitgehend frei ist und der ihm zustehende Gestaltungsspielraum durch das Gleichheitsgebot nur insofern beschränkt ist, als ihm verwehrt ist, Regelungen zu treffen, für die eine sachliche

Rechtfertigung fehlt (VfSlg 16.542 mwN). So hat der Verfassungsgerichtshof auch in seinem Erkenntnis vom 4. 10. 2006, G 43/06 ua, ausgeführt, dass das Kinderbetreuungsgeld an die näher umschriebene Voraussetzung der Notwendigkeit von Kinderbetreuung geknüpft sei und es dem Gesetzgeber frei stehe, Kinderbetreuungsgeld zu gewähren oder nicht. Vor diesem Hintergrund und dem Umstand, dass die Lage kinderbetreuender Eltern aus den verschiedensten Blickwinkeln unterschiedlich sein könne, verpflichtet der Gleichheitssatz den Gesetzgeber weder auf den Grad der Belastung durch die Kinderbetreuung abzustellen, noch etwa dazu, auf die Vermögens- und Einkommenslage der Eltern Bedacht zu nehmen (vgl auch 10 Obs 151/11w).’, Soweit die Klägerin schließlich noch geltend macht, Frühgeburten führten zu einer wesentlichen Verkürzung des Zeitraums des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld sowie vorangegangenem Wochengeld, ist zu berücksichtigen, dass sich nach Frühgeburten der Anspruch auf Wochengeld von 8 auf mindestens 12 Wochen verlängert und die Klägerin im konkreten Fall nach der Geburt ihres Sohnes über einen Zeitraum von insgesamt 16 Wochen, somit 8 Wochen länger als in dem von der Klägerin angesprochenen „Regel- bzw Normalfall“ Wochengeld in voller Höhe ihres zuletzt bezogenen Einkommens erhalten hat. Eine unsachliche Schlechterstellung der Klägerin kann daher auch unter diesem Aspekt nicht erblickt werden.’

OGH 21.10.2014 10ObS68/14v – KBGG / Verlängerung der Bezugszeit / Partnerschaftlichkeit / Der OGH relativiert OGH 27.6.2006, 10 Obs 99 /06s, indem er in Bezug auf die Partnerschaftlichkeit bei der Teilung des Bezuges die Verlängerung im Fall zweier gleichgeschlechtlicher Elternteile, einer hiervon leiblich und einer als Pflegeelternteil, zulässt: *„Der vorliegende Fall ist aber (s oben) anders gelagert und bietet keinen Anlass, von dieser Rechtsprechung abzugehen. Liegt also kein gemeinsamer Haushalt zwischen Kind und Pflegeelternteil vor und haben der leibliche Elternteil und der Pflegeelternteil nicht im Rahmen der partnerschaftlichen Erziehung des Kindes eine Vereinbarung über den abwechselnden Bezug des Kinderbetreuungsgelds getroffen, ist weiterhin daran festzuhalten, dass der Wechsel der Betreuung des Kindes vom leiblichen Elternteil zum außenstehenden Pflegeelternteil keinen „Wechsel zwischen den Elternteilen“ iSd § 5 Abs 2 bis 4 KBGG darstellt, der die Anspruchsdauer über die Vollendung des 30. Lebensmonats des Kindes hinaus verlängern könnte.’*

X. Verzeichnisse

X.1 Abkürzungsverzeichnis

Anmerkung: Diverse Begriffsdefinitionen können in Kap I.5 gefunden werden.

c	–	Teilmenge von	BM	–	Bundesministerium
⊄	–	keine Teilmenge von	BMBF	–	Bundesministerium für Bildung und Forschung
AB	–	Ausschussbericht	BMFJ	–	Bundesministerium für Familie und Jugend
Ab	–	Abschnitt	BMWA	–	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (alt)
Abb	–	Abbildung	BMWFJ	–	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (aufgelöst)
Abk	–	Abkürzung	BMFWF	–	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung, Wirtschaft
Abs	–	Absatz	Bsp	–	Beispiel
ABGB	–	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch	B-VG	–	Bundes-Verfassungsgesetz
AK	–	Arbeiterkammer	bvm	–	bereicherungsvermeidend
ALT	–	vor der Geburt des Kindes (Zusatz zu Einkommen, Stundenlohn, etc)	bvm-ZuvGr	–	bereicherungsvermeidende ZuvGr
AMA	–	Agrarmarkt Austria	bzw	–	beziehungsweise
AMSG	–	Arbeitsmarktservicegesetz	ca	–	cirka
Anh	–	Anhang	dh	–	das heißt
Anm	–	Anmerkung	Fallbsp	–	Fallbeispiel
AnwBl	–	Anwaltsblatt (Österreich)	E	–	einkommensabhängig bzw einkommensersetzend
Arbeitszeit ALT	–	Arbeitszeit der Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes für welches KBG bezogen wird	E-Variante	–	Einkommensabhängige bzw einkommensersetzende KBG-Variante
Arbeitszeit NEU	–	Zuverdienst arbeitszeit	Eink	–	Einkommen
Art	–	Artikel	Einkommen ALT	–	Einkommen, welches vor Bezug des KBG erwirtschaftet wurde
ASVG	–	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	Einkommen NEU	–	Einkommen aus KBG Bezug inkl eines etwaigen Zuverdienstes
ausg	–	ausgenommen	EKUG	–	Elternkarenz- Urlaubsgesetz
bearb	–	bearbeitet	Engl	–	Englisch
Bd	–	Band			
BGBI	–	Bundesgesetzblatt			
BlgNR	–	Beilagen zu den stenografischen Protokollen des Nationalrates			
BIP	–	Bruttoinlandsprodukt			

Erk	–	Erkenntnis	insb	–	insbesondere
Erl RV	–	Erläuterungen zu RV	insg	–	insgesamt
etc	–	et cetera	IA	–	Initiativantrag
EW	–	Erwerbstätigkeitswunsch	iSd	–	in Sinne der/des
f	–	folgend	iSv		im Sinne von
FamZeitbG	–	Familienzeitbonusgesetz	ISW	–	Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
EStG	–	Einkommenssteuergesetz	IV	–	Industriellenvereinigung
F&B	–	Familie & Beruf	iVgl	–	in Vergleich
ff	–	fortfolgend	iVm	–	in Verbindung mit
Fig	–	Figur	iwS	–	im weiteren Sinne
FiZ	–	Familie in Zahlen	iZh	–	im Zusammenhang
FLAF	–	Familienlastenausgleichs- fonds nach dem FLAG	JBl	–	Juristische Blätter
FLAG	–	Familienlastenausgleichsgesetz	Jud	–	Judikatur
Fn	–	Fußnote	kA	–	keine Angabe
FS	–	Festschrift	Kap	–	Kapitel
gem	–	gemäß	KBG	–	Kinderbetreuungsgeld
GIBG	–	Gleichbehandlungsgesetz	KBGG	–	Kinderbetreuungsgeldgesetz
GIS	–	Gleichheitssatz	KG	–	Karenzgeld
GGs	–	Generations /Gender Survey (1. Fragerunde des GGP)	KGG	–	Karenzgeldgesetz
GGP	–	GenerationsGender Program (2. Fragerunde zu GGS)	KiWu	–	Kinderwunsch
GP	–	Gesetzgebungsperiode	KiZa	–	Kinderzahl
h	–	Stunde	komb	–	kombiniert(e/er)
hLohn	–	Stundenlohn	KUG	–	Karenzurlaubsgeldgesetz
hL	–	herrschende Lehre	LEK	–	Leipziger Fragebogen zur Einstellung zum KiWU
hM	–	herrschende Meinung	LKM	–	Leipziger Fragebogen zur persönlichen Motivation zum KiWu
Hrsg	–	Herausgeber	Losebl. Ausg.		Loseblattausgabe
HWWI	–	Hamburgisches Weltwirtschafts-Institut	LStBmgl		Lohnsteuerbemessungsgrundlage
hyp	–	hypothetisch	m	–	mit
idF	–	in der Fassung	max	–	maximal
idgF	–	in der geltenden Fassung	maxZuv	–	mit maximal gesetzlich erlaubtem Zuverdienst
ieS	–	im engeren Sinne	mE	–	meines Erachtens
iF	–	im Folgenden	ME	–	Ministerialentwurf
iK	–	in Kraft	Mio	–	Million
IHS	–	Institut für Höhere Studien	mod	–	modifiziert(e/er)
inkl	–	inklusive			

mon	–	monatlich	SN	–	Stellungnahme
Mrd	–	Milliarde	sog	–	sogenannt
MSchG	–	Mutterschutzgesetz	spezif	–	spezifisch
n	–	nach	StBmgl	–	Steuerbemessungsgrundlage
NIDICH	–	National Institute of Child Health and Human Development	Sten Prot	–	Stenografische Protokolle des Nationalrates
NR	–	Nationalrat	StGG	–	Staatsgrundgesetz
NS	–	Nationalsozialistisch	Stundenlohn ALT	–	Stundenlohn der Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes für welches KBG bezogen wird
o	–	ohne	Stundenlohn NEU	–	Stundenlohn des Zuverdienstes
oÄ	–	oder Ähnliches	st Rspr	–	Ständige Rechtsprechung
Obergr	–	Obergrenze	StVO	–	Straßenverkehrsordnung
od	–	oder	SV	–	Sozialversicherung
OECD	–	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (bzw <i>Organisation for Economic Cooperation and Development</i>)	TFR	–	Total Fertility Rate oder Gesamtfertilitätsrate
OGH	–	Oberster Gerichtshof	TPB	–	Theory of Planned Behaviour
ÖGB	–	Öst. Gewerkschaftsbund	u	–	und
ÖIF	–	Österreichische Institut für Familienforschung	ua	–	unter anderem
ÖJZ	–	Öst. Juristen-Zeitung	Unterg	–	Untergrenze
öst	–	österreichisch	v	–	von
oZuv	–	ohne Zuverdienst	VfGH	–	Verfassungsgerichtshof
P	–	pauschal	VfSlg	–	Verfassungssammlung
P-Variante	–	Pauschale KBG-Variante	VID	–	Vienna Institute of Demography
PBC	–	Perceived Behavioral Control	VKG	–	Väterkarenzgesetz
Q	–	Quelle	WGKK	–	Wiener Gebietskrankenkassen
rd	–	rund	WISO	–	Wirtschafts- und Sozialpolitische Zeitschrift
Red	–	Redaktion	WKO	–	Wirtschaftskammer Öst
Ref	–	Referenz	Wo	–	Woche
Rspr	–	Rechtsprechung	wöch	–	wöchentlich
Pkt	–	Punkt	Z	–	Ziffer
RL	–	Richtlinie	z	–	zu
ROI	–	Return of Investment	ZAS	–	Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht
RV	–	Regierungsvorlage	zB	–	zum Beispiel
RWG	–	Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe			
S	–	Seite			

Zus	–	Zusammenfassung	zw	–	zwischen
Zuv	–	Zuverdienst			
ZuvGr	–	Zuverdienstgrenze			
ZVR	–	Zeitschrift für Verkehrsrecht			

Anmerkung: Diverse Begriffsdefinitionen können in Kap I.5 gefunden werden.

X.2 Literaturverzeichnis

Monografien, Festschriften, Publikationen etc

- Adamovich, Ludwig, *Die Verfassungsgerichtsbarkeit im Spannungsfeld von Politik und Rechtswissenschaft*, ÖJZ 1994, 275
- Adamovich, Ludwig/Huppmann, Reinhild *Judikatur des Verfassungsgerichtshofes 1975 – 1995*, in: Schefbeck (Red), *Festschrift aus Anlaß des 75. Jahrestages der Beschlußfassung über das Bundes - Verfassungsgesetz*, (Wien 1995), Österreichische Staatsdruckerei
- Annen, Luiza/Keller, Andrea, ‚Unbezahlte Arbeit zahlt sich aus‘, in: *Sociology in Switzerland: Sociology of Work and Organization*. Online Publikationen. Zürich 2003 / erhältlich unter: http://socio.ch/arbeit/t_annenkeller.htm (14. August 2105)
- Aronson, Elliot/Wilson, Timothy/Akert, Robin, *Sozialpsychologie*, (München 2004), 4.Auflage, Pearson Studien Verlag, 188, 198 und 260 f
- Askanas, Benedykt/Askanas, Halina/Levcik, Friedrich, *Entwicklung und Niveau der Löhne in den RWG-Ländern, Mit einem Lohnniveauvergleich in Österreich*, WIFO, Monatsberichte 1/1976 / erhältlich unter: http://www.wifo.ac.at/bibliothek/archiv/MOBE/1976Heft01_037_046.pdf (12. März 2014)
- Bergman, Nadja/Scambor, Elli/Scambor, Christian, *Bewegung im Geschlechterverhältnis?, Zur Rolle der Männer in Österreich im Europäischen Vergleich*, Reihe Wiener Beiträge zur Empirischen Sozialwissenschaft Bd5, (Wien 2014), Verlag Lit Verlag, 95-97
- Bernhard, Peter, *Aus der Böhmisches Hofkanzlei oder: Szenen einer Verfassungsgehe*, ÖJZ 1997, 161
- Brodil, Wolfgang, *Zum Begriff der Familie im Sozialrecht*, in: Schefbeck (Red), in: Mazal (Hrsg), *Die Familie im Sozialrecht*, Reihe: Wiener Beiträge zum Arbeits- und Sozialrecht, Bd 54 (Wien 2009), Verlag Braumüller, 1-18
- Brodil, Wolfgang/Windisch-Graetz, Michaela *Sozialrecht in Grundzügen*, (Wien 2009), 6.Auflage, Verlag Facultas.wuv, 158 – 161
- Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit / Pecher Consulting GmbH, *Betriebswirtschaftliche Aspekte familienfreundlicher Maßnahmen in österreichischen Unternehmen*, 2008 / erhältlich unter: <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/Kinderbetreuungsgeld/Documents/Betriebswirtschaftliche%20Aspekte%20familienfreundlicher%20Massnahmen.pdf> (12. August 2013)
- Bundesministerium für Wirtschaft, Familie u Jugend iVm Statistik Austria, ÖIF und VID, *Familienentwicklung in Österreich, Erste Ergebnisse des ‚Generations and Gender Survey (GGS)‘ 2008/2009*, Buber-Ennser, Isabella /Neuwirt, Norbert (Hrsg u Red), 2.Auflage, Verlag saxoprint / erhältlich unter: http://www.eltern-bildung.at/uploads/media/GGP_familienentwicklung_Dez_2009.pdf (22. Dezember 2013)
- Bundesministerium für Wirtschaft, Familie u Jugend iVm Statistik Austria, ÖIF und VID, *Familienentwicklung in Österreich 2009-2013, Partnerschaft, Kinderwunsch, Kinderbetreuung und ökonomische Situation*, Buber-Ennser, Isabella/Neuwirt, Norbert/Testa, Maria Rita (Hrsg u Red), 2. Auflage, Verlag saxoprint / erhältlich unter: <http://www.ggp-austria.at> (22. Juli 2014)
- Bundesministerium für Wirtschaft, Familie u Jugend iVm Statistik Austria, ÖIF und VID, Hintergrundgespräch: *Familienentwicklung in Österreich 2009-2013*, / erhältlich unter: <http://www.ggp-austria.at> -> Presseunterlagen (22. Juli 2014)
- Bundesministerium für Wirtschaft, Familie u Jugend iVm Statistik Austria, ÖIF und VID, OTS Text zu: *Familienentwicklung in Österreich 2009-2013*, / erhältlich unter: <http://www.ggp-austria.at> -> Presseunterlagen (22. Juli 2014)
- Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, *Frauenbericht 2010, Teil I: Statistische Analysen zur Entwicklung der Situation von Frauen in Österreich* / erhältlich unter: https://www.bmbf.gv.at/frauen/publikationen/fb_2010_t1_01_26068.pdf?4dz8a1 (03.07.2014)

- Deter, Gerhard, *Französische Familienpolitik, Funktion und Arbeitsweise der Caisse Familiale in Frankreich*, in: KAS-Auslandsinformationen 2003, Nr 7 ‚Familienpolitik in Frankreich‘, 76-126 / erhältlich unter: http://www.kas.de/wf/doc/kas_2178-544-1-30.pdf?030806102640 (12. August 2014)
- Doralt, Werner, *Kindergeld: Zuverdienstgrenze verfassungswidrig?*, RdW 2007/328, 308
- Dörfler, Sonja/Kapella, Olaf/Rille-Pfeiffer, Christiane, *Strukturelle Merkmale der KBG-Bezieher*; in: Rille-Pfeiffer, C., Kapella, O. (Hrsg), *Kinderbetreuungsgeld, Evaluierung einer politischen Maßnahme*, (Innsbruck 2007), 1.Auflage, Bd15 Familienforschung ÖIF, Studienverlag Innsbruck Wien Bozen, 105-118
- Dörfler, Sonja/Neuwirth, Norbert, *Zuverdienstgrenze zum Kinderbetreuungsgeld, Evaluierung-Simulation-Kostenanalyse*, (Innsbruck 2007), 1. Auflage, Bd16 Familienforschung ÖIF, Studienverlag Innsbruck Wien Bozen, 7-10, 23
- Felderer, Bernhard/Gstrein, Michalea/Lietz, Christine/Mateeva, Liliana/Schuh, Ulrich, *Familienleistungen in Österreich als Beitrag zu Einkommen, Erwerbsbeteiligung und finanzieller Absicherung von Frauen, Performance und Gestaltungsmöglichkeiten österreichischer Familientransfers*, Institut für Höhere Studien, (Wien 2006), in Auftrag gegeben: Bundesministerium für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz / erhältlich unter: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CCEQFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.bmfj.gv.at%2Fdam%2Fbmfj%2FPublikationen%2Ffamilienleistungen-in-oe-2006-ihs.pdf&ei=XGAtVM2WJsnAOcSUgcAK&usq=AFQjCNFJpicSrEOA_R4tRNyF-eZNBkmBcQ&sig2=uk4Hyxofn7CFJXgPh7ICw&bvm=bv.76477589,d.ZWU (02. Oktober 2014)
- Felderer, Bernhard/Gstrein, Michalea/Lietz, Christine/Mateeva, *Familienlastenausgleich in Österreich 2011, Rückblick, Status-quo und Zukunftsperspektiven*, Institut für Höhere Studien, (Wien 2011), in Auftrag gegeben: Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend / erhältlich unter: http://www.ihs.ac.at/publications/lib/flaf_2011_071111.pdf (27. Juni 2014)
- Gampner, Anna, *Regeln der Verfassungsinterpretation*, (Wien 2012), Springer Verlag Wien NewYork, 190
- Grillberger, Konrad, *Österreichisches Sozialrecht*, (Wien 2010), 8.Auflage, Springer Verlag Wien NewYork, 154 – 156
- Grove, Robert M, *Nonresponse Rates And Nonresponse Bias In Household Surveys*, Public Opinion Quarterly, Vol 70 / No 5, Special Issue 2006, 646–675 / erhältlich unter: <http://pages.stat.wisc.edu/~tran/samplingworkshop/Groves%202007.pdf> (24.05.20014)
- Haider, Astrid/Kapella, Olaf/Rille-Pfeiffer, Christiane, *Qualitative Erhebung der Unternehmen*; in: Rille-Pfeiffer/Kapella (Hrsg), *Kinderbetreuungsgeld, Evaluierung einer politischen Maßnahme*, (Innsbruck 2007), 1. Auflage, Bd15 Familienforschung ÖIF, Studienverlag Innsbruck Wien Bozen, 119-180
- Hamburgisches WeltWirtschaftsInstitut, *Geburten und Kinderwünsche in Deutschland: Bestandsaufnahme, Einflussfaktoren und Datenquellen*, (Mannheim 2013) / erhältlich unter: https://www.fwi.wiwi.uni-due.de/fileadmin/fileupload/VWL-FIWI/News/Teilstudie_a_Modul_1c_Fertilitaet.pdf (09.08.2014)
- Haupt, Herbert, *Das österreichische Verfassungsrecht – ein Gesamtkunstwerk mit vielen Problemen*, in: Scheffbeck (Red), *Festschrift aus Anlaß des 75. Jahrestages der Beschlußfassung über das Bundes - Verfassungsgesetz*, (Wien 1995), Österreichische Staatsdruckerei
- Hiesel, Martin, *Gleichheitssatz, verfassungsrechtliche Grundordnung und das Erkenntnis VfSlg 15.373/1998*; ÖJZ 2000, 281
- Hollaender, Eugen, *Verfassungswidrigkeit der Zuverdienstgrenze beim Kinderbetreuungsgeld? Replik zum Beitrag von Doralt*, RdW 2007/328, 308, RdW 2007/778
- Holzmann-Windhofer, Silvia, *Kinderbetreuungsgeld: Zuverdienstgrenze: verfassungswidrig?* RdW 2009/99, 88

- Holtferrich, Carl-Ludwig/Feld, Lars P/Heun, Werner/et al, *Staatsschulden: Ursachen, Wirkungen und Grenzen*, (Berlin 2015) / erhältlich unter: <http://www.bbaw.de/publikationen/stellungnahmen-empfehlungen/bericht-staatsschulden> (02.04.2016)
- Holoubek, Michael, *Die Sachlichkeitsprüfung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes dargestellt an der jüngeren Judikatur des Verfassungsgerichtshofes insbesondere zum Wirtschaftsrecht*, ÖZW 1991, 72
- Holzmann, Robert, *Demographic Alternatives for Aging Industrial Countries: Increased Total Fertility Rate, Labor Force Participation, or Immigration*, SP Discussion Paper No.0540, Dezember 2005, World Bank / erhältlich unter: <http://siteresources.worldbank.org/SOCIALPROTECTION/Resources/SP-Discussion-papers/Labor-Market-DP/0540.pdf> (09.08.2014)
- Jackson, Roy, *Discover Plato*, (UK 2011), E-Book Hodder Education. (Seitenangaben fehlen in Google Books Edition)
- Käfer, Christa, *Emanzipationsfalle Kind?*, 2011 / erhältlich unter: http://www.vhs.at/fileadmin/uploads/rmc/downloads/Service/FGS_Diplomarbeiten/DA_Kaef.pdf (08. August 2013)
- Kaindl, Markus/Festl, Eva/Schipfer, Rudolf Karl/Wernhart, Georg, *Kosten der Kinderbetreuung, Höhe und Struktur der Ausgaben der Träger*, Österreichisches Institut für Familienforschung, Working Paper Nr 74/2010 / erhältlich unter: <https://www.bmwfj.gv.at/Familie/Kinderbetreuung/Documents/WP%2074%20Kosten%20der%20Kinderbetreuung.pdf> (22. Juli 2013)
- Kaindl, Markus/Schipfer, Eva, *Familien in Zahlen 2012 / Statistische Informationen zu Familien in Österreich*, Österreichisches Institut für Familienforschung, Familien in Zahlen (FiZ)/ 2012 / erhältlich unter: http://www.oif.ac.at/fileadmin/OEIF/FiZ/FiZ_2012.pdf (22. Juli 2013)
- Kapella, Olaf/Rille-Pfeiffer, Christiane, *Quantitative Erhebung unter KBG-BezieherInnen (Herbst2005)*; in: Rille-Pfeiffer, Christiane/Kapella, Olaf (Hrsg), *Kinderbetreuungsgeld, Evaluierung einer politischen Maßnahme*, (Innsbruck 2007), 1. Auflage, Bd15 Familienforschung ÖIF, Studienverlag Innsbruck Wien Bozen, 119-180
- Klepp, Doris/Kapella, Olaf/Rille-Pfeiffer, Christiane, *Qualitative Erhebung unter weiblichen KBG-Bezieherinnen – weibliche Erwerbsbiografien unter dem Aspekt der Implementierung des KBG*; und, *Qualitative Erhebung unter männlichen KBG-Beziehern*; in: Rille-Pfeiffer, Christiane/Kapella, Olaf (Hrsg), *Kinderbetreuungsgeld, Evaluierung einer politischen Maßnahme*, (Innsbruck 2007), 1. Auflage, Bd 15 Familienforschung ÖIF, Studienverlag Innsbruck Wien Bozen, 181-250
- Koja, Friedrich, *Die Verfassung*, in: Mayer (Hrsg), *Staatsrecht in Theorie und Praxis Festschrift Robert Walter zum 60.Geburtstag*, (Wien 1991), Verlag Manz
- Konrad, Beatrice, „*Sieg der Wiegen?*“, *Zum Geburtenanstieg 1938/39 in Wien*, Diplomarbeit Uni Wien 2011 / erhältlich unter: http://othes.univie.ac.at/14319/1/2011-04-25_0404155.pdf (22. Juli 2014)
- Korinek, Karl, *Zur Interpretation von Verfassungsrecht*, in: Mayer (Hrsg), *Staatsrecht in Theorie und Praxis Festschrift Robert Walter zum 60.Geburtstag*, (Wien 1991), Verlag Manz
- Loebenstein, Edwin, *Das verfassungswidrige Verfassungsgesetz, gezeigt am Begriff der Gesamtänderung der Verfassung*, in: Mayer, Heinz (Hrsg), *Staatsrecht in Theorie und Praxis Festschrift Robert Walter zum 60.Geburtstag*, (Wien 1991), Verlag Manz
- Loebenstein, Edwin, *Von der Verfassungskultur zur Verfassungskultur – Nochmals das verfassungswidrige Verfassungsgesetz* ÖJZ 1993, 433
- Loebenstein, Edwin, *Nochmals: Von der Verfassungskultur zur Verfassungskultur – Ein Nachwort*, ÖJZ 1994, 361
- Luca/Kleinberg/Mullainathan, *Algorithms need managers too*, Harvard Business Review 2016, Jan-Feb issue / erhältlich unter: <https://hbr.org/2016/01/algorithms-need-managers-too> (15.11.2016)
- Magistratsabteilung 24 (Hrsg), *Wiener Sozialbericht 2010*, Wiener Sozialpolitische Schriften Bd 2 / erhältlich unter https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/BMF-WP_5_2010Der_Familienlasten_ausgleichsfond_FLAF.pdf?4a9cu2 (27.April 2014)

- Mayrbäurl, A, *Der Familienlastenausgleichsfonds (FLAF), Entwicklung und Optionen*, BMF Working Paper Nr. 5/2010 / erhältlich unter: <http://www.wien.gv.at/gesundheit/einrichtungen/planung/pdf/sozialbericht-2010.pdf> (01.04.2016)
- Mazal, Wolfgang, *Die Wechselbeziehungen zwischen Familien- und Sozialrecht*, in: Mazal (Hrsg), *Die Familie im Sozialrecht*, Reihe: Wiener Beiträge zum Arbeits- und Sozialrecht, Bd 54 (Wien 2009), Verlag Braumüller, 21-48
- Mazal, Wolfgang, *Frauenarmut als Funktion arbeits- und sozialrechtlicher Regelungen*, in: Potz (Hrsg) *Armut und Recht*, Juridicum Spotlight 2010, (Wien 2010), Bd1, Verlag Manz, 115-134
- Mazal, W, *Überlegungen zu einer nachhaltigen Familienpolitik*, *Wirtschaftspolitische Blätter* 2010, 57, 545-557
- Mazal, Wolfgang, *Kinderbetreuungsgeld: Zuverdienstgrenze verfassungskonform?*, *ZAS* 2010/3, 9-16
- Mazal, Wolfgang (Red), *Erhöhung der Treffsicherheit des Sozialsystems*, Endbericht, Wien 2000 / erhältlich unter: http://www.google.com/url?sa=t&rc=tj&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CC0QFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.fassis.net%2FArchiv%2FStudie-oesterreich.doc&ei=qaFdU6KZJImdyAst44KoDg&usq=AFQjCNHeH1hCaftoa0iDRj1YztGD2_Yhzw&sig2=JdHhHpoE_n0PdtNyz3vEkw&bvm=bv.65397613,d.aWw (27.April 2014)
- Mazal, Wolfgang (Hrsg), *Teilzeit – Eine Studie zu betrieblichen Effekten von Teilzeitbeschäftigung*, ÖIF Forschungsbericht Nr 6/2011 / erhältlich unter: <http://www.oif.ac.at/fileadmin/OEIF/Forschungsbericht/FB6-BetriebL-Effekte-Teilzeitarbeit.pdf> (29.April 2015)
- Mitterndorfer, B, *Daten des Mikrozensus seit 1974*, in: *Beschäftigung und Arbeitsmarkt*, Statistische Nachrichten Heft 9/2008, Statistik Austria, 804-815 erhältlich unter: http://www.statistik.at/web_de/Redirect/index.htm?dDocName=064154 (12. Juli 2014)
- Neunhausen, Hubertus, *Der Zweite Alkibiades: Untersuchungen zu einem pseudoplatonischen Dialog*, (Berlin 2010), Walter de Gruyter GmbH, 22,23
- Neuwirth, Norbert/Kapella, Olaf/Rille-Pfeiffer, Christiane, *Armutsgefährdung KBG-Beziehender Haushalte*; in: Rille-Pfeiffer/ Kapella, (Hrsg), *Kinderbetreuungsgeld, Evaluierung einer politischen Maßnahme*, (Innsbruck 2007), 1. Auflage, Bd 15 Familienforschung ÖIF, Studienverlag Innsbruck Wien Bozen, 273-290
- Neuwirt, Norbert/Wernhart, Georg, *Zur Unsicherheit im generativen Verhalten*, Österreichisches Institut für Familienforschung, Working Paper Nr 80/2013 / erhältlich unter: http://www.oif.ac.at/fileadmin/OEIF/Working_Paper/wp_80_generatives_verhalten.pdf (12. Juli 2014)
- Neyer, Gerda, *Die Entwicklung des Mutterschutzes in Deutschland, Österreich und der Schweiz von 1877 bis 1945*, in: Gerhard, Ute (Hrsg), *Frauen in der Geschichte des Rechts*, (München 1997), C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
- NICHD Early Child Care Research Network, *Are There Long-Term Effects of Early Child Care?*, in: *Child Development* 2007, Vol 78/No 2, 681 bis 701 / erhältlich unter: http://www.psy.miami.edu/faculty/dmessenger/c_c/rsrscs/rdgs/childcare/belskyetal2007.pdf (12. Juli 2014)
- OECD, *Economic Surveys: Austria 2015*, Juli 2015 / erhältlich unter <http://www.oecd.org/berlin/publikationen/economic-survey-austria-2015.htm> (15. Juli 2015)
- OECD, *Poverty*; in *Society at a glance 2011, OECD Social Indicators*, OECD Publishing, 2011, S 68-69 / erhältlich unter: http://www.dx.doi.org/10.1787/soc_glance-2011-en (12. August 2014)
- OECD/Social Policy Division/Directorate of Employment, Labour and Social Affairs, *SF2.1: Fertility rates, Last updated 12/06/2014* / erhältlich unter: http://www.oecd.org/els/family/SF2_1_Fertility_trends.pdf (12. August 2014)
- OECD/Social Policy Division/Directorate of Employment, Labour and Social Affairs, *PF1.1: Public spending on family benefits, Last updated 17/12/2013* / erhältlich unter: http://www.oecd.org/els/soc/PF1_1_Public_spending_on_family_benefits_Dec2013.pdf (12. August 2014)

- OECD/SynthesisReport, *The Future of Families to 2030*, Projections, Policy Challenges And Policy Options, International Futures Programme 2001 / erhältlich unter: <http://www.oecd.org/futures/49093502.pdf> (23. August 2014)
- Öhlinger, Theo, *Verfassungsgesetzgebung und Verfassungsgerichtsbarkeit*, ÖJZ 1990, 2
- Öhlinger, Theo/Eberhard, Harald, *Verfassungsrecht*, (Wien 2014), 10. Auflage, Verlag Facultas, 66 ff
- Pačić, Jasmin, *Problembereiche des Kinderbetreuungsgeldes*, in: Mazal, Wolfgang (Hrsg), *Die Familie im Sozialrecht*, Reihe: Wiener Beiträge zum Arbeits- und Sozialrecht, Bd 54 (Wien 2009), Verlag Braumüller, 159-180
- Pernthaler, Peter, *Der Gleichheitssatz als Organisationsgarantie*, in: Korinek, Karl (Hrsg), *Festschrift für Karl Wenger zum 60.Geburtstag*, Beiträge zum Wirtschaftsrecht, Wien 1983, Wirtschaftsverlag Dr. Anton Oral
- Pluntz, Liane, *KARENZGELD FÜR ALLE – STILLEGUNGSPRÄMIEN FÜR FRAUEN?*, Auszug aus WISO 2/2000, Linz 2000, 49 f / erhältlich unter: http://www.isw-linz.at/themen/dbdocs/Pluntz_LF_2_00.pdf (27.März 2014)
- Pöschl, Magdalena, *Über Gleichheit und Verhältnismäßigkeit*, JBl 1997, 413-434
- Pöschl, Magdalena, *Probleme des Gleichheitssatzes aus österreichischer Sicht*, in: Merten/Papier (Hrsg), *Grundfragen der Grundrechtsdogmatik*, (Heidelberg 2007), C.F. Müller Verlag, 101-148
- Reidl, Sybille/Schiffbänker, Helene, *Karenzväter in Zahlen, Ergebnisse einer Analyse von Daten des Hauptverbands der Sozialversicherungsträger*, Report of Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH, Wien März 2013 / erhältlich unter: https://www.sparklingscience.at/_Resources/Persistent/47736dfcc3032137d20bb7c67833fa7121a25bc3/Karenzv_ter_in_Zahlen.pdf (15.August 2013)
- Rille-Pfeiferer, Christiane/Dering, Helene, 2013 ‚Austria country note‘, / erhältlich unter: http://www.leavenetwork.org/lp_and_r_reports/ (02. August 2013)
- Rille-Pfeiffer, Christiane/Kapella, Olaf, *Ergebnisse einer quantitativen Studie zum Kinderbetreuungsgeld (KBG) nach der Reform 2008*, Österreichisches Institut für Familienforschung, Endbericht 25.02.2009/ erhältlich unter: http://www.oif.ac.at/fileadmin/OEIF/andere_Publikationen/Endbericht_KBG-Reform_2008_Nov09.pd (22. Juli 2013)
- Rille-Pfeiffer, Christiane/Kapella, Olaf, *Evaluierungsstudie Kinderbetreuungsgeld, Einkommensabhängige und pauschale Bezugsvariante 12+2 Monate*, ÖIF-Forschungsbericht Nr 9. 2012, Wien / erhältlich unter: <http://www.oif.ac.at/fileadmin/OEIF/Forschungsbericht/FB9-KBGVarianten.pdf> (12.August 2014)
- Rille-Pfeiffer, Christiane/Kapella, Olaf/Tazi-Preve, Irene, *Evaluationsbericht zum Kinderbetreuungsgeld (2001-2006)*; in: Rille-Pfeiffer, Christiane/Kapella, Olaf (Hrsg), *Kinderbetreuungsgeld, Evaluierung einer politischen Maßnahme*, (Innsbruck 2007), 1. Auflage, Bd15 Familienforschung ÖIF, Studienverlag Innsbruck Wien Bozen, 13-104
- Ritter, Gerhard A, *Der Sozialstaat: Entstehung und Entwicklung im internationalen Vergleich*, (München 1991), 2.Auflage, Olgenburg Verlag, S 15,16
- Rosenmayr, Martina, *Kinderbetreuungsgeld 2010, Die wichtigsten Neuerungen im Überblick*, ZAS 2010/2, 4-9
- Rütjes, Sarah, *Arbeiterinnen im ersten Weltkrieg*, Google Ebook, (2010), GRIN Verlag, 1-26
- Scambor, Elli/Melzer-Azodanloo, Nora/Fill, Martin, *Gender Analyse ausgewählter Kollektivverträge, Kurzfassung zum Forschungsbericht*, Forschungsbüro der Männerberatung Graz, April 2007 / erhältlich unter: <http://vmg-steiermark.at/de/forschung/projekt/gender-analyse-ausgewahlter-kollektivvertraege-equal-projekt-jobplan> (12.Februar 2015)
- Schmitt, Volker, *Elementare Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik*, Universität Ulm, Institut für Stochastik (Ulm, 2009) / erhältlich unter: https://www.uni-ulm.de/fileadmin/website_uni_ulm/mawi.inst.110/lehre/ws08/wr/WR_Skript_neu.pdf (1.12.2014)

- Schneider, Friedrich, *Der Einfluss eines abgeschwächten Wirtschaftsaufschwunges auf die Schattenwirtschaft*, (Linz 2013) / erhältlich unter: http://www.econ.jku.at/members/Schneider/files/publications/2013/Schatt_2013.pdf (20.07.2014)
- Schnell, Rainer, *Graphisch gestützte Datenanalyse*, (München 1994), 1. Auflage, De Gruyter Oldenbourg
- Schrank, Frank/Mazal, Wolfgang, *Arbeitsrecht – ein systematischer Grundriss*, (Wien 2008), 4. Auflage, Facultas.wuv
- Schranz, Edgar, *Die Familienleistungen in Oesterreich*, Gewerkschaftliche Rundschau: Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, Zürich 1964, Bd 56, Heft 2, 53-57 / erhältlich unter: <http://retro.seals.ch/cntmng?pid=grs-002:1964:56::443> (01.Juni 2014)
- Schweizer, Mark, *Kognitive Täuschungen vor Gericht*, Dissertation (Zürich 2005), 230-243 / erhältlich unter: <http://www.decisions.ch/dissertation.html> (16. Juni 2014)
- Städtner, Karin, „ARBEITSMARKTRELEVANTE KONSEQUENZEN DER INANSPRUCHNAHME VON ELTERNKARENZ“, Österreichisches Institut für Familienforschung, Working Paper Nr. 25/2002 / erhältlich unter: http://www.elternbildung.at/fileadmin/user_upload/Downloads/elternkarenz.pdf (22. Juli 2013)
- Stöger, Karl, *Der Entwurf zum neuen Außerstreitgesetz und die Unterbrechungswirkung der Konkurseröffnung im Außerstreitverfahren*, Österreichisches ANWALTSBLATT, 63. Jahrgang, April 2001, Heft 4, 186 f / erhältlich unter: http://www.rechtsanwaelte.at/fileadmin/user_upload/Anwaltsblatt/01-anwb104.pdf (27.08.2016)
- Strowitzki, Thomas, *Infertilität bei Frauen*, in: Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz 2013, Bd 56, Ausgabe 12, S 1628-1632 / erhältlich unter: <http://link.springer.com/article/10.1007%2Fs00103-013-1851-x> (25.Märzt 2014)
- Thiele, Carmen, *Regeln und Verfahren der Entscheidungsfindung innerhalb von Staaten und Staatenverbindungen*, (2008), 1. Auflage, Springer-Verlag Berlin Heidelberg, 7
- Tomandl, Theodor, *Rechtspolitische Gestaltungsmöglichkeiten des Gesetzgebers bei der Pensionsreform*, ZAS 1996/73
- Tomandl, Theodor/Aigner, Wolfgang, *Verfassungsprobleme bei der Sozialversicherung dienstnehmer-ähnlicher Beschäftigungsverhältnisse*, ZAS 1997, 1
- UNO, *Probabilistic Projections of the Total Fertility Rate for All Countries for the 2010 World Population Prospects*, White Paper 2009 / erhältlich unter: http://esa.un.org/wpp/documentation/pdf/EGM-RFTF_P16_Raftery.pdf (25. August 2014)
- Wallner, Clemens, *Wohlstand, Armut & Umverteilung in Österreich*, Industriellenvereinigung, 4. Auflage, Wien 2012 / erhältlich unter: http://www.iv-net.at/iv-all/publikationen/file_575.pdf (27.Juni 2014)
- Walter, Robert, *Gleichheitsgrundsatz und Schadenersatzrecht **, ZVR 1979, 33
- Walter, Robert/Mayer, Heinz/Kucsko-Stadlmayer, Gabriele, *Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts*, (Wien 2007), 10. Auflage, Verlag Manz, 35-92, 183-237, 616-651
- Weiler, Rudolf, *Wirtschaftswachstum und Frauenarbeit*, (Wien 1962), Verlag Herder Wien, 183 -185
- Werth, Lioba, *Psychologie für die Wirtschaft, Grundlagen und Anwendungen*, (München 2004), 1. Auflage, Verlag Spektrum, 59-74

Online Quellen

Anmerkung: **ROT** – Stand 04.12.2016 nicht mehr online, **BLAU** jetzt unter anderem Link

- <http://www.arbeiterkammer.at/online/kinderbetreuungsgeld-varianten-53313.html> (26. Oktober 2012) (*Zuverdienstgrenzen, Informationsdienst der Arbeiterkammer*)

- <https://www.sozialversicherung.at/kgbOnlineRechner/lohnsteuer.do> (28. Februar 2013) (**Prozentsatz zur Berechnung der Lohnsteuerbemessungsgrundlage bei Angestellten für 2012**) → <https://www.sozialversicherung.at/kgbOnlineRechner/views/home.xhtml> (04. Dezember 2016)
- <http://de.slideshare.net/News-fuer-Unternehmer/rztegehlter-im-europavergleich> (14. April 2013) (**Ärztegehälter in Österreich im Vergleich**)
- <http://www.bmwfj.gv.at/Statische%20Seiten/KBGGCalculatorLauncher.html> (21. April. 2013) (**Kinderbetreuungsgeld: Vergleichsrechner des BMWFJ**)
- http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_00340/index.shtml (22. April. 2013) (**Übersicht über den parlamentarischen Prozess bezüglich der Novelle 2009**)
- http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2011/PK1166/ (23. April 2013) (**Parlamentskorrespondenz Nr. 1166 vom 30.11.2011, Pressedienst**)
- http://www.oif.ac.at/service/zeitschrift_beziehungsweise/detail/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=620&cHash=7060c39d87259bc8c4e5c88a08ffd1c0 (09. Mai 2013) (**ÖIF Studie 2001-2003**)
- https://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/eheschliessungen/index.html (17. Mai 2013) / (**Eheschließungen 2011**)
- https://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/geburten/index.html (29.07.2012) (**Geburtenrate Österreich**)
- https://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/geburten/022903.html (17. Mai 2013) / (**Gebär/Fertilitätsalter Mutter 2011**)
- http://www.statistik.at/web_de/presse/053485 (17. Mai 2013) / (**Alter des Mannes bei erstem Kind nicht vorhanden!**)
- http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/gender-statistik/einkommen/index.html (17. Mai 2013) / (**Einkommensunterschiede Mann-Frau**)
- http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/gender-statistik/einkommen/062503.html (17. Mai 2013) (**Einkommensunterschiede Mann-Frau**)
- http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/geburten/index.html (18. Mai 2013) / (**Geburtenrate in Österreich**)
- https://www.sozialversicherung.at/mediaDB/629476_03_KBGG2_Kinderbetreuungsgeld_Information_sblatt.pdf (28. Dezember 2012) (**Berechnung des laufenden Zuverdienstes**)
- http://www.noegkk.at/portal27/portal/noegkkportal/channel_content/cmsWindow?p_tabid=4&p_menuid=67064&action=2&p_pubid=135777 (4. Dezember 2012) (**Grafiken zu Kinder(betreuungs)- und Wochengeld**)
- [http://www.gehaltskasse.at/internet/ghk/infos.nsf/2e06273afdd85898c12573cd00445310/7de18e7453199a58c1256caa002e2782/\\$FILE/KindKarenzKinderbetreuungsgeld%202012.pdf](http://www.gehaltskasse.at/internet/ghk/infos.nsf/2e06273afdd85898c12573cd00445310/7de18e7453199a58c1256caa002e2782/$FILE/KindKarenzKinderbetreuungsgeld%202012.pdf) (4. Dezember 2012) (**Grafiken zum Zuverdienst**)
- http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&stid=526399&dstid=0&titel=Brutto%2CNetto%2CTabelle%2CArbeiter%2C2010 (4. Dezember 2012) (**Brutto-Netto-Tabelle 2010 (bis 5.000 Euro), Arbeiter, WKO**)
- http://www.ak-salzburg.at/bilder/d169/EK_LSt_2010.pdf (4. Dezember 2012) (**Diagramme 2010, Brutto-Netto Einkommen, Salzburg vs andere Bundesländern, Mann vs Frau**)
- http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/personen-einkommen/jaehrliche_personen_einkommen/index.html (4. Dezember 2012) (**Statistik Einkommen**)
- http://www.leavenetwork.org/fileadmin/Leavenetwork/overviews_2013/final.Background_data_on_countries.pdf (2. August 2013) (**Background Data 2013/Leavenetwork**)
- <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/Kinderbetreuungsgeld/Documents/KBGG-Statistik%20Dezember%202012%20-%20Kurzversion.pdf> (2. August 2013) (**KBG Monatsstatistik Dez. 2012 BMWFJ**)

- <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/Kinderbetreuungsgeld/Documents/KBG-Statistik%20Juni%202013%20-Kurzversion.pdf> (2. August 2013) (*KBG Monatsstatistik Juni 2013 BMWFJ*)
- http://www.oif.ac.at/service/zeitschrift_beziehungsweise/detail/?S=kontrast%3FS%3Dkontrast%3FS%3Dohne%3F&tx_ttnews%5Btt_news%5D=488&cHash=15e0018d9fadabf389e0d6f8f05af40d (2. August 2013) (*„Was Eltern vom Kinderbetreuungsgeld halten“ / Clara Fritsch / ÖIF Zeitschrift Beziehungweise*)
- http://www.oif.ac.at/service/zeitschrift_beziehungsweise/detail/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=2512&cHash=ca742a1bd7a60616ea97a55be038e3ca (3. August 2013) (*„Unterschiedliche Beliebtheit der KBG Varianten 2011u 2012“ / Sonja Blum / ÖIF Zeitschrift Beziehungweise*)
- <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/Kinderbetreuungsgeld/Documents/KBG-Statistik%20Juli%202013%20-Kurzversion.pdf> (8. August 2013) (*KBG Monatsstatistik Juli 2013 BMF/WFJ*)
- http://www.oif.ac.at/service/zeitschrift_beziehungsweise/detail/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=322&cHash=42b6dc1aadcc6bd504f4560adb4e96be (8. August 2013) (*„Familienorientierung im Fordergrund“ / Olaf Kapella / ÖIF Zeitschrift Beziehungweise*)
- http://www.oif.ac.at/service/zeitschrift_beziehungsweise/detail/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=2511&cHash=a363108911e5f7f4469274a9f01ba127 (8. August 2013) (*„Nachlassender Kinderwunsch“ / Rainer Dollase / ÖIF Zeitschrift Beziehungweise*)
- http://www.oif.ac.at/service/zeitschrift_beziehungsweise/detail/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=620&cHash=7060c39d87259bc8c4e5c88a08ffd1c0 (*„Wünsche an das Kinderbetreuungsgeld“ / Christiane Pfeiffer / ÖIF Zeitschrift Beziehungweise*)
- <http://epp.eurostat.ec.europa.eu/tgm/table.do?tab=table&init=1&plugin=1&language=de&pcode=tsdc340> (22. August 2013) (*Gender Pay Gap nach Eurostat*)
- http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/gender-statistik/armutsgefahrdung/index.html (22. August 2013) (*Armutsgefährdung nach Gender / Statistik Austria*)
- http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/armut_und_soziale_eingliederung/index.html (22. August 2013) (*Armutsgefährdung / Statistik Austria*)
- http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/armut_und_soziale_eingliederung/022861.html (22. August 2013) (*Faktor zur Bestimmung der Armutsgrenze / Statistik Austria*)
- <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/FinanzielleUnterstuetzungen/Kinderbetreuungsgeld/Documents/KBG-Statistik%20Juli%202013%20-Kurzversion.pdf> (22. August 2013) (*KBG Bezugsfülle im ersten Jahr / BMWFJ*)
- http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/sozialleistungen_auf_bundesebene/familienleistung/en/058447.html (22. August 2013) (*Kinderbetreuungsgeldbezieherinnen und -bezieher nach Geschlecht 2008 bis 2011 / Statistik Austria*)
- http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/sozialleistungen_auf_bundesebene/familienleistung/en/020121.html (22. August 2013) (*Kinderbetreuungsgeldbezieherinnen und -bezieher nach Erwerbsstatus und Geschlecht 2011 / Statistik Austria*)
- <http://www.kreisky100.at/meilensteine/index.html> (21. März 2013) (*Karenz 1950*)
- <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52005DC0525:DE:HTML> (24.03.2014) (*Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Europäische Werte in der globalisierten Welt - Beitrag der Kommission zur Tagung der Staats- und Regierungschefs 52005DC0525 / KOM(2005) 525*)
- http://www.oif.ac.at/service/zeitschrift_beziehungsweise/detail/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=402&cHash=aeee826cbf0dc169cd6c6251caf603b8 (01.05.2014) (*ÖIF Familienlastenausgleich*)

- http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20120620_OTS0246/familienausschuss-die-kurzvarianten-des-kinderbetreuungsgeldes-wolfgang-mazal-praesentiert-evaluierungsstudie (14.05.2014) (**Stellungnahme Mazal zu KBGG**)
- <http://www.format.at/articles/1123/692/298831/wolfgang-mazal-vereinbarkeit-familie-beruf-wir> (14.05.2014) (**Mazal: Vereinbarkeit von Familie und Beruf**)
- <http://www.dersonntag.at/artikel/a4923/> (14.05.2014) (**Mazal: „Systemwechsel wäre überlegenswert“**)
- <http://bmwa.cms.apa.at/cms/content/attachments/0/6/8/CH0617/CMS1237213785406/familienleistungen-in-oe-investitionen-in-die-familie-2005-ihs.pdf> (01.06.2014) (**Familienleistungen in Österreich**)
- http://www.oif.ac.at/service/zeitschrift_beziehungsweise/detail/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=819&cHash=9fe5b9ab3059eac9147760ae983c93 (06.06.2014) (**Österreichische Sozialleistungen**)
- http://www.oif.ac.at/service/zeitschrift_beziehungsweise/detail/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=402&cHash=aeee826cbf0dc169cd6c6251caf603b8 (09.06.2014) (**50 Jahre FLAF**)
- <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/grenznutzen.html> (13.06.2013) (**Grenznutzen**)
- <http://www.welt.de/wirtschaft/article9019809/Wie-die-Antibabypille-Frauen-die-Freiheit-brachte.html> (14.06.2014) (**Anti-Baby-Pille**)
- <http://agso.uni-graz.at/lexikon/klassiker/myrdal/36bib.htm> (14.06.2014) (**Myrdal/Klein 3-Phasen-Modell**)
- http://www.oif.ac.at/publikationen/working_paper/detail/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=2268&cHash=3a3c21972375f9868b76eebb93ed7d7f (14.06.2014) (**Kinderbetreuungsscheck**)
- http://books.google.com/books?id=gFkXIIikjIC&printsec=frontcover&hl=de&source=gbs_ge_summary_r&cad=0#v=onepage&q=frauenarbeit%20&f=false (05.06.2014) (**Frauenarbeit im Zweiten Weltkrieg**)
- <http://www.demokratiezentrum.org/wissen/timelines/frauenrecht.html> (01.06.2014) (**Entwicklung Wochengeld**)
- https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bgbl.pdf/1948_217_0/1948_217_0.pdf (06.06.2014) (**Ernährungszulagen zur Sozialversicherung 1948**)
- <http://www.wochenbettbetreuung.ch/cms/stillgeld.html> (24.06.2014) (**Stillgeld in der Schweiz**)
- http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20120620_OTS0246/familienausschuss-die-kurzvarianten-des-kinderbetreuungsgeldes-wolfgang-mazal-praesentiert-evaluierungsstudie (17.07.2014) (**APA/OTS Pressemeldung zur Evaluierung des KBG von Rille-Pfeifer/Kapella**)
- <http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/kinderbetreuungsgeld/monatsstatistik.html> (17.06.2014) (**Monatsstatistiken zum KBG-Bezug**)
- <http://www.britishtollingcouncil.org/a-journalists-guide-to-opinion-polls/> (23.07.2014) (**Bias in Umfragen**)
- <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1002/ejsp.2420150303/abstract> (23.07.2014) (**Abstract: Methods of coping with social desirability bias**)
- <http://www.socalfertility.com/age-and-fertility/> (04.07.2008) (**Fertilität und Alter**)
- http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/index.html (04.08.2014) (**Prognosen für das Jahr 2030, Bevölkerung**)
- <http://data.worldbank.org/indicator/SPDYN.TFRT.IN> (04.08.2014) (**Weltbank / Internationale Fertilitätsraten 1980 bis 2013**)
- <http://www.oecd.org/statistics/> (08. August.2014) (**OECD Statistiken: ‚Suchwort: public spending on family benefits‘**)

- http://www.oecd-ilibrary.org/sites/factbook-2013-en/01/01/02/evopop_g3.html?itemId=/content/chapter/factbook-2013-2-en&_csp_=65b8faba6c874c1336771b95016144f4 (08.August.2014) (*OECD Statistiken: Fertilityrate*)
- http://www.oecd-ilibrary.org/economics/country-statistical-profile-ireland_20752288-table-irl (08.August.2014) (*OECD: Statistiken Irland*)
- <http://www.ama-marketing.at> (09.08.2014) (*AMA Werbung*)
- <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/j.1559-1816.2002.tb00236.x/abstract> (06.08.2014) (*Abstract zu: Perceived Behavioral Control, Self-Efficacy, Locus of Control, and the Theory of Planned Behavior*)
- <http://datatopics.worldbank.org/hnp/popestimates#> (24.08.2014) (*Bevölkerungsprognosen Weltbank*)
- http://www.statistik.at/web_de/statistiken/volkswirtschaftliche_gesamtrechnungen/bruttoinlandsprodukt_und_hauptaggregate/jahresdaten/019505.html (04.08.2007) (*BIP Statistik Austria*)
- http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bildung_und_kultur/formales_bildungswesen/bildungsausgaben/index.html (06.09.2014) (*Bildungsausgaben*)
- http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=4&ved=0CDYQFjAD&url=http%3A%2F%2Fwww.sozialministerium.at%2Fcms%2Fsite%2Fattachments%2F5%2F5%2F1%2FCH2usg=AFQjCNHdVvREhwYt882d3dgAD_OWyCr3Eg&bvm=bv.74649129,d.ZGU (06.09.2014) (*Ausgaben für Kinderabsetzbetrag*)
- http://stats.oecd.org/Index.aspx?datasetcode=SOCX_AGG (06.09.2014) (*OECD Rohdatensätze*)
- http://www.oecd.org/social/soc/oecdfamilydatabase.htm#public_policy (06.09.2014) (*OECD Excel*)
- http://www.oecd.org/els/family/PF_1_3_Family_Cash_Benefits_Jul2013.pdf (09.09.2014) (*OECD Aufteilung der Cash Family Benefits*)
- http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/gender-statistik/armutsgefahrdung/index.html (01.10.2014) (*Armutgefährdungsschwelle, Statistik Austria*)
- <http://www.oecd.org/social/expenditure.htm> (08.10.2014) (*OECD- Sozialausgabenhöhe*)
- http://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/3/6/4/CH2125/CMS1412238567019/legistische_aenderungen_update_jaenner_2015.pdf (25.02.2014) (*Änderungen im AIVG, Wiedereingliederung von Frauen in Arbeitsmarkt*)
- <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/27/Seite.270215.html> (25.02.2014) (*Kinderersatzzeiten Pension*)
- <http://www.bmfj.gv.at/ministerin/Aktuelles/Themen/Auftakt-KBG-Konto.html> (18.07.2015) (*Kinderbetreuungs-Konto*)
- <http://derstandard.at/2000005921347/Beruflicher-Wiedereinstieg-nach-der-Karenz-Wie-gut-hat-das-funktioniert> (12.September2015) (*DerStandard – Meinungsumfrage*)
- <http://www.bmfj.gv.at/ministerin/Aktuelles/Themen/Auftakt-KBG-Konto.html> (19.August 2015) (*Reform KBGG / BMFJ*)
- <https://www.bmbf.gv.at/ministerium/vp/2015/20150624.html> (01.10.2016) (*BMBF / Reform KBGG*)
- <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/k17/Seite.2150009.html> (01.10.2016) (*Väter-, Väterfrühkarenz Papamonat*)
- http://www.hampp-verlag.de/Archiv/1_95_Stamm.pdf (09.10.2015) (*Definition Metaanalyse*)
- http://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=57904&mime_type=application/pdf (02.09.2016) (*WIFO Presseinformation Einschränkungen bei Transferleistungen in manchen EU-Ländern*)
- <http://www.aekwien.at/index.php/aerztlicheaetigkeit/kassenplanstellen/reihungskriterien> (04.07.2016) (*Reihungskriterien für eine Invertragnahme bei der Wiener Gebietskrankenkasse*)
- <http://www.perseus.tufts.edu> (11.11.2016) (*Online Katalog der Tufts Universität*)

X.3 Rechtsquellen

Gesetze inkl Novellen, Verordnungen

- ABGB Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch JGS 1811/946 idF BGBl I 2014/33
- AMMSG Arbeitsmarktservicegesetz BGBl 1994/313 idF BGBl 2014/40
- Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 BGBl 1958/199
 - Arbeitslosenversicherungsgesetz BGBl 1958/199 idF BGBl 1960/242; siehe auch unter: http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bgbl.pdf/1960_242_0/1960_242_0.pdf (26.03.2014)
 - Arbeitslosenversicherungsgesetz BGBl 1958/199 idF BGBl 1974/179; siehe auch unter: http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bgbl.pdf/1974_179_0/1974_179_0.pdf (26.03.2014)
- Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 BGBl 1977/609 idF BGBl I 2014/3
 - Arbeitslosenversicherungsgesetz BGBl 1977/609 idF BGBl 1989/651; siehe auch unter: http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/%20Bgbl.pdf/1989_651_0/1989_651_0.pdf (26.03.2014)
 - Arbeitslosenversicherungsgesetz BGBl 1977/609 idF BGBl 2001/103; siehe auch unter: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bgbl.pdf/2001_103_1/2001_103_1.pdf (26.03.2014)
- ASVG Allgemeines Sozialversicherungsgesetz BGBl 1955/189 idF BGBl II 2013/86
 - ASVG BGBl 1955/189 idF BGBl 1955/189; siehe auch unter: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bgbl.pdf/1955_189_0/1955_189_0.pdf (26.03.2014)
 - ASVG BGBl 1955/189 idF BGBl 1957/294; siehe auch unter: http://www.ris.bka.gv.at/Dokument/e/Bgbl.pdf/1957_294_0/1957_294_0.pdf (26.03.2014)
- B-VG Bundesverfassungsgesetz BGBl 1930/1 idF BGBl I 2013/59
- EStG Einkommenssteuergesetz BGBl 1988/400 idF BGBl I 2014/40
- FLAG Familienlastenausgleichsgesetz BGBl 1967/376 idF BGBl I 2013/60
- GIBG Gleichbehandlungsgesetz BGBl 1993/100 idF BGBl 2015/65
- KBGG Kinderbetreuungsgeldgesetz BGBl I 2001/103 idF von BGBl I 2013/197
 - KBGG Kinderbetreuungsgeldgesetz BGBl I 2001/103; siehe auch unter: http://ris.bka.gv.at/Dokumente/Bgbl.pdf/2001_103_1/2001_103_1.pdf (23. April 2014)
 - KBGG Kinderbetreuungsgeldgesetz BGBl I 2009/116 17.11.2009
(*Novelle zur Einführung des Einkommensabhängigen KBG*) / online verfügbar unter: http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2009_I_116
(30. Oktober .2012)
- KBGG Härtefälle Verordnung BGBl II 2001/405 idF BGBl II 2004/91
- KGG Karenzgeldgesetz BGBl II 1997/197 idF BGBl I 2009/147
 - KGG Karenzgeldgesetz BGBl II 1997/197; siehe auch unter: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bgbl.pdf/1997_47_1/1997_47_1.pdf (21. März 2014)
- KUG Karenzurlaubsgeldgesetz BGBl 1974/395 aufgehoben durch BGBl I 2012/120
- Mutterschutzgesetz 1957 BGBl 1957/80 auch unter: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bgbl.pdf/1957_80_0/1957_80_0.pdf (26.03.2014)
 - Mutterschutzgesetz BGBl 1957/80 idF BGBl 1960/239
- MSchG Mutterschutzgesetz BGBl I 1979/221 idF BGBl I 2013/138
- VKG Väterkarenzgesetz BGBl 1989/651 idF BGBl I 2013/138
 - VKG Väterkarenzgesetz BGBl 1989/651; siehe auch unter: http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bgbl.pdf/1989_651_0/1989_651_0.pdf (26.03.2014)

- VKG Väterkarenzgesetz BGBl 1989/651 idF BGBl 2001/103; siehe auch unter: http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bgbl.pdf/2001_103_1/2001_103_1.pdf (26.03.2014)
- StGG Staatsgrundgesetz RGBl 1867/142 idF BGBl 1988/684
- Satzung der WGKK 2011 (in Fassung 4ter Änderung), auch unter: http://www.wgkk.at/mediaDB/784251_Satzung_2011.pdf

Materialien

KBGG und ältere Rechtsquellen

- Sten Prot 1.10.1986, 159. Sitzung des NR, 16. GP
Diskussionen im NR anlässlich der Väterkarenz / online verfügbar unter: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XVI/NRSITZ/NRSITZ_00159/imfname_144609.pdf (22. April 2014)
- AB zum FLAG 1950, 419 BlgNR 7.GP

KBGG 2001 (in Kraft 2002)

- RV 620 BlgNR, 21. GP
- Erl RV 620 BlgNR, 21. GP
- Vorblatt zu 620 BlgNR, 21. GP
Regierungsvorlage samt Erläuterungen und Vorblatt zur Einführung des KBGG 2001 / online verfügbar unter: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/I/I_00620/fnameorig_000000.html (21. April 2013)

KBGG Änderung 2007 (in Kraft 2008 (Novelle zu Rückzahlung))

- RV 229 BlgNR, 23. GP
- Erl RV 229 BlgNR, 23. GP
- Vorblatt zu 229 BlgNR, 23. GP
Regierungsvorlage samt Erläuterungen und Vorblatt zur KBGG-Novelle 2007 / online verfügbar unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/I/I_00229/index.shtml (20. Juni 2016)

KBGG 2009 (in Kraft 2010)

- RV 340 BlgNR, 24. GP
- Erl RV 340 BlgNR, 24. GP
- Vorblatt zu 340 BlgNR, 24. GP
Regierungsvorlage samt Erläuterungen und Vorblatt zur KBGG-Novelle 2009 / online verfügbar unter: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_00340/fname_168267.pdf (21. April 2013)
- AB 362 BlgNR, 24. GP
Bericht des Familienausschusses über die Einführung der Novelle 2009 / online verfügbar unter: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_00362/fname_169069.pdf (21. April 2013)
- Sten Prot 22.10.2009, 41. Sitzung des NR, 24. GP
Diskussionen im NR anlässlich der Einführung der Novelle 2009 / online verfügbar unter: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/UEA/UEA_00316/imfname_170374.pdf (22. April 2013)
- Sten Prot 20-29.05.2009, 23. Sitzung des NR, 24. GP
Zitat von 1955 und Diskussion über altersabhängigen Dienstnehmerbeitrag bei Kinderlosigkeit / online verfügbar unter: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/NRSITZ/NRSITZ_00023/SEITE_0001.html (22. April 2014)
- IA 316/UAE 24.GP
Entschließungsantrag *anlässlich der Einführung der Novelle 2009* / (siehe auch : Sten Prot 22.10.2009, 41 Sitzung, NR, 24.GP 107f.)
- IA 258/A(E) 24. GP
Entschließungsantrag *anlässlich der Einführung der Novelle 2009* / (siehe auch : Sten Prot 22.10.2009, 41 Sitzung, NR, 24.GP 107f.) oder online verfügbar unter: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/A/A_00258/fname_145830.pdf (23. April 2013)

- IA 299/A(E) 24. GP
Entschließungsantrag *anlässlich der Einführung der Novelle 2009* / (siehe auch : Sten Prot 22.10.2009, 41 Sitzung, NR, 24.GP 107
f) oder online verfügbar unter: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/A/A_00299/fname_145874.pdf (23. April 2013)
- Parlamentskorrespondenz Nr. 1166 vom 30.11.2011 (Pressedienst) / online:
http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2011/PK1166/ (23. April 2013)
- 2. Österreichischer Männerbereich/NR vorgelegt Herbst 2011 III-279 der Beilagen XXIV. GP – Bericht / online: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/III/III_00279/imfname_236879.pdf (07.06.2014)

KBGG 2016 & FamZeitbG (geplant in Kraft 2017)

- RV 1110 BlgNR, 25. GP
- Erl RV 1110 BlgNR, 25. GP
- Vorblatt zu RV 1110 BlgNR, 25. GP
Regierungsvorlage samt Erläuterungen und Vorblatt zur Einführung des FamZeitbG und der KBGG-Novelle 2017 / online verfügbar unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_01110/fname_528276.pdf (21. Mai 2016)
- Sten Prot 27.04.2016, 124. Sitzung des NR, 25. GP
Diskussionen im NR anlässlich Einbringung der RV zur Novelle 2017 / online verfügbar unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/NRSITZ/NRSITZ_00124/index.shtml (22. Mai 2016)
- SN 1 ME 181 25. GP (Stellungnahme WU Wien)
- SN 45 ME 181 25. GP (Stellungnahme Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger)
- SN 34 ME 181 25. GP (Stellungnahme Rechtswissenschaftliche Fakultät Wien)
Stellungnahmen zu ME 181 ‚Novelle 2017‘ / online verfügbar unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_06101/imfname_503760.pdf (22. Mai 2016)

X.4 Abbildungsverzeichnis

Abbildungen zu Teil 1 – Kap 0 bis IV.

<i>Abb I.3.2: Vorgehensweise bei der Identifizierung von Systemproblemen</i>	5
<i>Abb I.4.5: 5 Faktoren zur Berechnung von Fallbeispielen</i>	17
<i>Abb III.3.3: Anstieg der KBG-Bezieher bei gleichbleibender Fertilitätsrate 2000-2005</i>	47
<i>Abb IV.2.1.2: TFR 1951-2013 / Q: Statistik Austria</i>	62
<i>Abb IV.2.1.4: Realisierungswahrscheinlichkeiten im Verlauf von 5 Jahren</i>	74
<i>Abb IV.2.1.6: Zusammenfassung Fertilität (Abb in Originalgröße siehe Anh III.4)</i>	81
<i>Abb IV.3.3.1/a: (Männer-)Beteiligung am KBG 2002-2014</i>	139
<i>Abb IV.3.3.1/b: Männerbeteiligung am KBG in Prozent 2000-2015</i>	140
<i>Abb IV.4.1.2: Berechnung des Rückforderungsanspruches gem § 31.(1) KBGG</i>	167
<i>Abb IV.4.1.2.1: Hyp Eingliederung der ZuvGr in die Bemessung der Transferleistung</i>	170
<i>Abb IV.4.1.2.2/a: De-facto-KBG bei Erhalt des monatlichen Einkommens ALT</i>	172
<i>Abb IV.4.1.2.2/b: De-facto-KBG vs normiertes KBG basierend auf Abb IV.4.1.2.2/a</i>	172
<i>Abb IV.4.2.3.1: Auswirkungen d Abschaffung d ZuvGr auf niedrige Einkommen ALT</i>	182
<i>Abb IV.4.2.3.2: Auswirkungen d Abschaffung d ZuvGr auf hohe Einkommen ALT</i>	184
<i>Abb IV.4.2.3.3: Zusammenspiel von Transferleistungshöhe und ZuvGr</i>	185

Abbildungen zu Teil 2 – Kap V bis IX.

<i>Abb V.1/a: Funktion und Graph für $f(y) = x$</i>	194
<i>Abb V.1/b: Minimal und Maximal Bezüge für E- und P-Variante</i>	195
<i>Abb V.1/c: ‚Weder Einbußen noch Zugewinne‘</i>	195
<i>Abb V.1/d: Schnittstellen und Differenzen</i>	196
<i>Abb V.1/e: Verhältnis der E- und P-Variante zueinander</i>	197
<i>Abb V.2.2.1: Grafische Darstellung ‚Erhalt des Lebensstandards‘</i>	200
<i>Abb V.2.3/a: hypothetisches Fallbeispiel</i>	203
<i>Abb V.2.3/b: Identifizierung von Abweichungen</i>	203
<i>Abb V.3.2: Schnittmenge vs Nicht-Schnittmenge</i>	209
<i>Abb V.3.3: Schnittmenge aller vs mancher isolierter Referenzmengen</i>	210
<i>Abb V.4.3/a: Relevante und irrelevante Abweichungen, Daten aus Tabelle Anh V.3.3.2</i> ,....	214
<i>Abb V.4.3/b: Variierende Abweichungen je nach c und Zuv, Quelle: Anh VI.4</i>	215
<i>Abb V.4.4: Unschärfen bei der Bestimmung des Zuv</i>	215
<i>Abb VI.2.2.1: Armutsvermeidung: Isolierter vs modifizierter Referenzbereich</i>	227
<i>Abb VI.2.2.2: Geburtenrate: Isolierter vs modifizierter Referenzbereich</i>	227

<i>Abb VI.2.2.3: F&B: Isolierter vs modifizierter Referenzbereich</i>	228
<i>Abb VI.2.2.4: Wahlfreiheit: Isolierter vs modifizierter Referenzbereich</i>	229
<i>Abb VI.2.2.5: Väterbeteiligung: Isolierter vs modifizierter Referenzbereich</i>	230
<i>Abb V.2.3: Kombinierte Referenzbereiche für Einkommen NEU oZuv (li) und mZuv (re) ...</i>	231
<i>Abb VI.3.1/a: Farb-Legende zu Abb VI.3.1/b und Abb VI.3.1/c</i>	233
<i>Abb VI.3.1/b: Kompatibilität isolierter Hauptzielsetzungen miteinander</i>	234
<i>Abb VI.3.1/c: Kompatibilität modifizierter Hauptzielsetzungen miteinander</i>	234
<i>Abb VI.3.3/a: Detailansicht von Abb Anh VI.3.1/b</i>	242
<i>Abb VI.3.3/b: Quelle: Abb Anh VI.3.1/c</i>	243
<i>Abb VII.1: Ausgewählte Graphen aus Übersichtstabelle Anh V.5.1</i>	245
<i>Abb VII.1.1: Eink ALT < 1.000 Euro – Q: Übersichtstabelle Anh V.5.1</i>	247
<i>Abb VII.2/a: Kombinierte Referenzbereiche gem Kap V.2.3</i>	251
<i>Abb VII.2/b: Detailansicht zu Tabelle Anh V.5.1. vs kombinierter Referenzbereich</i>	251
<i>Abb VII.2.2: Detailansicht zu Tabelle Anh V.5.1.</i>	253
<i>Abb VII.2.2.1: Abb in Originalgröße samt Erläuterungen siehe Kap V.4.3 und Kap V.4.4</i>	253
<i>Abb VII.3.1/a: Komb Referenzbereich für Eink NEU mZuv (li) vs Idealbereich (re)</i>	257
<i>Abb VII.3.1/b: Abweichungen: Komb Refbereich (li) vs Idealbereich (re) für c = 1</i>	257
<i>Abb VII.3.2.1: Abweichungen C und D, Q: Abb VII.1 iVm Abb VII.3.1/a</i>	259
<i>Abb VII.3.2.2: Ausgrenzung von Abweichung B</i>	260
<i>Abb VII.3.2.3/a: Einkommensverluste</i>	261
<i>Abb VII.3.2.3/b: Vgl. P-KBG max bzw 16hZuv vs E-KBG max bzw 16hZuv, Q: Anh V</i>	262
<i>Abb VII.3.3/a: Einkommen NEU mZuvGr u oZuvGr, Q: Übersichtstabelle Anh V.5.1</i>	264
<i>Abb VII.3.3/b: Varianten oZuvGr vs Referenzbereiche</i>	264
<i>Abb VII.3.3/c: Beispiel für bvm-ZuvGr, Q: Abb in. Anh VII.1.2.2.2</i>	265
<i>Abb VII.3.3/d: Q: Anh VI.3</i>	266
<i>Abb VII.4/a: Beispiel Anwendung der Referenz-Relationen, Q: Anh VI.3</i>	268
<i>Abb VII.4/b: Abweichungsgruppe E</i>	269
<i>Abb VII.4.1/a: Abweichung E für Einkommen NEU oZuv / Q: Tabelle Anh V.5.1</i>	269
<i>Abb VII.4.1/b: Abweichungen E für Einkommen NEU mZuv, / Q: Tabelle Anh V.5.1</i>	270
<i>Abb VII.4.1.1/a: Abweichung E für Eink ALT 1.500, Q: Anh V.6.1</i>	271
<i>Abb VII.4.1.1/b: Detailansicht Abb VII.4.1.1/a</i>	271
<i>Abb VII.4.1.1/c: Abweichung E versch EinkALT-StundenlohnNEU-Kombinationen</i>	272
<i>Abb VII.4.1.1/d: Abweichung E verschiedener Fallbeispiel, Daten Anh V.6</i>	272
<i>Abb VII.4.1.2/a: Stundenlohn NEU vs Arbeitszeit NEU für P-ZuvGr, Q: Anh V.7.1</i>	273

<i>Abb VII.4.1.2/b: Stundenlohn NEU vs Arbeitszeit NEU für E-ZuvGr, Q: Anh V.7.2</i>	274
<i>Abb VII.4.2/a: Alternative oZuvGr, Q: Bsp Anh V.6.1</i>	275
<i>Abb VII.4.2/b: de-facto-Alternative, Q: Bsp Anh V.6.1</i>	275
<i>Abb VII.4.2/c: bvm-ZuvGr-Alternative, Q: Bsp Anh V.6.1</i>	276
<i>Abb VII.4.2/d: Anwendung des Referenzprinzips, Q: Anh VI.3.2 und Bsp Anh V.6.1</i>	276
<i>Abb VII.4.2/f: Anwendung des Referenzprinzips, Q: Anh VI.3.2 und Bsp Anh V.6.1</i>	277
<i>Abb VIII.2.1/a: Einkommen NEU A – geltende Rechtslage</i>	290
<i>Abb VIII.2.1/b: Einkommen A – Rechtslage oZuvGr</i>	290
<i>Abb VIII.2.1/c: Einkommen A – Rechtslage P-KBG mZuvGr</i>	290
<i>Abb VIII.2.1/d: Einkommen A – Modifiziertes Basisdiagramm Abweichungen A, D und E</i>	292
<i>Abb VIII.2.2/a: Einkommen NEU B – geltende Rechtslage Einkommen NEU oZuv</i>	293
<i>Abb VIII.2.2/b: Einkommen NEU B in P-Variante je nach Zuv-Ausmaß vs E-KBG oZuv</i>	294
<i>Abb VIII.2.2/c: Einkommen NEU B in E- und P-Variante je nach Zuv-Ausmaß</i>	295
<i>Abb VIII.2.2/d: Subjektiver Stundenlohn NEU, Daten aus Tabelle Anh VI.5.2/a</i>	295
<i>Abb VIII.2.2/e: Einkommen B – Modifiziertes Basisdiagramm Abweichungen A, B, C u E</i>	296
<i>Abb VIII.2.3/a: Potentielle Einkommen NEU A vs potentielle Einkommen NEU B</i>	297
<i>Abb VIII.2.3/b: Abweichung F für Einkommen NEU A + B, in Euro</i>	298
<i>Abb VIII.2.3/c: Abweichung F für Einkommen NEU A + B, in Prozent</i>	298
<i>Abb IX.1/a: Zusammenfassung Abweichungen A bis D</i>	305
<i>Abb IX.1/b: Symptome und Auswirkungen der Abweichung E, Q: Siehe Kap VII.4</i>	305
<i>Abb IX.1/c: Beispiel für Abweichung F, Q: Siehe Kap VIII.2.3</i>	306
<i>Abb IX.2: Väterbeteiligung nach Novelle 2009, Q: Anh III.3.3.6.3/a</i>	315

Abbildungen zu Teil 3 – Kap X bis XII.

<i>Abb XI. 3.2.4: Der rechtspolitische Gestaltungsspielraum – visuelle Darstellung</i>	400
<i>Abb XII.4.2: Stagnationsphase für Eink ALT 1.500</i>	416

Abbildungen des Anhangs

<i>Abb Anh III.2.1: Übersichtstabelle: ausgewählte Familienleistungen von 2000-2014</i>	460
<i>Abb Anh III.2.2: Diagramm zu Tabelle Anh V.1.1</i>	462
<i>Abb Anh III.3.1.1: Diagramm zu Tabelle Anh III.2.1: KG+KBG-Bezieher vs Fertilität</i>	464
<i>Abb Anh III.3.2.1: Tabelle KBG-Bezieher nach Varianten u nach Geschlecht, absolut</i>	467
<i>Abb Anh III.3.2.2: Tabelle KBG-Bezieher n Varianten u nach Geschlecht in Prozent</i>	467
<i>Abb Anh III.3.2.3: Tabelle Erstanträge 2014/15 n Variante nu n Geschlecht</i>	468
<i>Abb Anh III. 3.2.4: Tabelle Väterbeteiligung 2014/15 n Monaten u n Varianten</i>	469

<i>Abb Anh III.3.2.5: Tabelle Geburten 2013/14 nach Monaten</i>	469
<i>Abb Anh III.3.2.6: Tabelle 12+2-Varianten nach Geschlecht in Prozent</i>	469
<i>Abb Anh III.3.3.1/a: Diagramm zu Tabelle Anh III.3.2.2, KBG-Bezieher n Varianten</i>	470
<i>Abb Anh III.3.3.1/b: Diagramm zu Tabelle Anh III.3.2.3, Gesamt-Bezug vs Erstanträge</i>	471
<i>Abb Anh III.3.3.1/c: Diagramm zu Tabelle Anh III.3.2.2 und Anh III.3.2.3, KBG-Bezieher nach Varianten in Prozent plus Erstanträge für 2014/15</i>	471
<i>Abb Anh III.3.3.2: Grafik zu Tabelle Anh III.3.2.1, KBG nach Varianten u Geschlecht</i>	472
<i>Abb Anh III.3.3.4: Detailansicht zu Tabelle Anh III.3.2.2, weibliche und männliche KBG-Bezieher nach Varianten in Prozent</i>	474
<i>Abb Anh III.3.3.5/a: Grafik zu Tabelle Anh III.3.2.2, 12+2-Varianten nach Geschlecht</i>	475
<i>Abb Anh III.3.3.5/b: Grafik zu Tabelle Anh III.3.2.2, E- vs 12+2 P-KBG n Geschlecht</i>	476
<i>Abb Anh III.3.3.6: Detailansicht zu Tabelle Anh III.3.2.2, in Prozent</i>	476
<i>Abb Anh III.3.3.6.1: Detailansicht zu Tabelle Anh III.3.2.2, männliche KBG-Bezieher nach Varianten in Prozent</i>	477
<i>Abb Anh III.3.3.6.2/a: Diagramm zu Tabelle Anh III.3.2.4, Väterbeteiligung 2014/15 nach Monaten</i>	477
<i>Abb Anh III.3.3.6.2/b: Diagramm zu Tabelle Anh III.3.2.4 und Anh III.3.2.5, Väterbeteiligung 2014/15 nach Monaten vs monatliche Geburtenrate 2013/14</i>	478
<i>Abb Anh III.3.3.6.2/c: Detailansicht zu Tabelle Anh III.3.2.4, Kurzvarianten</i>	479
<i>Abb Anh III.3.3.6.3/a: Detail-Vergrößerung von Tabelle Anh III.3.3.1, Väterbeteiligung vor und nach Novelle 2009 (in Kraft 01.01.2010)</i>	480
<i>Abb Anh III.3.3.6.3/b: Tabelle Anh III.3.2.2 und III.2.1, Väterbeteiligung 2000-2015</i>	481
<i>Abb Anh IV.3.3: Vom Bruttoeinkommen auf die Zuverdienstgrenze und wieder zurück</i>	490
<i>Abb Anh V.2.1: Umrechnung von Brutto- auf Nettobeträge, sowie auf die LStBmgl</i>	495
<i>Abb Anh V.2.2/a: Umrechnung von Brutto-Einkünften auf ZuvGr</i>	496
<i>Abb Anh V.2.2/b: Von der ZuvGr auf den gesetzlich erlaubten Brutto-Zuverdienst</i>	497
<i>Abb Anh V.3.1: P-KBG oZuv</i>	498
<i>Abb Anh V.3.2.1: Umwandlung der absoluten P-ZuvGr in Brutto-/Netto-Betrag</i>	498
<i>Abb Anh V.3.2.2: Berechnung der 60%P- ZuvGr, Brutto- und Nettoeinkommen</i>	499
<i>Abb Anh V.3.3.1: Vergleich P-KBG mit max Zuv vs Einkommen ALT</i>	501
<i>Abb Anh V.3.3.2: Vergleich P-KBG m8hZuv (Stundenlohn ALT) vs Einkommen ALT</i>	502
<i>Abb Anh V.3.3.3: Vergleich P-KBG m16hZuv (Stundenlohn ALT) vs Einkommen ALT</i>	504
<i>Abb Anh V.3.3.4: Vergleich P-KBG m8hZuv (Stundenlohn NEU 100 EUR brutto) vs Einkommen ALT</i>	505

<i>Abb Anh V.3.3.5: Vergleich P-KBG m12hZuv (Stundenlohn NEU 100 EUR brutto vs Einkommen ALT</i>	506
<i>Abb Anh V.4.1.1: E-Variante maxZuv vs Einkommen ALT</i>	507
<i>Abb Anh V.1.2: Vergleich E-KBG m8hZuv (Stundenlohn ALT) vs Einkommen ALT</i>	509
<i>Abb Anh V.4.1.3: Vergleich E-KBG m16hZuv (Stundenlohn ALT) vs Einkommen ALT</i>	510
<i>Abb Anh V.4.1.4: Vgl E-KBG m8Zuv (Stundenlohn NEU 100 EUR brutto) vs Eink ALT</i>	511
<i>Abb Anh V.4.1.5: Vergleich E-KBG m12hZuv (=Stundenlohn NEU 100 EUR brutto) vs Einkommen ALT</i>	512
<i>Abb Anh V.5.1: Übersichtstabelle aller Fallbeispielwerte aus Anh V.3 bis V.4</i>	513
<i>Abb Anh V.5.2: Diagramm zu Tabelle Anh V.5.1</i>	514
<i>Abb Anh V.5.3: Diagramm zu Tabelle Anh V.5.1, nur P-Varianten</i>	515
<i>Abb Anh V.5.4: Diagramm zu Tabelle Anh V.5.1, nur E-Varianten</i>	515
<i>Abb Anh V.5.5: Diagramm zu Tabelle Anh V.5.1, Varianten mZuvGr</i>	516
<i>Abb Anh V.5.6: Diagramm zu Tabelle Anh V.5.1, m8hZuv</i>	516
<i>Abb Anh V.5.7: Diagramm zu Tabelle Anh V.5.1, m12hZuv</i>	517
<i>Abb Anh V.5.8: Diagramm zu Tabelle Anh V.5.1, Zuv Stundenlohn NEU = ALT</i>	517
<i>Abb Anh V.5.9.1: Ausgewählte Varianten f Brutto-Einkommen ALT 3.500-7.500 Euro</i>	518
<i>Abb Anh V.9.2: Brutto-Einkommen ALT 3.500-7.500 Euro, m8hZuv, Stundenlohn NEU: 100 Euro</i>	519
<i>Abb Anh V.5.9.3: Brutto-Einkommen ALT 3.500-7.500 Euro, Zuv: 12 h/Woche, Stundenlohn NEU: 100 Euro</i>	519
<i>Abb Anh V.6.1.1: E-KBG m0-40hZuv (Netto-Einkommen ALT 1.500 Euro, Brutto-Stundenlohn NEU: 15 Euro</i>	521
<i>Abb Anh V.6.1.2/a: Individuelle P-ZuvGr, Netto-Einkommen ALT 1.540 Eur monatlich</i>	521
<i>Abb Anh V.6.1.2/b: P-KBG m0-40hZuv (Netto-Einkommen ALT 1.500 Euro, Brutto-Stundenlohn NEU: 15 Euro)</i>	522
<i>Abb Anh V.6.1.3: Netto-Einkommen NEU aus Anh V.6.1.1 und V.6.1.2</i>	522
<i>Abb Anh V.6.1.4: E-u P-KBG m0-40hZuv, Netto-Einkommen ALT 1.500 Euro, Brutto-Stundenlohn NEU: 15 Euro</i>	523
<i>Abb Anh V.6.2.1: E-KBG m0-40hZuv, Netto-Einkommen ALT 2.000 Euro, Brutto-Stundenlohn NEU: 15 Euro</i>	524
<i>Abb Anh V.6.2.2/a: Individuelle P- ZuvGr, Netto-Einkommen ALT 2.000 Euro monatlich</i> ...	524
<i>Abb Anh V.6.2.2/b: P-KBG m0-40hZuv, Netto-Einkommen ALT 2.000 Euro, Brutto-Stundenlohn NEU: 15 Euro</i>	525

<i>Abb Anh V.2.3: Netto-Einkommen NEU aus Tabelle Anh V.6.2.1 und Anh V.6.2.2</i>	<i>525</i>
<i>Abb Anh V.6.2.3: E-u P-KBG m0-40hZuv: Netto-Einkommen ALT 2.000 Euro, Brutto-Stundenlohn NEU: 15 Euro</i>	<i>526</i>
<i>Abb Anh V.6.3.1: E-KBG mi0-16hZuv, Einkommen ALT 3.000 Euro Netto, Stundenlohn NEU: 100 Euro brutto</i>	<i>527</i>
<i>Abb Anh V.6.3.2/a: Individuelle P- ZuvGr, Netto-Einkommen ALT 3.000 Eur monatlich</i>	<i>527</i>
<i>Abb Anh V.6.3.2/b: P-KBG mit0-16hZuv, Netto-Einkommen ALT 3.000 Euro, Brutto-Stundenlohn NEU: 100 Euro</i>	<i>528</i>
<i>Abb Anh V.6.3.3: E-KBG m0-16hZuv, Netto-Einkommen ALT 3.000 Euro, Brutto-Stundenlohn NEU: 60 Euro</i>	<i>528</i>
<i>Abb Anh V.6.3.4: P-KBG mit Zuv: 0-16h (Netto-Einkommen ALT 3.000 Euro, Brutto-Stundenlohn NEU 60 Euro)</i>	<i>529</i>
<i>Abb Anh V.6.3.5: Netto-Einkommen NEU aus Anh V.6.3.1 bis Anh V.6.3.4</i>	<i>529</i>
<i>Abb Anh V.6.3.6: E-u P-KBG m0-16hZuv, Netto-Einkommen ALT 3.000 Euro, Brutto-Stundenlohn NEU: 60 und 100 Euro</i>	<i>530</i>
<i>Abb Anh V.6.3.7: E-u P-KBG m0-16hZuv, Netto-Einkommen ALT 3.000 Euro, Brutto-Stundenlohn NEU: 100 Euro</i>	<i>531</i>
<i>Abb Anh V.6.3.8: E-u P-KBG m0-16hZuv, Netto-Einkommen ALT 3.000 Euro, Brutto-Stundenlohn NEU: 60 Euro</i>	<i>531</i>
<i>Abb Anh V.6.4.1: E-KBG m0-16hZuv, Einkommen ALT 4.500 Euro Netto, Stundenlohn NEU: 100 Euro brutto</i>	<i>532</i>
<i>Abb Anh V.6.4.2/a: Individuelle P-ZuvGr, Netto-Einkommen ALT 4.500 Euro monatlich ...</i>	<i>533</i>
<i>Abb Anh V.6.4.2/b: P-KBG m0-16hZuv, Netto-Einkommen ALT 4.500 Euro, Brutto-Stundenlohn NEU: 100 Euro</i>	<i>533</i>
<i>Abb Anh V.6.4.3: E-KBG m0-16hZuv, Einkommen ALT 4.500 Euro Netto, Stundenlohn NEU: 60 Euro brutto</i>	<i>533</i>
<i>Abb Anh V.6.4.4: P-KBG m1-16hZuv, Netto-Einkommen ALT 4.500 Euro, Brutto-Stundenlohn: NEU: 60 Euro</i>	<i>534</i>
<i>Abb Anh V.6.4.5: Netto-Einkommen NEU aus Anh V.6.4.1 und Anh V-6.4.4</i>	<i>535</i>
<i>Abb Anh 6.4.6: E-u P-KBG m0-16hZuv, Netto-Einkommen ALT 4.500 Euro, Brutto-Stundenlohn: NEU 60 und 100 Euro</i>	<i>535</i>
<i>Abb Anh V.6.4.7: E-u P-KBG m0-16hZuv, Netto-Einkommen ALT 4.500 Euro, Brutto-Stundenlohn NEU: 100 Euro</i>	<i>536</i>

<i>Abb Anh V.6.4.8: E-u P-KBG m0-16hZuv, Netto-Einkommen ALT 4.500 Euro, Brutto-Stundenlohn NEU 60 Euro</i>	536
<i>Abb Anh V.7.1/a: Relation Stundenlohn NEU und Arbeitszeit NEU, P-KBG</i>	537
<i>Abb Anh V.7.1/b: Diagramm Relation Stundenlohn NEU und Arbeitszeit NEU, P-KBG</i>	538
<i>Abb Anh V.7.2/a: Relation Stundenlohn NEU und Arbeitszeit NEU, E-KBG</i>	538
<i>Abb Anh V.7.2/b: Diagramm Relation Stundenlohn NEU und Arbeitszeit NEU, E-KBG</i>	539
<i>Abb Anh VI.1: Modifizierte Bvm-ZuvGr: Mindest-Einkommens NEU mZuv v 2.000 Euro ...</i>	540
<i>Abb Anh VI.1.1: Tabelle zu Bvm-P-ZuvGr</i>	542
<i>Abb Anh VI.1.2: Tabelle zu bvm-E-ZuvGr</i>	543
<i>Abb Anh VI.2.1.1/a: De-facto-P-KBG bei Erhalt Arbeitsverhältnis nach Rückzahlung</i>	545
<i>Abb Anh VI.2.1.1/b: De-facto-E-KBG . Erhalt Arbeitsverhältnis ALT nach Rückzahlung ..</i>	546
<i>Abb Anh VI.2.1.2 De-facto-E-KBG (li) und P-KBG (re) und Einkommen NEU</i>	546
<i>Abb Anh VI.2.2/a: De-facto-P- und E-KBG bei Erhalt Arbeitsverhältnis ALT bis ZuvGr</i>	547
<i>Abb Anh VI.2.3/a: Grafik zu Anh VI.2.1, einmal mit und einmal ohne Markierung der Übergänge zwischen verschiedenen Grenzbeträgen</i>	548
<i>Abb Anh VI.2.3/b: Grafik zu Anh VI.2.2 einmal mit und einmal ohne Markierung der Übergänge zwischen verschiedenen Grenzbeträgen</i>	548
<i>Abb Anh VI.3.1/a: Tabelle zur hypothetischen Anwendung der kombinierten Referenzwerte gem Anh VIII. 3 in 4 Varianten mZuv und oZuv</i>	550
<i>Abb Anh VI.3.1/b: Grafik zu Tabelle Anh VI.3.1/a</i>	551
<i>Abb Anh VI.3.1/c: Detailansicht Grafik Anh VI.3.1/b – Vergleich mit Referenzbereich gem Anh VIII.3 für Einkommen NEU mZuv (links) und oZuv (rechts)</i>	551
<i>Abb Anh VI.3.2/a: Tabelle zur hypothetischen Korrektur von Abweichung E durch Anwendung der kombinierten Referenzwerte auf Fallbeispiel AnhV.6.1</i>	552
<i>Abb Anh VI.3.2/b: Grafik zu Tabelle Anh VI.3.2/a</i>	552
<i>Abb Anh VI.4/a: Tabellen individuelle Referenzbereiche für $c \neq 1$</i>	553
<i>Abb Anh VI.4/b: Grafiken zu Tabelle Anh VI.4/a</i>	553
<i>Abb Anh VI.5.1/a: P-KBG m0-40hZuv, Einkommen ALT 2.000 Euro Netto, Stundenlohn NEU entspricht Stundenlohn ALT: rd 18,4 Eur</i>	554
<i>Abb Anh VI.5.1/b: E-KBG m0-40hZuv, Einkommen ALT 2.000 Euro Netto, Stundenlohn NEU entspricht Stundenlohn ALT: rd 18,4 Eur</i>	554
<i>Abb Anh VI.5.1/c: Diagramm E-u P-KBG m0-40hZuv, Netto-Einkommen ALT 2.000 Euro, Stundenlohn NEU entspricht Stundenlohn ALT rd 18,4 Eur</i>	555
<i>Abb Anh VI.5.2/a: Subjektiver Stundenlohn NEU ausgehend von De-facto-KBG</i>	556

<i>Abb Anh VI.5.2/b: Subjektiver Stundenlohn NEU, gesamt, Daten aus Abb Anh VI.5.2/a ...</i>	556
<i>Abb Anh VIII.1.1: Isolierter Referenzbereich Armutsvermeidung</i>	593
<i>Abb Anh VIII.1.2: Isolierter Referenzbereich Geburtensteigerung</i>	595
<i>Abb Anh VIII.1.3.1: Isolierter Referenzbereich Vereinbarkeit F&B</i>	596
<i>Abb Anh VIII.1.3.2: Bsp A.-C. zu isolierten Referenzrelationen für F&B</i>	598
<i>Abb Anh VIII.1.3.3: Bsp D.- F.: zu isolierten Referenzrelationen F&B</i>	603
<i>Abb Anh VIII.1.3.4: Bsp G u H.: zu Referenzrelationen Vereinbarkeit von F&B</i>	606
<i>Abb Anh VIII.1.4.1: Isolierter Referenzbereich Wahlfreiheit – Einkommen NEU mZuv (orange Fläche) Einkommen NEU oZuv (gelbe + orange Fläche)</i>	609
<i>Abb Anh VIII.1.4.2: Hypothetische Beispiele Referenzbereich 4 Wahlfreiheit</i>	615
<i>Abb Anh VIII.1.5.1: Isolierter Referenzbereich Väterbeteiligung</i>	618
<i>Abb Anh VIII.1.5.2: Hypothetische Beispiele für Referenzrelation #2 d Väterbeteiligung ..</i>	620
<i>Abb Anh VIII.2.1/a: Homogene isolierte Referenzeinkommen NEU gem Anh VIII.1</i>	624
<i>Abb Anh VIII.2.1/b: Heterogenes isoliertes Referenzeinkommen NEU gem Anh VIII.1</i>	624
<i>Abb Anh VIII.2.1.1/a: Modifikation I für Einkommen NEU oZuv</i>	625
<i>Abb Anh VIII.2.1.1/b: Erhalt isolierter Referenzbereiche für Einkommen NEU mZuv</i>	625
<i>Abb Anh VIII.2.1.1/c: Modifikationen I mit Einschränkung der Eignung</i>	626
<i>Abb Anh VIII.2.1.1/d: Mangelnde Übereinstimmung zwischen modifiziertem Referenz-Einkommen NEU oZuv und isoliertem Referenz-Einkommen mZuv</i>	626
<i>Abb Anh VIII.2.1.1/e – Modifikation I für Einkommen NEU mZuv</i>	627
<i>Abb Anh VII.2.1.2/a: Modifizierung II für Referenzeink NEU oZuv aller Hauptziels.</i>	628
<i>Abb Anh VII.2.1/b: Modifizierung II für Referenzeink NEU mZuv aller Hauptziels.</i>	628
<i>Abb Anh VIII.2.1.3/a: Modifikation III f Referenzeink NEU mZuv aller Hauptziels.</i>	629
<i>Abb Anh VIII.2.1.5/a: Modifizierte Einkommen NEU mZuv u oZuv aller Zielsetzungen: post Modifikation I+II +III</i>	630
<i>Abb Anh VIII.2.1.5/b: Modifikation IV für Referenzeink NEU aller Hauptzielsetzungen</i>	630
<i>Abb Anh VIII.2.2.1: Armutsvermeidung – modifiziertes Eink NEU oZuv (li) & mZuv (re) ...</i>	631
<i>Abb Anh VIII.2.2.2: Geburtensteigerung – modifiziertes Eink NEU oZuv (li) & mZuv (re) ...</i>	631
<i>Abb Anh VIII.2.2.3: Familie & Beruf – modifiziertes Eink NEU oZuv (li) & mZuv (re)</i>	633
<i>Abb Anh VIII.2.2.4: Wahlfreiheit – modifiziertes Einkommen NEU oZuv (li) & mZuv (re) .</i>	635
<i>Abb Anh VIII.2.2.5: Väterbet – modifiziertes Einkommen NEU oZuv (li) & mZuv (re)</i>	637
<i>Abb Anh VIII. 3.1.1: Kombination mod Referenzbereiche F&B + Armutsvermeidung</i>	640
<i>Abb Anh VIII.3.2.1/a: Kombination modifizierter Referenzbereiche für Einkommen oZuv: der TFR und Wahlfreiheit</i>	641

<i>Abb Anh VIII. 3.2.1/b: Kombination modifizierter Referenzbereiche für Einkommen mZuv: TFR und Wahlfreiheit</i>	<i>644</i>
<i>Abb Anh VIII.3.3.1: Kombination kombinierter Referenzbereich II + Väterbeteiligung</i>	<i>647</i>
<i>Abb Anh VIII. 3.4.1/a: Kombination komb Referenzbereich I und III Eink NEU oZuv</i>	<i>652</i>
<i>Abb Anh VIII. 3.4.1/a: Kombination modifizierter Referenzbereiche F&B + Armutsvermeidung Eink NEU mZuv</i>	<i>653</i>

XI. ABSTRACT

Diese Arbeit beschreibt die wesentlichen Ziele des Gesetzgebers bei der Schaffung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes, kurz KBGG, idF BGBl I 2013/197: Steigerung der Geburtenrate, Beitrag zur Armutsvermeidung, Erhöhung der Gleichheit zwischen Mann und Frau, Förderung von Müttern am Arbeitsmarkt, aktive Involvierung von Vätern in die Kindererziehung und Ermöglichung individueller Wahlfreiheit bei der Wahl eines Lebensentwurfs. Die zwei jeweils einjährigen Varianten des KBGG verfehlen gemäß dem Stand des Wissens in unterschiedlichen Nicht-Juristischen Disziplinen vielfach solcherlei Mindeststandards, die zur Annahme berechtigen würden, dass das Gesetz die vom Gesetzgeber gewählten Ziele mit empirisch belegbarer Wahrscheinlichkeit erreichen kann. Basierend auf dieser Feststellung scheint es unvermeidlich anzunehmen, dass das Kriterium der Sachlichkeit (iSd Gleichheitssatzes der österreichischen Verfassung) – insbesondere aufgrund des fehlenden Zusammenhanges zwischen Mittel zur Zielerreichung und Ziel – nicht erfüllt ist. Das KBGG ist somit als verfassungswidrig anzusehen.

By passing the Child-care Allowance Act (short: KBGG) in the version of BGBl I 2013/197 Austrian legislators aimed to raise the fertility rate, minimize poverty, support equality between men and women, support mothers in the workplace, motivate fathers to actively participate in child care and enable parents to freely design their own life path. This dissertation describes how both one year variants of the law are failing to act in accordance with the current scientific state of knowledge. The specific regulations as set into motion by the law cannot be considered capable of achieving its goals. Based on this discovery – especially concerning the lack of causality between objectives and means chosen – it seems highly improbable that the KBGG can be considered ‘objectively justified’ as would be required by the principal of equal treatment in the Austrian Constitution. Thus, the KBGG should be viewed as unconstitutional.